ANNALEN DES HISTORISCHEN VEREINS FÜR DEN NIEDERRHEIN INBESONDERE...

Digitized by Google

1586
.76
.46
(1876)
v.178

Library of
Dei Sub Numine Viget
Princeton University.

Annalen

des

historischen Vereins

für den Niederrhein,

insbesondere

die alte Erzdiöcese Köln.

Herausgegeben

von

Dr. J. Mooren, Dr. Eckertz, Dr. Ennen, Prof. **Dr. Hüffer**
und Assessor **Pick.**

Achtundzwanzigstes und neunundzwanzigstes Heft.
(Doppelheft.)

Köln, 1876.

M. DuMont-Schauberg'sche Buchhandlung.

Printed in Germany

Digitized by Google

1586
.764
.46 (1876) Heft 28/29

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Briefe des Freiherrn vom Stein an den Bildhauer Peter Joseph Imhoff in Köln. Mitgetheilt von Dr. L. Ennen 1
Heberegister der Einkünfte der Grafschaft Cleve aus dem Ende des 14. oder dem Anfange des 15. Jahrhunderts. Mitgetheilt von Pfarrer Dr. Mooren und Fr. Nettesheim 11
Der Brand des kurfürstlichen Residenzschlosses, des jetzigen Universitätsgebäudes, zu Bonn im Jahre 1777. Von Dr. G. Eckertz 32
Zwei Urkunden über den Bau der Abteikirche zu Altenberg. Mitgetheilt von Notar Strauven in Düsseldorf 37
Memorienbuch des Stiftes S. Ursula zu Köln. Mitgetheilt von Dr. J. B. Dornbusch 49
Verordnung der Werkmeister und Geschworenen des Wollenamts zu Aachen vom Jahre 1387. Mitgetheilt von Archivar Käntzeler 86
Mechtern, das Kloster und die Kirche. Von J. H. Hennes 95
Die Bruderschaften und Ritterorden in Bonn zur Zeit der Kurfürsten von Köln. Von Eberhard de Claer 104
Zur Geschichte der alten Christianität Bergheim. Mitgetheilt von P. W. G. Urchs in Harff 197
Urkunden. Mitgetheilt von P. W. G. Urchs in Harff 217
Geschichtliche Notizen über die früheren Kirchen und Klöster in Kreuznach. Von E. Schmidt, Major a. D. 242
Das Kapuziner- und das Kapuzinessenkloster zu Bonn nebst einem Ueberblick über die ehemalige rheinisch-kölnische Kapuzinerprovinz. Herausgegeben von Prof. Dr. Floß 260
Miscellen 285
Literatur 351

492063

Digitized by Google

Digitized by Google

Briefe des Freiherrn vom Stein an den Bildhauer Peter Joseph Imhoff in Köln.

Mitgetheilt von **Dr. L. Ennen.**

Der frühere preußische Minister Freiherr Heinrich Friedrich Carl vom und zum Stein zog sich nach den Friedensschlüssen in das Privatleben zurück, ohne indeß seine reiche Erfahrung und seine tiefen politischen Kenntnisse dem Vaterlande ganz zu entziehen. Ueberall, wo es verwickelte Fragen zu lösen, schwierige Verhältnisse zu bewältigen, neue Einrichtungen zu organisiren und große politische wie wissenschaftliche Aufgaben zu lösen gab, trat Stein mit seinem gewaltigen Geiste, seiner gigantischen Kraft und seinem helfenden Rathe ein. Bei ihm erholten die meisten derjenigen, welchen die Aufgabe zugefallen war, sich an der Neugestaltung Preußens zu betheiligen, sich Raths, und namentlich war es das preußische Ständewesen, welches von Stein die Direktive seiner Entwicklung erhielt. Mit Staatsmännern und Gelehrten unterhielt er einen engen, lebhaften Briefwechsel. Ganz besonders lag ihm die Gründung der gelehrten Gesellschaft, welche die Herausgabe der deutschen Geschichtsquellen in die Hand nehmen sollte, und die Besetzung des kölner erzbischöflichen Stuhles durch einen Mann am Herzen, von dem man eine glückliche Ordnung der schwierigen kirchlichen Verhältnisse am Rhein erwarten konnte. Für das erstgenannte Unternehmen gewann er die geeigneten Männer in Pertz und Böhmer, und es gelang ihm, es durchzusetzen, daß auf den kölner erzbischöflichen Stuhl sein Freund, der Graf Ferdinand von Spiegel, berufen wurde. Auf die Entwicklung der ständischen Verhältnisse behielt er dadurch einen bedeutenden Einfluß, daß er die Stelle eines Landtagsmarschalls für Westfalen annahm. In politischen Angelegenheiten blieb ihm als Mitglied des Staatsrathes noch ein segensreicher Einfluß gesichert. Abwechselnd lebte er auf seinem Geburtsschlosse zu Nassau und seinem Schlosse Cappenberg in Westfalen. In seiner Abgeschiedenheit von der großen Welt galt ein Theil seiner Sorgen landwirthschaftlichen und baulichen Einrichtungen, ein anderer Theil dem Lesen und Studiren, den Angelegenheiten des Landes, der Provinz Westfalen, der Herausgabe der Monumenta Germaniae historica, dem Briefwechsel mit seinen Freunden. Das

Digitized by Google

Ergebniß seiner Studien und Arbeiten war eine Reihe Denkschriften, eine stattliche Zahl von Briefen über ständische Verhältnisse, dann eine im Jahre 1823 auf den Wunsch des bairischen Kronprinzen Ludwig geschriebene kleine Selbstbiographie. In seinen Mittheilungen an Kunth drang er in weiterer Entwicklung seiner früheren Grundsätze als Minister auf Errichtung von Bürgerschulen, von den Sonntagsschulen für vernachlässigte Handwerksgehülfen an bis zu den Realgymnasien hinauf. Auch auf die Hebung des Gewerbewesens hielt er sein scharfes Auge gerichtet. Er faßte bei den Zünften vornehmlich die sittliche und gesellschaftliche Seite dieser Einrichtung in's Auge und redete nach seinen Erfahrungen der Erhaltung, Reinigung und Befestigung des Zunftwesens das Wort; dabei hob er aber auch die Nothwendigkeit hervor, das Gewerbewesen in Preußen durch Einrichtung von Unterrichtsanstalten zu heben.

Am 17. Juni 1831 erschien Stein zum letzten Male auf dem Kreistage zu Hamm. Einige Tage darauf zog er sich eine Erkältung zu, in Folge deren er lebensgefährlich erkrankte. Am 29." nahm er von seiner Umgebung, seinen Beamten und Dienern rührenden Abschied. Gegen 3 Uhr Nachmittags verschied er in einem Alter von 73 Jahren. „Viele Hunderte", schrieb eine Stunde nach dem Tode der katholische Vicar Hochgesang an den Erzbischof von Köln, „viele Hunderte, ja Tausende von Menschen, besonders die hiesigen Armen, denen er Vater, Helfer und Ernährer war, werden ihn lange bedauern."

Seine Leiche wurde von Cappenberg nach Nassau gebracht, um hier in dem Grabe seiner Eltern und seiner Gattin beigesetzt zu werden. Auf seiner Grabstätte steht die Inschrift:

Heinrich Friedrich Karl Reichsfreiherr vom und zum Stein,
geboren den 27sten Oktober 1757,
gestorben den 29sten Juni 1831,
ruhet hier,
der Letzte seines über sieben Jahrhunderte an der Lahn
blühenden Rittergeschlechtes;
demüthig vor Gott, hochherzig gegen Menschen,
der Lüge und des Unrechts Feind,
hochbegabt in Pflicht und Treue,
unerschütterlich in Acht und Bann,
des gebeugten Vaterlandes ungebeugter Sohn,
in Kampf und Sieg Deutschlands Mitbefreier.
Ich habe Lust abzuscheiden
und bei Christo zu sein.

Digitized by Google

Stein's Marmorbüste wurde auf Anordnung Königs Ludwig von Baiern in der Walhalla bei Regensburg aufgestellt; eine andere erhielt einen Platz im Friedenssaale zu Münster.

Stein war von mittlerer Größe, gedrungener kräftiger Gestalt, starkem Knochenbau, hoher Brust und breiten Schultern. Das geistreiche Gesicht hatte eine hohe gewölbte Stirne, eine mächtige Nase, starke Backenknochen. Die Augen waren braun, aber feurig, der Mund mit den feinen schmalen Lippen stets fest geschlossen. In seiner Physiognomie sprach sich ein scharfer Geist, ein energischer Wille, ein mit Milde und Gemüthlichkeit gepaarter Ernst aus. Seine Sprache war fest und laut, seine Rede kurz und entschieden, sein Gang sicher und kräftig. Stets zeigte er sich in einem einfachen Anzuge; einen dunkelbraunen oder schwarzen Rock trug er ebenso als Vertrauter des Kaisers Alexander mitten unter den glänzenden Uniformen des kaiserlichen Hauptquartiers zu Kalisch, wie später als einfacher Privatmann in der ländlichen Zurückgezogenheit zu Cappenberg und Nassau.

Sobald Stein 1816 in Nassau wieder mit den Seinigen vereinigt war, faßte er den Plan, sein Schloß durch einen gothischen Thurm zu erweitern und mit steinernen Standbildern und andern Dekorationen zu verzieren. Mit Ausführung der Bildhauerarbeiten betraute er den Bildhauer Peter Joseph Imhoff in Köln. Dieser hatte sich durch eine Reihe tüchtiger Arbeiten einen guten Ruf gesichert. Von seiner Hand sind zwei große Standbilder in der Kirche Gr. St. Martin zu Köln, Moses und Johannes Baptist, ebenso ist die Kanzel in derselben Kirche sein Werk, Im Jahre 1816 hatte er eine prächtige Büste des liebenswürdigen Vikars und Künstlergreises Hardy angefertigt. Ende des Jahres 1817 erhielt er zuerst den Auftrag zur Ausführung der für den genannten gothischen Bau in Nassau bestimmten Sandstein-Reliefs. Im Frühling des folgenden Jahres wurden ihm die Standbilder der Schutzpatrone von Preußen, Oesterreich, Rußland und England: Adalbert, Leopold, Alexander Newsky und Georg in Bestellung gegeben. Anfänglich war für Rußland der h. Andreas bestimmt gewesen, später aber wurde Alexander Newsky dafür substituirt. Im September wurde Stein von einem harten Schlage getroffen: er verlor seine Gattin Wilhelmine Magdalene Friederike Reichsgräfin von Walmoden-Gimborn. Imhof wurde ersucht, nach Nassau zu kommen, die Todtenmaske zu nehmen und hiernach die Marmorbüste in drei Exemplaren anzufertigen. Im September gab Stein dem Bildhauer den Auftrag, ein lebensgroßes Bas-Relief, Christus im Grabe, und zwei Leichensteine, einen für seine Mutter und einen für seine Gattin

Digitized by Google

anzufertigen. Professor Wallraf und der Maler Fuchs wurden gebeten, sich über die anzubringenden allegorischen Figuren zu einigen.

Professor Wallraf war damals in Sachen der Kunst und Archäologie in Köln die höchste Auctorität. Am Rhein wurde kein Kunstwerk von größerer Bedeutung ausgeführt, ohne daß vorher die Meinung Wallraf's gehört worden wäre. Bei allen größeren Restaurationen in und an alten Kirchen wurde Wallraf's Gutachten eingeholt. In der Entwerfung von Inschriften für Denkmäler, Grabsteine und Festlichkeiten besaß er eine Meisterschaft, deren Ruf durch ganz Deutschland gedrungen war. Der Zeichner und Maler Maximilian Heinrich Fuchs hatte sich einen guten Namen durch seine architektonischen Zeichnungen zu dem Boisserée'schen Prachtwerke über den kölner Dom erworben. Als Maler hat er sich weniger durch eigenes Schaffen, als durch die kunstgerechte Restauration alter Gemälde ausgezeichnet. Ein besonders Verdienst erwarb er sich durch Wiederherstellung des Dombildes und der Rubens'schen Kreuzigung Petri in der St. Peters-Pfarrkirche. Zu den Inschriften brauchte sich Stein der Beihülfe Wallraf's nicht zu bedienen, die machte er selbst. Die auf diese Arbeiten bezüglichen Briefe Stein's an Peter Imhof wurden von einem Sohne des Adressaten dem Kölner Stadtarchiv geschenkt und folgen hier im wörtlichen Abdruck.

1.

Frankfurth 3. Jan. 1818.

Aus Euer hochedelgebohren Schreiben ersehe ich, daß Hr. Gumbinger Ihnen vor dem Frühjahr die Steine zu denen Bas-Reliefs nicht verschaffen kann. Einen anderen Ausweg weiß ich Ihnen nicht anzugeben, denn es mögte keine gute Wirkung haben, wenn man die Bas-Reliefs von weißem Sandstein machen wollte; wär dieses thunlich, so könnte man sie von der Saar, oder auch von den Brüchen an den Siebenbergen nehmen.

Die Modelle erwarte ich; schicken Sie sie nur nach Nassau zu Wasser.

Hochachtungsvoll verbleibe ich
Fr. v. Stein.

2.

Frankfurth den 6. Jan. 1818.

Ich habe versucht hier Steine zu den Bas-Reliefs, so Euer Hochedelgebohren für mich in Bestellung genommen haben, aufzufinden, und dieses ist mir gelungen. Ich werde die Steine Ihnen nach Coeln

Digitized by Google

schicken, sobald die Ströhme von Eis frey sind; sollten Sie bei Hrn. Gumbinger Kutzenhausen Steine bestellt haben, so bestellen Sie sie wieder ab.

Hochachtungsvoll verbleibe ich ꝛc.

Frhr. vom Stein.

3.

Frankfurth den 18. Jan. 1818.

Euer Hochedelgebohren ersuche ich auf den Bas-Reliefs an eine schickliche Stelle die Namen der Heiligen, so sie bezeichnen, mit Gothischen Buchstaben einhauen zu lassen, ich hoffe immer noch, daß alles Ende März fertig sein werde.

Frh. vom Stein.

4.

Nassau d. 13. April 1818.

Bei meiner Ankunft fand ich die Modelle zu den Bas-Reliefs, so meinen ganzen Beifall haben, und von (denen ich) vier, nämlich den h. Andreas, Adalbert, Georg und Leopold Euer Hochedelgebohren bei erster Gelegenheit zurück senden werde.

Den heil. Andreas machen Sie zuletzt, nachdem die drei Anderen fertig sind, weil ich unschlüssig bin, ob ich nicht statt des ersteren den heil. Nicolaus, oder den heil. Alexander Newsky wähle, welche beide die wahre Russische Schutzheilige sind, nicht aber der heil. Andreas. Wählte man den heil. Nicolaus, so ließ sich die Figur des heil. Andreas mit Hinweglassung des Kreuzes und Hinzufügung einiger Abänderung wohl brauchen. H. Fuchs würde wohl eine Zeichnung vom heil. Nicolaus machen, ich habe hier ein Bild von dem Russ. hl. Nicolaus, von Alexander Newsky erwarte ich von Petersburg ein Bild, wann dieses angekommen, so können wir wählen.

Die Ankunft der Steine in Frankfurt wurde durch den hohen Wasserstand im Main gehindert, sie werden aber jetzt bald kommen, und Herr Stadtbaumeister Heß in Frankfurt wird sie an Ew. Hochedelgebohren besorgen.

Hochachtungsvoll ergebener ꝛc.

Frh. vom Stein.

5.

Frankfurth den 19. März 1819.

Es ist mir sehr angenehm von Euer hochedelgebohren zu erfahren, daß die vier Steinfiguren vollendet und gelungen sind. — Da ich den 13. April nach Nassau komme, so werde ich für die Absendung eines Nachens und der Verschläge sorgen, um sie abholen zu lassen, dazu

auch einen vorsichtigen Schiffer brauchen, wovon ich Sie zu seiner Zeit zu benachrichtigen die Ehre haben werde.

Hochachtungsvoll verbleibe ich ꝛc.

R. F. v. Stein.

6.

Nassau den 15. Sept. 1819.

Der Tod meiner innig geliebten Frau veranlaßt mich Euer Hochedelgebohren zu ersuchen, so schleunig als möglich her zu kommen, um ihre Züge in Gyps abzudrucken, und dann eine Büste davon anzufertigen. Ich werde bis d. 20. m. c. Ihre Ankunft abwarten; sollte es Ihnen aber nicht möglich sein die Reise zu unternehmen, so schreiben Sie mir gefälligst.

Frh. vom Stein.

7.

Nassau den 27. Sept. 1819.

Euer hochedelgebohren werden hoffentlich glücklich nach Hause gekommen sein, und sich mit Herrn Fuchs besprochen haben wegen meinen Bestellungen:

1) eines Bas-Reliefs in Lebensgröße, Christus im Grab,

2) zweyer Leichensteine, den einen mit einem Bas-Relief, mütterliche Liebe, Religion, den andern mit einem Bas-Relief — Thätigkeit oder Fleiß — und Religion darstellend.

Die Inschriften auf beiden werden auf gegossene eiserne Tafel, so man bronzirt, angebracht.

Ich erwarte die Bestimmung des Preißes und die Maaße der Steine, um diese bestellen zu können.

Von der Büste meiner Frau wünschte ich drey Exemplare zu erhalten, eines nach Frankfurt, eines nach Nassau, eines nach Cappenberg; geben sie so jedes Exemplar wohl verpackt an H. Goedecke, um die Versendung zu besorgen. Die nach Frankfurth bestimmte Büste wird unter meiner Adresse bei H. Banquier Mühlens abgegeben.

Mit aller Hochachtung verbleibe

R. F. v. Stein.

8.

Nassau den 23. October 1819.

Herr Fuchs war so gefällig mir eine Zeichnung zum Bas-Relief, das Grab Christi vorstellend, zu schicken, welches ich der Sache sehr angemessen finde — ich würde also

1) dieses Bas-Relief brauchen, sodann

2) einen Grabstein von 9 Fuß und 4 Fuß, worauf bei A [1]) zwei Allegorische Figuren, mütterliche Liebe und Religion, bei B. eine eiserne bronzirte Tafel mit der Inschrift und in den Stein eingelassen,

3) einen Grabstein von gleicher Größe, bei A zwei Allegorische Figuren, Religion und der Fleiß oder die Thätigkeit, bei B eine eiserne Tafel wie die vorhergehende. — Die Herren Wallraf und Fuchs werden die Gefälligkeit haben, die Allegorische Figuren anzugeben. Von Euer Hochedelgebohren wünschte ich die Angabe der Preise zu erhalten.

Die Büste ist noch nicht angekommen. Ich kann sehr schöne Werkstücke mit einem feinen Korn aus der Gegend von Trier erhalten, frei in Coblenz abgeliefert, erspare also bedeutend an Transport.

Mit aller Hochachtung verbleibe
Euer Hochedelgebohren
Ergebener
R. F. v. Stein.

9.

Nassau den 16. Nov. 1818.

Euer Hochedelgebohren habe ich die Ehre zu benachrichtigen, daß das Modell von Alexander Newsky aus Petersburg in Frankfurt angekommen und nach Cöln abgesandt ist, so daß Sie es in wenigen Tagen werden erhalten haben. Ich wünsche dieses Basrelief so [illegible] die übrige drei wären im März 1819 vollendet, so daß ich sie [illegible]en April einsetzen könnte — auch daß unter jedes Basrelief der Nahme des Heiligen, den es vorstellt, mit Gothischen Buchstaben eingehauen würde.

Mit aller Hochachtung verbleibe
E. Hochedelgebohren
Ergebener
R. F. v. Stein.

10.

Grabschrift für Stein's Gattin.

Hier ruht in Erwartung einer fröhlichen Auferstehung
Wilhelmine Magdalena Fridericke
Freifrau vom und zum Stein,
geborne Reichsgräfin von Walmoden-Gimborn, geboren den 22. Juni 1772, vermählt den 8. Juni 1793 mit Heinrich Friedrich Carl Reichsfreiherrn von und zum Stein, Königl. Preußischem Staatsminister, gestorben den 15 Sept. 1819.

---

1) Hier ist der Stein in den Brief eingezeichnet.

Ihres Lebens Inhalt war Glaube thätig durch Liebe, aus ihnen entsprangen Seelenadel, Demuth, reges Gefühl für Wahrheit und Recht, Klarheit des Geistes, Treue der Tochter, Mutter und Gattin.
Ihr Gemahl und Ihre Tochter setzen ihrem Andenken dieses Denkmal treuer Liebe.

Joannes XVI. 22.

Wir werden Sie wiedersehen und unser Herz soll sich freuen, und unsere Freude soll niemand von uns nehmen.

11.

Grabschrift für Stein's Mutter.

Hier ruht
In der Hoffnung ihrer fröhlichen Auferstehung Henriette Carolina
Freyfrau vom Stein geborne Fräulein Langwerth von Simmern,
gebohren den 15. September 1721,
vermählt den 18. August 1746 mit
Carl Philipp Reichsfreiherrn vom Stein, gestorben den 29. Mai 1783.

Ihren frommen christlichen Sinn, ihren klaren kräftigen Geist, ihr festes und liebevolles Gemüth bewährte Sie in einem 62jährigen Leben durch thätige Liebe des Gatten und Kinder, Seegenvolle unermüdete [illegible]tung des Hauswesens, und eine gemeinnützige Thätigkeit, die alle [illegible]e Umgebungen mit Lehre, Beispiel und kräftigem Beistand umfaßte. [illegible] Möge Sie ein Vorbild Ihren Nachkommen bleiben, so wird der Friede Gottes stets bey Ihnen wohnen!

12.

Nassau den 27. April 1820.

Hochedelgebohrener Herr.

Herr Bau-Inspector De Lassaulx in Coblenz hat es übernommen, den Stein zu dem verabredeten Zweck von Trier kommen zu lassen, der uns in Zeit von acht bis 14 Tagen in Cöln eintreffen wird.

Hochachtungsvoll verbleibe ich 2c.
Euer Hochedelgeboren
Ergebener
K. F. v. Stein.

13.

Nassau den 13. Nov. 1821.

Den mit dem Schiffer Lehrman nach Euer Hochedelgebohren Schreiben v. 9. Nov. abgesandten Leichenstein erwarte ich, die beide andere Steine will ich aber noch nicht in Arbeit genommen haben, bis ich

Ihnen eine nähere Bestellung gebe, denn der eine ist zu einem Leichensteine für meine Mutter bestimmt, und an ihm will ich noch eine Abänderung in den Figuren gemacht haben, der andere für meinen Vater. Zu diesem ist noch kein Entwurf gemacht und will ich ihn erst angeben. Die Ausführung des heiligen Grabes unterbleibt vor das Erste gänzlich. Stein.

14.

Frankfurth den 27. Febr. 1822.

Euer Hochedelgebohren verfertigte zu einem Leichenstein für meine Mutter ein Bas-Relief in Wachs, eine sitzende weibliche Figur, ein Kind auf dem Schooß, ein anderes neben ihr stehend, es nähert sich ihr eine junge Person mit einem Blumenkorb. — Ich hatte die Absicht, daß durch Allegorie Religion, mütterliche Liebe, Liebe zur Landwirthschaft ausgedrückt würde, daher ich folgende Abänderung wünsche:

Die sitzende weibliche Figur mit dem einen Kinde auf dem Schooß bleibt, das andere Kind statt neben ihr zu stehen, bringt ihr einen Korb mit Blumen und Früchten, die junge weibliche Figur bindet eine Garbe, irgend an einem schicklichen Ort ist ein Pflug angebracht.

Ueber der sitzenden weiblichen Figur schwebt ein Kranz, in ihm der Kelch als Zeichen der Religion.

Ich wünsche diese Idee nur mit Bleistift squizzirt von Ihnen zu erhalten, damit, wann wir einig sind, gleich mit der Arbeit angefangen werde. Grüßen Sie Herrn Fuchs.

Hochachtungsvoll verbleibe ich
Euer Hochedelgebohren
Ergebener
N. F. v. Stein.

15.

Nassau den 3. Dez. 1822.

P. P.

Ich kann Euer Hochedelgebohren nicht dringend genug empfehlen, die möglichst große Sorgfalt auf die Ausführung des Grabsteins meiner seeligen Mutter zu verwenden, daran das Bild in der Inschrift, so ich Ihnen übergab, nur sehr unvollständig gezeichnet ist. Sie hatte eine große edle Gestalt, in der sich ihr hoher frommer Geist ausdrückte.

Sie war gebohren den 15. September 1721, vermählt den 11. Aug. 1746 mit meinem Vater. Sie starb den 29. Mai 1783.

Wann dieser Leichenstein vollendet ist, so werde ich für meinen Vater einen bestellen, wozu ich ungefähr die Haupt-Idee bereits habe.

Hochachtungsvoll verbleibe ich ꝛc.

Euer Hochedelgeboren

Ergebener

R. F. v. Stein.

Haben Sie die Steine von Trier die Mosel herunter zum Leichenstein für meine beiden Eltern bereits erhalten?

Nassau den 16. Nov. 1823.

Hochedelgebohren hochgeehrter Herr!

Euer Hochedelgebohren Schreiben v. 1. m. c. fand ich gestern bei meiner Ankunft vor. Da der Grabstein erst im Dezember fertig werden kann, so bitte ich ihn bis zum Frühjahr in Ihrer Werkstatt stehen zu lassen, weil ich ihn diesen Winter auf dem Kirchhof nicht aufrichten lassen kann.

Im Frühjahr werde ich für seine Abholung sorgen.

Hochachtungsvoll verbleibe ich ꝛc.

Hochedelgebohren

ergebener

R. F. v. Stein.

17.

Nassau den 12. Mai 1824.

Im Fall Euer Hochedelgebohren den von mir bestellten Grabstein für meine seelige Mutter verfertigt haben, so bitte ich mich davon zu benachrichtigen, um ihn abhohlen zu lassen, und verbleibe hochachtungsvoll ꝛc.

Euer Hochedelgebohren

Ergebener

R. F. v. Stein.

Heberegister der Einkünfte der Grafschaft Cleve aus dem Ende des 14. oder dem Anfange des 15. Jahrhunderts.

Mitgetheilt von Pfarrer **Dr. Mooren** und **Fr. Nettesheim.**

In dem Provinzialarchiv zu Düsseldorf befindet sich eine für die staatswirthschaftliche Verfassung, die Kultur des Bodens, das Ständewesen und für viele andere alterthümliche Verhältnisse der unteren Rheingegend beachtenswerthe Handschrift. Sie ist ein Rent- oder Lagerbuch, ein Einkünfte-Verzeichniß der Grafen von Cleve aus der letzten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, und hat die Aufschrift: Registrum redditiuum comitatus Clivensis. Der Codex besteht aus 88 in Quaternionen zusammengefaltenen Pergamentblättern in Kleinfolio, ist von derselben Hand und in der alten plattdeutschen Sprache, wie sie in der Gegend zwischen Ruhr und Lippe üblich war, geschrieben. Bisweilen hat der Text lateinische Zwischensätze. Fast auf jeder Blattseite ist nach unten ein bedeutender Raum gelassen zur Beifügung neuer Gefälle oder Gerechtsame. Der Verfasser hat sich nicht genannt, sicherlich war er ein Rentmeister — Redditiuarius — des gräflichen Hauses, immerdar ein biederer treuer Diener, der sich als ein Angehöriger desselben fühlte; denn an verschiedenen Stellen spricht er von Gefällen, die nicht an m e i n e Herrschaft, sondern a n u n s gekommen sind. Hierin ist auch ein Anhaltspunkt gegeben, die Zeit der Anfertigung unseres Rentenverzeichnisses zu bestimmen. Am 19. November 1368 war Graf Johann II., früher Domdechant in Köln, als letzter Sprosse des sagenhaften Elias Grail oder eigentlich des Geschlechts der zu Anfang des 11. Jahrhunderts durch den römischen Kaiser aus Flandern herbeigerufenen Brüder Gerhard und Rütger von St. Antoing [1]), kinderlos ge-

---

1) Antoing, Antonia, im Hennegau, an der Schelde, ein adeliger Rittersitz mit einem schönen alten Schlosse. Vergl. Martiniere, Geograph. Lexic. I. 1059.

storben. Seine Erbschaft kam an das Altenaische oder Märkische Haus, und zwar zunächst an Adolf I., Grafen von der Mark und nunmehr auch bis zu seinem Tode am 7. September 1394 von Cleve. Hier starb er, und hier war sein gewöhnlicher Aufenthalt gewesen. Während seiner Regierungszeit muß unser Registrum angefertigt sein. Dem neuen Dynastengeschlecht mußte nämlich daran liegen, seine Clevischen Gerechtsame gesichert zu wissen, und hierzu war keine Möglichkeit für den Regenten, ohne einen Ueberblick über dieselben zu haben. Sicher ist, daß es nicht jünger sein kann als 1417. Dem Grafen Adolf folgte nämlich sein gleichnamiger Sohn, und dieser wurde am 21. Mai des genannten Jahres 1417 auf der Baseler Kirchenversammlung zur Würde eines Herzogs erhoben. Wäre also unsere Handschrift nach 1417 entstanden, so könnte die Aufschrift nicht Reg. redd. comitatus Cliv. lauten.

Um den richtigen Begriff des „Comitatus Clivensis“, der Grafschaft Cleve, fest zu stellen, möge Folgendes nicht außer Acht gelassen werden. Mit den Herzogen von Brabant und den Grafen von Holland und Geldern waren die von Cleve die mächtigsten und angesehensten Vasallen des Hochstifts Utrecht. Sie hießen die vier Säulen der Utrechter Kirche. Zu Cleve gehörten nördlich von der Waal ansehnliche Besitzungen, z. B. die Städte Huissen und Sevenaer. Allein die Grafen von Cleve waren nur damit belehnt. Deswegen kommt von ihnen, wie von andern Gütern, welche die Grafen von Cleve wirklich noch zu Lehen trugen, in unserm Verzeichnisse nichts vor. Ein gleiches gilt von verpfändeten Gütern und von solchen, die als Witthum, zu Leibzucht und als Apanage verliehen waren, ebenso von Kirchengiften und solchen Gütern, mit welchen die Grafen andere belehnt hatten. Hier und da läßt der Registrator, wie wir im Verfolg sehen werden, über Nutzungen, die auf Lebenslang oder für bestimmte Dienste verliehen waren, etwas nach dem Grundsatze: ne pereat memoria einfließen. Ueberhaupt aber ist sein Zweck, das anzuführen, was er und seine Amtsnachfolger für den Grafen als Gefälle zu erheben oder als Gerechtsame im Auge zu behalten haben. Ungleich wichtiger für die Urgeschichte der unteren Rheingegend würden Nachrichten über die kirchlichen Vogteischaften sein, aus denen der Gütercomplex unserer Clevischen Grafschaft entstanden ist. Ein ganz geringer Theil dieses Complexes ist dem ersten Grafen von seinem kaiserlichen Herrn als Eigengut geschenkt oder nach Lehnrecht verliehen worden. Das meiste davon ist ursprüngliches Kirchengut, worüber die Grafen als die am nächsten wohnenden Dynasten die Vogtschaft (Advocatia) sich zu erwerben gewußt hatten.

Im Verlauf der Zeit gingen die grundherrlichen Rechte, welche den oft sehr weit entlegenen Kirchen zustanden, verloren, und aus dem Vogte wurde der allein gebietende Landesherr. Von diesem Verhältnisse bewahrt uns das Registrum zwar wenig, und dazu oft noch dunkele, aber eben deshalb wohl zu beachtende Spuren.

Bevor wir zum Textinhalte übergehen, mögen noch ein paar Bemerkungen eine Stelle finden.

1) Die Geldabgaben, welche in Vergleich mit den Naturalleistungen sehr geringe sind, werden in xantener Währung — in Xanten hatte der Erzbischof von Köln das Münzrecht, sein Münzhaus war das jetzige Stadthaus am Markte — angegeben und in brabanter Marken und Schillingen berechnet.

2) Wo der Graf leibeigene Leute hatte, ist die rechtliche Präsumption, daß das Gut, wozu sie gehörten, sein ursprüngliches Eigengut war. Wäre das Gut als ein kirchliches Vogtschaftsgut an ihn gekommen, so würde er seine dortigen Untergebenen als zinspflichtige Leute, Laten; Hyen, Hyemannen gefunden haben. Die Fälle, daß Leibeigene von einem Gute auf das andere versetzt wurden, gehören zu den höchst seltenen.

3) Unser Registrum bemißt den urbaren Grundbesitz nach Hufen (huve). Die Hufe ist der einem Freien bei der ersten Ansiedelung angewiesene oder von ihm in Besitz genommene Boden, der ihm nöthig war, um darauf für sich, seine Familie und sein Vieh eine Wohnung zu errichten, und die zu seinem und der Seinigen Unterhalt unentbehrlichen Früchte zu ziehen. Die Größe dieser Hufe finden wir hier am Rhein, und durchgehends in Deutschland auf dreißig zusammenhängende Morgen veranschlagt. Diese 30 Morgen sind einfach die Hufe, der Mansus, der durch den später hinzukommenden Unterschied der Stände und die Veränderungen in der Verfassung den Namenzusatz ingenuilis erhielt, das wir F r e i h u f e übersetzen können, und welches so viel heißt als eine Hufe, wie ihrer ein Freigeborener benöthigt (im Plattdeutschen behuvt) ist. Der Herr, welcher sein Gut amts- oder diensthalber nicht selbst bauen konnte, wie z. B. der Honne, der Gemeindeleiter, der Richter, der Priester, der Vogt, — ferner wer zur Bearbeitung seines Guts fremder Hände, eines Gesindes bedurfte, mußte ein größeres Besitzthum haben. Ihm wurde die doppelte Morgenzahl zugewiesen, und das ist unser Frohn- oder Herrenhof, der Mansus indominicatus von 60 Morgen. Dem Höchsten des Stammes, der das Ganze des Gemeindewesens unter seiner Oberleitung hatte, dem Könige, gebührte wieder mehr, und wirk-

lich finden wir in zahlreichen Urkunden eine zusammenhängende Fläche von 120 Morgen Ackerland als Mansus regalis, Kunigeshuve bezeichnet. Nachdem man angefangen hatte, größere Güter nicht mehr mit eigenem Hausgesinde zu bearbeiten, entstanden für die Hörigen, die sich einen eigenen Hausstand gründeten, die Latenhufen, Mansi serviles, deren Anbauer bald aus dem Stande der Hörigen in den der Zinspflichtigen (censuales) übergingen. Die Größe einer Katenhufe hatte eben die Hälfte einer gemeinen, nämlich fünfzehn Morgen. Es ist was wir jetzt eine Kathe oder einen Kotten nennen. Die Vergrößerung und Verkleinerung der Hufen hatte nothwendig eine Zersplitterung derselben zur Folge, und so weist unser Registrum Grundstücke von 8, 6, 4, 3 u. s. w. Morgen auf, die aber überall sich durch Berechnung zu der Morgenzahl der ursprünglichen Hufe zusammenfügen lassen. In gleicher Weise verhält es sich mit den Hausplätzen und ihrem Zubehör (Area, Hofreite) in Städten und geschlossenen Orten. Bei der ersten Anlage hatten sie alle dieselbe Flächengröße. Vor und nach wurden Stücke von Nachbarhäusern hinzu- oder abgenommen. Wenn nun auch die Zinspflichtigen bald mehr bald weniger zu entrichten hatten, bleibt die Summe ihrer Abgaben doch immer gleich und stimmt immer mit der Anzahl der bei der ersten Anlage angewiesenen Wohnungen überein. Der Text unseres Verzeichnisses wird dies klar machen. Es sei nur bemerkt, daß die erste, gleichmäßige Vertheilung des Bodens vor dem Urbarmachen eine nicht zu vertilgende Reminiscenz aus der Urzeit der allerersten Ansiedelung ist, es mögen nun die ersten Einwanderer dem keltischen oder einem germanischen Stamme oder gar einem vorgeschichtlichen angehört haben, so wie hingegen die Theilbarkeit des Bodens am Niederrhein ein Ueberbleibsel der römischen Herrschaft ist, indem wir das Princip der Theilbarkeit überall eingewurzelt finden, wo das römische Gesetz Geltung erlangt hatte.

Nachdem unsere Handschrift sich durch ihre Aufschrift: Registrum u. s. w. namhaft gemacht und eingeführt hat, beginnt sie mit dem Weihespruch:

Adsit principio sancta maria meo.

Den Schluß auf dem letzten Blatte bilden statt des üblichen Explicit mit dem Namen des Schreibers und Angabe von Ort und Zeit die einfachen Worte: et sic est finis.

Mit Cleve, der Stadt und ihrer Umgebung, wird begonnen und dann nach Amtsbezirken also fortgefahren:

In Cleve hevet die Greve dat gerichte hoege ind neder [1]), uitgenomen dat her borgart van Vonderen [2]) tut sunte bartholemeus misse, als die jaermarket is to Cleve, dat gerichte hevet viertiennacht. Voirt hevet hy (der Graf) den carretoll [3]) in Cleve ind in Quaelborgh [4]) den her borgart vorg. up pleget te boerne [5]) van sinen lene. Voirt hevet hy ene wintmolen stat ind enen wynt [6]) buten Cleve, die her borgart vursc. urbert [7]) van sinen lene. Voirt ene watermolene tut Cleve die gegeven is in een arffpaeht jaerlix umb 5 mald. weytz, 10 malder roggen, 22½ mald. gersten, 22½ malder maltz [8]). van desen

---

1) Es ist dies in der Regel bei allen Hauptorten der Amtsbezirke so angeführt. Wir werden es in der Folge auslassen, und nur beifügen, wo etwas Abweichendes angegeben ist. Das niedere Gericht war eigentlich nur ein Hofgericht und befaßte sich hauptsächlich mit dem Besitzwechsel und dem Eingehen und Sichern der grundherrlichen Gefälle, dann aber auch mit unbedeutenden Rechtsstreitigkeiten und Bestrafung geringer Uebertretungen. Zum Hofgerichte gehörte der Blutbann, der nur im Namen des Reichsoberhauptes ausgeübt werden konnte. Nun finden wir aber nirgend Spuren davon, daß die Grafen von Cleve, wie die Pfalzgrafen bei Rhein und die Gaugrafen von Jülich auf der Aar und Andere, bei irgend einem gaugräflichen Gerichte den Vorsitz geführt hätten, woraus wiederum hervorgeht, daß der größte Theil ihres Gebietes aus kirchlichen Vogtschaften entstanden sein muß. Uebrigens sind die gräflichen Gerichte in unserm Rentenbuche verzeichnet, weil sie zu den Nutzungen des Gerichtsherrn gerechnet wurden.

2) Schon im Jahre 1305 kommt Jemand dieses Namens in einer Clevischen Urkunde (Lacomblet Niederrhein. Urkundenb. III. S. 55) als Zeuge für den Grafen Otto vor. Es kann aber der unsrige nicht sein, war vielleicht sein Großvater. Ein Borgart van Vonderen kommt in einer Urkunde Adolfs, als er noch Graf von Cleve war, vom J. 1369 vor. Lacomblet a. a. O. S. 594. Ein Johann van Vonderen, vielleicht des ersten Burchard Sohn und des zweiten Vater, kommt in Urkunden aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts häufiger vor. Die van Vonderen müssen am Clevischen Hofe in großem Ansehen gestanden haben.

3) Karrenzoll, Zoll von Fahrzeugen zu Lande, Schiffzoll von solchen zu Wasser.

4) Qualburg südlich von Cleve, an der Heerstraße von Xanten nach Cleve und weiter nach Nimwegen.

5) büren = erheben.

6) Wind als Rechtsbegriff bedeutet sonst die Befugniß Windmühlen zu errichten, einem andern die Anlage solcher zu untersagen, und eben so Bauten und Pflanzungen in einer bemessenen Entfernung von den vorhandenen Mühlen zu verhindern. Doch versteht sich dies hier, wo die Dynasten durch Verbindung der Vögtschaft mit der Grundherrlichkeit auf dem Wege waren zur Landeshoheit zu gelangen, von selbst. Ist aber wynt hier auch vielleicht ein Schreibfehler für Wingert, Weingarten?

7) urbert = benutzt.

8) Der Weizen scheint damals den doppelten Werth des Roggens gehabt, Gerste und Malz sich im Preise gleich gestanden, hingegen 45 Malter Gerste den Werth von

corne boert die greve jaerlix 1 mald. weyts, 3 mald. roggen, 4 mald. gersten ind 4 malder maltz — Voirt tue wechter tut Cleve boeren tue malder weytz; 4 malder roggen, 10 malder gersten, 10 malder maltz. Voirt vrouwe lette [1]) 1 mald. weytz, 2 mald. roggen, 5 mald. gersten, 5 malder maltz. Dit corne vellet weder an den greve als vrouwe lette doit is. Voirt her Johan die cappellaen [2]) boirt 1 mald. weytz, 1 mald. roggen, 4 malder gersten, 4 malder maltz. Voirt hevet die Greve in Cleve hofstaede dar ome igelic ave gilt jaerlix up kirsmisse 6 pennynge brab. ind tue hoenre. Nun folgen die Namen der Zinspflichtigen. Der Hausstätten sind 259. Summa der pennige 10 Marc. 9 Schill. 6 penn. Brab. Der Lieferhühner sind 518. Die Hofstätten (Hausplätze, Areae) sind angegeben nach Ruthen und Fuß in ungleichem Maße, und doch ist es gewiß, daß sie ursprünglich in gleichem Flächenmaße ausgegeben sind. Denn vorerst folgt das aus der Gleichheit des Zinses, 6 Pf. und zwei Hühner; dann heißt es ferner im Texte: Nota. Registrum in Cranenborgh tenet quod de areis adhuc limitandis, que 140 pedes in longitudine et 44 pedes in latitudine capient, sicut de areis ab antiquo limitatis solvent 7 denarios et 2 pullos. — Van enen lohuys tue capune. Voirt hevet die greve gulde van roggen ende van huenren uter den hage by Cleve. Wie ome gilt 1 malder roggen die gilt ome 2 huenre. Die Lieferzeit ist Martins Miss in den wintere. Gezinset werden 95 Malt. und 1 Scepel rogge und 190½ Huhn. Der Scheffel war also die Hälfte des Malters. Alle dat land in den haghe gilt den greve teende [3]) — een hofstat buten die mure van Cleve in den hage gilt jaerlix eerffcinse (zu Kristmesse) 6 schill. brab. — Van st. Peters Gude [4]) uten have te Sombrynen hevet di greve jaerlix (Lambert)

---

10 Malter Weizen und von 20 Malter Roggen gehabt zu haben, was auch von Malz gelten muß. In den Zahlen der Summirung der Gerste und des Malzes bei der Vertheilung unter die vier Partizipienten sind Irrthümer untergelaufen.

1) Lette ist Adelheid, Aleydis, im Franz. Alette.

2) Der Schloßkaplan. War in Cleve auch eine gräfliche Burgkapelle? Es war dies nicht nothwendig der Fall. Die Hauptfunction eines Hofkaplans war, seinen Herrn auf Heerfahrten und Reisen zu begleiten.

3) Wie es sich mit dem gräflichen Zehnten aus den Haag'schen Gütern verhält, verdiente wohl eine nähere Untersuchung.

4) Hängt das vielleicht mit den Gütern, die das St. Apostelnstift in Köln zu Nimwegen besaß, zusammen? — Es war nicht selten der Fall, daß ein bedeutender Ackerhof, wenn er gewisse Bedürfnisse in seiner Nähe nicht erzielen konnte, dafür entlegene Grundstücke auf günstigerem Boden besaß. Konnte er z. B. auf einem Gute bei Nimwegen nicht gut Weizen ziehen, so hatte er für diese Fruchtart anderswo irgend ein Ackerstück. Ueber ein solches bei Cleve hatte der Graf von Cleve die Vogtschaft. Es

als van der vagedyen van der heren wegen van st. Apostelen van Colne 7 mald. end drie scepel weyts. — Vort syn gelegen tue margen artlandz te Nedenoye an den grunen dyke, die den Greve vervallen sin as van enen quadie, den Jacob soneken ave dede mit ordele end mit regte. De Jacob stat alse guet als 10 marke [1]) brab. pennynge. — Voirt hevet die greve (Allerheiligen-Abend) te bryn e n [2]) tyns (28 brab. Schilling) 6 Schill. senters ind (18) hoenre. — Die vrouwe van bylant ind oir erven sin sculdich te tinsene jaerlix vp sente martins avunde up die borch te Cleve van guden die gelegen sin in ger verhouwen [3]) enen hane end tuehondert hennen. — Voirt hevet die greve van . . . . luttelborger velt by elsberge 25 punt wasses [4]).

Ueberschrift: Renten end upcomyngen tuschen Cleve, lobede [5]) end enders. —

möge aber auch nicht übersehen werden, daß der Stifter der Apostelnkirche in Köln, Erzbischof Heribert, ein Freund und Gönner des kaiserlichen Präfecten am untern Niederrhein, Balderich's, des Gemahls der übelberüchtigten Hedela war und daß von diesen viele von Heribert an seine Schöpfungen gekommenen Güter herrühren.

1) Der Sinn ist nicht recht klar. Ich glaube, daß quadie nicht in der Bedeutung von Verbrechen, sondern von Vadium, Bürgschaft, zu nehmen ist, und dann wäre der Sinn dieser: Dem Grafen hatte sich Jemand zu einem Einritt, einer Leistung, Obstagium, Jacentia verpflichtet. Für ihn hatte Soneken sich verbürgt. Wo nun der Pflichtige seiner Schuldigkeit nicht nachkam, mußte der Bürge sein Vadium lösen. Dies geschah, indem er 2 Morgen Landes unter gerichtlichen Sequester legen lassen mußte, welche der Graf so lange in Benutzung behielt, bis Soneken zehn brabanter Mark erlegt hatte.

2) Brienen, Bauerschaft in der Bürgermeisterei Griethausen, sonst Theil des Amtes Cleverhamm. Das Dorf Brienen, bekannt durch den Heldentod der Johanna Sebus und das ihrer kindlichen Liebe gesetzte Denkmal, wurde mit der Pfarrkirche von den Fluthen des Rheines weggeschwemmt.

3) Hau, jetzt Pfarrdorf bei Cleve und Bedburg.

4) In der Handschrift durchgestrichen. Die Wachsrenten waren bedeutend, wie wir im Verfolg sehen werden. Es ist auffallend, daß nirgend des Honigs als Abgabe gedacht wird, da doch der Verbrauch desselben, besonders zur Zubereitung des Lieblingsgetränks unserer Vorfahren, des Meths, ein sehr starker gewesen sein muß. Ich vermuthe, daß unter Wachs in unserem Rentenbuch Radenwachs zu verstehen ist, Wachs mit dem Honig in den Zellen, so daß dieser ausgepreßt werden mußte. 25 Pf. Radenwachs würden etwa $^2/_3$ Honig und $^1/_3$ Wachs ergeben.

5) Lobith, der Schenkenschanz gegenüber, jetzt auf niederländischem Gebiet, scheint, als unser Registrum angefertigt wurde, auf dem linken Rheinufer gelegen zu haben. Wäre die Lage der Insel (Weerd) Lappenspycke ermittelt, so würden wir hierüber im Klaren sein. Spike, Spich, Spey kommt in der untern Rheingegend häufig vor und

Der Graf hat enen hof lappenspyke up enen werde tgegen lobede den buwet willam sonderland te halve [1]). Die greve magh denen willam gheven perde Coen scape end verkene, die even guyt den sinen sin end dan mach hy vpboren halven mit end orbar van dien. — van lande dat is des Greven van Gelren up lappenspyke hat der Graf von Cleve einen Zehnten. Ein Hof te brynen und einer zu kelle [2]) werden gebuwet te halve. — Einen Hof zu Sombrinen hat cleyne noyde (Name) te pachte alse lange als die Greve wil [3]). Jahrpacht 10 Mark und 2 Malter Weizen. Von den Höfen zu Bergen und zu Hasselt, die zum Halbbau ausgeliehen sind, wird jährlich auch noch ein Eberschwein (Beer, aper) entrichtet [4]). Der Boymann des letztern hat auch noch 4 Margen ofte vyne by der molenne ther derder Garven [5]). — Einen Hof t'Elsbergen buwet dyderic van elsbergen ter darder garven. Eben so wird der zu Matersborne [6]) bewirthschaftet. Dann hat der Graf noch eine Rheininsel — enen weert die geheten is then Eykenstal den die kolinge [7]) hebben in pacht

---

soll einen Ort bedeuten, wo ein Fluß sich in zwei Arme theilt. So kennt Ailpertus Metensis, de diversis temporibus, schon einen Ort: »Herispich, ubi Rhenus dividitur.«

1) Zum Halbbau, wovon unser Halfmann, Halfen herkommt, was aber nunmehr die Bedeutung von Pächter (fermier) angenommen hat. Der ursprüngliche Halbbauer ist der, welcher von dem Eigenthümer Saatfrucht und Dünger erhält, dafür die Feldarbeit verrichtet, und nach der Erndte die Hälfte des auf dem Acker Erzielten dem Herrn abliefert. Wie aus dem folgenden Texte erhellt, war damals die Viehzucht des franz. Code civil, (Bail à chèptel. Art. 1800 und 1818. Vgl. const. 9 Cod. Just. de pactis II, 3) hier am Rheine, vermuthlich als Ueberbleibsel der römischen Culturperiode, auch schon üblich.

2) Kellen, altes Pfarrdorf zwischen Cleve und Emmerich, jetzt auf dem linken Rheinufer, gehörte sonst eben so wie Emmerich und Elten zur Utrechter Diözese.

3) Damals kannte man auch schon Zeitpacht auf unbestimmte Zeit.

4) Es lag im Interesse des Gutsherrn, daß die Zuchteber von Zeit zu Zeit abgeschafft und durch jüngere ersetzt wurden. Ein gutes Mittel dazu war, alljährlich einige Zuchtschweine (Springeber) zu Küchenschweinen werden zu lassen.

5) Zur dritten Garbe d. i. für den dritten Theil des Ertrags. Das höher gelegene Ackerland bei einer Windmühle war minder ergiebig, als das in der Rheinniederung. Vyne, vermuthlich Vimmen, jetzt noch immer als Bezeichnung eines Dreschmaßes, scheint also ursprünglich die Bedeutung von so viel zu haben, als aus dem Ertrag eines Morgens ausgedroschen werden kann.

6) Hasselt (oben), vermuthlich Hasselt südlich und Materborn westlich von Cleve.

7) Koling, ein aus der Römerzeit übrig gebliebenes Wort = Colonus, Anbauer. Kolinge sind hier nicht ansässige Landbauer, die sich auf dem Grunde nur zur Arbeitszeit aufhalten. Dieses Delta war ein werthvolles Besitzthum, das seinem Grundherrn jährlich 300 Malter Weizen eintrug.

te jaren alsoe als oir brive spreken. Die gilt jaerlix 300 malder weyts. — Der Graf hat eine Fährstätte (verstat) zu Griethusen [1]), dat hevet dideric van der are [2]) tut sinre tucht. — Vort hevet hy (der Graf) enen Carre Toll tot Griethusen [3]), des on (dessen sich) die kokenmeyster vnderwint (anmaßt) end verpacht jaerlix vpt schoenste (an den Meistbietenden). — Die Wassermühle zu Gr. gibt jährlich auf Martinitag 6 brab. Schilling. — Ueberschrift: Tyns ind huenre tut kelle. Auf Martiniabend werden geliefert 18 Hühner und in sentreschem Gelde 40 Schilling und ein Heller brab. — To kelle hatte der Graf auch acht Familien Curnmets [4]) lude, von einer derselben heißt es: ende dese hoeren to sevenaeren and (an die) Capellen [5]). Folgt Tins end huenre tut Quaelborch 6 brab. Schilling und ein Heller, 15 Capune und 4 Hühner. Von einem halben (hoeven also) Hofe gibt Heinrich von Qualborg dem Grafen 13 penn. brab. ende een half verken to tinze. — Vrouwe nenneken gibt van eenre hoven tot Quaelborg 16 penn. brab. ende een verken. Dese anderhalve hoeve syn sterf —

---

1) Das Städtchen Griethausen im Kreise Cleve liegt in einiger Entfernung vom Rheinstrom. Was man jetzt den alten Rhein daselbst nennt, ist der Arm des Flusses, der sich zwischen Warbeyen und Huisberden durchwindend, bei Schmithusen die Landstraße von Cleve nach Emmerich durchschneidet und nördlich von Griethausen nach Westen auf Schenckenschanz zufließt. Wo war nun das Fähr? Führte es über den damaligen alten Rhein oder über den jetzigen Hauptstrom? Dies hier untersuchen zu wollen, würde zu weit führen. So viel ist gewiß, in der Gemeinde Griethausen nördlich vom Hauptorte ist am Rheine noch jetzt das sogenannte Spycksche Fähr. Der Name erinnert an das Gut Lappenspick. Vgl. oben S. 17. Anm. 5. Uebrigens ist es leicht, ein altes Rheinbett nachzuweisen. Aber die Zeit zu bestimmen, wann der Hauptstrom es verließ und sich ein neues suchte, hat überall große Schwierigkeit, besonders durch den Umstand, daß dies allmählich geschah.

2) Die Familie van der Are (Schloß ter Aar bei Uerdingen) trug von den Grafen von Cleve verschiedene Güter im Mörsischen zu Lehen.

3) Die Landungsstelle des Griethauser Fährs am rechten Rheinufer war der Weg nach Elten. Es muß also dorther und dorthin, wo zu Griethausen ein Wegezoll bestand, ein bedeutender Verkehr statt gefunden haben. Wie aber kam der Küchenmeister zum Verdruß des Rentmeisters an den Ertrag? Dies erklärt sich einfach so. Es war damals häufig Brauch, daß die Frachtführer ihren Wegezoll durch Theile ihrer Ladung berichtigten. Auch war es dem Küchenmeister bequem, Gelegenheit zu haben, denselben zur Herbeibesorgung seines Haushaltsbedarfs Aufträge zu geben.

4) Kürmuthsleute sind solche, aus deren Hinterlassenschaft dem Hofherrn das beste Stück entrichtet werden mußte.

5) Die Stiftskirche zu Sevenar. Dieses war eine Clevische Enclave in Gelderland jenseits der Waal.

guyt end winguyt [1]). — Meybeden ende Herwestbeden [2]) trugen ein 10 brab. Schill. Noch hatte der Graf 60 Morgen hoylant dat men nomet die Cappele gelegen by den dyke tut Quaelborgh. Von einem Weert (Eiland) an goenen geyne wurden jährlich auf Martinitag 430 pont wasses entrichtet.

Dem Grafen steht das Gericht zu Werbede [3]) zu. — Er hat eine Fischerei zwischen Lappenwerde und Lobede, die vom Küchenmeister verpachtet wird und bei Smithusen [4]) einen Wert und eine Fischerei. Auch den Zehnten in der Gegend (in enders) zwischen Hasselt und Moyland [5]) und den von dem Radeland [6]) zwischen Bedebur und Elsbergen.

Eben daselbst (bei B. und E.) liegen 4 Hufen, $2^1/_2$ Morgen und 100 Ruthen Landes, genannt die Sate [7]), von denen jede Hufe für Zins und Zehnten gilt 6 Malter Kornfrucht, im Ganzen 25 Md. Roggen. Hierzu liefern Domicella Johanna ter sluzen 3 Mald. Joncfrou Nese van embrike 3 Mald. Joncvrou van Haeps 3 Mald. u. s. w. [8]).

---

1) Ein Sterbgut ist, wovon nach dem Tode des Besitzers dem Hofherrn ein Gewisses entrichtet werden muß. Gewinngut, das meistens das Correlativum des Sterbguts ist, muß durch den Nachfolger wieder gesonnen und gewonnen werden, natürlich durch eine Abgabe. In den älteren Urkunden der kurkölnischen Rentämter heißen jene Abgaben Opval und Nederval.

2) Maibede und Herbstbede wurden dem Gerichtsherrn (Advocatus) beim Lenzgedinge (placitum vernale) und dem Herbstgedinge (placitum autumnale) entrichtet. Ursprünglich soll es ein angesonnenes Geschenk gewesen sein, woher man den Namen Bede (Bitte) petitio herleiten will. Mit der Zeit wurde es eine feststehende Abgabe. Im Clevischen wurde, wie wir in der Folge sehen werden, die Herbstbede meist in Schweinen entrichtet.

3) Warbeyen, Pfarrdorf auf dem Wege von Cleve nach Emmerich.

4) Schmithausen ebendaselbst, doch näher bei Cleve, an einem verlassenen Rheinbett, bekannt als alte Zollstätte.

5) Moyland später landesfürstliches Schloß.

6) Novale, urbar gemachter Boden. Bedebur, Jungfrauenstift im Clevischen Walde, jetzt Bedburg, katholisches Pfarrdorf.

7) Sate, Hovesate bedeutet sonst den um das Gut zunächst gelegenen Acker, den der Hofherr mit eigenem Gesinde baute. Unsere 4 Hufen Sateland führen nun also wieder auf die alte Kunigeshuve (curtis regalis) von 120 Morgen, und so wäre das Stift Bedburg auf einem Königshofe gegründet. Dann aber bleibt unerklärlich erstens, wie sein Grund und Boden Radland, Neubruch genannt werden, und zweitens, wie davon an den Grafen der Zehnten entrichtet werden konnte, da die Erzbischöfe von Köln so strenge darauf hielten, daß die Novalzehnten den Kirchen nicht entgingen.

8) Es sind dies Namen von Konventualinnen zu Bedburg, die jede einen Theil

Bei Bedebur is gelegen lant dat men nomet Beersberch dat die greve vri hevet gegeven van tinse ind van teende den Cloester van Bedebur nae dien dat onss die amptlude seyden — van enen stucke lants dat men nomet Scoep, werden auf Martini geliefert 2 capune. — Der Graf hat uppenhouwe [1]) 24 hoven lants, daer ome igelike hoeve ave gilt tenen erstins jaerlix Martini Misse 8 scillinge guyts gelts die maken 9 Schill. 4 penn. brab. Oec gilt ome igelike hove 4 hoenre. Dies bringt im Ganzen auf 18 Mark. 10 Schill. 4 Pfenn. brab. und 96 Hühner.

Daselbst sind gelegen 3 und $^{8}/_{10}$ Hufen, die man onss seede dat woest liggen. Were dat sake dat men sy buwede, würden sie aufbringen: Summa van den gebreke 2 Marc. 4 Schill. 6 penn. brab. — Daer baven liggen daer ackere daer en geen gedechte af en is dat men si buwede. Vort liggen daer uppenhouwe [1]) ses hoeven end en halve die de Greve heet vorluwen . . . . (womit der Graf folgende belehnt hat) — is te wetene dat alle hoeven updenhouwe [1]) gelden den Greven teende (einen ausgenommen).

In den ambete Monreberg [2]) to Vorstade [3]), wozu auch ein Gut te Marwic [4]) gehört, werden Victors Miss in Senterschen 7 Schill.

---

des Ackers zu Leibgewinn erhalten hatten, davon aber dem Grafen jährlich eine Rente von 3 Malter Roggen entrichten mußten. Was die Pächter mehr zusetzten, war zum Vortheil der Leibpächterinnen. Bedburg war gestiftet für fratres et sorores viventes secundum regulam s. Augustini (Urk. v. J. 1162). Im Jahr 1519 wurde das damals noch bestehende Prämonstratenserkloster in ein adeliges Damenstift umgewandelt. Als unser Registrum angelegt wurde, mußte, wie aus angeführter Stelle hervorgeht, die gemeinschaftliche Haushaltung (vita communis) schon aufgehört haben.

1) Auf dem Hau, am Haue im Clever Walde, am Wege nach Goch, sonst Ordenshaus der Antoniter, jetzt Pfarrdorf, hat seinen Namen vom ausgehauenen Walde (silva excisa).

2) Monterberg, südlich von Kalkar am Wege nach Xanten, die alte Veste Munna, bekannt aus der Geschichte des Baldrich und der Adela, die uns der Primicerius des Historiographen der unteren Rheingegend Ailpert von Metz a. a. O. hinterlassen hat. Am Fuße des Berges, worauf ein Schloß lag, das dem Landesfürsten häufig zum Aufenthalt diente, fließt ein Wasser vorbei, das wieder ein altes Rheinbett zu sein scheint. Man will es die Munne nennen, und so heißt der Ort eigentlich Munnerberg, d. h. Burg an der Munne.

3) Eines Suburbium des castri Munna wird allerdings schon frühzeitig in Urkunden gedacht (Lac. Urk.-Buch). Jetzt aber ist von einem Dorfe am Fuße des Berges nirgend eine Spur. Vom Schlosse sind nur noch einige Reste von Fundamenten, und außerdem noch ein tiefer Brunnen vorhanden.

4) Es ist merkwürdig, daß sich in dieser Gegend so viele gleichnamige Orte

brab. und eben so Allerheiligentag 12 Schill. erhoben [1]). Daselbst ist auch ein Fähr [2]). — Ein gewisser Visscher gibt van synre hofstat te Geselar 4 colsche pennynge [3]). te Vorstade sin gelegen 23 hofstade igelic gilt den greve alreheyl. avûnt 16 sentersche = 6 schill. brab. end een copken (Das Copken Köpfchen galt 5½ penn.) — Te Smithusen is een stat geheten ter Culen, die te Vorstade int gerichte hoirt, die helt 9 hofstade, diese zinsen 3 Schill. 3 Copken und 10 Vastavunts Hühner. — Te Vorstade 34 huyss. Igelic huyss, daer roek uytgeyt, een vastavunt huen [4]). Johann Danyls sone van eenre avenstat gilt een coppeken [5]).

Bruggart gilt jaerlix auf Martini van den gude ten Egere dat hy hevet tot tveen liven [6]) agt marc. brab. — Alle die vorsc. gude

---

auf beiden Seiten des Rheines befinden. Wir erinnern an Millingen, Mehr, Fraßelt, Netterden. Ein Marwick liegt auch bei Bislich. Das diesseitige Dornick (Torneche) bei Büderich, vermuthlich der Geburtsort des h. Norbert oder seiner Eltern, existirt nicht mehr. Sollte in dieser Gleichnamigkeit nicht der Erweis liegen, daß die beiderseitige Clevische Rheingegend ursprünglich von einem und demselben Volksstamme in Besitz genommen wurde?

1) Nicht allein die Xantener Münze, sondern noch mehr die Verfallstage, S. Victoris und Allerheiligen, deuten auf eine Verbindung mit Xanten, eine Abhängigkeit vom dortigen Stifte hin. Allerheiligen-Abend wurde daselbst bis zu den Zeiten des Erzbischofs Siegfried von Westerburg das Erhebungsfest der Reliquien des h. Viktor gefeiert. Lag die Monterberger Vorstadt auf Grund und Boden des Stiftes Xanten? Hatte der Graf von Cleve die Vogtschaft darüber? Sind dadurch die grundherrlichen Gefälle auf ihn gekommen?

2) Das Fähr kann nur über den alten Rheinarm, die Munne, geführt haben.

3) Warum wird hier in Kölnischen Pfennigen gerechnet? Das Haus lag wohl auf dem Grunde des Hofguts, welches das Marienstift auf dem Kapitol in Köln (Mariä-Malzbüchel s. das Weisthum bei Grimm), zu Hangeslar bei Kalkar hatte.

4) Rauchhühner wurden geliefert von einer jeden Feuerstelle, aus welcher Rauch aufging.

5) Vermuthlich Ofenstätte = Backofen.

6) Leibgewinn war eigentlich die Anpachtung eines Guts für Lebenszeit. Es konnten aber auch zwei oder mehr, z. B. Vater und Sohn, Mann und Frau, drei Brüder u. s. w. ein Gut in solidum anpachten, nnd dies nannte man Gewinn zu zwei, drei Händen oder Leibern (eigentlich Leben). Der Vortheil des Gutsherrn bestand dann darin, daß ihm das Gewinngeld, relevium oder laudemium desto öfter bezahlt wurde. Der Leibgewinnträger oder Anpächter aber hatte den Nutzen, daß er desto mehr gegen die Kaduzität, den Rückfall des Guts an den Herrn geschützt war. Wenn nur Einer Leibgewinnträger war und er starb, so hörte seine Pacht und Nutzung auf. War aber das Gut zwei Leibern verliehen, so konnte nach dem Tode des Einen

sin sterfgude end wingude. — Auch hat der Graf ene vischerye te Vorstade in den rine, die der Küchenmeister benutzt, und an 7 Katen te Huyswerden [1]), dat is in Johans gericht van Bylant, vyrdenhalven maddag, tot urbar syns haves van Tylle [2]).

In den kirspel toe Tylle hat der Graf 42 maddage, auch ardage [3]) thoe Hueswerden tot vrbar syns haves to Tylle. So wie te Hueswerden en pluech hevet, die is schuldich den Greve enen ardach . . . te Tylle uitgenomen Johans have van Bylant ende tveen haven heren Dyderix van Eyle [4]).

---

von Aufhören der Benutzung keine Rede sein. Später hat sich überall hier am Rhein die Praxis gebildet, daß der Benutzer nicht sich, sondern einen andern, z. B. das kräftigste unter seinen Kindern, einen recht zähelebigen Freund oder Nachbar als Leibgewinnträger angab. Er und seine Erben konnten den Sterbfall dieses Ersatzmannes immer im Auge behalten, und war dann nichts mehr zu thun, als das Gewinngeld zu entrichten, und einen anderen zu Buch setzen zu lassen. So ist das ursprüngliche Pachtgut allmählig Erbgut der ursprünglichen Anpächter geworden. Die Wiederverpachtung zu Leibgewinn nannte man Behandung, Ammanuatio. Derjenige, dessen Namen der Benutzer zu Buch setzen ließ, erlangte dadurch für sich kein Recht. Sein Name hatte nur die Bedeutung, daß sein Tod dem Gutsherrn (Dominus directus) das Recht gab, von dem Benutzer (Dominus utilis) zu verlangen, daß dieser das Gut einem neuen verleihen ließ.

1) Kölner Erzdiözese von Binterim und Mooren Bd. I. S. 263. Nr. 23 wird leicht hingeworfen, die Kirchen zu Huisberden und Warbeyen seien nebst der zu Niedermörmter Hauskapellen auf Gütern der Grafen von Cleve gewesen. Das bedarf der Berichtigung. Die Dynasten hatten keine Kirchen auf ihren ländlichen Gütern. Sie hatten allenfalls Kapellen auf oder bei ihren Schlössern und legten, wenn sie zu den vornehmeren und mächtigeren gehörten, auch wohl Werth darauf, um immer Gelegenheit zu haben, einem feierlichen Gottesdienst beizuwohnen, bei ihrer Residenz sich eine Stiftskirche zu gründen. Was Huisberden und Warbeyen betrifft, hatte ich irriger Weise aus der Zusammenstellung der Kirche zu Huswerde mit der Kapelle zu Werdebie geschlossen, die beiden Orte müßten zu einem und demselbigen Territorium gehört haben. Es verhält sich anders. Warbeyen war ein Gut für sich, ebenso Huisberden. Warbeyen kam durch das Testament des Erzbischofs Bruno an die Benediktiner-Abtei St. Panthaleon in Köln. Damals aber war die Abtei Korvei an der Weser schon längst im Besitz der Grundherrschaft von Huisberden. Sie wird es gewesen sein, die daselbst zuerst für ihre Brüder, die das Gut bewirthschafteten, und für ihre Arbeiter ein Kirchlein erbaute, aus dem bei zunehmender Bevölkerung eine Pfarrkirche erwuchs, zu der sich auch die Nachbarn in Warbeyen hielten.

2) Till nördlich von Calcar lag am Kalflack, einem ehemaligen Rheinarme.

3) Artage, Arbeitstage, Bautage, wo das Land umgeackert werden mußte. Zu einem Artage konnte keiner verpflichtet sein, der nicht einen eigenen Pflug im Gebrauch hatte, zu einem Maddag, Mähetag, hingegen wohl.

4) Eyl, Rittersitz unter Huisberden.

Renteñ to Byrk ende te Tylle . . . . . Van den ende te Havewic, auf Victorstag te vespertyt 35 colsche pennig. — Van enen stucke lants te Byrk an den walde auf Martinitag 2 penn. brab. — Van tveen stucken lants te Tylle 1 mald. rog. — Van enen vyrdel lants in den kyrspel van Tylle 6 scepel gersten ende $2^1/_2$ mald. haveren. Alle gude te Tylle sin sterffgude ende wingude. — An Maybede wird dem Grafen in Till entrichtet 3 Schill. 8 Penn. brab., an Herbstbede viertehalb Schill. brab. und 2 Verkene. — Bei Till ist ein Neuland (Bruek) von 15 Hoeven 8 Margen vyftehalf hunt, wovon auf Martini gezinset werden 10 Mark 9 Schill. brab. Wie vercoept een hoeve die is den Greve sculdich een marc engelsch ende soe wie se vercoept een marc engelsch. — Unter den Zinspflichtigen kommt vor ein Herr Jacob van Moyland [1]). Dann heißt es ferner: Dar baven gaf myns Joncheren vader derre hoven vyre tveen hollanderen [2]) tinssvri ende in der vogen dat si sine man dar af wesen solden, nae dien dat men seget ende die vier hoven hebben gekocht her jacob van Moylant ende Seger van Hasselt ende halden si noch vor tinsvri. Oec gaf myns junchern vader van Calcar Henric papen der hoeven een half tinsvri. Oec heft de greve gesat (ausgethan) 1 hove $13^1/_2$ margen, dar . . . bryve avę hevet, asse man seget. Ein Stück Landes zu Birk gilt 14 Schill. brab. — In den Kirspel van Tylle gilt Lusse van Ossenbruek [3]) van eenre hofstat, dar hi up woent ende van eenre mere, die dar voer vlut 10 Capune. Her Jacob van Moyland 2 Cap. — Noch 2 van invange 1 und 2 Cap. Im Ganzen 17 Kapaune. Van den brueke van Tylle van igeliken hoeven 4 hoenre, im Ganzen $36^3/_4$ Hühner. — In Tille jeder eins, macht 7 Hühner. — Vastavond huenre in den Kirspel te Tille ende te Byrke von jedem 1, macht 23 — te Tylle ende te Geselar sind 22 Kathen, jede gilt ein Fastnachtshuhn. — Noch hat der Graf enen Hoff te Tylle, die Otten van Bellinchaven te pande steyt de gilt jaerlix 30 Mald. weitz, 24 mald. rog., 78 mald. gersten, 100 mald. haveren ende 5 mald. erwyten.

Hermann under den berge hadde een guyt, dat den Greve

1) Moyland bei Till, später ein fürstliches Schloß. vgl. S. 20.

2) Die zwei Holländer, welche die vier Hufen erwarben, bekamen jeder, da sie dafür Lehnsleute des Grafen wurden, eine doppelte Hufe oder einen Herrenhof von 60 Morgen. Hasselt ist ein Dorf zwischen Moyland und Bedburg. — Westlich von Till liegt noch ein Gut „Holländers".

3) Ossenbruch, ehemaliger Rittersitz in der Gemeinde Till.

plagh te dyenen, dat hevet hi vercocht Luzen van Ossenbrueck. — Renten tut Aldenkalker ende dat daer toe behoert. Die Greve hevet toe Wischelrewerde van Nylande 27 Stucken lands die men noempt gemeynlike Slagen [1]) van ilker Slagen 7 enghelsche penn. auf Martinitag. Im Ganzen 15 Schill. engl. und 9 engl. machen 21 Schill. brab. Daer baven van lande dat daer gelegen is (Martini) 6 Schill. 7 penn. brab. — pennynegelt. — In Wischelrewerde hat der Graf 27 Hofstade und schulden ihm diese jährlich 27 Hühner und 27 Maddage. Van denselven Hofstaden voert Her Alart, van der capellen wegen, van Monrebergh tut alreheyligen Misse 2 punt senters, 4 schill. sent., end ylftehalf sent. = 17 Schill. brab. ende die hevet her Alart sunderlinge beschreven. — Alle jene Güter sind Sterb- und Gewinngüter. — Van enen wert liggende bi Kaldenhaven [2]) des si aenewint Godevert van Honepel ende gevet hern Alarde den cappelaen daer ave jaerlix 8 punt senters. vort gevet Godevert jaerlix den Greve tve vymten rys. — Tuschen denselven werd ende Kaldenhaven is gelegen een werd die te pande steet Diderix wive van Wischle, den de greve loesen magh. Comes rehabet et pertinet ad curtem Kaldenhaven. Vort is gelegen tuschen Embricke ende Wischele een werd geheten die Beylar [3]), dar Dyderic van den Hamme den Greve jaerlix ave gilt 100 punt wasses. Wischelre velt al aline dat myn vrouwe des Greven muder besit tut

---

1) „Schlag" in der allgemeinen Bedeutung ist ein Grundstück, dessen Benutzung dem Wechsel unterworfen ist. Das Wort wird gemeinlich von Holzungen gebraucht, die man einige Jahre wachsen läßt und dann wieder abschlägt. Hier bei den 27 Schlägen Neuland auf dem W. W. ist an Dreifelder-Acker zu denken. Neun Morgen wurden besäet mit Sommerfrucht, neun mit Winterfrucht und neun blieben brach liegen. So wechselte jährlich der Besitz und die Art der Benutzung.

2) Kaldenhoven zwischen Wissel und Hönnepel.

3) Beylar. Nach einigen bedeutet Lar Aufenthaltsplatz, nach andern eine Haide. Beye ist im Plattdeutschen eine Biene. Das Eiland Beylar war bloß der Bienenzucht dienstbar. Es ist hier die Rede von der Bauerschaft Beylerward in der Bürgermeisterei Grieth. Man fragt auch hier, wie es kommt, daß bei der starken Bienenzucht in unserer Gegend nirgend von Honiglieferung die Rede ist, der doch unter den Bedürfnissen fürstlicher Haushaltungen eine so hervorragende Rolle spielt. Ich halte auch hier dafür, daß 100 Pfund Wachs in unserm Rentbuche 100 Pfund Radenwachs bedeuten, d. h. der Honig in den Zellen mußte 100 Pf. wiegen. Der Abnehmer hatte dann den Vortheil, daß er den Honig rein und unvermischt erhielt. Vymte ist ein Zahlwort und bedeutet 50, also 100 Bündel Reiserholz.

urre tucht dat si seyde dat sy umbeschreven wolde hebben. Die Greve hevet land liggende bi enen broeke, dat men noempt Vernem [1]). Jeder Morgen gibt Martini 4 Schill. brab. Zins. — Die hollantsche margen is gegeven vor tve Clene margen. — Eben so von einem Neuland genannt Arselar Broeke. Im Ganzen 16 Schill. 6 Penn. brab. Juncfrou Rosborgh gilt van enen kate Uppenwige te tinse 16 Schill. brab. — Von des Grafen Land in den Elsbrueke, groß 13½ Morgen 2 Hunt 20 roeden, gibt igelic margen 2 punt wasses, macht 28 Pfund. — In den venne by den walde tuschen birk ende Aldenkalker sind 33 Morgen Land. Der Morgen ist ausgegeben zu einem Zins von 3 Pfund Wachs, macht 99 Pfund. — Tut Aldenkalker ene Meybede van 30 Schill. brab. ende van Herwestbeden 8 Marc. brab. ende 19 verken. — Nota quod Johannes Hagen tenet unum mansum a comite, qui semper est liber a solutione, sed semper una manus pro una marca acquiretur [2]). — Her Alart die Cappelaen boert den tins van den hofstaden tut Aldenkalker, 21 Schill. brab. Oec boirt he den tinss te Grotendonc. Oec te kalker 12 mald. rog. Oec hevet he dar bi een stucke lands liggende. Ueberall ist dazu notirt: comes nichil. Hern Willams erven van Kervenem gelden van eenre Culen, die leget bi den wege daer men txanten ryt een punt was. — Von Land, das um Kalkar herum liegt, hat der Graf an pachtcorn: 69 malt. rog. 1 Mald. gersten. 7 mald. evene. Das Maaß bei den einzelnen Posten, unter denen auch der Vaget mit 3 Malt. angeführt ist, ist angegeben in Malter, Scheffel und Sestern, Dann ist bemerkt, daß die Stücke, worauf die Erbpächte haften, Sterb- und Gewinngut sind. — Land tgegen Kalker an den walde is ungemeten gegeven Sander van den Buzelar. Er gilt vom halben holländischen Morgen anderthalb Scheffel Roggen. — Umb denselven streke is Lant ungemeten gegeven Johans wive van Hanxelar. — Van dem Land under Monrebergh werden vom Morgen Martinitag gezinset 13½ Penn. brab. und zwei Hühner. — Im Ganzen

---

1) Auch kommt ein im Kirchspiel Bislich, also auf der rechten Rheinseite gelegenes Varnheimer Bruch vor, welches wohl seinen Namen hat vom Gute Uarnhem, das der kölnische Ministerial Sigebodo zwischen 1167 und 1173 mit andern Allodialgütern zu Visla (Wissel), Bruke und Brucgendrege an die Stiftskirche zu Rees verkaufte (Lacomblet Niederrh. Urkundenbuch I Nr. 447).

2) Ueber Leibgewinngut vgl. oben. Es wurde hier zu Land auch Behandungsgut (Ammanuatio) genannt. vgl. S. 22.

10 Penn. und 20 Hühner. Her Everard van Wischle hevet darvan 7 Morgen ende een Bemet [1]) die men het dee clote.

Van lande by Monrebergh ende Kalker werden als Gulden geliefert 29 Kapaunen. Van enen verstade, dat gelegen is baven kalker [2]) jaerlix 11 huenre. Dat is sterfguyt ende wynguyt. — Von Kaetstade onder Monrebergh 24 Zins- und 16 Fastnachtshühner. De greve hevet by Kalker 2 wintmolene ende aldar een rosmolene, bi Kalker een watermolene, een mere [3]) vnder Monreberch ende swaenen ende aldaer Carretoll — tgerichte te h a n x l a r, als dar Kirmisse is, ende de comet up den dagh dat heyligh cruce vonden wart [4]). — De Graf hat Hoyland in der Oye in fünf Stücken, das erste heißt die alde ryn, tander die meeracker [5]), 3) die Cloete 4) die edelt, 5) die effelt [6]). Dar by leget een stucke lands, dat hevet Jacob Wendelen sone te jaeren, illic iaers umme 25 punt wassis. Noch hat der Graf den hof t e n B o r n e [7]), den men buwet te halve.

In Kalker

dat gerichte hoge end neder ende ene grunt [8]) die versat is. Binnen Kalker sind 242 hofstade, von denen jede auf Stephanitag zinset 2 Hühner und 6 penn. guyts gelts, darvoer men pleget te nemene 7 brab. Das Geld hat 10 Marc 12 penn. guyts gels, macht 11 Mark

---

1) Bemet, jetzt Bend = Heuwiese, zusammengezogen aus Banemit, was eigentlich Weichestelle bedeutet. Clote kommt bei Wiesenbenennungen häufig vor. Sind vielleicht Weichestellen an den Landstraßen (Bahnen) hie und da gegen den öffentlichen Verkehr abgesperrt und wegen des Verschlusses Klusen Cloten genannt worden?

2) Wo war diese Fährstelle? Vermuthlich über die Munne, die von Botzelar und Appeldorn kommend, die Landstraße nördlich von Kehrum durchschneidet, bei Kalkar den Namen Kalflack annimmt und nach Norden dem Rheine zufließt.

3) Meere ist ein mit Zufluß und Abfluß versehener Landsee oder großer Weiher.

4) Kreuzerfindungstag, der 3. Mai.

5) Meeräcker wurden trockengelegte und zu Land oder Wiesen umgeschaffene alte Flußbette genannt.

6) Edelt, effelt, Bedeutung unbekannt.

7) Das Hofgut zum Born soll die Stelle des alten römischen Burginatium einnehmen.

8) Grunt, die Grut, ist das Bannrecht zum Bierbrauen, ein Regale, vermöge dessen in einem gewissen Bezirk jedem Andern das Bierbrauen untersagt war. Für jedes Gebräu, bevor es eingesetzt wurde, mußte dem Grutherrn ein Bestimmtes entrichtet werden.

9 Schill. 2 Penn. brab. Der Hühner sind 484. — Rigelent gibt Stephanitag van oenre hovede [1]) 2 Sentersche. — Von einem Stück Lands bi der nyer wintmolen wird Victoersavonde ein Schill. brab. entrichtet. — Dit sin des greven volschiryge [2]) lude, die wonen to Calker ende dar bi. Zu Hönnepel und Grite 7 Personen, darunter auch der Schultete ten Borne [3]).

Apeldoren.

Zu A. hat der Graf das hohe und das niedere Gericht und enen hof, den man buwet ter dården garven. Oec een brueke, dat helt 8 hoeven end agtehalf margen, nae der irsten maten. Derre hoeven brant ene vri van der derder hoeven halden die kindere van den Buetzelar [4]) den tins inne vor alde scholt. Als Herbstbede hat der Graf 34 Schill. brab. und 6 und ein halbes Ferken . . . Zwei Lieferposten sind durchstrichen und dazu die Bemerkung: pertinet ad advocatiam et [dominium] Hirtenfeld. — Noldeken ter hese gilt van 15 margen lands up Victoersavunt te tinse 15 Sentersche darvor magh hi talen 5 brab. asso asse dat Hyemanne [5]) getuget hebben. — Von dem Neuland im Ganzen zu erheben 33 Schill. brab. und 14 Hühner. — Noch hat der Graf in den Kyrspel Tapeldoren een brueke, dat men hit Rader brueke, dar di hoeve uit is gegeven umb $^1/_2$ marc nyer enghelsch ende 2 huenre te tinsse (14 schil. brab = 1 marc nyer engl.). Des Landes ist 8 hoeven und 9 Morgen. Es sind 14 Zinspflichtige. Rente 5 Mark weniger 1 Vierling und 16 Hühner. — Desselven Brukes hevet Otte van Bellinghaven ene hoeve vri ende

---

1) Hovede, Haupt — Also von ihrem Kopfe, ihrem Leib und Leben mußte sie jährlich einen Zins entrichten. Kopfzinse (census capitales) an hohe weltliche Personen waren selten, gewöhnlich wurden sie an Kirchen zu Ehren ihrer Schutzheiligen entrichtet und waren in der Regel aus freien Stücken übernommen, auch gingen sie auf die Nachkommenschaft über.

2) So oder volsthyrige, Leute, die volle Steuer zahlen. Vollschierig = vollständig, nach allen Theilen, in jeder Hinsicht; vollschürige Leute sind also Leute, die dem Grafen ganz und gar angehören = Leibeigene.

3) Also ein Leibeigener konnte doch Hofschultheiß sein.

4) Die von Botzelar waren sehr mächtige und sehr widerhaarige Untersassen von Cleve.

5) Hiemannen, ein anderer Ausdruck für Laten. Man hat es ableiten wollen von Hie, Hüde, Schutz und dem Hiemannen die Bedeutung von Schutzleuten geben wollen. Einfacher ist dies: Hi = Er. Ein Hie ist einfach ein Er, eine Mannsperson. Eben so wie Laten, Litones, Latones, Leudes nur andere Formen unseres „Leute“, sind, so sind die Hien unsere „Männer“.

$^1/_2$ hove vri. — Alle dese hoven gelden den greve groten teende end smalen teende, uitgenomen Gerlacs roden halven hove. — Verkäufer und Ankäufer eines Hofs schulden jeder eine halbe Mark engl. Geldes.

Zwischen Dele und Cunorden liegen 10 Häuser, von denen jedes ein Huhn gilt. Die huenre hiten berghuenre. Johan Delise gilt van invange Mertins miss te tynse 10 Huenre. — Rutger van Bozelar 2 Capune, Johan van Heetveld desgleichen. — Johan Delise hevet een brueke van den greve, dat men noempt molenbroeck, te drien lyven dar gilt hi ave jaerlix 6 malder roggen ende 24 mald. haveren. — Vort sin aldar 24 Caetstede di holcken plegen te lesene.

Igelic alse he holcken [1]) leest soe geeft si den greve een vastavunt hoen.

Ver Monumenten [2])

Hoge gerichte end neder is des greven. Taver Monumenten hat er auf Martini 7 Schill. 8 penn. end enen senters tyns und 13 huenre und von einer halben Hufe enen rump van eenre gans. Oec Martini miss van enen margen lands 1 Malder Gersten. — Hi hevet 4 Maddage ende eenen Carretoll. vort enen hof, dar de Buman die ackere bynnen den Sledewege [3]) ave buwet te halve ende die ackere buten den Sledewege buwet ter dardar garven. Vort liggen aldar Ackere, die men hetet voerland, die vangen 6 scepel gersten, die de bumann alleen heet. Der Hof hat im Ganzen 280 kleine Morgen die sin

---

1) Holken, Holtken? Buchekern? Tannenzapfen? — Bedeutung ist wohl Holzkerne.

2) Es ist hier nicht von der freien Herrlichkeit Mörmpter bei Xanten die Rede, sondern von den Pfarrdörfern Ober- und Niedermörmpter am Rheine, Rees gegenüber, die sonst zum Amte Altcalkar gehörten. Den Namen will man ableiten von monumentum, Denkmal, richtiger von monimentum, Schutzwehr. Hier muß die Station der Kriegsschiffe von Vetera gewesen sein, die zu beiden Seiten ein munimen, eine verschanzte Schutzwehr hatte.

3) Sledeweg, Schlittenweg, unverständlich. Die Einfriedung des Ackerlands bestand in der unteren Rheingegend häufig aus Schlehenhecken. Der um dasselbe führende Weg konnte also wohl der Schlehenweg heißen. Der Acker innerhalb dieses Weges ist das ursprüngliche Eigen, im Gegensatz zur gemeinen Mark, also das am längsten urbar gemachte und den größeren Ertrag liefernde. Der außerhalb dieses Weges gelegene Acker ist das von der gemeinen Mark hinzugenommene Neuland, was weniger ergab. Deshalb erhielt hier der Herr von drei Garben eine, von dem alten Hofacker aber eine von zwei.

gemeten mit der langer Roeden, der igelic margen helt dartigh in lengenden end 5 in breyden. In Avermonumenten ende Nedermonumenten hat der Graf 4 Personen volsthyrige lude.

Vynen ende Glaedbeke [1])

(bilden) ein Gericht, te Vynen hat der Graf hoge ende neder, te Glaedbeck thoge, tneder hevet hi versat. Der von Hofstaden up st. Peters avont in den lenten zu erhebende tyns beträgt 5 Schill. 2 penn. colsch die duen an brab. 6 Schill. end enen senters und 7 Weggen [2]). Unter den Zinspflichtigen kommt vor Rodinger van Senterwerde mit 16 colsche penn. und 3 weggen, deren jeder den Werth von 3 Senterschen haben muß. Zu st. Victors Messe ist ein Zins von 18 Schilling brab. fällig. Die Herbstbede bringt ein 7 Mark 11 Pfenn. brab. und 15 Ferken. — Te Geladbeke, dat hoert te Vynen int gerighte, wegen invange van ilken margen enen senterschen, up Andries daghe. Es ist daselbst auch gräfliches Land, liggende ter Heystart. In Glatbeke und Vynen ist noch eine Roggenrente von 14 mald. myn eens halven muds — und in Vynen ein Maltgelde von 14 Mald. malts. — Eben so in Vynen enen Carretoll [3]). Von Land an beiden Orten eine Martinitag zu liefernde Wasgulde von 36 Pfund Wachs.

Enen Sedelhoff te Vynen buwet Dyderic die ridder, tnederste velt thalve end overste velt ter darder garven [4]), daer en baven gilt hi den greven enen beer. — Die hoff helt 193 clene margen. Des lands is gelegen in den hogen velde hundert druttiendehalf margen, ende 54 roden, uppergeest [5]) $11^{1}/_{2}$ margen, uppen werde in den nedervelde 69 marg. Enen hof ingen vyc, den buwet Willam thalve, gilt oec jaerlix enen beer. De helt uppen hogen lande 88 margen, upper geest u. s. w. Im Ganzen 187 Morgen 57 Ruthen. Enen hof ten Balken [6]) . . . dat broek, dat dar tobehort,

---

1) Vynen unterhalb Xanten am Rhein. Gladbeck, jetzt Bürgermeisterei Labbeck. Die Einwohner sind theils in Xanten, theils in Sonsbeck eingepfarrt.

2) Weggen sind Weißbrode.

3) Auf dem Wege zwischen Xanten und Rees.

4) d. h. das Feld in der Niederung für die andere und das auf der Anhöhe für die dritte Garbe Naturalpacht.

5) Auf der Geest. Geest ist was wir jetzt Ueberschwemmungsgebiet nennen; hier gleichbedeutend mit Niederung.

6) Balken, Rittersitz zwischen Xanten und Marienbaum.

thalve ende den hove ter dardar garven. De helt uppen hogen 37 margen ende dat broek 99 margen und 38 Ruthen. Alle vorbenannten Grundstücke unter Vynen und Labbeck sind Gewinn- und Sterbegüter. Vulschyrige lude tuschen Biertenre beke end lede [1]) tuschen den ryn ende dwalt. Dat een mansnaem stirft, soe neempt hi (der Graf) die halfscede vanden gude. Mer styrvet een vrouwenaem, soe nympt hi $^1/_3$. — Die naeme ende di tale van den luden en conde man ons niet becleren.

---

1) Lede = Leitung, jetzt Ley. Es sind Flüsse, die bald durch natürliche, bald durch künstliche Bette sich fortbewegen. Der Wald ist das Gehölz, das sich vor der Bönnighardt bei Veen bis nach dem Monterberg und weiter noch Norden hinzieht. — Das hier beschriebene Gebiet hat gegen Süden den Birtener Bach, gegen Westen den Wald, nach Norden irgend einen Fluß, vermuthlich die Vynn'sche Ley und gegen Osten den Rhein zur Gränze.

Fortsetzung folgt.

Der Brand des kurfürstlichen Residenzschlosses, des jetzigen Universitätsgebäudes, zu Bonn im Jahre 1777.

Von

Dr. G. Eckertz.

Der hier mitgetheilte Bericht über den Brand des kurfürstlichen Schlosses zu Bonn ist einer handschriftlichen kölnischen Chronik entnommen, die sich in meinem Besitze befindet. Derselbe ist gleich nach dem Brande abgefaßt worden, wie man an verschiedenen Stellen ersehen kann; die Leichen waren z. B. noch nicht alle aus dem Schutte hervorgezogen. Der Kurfürst, welcher in seinem Bette von dem Brande überrascht wurde, war der damals hochbetagte Maximilian Friedrich, Graf von Königseck-Rothenfels, der von 1761—1784 regierte, der vorletzte Kurfürst von Köln; es ist derselbe Kurfürst, welchem wegen seiner landesväterlichen Fürsorge die dankbare Stadt Bonn auf dem Markte das noch stehende Denkmal errichtet hat. Daß er sehr beliebt war, wird auch in unserer Chronik bezeugt.

Als er sich nach dem Brande zuerst wieder in den Straßen Bonns sehen ließ, erschollen überall Vivatrufe; ihm traten die Thränen in die Augen.

Wir lernen auch einen seltsamen kölnischen Dichter kennen. In seiner „wohlgesetzten Poesie", wie sie die Chronik bezeichnet, schreibt er den Brand dem Schicksal zu, das er nach der Weise seiner Zeit personificirt und eine Göttin nennt; er stellt sie zur Rede, macht ihr in derber Weise den Standpunkt klar und steigert seinen Unwillen bis zu einem höchst unnatürlichen, widerwärtigen Pathos. Das Gedicht zählt über hundert Verse, an den mitgetheilten sechs und dreißig haben wir genug.

Hier folget von Bonn der kurfürstligen Residentz Statt vorgefallenen höchst betrubt Traurig und Entsetzlichen feuer brunst auf dermahlen Ihro kuhrfürstl. Gnaden Maximilian Friederich Residentz Schloß warhaffte geschicht, wobey Errinnert wird, das dieser schaden sich auf zwey Milione erstrecket.

Im Jahr 1777 am 15 januarii gegen halb 4 Uhr weckte die

brandt posaune undt sturm glocke undt allen rührenden Trommen die Bürger vndt die ganze statt auff. Sie sahen mit den eussersten schrecken dass Kuhrfürstl. Residentz schloß, einen der prächtigsten palläste Deuschlandts in lichter lohe flamme. Ohngefehr nach 3 Uhr ein Viertel war dass fewr zuerst gegen die mitte des schlosses in der gegent des mahlerey cabinets des Kuhrfürstl. mahlers ausgebrochen und verriethe seyn dasein, indem es auf dem grossen thurm saale den Kronenleuchter mit angebranten seile herunter stürtzen machte. Nun lieff die nahe dabey wachthabende Churfürstl. Garde eiligst zum schlaffgemache des theuresten landes Vaters uud kündigte seiner Churfürstl. Gnaden die drohende Gefahr und zugleich die dringende nothwendigkeit an, auf ein unverzüglich sicherheit bedacht zu seyn. Kaum mit den unentbehrlichen Kleidungsstücken versehen und in einen mantel gehült, flüchteten jetz hochdieselben unter bedeckung 2 Garden du corps in den schlossgarten, sahen daselbst mit der grösten bestürtzung die wuth der flammen immer stärker werden undt zugleich die augenscheinliche gefahr für der gantzen statt. Nun hier erwachte bey ihro Churfürstl. gnaden der gantz landes Vatter, welcher, wo es dass heil seiner unterthanen galt, seines eigenen zu vergessen schien. Mit einer bewundernswürdigen [1]) gegenwarth des geistes gab er selbst befehle zur rettung, wass noch zu retten schien und ermunterte alle umbstehende zur eiffrigsten hülffe.

Indessen hatte sich dass feur in weniger dan einer halben stunde bereits aller 3 schloßthürne bemeistert: also dass dass hertz dieses kostbahren gebäudes völlig in flammen standt. Nun hielt man es unumgänglich nötig, dem sorgvollen landes Vatter solchen schauderhafften anblick zu entziehen und brachte hoch denselben zu fuss in die behausung des herren Obriststallmeisters freyherren von Forstmeister, allwo seine Churfürstl. Gnaden bis zum anbruch des tags verweilten und von da sich in den hoff des herren Vice hoffraths praesidenten von Belderbusch verfügten, allwo sie noch so lange ihren volligen auffenhalt behalten werden, bis man in den Churfürstl. wohnzimmern bey hoffe die behörigen anstalten wird getroffen haben. Dass feur setzte indessen an diesen schröicklichen morgen seine verwüstungen forth, verzehrte zuerst die 3 prächtigen thürme und verbreitete dabey einen so gefährlichen feuer regen über die anliegende gebäude, dass dass so genante deutsche haus ebenfalls gleich darauff in flammen gerieth und noch mehr häusser gezündet wurden umbher. Diese wurden jedoch, dem himmel seye danck, gleich gelöschet. Durch unermüdete arbeit unserer dicasterien, die mit den übri-

1) In der Handschrift: bewürdigen.

gen einwöhneren der statt und den zue hülffe auffgebottenen benachbarten bauren leib und leben zur rettung der wichtigsten brieffschaften wageten, sind die schrifften der geheimen Cantzley des hoffrathes, der Kammer und des Archivmeisters alle besorget werden. Indessen ereignete sich dabey abents gegen 11 uhr, da man eben noch in der gegend des hoffrathes mit löschen beschäfftiget war, ein newes unglück.

Mit einem erschröcklichen getöse stürtzte daselbst ein ungefehr 4 schuhe weit her aus ragendes gesimse aus hausteinen herunter und todete noch so viel man zur zeit untern schutt hat hervorziehen können 14 menschen, unten diesen befandt sich auch unser junger verdienstvoller hoffrath von Breuning, der sich unerschrocken mit einer Truppe von helfferen an eben diesen gefährlichen platz aus allen Kräfften des feurs untgegensetzte und mit ihnen des martertodes für's Vatter landt starb. Seine Churfürstl. Gnaden haben bey dem Verlust eines so fähigen als allgemein beliebten mannes den hertzlichsten antheil bezeigt undt seiner leiche das Vätterliche mitleidt geschenkt. Diejenige, so bey diesem unglücklichen sturtze verwundet worden, sind auff dem hiesigen rathhause der sorgfalt der wundtärtze übergeben und werden daselbst sehr wohl verpfleget. Ueberhaupt hat man in diesen entsetzlichen brandt des feuers, welches den ersten gantzen tag und die folgende nacht immer forth gewütet, dass mittlere des schlosses und eine starck theil des Kostbahren darauff befindtlichen geräthes, unsere prächtige hoffkapelle, den alten schlossbau und den newen flügel desselben eingebüsset mit der sogenanten Knabenwohnung, die beyden niederschlossflügel aber, das Buon Retiro nemlich, auf der einen und die Churfürstl. appartements auff der andern seite gerettet.

Rührender Anblick, da unter mit trähnen vermischter Andacht dass hochwürdigste gut kaum gerettet ware und die hoffapelle hinter dem rücken des priesters in flammen aufging.

Nicht genugsamb zu preisender Eifer des herren Ministers freyherrn von Belderbusch Excell., hochwelcher besonders zur rettung des gnädigsten landesfürsten besorget ware, zugleich aber mit sambtlichen hoffämter, praesidenten, Kavalier und räthen kein fewr noch lebens gefahr achteten zur salvirung deren effecten. Großes Verdienst erwarbe sich dabey dass deutsche ritterhertz, der Herr Graff joseph von Schaesberg, hochwelcher baldt sein leben eingebüsset.

Erschröcklicher scheiter hauffen, deine asche ist mit bluth und trähnen befeuchtet worden, die glut andurch ehender zu dämpfen, haltet man dafür, dass 18 menschen sind gern zum brandopfer worden und die Verwundeten übrigen fühlen schier keine schmertzen, weilen sie verwundet für Maximilian Friederich.

Die wunderbahre Errettung Se. Kuhrfürstl. Gnaden und der statt, obschon sie dem untergang nahe ware, heist wohl eine hülffe Gottes: ein so grosses Gebäude, dass deutsche Hauss, s. Remigii Kirchthurn brennen, und glüende Kohlen wie schneeballen umher fliegen, jedoch errettet werden, wer ist's, der dabey den schutz des himmels nicht anbethet.

Uebrigens hat die handt des himmels Ihro Churfürstl. Gnaden aus der gefahr der flammen gerettet, auch bis auf diese Stunde in besten wohlseyn erhalten. Undt gestern hat hochderselbe in hiesiger Münster Kirche eyne feyerliche Danckmesse mit absingung des te Deum unter lautung aller glocken zu halten befohlen und selbst mit dem gantzen hofffstaate dieser feyerlichkeit beygewohnet und dem himmel für die wunderbahrliche erhaltung der wehrtester Statt das schuldige Danckopfer dargebracht. Die regeste freude glühete auf allen angesichtern der treuen niedergeschlagenen unterthanen, als Sie den liebsten Vatter des Vaterlandes in so erwünschten wohl zuerst wiedersahen vndt in allen gassen erthönte ihm dass freudigste Vivatgeschrey entgegen, so ihm die heisse Vaterzähren aus den Augen brechen machte undt alle umbstehende in die stärkste rührung setzte.

BeI DIeser aLso VnVerMVthet sChroCkhaftester FeVersBrVnst [1]) hatte dahier in Köllen ein wohlmeinender Patriot diese wohl aufgesetzte poesie entworfen.

Entsetzter Kiel, kan ich von schrecken dich noch führen,
Da zitterend du nun auch was aufzuzeichnen hast,
Worzu der Großmuth selbst — wen sollte dies nicht rühren,
Bey der Verzeichniss, so du machest, sich nicht fast.
Entsetzter Kiel! wie schwer bist du bey diesen Zügen,
Wer ist, der ohne schaur was schreckhafft schreiben kan,
Kaum ein feindseliger wirdt sich daran vergnügen,
Wen sich dass schicksal zeigt, nur bald als ein Tyran,
Ach, o so seufzet Bonn, der Hoff, das land, ein reiche [2]),
Ach, grausames Geschick, du feindtin dieser zeit,
Sag' an, womit man dich nach deinen wuth [3]) vergleiche,
Den du so feurig nun auf einmahl ausgespeyt.
Ist es dir den nicht gnug, dass du die weldt zu kräncken

---

1) Das V in diesem Worte muß noch mitgezählt werden (in der handschriftlichen Chronik geschieht es nicht), wenn die Jahreszahl 1777 herauskommen soll.

2) Der Dichter meint wohl das deutsche Reich.

3) Das Wort Wuth wird hier wie früher das Wort Großmuth männlich gebraucht.

Von dir allein, ja ja von dir gnug mittel weist,
Wer wirdts dir drum verzeihn, dass du zu verhasten ränck
Die Elementen selbst mit dir zu rasen heischst.
Wer gab zu solcher that, so du nun ausgeübet,
Auch ohne dass tu dich beleidigt sahest, recht?
Was hilfft es dir, dass du schier stadt und land betrübet,
Für eine Göttinn war diess meisterstück zu schlecht.
Erschröcklich heischet dich Clemens August der große,
Höchstwessen ansehn noch nie ausgelöschet wirdt,
Empfindlich würd er gar noch in dem Erden schosse,
Wen er säh, wie sehr verwüst des hoffes zierdt.
Erschrecklich heisset dich Maximilian der theure,
Dem land so wehrtste und liebgeschätzte herr,
Er zweifelet sehr starck, ob bey dem unglücksfeure
Sein gutes hertz für dich noch länger gnädig wär.
Erschrecklich heisset dich des gantzen hoffes staate,
Hochdessen leben bald in deinen händen stund,
In Ewigkeit vergist er nicht solch eine thate
Und macht er selbige dem gantzen Erdreich kund.
Erschrecklich heissen dich achtzehn erblasten leiber,
Der Herr von Brüning, der dem staat so nützlich war,
Die Klöster, handwercksleuth, die bürger, Väter, Weiber,
Weil ihren blutsfreund du geschnitz die dodenbahr.

Weilen dieses buch nicht allein in merckwürdiger Nachricht einiger Vorgefallenen begebenheiten zu diesen zeiten, sondern auch zur Verlesung [1]) deren nachkommelingen beschrieben worden, so füget man bey dem obgemelten vorgefallen unglück einer so großen feursbrunst diese allgemeine aussage, rede und prophezeiung hinzu, dass man schon im Jahr vorhero offentlich sogar hier in Köllen gesaget, man hätte über die Statt Bonn am himmel ein grosses feur gesehen.

---

1) In der Handschrift: Velesung.

Zwei Urkunden über den Bau der Abteikirche zu Altenberg.

Mitgetheilt von **Notar Strauven** in Düsseldorf.

In den hier mitgetheilten beiden Urkunden ist ein wesentlicher Beitrag zur Baugeschichte des Altenberger Münsters der Nachwelt aufbewahrt.

Gleich nach der Grundsteinlegung des Kölner Domes, mit welchem die Altenberger Kirche, wie schon Boisserée hervorgehoben, eine nicht zu verkennende Verwandtschaft in Idee und Anlage, wenngleich in einfachern Formen besitzt, trat unter dem damaligen Abte Giselher (1250 bis 1265) der Gedanke ins Leben, zu Altenberg ein neues Münster (novum monasterium) zu errichten.

Das von den gräflichen Brüdern Eberhard und Adolf behufs Stiftung des Klosters geschenkte Stammschloß Berge war schon unter dem ersten Abte Berno (1133 bis 1151) als unzureichend aufgegeben und unter diesem Abte in dem nahe gelegenen Thalgrunde an der Dün eine neue Niederlassung gegründet worden.

Im Jahre 1145, 7. Idus Novembris hatte bereits Erzbischof Arnold von Köln Kirche und Kloster geweiht; allein die starke Zunahme und der Reichthum der Stiftung scheint schon nach hundert Jahren eine größere Kirche bedingt zu haben.

An erster Stelle als Beförderer dieses neuen Werks nennt der Nekrolog der Abtei Altenberg den im Jahr 1257 10. Cal. Maji verstorbenen Grafen Adolph von Berg, der 100 Mark zum Baue schenkte (qui contulit 100 Marcas ad fabricam novi monasterii praeter alia, quae habuimus in morte ejus). Monasterium bedeutet hier Münster, da die Klostergebäude älter sind.

Bekannt ist, daß die Grundsteinlegung der neuen Kirche am 3. März 1255 durch Erzbischof Conrad von Hochsteden, dessen Schwager genannten Grafen Adolph von Berg und des letztern Bruder Walram Herzog von Limburg, unter genanntem Abte Giselher stattfand.

Es wurde zuvörderst mit dem Chore der neuen Kirche und seinem Kapellenkranze begonnen, so daß schon unter demselben Abte im Jahre 1265 der Gottesdienst eröffnet werden konnte.

Der Nachfolger Giselher's, Abt Diederich (1265 bis 1275) führte den von seinem Vorgänger begonnenen Bau so weit fort, daß der auf der Vierung der Kirche projectirte Thurm mit den beiden Kreuzesarmen des Querschiffs errichtet, wenn auch vielleicht nicht vollendet wurde.

Doch wurde die kleinere Glocke schon aufgehängt und zehn Altäre aufgestellt, wie eine kurze Altenberger Chronik in den farragines Gelenii, Bd. XI. S. 585 berichtet: minor campana in ecclesia nostra et constructa decem altaria cum lavatorio in ecclesia nostra.

Diederichs Nachfolger, die Aebte Otto (1276 bis 1280), Marsilius (1280 bis 1289), Heinrich (1289 bis 1303), Jacob (1303 bis 1312), Johann (1312 bis 1314) und Diederich (1314 bis 1320) setzten den Bau im Innern und Aeußern fort bis auf die Hälfte des Langschiffs und dessen Seitenschiffe.

Schon am 21. November 1267 hatte der Erzbischof und das Domkapitel zu Köln eine einmalige Kirchencollecte in Stadt und Erzdiözese Köln für den Altenberger Kirchenbau bewilligt. (Lacomblet Urkundenbuch II. 574.) Im Jahre 1281 ertheilten sodann die Bischöfe von Münster, Hildesheim und Minden Indulgenzen für Besuch der Kirche und für Beisteuer zu derselben (Lac. l. c. II, 750).

Unter letztgenanntem Abte Johann erhielt die Abtei die erzbischöfliche Zollfreiheit an den Zöllen zu Andernach und Bonn, speciell zu Bauzwecken, wovon die mitgetheilte Urkunde von 1312 handelt, was beweist, daß der Bau, wenn auch langsam, doch stetig fortschritt. Uebrigens hatte die Abtei bereits von König Heinrich VI. 1195, 15 Cal. Novembris Zollfreiheit zu Wasser und zu Lande verliehen erhalten, was von Otto IV. 1213, 7. Idus Martii von Kaiserswerth aus und von den nachfolgenden Kaisern wiederholt wurde.

Unter dem nun folgenden Abte Reinhard (1320 bis 1330) richtete ein Wolkenbruch und in Folge davon eine plötzlich eintretende Ueberschwemmung am 23. Mai 1324 im Dünthale so arge Verheerungen an Kirche, Kloster und Wirthschaftsgebäuden in Altenberg, wo zehn Menschen ertranken, an, daß eine Fortsetzung des Kirchenbaues schwerlich möglich war; wozu noch im Jahre 1348 starke über ganz Deutschland verbreitete Erdstöße kamen, die den durch jene Ueberschwemmung bereits beschädigten Gebäulichkeiten äußerst nachtheilig sein mußten.

Abt Philipp (1330 bis 1335) ließ jedoch einen Theil der Kirche mit Platten belegen und errichtete im sogenannten Grafen-Chor einen Altar, vor welchem er den früher in der Markuskapelle und in der Sakristei beigesetzten Leichen der gräflich bergischen Familie eine neue Grabstätte in der Kirche selbst bereitete.

Die Grafen von Berg, Nachfolger jenes erwähnten ersten Wohlthäters, Adolph (1257—1296), dessen Bruder Wilhelm (1296 bis 1308), ihr Neffe Adolph (1308—1348), namentlich auch die Gemahlin des letztern, Agnes von Cleve, Herrin zu Angermund († 1356), zeichneten sich durch Schenkungen und Wohlthaten gegen die Abtei Altenberg aus. Der Altenberger Necrolog erwähnt daher: 17. Cal. obiit domina Agnes de Clivia, quae suis largis beneficiis contulit et ditavit nostrum monasterium und 3. Non. Aprilis obiit piae et perpetuae memoriae Comes Adolphus de Monte.

Nach dem Tode des 1348 verstorbenen letztgenannten Grafen Adolph kam die Regierung der Grafschaft von Berge an die Seitenlinie von Ravensberg. Der Gemahl Margaretha's von Ravensberg, Adolphs Nichte, Gerhard, ältester Sohn von Gülich, trat in letzterm Jahre die Regierung an und erwies sich auch seinerseits durch Urkunde von 1350, sowie seine genannte Gemahlin durch Urkunde von 1351 von Wohlthätigkeitssinn gegen die Kirche von Altenberg beseelt.

Nach seinem plötzlichen Tode im Jahre 1360, wo er zu Schleiden mit seinem unversöhnlichen Feinde, dem Grafen von Blankenheim zusammenraimte und beide todt am Platze blieben, regierte seine Wittwe, die genannte Margaretha von Ravensberg, mit dem einzigen Sohne Junggrafen Wilhelm gemeinschaftlich. Margaretha hatte beim Tode ihres Gemahls aus dessen Zügen in Brabant Schulden zu decken. Außerdem hatte sie 1363 von Godert von Loen, Herrn zu Heinsberg, Blankenberg und Löwenberg die Herrschaft Blankenberg an der Sieg gekauft. Um die Zahlung der Kaufsumme zu leisten, verkaufte sie den 1359 durch ihren verstorbenen Gemahl von Heinrich von Oeste erworbenen Frohnhof zu Solingen nebst Höhscheid und Gunrath für 3850 Goldgulden an die Abtei Altenberg, zu welchem Verkaufe Junggraf Wilhelm, Graf Heinrich von Waldeck und seine Gemahlin Elisabeth von Berg, die damals noch unverehelichte Gräfin Margaretha (spätere Gräfin von Cleve), sowie die bergische Ritterschaft ihre Einwilligung ertheilen. Wenn die Abtei damals Geld hatte, um Höfe zu kaufen, so darf man wohl annehmen, daß der ins Stocken gerathene Kirchenbau auch wieder in vollen Angriff genommen war. Die Landesverwaltung Margaretha's war eine gesegnete. Sie motivirt in der Urkunde über den Solinger Hof den Verkauf desselben damit, daß dieser Hof geringe Einkünfte einbring, wogegen der Ankauf von Blankenberg die Einkünfte der Grafschaft bedeutend gehoben habe. Sie konnte bald die Regierung in einem wohlgeordneten Zustande und mit reichen Mitteln ihrem Sohne allein überlassen. Als Wittwe hat es ihr neben ihrer

Sparsamkeit nicht an Geschick und Gelegenheit gefehlt, allen Parteihändeln und Fehden, wie solche in damaliger Zeit beinahe unbedingtes Lebensbedürfniß eines regierenden Fürsten waren, auszuweichen und dies sie in den Stand gesetzt, das Land zu einem blühenden Wohlstand empor zu schwingen.

Bevor Margaretha und ihr Sohn Wilhelm ihre Wohlthätigkeit dem gleichfalls blühenden Kloster Altenberg zuwenden konnten, wobei noch zu bemerken, daß beider Hauptaugenmerk auf die Vergrößerung des Stifts und der Stadt Düsseldorf, welches zur Hauptresidenz ausersehen war, gerichtet war, trat von einer andern, unerwarteten Seite ein Wohlthäter für Altenberg auf. Es war dies Wicbold, Bischof von Kulm, ein geborner Kölner, der wegen seiner Anhänglichkeit an Rom, welches eine Türkensteuer ausgeschrieben hatte, dem durch diese Steuer sich bedrückt fühlenden Adel seines Sprengels sich verhaßt gemacht, den Nachstellungen desselben ausweichend, sein Bisthum mit Hinterlassung eines General-Vikars 1375 verlassen und in seiner Heimath eine Zufluchtsstätte gesucht hatte. Er wandte sich nach Altenberg, und die mitgetheilte Urkunde von 1386 gibt Zeugniß, in welchem Grade sein neues Asyl sein Wohlwollen für dasselbe in Anspruch zu nehmen verstanden hat. Ob Wicbold seine Ausbildung, und seine hervorragende Stellung als Bischof, der Abtei Altenberg als ehemaliger Zögling und Genosse zu danken hatte, ob freundschaftliche Beziehungen zur Abtei und ihren Bewohnern oder welche sonstige Gründe denselben bestimmt haben, dieser Stiftung ein Vermögen, was nach jetzigem Werthe über 50,000 Thaler repräsentirt, zuzuwenden, darüber schweigt die Urkunde und die Geschichte. Ihm wurde als Wohnsitz der Altenberger Hof in der Johannisstraße zu Köln angewiesen, ein Besitzthum, welches nachweislich schon vor 1273 der Abtei gehörte, was hier hervorgehoben wird, weil Montanus „Geschichte von Altenberg" behauptet, Wicbold habe diesen Hof der Abtei geschenkt.

In der obigen Urkunde von 1386 selbst, also nachdem Wicbold bereits über zehn Jahre sich im Genusse der Altenberger Gastfreundschaft befunden haben mag, treffen wir zuerst auf Hermann von Polym als derzeitigen Baumeister am Altenberger Münster, der, wie der gleichzeitige lapicida Reinold, von welchem das Maßwerk des großen Altenberger Fensters verfertigt wurde, zur Genossenschaft des Klosters gehörte. Wir erfahren dann, daß die Kirche bis auf das Dach und bis auf das Einsetzen von vier Gewölben im westlichen Seitenschiffe und vier Gewölbekappen im Hauptschiffe, sowie bis auf das große Fenster über dem Hauptportale fertig gestellt war, weßhalb Wicbold zur Vollendung

des Daches 400 Goldgulden, für die vier Gewölbe des Seitenschiffs 120 Goldgulden, für das Maßwerk des großen Hauptfensters 400 Goldgulden und für vier Gewölbe des Mittelschiffs 700 Goldgulden beisteuerte.

Es ist eine bekannte und folgerichtige Thatsache, daß das Einsetzen der Gewölbekappen und Fenster den Schlußstein eines Kirchenbaues bildet, und kann man bei Altenberg namentlich aus dem verschiedenen Charakter des Maßwerks der einzelnen Fenster an Chor und Kirchenschiffen die Zeit der Entstehung annäherungsweise ziemlich genau bestimmen.

Wer den Kölner Dom im Anfange der 1830er Jahre mit seiner Holzdecke im Langschiffe und dessen Seitenschiffen gekannt hat, dem wird es einleuchten, daß auch am Altenberger Münster beinahe 140 Jahre gebaut worden ist. Aus den Aufzeichnungen der gedachten Altenberger Chronik ersehen wir, daß die Altenberger Kirche unter Abt Johann (1370 bis 1380) von Wicbold, dem genannten freigebigen Schenkgeber im Auftrage des Erzbischofs Friedrich von Cöln in honorem dei ejusque s. genitricis et ss. confessorum Benedicti, Bernardi, undecim mille virginum proxima dominica post festum ss. app. Petri et Pauli eingeweiht worden ist.

Die späteren Schenkungen Wicbold's, welche in der Urkunde und in der am Schlusse derselben mitgetheilten Notiz erwähnt werden, haben daher auch nicht mehr den Kirchenbau, sondern die innere Ausschmückung der Kirche und die Bauten und Reparaturen am Altenberger Hofe in der Johannisstraße in Köln zum Gegenstande.

In ersterer Beziehung schenkt derselbe noch 650 Goldgulden für sieben große Kandelaber im Chore, deren Zweck und Verwendung in der Urkunde detaillirt ist und woran sich behufs Beleuchtung an den hohen kirchlichen Festtagen eine neue Stiftung aus dem in der Gemeinde Dabringhausen unmittelbar oberhalb der Abtei und dem Schöllerhofe an der Dün gelegenen Gute „Zum Steinhus" knüpft, welches von Bruno von Gardraide (Garath) herrührte.

Sodann schenkt Wicbold 100 Goldgulden für die Bepflasterung der Kirche mit Platten und zu einem, Chor und Langschiff trennenden Gitter.

Endlich noch 500 Goldgulden zur Reparatur und Neuvergoldung einer Altartafel.

Daß diese Tafel kein Gemälde war, ergibt sich schon aus der hohen Summe, welche, wie vorstehend angegeben, auf die Restauration verwandt wurde. Es war dies vielmehr eine Reliquientafel, die sehr

reich ausgestattet gewesen sein muß und wohl aus vergoldetem Silber bestanden hat.

Die erwähnte Altenberger Chronik in Gelenii farragines erzählt, daß Abt Heinrich (1289—1303) dieselbe gestiftet habe mit folgenden Worten: Ipse fieri fecit de clenodiis suis gemmarum videlicet et annulornm majorem tabulam reliquiarum ad summum altare, quas ipse manu sua imposuit, ipsamque tabulam consecrari fecit per Rev. dnum Hermannum quondam episcopum Sambrensem, tunc fungens auctoritate episcopi Coloniensis, ut habetur in eadem tabula. Die Tafel enthielt also auch die betreffende Inschrift. Wicbold starb gemäß der Chronik sub Abbate Johanne de Havenbergh et sepultus hic in choro monachorum supra gradum presbyterii, sub isto quoque Johannes dictus de Sibergh episcopus Scopensis in choro monachorum sepultus est.

Den übrigen Inhalt der Urkunde von 1386, soweit derselbe sich nicht auf den Kirchenbau bezieht, übergehe ich und bemerke nur noch, daß in dem Satze: ne ceptum opus u. s. w. der Urkunde ausgesprochen ist, daß im Jahre 1386 das große Fenster und die Gewölbe noch nicht fertig waren.

Wenn Montanus in seiner Geschichte von Altenberg behauptet, die Glasmalereien des mehrgedachten östlichen Hauptfensters seien von Bischof Wicbold gestiftet, so ist diese Behauptung einfach dadurch widerlegt, daß Herzog Wilhelm von Berg und dessen Gemahlin Anna von Baiern als Donatoren in demselben zu Füßen der Kirchenpatrone dargestellt sind.

Zweifelhaft kann es auch nicht bleiben, daß diese Glasmalereien nach 1386 eingesetzt sind. Sie sind wohl gleichzeitig mit einem gebrannten Fenster, welches sich bis zum Jahre 1634 in dem Octogon der Stiftskirche zu Düsseldorf zunächst der Sakristei befand, und welches in letztgedachtem Jahre am 10. August durch das Springen eines vom Blitze getroffenen Pulverthurms zerstört wurde. In diesem Fenster waren nicht nur der Herzog und die Herzogin, sondern auch ihre sämmtlichen Kinder angebracht.

Zudem erwähnt die gedachte Altenberger Chronik unter Abt Andreas, von dem die Urkunde von 1386 vollzogen ist: facta est magna fenestra v i t r e a in anteriori parte ecclesiae nostrae contra occidentem, pro cujus fenestrae f o r m a l a p i d e a Rever. dn̄us Wicboldus 400 flor. erogavit.

Endlich findet sich noch in dieser Chronik unter Abt Heinrich von

Werden (1420—1430) die Notiz: fusae sunt duae campanae, scilicet major in ecclesia et minor ad horologium.

Wir haben früher unter Abt Diederich (bis 1276) gehört, daß die Kirche bereits damals eine kleinere Glocke erhalten hat.

Ich komme schließlich noch einmal auf die kostbare Reliquientafel und deren wahrscheinliches Schicksal zurück.

Als Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg 1542, auf die Hülfe Frankreichs in seinen Ansprüchen auf das Herzogthum Geldern zählend, dem Kaiser Karl dem Fünften, welcher dem Herzoge die Belehnung mit diesem Herzogthum versagte, mit Waffengewalt entgegentrat, welcher Krieg für den Herzog einen so demüthigenden Ausgang in kürzester Frist nahm, erließ derselbe ein Edict an sämmtliche Kirchen und Klöster seiner Lande, alle Gold- und Silbergeräthe, die nicht durchaus zum gewöhnlichen Gottesdienste nöthig waren, an die Regierung abzuliefern, um daraus Geld zu den Kriegsrüstungen zu schlagen. Diese Maßregel wurde in der That ausgeführt und die Länder werthvoller alterthümlicher Schätze nur des bloßen Metallwerths halber beraubt. Jene Tafel wird bei dieser Gelegenheit in die Schmelztiegel der Münzstätten zu Mülheim oder Düsseldorf gewandert sein, wo die Münzmeister Caspar Fleming und sein Schwiegersohn Wilhelm Bitter zum Münzen auf drei Jahre contractlich verpflichtet worden waren.

Die Stiftskirche zu Düsseldorf büßte damals in gleicher Weise ihre Kunstschätze ein.

Ueber die Düsseldorfer Schätze besteht noch ein Inventarium vom Jahr 1394, welches die Kostbarkeiten an Monstranzen, Ostensorien und Reliquienbehältern, welche Herzog Wilhelm und andere Wohlthäter jenem Stifte geschenkt hatten, aufzählt, sowie das fast gleichlautende Inventar, welches 1542 vom Stifte zu Düsseldorf abgeliefert werden mußte.

Des Schicksals der Kirche zu Altenberg nach Aufhebung der Klöster im Jahre 1803 sei noch in der Kürze erwähnt. Durch Kaufvertrag vom 4. Februar 1806 wurden die Klostergebäude mit Ausschluß der für den Gottesdienst vorbehaltenen Kirche an einen Privaten verkauft. Während der französischen Regierung geschah nichts zur Erhaltung. Nachdem Berg an Preußen gekommen, stellte eine Königliche Kabinetsordre vom 4. October 1815 die Kunstdenkmale unter Aufsicht der Königlichen Regierung. In der Nacht vom 6. zum 7. November 1815 brach aber in den zu einer Fabrik umgestalteten Klostergebäuden Feuer aus, verzehrte diese und vernichtete auch den Thurm und das Dach der Abteikirche. Ein über der Kirche errichtetes Nothdach wurde nicht zeitig

genug durch ein solides Dach ersetzt und die Gewölbe, welche bereits durch den Brand stark gelitten, wurden durch den eindringenden Regen vollends zerstört. Am 1. October 1821 stürzten demzufolge ein Theil des Chorgewölbes und fünf Pfeiler ein. Zehn Jahre später stürzte wiederum ein Stück des Chores ein, ehe energische Schritte zur Erhaltung des Gotteshauses geschahen. Erst durch Königliche Kabinetsordre vom 16. August 1834 wurde die Summe von 22,000 Thalern zum Reparaturbau der Kirche ausgeworfen und begann dieser Bau im Frühjahre 1835.

Erzbischof Heinrich von Köln gewährt der Abtei Altenberg Zollfreiheit an den Zollstätten zu Andernach und Bonn für die zum Bau des Altenberger Münsters nöthigen Baumaterialien. 1312, August 9.

Nach dem Original im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

Nos Henricus dei gratia sancte coloniensis ecclesie Archiepiscopus, sacri imperii per Italiam Archicancellarius Universis praesentes litteras visuris et audituris notum facimus, quod nos devotionem religiosorum virorum Abbatis et conventus Monasterii Veteris Montis ord. cisterc. nostrae dioec. qua se nobis semper exhibuerunt et exhibere poterint benevolos et paratos attendentes, ipsis hanc gratiam facimus per praesentes, Videlicet quod omnes lapides et alia necessaria ad structuram monasterii sui praedicti, quaecunque possunt et debent, ante thelonia nostra in Andernaco et in Bunna absque thelonio libere deducere, impedimento quolibet in hoc cessante. Mandamus itaque theloneariis nostris in theloneis nostris praedictis nunc et pro tempore in eisdem existentibus ac in ipsis exspectantibus, quatenus lapides, ligna et alia ad opus et structuram dicti monasterii necessaria, conjunctim vel divisim permittatis, absque thelonio et impedimento quolibet pertransire, dum tamen nuncius Abbatis et conventus iuramento suo declaraverit, lapides, ligna et alia, quae deduxerit, ad structuram dicti monasterii pertinere. In hujus testimonium sigillum nostrum duximus praesentibus apponendum. Datum Colonie Anno dni 1312 in vigilia beati Laurentii martyris.

Urkunde über die Schenkungen Bischofs Wichbold von Culm an die Abtei zu Altenberg zum Ausbau des Münsters. 1386, Mai 7.

Nach gleichlautenden Copien im Staatsarchiv zu Düsseldorf und im städt. Archiv zu Köln.

Universis presentes litteras visuris et audituris. Nos fratres

Andreas abbas, Winricus prior, Hermannus de Polym, magister operis, Engelbertus de Scherve, custos et Thomas de Erclens. subcellarius totusque conventus Veteris montis, ordin. cistercien. Colon. dioec. Sinceram in domino caritatem et presentibus fidem credulam adhibere. Cum duo gravia et per nos omnino irremediabilia nostro monasterio predicto incumberent incommoda; gravia scilicet et importabilia ab una parte debitorum onera et hospitalitatis inobservantia ab alia, nec suppeterent nobis facultates aliquae, quibus mediantibus partem debitorum nostrorum solvere, ac etiam hospitalitatem, ad quam ex nostri ordinis institutione obligamur, tenere possemus nullumque remedii succursum inter nos vel ex nobis ipsis reperientes. Demum instinctu divino ad reverendum patrem ac dominum et benefactorem nostrum, dominum Wicboldum, dei gracia Episcopum olim ecclesie Culmensis, cujus larga munificentia nobis et monasterio nostro predictis Primo ad complendum tectum ecclesie nostre 400 florenos, Item 120 flor. pro quattuor testudinibus, in latere ejusdem ecclesie sinistro, item 400 flor. pro forma fenestre majoris ad ornatum faciei templi versus occidentem, item 700 flor. pro quattuor testudinibus in medio ecclesie, item 650 flor. pro septem candelabris magnis pro ornatu chori ecclesie nostre prefate, et in aliis necessitatibus nostris saepius divino intuitu liberaliter subvenit tanquam ultimum refugium recurrentes, ejus auxilium et consilium, veluti a pio patrono nostro super ambobus incommodis predictis anxii imploravimus. Qui pietate motus solita, incepta continuando, utrumque predictorum, scilicet auxilium et consilium, nobis impendit supradicta. Eius namque salubribus mediantibus et auxilio et consilio, hospitalitate necessaria nobis ut praefertur incumbenti providimus hoc modo, quod scilicet Curiam nostram dictam: Zom Steinhuss, ad nos et nostrum monasterium pleno jure pertinentem, ad hospitale nostrum in Veteri monte, facultatibus omnibus destitutum, cum omnibus juribus, et pertinentiis suis, singulisque fructibus, redditibus, proventibus suis in quibuscunque rebus, bladis, lignis, foenis, piscaturis, pecoribus, porcis, pullis, ovis seu aliis competentibus, pro sustentatione pauperum recipiendorum in eodem et pro salute anime jam dicti episcopi parentumque, amicorum et benefactorum suorum, salvis et demptis aliquibus infrascriptis, deputavimus et deputamus per presentes. Et in recompensam curiae praefate idem reverendus pater dedit, tradidit et assignavit nobis in pecunia numerata 500 flor. auri, bonorum ponderis et valoris, quos nos rece-

pisse nobisque realiter numeratos et traditos fuisse et esse et eos in partem solutionis dictorum debitorum nostrorum convertisse recognoscimus et fatemur per presentes. Verum quia proventus et redditus annui curiae memoratae se extendunt et extendere possunt singulis annis ad 36 flor., voluit et ordinavit idem dominus Episcopus de consensu et assensu nostris expressis, sic quod de redditibus et proventibus curie prefate modo, quo sequitur, provideatur pauperibus et peregrinis ad hospitale confluentibus supradictum. ut videlicet circa principium quadragesimae 6 flor. pro halecibus, Et circa festum Remigii 8 flor. pro porcis; Et 6 flor. pro bove tempore opportuno. septem quoque flor. sacristae pro luminaribus ministrentur in certis festivitatibus accendendis, videlicet natalis domini, Pasche, Pentecostes cum duobus diebus continuis sequentibus, Epiphanie, Ascensionis, Trinitatis Corporis Christi, omnium festivitatum beate Marie virginis, omnium sanctorum, dedicationis ecclesie et patronorum ad missam et ad utrasque vesperas. Ad Matutinas vero omnium predictorum festivitatum accendantur tantum tres candelae in tribus candelabris anterioribus propter prolixitatem officii. Et si quicquam de redditibus dicte curie ultra superfuerit, vel supererit, totum id in usum et utilitatem hospitalis et pauperum convertatur per provisores hospitalis antedicti. Et ut tam pia ordinatio firma et stabilis perpetuo perseveret, Nos Abbas et singuli fratres conventus antedicti promisimus et promittimus bona fide. Et nihilominus tactis scripturis quilibet nostrum et nominatim sacrista et provisor hospitalis hujusmodi juravit ad sancta dei evangelia et per singulos Abbates et fratres successores nostros, videlicet sacristas et provisores dicti hospitalis, dum assumentur, jurari et promitti faciemus, quod redditus et proventus curie prefate in usus hospitalitatis et illuminationis predictarum eo modo, quo predicitur, per gubernatorem dicti hospitalis, quoad ipsum hospitale, et per sacristam predictos, quoad hujusmodi luminaria et non alios usus, fideliter et debite convertentur. In premissis vero beneficiis omnibus, quae tam liberaliter fervore divini amoris nobis impendit idem reverendus pater et dominus adhuc non contentus, inspirante omnium bonorum largitore, duas carretas vini medioeris crementi de curte nostra in Rolandswerde singulis annis ante festum nativitatis domini perpetuis temporibus conventui nostro antedicto presentandas et per pitanciarium vel alium, ad hoc deputatum, in refectorio et infirmatorio cuilibet nobiscum professo equaliter cum mensura Steingen apud nos dicta, qualibet die quousque

vinum duraverit, distribuendas comparavit. Quas quidem carretas duas, ne ceptum opus monasterii tam in forma fenestrae majoris versus occidentem, quam in testudinibus, ut supra ponitur, perfectione sistatur [1]) Eidem patri et domino erga nos ementi justo emptionis titulo pro 300 flor. de Ungaria, bonorum auri et ponderis, nobis integraliter persolutis, vendidimus et vendimus per presentes, obligantes dictam curtem nostram ad usum pitanciae antedictae tali modo, quod semper pitanciarius noster, qui est vel tempore fuerit, habebit vel habere debet dictum vinum ut praemittitur, de eodem promittentes bona fide pro nobis et successoribus nostris, quod dictam curtem nulli alteri impignorabimus vel ad alios usus deputabimus, nisi cum tali conditione dumtaxat, quod dictae carretae vini maneant pitanciario nostro semper salva, non obstantibus ordinacionibus in posterum faciendis quibuscunque. Et quoniam ipse pater et dominus usumfructum dictarum carretarum vini ad tempus vite sue sibi reservavit, ipsas ex aliis curtibus nostris videlicet Capellen [2]), et infra, ubi maluerit, ad electionem suam pensata sue circa nos liberalitatis benevolentia sibi in termino supradicto scilicet ante Nativitatem domini annis singulis, quoad vixerit, solvere et Colonie ad curiam nostram libere presentare promittimus bona fide. Et insuper post obitum suum quattuor memorias solemnes in missis et vigiliis, sicut apud nos moris est in officio defunctorum, singulis annis in perpetuum tempore quattuor temporum, feria vacante pro salute animae suae jugiter ac debite observari. Quaecunque etiam et omnia et singula faciemus et procurabimus per nostrum superiorem approbari et etiam confirmari. Copia etiam seu exemplar harum litterarum asseri conclavatum in armario nostro in futuram rei memoriam pro nobis et posteris nostris pendi faciemus in propatulo illic perpetue remansurum. In quorum omnium et singulorum testimonium sigilla nostra ex certa scientia omnium nostrorum presentibus litteris duximus apponenda. Actum et datum in monasterio nostro supradicto Veteris montis sub anno dominicae incarnationis 1386°.

Mensis Maji die 7a.

Nota: Summa omnium praedictorum 2670 flor. rhen. Prae-

---

1) Das Zeitwort sistatur oder ein gleichbedeutendes fehlt hier in beiden gedachten Abschriften.

2) Cápellen bei Rense, wo die Abtei Altenberg Weingärten und einen Wald besaß.

terea idem rever. pater supradictus ad primum introitum suum pro comodo sibi assignato in monasterio nostro ultro dedit 200 flor. de Ungaria, a nobis nihil postulatus. Et insuper Coloniae in curia nostra apud portam inferiorem versus Rhenum in structuris novis et antiquis reparandis et pro puteo de novo fodendo nec non aquaductu et aliis diversis aedificiis per eum factis 600 flor. et amplius expendit, unde nobis et conventui nostro redditus perpetui 20 flor. annuatim proveniunt et poterunt provenire. Item pro tabula altaris nostri majoris deauranda atque reformanda 500 flor. et 100 flor. pro pavimento et cancellis ferreis inter chorum et ecclesiam positis expendit.

Quae superiori summae addita in toto 4070 florenos faciunt.

Memorienbuch des Stiftes S. Ursula zu Köln.

Mitgetheilt von Dr. J. B. Dornbusch.

Die Memorienbücher sind in mannigfacher Beziehung eine ergiebige Quelle für die Geschichte des Ortes, adeliger Geschlechter und hervorragender Gelehrten, wie auch für die Erforschung und das Verständniß von Brauch und Sitte im kirchlichen Leben. Vielfach enthalten sie bemerkenswerthe Aufschlüsse über die Baugeschichte von Kirchen und Klöstern, über die Entstehung von Kunstwerken, über Liturgie und Ritus, und zumal auch genaue und zuverlässige Bestimmung des Sterbetages von Personen, nach welchem man sich meist anderswo vergebens umsieht.

Das hier veröffentlichte Memorienregister der Collegiat-Kirche zu den elftausend Jungfrauen ist einer Pergamenthandschrift entnommen, die sich im Archive der Kirche zur h. Ursula in Köln befindet. Das Manuscript enthält auf 24 Blättern die nach dem kölnischen Calendarium eingetragenen Stiftungen und sonstigen Notizen, und auf 4 weiteren Blättern einen Vertrag zwischen dem Capitel und einem die Bäckerei des Stiftes übernehmenden Bürger von Unkel vom 3. August 1486, ein notarielles Testament des Georg Paul Stravius, Weihbischofs von Köln und Canonicus der Collegiat-Kirche zu den elftausend Jungfrauen vom 30. September 1660, ferner ein Verzeichniß der von der Aebtissinn Margaretha von Westerburg († 1. Juli 1499) für sich und ihre Schwester Catharina (Canonissinn, † 13. Dezember 1486) errichteten Memorienstiftungen, und endlich eine Urkunde vom 3. Juli 1583, über die von der Aebtissinn Agnes von Oberstein in der Kirche der h. Ursula und in der Pfarrkirche Maria-Ablaß gemachten Stiftungen.

Das Memorienregister ist zu verschiedener Zeit von verschiedenen Händen geschrieben. Die älteste Hand gehört dem Ende des 15. Jahrhunderts und zwar der Zeit zwischen 1481—1492 an. Unter dem 6. August verzeichnet nämlich der Schreiber die Stiftung eines Heinrich von Breda, der im Jahre 1481 starb. Das ist die jüngste Jahrzahl von seiner Hand. Von anderer, zweitältester Hand finden sich in dem

Register unter dem 30. Juni Nachrichten über einen Amplonius Erwini eingetragen, und wird als dessen Todesjahr 1492 angegeben.

Verschiedene Hände haben das Verzeichniß bis in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts fortgeführt. Gemäß einer zu Anfang stehenden Notiz ist das Manuscript im Jahre 1693 neu eingebunden worden. Damals wurde vorn und hinten eine Anzahl Pergamentblätter beigefügt und auf denselben verschiedene Bestimmungen über die Einrichtung des Gottesdienstes in der Kirche des Stiftes, auch viele im Register vorfindliche zum Theil verwischte oder unleserliche Passus in deutlicher Schrift eingetragen.

Offenbar liegt dem Memorienbuche eine ältere Handschrift zu Grunde, aus welcher bei der ursprünglichen Anfertigung die damals noch gültigen liturgischen und rituellen Bestimmungen, sowie die noch in Kraft befindlichen Stiftungen herübergenommen worden sind. Die Nachrichten unseres Registers reichen nämlich bis in's 12. Jahrhundert hinauf. Unter dem 17. März ist die Stiftung einer Aebtissinn Gepa eingetragen. Es gab zwei Aebtissinnen dieses Namens, welche im Regimente auf einander folgten. Die eine lebte um 1135, die andere bis um 1173[1]). Letztere war die Schwester des kölnischen Erzbischofs Reinald von Dassel. Das Manuscript enthält Stiftungen und sonstige Nachrichten über die meisten Aebtissinnen, über viele Canoniche, Canonissinnen und Bedienstete des Stiftes, über viele Pastöre der Pfarrkirche Maria-Ablaß und über viele andere namhafte Personen in Kirche und Staat aus der Zeit vom 12. bis zum 18. Jahrhundert. Von besonderem Interesse sind die Nachrichten über die Einrichtung des Gottesdienstes in der Kirche des Stiftes und über Brauch und Sitte bei den kirchlichen Festen und Processionen. Fast kein Fest wurde gefeiert, keine Procession veranstaltet, kein Jahrgedächtniß abgehalten, ohne daß unter die Mitwirkenden Getreide, Wein, Wecke, Kerzen oder Geld stiftungsmäßig zur Vertheilung kamen. An den Quatembertagen wurden in der Bäckerei des Stiftes die Semmel von zwei Malter Weizen unter die Capitulare vertheilt. Am Gründonnerstage nach eingenommenem Mittagsmahle segnete der Hebdomadar auf dem Chore der Stiftsdamen Brod und Wein, und nach Absingung der Vigilien wurde auch im Chore der Kirche Wein verabreicht. Alsdann nahm man die Ceremonie der Abwaschung der Altäre vor. Die gesegneten Brode wurden durch den ältesten Canonicus und die älteste Canonissinn im Chore der Stiftsdamen vertheilt,

1) Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins III, 134. 136. de Buck, de s. Ursula etc., S. 228. Crombach, S. Ursula vindicata S. 795.

und zwar erhielt jeder anwesende Capitular deren fünf, jeder Vicar drei und den Rest die übrigen beim Gottesdienste Betheiligten. Dieses am Gründonnerstage auch anderwärts gesegnete und zur Vertheilung kommende Gebäck hieß Mendelbrod; der Gründonnerstag führte den Namen Mendeltag, eine Bezeichnung, die häufig vorkommt. Wenn am Vorfeste der h. Barbara die Canonici die Vigilien gesungen hatten, gingen sie beim Magnificat der Vesper der Chorschwestern in den Chor der Stiftsdamen hinauf, wo alsdann cremia de sucro, wohl eine Art Backwerck, kleine Kerzen und Britzeln vertheilt wurden. An der zweiten Ferie der Bittwoche ging die Procession aus der Stiftskirche nach St. Severin, wo zwei Quart Honigwein (nectar) getrunken wurden, dann zog man nach der Kirche der h. Maria Magdalena, für die dort abgesungene Antiphon kam ein Malter Roggen zur Vertheilung; darauf wurden in der Kirche der Minoriten die 7 Bußpsalmen gesungen und dafür ein Malter Weizen unter die Kapitulare vertheilt, die Vicare und übrigen Officianten erhielten jeder zwei Schillinge. An der dritten Ferie zog die Procession nach St. Pantaleon, und auf dem Rückwege wurden in der Kirche St. Clara die Psalmen Miserere und De profundis gebetet, wofür ein Malter Roggen und eine Geldspende ausgetheilt wurden. An der vierten Ferie besuchte man den Dom und nahm dort eine Herzstärkung ein; von da ging die Procession nach St. Gereon und nach der Kirche Maria-Ablaß. Hier wurde gewürzter Wein (claretum) getrunken, den der Pastor jener Kirche zu liefern verpflichtet war.

In der Wohnung des Pfarrers der Kirche Maria-Ablaß pflegten die Capitulare, Vicare und anderen Kirchendiener des Stiftes einen Trunk zu nehmen, so oft sie bei Gelegenheit einer Procession oder gottesdienstlicher Functionen in der Kirche zu thun hatten. Das Memorienregister, wie auch andere urkundliche Nachrichten, geben darüber mehrfache interessante Aufschlüsse. Am Vorfeste der hh. Vitus und Modestus zogen die Capitulare und Vicare in Procession nach der genannten Kirche, um dort die Vigilien zu singen. Darnach hatte der Pastor ihnen in seinem Hause Kirschen, Erdbeeren und andere Früchte mit Brod und g u t e m Weine vorzusetzen. Bei Gelegenheit der Frohnleichnams-Procession lag es, wie das Memorienregister besagt, dem Pastor ob, die Canoniche und Vicare einzuladen. Doch blieb es in der Folge nicht dabei. Gemäß den Aufzeichnungen des Pastors Wendelinus Stoltz vom Jahre 1541 [1]) nahmen die sämmtlichen Kirchenbediensteten von St. Ursula in der Pastorat noch vor Ausgang der Pro-

1) Liber pastoralis etc. §. 25, p. 375.

cession ein Frühstück, und nach Beendigung der Gottestracht hatte der Pastor ein Gastmahl zu geben, an welchem die Canoniche, die Vicare und viele Andere Theil nahmen. Wenn es mäßig hergehe, heißt es in der besagten Notiz, komme dem Pastor die Zeche dieses Tages auf 30 Goldgulden und mehr zu stehen. Am Gründonnerstage nahmen die Canoniche und Vicare in der Maria-Ablaß-Kirche die Abwaschung der Altäre vor, und darnach hatte ihnen sowohl wie auch dem Custos und dem Schulrector des Stiftes der Pastor eine Collation vorzusetzen. Die Lasten, welche das Stift dem Pastor von Maria-Ablaß auferlegte, wurden im Laufe der Zeit immer drückender. Theodorus Fabricius von Gevelsbergh, der im Jahre 1610 das Amt antrat, specificirte die ihm aufgebürdeten onera auf 507 Gülden 4 Albus jährlich. Und bei alle dem hatte der Pastor nicht einmal das Recht, sich zu beklagen oder eine entsprechende Erhöhung seiner Einkünfte zu erbitten. Das Capitel ernannte ihn, und mußte er bei der Uebernahme des Amtes schwören, daß er mit den ihm zustehenden Einkünften und Gefällen zufrieden sein und weder bei der Aebtissin noch beim Capitel um eine Vermehrung derselben einkommen wolle [1]). Im Jahre 1622 wurde der gelehrte Dr. Leonardus Marius, Professor der Theologie an der Universität und Canonikus am Ursula-Stifte, vom Capitel zum Pastor von Maria-Ablaß gewählt, und erklärte derselbe, die Stelle nur unter der Bedingung annehmen zu wollen, daß jene Lasten vermindert würden. Das Capitel verhandelte die Sache und entschied, daß der Freigebigkeit und dem freien Ermessen des Pastors solle anheim gestellt sein, ob er fortan die Chorgenossen bei den bezüglichen Anlässen mit Speise und Trank bedenken wolle oder nicht; was jedoch die Canonici und Vicare betreffe, müsse die Sache beim Alten verbleiben. Dr. Marius nahm die Stelle nicht an.

Ueber den im 15. Jahrhundert in Köln üblichen Ritus gibt das Memorienregister vielfach bemerkenswerthe Aufschlüsse. Es werden in ihm Gebräuche erwähnt, welche heute nicht mehr üblich sind. So z. B. holte der Hebdomadar vor Beginn des Confiteor in der Messe am Christi-Himmelfahrts-Feste ein Kreuz hinter dem Hochaltare hervor, hob, zum Volke hingewendet, dasselbe allmählich höher und höher, indeß er

1) Liber pastoralis etc., §. 3, p. 3. Item iuro et promitto, quod fructibus, reditibus et proventibus, iuribus et obventionibus, quos ultimus praecessor meus ratione huius parochialis ecclesiae percipere et levare consuevit, contentus esse neque a praedicta domina abbatissa et capitulo alios reditus, fructus et proventus praetendere vel exigere velim.

dreimal „ascendo ad patrem meum" etc. sang, legte dann das Kreuz auf den Altar und betete das Confiteor. Die Feste der Patrone der Stiftskirche wurden damals bei weitem nicht so feierlich begangen, wie dies heute in der Pfarrkirche der h. Ursula der Fall ist. Am Feste der 11000 Jungfrauen, dem Vorfeste der h. Cordula, trugen um die Stunde der Vesper der Hebdomadar und der jüngste Canonicus das Haupt und den Fuß der h. Cordula zum Altare dieser Heiligen, und später um 5 Uhr wurden die genannten Reliquien in die goldene Kammer zurückgebracht. Anderer besonderer Feierlichkeiten und Umzüge mit den Gebeinen der übrigen Heiligen geschieht in der bezüglichen Notiz keine Erwähnung.

Was den vorliegenden Abdruck des Memorienbuches betrifft, so erübrigen nur zum Verständnisse noch etliche Erläuterungen. Aus dem Manuscripte sind nur die inhaltlich bemerkenswerthen Stellen abgedruckt. Die von der Hand des ersten Schreibers verzeichneten Namen und Feste des Calendariums sind, wenn sich unter ihnen eine Notiz eingetragen findet, beigefügt, die von späteren Händen geschriebenen weggelassen. Die älteste Hand ist im Abdrucke in den gewöhnlichen Typen wieder gegeben, die übrigen in Cursivschrift. Die im Texte unmittelbar auf einander folgenden Passus von verschiedener Hand wurden durch Gedankenstriche von einander getrennt. Die Schreibweise des Manuscriptes ist beibehalten, nur die Interpunction zu besserem Verständnisse nach heutigem Brauche verändert. Der in der Handschrift dem Register angehängte Bäckerbrief von der Hand des ersten Schreibers ist dem vorliegenden Abdrucke beigefügt, weil er für das Verständniß der vorhergehenden Nachrichten Werth hat.

Liber memoriarum

illustris collegiatae ecclesiae sanctarum Ursulae et undecim milium virginum martyrum Coloniae.

Januarius.°

1. **Circumcisio dn̄i**. Hoc die presenciarius dabit cuilibet capittulari sex solidos pro encenio anni et junioribus virginibus ac cuilibet de familia domine abbatisse duos solidos. Item eodem

die memoria Raynardi de Tytz [1]) canonici huius ecclesie, que etiam seruatur omni mense cum uno maldro tritici, quod diuidetur inter canonicas et canonicos capittulares et vicarios presentes secundum consuetudinem ecclesie, que est, quod duobus vicariis datur tantum, sicuti uni capittulari. Memoria mensis pro animabus in toto mense recommendatis et recommissis, quam instituit Frederundis [2]) abbatissa huius ecclesie, que servatur omni mense anni cum II maldris tritici diuidendis inter canonicas et canonicos capitulares presentes tantum. — *Notandum quod praedictae duae memoriae mensis semper serventur prima die vacante, non impedita festo novem lectionum aut octava seu diebus privilegiatis.*

3. **Octaua Johannis.** Notandum, quod de predictis XXXVI maldris tritici per XII menses distribuendis, XII recipiuntur ab ecclesia sancti Cuniberti, XII de curte Gille et XII de curte Ossendorp de bonis quondam Lufardi de Grifone, que dictus Reynardus canonicus comparauit ecclesie.

4. **Octaua Innocentium.** Memoria Henrici Eycholtz, canonici huius ecclesie et pastoris ecclesie sancte Marie indulgenciarum [3]) et amicorum suorum, seruabitur in ecclesia Marie indulgenciarum predicta de vespere cum vigiliis, de mane cum tribus missis per pastorem, canonicum et vicarium celebrandis et commendacione post missas legenda; quatuor maldra siliginis inter canonicas et canonicos et vicarios presentes. Et pastor in vigiliis incendet unum cereum et in missis quatuor, de quo habebit vnam marcam et capellanus suus habet tantum, sicuti unus vicariorum et campanarius habet quatuor solidos. *Servatur nunc in ecclesia S. Ursu-*

---

1) Reynardus von Tytz war gemäß einer Mittheilung von Crombach, vita et martyrium SS. Ursulae etc., p. 1016, um 1374 Pastor in Pirne, Syndicus und Procurator des Stiftes zu den 11000 Jungfrauen.

2) Es waren zwei Aebtissinnen, welche Frederundis oder, nach Lacomblet, Fredcrunis hießen. Die eine erscheint in Urkunden von 1229 und 1239, die andere in Documenten von 1241 und 1261. Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins III. 134.

3) Heinrich Eycholtz war Pastor der Kirche Maria-Ablaß bis 1438. Diese wie auch die folgenden Nachrichten über die Pastöre der genannten Kirche sind entnommen einem im Archive der Kirche zur h. Ursula befindlichen »Liber pastoralis, quem anno 1654 inchoavit et maxima ex parte conscripsit A. R. D. Wernerus Franken, s. s. theologiae Doctor, parochus B. M. V. ad indulgentias ab anno 1653 usque ad annum 1685.«

lae inter capitulares et vicarios ad quatuor maldra siliginis communiter.

9. Memoria Jutte vam Steynne et Agnetis de Echt, pro qua distribuuntur inter capittulares tantum duo maldra tritici ex decima pastoris indulgenciarum ex Ossendorp.

14. **Felicis in Pincis.** Hic seruantur memorie Anne de Erpach, pro qua distribuuntur octo marce Colonienses inter capittulares et vicarios presentes secundum consuetudinem ecclesie *communiter.*

16. **Marcelli papae.** Notandum quod extra quadragesimam vsque dominicam invocauit, quando seruatur memoria, tunc in die precedenti memoriam leguntur vigilie in religione post prandium infra secundam et terciam horam et sequenti die in missa animarum legitur commendacio. Sed in quadragesima totum hoc legitur de mane hora octaua in die memorie, donec missa animarum [1]) sit finita.

18. **Priscae virginis.** *Memoria Reuerendissimi D. Joannis Nopelii suffraganei, pastoris S. Columbae et canonici huius ecclesie. Distribuentur 2 floreni aurei ad 32 marcas, et vicarii celebrabunt communiter.*

21. **Agnetis virginis.** *Memoria Agnetis de Oberstein, abbatisse, inter capitulares et vicarios et diuiduntur duo aurei (ad 28 mrc. Colon.) et legentur sub missa per vicarios, quibus datur una marca monete Coloniensis, et obiit predicta domina abbatissa anno domini Millesimo quingentesimo tricesimo quarto, decima septima die mensis Octobris.*

23. Hic seruabitur memoria quondam Agnetis, relicte Carsilii de Pallant, pro ipsis et eorum parentibus, pro qua distribuitur unum maldrum tritici, pro quo soluit C et XX marcas Colonienses de bonis in Lenxtorp prope Bonnam.

25. **Conuersio sci Pauli.** *Memoria Margarethae de Lynninghen canonissae, pro qua distribuuntur duo floreni aurei ex celleraria communiter ad 32 marcas Colonienses.*

28. **Octaua Agnetis. Translatio sancte Vrsule.** Hic seruatur commemoracio sanctarum virginum sollempniter in organis in summa missa, in qua distribuuntur tria maldra siliginis ex noua domo prope portam in opposito hospitalis pro memoria Wer-

---

1) Missa animarum ist die tägliche Convents-Messe. Der Altar beim Grabe der h. Ursula, an welchem die Messe gehalten wurde, wird bezeichnet als altare animarum.

neri de Borcken, pastoris indulgenciarum [1]) et canonici, de quibus vicarii participant in duobus maldris tantum, et legitur in choro virginum Miserere et de profundis post missam *ante sepulchrum sancte Ursule cum collecta. Circa horam octauam inchoantur horae minores.*

Februarius.

1. **Brigidae virginis.** Memoria mensis, quam ut supra instituit Frederundis abbatissa, et memoria Reynardi de Tytz, et diuidentur III maldra tritici, ut supra scriptum est in principio mensis Januarii [2]).

2. **Purificacio Mariae virginis.** Hoc die circa horam octauam benedicuntur cerei in summo altari per ebdomadarium, qui post benedictionem vertendo se ad populum cantat versum Lumen ad reuelationem etc. Et presentat abbatisse candelam, et dantur canonicis candele in pondere tercie partis talenti, vicariis minores et famulis nummi; tunc duo iuniores canonici portabunt ymaginem beate Marie per ecclesiam indulgenciarum.

3. **Blasii epi et mr.** *Memoria Hermanni Fley, decani Cunibertini et canonici huius ecclesiae, distribuuntur 2 imperiales dal. recipiendi a D. regente pro tempore Bursae Montis; obiit A°. 1603 1a Februarii; sepultus in templo Praedicatorum prope aram principem.*

4. *Notandum, quod de domo dicta Nuenrode, sita in vico Huntzruck, iam domus canonicalis soluuntur annuatim in festo Purificationis B. Mariae capitulo S. Andreae duo floreni ponderosi et unus florenus pastori ecclesiae B. Mariae indulgentiarum, et duo floreni Capitulo nostro pro memoria quondam Nicolai Warthusen et Catharinae matris eius; communiter ad 23 marc. I solid. 6 den.*

5. **Agathae virginis.** *Anno 1661 die 7. Februarii obiit reverendissimus in Christo pater Georgius Paulus Stravius, episcopus Joppensis, suffraganeus Coloniensis, metropolitanae ac huius basilicae canonicus atque singularis benefactor, pro cuius an-*

---

1) Pfarrer der Kirche bis 1470.

2) Diese Notiz findet sich zu Anfang jedes Monates in das Register eingetragen. Dabei wird die fragliche Aebtissinn einigemale Frederunis genannt.

niversario servando distribuentur quinque imperiales ex celleraria inter canonicos, vicarios, ludimagistrum, custodem et cantores, prout latius praescribitur in literis ipsius fundationis.

6. **Dorotheae virginis.** *Anno domini millesimo quingentesimo tricesimo, sexto die Februarii obiit dominus Joannes Hesseli de Daventria, sacrae Theologiae doctor* [1], *qui ordinavit festum commendationis B. Mariae virg. pro memoria sua feria sexta post dominicam Jubilate servandum, et distribuuntur quatuor floreni aurei inter capitulares et vicarios missas legentes, secundum consuetudinem ecclesiae. Et habebit canonicus celebrans summam missam praeter communem praesentiam quatuor solidos, ministrantes similiter 6 solid., organista 4 solid., custrix 2 solid., quae ponet cereum unius talenti in primis vesp. et altera die in summa missa ante imaginem B. Mariae virginis ardentem, ex praescriptis quatuor florenis detrahendum.*

8. Memoria Agnetis de Wede [2] abbatisse, pro qua distribuuntur tria maldra siliginis de bonis in Lenxdorp prope Bonnam empta, que annos gracie et multa ornamenta legauit ecclesie, distribuenda inter capitulares et vicarios missas celebrantes communiter secundum morem ecclesie.

10. *Anno 1666 10. huius obiit illustrissima et generosissima domina Erica Christina comitissa de Manderscheit Gerolstein, abbatissa huius ecclesiae, quae reliquit capitulo pro annua memoria centum imperiales inter DD. capitulares et vicarios communiter servanda, ad tres imperiales.*

12. *Anno domini milesimo quingentesimo quadragesimo sexto, XII. die mensis Februarii obiit ingenua Fulsgina de Hetzingen; pro memoria illius dividuntur quinque aurei inter capitulares et vicarios missas legentes, et aliter non secundum consuetudinem ecclesiae, salvo uno sumbrino siliginis vel illius valore, pro pauperibus distribuendo, ex cellaria communiter ad 80 marcas.*

14. **Valentini mr.** Hac die servatur translatio sancti Valerii, et diuidentur inter capitulares praesentes III marce de thesauraria in summa missa, que seruatur in altari animarum, circa quod corpus sancti Valerii fuit inuentum, et seruatur de uno martire. Et alia missa seruatur per ebdomadarium in summo altari

---

1) Er war Professor der Theologie, im Jahr 1516 Rektor der Universität und seit 1518 Pastor der Kirche Maria-Ablaß.

2) Agnes von Wied war Aebtissinn von 1482 bis 1486.

de sancto Valentino. *Hac die hebdomadarius in summo altari semper sacrum (excepto si in dominicam cadat) legit, et officians animarum in altari sanctae crucis summum sacrum de S. Valerio, scilicet Laetabitur de uno martyre cum Gloria in excelsis sine Credo, semper, etiam si cadat in sabb., canit.*

19. Memoria Elizabeth de Westerburch[1], et distribuitur unum maldrum tritici de bonis dictis Lefflersgoit in Kirborch inter capitulares tantum.

23. *Memoria Matthiae de Venloe, canonici huius ecclesiae, 13 marc. 6 solid. communiter deserviuntur modo in ecclesia S. Ursulae.*

24. **Mathiae apli.** *Memoria qupndam venerabilis viri magistri Matthiae de Venloe, sacrae Theologiae professoris, canonici ecclesiae sanctarum virginum, servabitur semper proxima die congrua post festum Matthiae apostoli in ecclesia indulgentiarum et convenient abbatissa canonissae et canonici de vespere ad vigilias et de mane ad missam animarum, quam cantabit pastor vel eius capellanus, sub qua etiam legentur duae missae una per canonicum, habentem missam animarum, alia per unum ex vicariis. Post missam legetur commendatio, et visitabitur sepulchrum eiusdem D. M. de Venloe de vespere, et post missam. pastor ponet unam candelam sub vigiliis et quatuor sub missa, pro quibus habebit unam marcam. capellanus participabit aequaliter cum vicariis, campanarius 4 solid. Et intimabit capellanus die dominica praecedente hanc memoriam de ambone orando unum Pater noster ad populum pro anima defuncti. Pro qua memoria canonicus, habens domum canonicalem situatam super Hundtsruck nomine Venraede, (quam dictus Matthias totaliter collapsam sumptuose reparavit) solvet ex eadem domo iuxta concordiam ipsius D. Matthiae cum capitulo XIII marcas et VI solid. monetae Colon. Quam quidem pecuniam praesentiarius distribuet more nostrae ecclesiae. Obiit autem antedictus Matthias anno domini 1507.*

25. *Memoria Julianae Margarethae comitissae de Manderscheidt communiter ad 52 mrc.*

28. Notandum quod in memoriis, que seruantur post dominicam Invocauit per quadragesimam, comparitio fit hora octaua ante prandium, et leguntur successiue vigilie et commendatio in

---

1) Die Schwester des Erzbischofes Siegfried von Westerburg war hier Aebtissinn um 1297.

religione, usque dum missa animarum sit finita. Notandum quod capitulares dicta hora per quadragesimam usque ad festum palmarum seruant in feriis secundis, quartis et sextis, aliunde vacantibus, speciales memorias pro omnibus benefactoribus et recommissis, inter quos fuit Johannes de Nechtershem, qui edificauit nouissime curtem ecclesie in Kenttenich, ex cuius reditibus datur in qualibet memoria huiusmodi cuilibet capitulari presenti una marca Coloniensis. Item in die cinerum habens missam animarum, illa finita benedicit cineres cantando, vt collecte leguntur, et vadit ad abbatissam et virgines, deinde illis cineres ante frontem provt aliis laicis, sed presbyteris dat super coronam et redit ad altare dando vniuersis comparentibus et cineres, deinde portantur ad summum altare. *Primissarius benedicit cineres, hebdomadarius hac die in summo altari legit, et officians animarum post cantatam sextam in altari S. crucis missam de die cinerum canit. Notandum quod feria 2da post dominicam primam Quadragesimae missa cantabilis servetur post Nonam cantatam, Vesperae vero post missam.*

Martius.

3. Item nota, quod in quatuor temporibus anni diuidentur inter presentes capitulares II maldra tritici in semellis in pistrino, sicut quolibet quatuor temporum II maldra tritici. Item feria quarta post cineres seruabitur memoria domine Yrmegardis de Isenborch [1]), et diuidentur duo maldra tritici inter canonicas, canonicos et vicarios celebrantes secundum consuetudinem ecclesie, communiter.

9. *Memoria R. D. Jodoci Kniperi, quondam pastoris indulgentiarum* [2]), *pro qua distribuuntur quatuor imperiales, quos praesentiarius debet recipere a cellerario huius ecclesiae, inter capitulares et vicarios celebrantes communiter.*

12. **Gregorii papae.** In isto et aliis festis nouem lectionum quadragesime canonicus habens missam animarum cantabit missam de festo in summo altari, et ebdomadarius legit missam de tempore in altari animarum.

---

1) Irmgardis von Isenburg war Aebtissinn seit 1385. Ihre Memorie ist an allen vier Quatertemperzeiten vermerkt.

2) Pastor der genannten Kirche von 1583—1610.

13. Memoria Sophie, decane, et Peregrini, canonici huius ecclesie, pro qua diuidentur sex marce, quae dantur pro media marca bonorum denariorum de domo, sita in ordone plateae dictae Drauergasse. *Memoria admodum Rdi D. Matthiae Bullingen, quondam canonici huius ecclesiae, habet quatuor imperiales communiter; obiit Ao 1699. 13. huius; sepultus ad capellam indulgentiarum.*

15. Memoria Pyronettae de Arnsberg, abbatisse [1]), et aliarum domicellarum, pro qua diuidentur duo maldra siliginis de domo retro pistrinum inter canonicos et canonicas et vicarios secundum consuetudinem ecclesie communiter.

16. **Heriberti epi.** *Memoria D. Hermanni Stockman, canonici huius ecclesiae, quatuor imperiales inter capitulares et vicarios celebrantes aequaliter. Obiit 1666 24. Martii.*

17. **Geirtrudis virg.** Eodem die commemoratio sanctae Viuenciae, iacentis in parua tumba ex opposito armarii, et eadem die seruatur festum sanctae Gertrudis, pro quo dantur inter capitulares tantum III maldra siliginis ex parte Gepae abbatisse [2]), quae multa pro hac ecclesia recuperauit.

20. *Memoria R. D. Constantini a Lieskirchen, praepositi S. Georgii et canonici huius ecclesiae, qui obiit 1600 ipso die S. Benedicti, cuius anima aeterna fruatur pace, qui viginti sex annis officio praesentiariae cum magna diligentia praefuit, et legavit pro sua memoria quinque imperiales daleros, quos praesentiarius recipit a cellerario, qui distribuentur secundum consuetudinem ecclesiae communiter, attamen vicarii celebrant. Praeterea legavit duos imperiales daleros in diebus rogationum, quorum unum die lunae consequetur capitulum a praedicatoribus ea conditione, ut in processione visitent praenominati D. praepositi Constantini sepulchrum et ibi legant ps. Miserere et de profundis cum collecta. Alterum vero feria 4ta in diebus rogationum accipient a capitulo S. Gereonis et ibi legent ante crucem, a dicto D. praeposito erectam, Miserere et de profundis cum collecta.*

---

1) Sie erscheint in einer Urkunde von 1338 bei Crombach, a. a. O., 504, in Urkunden von 1339 und 1366 nach Lacomblet, a. a. O., 135.

2) Es gab 2 Aebtissinnen dieses Namens. Die eine kommt vor in einer von Lacomblet, a. a. O., 136 ff. mitgetheilten Urkunde, angeblich vom Jahre 1135. Die andere war eine Gräfin von Dassel und regierte von 1150—1173. Diese Letztere ist hier ohne Zweifel gemeint.

21. **Benedicti abb.** Pro festo sancti Benedicti ex parte dominae decanae de Hundesborch et Cathrynae de Cronenberch diuidentur sex marce de parua domuncula in opposito introitus ecclesie. *Item hoc die obiit Reverendus D. Constantinus a Lieskirchen ao 1600.*

22. Anniuersarium Yrmgardis de Isenborch, abbatissae, et diuidentur sex floreni superiores inter canonicas, canonicos et vicarios celebrantes eadem die secundum consuetudinem ecclesiae communiter. *ad 24 mrc.*

23. *Memoria D. Melchioris Lyskirchii, distribuentur 5 dal. imperiales inter celebrantes communiter.*

24. *Anno 1666. 24. Martii obiit Adm. R. D. Hermannus Stockman, plurimis annis canonicus huius basilicae, qui fundavit perpetuum sacrum in hac basilica diebus dominicis, ad medium nonae in altari S. crucis celebrandum. Atque pro anniversario ipsius celebrando reliquit centum imperiales daleros, quibus capitulum huius ecclesiae extinxit quatuor imperiales capitulo S. Gereonis annue pro memoria comitis de Styrum ex celleraria solvendos, qui quatuor imperiales sic comparati distribuentur aequaliter inter capitulares praesentes et vicarios celebrantes.*

25. **Anunciacio Mariae virginis.** Pro Mabilia de Leichtendail unum maldrum tritici in secundis vesperis quando cantatur antiphona: Hec dies. diuidetur inter praesentes capittulares tantum.

26. Memoria Agnetis de Vernenborch, diuidetur unum maldrum tritici inter capittulares tantum.

27. Memoria Jacobi Hawyseren et Wyffgine sue uxoris, qui renouarunt domum contiguam domui campanarii huius ecclesie, pro qua dantur decem marce ex eadem domo inter capittulares et vicarios secundum consuetudinem ecclesie, ita quod unus vicariorum celebret missam pro memoria eadem, communiter.

28. *Memoria D. Bernardi Averdunck; distribuentur $2^1/_2$ daleri currentes communiter ad 21 mrc. 8 sol.*

29. Notandum quod per octauam pasche non seruatur missa animarum ordinarie.

31. **Balbine virginis** [1]. Notandum, quod in die palmarum, facta circa horam octauam processione ad ecclesiam indulgenciarum, virgines ibidem consueuerunt cantare sextam, et ebdomadarius

---

1) Von späterer Hand durchgestrichen.

collectam desuper, qui vlterius benedicit ibi ramos palmarum et in reuersione facta statione exuendo cappam cantat ter Aue rex noster flexis genibus, deinde osculatur vulnera crucifixi et cum diacono et abbatissá portat crucem retro maius altare, cantando pueri hebreorum et deinde ingrediente domino. Notandum quod semper in feria secunda post palmarum seruatur memoria Siffridi de Westerborch, archiepiscopi Coloniensis [1]), pro qua distribuuntur quinque maldra siliginis inter capitulares et vicarios secundum consuetudinem ecclesie, et unus vicariorum celebrabit communiter. *In die palmarum et feria 3tia et 4ta sequenti et in die Parasceves officium diuinum propter passionem cantandam inchoatur hora octava.*

Aprilis.

2. In cena domini ebdomadarius, facto prandio, ante primam horam, indutus cappa, legit superius [2]) ewangelium et benedicit vinum et panes, et descendens ad chorum legit cum aliis vigilias, in quibus fit propinacio vini, deinde lauat altaria et distribuuntur duo maldra siliginis inter capitulares tantum. Et post locionem ibunt vicarii cum canonicis ad ecclesiam indulgenciarum ad lauandum ibidem altaria, et recipiunt a presenciario vnam marcam, quam ibidem distribuunt facta collatione cum pastore.

3. Panes diuiduntur in cena domini superius in choro virginum per seniorem canonissam et seniorem canonicum, et dantur capitularibus presentibus quinque panes in memoriam quinque vulnerum xpi, vicariis tres de mediocribus, residuum inter officia et prebendas.

4. **Ambrosii epi.** *Ao 1700. 4. Aprilis obiit Amplissimus et Reverendissimus D. Henricus Meringh, Metropolitanae et huius ecclesiae quondam presbyter canonicus, qui pro sua memoria legavit quatuor imperiales curr., percipiendos ex reditibus novis capituli metropolitanae, ita ut in die anniversario obitus sui legantur quatuor sacra per vicarios pro ipso et propinquis suis; quilibet habebit sedecim alb., custos octo, reliqui decem floreni distribuantur communiter.*

---

1) 1275—1297. Seine Schwester war hier Aebtissinn. S. oben zum 19. Februar.

2) In dem auf der Emporkirche befindlichen Chore der Stiftsdamen.

5. In die parasceues ebdomadarius et diaconus induunt se hora octava, et cappa rubea indutus ebdomadarius incipit officium, ut in missali continetur; post officium legitur commendatio cum vicariis, et distribuuntur tria maldra siliginis communiter, vt consuetum est, pro memoria Agnetis de Erenberch canonisse.

6. In vigilia Paschae ebdomadarius modicum post octauam, indutus cappa violacea, benedicit ignem, deinde cantat primum versum de ymno Inuentor rutili et chorus virginum continuat. Interim accedit ad altare et implet officium cum benedictionibus cerei et fontis [1]) et missa ac vesperis. *Et canonicus sequens in ebdomada cum virginibus et diacono in nocte pasche circa horam 4. leuant crucem.*

8. *Nota quod in deportatione venerabilis sacramenti circum civitatem Coloniensem non dicitur missa animarum, sed in deportatione capitis sancti Siluestri dicitur missa animarum in hac ecclesia sine memoria, — servantur tamen duae missae, nisi fuerit festum homiliae.*

9. *A^o 1699. die 9na Aprilis obiit illustrissima domina Maria Elisabetha comitissa de Wolkenstein et Rodenegg, huius ecclesiae ad S. Ursulam abbatissa optime merita, quae pro sua memoria (ad modum memoriae Stravii in Februario) legavit annuum censum duodecim imperialium dalerorum, ex abbatia recipiendorum. Sepulta in ecclesia B. Mariae virginis ad indulgentias.*

10. *Dicta Dna abbatissa Maria Elisabetha comitissa de Wolckenstein fundavit in abbatiali sacello S. Alexii [2]), feria sexta in singulis 4tuor temporibus sacrum legibile, pro quibus quatuor sacris solvitur unus imperialis celebranti per D. praesentiarium ex locagio domus, quam modo Petrus Klingen, vicarius S. Joannis evangelistae, inhabitat.*

11. *Memoria Iustinae de Lupffen, abatissae [3]), distribuuntur tres floreni aurei inter capitulares praesentes et vicarios celebrantes.*

16. NB. *Pridie Theophoriae Coloniensis (nisi incidat festum homiliae) semper servatur missa animarum.*

19. *Memoria Wendelini Stolttz, canonici et pastoris ad*

---

1) Die Worte virginum und et fontis sind von späterer Hand durchgestrichen.

2) Die Hauskapelle der Aebtissinn lag unmittelbar neben deren Hause.

3) Von 1535 bis 1572. Lacomblet, a. a. O., 135.

indulgentias Bmae V. M.[1]*), inter capitulares et vicarios celebrantes, et distribuuntur 4 imperiales communiter ex pistrina huius immunitatis, ut patet ex registris praesentiariae.*

20. *Memoria Wilhelmi Gevenich*[2]*), Henrici Crevelt et Theodorici Ubach, quondam canonicorum huius ecclesiae et fundatorum dominicalis et festivalis ministrationis summi sacri in hac ecclesia, solvitur ex competenti parte decimarum Capituli in Aldenhoven iuxta tenorem fundationis aequaliter.*

25. **Marci ewangelistae**. Hora octaua itur processionaliter ad sanctum Cunibertum, ubi cantatur missa per ebdomadarium et servatur letania maior, videlicet officium Exaudivit de templo etc., collecta prima praesta quaesumus, secunda de resurrectione, tertia de sancto Marco, Epistola Carissimi etc., Euangelium Quis vestrum etc. Post missam dicitur Benedicamus. Et tunc itur ad sanctum Iohannem[3]), ibi legitur Miserere et De profundis pro canonissa, et distribuitur maldrum siliginis inter capittulares tantum. Sed datur capellano, vicariis, rectori scolarium, campanario et iunioribus virginibus cuilibet duos solidos.

28. **Vitalis mris**. *Ao 1660. 29. Aprilis obiit Ioanna comitissa de Wolkenstein et Rodenegg, huius ecclesiae canonissa, pro cuius annua memoria legavit anno 1699 soror eiusdem abbatissa capitale centum imperialium communiter deserviendorum; sepulta ad indulgentias.*

29. **Petri Mediolanensis**. Officium de uno martire in summa missa et distribuitur unum maldrum siliginis inter capitulares tantum pro festo ex parte Lise de Novo castro, canonisse, *et servatur missa animarum.*

30. **Quirini mr**. Notandum quod feria II. in rogationibus itur ad sanctum Seuerinum, et propinantur due quarte nectaris, et cantatur in ecclesia sancte Marie Magdalene antiphona de sancta Maria Magdalena, pro qua distribuitur unum maldrum siliginis pro memoria dicte Lise de Nouo castro, et in ecclesia conuentus minorum leguntur septem psalmi, et distribuitur vnum maldrum tritici pro memoria Ymaginis de Waldeck inter capitulares tantum, vicariis et aliis dantur duo solidi, vt in die sancti

---

1) Pastor der genannten Kirche von 1530 bis 1572.

2) Wilhelm von Gevenich war um 1388 Pastor der Kirche Maria-Ablaß.

3) Die Kirche der Malthefer zu St. Johann und Cordula.

Marci. Feria tertia itur ad sanctum Panthaleonem et in reditu ad sanctam Claram, legitur Miserere et De profundis, et distribuitur unum maldrum siliginis pro memoria dicte Ymagine de Waldeck, et datur vicariis et aliis, ut supra. Feria quarta per maiorem ecclesiam, in qua fit propina, itur ad sanctum Gereonem, et in reditu in ecclesiam indulgenciarum fit propina per pastorem de clareto, et distribuitur, vt inmediate supra, et istis diebus non seruatur missa animarum ordinarie.

Hac die seu feria secunda rogationum legitur in ecclesia Praedicatorum ex fundatione D. Constantini a Lysskirchen, canonici, psalmus Miserere et De profundis cum collecta, et deservitur unus imperialis inter capitulares tantum. —

In ecclesia sancti Gereonis legitur psalmus Miserere et De profundis cum collecta pro memoria et ex fundatione D. Constantini a Lyskirchen.

Item feria tercia in diebus rogationum, quando processio venerit de ecclesia sancte Clare, tunc fiet circuitus per cimiterium virginum beate Marie indulgentiarum ob memoriam domine Margarete de Westerburgh Abbatisse et Katherine de Westerburgh canonisse, et cantabitur responsorium: Deus eterne, pro qua quidem memoria distribuentur inter capitulares et vicarios VI mr. secundum consuetudinem ecclesie ut in fine post litteram pistoris habetur.

Maius.

5. *Memoria Ioannis Nicolai Veltz, vicarii et p. t. cellerarii, (postea canonici, obiit anno 1706, 28. Aprilis) pro consanguineis et benefactoribus et post eius obitum pro se primario fundata, vigore prothocolli capitularis 1685, septima Maii prima die vacante post inventionem S. crucis servanda, et ex superesse officii praesentiariae duo daleri imperiales communiter distribuendi inter capitulares et vicarios.*

6. **Iohannis ante portam latinam.** *Festum compassionis B. Mariae virginis; servatur sub summa missa memoria D. Ioannis Hesell, quondam pastoris indulgentiarum, distribuuntur inter capitulares et vicarios celebrantes quatuor floreni aurei. Servatur semper feria 6ta post dominicam Iubilate. Hebdomadarius praeter communes praesentias habebit 4 solidos, ministrantes simul 6 sol., organista 4 sol., custos 2 sol., custrix 2 sol., quae ponet candelam ceream unius talenti ante imaginem B. Mariae virginis. Qui obiit anno domini 1536 die 6. Februarii, ut supra habetur.*

10. **Gordiani et Epimachi mrum.** Notandum quod in die ascensionis domini ebdomadarius, antequam legat Confiteor, accipit crucem retro maius altare et stans ante altare vertendo se ad populum leuat successiue crucem et cantat ter: ascendo ad patrem meum etc., tunc ponit crucem super altare et legit confiteor. NB. *Hic modus non servatur amplius.*

15. Notandum memoria quatuor temporum pro Irmgarde de Isenburch, abbatissa, seruatur feria secunda et tertia post octauam Pentecostes, et distribuuntur XXII marce communiter secundum consuetudinem, et vicarii participantes celebrantes, alias nil recipit non celebrans.

17. Notandum quod in vigilia Pentecostes ebdomadarius benedicit fontem ante horam nonam et vlterius[1]) continuat officium absque ministrantibus et per octauas pentocostes non seruatur missa animarum ordinarie.

23. *Memoria Elisabeth de Eberstein, canonissae, pro qua distribuuntur II floreni aurei a capitulo maioris ecclesiae Coloniensis, empti ao XVc LVII communiter ad 28 mrc. 8 sol.*

Anno 1686 vigesima tertia Maii obiit Adm. Rdus et doctissimus dominus Ioannes Brewer SS. Theologiae licentiatus, illustris huius nec non et insignis S. Georgii respective scholasticus et canonicus, qui iuxta tenorem testamenti pro annua memoria fundavit duos imperiales, recipiendos a scholastico pro tempore praedictae collegiatae S. Georgii, ita tamen ut in missa cantetur sequentia Dies irae, dies illa etc. Deserviuntur autem praedicti duo imperiales inter capitulares et vicarios communiter.

28. Hoc die leguntur vigilie hora consueta, et de mane fit missa de sancto Maximino cantando de uno confessore, et post missam legitur superius Miserere et De profundis cum collectis pro defunctis, et distribuuntur octo marce, de quibus vicarii celebrantes equaliter participant, prout scriptum est in missali, quod donauit idem dominus Maximinus Lens[2]), canonicus et pastor, pro sua memoria vna, et alia eius memoria seruatur in festo sancti Cuniberti.

Nunc dictae octo marcae deserviunt inter capitulares et vicarios celebrantes aequaliter. Si cadat festum sancti Maximini in Sabbatum

---

1) Die gesperrt gedruckten Worte sind von einer späteren Hand durchstrichen.

2) Er war Pastor der Kirche Maria-Ablaß von 1444 bis 1458.

aut aliquam dominicam, memoria eadem die, qua cadit, semper servatur.

Iunius.

1. *Memoria domini Martini a Lobbroech, quondam vicarii altaris S. Ioannis Baptistae, in ecclesia SS. undecim mille virginum, pro qua pro canonicis praesentibus et vicariis celebrantibus dividentur aequaliter quinque floreni currentes.*

2. **Marcellini et Petri**. Notandum quod in die venerabilis sacramenti ex rogatu pastoris et magistrorum fabrice ecclesie indulgenciarum processio fit, in qua duo iuniores canonici portabunt caput sancte Vrsule et duo vicarii caput sancti Cyriaci et duo ordinati per pastorem caput sancte cordule, et pastor habet inuitare canonicos et vicarios. Senior vero canonicus comportat a porta Egelsteynne vsque ad sanctum Paulum venerabile sacramentum. Ebdomadarius cum ministrantibus portabunt reliquias in manibus eorum; et infra octauas non seruatur missa animarum ordinarie.

3. *Memoria dominae Margarethae de Westerburg, abbatissae* [1]*, pro qua distribuentur inter capitulares et vicarios secundum consuetudinem ecclesiae duo floreni aurei.*

8. **Medardi epi conf.** Memoria domini Iohannis Rulant, canonici huius ecclesie, pro qua distribuentur sedecim marce Col. inter capitulares, pro quibus ipse legauit centum florenos, conuersos in vtilitatem ecclesie tantum.

9. **Primi et Feliciani**. *Memoria domini Gisberti Fabri de Iüchem, canonici, quo qua distribuitur unus florenus aureus communiter. Disse Memorie Anno 1577 durch die Executoren dess vurgeschreuen herren Gisberti zu Bruell mit drissich daler, ietlichen daler zu acht marck vnd veir albus, angelacht, sall dass Capitell numher empfangen II derglichen vurss. daler. Paschae, redempta pecunia, ergo capitulum solvit.*

11, **Barnabae apli.** *In ecclesia B. Mariae indulgentiarum anniversaria memoria servabitur D. Ioannis Spengeler a Segen, vicarii, dum viveret, XIm virginum. Et quidem absque indictione sive pulsu campanae. Canonici et vicarii S. Ursulae legent vigilias. Item sacellanus et vicarius, cuius sunt vices, missas legent aequaliter*

---

1) 1486—1499. Lacomblet, a. a. O., 135.

inter praesentes. Pretium et valor pro tempore unius maldri siliginis distribuetur per praesentiarium supradicti collegii. Si in dominica aut aliud solemne festum inciderit in hunc diem, transferetur in diem sequentem. Sacellanus aequaliter, custos 4 sol.

12. *In festo S. Barnabae apostoli memoria Ioannis Spengeler, vicarii, ad unum maldrum siliginis inter capitulares et vicarios aequaliter, quod modo in ecclesia S. Ursulae deservitur.*

15. **Viti et Modesti mr.** In profesto sanctorum Viti et Modesti capitulares et vicarii processionaliter vadunt ad ecclesiam indulgenciarum hora secunda, in qua virgines cantant vesperas, et canonici et vicarii legunt vigilias, quibus finitis itur ad domum dotis, fit collatio, quam pastor dabit de cerasis, fragis et fructibus cum pane et vino bono. Item similiter ad dictam ecclesiam, et cantant virgines missam, post quam legitur commendatio, et distribuuntur XIII marce VIII solidi pro memoria domini Maximini Lais [1]) ibidem, de quibus pastor habet unam marcam pro candelis, capellanus habet vt vicarius et campanarius ibidem IIII solidos, insuper distribuitur pro capitularibus unum maldrum siliginis ibidem.

Nunc in ecclesia S. Ursulae pro festo sancti Viti et Modesti et ex memoria Maximini Lais 13 mrc. 8 sol. et unum maldrum roggen inter capitulares tantum in missa animarum.

18. **Marci et Marcellini mr.** Memoria Cathrine de Vynstyengyn [2]), canonisse, que obiit 1478, pro qua distribuuntur octo marce, recipiende a consulatu Coloniensi, inter capitulares et vicarios celebrantes equaliter.

Memoria Ioannis Crane, S. Caes. Maj. consilarii aulici, benefactoris huius ecclesiae et suorum, habet ex officio cellariae 39 marcas inter celebrantes aequaliter. NB. *Hac binae memoriae solvuntur ex capitali reluito de monasterio S. Luciae im Filtzengraben.*

20. Memoria Elizabeth de Thaurode, canonisse, que obiit 1476 in Elten, pro qua distribuuntur quatuordecim marce de curte Kentenich inter capitulares tantum.

22. **Albini mr.** *Hic servabitur memoria Hilginae de Kempen et suorum amicorum, pro qua fundata est missa ad honorem beatissimae Mariae virg., quae cantatur quartis feriis in altari S. Mariae virg., pro quibus simul levabit praesentiarius octo aureos*

---

1) Es ist der oben zum 28. Mai erwähnte Maximin Lens gemeint.
2) Darüber von späterer Hand: Vinstringen.

florenos Rhenens. iuxta tenorem literarum desuper confectarum; inter capitulares tantum ad 11 marcae 6 sol. 8 den.

23. **Vigilia**. *Memoria Adm. Rdi. D. Ioannis Wilhelmi Lamberti, canonici huius ecclesiae et pastoris indulgentiarum, habet ex officio praesentiariae de capitali centum imperialium curr. similes 4tuor imperiales inter celebrantes aequaliter. Obiit 1700, 23. hujus; sepultus ad sacellum indulgentiarum.*

26. **Iohannis et Pauli mr**. *Memoria domini Ioannis de Kelsse, canonici, pro qua distribuentur sedecim marce Colonienses inter capitulares et vicarios (communiter) missas legentes secundum consuetudinem ecclesiae, qui pro illis legavit centum florenos conversos in utilitatem ecclesiae.*

27. *Memoria Amplonii pastoris ad 12 marcae communiter, quae nunc in ecclesia S. Ursulae deserviuntur.*

30. Notandum quod circa istud tempus vicarii seruant cum canonicis vnam memoriam in hospitali omnium sanctorum de mane hora septima, in qua distribuuntur tres marcae. *Non servatur amplius haec memoria.*

Notandum quod circa finem huius mensis Iunii aut in principio mensis Iulii servabitur memoria quondam domini Amplonii Erwini presbyteri pastoris in Ratingen, qui obiit ao 1492, 5ta Iulii. Et convenient in ecclesia B. Mariae indulgentiarum venerabilis domina abatissa, canonissae et canonici ac vicarii de vespere ad vigilias, et de mane cantabitur missa pro defunctis per pastorem sive capellanum ibidem, sub qua legentur duae missae, una per canonicum habentem missam animarum, alia per unum ex vicariis; post missam legetur commendatio, et visitabitur sepulcrum eiusdem, situm in coemeterio virginum de vespere post vigilias et de mane post missam. Pastor ponet unam candelam sub vigiliis et quatuor sub missa, pro quibus habebit unam marcam Coloniensem. Capellanus aequaliter participabit cum vicariis et intimabit memoriam de Ambone dominica praecedente orando pro anima defuncti unum Pater noster. Campanarius habebit 4 sol. Pro qua memoria observanda cellerarius capituli solvet praesentiario in festo nativitatis Ioannis XII marcas, ut in litera desuper confecta et in archivo pastoris indulgentiarum recondita latius habetur et continetur.

Julius.

8. **Kiliani et so**. Hic incipit annus presentiarum, quarum

superest facta computacione distribuitur secundum ratam temporis presentie vel absentie capitularis.

13. **Margrete virginis.** *In die Margarete de vespere ibunt capitulares et vicarii ad ecclesiam beatae Mariae indulgentiarum, et die sequenti hora octaua ob memoriam domine Margarete de Westerburgh, abbatisse, pro qua distribuentur tres floreni aurei. — Nunc autem servatur in nostra ecclesia inter capitulares et vicarios praesentes ex ordinatione ordinarii et capituli nostri de anno 1638 et seq. communiter ad 34 mrc. 8 solid.*

18. Memoria Henrici de Ceruo, prepositi in Nydecken, pro qua distribuuntur duo maldra siliginis de bonis in Veltkassel inter capitulares et vicarios secundum consuetudinem ecclesiae. — *Obiit anno a nato Christo 1352 die 12. Novembris* [1]*, sepultus Coloniae in capitolio, ubi quondam canonicus.*

22. **Mariae Magdalenae.** Pro festo distribuuntur duo maldra siliginis inter capitulares et vicarios secundum consuetudinem ecclesie de curte Lunrich ex parte Pronette de Arnsberg [2], abbatisse, et legentur vigilie siue commendatio pro ipsa.

23. *Memoria domini Georgii Rotterdam canonici, pro qua distribuuntur II floreni aurei a capitulo maioris ecclesiae Coloniensis, communiter ad 28 mrc. 8 sol.*

24. **Cristine virginis et mris.** Hic distribuitur vnum maldrum tritici pro festo in summa missa ex parte Gertrudis de Weuelkouen inter capitulares tantum.

Ipso die sancte Cristine virginis et martiris anno domini millesimo quingentesimo quinquagesimo tertio obiit dominus Iohannes Lilien, vtriusque juris doctor, pro cuius memoria distribuuntur inter capitulares et vicarios secundum consuetudinem ecclesie semi tres daleri empti in Lynne, vt latius in literis, ad 21 mrc. 8 sol.

26. *Memoria quondam venerabilis et illustris Margarete de Westerburg, abbatisse, pro qua distribuuntur II aurei floreni inter capitulares et vicarios iuxta morem ecclesie.*

Ipso S. Annae servabitur memoria illustris dominae Annae

---

1) Das Todesjahr des Henricus de Ceruo ist hier von einer Hand des 17. Jahrhunderts unrichtig angegeben. Sein von Dr. A. Heuser (Annalen, XX, 70 ff.) veröffentlichtes Testament datirt vom 11. Juni 1358. Fahne, Geschichte der Kölnischen rc. Geschlechter, I, 237, gibt 1359 als Todesjahr an.

2) Pyronetta oder Pronetta, Gräfin von Arnsberg, war Äbtissinn um 1337 bis 1366.

M a r g a r e t h a e ab Hohen G e r o l d t z e c k et S ü l t z, abbatissae, quae pro duabus memoriis legavit annue 5½ thaleros imperiales in H a c k e n b r o c h, apud K e r s t g e n S c h m i t collocatos, cuius medietas hoc festo aequaliter inter celebrantes in continenti distribuetur, de qua organista propter pulsum 8 alb., agitator follium 4 alb. habebit, legenturque finito sacro in summo choro ps. Miserere et De profundis cum collecta. Obiit 10. Novembris 1602.

30. **Abdon et Sennes mr.** Hic incipit corpus prebende. *Hic servabitur memoria domini C o n r a d i M i n d e n s i s, et recipientur a cellerario capituli tres floreni aurei, qui dividentur, uti moris est, communiter ad 32 mrc.*

31. **Germani epi.** *Eximius dominus P e t r u s H a u s m a n ex O s t e r a t h, SS. Th. doctor, pastor S. Columbae, in capitulo Ao 1695, 6ta Aprilis, fundat pro se et suis memoriam, ipsa die SS. Abdon et Sennen annue servandam, pro qua pastor S. Columbae pro tempore solvet* de pensione recipienda ex celleraria S. Ursulae *quinque imperiales. Memoria et distributio servabitur eo modo, sicut Stravii in Februario, nisi, quod in sabbatho, dominica aut festo novem lectionum servabitur, et ministrabitur missa incidens et pridie tamen vigiliae defunctorum et post missam Miserere et De profundis cum collecta servabuntur. Obiit 1710. 8. Maii, sepultus ad S. Columbam.*

Augustus.

4. *Hodie officium horarum inchoatur hora octava propter processionem R. P. praedicatorum transeuntium nostram ecclesiam.*

6. **Transfiguracio dni.** Seruatur in summa missa sollempniter de transfiguratione domini, pro quo distribuuntur octo marce ex parte magistri H e n r i c i d e B r e d a [1]), pastoris indulgenciarum, qui obiit 1481, de domo vnius canonici vp de H o n s r u g g e, dicta z o m e H e r n e, inter capitulares tantum, et dantur organiste II solidi. *Memoria solvitur inter capitulares tantum ad 21 mrc. 4 sol.*

10. **Laurencii mr.** *Circa festum sancti Laurentii aliquo die convenienti servatur memoria domini L a u r e n t i i L e p p e r, canonici huius ecclesiae, sub qua dividuntur semitres daleri, empti in B r o l a, per capitulares tantum ad 21 mrc. 8 sol.*

---

1) H e i n r i c h Beys von Breda, Professor an der Artisten= und an der Juristen=Fakultät und 1464 Rektor der Universität, war Pfarrer an Maria=Ablaß von 1466 bis 1485. Das oben angegebene Todesjahr ist unrichtig.

13. **Ypoliti mr.** In profesto hora secunda cantantur per canonicos, vicarios et scolares vespere et demane hora septima missa, que seruatur per habentem missam animarum, et celebrans dat rectori scolarium et campanario similiter IIII solidos et distribuitur vnum maldrum tritici communiter secundum consuetudinem ecclesie. Ebdomadarius cantat summam missam cum ministrantibus. *In festo S. Hyppoliti unum maldrum tritici inter capitulares et vicarios communiter.*

15. **Assumpcio btae Mariae virg'.** In secundis vesperis huius diei in antiphona super Magnificat Alma redemptoris mater etc. deseruitur maldrum tritici inter capitulares tantum ex parte Geue de Nuwenkirchen, canonisse.

16. Notandum quod per octauam assumptionis non seruatur missa animarum ordinarie.

20. **Bernardi abb'.** [1]). *Hac die servatur Octava S. Hippolyti dupliciter; festum Bernardi transfertur ad 21. hujus.*

21. *Memoria D. Bernardi Averdunck ad 2½ daleri currentes per 21 mrc. 8 sol.; communiter.*

25. Feria secunda post Bartholomei vnus vicariorum celebrabit missam animarum in suo altari demane hora septima, in qua canonici et vicarii legent vigilias, per se et ipsis diuidentur quinque sumbrina siliginis ex pistrina in pane.

28. **Augustini epi.** Hic cedunt due ame vini ex Lyns.

September.

1) **Egidii abb'.** Notandum quod in die sancti Egidii demane hora septima celebratur missa animarum in ecclesia beate Marie indulgenciarum, pro qua inter canonicos et vicarios distribuuntur equaliter due marce IIII sol., recipiendo a vicario sancti Ypoliti ecclesie XIm virginum de orto, quem habet in quarto loco a cantore eundo ad ecclesiam XIm virginum de cimiterio indulgenciarum. *Non servatur amplius.*

2) *Memoria quondam illustris Brigide de Wirthem, canonissae, pro qua distribuetur vnus florenus aureus inter capitulares tantum.*

5. Hic cedit vna ama vini, que iam effecta est tumma (sic) recipienda a preposito sancti Appollinaris prope Remagum.

---

1) Ist von späterer Hand durchgestrichen.

Memoria magistri Conradi de Campis, theologi et canonici, pro qua distribuuntur duo aurei ren. floreni inter capitulares tantum de domo vinearum nostrarum in Reyde.

11. **Prothi et Jacincti.** Memoria Lisae de Westerborch, abbatisse [1]) III maldra siliginis cum vicariis secundum consuetudinem ecclesie, recipienda in Kirborch de Lefflers goit.

16. Memoria in quatuor temporibus hic circa decurrentibus quondam Irmgardis de Isenburch, abbatisse, pro qua distribuuntur duo maldra tritici inter capitulares et celebrantes vicarios secundum consuetudinem ecclesie.

17. **Dedica⁰ eccl'ie vndecim miliu virginum. Lamberti epi** [2]). In cuius profesto canonici, vicarii et scolares cantant vesperas hora secunda et in die missam hora septima, et distribuitur vnum maldrum siliginis inter capitulares et vicarios secundum consuetudinem. Cetera fiunt vt in die sancti Ypoliti scribitur, et ebdomadarius in vesperis thurificabit.

18. *Per octavam dedicationis nostrae ecclesiae non servatur missa animarum ordinarie.*

19. Memoria secunda Agnetis de Wede [3]), abbatisse, que legauit quatuor annos gracie et plura preciosa ornamenta ecclesie, pro qua distribuentur duo aurei floreni renenses de domo Runkel, ad cuius edificium illi fuerunt perpetuati.

23. Memoria Lise de Gerishiem [4]), canonisse, pro qua distribuuntur duo maldra siliginis communiter cum vicariis more consueto, que ipsa comparauit in Sunrisdorp.

25. *Memoria domini Theodori a Munen, canonici huius ecclesiae, ad quatuor imperiales inter capitulares et vicarios celebrantes aequaliter.*

26. Dedicatio chori sanctarum virginum [5]), in qua non seruatur missa animarum. Ebdomadarius celebrabit cum ministrantibus, et thurificatio fit in vesperis primis.

Praedicta dedicatio chori nostri nunc servatur dominica post

---

1) Siehe oben zum 19ten Februar.

2) Von späterer Hand durchgestrichen.

3) Siehe oben zum 8ten Februar.

4) Wahrscheinlich eine Aebtissinn von Gerresheim, welche zugleich an St. Ursula Canonissinn war.

5) Bezieht sich auf die Einweihung des gegenwärtigen in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts an die Ursula-Kirche angebauten hohen Chores.

Matthaei cum ipsa dedicatione ecclesiae Metrop. et quidem summum cum octava.

October.

1. **Remigii conf.** Eodem die memoria Hilgeri de Stessen, pro qua datur vna marca, quam nunc dat conuentus albarum dominarum communiter cum vicariis; *quia haec memoria non amplius solvitur, hinc etiam non servatur.*

4. Memoria Lise de Nouo castro, canonisse, et Gotfridi Hardefuyst, ciuis, pro qua distribuuntur duo maldra siliginis communiter cum vicariis secundum consuetudinem de curte zo der Hecken [1]).

10. **Gereonis et soc.** Hora octaua iunior canonicus ibit ad sanctum Gereonem et rogabit subdecanum Coloniensem et decanos sancti Cuniberti, sancti Andree, sanctorum apostolorum, et beate Marie ad gradus ecclesiarum, si praesentes fuerint, alioquin seniores post eos in suis collegiis, vt dignentur seruare stacionem in die vndecim milium virginum more consueto.

12. *Anno MDCXXXXII vigesima die Octobris Reverendissimus in Christo pater ac dominus Georgius Paulus Stravius, episcopus Ioppensis et suffraganeus Coloniensis, consecravit altare in superiori choro virginum in honorem sancti Hypoliti martyris, et praeter alias specificatas reliquias non paucas de societate S. Ursulae virginis ac martyris in eo inclusit, et singulis christifidelibus ipso die consecrationis unum annum et in die anniversario consecrationis huiusmodi ipsum visitantibus quadraginta dies de vera indulgentia in forma ecclesiae consueta concessit.*

14. *Memoria Henrici Fuechten duos florenos aureos ad 23 mrc. 1 sol. 4 den. communiter.*

Anno MDCXXXXII die duodecima Octobris Reverendissimus Dominus episcopus ac suffraganeus praedictus consecravit altare in navi huius ecclesiae in honorem sanctae crucis, sancti Cuniberti, episcopi et confessoris, ac sancti Leonardi, confessoris, et praeter alias specificatas reliquias multas de societate S. Ursulae in eo inclusit. Et singulis christifidelibus eo die consecrationis unum annum et in die anniversario consecrationis huiusmodi ipsum visitantibus quadraginta dies de vera indulgentia in forma ecclesiae concessit.

---

1) Der Heckhof bei Longerich.

15. **Sanctorum Maurorum**. In profesto sanctorum Maurorum itur processionaliter ad ecclesiam indulgenciarum et seruantur vigilie et in die sanctorum similiter, et seruantur misse, una per pastorem, alia per habentem missam animarum, tercia per vnum ex vicariis pro memoria Iohannis de Ossendorp, canonici et pastoris [1]). pro qua distribuuntur sex floreni curr. facientes XX marcas VI solidos inter capitulares et vicarios communiter; pastor leuat I mrc. pro candelis, et capellanus et campanarius computantur vt vicarii.

Anno MDCXXXXII die duodecima Octobris Reverendissimus dominus episcopus et suffraganeus antedictus consecravit altare in sacello S. Nicolai iuxta sepulchrum S. Ursulae in honorem S. Nicolai episcopi et confessoris, et praeter alias reliquias de societate S. Ursulae vitrum ibidem in antiquo altari inventum, adhuc continens sanguinem liquidum cum carne et ossiculis, in eo reinclusit et singulis christifidelibus ipso die consecrationis unum annum et in die anniversario consecrationis huiusmodi ipsum visitantibus quadraginta dies de vera indulgentia in forma ecclesiae consueta concessit.

16. *Memoria Mariae Helenae comitissae de Blanckenheim, canonissae, habet de capitali octoginta imperialium pro annua pensione tres imperiales et octodecim albos ex superesse officii praesentiariae inter capitulares et vicarios communiter; quia haec dies impedita festo 9 lect., servetur ante vel post 16. Octobris.*

17. *Memoria Agnetis de Oberstein, abbatissae [2]), quae servatur in ecclesia indulgentiarum, post prandium cum vigiliis et altera die cum tribus missis, una per pastorem vel capellanum, alia per habentem missam animarum, tertia per unum vicariorum, post quas legitur commendatio, et distribuuntur tres floreni aurei inter capitulares et vicarios secundum consuetudinem ecclesiae, de quibus capellanus ibidem habebit quatuor solidos, custos totidem, baiulator crucis IIII den. et pastor pro candelis unam marcam.*

18. **Lucae ewangelistae**. Hic seruabitur memoria Reyneri, celerarii, et Margarete sue vxoris, pedisseque bonae memorie Agnetis de Wede huius ecclesie abbatisse, pro quibus coniugibus fundata est missa sancte crucis feria sexta in altari sancte crucis

---

1) Um 1351 Pastor der Kirche Maria-Ablaß.

2) Agnes von Dhaun und Oberstein leistet als gewählte Aebtissinn den Eid den 5. August 1499; errichtet ihr Testament am 1. Juli 1534. Lacomblet, a. a. O, 135.

obseruanda, pro quibus simul leuabit presenciarius a consulatu Coloniensi septem aureos florenos renenses Iohannis baptiste et natiuitatis Christi, de quibus dabit quatuor florenos de quatuor marcis celebranti missam illam et rectori scholarum vnum simile et campanario duas marcas et thesaurarie duas marcas. Residuum distribuet pro huiusmodi memoria.

19. *Hac die (nisi sit sabb. aut dies dominica) semper servatur memoria domini Gerlaci Vinitoris, huius ecclesiae et altaris sancti Alexii vicarii, ad tres imperiales inter capitulares, vicarios, ludimagistrum, cantores et aedituum aequaliter distribuendos. Et quaelibet custrix habebit quatuor albos, si intersint missae animarum et vigiliis, pridie anniversarii a cantoribus, ludimagistro et custode cantandis. Obiit 1669, 20. huius; sepultus in agnello in platea lata.*

Hic servatur festum translationis S. Hyppoliti ritu duplici, — medio 7 cantantur horae, summum sacrum legitur hora opportuna, sed in dominica canitur.

20. In profesto hora secunda canonici vicarii et scolares cantant vesperas, et de sero hora sexta matutinas, in quibus habens missam animarum est presbyter vsque ad omeliam, post quam continuabit ebdomadarius, et ex oblationibus in matutinis distribuuntur cuilibet VIII den. et scolari II den.

21. **Vndecim miliu virginu.** In die hora septima predictus habens missam animarum cum aliis cantat missam, et distribuuntur communiter duo maldra tritici ex parte Demoedis de Rennenberg (hodie sicut) et in die sancti Yppoliti abbatissa consueuit invitare canonicos et vicarios, et hora vesperorum ebdomadarius et iunior canonici portabunt caput et pedem sancte Cordule in altare ipsius, et hora quinta de sero reportantur reliquie ad cameram auream, pro qua deportatione distribuuntur capitulari IIII solidos et vicario II sol., similiter iunioribus virginibus.

22. **Cordulae virginis.** *In missa summum. — Memoria Matthaei de Venloe, pro qua distribuuntur quatuor maldra siliginis inter praesentes capitulares et vicarios communiter.*

24. **Evergisli epi.** Notandum quod in istis tribus diebus sanctorum Ypoliti, Lamperti et sanctarum virginum officians animarum teneatur hora VI . . . . . [1]) sub prima missa neque sub summa missa propter canonicos.

---

1) Verwischt.

Notandum quod infra octauas sanctarum virginum non servatur missa animarum ordinarie.

27. **Oct'a XIM virg' seruat' h'.** Ex custria distribuuntur sex marce in missa pro festo inter capitulares tantum.

29. *Memoria generosae dominae Joannae Helenae comitissae de Stauffen, huius ecclesiae sanctae Ursulae abbatissae, quae obiit Ao.* 1638, 30. *Octobris, cuius anima aeterna fruatur pace. Cuius domini executores capitulo vigore testamenti dictae dominae pro memoria centum et pro fraternitate ibidem viginti quinque imperiales numerarunt, quos* 100 *daleros imperiales capitulum pro reparatione organi et alios* 25 *pro reparatione fenestrarum d. ecclesiae iuxta conclusum capituli applicavit, et desuper ex officio praesentiariae pro memoria praefatae dominae annue quinque imperiales secundum consuetudinem ecclesiae distribuendos ordinavit communiter. Attamen vicarii celebrabunt.*

Nouember.

1. **Omnium storum.** In secundis vesperis conueniunt canonici et vicarii in choro et pro memoria mensis et Reynardi de Tytz ac animabus omnium fidelium defunctorum legunt vigilias, et in die animarum hora consueta legunt commendationem, et distribuuntur tria maldra tritici, vt prima Ianuarii scribitur, et duo floreni curr. de sex marcis et decem solidos cum vicariis communiter pro memoria Iohannis de Ossendorp canonici et pastoris.

In die omnium sanctorum post summam missam cantabitur antiphona Salvator mundi etc. in choro virginum pro memoria Margaretae de Linninghen, canonissae, pro qua distribuuntur inter capitulares et vicarios II floreni aurei communiter, empti a capitulo maioris ecclesiae Coloniensis. De post Miserere et De profundis cum collecta Inclina.

2. **Commemoratio animarum.** *Servatur memoria mensis, tria maldra tritici, duo tantum, et unum communiter. Hebdomadarius hac die (nisi in dominicam cadat) in summo altari de octava seu festo occurrente missam legit; et officians animarum in altari S. crucis missam pro defunctis semper canit.*

3. **Huberti epi.** In summa missa distribuitur vnum maldrum tritici ex parte Lise de Nouo castro, de qua leguntur vigilie inter capitulares tantum.

5. *Memoria Mariae Franciscae comitissae de Zeyl, canonissae (quae obiit 4. Novembris 1639), habet quatuor imperiales ex canone domus canonicalis, quam habuit iuxta capitulare protocollum et conclusum de* 7. *Decembris* 1693, *inter capitulares et vicarios communiter.*

9. *Circa decimam huius, in qua obiit anno 1602, altera memoria illustris dominae Annae Margarethae ab Hohen Geroltzeck et Sultz, abbatissae, aequaliter inter celebrantes (ut latius supra in festo S. Annae) servabitur. Sepulta in coemeterio B. Mariae ad indulgentias.*

10. *Anno domini 1564, obiit venerabilis dominus Everhardus Geselschaft ab Holt, huius ecclesiae canonicus et pastor Christophori, qui pro sua memoria perpetuis futuris temporibus servanda abbatissae et capitulo sanctarum XIm virginum in usum et pro restauratione curtis nostrae in Lunrich anno domini 1561 dedit et exposuit LXXV florenos aureos, pro quibus domina et capitulum annue pro memoria dicti domini Everhardi solvere obligarunt perpetuis temporibus III florenos aureos communiter distribuendos.*

12. **Kuniberti epi.** Memoria seruatur pro domino Maximino Lens, prout in suo missali retro scribitnr, pro qua distribuuntur XXI marce inter capitulares et celebrantes vicarios equaliter, sed VI solidi dantur aliis, vt in libro predicto continetur.

13. **Brictii confessoris.** Hic cedit vinum de Waldorp. *Secunda memoria quondam honorabilis domini Martini de Lobroech, vicarii altaris S. Ioannis Baptistae in ecclesia SS. undecim mille virginum, servabitur ut prima, et dividentur aequaliter quinque floreni currentes inter canonicos praesentes et vicarios celebrantes. Executores autem ex singulari liberalitate vid. Validus Wilhelmus Huckelum et honestus magister Ioannes Klockener victor capituli ad aedificationem novi organi ex bonis relictis d. domini Martini cederunt capitulo sedecim florenos et sedecim albos.*

14. Hic cedit vinum de Rolensecke, tres ame videlicet pro memoria Theodorici, comitis Cliuensis.

Memoria Theodorici comitis Clivensis; unus florenus aureus ad octodecim marcae et octo solidi tantum.

25. **Kathrinae virginis.** In missa distribuitur vnus florenus currens de tribus marcis et V solidos ex parte Iohannis de Ossendorp, canonici et pastoris, et legitur post missam superius Miserere et De profundis cum collecta pro defunctis.

December.

2. *Anno domini millesimo quingentesimo vicesimo quinto tertia die huius mensis obiit dominus Hermannus Coci de Isenburg, canonicus huius ecclesiae, cuius memoria servatur die praedicto vel die convenienti post festum S. Nicolai, et distribuuntur duo aurei floreni ponderosi inter capitulares et vicarios more consueto.*

4. **Barbarae virginis.** Nota quod in profesto sancte Barbarae canonici comparent ante vesperas virginum legentes vigilias, et in Magnificat virginum ascendunt ad chorum virginum, ibi distribuuntur cremia de sucro et parue candele et presentiarius facit propinam et distribuuntur britzelen magne quatuor et parue.

Nota quod in eodem festo sancte Barbere in summa missa et pro festo distribuuntur duo maldra siliginis ex parte Margrete de Nuwenar, canonisse, et vnus florenus de tribus marcis ex parte domini Iohannis de Ossendorp canonici, inter capitulares, qui legunt finita missa superius pro defunctis.

6. **Nicolai epi.** *In die S. Nicolai obiit venerabilis Ioannes de Griphone, canonicus ecclesiae beatae Mariae ad gradus Coloniensis, qui legavit capitulo nostro duo maldra siliginis, sibi solvi debitis de septem jurnalibus terrae arabilis seu pratis, sitis infra limites in Zons, pro memoria sua inter capitulares et vicarios more solito distribuenda.*

8. **Conceptio Mariae.** *Memoria quondam venerabilis et illustris dominae Margaretae de Westerburgh, abbatissae, et Catherinae de Westerburgh, canonissae, sororum, servabitur aliqua die congrua circa festum conceptionis Mariae de vesperi cum vigiliis per capitulares et vicarios, et sequenti die in missa animarum et commendatione, quae legetur post missam animarum. Et distribuentur duo maldra siliginis et duo floreni in auro inter capitulares et vicarios celebrantes iuxta consuetudinem ecclesiae; et iuniores virgines et pedissequae dominae abbatissae nec non sex sorores sedium vulgariter stoelsusteren praesentes habebunt praesentias, videlicet quaelibet ex iunioribus virginibus et quaelibet pedissequa duos solidos et quaelibet stoelsuster quatuor solidos, quae quidem praesentiae etc. distribuentur de praedictis duobus maldris siliginis et duobus florenis aureis.*

9. Ante natalia domini seruatur memoria domini Wilhelmi de Geuenich[1]), canonici et pastoris in ecclesia indulgenciarum,

---

1) Pastor der genannten Kirche um 1388.

ad quam fit processio cum vicariis legendo vigilias post prandium, et altera die fiunt ibidem tres misse more consueto, vna per pastorem siue capellanum, alia per habentem missam animarum, tertia per vicarium, post quas legitur commendatio cum virginibus, et distribuuntur tria maldra siliginis, de quibus capellanus ibidem habebit quatuor solidos et campanarius III sol.; residuum communiter secundum consuetudinem ecclesie.

Nunc servatur praedicta memoria domini Wilhelmi Gevenich in ecclesia S. Ursulae, et deserviuntur inter capitulares et vicarios tria maldra siliginis communiter.

13. **Lucie virginis.** Memoria domini Johannis Loeuenich, canonici, quae seruatur more consueto in ecclesia sanctarum virginum inter capitulares tantum, pro qua distribuuntur tria maldra siliginis.

15. Memoria quatuor temporum quondam Irmgardis de Isenborch, abbatisse, seruatur cum vicariis celebrantibus, et distribuuntur duo maldra tritici communiter more consueto.

17. Memoria de domo zome Swanen super Egelsteynne, ex qua leuantur XIII groissen antiqui francorum regales et vnus Tuitiensis, pro quibus fit solutio sex marcarum et trium denariorum pro domino Johanne Cloettingen, canonico, quae seruatur equaliter inter capitulares et vicarios praesentes in illa.

19. Memoria canonisse Clerne, pro qua distribuitur vnum maldrum tritici inter capitulares tantum.

24. Notandum, quod ebdomadarius celebrat primam missam in nocte et summam missam in die, et habens missam animarum celebrat secundam missam hora sexta superius in choro virginum.

31. **Siluestri papae.** Notandum quod per totum annum in primis vesperis dierum dominicarum et festorum in foro celebrari consuetorum fit per ebdomadarium thurificatio et cantantur collecte ad vesperas debite.

Litera pistoris.

Zo wissen dat in dem iaire vnss heren duysent veirhundert sessindeichtzig vp donresdag den derden dag des maendtz Augusti die wirdige ind durchluchtige frauwe Margreit van Westerburg abdisse, Cathryna yr suster, Brigida van Werthem ind Cathryna yr suster canonissen, Johannes Rolant, Henricus Hecht ind Conradus Campis canonichen, ind vort dat

capittel der werntlicher Kirchen tzo den eylffduisent maeden in Coelne vyssgedayn ind verleint hain, vissdoin ind verlenen ouermitz diesen tzedel dem eirberen manne Walther Daenschiet van Vnckel, die vur sich ind synne elige huissfrauwe vntfangen hait die pisterie der vurgeroirter Kirchen tzwelff yairlanck, neyst nae eyanderen voulgende, angaynde vp sent Johans dag zo mitz somer neist vurleden in maissen hernageschreuen volget.

Tzom yersten so soillen pister ind pistersse vurg: vntfangen alle fruchte der vurss: abdisse ind capittels van allen yren hoeuen, halffwynnen ind peichteren, die in yre prouende gehoerent, van weysse ind van korne by zwen pennyngen na dat beste, dat in tzide der betzalongen ind leuerongen bynnen der statt Coelne vp dem gemeynnen marte veill is. Ind off dae eynnich gebrech viele, des soillen sy by der vurg: abdissen ind capittels gesworen mudderen blyuen. Vort so soillen sy den vurg: abdissen ind capittel, beide ionfferen ind canonichen as vill broitz backen, leueren ind voulgen laissen, as sy mit yrme gesynde in yren huiseren bedurffen ind essen moegen. Ouch so soillen die vurg: pister ind pistersse den vicarien ind vort allen den ghenen, die ampte van der vurss: kirchen haint ind aldae geproeuent synt ind den broit geburt, also vil broitz laissen voulgen, as van yren ampten ind beneficien in die pisterie gelieuert wirt. Ind sy soillen mallichen as guet ind wail gebacken broit, as man van weys ind kornne ind vngemenckt van anderen fructen ind yn eynnicher pisterien zo Coelne gewoenlichen backen mach, geuen ind leueren, also dat dat dirde korne des broitz gebudelt, weis sonder klyen sal syn ind ouch van groisden ind gewichte, as hernae geschreuen steit. Dat is zo verstayn, dat vierindtzwentzig ryen broitz soillen gayn vp eyn malder, ind eyne yecklige rye van den ruggen broderen sal hauen vunff broedere, wilche vyss dem oyuen wael gebacken sall wigen tzien punt Coelsch gewichtz, also dat eyn broit wigen sall zwey punt, vyssgeschieden dat die endell brodere eyn off zwey loidere zo licht weren; dat en sal dae an neyt hynderen. Item seesinddryssich semelen vur eyn sumberen, der ouch eyn yecklich waill gebacken vys dem oyuen wigen sall eyn punt ind dry loit, ouch uyssgeschieden die endel semelen in der mayssen hie vur op dat ruggen broit gekleirt steit, wilcher semelen seess soillen syn an eynre ryen, ind yecklich malder sal hauen vierindtzwentzig der ryen. Ind eyn der ryen sall wigen seuendehalff punt ind zwey loit. Ind pister ind pistersse vurss: ensoillen ouch gyenre fruchte

backen anders dan weys ind roggen. Ind wer van den vurss: jonfferen, abdissen ind canonichen ind anderen, den korn ind (weyss) geburt, syn broit off korn in der pisterien neit en eesse dem sullen pister ind pistersse vurss: in tzit der diellongen der egnanten abdissen ind capittels, off wanne hei woulde ind des gesunne as verre id yeme geburde, syn korn geuen, off as vil geltz dar vur, as dat korn in tzit des gesynnes op dem gemyennen mart gilt. Off gesunne eynnich persoine eynnichs geltz, id were vil off wenich, dat sullen ir der pister ind pistersse guetlichen geuen ind rechenen dar vur as vil korns aff, ast sich geburt, nae dem dat kornn vp die selue tzit vp dem gemeynnen mart gilt. Ind off pister ind pistersse vurg: den vurg: abdissen jonfferen ind canonichen den broit in der pisterien geboerde bynnen sulcher tzyt brot zo geuen weygerde, dem gheme, die syn korne neit vntfangen en hette, also manchen dach as sy sulcher personen geyn broit engeuen noch voulgen en liessen, so mannich marck soillen sy zo der vurss: kirchen buwe geuen sonder wederrede. Ind were ouch sache, dat pister ind pistersse vurg: einnichen personen der kirchen vurss: yed verlacht hedden, der sal dem pister ind pistersse betzalen mit sulcher werden, as sy verlacht haint, ind wedervoere yn vulchem yrme verleige gyenne betzalonge, so sullen abdisse ind gemeyne capittel vurss: yn ernstlichen zo sulcher betzalunge behulplich syn. Vort so moegen die egemelte Margreta abdisse off, wem sy dat beveilt, viss dem vurss: capittel alle wechen, off also duck yr off yrem capittel des noit syn duncket, ind sy off dat capittel wilt, in die pisterie gain ind dat broit wigen, wiessen ind fuiggen, doch also dat sulche gewichte alle zyt syn ind geschien sall vp den dach, as dat broit, id sy weyssen ind roggen, gebacken is sonder alle argelist. Ind were sache, dat sye dae an eynnich gebrech vunden, so dat sulche broit yedt zo licht, off dat sulchen broit nas vn gebacken off mit eynnicher andere vruchte vorder, dan as vurss: stiet, off ouch myt gebruyne off klyen gemengt were, so moegen die ghene, den dat in maissen vurss: beuoillen weire alle alsulchen gebacken broit, dat sy also as vurss: is mirklichen zo licht off bruchligen beuunden hetten, zo stucken sniden ind armen luiden in die hospitaele off anderswae, daer yn dat geliefft, schicken ind senden den pister ind pisterssen vurss: zo schaden ind achterdiell. Ind so soillen sy dar tzo der abdissen vurss: ervallen syn in eyn peene van tzien marcken coelsch paymentz vp der seluer abdissen gnaide. Ind were sache, dat pister ind pistersse vur-

gnanten so vnredelichen verbreichen in eynnichen dis cedels punten, da got vur sy, darvmb yn abdisse ind capittel vurss: redelichen vrloff geuen moechten; den vrloff soillen sy sonder indracht nemen so wanne yn den abdisse ind capittel vurg: also geuen ind bynnen dem neisten haluen iaire na sulchem vrloff vys der pysterien varen sonder wederrede. Vort so wanne man zo den hogetziden stacien helt, off zu eynnichem begencknisse geit, so sall die pister vurss: myt synre roiden vur die vurss: abdissen gayn glich anderen yre dienre gewoenlich doynt. Ouch soillen pister ind pistersse vurss: den backoyuen ind andere der vurg: abdisse ind capittels gereytschafft in der pisterien in gudem gewoenligem buwe halden, mit namen budelkiste, budele, meelstellonge, moelden, wasserboede ind kessele, want die den vurss: abdissen ind capittel tzo gehoerent, ind sy die den obgnanten pister ind pistersse ouergelieuert haynt. Ouch soillen pister ind pistersse vurg: den putz vp dem cloister der vurss: kirchen doyn vegen ind die kuruen an dem putz doin bwen ind halden buwich, as yre vurwaren bis her tzo gedain haint. Ouch ensoillen sy gyenn swyne, groys noch kleyn, yn der pisterien noch bynnen der vryhiet ind emuniteten der vurg: kirchen halden noch voiden sonder vrloff. Vort soillen pister ind pisterssen obgnt: hauen ind gebruichen alle der pisterien vurss: vryheit mit namen van tolle, also as dat ouch bisher gewoenlichen gehalden geweist is. Ouch so sall Walter vurss: in den vurss: jairtzailen den vurss: abdissen ind capittel alle vruchte, der sy in der pisteryen behoeuen, na synre rechenschaff verlegen, bis die nuwe fruchte ankumpt ind in die pisterie geleuert wirt, so dat hey dae entuschen den vurss: abdissen ind capittel broit ind semelen vurss: sal backen ind verlegen. Vort so sall Walter, pister vurss:, der vurg: abdissen ind yrem capittel getruwe ind holt syn, yre beste vurkeren ind yre ergste warnen, ind alle punte dis cedels halden na dem alre besten hey dat mit synen synnen begriffen kan, dat hey ouch zo den hilligen mit vpgereckten vyngeren geswoiren hait vur abdissen ind capittel vurss: als vur sich ind synne huysfrauwe vurgemelt vnuerbruchlichen zo halden. Ind off Walter vurss: bynnen den tzwelff jairen vurss: sich woulde vyss der pisterien egemelt veranderen, dat sal hey der abdissen zertzit der vurschreuen kirchen ind capittel vurss: bynnen eyme haluen iair tzo voerentz vpsagen ind na dem vpsagen dat halue jaere glichewail alle punten dis cedels vestligen zo halden schuldich syn. Were ouch sache, dat pister ind pistersse vurss: bynnen dieser jaertzalen

in eyncher wys gekroedt wurden mit wachen mit schetzongen off mit eynnichen anderen lesten der statt Coelne off der burgermeystere der stat Coelne tzertzit, des enwillen noch ensoillen die egemelte abdisse noch yre capittel vurss: mit allem neit zo doin hauen noch van yn daromb gyenne spraiche liden in giencher wys. Vort vp dat dan pister ind pistersse vurss: sich des diebas by den egnanten abdissen ind capittel behalden ind liden moegen ind doin as vurschreuen stiet, so sullen die selue abdisse ind yre gemyenne capittel yn alle iaire zo sent Iohans missen Baptisten zo mitzsomer vurger: off dar nae dat yerste, dat man des capittels proeuen deylt, dwile ind aslange sy der vurss: abdissen ind capittels pister ind pistersse synt, geuen tzwelff malder roggen. Vort so hait der vurss: Walter vur sich ind synne huysfrauwe den egnanten abdissen ind capittel alle ind yecklichen vurg: punten vast, stede ind vnuerbruchlich geloifft ind geswoiren zo halden, ind dar vur zo burgen gesat die eirberen Hienrich Wilken ind Hienrich van Duysborch, der vurss: kirchen gesworen mudder, burgere zo Coelne, dae selffs tgannvordig, die sich ouch beide vur sy ind mallich van yn vur alle punten vurss: zo henden der vurss: abdissen ind capittels verbunden ind geloifft haint, verbynden ind geloeuen, ind haint alle zo samen darumb an hant myns offenbaren notarii vndengeschreuen getast. Heir an oeuer ind by sint geweist die eirsamen jonfferen ind canonichen vurss:, ind dis tzo vrkunde der wairhiet so syn dieser tzedelen tzwene glich haldende vysser eyn anderen durch die boigstauen A, B, C etc. gesneden, der yeder parthye eynen hait.

R R di patres praedicatores
concionantur in basilica S. Ursulae per annum sequentibus diebus.

In Ianuario.

1. In festo circumcisionis domini.

In Februario.

2. Purificationis B. M. virginis.

In Martio.

25. Annuntiationis B. M. V.

In Aprili.

Paschatis.

In Maio.

Ascensionis domini.

In Iunio.

Pentecostes.

Corporis Christi.

In Augusto.

13. Hippolyti.
15. Assumptionis B. M. V.

In Septembri.

8. Nativitatis B. M. V.
17. Dedicationis ecclesiae nostrae hora 7.

In Octobri.

21. S. Ursulae hora 1. et 4ta.
22. Cordulae hora 7.

In Novembri.

Omnium sanctorum.

In Decembri.

8. Conceptionis B. M. V.
25. Nativitatis Christi.

Verordnung der Werkmeister und Geschworenen des Wollenamtes zu Aachen vom Jahre 1387.

Mitgetheilt von Archivar **Käntzeler.**

Der Oberlehrer an der Aachener Realschule, Herr Friedrich Haagen, hat bei Gelegenheit des Jubiläums des Herrn Gymnasial-Directors Schön in seiner Festschrift: „Aachen oder Achen?" aufgefordert, die in dem Aachener Archive befindliche Verordnung des Werkmeistergerichts über die Wollenfabrikation vom Jahre 1387 zu veröffentlichen. Seinem Wunsche in Betreff dieser Urkunde, die beiläufig gesagt, seiner Schreibung des Namens der Stadt Aachen nicht gar günstig ist, geben wir hiermit Folge, übertragen sie zugleich, des allgemeinen Verständnisses halber, in jetziges Deutsch und begleiten sie mit einigen Anmerkungen.

Copie.

Im name des uader . inde des ſoins . inde des heyligen geyſt amen. Wir weremeyſter . inde gesworen van den wollen ambacht zů åchen . důin kunt allen lůden mit dieſen brieue . want wir degelichs uenden . inde vurziden vůnden hauen . dat vnſe bůrger . inde ouch die couflů . gewiſſen uerderflichen ſchade gehat hauen . inde hůde dis daigs hauen . as uan gewants wegen . dat nyet alſo up reicht vůnden in is . als id den couflůden årber nůts inde beſte weir . ſo haint wir alle ſemenclichen . mit willen wis inde geheys des råits van åchen . inde ouch mit unſer alre gůden vůrråde . eyndreichticheyt inde můitwillen . vmb ůrber nůts inde beſte vnſer bůrger . inde couflůde gemeynlich . inde vmb zů verhůden alſůlchen ſchade . as die bůrger inde couflůde vmb bóſe gewants wille gehat hauen . up gesat inde ſetcen . die půncten di her nå geschreuen steint . dat is zů wiſſen . in den eirſten. So willich bůrger of bůrgerſe villich zů åchen gewant machen ſal of wilt . de ſal eyn wys důich ſetcen . in eynen kamp van ſeiſzich ſtrengen . up des ambachts moiſſe . inde nyet dar benidden . inde so wat důich anderre

uarwen ſint. die ſolen ſtoin in eynen kamp uan vûnf inde vûnfzien ſtrengen. inde allet up des ambachts moiſſe. inde nyet dar benidden. uſzgeſcheyden driſcheichtige dûche. die ſal man ſetcen mit rûnden litſchen. inde ouch gekembt aſt reicht inde gewôinlich is. inde ſo willich hie in bâuen zû ſmal vûnden wirt. weirt eynen haluen ſtranc. as mennich as der dûich is. as menche dirdenhaluen ſchillinc. ſal der gen zû bûissen geuen des die dûich ſint. inde uan eynen gancen ſtrange vûnf ſchillincge. inde uan zwen ſtrengen vûnfcien ſchillincge. inde ſo willich dûich dar in bâuen zû ſmal is. dat dûich of die dûiche in ſolen egeyne genode hauen. inde man ſal dat dûich. of die dûche in dat gewanthuis ro intzwey ſniden. in dren ſtûcken. inde dar zû ſolen die gene der die dûich ſint. uan yeglichen dûich geuen zû bûiſſen eyne marc. inde ſo willich dûich anderhaluen. of zwene ſtrenge zû ſmal vûnden wirt. deme ſal man eyn ſûnderlincgen zeychen geuen. dat die besienre up der treclôuben wail kennen ſolen. inde dat dûich ſal man mit deme ſterre ſiegelen. vmb ſynre ſmeilden wille. inde willich couſman de dat dûich gildt. deme sal man vmb der smeilden wille eyne elen affloin. inde ſo willich dûich dat man zû ſmal vindt. dat man mit deme ſterre ſiegele sûlde. vindt man dat ouch zû kurt. dat ſal man ro int gewanthuis in dren ſtûcken ſniden. inde ſal dar zû ſine bûiſſe gelden. Vort me ſo willich bûrger of bûrgerſe eynich plets machen wilt. die id uan reicht machen ſolen. de sal den werckmeyſtern eyn zeychen heyſſen. inde dat zeychen sal dergen des dat plets is. den up lieveren die umb goin ſolen. die dûich inde pletcer up die gezauwen zû beſien. umb zû verhûden dat nyeman dûich noch pletcer in mach. dan die id uan reicht dûin ſolen. inde dieſe wergeschreuen dûich inde pletcer. ſal man up die weuegezauwe ſiegelen. inde dar zû ſal man ſetcen under yegelichen ſiegel zwene geſworen van den ambacht. die alle weredage uan gezouwen zû gezouwen umb goin ſolen. inde die weremeyſter ſolen mit des ambachts knapen umb goin. dit zû beſien as ſi willen. inde man ſal van yegelichen dûich inde plets geuen. up der gezouwen den vmbgengeren. inde beſienren vier penninge. Vort me weirt ſache dat eynich dûich of plets vûnden wôrde. dat nyet geſiegelt in weir as vorschreuen ſteyt. dat dûich of die dûiche inde pletcer. die also vûnden wôrden. die ſolen die weremeyſter in ôre behalt nemen. inde ſolen den des die dûich inde pletcer ſind. ôre ambacht dûin uerbieden. bis sie dat verbeſſeren nâ râde des ambachts.

Vort me want man vůnden hait. inde vindt van dage zů dage. dat ueil gůits gewants uerderft wirt. inde is ðuermits die kembersen. die die wolle kamben. ſo haint wir weremeyſter inde gesworen vðrſchreuen up gesat inde setcen. alſulche kamben då die kemberſen hůde dis daigs mit wirken. die lanc genůich sint. up des ambachts mois. då mit ſolen die kemberſen wirken. alſo lange bis si benidden des ambachts moiſſe sint. inde so wat kambe man vindt benidden des ambachts moiſſe. die sal man intzwey ſloin. inde dar zů solen die gene des die kamben sint. dar van eyne bůiſſe gelden. Vort me ſo in ſal egeyn kamberſchirper. egeyne nůwe kamben machen. dan up alſulche moiſse as ůn van des ambachts wegen ſal gegeuen werden. inde ſo willich kambenſchirper eynche kamben anders machde of schirpde. dan vðrſchreuen ſteyt. de ſal eyne moint ſyn ambacht verloren hauen. inde dat darzů den weremeyſtern. inde dem ambacht uerbeſſeren. Vort me weirt ſache. dat eynich bůrger of bůrgerse. clagede ðver eynche kemberſe. dat se (ðre) ðre wolle quelich gekambt hedde. inde man dat vůnde. as mennich ſtůc as der wollen is. die quelich gekambt is. as menche vůnf ſchillinc ſal die gene geuen. die die wolle gekambt hait. Vort me eynche kemberse. die buiſſen åchen kamben geyt. of bennen åchen. of buiſſen åchen yeman eynche wolle kambde. die van reicht egeyn gewant machen in ſolen. die kemberſen die dat deden. die ſolen ðre ambacht eyn gants ioir verloren hauen. inde dar zů den weremeyſteren. inde den ambacht verbeſſeren. Vort me ſo in ſal geyn verwer me in důin zů eynen moil. dan veircien ſtůc bruinre wollen. inde eynen ſteyn lieter wollen. inde ſo willich verwer me indede. of me lies in důin. dan vðrſchreuen ſteyt. de ſal dat den weremeyſteren inde den ambacht verbeſſeren. nå råde des ambachts. inde ſo willich bůrger of bůrgerſe me in lies důin. dan vðrſchreuen ſteyt. de ſal in den ſeluen reicht ſtoin. Vort me vmb gewants wille. dat zů wenich gevoldt wirt. ſo haint wir weremeyſter. inde de gesworen vðrſchreuen. up geſat inde ſetcen. die palierre die die důich paliere. of ſo we ſi ſint. die in ſolen egeyne důich anders beſten. vðr noch henden. dan eyn veirdeyl van eynre ellen int důich. noch in die důich. inde as mennich důich vunden wirt anders gebeſt. dan vðrschreuen steyt. alſo menche cien ſchillinc zů buiſsen. ſal der gen geuen de dat gedoint hait. Vort me die gene die zů dieſen vðrgeſchreuenen půnten. inde up ſats geſat werden. inde dit venden. die ſolen umb goin eyne moint. inde ſo wat bůiſſen. inde up comůngen her uan

kůmpt . dat ſolen die weremeyſter . inde knapen half hauen . inde dat ander halffcheyt die vmb genger . inde beſienre . ſo wat ſi iruordern inde vŏrbrengen.

Inde dieſe vŏrgeſe . pånten . inde verbůnt dis briefs ſo wie vŏrſchreuen ſteyt . ſolen ain goin . des neiſten daigs nå vnſer vrouwen dach in die uasten . neiſt comende nå datum dis briefs . inde ſolen ouch ſtoin weren inde důren . alſo lange . bis des die weremeyſter . inde dat gemeyne ambacht zů rade werden . dit zů kŏrten of zů lengen . ind of got wilt zů beſſeren. Alle liſt argeliſt . nauwe vůnde . quode behendicheyt . in dieſen vŏrſchreuenen pånten . inde verbůnt dis briefs . gentzlich inde zů moil vſz geſcheyden. Gegeuen int iore vns heren dů man ſchreyf nå goits gebort . důſent drihůndert . ſieuen inde eichtzich iore . des nůinden daigs in deme moinde merce.

Uebersetzung.

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, Amen. Wir Werkmeister und Geschwornen des Wollen-Handwerks [ambacht, Amt] zu Aachen thun kund allen Leuten mit diesem Briefe. Indem wir täglich finden und schon früher gefunden haben, daß unsere Bürger und auch die Kaufleute gewissen verderblichen Schaden gehabt haben und heutiges Tages noch haben wegen des Tuches [gewants], welches nicht so aufrichtig gefunden worden ist, als es den Kaufleuten brauchbar, nützlich und zum Besten wäre, so haben wir alle zusammen mit Willen, Wissen und Geheiß des Rathes von Aachen und auch mit unser aller guten Vorberathung, Eintracht und freiem Willen, zum Gebrauch, Nutzen und Besten unsrer Bürger und Kaufleute insgemein, und um solchen Schaden zu verhüten, als die Bürger und die Kaufleute um schlechten Tuches willen gehabt haben, aufgesetzt und setzen hiermit auf die Punkte, welche hiernach geschrieben stehen; das ist zu wissen:

Erstens. Wenn ein Bürger oder eine Bürgerin etwa zu Aachen Tuch machen soll oder will, der soll in weißes Tuch in einem Kamme [1]) sechszig Stränge nach des Handwerks [Amtes] Maaß setzen und nicht weniger, und was Tücher von anderer Farbe sind, die sollen

1) Hier ist die Bedeutung des Wortes Kamm von der des später folgenden Wortes Kamm zu unterscheiden; denn es ist die Webervorrichtung gemeint, die ihrer Form wegen diesen Namen trägt und woran die Fäden der Kette befestigt werden.

stehen in einem Kamme von fünf und fünfzig Strängen und alle nach des Handwerks Maaß und nicht darunter, ausgenommen dreischächtige Tuche; diese soll man setzen mit runden [1]) Litschen, und auch gekämmt wie recht ist und gewöhnlich; und wenn eines hier [2]) (unten?) und oben zu schmal befunden wird, und wäre es nur einen halben Strang, so manch drittenhalben Schilling, als Tücher sind, soll der zur Buße geben, dessen die Tücher sind; und von einem ganzen Strange fünf Schillinge, und von anderthalb Strang zehn Schillinge, und von zwei Strängen fünfzehn Schillinge. Und welches Tuch hier und oben zu schmal ist, das Tuch oder die Tücher sollen keine Gnade haben, und man soll das Tuch oder die Tücher in dem Gewandhause roh entzwei schneiden in drei Stücke. Und dazu sollen diejenigen, deren die Tücher sind, von jeglichem Tuche zur Buße geben eine Mark. Und welches Tuch anderthalb oder zwei Stränge zu schmal befunden wird, dem soll man ein besonderes Zeichen geben, was die Beschauer auf der Ziehleufe [3]) [treelouben] wohl kennen mögen; und das Tuch soll man mit dem Sterne siegelen um seiner Schmalheit willen, und dem Kaufmanne, der das Tuch kauft, soll man der Schmalheit wegen eine Elle ablassen. Und welches Tuch man zu schmal findet, welches man mit dem Sterne siegelen soll, wenn man das auch zu kurz findet, so soll man es roh in dem Gewandhaus in drei Stücke schneiden und soll noch dazu seine Buße geben. Weiter, derjenige Bürger oder Bürgerin, so Umschlagtücher [4]) [plets] machen will, die solche nach Recht machen sollen, der soll die Werkmeister um ein Zeichen fragen, und dies Zeichen soll derjenige, dessen das Umschlagtuch ist, denen ausliefern,

---

1) Ueber die Beschaffenheit der runden Litschen haben wir keine Aufklärung erhalten können; war durch sie ein Faden gezogen und dienten sie zum Zeichen der dreischächtigen Tücher?

2) Wird wohl bedeuten: in der ganzen Länge des Tuches.

3) Es gab also einen gemeinen, der Zunft gehörenden Ort, wo die Tücher gezogen wurden, wahrscheinlich nicht allein des nöthigen Raumes halber, sondern auch zu besserer Controlle.

4) Wir glauben den Ausdruck plets gut mit Umschlagtücher übertragen zu haben. Uns leitete der englische Ausdruck plaid, gesprochen plät, das jetzt so gebräuchliche Reiserequisit, dann nicht allein der niederländische Ausdruck plack für Taschentuch und Umschlagtuch, sondern auch unsere eigene Aachener, namentlich im Munde älterer und bäuerlicher Personen des andern Geschlechts vorkommende Benennung Plack für einen, auch noch so kostbaren Shawl. Ein später von uns im Archive gefundener runder Deckel in Form der Behälter fürstl. Siegel, groß im Durchmesser 6 Zoll, trägt die Ueberschrift: Vidimus eines kais. Pleydts. Schrift: Anfang des 17. Jhts.

welche umgehen sollen, die Tücher und die Umschlagtücher auf den Webstühlen zu besehen, um zu verhüten, daß Niemand Tücher oder Umschlagtücher macht, als die es nach Recht thun sollen. Und diese vorgenannten Tücher und Umschlagtücher soll man auf den Webstühlen siegeln und darzu soll man setzen unter jegliches Siegel (die Namen) zweier Geschwornen des Wollenamtes, die alle Werktage von Webstuhl zu Webstuhl umgehen sollen, und die Werkmeister sollen mit des Wollenamtes Diener [knapen] umgehen, dieses zu besehen, wann sie wollen; und man soll von jedem Tuch und Umschlagtuch geben den Umgängern und Besehern vier Pfennige. Weiter, wäre es der Fall, daß einiges Tuch und Umschlagtuch gefunden würde, das nicht gesiegelt wäre, als wie vorne vorgeschrieben ist, das Tuch oder die Tücher und die Umschlagtücher, die also gefunden worden, die sollen die Werkmeister in ihr Verwahr nehmen, und sollen denen, deren die Tücher oder die Umschlagtücher sind, ihr Handwerk verbieten, bis sie dafür Buße geben [bessern] [1]) nach Bestimmung [na rade] des Amtes.

Weiter, da man gefunden hat und von Tag zu Tag findet, daß viel gutes Tuch verdorben wird, und das zwar durch die Kämmerinnen [2]), die die Wolle kämmen, so haben wir vorbenannten Werkmeister und Geschwornen bestimmt und bestimmen: Diejenigen Kämme, womit heutiges Tages die Kämmerinnen arbeiten, die lang genug sind nach des Handwerks Maaß, damit sollen die Kämmerinnen arbeiten so lange, bis sie unter des Handwerks Maaß sind; und welche Kämme man findet unter des Handwerks Maaß, die soll man entzweischlagen, und dazu sollen die, denen die Kämme gehören, davon eine Buße geben.

Ferner soll kein Kammschärfer neue Kämme machen als auf solches Maaß, als ihm von Amtswegen soll gegeben werden, und jeder Kammschärfer, der Kämme anders machen oder schärfen würde, als vorn geschrieben steht, der soll einen Monat sein Handwerk verloren haben, und dafür den Werkmeistern und dem Handwerks-Amt Buße geben.

Weiter, wäre es der Fall, daß ein Bürger oder eine Bürgerin klagte über eine Kämmerin, daß sie ihre Wolle schlecht gekämmt hätte, und man das so fände, so soll, so viel Stück Wolle schlecht gekämmt sind, so viel fünf Schillinge diejenige geben, die die Wolle schlecht gekämmt hat.

Ferner, wenn Kämmerinnen außer Aachen kämmen gehen, oder

---

1) Dieselbe zweifache Bedeutung hat auch das französische amender.

2) Hier ist von metallenen Handkämmen die Rede, und geschah diese Arbeit durch Frauenzimmer: Kembersen.

wenn in Aachen oder außer Aachen jemand Wolle kämmte, die kein Recht haben zum Tuchmachen, die Kämmerinnen, die das thäten, sollen ein ganzes Jahr ihr Handwerksrecht verloren haben, und noch dazu dafür den Werkmeistern und dem Handwerks-Amt Strafgeld geben [verbessern].

Weiter soll jeder Farber nicht mehr einlegen auf einmal, als vierzehn Stück brauner Wolle und einen Stein leichtfarbiger Wolle; und welcher Farber mehr einthäte, oder einthun ließe, als vorn geschrieben steht, der soll den Werkmeistern und dem Handwerks-Amt dafür Strafgeld geben nach Bestimmung das Amtes; und welcher Bürger oder Bürgerin mehr einthun ließe, als vorn geschrieben steht, der soll im selben Rechte (Strafe) stehen.

Ferner was Tuch angeht, das zu wenig gewalkt wird, so haben wir vorgemeldete Werkmeister und Geschworne bestimmt und bestimmen. Die Paliere [1]), die die Tücher palieren [poliren, jetziges appretiren?]

1) Diese Stelle leidet an Undeutlichkeit wegen der Dunkelheit der Bedeutung der Ausdrücke »palieren und besten.« Das Wort Palieren ist mit unserm jetzigen Polieren identisch und scheint nur eine Variation des Ausdrucks für die Verrichtung des Walkens zu sein. Metalle, wie Messing ꝛc. werden auch jetzt noch durch Schlagen mit Hämmern polirt und glatt. Eine Variation, sage ich; darum wird es auch in der Urkunde wohl heißen: „of so we se sind", das heißt, glaube ich, „oder welchen Namen sie immer führen mögen." In jener frühen Zeit war wohl das Walken und Glattziehen der Hauptheil der Appretur und war die feinere Appretur wohl noch unbekannt. Wir machen noch auf die jetzige Benennung „Mauerpolier" bei Bauten aufmerksam. Was heißt aber besten das Tuch? und was ist der Stelle Sinn? Nachdem wir nicht versäumt, uns durch einen befreundeten, praktischen Walker über diese Arbeit aufklären zu lassen, glauben wir, daß „das Tuch besten" nichts anderes heißt, als dem Tuch ein größeres Maaß geben; wenn wir sagen: der Stoff ist gut oder besser gemessen, so müßte das eigentlich heißen, er sei akkurat, genau oder genauer gemessen, und doch versteht man darunter, der Käufer der Waare habe über das Maaß erhalten. Das größere Maaß oder die Besserung wird aber durch das Ziehen des gewalkten Tuches erreicht; ein Drittel der Breite des Tuches und über ein Viertel der Länge geht mit dem Walken ein, nur dünnere Gewebe ziehen sich von einer Breite von neun Viertel auf acht Viertel zusammen. Wir müssen jedoch hinzufügen, daß die Erkundigung bei einem zweiten Walker die sehr variirende Antwort erhielt: in ihrer Fabrik würden die in der Walke um 3 Ellen eingegangenen Tücher von 40 Ellen auch wieder um soviel auf dem Tuchrahmen in der Länge ausgezogen, in der Breite leide das Tuch aber das Ausziehen um $^1/_{16}$ einer Elle. Unsere Verordnung bestimmt, so viel wir sehen, als Maaß des erlaubten Ziehens auf der treclouben (Ziehleuke) oder, wenn es schon damals Rahmen gab, wie anzunehmen ist, an den Rahmen, ein Viertel Elle vor und henden, wird wohl heißen „nach der ganzen Länge und für die Breite des Stückes." Eine bessere Aufklärung der dunklen Stelle Seitens Sachverständiger wird uns jederzeit angenehm sein.

oder was sie sein mögen, die sollen kein Tuch anders strecken [besten — jetzt basten?] vorn und hinten, als ein Viertel Elle auf das Tuch oder auf die Tücher, und so viel Tücher anders gestreckt [gebest] gefunden werden, als vorgeschrieben ist, so manche zehn Schilling soll der als Buße geben, der das gethan.

Weiter diejenigen, die um dieser vorn geschriebenen Punkte willen aufgestellt werden zur Aufsicht [up sats gesat werden] und das finden, die sollen wechseln Monat um Monat, und was von Bußen (Geldstrafen) und für's Allgemeine hiervon einkommt, das sollen die Werkmeister und Diener [knapen, Knechte] zur Hälfte genießen, und die andere Hälfte die Umgänger und Beseher von dem, was sie einfordern und einbringen.

Und diese vorn geschriebenen Punkte und dieses Briefes Verpflichtung [verbunt], so wie vorn geschrieben steht, soll beginnen den nächsten Tag nach unser Frauen Tag in der Fasten [Mariä Verkündigung], den nächsten nach dieses Briefes Datum, und sie sollen bestehen, währen und dauern so lange, bis die Werkmeister und das gemeine Handwerks-Amt beschließen, sie zu kürzen oder zu erweitern oder, so Gott will, zu verbessern. Alle List und Arglist, feine Fünde, schlechte Klügelei in diesen vor geschriebenen Punkten und der Verpflichtung dieses Briefs gänzlich und zumal ausgeschieden. Gegeben im Jahre unsers Herrn, da man schreibt nach Gottes Geburt 1387 Jahre, des 9. Tages im Monat März.

Aachen, im Sommer 1870.

Mechtern, das Kloster und die Kirche.

Von J. H. Hennes.

Eine Viertelstunde von Köln entfernt, der Friesenpforte gerade gegenüber, unweit des Ehrenthors, liegt jetzt eine Stadt, Ehrenfeld, früher Ziegelfeld genannt, bis vor Kurzem eine Art von Vorstadt. Zur Zeit der französischen Occupation war hier eine der Domänen des Fürsten von Wagram, vormals eine zum Kloster St. Apern gehörige Besitzung. Mechtern hieß sie.

Der Ruinen einer Kirche, die früher dort gestanden, erinnere ich mich noch wohl. Unter dieser Kirche, wie man mir damals erzählte, war eine Krypta, eine Art von Katakombe, angeblich von derselben Ausdehnung wie die Kirche selbst. Es war, wie man weiter berichtete, ein unterirdisches Bethaus der ersten Christen dieser Gegend; und — wie schon zur Zeit des Erzbischofs Sifrid — man glaubte, ein Theil der Soldaten der Thebäischen Legion habe hier den Märtyrertod erlitten, der Name Mechtern sei corrumpirt aus dem Wort Märtyrer.

So viel ist gewiß, daß im zwölften Jahrhundert hier ein Kloster stand, das den Namen „bei den Märtyrern" hatte.

Philipp von Heinsberg, Erzbischof von Köln, meldet in einer Urkunde vom Jahr 1180, daß er Regulär-Cleriker, nach St. Augustin's Regel lebend, dorthin gebracht und zum Vorsteher einen Mann gewählt habe, wohlgeübt in der Regel und den Gewohnheiten des Klosters Marbais, woher er ihm zugesandt worden [1]).

Weiter berichtet derselbe Erzbischof in einer, im folgenden Jahr ausgestellten Urkunde, daß der seitdem verstorbene Kanonikus Diederich von St. Cunibert ein Gut in Ichendorf nebst den dazu gehörigen Aeckern und Wiesen, frei von jeder Art von Vogtei-Gefällen und mit allen ihm zustehenden Berechtigungen, dreien Kirchen geschenkt habe, nämlich dem Marienkloster zu Königsdorf, dem Cunibertsstift zu Köln und dem bei Köln gelegenen Kloster „bei den Märtyrern"; in der Art, daß von den Einkünften des Gutes das Cunibertsstift jährlich zehn

1) Gelenius, De magnitudine Coloniae S. 548.

kölnische Schilling, das Kloster bei den Märtyrern sechs Schilling, alles Uebrige aber das genannte Marienkloster erhalten sollte [1]).

In einer Urkunde des Erzbischofs Adolph I. vom Jahr 1195 lesen wir Folgendes. Ein Gut in Altstätten (unweit Hermülheim), auf dem keinerlei Verbindlichkeit haftete und das niemanden lehnspflichtig war, hatte man in fünf Abtheilungen verkauft. Zwei dieser Theile überließen die Besitzer derselben für eine bedeutende Summe, für 85 Mark, den Brüdern „bei den heiligen Märtyrern." Noch zur Zeit des Erzbischofs Philipp, im Jahr 1185, hatte dieser Verkauf stattgefunden; der damalige Domprobst, nachherige Erzbischof Bruno, der Domdechant Rudolph, der zweite Domdechant Udo, die Pröbste von Gereon, Aposteln, Cunibert und andere Prälaten, sodann die Herzoge von Limburg und von Brabant, die Grafen von Jülich, von Berg, von Altena und andere hohe Herren waren dabei zugegen gewesen. Später, schon zur Zeit des Erzbischofs Bruno, im Jahr 1192, kauften die Klosterbrüder „bei den Märtyrern" für 83 Mark noch einen von jenen fünf Theilen des Guts, ebenfalls in Gegenwart hoher geistlicher und weltlicher Herren, namentlich des Bischofs Hermann von Münster, des Domdechants, mehrerer Pröbste, der Grafen von Jülich, Altena und Hochstaden, des edlen Herrn Richzo von Hermülheim rc. Und kurze Zeit darauf kauften sie für 48 Mark wiederum einen von jenen fünf Theilen. So besaß also das Kloster vier von den fünf Theilen des Guts zu Altstätten, nebst allen dazu gehörigen Höfen und sonstigen Pertinenzien; und Erzbischof Adolph ließ im genannten Jahr 1195 darüber Urkunde ausstellen, um seinerseits demselben den Besitz zu bestätigen [2]).

Wir sehen, mehr und mehr kam das Kloster empor; fortwährend vermehrte sich sein Besitz. Aber noch kein Jahrhundert hatte es bestanden, als es abwärts ging. Was die Brüder früher erworben, fingen sie an nach und nach zu verkaufen. Aber „Brüder" nannten sich nun die Mönche nicht mehr; sie hießen jetzt Stiftsherren, canonici [3]).

Am 4. März 1275 verkaufen Carsilius, „von Gottes Gnaden Probst", und der gesammte Convent des Klosters dem deutschen Haus

1) Lacomblet, Urkundenbuch Bd. 1 S. 339.

2) Lacomblet, Urkundenbuch Bd. 1 S. 381.

3) In einer Urkunde des Erzbischofs Conrad vom J. 1256 bei Hennes, Cod. dipl. Theutonicorum Bd. II. S. 116, finden wir einen Willelmus, canonicus de martiribus, Sohn des Ritters Wilh. von Richzo-Mülheim, der seine Zustimmung gibt, daß sein Bruder Diederich seinen großen Besitz in Hermülheim (Richzo-Mülheim) dem deutschen Haus zu Köln übergibt.

zu Köln für zwölf Schilling guter Sterlinge einen ihrem Hof Pesch, bei Altstätten gelegen, zuständigen jährlichen Erbzins von vierzehn Denaren, haftend auf einer Hofstätte bei Hermülheim. Und im selben Jahr, am 1. December, verkaufen Probst Carsilius und die Mehrzahl des Klosterconvents, wiederum dem genannten deutschen Hause, einen ihrem Hof bei Altstätten zuständigen jährlichen Zins von vier Schilling und fünf Hühnern [1]).

Aber nicht blos mit den Finanzen ging es abwärts. Unter diesen vor der Stadt lebenden Mönchen waren Zucht und Ordnung nicht wie man es wünschen mußte. An der Unordnung ihres Haushalts mögen freilich die verderblichen politischen Wirren des Interregnums, die unaufhörlichen Fehden wohl mehr Schuld gewesen sein als die Mönche. Genug, die Erzbischöfe von Köln hielten es für nöthig, einzugreifen, das Mönchskloster aufzuheben. Cisterzienserinnen kamen nach Mechtern.

Irrig aber ist es, wenn Koelhoff's Kölnische Chronik schon beim Jahr 1268 Mechtern ein Frauenkloster nennt. Sie erzählt nämlich, im Januar 1268, am Tage Pauls des Einsiedlers (dessen Fest in Köln am 10., anderwärts am 15. Januar gefeiert wird), als der Graf von Jülich und eine Anzahl seiner Freunde, namentlich ein großer Theil der Overstolzen, im Parfusenhof fröhlich bei der Tafel saßen, hätten ihre Gegner, die Weisen, sich gewappnet und die Gemeinde aufgeboten, und seien an der Spitze eines großen Volkshaufens gegen den Parfusenhof herangerückt. Der Graf und seine Freunde, heißt es in der Chronik weiter, als sie die Nachricht erhielten, ergriffen eiligst die Flucht und begaben sich nach dem Jungfrauenkloster zu Mechtern.

Aber, wie wir aus Obigem gesehen haben, zu Mechtern waren damals noch Mönche oder Stiftsherren. Und außerdem, in Godfrid Hagen's Reimchronik, der einzigen alten Quelle der Geschichten vom Kampf der Overstolzen und der Weisen, lesen wir nichts davon, daß des Grafen Gäste sich nach Mechtern geflüchtet. Nur der Graf selbst, auf seinem schnellen Roß davon sprengend, verließ die Stadt. Am andern Tage fand ihn der Bote der Overstolzen zu Mechtern und meldete ihm den schönen Sieg, den sie erfochten. Während nämlich die Volkshaufen, die gegen den Parfusenhof herangestürmt, letztern in Brand gesteckt und gänzlich zerstört, sammelten sich die Overstolzen, anfangs in geringer Zahl, unternahmen muthig den Kampf und führten ihn

---

1) Die Urkunden s. bei Hennes, Codex Theutonicorum Bd. II. S. 199. S. 205.

siegreich zu Ende. Der Bote sagt zum Grafen: „Herr, es ist ein seliger Tag, noch nach tausend Jahren wird man davon reden! Seit Ihr Köln verlassen, hat Gott selbst für Euch gestritten. In Eurem Hause wurdet Ihr gesucht, wohl von Tausenden, und nicht gefunden. Die Overstolzen hatten nicht 62 Mann, Anfangs als der Kampf begann, und standen gegen Zehntausend." Der Graf sprach: „Mein Freund, wem Gott hilft, dem kann niemand widerstehen."

Erzbischof Sifrid war es, der das Mönchskloster aufhob und Cisterzienserinnen nach Mechtern verpflanzte. In einer am 9. April 1277 darüber ausgestellten Urkunde meldet er, schon Erzbischof Konrad und zwei nach einander am Rhein anwesende Legaten, später auch Erzbischof Engelbert seien auf Reformen im Kloster bei den heil. Märtyrern bedacht gewesen; aber ruchlose Menschen hätten Kirche und Kloster bis auf den Grund niedergebrannt, so daß den Mönchen nicht einmal ein Dach geblieben, unter dem sie sich aufhalten können; alle ihre Besitzungen seien geplündert und gänzlich zu Grunde gerichtet worden; das Wenige, was ihnen geblieben, hätten sie mit großem Schaden veräußern oder ihren Gläubigern verpfänden müssen, so daß eine Wiederherstellung des Klosters in wünschenswerther Weise kaum möglich. „Aber," so fährt der Erzbischof fort, „wegen der Körper jener heiligen Thebäischen Märtyrer, die nach Anordnung Gottes den Vorhof dieser Kirche mit ihrem Blut geweiht, sei er dennoch auf Herstellung des Klosters bedacht gewesen, besonders auch deshalb, weil sein Vasall Bruno, genannt Hardevust, Ritter und Schöffe zu Köln, der von besonderer Verehrung und Andacht für jene heilige Stätte erfüllt, sich erboten habe, die Kirche und dazu gehörigen Gebäulichkeiten herstellen zu lassen, die verpfändeten und veräußerten Güter mit seinen Mitteln wieder einzulösen und anzukaufen, wenn wir nur dort wieder ein Kloster errichten, klösterlichen Gottesdienst wieder einführen wollten. Und so haben wir denn nach dem ausdrücklichen Wunsch und Verlangen des genannten Bruno dreizehn Schwestern aus dem Kloster der Cisterzienserinnen, „zu den Benden" genannt, nach jener Kirche verpflanzt; und damit die neue Stiftung in keiner Weise von dem Mutterkloster abweichen möge, haben wir sie gleichfalls unter die geistliche Leitung und Aufsicht des jedesmaligen Abtes des Cisterzienserklosters zu Altenberg gestellt. Gegeben im Jahr des Herrn 1277, Freitags nach der Ostern-Oktav" [1]).

Das Kloster, aus welchem Erzbischof Sifrid Nonnen nach Mech-

1) Gelenius, De magn. Coloniae S. 549.

tern kommen ließ, — Kloster Benden oder zu den Benden, d. h. zu den Wiesen, auch Marienwiese genannt, — lag etwa zwei Stunden von Köln entfernt, unweit Brühl. Nur zur Zeit Erzbischof Sifrid's und seines Vorgängers Engelbert kommt es in Urkunden vor [1]).

In dies Nonnenkloster zu Mechtern traten Töchter aus reichen kölnischen Familien, die oft namhafte Renten als Mitgift brachten. Beim Jahr 1318 wird eine Nonne erwähnt, Guderadis, Tochter des Mathias Pantaleon, nahe Verwandtin der Overstolzen, die einen Zins zu erheben hat von einem Hause in der Depegasse nahe beim Griechenmarkt. Im Jahr vorher, 14. December 1317, verzichtet zu Gunsten des Klosters Mechtern die Meisterin des benachbarten Klosters Weiher, zugleich mit einer ihrer Nonnen, Kunegunde, die eine Tochter weiland Herrn Johann's Hardevust in der Mühlengasse, offenbar wegen einer ihr nahe verwandten Nonne zu Mechtern, auf einen Theil eines Drittels einer Rheinmühle, herrührend von ihrem oben genannten Vater, in der Weise, daß Kloster Mechtern das ganze Drittel der Mühle unangefochten besitzen soll [2]).

Wir übergehen die Geschichte des Klosters der Cisterzienserinnen zu Mechtern bis zu dem Zeitpunkt, wo sie nach der Stadt übersiedelten.

Ende Juli 1474 brach Karl der Kühne, Herzog von Burgund, mit 40,000 Mann von Maestricht auf, zum Schutz Erzbischofs Ruprecht von Köln, und um die Bewohner des Erzstifts, insbesondere die Bürger von Köln zu züchtigen. Sie hatten seinen Herold, der sie zur Wiederaufnahme des vertriebenen Erzbischofs Ruprecht und zur Unterwerfung unter burgundische Schirmvogtei aufgefordert hatte, beschimpft, die von ihm angeschlagenen Mandate besudelt und abgerissen. Sein Heer zog in der Richtung von Köln. Der Rath ließ die beiden vor der Stadt liegenden Nonnenklöster Mechtern und Weiher abbrechen, damit der Feind sich dort nicht festsetze. Aber Herzog Karl griff Köln nicht an. Er wandte sich gegen Neuß; eilf Monate lang, vom 29. Juli 1474 bis 28. Juni 1475, dauerte die Belagerung. In der Zeit hat Herzog Karl 56 Mal Neuß vergeblich bestürmt und dabei 15,000 Mann aufgeopfert; 17 gebrochene Thürme, 300 zerschmetterte Häuser und Hunger, der lange zu Pferdefleisch zwang, hat die Bürger dieser Stadt nicht zu beugen vermocht [3]).

---

1) In den Jahren 1261, 1269 und 1277. Vgl. die Urkunden bei Hennes, Codex Theutonicorum, Bd. II. S. 142. 172.

2) Ennen, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Bd. 4. S. 52. 47.

3) Müller, Schweizergeschichte Th. 4. S. 687.

Den Cisterzienserinnen von Mechtern ließ der Rath von Köln das Convent bei der St. Apernkirche anweisen, das bisher Franziskanerinnen innegehabt hatten. Letztern ward der Hof Mommersloch neben der St. Bonifaciuskapelle auf der Severinstraße übergeben. Darauf erwarb der Rath einige neben dem alten Convent gelegene Häuser, ließ sie niederreißen und dort Kirche und Kloster für die Nonnen von Mechtern erbauen. Am 21. April 1477 ward von den Cisterzienserinnen der Grundstein zu dem neuen größern Kloster gelegt [1]).

Das alte Kloster der Cisterzienserinnen sank in Trümmer. Die in der Folge über der Krypta gebaute neue Kirche zu Mechtern blieb Pfarrkirche bis zur neuen kirchlichen Organisation im Jahr 1803. Den Klosterhof in Mechtern ließen die Nonnen neu aufbauen, nahe bei der Stelle des alten Klosters. Später war er, wie gesagt, eine der Domänen des Fürsten von Wagram, von allen Besitzungen desselben im Arrondissement Köln die bedeutendste.

Stürmisch ging es her in der Kirche zu Mechtern zur Zeit der durch Gebhard Truchseß im Erzstift Köln veranlaßten Unruhen. Mit dem, was sich dort zutrug, war gleichsam die Losung zum Kampf gegeben. Das Schwert war gezogen, bald sollte im ganzen Erzstift der Krieg beginnen.

Adolph Graf von Neuenar stand an der Spitze der Bewegungen, durch welche der neuen Lehre im Erzstift und namentlich auch in der Stadt Köln Bahn gebrochen werden sollte. Zunächst wurden die Protestanten, die theils in Köln selbst dafür gewonnen worden, theils von außen kommend, sich dort angesiedelt hatten, dazu veranlaßt, beim Rath der Stadt Köln ein Gesuch um freie Religionsübung einzureichen. Alsbald erschien eine Schrift, verfaßt von Melchior Bruyn, des Kollegiatstifts zu St. Aposteln Kanonikus und Pfarrer, um die Argumente, worauf sich das Gesuch stützte, zu widerlegen. Der Rath vermied es für's erste, sich definitiv zu entscheiden, und verschob die Antwort auf einen mehr geeigneten Zeitpunkt. Da jedoch die Unterzeichnung und Ueberreichung der Bittschrift einige Aufregung veranlaßt hatte, so ließ er denjenigen, welche sie unterzeichnet, und denen, die sie überreicht hatten, durch den Rathsdiener befehlen, sich im bürgerlichen Gefängniß einzustellen, von wo aus sie über die Sache weiter verhandeln könnten. Es war nämlich in Köln üblich, nur die, welche sich eines großen Verbrechens schuldig gemacht, in's Gefängniß führen zu lassen; andere

1) Ennen, Geschichte der Stadt Köln Bd. 3. S. 554. Gelenius, de magn. Coloniae Bd. 549.

Bürger, gegen welche Anschuldigungen vorlagen, wurden aufgefordert, freiwillig sich dort einzufinden.

Es war gerade die Zeit, wo der von Kaiser Rudolph II. nach Augsburg einberufene Reichstag zusammenkam. Von Köln gingen Abgesandte der Protestirenden dahin ab, um ihre Beschwerden dort vorbringen zu lassen. Eine Antwort ihrer Abgesandten und eine Entscheidung des Reichstags warteten sie aber nicht ab.

Auf eigene Hand, mit der That, beschlossen sie vorzugehen, in der Kirche zu Mechtern Gottesdienst halten zu lassen. Als Erbvogt des Erzstifts Köln war der Graf von Neuenar mit der Gerichtsbarkeit über Mechtern belehnt. Auf sein Betreiben, unter seinem Schutz wurden die Anordnungen getroffen. Den pfälzischen Prediger, Zacharias Ursinus, Schlesier von Geburt, ließ er deshalb kommen [1]). Am Samstag den 7. Juli 1582 wurden die in Köln wohnenden Protestanten eingeladen, dem Gottesdienst beizuwohnen, der am andern Tage in der Kirche zu Mechtern stattfinden sollte. Des Sonntags, Morgens um 8 Uhr, erschien der Graf, von bewaffneten Reitern begleitet, um den Gottesdienst vor jeder Störung zu schützen. Zahlreich hatten sich aus Köln die Zuhörer eingefunden, die er vor der Kirche überaus gütig und freundlich begrüßte. Nach Beendigung des Gottesdienstes begab er sich mit dem Prediger in die Stadt.

Großes Aufsehen, wie sich denken läßt, machte hier die Kühnheit des Grafen. Der Rath versammelte sich, und berathschlagte, wie solchem Beginnen entgegenzutreten sei. Endlich beschloß er, daß am nächsten Sonntag die Stadtthore geschlossen bleiben, und Tags darauf kein Bürger in die Stadt eingelassen werden sollte, der über seine Abwesenheit sich nicht genügend rechtfertigen, der nicht nachweisen könne, daß er beim Gottesdienst des fremden Predigers nicht zugegen gewesen. Zugleich ließ er öffentlich bekannt machen, daß kein Bürger der Predigt in Mechtern beiwohnen dürfe, bei Strafe, sein Bürgerrecht zu verlieren und aus der Stadt verwiesen zu werden.

Auch das Domkapitel hielt täglich Sitzungen und berathschlagte, wie man diese Neuerungen verhindern könne. Hermann Adolph Graf von Solms bemerkte, daß man ihn als verdächtig ansah; er erhob sich, und die Hand auf's Herz legend, versicherte er eidlich, daß er vom ganzen Vorgang nichts gewußt, ihn nicht gebilligt habe und nie billi-

---

1) Isselt, De bello Coloniensi S. 24. Struvius, Corpus hist. Germanicae S. 2014. Der Rheinische Antiquarius III. 9. S. 559 nennt statt seiner den Johann Stibellius, des Pfalzgrafen Johann Casimir Hofkaplan. Nach einer Mittheilung des Herrn Archivar Dr. Ennen hieß der Prediger Johann von Otzenrath.

gen werde. Diese seine Erklärung, wie weiter berichtet wird, nahm man als genügend an, und er durfte den Berathungen beiwohnen. Er nahm genau Notiz von Allem was gegen den Grafen Neuenar vorgebracht wurde; und bald darauf verließ er, von fünf Reitern begleitet, die Stadt.

Am nächsten Sonntag wurden die Thore geschlossen. Aber trotzdem und trotz der scharfen Verwarnung wohnten viele Kölner dem Gottesdienst in Mechtern bei, der diesmal nicht durch den pfälzischen Prediger, sondern durch den Kaplan des Grafen von Neuenar gehalten wurde. Sie hatten theils schon den Tag vorher, theils ganz in der Früh die Stadt verlassen. Einige waren aber bemerkt, angehalten und in's Gefängniß geführt worden. Sie trösteten und ermuthigten einander; „ihre Zahl," rühmten sie, „sei im Wachsen, bei der nächsten Versammlung würden einige Tausend zugegen sein."

Als für den dritten Sonntag wieder Gottesdienst in Mechtern angesagt war, ließ der Rath den Grafen warnen, von seinem verwegenen Vorgehen abzulassen, ferner nicht mehr die Stadt zu beunruhigen; widrigenfalls werde man Gewalt brauchen müssen. Des Sonntags in der Früh wurden wirklich Bewaffnete nach Mechtern geschickt, mit dem Befehl, niemanden in die Kirche zu lassen. Aber bald kam die Nachricht, eine Reiterschaar sei im Anzug, um den Prediger und seine Zuhörer zu schützen. Die städtischen Soldaten wurden deshalb zurückgezogen. Unter den Reitern waren die Grafen von Solms und von Neuenar und des letztern Schwager, Graf Bentheim. Zur gewöhnlichen Stunde begann die Predigt. Aber der Rath hatte alsbald einige vor der Stadt in der Richtung nach der Kirche stehende Bäume fällen und Kanonen aufführen lassen. Man hörte den Donner des Geschützes; eine Kugel schlug durch das Dach der Kirche. Es hätte wenig gefehlt und der Graf von Neuenar wäre schwer verwundet worden. Die Predigt ward geschlossen; schnell hatten sich die Zuhörer zerstreut.

Der Rath, unerschrocken vor den Drohungen Neuenar's und seiner Freunde, aber das Gefahrvolle der Lage nicht verkennend, ließ das Domkapitel daran erinnern, seine Pflicht zu thun, den Erzbischof zu ermahnen und zu drängen, als Lehnsherr und als Landesfürst den Grafen zur Rede zu stellen. Das Domkapitel handelte sogleich der Aufforderung des Raths gemäß; und auch der Erzbischof zeigte sich nicht säumig. Seine Zuneigung und Parteinahme für den Grafen verbergend, ließ er nach Hermülheim, eine Meile von Köln, eine Zusammenkunft ansagen, wozu von Seiten des Kapitels der Vice-Domdechant Graf von Tengen und zwei geistliche Kapitelsmitglieder gesandt wurden.

Um diese Zusammenkunft zu hindern, oder wenigstens den Anfang derselben hinauszuschieben, fuhr der Graf von Neuenar mit seiner Gemahlin und andern Grafen und Gräfinnen nach Brühl, dem Schloß des Kurfürsten, wo er von diesem auf's ehrenvollste empfangen wurde. Jeden Tag war glänzendes Gastmahl, man lebte in großen Freuden, und es hatte nicht im mindesten den Anschein, daß der Graf von Neuenar zur Rede gestellt werden solle wegen der von ihm in Mechtern veranstalteten Vorgänge. Man sah der Ankunft des Kurfürsten in Hermülheim entgegen, als er sich in den Wagen setzte und wider Aller Erwarten mit der ganzen Frauengesellschaft nach Bonn fuhr, um dort die Gräfin von Mansfeld zu begrüßen.

Aber schließlich, von andrer Seite gedrängt, die angesagte Zusammenkunft nicht weiter hinauszuschieben, erschien er dort endlich und erklärte, beide Theile hören zu wollen. Die Grafen von Solms, von Neuenar und von Bentheim erschienen ebenfalls am bestimmten Tage. Die Abgeordneten des Kapitels nahmen zuerst das Wort, sprachen unverholen aus, was ihnen aufgetragen worden. Sie erklärten, das Kapitel habe schon früher den Erzbischof gebeten, die ketzerischen Versammlungen zu hindern und die Kühnheit des Grafen von Neuenar in Schranken zu halten; aber es habe nichts gefruchtet. Jetzt wiederhole es seine Bitte. Aber es bitte nicht nur, sondern verlange, daß Seine Hoheit die Vermessenheit des Grafen zurückweise und ihr wehre. Wenn es nicht geschehe, werde das Kapitel thun, was seines Amtes sei.

Der Erzbischof sah, daß es dem Kapitel Ernst war; redete dem Grafen zu, und befahl ihm, in Zukunft von den Versammlungen abzustehen. Viel und lange ward nun hin und her geredet. Der Graf holte die eiserne Kugel hervor, die die Kölner gegen ihn hätten abschießen lassen, und zeigte, daß er Jahr und Tag darauf habe eingraben lassen. Er erklärte, es sei seiner unwürdig, wenn die Kölner das ungestraft hätten thun dürfen. Andre vertheidigten die Kölner; ihre Absicht, sagten sie, sei nicht gewesen, den Grafen oder irgend jemanden zu verletzen, sondern nur, dem Prediger und seinen Zuhörern Schrecken einzujagen, dadurch die Versammlung auseinander zu treiben und ihr ein für allemal ein Ende zu machen.

Der Graf, scharf genug angegangen und zur Rede gestellt, wich endlich zurück; versprach, in Zukunft von den Versammlungen abzustehen; gab die Hand darauf. Er erklärte aber dabei, daß er nicht der Kölner, sondern nur des Kurfürsten wegen so handeln werde. Auch der Graf von Solms, wie wenigstens erzählt wird, erbat und erhielt Verzeihung. Hernach ward noch verhandelt über die Abreise des Kur-

fürsten zum Reichstag zu Augsburg, wo er vom Kaiser, von den Kurfürsten von Baiern und Sachsen und andern Reichsfürsten erwartet, und eine stattliche Herberge für ihn bereit gehalten wurde.

Auf solche Weise nahm das Vorgehen des Grafen von Neuenar ein Ende; die Versammlungen und Predigten in Mechtern hörten auf.

Aber schärfer ward in Köln gegen die Anhänger der neuen Lehre verfahren. Am 8. August 1582 sah man die beiden Bürgermeister, zwei Herolde voran, auf dem Markt und den andern Hauptplätzen der Stadt daherreiten. Als sie nach dem Rathhaus zurückgekehrt, versammelten sich die Bürger. Der Stadtschreiber erschien auf dem Altan des Rathhauses und las einen Rathsbeschluß vor, dessen Hauptinhalt dieser war: Alle Fremden, die nach dem Jahr 1566 in der Stadt Köln sich angesiedelt, und nicht nach den Vorschriften der katholischen Religion leben, oder künftig leben wollen, sollen in Zeit von vier Wochen die Stadt verlassen und sich anderwärts ansiedeln; der Rath will sie ferner nicht mehr in der Stadt dulden. Und diejenigen, die dem Rathsbeschluß zuwider den Versammlungen in Mechtern oder andern geheimen Zusammenkünften beigewohnt, sollen schon vorher die Stadt verlassen; und außerdem wird der Rath mit einer Strafe, wie solche Vermessenheit es verdient, gegen sie vorgehen.

Die Bruderschaften und Ritterorden in Bonn zur Zeit der Kurfürsten von Köln.

Von

Eberhard de Claer.

Seit einigen Jahren zeigt sich ein besonders reger Sinn für die Erforschung städtischer Lokalgeschichte. Für Bonn liegen schon jetzt so ergiebige Resultate vor, daß, wenn die Kräfte nicht erlahmen und die Quellen nicht versiegen, der längst gehegte Wunsch nach einer der früheren Bedeutung und dem jetzigen Range der Stadt entsprechenden Geschichte derselben, in nicht allzu ferner Zeit sich verwirklichen könnte. Keines der bisherigen Geschichtswerke hat dieses Ziel erreicht; bleibenden Werth wird nur jenes behalten, welches der Forscher und Kunstkenner Dr. B. Hundeshagen unter dem Titel „Die Stadt und Universität Bonn am Rhein" (Bonn 1832) veröffentlichte. Den tiefen, zumal architektonischen Studien, welche das Buch unentbehrlich machen, entspricht leider nicht der schwulstige, oft geradezu unverständliche Styl. Die beiden übrigen Werke, die „Chorographia Bonnensis", welche der kurfürstliche Hofkammerrath J. P. N. M. Vogel in der zweiten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts verfaßte, sowie die darauf vielfach fußende „Geschichte der Stadt Bonn" (das. 1834) von K. A. Müller, sind gegenüber den neueren und neuesten Forschungen nur noch mit Vorsicht zu gebrauchen; gleichwohl werden sie wegen der von ihren Verfassern erlebten und mitgetheilten Zeitereignisse stets eine ergiebige Quelle bieten.

Einen Anstoß zur Wiederbelebung des Studiums der städtischen Geschichte gab der im Jahre 1868 zu Bonn tagende „Internationale Congreß für Alterthumskunde und Geschichte", indem bei dieser Gelegenheit ein Verein von Gelehrten, Fachmännern und Geschichtsfreunden eine Festschrift [1]: „Bonn, Beiträge zu seiner Geschichte und seinen

---

1) Vgl. Rich. Pick, Beiträge zur Kritik der Festschrift des internationalen Kongresses für Alterthumskunde und Geschichte in der „Bonner Zeitung" Jahrg. 1868, Nr. 349 ff.

Denkmälern" veröffentlichte, welche schätzbare, vielfach neue Mittheilungen aus allen Perioden enthält und wohl als der Grundstein zur Bearbeitung einer der Stadt Bonn würdigen Geschichte betrachtet werden kann.

Schon bald nachher (1869 ff.) veröffentlichte Richard Pick seine werthvollen Aufsätze, betitelt „P. Zur Geschichte des Bonner Münsters", sowie auch in der folgenden Zeit viele auf das alte Bonn und seine Umgebung bezügliche Mittheilungen; ein besonderes Verdienst erwarb er sich noch durch die im Jahre 1870 erfolgte Veröffentlichung einer von ihm entdeckten Handschrift aus dem 17. Jahrhundert: „Ein altes Lagerbuch der Stadt Bonn", welches einen erheblichen Beitrag zur städtischen Lokalgeschichte liefert, da es ein nach den Straßen geordnetes Verzeichniß derjenigen namentlich aufgeführten Gebäulichkeiten und Grundstücke gibt, die jährlich mit einer bestimmten Geldabgabe, „Geschoß" genannt, an die Stadtkasse verpflichtet waren [1]).

Sehr wichtige auf die Vorzeit Bonn's bezügliche Mittheilungen beruhen in den Jahrbüchern des Vereins von Alterthumsfreunden und in den Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein. Eine völlige Uebersicht und Verwerthung derselben wird sich indeß erst nach Vollendung der Generalregister zur Literatur dieser Vereine ermöglichen lassen. Die städtischen Verhältnisse zur Zeit der französischen Herrschaft sind dargestellt von Perthes [2]) und Hüffer [3]). Sie werden auch hier in der Geschichte der Schützengesellschaft eine Besprechung finden.

Sind also schon Bausteine zur Bearbeitung einer städtischen Geschichte zusammengetragen, so bleibt gleichwohl das Meiste noch zu thun übrig. Den verhältnißmäßig bedeutendsten Fortschritt haben auffallender Weise bisher die auf das römische und fränkische Bonn bezüglichen Forschungen genommen; allerdings werden sie nicht wenig begünstigt durch die von jeher und noch immer in und außerhalb der Stadt vorgenommenen Ausgrabungen und Funde von Bauresten, Votivsteinen,

---

1) Ueber die genannten Pick'schen Mittheilungen s. „Bonner Zeitung" v. J. 1869, Nr. 52—195; ferner die „Lokal-Nachrichten" desselben Blattes der Jahre 1869 und 1870. Das Lagerbuch erschien auch als „Besonderer Abdruck aus der Bonner Zeitung" (Bonn, 1870); s. auch „Annalen" H. 23, S. 273.

2) Politische Zustände und Personen in Deutschland zur Zeit der französischen Herrschaft. Gotha 1862. 8.

3) „Peter Jos. Boosfeld und die Stadt Bonn unter französischer Herrschaft". „Die alte St. Martinskirche in Bonn und ihre Zerstörung". „Rheinisch-Westphälische Zustände zur Zeit der französischen Revolution" (s. Annal. des Hist. Ver. für den Niederrh. HH. 13, 14 und 26).

Münzen und sonstigen Alterthümern und bieten auf diese Weise ein beständig sich erneuerndes Feld ergiebigster Thätigkeit, wie sie auf diesem Gebiete früher von Hundeshagen, Braun, Lersch entwickelt und von Freudenberg, Ritter und aus'm Weerth mit lohnendstem Erfolge fortgesetzt ward.

Nur dürftige Nachrichten besitzen wir über die mittelalterliche Zeit und kaum dem rastlosesten Eifer dürfte es gelingen, das auf ihr ruhende Dunkel allmälig zu lichten. Wurde doch Bonn zu verschiedenen Malen derart durch Belagerungen verwüstet, daß nicht nur die städtischen Archive zu Grunde gingen, sondern kaum auch von der Stadt selbst ein Stein auf dem anderen blieb. Die wenigen Ueberreste aber, welche der Zerstörung entgingen — es sei hier nur an die herrliche Martinskirche, an die alte Pfarrkirche der Stadt, zum h. Remigius, die Gangolphskirche erinnert — wurden zu einer Zeit abgetragen, in welcher alles Gefühl für Erhaltung solcher ehrwürdigen zum Theil unersetzlichen Denkmäler erloschen war. Nur das Münster, die Minoritenkirche, die ehemalige Helenakapelle, die Gertrudskapelle und das alte Sternthor blieben erhalten.

Nicht minder spärliche Nachrichten liegen vor über das Stift Dietkirchen [1]), eine der ältesten christlichen Niederlassungen am Rheine, über das uralte Kloster Engelthal, das Minoritenkloster, in welchem die Wissenschaften durch erleuchtete Männer schon frühzeitig gepflegt wurden; selbst die neueren Klöster der Kapuziner, Franziskaner, der Welschenonnen, Jesuiten und der Serviten auf dem Kreuzberge, prunken in der städtischen Geschichte fast nur durch ihre Namen.

Indeß beginnt bereits jener dichte über die mittelalterliche Lokalgeschichte ausgebreitete Schleier sich zu lüften. Als Forscher sind zu nennen Lacomblet und Simrock, jener wegen seiner Mittheilungen über „Die römische Basilika zu Bonn" (Archiv II, 65 ff.), dieser wegen

---

1) Eine Privatnotiz von älterer Hand besagt über dieses Stift: „den 16. März 1583 ist von dem Grafen Carl Truchses das vor dem Kölnthore dahier gelegene Stiftsgebäude von Dietkirchen, welches sich als Gebäude aus der Zeit der hier stationirt gewesenen Legio I. datirte, zerstört worden, indem Carl befürchtete, daß das Dom-Kapitel sich dieses Punktes mit Vortheil gegen die Stadt bedienen könnte. Gerhard Schael von Dursten, Kelner des Stifts, hat auf diese Zerstörung folgenden Vers gemacht:

> Das Stift Dietkirchen frei adelich,
> ist nun gemacht vergänglich,
> erstlich erbaut durch die Heiden,
> die Christen können's nicht leiden."

seiner Nachrichten über „Bonna Verona" (Festschrift III). Ihnen schließen sich an aus'm Weerth („Die Münsterkirche zu Bonn". Festschrift VII) und Harleß[1]), welcher außer anderen wichtigen Darstellungen auch die städtische Verfassungsentwickelung zum Ziel eingehender Erörterungen nahm. Wir lernen die Elemente der städtischen Bevölkerung, Ritter, Schöffen und Volk kennen und erfahren, daß aus den ersteren das städtische Patriciat sich entwickelte und daß die Schöffenstellen, wie in anderen Städten, so auch hier in vielen Familien erblich waren. Endlich bespricht Harleß das alte, Kreuz und Löwe aufweisende Schöffensiegel und stellt fest, daß es nicht erst im vergangenen, sondern schon gegen Ausgang des 17. Jahrhunderts vom Magistrate als Stadtsiegel adoptirt wurde.

Was das Volk betrifft, so sprechen bis jetzt fast nur Vermuthungen dafür, daß die bonner Bürger schon früh eine nicht unbedeutende Gewerbsthätigkeit entfalteten, zumal seitdem die Stadt um das Jahr 1254 dem Hansebunde beigetreten war und bald nachher zur erzbischöflichen Residenz erhoben ward. Diese wichtige Periode der Entwickelung des städtischen Zunftwesens ist leider noch in tiefes Dunkel gehüllt.

Bedeutende Verdienste um die Darstellung des kölnischen und in ihm des gesammten rheinischen Fraternitätswesens erwarb sich Ennen in seiner „Geschichte der Stadt Köln". Die vielen Bruderschaften, in welche sich die Bürger je nach ihrem Berufe theilten, gingen nicht aus gewerblichen Rücksichten hervor, vielmehr gesellten sich kirchliche, politische und sociale Verhältnisse hinzu. Die Fraternitäten suchten durch Bruderschaftsstatuten das zu erreichen, was die damaligen gesetzgebenden und exekutiven Gewalten zu bieten nicht im Stande waren. Neben den gewerblichen Bruderschaften, welche sich, wohl je nach ihrem Range, bald Aemter, bald Gaffeln oder Gesellschaften nannten, im Allgemeinen aber unter dem jüngeren Namen „Zünfte" [2]) bekannt sind,

---

1) Festschrift: IV. „Die Grafen von Bonn und die Vogtei des Cassiusstifts; der Frohnhof Mülheim; Schöffen und Siegel von Bonn". Hierhin gehört auch die Abhandlung von L. Lersch: „Die Siegel und Wappen Bonns". (1843)

2) Zu Anfang des 18. Jahrhunderts nannten sich die bonner Gewerbsbruderschaften „Aemter" (cf. „Geschichte der Schützengesellschaft" IV. Dritte Periode.) Damals bildeten übrigens noch die bonner Zünfte eine nicht unbedeutende politische Macht; heißt es doch ausdrücklich, daß bei dem Einzuge des Kurfürsten Joseph Clemens in seine Residenzstadt Bonn (1715), die Bürgerschaft sich mit ihren Waffen zu seinem Empfange aufgestellt habe (s. Bonn. Zeit. v. 24. Juli 1869, Nr. 197, Art.: „Zur Geschichte der Stadt Bonn im achtzehnten Jahrhundert").

traten auch rein kirchliche Bruderschaften hervor, welche nicht minder vom wichtigsten Einflusse auf die Gestaltung des damaligen socialen Lebens waren. Jedermann, Männer und Frauen, gehörte einer oder mehreren solcher frommen Genossenschaften an, welche theils von den Zünften unter sich zur Verherrlichung ihrer Schutzpatrone und Uebung von Liebeswerken, theils auch von der Kirche selbst, unter der Protektion der Kurfürsten, zur Beförderung der Andacht und Mildthätigkeit, oder zu gemeinschaftlicher Vorbereitung auf ein seliges Ende gestiftet wurden.

Wir werden uns hier vorzugsweise mit diesen geistlichen Fraternitäten, wie sie im Laufe der Jahrhunderte zu Bonn auftauchten und mit wenigen Ausnahmen wieder verschwanden, zu befassen haben. Die heutigen Bruderschaften, ihr kirchliches Leben und Auftreten, sowie die ihnen obliegenden Verpflichtungen, bieten nur noch ein schwaches Abbild der Macht, des Ansehens und der äußeren Erscheinung der Fraternitäten ehemaliger Zeit. In ihnen waren alle Stände vertreten, vom armen Manne bis zu den höchsten fürstlichen, selbst königlichen Personen. Der Präfekt besaß über die Mitglieder eine unumschränkte Gewalt und wenn er es, je nach den von den Bruderschaftsgesetzen zu erstrebenden Zielen, verlangte, mußte sich selbst der Fürst, vermummt und unerkannt, den niedrigsten Amtsverrichtungen unterziehen. Noch jetzt verhält es sich ähnlich mit den Bruderschaften in Rom. So war es z. B. bei der Michaelsbruderschaft der Fall, deren Regeln und eine musterhafte Organisation überhaupt ein so treffendes Bild einer kirchlichen Fraternität der älteren Zeit geben, daß eine umständlichere Besprechung ihrer Wirksamkeit und Statuten geboten erschien.

Was endlich die von den Kurfürsten zu Bonn gegründeten Orden betrifft, so war ihre Darstellung in Verbindung mit den Bruderschaften um so nöthiger, als sie sich ebenfalls im engsten Verbande mit der Kirche befanden und daher nicht minder als kirchliche Genossenschaften zu betrachten sind. Gemäß den Statuten zweier dieser Orden konnten deren Mitglieder nur Edelleute sein; sie verpflichteten sich zur Befolgung der ihnen vorgeschriebenen Regeln und trugen Ordensinsignien als äußere Abzeichen ihrer Würde. Der Charakter des dritten dieser Orden leuchtet nicht klar hervor; er scheint nur ein, je nach der Laune seines fürstlichen Stifters zu unbestimmten Zeiten sich versammelndes, karnevalistischer Lustbarkeit huldigendes sogenanntes Ordenskränzchen gewesen zu sein, worauf auch der ihm beigelegte Name „Rat de pont“ (fliegendes Eichhorn) hinzudeuten scheint. Die Nachricht, daß der Stifter, sei es nun der Kurfürst Joseph Clemens, oder sein Nachfolger

Clemens August, Freimaurer gewesen sei und den Orden einer gerade gegen diese Freimaurer erlassenen päpstlichen Bulle zum Trotz gegründet habe, ist ohne Zweifel erfunden.

Die Priesterbruderschaft in dem Münster. Fraternitas sacerdotum ecclesie Bunnensis.

Unter diesem Namen bildete der bonner Clerus eine Genossenschaft, welche ihren Gottesdienst in der Münsterkirche abhielt, wohl zu dem Zwecke, das Andenken ihrer verstorbenen Mitbrüder und Wohlthäter auf diese Weise zu verewigen und für ihr Seelenheil zu beten.

Sie wird zuerst erwähnt in dem Testament des Heinrich von Hirtz, gen. von der Landskron, vom 11. Juni 1358 [1]). Das der Bruderschaft zu ihrem Nutzen und Vortheil hier ausgesetzte Vermächtniß, herrührend aus den Gefällen eines Hofes zu Poppelsdorf, soll zu dem Zwecke verwandt werden, um jährlich das Andenken an den Testator, seine Eltern, Brüder, Schwestern und Wohlthäter zu erneuern.

Aus einer Rechnungsablage der Kirchmeister von St. Gangolph vom Jahr 1490 [2]) ergibt sich, daß die Priesterbruderschaft jährlich einen Schilling an diese Kirche zu entrichten hatte. Brudermeister war damals „Her Diederich von Berck", Kanonich beim Cassiusstift zu Bonn 1483—1507.

Zum letzten Mal wird sie in den „Actus Capitulares" jenes Stifts vom Jahr 1737 genannt, ohne Zweifel hat sie bis zur Auflösung desselben bestanden.

---

1) Mitgetheilt v. Dr. A. Heuser in den Annalen des Hist. Ver. für den Niederrhein, H. 20, S. 70.

2) Solcher Einnahme- und Ausgabe-Register der Kirche von St. Gangolph befinden sich außerdem noch drei, aus den Jahren 1492, 1496 und 1498, im Besitze des Verfassers, welcher sie, als einen nicht unerheblichen Beitrag zur Geschichte dieser wenig bekannten ehemaligen bonner Pfarrkirche, gelegentlich in den Annalen mittheilen wird.

Die Schützengesellschaft und Bruderschaft zum h. Sebastianus [1]).

Erzbischof Ruprecht von Köln errichtete im Jahre 1473 zu Gunsten der Schützengilde die Sebastianus-Bruderschaft. Ihre Entstehung fällt in eine für die Stadt Bonn und das ganze Erzstift so bewegte Zeit, daß man unwillkürlich zu der Annahme gelangt, dieser für die Lebensfähigkeit einer Genossenschaft jener Zeit höchst wichtige Gnadenakt sei nicht ein Ausfluß des persönlichen Wohlwollens oder Akt christlicher Pietät gewesen, sondern politische Gründe hätten den Fürsten bewogen, die städtischen Schützen, Bürger, welchen in Zeiten der Gefahr die Vertheidigung der Heimath oblag, durch Verleihung von Privilegien sich geneigt und dienstbar zu machen, um sich mit ihrer Hülfe der ihm abgeneigten Stadt versichert zu halten. Denn Ruprecht lag mit Domkapitel, Adel und Städten seines Landes in Streit, aus Gründen, die übrigens mehr seinem Vorgänger, Erzbischof Theodorich (1414—1463), als ihm selbst zur Last fielen. Jener nämlich hatte durch Kriege, Verpfändung von Stiftsgütern und gewaltsam erhobene Abgaben das Land in tiefe Schulden gestürzt. Sich nun ein für alle Mal gegen die Willkür der Erzbischöfe zu sichern, wurden durch das Domkapitel, gleich nach Theodorichs Tode, Abgeordnete des Landes zu einer Versammlung, der sogenannten Erblandsvereinigung berufen, und hier kam ein Beschluß zu Stande, daß jeder Erzbischof sich beim Regierungsantritt eidlich verpflichten sollte, nichts ohne Beistimmung dieser Versammlung mehr zu unternehmen. Ruprecht war der erste Erzbischof, welcher den Eid leistete. Er, ein Sohn des Kurfürsten Ludwig von der Pfalz, erzogen an dem reichen und prachtliebenden Hofe zu Heidelberg, sollte nun ein Land beherrschen, dessen Kräfte auf's äußerste angespannt und dessen Geldquellen so vollständig erschöpft waren, daß er persönlich an Allem Mangel litt und nicht einmal die nöthigen Tafelgelder bezog. Seine traurige Lage schildert er selbst in einem im Jahre 1472 an seinen Bruder Friedrich von der Pfalz gerichteten Schreiben, worin es heißt: „Euer Liebden ist wohl kundig, in welcher Armuth und Verderbniß wir unser Stift beim Antritt desselben gefunden haben; nicht ein Schloß, nicht eine Stadt, nicht ein Zoll mit Ausnahme von Poppelsdorf, welches deßhalb unversetzt geblieben war, weil es keine Gülten und keine Renten

1) Herrn Friedensrichter Rich. Pick spricht für die bereitwillige Ueberlassung des seinerseits gesammelten Materials zur Bearbeitung einer Geschichte dieser Gesellschaft der Verf. seinen verbindlichsten Dank aus.

hat, nicht eine Rente und nicht eine Gülte haben wir unversetzt gefunden" [1]). Vergebens beschwor er die Stände, seine klägliche Lage durch eine Beisteuer zu mildern; sie wurde ihm versagt und so ist es denn nicht zu verwundern, daß er endlich mit Hintansetzung seines Schwurs die einzelnen Pfandstücke von starken Heerhaufen angreifen ließ. In rascher Folge wurden Kaiserswerth, Linn, Nürburg, Rheinbach, Meckenheim, Brühl, Bonn und andere Städte und Schlösser genommen und die Pfandherren gezwungen, ihre Verschreibungen auszuhändigen und sich dafür mit einfachen Schuldbriefen zu begnügen [2]). Durch dieses gewaltsame Auftreten zog sich der Kurfürst mehr denn je den Haß der Stände und des Landes zu. Alle Vermittelungsvorschläge, zu welchen sich besonders Herzog Karl von Burgund herandrängte, der jede Gelegenheit, seinen Einfluß bei den Streitfragen der niederrheinischen Reichsstände geltend zu machen, mit Freuden begrüßte, scheiterten an dem Starrsinne der beiden sich bekämpfenden Parteien. An der Spitze der Gegner des Erzbischofs stand das Domkapitel. Mit Recht bezweifelte es, daß dieser, obwohl er sich stets zu einem friedlichen Verständnisse bereit erklärte, ein solches in Wahrheit wolle, denn seine Truppen erlaubten sich fortwährend die größten Gewaltthätigkeiten; deshalb brach es alle Unterhandlungen ab und berief zu Anfange des Jahres 1473 die Stände des Erzstifts zu einem Landtage nach Köln. Hier wurde der Beschluß gefaßt, sich förmlich vom Erzbischof loszusagen und zugleich der Landgraf Hermann von Hessen, Dechant des Gereonsstifts, zum Hauptmann, Beschirmer und Verweser des Erzstifts ernannt. Rasch folgte jetzt Schlag auf Schlag. Während der Administrator sich alsbald der von Ruprecht eingenommenen Städte und Schlösser wieder bemächtigte, nahm dieser, gegen welchen sich jetzt auch der Kaiser erklärte, die Hülfe des Herzogs von Burgund in Anspruch. Karl der Kühne rückte im Jahr 1474 ins Erzstift ein, und während er die denkwürdige Belagerung von Neuß ausführte, suchte Ruprecht sich der Stadt Bonn wieder zu bemächtigen. Bekanntlich wandte das Kriegsglück Beiden den Rücken.

Kurz vor dieser für den Erzbischof so folgenschweren Epoche genehmigte und bestätigte er auf seinem Schlosse Poppelsdorf am 18. Januar 1473 die Errichtung der bonner Sebastianus-Bruderschaft.

Betrachtet man den Zeitpunkt, so ist er höchst auffallend, ja Arg-

---

1) Ennen, Gesch. der Stadt Köln, B. III, S. 418.

2) Ennen, a. a. O. S. 458.

wohn erregend gewählt. Ruprechts Stellung war mit dem Abbruch der Verhandlung von Seiten des Domkapitels, schon unhaltbar geworden. Zu Köln tagte der Landtag und befaßte sich mit der Frage seiner Absetzung; in Bonn, welches er nur mühsam durch die Gewalt der Waffen niederhielt, waren die Gemüther ihm von Beginn des Streites an entfremdet, im ganzen Lande gährte und wogte es mächtig. Unter so verzweifelten Umständen, im Hinblick auf den entbrennenden Kampf mußte ihm Alles daran gelegen sein, sich seiner Hauptstadt, der Festung Bonn, versichert zu halten, um von hier aus, wo seine Kerntruppen lagerten, seine Schläge austheilen zu können. Von der Landseite her konnte er die ihm widerspenstige Stadt leicht im Zaume halten, denn hier besaß er den Schlüssel zu ihr in seinem Trutzbonn, dem stark befestigten Schlosse Poppelsdorf, wo sich auch ein bedeutendes Fourage- und Munitions-Magazin befand. Hier hat sich denn auch Ruprecht, nachdem ihm die Stadt bald nachher verloren gegangen, noch bis ins folgende Jahr 1474 gehalten und nun erst konnte Hermann von Hessen sagen, daß er Bonn eingenommen habe.

Ruprecht hatte wohl vorausgesehen, daß es ihm ohne die Zuneigung der Bürgerschaft nicht gelingen werde, sich den Besitz der Stadt auf die Dauer zu sichern und strengte daher alle Kräfte an, sich ihre Freundschaft zu erwerben. Indeß scheiterten seine Bemühungen an der Abneigung, welche sich dort schon seit dem Jahre 1466 gegen ihn zeigte. Es lag nämlich der dringende Verdacht gegen ihn vor, daß er sich damals der Briefe und Siegel, welche die städtischen Privilegien und Freiheiten enthielten und in der Sakristei der Remigiuskirche verwahrt wurden, durch Brandstiftung habe bemächtigen wollen und daß er, als dieser Anschlag mißlungen, einige Zeit nachher zwei Söldner gedungen habe, die Stadt an vorgeschriebenen Stellen anzuzünden, um sich ihrer bei der Gelegenheit zu bemächtigen [1]).

Immerhin gab es jedoch, so sehr auch das Mißtrauen gegen ihn erregt war, einen Theil der Bürgerschaft, auf dessen Ergebenheit er unter allen Umständen rechnen zu können glaubte, oder den er wenigstens durch schmeichlerische Wohlthaten auf seine Seite zu ziehen hoffte. Die Schützengilden standen damals, im 15. und 16. Jahrhundert, auf der höchsten Stufe ihrer Blüthe. Die Waffenfähigkeit der deutschen Bürger hing mit der zunehmenden Machtentwickelung der Städte auf's engste zusammen und schon allein die Eifersucht, mit welcher Fürsten und Adel den emporblühenden Städten entgegentraten, zwang

---

1) Ennen, das. S. 455.

jene, behufs steter Kampfbereitschaft zur Uebung und Handhabung des Kriegswesens. Nach Zünften und Stadtvierteln geordnet, war ihre Hauptwaffe die von dem Ritterthum verschmähte Armbrust, und um die sichere Führung dieses Geschosses gründlich zu erlernen, bildeten sich Schützenvereine in der damals üblichen Form von Gilden oder Gaffeln mit besonderen Schützenhäusern, meist „Gaffelhaus" oder kurzweg „Gaffel" genannt, mit Schießbahnen und einer durch Beiträge und Vermächtnisse gegründeten und unterhaltenen Vereinskasse oder Lade. Jährlich wurden Schützenfeste abgehalten, welche für die Bürger bald dieselbe Bedeutung gewannen, wie die Turniere für die Ritter. Den Städten selbst aber dienten diese Feste wohl zu Schließung von Bündnissen, wodurch sie auch eine politische Bedeutung erhielten. Ihre Glanzzeit dauerte bis ins 18. Jahrhundert und auch Fürsten und Adel verschmähten nicht, als geladene Gäste bei ihnen zu erscheinen.

Der Ursprung der bonner Schützengilde geht ins tiefere Mittelalter zurück und fällt ohne Zweifel mit der im 13. Jahrhundert unter Erzbischof Konrad von Hochstaden erfolgten Erhebung Bonn's zur Stadt und ihrer gleichzeitigen Befestigung zusammen. Konrad's Nachfolger, Engelbert von Falkenburg, verlegte dann seine Hofhaltung hierhin und seit dieser Zeit war und blieb in der Folge Bonn die Landeshauptstadt des Kurfürstenthums Köln. Die auf eine geringe Zahl beschränkte Einwohnerschaft hatte bis dahin meist vom Acker- und Weinbau gelebt, die Gewerke waren, des geringen Bedürfnisses wegen, nur schwach vertreten. Diesen bescheidenen Zuständen hauchte der Hof neues Leben ein: Kunst und Handwerk hielten im Gefolge der Fürsten ihren Einzug in Bonn, das Zunftwesen bildete sich aus und mit ihm ein wohlhabender Bürgerstand, der seine Erzeugnisse alsbald auszuführen begann. Der Handel mußte aber geschützt, außerdem auch die öffentliche Ordnung aufrechterhalten und die Vaterstadt nöthigen Falls vertheidigt werden, das waren unerläßliche Bürgerpflichten. Jeder wehrhafte Mann mußte sich deshalb in den Waffen üben und zu diesem Zwecke bildeten sich, wie bemerkt, die Schützenvereine. In Bonn aber, wie in jeder fürstlichen Residenzstadt, wo derartige Vereine blühten, standen die Bürgerschützen keineswegs so unabhängig, wie in den freien und reichsunmittelbaren Städten; Rücksichten und Verpflichtungen mancherlei Art ließen sie dem Fürsten gegenüber in ein bindendes Verhältniß treten. Der Fürst war die Veranlassung, daß ihre Werkstätten nie still standen, von ihm empfingen sie, und mehr oder weniger alle Bürger ihre Nahrung und so kam es, daß sie sich gewissermaßen in seinem Solde befanden und es daher sich mußten angelegen sein lassen,

sich die Gunst des Hofes dauernd zu erhalten. Diese ist ihnen denn auch in Bonn stets reichlich gespendet worden; es bildete sich selbst ein patriarchalisches Verhältniß zwischen Fürst und Unterthan, wovon die geistlichen Staaten damaliger Zeit so manches Beispiel liefern. Zu den Schützenfesten gab der Fürst Zuschüsse, stellte Preise aus, ließ sich nebst seinem Hofstaate gern zu Gast laden und nahm selbst das Gewehr in die Hand. Unbemittelte Schützen erhielten Unterstützung, besonders waffenfähige und tapfere Leute musterte der Fürst zu seinem persönlichen Dienste als Leibschützen aus. Der alte Ehrentitel „Kurfürstliche Hofschützen" war noch ein Anklang an jene Zeit des Hofdienstes und der Wehrhaftigkeit der bonner Bürger vor Einführung der Söldnerheere.

Unter den so eben geschilderten Verhältnissen, in welchen der Kern der Bürgerschaft zu seinem Landesherrn und so auch im Jahre 1473 zum Kurfürsten Ruprecht stand, zu einer Zeit, wo letzterer nicht nur den Verlust seiner Hauptstadt, sondern den des ganzen Landes, selbst seine Absetzung jeden Augenblick zu gewärtigen hatte, ist es einleuchtend, daß er Alles aufbieten mußte und aufbot, die ihm noch ergebenen Bürger in ihren Gesinnungen zu befestigen, die unzufriedenen Gemüther aber durch Privilegien und Wohlthaten zu besänftigen und wieder auf seine Seite zu ziehen. Hauptsächlich richtete er dabei sein Augenmerk auf die Zünfte und auf die aus ihnen hervorgehenden Schützen. Ob letztere schon damals eine geschlossene Körperschaft bildeten, oder ob sie nur in Zeiten der Gefahr, und hin und wieder zu Uebungen und Festlichkeiten zusammentraten, läßt sich nicht mit Sicherheit ermitteln; wichtige Gründe indessen sprechen dafür, daß sie schon vor 1473, wenn auch nicht weit darüber hinaus, eine statutarische Gesellschaft bildeten. Denn wenn Ruprecht in diesem Jahre die bonner Schützen unter das Banner des h. Sebastianus stellt, so mußten sie, um diese Auszeichnung annehmen zu können, sich nothwendig vorher zu einer Korporation geeinigt haben. Wenn sie aber auch schon ein Jahrhundert früher alle Attribute einer solchen besessen hätten — im 15. Jahrhundert wäre ihre Stellung ohne Anschluß an kirchliche Institute und kirchliche Gebräuche nicht haltbar gewesen.

„Damals konnten sich die bürgerlichen Genossenschaften nur in der engsten Verbindung mit der Kirche entwickeln. In richtiger Erkenntniß dieser befruchtenden Kraft stellten sich die Zünfte unter den Schutz bestimmter Patrone, feierten gemeinschaftlich bestimmte kirchliche Feste, veranstalteten Prozessionen, errichteten Stiftungen und gründeten besondere kirchliche Bruderschaften, deren Ziel auf Gemeinschaftlichkeit des Gebetes

und der Liebeswerke hinauslief und die sich zahlreich vermehrten" [1]). Dieser genossenschaftliche, sich auch im Anschlusse an die Kirche so wirksam zeigende Geist fehlte den Schützen; sie besaßen weder einen Patron, unter dessen sichtbarem Schutze sie ihren frommen Gesinnungen und Handlungen den Charakter der kirchlichen Gemeinsamkeit aufdrücken, noch bestimmte Kirchenfeste, welche sie ausschließlich zu Ehren ihrer Gilde feiern konnten. Es mangelte ihnen die äußere Form, innerhalb welcher nach den Anschauungen und socialen Verhältnissen des Mittelalters, es einer bürgerlichen Gesellschaft allein möglich war, eine dauernde Existenz, Einfluß und Ansehen sich zu verschaffen, und diese Form war eine besondere geistliche Bruderschaft.

Am 18. Jan. 1473 erhielt die St. Sebastianus-Bruderschaft die kurfürstliche Bestätigung, während düstere Wolken bereits den politischen Horizont verfinsterten, und Stadt und Land sich zu Ruprechts Untergange rüsteten. Daß es auch in diesem letzten bald nachher ausgebrochenen Kampfe, trotz aller angewandten Mittel, ihm nicht gelungen ist, die Stadt auf seine Seite zu ziehen, beweisen am besten die ihr vom Kaiser Friedrich III. im Jahr 1475, zum Dank für ihr treues Festhalten am Reich, verliehenen Gerechtsame und Freiheiten. Drei Jahre später wurde Ruprecht auf einem Zuge gegen Hessen gefangen genommen und nach dem Schlosse Blankenstein gebracht, wo er im Jahre 1480 starb. Seine Leiche ward zu Bonn in der Münsterkirche beigesetzt, wo sein Nachfolger, der Administrator Hermann von Hessen, im Leben sein unermüdlicher Gegner, ein Grabdenkmal [2]) ihm errichten ließ.

---

1) Ennen, das. S. 792.

2) Die oft, aber bisher nie richtig mitgetheilte Grabschrift lautet:

Anno . dni . m. cccc . lxxx . xxvi . mensis . iulii. |
Obiit . Reuerendissimus . in . xpo . pr . et . dns . dns.
Rupertus . Archiepus . Colonien. | Cut⁹ . aia . re-
quiescat . feliciter . ame.

Sie nennt irriger Weise als Todestag den 26. Juli; der Erzbischof starb aber schon am 16. Juli. Vgl. Ennen, Gesch. der Stadt Köln. B. III. 583.

Als Ruprecht verschied, befand er sich bekanntlich im Kirchenbanne und leicht konnte daher später dieses Makels wegen der Glaube Eingang finden, daß seine Leiche zu Bonn längere Zeit unbeerdigt geblieben sei. So die „Bönnische Chorographie", mit dem Zusatze, daß der Verblichene endlich in der Stiftskirche St. Cassii bei dem Altar U. L. Frauen beigesetzt worden sei, während Hundeshagen meldet, die Leiche sei, nachdem sie lange in der Barbarakapelle gestanden, in der Münsterkirche begraben worden.

In Wirklichkeit aber ist sie, wie schon R. Pick in der „Bonner Zeitung" (Jahrg. 1870, Nr. 107) angibt, nach ihrer Ankunft zu Bonn nicht unbeerdigt geblieben, wenn

Die Bestätigungsurkunde, welche ehemals bei den hiesigen Minderbrüdern beruhte, ist im Laufe der Zeit abhanden gekommen; die Schützengesellschaft besitzt indessen eine im 17. Jahrhundert gefertigte Copie, wahrscheinlich die nämliche, von welcher es im Bruderbuche heißt: „außgegeben (1625) vor den briff so de Minoritten wegen der Broderschaff hindir sich haben so ano 1473 auffgericht von Ihr Chrf. Dhtt. Robertus kost de Copey — 12 alb." Sie trägt den Charakter der Glaubwürdigkeit und lautet wortgetreu wie folgt:

„Von Gottes gnaden Gottseligen gedachtnus Ropertus Ertzbischoff der Heilligen Kirchen binnen Cöllen, deß heilligen Romischen Reichs durch Italien Ertzkantzeler vndt Churfeurst ihn westphallen vndt Engeren hertzog vndt deß apostolischen Stouls geboren Legatt weunschen allen Christglaubigen, So gegenwertigen Breiff vorkommen vndt hören lessen werden &c. die Ewige Sälligheit &c der Glorwurdigster vndt hougster Gott der mit seiner vnaußsprechlicher Clarheidt die weldt erleucht. Gebe auch dennen glaubigen vndt vollender gottseligen so auff seiner gnedige Magestadt hoffen alß den sunderlich, Mit seiner geuttigkeidt derroselben, andechtigh diemeudigh mit dem gebett vndt verdeinst der lieben heilligen Gottes geholffen wirdt, wahn den nuhn die von vnseren gotselligen Schutzen ihn vnser Stadt Bon, vndt vbergebenen Supplication vnd Bettbreiff derroselben Nachzuheoren daß von selbigen Eine Broderschaft zu Lob vndt Ehren deß almachtigen gottes, vndt wurdigkeidt deß heilligen Marters Sebastianÿ zur selichkeidt aller Brutter vndt Schuestern Itzigen vndt Zukunfftigen vndt aller Christglaubigen sellen heill, ahndechtig vndt gottsfreuchtigh ihn der Kirchen ꝛc.

---

ihr auch vorab das Begräbniß in der Kirche verweigert ward. Das Chronicon Brunwylrense nämlich (s. H. 19 S. 225 der Annal. des Hist. Ver. für den Niederrhein), welches von einem Zeitgenossen Ruprecht's, dem Brauweiler Mönch Barth. Grevenbroich bearbeitet wurde, erzählt den Hergang wie folgt: . . . . »in qua (scil. in carcerali custodia) breui temporis peracto spacio excommunicatus moritur et in Bonna extra ciuitatem (nach einer späteren Handschrift: extra cœmeterium) sepelitur. Demum vero impetrata per amicos suos absolutione rursus effoditur ac in ecclesia s. Cassii martiris iuxta altare beate Barbare sepulture traditur«. Der Erzbischof wurde also zu Bonn außerhalb der Stadt (oder des Gottesackers, nach der späteren Handschrift) begraben, dann aber, nachdem der Bann von ihm genommen, wieder ausgegraben und in der Cassiuskirche neben dem Altar der h. Barbara beigesetzt. In der dieser Heiligen gewidmeten Kapelle mag sein Leib bis zur Vollendung des ihm von seinem Nachfolger errichteten Denkmals geruht haben, welches sich bekanntlich im nördlichen Querschiffe befindet.

Auff den selben dagh deß heilgen Sebastiany Midt vmbgangh oder vmbdragungh desselben gebiltenus 2c.

Mitt Solennetett der Meissen vndt anderen gutten wercken. 2c.

Ahndechtigh vndt demeuttigh zu halten, vndt wie Mahn verhofft durch Gottliche heilff, hernegst vndt zu den ewigen Zeitten, also zu verharren vndt gehalden werden soll, daß vns also darumb diemugttighs gebetten haben daß wir zuuermerungh der andacht Solcher Brodterschafft wie vorgemeldt vndt biß gegenwertige zeidt Continnirt vndt gehaldten Ist, auch Constituiren vndt Bestetigen wollen, alß wir aber ihn solche Ihro Supplication vndt Bitt gnediglich verstehen [1]), Da fern derren verwilligungh so darzu Intressirt Ist, der zu kommenden vndt verstehen [1]) wirdt, vndt derroselben procession Mit S: Sebastiany Bildtenuß vmbzudragen Erbar ahngeordenet ist, vnd gehalden auch verstanden, haben wir also besachte ahngefangene vndt Constituirte Broderschafft durch vnser habende Ordinary Macht vndt gewaldt zu Constituiren vor Notwendigh ahngesein, vndt Constituiren vndt Bestetigen dieselbige ihn Crafft dieses vnssers gegebenen Brieffs Midt demme zugestelden verdrawen durch die Barmhertzigkeit gott deß almachtigen vndter gewaldt der heilligen appostolen pedry vndt pauly, vndt allen denselben So Mit warrer Rewe gebeicht vndt gebeusset haben vndt auff denselben tagh deß heilligen Marter Sebastiany ihn dem Heilligen ampt der Missen vndt procession beygewondt vndt fünff patter Noster vndt Aue Maria andechtig gepetten, vndt auch die heilffliche handt zum geleucht der Brudterschafft Außstrecken wurdt 40tagh ablaß der auffgegeben beuschen auß gnadten ihn den Herren, Midt diessem Brieff nachgehalden vndt daß solches also auff vnser widderruffungh Constituirt vnd gehalden werden soll.

Gegeben zu pouppelstorff vnd vnserem ahn diesem ahngehengten Siegell Ahm dagh der h. Junffer peiser [2]), ihm Jahr vnseres herren 1473" (den 18. January. NB. von anderer Hand zugesetzt).

Durch die Verbindung dieser Bruderschaft mit der Schützengilde wurde letzterer von nun an ein ausgedehnterer, ihre Sitten vielfach veredelnder Wirkungskreis verliehen. Bisheran waren ihre Grundgesetze gewesen: Vertheidigung der Stadt und Aufrechterhaltung der bürgerlichen Ordnung und Sicherheit, Abhaltung von Schießfesten, theils zur Waffenübung, theils zur Belustigung; jetzt wurden zwei neue wahrhaft christliche hinzugefügt, nämlich: Verherrlichung der christlichen Re-

---

1) Muß wohl „versehen" gleich bejahen oder bewilligen heißen.

2) Zu lesen ist: Prisca.

ligion und des Gottesdienstes, Unterstützung der dürftigen Mitglieder des Vereins und der Armen überhaupt. Diese Gesetze werden noch heute in erfreulicher Weise von den Schützen befolgt.

Das älteste Bruderbuch der Gesellschaft beginnt um 1540 und schließt mit dem Jahre 1672 ab. Es enthält die Rechnungsabschlüsse der zeitigen Brudermeister dieser der ersten Periode und gibt nebenbei manchen Aufschluß über die inneren Zustände der Bruderschaft, über ihre Prozessionen, Pilgerfahrten und den dabei üblichen Habit, über ihre Gaffelhäuser, Schießbahnen und Vermögensverhältnisse u. s. w. Von besonderem Interesse sind die darin enthaltenen Nachrichten über die zu Bonn im 17. Jahrhundert auftretende Pest.

Aus der zweiten Periode, welche mit dem Jahre 1736 endigt, liegen keine Aufzeichnungen vor und nur ein gedrucktes Programm eines mehrtägigen glänzenden Schützenfestes, welches Kurfürst Joseph Clemens im Jahre 1699 zu Godesberg bei Gelegenheit der Einweihung der Michaels-Schloßkapelle veranstaltete, gibt von dem Bestehen der Schützengilde Nachricht.

Mit dem Jahre 1736, dem Zeitpunkt ihrer „Erneuerung und zeitgemäßen Umgestaltung“ [1]) beginnt eine neue, die dritte Periode. Ein von nun an wieder geführtes Jahrbuch beschränkt sich meist auf Mittheilung der Rechnungsabschlüsse und der Namensverzeichnisse der Mitglieder, der jedesmaligen Schützenkönige und Festgäste. Außer nur sehr wenigen geschichtlich interessanten Notizen gibt es Bericht über den Verlauf einiger Schießübungen und Festlichkeiten, veranstaltet theils von den Schützen zu Ehren hoher Gäste, theils von Seiten des kurfürstlichen Hofes.

II.

Erste Periode (bis 1672.)

Mit der Sebastianus-Bruderschaft waren bis in's 17. Jahrhundert noch zwei andere Bruderschaften, die von St. Jacob und von St. Mathias, vereinigt. Jener geschieht zuerst 1566, letzterer 1571 Erwähnung. Bald legen sie zusammen, bald einzeln auf der Armbrustschützengaffel Rechnung ab; so 1566 „Gotthart henseler vnd Franß vonn hokirchen als Brudermeistern S. Jacobs,“ 1571 „Gotfrid Henseler vnd Johann Haller beide Brodermeister S. Mattheiß vnnd S.

---

1) So eine im J. 1836 im Bonner Wochenbl. v. 17. Jan. veröffentlichte Festschrift, betitelt: Hundertjährige Jubelfeier der Bonner Schützengesellschaft.

Jacobs broderschafftenn.“ Einige Jahre später bekennt „Johan Haller burger zo Bonn das ich enttfangen haue van der armerscheutzen geselschaff vnd das von weggen Sentt Jacops vnd Sentt sebastianus broderschaff de wilch der furg. geselschaff zohorig ist van der geselschaff vnd broderschaff XXIIII daller.“ Im Jahre 1629 werden diese beiden Bruderschaften zuletzt namentlich aufgeführt, sei es, daß sie damals mit der Schützenbruderschaft verschmolzen oder ihren Austritt nahmen.

Die Gaffelhäuser.

Jede Zunft besaß in früheren Zeiten ein Gaffelhaus. „Auf der Gaffel“ wurden die Zunftangelegenheiten berathen und Beschlüsse gefaßt, wurden die Brudermeister gewählt und Zunftessen abgehalten; hier erfolgte auch die jährliche Rechnungsablage. Das ältestbekannte Schützengaffelhaus stand am Stockenthor innerhalb der Stadt; von ihm meldet das Bruderbuch unter'm 2. Juli 1597: . . . . „der platz an der stockenportz da vnß gaffelhauß ob hat gestanden“ . . . . und sagt, daß dieser Platz auf sechs Jahre für einen jährlichen Zins von sechs Mark verpachtet worden sei. Wahrscheinlich war das Haus im Truchses'schen Kriege, der für Bonn im Jahre 1583 eine heftige Beschießung gerade dieses Stadttheiles mit sich führte, zerstört worden. 1598 wird mitgetheilt, daß eine Summe von 47 Thalern eingegangen sei, „welches geltt angewantt ist worden zu dem Newen Gaffel haus in der winstergassen glegen ist.“ In diesem Hause hielten sich die Brüder jedoch nur vorübergehend auf, denn bereits 1619 wird es als „das alte Gaiffelhauß“ wieder angeführt. Inzwischen hatten sie auf der alten am Stockenthor gelegenen Baustelle sich ein neues Haus errichtet, welches 1620 ausdrücklich als Gaffelhaus erwähnt wird. Es stieß auf die Stadtmauer und wurde noch 1651 als Gaffel benutzt. Später hielt sich die Gesellschaft in einem Hause, genannt „vf der Muntzen“ auf, von wo sie 1667 wieder abzog. Da sich indessen in Bonn unter dieser Bezeichnung zwei Häuser, eins auf der Sternstraße und das andere auf dem Belderberg vorfinden [1]), so bleibt es fraglich, welches von beiden das in Rede stehende gewesen ist. Von hier zogen die Schützen „nach dem hirtz in der Bischöffsgassen . . . und haben die Brudermeister wegen tisch und benck abbrechen laßen, ahn fuhrlohn und aufzuschlagen gegeben 1 fl. 6 alb.“

Nachdem so die Schützenbruderschaft, seitdem sie ihr Gaffelhaus

---

1) cf. „Ein altes Lagerbuch der Stadt Bonn“ von Rich. Pick, S. 10 u. 21.

an dem Stockenthor verlassen, längere Zeit sich mit Miethwohnungen beholfen hatte, erhielt sie endlich 1669 wieder ein für sie besonders neuerbautes Haus als Eigenthum, wie aus den im Bruderbuch enthaltenen Notizen hervorgeht: „Dieß Jahr ist die gaffel an der Sternenportzen gebawet worden den 16. August findt wir mit der Bruderschafft auß den hirtz nach der newen gaffeln an der Sternenpfortzen gezogen aldar possesion eingenohmen."

„Damahlen gaffel gehalten in der Bischoffsgassen in Hirtz, weilen algemach durch die Vorbitt unserer Patronen, wie auch der Allerseeligsten Jungfrawen Maria der Allmächdiger die Straff [1]) von uns abgewendet hat, von den Brüdern gesamblet 6 fl. 14 alb."

„In diesem Jahr (1669) ist diese gaffel aufferbawet worden von Ihro Churf. Dhlt. hertzog Maximilian Hinrig in Bayern vor die gaffel so an der Stockenpfortzen war gelegen."

Wahrscheinlich war das alte Gaffelhaus zur Vergrößerung der kurfürstlichen Hofhaltung eingezogen, wogegen der Kurfürst sich anheischig machte, der Bruderschaft ein neues Haus fertig hinzustellen. Ueber den Versuch, auch die Utensilien zur inneren Einrichtung desselben vom Hofe zu erhalten, berichtet das Bruderbuch:

„Den 1. Oktober haben wir beyde Brudermeisters Bernardus von der hulß und Jost Kertzman 20 Brüder beyeinander bescheiden laßen, und berahtschlagen, wegen tisch und benck zu machen, diß haben die Bruder gutt befunden, und haben beschloßen, daß wir brudermiester solten naher hoff gehen zu den Herrn Lorens Kuchenschriber anzusprechen umb etliche bordt zu verehren vor Tisch und benck; Aber der Herr Lorentz hat uns die bett abgeschlagen, waß sonsten Nothwendig zum Baw wehre, wolle er uns laßen machen, waß tisch und benk angehen, dorffte er nicht ohne befelch Ihro Churf. Dhlt folgen laßen; darauff haben Ich Bernardus von der hülß beneuder Brudermeister angefangen dieselbe wie sich niemant hat annehmen wollen, auß meinen Mitteln machen laßen, laudt meiner Rechnung wie volgtt." . . . .

Anderweitige Mittheilungen gestatten eine wenn auch nur sehr oberflächliche Uebersicht über die Ausschmückung des Versammlungssaales:

„Anno 1649 den 18. Augusti hatt herbertus Minberg geben zeine [2]) geleucht auff der gaffell welches vor dem Creuzefix brendt wan die Gaffel gehalten wirdt 31 alb 4 hlr."

1) Die Pest, welche kurz vorher Bonn verlassen hatte. Ihr Auftreten wird [illegible] noch geschildert werden.

[2]) Zu einem.

(1669) „Item daß Cruxifix zu renoviren und daß new Creutz daran kost — 3 fl."

(1669) „Item die Kertzen auff der gaffeln vor den biltern renoviren laßen — 1 fl."

Unter diesen Bildern mag auch wohl jenes anscheinend kostbare Marienbild eine Stelle gefunden haben, welches Bernhard von der Hüls [1]) von seinen Reisen mitbrachte und der Gesellschaft verehrte. Das Bruderbuch berichtet darüber: „den 2ten 10bris (1664) haben Ich Bernardus von der hultz ein Marienbilt der Bruderschafft verehrt, welches Ich bey die viertehalb Tausend Meilen über Seehe mitgebracht hab, das haupt ist Elffenbein zu Ewiger gedächtnuß und der Mutter Gottes zuehren."

Schießgräben und Schützenplätze.

Zum ersten Mal geschieht eines Schießgrabens Erwähnung im Jahre 1574 mit den Worten: „Anno 74 den 16. Mey hat Simon zum Nisser von der geselschafft den graffen 6 Jar gepacht vndt jahrlichs 3 Thaller vndt 50 schanschen (Schanzen) zu geben: gemelte schanschen zu hauen ihm graffen" . . . . Wo dieser Graben lag, läßt sich nicht feststellen; ohne Zweifel bildete er einen Theil der mit Holz dicht bewachsenen städtischen Festungsgräben, welche der Sicherheit wegen von den Schützen überall benutzt zu werden pflegten.

Den unterhalb des alten Sternthors sich hinziehenden Eselsgraben, den ersten mit Namen bezeichneten Graben, räumte Kurfürst Clemens August schon vor 1737 der Gesellschaft als eigenen Schießplatz ein.

Im Jahre 1792 verlegte Kurfürst Max Franz den Schützenplatz in den in der Nähe befindlichen Wallgraben, ließ dort ein Schützenhaus errichten und schenkte das ganze Terrain der Gesellschaft zum alleinigen Eigenthum.

Als im Jahre 1835 die mit einer Ausfüllung des Grabens verbundene Anlage der Friedrich Wilhelmstraße beschlossen wurde, erhielten die Schützen von der Stadt die am untern Ende Bonn's befindliche ehemalige Rheinbastion als Austausch für jenen Graben zu-

---

1) Es ist sehr zu bedauern, daß über die Persönlichkeit dieses oft genannten Mannes alle Nachrichten fehlen. Er scheint ein Muster eines Bürgers der damaligen Zeit gewesen zu sein. Wahrscheinlich Kaufmann, benutzte er die Kenntnisse und die Mittel, welche er sich auf seinen Reisen erworben, zum Besten seiner Mitbürger, besonders der Bruderschaft und der Armen.

gewiesen. Sie gewährte aber keineswegs der Gesellschaft einen genügenden Ersatz für ihr früheres Eigenthum, denn die Planirung dieses verwilderten Platzes, die Erbauung eines Schützenhauses und die nothwendige Erwerbung zweier anschießender Gärten — deren einen indessen sein Besitzer, Rentner Jakob Weerth, der Gesellschaft schenkte — waren mit bedeutenden Kosten verknüpft und obwohl die Stadt einen Zuschuß gewährte, schwand dennoch das Vermögen der Schützen damals völlig dahin. Die Vollendung dieser Anlagen erfolgte 1839.

Allein auch hier sollte die Gesellschaft kein bleibendes Asyl finden. Mit der Zunahme des Verkehrs in der Nachbarschaft des Schützenplatzes vermehrten sich auch die Klagen über die durch das Abirren so mancher Kugel drohende Gefahr und bewirkten endlich, daß der Gesellschaft 1862 das Recht, auf diesem Platze nach dem Vogel zu schießen, entzogen wurde.

So hart dieser Schlag traf, um so segensreicher gestalteten sich die Folgen. Mit weiser Vorsicht wurde ein Grundstück, fern von allem Verkehr, in einer unvergleichlichen Lage am Fuße des Venusberges erworben und hier erbaute die Gesellschaft 1868, nachdem in der Zwischenzeit die Schützenfeste zu Godesberg gefeiert worden waren, das prächtige Haus nebst Schießständen, Schützen-Villa genannt, in welchem sie seitdem zu neuem Leben aufgeblüht ist.

Der Habit.

Jede Bruderschaft bediente sich in früherer Zeit bei ihrem öffentlichen Auftreten einer bestimmten, ihr eigenthümlichen Tracht, der Habit genannt. Meist bestand dieser aus einem langen Gewande mit oder ohne Kapuze, einem Leibgurt, Pilgerstab u. s. w., war aber je nach der Art des religiösen Aktes wieder einem Wechsel unterworfen. So gab es einen einfachen, einen Fest-, Buß-, Trauer- und Pilger-Habit. Auch die Sebastianus-Bruderschaft trug bei ihren Prozessionen und Pilgerfahrten einen solchen Habit; das Bruderbuch beschreibt ihn bei folgender Gelegenheit: „Anno 1627 den 2 tagh Juny, haben Ihr Churf. Dhltt Herzogen Ferdinandt ihn beyeren Churfurst zu Collen &c. vnser Gnedigster herr oder Ihr Fürstl. Gnaden Bischoff zu Ossenebrück vnser broderschafft zugestaldt 25 Rodte linnen habitt vnd leiffbendtel auch 24 Rotte pilgersteb Neben 24 S. Sebastianisschilder dannoch 1 Rodten tamasten seydene fahn dar auff S. Sebastianis bildnus Contrafeit Mitt solchem Nachgemeltem befelch" . . . Dieser Befehl erging durch den Hofkaplan des Kurfürsten, Christoph Stephany, dahin, die

vorbenannten Stücke (der Kaplan zählt nunmehr 25 Schilder und 25 Habite auf) „zu Ehren des H. Martrers S. Sebastiani procession in fleischsicher aufffsicht vndt gutten verwahr zu halten."

Ein Jahr später verehrten die Brudermeister Anton Reußer und Wilhelm Barcholdt der Bruderschaft, zu Ehren ihres Schutzpatrons, acht blecherne Schilder, sich ihrer bei den Begräbnissen zu bedienen. Für die jedesmalige Benutzung sollten vier Albus zum Besten der Kasse eingezogen werden; doch bedangen sich die Schenkgeber aus, wenn sie selbst „deselben acht Schilder bedurften zu gebrauchen (!) frey zu haben vnd Neben Irem gutten willen nicht zu beschuerren" (beschweren). Die Bruderschaft aber faßte, treu ihrem Grundsatze, die Armen zu unterstützen, einstimmig den Beschluß „daß die von den schilder ihnkommende 4 albs. bei der pilgerfardt S. Sebastiany Nacher Marien kreutzberch vnder wegen den Ahrmen ahm wegh seitzenden, vhmb Gottes willen die zittige Brodermeister Spendiren."

Prozessionen, Bitt- und Pilgerfahrten, Gottesdienst.

Schon die Ruprecht'sche Bestätigungsurkunde enthält die Anordnung einer Prozession mit Umtragung des St. Sebastianus-Bildnisses. Obwohl das Bruderbuch lange Zeit über dieselbe gänzlich schweigt, kann man dennoch mit Gewißheit annehmen, daß sie jährlich am Tage des h. Sebastianus ihren Umgang hielt; es fragt sich nur, ob sie schon in jener kundelosen Zeit ihren Weg nach dem Kreuzberge genommen habe? Die Rechnungsablagen zu dem Jahr 1664 nämlich, welche zuerst einer Kreuzbergprozession erwähnen, führen sie so kurz und bündig ein, daß man nicht anders glauben kann, als sie sei früher schon stets dorthin gezogen. Gleichzeitig wird auch eine am Holzfahrttage (1. Mai) nach dem Kreuzberge pilgernde Prozession [1]) als schon längst bestehend aufgeführt und mit der erstgenannten bis zum Schlusse des Jahrbuchs (1672) regelmäßig registrirt.

Man hat vielfach nach dem Ursprunge jener jährlich am Stiftungstage ausziehenden Prozession geforscht. Einige wollen ihn aus der Zeit der Pest (1665—1669), Andere von der Erbauung der Kreuzbergkirche herleiten; letzteres wahrscheinlich im Hinblick auf eine im Bruderbuche enthaltene Notiz, welche besagt: „Anno 1627 den 3 tagh

1) Ueber die Holzfahrt und die mit ihr verbundene religiöse Feier s. den i. J. 1865 in der Bonn. Zeit. v. 10. Febr. mitgetheilten Artikel „Die Pest in Bonn in den Jahren 1665—1668."

Mey wegen der peittfahrdt auff Hilligh kreutz berch [:domals der irster Stein zur Neuwer kirchen aldahr geleght:]" . . . . . Aus den Schlußworten erhellt jedoch sofort, daß diese Bittfahrt nur eine außergewöhnliche war, veranstaltet zu Ehren des seltenen Ereignisses einer Grundsteinlegung; sie kann daher unmöglich mit der vorschriftsmäßigen Sebastianus-Prozession in Verbindung gebracht werden, welche ja außerdem am 20. Januar auszog und noch auszieht.

Die Aeußerungen des Bruderbuches gestatten also nur die Vermuthung, daß diese Prozession schon längere Zeit vor dem Jahre 1664, wenn nicht gar von Ruprechts Zeiten her, nach dem Kreuzberge pilgerte. Diese Vermuthung wird durch andere aus obiger Quelle geschöpfte Nachrichten verstärkt; zum wenigsten dürfte durch sie der Beweis, daß die Brüder schon vor dem Jahr 1622 nach dem Berge wallfahrteten, geführt werden können. In einem dem Bruderbuche beigefügten Register findet sich nämlich folgende Stelle: „Anno 1622 den 24. Janwary auffgericht ihm gerichtboch pilgerfahrdt nach Mergenforst folio 90." Hier ist also gesagt, daß die Bruderschaft den damals gefaßten Beschluß, nach dem Kloster Marienforst zu pilgern, ins Gerichtsbuch eintragen und somit zu einem bindenden Gesetze erheben ließ. Das Bruderbuch beschreibt die nun ausziehenden Pilgerfahrten sehr umständlich: Ihrer sind vier und sie schließen ab mit dem Jahre 1627, in welchem, wie gemeldet, auf dem Kreuzberge der Grundstein zur neuen Kirche gelegt wurde. „Schon von undenklichen Jahren her," erzählt die Bönnische Chorographie, „war oberhalb gedachten Berges in dem Gehölze von einigen andächtigen Bönnischen Bürgern und Einwöhnern zu Ehren des heil. Kreutzes eine kleine Kapell gebauet gewesen, die aber durch Länge der Zeit, durch Abgang der Unterhaltungs-Mitteln, und noch mehr durch den leidigen Krieg und erfolgte Verwüstung bey Truchsesii Zeiten völlig in Unstand gerathen, also daß im Jahre 1618. die Halbscheid des Gebäudes schon völlig zu Boden lage, und der Ueberrest keine 100 Menschen mehr ohne Gefahr fassen konnte. Churfürst Ferdinand nahm sich um diese Zeit vor, gedachte Kapell auf seine Kösten wieder herstellen zu lassen; die bei Gelegenheit der berühmten evangelischen Union in hiesiger Gegend entstandene Unruhen aber hatten dieses gottselige Werk noch einige Jahren aufgehalten."

Wenn also bereits im Jahre 1618 der Besuch der halbeingestürzten Kapelle ein gefährlicher war, so daß der Kurfürst schon damals darauf sann, sie wieder herzustellen, und nur durch politische Ereignisse in diesem Unternehmen verhindert wurde, so ist nicht zu bezweifeln, daß sie einige Jahre später, etwa um 1621, völlig untauglich zum Gottes-

dienste gewesen sein wird. Mit ihrem Ruin hatte aber ein von alten Zeiten her beliebter Wallfahrtsort seine Anziehungskraft verloren; zahllose Pilger und fromme Vereine, welche in jener Kapelle zu beten gewohnt waren, sahen sich gehemmt und mußten auf Ersatz bedacht sein.

Unter diesen Umständen dürfte nun gerade jener von der Sebastianus-Bruderschaft gefaßte und am 24. Januar 1622 ins Gerichtsbuch eingetragene, bindende Beschluß, nach Marienforst zu pilgern, ein Beweis sein, daß die Schützenbrüder schon vor der genannten Zeit jährlich eine Pilgerfahrt nach auswärts hin veranstalteten; denn da jener Beschluß mit der Zerstörung der Kreuzbergkapelle zusammenfällt, muß man annehmen, diese Prozession sei ein Ersatz für eine andere, ausfallende gewesen, die früher nach dem Kreuzberge zog. Schon allein jener für wichtig genug gehaltene Gerichtsakt dürfte auf eine die Brüder von Vorzeiten her bindende Verpflichtung zu einer Bittfahrt hindeuten, die nicht umgangen werden konnte und deßhalb wohl bis in alte Zeit zurückgehen dürfte. Dazu kommt noch, daß, nachdem endlich 1627 der Grundstein zur neuen Kirche auf dem Marienkreuzberge gelegt ist, die Pilgerfahrten nach Marienforst ihr Ende haben. Schon 1628 war der Neubau vollendet und das Bruderbuch schweigt nun gänzlich über die Prozession nach Marienforst.

Die gleichlautende Bezeichnung der beiden auf dem Kreuzberge und im Forst hinter Godesberg gelegenen Kirchen zeigt, daß hier wie dort die Marienverehrung eine besondere Stätte gefunden hatte. Wie die Fürbitte des h. Sebastianus vorzugsweise zur Zeit der Pest, wurde die Hülfe der schmerzhaften Mutter Gottes vor Allem in Anspruch genommen, wenn die Religion in Gefahr stand, wie zur Zeit des dreißigjährigen Krieges auch in den Rheinlanden. In diesem Sinne wurden beide frommen Stiftungen besonderen geistlichen Orden übergeben und durch den Anbau von Klöstern erweitert; Kurfürst Ferdinand von Köln ward sogar, als er seine Kreuzbergkirche der Jungfrau Maria widmete und zu ihrem Dienste Mönche berief, dazu hauptsächlich durch das ihm vorleuchtende Beispiel eines seiner Vorgänger, welcher aus derselben Veranlassung und zu demselben Zwecke den Birgittenorden in das Kloster Marienforst eingeführt hatte, angespornt, obwohl die besondere Verehrung der Mutter Gottes, als Fürbitterin am Kreuze, schon früher stets auf dem Kreuzberge üblich gewesen war.

„Erzbischof Ferdinand," erzählt der Jesuit Hartzheim, „gerührt durch das schreckliche Elend, welches die Schweden und Hessen dem Lande bereiteten, glaubte die Fürbitte der Mutter Gottes in Anspruch nehmen zu müssen und um ihren Schmerz durch öffentlichen Gottesdienst

zu verehren, übertrug er denselben am 12. August 1633 [1]) dem frommen Orden der Serviten. Unter seinen Vorgängern leuchtete ihm besonders Theodorich von Mörs voran, welcher im Jahr 1423, zur Abwehr der hussitischen Lehre, das Andenken an die schmerzhafte Mutter Gottes durch ein jährlich am Frohnleichnamstage abzuhaltendes Fest ehrte, indem er zu diesem besonderen Zwecke zu Marienforst eine Genossenschaft von Brüdern und Schwestern einsetzte [2]). Denselben Dienst übertrug auch Ferdinand auf seine von Grund aus auf dem Kreuzberge neuerbaute Kirche, mit welcher er sieben Stationen verband, damit die

---

1) Nach der Bönn. Chorogr. erst am 25. März 1637, nachdem der Kurfürst ein Jahr zuvor von Regensburg aus, wo er sich auf dem Reichstage befand, mit zwei Patres und einem Laienbruder nach Bonn zurückgekehrt war. Nach Vollendung des Kirchenbaues (1628) hatte mehrere Jahre hindurch ein einzelner Priester den Gottesdienst versehen, dessen Kräfte aber bald dem immer zunehmenden Volksandrange unterlagen. Nun erst erst entschloß sich der Kurfürst, den Kirchendienst einem Orden, deren sich viele meldeten, zu übergeben. Was also die schwankende Zeitangabe in Bezug auf die Einführung desselben betrifft, so dürfte man wohl nicht irren bei der Annahme, daß 1633 der Erzbischof zuerst seine Absicht erklärte, den Serviten ein Kloster zu bauen, in welches dieselben sodann 1637, nach seiner Fertigstellung, eingeführt wurden. Der Bettelorden der Serviten, auch Diener Mariä oder Brüder des Leidens Jesu genannt, wurde 1233 zu Florenz gestiftet zur Verherrlichung der Jungfrau Maria durch streng ascetische Uebungen. Ihre Ordenstracht war schwarz, nur in Frankreich weiß (blancs manteaux). 1639 war Hieronymus Maria Stauber Prior (wohl der erste) auf dem Kreuzberge; 1743 wird Cassius Maria Hartmann als solcher genannt.

2) Sie gehörte dem Birgittenorden an, auch Orden des Weltheilandes genannt, eine von St. Birgitta im 14. Jahrh. in Schweden gestiftete und vom Papst Urban V. 1370 bestätigte Vereinigung von Nonnen und Mönchen unter Einem Dache in einem sog. Doppelkloster. Einer Verwechslung mit dem in Irland verbreiteten Brigittenorden ist es wohl zuzuschreiben, daß unter einer in neuerer Zeit über dem Einfahrtsthor zu Marienforst angebrachten Statuette der Stifterin des Birgittenordens der Name S. BRIGITTA sich befindet.

Birgitta wurde 1391 von Bonifaz IX. und noch feierlicher von der Kirchenversammlung zu Kostnitz kanonisirt, in demselben Jahre, welches dort auch Huß auf dem Scheiterhaufen sah (1415), und in Gegenwart auch des Erzbischofs Dietrich von Köln, der ebenso eifrig die Verbreitung des Marienkultus anstrebte, als er nicht minder ein Hauptverfolger der hussitischen Lehre war. Als Zeuge jener Ereignisse mag er wohl zu Kostnitz schon den Plan gefaßt haben, welchen er später durch Einführung des der Verehrung der Jungfrau Maria geweihten Birgittenordens in das Kloster Marienforst verwirklichte, nämlich eine Kirche zu gründen, in welcher zur Abwehr jener Lehre, das Andenken an die schmerzhafte Mutter Gottes beständig wach erhalten und ihre besondere Fürbitte sollte in Anspruch genommen werden.

zur Kirche Pilgernden die siebenfachen Schmerzen der Mutter Gottes erkennen und sich daran erbauen sollten."

Ihren Gottesdienst feierte die Bruderschaft von Alters her bis zum Beginn dieses Jahrhunderts in der ehemaligen Hauptpfarrkirche zum h. Remigius; nachdem jedoch 1801 der Thurm, vom Blitz getroffen, abgebrannt war, brach man das ganze Gebäude ab und verlegte den Gottesdienst in die Kirche des vormaligen Minoritenklosters. Von dem erstgenannten Tempel aus fanden auch damals die von den Brüdern veranstalteten Bittfahrten nach dem Kreuzberge Statt; lagen indessen zwingende Gründe vor, die Stadt nicht zu verlassen, so ging eine Prozession von der Kapuzinerkirche aus um den Markt und endigte mit einer Singmesse in Remigius.

Bei solchen Feierlichkeiten wurde das Bild des Schutzpatrons, des h. Sebastianus, durch zwei Mann umgetragen; ebenso die große Opferkerze, deren Gewicht sich nach der Größe der Bitte, um deren Erfüllung gefleht ward, richtete. Die Kosten ihrer Anfertigung, sowie die des Gottesdienstes wurden, „weilen die Bruderschafft keine Renden hat," aus milden Beiträgen der Brüder und gutherziger Leute, an deren Spitze stets der Kurfürst stand, bestritten. Unter dem bei den Prozessionen thätigen Personal verzeichnet das Bruderbuch außer den Geistlichen und Cantores, zwei Schulmeister, „6 schüller so die Meeß gesungen, 8 schüllers so mitgegangen, 6 Engel die Kertzen getragen, zwien Jungen die die weyrauchvaß getragen und zweien so die flamboy getragen," den Organisten und Todtengräber, die Bild- und Fahnenträger, Gaffelboten, sechs Hausarmen u. s. w.

Die Pest in Bonn und Umgegend im 17. Jahrhundert [1]).

Eine besonders sorgfältige Registrirung der binnen der Jahre 1664—1672 erfolgten Prozessionen und Bruderschaftsfeste ist umsomehr

---

1) „Die Pest in Bonn in den Jahren 1665—1668," lautet der Titel einer interessanten Darstellung dieser Seuche, mitgetheilt in der Bonn. Zeit. v. 17 Febr. 1865. Wenn nun, im Vertrauen auf die Nachsicht des geehrten Verfassers dieser erschöpfenden Abhandlung, sein Thema einer abermaligen Besprechung unterworfen wird, so geschieht es theils nur deßhalb, weil, wenn die mit dem Auftreten der Pest verbundenen Ereignisse hier ohne Mittheilung blieben, die Geschichte der Bruderschaft, welche damals so muthig den Kampf mit jener Seuche aufnahm, nur unvollständig wiedergegeben würde, theils aber, um die gebotene günstige Gelegenheit nicht vorübergehen zu lassen, vermittelst neuer Beiträge zur Geschichte dieser im 17. Jahrhundert wiederholt auftretenden Krankheit, eine übersichtliche Darstellung derselben liefern zu können.

von Wichtigkeit, weil sie einen Blick auf die auftretende, in ihrem Wesen noch immer nicht klar erkannte Krankheit, die Pest genannt, gestattet. Das Bruderbuch bezeichnet sie mit Namen wie „die abscheuliche Contagion, pestilensische Seucht, gefährliche Krankheit," auch kurzweg „die Straf," weil sie als die Ruthe erschien, mit welcher Gott in seinem Zorne die sündige Welt geißelte. Sie war übrigens keineswegs eine neue Erscheinung; schon zu verschiedenen Malen hatte sie die Rheinlande durchzogen. Zu Bonn trat sie bereits im Jahre 1625 auf, zahlreiche Opfer fordernd. Viele Häuser mußten auf kurfürstlichen Befehl geschlossen werden. Im Jesuiten-Collegium, im Franziskaner- und Minoritenkloster brach die Pest ebenfalls aus, weshalb ihre Kirchen, unter gleichzeitiger Verlegung des Gottesdienstes, gesperrt wurden. Noch im folgenden Jahre, als sie wieder erloschen, klagten die Minderbrüder, daß noch immer ihre Kirche geschlossen sei und es auch nicht schiene, als ob sie sobald wieder eröffnet werde. Weniger heftig trat sie 1630 auf, dann aber wieder mit erneuerter Kraft in den Jahren 1634, 1635 und 1636. Das Cassiusstift verordnete, daß jeder Stiftsherr, dessen Wohnung angesteckt werde, verreisen dürfe und gleichwohl in diesem Falle für präsent anzusehen sei. Bald brach sie auch im Stiftshospital, in den Häusern des Unterglöckners und des Stiftssekretärs aus. Die Prozessionen nach dem Kreuzberge fielen aus; als Grund wird angegeben, daß aus den mit der Pest behafteten Orten täglich Leute dorthin pilgerten, welche den Krankheitsstoff in sich trügen. Aus der Umgebung der Stadt werden als inficirt gemeldet die Dörfer Rheidt, Kessenich und Dottendorf, namentlich scheinen die beiden letzteren stark gelitten zu haben. Schrecken und Angst herrschten in solchem Grade, daß die Leute selbst nicht wagten das Getreide von den Feldern zu holen. Die Pfarrer dieser beiden Dörfer unterlagen in getreuer Ausübung ihrer schweren Berufspflicht, gleichzeitig 1636 der Pest. Dann erlosch sie wieder; aber noch zwei Jahre später wird von einer großen, in Wadenheim an der Ahr herrschenden Krankheit berichtet, an welcher fast zwei Drittel der Einwohner erkrankt darniederlagen, ohne allen Trost, weil der Pfarrer selbst von ihr behaftet und abwesend war.

Abermals scheint die Seuche im Jahre 1662 die Stadt, wenn nicht berührt, so doch bedroht zu haben, denn das Bruderbuch meldet: „Ihm July lassen machen ein Kertz waget 12 ℔ jeder ℔ 39 alb. ihn zeit der geferlichen Kranckheit dut 6 rx. . . ." Die Spende war schon bedeutend, da in gewöhnlichen Zeiten die Opferkerzen nicht das Gewicht von fünf Pfund überschritten.

Als im August 1665 in Bonn sich das Gerücht von einem wie-

derholten Herannahen der furchtbaren Krankheit verbreitete, brachten die Brüder, um die Strafe von der Stadt abzuwenden, ein noch bedeutenderes Opfer, eine gelbe Wachskerze von fünfzehn Pfund dar. Unablässig rief die Bevölkerung die schmerzhafte Mutter Gottes, die Heiligen Sebastianus und Rochus um ihre Fürbitte an. Am 4. September ging eine feierliche Prozession der Bruderschaft „Mariä Seelenhülf" nach dem Kreuzberge, in Begleitung des bonner Kapitels mit seinem Propst Graf Wartenberg, welcher in pontificalibus, mit Mitra und Hirtenstab, einer Singmesse assistirte. Zwei Tage später wallfahrtete die Sebastianus-Bruderschaft ebenfalls nach dem Berge; zugleich meldet das Bruderbuch, daß die Pest die Stadt erreicht habe.

Sie kam vom Niederrhein über Köln, wie die Annalen der Bruderschaft „Mariä Seelenhülf" bekunden. Die Brüder zum h. Sebastianus aber begleiteten ihre Ankunft mit den wehmüthigen Worten: „Nachdem die abscheuliche Contagion und Pestilendische Seucht leider Gottes ingerissen ist, haben eine Meeß in S. Remigy Kirchen lesen laßen, daß Gott der Allmachtige, und die Vorbitt des H. Sebastiani uns davon befreyen wolle . . ."

Anfangs schwach auftretend, setzte sich der unheimliche Gast allmälig fest und forderte immer drohender, immer häufiger seine Opfer. Die Folgen blieben nicht aus: Man vermied es, sich zu sehen und hielt sich scheu zu Hause, mit Ausnahme des Kirchganges und der Betheiligung an den zahlreichen Prozessionen, nur die unvermeidlichsten Ausgänge besorgend; Läden und Gaffelhäuser wurden geschlossen, Handel und Wandel litten, der Verkehr stockte. Aber auch die Prozessionen erstreckten sich schon mit Beginn des Jahres 1666 nicht mehr auf den Kreuzberg, „weil in Poppelsdorf [1]) die Krankheit entsetzlich wüthete". Der am Sebastianustage fällige Bittgang beschränkte sich daher nur auf das Innere der Stadt; dagegen unternahm ein kühner Mann, Namens Mathias Meuschgen, das Wagniß, die Opferkerze nach dem Kreuzberge zu tragen. In der Fastenzeit hielt die Bruderschaft noch einen besonderen Umgang mit dem Bilde ihres Schutzpatrons durch die Stadt. Die Holzfahrtprozession fiel aus, denn immer heftiger wüthete die Pest; umsomehr aber fühlten sich die frommen Brüder angespornt sie zu bekämpfen. Die Brudermeister gingen Geld sammelnd von Haus zu Haus, der Ertrag gab 32 Thaler. Aus dieser Summe ließen sie, den Heiligen Sebastianus und Rochus zu Ehren, eine Wachskerze von 59 Pfund anfertigen; am 25. August wurde sie in feierlicher Prozession von der

1) Nach der S. 127 citirten Quelle.

Kapuzinerkirche aus nach der Remigiuskirche getragen und dort aufgestellt [1]), „das Godt der Allmächtig unß von dieser abscheulicher Pestilensischer Seucht erretten und befreyen möchte, durch vorbitt des H. Sebastiani vnnd Roggi." Diese Votivkerze soll bis in unser Jahrhundert existirt haben [2]).

Das Jahr 1667 verstrich ähnlich. Wiederum trug Mathias Meuschgen die Opferkerze nach dem Kreuzberge [3]). Im folgenden Jahre begann die Seuche wiederholt zu schwanken, dann ließ sie nach, verschwand aber erst gänzlich im Sommer 1669. Am 16. August fand seit langer Zeit wieder die erste Gaffelsitzung Statt, „weilen algemach durch die Vorbitt vnserer Patronen, wie auch der Allerseligsten Jungfrawen Maria Gott der Allmächdiger die Straff von uns abgewendet hat . . ."

In Zeiten herrschender Krankheiten werden bekanntlich Wallfahrtsorte besonders stark besucht, wenigstens war es früher der Fall. Aus diesem Grunde sind sie nur allzusehr geeignet, den Heerd zur raschen Entwicklung und Verbreitung ansteckender Seuchen zu bilden. In richtiger Würdigung dieser Wahrheit untersagte schon bei dem ersten bereits geschilderten Auftreten der Pest das bonner Kapitel die Veranstaltung aller nach dem Kreuzberge gehenden Prozessionen. Das massenhafte Zusammenströmen von Pilgern war ferner die traurige Veranlassung, daß im Jahre 1666 das am Aufgange zu diesem Berge liegende Poppelsdorf so entsetzlich litt. Am schrecklichsten aber wurde zu derselben Zeit und aus derselben Veranlassung die Stadt Ahrweiler, in deren unmittelbarer Nähe eine der berühmtesten rheinischen Wallfahrtsstätten, der Kalvarienberg liegt, heimgesucht. Als die Seuche damals vom Niederrhein her rasch vordrang, setzte sich, nach der Chronik des Kalvarienberges [4]), das ganze Land zwischen Koblenz und Köln in Bewegung und pilgerte nach der Ahr. Viele trugen den Todeskeim schon mit sich dorthin, um nimmermehr zurückzukehren, Andere empfingen ihn erst

---

1) Aus dem Bruderbuch:

vor die Kertze dem Mahler zu Mahlen gegeben . .	5 fl.	
einen Eysernen leuchter in die Kirche machen laßen .	6 fl.	12 alb.
vor bley den leuchter einzugießen	1 fl.	12 alb.
den Maurer so den Leuchter fäst gemacht 2 quart wein.		
umb die Kertz zu zieren an lindt und blaw papier .	1 fl.	6 alb.

2) Nach der S. 127 cit. Quelle.

3) Für beide Gänge erhielt der opfermuthige Mann zusammen 20 Albus = 7½ Sgr.

4) Mitgetheilt von Eckertz in den Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein. Heft 11 und 12.

dort, um ihn nach ihren Wohnsitzen zu übertragen, und so der Krankheit, um deren Abwendung sie gefleht hatten, unbewußt neue Wege zu bahnen.

Inmitten dieses unsäglichen Elends leuchten die auf dem Kalvarienberge damals den Gottesdienst versehenden Mönche vom Orden des h. Franziskus durch wahrhaft heroische Thaten auf dem Felde der Mildthätigkeit und der Krankenpflege rühmlichst hervor; von einem dieser Brüder, dem Pater Menkemius, wird berichtet, daß er sieben Monate hindurch die Pestkranken zu Bachem mit großer Aufopferung bedient habe. Die Chronik ist unermüdlich im Verzeichnen der aufopfernden Thätigkeit des Klosters, als auch der ankommenden Prozessionen. Zu diesen lieferte auch die hiesige, ländliche Gegend ein bedeutendes Contingent, ein sicherer Beweis, wie sehr die Dörfer von der Pest heimgesucht wurden. In ihnen war weder an ärztliche Pflege, noch auch manchmal an geistlichen Trost zu denken, und so rafften sich denn Viele nur deßhalb von ihrem Schmerzenslager auf, um bei den heilkundigen Mönchen geistlichen Trost und Genesung zu finden. Im Jahre 1666 zogen aus dem Dorfe Witterschlick in kurzen Zwischenräumen sogar drei Prozessionen, aus Alfter zwei nach dem Kalvarienberge. Von anderen Ortschaften werden gemeldet Lengsdorf, „100 haben gebeichtet und communicirt,“ Dietkirchen bei Bonn „mit dem Pastor, der auch celebrirte, opfert eine Kerze von 14 Pfund, nur 4 Communicanten von wegen der Ermüdung.“ Oedekoven zwei Mal, Endenich, „solenne Prozession, der Pastor celebrirte, geopfert wurde eine ehrliche Kerze von weißem Wachs, 16 Pfund schwer; nur 25 Communicanten wegen der Ermüdung,“ ferner Dransdorf und Rheindorf.

Mit erneuerter Heftigkeit trat im Jahre 1668 die Pest abermals an der Ahr auf; besonders stark wüthete sie in Ahrweiler, Beuel, Gelsdorf, Rheinbach u. a. O.

Im Jahre 1713 bedrohte wiederum die Krankheit unsere Rheinlande. Um sie abzuwenden, verordnete das kölner Domkapitel ein allgemeines dreitägiges Fasten nebst gleichzeitiger Aussetzung des hochwürdigsten Gutes. Zu Bonn in der Münsterkirche wurden zu diesem Zwecke auch die Tumben der Kirchenpatrone während dreier Tage vor dem Kreuzaltare ausgestellt.

III.

Zweite Periode von 1672 bis 1736.

Aus dieser Zeit liegen keine Aufzeichnungen vor, so daß man fast glauben könnte, die Gesellschaft sei aufgelöst gewesen, wenn nicht ein gedrucktes Programm über ein mehrtägiges Schützenfest im Jahr 1699 zu Godesberg, sowie die kurkölnischen Hofkalender von ihr Kunde gäben. Immerhin mag sie kärglich und unbedeutend [1]) fortbestanden haben, denn in der Ausübung ihrer wichtigsten Vorrechte, der Vertheidigung der Stadt und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung war sie bereits durch die kurfürstlichen Truppen und eine besonders organisirte Polizei abgelöst, und so sanken die Schützen denn mit dem Wegfall ihres ursprünglichen Zweckes zu einer einfachen Vergnügungsgesellschaft herab. Die Feste wurden zu den sogenannten Vogelschießen herabgedrückt, welchen Vergnügen die Hauptsache war.

Mit der Vervollkommnung und allgemeinen Einführung der Schießgewehre erhoben sich nun auch vielfach Streitigkeiten in Bezug auf den ferneren Gebrauch der alten Bürger- und Schützenwaffe, der Armbrust. So begannen die, welche das Feuergewehr bevorzugten, besondere Vereine zu bilden, während von dem anderen Theile die Armbrust noch lange Zeit, vielfach sogar bis in das jetzige Jahrhundert beibehalten wurde.

Auch die bonner Schützen mögen damals diese Frage zu Gunsten der Büchse zum Austrage gebracht haben; wenigstens fällt schon innerhalb dieser Periode die Bezeichnung „Armbrustschützen" weg.

IV.

Dritte Periode.

Seitdem durch die neue Ordnung der Dinge die Schützengilde ihre wichtigsten Privilegien verloren, ging sie, wie bemerkt, rasch der

1) Besonders in den Jahren, als Kurfürst Joseph Clemens im Exil verweilen mußte, mögen keine Schießfeste stattgefunden haben. Daß letztere aber nach seiner Rückkehr (1715), mit welcher die Friedensepoche beginnt, wieder regelmäßig gefeiert wurden, geht aus einer im Schützenbuche enthaltenen Notiz hervor, welche besagt, daß die Gesellschaft im J. 1784 68 Schilder besessen habe, eine Zahl, welche nach Jahren abwärts gerechnet, auf das Jahr 1716 zurückführt.

Auflösung entgegen; sie zog nicht mehr nach Zünften geordnet zu ihren Waffenübungen aus, trat nicht mehr in Zeiten der Gefahr als Schutz und Schirm der Vaterstadt zusammen: als einzige Rückerinnerung an eine ruhmreiche Vergangenheit blieb dem zusammengeschmolzenen Häuflein nur mehr das ausschließlich der frohen Lust gewidmete Schießen nach Vogel und Sternen und die fromme Uebung althergebrachter kirchlicher Gebräuche.

Doch sollten nach der Rückkehr des Kurfürsten Joseph Clemens aus dem Exil (1715), zumal aber unter seinem Nachfolger Clemens August(1723—1761), auch wieder bessere Zeiten kommen. Wohl selten hat ein Regent mehr Sinn für erheiternde Volksbelustigungen gehabt, als dieser joviale bayerische Prinz. Von Natur mit einem lebhaften Temperament begabt, mischte er sich gern unter sein Volk und verschmähte nicht, bei seinen Vergnügungen sich zu betheiligen. Ein Waidmann durch und durch, wußte er auch die Schützenwaffe meisterhaft zu führen [1]) und nahm besonders gern eine Einladung zu den Schützenfesten an. Eine Folge dieses häufigen zwanglosen Verkehrs des Fürsten mit seinen Unterthanen war, daß die Zahl der Schützen sich rasch wieder vermehrte und es schließlich sogar zum guten Tone gehörte, Schütze zu sein und seinen Namen zu dem des Kurfürsten in das Schützenbuch einzutragen. So bereitete sich denn jene Reorganisation vor, deren Formen bis in die heutigen Zeiten mehr oder minder maßgebend geblieben sind. Sie war mit dem Jahre 1736 vollendet und ein von nun an wieder geführtes Schützenbuch gewährt durch die vielen neben den Zünften verzeichneten, nur friedlichen Funktionen obliegenden Beamtenklassen sofort den Beweis, daß die Zeit des Wehrstandes für die Schützen vorüber war. An der Spitze stehen die kurfürstlichen Hofräthe und Hofkammerräthe, die städtischen Bürgermeister, die Rathsherren, der Stadtrentmeister und Stadtschreiber, ihnen folgen die Zünfte, hier Aemter genannt, vertreten durch ihre Vorsteher. Ihrer sind eilf eingeschrieben, nämlich die Schlosser, Maurer, Leineweber, Brauer, Metzger, Schneider, Schreiner (Vorsteher Heinrich Lenné), Faßbinder, die vereinigten Glaser und Drechsler, die Bäcker und schließlich die Schiffer [2]), im Ganzen 128 neuaufgenommene wirkliche Schützen

1) In dem Schützenbuche heißt es: „1737 den 11. Juni haben Ihro Churfürstl. Durchlaucht den Vogel abgeschossen". Als Andenken an diesen Treffer verehrte Clemens August der Schützengilde einen goldenen Schild von $12^1/_{16}$ Loth Gewicht und eine silberne Medaille.

2) Auffallender Weise ist die Schusterzunft nicht eingeschrieben.

außer dem bereits vorhandenen alten Bestande. In den folgenden Jahren kam noch eine fast gleiche Anzahl hinzu.

Vogelschießen.

Mit solchen Kräften war es wohl möglich, jene glänzenden Feste zu veranstalten, von welchen das Schützenbuch berichtet. Sie erhielten doppelten Reiz durch die rege Betheiligung der Kurfürsten und ihres Hofstaates. Das Schießen nach Vogel und Scheibe war bei Hofe so beliebt, daß dieser selten verfehlte, zu Ehren hoher Gäste ein Schießen unter Zuziehung der Schützen zu veranstalten, es auch besonders gern sah, wenn letztere in solchen Fällen wohl ein Fest improvisirten und so dem Hofe Gelegenheit gaben, dem auf die Dauer ermüdenden Hofceremoniel für einige Stunden zu entfliehen. Besonders prächtige Feste fanden in den Jahren 1790 und 1791 Statt zu Ehren der Erzherzogin Maria von Oesterreich, Statthalterin von Brabant, und ihres Gemahls, des Herzogs Albert Casimir von Sachsen-Teschen, welche die aufrührerischen Niederlande verlassen hatten und im Schlosse zu Poppelsdorf wohnten, ferner des Kurfürsten Clemens Wenceslaus von Trier und dessen Schwester, der Prinzessin Kunigunde, Fürstin von Essen und Thorn. Im erstgenannten Jahre wiederholte sich innerhalb dreier Monate das Schießen im Schützengraben und botanischen Garten, unter Aussetzung kostbarer Preise, nicht weniger als acht Mal; den ersten Preis beim Vogelschießen erhielt die Erzherzogin, „für welche jedoch der Herr Baron von Seckendorf, K. K. Oberster der Cavallerie und Teutsch-Ordensritter, weil Hochstdieselben vom vielen Schießen ermüdet waren, den Vogel herabgeschossen hatte.“ Zum Andenken verehrte sie und ihr Gemahl der Gesellschaft einen goldenen Schild.

Im folgenden Jahre wurde unter Theilnahme derselben Gäste theils zu Godesberg am Draitschbrunnen, theils in der Baumschule geschossen. Bei dieser Gelegenheit erschienen die Schützen „meist gleich gekleidet, welches von Sr. Kurfürstl. Dhlt. unserm gnädigsten Herrn besonders gnädigst aufgenommen worden“ [1]). Diese damals zuerst eingeführte Uniformirung der bonner Schützen, welche auch noch die französische Gewaltherrschaft überdauerte, bestand aus einem Rocke von schwarzem Tuch mit Rabatten, weißmetallenen Knöpfen und silbernen Epauletten, einer weißen Weste, schwarzen (Knie-) Hosen, weißen Strüm-

---

1) Der Bericht über diese Festlichkeiten in den Annalen der Schützen, findet sich vollständig in der Bonner Zeitung, Jahrg. 1865 Nr. 144.

pfen in Stiefeln, einem dreieckigt aufgeschlagenen Hut mit silberner Schlinge, grünem Federbusch, einer Kokarde und grünseidenen mit Silber durchflochtenen Quasten und Kordel, einem Ordonnanz-Hirschfänger, einer Büchse und Pulverhorn mit grünwollenem Riemen.

Noch ist ein Naturereigniß seltenster Art zu erwähnen, das die Schützen veranlaßte, am 1. Februar 1784 mitten auf dem Rheine ein Scheibenschießen zu veranstalten. Bekanntlich hat dieses Jahr durch den schrecklichen Eisgang und die Ueberfluthung der Städte Bonn, Köln, Deutz, Mülheim, Düsseldorf und sonstiger Orte eine traurige Berühmtheit erlangt. In Bonn setzte sich zuerst am 19. Januar das Eis ungefähr einen Steinwurf unterhalb der Stadt und am 26. auch oberhalb derselben so fest, daß Lastwagen über den Rhein fuhren, mehrere Tage Markt und Festlichkeiten wie jenes Scheibenschießen auf ihm abgehalten werden konnten; es wurden Fässer, Schuhe u. s. w. auf dem Eise verfertigt und dem Kurfürsten zum Andenken an jenes unerhörte Ereigniß überreicht.

Das Hauptvogelschießen fand in früherer Zeit jährlich am Pfingstmontage Statt, wurde jedoch wegen der auf diesen Tag fallenden sogenannten Kurkirmes und der gleichzeitigen Eröffnung der Draitschbrunnen-Saison zu Godesberg, im Jahre 1811 auf den Sonntag vor Pfingsten verlegt. Zu einem wahren Volksfeste gestaltete es sich, wenn der Hof am Schießen Theil nahm. In solchen Fällen war der Festplatz schon früh am Tage vom Volke umlagert, um die Ankunft des Kurfürsten nicht zu versäumen und die prächtigen Karossen und Pferde, die goldstrotzenden Gewänder und funkelnden Ordensbänder der Kavaliere und die in schwerer Seide prangenden Hofdamen [1]) nach Gebühr würdigen zu können. Vom Jubel des Volkes empfangen stieg der Kurfürst in einem für ihn und seine Suite besonders errichteten Zelte ab, während ein anderes den Schützen zum Aufenthalte diente. Wenn er nun sein Zelt verließ und zur Büchse griff, brach das Volk in donnernden Beifall aus. Aehnlich wurde jeder anerkannt gute Schütze begrüßt; wer schlecht schoß, unterlag nicht nur den derben Witzen des Publikums, er wurde auch das Opfer des kurfürstlichen Hofnarren [2]),

1) Die regste Betheiligung des weiblichen Theiles der Aristokratie beim Schießen, bezeugen zahlreiche eigenhändige Unterschriften im Schützenbuche.

2) Der Hofnarr des Kurf. Clemens August, Doktor der Philosophie, genoß den Rang eines Hofkammerraths. Eine ähnliche Rolle spielte bei diesem Fürsten ein außerordentlich kleiner Zwerg, welcher mit einem großen Hute, langem Degen an der Seite und vielen Phantasie-Orden geschmückt, einherstolzirte. Er ist in den Muschelarbeiten im Schlosse zu Poppelsdorf dargestellt.

der unermüdlich umherschlich und sich Hoch und Niedrig, besonders gern auch die zahlreich herbeigeströmten Landbewohner zur Zielscheibe nahm, daß des Gelächters kein Ende war. Zur Erfrischung der hohen Gäste wurden Getränke, wie Limonade oder „Orgate" (orgeat) [1]) gereicht; der Kurfürst aber drückte den Schützen seinen Dank aus durch „gnädigste Anordnung einer Récréation," welche nach beendigtem Schießen auf dem festlich erleuchteten Platze eingenommen wurde, geruhte auch der Gesellschaft „zur Bestreitung der Kosten und Auslagen" einen Beitrag zu überweisen und ihr bei der Abfahrt „in den gnädigsten Ausdrücken ihr gehabtes Vergnügen darzulegen."

Schoß der Kurfürst oder ein anderer durch Rang und Geburt ausgezeichneter Gast den Vogel ab, so stiftete er zum Andenken an dieses Ereigniß eine Medaille oder einen Schild an das Bandelier des Schützenkönigs; aber nicht minder war und ist es annoch Ehrensache eines jeden Mannes, welcher dieser Würde theilhaft wird, seinen Ruhm in solcher Weise zu verewigen. Drei von fürstlichen Persönlichkeiten geschenkte Schilder sind von Gold und zahlreiche silberne Schilder und Medaillen schmücken außerdem jenes Bandelier. Wie kostspielig die Ehre den Vogel abzuschießen schon damals war, ersieht man aus mehreren Beschlüssen [2]) der Gesellschaft, welche darauf hinzielen, die schützenkönigliche Börse nicht in allzugroße Contribution zu nehmen. So wurde 1768 „wegen Schlechte der Zeit" verfügt, daß der König jedem seiner Mitbrüder nur ein Maaß „drankbaren" Wein und für einen Stüber Brod zu geben schuldig sein sollte und daß „kein frauenzimmer darzu gelassen werden sollen und kein Musikants als die Tambouren ganz allein." Von Neuem wurde 1791 gegen das übermäßige „Traktiren" eingeschritten und beschlossen, daß der König in Zukunft vor seinem Hause keinen Wein mehr geben, auch die Kosten eines allenfallsigen Tanzes nicht mehr tragen und nur ein einfaches Nachtessen mit einem halben Maaß Wein für jeden Mitbruder geben solle; was endlich seinen Gewinnst betreffe, so solle er von demselben auch Nutzen haben, indem er keinen Beitrag zuzuschießen brauche.

Einheimische und auswärtige Ehrenmitglieder.

Hohes Interesse gewährt ein Einblick in das Verzeichniß der Gesellschaftsmitglieder, welches mit dem Jahre 1736 beginnt unb bis in

1) „Coblenz unter dem letzten Kurfürsten von Trier Clemens Wenzeslaus 1768 bis 1794." Von Al. Dominicus. Coblenz, 1869. (S. 86).

2) Mitgetheilt im Jahrg. 1865 Nr. 144 der Bonner Zeitung.

die neuesten Zeiten fortgesetzt wurde. Unter der beträchtlichen Zahl einheimischer und auswärtiger Ehrenmitglieder, die sich eigenhändig eingeschrieben, findet man manche Namen, die mit dem Wohl und Wehe der Stadt und des Landes innig verbunden, noch heute im Volksmunde fortleben; in ihrer Gesammtheit aber rollen sie die Geschichte eines Zeitabschnittes auf, in welchem unser Rheinland und Deutschland unter mannigfaltigen Schicksalen seiner völligen politischen Umgestaltung entgegenging.

Unter den Namen fürstlicher Persönlichkeiten sind vorzugsweise zu erwähnen die der drei letzten Kurfürsten von Köln: Clemens August, Max Friedrich und Max Franz; ihnen schließen sich an Maria Christina, Erzherzogin von Oesterreich und Statthalterin der Niederlande nebst ihrem Gemahl, dem Herzog Albrecht Casimir von Sachsen-Teschen, welche, wie bereits bemerkt, 1789 die aufrührerischen Niederlande auf kaiserlichen Befehl verließen und längere Zeit das Schloß Poppelsdorf bewohnten, ferner der um die Stadt Koblenz hochverdiente Kurfürst Clemens Wenzeslaus von Trier und seine Schwester Prinzessin Maria Kunigunda Abtissin zu Essen und Thorn.

Von hervorragenden, den Kurfürsten nahe stehenden Männern sind zu nennen:

Ferdinand Anton, Graf von Hohenzollern, Premier-Minister und Statthalter des Kurfürsten Clemens August (1736).

Clemens August Freiherr von Schall (1790), kurkölnischer Kammerherr, Obristwachtmeister und Ober-Marsch- und Landes-Commissar, ein seiner vielseitigen Bildung und seines trefflichen Herzens wegen allgemein geschätzter Mann. Unvergeßlich sind seine Verdienste, welche er sich während der französischen Invasion als Ober-Landes-Commissar um die schwer geprüften Bewohner des Kurstaates erwarb. Als 1813 die verbündeten Truppen am Rhein erschienen, formirte Schall mit patriotischem Eifer zu Königswinter den Landsturm vom Siebengebirge und versah mit ihm auf einer Strecke von vier Stunden das rechte Rheinufer entlang den Vorpostendienst ohne Beihülfe stehender Truppen. Er starb, hochbetagt, am Typhus, welchen er sich in seiner steten Sorge um die Kranken und Verwundeten in den französischen Hospitälern zugezogen hatte.

Ferdinand Graf von Waldstein (1791), Liebling und beständiger Gesellschafter des Kurfürsten Max Franz, rühmlichst bekannt als Gönner und Freund Beethovens, war nicht nur Kenner der Musik, sondern auch praktischer Musiker. Von ihm erhielt Beethovens Talent die ersten Aufmunterungen, die Anweisung vielleicht ein Thema aus

dem Stegreif zu variiren und auszuführen. Der Graf ließ ihm, mit seltener Schonung seiner Reizbarkeit, manche Geldunterstützung zukommen, die gewöhnlich als eine von dem Kurfürsten ausgehende kleine Gratifikation betrachtet wurde. Die Anstellung Beethovens als Organist in der kurfürstlichen Capelle und seine Sendung nach Wien für Rechnung des Kurfürsten, war des Grafen Werk. Seine Dankbarkeit dafür hat Beethoven bezeigt, indem er dem Wohlthäter die große gewichtige Sonate in C dur, oeuvre 53, widmete [1]).

Franz Wilhelm Frhr. Spiegel zu Diesenberg [2]) (1792), geboren 1752 zu Canstein in Westphalen, ältester Bruder des späteren Erzbischofs von Köln, studirte in Löwen und später in Göttingen die Rechte, Geschichte und Philosophie bei Pütter, G. B. Böhmer, Heyne und Schlözer und erhielt eine Anstellung beim Hofrathscollegium in Bonn. Hier entschloß er sich zum geistlichen Stande und wurde Domherr in Münster und Hildesheim. Von einer Reise nach Rom zurückgekehrt, ward er nach dem Tode seines Vaters dessen Nachfolger als Landdrost von Westphalen. Besondere Verdienste, welche er sich hier um die Polizei- und Justizpflege, sowie um Verbesserung der Unterrichtsanstalten erwarb, bewirkten, daß Max Franz ihn zum Geh. Extraconferenzial-Regierungsrath ernannte, ihm das Präsidium der Hofkammer und die Direktion des Hofbauwesens übertrug. Im Jahre 1786 endlich berief der Kurfürst, um die Vollendung der von seinem Vorgänger Max Friedrich 1784 gestifteten, aus der früheren Akademie zu bildenden Universität zu beschleunigen, den ebenso vielseitig gebildeten, als thätigen und mit einem entschieden organisatorischen Talent begabten Mann als Präsidenten der Akademie und Vorsitzenden des Akademieraths. Spiegel rechtfertigte das in ihn gesetzte Vertrauen seines Herrn und wußte das ihm obliegende schwierige Werk so emsig und geschickt zu fördern, daß die Einweihung der Universität schon am 20. November erfolgen konnte. Max Franz ernannte ihn zum Curator, in welcher Stelle er bis zu der 1797 erfolgten definitiven Aufhebung der Universität verblieb. Er starb am 6. August 1815.

Karl Frhr. von der Vorst-Lombeck, Kommandant der kurfürstlichen Residenzstadt Bonn, einer ursprünglich flamändischen Familie entsprossen, welche später am Rheine reich begütert war. Wenn

1) „Biographische Notizen über Ludwig van Beethoven", von Dr. F. G. Wegeler und Ferdinand Ries. Coblenz, 1838. (S. 13 f.).

2) Sein Leben und Wirken schildert ausführlich Dr. C. Varrentrapp, „Beiträge zur Geschichte der Kurkölnischen Universität Bonn".

dieser Mann hier genannt wird, so geschieht es nur, um die Heldenthat eines seiner Vorfahren zu erwähnen. Karl von der Vorst nämlich nahm 1525 bei Pavia den französischen König Franz I. gefangen und wurde dafür auf dem Schlachtfelde zum Baron von der Vorst-Lombeck erhoben [1]).

Von den zur Zeit der französischen Gewaltherrschaft eingetragenen Namen sind besonders nennenswerth:

„Chaban, Préfet du Dept. de Rhin et Moselle, 1er janv. complémentaire an onze de la République française."

„Alex. Lameth, Préfet de Rhin et Moselle, le 27 Messidor an 13."

„Reichensperger Conseiller de Prefre de Rhin et Moselle." Er ist der Vater der beiden Abgeordneten, August und Peter Reichensperger.

„Eichhoff Souspréfet de l'arrondissement de Bonn le 27 praireal an XII." Joh. Jos. Eichhof, geboren 1762 zu Bonn, war bis zum Jahre 1791 oder 1792 als Mundkoch für die Küche des Kurfürsten angestellt. In Folge seines Aufenhaltes zu Paris, wohin er zu seiner Ausbildung geschickt worden war, der französischen Sprache und Sitten kundig, wußte er sich nach der Occupation der französischen Verwaltung so nützlich zu machen, daß er 1795 zum Agent national oder Oberaufseher der zu Bonn errichteten Bezirksverwaltung der kölnischen Länder, und als dieselbe schon im folgenden Jahr wieder aufgehoben wurde, vorläufig zum Agent intermédiaire an ihre Stelle ernannt wurde. Schließlich ward er sogar Unterpräfekt von Bonn. Als 1804 Kaiser Napoleon das linke Rheinufer bereiste und vielfach Remeduren in der Besetzung dieses wichtigen Postens eintreten ließ, mußte Eichhof dem befähigten Boosfeld weichen. Als Abfindung erhielt er die Stellung eines Generaldirektors des Rheinschifffahrts-Oktroi, mit dem Range eines Staatsraths und einem Jahrgehalt von 20,000 Francs [2]). In dieser Zeit schrieb er: „Topographisch-statistische Darstellung des Rheines, mit vorzüglicher Rücksicht auf dessen Schifffahrt." Köln 1814. 4. Er starb 1827 zu Bonn. Vielfach wird er mit J. P. Eichhof verwechselt, einem vielseitig gebildeten Manne, welcher 1788 als gräflich Bentheimischer Rath und Landtags-Deputirter, zugleich auch als der erste Direktor der am 1. Dec. 1787 gegründeten bonner

---

1) Vgl. Rhein. Antiquar. v. Stramberg, (III, 13, S. 73).

2) Hüffer, „Peter Joseph Boosfeld und die Stadt Bonn unter französischer Herrschaft."

Lesegesellschaft auftritt. Er schrieb 1780 die „Bönnische Literatur- und Kunst-Zeitung", von welcher 26 Stück erschienen und gab (Bonn 1785) die „Gedichte und prosaische Aufsätze" eines Bonners Namens F. M. Velten, eines talentvollen Gelehrten und Dichters heraus, welcher 1784 im Alter von 24 Jahren gestorben war. Gleichfalls schrieb er 1783 anonym die noch jetzt gesuchte „Historisch-geographische Beschreibung des Erzstifts Köln, als eine nöthige Beilage zu des Herrn Büschings Erdbeschreibung."

„Boosfeld Souspréfet de l'arrondissement de Bonn Departement de Rhin et Moselle le 3. Prair. 13." Peter Joseph Maria Boosfeld, der Sohn wohlhabender Eltern, wurde am 23. Febr. 1750 zu Bonn geboren. Schon 1772 zum Advokaten bei der Hofrathskanzlei ernannt, ward er bald nachher Kammerrath, Schöffe und Amtsverwalter bei dem Appellationsgericht zu Bonn, dann Vogt bei demselben Gericht und Schultheiß in Buschhoven, Mohrenhoven und Mettekoven. Nebenbei war er als Rathsverwandter des bonner Magistrats thätig. Als die französisch-republikanischen Heere die Rheinlande überschwemmten und auch Bonn in Besitz nahmen, wurde Boosfeld, der wie es scheint, es nicht für ehrenhaft hielt, seine Mitbürger in der allgemeinen Bedrängniß zu verlassen, gezwungen, als Maire an die Spitze der neuen Staatsverwaltung, der Municipalität, zu treten. Da diese aber noch immer zu sehr an den alten Magistrat erinnerte, wurde sie schon 1796, und auch in den folgenden Jahren wiederholt aufgelöst; Boosfeld jedoch schied schon bei ihrer ersten Umgestaltung aus und zog sich ins Privatleben zurück. Diese Ruhe sollte aber nicht lange dauern, denn schon 1799, als das berüchtigte Aufruhrgesetz erschien, durch welches die Behörden ermächtigt wurden, in den verdächtigen Gemeinden Geiseln als Bürgschaft für die Ruhe zu nehmen, entzog sich Boosfeld, dessen Namen auf der Liste der Geiseln stand, seiner Verhaftung durch die Flucht. Seines ganzen Vermögens beraubt, begab er sich nach Münster und lebte hier still, bis der Tod des Kurfürsten Max Franz, welcher 1801 zu Wien erfolgte, ihn von seinem diesem Fürsten geleisteten Eide entband. Nun kehrte er nach Bonn zurück und ließ sich bewegen, eine Stelle im Gemeinderath in der Einquartirungs- und der Armee-Commission anzunehmen. Seine Fähigkeiten bewirkten, daß man ihn zum Präsidenten des Gemeinderaths erwählte, ein Ehrenposten, der ihm, dem vermögenslos gewordenen Manne, gleichwohl nichts einbrachte. Im Jahr 1804 wurde Napoleon während seiner Rheinreise auf ihn aufmerksam und ernannte ihn an Eichhof's Stelle zum Unterpräfekten von Bonn, als welcher er

bald nachher der Kaiserkrönung in Paris beiwohnen mußte. Als Unterpräfekt wirkte er segensreich zehn Jahre und begrüßte mit freudigem Herzen den Tag, der seine Heimath mit dem unvergessenen Gesammtvaterlande wieder vereinigte [1]). Unter der von den verbündeten Mächten zum Schutze der zurückeroberten Länder eingesetzten Regierung waltete er noch einige Zeit seines Amtes als Kreis-Direktor, bis er auf sein Ansuchen durch den Generalgouverneur der Länder des Mittelrheins, Justus Gruner, von dieser Stellung entbunden und unter'm 10. Mai 1814 zum Präsidenten des bonner Kreisgerichts ernannt wurde. In dem Erlaß, durch welchen er die Kreisbeamten von dieser seiner neuen Stellung in Kenntniß setzte, nahm er, vielleicht durch Anfeindungen bewogen, Veranlassung, sich über seinen nur mit größter Selbstüberwindung der französischen Regierung geleisteten Eid auszusprechen wie folgt: „Seit dem Jahre 1776 habe ich als Beamter dem Lande und den beiden letzten deutschen Fürsten gedient .... Im Jahr 1797 wurde ich all meiner Stellen entsetzt, indem ich den Plan der eigenmächtigen Umwälzung unsres blos militärisch okkupirten, annoch nicht abgetretenen, Landes nicht beistimmen wollte .... Kaiser Napoleon berief mich im nemlichen Jahr (1804), ohne mein Bitten, zur Stelle des hiesigen Unterprefekten. Dem mir von Deutschland gegebenen französischen Landes-Regenten habe ich meinen Huldigungs- und Eides-Pflichten gemäß gedient; Ich habe von Tag zu Tag mehr empfunden, daß man, wo Eid und Pflichten gebieten, getreu dem dienen kann, den zu lieben man keine Ursache hat; Daher, daß man dieses Verhältniß nicht gehörig in Erwägung nahm, mag es wohl entstanden sein, daß man so manchen rechtschaffenen Beamten von deutschem Herzen für einen schmeichlenden Anhänger der französischen Tyranney angesehen hat. Ich rechne mit meinen Mitbürgern den Tag unserer Errettung und Rückkehr unter deutsche Regierung unter die seeligsten Tage unseres Lebens ...."

Von der preußischen Regierung in seinem Amte bestätigt, verschied Boosfeld am 28. Mai 1819.

„Bonn le 28. Mai 1809, le Magistrat de sureté de l'arrondt. de Bonn, Fischenich." — Bartholomäus Fischenich wurde geboren zu Bonn am 2. August 1768. Seine Studien vollendete er, mit Hülfe eines edelmüthigen Grafen in Köln und zeigte sich so befähigt, daß er, kaum 22 Jahre alt, schon als Schöffe beim hohen Gericht zu Bonn angestellt ward. Als ihm hier bei der neuerrichteten Univer-

1) Hüffer a. a. O.

sität eine Professur angeboten wurde, ging er, um sich auf dieselbe vorzubereiten, 1791 nach Jena, wo er zu Schiller, dessen Haus- und Tischgenosse er ward, in das innigste Freundschaftsverhältniß trat. Im Herbst 1792 kehrte er nach Bonn zurück und las hier mit segensreichem Erfolge über Natur- und Staatsrecht. Auch nach seiner bald nachher erfolgenden Ernennung zum wirklichen Hof- und Regierungsrath blieb er als Professor und Docent thätig. Als die französische Revolution seine Wirksamkeit unterbrach und die Blicke Aller, die das, was man damals Freiheit nannte, zu predigen sich unterfingen, sich fest auf ihn richteten, blieb er keinen Augenblick in Zweifel, welche Partei er zu ergreifen habe, denn seinem, obwohl flüchtigen Landesherrn, unverbrüchliche Treue zu bewahren, dünkte ihn die heiligste Pflicht. Vergebens bemühte sich die französische Regierung, der solche Treue unwillkürlich Achtung einflößte, ihn in ihre Dienste zu ziehen. Fischenich zog vor, sich seine Unabhängigkeit zu bewahren, und lebte den Wissenschaften und seinen Mitbürgern, denen er auf die uneigennützigste Weise Rath und Trost spendete. Erst als Frankreich nach dem Frieden zu Luneville die Rheinlande in Besitz nahm, trat er in die Dienste der französischen Republik, zuerst als Magistrat de sûreté, später als Président du tribunal de l'arrondissement zu Aachen. Seine Verdienste wurden von der preußischen Regierung gebührend gewürdigt. Er ward 1817 zum Mitglied der Immediat-Justizcommission in Köln ernannt und bald nachher zum geheimen Oberjustizrath im Justizministerium für die rheinischen und Gesetzgebungsangelegenheiten. Als Schiller's Gattin ihn 1821 zu Köln besuchen wollte, fand sie ihn dort nicht mehr; er war bereits zwei Jahre vorher nach Berlin als geheimer Oberrevisionsrath bei dem dortigen rheinischen Revisions- und Kassationshofe versetzt worden. Im Jahre 1825 ward er Mitglied des Staatsraths und im folgenden Jahr auch Mitglied der zur Revision der Gesetzgebung niedergesetzten Commission. Er starb zu Berlin am 4. Juni 1831, ohne daß ihm, der stets mit Sehnsucht der Heimath gedachte, vergönnt gewesen wäre, dieselbe wiederzusehen [1]).

Nachdem das Franzosenjoch abgeschüttelt worden, reihen sich in dem Schützenbuche Namen an Namen von Männern, die um die Befreiung Deutschlands und das Wohl der Stadt Bonn sich verdient gemacht haben. Den Reigen eröffnen die Offiziere einer Abtheilung des Landsturmes vom Siebengebirge, welche auf Befehl des die rechtsrhei-

---

1) Vgl. „Bonner Wochenblatt" Jahrg. 1831 Nr. 47.

nische Vorhut befehligenden russischen Generals Jusefowitsch am 15. Januar 1814 den Rhein überschritt und zuerst das von der französischen Besatzung Tags vorher geräumte Bonn besetzte. Es sind: Leopold Bleibtreu, Unterbanner im Landsturm vom Siebengebirge, mit der Führung des Zuges beauftragt; Karl Joseph Veit, Hauptmann, und Bernhard de Claer, Oberadjutant in demselben Landsturm.

Nun folgen viele, meist berühmte Namen wie: „Justus Gruner, kais. russ. Staatsrath und General-Gouverneur, den $^{19}/_{31}$ Januar 1814." Geboren 1777, als Sohn des Vicekanzleidirektors Joh. Christian Gruner zu Osnabrück, wurde er 1805 Direktor der Domainenkammer zu Posen, 1809 Polizei-Präsident zu Berlin, 1812 russischer Staatsrath. Im Jahr 1814 bekleidete er, so lange die verbündeten Mächte die Verwaltung der linksrheinischen Lande gemeinschaftlich führten, das Amt eines General-Gouverneurs vom Mittelrhein, später, als dieselbe vom 16. Juni 1814 ab aufhörte, verwaltete er in derselben Stellung bis zum 15. Juni 1815 das Großherzogthum Berg, welchem er auch schon zu Anfang des Jahres 1814 einen Monat lang vorgestanden hatte. Im Jahr 1815 war er Chef der Polizei in Paris von Seiten der Verbündeten, dann preußischer Gesandter in der Schweiz. Er starb am 6. Febr. 1820 in Wiesbaden.

„Tettenborn, kais. russ. General, den 13. Febr. 1814," in Deutschland besonders als Befreier der Stadt Hamburg bekannt.

„Frhr. von Hallberg, Oberheerbanner des herzoglich-bergischen Landsturmes, den 13. Februar 1814."

„P. J. Rehfues, russ. kais. Generalgouvernementsrath und Kreis-Direktor von Bonn, den 19. Mai 1814." Das letztgenannte Amt hatte er in demselben Monat als Boosfeld's Nachfolger angetreten. Als die rheinische Friedrich Wilhelms-Universität errichtet wurde, ernannte ihn die Regierung zum Curator. Rehfues ist bekannt als Dichter, Schriftsteller und Reisender.

„Graf Wittgenstein, Général en chef in russisch-kaiserlichen Diensten, 1814 den 1. Juni."

„General Carl von Knorring in Russisch Kaiserlichen Diensten, gestanden in Bonn mit den Truppen im Jahr 1814 — den 1. Juni. —"

„Général Major Jgnatieff, 1er Juin 1814."

„Fürst Dolgoruki, Adiutant des Grafen Wittgenstein den $^{1}/_{12}$ Juni 1814."

„v. Corvin-Wiersbitzky, Kön. Preußischer Rittmeister und

Commandant zu Bonn." Er war der erste Preuße, welcher in Bonn ein Amt bekleidete.

„Der General Gouverneur des Nieder- und Mittel-Rheins, Kgl. Preuß. Geheimer Staatsrath und Ritter des Rothen Adlerordens und Eisernen Kreuzes, Sack. Bonn den 26. Juni 1814."

Nach der Besitznahme des linken Rheinufers wurde Sack von den verbündeten Mächten zum General-Gouverneur des Niederrheins ernannt und übernahm später, nachdem vom 16. Juni 1814 ab die gemeinschaftliche Verwaltung der linksrheinischen Provinzen aufhörte, als Gruner's Nachfolger den der preußischen Verwaltung bleibenden Theil des bisherigen mittelrheinischen Gouvernements. Am 23. März 1816 übergab der Oberpräsident Sack [1]), nachdem inzwischen die Rheinlande preußisch geworden, seine General-Verwaltung an den Präsidenten von Reimann und dieser sie im April 1816 an die nunmehr eintretenden Oberpräsidenten zu Koblenz und Köln. Aus den, den Generalgouvernements zu Aachen und Münster zugelegten Landestheilen gingen die preußischen Rheinprovinzen, und aus den, bis dahin von den Gouvernements-Commissionen zu Aachen, Düsseldorf und Münster verwalteten Ländern am 22. April 1816 die Regierungsbezirke Düsseldorf und Cleve hervor.

„Generalmajor von Valentini, in preußischen Diensten, den 18. Oct. 1814."

„Ernst Graf Beust, Berghauptmann, den 18. Okt. 1818."

„Franz Egon Graf von Fürstenberg-Stammheim, den 5. Aug. 1842."

„Ernst Erbprinz und Albert Prinz von Sachsen-Koburg-Gotha, den 19. Aug. 1838."

„Engelbert Erbprinz, und Anton Prinz von Aremberg, den 27. Juni 1844."

„Dr. Baudri Epp. Areth. i. p. Suffr. Colon. 15. Junii 1863."

Der Raum gestattet leider nicht, so manchem noch eingetragenen verdienstvollen Namen hier gerecht zu werden.

---

1) Zufolge der Verordnungen v. 30. April und 21. Juni 1815 traten an die Stelle der Generalgouverneure die Oberpräsidenten Sack zu Aachen und v. Vinke zu Münster.

Bonn und die Schützengesellschaft

a) zur Zeit der Fremdherrschaft.

In Bonn hatten die französischen Freiheitsideen keine Begeisterung erweckt. Wohl gab es auch hier eine Partei, welche in blindem Taumel um den Freiheitsbaum tanzte; sie bestand indessen nur aus der Hefe des Volkes, das so leicht durch trügerischen Schimmer verblendet ist. Die Bürgerschaft hielt sich, mit äußerst wenigen Ausnahmen, scheu und spröde von aller Theilnahme an dem tollen Gebahren der Volksbeglücker zurück, heimlich Vergleichungen anstellend zwischen dieser republikanischen Freiheit und jener, welche sie unter dem milden Scepter der Kurfürsten genossen hatte. Wie bald sehnten sich auch die Verführten nach den früheren Zuständen zurück! Denn die so prahlerisch angekündigte Freiheit war nur der Deckmantel einer tyrannischen Willkür, die sich breit und breiter zu machen begann. Der Gottesdienst wurde frech verhöhnt, alle Spuren der früheren beliebten städtischen Magistratsverwaltung wurden verwischt, die einträglichsten Aemter durch Franzosen besetzt, welche sich auf Kosten der Stadt und des Landes bereicherten und, wie auch die Armee, die berüchtigten Assignaten in Zahlung gaben; Erpressungen wurden schonungslos ausgeübt und als das Volk endlich zu murren begann, erschien jenes nichtswürdige Aufruhr- oder Geiselgesetz, welches die Behörden ermächtigte, in den verdächtigen Gemeinden als Bürgschaft für die Ruhe Geiseln als Unterpfänder zu nehmen.

Unter diesen traurigen Umständen schwand nach und nach das Ansehen und der Wohlstand, welchen Bonn früher als kurfürstliche Residenz- und Universitätsstadt, als Hauptsitz der Landesverwaltung, der Justiz und der Landstände, so wie als Aufenthaltsort der reichsten und angesehensten rheinischen und westphälischen Geschlechter besessen hatte. Alle diese Institute lösten sich auf, alle diese Familien verließen die Stadt, theils, weil sie, vom Feinde auf die Proscriptionsliste gesetzt, fliehen mußten, theils, indem sie der französischen Regierung nicht dienen wollend, fälschlich glaubten, ihre Flucht sei schon an und für sich eine patriotische That. Leider befanden sich unter ihnen gerade die Männer, welche durch ihre amtliche Stellung und vermöge ihrer Kenntniß der französischen Sprache und Sitten vorzugsweise zu Vertretern der Bürgerschaft und Vermittlern zwischen ihr und dem Feinde berufen, unendlich viel Gutes hätten wirken können. Ehre darum jenen Männern, welche, wie Graf Belderbusch, Boosfeld, Fischenich, Pfingsten, von

Schall u. m. a., sich blutenden Herzens nur deßhalb der Tyrannei fügten, weil sie überzeugt waren, auf diesem Wege allein dem bedrängten Volke mit Rath und That beistehen zu können und den in ihm glimmenden Funken der Hoffnung auf bessere Tage nicht erlöschen zu lassen. In diesem Sinne dienten sie, wie sich der edle Boosfeld ausdrückt, „getreu dem, den zu lieben man keine Ursache hat.“ Oft verkannt und für schmeichelnde Anhänger des Franzosenthums angesehen, besonders als der Kaiser Napoleon einzelnen von ihnen und der Stadt selbst seine persönliche Gunst zuwandte, duldeten sie viel lieber diese Schmach, als daß sie auch nur einen Augenblick das ihnen vorschwebende Ziel außer Augen gelassen hätten.

Rühmliche Verdienste erwarb sich damals auch die Schützengesellschaft. Bald galt es sich zu versammeln, um dem Gesetze die nöthige Achtung zu verschaffen, bald in feierlichem Aufzuge zur Verherrlichung der massenhaft eingeführten französischen Zwangsfestlichkeiten beizutragen; ruhig und ernst erfüllte sie überall ihre Pflicht. Auch in ihrer Mitte gab es wohl viele Mißmuthige, welche unkluger Weise meist ihren Unwillen durch ihr Nichterscheinen zu bekunden pflegten; aber dem belebenden Einflusse des Maires Graf Belderbusch und dem taktvollen klugen Benehmen ihrer Vorgesetzten [1]) gelang es stets wieder, die zaghaften Gemüther umzustimmen und den entstehenden Argwohn der französischen Behörden zu beseitigen. Diese hatten während der Kriegsjahre alle Korporationen aufgelöst, und auch die Schützengesellschaft wäre diesem Schicksale nicht entgangen, wenn sie nicht geradezu ihrer Dienste wegen unentbehrlich gewesen wäre, sei es auch nur deßhalb, um durch ihren Aufzug bei den vielen französischen Zwangsfestlichkeiten der bekannten Eitelkeit der Sieger schmeicheln zu müssen. Nach der Occupation scheint sie sich noch einige Jahre im Genusse ihrer althergebrachten Vorrechte und Privilegien befunden zu haben; dann aber wurde ihr, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil sie in dem Volke noch immer zu sehr die Erinnerung an die alten kurfürstlichen Zeiten erweckte, eine vollständig neue Organisation unter der Bezeichnung „Veteranen-Ehrenwache“ verliehen. Es wurden nun nicht mehr Schützen- und Brudermeister, sondern ein Hauptmann, ein Ober- und Unterlieutenant, und außerdem noch acht sogenannte Deputirte als Repräsentanten der Ehrenwache gewählt. Jährlich schieden die vier ältesten Deputirten aus, worauf eine

---

1) Der verdienstvollste derselben, Hauptmann Wilh. Klein wurde i. J. 1806 zum Major ernannt, „eine Ehre, wie sie noch nie einem Mitgliede zu Theil ward.“ (Aus dem Schützenbuche.)

Neuwahl stattfand; die Offiziere hingegen wurden „unter Berücksichtigung des ihrem Stande geziemenden Aufwandes durch Anschaffung sehr kostspieliger Unterscheidungszeichen, sowie ihrer in allen Vorfällen bei den höheren Gewalten, für die Ehrenwache wichtigen, ja sehr oft nöthigen Verwendungen und daraus entspringenden Hintansetzung ihres eigenen Bestens", auf unbestimmte Zeit gewählt.

In dieser neuen Gestaltung konnte es die Gesellschaft nicht vermeiden, zahlreich sich zum Ballotement meldende Franzosen, meist Beamte aus Bonn und der Umgegend, als Mitglieder und zugleich als Bürgen für den Geist der Ehrenwache aufzunehmen. Selbstverständlich war, da die Wahl der Brudermeister nicht mehr gestattet, auch der jährliche Buß- und Betgang nach dem Kreuzberge unterdrückt wurde, die Sebastianus-Bruderschaft in ihrer Thätigkeit behindert. „Nur verstohlener Weise," heißt es in einer 1814 eingereichten Bittschrift um Wiedereinführung [1]) der Prozession, konnte zu jener Zeit die gottesdienstliche Handlung auf dem Kreuzberge vorgenommen werden."

Aus der Zeit der Fremdherrschaft ist noch ein wichtiger Dienst zu berichten, welchen die Schützen ihrer Vaterstadt leisteten. Im Jahre 1804 besuchte Kaiser Napoleon und seine Gemahlin die Rheinlande und berührte auch Bonn. An die Stadt trat die Aufgabe heran, das Oberhaupt des Landes gebührend zu empfangen, umsomehr, als man von diesem Besuche das Beste für die ziemlich trostlose Lage der Stadt hoffte. Man wußte, daß der Kaiser nicht unempfänglich für den ihm, zumal in den eroberten Provinzen gespendeten Weihrauch war; aber was konnte man dem mächtigen Manne bieten? Die Stadt war verödet, Armuth, Elend und eine trübe Stimmung herrschten allerorts; es stand zu befürchten, daß der Kaiser durch menschenleere Straßen seinen Einzug halten und den schlimmsten Eindruck von Bonn mitnehmen würde. In dieser Verlegenheit richteten sich die Augen des Maires auf die städtische Schützengesellschaft, indem er erwog, daß, wenn diese

---

1) Auf ein unter'm 12. März 1814 von Seiten der Schützengesellschaft an die städtische Behörde gerichtetes Gesuch um Wiederaufnahme dieses Bittganges, wurde ihr schon am 19. März vom Oberbürgermeister die amtliche Anzeige zu Theil, daß der Generalgouverneur die Wallfahrten und die ehedem mit ihnen verbundenen kirchlichen Ceremonien im Gouvernement wieder erlaubt habe. Der Schluß des Schreibens lautet: „Indem ich Sie davon in Kenntniß setze, ersuche ich Sie, den Pilgern den nöthigen Schutz angedeihen zu lassen, jedoch dahin zu sehen, daß Ruhe und Ordnung unter ihnen herrsche, damit ehrwürdige Gebräuche nicht zu ungeeigneten Nebenabsichten mißbraucht werden." (Aus dem Schützenbuche.)

zum festlichen Aufzuge beim Empfange des Kaisers zu veranlassen wäre, er darin nicht nur die Vertreter der ihn bewillkommnenden Bürgerschaft erblicken würde, sondern es dürfte auch wieder durch das Paradiren dieses so beliebten Corps eine beträchtliche die Straßen füllende Menschenmenge herbeigezogen werden. Dazu gesellte sich der wichtige Umstand, daß die gut uniformirten und stramm geschulten Bürgerschützen allein dem Kaiser und seiner Gemahlin, als den Gästen der Stadt, auch im Namen derselben eine Ehrenwache zu stellen und die Honneurs in militärischer Form zu erzeigen im Stande waren. Die dem Schützenvorstande geäußerten Wünsche, welche der Präfekt und Unterpräfekt unterstützten, waren den Schützen, weil es sich ausschließlich um die Ehre und das Wohl der Stadt handelte, ein Befehl. Es wurde beschlossen, daß sie auf der Grenze des diesseitigen und des Roer-Departements zwischen Bonn und Hersel, ein Zeltlager beziehen, die kaiserlichen Gäste empfangen und zur Stadt geleiten sollten. Am 16. September rückten sie zum ersten Mal nach diesem Lager ab, wo auch die Spitzen der Behörden sich versammelten, um der Kaiserin Josephine, die ihrem Gemahl vorausreiste, und am 17. wiederum, dem Kaiser das Geleite zur Stadt zu geben. Es ist bekannt, mit welcher Aufopferung sich die braven Männer ihrem anstrengenden, mehrere Tage und Nächte in Anspruch nehmenden Dienste widmeten; nicht minder auch, daß der Kaiser und seine Gemahlin in hohem Grade befriedigt von Bonn schieden und der Stadt und Umgebung mehrfach Beweise ihrer Gunst zu Theil werden ließen.

Ueberhaupt war Napoleon in den ersten Jahren seiner Regierung eifrig bestrebt, die Spuren der Schreckensherrschaft möglichst zu verwischen und wenn es ihm in dieser Zeit nicht gelang, sich die Liebe seiner neuen Unterthanen zu erwerben, so trat doch auch keine persönliche Abneigung gegen ihn zu Tage. Umsomehr aber ergoß diese sich über die kaiserliche Regierung, welche immer despotischer auftrat und ihre Verfügungen — es sei hier nur an das berüchtigte Conscriptionsgesetz erinnert — mit einer solchen Härte vollziehen ließ, daß selbst diejenigen, welche früher für den Anschluß an Frankreich geschwärmt, sich nach Befreiung von dem unerträglichen Joche sehnten. Zudem beging sie die Thorheit, in den ehemals geistlichen Staaten, wo jeder Sinn für das Gesammtvaterland erloschen war, wo man sich nur kölnisch oder trierisch fühlte, jeden, der mit ihren Maßnahmen unzufrieden war, als einen deutschen Patrioten zu verfolgen, und bewirkte durch dieses unkluge Gebahren nur, daß das deutsche Gefühl im rheinischen Volke sich lebhaft zu regen und zu erstarken begann. Die verblendete französische

Regierung selbst drückte die rheinischen Kurstaaten erst recht fest Deutschland in die Hand.

b) zur Zeit der Befreiung.

Mit lebhaftester Spannung verfolgte man in den schwergeprüften Rheinlanden die Riesenkämpfe der Jahre 1812 und 1813, und als die Kunde von der Schlacht bei Leipzig erscholl, war das Verlangen, mit Deutschland vereinigt zu sein, allgemein. In Bonn, welches nach jener Völkerschlacht noch ein Vierteljahr lang französische Besatzung behielt, wogte und gährte es mächtig; Freude über den entscheidenden Sieg, Groll über den zähen nicht weichen wollenden Feind und eine rasch zunehmende Vertheuerung der Lebensmittel bewirkten eine Stimmung, die täglich in Excesse auszuarten drohte. Deßhalb wurde die Bürgerwache und die in dieser eine besondere Abtheilung bildende Veteranen-Ehrenwache (Schützengesellschaft) aufgeboten, den Sicherheitsdienst zu übernehmen. Dieser betraf den Vollzug der Gesetze über den Schutz der Personen und des Eigenthums, über den Empfang der öffentlichen Gelder und die freie Circulation der Lebensmittel, ferner die Zerstreuung von Volksaufläufen, Arretirung der Schuldigen und Beaufsichtigung verdächtiger oder übelgesinnter Leute. Eine vom Maire am 14. November für die Schützen aufgestellte Wachtverordnung gebot der Wache, die mit zahllosen französischen Kranken und Blessirten ankommenden Karren bis auf nähere Verfügung der Mairie nicht abladen zu lassen [1]).

Am 14. Januar wurde Bonn endlich von den Franzosen geräumt. Die Schützen feierten in ihren Annalen dieses frohe Ereigniß mit folgenden, aus tiefstem Herzen niedergeschriebenen Worten:

„Freitag am 14. Jänner 1814 sind die Franzosen in aller Stille am frühen Morgen von hier abgezogen, ohne auch nur die geringste Gewaltthätigkeit, weder an Bürger noch Bauern, ausgeübt zu haben, nachdem sie neunzehn Jahre, drei Monate und sechs Tage unsere Gäste gewesen, die es endlich für gut gefunden, uns unserm Schicksal zu überlassen. Gott sei Lob und Dank!"

---

1) Es hatte sich unter den Karrenführern die Unsitte eingeschlichen, die von ihnen transportirten Kranken, welche zum großen Theil in den umliegenden Ortschaften verpflegt werden sollten, sofort nach ihrer Ankunft in der Stadt, ohne Anmeldung zu machen, meist auf der Straße abzusetzen, ein Verfahren, welches der Stadt bedeutende Unkosten verursachte.

„Da nun leicht vorauszusehen wäre," heißt es dort weiter, „daß diesem Ereigniße mehrere andere folgen mußten, so fanden der Herr Maire für gut, bei Herrn Schützenbruder Zündorf ein großes Zimmer für die Herrn activen Schützen zu einer Wachtstube einrichten zu lassen, um im Nothfalle eine Sicherheitswache für Personen und bürgerliches Eigenthum der Stadt darzustellen mit der Beschränkung jedoch, daß niemand die Aktiven zu kommandiren habe, als er (Herr Maire) und dieselben nicht anders, als an seiner Seite, ausmarschiren sollen. Diesemnach kommandirte Herr Hauptmann Marder täglich zehn Mann zur Wache, bis am 16. das ganze Schützenkorps mit ober und unter Gewehr aufgeboten wurde, um die Bürgerwache, die zu 60 Mann gegen den, in dem Douanen=Bureau im Plündern begriffenen Pöbel ausgerückt war, starke Hand zu leisten, worauf der Auflauf dann auch bald zerstreut und die Ruhe wieder hergestellt wurde."

Den ersten Einzug der Befreier schildert das Schützenbuch kurz und bündig wie folgt: „Einmarsch der Kosaken.

Sonntag am 16. Jäner 1814 rückten gegen 9 Uhr zween Züge Kosaken vorm Rathhause auf, und wurden unter unaufhörlichem Vivatrufen bewillkommt".

Am 30. Januar hielt der Generalgouverneur des Mittelrheins, Justus Gruner, seinen Einzug in Bonn und nahm eine ihm zu Ehren auf Wunsch des Mayers [1]), Grafen Belderbusch, von den Schützen veranstaltete Parade ab. Als der Gouverneur Abends durch die festlich beleuchteten Straßen fuhr, empfing ihn ein allgemeines Jauchzen und Vivatrufen; die herrschende Stimmung läßt sich wohl passend durch jene Inschrift wiedergeben, welche auf einem am Hause des Beigeordneten Nettekoven angebrachten prächtigen Transparent mit folgenden Worten zu lesen war:

Tergite nunc lacrymas, post tot discrimina rerum.
Tandem JUSTUS adest. Redeunt saturnia Regna.
Io triumphe Civitas omnis, dabimusque Divis
thura benignis.

Am 6. April traf die Nachricht von der Einnahme der Stadt Paris ein und wurde mit ungeheuerm Jubel, mit Glockengeläute und Kanonendonner begrüßt.

Am 11. April ließ die Stadt, als vorläufiges Friedensfest, ein

1) Eine Verdeutschung des französischen »Maire,« wie sie neuerdings auch in Elsaß-Lothringen üblich ward.

solennes Hochamt in der Münsterkirche abhalten, wozu auch die Schützengesellschaft eine Einladung empfing. Letztere beschreibt die im Laufe dieses Tages stattgefundenen Festlichkeiten wie folgt:

„Unter dem Läuten aller Glocken der Stadt Bonn, welches mit dem Abdonnern der Böller und dem anhaltenden Geknalle der kleinen Gewehre aus Häusern und Fenstern in allen Straßen des Nachts um zwo Uhr schon angefangen und den Tag mit der folgenden Nacht unaufhörlich unterhalten worden, stellte Herr Hauptmann Marder um 9 Uhr die Herren Schützen in ganzer Parade auf, kommandirte eine Salve aus den gezogenen Büchsen, wornach er das Korps vor der Wohnung des Stadtcommandanten Herrn de Claer anführte, eine Salve machen, von da nach der Wohnung des Kreisdirektors Herrn Boosfeld abmarschiren und abfeuern ließe. Nach diesem wurden am Hofe des Oberbürgermeisters Grafen von Belderbusch, sowie am Hofe des Herrn von Weichs, wo der Commandant der preußischen Truppen einquartirt ist, die Freudensalven gemacht, die wohl nie schöner gemacht werden können, und diesemnach am Josephsthor aus-, am Rheinthor ein- und am Stadthause wieder aufmarschirt.“

„Gegen 10 Uhr begann unter dem Vortritte der Stadtschulen, der Männer-Sodalität, einer Abtheilung preußischer Lanzenträger, mit bloßen Säbeln in den Händen, dann eine Abtheilung der Herren Schützen vor den öffentlichen Autoritäten, sowie die andere Hälfte als Schluß hinter denselben, die Prozession mit ihren gehörigen Fahnen nach der Münsterkirche, um Gott dem Geber alles Guten für die so lang entbehrte Herbeiführung des Friedens durch eine feierliche Dankmesse mit Te Deum laudamus ein Dankopfer zu bringen; wozwischen die Schützengesellschaft vor der Kirche aus ihren Büchsen die herrlichsten Salven zum Lobe des Allmächtigen geopfert hat. Nach geendigtem Gottesdienst gienge die Prozession über den Münsterplatz, Dreieck, Sternstraß und Markt nach dem Rathhause in schönster Ordnung zurück. Um diesem Tage noch mehr Herrlichkeit zu geben, wurde beschlossen, heute Nachmittag in größter Parade in den Graben zum Vogelschießen auszurücken, welches dann auch mit Fahne, Ehrenschilden, türkischer und Feldmusik geschehen, und da wegen zu spätem Anfang nur drei Preise abgeschossen worden, so wurde bei eintretendem Abend der Rückmarsch in die bereits beleuchtete Stadt angetreten, um Aug und Herz und Ohr sich ergötzen zu lassen, an den Freuden, die die Wiederkehr des die Welt beglückenden Friedens mit sich bringen muß, die der infame lange, alles verderbende pestilenzische französische Krieg aus unseren Gegenden so fern und lange verscheucht gehabt.“

„Gottes Barmherzigkeit, Gnade und Segen komme mit dem Frieden über uns, und wohne in unserer Mitte. Alleluja! Alleluja! Alleluja! Amen.

Gottl. Marder. Schunk. Wild. Deutschmann. Schrey.
Martin Schmitz. Holler.“

Am 19. Mai wohnte das Schützenkorps zufolge Einladung des Oberbürgermeisters auf dem Rathhause der Einsetzung des neu ernannten Kreisdirektors, Gouvernementsrath Rehfues bei. Unzählige Mal zog es in den folgenden Monaten in Parade auf oder stellte Ehrenwachen bei Gelegenheit der Anwesenheit fürstlicher und sonstiger Personen, so u. a. zu Ehren zweier preußischer Prinzen und des Staatskanzlers Fürsten Hardenberg (28. Juni), und des russischen Kaisers Alexander (7. Juli).

Die vielen Ehrenbezeigungen, welche in dieser bewegten Zeit den Schützen ihres rühmlichen und aufopfernden Benehmens wegen von allen Seiten zu Theil wurden, trugen nicht wenig dazu bei, den Glanz und die Anzahl des Corps zu vermehren. Als im Jahr 1815 das Gouvernement durch Beschluß vom 15. Januar die Bürger-Miliz einführte, zu welcher Bonn sechs Compagnien [1]) stellte, meldete sich eine ungewöhnlich große Zahl Dienstpflichtiger zur Aufnahme in die Schützengesellschaft, welche eine besondere Miliz-Compagnie zu bilden bestimmt war. Damals erreichte sie fast die Stärke von hundert Mann.

Am 20. April zog die Schützen-Compagnie in Uniform vor dem Stadthause auf, um der feierlichen Bekanntmachung des königlichen Besitznahme-Patents beizuwohnen.

Der Tag der Huldigung zu Aachen (15. Mai) wurde, wie überall, so auch zu Bonn überaus festlich begangen. Zu dem bei dieser Gelegenheit von den Schützen veranstalteten Vogelschießen stellte die Stadt fünf Preise; der Hauptpreis war ein werthvoller silberner Becher, ausschließlich für die Schützen-Compagnie bestimmt als Anerkennung ihrer aufopfernden Dienste in den Tagen der Noth.

Die Bruderschaft Unserer Lieben Frauen in St. Gangolph.

Wie schon der Name besagt, trat diese Bruderschaft in der Gangolphskirche zu ihrem Gottesdienste zusammen, wo sie einen der h.

1) Jede Compagnie, eingetheilt in fünf Corporalschaften zu je 16 Mann, wurde von einem Feldwebel und 5 Unteroffizieren befehligt, welche die Compagnie selbst wählte. Chef des Bataillons Bonn war der Kreisdirektor.

Maria geweihten privilegirten Altar besaß. Sie wird zuerst in der oben erwähnten Rechnungsablage vom Jahr 1490 genannt:

„Item thyss pelzer hait bezalt hie gilt Jairs 1 pūt kertzen vp den luchter da die drij kertzen vp staint vp vnser lieuer frauwen altair fac . . . 1 pūt kertzen".

„Item Johan van Zulpg gegeven zo der broderschaff vnser lieuer frauwen zo sent gangolff 1 m̄r".

Item philips van sent pauwes ind syn huysfrauw hant gegeuen zu der broderschafft . . . ꝟ".

Zur Zeit der Quatertemper ließ die Bruderschaft jährlich vier h. Messen lesen: „Item zom yrsten des Sondachs na der quatertemper han wir vnser lieuer frauwen broderschaff gehalden ind han eyn myss laissen lesen dar vur geg. iiij β dem offerman j β ind dem pastoir drij halue wyns vur die commendacien zo lesen die qr̄t galt xvj hāll fac. zo samen jxβ", und so die drei folgenden.

Die Bruderschaft zum heiligen Franciscus. Confraternitas s. Francisci Seraphici.

Außer dem Tage der Errichtung (22. Mai 1569) liegen keine Nachrichten über sie vor.

Die Frohnleichnamsbruderschaft oder die Bruderschaft zum Allerheiligsten Altarssakrament. Confraternitas Corporis Christi vel venerabilis Sacramenti Eucharistiae.

Ihre Stiftung erfolgte am 13. Februar 1614 in der ehemaligen Pfarrkirche zum h. Remigius, durch den Kurfürsten Ferdinand von Köln, Herzog in Bayern. Sie war verpflichtet, jeden Donnerstag eine feierliche Singmesse zu halten und am Frohnleichnamstage eine sacramentalische Prozession zu veranstalten [1]). Sie feierte 1714 ihr hundertjähriges Jubiläum.

Die Mariä Empfängniß- oder Sternenkron-Bruderschaft.

Sie wurde am 18. Juni 1643 errichtet. Ueber ihr Wesen und Wirken fehlen die Nachrichten.

1) Nach einer handschriftlichen Mittheilung aus dem 17. Jahrh. von Burman.

Die Erzbruderschaft Mariä Seelen-Hülff. Archiconfraternitas Sanctae Mariae Suffragii [1]).

Die Einführung einer Bruderschaft dieses Namens nach Art der Erzbruderschaft de suffragiis mortuorum zu Rom, wurde am 26. Nov. 1648, auf Anstehen des Paters Benediktus, Provinzial der Kapuziner rheinischer Provinz, von fünf Kanonichen des bonner Stifts beschlossen und gleich in Rom angemeldet. Die Bestätigung von Seiten ihres Protektors, des Kurfürsten Ferdinand von Köln, erfolgte am 10. Aug. 1649, die des Papstes am 10. Okt. desselben Jahres.

Am 7. Dez. 1648 fand in der Pfarrkirche zum h. Martin [2]),

---

1) Theils nach den im Archiv des bonner Münsters aufbewahrten Papieren dieser Bruderschaft, theils nach der „Auri Fodina. Das ist, Ein Kunst, leicht und ohne Sünd reich und seelig zu werden, Erfunden In dem Ein Tausent Sieben Hundersten Gülden Jahr, oder Jubilaeo. Allen Einverleibten der Ertz-Bruderschafft Mariae Seelen-Hülff, als Sie das 50. Jahr ihrer Einsetzung complierte, glücklich eröffenet und vorgestelt. Welchen Beygefügt alle Statuta, Regulen, u. s. w. Gedruckt zu Bonn im Jahr 1700. Bey Henrico Tilmanno Jansenio Hoff-Buchtrucker". S. S. 112. Die Auri Fodina ist wohl die Fortsetzung eines Büchleins, welches der erste Bruderschaftspräfekt Joseph Negri veröffentlichte unter dem Titel: »Scintilla purgatorii, das ist, ein Funcken des Fegfeurs, und kurtze Weiss oder Nachrichtung der im Jahr 1649. angefangener Bruderschafft Mariae de Suffragio in der Pfarr-Kirchen Sanct Martini der Churfürstlichen Cöllnischen Residentz-Stadt Bonn. Gedruckt zu Cöllen bey Wilh. Friessem 1640. in 12mo pp. 84". (Vgl. Hartzheim Biblioth. Colon. S. 212). Die Jahrzahl 1640 ist offenbar verdruckt, sollte vielleicht heißen 1650.

2) cf. H. 13 u. 14 der Annalen: „Die alte St. Martinskirche in Bonn und ihre Zerstörung." Von Hermann Hüffer. Sie war ein oben durch eine Kuppel gedeckter Rundbau und eines der merkwürdigsten Gebäude am Niederrhein. Die wenigen im Archiv des bonner Münsters enthaltenen Nachrichten über diese Kirche, dürften vielleicht noch nachträglich willkommen sein. Sie lauten: »D. N.(egri) opus incepit dictam Ecclesiam versus Coemeterium ex fundamentis ad ipsum usque tectum solidissime restaurans et felicissimo conatu in nouam quasi commutans intus etiam in superiore parte Ecclesiae fornacis (sic) vetustatem renouavit, et Ecclesiam totam dealbando, et exornando, in optimam formam reduxit« (J. 1649). — Errichtung der Bruderschaft in dem der Cassiuskirche »proxime adiacente Parochiali S. Martini templo iuxta antiquum modum et formam Romanam rotunde cum suis columnis, et duplici fornice aedificato, inferius tribus, nec non superius adhuc duobus Altaribus bene ornato« . . . . — »Confraternitatem Bonnae in Ecclesia Parochiali S. Martini fonte Baptismali S. S. Cassii et

welche der Bruderschaft von Seiten des Kurfürsten als Oratorium [1]) angewiesen wurde, der erste feierliche Gottesdienst in der bei der römischen Bruderschaft üblichen Weise Statt, indem sieben Priester nach einander die h. Messe lasen, was eine Zeit von sechs Stunden in Anspruch nahm. „Die ganze Kirche war mit schwarzen Tüchern behangen, gemalte Todtenköpfe überall, die vier Altäre [2]) von oben bis unten schwarz überzogen, Todtenbilder hatte man angebracht, in der ganzen Kirche waren nur Embleme der Trauer sichtbar, und hatten ohne Zweifel Viele bei ihrem Begräbniß der Todtenbahre entbehrt, so war hier eine für Alle errichtet" [3]). Diese Hauptfeierlichkeit wiederholte sich am ersten Montag eines jeden Monats, zu Gunsten der im Fegfeuer leidenden armen Seelen; außerdem wurde täglich an einem privilegirten Altar die h. Messe gefeiert. In der ersten Zeit ihres Bestehens fand die Bruderschaft wegen der hier zu Lande bisher nicht üblichen Art des Gottesdienstes und ihres sehr auffälligen Habits halber, sowohl bei Hofe, als auch bei einem Theile der Geistlichkeit manche Gegner; nicht

---

Florentii« . . . . (J. 1649). — (in) »Ecclesia S. Martini per modum Oratorii tanquam Membro aut Matre potius ecclesiae nostrae S. S. Cassii Florentii et Sociorum, utpote in cuius signum annue pro Sereniss. Principis beneplacito in dicta Ecclesia Anniversarium celebrari vidémus« . . . . (J. 1649). — »Atrium« und »Suggestus sive Ambo S. Martini«. — In der Synode des Burgdekanates v. 10. März 1653 erfolgte ein scharfer Angriff auf einige Gebräuche der Bruderschaft und es wurden folgende Beschlüsse gefaßt: »Non licere supra fontem Baptismalem erigere Castrum Doloris«. »Superior pars templi Parochialis S. Martini per modum Oratorii Confraternitati assignata et concessa est.« »Indecens esse loco castri doloris, antehac in Ecclesia erecti ob angustiam loci et sodalium numerum, non amplius erigi, et eius loco mensam ornatam parato lugubri super ipso fonte in eadem Ecclesia existente poni.«

1) Die Stifter, heißt es im Bruderbuch, konnten sich Anfangs über die Wahl des Oratoriums durchaus nicht einigen. Man schwankte zwischen der Krypta, dem Clemens- und Barbara-Chor und der Teufel schürte eifrig die Zwietracht, als einer der Herren die Vermittelung der Jungfrau Maria vorschlägt. Alle begeben sich zum Gebet nach dem Kreuzberge und siehe! nach der Rückkehr fällt sofort die Wahl auf die Martinskirche.

2) Ein Jahr später werden fünf Altäre, zwei im oberen, drei im unteren Theile, genannt. Oben befand sich der privilegirte Altar, geweiht am 5. März 1650, unter dem Titel der h. Jungfrau, des h. Joseph und des h. Gregorius, sowie ein kleiner Altar, welcher am 26. Juli 1654 vom Suffragan Paul Georg Stravius zu Ehren des h. Michael, aller Engel, des h. Laurentius und der h. Christina geweiht wurde. Der Hochaltar nebst dem Tabernakel befand sich im unteren Theile.

3) Aus dem Bruderbuch.

minder wurde es ihr zum Vorwurfe gemacht, daß sie bei der zweiten Monatsfeier (1649) den Kurfürsten veranlaßt hatte, ihr in der höchst baufälligen und den Einsturz drohenden Martinskirche beizuwohnen und auf solche Weise sein Leben zu gefährden. Dieser Tadel ward Veranlassung, die Kirche einer sofortigen gründlichen Reparatur [1]) zu unterwerfen. Inzwischen vermehrte sich die Bruderschaft sehr rasch und dehnte sich bald über sämmtliche geistliche Staaten und Bisthümer aus; die wunderbare, gleich im Anfange ihrer Errichtung sich ereignende Thatsache der Lebensrettung einer jungen Schwester [2]) mag hierzu nicht wenig beigetragen haben.

Wenige Jahre nach dem vorletzten Bombardement (1689) der Stadt Bonn, war die ehrwürdige Martinskirche abermals so baufällig, daß die Bruderschaft sich genöthigt sah, sie gänzlich zu räumen. Als

---

1) Zur äußeren Instandhaltung derselben waren von alten Zeiten her die ihr eingepfarrten Gemeinden Kessenich und Poppelsdorf, erstere mit $^2/_3$ letztere mit $^1/_3$ der Kosten verpflichtet, nach dahin lautenden schriftlichen Verträgen aus den Jahren 1456 und 1486. Als im J. 1641 die Kirche abermals reparirt werden sollte, konnte der Einwand der Kessenicher, daß sie nunmehr eine besondere Pfarrkirche besäßen, sie nicht von ihrer Verpflichtung zur Reparatur der Martinskirche befreien, wie die Act. Capit. des bonner Cassiusstifts mittheilen. An derselben Stelle (Prot. v. 27. Aug. 1641) heißt es sodann weiter: .... »tum etiam (Kessenichenses) subsidium ex remissione decimarum ad dictam restaurationem a Dnis Caplaribus tanquam cum familiis suis ad dam Ecclesiam S. Martini pertinentibus petiissent« etc. Sollte in dieser Stelle nicht die Erklärung des Titels »pastor familiae«, wie ihn die Pfarrer jener Kirche führten, zu finden sein?

2) Der im Bruderbuch erzählte Fall ist folgender: „Im J. 1650 trug sich hier ein merkwürdiges Ereigniß zu, indem die Jungfrau Katharina Henselers gen. Murens, Schwester der Bruderschaft, welcher ihr Stiefvater körperliche Züchtigung angedroht hatte, sich, um dieser Bestrafung zu entgehen, voller Schrecken und rathlos, in aller Eile noch den Schutz der gebenedeiten Jungfrau sub titulo suffragii anrufend, aus dem Fenster ihres in erschreckender Höhe gelegenen Schlafzimmers auf die gepflasterte Straße stürzte. Man hob die anscheinend Entseelte auf und trug sie in's elterliche Haus in der festen Meinung zurück, daß sie alle Glieder gebrochen habe. Während die herbeigerufenen Chirurgen noch ihr Lager umstehen, erhält die für todt Geglaubte plötzlich das Bewußtsein zurück und siehe da! Es stellte sich heraus, daß sie völlig gesund und unversehrt war und sich nur für den Augenblick in Folge des Schreckens ein wenig schwach fühlte. Die Rettung in diesem entsetzlichen Falle, oder die so plötzliche Wiedererlangung der Gesundheit muß, da sie keineswegs den Kräften der Natur zugeschrieben werden konnte oder kann, einzig und allein der h. Jungfrau auf Fürbitte der im Fegfeuer schmachtenden Seelen angerechnet werden. Auch die gerettete Jungfrau dachte so und gab als Zeichen der Dankbarkeit, im Namen der Jungfrau Maria suffragii, ihrer Bruderschaft ein Geschenk von 100 rx."

Oratorium wurde ihr nunmehr der ehemalige Peters-Chor im Westtheile der Münsterkirche angewiesen. Den Vorstand bildeten folgende Personen: Ein Protektor (der jedesmalige Kurfürst), ein Präfekt, zwei Assistenten, ein Schatzmeister, zwei Consultoren in allen auf den Gottesdienst bezüglichen Dingen, welche der Orden der Kapuziner stellte, zwei Provisoren, ein Syndik, ein Siegler, ein Sekretair und ein Prokurator.

Die Oberaufsicht über alle Geschäfte und über die inneren Angelegenheiten führte der Präfekt unter Zuziehung der beiden Assistenten. Die Wahl des ersteren erfolgte auf Anordnung eines kurfürstlichen Kommissars im Oratorium durch Stimmzettel. Wähler waren die beiden Assistenten und eine gleiche Anzahl geistlicher und weltlicher Mitglieder. Der neue Präfekt wurde vor dem Kreuzaltar mit dem Habit der Bruderschaft bekleidet und hierauf zum Oratorium geführt, wo er den ihm gebührenden Sitz einnahm, womit die Feierlichkeit geschlossen war.

Die Präfekten wurden stets aus den bonner Stiftsherrn gewählt. Es kommen vor:

Joseph Negri, ein Italiener, als erster Präfekt. Hyppolit Franciotti [1]), ebenfalls italienischen Ursprungs, Kanonich im Cassiusstift zu Bonn, Siegler der dortigen Probstei und Probst des Andreasstiftes zu Verden (1619—1672, 19. Mai). Fabius Latomus, bis zum Jahre 1701. Berchtold Lapp, Offizial der bonner Probstei,

1) Ein Zeitgenosse, vielleicht ein Bruder Hyppolit's, Augustinus Franciotti aus Lucca, war Erzbischof von Trapezunt und päpstlicher Nuncius am Rheine (1666—1670). Im J. 1668 ging er als Gesandter des Papstes Clemens IX. zum Friedenscongreß nach Aachen und starb daselbst am 30. Jan. 1670. Ueber seine hier entfaltete Thätigkeit und den Ort seines Begräbnisses berichten die »Historica rerum notabiliorum, quae ex anno 1661 in annum 1672 accidêre etc. per Henricum Brewer, Juliacensem, S. T. L., Colon. Agripp., Sumpt. I. A. Kinchii. 1672«, S. 334: . . . »consecravit anno eiusdem (i. e. pacis) initae, 23. Sept. Deiparae virgini de pace, in perenne, rei feliciter gestae, Aquisgrani monumentū, Ecclesiam Recollectinarum Virginum, tertiae, S. Francisci regulae, per Leonē X. restitutae: constituitque annuae celebrandae festivitati ipsam firmatae pacis, diē secundā Maji. Mortuus ibidem pientissime in Domino, tricesimâ Januarii 1670. apud Patres Soc. honorificentissime appositus in crypta Comitum de Ambstenrath subsacello, per ipsos in S. Josephi honorem erecto . . . . Praevierat hanc in cryptam, eiusdem conditor ante non omnino sesqui annum, ultimus Stirpis ac nominis Arnoldus Wolffgangus, Comes ab Huyn, Gleen & Ambstenrath etc. Caesari, ab Imperii, & Aulae consiliis: cui confracta, in sarcophagum adiecta insignia«.

bis 1709. Joh. Heinr. Jos. Hoven von 1710 bis 1734. Heinrich Mestorf kommt 1749 vor. Joh. Laurenz Stamberg[1]) bis 1766.

Der Habit der Bruderschaft bestand aus einem weißleinenen Kleide, welches mit einem Leibbande gegürtet wurde. Das weiße Kleid bedeutete die Unschuld und Reinheit des Lebens; der Gürtel brachte den Spruch des Apostels Paulus an die Hebräer in Erinnerung: Mementote vinctorum, tanquam simul vincti. Die Schultern bedeckte ein schwarzes rundes Mäntelchen[2]) welches eine Bürde oder Last, gleichwohl eine süße und leichte bedeuten und so die Brüder

---

1) Das mit einer Inschrift und dem stamberg'schen Wappen versehene Marmor-Antipendium des im bonner Münster befindlichen Allerseelenaltars wurde im Jahre 1761 von ihm geschenkt. Vgl. Bonn. Z. v. J. 1866, Nr. 79 „P. Zur Geschichte des Bonner Münsters V.“, wo auch jene Inschrift mitgetheilt ist.

2) Der Teufel, erzählt das Bruderbuch, eifersüchtig auf das Gedeihen der Bruderschaft, ließ im J. 1651 insgeheim durch Vermittelung seiner Gönner neue Stürme los, einen Schiffbruch herbeizuführen. Bei Tische nämlich tadelte Kurfürst Max Heinrich, daß die Bruderschaft bei ihren Prozessionen sich nicht statt der weißen, der schwarzen Mäntelchen (cappae), nach Art der bayerischen Bruderschaften bediene, da sie doch für die Abgestorbenen errichtet sei; auch fand er unpassend, daß die Frauen bei solchen Gelegenheiten mit Pilgerstäben erschienen. Diese Aeußerung des Kurfürsten wurde von seinen Gästen nicht wenig belacht. In Folge dieses Vorfalles nahm der Präfekt Negri Veranlassung zu einer schriftlichen Rechtfertigung des getadelten Auftretens. Er belehrte den Kurfürsten, daß in Rom zwei Erzbruderschaften für die Abgestorbenen beständen; die eine unter dem Namen »S. Joannis decollati in Parochiali S. Marcelli« bediene sich, wie in Bayern, der schwarzen Mäntelchen, die andere »sub invocatione Animarum Purgatorii alias S. Mariae Suffragii in Parochiali S. Blasii in via Julia de Urbe canonice instituta« (1594), trage die weißen. Da aber die Constitution der ersteren für die hiesige Gegend unpassend sei, so habe die bonner Bruderschaft sich der anderen angeschlossen, die besonders in Belgien blühe. Der so sehr bespöttelte Habit sei also keineswegs eigene Erfindung, wie auch das zu Rom befindliche Bruderschaftsbild beweise, von welchem der Kurfürst eine Copie habe anfertigen lassen, die den privilegirten Altar im Oratorium der Martinskirche ziere. Dieser Habit und die Prozession seien von jenem Fürsten am 7. März 1650, von ihm selbst (Max Heinrich) aber unter'm 7. Febr. 1651 von Lüttich aus bestätigt worden. Was das Erscheinen der Frauen mit den Stäben betreffe, so sei es nöthig, daß dieselben, weil sie hier nicht, gleich den römischen Frauen, einen besonderen Habit trügen, wie ihn jenes Bild in dessen oberen Theile auf der 3. und 4. Station darstelle, wenigstens einmal im Jahre den Stab führten zum Zeichen der Wanderschaft auf Erden, da sie, wie die Brüder, peregrini Christi genannt würden.

Uebrigens erschienen bei der nächsten Prozession die Schwestern ohne Stäbe, »ne

und Schwestern an ihre Verpflichtung erinnern sollte, die Satzungen der Bruderschaft unverbrüchlich zu halten und zu befolgen.

Hinter dem Haupte, auf dem Rücken hing ein Hut, gleichsam die Welt vorzustellen, welche die Mitglieder, da jene ganz in Schlechtigkeit versunken, stets hinter sich zu werfen bestrebt sein sollten. Der Pilgerstab endlich wies darauf hin, daß man auf Erden nur Pilger und ohne bleibende Stätte sei.

Das Bruderschafts-siegel zeigt im oberen Theile die auf Wolken thronende Jungfrau Maria mit dem Jesuskinde im Schooße und von Engeln umschwebt. Unter dieser Gruppe ist das Fegfeuer dargestellt, worin die Seelen schmachten und um Hülfe rufen. Zur Linken kniet ein mit dem Habit bekleideter Jüngling, in den Händen ein Gefäß, woraus sich ein mit dem Worte „gebett" (Gebet) bezeichneter Strom in die Flammen des Fegfeuers ergießt. Zur Rechten schwebt ein nach oben weisender Engel, welcher eine Seele aus dem Feuermeer emporzieht. Die das Ganze umgebende Legende lautet:

† ARCHICONFRATERNITAS SANCTÆ MARIÆ SVFFRAGII.

Die Statuten nennen als das Fundament der Bruderschaft die tägliche h. Messe; auch verlangen sie eifriges Gebet für die Seelen der Abgestorbenen im Fegfeuer, vorzüglich das Beten des Rosenkranzes, sowie Almosen zum Besten des Oratoriums und der Armen. Die bemittelten Brüder und Schwestern werden ermahnt, monatlich wenigstens eine h. Seelenmesse lesen zu lassen „den armen Seelen zu Trost".

Die Bruderschaft veranstaltete jährlich zwei Prozessionen, die eine am ersten Montag im März (fiel dieser Tag in die Fastenzeit, so wurde nach dem Kreuzberge gewallfahrtet), die andere am Charfreitage. Auf sie waren auch die zahlreichen der römischen Erzbruderschaft von den Päpsten Clemens VIII. und Paul V. verliehenen Ablässe und sonstigen Gnaden übertragen. Sie hatte ferner in der Münsterkirche einen privilegirten Altar und eine besondere, auf ihre Kosten zu Ehrenbreitstein im Jahr 1721 gegossene Glocke, welche 585 ℔ wog und der Jungfrau Maria geweiht war [1]).

---

contradictores nostri haberent quod susurrent«; nicht minder wurden auch die schwarzen Mäntelchen eingeführt. Der Preis des oben genannten Altarbildes betrug 100 rx.

1) Ueber den Guß dieser Glocke und die an ihre Benutzung geknüpften Bedingungen vgl. „Bonner Zeitung" 1869 Nr. 234.

Zwei von derselben Hand in den Jahren 1654 und 1673 geschriebene Verzeichnisse sämmtlicher dieser Bruderschaft beigetretenen Stifter und Klöster, sowie solcher Ortschaften, in welchen sie Mitglieder zählte, dürften sich umsomehr zur Mittheilung eignen, als aus ihnen der Personalbestand jener geistlichen Korporationen ersichtlich wird [1]).

	Personenzahl im Jahr 1654	Personenzahl im Jahr 1672
Fratres et Sorores Bonnenses	1415	1731
Canonici et Vicarii Bonnenses	40	56
Monasterium In Valle Angelorum Bonnae . . .	46	46
Monasterium Capucinarum Bonnae	18	18
Tota Prouincia Coloniensis Frm Minorum Conuentualium.	500	562
Tota Prouincia Rhenana P. P. Capucinorum . .	470	556
*Conuentus F. F. Recollectorum Bonnae	—	55
Monasterium Frm Seruitarum ad S. Crucem prope Bonnam	12	21
„ Monalium In Alffter prope Bonuam .	15	15
„ „ In Grawen Rheindorff . .	16	16
„ utriusque sexus Ordinis S. Birgittae In Marienforst	65	100
„ Rolandis Insulae Monialium, vulgo Nonnenwerth	49	46
Ex Capitulo Nobilium Virginum S. Petri In Dietkirchen	3	—
*Capitulum Canonissarum In Dietkirchen	—	8
Capitulum Nobilium Virginum in Vilich . . .	12	12
Monasterium Monachorum Ordinis S. Bernardi In Heisterbach.	42	58
*Capitulum Canonissarum In Rheindorff	—	11
*Conuentus Virg. Mariae Benden prope Brulam Colonia vtriusque sexus	180	402
Monasterium Monialium In Zitterwaldt Coloniae .	10	11
„ „ Im Lämbgen „ . . .	25	25
„ „ ad S. Bonifacium „ . . .	13	28
(Monasterium Capucinarum Coloniensium) . . .	19	—

1) Die mit einem * bezeichneten Klöster sind in dem älteren Verzeichnisse noch nicht aufgeführt, während die in Klammern befindlichen in dem Register des Jahres 1672 nicht mehr erwähnt werden.

	Personenzahl im Jahr 1654	Jahr 1672
(Monasterium Nobilium Virginum In Konigstorff prope Coloniam)	19	—
*Conuentus Virg. ad S. Maximinum Coloniae .	—	45
*Conuentus Virg. ad S. Ignatium „ . .	—	12
*Monast: Virg. ad S. Nicolaum Coloniae . . .	—	8
*Monast: Virg. de S. Conceptione „	—	15
*Monast: Virg. In Klein Nazareth „	—	9
*Monast: Virg. ad Machabaeos „	—	29
*Monast: Virg. S. Vincentii Coloniae	—	20
*Monast: vtriusque sexus, In Sion Colon. . . .	—	21
Dusseldorpium vtriusque sexus	83	27
*Monast. Nobiliū Virg. In Grieffrath	—	8
*Monast. Nob. Virg. In Zissendorff	—	6
*Mon. Nobil. Virg. In Dusseren prope Dussbergh	—	8
*Arnheim Im Landt von Cleúe	—	24
*Glabbach, vtriusque sexus	—	12
Nouesium vtriusque sexus	17	24
Monasterium S. Clarae Noúesii	17	33
Monasterium Monialium Hinder Houen Noúesii .	33	33
Monasterium S. Sebastiani Noúesii	3	4
Monast. Virg. Marienbergh Ibidem	—	10
*Monast. Nobilium Virg. In Gnadenthal prope Noúesium	10	10
Auß der Claußen zu Rheidt prope Noúesium . .	11	—
Capitulum Nobilium Virginum Canonissarum In Metelen	13	18
(Monasterium zu Nisinck genant Marienthall) . .	35	—
Monasterium Annunciatarum In Deuren	15	15
Aus dem Kloster zu Hulß in der Claußen . . .	3	—
*Monasterium Virg. zur Hulß in der Claußen . .	—	25
*Monasterium Virginum Aldenbergh	—	6
(Ex Monasterio zu Gereßheimb)	5	—
*Linn, Vrdingen, et Hulchradt	—	21
*Leodii vtriusque sexus	—	20
*Lechenich „ „	—	—
*Arweiler „ „	—	20
Ex Monasterio Monialium In Valle B. M. V. prope Arweiler	—	—

	Personenzahl im Jahr 1654	Jahr 1672
*Monast: Virg. Marienthal prope Arweiler . . .	—	7
Ex Monasterio Monialium Vom Newenwerth . .	—	—
*Monasterium Virg: Newenwerth	—	6
Monasterium in Eifflia vtriusque sexus . .	12	23
(Eusskirchen vtriusque sexus)	—	—
*Reimich	—	—
Juliacum vtriusque sexus	21	138
Monasterium Monialium Im Heiligen Grab, In Julich	6	8
*Mon. Virg. zu S. Gorresbüsch bey Eschweiler . .	—	—
*Mon. F. F. S. Crucis, In Valle S. Matthei In schwartzen Broigh	—	—
Monasterium Nobilium Virginum In Schweinheimb	21	13
*Deuren, vtriusque sexus	—	21
*Monasterium Burnens, bey Düren	—	11
*Mon: Burüenich In Meerweiler	—	13
*Monast: Virginum in Nazareth Ibidē	—	15
Arnssberg in Westphalia	14	24
Monasterium Monialium ordinis S. Augustini Coesfeldiae	27	27
Monasterium in Lilienthal Coesfeldae	15	15
*Monasterii, In Westph. vtriusque sexus . . .	—	12
*Mon. Virginū, zu Neißingh Ibidem	—	6
*Mon. Virg. Mariaegartten Ibidem	—	20
*Monasterium Virg. zu Rhein	—	16
*Hildesheimb, vtriusque sexus	—	32
*Monast S. Magdalenae ibidem	—	26
*Mon. S. S. Apost. Petri et Pauli, Alias Neissingen prope Hildesheimb	—	20
*Monasterium vtriusque sexus Ordinis S. Birgittae In Dantzich	—	47
*Monasterium Virginum In Fussenich prope Tolpetum	—	6
*Im Stifft Paderborn, vtriusque sexus	—	37
Andernacum vtriusque sexus	11	35
Lintz vtriusque sexus	29	79
Breibach	7	7
Trier vtriusque sexus	39	27
(Monasterium Nobilium Virginum Engelport In Dioe-		

	Personenzahl im Jahr 1654	Jahr 1672
cesi Treuer. prope Cochemium ad Mosellam)	10	—
*Cochemii ad Mosellam	—	38
*Monast. Meifelt ad Mosellam	—	18
Monast. Nobilium Virg. In Marienbergh prope Bopparth	34	34
Monast. Nobil. Virg. zur Stuben prope Cochemium	11	30
*Confluentiae vtriusque sexus	—	20
Monast. Nobil. Virg. Insulae Mariae Magdalenae prope Confluent.	—	20
*Monaster. Virg. S. Thomae prope Andernacum .	—	11
*Monaster. Monachorum S. Nicolai ad Lacum . .	—	27
*Monaster. Virginum Seruitarum ibidem . . .	—	8
Maintz vtriusque sexus	29	33
*Monast. S. Clarae Ibidem	—	13
*Mon. ad S. Andream Wormatiae	—	8
*Spirae vtriusque sexus	—	13
*Aschaffenburg vtriusque sexus	—	13
*Bacharach	—	—
*Hammerstein vtriusque sexus	—	17
*Monasterium S. Catharinae prope Hammerstein	—	13
*Sintzig	—	12
*Sarburg	—	7
*Odenkirchen	—	9
Poppelstorff	60	128
Kessenich	6	12
Endenich	7	10
Gilßdorff	5	11
Dranstorff	12	19
Grawen Rheindorff	6	6
Bustorff (Buschdorff im J. 1672)	6	8
Hersel	7	5
Alfter	5	—
*Duistorff	—	11
*Godesberg	—	6
*Noettinghouen	—	7

Das ältere dieser Verzeichnisse kommt demnach in Bezug auf die Zahl sämmtlicher Theilnehmer, sowie der gelesenen Messen zu folgendem Resultat:

Summa Summarum omnium Confratrum et Sororum: 3657. Numerus Celebrantium per singulos Annos pro Fidelibus defunctis In Oratorio ad S. Martinum Bonnae:

Anno	1649 :	677
„	1650 :	1100
„	1651 :	1155
„	1652 :	1184
„	1653 :	1000
„	1654 :	1357
		6473

Im Jahre 1672 betrug die Anzahl der Mitglieder 7178, während 1194 hh. Messen waren gelesen worden. Vom Jahre der Stiftung, 1649, bis zum Jahre 1700 excl., wurden im bonner Oratorium 64491 hh. Meßopfer dargebracht.

Die Bruderschaften von St. Jakob und von St. Mathias.

Diese beiden Fraternitäten wurden bereits in der Geschichte der Schützengesellschaft (S. 118) erwähnt.

Die Bornhover Bruderschaft zur schmerzhaften Mutter. Confraternitas beatae virginis dolorosae.

In der ehemaligen Kirche des Franziskanerklosters [1]), (ecclesia et monasterium ordinis s. Francisci strictioris observantiae), welches am 26. Juli 1802 aufgehoben wurde, bestand diese Bruderschaft, wie des Stiftsdechanten Burman handschriftliche Mittheilungen melden, seit jeher (und schon um 1656). Nach dem Verkaufe der Kirche und des Klosters siedelte sie in das Münster über [2]), wo sie noch jetzt ihren Gottesdienst abhält und jährlich am 1. September wird eine Wall-

1) Am 14. März 1624 führte mit Bewilligung des Kurfürsten Ferdinand, Pater Winandus Sparr einige Geistliche dieses Ordens aus dem Kloster zu Brühl nach Bonn ein, wo sie 20 Jahre lang den mit der Gertrudskapelle verbundenen Convent bewohnten. Um 1640 erbauten sie in der Nähe des alten Salentin'schen Schlosses, dem ehemaligen Stockenthor gegenüber ein neues Kloster, während Ferdinand ihnen die Kirche errichten ließ, welche im J. 1641 vollendet und 1644 eingeweiht wurde. (Bönn. Chorogr. Th. 3 S. 166). Die noch wohlerhaltenen Gebäulichkeiten dienen jetzt zu Privatwohnungen. Da die Bornhover Bruderschaft höchst wahrscheinlich auf Anregung der Franziskanermönche entstand, so dürfte sie nicht vor 1624 gestiftet worden sein.

2) Vgl. „Bonner Zeitung“ 1870, Nr. 81.

fahrt nach dem Kloster Bornhoven und am 27. September nach dem Kreuzberge veranstaltet.

Die Franziskaner Bruderschaft. Confraternitas Cordigerorum [1]) S. Francisci.

Diese Fraternität und:

Die Bruderschaft der seligsten Jungfrau Maria, confraternitas B. Mariae Virginis,

bestanden schon im Jahre 1656, wie Burman [2]) mittheilt, bei dem Kloster und Gymnasium der Minderbrüder vom h. Franziscus. Letztere Bruderschaft beschränkte sich auf den Kreis der das Gymnasium jenes Ordens besuchenden Schüler.

Die St. Antonius-Bruderschaft.

Sie wurde am 20. Juni 1661 gestiftet.

Die kurfürstliche Hofbruderschaft zum h. Joseph, Nährvater Jesu Christi und Bräutigam der h. Jungfrau Maria.

Kurfürst Max Heinrich von Köln, Herzog in Bayern, errichtete sie im Jahre 1666 in der ehemaligen St. Remigiuskirche. Ihr Hauptfesttag war der 19. März. Sie und die Michaelsbruderschaft veröffentlichten, nach einer Angabe im kurkölnischen Hofkalender vom Jahre 1722, besondere Kalender, in welchen ohne Zweifel nähere Nachrichten über ihre Ausdehnung und ihr Wirken zu finden wären.

Die Bruderschaft wurde gegründet gegen die besonders 1666 zu

---

1) Der Name cordiger kommt von der chorda, der Schnur oder Kordel, welche das Gewand des Franciscaners schürzt, daher cordiger, cordelita soviel ist als Franciscanus. Vgl. Du Cange Glossar. h. v.

2) Handschriftliche Mittheilung (1656) in dem Abschnitt »Ecclesia et Conventus F. F. Minorum Conuentualium S. Francisci« : »Confraternitates sunt in hoc Conventu Gymnasioque imprimis notissima illa Cordigerorum S. Francisci, de qua extant libelli typis vulgati et altera B. Mariae Virginis pro studiosis in singulis scholis, erectae et approbatae.«

Bonn stark auftretende Pest. Brewer berichtet darüber (S. 238): „Obgleich der Kurfürst beim Herannahen der Seuche die Stadt verlassen hatte und sich abwechselnd zu Hildesheim und Lüttich aufhielt, so war er doch unabläßig darauf bedacht, das herbe Geschick, das die Einwohner Bonn's getroffen, von ihnen abzuwenden. Er stellte die Stadt unter den Schutz des Himmels und ordnete täglich Bittgänge nach bestimmten städtischen Kirchen an. Wohl minderte sich jetzt die Krankheit ab und zu, ohne indessen gänzlich zu weichen, weßhalb man auf die Meinung verfiel, daß die Lauigkeit des Gebetes der Grund ihrer Hartnäckigkeit sei. Nunmehr empfahl Max Heinrich seine Residenzstadt dem Schutz der h. Dreifaltigkeit und erwählte den h. Joseph, den stets wachsamen Nährvater des Gottmenschen zum Patron, Vertheidiger und Erretter derselben. Zugleich errichtete er eine Bruderschaft in der (ehemaligen) Remigiuskirche und schenkte ihr eine silberne Statue jenes Heiligen, von einigen 20 Pfund Gewicht, welche er im Jahre 1667 von der Archidiakonal-Stiftskirche zum h. Kunibert in Köln erworben hatte. Besagte Kirche war ein Jahr vorher vom Blitzstrahl getroffen worden, nun aber wieder renovirt. Zugleich verehrte er der Bruderschaft eine ansehnliche Partikel vom Gürtel des h. Joseph, welche der Generalvikar und der Dechant des erwähnten Stifts überbracht hatten."

Die kurfürstliche Erz- und Hofbruderschaft zum h. Michael. 1)

Diese höchst bedeutende und mächtige Fraternität wurde durch Joseph Clemens, Kurfürst von Köln und Herzog in Bayern, 1693 am Tage der Erscheinung des Erzengels Michael (8. Mai), in der Schloßkapelle zu Josephsburg bei München errichtet und durch Papst Innocenz XII. bestätigt.

„Der Gedanke eine Bruderschaft dieses Namens zu errichten, hatte Joseph Clemens schon in seinen jüngeren Jahren beschäftigt, noch ehe er den erzbischöflichen Sitz bestiegen. Bei seinem Verweilen an den

---

1) Hauptsächlich dargestellt nach der ziemlich seltenen »Explication de l'institution, des regles, et des usages de la Confrerie Electorale de St. Michel Archange, Pour les Agonisans, Erigée premierement à Joseph — Bourg en Baviere, et depuis à Freisinghen, Bonne, Cologne, Liege, etc. Imprimée par Ordre de son Altesse Serenissime Electorale de Cologne. A Lille, chez Ig. Fievet et L. Danel, Imprimeurs du Roy, sur la grand' Place. MDCCVI«. 8. S. S. 56. Mit 10 Abbild. und einem Titelkupfer.

Höfen zu Wien und München war von ihm öfters das eifersüchtige Gebahren des die Ehrenämter bekleidenden Adels in Bezug auf den Vorrang beim Eintritt in die fürstlichen Gemächer sowohl, als auch bei kirchlichen Feierlichkeiten, mißliebig bemerkt worden. Er verglich scharf die evangelischen Wahrheiten, wie er sie kennen gelernt hatte, mit diesen weltlichen Maximen und das Resultat fiel nicht zu Gunsten letzterer aus; da er aber in seiner hohen Stellung den jener Klasse gebührenden Rang immerhin anerkennen mußte, so wünschte er wenigstens einen Ausweg zu finden, auf dem es möglich wäre, die Großen und Vornehmen dieses ihres Ranges zuweilen so weit zu entkleiden, daß sie auch einmal mit dem gewöhnlichen Volke auf ein und derselben Stufe ständen, wie es ja nach dem Tode der Fall sein werde. Es reifte daher der Gedanke in ihm, unter dem Schutze des Erzengels Michael eine Bruderschaft dieses Namens zu errichten, und so den Großen eine Gelegenheit zu geben, ihre eigene Höhe auf einige Zeit zu vergessen, den geringen Leuten aber, ihre Gott und den Engeln so wohlgefällige Niedrigkeit schätzen zu lernen. Die Gesetze dieser Bruderschaft sollten heiligende und christliche Uebungen, erniedrigend und mühsam zugleich, verlangen, um das menschliche Herz in Demuth und Leiden zu stärken und die Mildthätigkeit zu erwecken."

„Den h. Michael," heißt es ferner in der Explication, „wählte er zum Patron seiner Schöpfung, weil dieser Engel durch seine Demuth über den Stolz des Teufels triumphirte und als Anführer der himmlischen Heerschaaren die Seelen der Abgestorbenen in Empfang nimmt, um sie vor den Richterstuhl Gottes zu führen, vor dem alle Menschen gleich sind. Unter seinem Schutze sollte man sich versammeln, um sich auf diesen großen Moment vorzubereiten."

Nachdem Joseph Clemens im Jahre 1688 zum Kurfürsten von Köln gewählt worden, führte er diesen seinen Lieblingsplan baldigst aus. Unter anderen Besitzungen war ihm auch das Schloß und die Hofmark „Berg am Leim", unweit München gelegen, als Fideikommiß zugefallen. Im Garten dieses Schlosses erbaute und vollendete er im Jahre 1693 die Josephsburg und in ihr die Kapelle zum h. Michael, welche er der hier am 8. Mai von ihm gestifteten Bruderschaft als Oratorium übergab [1])."

Dieser „Churkölnische schön und vortrefliche St. Michaels Erzbruderschafts-Tempel", schreibt Ant. Crammer 1776 in dem „Deutschen

---

1) »Explication« u. s. w. S. 6.

Rom", ist die Mutterkirche von nunmehr über sechszig ihr einverleibten Bruderschaften. Er hat zwei zierlich hervorragende Thürme und einen besonders schönen, mit dem Bildnisse des h. Michael geschmückten Hochaltar, und ist zumeist aus milden Beiträgen, besonders aus den Gaben von 75 einverleibten Fürsten und Fürstinnen von Bayern, Baden, Buchau, Berchtesgaden &c. erbaut und mehr und mehr verschönert worden.

Am 15. August desselben Jahres erfolgte die Gründung eines zweiten Oratoriums in der bischöflichen Stadt Freisingen. Schon nach drei Jahren ihres Bestehens zählten diese beiden Oratorien mehr als 60,000 Seelen in Bayern, Italien, Tyrol, Kärnthen, Salzburg, Oesterreich, Böhmen, Franken, Schwaben und der Schweiz, darunter eine Königin, drei Kurfürsten und viele sonstige fürstliche Personen.

Bald nachher am 24. Oktober wurde zu Lüttich das dritte und am 13. Juni 1697 zu Bonn das vierte Oratorium gestiftet. In der letztgenannten Stadt wurde der Bruderschaft zur Abhaltung ihrer Congregationen und Feste die Franziskanerkirche als Oratorium überwiesen.

Während seiner Verbannung aus den Kurstaaten errichtete Joseph Clemens im Jahre 1706 ein ferneres Oratorium zu Lille. Man berechnete, daß bis zu diesem Jahre mehr als 100,000 Menschen, darunter viele Kardinäle und italienische Fürsten in die Bruderschaft eingetragen waren.

Verpflichtungen.

Die Brüder und Schwestern dieser Bruderschaft waren verpflichtet zum Empfang der hh. Sakramente vor dem Eintritt und am Hauptfesttag der Bruderschaft (8. Mai). Dazu kam ein bestimmtes tägliches Gebet zu Ehren des h. Michael. Ferner lag ihnen die jährliche Einreichung des Eintrittsattestes und eines beliebigen Beitrages zu den Kosten des Gottesdienstes ob.

Außerdem mußte Jeder jährlich zwei h. Messen lesen lassen, eine für die lebenden, die andere für die abgestorbenen Brüder, und bei der Nachricht vom Tode eines Mitgliedes fünf Vaterunser und fünf Ave Maria beten.

Die bei der Aufnahme erhaltene Medaille mußten sie stets, bei den öffentlichen Amtsverrichtungen aber sichtbar, entweder am Halse, oder auch auf der Brust an einem blauen Bande, auch in der Sterbe-

stunde tragen; ferner sich im Habit und mit der Medaille beerdigen lassen, während des Gottesdienstes und bei allen Amtsverrichtungen im Habit, die Medaille am Halse, den Pilgerstab in der Hand, erscheinen. Die Schwestern trugen nur die Medaille am gewöhnlichen Kleide mitten auf der Brust.

Sobald ein Mitglied in amtlicher Funktion war, entsagte es durchaus jeder Art von Rang, Ehren, Auszeichnung oder Vorrechten und wurde nur „Bruder" oder „Schwester" genannt. Auf Befehl des Vorstandes mußte es sich den niedrigsten Dienstleistungen unterziehen. Hier galt der Fürst soviel, wie der einfache Bauer, „denn," sagen die Statuten, „die geringste Auszeichnung würde den Geist des Stolzes und der Eitelkeit erwecken, gerade der Laster, welche zu bekämpfen, das Bestreben der Bruderschaft ist. Duldete man jemals derartige Auszeichnungen, so würde die Bruderschaft vom h. Michael eine Bruderschaft Lucifers werden."

Dennoch gab es einen höheren Rang, welcher nothwendig einzelnen Mitgliedern verliehen werden mußte, nämlich den des Vorstandes. Die Wahl erfolgte aber gleichwohl ohne alle Rücksicht auf weltliche Würden, nur Verdienst und Fähigkeit kamen bei ihr in Betracht Jedes Mitglied war verpflichtet, regelmäßig dem Gottesdienste der Bruderschaft beizuwohnen und das allerheiligste Gut zu begleiten, wenn dieses den Kranken als Wegzehrung überbracht wurde, wobei jeder eine Fackel oder Kerze trug. Bei Sterbefällen half es die Mitglieder begraben.

Wenn ein Bruder oder Schwester in den letzten Zügen lag, so gab das Oratorium ein Zeichen mit der Glocke. Jeder der dieses Läuten hörte, mußte sich sofort nach dem Oratorium verfügen, um für die Seelenruhe des Sterbenden zu beten.

Der Habit und die übrigen Abzeichen der Bruderschaft.

Der Habit bestand in einem mit engen Aermeln versehenen Chorhemde von weißer gewöhnlicher Leinwand, welches bis zur Erde reichte, ähnlich dem des Priesters, nur einfacher, ohne Spitzen und ohne jeglichen Schmuck. Die Weiße bedeutete die Unschuld und Reinheit des Gewissens, die Einfachheit erinnerte an die Demuth des Herzens.

An diesem Gewande war eine Kutte befestigt, mit der man sich bei gewissen Funktionen das Gesicht bedecken konnte, sich unkennlich zu machen. Auf der Kutte war vorne ein kleines Kreuz angebracht, die Brüder darauf hinzuweisen, deß sie Streiter des lebendigen Gottes seien.

Das Gewand umschlang der Gürtel, ein blauer Strick von einfacher Wolle. Er galt als Zeichen der Gott schuldigen Treue und der Verpflichtung, sich vor Scheinheiligkeit zu hüten.

Auf der linken Brust ward ein Kreuz von blauem Taffet getragen als Vorbild des Kampfes und Sieges, welchen die Brüder mit ihrem Patron, dem h. Michael, zu erringen bestrebt sein mußten. Dieses Kreuz war himmelblau, zum Zeichen, daß alles vom Himmel gesandte Kreuz und Leid mit Ergebung in den Willen Gottes zu tragen sei.

„Die Treue, welche Gott fordert, um dieses Kreuz als Christ zu tragen, führt aber die Uebung noch vieler anderer Tugenden mit sich.“ Die Bruderschaft hatte sich daher vier Haupttugenden zur besonderen Pflege ausgewählt, mit Bezug auf die vier Theile des auf ihrer Medaille eingravirten Kreuzes. Diese Tugenden waren auf dem stehenden Kreuzbalken durch die Buchstaben F. F., auf dem Querbalken durch die Buchstaben P. P. angedeutet:

Fidélité, Force, Piété, Persévérance.

Die Medaillen bestanden aus Gold, Silber oder Kupfer und trugen sämmtlich ein und dasselbe Gepräge. Der Stempel gehörte der Bruderschaft, welche alle gefälschten Stücke zu confisciren und auch ausschließlich das Recht des Verkaufes an die Mitglieder hatte. Aus dem Erlöse wurden die Kosten der Anfertigung bestritten. Alle mit Perlen oder Diamanten verzierten Stücke wurden als dem Prinzip der Einfachheit widerstreitend, confiscirt.

Auf der Vorderseite ist der h. Michael dargestellt. Er trägt ein weißes Chorhemde nebst kurzer zurückgeschlagener Tunika, und einen goldenen Gürtel (Dan. X. 5). Sein Haupt umschlingt ein mit dem Kreuz der Bruderschaft geschmückter Goldreifen, seine Brust eine vorn sich kreuzende Stola, als Zeichen seines Sieges über den Teufel. In der Rechten hält er einen an der Spitze mit einem Doppelkreuze versehenen Speer, mit welchem er den zu seinen Füßen sich krümmenden Drachen überwindet, zur Erinnerung daran, daß die Engel nicht weniger wie wir Menschen den Teufel nur durch Jesus Christus besiegten. Das Kreuz ist gedoppelt, um zu zeigen, daß der h. Michael kein einfacher Engel, sondern einer der obersten Erzengel des Himmels ist.

Am linken Arme trägt der Erzengel einen Schild mit dem Bilde einer Waage, sein Amt andeutend, die Seelen zu empfangen und vor Gottes Richterstuhl zu führen, um hier ihr Urtheil zu empfangen.

Die Rückseite enthält jenes oben besprochene Kreuz mit den beiden Doppelbuchstaben. In Farben dargestellt, ist es himmelblau auf

silbernem Grunde, die vier Buchstaben sind ebenfalls silbern. Die in einem Doppelkreise um den Revers laufende Legende lautet: SIGNUM CONFRATERNITATIS S: MICHAELIS ARCHANGELI. —

Diese Medaille wurde als Schild gegen die Anfechtungen des bösen Feindes getragen. Schließlich gehörte zum Habit noch ein weißer, am oberen Theile mit zwei blauen Knöpfen versehener Pilgerstab von mehr als Manneshöhe, auf dessen Spitze das Kreuz der Bruderschaft prangte. Er diente als Sinnbild der Pilgerschaft auf Erden, seine Farbe wies auf die Reinheit der Sitten hin.

Es gab fünf verschiedene Arten, den Habit zu tragen, obwohl er an und für sich stets derselbe blieb. Der gewöhnliche Habit bestand in dem weißen Talar, dem Gürtel, der Medaille und dem Pilgerstab. Der Festhabit war derselbe, nur daß an dem Stabe noch ein weißes oder blaues Fähnchen befestigt ward als Zeichen des siegreichen Triumphes des h. Michael. Der Büßerhabit: Emporziehen der Kutte über das Haupt, jedoch nicht über das Gesicht, zur Erinnerung an die Buße der Niniviten in Sack und Asche. Bei den Prozessionen hingegen, welche der öffentlichen Buße wegen veranstaltet wurden, war auch das Gesicht zu bedecken. Der Leichenhabit: Verhüllen des Gesichtes vermittelst der Kutte, um frei und unerkannt die Todten tragen und beerdigen zu können und so aller Eitelkeit vorzubeugen. Die über das Gesicht gezogene Hülle sollte zugleich die Brüder wie Todte, deren Züge mit dem Schweißtuche bedeckt sind, erscheinen lassen, um die Zuschauer an ihr eigenes Ende zu erinnern. Der Pilgerhabit: Aufschürzen des Gewandes bis zu den Knieen; die Schultern bedeckte ein kleiner Mantel von schwarzem Leder, der mit einem Haken befestigt ward, an welchem ein kleiner Metallschild mit dem Bildnisse des h. Raphael, des Beschützers der Reisenden, hing. Hierzu kamen noch Hut und Stab. Man bediente sich dieser Tracht auch am Christabend und am Feste des h. Raphael.

Der Vorstand war durch besondere Abzeichen kenntlich.

Festtage der Bruderschaft.

Man unterschied solenne, große und kleine Festtage der Bruderschaft. Jede dieser Arten umfaßte wieder drei Klassen zur Ehre der drei in neun Chöre eingetheilten himmlischen Hierarchien.

Die besonders von der Bruderschaft gefeierten Feste waren: Die Festtage unseres Herrn, unter dem Titel: „Brod der Engel"; die Festtage der h. Jungfrau, der Mutter Gottes, als „Königin der Engel";

das Fest des Erzengels Michael, als „Fürst der Engel"; die Festtage zum Andenken an die gläubig Verstorbenen, als „Mündel der Engel".

I. Solenne Feste, bei welchen man im Festhabit erschien.

Erste Klasse:

Das Sakramentsfest, als Hauptfesttag der Bruderschaft zur Anbetung des Brodes der Engel.

Ein Festtag der h. Jungfrau, welcher nicht unter jenen Festen vorgesehen war, die man bei der Errichtung der einzelnen Oratorien ausgewählt hatte, zu ihrer besonderen Verehrung als Königin der Engel, entweder der der Verkündigung, oder der Himmelfahrt, oder der Empfängniß Mariä.

Der achte Mai, als Hauptfesttag zur Verehrung des Erzengels Michael, des Fürsten der Engel und als Tag der Gelübdeerneuerung der Brüder.

Der Tag der jährlichen Einsetzung des neuen Vorstandes, ein Sonntag, auf welchen keine monatliche Congregation fiel. An diesem Tage trat auch die Hauptcongregation zur Erneuerung der Personal-Jahrregister zusammen.

Zweite Klasse:

Der Tag der jährlichen Vorstandswahl, welcher stets auf einen Mittwoch fiel.

Der Tag der Entlassung des alten und der Verkündigung des neuerwählten Vorstandes, welcher der Samstag vor der Einführung des letzteren war.

Der Weihetag einer jeden Kirche, in welcher sich ein Oratorium befand.

Der Festtag des Heiligen, welchem jedes Oratorium gewidmet war, zu Bonn der 13. Juni, der Tag des h. Anton von Padua.

Der 29. September, Weihetag der Kirche zum Erzengel Michael.

Dritte Klasse:

Der 24. März, Festtag des Erzengels Gabriel.

Das Schutzengelfest am ersten Sonntag im September.

Der 24. Oktober als Festtag des h. Raphael (Pilgerhabit).

Am ersten Tage nach dem Intronisations-Sonntage, welcher von den Oratorien als Tag ihrer privilegirten Altäre gewählt worden, fand das Jahrgedächtniß für die verstorbenen Brüder und Schwestern mit Verkündigung ihrer Namen Statt (Leichenhabit).

II. Große Festtage.

Vierte Klasse:

Die vier zur Abhaltung der großen Congregation bestimmten Sonntage, an welchen die Namen der vierteljährlich neu aufgenommenen Mitglieder verkündigt wurden. Diese Congregationen hießen sakramentalische, weil bei ihnen die Anbetung des Brodes der Engel stattfand.

Der Mittwoch nach der Intronisation des Vorstandes, genannt „der Tag des guten Anfangs", weil nach Schluß des Hochamtes der neue Vorstand seine erste Sitzung hielt (Festhabit).

Fünfte Klasse:

Die vier Sonntage in den Monaten Februar, Mai, August und November, bestimmt zu den Congregationen zu Ehren der Königin der Engel, Marianische Congregationen genannt. (Gewöhnlicher Habit.)

Die Tage Gründonnerstag, Charfreitag und Charsamstag, zum Zweck der Anbetung des Sakraments am h. Grabe. (Büßerhabit.)

Die Leichen- und Buß-Prozessionen, veranstaltet von den Brüdern am Charfreitage im Büßerhabit, von den Schwestern am Charsamstag. Ebenso die Prozession, welche am Abend des Charsamstags zu Ehren der Auferstehung des Herrn ausging. (Festhabit.)

Der demjenigen Mittwoch vorhergehende Tag dieses Namens, an welchem der Vorstand gewählt wurde. Er hieß „der Tag der Abrechnung", weil an ihm der bisherige Vorstand Rechnung ablegte. (Gewöhnlicher Habit.)

Der in die Oktav der Abgestorbenen fallende Hauptgedächtnißtag der hingeschiedenen Brüder und Schwestern. (Leichenhabit.)

Sechste Klasse:

Die vier Sonntage in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober, an welchen die Congregationen zu Ehren des Erzengels Michael, des Fürsten der Engel, stattfanden. (Gewöhnlicher Habit.)

Die vier Jahrgedächtnisse für die Abgestorbenen, welche am privilegirten Altar im März, Juni, September und Dezember abgehalten wurden. (Leichenhabit.)

Der Mittwoch vor oder während der Oktav des Sakramentsfestes. (Festhabit.)

Der Mittwoch nach dem Hauptfesttage der Königin der Engel. (Festhabit.)

Der Mittwoch nach dem Feste der Erscheinung des Erzengels Michael. (Festhabit.)

III. Kleine Festtage.

Siebente Klasse:

Der Mittwoch in der Oktav der Weihe der Oratorien.

Der Mittwoch in der Oktav der Feste der Schutzpatrone derselben.

Der Mittwoch nach dem Weihefeste des Erzengels Michael (sämmtlich in gewöhnlichem Habit).

Achte Klasse:

Der Mittwoch nach dem Gabrielstage.

Der Mittwoch nach dem Schutzengelfeste (beide in gewöhnlichem Habit).

Der Mittwoch nach dem Raphaelstage (Pilgerhabit).

Neunte Klasse:

Alle Mittwoche, auf welche keines der oben genannten Feste fiel, waren zur Verehrung der Engel bestimmt unter der Bezeichnung „Tage der Engel. (Gewöhnlicher Habit.)

Alle zu Gunsten der Verstorbenen privilegirten Tage, welche zu Bonn die Samstage waren (Leichenhabit).

Prozessionen der Bruderschaft.

Sie unterschieden sich ebenfalls in solenne, große und kleine.

Die solennen nahmen ihren Weg vom Oratorium aus durch die Hauptstraßen.

Die großen gingen um das Oratorium herum.

Die kleinen hielten ihren Umgang im Inneren desselben.

Es gab sechs Arten von Prozessionen:

Die Sakramentalischen, mit Umtragung des hochwürdigsten Gutes.

Die Marianischen, mit Umtragung des Bildnisses der Jungfrau Maria.

Die Michaelischen, zu Ehren des Erzengels Michael.

Die Bußprozessionen.

Die Pilgerprozessionen, welche über Land nach einer bestimmten Kirche, Kapelle, oder Heiligenbilde gingen, und die Leichenprozessionen.

I. Die sakramentalischen Prozessionen.

Solenne:

Sie gingen aus am Tage oder Mittwochs vor oder nach dem Sakramentsfeste des Morgens oder Abends.

Große:

Am Tage der Intronisation, Nachmittags nach der Hauptcongregation.

Am Charsamstag, des Abends um zehn Uhr, zur Feier der Auferstehung (sämmtlich in Festhabit).

Kleine:

Nach den vierteljährlichen Congregationen, an einem beliebigen Sonntage der Monate März, Juni, September und Dezember.

Am Gründonnerstage, nach Reponirung des hochwürdigsten Gutes und:

Am Charfreitage, nach Ausstellung desselben.

II. Marianische Prozessionen.

Solenne:

Am Gabrielstage (24. März) ging man zu einer Kapelle „Unserer lieben Frau von Loretto", oder falls eine solche nicht vorhanden, zu einer anderen der h. Jungfrau gewidmeten Kirche oder Kapelle, zum Andenken an den „Englischen Gruß" und zwar Nachmittags nach der zweiten Vesper, mit Umtragung des Bildnisses der Verkündigung Mariä und des Erzengels Gabriel. (Festhabit.)

Große.

Am Festtage der Jungfrau Maria, wie ihn sich jedes Oratorium gewählt hatte, (vgl. oben „Festtage der Bruderschaft") des Morgens und:

Am Tage der Abdankung des alten Vorstandes, Nachmittags (Festhabit).

Kleine:

Nach den vier Marianischen Congregationen, an einem in die Monate Februar, März, August und November fallenden Sonntage (Gewöhnlicher und Büßerhabit).

III. Michaelische oder Englische Prozessionen.

Solenne:

Am Schutzengelfeste (1. Sonntag im September) nach der Vesper, zu einer diesen Engeln geweihten Kirche, Altar oder Bildniß, wo die große Litanei der Engel gebetet ward, mit Umtragung aller in den Oratorien enthaltenen Reliquien. In Bonn ging diese Prozession nach dem Kloster Engelthal. Der kurkölnische Hofkalender vom Jahr 1759 berichtet über die Feier dieses Tages wie folgt: „Wegen des Hoch-Adlichen Ritter-Ordens S. Michaelis Neben-Fest. Heut Morgen wohnen Ihro Churf. Durchl. in der Franciscaner Kirchen dem hohen Amt bey in Dero Oratorio, anwesende Groß-Kreuz-Herrn, Ritter- und Ordens-Beamte finden sich unten im Chor ein, und legen ihr zweifaches Opfer ab, bey der Prozession traget der Magistrat der Löbl. Hof-Erz-Bruderschaft den Himmel, und erscheinet hiebey die Hofstatt: auch hat die Musique unterthänigst alldorten aufzuwarten. Nachm. um 3 Uhren seynd allda die solenne Vespern mit Aussetzung des hochw. Guts. Nach diesem gehet die Löbl. Erz-Bruderschaft zu der Kirchen zum Engelen-Thal genant, und kehret nach alldorten gesungener Litanie von denen Heil. Engelen Proceßionaliter zu der Franciscaner Kirchen zurück, allwo hinwiederum nach abgesungenem Te Deum diese Andacht mit der Sacramentalischen Benediction beschlossen wird."

Große:

Am 8. Mai, dem Tage der Erscheinung des Erzengels Michael, fand das Hauptfest der Bruderschaft Statt. Zu Bonn in der Franziskanerkirche wurde Hochamt gehalten, ihm schloß sich die Prozession an, welche um den Vorplatz der Residenz ihren Umgang hielt, wobei die kurfürstlichen Kämmerer den Himmel trugen. Der Kurfürst und der gesammte Hof wohnten sowohl dem Gottesdienste, als auch der Prozession bei. Einige Tage später, am 13. Mai, wallfahrtete die Bruderschaft nach dem Godesberge, um dort dem Gottesdienste beizuwohnen.

Am Tage der Intronisation des Vorstandes, vor und nach derselben (sämmtlich in Festhabit).

Kleine:

Nach den vier Michaelischen oder Englischen Versammlungen im März, April, Juli und Oktober (in gewöhnlichem und Büßerhabit).

IV. Bußprozessionen.

Solenne:

Am Charfreitag, Abends, von Seiten der Brüder.

Große:

Am Charsamstag, Nachmittags, von Seiten der Schwestern, mit Umtragung des Bildnisses der schmerzhaften Mutter Gottes.

Kleine:

Am Gründonnerstag, Abends, nach dem Oelberge, um dort zu beten.

Der kurkölnische Hofkalender v. J. 1724 berichtet über zwei sakramentalische Hofprozessionen, welche nach dem Oelberge gingen: „Am Grün-Donnerstag Vormittag, wan das Allerheiligste Sakrament des Altars von der Churf. Hoff-Capelln nach dem H. Oelberg getragen wird" und „Am Charfreitag Vormittag, da man vom H. Oelberg das dahin überbrachte Allerheiligste Sakrament des Altars in die Churf. Hoff-Capelln zum Gottes-Dienst zurückbringt."

Am Charfreitag, Abends, nach dem h. Grabe.

Am Charsamstag, zur Vesperzeit, ebendahin (sämmtlich in Büßerhabit).

V. Pilgerprozessionen.

Solenne:

Am Tage des h. Raphael (24. Oktober), unter Umtragung des Bildnisses dieses Heiligen, zu einer den Engeln gewidmeten Kirche, die wenigstens eine Meile vom Oratorium entfernt war. Dort wurde das Hochamt und die zweite Vesper gefeiert. Lag die Kirche jedoch nicht soweit ab, so wurde erst Nachmittags ausgegangen.

Große:

Bei offenbarer Noth, wie Krieg, Pest, Hunger, oder um Regen oder gutes Wetter zu erflehen. Diese Prozessionen waren selbstverständlich dem freien Ermessen der Oratorien überlassen; zu Bonn jedoch wurden an zwei bestimmten Tagen folgende abgehalten:

Am Freitag in der Passionswoche nach dem Kreuzberge zur Kirche der Serviten, wegen des Festtages der schmerzhaften Mutter Gottes.

Im September des Sonntags zur Zeit der Quatertemper nach der kurfürstlichen Hofkapelle zum h. Michael auf dem Godesberge, zur

Feier des Jahrgedächtnisses ihrer Einweihung. Bei diesem Kirchweihfest wurde auch der Gottesdienst von der Bruderschaft gehalten.

Kleine:

Das Oratorium zu Bonn veranstaltete ihrer vier:
Am Mittwoch nach dem Gabrielstage.
Am Mittwoch nach Michaels Erscheinung.
Am Mittwoch nach dem Festtage der Engel.
Am Mittwoch nach dem Weihetage der Kirche zum h. Michael.
Diese vier Prozessionen gingen sämmtlich vom Oratorium aus nach der Hofkapelle zu Godesberg (Pilgerhabit).

VI. Leichenprozessionen.

Solenne:

Zum Jahrgedächtnisse der Bruderschaft, welches nach der Intronisation gefeiert wurde, mit drei Stationen.

Große:

Am Gedächnißtage der gläubig Verstorbenen, mit zwei Stationen.

Kleine:

Am Gedenktage der Todten, nach Schluß der vier Congregationen im März, Juni, September und Dezember (sämmtlich in Leichenhabit).

Außergewöhnliche Funktionen der Bruderschaft:

Beim vierzigstündigen Gebet. Zur Weihnachtszeit wurde es zu Bonn in der kurfürstlichen Hofkapelle abgehalten.

Bei den Prozessionen der Städte, in welchen Oratorien errichtet waren.

Bei den öffentlichen Prozessionen, welche zur Zeit eines Jubiläums zum Zwecke des Kirchenbesuchs abgehalten wurden.

Wenn ein Mitglied die letzte Wegzehrung erhielt, so waren die Brüder zur Begleitung des hochwürdigsten Gutes verpflichtet, wobei jeder eine Fackel oder Wachskerze trug.

Beim Begräbnisse eines Mitgliedes und den betreffenden Exequien.

Von der äußeren und politischen Verwaltung der Bruderschaft.

General-Präfekt der gesammten Oratorien war der Vorsitzende

des Oratoriums zu Josephsburg. Der Vorstand wurde bei jedem derselben jährlich neu gewählt. Er zerfiel, nach dem Vorbilde der Engelchöre, in drei Hierarchien. Die erste, der Direktoren oder Inspektoren, leitete die beiden übrigen und das ganze Oratorium. Zu ihr gehörten der Präfekt, der Vicepräfekt und zwei Assistenten, zusammen „Rektoren" genannt, ferner ein Erzkaplan, ein Präses und zwei Kapläne. Diese vier Personen wurden auf Lebensdauer gewählt. Endlich achtzehn Consultoren, ein Sekretär und ein Schatzmeister.

Der Präfekt konnte drei Jahre hinter einander wiedergewählt werden. Diese Hierarchie besaß entscheidende Stimme im Rathe.

Die zweite, die der Unterbeamten zählte vier Ceremonienmeister, vier Cantoren, vier Sakristane, vier Investitoren, vier Conduktoren, zwei Notatoren, einen Untersekretär, einen Unterschatzmeister, zwei Lektoren und zwei Herolde. Bei speciellen Berufungen führte sie nur berathende Stimme. Ihr Amt war, die Verordnungen der ersten Hierarchie zur Vollstreckung zu bringen, die Geräthschaften und Schmucksachen der Bruderschaft in gutem Stande zu halten und die Beamten zu beaufsichtigen.

Die dritte Hierarchie, die dienende genannt, bestand aus drei Huissiers und vier Dienern. Sie entbehrte jeglicher Stimme und hatte nur die Aufträge der beiden ersten auszurichten.

Diese Hierarchien zerfielen, nach der Zahl der Erzengel, in sieben Abtheilungen, deren sechs mit sechs und fünfzig Beamten zu den beiden ersten, und eine mit sieben Beamten zu der dritten Hierarchie zählten. Demgemäß umfaßte der ganze Vorstand drei und sechszig Personen, durch welche Zahl zugleich die Lebensjahre der h. Jungfrau, der Königin der Engel, versinnbildlicht werden sollten.

Von der Aufnahme und Einkleidung.

Die Aufnahme konnte an allen oben angegebenen Festtagen der Bruderschaft durch den Erzkaplan und die beiden Kapläne, in besonders dringenden Fällen zu jeder anderen Zeit, dann auch durch Stellvertretung erfolgen.

Die gewöhnliche Form der Aufnahme, wie sie in den Oratorien vor sich ging, war folgende:

Während der Priester im Chorhemde und weißer Stola, umgeben von mindestens zweien seiner mit dem Habit bekleideten Brüder, vor dem Altare kniete, näherten sich diesem die Aufzunehmenden, in der Rechten eine weiße brennende Kerze, durch die Flamme anzudeuten, daß

sie sich mit gutem Herzen und mit Eifer verpflichteten, in der Linken die an einem blauen Bande hängende Medaille und das Gewand und ließen über diese Stücke den Segen sprechen. Nachdem dann das Glaubensbekenntniß abgelegt und die üblichen Gebete gesprochen waren, ertheilte ihnen der Priester, in der Linken den Pilgerstab, den dreimaligen Segen. Nach abermaligen Gebeten trat ein Jeder einzeln vor und überreichte Kerze, Medaille und Habit den Assistenten, von welchen sie der Celebrirende in Empfang nahm. Dieser bekleidete den Aufzunehmenden mit dem Gewande, hing ihm die Medaille um und übergab ihm schließlich den Pilgerstab unter jedesmaligem bestimmtem Gebet. Hierauf nahm das neue Mitglied seine Kerze wieder in Empfang und überließ seine Stelle einem Anderen.

Die Frauen erhielten bei der Aufnahme nur die Medaille.

Nach Beendigung dieses Aktes begab man sich zum Bureau des Sekretärs, seinen Namen eintragen zu lassen und die Statuten, sowie ein Certificat über den Eintritt in Empfang zu nehmen.

Zum Zwecke der Aufnahme geistlicher Orden begab man sich zu deren Kirchen. Bis zum Jahre 1706 gehörten folgende dem bonner Oratorium an:

Die Nonnen zu Engelthal, vom Orden des h. Augustinus, zu Bonn.

Die Welschen Nonnen von der Congregation de Notre Dame, zu Bonn.

Die Kapuziner zu Bonn.

Die Mönche und Nonnen vom Orden der h. Birgitta, zu Marienforst bei Bonn.

Die Nonnen von Labbiette vom Orden des h. Dominikus, zu Lille.

Der Ritterorden zum h. Erzengel Michael unter seinen beiden ersten Großmeistern, den bayerischen Prinzen und Kurfürsten von Köln, Joseph Clemens und Clemens August.

Während der Eintritt in die Bruderschaft zum h. Michael Jedermann freistand, ergänzte sich der Orden dieses Namens ausschließlich aus hochgestellten und vornehmen Edelleuten, welchen der Großmeister, sei es aus persönlichem Wohlwollen, oder ihrer Verdienste wegen, durch Verleihung des Rittertitels und der mit ihm verbundenen Insignien eine besondere Ehre erweisen wollte.

Dieser Orden wurde vom Kurfürsten Joseph Clemens zur größeren Verherrlichung der Michaels-Bruderschaft und als Zweig derselben, gemäß zu Bonn ausgestelltem Patente, am 29. September 1693 zu Josephsburg errichtet. An demselben Tage begnadigte er als Großmeister neun seiner vornehmsten geistlichen und weltlichen Hofherrn, zum Gedächtniß an die neun Engelchöre, mit dem großen Ordenszeichen.

Die damals Deutschland beunruhigenden Kriegswirren waren dem Gedeihen des Ordens sehr hinderlich und als sich endlich sogar der Kurfürst durch seine Theilnahme an dem französischen Bündnisse 1702 veranlaßt sah, seine Staaten zu verlassen, verfiel der Orden. Nach seiner Rückkehr in die Residenzstadt Bonn (1715) ließ sich Joseph Clemens indessen seine Erneuerung durch Entwurf der noch vorhandenen Statuten angelegen sein, so daß 1721 am 4. April die erste Sitzung des Ordenskapitels stattfinden konnte. Artikel 4 dieser Statuten besagt:

„Das Großmeisterthum behalten wir uns vor, so lang uns Gott das Leben vergünstigen will, welchem wir als allgemeinen Ordenshaupt jederzeit getreulich vorstehen wollen; nach Unserm Tode aber benahmsen wir Unsern Nachfolger in diesem Amt, Unsern Vielgeliebten Vettern, Herzogen Clemens August, erwählten Fürsten zu Paderborn und Münster Lbdc., als welchen Wir in dem ersten Capitulo generali, so Wir in Bonn den 4. April 1721 gehalten, darzu bereits benahmset und auserkieset haben wollen, wie Wir dann hiemit durch gegenwärtiges auf's neue selben auserkiesen und erklären, auch allen Ordens- geist- und weltlichen Commandeuren, Aemtern, Rittern, Offizier und Bedienten hiemit für solchen zu erkennen, unter dem Gehorsam, so selbe Uns geschworen, auftragen. Nach dessen Tode aber (so Gott lange abwenden wolle) solle jederzeit von denen sämmtlichen geist- und weltlichen Commandeurs ein Herzog aus Baiern darzu Canonisch erwählt werden; es seye hernach der regierende Herr selbst, oder ein Cadet, geist- oder weltlich, nach Belieben der Commandeurs. Sollte aber das Haus Baiern absterben, auf diesen Fall soll das Hochmeisterthum für beständig auf die zeitliche regierende Herrn Erzbischöfe und Kurfürsten zu Köln fallen, dergestallt, daß ohne Wahl ipso Facto derjenige auch gleich Großmeister sein solle, der von einem Würdigen Domkapitel darzu Canonisch erwählt worden, und dieses zu ewigen Zeiten“ [1]).

Die Ritter dieses Ordens, dessen Insignien jetzt der König von Bayern verleiht, führten und führen noch heute den Titel „Beschützer

---

1) v. Mering „Clemens August.“ S. 63 f.

der göttlichen Ehre.“ Das Ordenszeichen besteht aus einem goldenen azurblau emaillirten und mit einem Goldrande eingefaßten stark ausgerundeten Kreuze, zwischen dessen vier Theilen auf der Vorderseite der gerüstete Erzengel Michael in mattem Golde dargestellt ist. In der geschwungenen Rechten hält er Blitzstrahlen, die er nach dem zwischen seinen Füßen sich windenden Drachen zu schleudern im Begriffe steht. Der mit der Linken gehaltene Schild zeigt die Worte: QUIS | UT | DEUS— Die Stirne schützt ein Dreieck mit der strahlenden Chiffre I I-†-I S, die Brust ist mit einem Kreuze geschmückt. Rund um diese Gruppe schießen von allen Seiten goldene Flammen und Blitzstrahlen hervor. Auf den vier blauen Balkenfeldern sind beiderseits die vier Buchstaben P. F. F. P. (Pietas, Fidelitas, Fortitudo, Perseverantia) in Gold angebracht, dieselben welche auch das Kreuz der Bruderschaft aufweist, nur mit dem Unterschiede, daß das Ritterkreuz auf dem stehenden Balken die Buchstaben P. P., dagegen die beiden F. F. auf dem Querbalken führt.

Die Rückseite zeigt eine ebenfalls von Flammen und Blitzstrahlen umgebene kreisförmige Fläche, auf welcher die Worte: DOMINUS | POTENS | IN | PRÆLIO | Psal. 23. V. 8. — zu lesen sind.

Das Ordensband ist himmelblau, mit kornblumenblauer, in's Violette endender Einfassung.

Nach erfolgter Stiftung wurde der Sitz des Ordens nach Bonn verlegt. Als Oratorium wählte der Kurfürst die ehemalige Kapelle des Schlosses zu Godesberg aus und ließ sie im Jahre 1696 wiederherstellen. Er hätte nicht wohl eine passendere Wahl zum Bau dieser Ordenskapelle treffen können. Zunächst mag ihn die Anhöhe, auf welcher sie gelegen ist, an den Berg Gargano, wo bekanntlich der Erzengel Michael erschien, sowie an die auf ersterer schon in frühester Zeit geübte Verehrung des h. Michael erinnert haben; auch mag sich Joseph Clemens in seinem frommen Sinne gewisser Maßen für verpflichtet gehalten haben, den seit der Erstürmung des Schlosses Godesberg durch seinen Vorfahren Herzog Ernst von Bayern, verödeten Ruinen neues Leben einzuhauchen und dem vielen hier vergossenen, zumal bayerischen Blute, durch Erneuerung der Kapelle ein Sühnopfer zu bringen.

Noch jetzt erinnern die innere Ausschmückung, die Wand- und Deckengemälde [1]) an die Zeiten der „Beschützer göttlicher Ehre“.

Mit dieser Kapelle verband er eine Eremitage, als Wohnung für

1) Zwei dort früher aufbewahrte Fahnen, welche ein bayerischer Prinz im Kriege gegen die Türken erbeutete, sind nunmehr dem Vernehmen nach in der neuerbauten Pfarrkirche zu Godesberg untergebracht.

die von ihm dort im Jahre 1697, nach der Regel des h. Antonius von Padua zur Bedienung der Priester und zur Obhut der Kirche eingekleideten Eremiten.

In den letzten Jahren seiner Regierung beschloß Joseph Clemens, zu Bonn vor dem Stockenthor eine Ordenskapelle zu bauen und ließ auch zu diesem Zwecke die Fundamente legen, ohne daß jedoch sein Vorhaben zur Ausführung gekommen wäre.

Dieser Kurfürst legte seiner Umgebung nicht minder, als sich selbst ein schweres Joch durch die Reform seines Hofstaates auf, welche er mit peinlicher Strenge durch Einführung der noch während seines Exils in Lille entworfenen Hof- und Capellenordnung und der Hof-Aufwartungsinstruktion vom 25. März 1715 durchsetzte. Die auf den Michaelsorden bezüglichen Verordnungen lauten:

„I. Des Churf. Ritter-Ordens der Beschützern Göttlicher Ehr unter dem Schutz des H. Ertz-Engels Michaëlis dreyerley Fest-Täge.

I. Da man in Ordens-Habit erscheinet.

1. Den solennen Ordens-Habit und Ordens-Zeichen traget man allein Jährlich bey der ersten Vesper am Vorabend S. Michaëlis, auch am Tag selbsten den 29. Septembris zum H. Hoch-Ambt und Procession, dan zur Mittags-Mahlzeit, und zweyter Vesper.

2. So offt Rittere creirt werden, oder eine Ordens-Promotion geschicht.

3. So offt eine extraordinari Ordens-Capelln gehalten wird."

Der 29. September war der Hauptfesttag des Ordens; der Hof erschien in Gala und es war „Capella solemnis" angesagt, der Orden hielt „Capella solemnissima" ab. Die große Ordensprozession bewegte sich in Godesberg um die kurfürstliche Hofkapelle.

II. „Seynd jene, so man Ordens-Capelln haltet, und Collegialiter erscheinet mit dem Ordens-Zeichen, jedoch ohne solemnen Habit."

Diese Feste waren zweiten Ranges und wurden gefeiert:

Am Dreikönigentage, am Oster- Pfingst- und Dreifaltigkeitssonntage, zu Frohnleichnam und Mariä Himmelfahrt, am 6. und 7. Oktober als den Tagen, an welchen das Seelenamt für die abgestorbenen Mitglieder gehalten wurde, ferner auf Allerheiligen und Christi Geburt.

III. „Da die Ordens-Zeichen getragen werden, ohne das es ein Ordens-Capelln Collegialiter abgibt."

Diese Festtage dritten Ranges waren: Der Neujahrstag, das Fest vom süßen Namen Jesu, Mariä Reinigung, der Gabrielstag, Mariä

Verkündigung, Kreuzerfindung, Erscheinung des Erzengels Michael [1]), Christi Verklärung, das Schutzengelfest, Mariä Namenstag, der Raphaelstag und der erste Adventssonntag.

Im letzten Regierungsjahr des Kurfürsten wird das gesammte Ordenspersonal angegeben wie folgt:

Großmeister: Joseph Clemens.

Coadjutor: Clemens August, Bischof zu Paderborn und Münster.

Erste Klasse.

Großkreuzherrn oder Commandeurs:
Neun geistliche und neun weltliche Herrn.

Zweite Klasse.

Geist- und weltliche Ordensämter:

1. Geistliche Ordensamtsherrn: Ein Ordenskanzler, ein Ehren-Ordenskaplan, vier Ordensbürschner, ein Ordenssakristan.
2. Weltliche Ordensherrn: Ein Ordensmarschall, ein Ordensschatzmeister, ein Stallmeister und ein Kämmerer.

Dritte Klasse.

Geist- und weltliche Ordensritter: Vierzehn geistliche und achtzehn weltliche.

Ordensdienerschaft.

Erste Klasse.

Fünf geistliche Beamte: Ein Ceremonienmeister und vier Kapläne.
Fünf weltliche Beamte: Ein Herold, zwei Sekretaire und zwei Garderobemeister.

Zweite Klasse.

Geistliche Bediente: Vier Ministranten (sämmtlich Hofkapläne).
Weltliche Bediente: Vier Portiers.

Dritte Klasse.

Untergebene des Ordens.
Geistliche: Die Ordenskapelle und Musik.
Weltliche: Die Ordensgarden nebst Trompetern und Paukern.

Der Standarte des Ordens geschieht Erwähnung bei Gelegen-

---

1) Dieser Tag wurde später zum Hauptfesttage erhoben.

heit der Beschreibung des zu Köln am 3. Januar 1724 erfolgten Begräbnisses des Kurfürsten. Unter den neun im Zuge aufgeführten Standarten wird genannt an zweiter Stelle, unmittelbar hinter der ersten Standarte und dem Trauerpferde mit dem kurfürstlichen Wahlspruche, die „Standart mit dem Wappen des Ritter-Ordens von St. Michael und Trauerpferdes mit selbigem Wappen".

Joseph Clemens' Nachfolger als Regent und als Großmeister des Michaelsordens war sein Neffe, Kurfürst Clemens August (1723—1761), Herzog in Bayern. Als sein Vorgänger im April 1721 die neuen Ordensstatuten errichtete, war Clemens August am 24. Mai persönlich in den Orden aufgenommen und bei der am folgenden Tage gehaltenen ersten General-Ordensversammlung zum Coadjutor erwählt worden.

Es ist auffallend, daß dieser prachtliebende Fürst, der, was die Zahl der von ihm erbauten Kirchen und Paläste betrifft, kaum seines Gleichen wiederfinden dürfte, das Projekt seines Vorgängers, zu Bonn eine besondere Ordenskapelle zu erbauen, nicht zur Ausführung brachte, obwohl er im Uebrigen allen dessen Plänen auf die glänzendste Weise gerecht wurde. Im vorliegenden Falle begnügte er sich damit, das Oratorium des Ordens von Godesberg nach Bonn in die dortige Franziskanerkirche zu verlegen, wo auch die Michaelsbruderschaft, aus welcher der Orden hervorgegangen war, ihren Gottesdienst abhielt.

Im Jahre 1730 schritt er, beschäftigt mit der Vergrößerung des Residenzschlosses, dazu, dem Orden, der unter seinem Großmeisterthum wohl den höchsten Glanz erreichte, ein dem Range desselben entsprechendes Gebäude, das noch wohl erhaltene St. Michaelsthor[1]), bestimmt zu den Sitzungen des Ordenskapitels, zu errichten. Es ist ein im Geschmack der damaligen Zeit mit Säulen und Bogenstellungen, vielen Statuen und plastischen Verzierungen geschmückter dreistöckiger Bau von 60 Fuß Höhe bis zur Plattform, an welchen zu beiden Seiten zwei langgedehnte Flügelbauten des ehemaligen Schlosses anstoßen, welche er mit einander verbindet. In der ersten Etage dieses gleichzeitig als Stadtthor dienenden Gebäudes versammelte sich unter Clemens August das hohe Kapitel des Ordens von St. Michael, dessen vergoldete Statue, sowie außerdem noch sechs andere, darunter die der vier von dem Orden besonders verehrten Tugenden, die Hauptfronte zieren, während die der Stadt zugewandte Rückseite den in einem

---

1) Es ist bekannter unter dem Namen Coblenzer Thor oder Stockenthor.

Schilde verzeichneten Wahlspruch des Ordens: DOMINUS | POTENS | IN | PRÆLIO | PS. 23 V. 8. — aufweist.

Gegen Ende der Regierungszeit dieses Kurfürsten-Großmeisters war die Zahl der geistlichen Commandeurs auf 23, die der weltlichen auf 110 gestiegen, während die der Ritter, geistlicher und weltlicher, sich nur noch auf je einen belief. Es ist nicht recht ersichtlich, aus welchen Gründen diese offenbare Unterdrückung der Ritterklasse beruht, vielleicht, daß die bekannte Prachtliebe des Großmeisters, sowie der Ehrgeiz der Ordenskandidaten, die sämmtlich dem höchsten Adel angehörten, hier maßgebend sind.

Nach dem vielbetrauerten Hinscheiden dieses Fürsten (6. Febr. 1761) erwählte das zum letzten Mal in Bonn versammelte Ordenskapitel am 8. Mai 1761 den Cardinal von Bayern, Johann Theodor, Fürstbischof von Lüttich († 27. Jan. 1763) zum Großmeister. König Max Joseph von Bayern gab dem Orden die Form eines Hausordens, modificirte jedoch seine Einrichtung wesentlich durch das Statut vom 6. August 1810.

Zu Bonn wurden nach dem Tode des zweiten Großmeisters noch bis zum Jahre 1786 jährlich die beiden Principal-Ordensfeste „Michael Erscheinung" (8. Mai) und „Michael Erzengel" (29. Sept.) von den kurkölnischen Ordensmitgliedern in der Franziskanerkirche gefeiert.

Die Kevelaerisch-Marianische Gesellschaft.
Geschichtliche Nachrichten.

Im Jahre 1699 am 16. August wallfahrteten 400 Bewohner der Stadt Bonn und der umliegenden Dörfer aus der Kapuzinerkirche nach Kevelaer und weil sie hier Gnade und Hülfe gefunden hatten, bewilligte Kurfürst Joseph Clemens im folgenden Jahre durch ein Dekret die Veranstaltung einer jährlich nach diesem Gnadenorte ausziehenden Prozession. Zwei Jahre später folgte durch ein ferneres Dekret die Erlaubniß, in Bonn jährlich eine achttägige Andacht zu Ehren der allerseligsten Jungfrau Maria mit Aussetzung des Hochwürdigsten Gutes zu halten, welcher die Christen, die nach Kevelaer zu wallfahrten verhindert wären, beiwohnen möchten. Gleiche Dekrete erließen in späteren Zeiten auch die nachfolgenden Kurfürsten.

Im Jahre 1702 wurde mit Genehmigung und unter dem Schutze des Kurfürsten aus den ansehnlichsten Personen des geistlichen und weltlichen Standes ein Magistrat oder Vorstand der Marianischen Ge-

sellschaft ernannt. Papst Benedikt XIV. verband im Jahr 1753 mit jener achttägigen Marianischen Andacht einen vollkommenen Ablaß. Als ein Jahr später das Kloster und die Kirche der Kapuziner abbrannte, ließ Kurfürst Clemens August diese Andacht, in der Octave Mariä Himmelfahrt, bis zur Wiederherstellung der Klosterkirche in seiner Hofkapelle halten. Im Jahre 1802, nach Aufhebung der Klöster, wurde sie nach der ehemaligen Pfarrkirche zum h. Remigius verlegt. Seit dem Jahre 1806 wird sie in der vormaligen Minoritenkirche, der jetzigen Pfarrkirche zum h. Remigius regelmäßig fortgesetzt.

Die Statuten.

Sie besagen, daß der Zweck der Gesellschaft theils ein religiöser, theils ein wohlthätiger sei. Jener soll durch die Verehrung der Jungfrau Maria genährt und gefördert, dieser durch Unterstützung der erkrankten Gesellschaftsmitglieder erfüllt werden. Die abgestorbenen Mitglieder werden von der Gesellschaft zum Gottesacker begleitet und für ihre Seelenruhe vier Lesemessen und nach den Pfarrexequien ein feierliches Seelenamt gehalten. Mitglied kann jede Person männlichen oder weiblichen Geschlechts werden. Die Gesellschaft besitzt eine Hülfskasse, in welche die Aufnahmegelder und die vierteljährlich zu entrichtenden Beiträge fließen.

Die Bruderschaft zur heiligsten Dreifaltigkeit, zum Loskauf der Gefangenen. Confraternitas sub titulo sanctissimae Trinitatis de redimendis captivis.

Ein im Archiv des bonner Münsters aufbewahrtes schriftliches Verzeichniß der Mitglieder dieser Bruderschaft reicht vom 24. August 1717 bis zum Jahre 1836, wo sie sich aufgelöst zu haben scheint. Im Eingange wird gesagt, daß die Bruderschaft am 24. August von dem Kurfürsten Joseph Clemens zu Bonn in der ehemaligen Pfarrkirche zum h. Martin errichtet wurde. An der Spitze der an dem Tage eingeschriebenen Mitglieder steht der Kurfürst selbst. Er wurde vor dem Hochaltare unter Ueberreichung des Skapuliers der Bruderschaft aufgenommen. Unter den Männern von Rang und Stand, welche gleichzeitig mit dem Fürsten sich einschreiben ließen, ist auch der geniale, aber wegen seiner Politik mit Recht vielfach angegriffene kurkölnische Kanzler und Staatsminister Joh. Friedr. von Karg, Freiherr zu

Bebenburg, Abt zu Mont St. Michel in Frankreich, verzeichnet. Als erste Bruderschaftsbeamte sind aufgeführt: Der Stiftsdechant von Achatius als erzbischöflicher Commissar, die Hofräthe von Raesfeld und von Fabri als Provisoren, der Kanonich von Dransdorff als Assessor, Barthol om. Langers, Pastor von St. Martin als Präses. Auch Frauen und Jungfrauen wurden als Schwestern aufgenommen. Im April 1719 zählte die Bruderschaft schon über zwei Tausend Mitglieder und von Jahr zu Jahr nahm die Zahl der Brüder und Schwestern zu, welche sich, vielfach aus den höheren Ständen, hauptsächlich über das Erzstift und Westphalen verbreiteten.

Es ist nicht zu verwundern, daß mit der Auflösung des bonner Hofes auch die Blüthezeit dieser und vieler anderen Bruderschaften ein rasches Ende nahm. Ueber ihre Thätigkeit und den Erfolg ihrer Bemühungen, Gefangene loszukaufen, über die von ihr in dieser Hinsicht verausgabten Mittel enthält das Verzeichniß keine Nachrichten.

Folgende Klöster gehörten der Bruderschaft an:

Kloster Engelthal zu Bonn: Anna Gertrudis Schlepenbergs Priorin, Margaretha Elsheimers Suppriorin, Katharina Grols Cantrix, Elisabeth Heisters Procuratrix, im Ganzen 21 Personen (1721, 6. Juli).

St. Annenkloster nach der Regel des h. Augustin zu Alfter: Christina Römers, Katharina Weißhausens und noch sechs Schwestern (1721, 1. Nov.).

1730: Maria Katharina Kylians, Maria Josepha Baurs und noch sechs andere.

1759, 8. Sept.: Maria Theresia Bodifé Priorin. Anna Christina Dietzgen Suppriorin, Helena Kouls Kellnerin, Anna Katharina Kilians Pförtnerin, Anna Katharina Dhamens Meisterin, außerdem noch 11 Schwestern und Conversen.

Capuzinessen in Bonn 1743: Soeur M. Rosa M. A. Soeur Scholastica Mater Vicaria, nebst 19 Schwestern, 3 Laienschwestern und 2 Novizen.

Die Junggesellen-Sodalität unter dem Titel „Mariä Reinigung“, und die Marianische Bruderschaft verheiratheter Bürger beiderlei Geschlechts unter dem Titel „Mariä Verkündigung“.

In der Sakristei der ehemaligen Jesuitenkirche in der Bonngasse, befindet sich ein altes auf Kupferblech gemaltes Bild mit der Darstellung Jesu im Tempel und folgender Randschrift: „Die Hoch Löbliche Bruderschafft Deren Herren Jungeselle Unter dem Titul Mariae Reinigung der Churfürstl. Resid-Stat Bonn.“ Zu unterst stehen die Worte: „1738 Zu Erst Angefangen dem 2ten Febr.“

Sie bildete sich damals nach dem Muster der zu Rom im Jahre 1564 gestifteten Marianischen Sodalität, mit dem Zwecke, durch öffentliche Andachtsübungen die Ehre Gottes und die Verehrung Mariä zu vermehren. Eine in den Jahren 1771 und 1772 in den Rheingegenden entstandene große Theuerung ward indessen Veranlassung, ihren Wirkungskreis auch auf das Gebiet der Armen- und Krankenpflege auszudehnen. In Folge des damals herrschenden Elendes bildete sich nämlich am 25. März 1774 in der ehemaligen Jesuitenkirche nach dem Muster jener römischen Sodalität auch eine **Bruderschaft verheiratheter Bürger unter dem Titel „Mariä Verkündigung“**, die sich unter den Schutz zuerst der Allerheiligsten Gottesmutter, dann des h. Joseph, des h. Joachim und der h. Anna stellte und die Mutter der Barmherzigkeit außer durch die Uebungen der Andacht auch durch die Unterstützung ihrer nothleidenden Mitbrüder zu verehren beschloß. Gleichzeitig übernahm nun auch die Junggesellen-Sodalität die Verpflichtung, durch eigene Beiträge und eingesammelte Almosen ihre kranken und nothleidenden Brüder zu unterstützen. Aus diesem Grunde nannten sich beide Bruderschaften in der Folge auch „Armeninstitute verehelichter und unverehelichter Bürger zu Bonn“ und als solche wurden sie von Papst Pius VI. mit den reichsten Ablässen begnadigt, die für ewige Zeiten und jede Kirche, worin sie ihre Andachten halten, ertheilt sind.

Als die Jesuitenkirche vom französischen Gouvernement geschlossen wurde, ward die Bruderschaft zuerst in der ehemaligen Capuzinessenkirche (an der Ecke der Kesselsgasse und Kölnstraße) gehalten; bei Aufhebung dieses Klosters ward sie in die Franziskanerkirche übertragen und als auch diese Kirche geschlossen wurde, kam sie erst in die Münsterkirche, dann aber am 22. Oktober 1815 in die Pfarrkirche von St. Peter in Dietkirchen wo sie noch bis heute canonisch besteht, während

die Junggesellen-Sodalität in der ehemaligen Jesuitenkirche ihren Gottesdienst feiert [1]).

Die Bruderschaft zum h. Johann v. Nepomuk.

Am 29. Nov. 1735 beschloß das Kapitel des Cassiusstifts, eine Bruderschaft dieses Namens nach der zu Prag üblichen Regel in der Münsterkirche zu errichten. Sie trat auch ins Leben, über ihre Wirksamkeit fehlt aber jede Nachricht.

Der Orden „Rat de pont".

In einem Artikel der bekannten Wochenschrift „Ueber Land und Meer" (Jahrg. 1873, No. 1, S. 19) mit der Aufschrift: „Heitere Gesellschaften", werden Orden und Gesellschaften besprochen, welche theils einen mehr oder minder engen Kreis umschlossen, theils, und schon im frühen Mittelalter, auf alle oder doch bestimmte Klassen des Volkes berechnet waren, deren Feste und Aufzüge dann den Charakter förmlicher Volksfeste annahmen. „In ihnen ist auch wohl der Ursprung der noch jetzt üblichen Karnevalsgesellschaften zu suchen. Die älteste und berühmteste ist der Narrenorden von Cleve". . . . . Dann heißt es: „In Deutschland hat man kein anderes Beispiel von einem solchen Orden als den, welchen Kurfürst Joseph Clemens von Köln unter dem Namen Rat de pont 1740 errichtete." (Rat de Pont, de Tartarie heißt im Deutschen das fliegende Eichhorn, der Luftspringer, Grauwerkskönig.) „Er that es," fährt der Verfasser fort, „als Papst

1) Diese Mittheilungen sind zumeist einem Gebetbuche entnommen, betitelt: „Andachtsbuch für die Marianische Bruderschaft verheiratheter Bürger beiderlei Geschlechts unter dem Titel Mariä Verkündigung zu Bonn am Rhein. Bonn, 1861. Selbstverlag der Bruderschaft. Gedruckt bei J. F. Carthaus." Das Vorwort besagt ferner: Nachdem die Bruderschaft früher mit der Junggesellen-Sodalität gemeinschaftlich ein Andachtsbuch besessen, das 1810 zuletzt aufgelegt worden, machte der Mangel an Exemplaren in diesem Jahre (1861) eine neue Bearbeitung desselben nöthig, und letztere ward diesmal blos von Seiten der Männerbruderschaft und für deren besondere Andachten vorgenommen (S. S. III u. IV.). Dann folgt S. VI f. die „alte Regel der Marianischen Bruderschaft," S. XI f. „Abläße der Bruderschaft" (die betreffenden Angaben sind genommen aus der Bulle Papst Pius VI. vom 18/4 1777, deren Veröffentlichung am 1. Mai eiusd. von der erzbischöflichen Behörde zu Köln gestattet wurde), S. XIV „Ordnung, welche in der Bruderschaft besteht," S. XV „Strafbestimmung" und S. XVI „Regeln für die Aufnahme in die Bruderschaft."

Clemens XII. die Bulle gegen die Freimaurer erlassen hatte, gewissermaßen als Schadloshaltung, — der Kurfürst war Freimaurer — und richtete den Orden hauptsächlich für gesellige Freuden und deßhalb auch für Damen mit ein. Dieser „Mopsorden," obwohl er sich in Frankreich, Holland und Deutschland ausbreitete, erlangte dennoch nicht die Berühmtheit der anderen vorgenannten Vereine, vermuthlich weil ihm die tiefer liegende geistige Tendenz jener fehlte." . . . .

Vor Allem sei bemerkt, daß, wenn die Jahreszahl 1740 die richtige ist, nur der Kurfürst Clemens August von Köln (1723—1761) der Stifter sein kann, in dessen Regierungszeit auch die des Papstes Clemens XII. (1730—1740) fällt, während Kurfürst Joseph Clemens 1723 starb. Was den Kurfürsten Clemens August betrifft, so ist es bekannt, daß er in manchen Punkten freier und milder dachte und handelte, als man von ihm in Rom, das ihn öfters zur Verantwortung zog, erwartete. Daß er aber in seiner hohen Stellung als Kirchenfürst Freimaurer gewesen, ist eine Behauptung, die keinen Glauben verdient und zweifelsohne unter die Tendenzerfindungen gehört, ähnlich der anderen, daß Erzbischof Hermann von Wied Freimaurer gewesen sei zu einer Zeit, als noch Niemand an Freimaurer dachte [1]).

Joseph Clemens und Clemens August waren den geselligen Freuden nicht abhold. Das möchte genügen, den einen von ihnen als Stifter eines dem Frohsinn und karnevalistischen Scherz gewidmeten Ordens erscheinen zu lassen, wie es der „Rat de pont" war.

Der „Hoch-Adeliche Ritter-Orden von der Gütigkeit".

Die nachstehend zum ersten Mal veröffentlichte Urkunde [2]) über diesen ebenfalls von dem Kurfürsten Clemens August errichteten, bis jetzt ganz unbekannt gebliebenen Orden, läßt zwar wegen mangelnden Datums das Jahr seiner Entstehung in Dunkel gehüllt, man kann indessen leicht aus ihr ersehen, daß der Kurfürst den Orden in

---

1) Text, Uebersetzung und Beleuchtung der Kölner Urkunde. Von Dr. Ed. Bobrik. Mit einem lithographischen Facsimile der Unterschriften. Zürich, 1840. Paläographischer Nachweis der Unächtheit der Kölner Freimaurerurkunde vom Jahre 1535. Von Gustav Schwetschke. Halle 1843.

2) Das Original mit der eigenhändigen Unterschrift des Kurfürsten befindet sich im Besitz des Frhrn. v. Weichs auf Schloß Rösberg bei Bonn, dessen Vorfahren das kurkölnische Forst- und Jägermeisteramt bekleideten.

einem Alter stiftete, in welchem ihm des Lebens Freuden schon spärlicher zu fließen begannen, wo er in wehmüthig-froher Rückerinnerung auf eine glanzvoll durchlebte Jugendzeit zurücksah.

Clemens August liebte ganz besonders die Jagd. Ihr hatte er sich mit der vollen Lust der Jugend hingegeben, dabei aber nicht nur selbst manchmal in großer Gefahr geschwebt, sondern es war durch ihn auch wohl das Leben seiner Jagdgenossen gefährdet worden [1]). Als er zu reiferen Jahren kam und der Ernst des Lebens mehr und mehr an ihn herantrat, gelangte er zu der Einsicht, daß er und seine Jagdkavaliere ihre Errettung aus so mancher Gefahr nicht so sehr ihrer eigenen Geschicklichkeit und Geistesgegenwart, als vielmehr dem gütigen Schutze ihres Schöpfers und der beiden von ihm besonders verehrten Heiligen Hubertus und Venantius zu verdanken hatten. Mit frommem Herzen die Güte Gottes und die gütige Fürbitte jener Heiligen anerkennend und preisend, stiftete er zum Andenken an diese ihm zu Theil gewordenen Gnaden den Ritterorden von der Gütigkeit, dessen äußeres Abzeichen in einem goldenen Ringe bestand, auf welchem der h. Hubertus und die ihm während der Jagd zu Theil werdende Erscheinung eingravirt war. Die sinnige, zugleich den Namen des Fürsten wiedergebende Devise lautete: Aussi Clement qu' Auguste. Er selbst vertrat diese Tugenden auf Erden, wie kein Anderer, und wenn er in der Stiftungsurkunde seine Herzensmeinung dahin ausspricht, daß die Güte allen Standespersonen, besonders aber hohen Herren wohl anstehe, daß sie vollends für Regenten die „anständigste" Tugend sei, so ist darin sein eigener edler Charakter so vollständig und klar ausgedrückt, daß es zu seinem Lobe keiner ferneren Worte mehr bedarf.

Die in hellblauen Sammet mit Goldschnitt gebundene Original-Urkunde ist auf Pergament mit prächtigen bunten Initialen geschrieben und mit der eigenhändigen Unterschrift des Kurfürsten versehen. Im Eingange und beim Schlusse nennt er sich „General des Ordens der Gütigkeit." Schwerlich dürfte ihn seine Stiftung überlebt haben; jede nähere Kunde fehlt, so auch über die Namen der Ordensritter, deren Zahl auf zwölf festgestellt war. Vor Allem mögen wohl seine alten Jagdgenossen, besonders sein Oberjägermeister und persönlicher Freund

---

1) So schoß er auf einer Jagd zu Haus Schwarzenraben im Herzogthum Westphalen, den Eigenthümer dieses Gutes, den Baron v. Hörde, durch ein unverschuldetes Unglück zum Krüppel. Fürstlich entschädigte er den Erlahmten, indem er ihm zu Schwarzenraben ein prachtvolles Schloß erbauen ließ. v. Mering „Clemens August" S. 55.

Ferdinand Joseph Freiherr v. Weichs in Rösberg, sowie der schon erwähnte Freiherr v. Hörde diese Auszeichnung empfangen haben.

Die Stiftungsurkunde lautet:

„Regelen und Satzungen des Hoch-Adelichen Ritter-Ordens von der Gütigkeit.

Ich Clemens Augustus Von Gottes Gnaden Erzbischoff zu Cöllen, des Heiligen Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzler und Churfürst, gebohrner Legat des Heiligen Apostolischen Stuhls zu Rom, Administrator des Hochmeisterthumbs in Preussen, Meister Teutschen Ordens in Teutsch- und Welschen Landen, General des Ordens der Gütigkeit, Bischoff zu Hildesheim, Paderborn, Münster und Osnabrück, in Ob- und Niederen Bayeren, auch der Oberen Pfaltz, in Westphalen und zu Engeren Hertzog, Pfaltz-Graff bey Rhein, Land-Graff zu Leuchtenberg, Burg-Graff zu Stromberg, Graff zu Pirmont, Herr zu Borckelohe, Werth, Freudenthal und Eulenberg &c. &c. &c.

Nachdemmahlen Gott der Allmächtige Mich von zarter Jugend an bisshirhin stets auf denen Jagden, wovon Ich ein sonderlicher Liebhaber bin, wunderlich und gütigst bewahret, Dahero habe zu Dessen Ehren, und meiner Lieben zweyen Heiligen, nemblichen Huberti und Venantii, als Sonderlicher FürBitter bey dem Allerhöchsten und Patronen, Ersterer der Jäger, Anderer aber alles gefährlichen Stürtzens, einen Orden der Gütigkeit gestiftet; solcher besteht in einem Ring, worauf die Erscheinung an Heiligen Hubertum gestochen ist, umb jenen herum seynd zu lesen die Wörter: Aussi Clement qu' Auguste: Indem die Gütigkeit allen Stands Personen, sonderlich aber großen Herren wohlansteht; und zwar in Allen Begebenheiten, nemblichen angenehmen und verdrießlichen dieses sich zum offteren ereigen kan, fürnemblich auf der Jagd, es gehe selbe glücklich oder nicht von Statten, dahero solle nichtsdestoweniger stets die Gütigkeit hervorleuchten, alsdann verursachet jene Tugend, so man sich auf jener befindet, ein gewisslich großes gutes Werk bey Christo dem Herren, Vor der Welt aber wie billig, wird sie immerwährend zupreysen seyn: Ich thue also nochmahlen berühren, warumben für allen anderen Personen in vorangezogenem Orden die Gütigkeit außgesucht habe, dieweilen ich glaube, dasselbe eine deren anständigster seye in der Person eines Regentens.

1. Der Orden solle auf nachfolgende Art hinfüren empfangen werden: Ich als General in Lesung der heiligen Meß nach dem Credo bitte mit heller Stimme die Hymnu: veni creator spiritus. Unter welchem die Ordensbrüder wie auch derjenige, der Ihn zu empfangen hat, kniet, anhaben die Kleidung, die Ich auf denen Hirsch-

Jagden pflege zutragen; ist aber der neu eintrettender Ordensbruder mit einer dergleichen nicht versehen, so ist er schuldig anzulegen, unter wass Herren Diensten er stehet, Verstehend diejenige, mit welcher sein Herr ebenfalls auf seiner Hauptjagd sich pfleget zukleiden. Steht aber Jener in keinen Diensten, alßdann wird ihme erlaubt, sich seines eigenen zubedienen, Verstehend allezeyt dabey, so jene Ihre General Kleydung nicht haben; nach vollendetem Hymno wird dem neuen Ordensbruder der Ring von mir an Finger gesteckt, sprechend gewisse furgeschriebene Wörter, die jedweder in einem ihnen übersendeten gedruckten Büchlein überkommen wird, allssdann bekommbt er von seinem Generalen den Kuss des Ordens, wie auch von denen anwesenden Brüdern der Gütigkeit.

2. Die Aufnehmung in diesen Orden wolle hinführen alle Zeit geschehen auf dem Kreutzberg [1]) oder auf dem Röttgen [2]) in der allda befindlichen Venantii Kappelen; So ich etwa verhindert seye, in Persohn den Orden zu geben, alßdan soll derjenige ebenfals gemelter weiß Ine empfangen von den Patribus des Serviten Ordens; wären aber die zu empfangen habende Ordensbrüder nicht im Land, so solle ihm durch

---

1) Die auf diesem unweit der Stadt Bonn gelegenen Berge durch den Kurfürsten Ferdinand von Köln, aus dem Hause Bayern (1612—1650), erbaute Kirche (vgl. über sie und das mit ihr ehemals verbunden gewesene Servitenkloster oben S. 123—126), ist besonders merkwürdig durch die ihr von Clemens August während der Jahre 1746 bis 1751 angebaute, 28 Marmorstufen zählende „heilige Stiege," eine Nachahmung der Scala santa auf dem Lateranplatze zu Rom. Jede Stufe ist mit Reliquien versehen, weßhalb ein von jenem Fürsten vollzogenes Edikt verordnet, sie nur mit gelösten Schuhen, nicht mit Stiefel und Degen zu begehen, die Ritter hoher Orden ausgenommen. (Vgl. Ann. des Histor. Ver. H. 25 S. 265, Art. „Die h. Stiege auf dem Kreuzberge bei Bonn," v. Rich. Pick, der jenes Edikt wörtlich mittheilt.) Diese Treppe wird zumeist in der Charwoche zur Ausübung der Andacht besucht, indem die Pilger sich kniend von Stufe zu Stufe auf ihr fortbewegen.

2) Das Dorf Röttgen liegt anderthalb Stunden von Bonn entfernt, im Kottenforst. Die dort befindliche Kapelle wurde von Clemens August am 30 Okt. 1740 zu Ehren der Heiligen Venantius und Hubertus eingeweiht. (Die Einweihungs-Urkunde theilt Rich. Pick in den Annal. des Hist. Ver. H. 20, S. 420 mit.) Ebendaselbst erbaute er das Schloß „Herzogsfreude". Hier pflegte dieser Fürst seine Jagden abzuhalten, wobei er und seine Kavaliere gewöhnlich in Zelten übernachteten. Sein frühzeitiges Ende wird dieser seiner Passion zugeschrieben. Das Schloß war in italienischem Styl errichtet mit plattem Kupferdache, und mit königlicher Pracht eingerichtet. Zur Zeit der französischen Herrschaft wurde es für 6000 Rchsthlr. auf den Abbruch versteigert und spurlos abgetragen. Eine Abbildung liefert die „Mahlerische Reise am Niederrhein," Köln und Nürnberg 1784, 4°. v. Mering a. a. O. S. 45.

Mich der Ordens Ring zugeschickt werden mit dem Anhang, dass derselbe, so sich allda eine Servitens Kirche befindet, jene in Verleyhung des Rings allezeit fürzuziehen schuldig seye, wo nicht, kan er ersuchen und erwählen jede Kirche und Geistlichen nach seinem Belieben, umb die fürgeschriebene christlie Ceremonie an ihme abzulegen. —

3. Es wird auch auf alle weiß gut stehen, wen während der Messe derjeniger neu eintrettender Ordensbruder seine Andacht verrichten wird. —

4. Werden die Ordensbrüder fünf Vatterunser und Ave Maria täglich zu betten haben mit noch anderen Gebetteren, die sie ebenfallß in dem überkommenden Büchlein finden werden. —

5. Sollen monatlich die Ordensbrüder eine Mess lesen lassen für die Abgestorbenen, das ist jedweder nach seiner Invention, und dan Gott zubitten, sie zubewahren für alle der Jagd unterworffene Unglücksfälle.

6. So einer von den Ordensbrüdern stirbt, ist jedweder gehalten für jene fünf heilige Messen lesen zulassen.

7. Die Zahl dieses Ordens bestehet in zwölf von Adel gebürtigen Persohnen.

8. Soll der Ring stets getragen werden, ausgenommen auf denen Jagden ohne Außnahm. —

9. So ein Ordensbruder den Ordensring vergessen soll haben, und er von seinem Mitglied daran erinnert wird, alsdan ist ersterer gehalten, eine Straf von fünf Clementiner zugeben, und zwar diese nach dem Kreutzberg zuschicken, welche die dasige Geistliche zur Kirchenzierath werden wissen anzuwenden. —

10. Der Secretari des Ordens der Gütigkeit soll hinführen seyn ein zeitlicher Pater Prior des Kreutzbergs, dem zum Kennzeichen dieser Würde ein güldener Huberti Ring zutragen wird erlaubt seyn, dan sollen wegen Außfertigung deren Patent von jedwedem Ordensbruder zwey Clementiner verlyhen werden, die aber ebenfalls alsdan zur obgemelter Kirchenzierath verwendet werden sollen. —

11. Wenn einer von denen Ordensbrüdern zu sterben kommen solle, hat derjenige in seinem Testament die anstalt zumachen, dass der Ordensring dem Generalen vom Orden zugewendet werde, so aber ich nicht mehr im Leben seyn solle, wird es auf gleiche weiß zuempfang haben ein zeitlicher Pater Prior des Kreutzbergs. —

12. Die von denen abgestorbenen auf dem Kreutzberg überschickte Ordensring sollen angewendet werden, zu außzierung der allda befindlichen Monstranz oder zu einer Neuen. —

13. Alle jene fürgeschriebene Andachten in dem Orden der Gütigkeit soll keiner unter schwährer Sünd schuldig seyn zuhalten, sondern die Ordensbrüder werden von Ihrem Generale sanfftmüthigst und demüthigst gebetten, dieselbe nachzufolgen, dan es ja zu unserer Seelenheyl insgesambt nur allein gereichet.

Clement August Churfürst und general deß Ordens der Gütigkeit."

Zur Geschichte der alten Christianität Bergheim.

Mitgetheilt von

P. W. G. Urchs in Harff.

Für die Geschichte der alten Erzdiöcese Köln liefern die in den früheren Christianitäten des Erzstiftes geltenden Statuten und Gepflogenheiten, ihre Entwickelung und Veränderung einen nicht unwichtigen Beitrag. Was in dieser Beziehung den alten Decanat Bergheim betrifft, so wurden die jüngsten Statuten desselben bei Binterim und Mooren „Die Erzdiözese Köln" (Bd. II, 343 ff.) abgedruckt; daneben sind für den zum Herzogthum Jülich gehörigen Antheil jener Christianität die ebenfalls dort (II, 313 ff.) mitgetheilten „Statuta quatuor decanatuum ducatus Iuliae de anno 1602" zu berücksichtigen.

Das Nachstehende besitzt im Allgemeinen die Bedeutung einer, wie ich annehme, für Manchen nicht uninteressanten Ergänzung zu dem in dem genannten Werke über den früheren Decanat Bergheim Enthaltenen. Der Umstand, daß die ältesten Statuten v. J. 1472 zum großen Theile in den jüngsten wiederkehren, konnte mich nicht abhalten, sie vollständig mitzutheilen; daß Einzelnes dann hier und da geboten ist, was schon, wenn auch in anderer Form, bei Binterim und Mooren steht, wird nicht so sehr zu tadeln sein.

Das Material wurde mit gütiger Erlaubniß des Herrn Oberpfarrer Henzen von Elsen einem in dem Kirchenarchiv befindlichen, zum weitaus größten Theile von der Hand des ehemaligen dortigen Pfarrers Reiner Herriger aus dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts herrührenden Manuscripte entnommen, welches ohne Zweifel seinem wesentlichen Inhalte nach übereinstimmt mit der bei Binterim und Mooren a. a. O. (Bd. II. S. 40 Anmerkung), sowie im XXV. Hefte S. 179 der ‚Annalen' angeführten Handschrift: „Annales decanatus seu christianitatis Bergheimensis, collecti et conscripti a Petro Zehnphennich, camerario eiusdem christianitatis et pastoris in Syndorf 1751."

I.

Consuetudines et decreta capituli Berchemensis confirmata et publicata 1472.

In nomine Domini. Amen. Cum omnia temporalia sint in revolutione crebrae mutationis, et ex vario occursu obiectorum oriatur saepe alteratio animorum, et fragilitas humanae conditionis multimodis meditationibus et exactionibus occupetur et agitetur quotidie, et quia memoria hominis labilis est, et omnis homo velut aqua dilabitur, nec est qui universae vitae metas evadere possit, et ea quae aguntur in tempore, simul cum circulo anni evanescunt et recedunt: idcirco convenientius videtur, imo publicae utilitatis et necessitatis ratio exigit et requirit, ut ea quae memoriter retinenda et observanda sunt, scripturae testimonio perenni dentur. Hinc est quod nos Ioannes pastor in Elsdorf, pro tempore decanus christianitatis capituli Berchemensis, Gerardus pastor in Rommerskirchen, Laurentius pastor in Niderembt, camerarii, Henricus pastor in Angelsdorff senior capituli, Petrus [1]) pastor in Morken inferiori, Petrus pastor in Nettesheim, Gualterus pastor in Lippia, iurati pastores seniores et antiquiores antedicti capituli, statuta, iura et consuetudines ipsius capituli Berchemensis hactenus laudabiliter, honeste et rite observata et observatas, quantum in nobis est, omnibus melioribus modo et forma quibus poterimus, volumus et intendimus praesentibus et futuris pastoribus iuratis et non iuratis, necnon divinorum rectoribus, vicariis, officiantibus et altaristis eiusdem capituli notificare, manifestare, publicare et intimare, et in scriptis redigere praesentium tenore, ne posteri pastores et aliarum ecclesiarum rectores dicti capituli praetextu ignorantiae possint aut valeant quovis modo sese excusare in observatione statutorum, iurium et consuetudinum capituli supradicti; idcirco primo et principaliter quae ad d e c a n u m dicti capituli pertinent, hic inscribuntur.

Imprimis quidem observari censuerunt, quod decanus praestabit iuramentum publice in capitulo coram camerariis et aliis pastoribus statuta, iura et consuetudines praedicti capituli servata,

1) Petr. Waltneil, 1452—1475 Pfarrer in Morken.

licita et honesta servare et nihil grave aut leve, inconsuetum vel inconsueta attentare, inducere, facere et praesumere in capitulo sine scitu, consensu, consilio et voluntate camerariorum et aliorum iuratorum pastorum. Item in singulis capitulis et synodis tam provincialibus quam synodalibus in civitate et dioecesi Coloniensi observandis et instituendis una cum suis camerariis obligatur personaliter comparere horis, diebus et termino ad hoc deputatis et consuetis, et ibidem statuta et mandata tam provincialia quam synodalia publicata et pronuntiata audire, copias illorum petere necnon recipere, eisque in omnibus obedire, et ea secundum modum et formam sibi traditam in proxima congregatione seu capitulo Berchemensi suis pastoribus et aliis divinorum rectoribus eidem capitulo subditis publicare, intimare, insinuare et notificare.

Quod quidem capitulum observandum est in parochiali ecclesia oppidi Berchemensis in duobus certis terminis ad hoc deputatis, videlicet primum capitulum observatur fer. V. post festum „Leodegarii [1]), et secundum capitulum fer. III. post „reminiscere" [2]), quando in ecclesia Dni. cantatur pro introitu missae: „Tibi dixit"; et in dictis capitulis decanus notificabit omnibus et singulis pastoribus et divinorum rectoribus, quomodo et qualiter se gerere debeant et obedire superioribus suis sub poenis et censuris in statutis contentis.

Item decanus tenetur ibidem registrum capituli ponere super altare manifeste, ut unusquisque sciat et videat, quae et quot sint decimae, cathedraticum et obsonium ecclesiae suae, ne ultra consueta gravetur.

Item tenetur decanus subditos suos defendere secundum possibilitatem suam et non offendere, nec traducere eos in manus alienas corrigendos; rebelles et inobedientes benigne corrigere, increpare et castigare et disciplinare iuxta capituli consuetudinem. Quare omnes et singuli pastores et divinorum rectores praedicto capitulo subditi tenentur in praefixis et praenominatis diebus comparere in capitulo Berchemensi et ibidem audire mandata superiorum suorum; et qui non comparuerit, cadet in poenam unius marcae rotatae, quae pro una medietate cedet praesentibus pastoribus in symboli

---

1) Fällt auf den 2. October.

2) Der 2. Sonntag in der Fastenzeit.

subsidium, et alteram medietatem habebit decanus eo quod compellat absentes ad satisfaciendum.

Item decanus novus noviter electus a capitulo rite et canonice secundum consuetudinem eiusdem capituli intra consuetum tempus hactenus observatum praesentabitur per camerarios capituli saepe dicti venerabili et illustri domino praeposito Sti. Gereonis [1]) ecclesiae Coloniensis ad parendum eidem de iuribus suis, certarum scilicet marcarum ut infra sequitur, quo, ut promittitur praesentato, idem venerabilis praepositus tenebitur et consuevit simpliciter eandem electionem admittere, ratificare et approbare; et quia dictus venerabilis dominus praepositus est conservator et provisor antedicti capituli, igitur in omnibus negotiis et necessitatibus teneatur capitulo assistere ac omnia iura capituli defendere, consilium et auxilium impendere iuxta vires suas, ipso ad hoc vocato. Item idem venerabilis D. praepositus tenetur decano et capitulo saepe dictis aperire seu aperiri disponere carcerem apud S. Gereonem ad castigandum et corrigendum delinquentes eodem remissos ad voluntatem et dictamen decani et camerariorum dicti capituli inducendo et educendo vel licentiando. Idcirco et propter assistentiam et defensionem dabuntur eidem venerabili Dno. praeposito 72 marcae colonienses in quolibet anno bissextili, et in aliis 3 sequentibus annis omni anno 36 marcae, quas praesentabit antedictus decanus venerabili Dno. praeposito.

Et propter hoc in anno bissextili unaquaeque parochialis ecclesia [2]) dabit unam marcam coloniensem, et in aliis tribus sequentibus annis quaelibet ecclesia sex solidos colonienses, quae praenominatae pecuniae porrigentur praelibato decano ad praesentandum venerabili Dno. praeposito, et in primo anno post annum bissextilem pastores et divinorum rectores nihil dabunt salvis prioribus, sed

---

1) Der Probst von St. Gereon war decanus natus des Bergheimer Decanates; in dem letzteren übte sonst der Kölner Dompropst die Archidiaconal-Jurisdiction aus. Vgl. Lacomblet, Urkundenbuch Bd. II. S. 239 Anm. 2 und Binterim und Mooren a. a. O. Bd. I. S. 190, dazu S. 242 u. 243. — Seit wann die Beziehungen zwischen dem Probst von Gereon und dem Bergh. Capitel aufhörten, ob vielleicht gleichzeitig mit der Abschaffung der Archidiaconen, konnte ich bis jetzt nicht feststellen.

2) Die Anzahl der Pfarrkirchen war aber größer als 72. Es sind wohl jedenfalls die Klöstern oder Stiftern incorporirten Pfarreien nicht mitgerechnet, deren Inhaber vielfach nicht auf dem Capitel erschienen.

2do anno sequenti dabunt cathedraticum et in tertio anno sequenti obsonium.

Item praenominatus decanus ministrabit sacramenta circa festum Paschatis in locis consuetis [1]), et si quis aliunde praesumpserit recipere sacramenta, talis incidit in poenam 4 florenorum superiorum, quorum una pars media cedet venerabili Dno. praeposito, et alia media pars antedictis decano et capitulo, et Dnus. praepositus extorquebit ab inobedientibus et delinquentibus.

Item decanus saepe dictus in anno bissextili habebit synodum in omnibus parochialibus ecclesiis.

Item in exequiis pastorum et aliorum presbyterorum in decanatu Berchemensi decedentium decanus comparebit per se vel per submissam dignam personam, et habebit duplicem praesentiam, similiter et capellanus, et quartam partem cerae et oblationis, et campanarius servitor decani habebit simplicem praesentiam, sicut unus pastorum sive sacerdotum.

Item decanus ac novelli pastores praestabunt iuramentum capitulo iuxta communem formam [2]) et consuetudinem capituli infra annum, ut in registro habetur, et dabitur Dno. decano talentum piperis et camerariis unicuique par chirothecarum et 4 solidi colonienses; et capitulum habebit pro iocundo adventu unum sextarium vini vel 4 quartalia vini, et si non comparuerit infra annum adeptae possessionis, proceditur contra eundem iuxta consuetudinem capituli.

Sequuntur alia quaedam iura et consuetudines.

Post mortem pastoris executores et manufideles eiusdem defuncti pastoris possunt eligere residuum aut taxam infra tempus debitum et constitutum, decem videlicet dierum. Si elegerint residuum, ex tunc incumbit eis cura et regimen ecclesiae cum suis reditibus illius anni usque ad diem anniversarium obitus sui inclusive, et portabunt omnia onera consueta illius ecclesiae, et dabunt

---

1) Vgl. Binterim und Mooren: „Die Erzdiöcese Köln". II, 393: „id est pastoribus circa Coloniam commorantibus in ecclesia metropolitana Colon. die coena Domini in altari sti. Nicolai, caeteris vero remotioribus in sacello oppidi Berchemensis in die Parasceves." Die zuletzt erwähnte Vertheilung der sacra olea geschah übrigens zur Zeit der Abfassung der Statuten und noch lange nachher in der Pfarrkirche zu Bergheimerdorf.

2) Die Eidesformel für den Dechanten bei Binterim u. Mooren a. a. O. S. 375.

novello pastori taxam ecclesiae, et executores dimittunt fimum cum straminibus provenientibus de agris ipsius ecclesiae, sed fimus et stramina provenientia de decimis vel ex aliis conductis agris sive impensionatis pertinent ad defunctum pastorem, et relinquunt futuro pastori curtem dotis in debita et necessaria structura. Si executores elegerint taxam ecclesiae, dimittunt residuum novello pastori sub onere praeexpresso, et si executores defuncti pastoris infra dictum terminum minime elegerint, tunc residuum spectat ad novellum pastorem sub onere quo si executores elegissent onerati fuissent, et dabit executoribus taxam illius ecclesiae. Item de vinea et foeno: si possessor discesserit ante festum Margarethae, habebit secundum ratam temporis, et alius subsequens habebit fructus, et dabit defuncto portionem iuxta quantitatem temporis, ut unusquisque recipiat mercedem iuxta laborem. Idem est intelligendum de vicariis et altaristis secundum ratam temporis.

Item de structura ecclesiae definitio et sententia est talis: pastor tenetur servare chorum in bona et decenti tectura, si decimas minores recipiat, et qui maiores recipiunt decimas, consimiliter tenentur navim ecclesiae servare in bona tectura et satisfacere tectori; item ordinare petras et clavos suis expensis. Item si ligna ex antiquitate sint corrosa et putrida, parochiani tenentur ea reformare, ordinare et fieri facere suis sumptibus et expensis; item turrim et dependicula ecclesiae reformabunt parochiani, et consimiliter navim et corpus ecclesiae ad 2 pedes cum dimidio a turri tenentur struere et reformare tam in tectura quam in structura, ne stillae pluviarum de turri decidentium noceant tecto navis. Item septum coemeterii debet a parochianis reformari, et qui recipiunt maiores decimas, observabunt taurum et aprum pro parochianis, et qui accipiunt minores decimas, illuminabunt venerabile sacramentum.

Item si aliquis aedificaverit domum super coemeterium, tenetur dare ecclesiae omni anno talentum cerae de quolibet loco 16 pedum in longi- et latitudinem.

Item privilegia hactenus in praemissis observata seu alicui competentia nulli volumus defringere vel auferre.

Suprascripta hactenus sunt servata et observari consueverunt pro iure et consuetudine in capitulo praenominato. Quare nos decanus et camerarii et seniores pastores supra nominati die [1]) ut

---

1) Das Jahr der Abfassung der Statuten ist 1470; der „Tag" unbekannt.

supra in capitulo Berchemensi capitulariter cum aliis curatis pastoribus [et] divinorum rectoribus congregati promulgavimus, pronuntiavimus, notificavimus, insinuavimus supra enarrata scripta, iura consuetudinesque nostri capituli hactenus servata et servatas, eaque et eas in futurum observanda suscipimus et per nostros successores servanda instituimus. Rogamus igitur humiliter Reverendissimum Dominum nostrum Archiepiscopum Coloniensem et Dnm. praepositum supradictum, quatenus sua approbatione et munimine omnia et singula praedicta dignentur roborare seu confirmare ad perpetuam subsistentiam omnium et singulorum praemissorum.

Et nos officialis curiae necnon praepositus Sti. Gereonis Coloniae supradictas consuetudines, statuta et ordinationes legitimas et rationabiles reputantes easdem, prout ad quemlibet nostrum pertinet, ratificamus et approbamus, ipsasque in futurum observari debere decernimus, sigillisque officialatus et praepositurae nostris munivimus in robur et testimonium omnium et singulorum praemissorum. Datum anno 1472 prima octobris.

Haec copia descripta ex veris statutis decanatus christianitatis Berchemensis concordat de verbo ad verbum. Ita testor ego Paulus Bitter, pastor in Stommelen et decanus christianitatis Berchemensis [1]).

II.

a. Conclusum capitularium ante electionem novi decani 14. Maii 1658.

Hactenus in administratione iustitiae in consistorio [2]) Berchemensi quaedam vel obscura videbantur, vel iuxta praxin antiquiorem non observabantur; quae in sequentibus positionibus summarie elucidantur et instar statuti consistorium iudiciale cum toto capitulo sine ulla limitatione vel extensione privata serio observari conclusit.

1. Audientia servabitur in loco capitulari ordinario Berchemensi [3]) praeside amplissimo Dno. decano, RR. DD. camerariis et assessoribus assistentibus una cum secretario prothocollum tenente,

---

1) Dechant Bitter † 1593.

2) Vgl. Nr. VI.

3) Später regelmäßig im Städtchen Bergheim.

et quidem singulis 14 (diebus exceptis per annum feriis) iudiciis civilibus conformiter.

2. In gratiam partium RR. DD. parochi proxima dominica inter divinorum solemnia ex cathedra promulgabunt consistorium iudiciale Berchemense esse bene formatum et dein observari per totum annum in loco ordinario capitulari, ut dictum est. Audientia per aestatem hora 8., in hieme 9. inchoabitur.

3. Citatio extraiudicialis est penes Dnm. decanum, ordinaria autem uti et cognitio omnium causarum ad consistorium pertinet.

4. Obitum tam pastorum quam vicariorum primo Dno. decano executores insinuabunt, pedellus intimabit eundem singulis quantocyus.

5. Pedello pro intimatione executores solvent ducatum.

6. Pro quolibet defuncto membro quisque tam vicariorum [1]) quam pastorum ter missam celebrabit.

7. Testamenta in consistorio iudiciali una cum inventario legali praesentantur, examinantur et probantur. In iisdem Dnus. decanus cum consistorio procedet, iuxta concordata provisionalia [2]), et ex iuribus una medietas cedet Dno. decano, altera consistorio.

8. Annus gratiae non sepositis statutis pro libertate, sed iis conformiter ad instantiam partium dispensatur.

9. Causae, ne partes nimium graventur vel intuitu impensarum terreantur, expedientur quam brevissime.

10. Ex iuribus audientiae D. decanus habebit duplicia, ceteri de consistorio simplicia.

11. Camerarii sunt duo et totidem assessores, et quaelibet camera eligit.

12. Denominatio secretarii est penes Dnum. decanum.

13. Ex parte utriusque camerae denominabitur procurator fiscalis et quisque in sua camera gloriam Dei suo officio promovebit.

His amplissimus D. decanus ante iuramentum, camerarii, assessores et seniores in firmissimum vinculum perpetuae observantiae

1) Nicht „Vicare" in dem jetzt geläufigen Sinne, sondern es sind die vicarii perpetui bei sog. Personaten und die pastores vicecurati gemeint.

2) Sie wurden am 28. Juli 1621 zwischen Ferdinand, Erzbischof von Köln, und dem Herzog von Jülich ꝛc. Wolfgang Wilhelm abgeschlossen und sind abgedruckt bei Binterim a. a. O. S. 394 ff.

propriis manibus post electionem subscribent. Ita actum in ecclesia capitulari Berchemensi 14. Maii 1658.

Nunc progrediebatur ad electionem [1]) D. decani sequenti methodo: R. D. camerarius Coloniensis, Licentiatus Schmer pastor in Oekoven, praesidebit electioni; assistent R. D. pastores in Kirchherten [2]), Heppendorf et Nettesheim [3]). Dnus. secretarius excipiet vota a dictis domnis, suum addet et continuabit prothocollum. Post Dnus. Licentiatus Zephenius [4]) camerarius Iuliacensis votabit; D. pastor in Glesch catalogum capitularium leget, et singuli ordine alphabetico, prout leguntur, ad votandum accedent. Tandem Dnus. secretarius faciet publicationem, et Dnus. decanus noviter electus cum dictis omnibus supradictis in positione expressis subscribent.

b. Quae post obitum Dni. decani Leonardi Craijs [5]), pastoris in Niderembt, in electione novi decani contigerint anno 1658. 14. Maii.

Quamprimum scrutatores camerae Iuliacensis notarunt praeiudicium in votis ex parte camerae Coloniensis contra concordata provisionalia de anno 1621 esse factum, insuperque capitulares Iuliacenses, ut praeiudicium hoc promulgatum est, per pastores in specie in Frechen et Goltzheim, qui retulerunt, se audivisse a Coloniensibus ante capitulum, quod dixerint *se modo* habere decanum. Hinc ne impingeretur in concordata provisionalia votis camerae Iuliacensis, conclusum est praevia protestatione electionem abrumpi, ad cameram Serenissimi scribi et resolutionem ab ea exspectari, num Colonienses sint eligibiles, maxime cum praetactis concordatis insertum sit puncto 29: „auch da bishero der brauch alternis vicibus einen Cöllnischen oder Jülischen [als dechant] zu eligiren gewesen etc.", und dan nit ohn, daß niemahlen ein Cöllnischer, sonderen, wie dan ex prothocollis erweißlig, über 200 jahren jeder zeit ein Jülischer landdechant gewesen ist. Quam protestationem Dni. pastores Kirchherten et

---

1) D. h.: Die Formalitäten beim Wahlact wurden besprochen.

2) Pet. Weitz, am 16. Juli 1658 zum Dechant gewählt, † 1668.

3) Simon Lovius (?)

4) Winand Zehnpfennig, 1637—1678 Pfarrer in Bergheimerdorf, vorher professor Montanus in Köln.

5) Aus Weißweiler; Pfarrer in Odenthal, dann seit 1615 in Niederembt, 1620 Dechant von B., † 1658 im März: Vgl. Binterim und Mooren a. a. O. II, 371.

Paffendorf [1]) coram scrutatoribus et toto capitulo proposuerant. Actum anno et die queis supra. In fidem praemissorum Ioes. Pilearius [2]) pastor in Lipp, cptli. secr.

Sequitur de hac electione decanali aliud instrumentum „aus dem lagerbuch der pastorath zu Nettesheim.“

Anno 1658 in Martio ist unser landtdechant der Christianitaet Berchem, Herr Leonard Crays, pastor in Niederembt gestorben, und das Capitel von denen Hrn. Camerariis zur erwählung eines newen dechanten nacher Berchemerdorff auff den 14. Maji zusammen beruffen worden, damahls aber ein gemeiner streit daselbst entstanden dergestalt, das die Pastores der jülischen kammer rundt ausgesagt und gewolt: das kein pastor, wie capabel er auch seye, aus der cöllnischer kammer zum dechanten könne erwöhlt werden, weilen nemlig bis dato von 100 und mehreren jahren her jederzeit ein decanus aus der jülischen kammer wäre erwöhlt worden oder dechant gewesen; welches weilen der cöllnischen kammer pastores nit beygehen wollen, sondern gesprochen se aeque eligibiles in decanum zu seyn, als auch die jülischen pastores. Mithin haben dieselben solemnissime protestiret wider diese iniuriam und unrecht. Seynt also capitulares utriusque camerae ohnverrichteter sachen von einander gewichen. Demnach haben pastores camerae colon. dieses punctum et controversiam zu decidiren ihrer geistligen obrigkeit dem Herrn vicario generali Dno. Paulo Georgio Stravio und Herrn archidiaconali officiali praeposituraé metropolitanae Coloniensi angegeben, welche darauff ausgesprochen, das die pastores cöllnischer kammer eben sowohl eligibel seynt, als die pastores jülischer kammer, dafern maiora vota auff selbige ergehen thäten; auch zugleich denen camerariis befohlen, das capitel abermahls wiederum zu convociren, damitt diese christianitaet länger nit ohne decano seyn mögte. In quorum vim wir pastores abermahl alle erschienen seyndt

1) Georgius Billstein, 1651—1661.

2) Aus Caster, leistete als Pfarrer von Lipp 1649 den Eid im Capitel und wurde Secretär des C.; † 1679, 21. Okt. Ein von ihm verfaßtes, die Investitur der Vicare u. s. w. in dem Dekanate B. betr. Schreiben lautet: „Wir Dechandt vnd consistoriales attestiren auff gebührliches ersuchen, daß dieser Christianität vnd stedere Gülische H. H. pastores die investituras altarium, vicariarum et simplicium beneficiorum, uti etiam capellarum in vnseren pfahren selbsten zugeben jederzeit in possessione gewesen vnd annoch seyen; in cuius rei fidem etc. — Datum Caster 1663.“

zu Berchheimerdorff 16. Iulii eiusdem anni, allwo wir cöllnische pastores damahl einhellig gewolt, das ein decanus alterna vice hinführo aus der cöllnischen kammer solte erwöhlt werden, sonsten wolten wir uns von dieser christianität ewig separiren auctoritate serenissimi Archiepiscopi; darauff sich die jülische kammer negative solvirt und libertatem votorûm alligirt sine restrictione ad certam cameram. Derohalben die cöllnische kammer protestirt, das man selbe nit in honorificis, sondern allein in onerosis participiren lasse, desuper appellando ad superiorum ordinationes. Aber die jülische kammer solches nit achtendt fortschreiten wollendt ad realem electionem decani, dero die cöllnische ad evitanda scandala in plebe huiusmodi dissidiorum inter ecclesiasticas personas salva sua protestatione hac vice sich conformiret, und ist decanus erwöhlt worden Petrus Weitz pastor in Kirchherten per maiora nempe 50 vota. Darauff die proclamation prout moris alsbaldt ex cathedra concionatoria eiusdem ecclesiae per capituli secretarium erfolgt, wohlerwürdiger Herr decanus mit einem röcklein und stola angethan vor den hohen altar getrotten, iuramentum abgelegt und Te Deum laudamus mit zusammenläutung aller klocken gesungen worden. Demnächst ist man ad symposium gegangen, allwo dieser newerwöhlter decanus den sämbtligen capitularibus 4 quart. weins zu trincken zum besten gegeben. NB. eligentes hac vice erant 72, ut plurimum personaliter praesentes.

III.

Annus gratiae quis sit, quando incipiat et finiatur.

Annus gratiae *pastorum* est is: Quando pastor supervixit primas vesperas Margarethae, hoc est horam circiter secundam pomeridianam diei 12. Iulii, tunc habet non tantum fructus seu reditus anni currentis, sed et subsequentis cum onere deserviturae usque ad primas vesperas anni sequentis; ex iis autem reditibus tenetur solvere taxam novello sive successori; taxa autem est tertia pars redituum temporis non deserviti a defuncto; tempus autem deservitum est illud, quod defunctus post Margarethae supervixit v. g. 2—3—4—5 menses. De iis nihil praetendere potest novellus, sed tantummodo de eo tempore habet tertiam, quod defunctus usque ad Margarethae sequens non deservivit. In quo tamen puncto haeredes defuncti habent electionem vel taxae vel deserviturae; si eligant deservituram, habent 2 partes redituum temporis a defuncto

non deserviti; si taxam eligant, habent solummodo tertiam partem istius temporis, et successor duas cum onere deserviturae.

In capitulo generali Berchemensi anno 1684 fer. 3. post dominicam „Exaudi", 16. Maii habito illud praelectum, discussum et communibus omnium praesentium (tunc numero 77) pastorum votis acceptatum est, eiusque declaratio et renovatio super puncto anni gratiae et meriti, cui posthac omnes pastores se conformabunt. Taxa capituli antehac pastorum novellorum decisa fuit ad 25 maldera.

Conradus Flocken, decanus Berchemensis, pastor in Nörvenich [1]).

IV.

Informatio status antiqui christianitatis Berchemensis.

1. Constituitur haec christianitas ex pastoribus mixtarum patriarum, Coloniensis et Iuliacensis.

2. Christianitas divisa est in duas cameras, Coloniensem et Iuliacensem; utraque habet unum camerarium et unum assessorem; itaque

3. eiusdem christianitatis consistorium, quod Berchemii observatur, subsistit in sex personis: decano, binis camerariis binisque assessoribus cum secretario; unus tamen ex camerariis aut assessoribus potest esse secretarius.

4. Decanus in concreto eligitur ab omnibus pastoribus capitularibus utriusque camerae [2]).

---

1) Conrad Flocken war Dechant der Christianität B. 1688—1694. Vgl. Binterim u. Mooren a. a. O. II, 371.

2) Die Streitfrage unter II, b ist hier nicht berührt. Thatsächlich ist, wenigstens seit ungefähr 1470, nie der Dechant aus dem churkölnischen Antheil der alten Christianität B. gewählt worden. Zudem waren die jülichschen Pfarrer in der Majorität. Vgl. auch Binterim u. Mooren a. a. O. II, 372 cap. II. In einem Einladungsformular von Seiten der Camerarii und Assessoren an die Capitulare behufs der Wahl eines Dechanten heißt es: „Noveritis praeterea nonnisi legitime impeditis iuxta receptum morem liberum relinqui votum suum per procuratorem h. e. fidelem vicinum confratrem capitularem in scriptis clausum submittere in scrutinio aperiendum. Si vero aliqui ex vobis emanserint personaliter comparere nolentes aut impediti votum non immiserint, nos nihilominus cum praesentibus dnis. capitularibus ad votandum progrediemur et electum neodecanum. . . . . publicabimus etc."

5. Camera Iuliacensis ex pastoribus Iuliacensibus suum eligit camerarium; sic vice versa Coloniensis. Sed

6. utriusque camerae assessores a Dnis. decanis de antiqua observantia privative, etiam secretarius sunt constituti; nunc ex concluso capitularium a. 1738 assessores eliguntur a camerariis [1].

His consuetudinibus et observantiis non obstantibus cum post obitum D. Kürten [2], pastoris in Götzenkirchen, decani, a. 1738 capitulum esset congregatum ad eligendum novum decanum, capitulares ante scrutinium statuerunt aliquas observantias, quae ab electo decano posterisque eius essent servandae imposterum; inter alias statuerunt:

1) Ut decanis futuris esset in perpetuum adempta facultas assessores et secretarium privative sibi assumendi aut constituendi; sed essent assessores a camera resp. sua, secretarius vero ab integro capitulo eligendi [3].

2) Ut in litium contestatione, et quoties se partes insinuant, prima vice decanus solummodo primum decretum ferat in aedibus decanalibus; deinceps vero causa dependeat in consistorio in eoque finiatur, ita ut decanus non sit facultatis in aedibus suis privative partes litigantes audire, prothocollum formare, decernere aut definire.

3) Statuerunt non esse liberum futuris decanis post obitum alicuius pastoris e capitularibus praecipuum alicuius authoris opus aut librum sibi accipere, sed vel accipiat librum ex bibliotheca [4]) mortui pretii 2 imperialium, vel 2 imperiales ab executoribus loco libri.

---

1) Vgl. dazu den Capitelsbeschluß v. 14. Mai 1658, oben II a, 11 u. 12.

2) Roderich Kürten aus Cöln, leistete den Eid im Capitel 1711; ward Secretär 1723, Dechant 1725; † 1738, 4. April. Vgl. Binterim a. a. O. II, S. 371, wo „R. Curten, Ubius" zu lesen ist.

3) Hieran knüpften sich später zwischen dem neugewählten Dechanten Rademacher und den Capitularen fortwährend Differenzen. (Vgl. Binterim a. a. O. II, S. 455). Die jüngsten Statuten der früheren Christianität B. enthalten keine desfallsigen Bestimmungen. — Bei wieder erfolgter Dechantenwahl 1753 scheint „der Streit getheilt" worden zu sein. In einem gedruckten officiellen — wohl dem letzten — Verzeichnisse der Capitelsmitglieder v. J. 1797 erscheinen die Assessoren gleich den Camerarii als gewählt, der Sekretär aber als „denominatus a decano".

4) Dieses war seit langer Zeit usuell. —

V.

De camerariis.

. . . . In omnibus sessionibus et ubique camerarius Iuliacensium, etsi sit sive electione sive aetate iunior, praefertur camerario Coloniensium. Bini camerarii pro manibus defuncti D. decani Crays celebrantes in ecclesia S. Remigii Berchemii recipiunt stipendium medii imperialis die capitulari.

Camerarius Iuliacensis in absentia D. decani, quae contingit vel per obitum vel aliud impedimentum, praesidet consistorio et capitulo [1]).

Camerarii Iuliacensis est, defuncti D. decani exequias celebrare. Neoelectus decanus iurat iuxta formulam praescriptam in manus Dni. camerarii Iuliacensis. — Aliquis ex camerariis aut iis impeditis quis ex assessoribus Dno. decano in visitandis ecclesiis assistit.

VI.

De consistorio.

Consistorium ordinarie Berchemii quolibet trihebdomadario spatio per annum instituitur, nisi iustis, non vero quaesitis de causis consentientibus Dnis. camerariis alibi interdum sit observandum; excipiuntur feriae Nativitatis et Paschatis diesque caniculares, quibus iuridicae cessant [2]).

Si amplissimus D. decanus absit, vices supplet et dictat ad protocollum camerarius Iuliacensis aut e consistorialibus is, qui praxin protocolli callet; solus si adsit secretarius, abstineat ad decreta calamum exercere; is enim solum est in omnibus iudicialibus et actibus publicis actuarius et praeterea nihil.

Extra consistorium nulli e consistorialibus, nisi ex commissione Dni. decani, licet decretum ferre aut quidquam in causis statuere; quod si temere faciat, nullitas attentati committitur.

Penes Dnum. decanum utpote iudicem, non vero secretarium

---

1) Vgl. dagegen unter II, a: Nunc progrediebatur etc. und Binterim a. a. O. II, 373 im Anfang.

2) Vgl. II, a, 1.

est de consilio consistoriali, acta pro impartiali voto impetrando perito referenti partibus ignoto submittere.

Secretarii est in consistorio maturius adesse, ne ipsum D. decanus exspectet. A D. decano et consistorialibus attendendum est, ne secretarius pro extractu protocolli aut conscriptione actorum in iuribus exigendis excedat.

Assumpti assessores et secretarius in consistorio praestant fidelitatis et taciturnitatis iuramentum; id Dni. camerarii praestare non solent, quia praemissae qualitates de ipsis magis supponuntur.

Litigantium partes cum modestia et patientia sunt audiendae, et tumultus aut clamor, quam interdum excitant, statim sopiatur.

Decretum, quod D. decanus ad quaerelam in aedibus suis fert prima vice, solvitur 20 albis; deinde post primum decretum causa continuatur in consistorio. Pro ordinario decreto consistoriali pars impetrans solvit 48 albos, secretario pro extractu 8 albos; pro decreto publici instrumenti aut approbatione illius solvitur consistorio florenus aureus; ita quoque, si partes ad concordiam redintegrentur. Eorundem punctorum aut responsorum in confrontatione et testium auscultatione, quae secretario ad calamum sunt dictata, fiat statim repetitio alta praelectione, ut partes et consistorium scripta audiant et scriptionis error corrigi possit. Pro actu confrontationis aut auscultationis testium pars impetrans aut producens consistorio solvit florenum aureum. Pro termino inrotulationis quaelibet pars solvit 30 albos. Pro publicatione decreti interlocutorii aut sententiae definitivae exigitur et datur florenus aureus.

Ex nummis iurium consistorialium solvuntur mensae expensae; dein quod reliquum est dividitur in duas partes: una datur D. decano, alteram inter se aequaliter consistoriales et secretarius dividunt. (Secretarius annis abhinc aliquibus huius secundae divisionis particeps non fuit, cum sua iura accipiat pro extractu decretorum; itaque istam condivisionem D. decanus Kürten primus, sed male attribuit 1732 secretario Fuchsius pastori in Heppendorff, cui summopere favit.)

Pedelli prandium in termino consistoriali ex massa collectorum communium iurium consistorialium est solvendum.

Consistorium sigillum proprium habet pontificis icone signatum, et si ab illis quoddam instrumentum aut consistorialis instantiae acta conscripta pro appellatorio sigillentur, recipitur flore-

nus aureus, cuius media pars datur Dno. decano, altera dividitur inter reliquos consistoriales; secretarius iura accipit in actorum conscriptione.

Testamenta defunctorum D. D. pastorum et vicepastorum approbantur in consistorio; approbationis iura sunt 13 imperiales, pro qualitate vero minus habentium etiam minus exigitur, et executores praestant iuramentum suum officium fideliter exequendi. Iura approbationis dividuntur inter D. decanum et consistoriales modo supradicto. Executores intra tempus a synodalibus praescriptum consistorio praesentant inventarium omnium relictorum testatoris in anno meriti et gratiae percipiendorum. Finita executoria intra tempus praescriptum executores in consistorio reddunt administrati sui officii rationem. Vicesimus nummus de relictis defuncti pastoris iuxta antiquissimam consuetudinem et conclusum medius dividitur inter D. decanum et consistoriales, ita ut consistorialium pars redividatur aequaliter inter D. D. camerarios et assessores et secretarium; qui ultimus ante annum 1725 numquam ista divisione gavisus est, at anno praefato sic, sed male disponens D. decanus Kürten divisionem istam amicissimo suo secretario Vetten pastori in Bustorff attribuit. Vicesimus nummus vicariorum aliorumque presbyterorum soli D. decano competit.

VII.

De annuo capitulo.

Locus, in quo servatur annuum capitulum nostrum, est ecclesia Sti. Remigii in Bergheimerdorff. Olim id bis singulis annis, in vere scilicet et autumno fuit celebratum; nunc duntaxat semel quotannis celebratur, feria tertia nempe ante pentecosten [1]). Sacrum solemne circa medium 10mae. celebratur votivum de Spiritu Sancto ab amplissimo Dno. decano, binis sacris ministris assistentibus, quos e pastoribus in capitulo anteriore denominat D. decanus. (Adultioribus annis semper ministrabant D. D. pastores in Quadrath et Oberaussem; cessarunt 1725.) Sacrum solemne applicat D. decanus defuncto Dno. decano Leonardo Crays; unde ex funda-

1) Ueber die Zeit für die Abhaltung des Capitels vgl. die ältesten Statuten v. J. 1472. Von 1663 an bis gegen 1681 wurde das Capitel in jedem Jahre einmal gehalten fer. V. post Pascha; von da an erst an dem oben genannten, schon früher vom Erzbischof Maximilian Heinrich festgesetzten Termine.

tione erecta a dicto decano Crays celebrans decanus accipit unum imperialem. Praeter D. decanum celebrant bini Dni. camerarii sacrum quoque applicantes D. decano Crays, et ex eadem fundatione quisque accipit medium imperialem. Praeterea quatuor pastores capitulares in anteriore capitulo a D. decano denominandi eadem die pariter celebrantes missam applicant praefato D. decano Crays, et quisque accipit 20 albos. Hos praeter iterum alii quatuor a D. decano nominati sine stipendio sacris operantur pro defunctis capitularibus. Post missam solemnem cantatur responsorium pro defunctis capituli; D. decanus addit orationem et aspersionem aquae lustralis. Dein aliquis e capitularibus ad id a Dno. decano in priori annuo capitulo constitutus preorat capitulo per mediam horam super materia a D. decano demonstrata. Si novelli sint, ii genuflectentes ad altare emittunt professionem fidei et iuramentum pastorale, et solvunt statim 6 imperiales: inde unus est pro Dno. decano, secundum inter se dividunt D. D. camerarii, reliqui quatuor pro iucundo adventu applicantur expensis mensae capitularis. In hoc capitulo Dnus. decanus cum binis Dnis. camerariis sub navi ecclesiae assidens mensae proponit et ordinat capitularibus opportuna.

Pro expensis mensae capitularis [1]) cauponi pro personis 60, sive sint prae- sive absentes, solvuntur 60 daleri colonienses; in hac mensa cuilibet promitur vini mensura. Si vero mensae adsint plures quam sexaginta, tum praeter 60 daleros etiam mensurae vini, quas supernumerarii bibunt, promptori solvuntur. Mensa capitularis solvitur ex daleris absentium et imperialibus novellorum; si sexaginta capitulares in mensa non sint praesentes, equidem cauponi solvuntur 60 daleri, sed mensurae vini residuae reservantur posterae mensae consistoriali. Quisquis absens est, etsi iuxta decreta [2]) Maximiliani Henrici Archiep. Colon. fuerit legitime excusatus, solvit ad symbolum [3]) mensae capitularis dalerum coloniensem; in mensa capitulari cuilibet pro rata symbolum solvendum est, si tot novelli et absentes non sint, ut totum solvi possit; liberae tamen sunt ab hoc personae consistoriales et D. pastor in Berchemerdorff.

---

1) Vgl. Decreta synod. Maximiliani Henr. P. III. Tit. V. c. IV. § 2.

2) A. a. O.

3) Der gebräuchlichere Ausdruck ist symbola, fem.

VIII.

Ordinatio pro pedello sive nuntio capitulari.

Quandoquidem ob varias quaerelas et ex causis moventibus Ioannem Glaser a functione pedelli dimisimus et in hodierna iuridica Danielem Ross sub clausula consueta (nimirum „quousque se bene gesserit") pedellum christianitatis Berchemensis denominavimus; hac tamen conditione id factum est:

1) Ut non attentet sine expresso consensu Dni. decani collectas exigere neque in usum vestis aut alia quacumque ex causa.

2) Ut pro intimatione variorum decretorum et ordinationum nonnisi octo albos colonienses a qualibet ecclesia in uno transitu exigat, et

3) Ut in annali capitulo nullas remuneratorias collectas post mensam a D. D. capitularibus exigat, sed ex iuribus symposii residuis duobus florenis rhenanis acquiescat et caeteris de more consuetis.

Dabam Berrendorff, 16. Iulii 1755. W. G. Frantz, decanus [1]).

IX.

Pactum suffragiorum capitularium.

Pro defunctis Dnis. confratribus non est recenter sed 14. Maii 1658 [2]) inter capitulares pastores christanitatis Berchemensis laudabiliter conventum: si quis iuratus pastor aut vicepastor cuiuscumque etiam ordinis e capitulo obierit, mortem eiusdem D. decanus per pedellum capituli quantocyus D. D. capitularibus indicat, et petit suffragium trium sacrorum legibilium pro pie defuncto Dno. confratre, quae ex pactu statim, quoad possibile est, a quolibet persolventur. Si vero quis aut beneficium suum resignaverit, aut ad aliud extra limites capituli transierit, pactum ex parte ipsius rescinditur, et non gaudet horum suffragiorum beneficio post mortem

---

1) Pfarrer in Berrendorf 1743; Dechant 5. Juni 1753—28. April 1763 (†). Vgl. Binterim a. a. O. II, 371.

2) Das ist doch fraglich. Die angezogene Bestimmung (s. II, 6) scheint vielmehr eine erneuerte Einschärfung schon vorhandener Verpflichtungen, das pactum daher älter zu sein. S. Anmerk. unten.

suam. Pedello pro transitu suo per capitulum ad intimandam mortem defuncti ab eius executoribus solvuntur duo imperiales [1]).

Erlaß des Churfürsten Maximilian Heinrich d. d. Bonn 14. Nov. 1668, betr. die Zollfreiheit des sog. Kölnischen Clerus der Christianität Bergheim [2]).

[Aus dem Pfarrarchiv zu Wevelinghoven.]

Auff daß bey Ihro Churfürstl. Dchlt. zu Cöllen, Hertzog Maximilian Henrich, unseres gnädigsten Herrens durch sämptliche Pastores dero Christianitet Berchem vmb Zollsbefreyung ihrer durch dem Ertzstifft fahrender Früchten themuthigst ingewendetes Suppliciren, ist der Bescheidt auch resp. Churfürstl. gnädigster Befelch hiemit. Weilen es in ermeltem hiesigem Ertzstifft Cöllen anders nicht herbracht noch gehalten zu werden pflegt, als daß diejenige Pastores und andere Geistliche, welche von ihren geistlichen Gütern unter den clerum Coloniensem

---

1) Vgl. II, a 4. 5. 6. — Nachdem unter der französ. Fremdherrschaft mit dem alten Ruralcapitel auch dieses „pactum" aufgelöst worden, erließ der ehemalige jülichsche Capitels-Camerarius, Pfarrer Bünten in Caster, bei dem am 21. Sept. 1804 erfolgten Tode des Pfarrers von Holzweiler Martin Scherer — dem ersten Falle nach Aufhebung des Capitels, wo die Verpflichtungen des Verbundes eingetreten wären — folgendes Rundschreiben an die ehemaligen Capitulare: „Data hac occasione humanissime rogantur pl. R. D. D. confratres capituli nunc exstincti omnes, ut ad vinculum confraternitatis, quod ultra quatuor [?] saecula inter capitulares christianitatis Berchheimensis obtinuit, aliqua ex parte conservandum se pacto suffragiorum de novo propria manu adscribere, vel alias adscripti ad hocce vinculum charitativum et reciprocum se obligare et consensum suum renovare velint sub hac rubrica: Nos infrascripti consuetum alias in christianitate B. pactum suffragiorum pro defunctis confratribus renovamus intra quindenam persolvendorum. Hac die 2. oct. 1804." Alle, welche zum alten pactum gehört, schlossen sich dem neuen an mit Ausnahme der Pfarrer von Angelsdorf, Elsdorf, Oberaussem, Kierdorf bei Lechenich, Lieblar, Lechenich, Bliesheim, Dirmerzheim, Gymnich, Pingsheim, Wissersheim, Nörvenich, Hochkirchen, Eschweiler-über-Feld, Binsfeld und Golzheim. Es traten neu bei die Pfarrer von Lövenich bei Brauweiler, Kerpen, Brauweiler, Grevenbroich, Bedburg-Reifferscheid, Bottenbroich und Glessen — welche, obschon zum alten Dekanate B. gehörig, doch meistens aus hier nicht näher zu erörternden Gründen ihrer Stellung vordem das Capitel nicht zu besuchen pflegten oder nicht dazu gehörten und so auch nicht Theil nahmen an dem pactum — dann noch der Pfarrer von Hoisten im alten Neußer Dekanate.

2) Vgl. Binterim a. a. O. II. S. 412 unten und S. 297.

contribuiren, wegen ihren Früchten und Weingewachs auff gezimment dessen Attestation deren Zollfrey Wegen zu Wasser und Landt zu genießen haben, diejenige Geistliche aber, so unter die Cöllnische archidioecesis zohlen mit gehörig und ihrer Güter halber darunter nicht contribuiren, von ihren Früchten und dergleichen Gefällen die Zollsgerechtigkeiten entrichten müssen, so haben die pastores christianitatis Berchemensis insgemein obbedeuter Maßen nicht, sondern nur diejenige, welche im Cöllnischen territorio gesessen oder zu dem clero collectabel sind, dero Zolsexemption anzumaßen, wornach dan sowoll die Supplikanten, als die Churfürstl. Zollbedienten sich zu achten. Urkundt u. s. w.

Urkunden.

Mitgetheilt von

P. W. G. Urchs in Harff.

Von den nachstehenden Urkunden sind die acht ersten aus dem dreizehnten Jahrhundert einem Copiar des Pfarrarchivs zu Elsen bei Grevenbroich entnommen. Das nicht mit der wünschenswerthen diplomatischen Genauigkeit angefertigte Manuscript enthält 83, darunter 71 notariell beglaubigte Copien, deren Inhalt von bald größerem, bald ganz unbedeutendem Werthe meist sich bezieht auf Erwerbung von Rechten und Liegenheiten durch den Deutschorden, besonders für dessen früheres Haus in Elsen.

Davon sind gedruckt — soweit ich durch Vergleichung des mir zu Gebote stehenden gedruckten Urkundenmaterials ersehen konnte — Nr. 2 (bei Lacomblet, Urk. B. Bd. III, Nr. 14); 11 (II, 654); 22 (III, 622); 31 (II, 977); 32 (II, 951); 49 (II, 597); 50 (II, 679); 57 (II, 835); 42 (Lacomblet's Archiv u. s. w. Neue Folge, I. Bd. 2. Heft S. 439 als Anmerkung); 6 (bei Brosii, annales etc. tom I. p. 56., dipl. ad annum 1312); 51 (l. c. tom. II. p. 27. dipl. ad a. 1301) und 15 (bei Fahne, Cod. diplomat. Salmo-Reifferscheid. S. 59); andere mögen indeß anderswo schon veröffentlicht sein. Hoffentlich ist mir vergönnt, später den übrigen Inhalt des Copiars, sofern er von Werth ist, bekannt zu machen.

Die Originale zu Nr. 9, 10 und 11 befinden sich im Besitze des Herrn Troll zu Wevelinghoven, dem ich ebenso, wie dem Herrn Oberpfarrer Henzen in Elsen für die Bereitwilligkeit, mit welcher sie mir das Material für die Bekanntmachung überlassen haben, verbindlichen Dank sage.

I. (61.) [1]

Erzbischof Konrad von Köln bestätigt die von Sibert von Dülken und dessen Gattin Gisela gemachte Stiftung eines Armenhospitals in Neuß unter Verwaltung des Deutschordens. 1245 im Juni.

Conradus Dei gratia sanctae Coloniensis ecclesiae archiepiscopus, sacri imperii per Italiam archicancellarius, omnibus hoc praesens scriptum inspecturis salutem in Domino sempiternam. Cum sit humana conditio labilis et inconstans, quae geruntur in tempore ne labantur cum tempore, decrevit ea prudentum industria scriptorum testimonio perhennari. Nouerint igitur vniuersi tam praesentes quam futuri, quod fideles et dilecti nostri Sybertus de Dulcken et vxor eius Gisla, ciues Nussienses, domum quandam hospitalem in ciuitate Nussiensi pro salute animarum suarum et parentum suorum de nouella plantatione fundauerunt; quod reditus quosdam, videlicet curtes cum suis prouentibus de patrimonio suo eidem domui libere contulerunt in subsidium et consolationem pauperum inibi recipiendorum. Ad cuius domus conseruationem et tutelam praedicti S. et Gysla dilectos in Christo fratres domus theuton. statuerunt rectores et prouisores tali conditione interposita, vt ipsi de dictae domus prouentibus ab eis collatis vel in posterum conferendis nihil diminuant, nec ad vsus fratrum transmarinorum conuertant, sed eosdem prouentus conseruent et de eisdem ordinent et disponant, prout vtilitati dictae domus et pauperum in ea recipiendorum visum fuerit expedire. Nulli ergo hominum liceat praesentem paginam tam piae ordinationis infringere aūt ei ausu temerario contraire. Quod qui attemptare praesumpserint, indignationem Dei omnipotentis et beatorum apostolorum Petri et Pauli, latamque a Nobis excommunicationis sententiam se nouerint incurrisse. Vt autem tam pia ordinatio debite robur obtineat firmitatis, ad petitionem praedictorum S. et G. praesentem paginam conscribi et nostro sigillo fecimus communiri. Datum anno Domini M.CC.XLV., mense Iunii.

---

1) Die Ziffer in der Klammer bezeichnet die Nummer der Urkunde im Copiar.

II. (62.)

Die Schöffen von Neuß beurkunden die in I. erwähnte Stiftung. 1245 im August [1]).

In nomine Domini. Amen. Nos scabini Nussienses Hermannus de Busche, Sifridus et frater suus Theodoricus, Daniel et frater suus Hermannus, Theodoricus longus et filius suus Petrus, Hermannus Plocko, Iacobus Otto praesenti scripto protestamur et vniuersis tam posteris quam praesentibus notum esse volumus, quod Sibertus de Dulcken [etc., wie in Urkunde I. bis „expedire".] Protestamur etiam haeredes et consanguineos praedictorum S. et G. non posse hanc ordinationem infringere nec contradicere, nec aliquam in posterum super hac posse mouere actionem; protestamur etiam secundum ius ciuitatis Nussien. super hac ordinatione testimonium accepisse. Testes etiam huius rei sunt fratres domus theutonicae vltra mare magister Alimaniae, item magister Bertolphus de Danenrode, Wiricus de Burlestorp, Godefridus, Henricus presbiter de Rore, Ortwinus, Petrus de Nussia, fratres domus theutonicae; item Ludewicus de Randerode, Th. de Erperode, Th. de Milendunc, Wilhelmus de Hunebrug, Gerardus de Wiuelenchouen, Lud. de Dicke, Gerardus de Linne, viri nobiles. Vt autem haec ordinatio debite robur obtineat firmitatis praesentem paginam sigillo oppidi Nussien. fecimus communiri. Actum et datum Anno Domini millesimo ducentesimo quadragesimo quinto, mense Augusti.

III. (1.)

Erzbischof Konrad von Köln befiehlt den Schöffen von Neuß, den Deutschordensbrüdern über die bei dem Hospitale liegende Hofstätte Zeugniß auszustellen. Köln, 1260 am 21. October.

Conradus Dei gratia Sanctae Coloniensis ecclesiae Archiepiscopus, Italiae Archicancellarius, dilectis suis fidelibus scabinis et ciuibus Nussiensibus gratiam suam et omne bonum. Ex insinuatione commendatoris et fratrum domus teuthonicae in Colonia accepimus, quod vos super area, quae adiacet nouo hospitali in

---

1) Zu Urk. I. und II. vgl. Lacomblet, II, 273 nebst der Anmerkung daselbst.

oppido nostro, ferre testimonium denegatis. Super quo miramur non modicum, cum iam dudum vobis constiterit, quod nos discordiam, quae fuit inter dictos fratres et haeredes Syberti de Dulkene et Gissele uxoris suae, taliter decidimus [1]), quod quidquid fratribus assignauimus, etsi ad nos pertineret, tanquam suum allodium possiderent, sicut in litteris super hoc confectis sigillo nostro et Capituli Colon. sigillatis euidenter continetur, et quidam etiam vestrum huic decisioni personaliter interfuistis. Nos igitur volentes, quod nostra ordinatio in suo robore permaneat et vigore, vobis mandamus et constanter volumus, quatenus quando a dictis fratribus fueritis requisiti, testimonium recipiatis secundum consuetudinem scabinalem, facientes dictis fratribus in praemissis, quod de iure fuerit faciendum. Datum Coloniae, anno Domini M.CC.LX., in die XI milium virginum.

IV. (76.)

Probst Ludolf und Convent des Regulirherrenklosters von Neuß übertragen das Patronat der Kirche in Elsen den Deutschordensherren in Gürath. 1263, 19. März.

Nos Ludolphus Dei gratia praepositus totusque conuentus ecclesiae regularis sctae. Mariae noui operis extra Nussiam vniuersis praesentes literas inspecturis notum facimus et tenore praesentium protestamur, quod nos communi consensu et consilio deliberato resignauimus et resignamus ad manus et vtilitatem fratrum domus stae. Mariae theuthonicorum de Iudenrode patronatui ecclesiae de Elsen, et quicquid iuris in patronatu eiusdem ecclesiae habemus vel habere possumus ex collatione nobis vel ecclesiae nostrae ipsius iuris patronatus facta a nobili viro Dno. Theod. quondam de Milendonc [2]) super collatione patronatus ipsius ecclesiae collatum, fratribus tradimus memoratis. In cuius rei testimonium atque fidem praesentes literas eisdem fratribus sigilli nostri munimine tradimus

---

1) S. Lacomblet, II, 358.

2) Anno 1222 ius patronatus ecclesiae in Elzen prope Grevenbroich nostro monasterio donatum est et libere resignatum fuit per nobilem virum Theodoricum de Mylendonck. So die annales novesienses nach Binterim u. Mooren: „Die Erzdiöcese Köln" Bd. I. S. 201. Nr. 73.

insignitas. Actum et datum Anno Dni. 1263 feria secunda post dominicam qua cantatur „Iudica me Deus."

V. (10.)

Theoderich von Millendonk und seine Gattin Hadwig verzichten auf Güter und Allode in Essen zu Gunsten der Deutschordensbrüder in Gürath. 1263 im März.

Nos Theodoricus dominus de Milendunck, Hadewigis uxor eius, vniuersis praesentes literas inspecturis notum facimus et tenore praesentium profitemur, quod nos renunciauimus et renunciamus libere et solute cum consensu et expressa voluntate Theodori filii nostri ac aliorum liberorum et haeredum nostrorum ad manus commendatoris et fratrum domus theuton. de Iudenrode quicquid iuris habuimus et habemus in bonis et allodio de Else, quae Rutgerus nobilis vir de Bremit noster consanguineus tenuit et possedit; promittentes quod eisdem fratribus super bonis et allodio praedictis et eorum attinentiis et iuribus nullam vnquam praestabimus molestiam seu grauamen. In cuius rei testimonium atque fidem praesentem cedulam praedictis fratribus meo sigillo pro me, uxore mea, liberis et haeredibus nostris tradidimus communitam. Actum et datum anno Dni. M.CC.LX. tertio, mense Martij. —

VI. (48.)

Abt und Convent von St. Pantaleon in Köln genehmigen einen Ländereitausch zwischen Luprecht von Laach und den Deutschordensherren in Gürath. 1265, 12. November.

E miseratione diuina abbas totusque conuentus monasterii Scti. Panthaleonis Colonien. ordinis Scti. Benedicti vniuersis Christi fidelibus praesen scriptum visuris notum esse volumus, quod cum Luprechtus de Lachghe [1]) quinquaginta iurnalia terrae arabilis sita in territorio praedictae villae de Lachghe pro quinquaginta iurnalibus ibidem iacentibus viris religiosis commendatori et fratribus domus teutonicae in Iodenrade commutasset, et dictus L. nostrum consensum super dicta commutatione requisisset, nos ad petitionem dicti

1) Laach bei Gustorf.

L. dictorum bonorum commutationem inter eosdem factam approbamus et ratam habemus, nostrum consensum plenaliter adhibentes. In cuius rei testimonium praesentem literam nos abbas et conuentus praedicti sigillorum nostrorum munimine fecimus communiri. Datum anno Dni. M.CC.LXV. feria 6. post festum Beati Martini hyemalis.

VII. (14.)

Theoderich von Millendonk und seine Gattin Hadwig übertragen dem Deutschorden einen Censualen in Elsen. 1266, den 26 Juli.

Nos Theodoricus Dns. de Milendonck et uxor nostra Dna. Hadewigis ad cunctorum notitiam necnon et Christi fidelium praesentes literas cupimus peruenire, quod nos ex consensu et voluntate Theodorici, senioris filii nostri, et aliorum liberorum nostrorum Gerardum de Elze nostrum virum censualem, filium Friderici braxatoris, solum exceptis suis sororibus et alia parentela, quae nos contingit, offerimus et conferimus super altare Beati Stephani prothomartyris et Dnis. et fratribus ordinis gloriosae virginis Mariae et domus theutonicae in eodem iure aliorum hominum pertinentium ad altare praedictum; et hoc sub testimonio bonorum virorum scilicet Widekindi in Iuchende [1]) et Seberti plebani in Elze, Thilmanni dict. Kint et fratrum suorum Ioannis et Vrimanni, Henrici Sprunc, Berfridi magni et Ioannis dict. Gist, Gotsalke de Berge [2]) et aliorum bonorum virorum. Ne vero in posterum aliquis ausu temerario de dicto viro, scilicet Gerardo, se intromittat seu suum ius violare proponat, quod absit, praesentem cedulam sigillorum nostrorum munimine duximus roborandam. Acta sunt haec apud Milendunck, anno Dni. M.CC.LX. sexto, feria secunda post festum Beati Iacobi Apostoli.

VIII. (36.) [3])

Erzbischof Sifrid von Köln gestattet den Holzgenossen eines Waldes bei Hoisten, denselben zu beliebigem Gebrauche je nach Anrecht unter sich zu theilen. Neuß, 1275 am 7. Dezember.

Nos Sifridus Dei gratia sanctae Coloniensis ecclesiae Archie-

---

1) Jüchen.
2) Berg bei Elsen.
3) Vgl. Lacomblet, II, 616.

piscopus, sacri imperii per Italiam Archicancellarius etc. notum facimus vniuersis, quod nos vtilitate ecclesiae nostrae Colon. et etiam commodo hominum nostrorum apud Hoinstaden diligentius perpensatis, ipsis hominibus, qui Holtzenoze dicuntur siue consiluani syluae iuxta Hoinstaden, quae vulgariter gemeinwede nuncupatur, indulgemus el concedimus, vt ipsi dictam syluam inter se codiuidant ita, quod quilibet eorum proportionaliter partem recipiat, prout nunc iuris habet in sylua memorata, et quod liceat eisdem dictam syluam ad agriculturam reducere vel ad alios quoscunque vsus secundum quod eis videbitur expedire. In praemissis vero nostris iuribus semper saluis. In cuius rei testimonium sigillum nostrum praesentibus duximus apponendum. Actum et datum Nussiae, VII. Idus Decembris, anno Dni. M.CC.LXXV.

IX.

Friederich, Graf von Neuenar, gibt dem Canonicus am Quirinusstift in Neuß, Johannes Thessenmecher, notarielle Vollmacht, in seinem Namen die durch Resignation des Domprobstes Herman von Neuenar[1]) vacant gewordene Pfarre Holzheim zu übernehmen und zu besorgen. Neuß, 1526 den 31. Mai.

In nomine Domini. Amen. Per hoc presens publicum instrumentum cunctis pateat euidenter et sit notum quod sub anno a natiuitate eiusdem domini nostri Ihesu Christi millesimo quingentesimo vicesimo sexto, indictione vero decima quarta, die quidem Iouis ultima mensis maij, hora quinta vel circiter ante meridiem eiusdem diei, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Clementis diuina prouidentia pape septimi anno tertio, in mei notarii publici testiumque infrascriptorum ad hoc specialiter vocatorum et rogatorum presencia, presens et personaliter constitutus venerabilis et illustris ac generosus dominus Fredericus comes de Nuwenair et dominus dominii in Helpenstein ac canonicus ecclesie Colonien. etc. principalis principaliter pro se ipso atque citra quorumcunque suorum procuratorum per ipsum hactenus quomodolibet constitutorum reuocationem omnibus melioribus modo via causa et forma quibus melius et efficacius potuit et debuit ac potest et debet, fecit constituit creauit nominauit deputauit et solempniter ordinauit suum verum certum legitimum et indubitatum

1) Ueber ihn s. besonders Ennen „Neuere Geschichte der Stadt Köln. S. 103 ffg.

procuratorem actorem factorem negociorumque suorum infrascriptorum gestorem ac mandatarium specialem et generalem [1]...... honorabilem virum dominum et magistrum Iohannem Thessenmecher de Nussia canonicum ecclesie sti. Quirini martiris oppidi Nussien. Colon. dioces. absentem tanquam presentem solum et in solidum ad ipsius domini Frederici comitis etc. principalis nomine et pro eo nonnullas litteras inuestiture et prouisionis sibi domino constituenti per venerabilem virum dominum decanum christianitatis Nussiens. iudicem et commissarium cause seu causarum a venerabili et illustri viro domino decano et archidiacono ecclesie Colon. antedicte etc. specialiter deputatum, vigore et virtute cuiusdam presentationis eidem domino constituenti principali de parochiali ecclesia siue personatu in Holtem predicte dioces. Colonien. per illustrem et generosum Gumpertum comitem de Nuwenair aduocatum Coloniens. et dominum in Alpen, Lynnep et Helpensteyn etc. fratrem suum charissimum tanquam verum patronum illius parochialis ecclesie siue personatus in Holtem ratione iuris patronatus laicorum et predicti dominii in Helpensteyn ad presens per liberam resignationem siue dimissionem venerabilis et illustris ac generosi domini Hermanni Comitis de Newenair et domini in Bedtber et predicte ecclesie Coloniensis prepositi et archidiaconi etc. seu alias ut dicitur vacante, facte et habite .... presentandum, intimandum et notificandum .... seque nomine quo supra in corporalem realem et actualem possessionem predicte parochialis ecclesie ..... petendum, ... necnon predictam paroch. ecclesiam siue personatum in spiritualibus et temporalibus regendum et gubernandum seu regi et gubernari ac in diuinis laudabiliter deseruiri et gubernari faciendum, fructus quoque redditus prouentus ..... petendum exigendum etc. etc.

Acta fuerunt hec in camera domus habitationis prouidi viri Martini Kalenberch ciuis siue incole predicti oppidi Nussiens. ac prefecti in Grymmelynckhuysen .... in platea superiori iamdicti oppidi Nussiens. iacentis ... presentibus memorato Martino Kalenberch necnon honesto viro Ada Dorus de Bedtber laico predicte dioces. Colonien.

Et ego Henricus Broder de Traiecto superiori clericus Colon. dioc. publ. sacra imper. auctoritate notarius etc.

---

1) Die Punkte deuten an, daß das Unwesentliche der Originalurkunde hier weggelassen ist.

X.

Vergleich zwischen dem Churfürsten von Köln, Maximilian Heinrich, und den Grafen von Bentheim über die Herrlichkeit Weveslinghoven. 31. Januar 1665.

Zu wißen seye hiemit, alß zwischen Ihrer Churfürstl. Dchltt. zu Cöllen Hertzog Maximilian Henrichen in Bayren ꝛc. unserm gnädigsten Herren an einer, und denen Herren graffen zu Bentheim anderer seithen von geraumer zeit hero wegen der herrlichkeit Wevelinghoven sich allerhandt irrungen und streitigkeiten erhalten, warüber im jahr 1651 den 30. Juny ein provisionalvergleich, vermög deßen underschiedliche puncta zum rechtlichen außtrag per viam compromissi des kayßl. Speyrischen kammergerichts außgestelt worden, jedoch daß nach der sachen völliger instruirung und inrotulation der acten vor deren verschickung zu nochmahligem versuch der guetlichen vergleichung gewiße zeit und malstatt bestimbt und benambset werden solten, wie aber allerhandt dasider eingefallener behinderungen halber mit berürter instruirung annoch kein anfang gemacht, auch leichtlich abzusehen, daß wegen vielheit deren puncten und dabey einlauffender probatoriorum eine lange zeit darauf gehen, und der proceß zu großer weitlauftigkeit würde anwachßen, daß deretwegen beiderseiths für gut befunden, gleich von nun an zusammen zu tretten und dahin zu sehen, wie alsolche streitigkeiten ohne anderweite rechtsfertigung dermahlen gütlich beygelegt und geschlichtet werden mögten; undt ist nun nach vielfaltiger muhesamer handlung von beiderseiths deputirten räthen undt bevolmächtigten solcher vergleich dahin getroffen, daß

Erstlich wolgemelte H. H. graffen Ihrer Churf. D. undt deren successoren am ertzstifft ihren an der herrligkeit Wevelinghoven habenden antheil sambt allem, was sie darin an gueteren, renthen, gefällen, affterlehen, jurisdiction, jagt, fischereyen, gerechtigkeiten und sonsten ietzo besitzen, zu lehen auftragen undt hingegen selbiges sambt Ihrer Churfürstl. D. undt dises ertzstiffts hochstedischen drittentheil an W., wie auch dem hauß Löwenthal und deßen zubehör, so dan, was an seithen des ertzstiffts sub nomine dominii Kerpensis praetendirt werden kan, zu einem rechten manlehn hinwider empfangen und erkennen sollen und wollen, inmaßen dan Seine Churf. D. ihnen für sich und ihre eheliche leibliche manserben solche belehnung über die ganze herlichkeit W. mit einschließung der Löwenthalsche und Kerpensche appertinentien zu er-

theilen, auch so oft sich der Fall zuetragt zu erneweren ggst. erbotten und versprochen.

Zweytens wollen die H. H. graffen ihre der exemption halber von des ertzstiffts superioritet geführte prätension allerdings sincken, schwinden vndt fallen laßen vndt hingegen Ihre Churf. D. und dero nachfolger am ertzstiffts pro vero domino territoriali et superiori ermltr. herlichkeit W. in geist- vndt weltlichen sachen halten und erkennen, iedoch daß in geistl. sachen ihnen herren graffen vnd der Außpergischer oder also genanter reformirter confession zuegethanen underthanen nichts waß ihrer religion zuwider contra tenorem instrumenti pacis aufgebürdet werden, wie hingegen sie herren graffen wegen diser herligkeit W. für einen mittstandt des ertzstiffts gehalten vnd gleich anderen graffen zu landttagen mit beschrieben werden, auch deren priuilegien vndt praerogatiuen mit genießen sollen, vndt wan hierwider sie etwa von dem kayßl. fiscal angefochten werden, wollen Ihre Churf. D. u. ihre successores sie dieserthalb im rechten vertretten.

Drittens die jurisdiction betreffend pleibt denen herren graffen neben der criminaljurisdiction auch die cognition in ciuilibus in prima instantia mit diser außtrucklicher extension vorbehalten, daß von ihrem Weuelinghouischen gerichte die appellation für erst an die gräffliche Bentheimische commissarios (so doch anders nit, alß innerhalb landts zu constituiren) vnd von denen an Ihrer Churf. D. hofgericht eingeführt werden; in anderen politischen sachen oder extrajudicialgebott oder verbott aber sie H. H. grafen einigen beamten nit, sondern Ihre Churf. D. vnd deren canzleyen allein vnterworffen sein sollen; wobey gleichwol auch dise außbedingung geschehen, da einer oder ander wider die Weuelinghouische vnderthanen anspruch vndt forderung haben vndt selbige lieber vor Ihrer Churf. D. officialatgericht einführen wollen, daß solches ihnnen vnbenohmmen sein solle. Die correction der excessen betreffendt, sol es damit wie in anderen des ertzstiffts vnderherlichkeiten gehalten werden.

Viertens sollen und wollen die herren graffen Ihrer Churf. D. vndt deren successoren die kirch zu W. sambt allen darzu gehoerigen pfarrgefällen (welche beiderseiths biß herzu abwechselungsweise gebraucht vnd hinc inde zur halbscheidt genoßen worden) vermög dero disem vergleichungsrecess angehefftete designation lediglich abtretten vndt einräumen, gestalt darin das exercitium catholicae religionis eintzig vnd allein zu üben, vndt mögen hingegen sie herren graffen vor sich vndt ihre bediente und dieienige familien vndt vnderthanen, so der außpurgischer oder also genannter reformirter confession zugethan zu

sein erfindlich, vndt dero nachkommen entweder auf dem schloß oder in anderem darzu bawendem oder aptirendem hauß (welches alßdan neben des predigers wohnung von allen oneribus immun sein solle) ihr exercitium religionis dero beliebens, iedoch auf ihre aigene köften libere vndt ohne einige hinderung pflegen. Eß soll aber underm nahmen der kirchenrenthen vnd gefellen anders vndt weiters nichts, alß was vorhin der augßpurgischer oder also genanter reformirter confession zugethan vor sich vndt nun eine zeit hero mit dem catholischen pfarrherren diuisim genoßen oder in bedeuteter designation nit begriffen, verstanden, im vbrigen aber alle decimae, nemblich der langwader, buscher, großer vndt kleiner, vndt greuenbrochischer zehendt vnder anderen Weuelinghouischen gefällen ihnnen herren graffen gelaßen; auch der außpurgischer oder also genanter reformirter confession verwandte vnderthanen sich der sepultur, weilen dieselbe die kirch zu W. im jahre 1624 notorie allein eingehabt vndt gebraucht, nach disposition des instrumenti pacis auf dem kirchhoff, vndt welche von alters darzu berechtigt, neben den gräfflichen beambten vnd deren weib und kinderen in die kirch, auch des glockengeleuths zur begräbniß mit zu geprauchen frey bleiben.

Fünftens weilen die beiden herren gebrüdere Adrianus vndt Petrus de Wallenburg beide resp. Churfl. Maintzisch- vndt Cölnische räthe, suffraganei vndt bischoffe zu Adrianopoli vndt Misien alschon vor etlichen jahren den ahn denen herren graffen von Bentheimb vorlängst pfandtweise versetzten antheil der herlichkeit W. sambt dem hauß vndt gut Löwenthal vermittelß erlegung des pfandtschillings von viertausent goltgl. an sich gelöset, so haben die herren graffen vber sich genohmmen, ihnnen solchen pfandtschilling sambt denen bawköften (welche durch Ihre Churfl. D. ex aequo et bono auf [8000 Rthlr.] [1]) vermittelt worden) auß dem ihrigen wieder zu erstatten. Weilen aber ihnen gebrüderen von Wallenburg mit bewilligung eines hochw. thumbcapituls versprochen worden, sie die negste dreyßig jahre bey genoß alsolcher stucke vnabläßlich verpleiben zu laßen, vndt dan Ihre Churf. D. sie wider ihren willen darab zu vertreiben nit vermögen, so bleibt denen herren graffen anheimb gestelt, mit denselben wegen deren an solchen dreyßig jahren noch vnnerfloßener frist die gütliche handlung (bey welcher Ihre Churf. D. sich auch zu deren vermittelung ggst. anerpotten) zu pflegen; vndt solte nun vber alsolche güte zwischen ihnnen

1) So ergänzt nach einer Copie im Pfarrarchiv zu W.

beiden nit verfangen vndt dahero an seithen Ihrer Churf. D. der inhalt dises vergleichs de praesenti nit ins werck gestelt werden können, so sollen zwarn die herren graffen gleicher gestalt zu vollenziehung desienigen, was ihrerseiths angelobt vndt versprochen, biß nach volligen ablauf berürter dreyßig jahren nit verbunden sein, sondern in dem standt, wie bißhero gelaßen werden, nichts destoweniger aber der vergleich in allen seinen puncten vndt clausulen gültig sein vnd in seinen volligen kräfften verbleiben, gestalt nach verfloßenen noch vbrigen jahren werckstellig gemacht zu werden; vnderdeßen sie herren gräffen angelobt, die auf denen Wevelinghovischen gefellen hafftende schulden innerhalb zwölff jahren a die adeptae integritatis possessionis abzustellen vnd das lehn davon zu befreyen.

Sechstens dafern unter wehrender diser Wevelinghovischer belehnung den herren graffen einige affterlehn (welche dan zu verhuetung künfftigen streits in eine richtige verzeichnuß gebracht werden sollen) heimfallen würden, solte ihnen freystehen selbige entweder anderen wider zu conferiren oder bey sich zu ihrem nutzen zu behalten, iedoch daß auf begebenden künftigen eröffnungsfall der herlichkeit W. selbige stücker vndt gueter in demienigen standt, darin sie alßdan sich befinden, dem ertzstifft mit zuegewandt werden sollen.

Dămit auch zum siebenden hernechst, wan etwa nach dem willen Gottes sich der eröffnungsfall dieses lehns W. begeben solte, deren etwa praetendirenden meliorationen halber kein newer streith entstehen möge, ist verabscheidt undt verglichen, daß wan einige töchtere von dem hauß, stam vndt nahmen der graffen von Bentheim alßdan im leben sein würden, denenselben, es seyen ihrer viel oder wenige, loco meliorationum einmahl für all die summa von viertausent reichsthlr. vor der abtrettung entrichtet und vergnüget werden, und dagegen sie ferner an dieser herlichkeit W. sich einiger ansprache nit anmaßen, sondern derenselben allerdings vor begeben und verziehen gehalten werden sollen.

Letzlich haben Ihre Churf. D. auch ggst. nachgegeben, daß daß von Arnoldt von Deutz vor etlichen jahren durch die herren graffen erkaufftes hauß sambt deßen zubehoerungen von denen landtsteuren befreyet bleiben solle; unter solchen zubehoerungen aber ein mehrers nit als zween baumgarten vnd noch ein ander garten sambt seinem vorplatz, sodan viertzig morgen landts, acht morgen benden, vnd das haußbruch, die liechte eichen gnant, mit der schäfferey vndt fischerey, so weith der grundt des haußes sich erstrecket, zu verstehen oder künfftig darunder zu ziehen, undt zwarn solches alles mit diser bedingung, daß berürtes hauß vndt zuebehoerungen die aigenschafft vndt qualität eines

feudi promiscui haben solle also vndt dergestalt, daß nach erleschung des gräffl. Bentheimischen manstammes das unmittelbares jus infeudandi disem ertzstifft heimfallen, vndt es alßdan damit wie anderen dergleichen lehnen gehalten werden solle. Weilen aber wegen der designation der pastorey undt vicarie renthen zu W. annoch einige difficulteten entstanden, ist dorthin verabredet worden, daß falß dise difficulteten innerhalb zwey monathen in der güte, so vorhero zu versuchen, nit könte hingelegt werden, alßdan diselbe per arbitros, deren einen Ihre Churfl. D., den andern die herren graffen von Bentheim zu ernennen rechtlich innerhalb vier monathen sollen entscheiden vnd decidiret werden; würden auch die beide electi arbitri sich einer meinung nit vergleichen können, sollen die streitige puncten einer vnpartheyschen universitet decision anheimb gestellet werden.

Deßen zu vrkundt ist dises mit mehrhöchstglt. Ihrer Churf. D. vndt eines hochwürdigen thumbcapituls respective aigenhändiger vnterschrifft, cantzleyinsiegel vnd sigillo ad causas, wie den weniger nit von denen herren graffen von Bentheim vnderzeichnet vnd versiegelt. Geschehen den einvnddreyßigsten January im jahr tausent sechshundert sechßig fünf.

Maximilian Henrich Churfürst zu Cöln.
Ernst Wilhelm Graff zu Benten.
Mauritz Graff zu Bentheimb.
Philips Conrad Graff zu Bentheimb-Steinforten.

XI.

Lehnbrief des Erzbischofs von Köln, Maximilian Franz, über die Belehnung mit der Herrschaft Wevelinghoven für Mauriz Casimir Grafen zu Bentheim-Tecklenburg. Bonn, 26. Febr. 1785.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Franz Erzbischof zu Köln, des H. R. R. durch Italien Erzkanzler und Kuhrfürst, gebohrner Legat des h. Apostol. Stuhles zu Rom, Königl. Prinz von Hungarn und Böheim, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen 2c., Administrator des Hochmeisterthums in Preußen, Meister deutschen Ordens in deutsch- und welschen Landen, Bischof zu Münster, in Westphalen und zu Engern Herzog, Graf zu Habsburg und Tyrol 2c. 2c., Burggraf zu Stromberg, Herr zu Odenkirchen, Borkelohe, Werth, Freudenthal und Eulenberg 2c. 2c. thuen kund und bekennen hiemit, daß Wir auf erfolgtes Absterben Unseres nächsten Herrn Kuhrvorfahren,

Kuhrfürsten Maximilian Friedrich rc. rc. höchseel. Andenkens, und unthgstes. Bitten des hochgebohrnen Mauritz Casimir Grafen zu Bentheim-Tecklenburg dessen bevollmächtigten Rathen und Amtmann zu Wevelinghoven Mauritz Kruse heut dato untengemeldt, in Gegenwart Unserer hiernach benannten Mannen vom Lehen, auf vorgebragte genugsame Vollmacht, nach Anleitung des zwischen weiland des Herrn Kuhrfürsten Maximilian Henrich höchstseel. Andenkens, sodann dem Grafen zu Bentheim-Tecklenburg am 31. Januar 1665 aufgerichteten Vergleichs mit der Herrlichkeit Wevelinghoven sammt dazu gehörigen allso genannten Löwendahl und Kerpischen, wie auch übrigen in dem Vergleich specificirten Inn- und Zubehörungen zu einem rechten Mannlehn hinwiederum ggst. belehnet haben und belehnen hiemit Kraft dieses Briefes, wie solche vorhin desselben Vater Mauritz Casimir und Großvater Friderich Moritz Grafen zu Bentheim und Tecklenburg zu Lehn getragen. Wir haben darauf von erwähntem Bevollmächtigten, Namens wie obgemeldt, gewöhnliche Gelübde und Eid empfangen, Uns, Unseren Nachkommen und Erzstift getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, Unsern Nutzen zu fördern, Schaden und Nachtheil zu warnen und vorkommen zu helfen, sonderlich auch vorangeregtes Lehn getreu zu verdienen und zu vermannen, fort dasjenige zu thuen, was ein getreuer Lehnmann seinem Herrn schuldig und pflichtig ist, ohne Gefährde und Arglist; vorbehaltlich jedoch Uns, Unseren Nachkommen und Erzstift, fort Jedermann seines Rechtes an vorbeschriebenem Lehen. Urkund Unserer eigenhändigen Unterschrift und anhangenden Unseres Hofkanzley-Innsiegels. — Gegeben und belehnt in unserer Residenzstadt Bonn auf Samstag den sechs und zwanzigsten Tag Monats Februar des Eintausend siebenhundert fünf und achtzigsten Jahres. Hiebei und an sind gewesen als Manne vom Lehen Unsere liebe Getreue der Edele und Veste Unser Geheimer Hof- und Regierungsrath, auch Hofkanzley- und Lehn-Director Friderich Joseph Cramer von Clauspruch, sodann der Ehrsame und Hochgelehrte Unser Hof- und Regierungsrath Paulus Nicolaus Dercum. — Max Franz Khurfürst etc.

Zu Urk. X erlaube ich mir einige erläuternde und ergänzende Bemerkungen zu geben, für welche das Material zumeist dem Archiv der katholischen Pfarrkirche in Wevelinghoven entnommen wurde, dessen Benutzung Herr Pfarrer Dohmen mir mit der dankenswerthesten Freundlichkeit gestattete.

I) Nachdem unter der Regierung des Churfürsten Herman von

Wied im Jahre 1543 in der churkölnischen Herrschaft Wevelinghoven [1]) durch deren Dynasten Arnold von Bentheim-Tecklenburg-Rheda die Reformation zur Geltung gebracht worden, hatten die Anhänger derselben unter ihrem Prediger Johann Wischmann schon 1572 die katholische Pfarrkirche in Besitz [2]). Die sich lange hinziehenden Differenzen zwischen den Churfürsten von Köln und den Grafen von Bentheim über die Auslieferung der Kirche in Verbindung mit den Pfarreinkünften, sowie in Betreff anderer aus dem vorgedruckten „Vergleich“ und den folgenden Mittheilungen erkennbaren Hauptpunkte, rückten einer Erledigung näher, nachdem die Gebrüder Walenburg den an die Grafen von Bentheim verpfändeten erzstiftischen Antheil der Herrlichkeit W. sammt Haus und Gut Löwenthal (Lievendal) mit Bewilligung des Domcapitels am 29. Okt. 1650 an sich gelöst. Gleichwol geschah die Beilegung der Streitigkeiten zur Hauptsache erst am 31. Jan. 1665 durch gütliche Uebereinkunft. Die dabei statthabenden näheren Verhandlungen begannen den 6. Dez. 1663 in Bonn zwischen beiderseitigen Deputirten. Die Bentheim'schen Commissare, der gräfl. Amtmann Iconius gnt. Fölckers und Mathias Harst, gaben an: Ihres Erinnerns berühre das ganze Werk 1) Abtretung der Kirche, 2) Restitution des Pfandschillings, 3) daß der ganze Wevelinghovische District pro feudo angenommen, und 4) das ius superioritatis des Churfürsten anerkannt werde. Dagegen wurde ihnen von der andern Seite zunächst vorge-

1) Ueber W. siehe bes. Fahne „Geschichte der Grafen, jetzigen Fürsten zu Salm-Reifferscheid“ I. Bd. 2. Abthl. S. 99 ff. Desselben „Gesch. der Kölnischen u. s. w. Geschlechter“ I. Theil S. 455; II. Theil S. 156 u. 200; 41 u. 172; II, 74 ff. (Herrschaft Kerpen); I, 247 u. II, 86 (Lievendal); ferner unter „Hundt zum Busch“ u. „Tüschenbroich“ (II, 165). In Betreff des letzteren ist zu erinnern, daß Tüschenbroich bei W. nicht, wie Fahne irrthümlich anführt, die ehemalige jülichsche Unterherrschaft gleichen Namens war; diese lag bei Erkelenz u. Wegberg. Einzelnes bei Ennen: Geschichte der Stadt Köln, II S. 78, 337, 656 ff., 712; III S. 422, 455, 458, 813 u. sonst. — Binterim u. Mooren „Die Erzdiöcese Köln“ I, 189 u. 85; II, 369. — Lacomblet's Archiv, Neue Folge I. Bd. 2. Heft S. 439 ff. (Holzgeding zw. Wev. u. Elsen.). — Mülmann's Statistik des Reg. Bez. Düsseldorf I, 460 ff. Außer den bekannteren genealog. Werken s. Strange, Beiträge u. s. w. Heft V S. 23, 24, 26—28, 64. Zu Lievendal noch: Laurent, Aachener Stadtrechnungen aus dem XIV. Jahrh. S. 109, 163, 209 und Rechnung v. Jahre 1385. Zu Kloster Langwaden bes. Annalen des hist. Vereins I. Jahrg. S. 180; Caesarius Heisterbac., dialog. miraculorum, dist. III cap. 13, dazu Montanus: Die Vorzeit der Länder Cleve-Mark u. s. w. Neu herausgeg. v. Wilh. v. Waldbrühl I. S. 35. Außerdem natürlich Lacomblet's Urk. Buch.

2) Ennen: Gesch. der Reformation im Bereiche der alten Erzdiöcese Köln, S. 230.

halten, „der Churfürst wäre allezeit der Meinung gewesen, was die Grafen von Bentheim zu W. annoch in Besitz hätten, um einen billigmäßigen Werth an sich zu bringen,“ und als darauf Iconius erklärte, „es stände nicht in der Macht seines Herrn Principalen, ein solch' Stück ohne der Mitinteressenten Consens abzutreten,“ boten die churfürstlichen Bevollmächtigten auch einen Vergleich an unter folgenden Bedingungen: 1) Die Grafen v. B. empfangen den ganzen Wevelinghovischen District als Mannlehn, 2) die Gebrüder Walenburg erhalten den Pfandschilling sammt Baukosten zurück ohne Zuthun des Erzstifts, d. h. die Grafen von Bentheim hatten diese Gelder zu zahlen; 3) (wie oben 4), 4) die Herren v. B. treten die Kirche sammt allen deren Gefällen ab und zahlen 5) alle auf dem bis dahin von ihnen besessenen Antheil von W. haftenden Schulden; dagegen solle 6) das exercitium religionis „für sie und die jetzt allda (in W.) vorhandenen reformirten Familien, keineswegs aber für Fremde noch andere jetzt der kath. Religion Zugethane gestattet sein.“ Endlich sollten sie auf alle etwaigen Ansprüche auf die Herrschaft Bedburg verzichten [1]).

Die Gebrüder Walenburg suchten in einem Schreiben an den Churfürsten das Unvortheilhafte und Ungünstige einer Transaction auf Grund der angegebenen Punkte darzulegen, und sie thaten es mit guten Gründen und mit dem ihnen eigenen Scharfblick in kirchlichen und weltlichen Angelegenheiten. Eventuell schlugen sie vor, daß der Theil von W., den sie in Pfandschaft hatten, vom Churfürsten ihnen als Mannlehn übertragen werde für zwei oder auch einen ihrer Verwandten und deren oder dessen männlichen Descendenten unter dem Vorbehalt, daß sie über 3000 rthl. aus diesen Lehngütern nach Belieben testiren könnten. Jedoch wurde vorgezogen, mit den Verhand-

---

1) Der Churfürst v. Köln, Ernst v. Baiern, hatte einem der eifrigsten Parteigänger seines Vorgängers Gebhard im truchsessischen Kriege, Adolf von Neuenar, die Herrschaft Bedburg aberkannt und am 15. Okt. 1588 den Grafen Werner v. Reifferscheid damit belehnt. Nach Adolf's Tode vermachte dessen Gattin Walburga in ihrem Testamente dem Grafen Adolf v. Bentheim unter Anderm die Herrschaft Bedburg, und dieser erhob einen Proceß am Reichskammergericht gegen die Grafen Salm-Reifferscheid. Der Proceß dauerte von 1600 bis 1792, und scheint Fortsetzung und Austrag desselben durch die französische Invasion behindert worden zu sein. Vgl. darüber Runde „Ausführliche Darstellung der Ansprüche der Grafen von Bentheim auf die Herrschaft Bedburg.“ Göttingen, 1788; dagegen Haas „Ausführliche Gegendarstellung für Salm-Reifferscheid“ Weimar, 1791.

lungen auf dem begonnenen Wege fortzufahren, und so kam der „Vergleich" zu Stande. Die Bedburger Angelegenheit ist in demselben gar nicht berührt.

Die in Nr. 5 des Vergleiches erwähnte, vor Vollziehung der Stipulationen noch zu treffende Einigung zwischen den Gebrüdern Walenburg und den Grafen von Bentheim geschah im Jahre 1670. Unter dem 14. August 1670 hatte Peter von Walenburg [1]) mehrere, besonders für die Auseinandersetzung über die Pfarreinkünfte wichtige Aktenstücke an den kath. Pastor Johann Lepper in W. übersandt. Am 25. Sept. traten Pastor (Wilhelm Scriber), Aelteste (Werner von Hundt zum Busch, Johann Remboldt, . . . Arnold Mundt, Derich Kochs u. a.) und die ganze Gemeinde der Reformirten an die Katholiken ab „die Kirch mit dem Pastoreihauß und alle zur Kirchen und Vicarey gehörigen Renten gegen Restitution des Hauses Löwenthal und übrigen Antheils der Herrschaft W. . ."; dann wurden den 26. Nov. zwischen Peter von Walenburg und den Bentheimischen Deputirten Iconius Fölckers und Matthias Harst noch mehrere Fragen erörtert und dahin vereinbart:

1) „daß die Renunciation wegen der Kirchen, Pastoralbehausung und sonsten auch wegen des custodis Hauß zu verstehen seye;
2) daß Ihro Hochw. dem H. Weybischoffen H. von Walenburgh zu gefallen, acht gewalt Holtz aus dem gemeinen Broich, die veir genandt Carper Gewalt, sodan veir Gewalt genant der Herren von Cöllen einem zeitlichen Pastoren erblich vbertragen werden sollen;
3) der Punct „4 mald. siliginis et 6 imperialium ex decimis maioribus pastori annue praestandorum" [2]) solle dem Compromiß mitt einuerleibt und deren compromissariorum Decision anheimb gestelt werden;
4) solle der Herr Pastor im Besitz des halben Lehns Hotturp [3]) vnd was an seithen Ihrer Hochw. wegen verfallenen halben Beister Johannis Lehn prätendirt wird, im Gebrauch so lang verpleiben, bis dieser Punct gleichfals per compromissarios abgemacht, jedoch

---

1) Adrian v. Walenburg war am 14. Sept. 1669 zu Mainz gestorben. Unmittelbar nach ihm wurde sein Bruder Peter Weihbischof von Köln.

2) Diese Einkünfte waren früher dem Catharinen-Beneficium annex.

3) Siehe darüber bei Fahne: Geschichte der Grafen . . . . Salm-Reifferscheid, a. a. O. „der Lehnshof."

daß innerhalb Monathszeit die compromissarii beiderseits erneuert, und die Sach in petitorio instruirt und alsdan von beiden H. H. compromissariis zur churfl. Cantzleyen zur rechtlicher Decision förderlich eingeschickt werden, auch die Sach von dato an innerhalb Jahresfrist ausgemacht werden solle;

5) . . . .

6) bey der Begräbnussen dero also genanten Reformirten solle auff dem Kirchhoff keine Predig gehalten werden;

7) solle kein Außwendiger, zu Weuelinghoven nit wohnhafft, auff dem Kirchhoff nit hinbracht oder gelegt werden, eß muste dan ein oder ander casu zu W. absterben;

8) weilen auch von den Graffen zu Tecklenburgh ein catholischer Commissarius alschon ernennt worden, welcher den Catholischen zu W. zufolg seiner Commission assistire, sich daselbsten etlich mahl im Jahr einfinde vnd dem Brüchtenverhör jederzeit beiwohne, als ist man der Zuversicht, daß durch den Cantzler Winckel vertroster Maßen in Abgang desselben also inskünfftich continuirt werden solle". Folgen dann einige Uebergangsbestimmungen in Betreff des Abzuges des Pächters von Löwenthal Melchior Lanck, der Abhaltung des ref. Gottesdienstes auf Löwenthal und der vom Prediger auf noch 3 Jahre zu benutzenden Pfarrländereien.

Am Tage darauf, 27. Nov., quittirte Peter von Walenburg durch seinen Bevollmächtigten, den früheren Amtmann Melchior Lanck, über erhaltene verglichene 8000 rthl. vor Schöffen und Gericht zu W. und verzichtete auf Löwenthal mit dessen Appertinentien, Recht und Gerechtigkeiten; am 1. Dez. dann — nach vorgängiger desfallsiger Publication in der Kirche — wurde vor versammelten „Unterthanen" W.'s und Löwenthals auf dem gewöhnlichen Gerichtsplatze, 10 Uhr Vormittags die Austauschung der nöthigen Aktenstücke vorgenommen und die „Unterthanen" gegen den Grafen Mauriz von Bentheim in Pflicht und Eid genommen; und „seint ihnen wegen ihres neu angetrettenen gnedigen Herren als zeitlicher Obrigkeit drey Ahmen Biers zur Gedächtnus dieses Actus verehrt worden." Lanck übergab dem Iconius die Schlüssel des Hauses Löwenthal, Pastor Lepper erhielt die der Kirche.

II) Was die in Nr. 4 des „Vergleiches" berührten Pfarreinkünfte angeht, so werden die Revenüen des Pfarrers um 1494 [1]) angegeben

---

1) Zu derselben Zeit waren in der Kirche außer dem Pfarraltar zum hl. Martinus noch die Altäre: Stae. Catharinae (später Vicarie), B. M. V. und B. Dionysii

auf jährlich 110 Mltr. Korn aus dem Zehnten. — Der erste Prediger der Reformirten hatte durch die ganze Herrlichkeit den schmalen Zehnten, den die Grafen von Bentheim später an sich zogen. Sein unmittelbarer Nachfolger genoß das sog. „Wevelinghover klein Zehntchen“, nachher das „Pastorszehntchen“ genannt.

Ueber den Besitz wie der Kirche, so der Einkünfte entstanden und dauerten Streitigkeiten zwischen beiden Confessionen mit abwechselndem Erfolge fort besonders, seitdem die Reformirten Gotteshaus und Revenüen occupirt hatten, was, wie oben erwähnt, zum ersten Male bereits 1572 der Fall war. Vornehmlich von 1607 ab scheinen von Seiten der churfürstl. Behörden Anstrengungen gemacht worden zu sein zur Wiedergewinnung resp. gesicherten Mitbenutzung von Kirche und Gefällen [1]).

Im Jahre 1624 hatten die Reformirten die Kirche für sich allein inne. — Anfangs 1628 befahl Churfürst Ferdinand, die Ausübung der kath. Religion in W. aufrecht zu halten und ließ durch eigene Commissare in demselben Jahre als Pastor einführen Reiner Brewer. Diesem wurden laut speziellen Contractes vom 19. Juni 1629 durch den Generalvicar Johannes Gelenius außer Land und Wiesen 125 Goldgld. bestimmt für den Pfarrzehnten, welcher verpachtet und nach Hülchrath

---

ac S. Nicolai. Auch war in der Kirche eine Capelle, deren Patronat der damaligen Herrin von W., Frau von Gemen zustand.

1) Angegeben finden sich in den Notizen des Pastors Lepper, worin er die früher erwähnten, ihm von Peter von Walenburg übergebenen Documente inventarisirt, unter Anderm:

Instrumentum apprehensae possessionis venerab. D. Jois. Kupfern, canonici S. Severini eccles. Colon. super vacantem pastoratum et personatum in W. nomine Rdi. et illustris D. Eitell Frederici comitis in Hohenzollern, chori episcopi Metropolit. Ecclesiae, anno 1607, 12. Ian. —

Instrumentum turbationum in Ianuario, Februario et Martio 1607. —

Insinuatio mandati Serenissimi Principis Ferdinandi per praefectum in Hulchrath propter aliquas insolentias in W. cum expostulatione, quare templum per milites custodiretur, item ut clavem ecclesiae extraderent; qua negata nihilominus aperitur templum et fit officium divinum. 1607, 21. Ian. — Instrumentum notarii propter aliquas turbationes ex parte Bentheimensium in absentia Hulchradensium exercitatas 1607, 16. Febr. — Testimonium peracti officii divini per conventualem ex abbatia Knechsteden in festo Venerabilis Sacramenti 1607.

Testimonium de anno 1607, 10. Iulii, qualiter ex arce eiaculati sint in eos qui decimas collegerunt. — 1609, 24. Iulii: Hinc inde per milites et ministros Serenissimi et D. comitis tolluntur fruges pastorales et decimales.

abgeliefert wurde. Der Ueberschuß aus dem Zehnten fiel an das Seminar. Pfarrer Brewer sowol wie nach ihm Jacob Kleyfisch genossen die ihnen überwiesenen Einkünfte ruhig bis zum Jahre 1649, wo die Reformirten in Folge des westfälischen Friedens die seit mehreren Jahren wieder ganz allein im Besitze der Katholiken gewesene Kirche nebst Pastoralgefällen zum andern Male für sich occupiren konnten, weil sie dieselben im sog. Normaljahre allein innegehabt. Dem katholischen Pfarrer wurden als jährliches Gehalt von dem Churfürsten 200 Thlr. aus dem Kaiserswerther Zoll angewiesen.

Am 13. und 14. März 1654 nahmen in Ausführung eines churfürstlichen Commissoriums vom 22. Nov. 1653 Adolf Freiherr v. Gymnich und Rath Franz Fabri eine Theilung der Pastorat- (und Küsterei-) Einkünfte auf beide Confessionen vor, nachdem eine gütliche desfallsige Auseinandersetzung von dem ref. Prediger (und Küster) verweigert worden war. Die Repartition von Grund und Boden geschah nach einer 1637 veranstalteten Vermessung: Der reformirte Pastor erhielt $20^3/_4$ Morg. Land und $3^3/_4$ Morg. Benden, der katholische Pfarrer $20^3/_4$ Morg. u. 2 Ruth. resp. $3^1/_2$ Morg., dann jeder an Erbroggen 13 Faß und in Geld $14^1/_2$ Gld. 8 Alb. Haus, Oeconomiegebäude und Garten wurden ebenfalls getheilt; würde der Prediger seinen Antheil daran nicht benutzen wollen — was übrigens nicht eintraf — so sollte dem kath. Pfarrer freistehen, jenen Antheil gegen Zahlung von jährlich 4 rthl. für sich zu gebrauchen. Der Churfürst behielt sich vor, nach Befund künftig anders zu verfügen, und ertheilte dem Vogt von Hülchrath, Ferdinand Zentel Befehl, den katholischen Pfarrer (und Küster) bei seinem Theile „zu manuteniren und zu defendiren“. Die Kirche war simultan geworden. Als dann bei dem ersten auf die Theilung folgenden Vacantwerden der katholischen Pfarre in Wev. der mehr genannte Bentheim'sche Commissar Iconius v. Fölckers — eine vexatorische Natur und ein gewaltthätiger, abstoßender Charakter — ein Stück von Garten und Haus des kath. Pastors sich anmaßte, bat der neue Pfarrer den Churfürsten, da der Vogt Zentel inzwischen gestorben, den Amtmann in Hülchrath oder dessen Stellvertreter zu beordern, die geschehene Theilung aufrecht zu halten und ihn überhaupt gegen die Quälereien des Iconius zu schützen.

Durchweg blieb es so bis zum Abschluß des „Vergleiches“. Gegen Ende der Verhandlungen über denselben hatte der Generalvicar Paul von Außem (im Januar 1665) den Pfarrer Lepper v. W. beauftragt, über die der Pastorat u. Catharinenvicarie zustehenden Einkünfte zu berichten. Dieser stellte eine Tabelle auf, woraus hervorgeht, daß von

den Bentheim'schen im Laufe der Zeit nach und nach über ein Drittel der von ihnen benutzten Kirchenländereien und Wiesen theils verkauft, theils verpfändet [1]) worden war. Die im Vergleiche erwähnte „Designation" wird im Wesentlichen übereingestimmt haben mit einem ebenfalls von Lepper herrührenden spätern „status der Pastorat", worin angegeben sind an Ackerland 43½ Morg. „nach dem Schall", zehntfrei, (nach genauem Maß 2 Morg. weniger) — an Heubenden 7¼ Morg. — Erbpacht 3 Mltr. 2 Faß Roggen, — an Geld 6½ rthl. 14 alb. — aus jedem Holzhau 2 Gewalt (und 1 Gewalt von der Bruderschaft) — jährlich 7 Hühner; endlich genehmigte Johann Adolf Graf zu Bentheim-Tecklenburg unter dem 3. Sept. 1674 eine über die noch dem Compromisse vorbehaltenen Punkte 3 und 4 der Abmachung vom 26. Nov. 1670 (s. S. 233) geschehene Vereinbarung dahin lautend, daß dem katholischen Pfarrer für seine Ansprüche aus dem gemeinen Zehnten jährlich 10 Malt. Korn gegeben werden sollen mit dem Beding, daß wann etwa ein Lehn eingezogen werden würde, ihm (dem Grafen) freistehe, die 10 Mltr. darauf zu assigniren und den Zehnten von dieser Last zu befreien. Aller Zehnte verblieb den Herren von Bentheim [2]).

III) Die Frage nach der Ausdehnung des den Reformirten zustehenden Rechtes auf Religionsausübung und Begräbniß (vgl. Punct 4. des Vergleiches) bot Anlaß zu den heftigsten, erst mit dem Eintreten einer andern Zeit und anderer Verhältnisse endenden Differenzen zwischen den beiden Confessionen und ihren Vertretern. Von der einen Seite wurde dasselbe; abgesehen von den gräflichen Beamten, nach Maßgabe der Fassung des betreffenden Passus im Vergleiche und der Vorverhandlungen beschränkt auf die zur Zeit der Transaction (1665) in W. angesessenen Reformirten (über welche ein spezielles Verzeichniß angefertigt ward) und deren Nachkommen; von der andern Seite wurde

---

1) So z. B. 2¼ Morg. in den sog. untersten Benden 1587 für 100 Goldgulden, „welche zur Bezahlung der Schützen, so das Schloß bewahren, sind angewendet worden." — Zum Theil wenigstens — soviel zu ermitteln war — wurden die Objecte später von den kath. Pfarrern zurück erworben. —

Um 1660 heißt es: St. Catharinenvicarie hat an Benden 4 Morgen auff der ganßweyden genandt; 2½ Morgen in St. Catharinae hütten genandt; 2½ Morg. in den Capellerbenden.

2) Bemerkt sei noch, daß am 11. Aug. 1665 die Bentheim. Commissare das Angebot machten, es sollten statt der im Vergleiche stipulirten Rückerstattung von Pfarrländereien u. s. w. dem kath. Pastor jährlich 200 rthlr. von dem Grafen gesichert sein d. h. das Erträgniß der von ihm benutzten Ländereien eventuell bis zu dieser Summe ergänzt werden.

dasselbe im Allgemeinen beansprucht auch für die um W. wohnenden zur dortigen reformirten Gemeinde Gerechneten, für die zur freien Niederlassung sich befugt haltenden neu Eingezogenen und die zeitweilig dort vorhandenen Lutheraner. Einer Beurtheilung dieser mit confessionellen Momenten versetzten Rechtsfrage brauchen wir jetzt nicht näher zu treten; im Allgemeinen aber konnten, das läßt sich nicht verkennen, bei rigoroser Geltendmachung der ersteren Auffassung die Reformirten von W. in eine sehr precaire Lage kommen.

Nachdem schon kurz vor 1663 ein dem nachstehenden ähnlicher Befehl des Churfürsten ergangen war, trug Maximilian Heinrich den 30. Juli 1685 dem Vogt von Hülchrath, Conrad Engels auf, „dem ref. Prediger anzusagen, keinen von auswendigen Orten [nach W.] hinkommenden zu dem exercitio [religionis] zu admittiren, im wiedrigen Fall aber gewärtig zu sein, daß er so oft dagegen handeln würde, in eine Straff von 10 goltgld. declarirt und dafür exequirt werden solle." Dieser Befehl stand in Verbindung mit einem churfürstlichen Erlaß vom 27. Juli [1]) desselben Jahres, worin dem Vogt von W. bedeutet war „daß über die [im Vergleiche v. 1665] berührte Familien und dero Descendenten keine andere daselbst ferner zuzulassen seien, sondern diejenige, welche dem zuwieder vielleicht eingeschlichen, inner Monathszeit von dannen abzuschaffen, und solches unter Straf von 100 Goldgulden nicht zu unterlassen, gestalt dann mehr höchstgemlt. Churfürstl. Durchlaucht gleichfalls keineswegs zu erlauben gesinnet seind, daß frembde und zu denen zu W. de praesenti anwesender Familien nicht Gehörige erwehnten exercitii zur Abbruch ihres Ordinarii Archiepiscopal- und Territorialrechtens sich gebrauchen, sondern wollen, daß alle und jede Auswendige, wes Standes und Würden die auch seind, bey poena zehn, zwantzig, fünf und zwantzig und mehr Goldgulden nach Betrag ihrer Mittelen, so oft sie hier in Falls contraveniirt zu haben betretten werden, sich gäntzlich enthalten sollen." Thatsächlich gelangten im Ganzen solche und ähnliche Befehle nicht zur Ausführung. Den refor-

---

1) Er ward hervorgerufen durch ein Memoriale des gräflichen Amtmannes Mauriz Winand Iconius Fölckers, worin er auch um Genehmigung des Glockenthürmchens und einer Glocke an der (1684 erbauten) ref. Kirche petitionirte. Er wurde abschlägig beschieden und die Niederlegung des Thurmes befohlen, freilich ohne Erfolg. Auch in dem oben angeführten Befehle an den Vogt von Hülchrath war dieser angewiesen, den Iconius zur Niederlegung des Thurmes aufzufordern. — Ein erneuerter Antrag auf Gestattung einer Glocke geschah ungefähr 40 Jahre später gegen das Angebot, den Kirchhof den Katholiken zu alleinigem Gebrauche zu überlassen.

mirten Gottesdienst in W. besuchten, nach einer Notiz aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts, meistens auswärtige Reformirte aus Grevenbroich, Allrath, Muchhausen, Noithausen und Gerardshofen.

Vor der Geltung des „Vergleiches" wurden diejenigen Auswärtigen, welche als zu der reformirten Gemeinde in W. gehörig angesehen wurden, bald auf dem dortigen Begräbnißplatze bei der katholischen Kirche beerdigt, bald in anderen Pfarreien: so im April 1667 der zu Muchhausen (gehört nach Höningen) verstorbene Halfmann, Sebastian N. in W., aber unter Protest des katholischen Pfarrers Lepper, während die Jungfer „zur Kron" aus Neukirchen, die „Zeit ihres Lebens auch zu den Wev. Reformirten gegangen," nach Grevenbroich auf der Begräbnißstätte [1]) der dortigen Reformirten beigesetzt worden war.

Als der Vergleich kräftig geworden, erhielten diejenigen, welche zweifelsfrei Berechtigung zu dem Glockengeläute und der Sepultur auf dem simultanen Kirchhofe hatten, theils hier ihr Begräbniß, theils wurden sie (in späterer Zeit wenigstens) „an einem andern, doch ehrbaren Orte," d. h. auf dem eigenen reformirten Kirchhofe beerdigt. An der letzteren Stelle wurden auch zuweilen diejenigen begraben, welchen obiges Recht bestritten wurde; in anderen Fällen wurde ihnen die Sepultur auf dem Kirchhofe bei der katholischen Kirche vom Officialat, jedoch ohne Präjudiz gestattet, oder aber in anderen wieder mit Gewalt erzwungen. Ein diesbezüglicher Fall sei hier ausführlicher mitgetheilt. Am 12. Januar 1776 schrieb der Prediger Varnholtz Namens des reformirten Consistorii an den Amtmann Kruse, es gehe das Gerücht, die Katholiken wollten der zu seiner Gemeinde gehörigen verstorbenen Frau des Gerichtsschöffen Anton Glasmacher, weil sie — wie auch ihr Mann — nicht zu W. geboren, das Begräbniß auf dem katholischen Kirchhofe versagen, und frug an um Verhaltungsmaßregeln. Andern Tags sollte die Leiche beerdigt werden. Kruse entschied mit Berufung auf den Vergleich vom 31. Januar 1665, es solle die Leiche in dem schon aufgeworfenen Grabe beigesetzt werden, welches Grab überdem einem Reformirten gehöre. — Gegen die Anfertigung des Grabes und die Beerdigung hatte der katholische Pfarrer Vincenz Schieffer protestirt und die Kirchhofsthüre schließen lassen. Als dann der Leichenzug ankam, wiederholte Schieffer seinen Protest, und es gab widerwärtige Auftritte; die Thüre wurde gesprengt, Schieffer mißhandelt und die Leiche mit Ge-

1) Man nannte dieselbe mit leicht erkennbarer Anspielung in sehr ungeziemender Weise den „Topfdreher".

walt beerdigt. Kruse fertigte darauf (15. Jan.) eine Beschwerdeschrift gegen Pfarrer Sch. nach Bonn an den Churfürsten ab und bat um Approbation seines Verfahrens. Uebrigens hatte er in seinem Berichte den Thatbestand vernebelt, Manches falsch dargestellt und sich mehrere Reticenzen zu Schulden kommen lassen. Unter dem 24. Jan. wurde von Bonn, nach eingezogener Information, rescribirt, die von ihm (Kruse) gegebene Interpretation des Passus aus dem Vergleich sei irrig, seine Darstellung des Herganges in Vielem unrichtig; er erhielt einen Verweis wegen seines Verfahrens, und es wurde ihm aufgegeben sich zu verantworten und zu sorgen, daß in Zukunft dergleichen nicht mehr vorkomme und wegen der verübten Gewaltthat Genugthuung verschafft werde. Zudem hätte die Glasmacherin „gantz füglich" auf dem reformirten Kirchhofe begraben werden können. An diese Angelegenheit nun knüpft sich folgender mehr wie scandalöse Vorfall. Am 16. März desselben Jahres (1776) „Morgens früh ward an der Behausung des Predigers ein Todtensarg vorgefunden, aufs Haupt niedergestellt und mit den Füßen an des Predigers Fenster angesetzt, durch den von sich gebenden starken Geruch verrathend, daß der Sarg nicht leer, sondern mit einem todten Körper angefüllt sein müßte." Das sogleich „in Menge dorthin geloffene Volk" erkannte ihn als den Sarg der am 13. Januar beerdigten Frau Glasmacher. Der Vogt Schiller verfügte sofortige Wiederbestattung in das alte Grab. Pfarrer Schieffer protestirte auf jeden Fall, gleichviel „wer oder was" beerdigt werden sollte, gegen neue Gewalt und Zwang von Seiten des weltlichen Gerichtes und schickte seinen Küster ab, um durch ihn auch an der Kirchhofsthüre denselben Protest zu erheben. So oft der Küster nun hier diese Einsprache wiederholte, wurde ihm jedesmal vom Vogt die Strafe verdoppelt und er sofort in 10, 20, 40, dann 80 bis zuletzt 160 Goldgulden gebrüchtet. Darauf wurde die Leiche zum zweiten Male begraben. Auf einen Bericht Schillers über den Hergang wurde in Bonn entschieden, „den Cüster alsofort für 20 gltgld. nebst hierunter aufgegangenen Köften zu exequiren und auf die violatores sepulchri scharffigst zu inquiren." Schiller ließ dann auch einige Zeit über den Kirchhof am Eingange Nachts durch fünf Schützen bewachen. Ueber den weitern Verlauf und das Ende dieser häßlichen Geschichte habe ich keine Data vorgefunden.

Von den Reformirten hatten das Recht auf ein Begräbniß in der katholischen Kirche unbestritten die Herren Hundt zum Busch [1];

---

1) Am 1. Jan. 1696 attestirt der kath. Pastor in W., daß die Herren H. z. B.

zweifelhaft war das der Besitzer des Deutz'schen Hauses [1]) in W., welches nachher den von Fölckers gehörte. Diese behaupteten, jenes Recht sei dem Gute anhaftend; der kath. Pfarrer dagegen erklärte, diejenigen aus dem Deutz'schen Hause, welche in der Kirche begraben seien, hätten dazu das Recht nur als gräfl. Amtmänner oder als zur Familie der letzteren gehörig besessen. Bei schwebendem Streite wurde zu wiederholten Malen gestattet, jedoch ohne Präjudiz, ein verstorbenes Mitglied der Fölckers'schen Familie in der kath. Kirche beizusetzen, während auf der anderen Seite unter demselben Vorbehalte die verwittwete Pastorin Metz, eine geborene Fölckers, im Okt. 1773 in der ref. Kirche begraben wurde. Endlich am 27. Jan. 1792 wurde der Streit geschlichtet durch einen Compromiß zwischen der Wittwe Hauptmann v. Heyles geb. Fölckers und dem katholischen Pfarrer und Kirchenvorstande. Danach erhielten — gegen eine nach Ableben der Frau v. Heyles von ihren Erben zu erlegende Summe von 400 Rthlr. an die Kirche und 100 Rthlr. an die kath. Armen — die jedesmaligen Besitzer des Deutz'schen Hauses eine Begräbnißstätte in der kath. Kirche für sich, ihre Familie und Freunde, die auf dem Hause stürben; nicht aber etwaige Anpächter als solche. Würde von der weltlichen Obrigkeit die Beerdigung in der Kirche allgemein untersagt, so wird ein Erbbegräbniß auf dem Kirchhof angewiesen. Für eine sog. Hauptleiche aus dem Hause sind mit allen drei Glocken „drey Stürm," für ein Kind mit zwei Glocken ebenfalls „drey Stürm" sowol gleich nach dem Hinscheiden, als auch bei der ohne Ceremonien vorzunehmenden Beerdigung zu läuten. Dafür erhält der Küster bei einer Hauptleiche 1 Mltr., bei einer Kinderleiche ½ Mltr. Korn. Das bei einem Todesfalle zu stellende Bahrtuch fällt der Kirche anheim. Das Haus besitzt das ius listrae.

---

das Begräbnißrecht in der Capelle zur hl. Catharina in der Pfarrkirche allein besäßen, wie es auch die Sepulchralsteine bewiesen. Bei einem Todesfall aus ihrer Familie wurde an drei Tagen nacheinander geläutet. Vor und noch nach 1753 wohnte auf Haus Busch Carl Freiherr von Weipeler (kath.). — 1790, 29. Nov. † daselbst Georg Christian Freiherr v. Dincklage, Herr zu Busch. Er hatte 1789, 10. Juli geheirathet Eleonora von Weipeler, welche nach dem Tode ihres ersten Mannes sich verehelichte mit Carl Theodor Freiherr von Brachel. (22. Jan. 1791).

1) Vgl. den letzten Absatz des „Vergleiches." Das Deutz'sche Haus lag neben der kath. Kirche (jetzt Kruchen). Die letzte Deutz v. d. Koulen in W. war Anna Maria, verheirathet 1669 an Joist v. Hammerstein zu Honrath, † 1688.

Geschichtliche Notizen über die früheren Kirchen und Klöster in Kreuznach.

Von

E. Schmidt, Major a. D.

Die hier mitgetheilten geschichtlichen Notizen über die Kirchen und Klöster in Kreuznach fußen größtentheils auf dem vortrefflichen, 286 Nummern enthaltenden Urkundenhefte, welches der verstorbene Regierungsrath Herr Th. Engelmann mit großer Treue und unermüdlichem Fleiße über die ältere Geschichte Kreuznachs angelegt hat.

Die Frankenkönige hatten das rechts der Nahe gelegene Römerkastell bei Kreuznach, welches zu ihrer Zeit überhaupt den Kern dieses Ortes bildete, unter dem Namen Osterburg zu einem königlichen Hofgute gemacht, auf welchem sie, hauptsächlich der Jagd in dem nahen Soon wegen, hin und wieder residirten. Bestimmt wissen wir dieß aber nur — nach Einhards und Prudentii Annalen — vom Kaiser Ludwig dem Frommen, der 819 und 839 hier verweilte und noch Anfangs Juli des letzteren Jahres auf uns gekommene Urkunden in Cruciniaco Palatio Regio vollzog [1]). Bis 1866 wußten wir durch diese Urkunden nur, daß auf der Osterburg, jetzt die Heidenmauer genannt, ein Palatium regium gewesen; bei der Aufgrabung im April und Mai gedachten Jahres kamen aber noch 4' dicke Mauerreste zum Vorschein, welche sich c. 50' südlich der 1858 und 1863 auf 2' dicken römischen Fundamenten aufgefundenen Kirchenstelle befinden, an welche sich G r ü f t e m i t s t e i n e r n e n S ä r g e n anschlossen, die der ersten fränkischen Periode angehörten [2]).

---

1) Böhmer Regest. Carol. S. 48 Nr. 497 u. Eccard Orig. domus Saxon. S. 258.

2) S. Heft 47 u. 48 der Jahrb. des V. v. A. Fr. im Rheinl. S. 83 Z. 12 v. o. ff.

Wie wir aus den Bestätigungsurkunden des Kaisers Ludwig d. Fr. von 822 und Königs Arnulf von 889 wissen, welche erst Eckhart [1]) veröffentlichte, hatte der Frankenfürst Karlomann († 755) das neu gestiftete Bisthum Würzburg mit vielen Kirchen in den Worms- und Maingauen begabt, und unter denen des ersteren wird in der Urkunde v. 822 der Ecclesia in villa Cruzenacus, quae est constructa in honore Sti. Martini und in der v. J. 889 der Ecclesia in villa Crucinaha dicata in honore S. Martini gedacht. Nun wissen wir aber durch den Abt Trithemius [2]), daß die Normannen auch die Osterburg im Nahegaue neben dem Dorfe Kreuznach verwüstet und alle Ortschaften im Umkreise in Asche gelegt haben [3]). Dieses schreckliche Ereigniß datirt er aber 10 Jahre zu spät; nach Gelen [4]) hat es schon 883 stattgefunden, womit auch Dümmler [5]) übereinstimmt. Daß die wilden heidnischen Normannen, welche am liebsten gegen kirchliche Gebäude ihren fanatischen Eifer und ihre Zerstörungswuth ausließen, die alte fränkische Kreuznacher Pfarrkirche St. Martin nicht verschont haben, konnte gar nicht in Frage gestellt werden, und die es bis in die neueste Zeit doch gethan, haben offenbar die geschichtliche Thatsache und die Angaben von Trithemius darüber, sowie überhaupt die Lage des ursprünglichen Kreuznach völlig ignorirt. Bei der erst nach der Mitte des 14. Jahrhunderts urkundlich vorkommenden neueren Martinskirche, welche der Heidenmauer gegenüber auf dem sogenannten Martinsberge links der Nahe lag, wird das Nähere erörtert werden. Die Tradition, daß König Dagobert I., der, nachdem er die grausame Königin Brunhilde besiegt und sie in schrecklicher Weise hatte hinrichten lassen, Austrasien von 613 bis zum Tode seines Vaters Chlotar II. (Sohn der Fredegunde † 628) verwaltete, auch in Kreuznach seine Bauthätigkeit bewiesen, indem er daselbst eine Kirche wieder hergestellt habe, kann sich nur auf die alte Martinskirche beziehen, und er dürfte wohl zugleich auch den dabei gelegenen Königspalast restaurirt haben.

Prof. Dümmler [6]) theilt die Schilderungen mit, welche die Bi-

---

1) Comment. de reb. Franciae orient. Würzburg 1729. B. II. Diplom. Wirceb. Nr. 7 S. 882 u. Nr. 19 S. 893.

2) Annal. Hirsaug. St. Galli 1690 B. I S. 43.

3) Der ganze Wortlaut in H. 47 u. 48 der J. B. d. V. v. A. Fr. im Rheinl. S. 84 Z. 23 ff. v. o.

4) De magnitud. Colon. S 689.

5) Geschichte des ostfränk. Reichs. Berlin 1864. Th. II S. 156 ff.

6) a. a. O. S. 307 ff.

schöfe im J. 888 auf der Synode zu Mainz über das entsetzliche Unglück machten, das die Normannen 881—884 über so viele Kirchen der Rheinlande gebracht, wobei sie aber auch des schrecklichen Wirrsals und Elendes gedachten, das durch Räuber angerichtet werde. Sie verordneten daher, daß es, obgleich nur an den vom Bischof geweihten Orten die h. Messe gehalten werden dürfe, so viele Kirchen aber, zumal durch die Schuld der Normannen, ein Raub der Flammen geworden, bis zu ihrer Herstellung gestattet sein solle, auch in Kapellen die h. Messe zu lesen. Es kann demnach bei den fortwährenden inneren Unruhen nicht bezweifelt werden, daß die alte Martinskirche zur Zeit der Ausstellung der Urkunde durch Arnulf, noch in ihren Ruinen lag, und daß sie erst später auf der alten geheiligten Stelle von dem Würzburger Domstift St. Kylian wieder aufgebaut und diesem Heiligen nun vorzugsweise geweiht wurde, neben welchem aber auch, wie wir bei der Wörthkirche sehen werden, der h. Martin Mitschutzpatron blieb; hieraus dürfen wir also wohl den sicheren Schluß ziehen, daß daselbst die Kilianskirche unmittelbar auf die alte Martinskirche gefolgt ist. Während nun die Pfarrkirche St. Kyliani wieder auf der alten Kirchenstelle innerhalb der Osterburg entstand, blieb das Palatium regium für immer in Schutt liegen, und über seinen Ueberresten verbreitete sich auch der Kilianskirchhof, wie bei der Aufgrabung 1866 sich ergeben hat. Jedenfalls wurden sogleich nach der Zerstörung durch die Normannen die Gebäude zur Bewirthschaftung des Beunen- (Domänen-) Gutes oberhalb der Osterburg und näher dem rechten Naheufer angelegt, wodurch das ältere Dorf Kreuznach, die heutige Altstadt, mit der bis in die neueste Zeit das Beunengut verbunden gewesen, seinen Anfang nahm. König Heinrich IV. schenkte es 1065 [1]) dem Bischof von Speyer, und dieser verkaufte es 1241 dem Grafen Heinrich II. von Sayn, dem Onkel der Grafen von Sponheim. Und diesem gegenüber am linken Naheufer entstand später das andere Dorf Kreuznach, die heutige Neustadt; sie war schon 1125 in Besitz der Grafen von Sponheim. Aber auch der ursprüngliche Ort Kreuznach hatte sich auf und um Osterburg aus den Trümmern mit dem Namen „Dorf Osterburg" wieder erhoben und alle drei Kreuznache hatten die Kilianskirche zu ihrer Pfarrkirche.

Wann das Domstift St. Kilian zu Würzburg das Ius patronatus dieser Kirche verloren hat, ist unbekannt, dürfte indeß wohl noch aus seinem reichen Archive zu ermitteln sein. In demselben finden sich

1) S. Beyer, Mittelrhein. Urk. B. I. S. 419.

vielleicht auch noch Nachrichten über das verschollene Wirciniacum [1]). Auf welche Weise die letzten Nahegaugrafen, von welchen die Grafen von Veldentz abstammten, in Besitz der ehemaligen Osterburg gekommen, womit auch das Osterburger Gericht, der Kirchensatz ꝛc. verknüpft war, läßt sich nicht nachweisen. Wie wir aus dem um 1200 gefertigten Lehngüterverzeichnisse des Rheingrafen Wolfram ersehen, hatte dieser vom Grafen von Veldentz zu Lehn: Den Zehnten in Kreuznach mit der Investitur der Kirche, zwei Mühlen in Kreuznach gelegen bei der Heidenmauer und das Dorf auf und bei (in) Osterburg mit allen Rechten [2]). Wie schon angedeutet, kaufte der reiche, aber kinderlose Graf Heinrich II. von Sayn von dem Domkapitel zu Speyer im Jahr 1241 das rechts der Nahe gelegene Dorf Kreuznach, welches er mit dem gegenüberliegenden anderen Dorfe Kreuznach, das seinen Neffen, den Grafen von Sponheim, den Söhnen seiner Schwester Adelheid gehörte, verband und beide zur Stadt Kreuznach erhob. Dadurch war nun aber die Pfarrkirche St. Kyliani extra muros zu liegen gekommen, was für die neue Stadt mit großen Uebelständen verknüpft war. Daher hatte schon der Graf Johann I. von Sponheim 1266 in der Neustadt die Kirche St. Nicolai wohl in der Absicht erbaut, sie zur Pfarrkirche seiner Stadt zu machen, wogegen der Rheingraf aber Einspruch erhob, daher sie nur als Kapelle geweiht werden konnte. Sein Sohn, Graf Johann II., der unvermählt blieb, baute auf dem Wörth c. 1311—1327 die schöne Kirche im gothischen Style, die aber auch nur als Kapelle eingeweiht werden konnte. Um nach langem Streite über das Ius patronatus seiner Stadt mit dem Rheingrafen Johann, diese Kirche doch zur Pfarrkirche erhoben zu sehen, übergab er sie jenem laut Urk. v. 8. Juli 1332 unter der Bedingung, auf sie die Pfarrrechte übertragen zu lassen und so die Kilianskirche zur Filialkirche zu machen. Unter demselben Datum stiftete Graf Johann II. in der letzteren eine ewigliche Messe und setzte eine reiche Priesterpfründe dafür fest [3]).

Der Rector Andreae [4]) nennt die Pfarrkirche St. Kilian stets Kloster und Kirche S. Kyliani oder nur Kloster Kyliani, obgleich ihm die oben angezogene Stelle von Trithemius bekannt war, in welcher sie als die ehemalige Pfarrkirche bezeichnet ist, und die überhaupt kei-

---

1) S. Heft 39 u. 40 der Jahrb. d. V. v. A. Fr. im Rheinl. S. 378 ff.
2) Kremer, Geneal. Gesch. des Nass. Hauses Bd. II Urk. Nr. 125.
3) Orig. Urk. im Prov. Arch. zu Coblenz — Sponh. Repert. A. Nr. 49.
4) Crucinacum Palat. illustr. Heidelberg 1780—84.

nen Zweifel läßt, daß unter Osterburg die sogen. Heidenmauer zu verstehen ist. Aber trotzdem versetzt Andreae die Kilianskirche und den Königspalast westlich von jener, während sie beide doch westlich zu verschiedenen Zeiten auf derselben gestanden haben. Ueber das Palatium fabelt er so mancherlei und weiß am Ende nicht, zu welcher Zeit es untergegangen. Er galt bis zu den gründlichen Aufgrabungen von 1858 bis 1866 für die alte Geschichte Kreuznachs als Autorität, die aber natürlich durch die Resultate derselben großen Abbruch erlitten hat. Die Beschaffenheit der vielen Reste von Fundamenten, welche dadurch zu Tage kamen, läßt keinen Zweifel, daß manche davon bis in das 14. Jahrh. zu Baulichkeiten benutzt worden sind, wovon aber nur folgende urkundlich vorkommen: In der Octava Epyphaniae 1310 dotirten die Winkelerschen Eheleute vor Schultheiß und Schöffen den Altar der neuen Kapelle des Kreuznacher Hospitals bei S. Kilian [1]). — In einem Schreiben vom 6. Dec. 1371 berichtet Graf Walram von Sponheim an den Erzbischof Johannes I. von Mainz, daß z. Z. seines unmittelbaren Vorgängers, des Erzbisch. Gerlach (seit 1346), für drei geistliche Schwestern eine Klause mit Bethaus bei der Kapelle St. Kilian errichtet worden sei, welche er bei ausgebrochener Feindseligkeit, um große leibliche Noth zu vermeiden und höchst verderblichen Schaden von seiner Stadt Kreuznach abzuwenden, habe abbrechen lassen, und da bei deren Wiederaufbau auf derselben Stelle offenbarer Schaden vorherzusehen sei, indem sie in Kriegszeiten wieder zerstört und abgebrochen werden müsse, so habe er eine neue Klause für diese drei Schwestern innerhalb seiner Stadt bei der Kapelle St. Catharinae erbauen lassen [2]). — Aus denselben Gründen, welche Graf Walram gegen Errichtung von Gebäuden bei St. Kilian hatte, darf man schließen, daß das Kreuznacher Hospital sowie überhaupt das dort gelegene Dorf Osterburg damals auch schon in Abgang gekommen waren, und daß nur die Kilianskirche allein stehen geblieben. Dieselbe hat noch über 200 Jahre bestanden, allein da sie immer mehr und mehr in Verfall kam, so ließ Kurpfalz sie um 1590 völlig abbrechen [3]).

Wie angedeutet, war gleich nach 1241 die befestigte Stadt Kreuznach entstanden, und mit ihr die Burg links der Nahe auf dem Kauzenberge und die große steinerne Brücke über die Nahe. In dieser

---

1) Kindlinger, Handschriften-Sammlung Bd. 137 Nr. 215 S. 121—122.

2) Bodman, Rheingau. Alterth. S. 240 Anm. e.

3) Back „Die ältesten Kirchen zwischen Rhein, Mosel und Nahe." Kreuznach 1860, S. 15 ff.

Burg gründete 1309 der Graf Johann II. von Sponheim eine Kapelle und begabte sie am 12. Juni [1]). Am 12. Nov. 1311 vermehrte derselbe diese Dotation mit Zustimmung seines Bruders, des Grafen Simon [2]) und setzte überdieß für alle seine Verschuldungen 500 Köln. Mark aus seinen Mühlen an namhaft gemachte Klöster und andere fromme Orte fest. In dem Münsterappeler Archidiaconal-Register von 1401 heißt es: „Item capellanus castri in Cruczinach" [3]). In den Theilungsurkunden der Burg vom 24. Nov. 1417 und 4. Oct. 1497 verblieb die Kapelle gemeinsam und hat noch bis 1689 bestanden, in welchem Jahre, den 18. April, sie mit der Burg durch die Franzosen zertrümmert wurde.

Gegen das Ende der letzteren Urk. v. 12. Nov. 1311 heißt es: „(Et nos Symon) Item legamus viginti marcas Colon. ad nouam capellam edificandam in noua civitate in illa area apud magnum pontem ex nostris molendinis persoluendas." Wir sehen daraus, daß Graf Johann II. bereits den Entschluß gefaßt hatte, die Kirche auf dem Wörth zu gründen, welcher zwischen beiden Theilen der Stadt liegt. Gewiß lag dabei gleich beim Beginn des Baues die Absicht zu Grunde, dieselbe zur Pfarrkirche seiner Stadt zu erheben, weil für diese die Lage der Pfarrkirche S. Kilian eine höchst unbequeme war; auch war sie für die wachsende Bevölkerung viel zu klein. Nachdem die neue Kirche auf dem Wörth in gothischem Style erbaut worden war, konnte sie doch nur, wie es 1266 mit der Nicolaikirche der nämliche Fall gewesen, als Kapelle eingeweiht werden, weil der Rheingraf Sifrid sein Patronatsrecht über alle Kreuznache nicht aufgab, wie unschwer aus folgenden zwei Urkunden zu ersehen ist. Am 7. April 1327 bezeugten vor Schultheiß, Schöffen und Magistrat von Kreuznach der Pfarrer Petrus von Waldenhusen (Wallhausen) und der Kreuznacher Bürger Burchard, daß dem Rheingrafen Johann — sein Vater Sifrid war bereits gestorben — nicht nur über den, auf dem Kirchhofe der Pfarrkirche S. Kilian gestifteten St. Michaelisaltar das Patronatsrecht zustehe, sondern daß dasselbe der Rheingraf überhaupt von dieser Kirche besitze [4]). Wie wir aus der Vorladung vom 23. April 1332 ersehen, schwebte dieser Streit noch immer, daher Graf Georg von Veldentz, Philipp von Falkenstein und Georg von Heintzenberg dem Grafen Jo-

---

1) Würdtwein, Archidioc. Mogunt. B. I, S. 105—108.
2) Würdtw. a. a. O.
3) Würdtw. a. a. O. S. 88—92.
4) Kindlinger a. a. O. Urk. Nr. 250.

hann II. von Sponheim und dem Rheingrafen Johann, „der Tzweyonge und Myssel wegen, die sie bither vnder eynander gehabt hant von wegen des Dorffes Osterburgt, der Visiereye in der Nahe vnd der armen Lude zu Monster einen rechtlichen Dag gesetzt vnd sie bescheiden han gein Bingen vff Mondag nach sant Urbans Dage, der schierst komment ist [1])." Der Rheingraf wird dann in Bingen sein unbestreitbares Recht bewiesen haben, denn mittelst Urk. vom 8. Juli 1332 übergab ihm der Graf Johann II. von Sponheim die neu erbaute Kirche auf dem Wörthe. Im Eingange lautet die Urkunde: „Wir Johan Greue von Spanheim dun kunt allin Ludin, daz wir vmb ehhafften nod vnd inleginheit vnd grosin bresten vnsir Stad zu Cruzenach Jegweder syten alse der Parre wegen alda han gemacht eine neuve Kirchen vnd Kirchhof vff vnseren rechtin eigen vff dem werde obwendig der steinen Brücken, vndin vnser burg Cruzenach, vnd die geweihet in Ere vnser Frauen, Sant Kilians vnd Sant Martins, die da sint patrone der vorg. Parren, dieselbe Kirch vnd Kirchhof geben wir vnd han gegeben dem Edlen manne vnseren lieben getruven Johann dem Ringrauen vnd sinen nakomelingen vor vns vnd alle vnse nakomelinge mit allem dem rechte, fryheit vnd gewonheit, Als sin Altfordern vff In bracht hant die parre Sant Kilians zu Cruzenach, vnd auch er sie hat herbracht vf diesen tag, vmb das die parre mit allen Iren rechten, fryheit vnd gewohnheit vorbas sal weisen vff der vorgenanten Kirchen vf dem werde" ꝛc. In Folge dieser Uebergabe bat der Rheingraf Johann — laut der im Prov. Archiv zu Coblenz befindlichen Orig.-Urk. vom 14. Decbr. 1332 — den erzbisch. Stuhl von Mainz, dessen Verweser damals der Erzbischof Balduin von Trier war, die Pfarrechte der Kilianskirche in der alten Stadt Kreuznach (Dorf Osterburg) auf die der h. Jungfrau Maria und dem h. Kilian geweihte, auf dem Wörth unterhalb der beiden neuen Städte Kreuznach, oberhalb der Brücke gelegene Kapelle zu übertragen, diese zur Mutterkirche und jene zur Filialkirche zu machen. Der Erzbischof Balduin beauftragte nun die Aebte von Sponheim und vom Dysebodiberge, dieß in seinem Namen zu thun. Obgleich nach der Urk. v. 8. Juli 1332 die Wörthkirche auch dem h. Martin mit geweiht war, so wird in der vom 14. Decbr. dieses Heiligen doch nicht gedacht, und es scheint demnach, daß der Rheingraf damals die Absicht ausgesprochen hatte, als dankbare Gegengabe für die schöne Wörthkirche, die Kirche auf dem nach ihr benannten Martinsberge mit Hülfe der Stadt ꝛc.

---

1) Kindlinger a. a. O., Urk. Nr. 259.

für die Priesterbruderschaft zu erbauen und sie dem ältesten Kirchenheiligen Kreuznachs zu weihen, welcher aller Wahrscheinlichkeit nach erst durch den Streit um das Kirchenpatronat wieder in Erinnerung gekommen. Das Nähere darüber wird bei dieser Kirche angeführt werden. In dem Archidiaconal-Register von Münsterappel v. 1401 sind in der neuen Pfarrkirche auf dem Wörth zwei Altäre aufgeführt, welche dem h. Martin und dem h. Kilian geweiht waren. In ihm sind daselbst noch zwei Altäre genannt. Die Gräfin Elisabeth von Sponheim, verwittw. Pfalzgräfin, bestimmte in ihrem Testamente v. 15. Juni 1417, daß sie im Chor der Pfarrkirche neben ihrem Vater begraben werde, und daß bei diesen Gräbern ein Altar zu Ehren unserer lieben Frauen, der h. Maria Magdalena und des h. Augustin zu errichten sei. In Vollziehung dieser Verordnung stiftete ihr Vetter und Erbe Graf Johann V. von Sponheim, Starkenburger Linie, diesen Altar und eine ewigliche Messe durch zwei Priester, für die er jährlich 100 Gulden zu Sprendlingen aussetzte [1]).

In der einfachen Abschrift eines Verzeichnisses der Altäre und kirchlichen Stiftungen in Kreuznach s. d. des vorigen Jahrh. heißt es, daß sich in der Wörthkirche, als der Pfarrkirche, neben dem Hochaltare noch 6 andere, wohl fundirt gewesene Altäre befunden, worunter auch der vom Pastor und den sechs Altaristen gestiftete St. Iacobo Apostolo geweihte, und daß diese Altaristen in den Häusern auf der großen Nahebrücke gewohnt. Die Namen der Altäre stimmen übrigens nicht überall mit dem Münsterappeler Register von 1401 überein. Aus dem Abschiede der Herren von Kreuznach vom 1. Oct. 1495 über die Begnadigung der Kreuznacher Bürger wegen Aufruhrs [2]) ꝛc. ersehen wir, daß ohne Vorwissen der Herrschaft zwei Häuser auf der Brücke gebaut worden waren, die aber nun bis auf weiteres stehen bleiben möchten, und dieß wohl aus dem Grunde, weil in der befestigten Stadt für die Kaplanswohnungen kein anderer Platz vorhanden war; jetzt stehen 8 Häuser auf der Brücke, die eine besondere Eigenthümlichkeit von Kreuznach sind.

Die Rheingrafen besetzten die reich dotirte Pfarrstelle vorzugsweise mit den nachgeborenen Söhnen und Verwandten ihres Hauses, und da diese gewöhnlich gleichzeitig Canonici an Domstiften waren, so ließen sie die hiesige Pfarre durch Vikare verwalten. Es wurde sogar durch

---

1) Zilles. Nr. 63 in v. Reisach, Rhein. Archiv II S. 230.
2) Sponh. Copiar im Prov. Arch. zu Coblenz fol. 111—113a.

die Bulle des Papstes Nicolaus vom 12. Mai 1450 [1]) dem bisherigen Kreuznacher Pfarrer Jacob von Sirk erlaubt, diese Pfarre beizubehalten, als er Erzbischof und Kurfürst von Trier wurde, um aus deren Einkünften die Schulden seiner Erzkirche mit zu bezahlen.

Die schöne Wörthkirche war bei allen Kriegsereignissen, die seit ihrer Erbauung Kreuznach betroffen, und auch bei den Belagerungen und Erstürmungen im 30jähr. Kriege erhalten geblieben; aber auch sie sollte mit so vielen andern ehrwürdigen alten Bauwerken den schrecklichen Verwüstungen der Pfalz durch die Franzosen im sog. Orleansschen Kriege verfallen. Denn nachdem bereits am 18. April 1689 die Burg auf dem Kauzenberge, worin sich gewiß noch die von Graf Johann II. von Sponheim 1309 gegründete Kapelle befand, gesprengt und in Asche gelegt worden war, zündeten die Franzosen am 18. Octbr. die Wörthkirche an, deren Schiff den Reformirten gehörte, und sie brannte bis auf das Chor, welches die Katholiken besaßen, und die, an den Ecken mit Thürmchen versehene, nach Südwest stehende Giebelseite nieder (nach dem Hausbuche des damaligen Kreuzn. Bürgers Tischinger). Erst von 1768 bis 1780 baute die reformirte Gemeinde, mit Hülfe von auswärts das Schiff zwischen den beiden stehen gebliebenen Theilen zu ihrer Kirche wieder auf, und um sie im Innern zu erweitern, rückte man etwas über die alten Fundamente hinaus, daß dadurch die jetzige große evangel. St. Pauluskirche nicht mehr mit den Theilen der alten Wörthkirche in richtiger Harmonie steht. Bis zu ihrer Herstellung wurde das Chor Simultankirche. Die Katholiken ließen es nachher mehr und mehr verfallen, und die Franzosen eigneten es sich nun zu und versteigerten es in Coblenz, wohin die reform. Gemeinde zwar einen der ihrigen zur Ansteigerung geschickt hatte, der es aber nun selbst behielt, alles Werthvolle ausbrach und so es zu einer gänzlichen Ruine machte. Der Engländer Moor, dessen Frau hier Heilung gefunden, setzte für dessen Wiederherstellung eine schöne Summe fest und durch Collecten in England wurden die noch fehlenden Mittel beschafft, daß es im Sommer 1863 als englische Kirche eingeweiht werden konnte.

D i e M a r t i n s k i r c h e a u f d e r u n t e r e n T e r r a s s e d e s l i n k e n N a h e u f e r s v o r ' m B i n g e r t h o r e, von welcher dieselbe den Namen Martinsberg erhalten hat, lag gegenüber, aber wenig oberhalb, dem

1) v. Hontheim, Histor. trev. diplom. II Nr. 825, S. 412.

auf der rechten Seite der Nahe gelegenen römischen, in die fränkische Osterburg verwandelten Kastell, und war mindestens quer über den Fluß 6 Minuten von diesem entfernt. Urkundlich kommt diese Kirche erst den 12. März 1354 vor. Diese Urkunde lautet: Wir Johann Ringraue Here zu Reingrafenstein vnd zu Dune Fundator vnd Hartrad desselben Johanns Bruder Pastor der Kirchen zu Cruzenache, veriehen vnd dun kunt allen ludden, daz es unser gyter wille gunst vnd verhencknisse, daz erbaren Ludde pfaffen vnd Leyen von der Prister Bruderschafft zu sant Martin vßwendig Cruzenach hant bewidemet bit rechter Bewidemonge vnd gulte einen altar zu eren der heiligen Jungfrowe Maria — — Datum anno Domini Milles°. trecentesimo quinquagesimo quarto die beati Gregorii Pape [1]). In der Urk. v. 17. Januar 1369 wird einer Geldrente zu Bretzenheim gedacht, die alle Jahre an die St. Martinskirche zu reichen [2]) und in der v. 1. März 1369 beurkunden Schultheiß und Schöffen zu Kreuznach einen Gültenkauf der Priesterbruderschaft zu Crutzenach [3]). In dem Münsterapp. Register von 1401 heißt es: Item altarista Beate Marie virginis ad S. Martinum — Item altarista Sci̅ Andree ad S. Martinum in Cruczinach. Nach der bereits oben (S. 249) erwähnten Abschrift aus dem vorigen Jahrhundert soll der Andreasaltar ebenfalls von den Rheingrafen, dagegegen der St. Michaëlisaltar, der sich aber in dem Pfründenregister von 1401 nicht befindet, von dem Stadtrathe zu Kreuznach gestiftet worden sein, und wird dabei bemerkt, daß es ein Benedictiner Nonnenkloster gewesen. Die in der Urk. v. 12. März 1354 genannten Rheingrafen waren Söhne des Rheingrafen Johann I. († 1333), welchem Graf Johann II. von Sponheim († 1340) die von ihm erbaute Wörthkirche am 8. Juli 1332 übergeben hatte, um dieselbe zur Pfarrkirche erhoben zu sehen. Nach dieser Urkunde war die Kirche schon als Kapelle auch dem St. Martin mit geweiht, aber in der erzbisch. Urk. v. 14. Decbr. 1332, welche die Uebertragung der Pfarrechte auf dieselbe veranlaßte, ist dieses ältesten Kirchenheiligen Kreuznachs nicht mit gedacht, und, wie schon dort bemerkt worden, scheint es, daß der Rheingraf Johann und die Stadt sowie andere fromme Leute bereits die Absicht kund gegeben hatten, für die Priesterbruderschaft die Kirche vor'm Binger Thore zu Ehren des h. Martin zu bauen, und das, was

---

1) Schott, Manuscr. über den Nahegau.
2) Diplom. Disibod. fol. 70, V.
3) Prov. Arch. zu Coblenz Repert. Nr. 248.

vorstehend über deren Altäre vorliegt, spricht für diese Ansicht. Der frühe Tod des Rheingrafen Johann und die bald darauf ausgebrochenen langen Fehden mit dem Erzbischof Balduin dürften aber den Bau derselben verzögert haben, und wie er endlich doch vollbracht, beeilten sich nun die Söhne des verstorbenen Johann, in ihr den Altar der h. Jungfrau Maria zu stiften, welcher ja vorzugsweise die neue Pfarrkirche auf dem Wörth geweiht war. — An der Stelle, wo früher diese neuere Martinskirche gestanden hat, sind jetzt Weinberge und beim Roden derselben in den 1800 und dreißiger Jahren kamen nur hölzerne Särge zum Vorschein, während bei der Aufgrabung von 1858 auf der Heidenmauer neben den Fundamenten der alten fränkischen Kirchenstelle Grüfte mit steinernen Särgen zu Tage kamen. Bei der alten fränkischen Pfarrkirche St. Martin ist bereits bemerkt worden, daß nur durch Ignorirung der geschichtlichen Thatsache, der Zerstörung der Osterburg durch die wilden fanatischen Normannen, denen von da aus die Stelle, worauf um die Mitte des 14. Jahrh. die neuere Martinskirche erbaut worden, vor Augen lag, die Meinung hat entstehen können, die letztere sei noch jene gewesen. Jedenfalls hat sie erst seit 1729 Wurzel gefaßt, in welchem Jahre erst die oben angezogenen Urkunden von 822 u. 889 veröffentlicht worden sind und die auch Trithemius unbekannt waren, weil zur Zeit des schrecklichen Untergangs der alten Martinskirche die Osterburg nicht im Nahegaue, sondern im Wormsgaue lag; erst auf der Synode zu Mainz (948) soll jener über die Nahe ausgedehnt worden sein. Nun geht aus den Regesten der Stadt Bingen (von A. J. Weidenbach, Bingen 1853) deutlich hervor, daß zur Zeit der eben gedachten Urkunden die Binger Mark links der Nahe zum Nahegaue, und die rechts der Nahe mit der Stadt Bingen zum Wormsgaue gehörte. Daß dieß mit Kreuznach ebenso der Fall war, dafür spricht ganz deutlich die vom König Ludwig II., dem Deutschen, bestätigte Urk. v. 21. Aug. 868, nach welcher der edle Mann Heririch mit andern Gütern auch sein Dorf Wimundesheim — das heutige Weinsheim, 1½ Stunde nordwestl. v. Kreuznach — der Abtei Prüm schenkte. Darin heißt es: „Das Dorf Wimundesheim, welches unterhalb des Nahegaues auf der Grenze oder vielmehr im Wormsgaue über dem Ellerbache liegt“ [1]). Diese Beschreibung paßt noch heut zu Tage genau auf Weinsheim, denn es liegt auf dem rechten Ufer des Ellerbaches, gegen dessen linkes der Höhenrücken bei Mandel

---

1) Beyer, Mittelrhein. Urk. Buch I. S. 115 ff.

herabfällt, und dieser Bach bildete also zu jener Zeit die Grenze zwischen dem Nahe- und Wormsgaue. Der Ellerbach mündet aus der Neustadt-Kreuznach in die Nahe, und da die Stelle der neueren Martinskirche mehrere hundert Schritt nordöstlich des Ellerbaches liegt, so hat sie folglich damals im Nahegaue gelegen.

Am Schlusse des über die Kilianskirche Gegebenen ist gesagt, daß Graf Walram von Sponheim die bei dieser Kirche gestandene Klause für drei geistliche Schwestern wegen Kriegsnöthen hatte abbrechen lassen und für dieselben eine neue Klause innerhalb seiner Stadt bei der Kapelle S. Catharinae, welche dem Mönchskloster Augustinerordens zu Schwabenheim gehörte, erbaut habe. Laut Urk. v. Oculi 1372 genehmigten die Rheingrafen Johann II. und Hartarad als Fundatoren und ihr Bruder Conrad als Pfarrer der Kreuznacher Kirche die Gründung dieser Klause an der Kapelle genannt Bubenkapelle, geweiht dem h. Antonius und der h. Catharina. In dem Münsterappeler Register von 1401 heißt es: „Item altarista capelle dicte Buben". Am 25. Sept. 1482 stellten der Kurfürst Philipp von der Pfalz und der Pfalzgraf Johann, als Herren von Kreuznach, für die ehrbaren Schwestern von St. Augustins Regel in der Klause bei der Bubenkapelle einen Freibrief aus, wonach denselben gestattet wurde, zwei Webstühle für Wolle und vier Webstühle für Leinen zu ihrer Ernährung zu halten und die dadurch gewonnene Waare in und außer der Stadt zu verkaufen; auch zehn Stück Vieh, Rinder und Schweine konnten sie halten, die gegen die übliche Gebühr von dem Stadthirten mit auszutreiben seien. Doch sollten die Schwestern in dieser Klause nicht über 25 Personen halten noch haben [1]). Diese geistlichen Schwestern versetzte Prior und Convent des Klosters Schwabenheim laut Urk. von Lät. 1491 aus der Bubenklause nach dem St. Peterskloster [2]). Erzbischof Berthold von Mainz genehmigte am 29. Juni 1495 die Versetzung und Einführung dieser Schwestern ins Peterskloster, weil ihr Haus baufällig und nur mit großen Kosten neu zu erbauen sei [3]). Spuren dieser Klause sieht man noch von der großen Brücke an der Rückseite eines am Eingange zur Mühlengasse altstädtischer Seite gelegenen Hauses.

Das Nonnenkloster St. Peter Augustinerordens lag

---

1) Würdtwein, Monast. Palat. V. S. 349—351.

2) Bodmann, Rheing. Alterth. S. 241, Anm. e.

3) Würdtw. a. a. O. S. 352—354.

auf der Stelle des heutigen Oranienhofes c. 5 bis 6 Minuten südwestlich von der alten Stadtmauer nach den Salinen hin. Wann und von wem es gegründet, ist unbekannt. Ueber dasselbe liegen viele Urkunden vor, wovon die folgenden aufgeführt werden. Laut Urkunde in altdeutscher Uebersetzung, datirt vom 24. Januar 1179, sichert Kaiser Friedrich dem Kloster seinen Schutz zu [1]). Am 18. Nov. 1196 gab Erzbischof Conrad von Mainz dem Kloster verschiedene Freiheiten rc. [2]) Papst Honorius III. nahm laut Breve v. 20. Januar 1224 das Kloster in seinen Schutz [3]). Erzbischof Gerhard von Mainz bestätigte am 8. Dec. 1289 die dem Kloster verliehenen Indulgenzen [4]). Ablaß-Privilegium desselben Erzbischofs für das Kloster von 1295 [5]). Revers vom 1. März 1296 der Oberin und des Convents des St. Petersklosters wegen der vom Notar der Gräfin Alheidis von Spanheim gemachten Stiftungen [6]). Am Sonntage Laetare 1299 erließ Rheingraf Werner dem Kloster das Fährgeld in Münster a/Stein [7]). Am 8. Decbr. 1324 verpfändeten Rheingraf Sigfrid, seine Gattin Margaretha, sein Sohn Johann und dessen Gattin Hedwig dem Kloster die Vogtei desselben [8]). An demselben Tage stellte Graf Johann II. von Sponheim einen Revers wegen Rückgabe der Vogtei des Petersklosters aus [9]). Am 14. August 1338 stellte im Namen des Erzbischofs Heinrich von Mainz, Albert, Bischof der Ibunensischen Kirche, für das Kloster das Ablaß-Privilegium aus [10]). Am 16. März 1340 stellte Graf Wallram von Sponheim Revers wegen der Vogtei des Klosters aus [11]). Am Palmsonntag 1397 stellte der Vicarius des erledigten erzbisch. Stuhls von Mainz, der Bischof Friedrich von Toul, den Ablaßbrief für das Kloster aus [12]). Am 4. Aug. 1436 stellt Petrus Rosenberg, Cantor Ecclesie sci. Io-

---

1) Kindlinger a. a. O. Bd. 137 S. 180.

2) Kindlinger a. a. O. Bd. 136 S. 78 und 84. — Würdtw. Mon. Pal. V. S. 312—315.

3) Kindl. a. a. O. Bd. 136 S. 84. Würdtw. a. a. O. S. 316.

4) Orig. Urk. im Prov. Arch. zu Coblenz.

5) Original in Coblenz, Sponh. Repert. VII. B. II, 2aa.

6) Orig. im Prov. Arch. zu Coblenz, Sponh. Rep. a. a. O. mit der Bezeichnung 1290, VI Kal. Martii.

7) Kindl. a. a. O. Bd. 137 Nr. 202 S. 116.

8) Kindl. a. a. O. Nr. 244 S. 141—143. — Würdtw. a. a. O. S. 324—330.

9) Kindl. a. a. O. Nr. 245 S. 145.

10) Orig. im Prov. Arch. zu Coblenz.

11) Würdtw. a. a. O. S. 331, 332.

12) Orig. im Prov. Arch. zu Coblenz.

hannis Mogunt., Iudex et Conservator iurium et privilegiorum, das Petersklofter unter Aufsicht und Verwaltung des Klosters Schwabenheim [1]). Die Urk. v. 27. Febr. 1437 betrifft den Prozeß gegen die Usurpatoren von Gütern des St. Petersklosters [2]). Papst Eugen IV. incorporirte laut Breve v. 6. Mai 1437 dem Kloster beate Marie, Augustinerordens in Schwabenheim, das St. Peterskloster bei Kreuznach [3]). Am 27. Juli 1468 versetzte Erzbischof Adolf von Mainz, um das Kloster Schwabenheim wieder aufzurichten und in ein ordentliches Wesen zu bringen, vier Mönche, worunter der Probst Endres, aus diesem Kloster nach dem St. Peterskloster bei Kreuznach als Versorgung [4]). Laut Urk. v. Sonntag Laetare 1491 versetzte Prior und Convent des Klosters Schwabenheim die geistlichen Schwestern aus der Bubenklause nach dem Peterskloster, und am 29. Juni 1495 genehmigte der Erzbischof Berthold die Versetzung und Einführung in dieses Kloster (s. Bubenkapelle S. 253). Am Montag nach Oculi 1496 beurkundete Wild- und Rheingraf Johann, daß er die Vogtei über das St. Peterskloster aus den Händen der geistlichen Frauen von St. Peter mit ihrem In- und Zubehör wieder übernommen; er und seine Nachkommen wollten aber weiter keinen Nutzen von derselben haben, als daß jährlich 32 Malter Vogtshafer zu Weihnacht nach dem Schlosse Rheingrafenstein geliefert werden sollen, und hat ihnen vier Beneficia in der Kirche gemeldeten Klosters gegeben, nämlich St. Peters- St. Johannis- St. Michaëlis- und St. Nicolaus-Altar, deren Mitstifter er gewesen, so daß diese Altäre dem gedachten Convent inkorporirt und unirt wurden [5]). Wie aus den beiden Urkunden vom 21. Febr. 1528 [6]) und vom 28. Decbr. 1543 [7]) hervorgeht, hatten sich, durch die bäuerlichen Unruhen veranlaßt, 4 Nonnen aus dem Kloster Vallbrücken bei Altenbaumburg, welches verbrannt wurde, nach dem Peterskloster geflüchtet und sind daselbst auch geblieben. Ueber die Aufhebung des Klosters heißt es im Anfange eines Protokolls: „Uff Sambstag den 9 Februarii anno 1566 im Closter zu sant Peter haben die pfältzischen neben dem Oberamtmann zu Creutznach

---

1) Würdtw. a. a. O. S. 194—203.
2) Würdtw. a. a. O. S. 332—338.
3) Würdtw. a. a. O. S. 339—344.
4) Würdtw. a. a. O. S. 224—227.
5) Günther, Codex diplom. IV, Nr. 398 S. 722.
6) Würdtw. a. a. O. S. 378—384.
7) Schott's Manuscr.

dene Jungfrauen zu sanct Peter vnd dem ganzen Consent fürgedragen, nemblich nachdem Pfaltz vnd Baden — innen — beuelhen lassen, innen anzuzeigen, daß ire Gnaden gern sehen wolten, daß sie dem Euangelio gemeß lebten vnd Abgotterei abgesteldt, vnd erstlich begerdt, keine Person mehr einnemen, den Habit endern vnd andere ehrliche Kleider tragen nach disser Landsart vnd Ehrbarkeit, Item — -- (16 Nonnen; die meisten wollen habitum mutiren, mehreren fiel es hart die Kutt auszuthun ꝛc.)[1]. Am 17. Juni 1575 genehmigte der Erzbischof Daniel von Mainz die Aufnahme[2]) der vor einigen Jahren wegen neuer Dogmen aus dem St. Peterskloster bei Kreuznach vertriebenen Schwestern in das Kloster zu Eibingen, wo zur Zeit nur eine kleine Anzahl von Personen. Am 25. Juli 1605 versetzte der Erzbischof Johannes Swikard von Mainz die Nonnen von St. Peter aus dem Kloster zu Eibingen im Rheingau in das Agnetenkloster zu Mainz[3]). Das Kloster war als Domäne eingezogen, und diese gehörte später der Gemahlin des 1673 verstorbenen Pfalzgrafen und Herzogs von Simmern, Ludwig Heinrich, mit dem die besondere simmernsche Linie erlosch. Von dieser Prinzessin, Maria von Oranien, welche 1688 starb, kommt der Name Oranienhof.

Wie bei der Wörthkirche erwähnt ist, baute schon 1266 Graf Johann I. von Sponheim nebst seiner Gemahlin Aleydis die am Eiermarkt der Neustadt gelegene Kirche St. Nicolai, wohl in der Absicht, sie zur Pfarrkirche seiner Stadt Kreuznach zu machen; allein unter den schon näher erörterten kirchlichen Verhältnissen konnte sie nur als Kapelle eingeweiht werden. Nach des Karmeliters Angeli „Historiola der Stadt Kreuznach" vom J. 1761[4]) bauten 12 Jahre später die Gründer der Nicolaikirche an dieselbe ein Kloster und übergaben am 20. Januar 1281 die Kapelle oder Basilika St. Nicolai mit allem Zubehör dem Provinzialprior und den Brüdern des Ordens der h. Maria

1) Günther a. a. O. Nr. 165 S. 338—340.

2) Guden, Cod. diplom. IV, Nr. 329, S. 727.

3) Bodmann, Rheing. Alterth. S. 243 Anm. i.

4) Darin ist ad 1332 bemerkt, daß die vom Stifter dem Kloster geschenkte und in diesem aufbewahrte Partikel vom h. Kreuze in diesem Jahre durch 40tägigen Ablaß, durch die Bulle vom 12. Febr. des Weihbisch. Sigfrid von Mainz bewilligt, verehrt worden sei. 1501 sei diese Particula S. Crucis für 1000 Goldgulden zu Köln auf Kosten des Klosters gefaßt worden und 1564 nach Köln salvirt, dann aber 1687 von da unter großen Feierlichkeiten wieder in die Karmeliterkirche zurück gebracht worden.

auf dem Berge Karmeli[1]). Den 7. Juli 1290 bestätigte Erzbischof Gerhard von Mainz die Klöster der Karmeliterbrüder zu Mainz, Frankfurt und Kreuznach[2]). 1385 stiftete Friedrich von Leyen ein Anniversar im Karmeliterkloster[3]). Ueber die Einziehung des Klosters und Eröffnung der Schule der Reformirten berichtet J. Milendunk, bestellter Historicus des Ordens, in seiner Geschichte des Convents zu Kreuznach: „Wolfgang Gerleß, churpfälzischer Truchseß und Ludwig Meyer, badischer Landschreiber, beorderen den Stadtschuldheißen Friedrich Metzler sammt einigen Schöffen und den Stadtschreiber Christian Schewer, daß sie in das Carmeliterkloster sich begeben und im Namen der gnädigsten Herrschaft possession nehmen sollen, welchem diese Abgeordnete den 5. Juli 1564 auch also nachkommen, sich der Pfort- und anderer Schlüßeln bemächtigt und allen Hausrath inventarisirt. Als dieß verrichtet, so hat Carsilius Beyer, Oberamtmann, das Kloster geben zu einer Schulen und Wohnung der praedicanten, und Schulmeister lasen zurichten, und zu einem Verwalter darüber verordnet Conradt von Rüdeßheim, Licentiat, welches geschehen umbß iahr 1567“[4]). Im Jahre 1565 wurde das Kloster eingezogen und die Einkünfte wurden zur Stiftung eines Pädagogiums verwendet, wie das alte reformirte Kreuznacher Gymnasium genannt wurde, dem die Räume des Karmeliterklosters überwiesen waren, dessen Eröffnung aber wegen Streitigkeiten mit Baden erst einige Jahre später erfolgte. Als im J. 1623 die Spanier in Kreuznach regierten, erhielten von diesen die Karmeliter ihr Kloster wieder, mußten es jedoch 1631 wieder verlassen. 1635 kamen sie zurück und verblieben bis zum westfälischen Frieden. Nach demselben entstanden Streitigkeiten, welche durch die Sponheimschen Verträge von 1652 und 61 beigelegt wurden. In dem vom 14. Dec. 1652 heißt es: „Zu wissen — — daß neben dem reformirten auch das chatolische exercitium publicum in der Statt Creutznach öffentlich geübt und getrieben werden solle, und zwar erstens daß in der Stadt Creuznach die Hauptkirche den Reformirten zu dero darin hergebrachten exercitio allein gelassen werden solle; das catholicum publ. exercitium aber solle zum zweiten in den Clostern zu St. Wolfgang getrieben und die P. P. Franciscaner strictioris Observantiae darinnen, doch nit über acht Ordenspersonen, — — belassen werden — — Drittens sollen in dem Carmeliter-Closter

1) Würdtw. a. a. O. S. 354.

2) Nova subsid. diplom. B. V, Vorrede S. XI.

3) Orig. im Prov. Arch. zu Koblenz.

4) Dr. Wulfert, Kreuzn. Gymn.-Progr. v. 1869 zum 50jähr. Jubil.

drey Personen, ein Leybruder mit eingerechnet, und nicht darüber verbleiben. — — Obbesagte drey Personen dieses Ordens sollen ihr exercitium publicum und Gottesdienst in der Kirchen vor sich und wer deme beywohnen mögte haben und üben. — — Geschehen zu Creutznach den $^{14}/_{4}$ decembr. 1652. Ludwig Philips Pfaltzgraff. Wilhelm Margraff zu Baaden [1]). Durch den Vertrag von 1661 ward zur Vermeidung aller Streitigkeiten das ganze Kloster den Carmelitern überlassen, unter der Bedingung, daß alles Uebrige verbleiben und das fürstliche Haus Baden zur Erbauung des Pädagogiums 400 Reichsthaler schießen solle. Mit diesen und den 1000 Thalern, die dazu der Langenlonsheimer Einwohner Hubert schenkte, ward das hierfür bestimmte Gebäude neben dem Kloster aufgeführt, welches 1689 die französischen Soldaten wegnahmen und, nachdem sie es verwüstet, den Carmelitern übergaben, die den Platz zu einem Garten benutzten [2]).

Erst von da ab hatten die Katholiken eine Art lateinischer Schule im Kloster. Nachdem die Franzosen in den 1790er Jahren auch Kreuznach occupirt hatten, wurde es durch den Frieden von Luneville (9. Febr. 1801) mit dem gesammten linken Rheinufer an Frankreich abgetreten und nun nach dessen Gesetzen verwaltet. Die Wohnung des Priors blieb für den katholischen Pfarrer und seine Kapläne und die anstoßenden Zimmer wurden wie zeither zur Schule benutzt, während der mit der Kirche zusammenhängende Klostertheil durch die gefangenen Spanier von 1811 bis 1812 abgerissen und der dadurch gewonnene Raum zu der am Pfälzerhofe vorbeiführenden Fahrstraße gemacht worden ist.

Nach dem Breve vom 30. Mai 1472 genehmigte der Papst Sixtus IV. die von dem Kurfürsten Friedrich von der Pfalz und von Friedrich Pfalzgraf und Graf von Sponheim nachgesuchte Errichtung des Franziskaner-Klosters in ihrer Stadt Kreuznach [3]). Laut Urk. v. 4. Aug. 1484 gründeten nun der Kurfürst Philipp von der Pfaltz und Johannes Pfaltzgraf und Graf von Sponheim dieses Kloster [4]). Die zuletztgedachten Fürsten verordneten am 14. Januar 1489, daß die für das Kloster der Minderbrüder des Ordens vom h. Franciscus, am Galgenberge gefaßte Brunnenquelle, welche aus der Wasserstube in Dolen

1) Günther. a. a. O. Nr. 232, S. 442.
2) Dr. Wulfert a. a. O.
3) Orig. im Prov. Arch. zu Coblenz.
4) Würdtw. a. a. O. S. 356—361.

durch das Hackenheimer Thor bis zu dem Hause genannt zum Rebstock geführt worden, von da ab der Wasserzufluß den Brüdern und der Stadt je zur Hälfte zu Nutzen sein solle [1]). Die Franziskanermönche theilten mit ihren Brüdern, den Carmelitern, gleiche Schicksale, und die wenigen noch vorhandenen haben bei Annäherung der Franzosen in den 1790er Jahren ihr Kloster verlassen und sind pensionirt worden. Letzteres wurde durch kaiserliches Decret der Stadt Kreuznach zur Sekundärschule überlassen; doch wurde diese anderwärts verlegt, als das Kloster den kriegsgefangenen Spaniern eingeräumt werden mußte. Seit Novbr. 1819 befindet sich das von der königlich preußischen Regierung neu errichtete Gymnasium darin.

1) Würdtw. a. a. O. S. 361—365.

Das Kapuziner- und das Kapuzinessenkloster zu Bonn nebst einem Ueberblick über die ehemalige rheinisch-kölnische Kapuzinerprovinz.

Die hier veröffentlichten Nachrichten wurden vor etwa fünfzehn Jahren von dem Kapuzinerpater Basilius Krekeler zu Werne an der Lippe zusammengestellt. Er widmete sie den Bewohnerinnen des frühern Kapuzinerklosters zu Bonn, den Benedictinerinnen von der ewigen Anbetung des allerheiligsten Sacraments, damit sie fortgesetzt und zur Klosterchronik erweitert würden. Als Quellenschriften, aus welchen er schöpfte, werden angeführt: 1) Die Annalen der ehemaligen Kapuzinerprovinz von P. Eusebius aus Niederkassel. 2) Die Kapitelacten derselben Provinz von 1768—1812. 3) Ein Verzeichniß aller Klöster mit dem Personale derselben Provinz im Jahre 1797, vom Kapuzinerguardian Epiphanius Wösthoff aus Paderborn. 4) Ein Verzeichniß aller Klöster mit dem Personale der westfälischen Kapuzinerprovinz vom Jahre 1810. 5) Ein Namenverzeichniß fast sämmtlicher Mitglieder der ehemaligen kölnischen Kapuzinerprovinz von 1704—1811 von P. Anicetus aus Brakel. 6) Einige alte Kapuzinerdirectorien. 7) Geschichte des Bisthums Paderborn von G. J. Bessen. Paderborn 1820. 8. 8) Kapitelverhandlungen der ehemaligen kölnischen Kapuzinerprovinz zu Aachen im Jahre 1666. 9) Das Bullarium des Kapuzinerordens.

Bonn. Floß.

Inhalt.

1) Erstes Kloster.
2) Zweites Kloster.
3) Drittes Kloster.
4) Aufhebung.
5) Verschiedene Notizen.
6) Sustentationsmittel.

7) Einige durch Wissenschaft und Tugend ausgezeichnete zu Bonn gestorbene Kapuziner.
8) Verzeichniß einiger aus Bonn gebürtiger Kapuziner.
9) Guardiane zu Bonn.
10) Der letzte Personalbestand des Kapuzinerklosters zu Bonn.
11) Klostersiegel.
12) Die Kapuzinessen zu Bonn.
13) Die Kapuzinessen zu Bonn in Kriegszeiten.
14) Einige zu Bonn im Rufe der Heiligkeit gestorbene Kapuzinessen.
15) Klöster der ehemaligen rheinischen Kapuzinerprovinz.
16) Klöster der ehemaligen kölnischen Kapuzinerprovinz mit Angabe des Personalbestandes jeden Klosters kurz vor der Aufhebung im Jahre 1797.
17) Die ehemalige westfälische Kapuzinerprovinz.
18) Gegenwärtiger Stand der rheinisch-westfälischen Kapuzinerprovinz.
19) Verzeichniß der Provinziale der ehemals kölnischen jetzt rheinisch-westfälischen Kapuzinerprovinz.
20) Namen der Generale des Kapuzinerordens.
21) Schluß.

1.

Erstes Kloster.

Nachdem der von dem seligen Observantenpater **Matthäus von Bassi** 1525 in Italien gestiftete Kapuzinerorden im Jahre 1611 sich am Unterrhein auszubreiten begonnen, und bereits acht Häuser zu Köln, Paderborn, Aachen, Münster, Essen, Düsseldorf, Trier und Waghäusel [1]) erhalten hatte, wurden 1618 die beiden Kapuzinerväter Marcus aus Ypern, zur Zeit Guardian zu Köln, und Ferdinand aus Bonn zu dem in Bonn residirenden Kurfürsten Ferdinand mit dem Auftrage gesandt, von ihm die Erlaubniß zur Niederlassung allda zu erbitten, welche er ihnen auch sogleich bereitwilligst ertheilte, für die Abhaltung des Gottesdienstes einstweilen die St. Gertrudiskapelle, und als Wohnung das an diese Kapelle anstoßende Haus anwies.

Erst im fünften Jahre ihres Aufenthalts in Bonn, 1622, konnten die Kapuziner einen Platz zum Klosterbau an der sogenannten Finsterstraße erhalten. Weil dieser Platz aber für ungeeignet befunden wurde, ließ der Kurfürst am 5. Februar 1623 einen anderen, sehr passenden, nächst der Mühle gelegenen Bauplatz sammt den darauf befindlichen Wachtendorffschen Gebäulichkeiten ankaufen, und nach Abbruch derselben den Kapuzinern eine neue Kirche, zwei Klosterflügel und das den Pestkranken beistehenden Religiosen als Wohnung dienende Pesthaus bauen, sowie den Garten mit einer Mauer umgeben. Den dritten Kloster-

---

1) Waghäusel im Stifte Speier, eine Stunde von Philippsburg.

flügel ließ Ferdinands Nachfolger Kurfürst Maximilian Heinrich bauen. Die Kirche hat der kölnische Weihbischof Otto Gereon, Bischof von Cyrene, zu Ehren der seligsten Jungfrau Maria, des h. Joseph, des h. Franciscus von Assisi und des h. Antonius von Padua in Gegenwart des Kurfürsten Ferdinand am 11. October 1626 feierlich eingeweiht. Kirchenpatron ist der h. Joseph, Nährvater Christi.

2.

Zweites Kloster.

Frankreich erlaubte sich um das Jahr 1688 Eingriffe in die Rechte des deutschen Reichs, griff nach der zwistigen Kurfürstenwahl zu Köln unter dem Vorwande zu den Waffen, die Ansprüche des Prinzen Wilhelm gegen den vom Papste bestätigten Kurfürsten Joseph Clemens durchzusetzen, und machte die blühenden Provinzen am Rhein und in Süddeutschland zu Wüsteneien, plünderte die grausam mißhandelten Einwohner rein aus, jagte sie aus ihren Dörfern und Städten und verwandelte diese in Aschenhaufen. Daher eilte man aus allen deutschen Provinzen herbei, um den Brand zu löschen und die Unmenschen vom deutschen Boden zu verdrängen. Die Soldaten des Fürstbischofs von Paderborn standen 1689 vor Bonn, wo während der Zeit der heftigsten Belagerung eine gefährliche Seuche im Lager ausbrach, die unter Andern schon drei Feldprediger aufs Krankenlager gefesselt hatte, so daß sich der Fürst genöthigt sah, ihnen einen neuen in einem Jesuiten von Falkenhagen[1]) zu schicken.

Die Kapuziner hatten ob der Furcht vor einer Blokade schon im Frühjahr 1689 ihr Noviziat von Bonn nach Münster in Westfalen verlegt, viele Bürger, Mönche und Nonnen theils freiwillig, theils gezwungen die Stadt verlassen; die zum Trost der Kranken und Sterbenden zurückgebliebenen aber ein äußerst gräuliches Bombardement zu bestehen. Als die Kapuziner ihre Kirche und ihr Kloster durch die Bomben zerstört und am zweiten Tage in Rauch und Flammen aufgehen sahen, suchten sie zur Rettung ihres Lebens Schutz in einer unterirdischen Höhle ihres Gartens. Da sie aber auch hier in Lebensgefahr schwebten, wurde mit Genehmigung des Guardians Floribert und des Stadtgouverneurs die Mehrzahl aus der Stadt entlassen, und ein Theil nach Linz, der größere Theil aber nach Köln gesandt, von

1) Falkenhagen in der Grafschaft Lippe, zwischen Pyrmont und Höxter.

wo man sie in andere Klöster vertheilte. In Bonn blieben nur sechs Kapuziner, nämlich der P. Guardian Floribert aus Limburg, vormaliger Novizenmeister und Lector, welcher als guter Hirt sein Leben für die Schafe ließ, indem er zum größten Leidwesen der Bewohner Bonns und der Umgegend, in unermüdlichem Dienste der an der Ruhr Erkrankten, welche Krankheit, wie bereits bemerkt, zur Zeit der Belagerung in und um Bonn grassirte, am 7. September 1689 ein Opfer seiner Nächstenliebe wurde. Er ruht in der Kapuzinessenkirche vor der Kommunionbank. Ferner blieben zu Bonn der P. Novizenmeister Humilis, ein Kleriker und drei Laienbrüder, welche sämmtlich von der Seuche verschont blieben.

Durch das furchtbare Bombardement wurden mit Ausnahme der Collegiat- und St. Martini-Kirche, des Kapuzinessen- und Nonnenklosters von der Congregation Unserer Lieben Frau im Engelthale, sowie des Kapuzinerkrankenhauses nebst Holzhütte und des einen oder andern Bürgerhauses, sämmtliche Kirchen und sonstigen Gebäude zerstört oder in Asche gelegt, während die Befestigungswerke unbeschädigt blieben.

Die Franzosen wurden durch das entsetzliche Bombardement gezwungen, zu capituliren und die Stadt den Reichstruppen unter Anführung des Kurfürsten von Brandenburg und des Herzogs von Lothringen am 12. October 1689 zu übergeben. Das Paderborner Militair nahm Theil an dem Ruhme dieser Eroberung, dann wurde der Kapuzinerpater Constantin als Vikar nebst drei andern Priestern seines Ordens und zwei Laienbrüdern bis zur Wiederherstellung der Kirche und des Klosters nach Bonn zurückgesandt, so daß der Personalbestand des Konvents sich nunmehr auf fünf Patres, einen Kleriker und fünf Laienbrüder belief.

Während der Zeit der Wiederherstellung der Klosterkirche, nämlich von 1689—1694, benutzten die Patres für die Abhaltung ihres Gottesdienstes, als zur Feier des h. Opfers, zum Predigen, Beichthören und zur Profeßaufnahme ihrer Novizen, die von dem Bombardement verschont gebliebene Kapuzinessenkirche.

Das Kapuzinerkloster entstand 1693 gleichsam neu aus der Asche. Zum Wiederaufbau desselben wurden folgende Summen von verschiedenen Wohlthätern gesandt und verwendet, nämlich: 1) Von Cleve 100 Thlr. 2) Von einer gewissen Wohlthäterin 50 Thlr. 3) Vom Kapuzinerkleriker Adalbert von Amsterdam 100 Thlr., die er für die Nothwendigkeit der Provinz testamentarisch vermacht hatte. 4) Von den Schwestern des P. Paschasius 400 Thlr., die sie aus frommer Andacht und besonderer Zuneigung zum Kapuzinerorden nach Bonn sandten.

Genannte Schwestern verdienen mit ihrer ganzen gegen den Kapuzinerorden so wohlthätigen Familie stets in dankbarem Andenken zu bleiben. 5) Am meisten jedoch hat beigesteuert der durchlauchtigste Herr Ferdinand von Florquin, kurfürstlicher Kammerrath zu Köln und verdienstvollster Syndicus Apostolicus der Kapuziner zu Bonn. Sein Andenken bleibe in ewigem Segen.

3.

Drittes Kloster.

Das zum zweiten Male wieder aufgebaute Kloster hatte kaum sechszig Jahre gestanden, als es in der stürmischen Nacht vom 23. auf den 24. Februar 1754 abermals ein Raub der Flammen wurde. Dieses Brandunglück, das die Kapuziner nicht eher gewahrten, als bis sie in jener Nacht zum mitternächtlichen Psalmengesange sich versammelten, soll durch ein in den Glockenthurm geschleudertes brennendes Wurfgeschoß entstanden sein. Obgleich höchst bestürzt, setzten sich doch die Kapuziner unverzüglich in Thätigkeit, um den lodernden Flammen Schranken zu setzen, was ihnen unter Mitwirkung der rechtzeitig zur Rettung herbeigeëilten Bürger erst gegen Tagesanbruch in der Weise gelang, daß die Nachbarhäuser und die wenigen Mobilien des Klosters, wenn auch sehr beschädigt, doch gerettet wurden.

Von der Kapuzinerkirche blieb nichts übrig, als die nackten Mauern, auch das Kloster brannte ab bis auf das erste obere Stockwerk. Der inzwischen herbeigeeilte Kurfürst Clemens August ermuthigte die trostlosen Kapuziner, beschied sie zur Erquickung an seinen Hof, tröstete sie hier abermals mit den herzlichsten Worten, überließ ihnen bis zur Wiederherstellung ihres Ordenshauses seinen klösterlich eingerichteten Hof zur Wohnung und versorgte sie in mehr als väterlicher Liebe mit Lebensmitteln.

Nachdem er in der h. Charwoche mit dem größten Eifer die geistlichen Uebungen gemacht, räumte er den Kapuzinern seine Prinzipalhofkapelle zur Feier ihrer Ordensfeste ein, zu deren Hebung er von Rom die Uebertragung sämmtlicher der Kapuzinerkirche zu Bonn verliehenen Abläße in genannte Hofkapelle erwirkte, in welche er auch vier von den Kapuzinern zu verwaltende Beichtstühle setzen ließ.

Das Studentat der Kapuziner wurde nunmehr von Bonn nach Xanten verlegt, und der Konvent auf zehn Patres und zwei Laienbrüder reducirt. Am 27. Mai begab sich der Kurfürst im Pontifikal-

ornate von seinem Palaste unter Vorangehen der Kapuziner und in Begleitung seiner Leibwache und Schweizersoldaten nach der ausgebrannten Kapuzinerkirche, weihete die Stelle feierlichst ein, und legte den ersten Stein des zu Ehren des h. Nährvaters Joseph, ehemaligen Patrons dieser Kirche, zu errichtenden Hauptaltars, obsignirte den Stein, in welchen er mehrere Münzen als Zeichen seiner Munificenz, sowie die Authentik dieses feierlichen Aktes beigelegt hatte, mit einem Marmorbildnisse seiner Person und seinen einer Silberplatte eingravirten Ahnenwappen. Ferner legte er den ersten geweiheten Stein in der Ausdehnung der neuzuerrichtenden Kirchenfrontspitze. Nach Vollendung dieser unter Trommelwirbel, Trompetengeschmetter und Böllerkrachen stattgefundenen Ceremonien hielt der Guardian, der zugleich Hofprediger war, eine passende Anrede an das zahlreich versammelte Publikum, worauf der Kurfürst den erzbischöflichen Segen ertheilte, und der festliche Zug sich in schönster Ordnung zum Clemenspalaste wieder zurückbewegte.

Die Diöcesanstände, welche sich gerade in Bonn zu ihrem gewöhnlichen jährlichen Landtag versammelt hatten, bewilligten auf Befürwortung des Kurfürsten eine reichliche Beisteuer zur Wiederherstellung des ausgebrannten Klosters. Nach zwei Jahren, 1756, konnte dieses schon wieder bezogen werden. Mit Ausnahme der Kranken- und Fremdenzimmer enthält es 32 Zellen, und ist eines der größten Klöster der Provinz. Die Kirche ließ der Kurfürst mit solcher Pracht wieder aufbauen, daß von ihr gesagt werden kann: „Größer soll die Herrlichkeit dieses letzten Hauses als die des ersten sein, und an diesem Orte will ich den Frieden geben.“ Apg. 2, 10. An die Kirche, in welcher sich sieben Beichtstühle befinden, ließ der Kurfürst auch die sogenannte Clemenskapelle bauen.

Zum Danke für diese großen Wohlthaten des Kurfürsten, der 1738 schon die Kapuzinerresidenz Clemenswerth gegründet, ordnete der Provinzvikar in allen Kapuzinerklöstern tägliche öffentliche Gebete für dessen Wohlergehen an.

Der Kurfürst starb zu Ehrenbreitstein am 6. Februar 1761. Die Kapuziner zu Paderborn, welchen er, gleich denen zu Brakel, jedes Jahr Holz und Getreide verabfolgen ließ, feierten für ihn am 7. April den Trauergottesdienst, wobei der Jesuit Cramerus Nagel die Trauerrede hielt über dieses Thema: „in ore leonis favus“ „im Rachen des Löwen ein Honigkuchen.“ Judic. 14, 8.

4.

Aufhebung.

Am 4. Juli 1802 wurden sämmtliche am linken Rheinufer gelegene Klöster, unter diesen die neunzehn Kapuzinerklöster zu Bonn, Köln, Aachen, Düsseldorf, Münstereifel, Jülich, Cleve, Xanten, Düren, Zülpich, Euskirchen, Gladbach, Wassenberg, Aldenhoven, Rheinberg, Witten, Benrode, Stolberg und Hilden aufgehoben. Den aus ihren Ordenshäusern verjagten Kapuzinern, 228 an der Zahl, erlaubte Pius VII. unterm 28. August 1802, daß sie als Weltpriester unter der Jurisdiction der Bischöfe bleiben könnten, jedoch unter der Kleidung irgend ein Zeichen der Ordenstracht behalten, und im Uebrigen dispensirt, nach Möglichkeit die wesentlichen Gelübde beobachten sollten. Viele der aufgehobenen Kapuziner übernahmen nun Pfarrstellen.

5.

Verschiedene Notizen.

Während mehrere Kapuzinergenerale die kanonisch-rechtliche Visitation der rheinisch-westfälischen Kapuzinerprovinz vornahmen, wurden sie bei ihrer Ankunft in Bonn von Seiten des jedesmaligen Kurfürsten von Köln mit allen erdenklichen Ehrenerweisungen, z. B. mit Entgegenfahren in Ehrenkutschen, Geläute aller Glocken, durch persönlichen Besuch des Kurfürsten im Kloster u. s. w. bewillkommnet, worüber die Annalen sehr umständliche Berichte erstatten. Dieß geschah: 1) Dem auf Einladung des Kurfürsten am 19. Januar 1664 nach Bonn kommenden Kapuzinergeneral Marcus Antonius. 2) Dem im Mai 1717 nach Bonn kommenden General Michael Angelus. 3) Dem Ende März 1752 nach Bonn kommenden General Sigismund, dessen Empfang einem Triumphzuge glich.

Im Jahre 1698 wurde das Novizia nach Bonn und 1716 von Bonn nach Xanten verlegt, wo am 18. October die erste feierliche Einkleidung stattfand.

Am 26. März[1]) wurden P. Amadeus aus Coslar, Vikar zu Bonn, und P. Remigius aus Bonn, Sonntagsprediger daselbst, zu Feldpatres bestimmt, dieser für die badische Legion, jener für die Legion von Preisingen [2]).

1793 starb zu Bonn P. Robertus aus Abul [3]).

1794 starb zu Bonn P. Maximilianus aus Düren.

---

1) Das Jahr ist nicht angegeben.

2) Preising, Alt-Preising in Baiern.

3) Nicht bestimmbar, wohl verschrieben.

6.

Sustentationsmittel.

Bei Gelegenheit des zu Aachen im Jahre 1666 abgehaltenen Provinzialkapitels der Kapuziner gab der Guardian von Bonn, über die Sustentationsmittel des Bonner Kapuzinerklosters befragt, folgende Erklärung ab:

„Das Brod können wir täglich durch Betteln haben, gleicherweise das Bier. Die Fleischportionen haben wir ebenfalls mittelst täglichen Bettelns. Fastenspeisen können wir gar nicht durch Betteln haben, sondern sie werden für die von den Wohlthätern eigens hierzu bestimmten, freiwillig gegebenen oder von denselben zu diesem Zwecke gebettelten Gelder besorgt; zuweilen müssen wir zu den für unbestimmte Zwecke vorhandenen Geldern Zuflucht nehmen.“

7.

Einige durch Tugend und Wissenschaft ausgezeichnete, zu Bonn gestorbene Kapuziner.

1) P. Constantin von Barbanson [1]) in Brabant, einer der ersten aus Holland zur Gründung der rheinisch-westfälischen Kapuzinerprovinz gesandten Patres, oftmaliger Vorstand verschiedener Klöster und fruchtbarer ascetischer Schriftsteller, starb im Rufe der Heiligkeit zu Bonn am 26. November 1631, Nachmittags 3 Uhr.

2) Johannes Welandt, ein sehr berühmter Arzt, war in den Kapuzinerorden getreten, hatte ihn aber auf inständiges Bitten der Kurfürsten Ferdinand und Maximilian Heinrich, deren Leibarzt er war, wieder verlassen, ohne im Herzen dem Orden untreu zu werden. Als jedoch die Zahl seiner Tage erfüllt war und er sein Leben durch eine schwere Krankheit gefährdet sah, zeigte Gott ihm abermals sein Heil, indem er nämlich in dieser letzten Krankheit zum zweiten Male das hl. Ordenskleid erhielt, unter dem Klosternamen Bruder Joseph die feierlichen Gelübde ablegte, und zu Bonn den 5. Mai 1657 selig im Herrn verschied. Er wurde im Grabe des P. Constantin beigesetzt. Den Kapuzinern in Linz hatte er 500 Thlr. testamentarisch vermacht.

---

1) Barbançon im Hennegau.

3) P. Marius von Bonn, ein durch Strengheit des Lebens und innere Sammlung ausgezeichneter Ordensmann, vom Volke „der heilige Pater" genannt, starb an der Pest den 5. September 1666. Nach zwölf Jahren fand man seinen Leichnam unverweset.

4) P. Floribertus von Limburg, Guardian zu Bonn, starb, wie früher bemerkt, allgemein betrauert im unermüdlichen Dienste der Ruhrkranken am 7. September 1689, und ruht in der Kapuzinessenkirche vor der Communionbank.

5) Am 5. Juli 1714 starb zu Bonn P. Polycarpus aus Richolt. [1])

6) P. Felix von Aachen, kurfürstlicher Hofprediger, starb zu Bonn den 20. April 1749 in der Blüthe seiner Jahre. Die kurfürstlichen Hofprediger führten ein eigenes Siegel, welches die seligste Jungfrau mit dem Jesuskinde auf dem Arme und einer Krone auf dem Haupte vorstellte und folgende Umschrift enthielt:

„Sigill. Concionat. Aulic. Bonnae."

7) Am 6. März 1757 starb zu Bonn an dreitägigem bösartigen Fieber P. Josephus Antonius von Jülich, zweimaliger Provinzial.

8) P. Melchior von Emmerich, Provinzial, starb am 11. Juni 1770. Seiner geschieht in den Annalen der Kapuzinessen rühmliche Erwähnung.

Am 30. Juni 1666 starb im Dienste der Pestkranken zu Düsseldorf P. Willibaldus von Bonn. Er ruht auf dem allgemeinen Kirchhofe vor dem Eingange der großen Kirche, wo man ihm zum ehrenden Andenken ein Grabdenkmal errichtete.

8.

Verzeichniß einiger aus Bonn gebürtiger Kapuziner.

1. P. Ferdinandus um das Jahr 1611.
2. P. Paulinus, Provinzialsekretär 1688.
3. P. Hyacinthus „ 1696.
4. P. Florentius war Definitor 1693.
5. P. Cassianus eingekleidet 13. October 1709.
6. P. Augustin „ 18. October 1713.
7. P. Benignus „ 1. Mai 1714.
8. P. Daniel „ 9. November 1723.
9. P. Electus „ 12. November 1727.
10. P. Hippolytus „ 23. September 1754.
11. P. Felicianus „ 15. October 1758.

---

1) Bocholt?

12. P. Lucas eingekleidet 15. Mai 1759.
13. P. Eusebius „ 9. November 1760.
14. P. Crispinian „ 31. Juli 1765.
15. P. Everardus „ 11. März 1766.
16. P. Simon „ 4. Mai 1767.
17. P. Probus „ 4. Mai 1767.
18. P. Arcadius „ 8. März 1768, starb zu Aldenhoven 1790.
19. P. Hermenegildus eingekleidet 19. October 1778.
20. P. Lucianus „ 19. October.
21. P. Remigius „ 20. Juni 1780, seine Mutter starb 19. October 1809.
22. P. Dorotheus eingekleidet 19. Dezember 1780.
23. P. Pacificus „ 21. März 1781.
24. P. Bonagratia eingekleidet 24. April 1781, war seit dem Jahr 1789 apostolischer Missionär in Smyrna, dann Generalvikar, endlich Bischof, und starb zu Nicosia auf der Insel Cypern 1814.
25. Bruder Willibald eingekleidet 21. Sept. 1714.
26. „ Samson „ 4. Sept. 1735.
27. „ Daniel „ 18. Mai 1738.
28. „ Barnabas „ 29. April 1745.
29. „ Godefrid „ 5. Nov. 1747.
30. „ Bonifacius „ 15. Octob. 1735.
31. „ Jacobonus „ 4. März 1766.
32. „ Crispinus „ 19. Sept. 1775.

9.

Guardiane zu Bonn

waren:

1672 P. Joachim aus Düsseldorf.
1767 P. Cyrus aus Neuß.
1768 P. Beatus aus Köln.

Unter diesen stand außer Andern folgendes Personal:

P. Casimirus aus Hinsberg, Exprovinzial.
P. Damasus aus Köln, Subvikar.
P. Innocentius aus Köln, Lector.

Studiosi:

Fr. Everhardus aus Bonn.
Fr. Vigilantius „ Neudorf.

Fr. Vitus aus Eupen.
Fr. Cajetan „ Paderborn.
Fr. Onuphrius „ Paderborn.
Fr. Sylverius „ Froitzheim.
Fr. Landelinus „ Aachen.
Fr. Placidus „ Heiligenstadt.
Fr. Castus „ Paderborn.

1771 P. Pantaleon aus Heiden.
1773 P. Damasus „ Köln.
P. Albericus „ Düren, Vikar.
P. Anno „ Eupen, Subvikar.
1776 P. Germanus „ Düsseldorf.
P. Antonius aus Köln, Vikar.
P. Anno „ Eupen, Subvikar.
P. Paschasius „ Düsseldorf, Lector.

Studiosi:

Fr. Fridericus aus Deutz.
Fr. Felicianus „ Eupen.
Fr. Mauritius „ Aachen.
Fr. Caspar „ Coesfeld.
Fr. Gabriel „ Paderborn,
starb zu Paderborn 21. Februar 1818.
Fr. Fructuosus aus Paderborn.
Fr. Titus „ Linnich.
Fr. Faustinus „ Aachen.
Fr. Marcellus „ Borkum,
starb als Dompönitentiar zu Hildesheim.

1778 P. Beatus aus Köln, Guardian.
P. Damasus „ Köln, Vikar.
P. Paschasius aus Düsseldorf, Subvikar.
1781 P. Bernardus „ Düsseldorf, Guardian.
1782 P. Chrysogonus aus Blatzheim, Guardian.
P. Engelbertus „ Aachen, Vikar.
P. Paschasius „ Düsseldorf, Subvikar.

Von 1783 an mußten auf kurfürstlichen Befehl die fähigern Kapuzinerstudiosen die öffentlichen Vorlesungen an der Akademie zu Bonn hören. Sie waren alsdann dispensirt vom Almosensammeln, abwech-

selnd von der Matutin, von allen kleineren kanonischen Tageszeiten mit Ausnahme der Prim, und von der Conventualmesse.

1784 P. Bonaventura aus Eupen, Guardian.
P. Achillaeus „ Linz, Vikar.
1786 P. Jonathas „ Laurensberg, Guardian.
P. Severianus „ Aldenhoven, Vikar.
1789 P. Damasus „ Köln, Guardian.
1791 P. Reinerus „ Erklin [1]), Guardian.
P. Celsus „ Euskirchen, Vikar,
starb zu Köln im März 1793.
1793 P. Berardus aus Greffrath, Guardian.
1794 P. Reinerus „ Erklin [1]), Guardian.
P. Primitivus „ Königshoven, Vikar.
1797 P. Godefridus aus Greffrath, letzter Guardian.

10.

Der letzte Personalbestand des Kapuzinerklosters zu Bonn.

1. P. Godefridus aus Greffrath, letzter Guardian, eingekleidet 23. August 1756.

2. P. Paulinus aus Kreuznach, Hofprediger, eingekleidet 12. Dezember 1754.

3. P. Jeremias aus Köln, Conventvikar, eingekleidet 12. August 1771, wurde im März 1801 nach Gladbach versetzt.

4. P. Hieronymus aus Eschweiler, Jubilar, eingekleidet 12. November 1747.

5. P. Firminianus aus Abul [2]), Pförtner, eingekleidet 8. November 1754.

6. P. Valerianus aus Holzweiler, nach der Versetzung des P. Jeremias (1801) Conventvikar, eingekleidet 26. April 1758.

7. P. Gereon aus Cleve, eingekleidet 14. October 1760.

8. P. Camillus aus Düsseldorf, eingekleidet 2. October 1765.

9. P. Bartholomäus aus Aachen, eingekleidet 16. März 1767, wurde im Januar 1801 nach Zülpich versetzt.

10. P. Mauritius aus Aachen, Sonntagsprediger, eingekleidet 9. Februar 1773.

---

1) Erkelenz?

2) S. oben S. 266.

11. P. Pantaleon aus Glimbach, eingekleidet 10. October 1774, kam nach Bonn im Aug. 1801.

12. P. Narcissus aus Udem [1]), eingekleidet 19. August 1776.

13. P. Wendelinus aus Köln, eingekleidet 15. October 1776, wurde im September 1801 nach Zülpich versetzt.

14. P. Victorianus aus Aachen, eingekleidet 11. Juni 1777.

15. P. Lucas aus Köln, eingekleidet 14. October 1777, kam von Zülpich nach Bonn im Januar 1801.

16. P. Quirinus aus Köln, eingekleidet 20. Mai 1778.

17. P. Anastasius aus Düren, eingekleidet 7. October 1778.

18. P. Vincentius aus Leimersdorf, eingekleidet 13. März 1780.

19. P. Elisäus aus Aachen, eingekleidet 15. October 1781, kam nach Bonn im September 1801.

20. P. Leonardus aus Münstereifel, Sonntagsprediger, eingekleidet 29. Dezember 1783, starb zu Bonn 7. April 1807.

21. P. Romualdus aus Stralen, Festtagsprediger, eingekleidet 17. September 1787, wurde im September 1801 nach Rheinberg versetzt.

22. P. Florentianus aus Erklin [2]), eingekleidet 29. August 1790, starb 1823.

Laienbrüder.

23. Br. Jonathas aus Laurensberg, eingekleidet 5. Juni 1796, Koch 1797, im Januar 1801 nach Zülpich versetzt.

24. Br. Victor aus Düren, Sakristan, eingekleidet 21. März 1781.

25. Br. Abel aus Uxheim, eingekleidet 13. Januar 1783.

26. Br. Laurentius aus Wehr, Gärtner, eingekleidet 14. Mai 1787.

27. Br. Philippus aus Uxheim, eingekleidet 11. October 1789, kam als Koch von Köln nach Bonn im Januar 1801.

11.

Klostersiegel.

Obgleich es fast in allen Klöstern üblich ist, die Abbildung des Kirchenpatrons im Klostersiegel zu führen, machte das Kapuzinerkloster in Bonn hiervon eine Ausnahme, indem sein Siegel den h. Antonius von Padua vorstellte.

---

1) Uden im Herzogthum Cleve?

2) S. oben S. 271.

12.

Die Kapuzinessen.

Nachdem das alte 1320 gestiftete und von Beobachtung der Ordensregel nach und nach abgewichene Tertiarierinnenkloster von der Breitstraße in Köln durch die Kapuziner 1619 reformirt und in ein Kapuzinessenkloster umgewandelt worden war, auch zu Paderborn bereits ein neues Ordenshaus erhalten hatte, beabsichtigte der Kurfürst Ferdinand von Köln, diesen strengen Orden auch in Bonn einzuführen. Im Einvernehmen mit den Kapuzinessen in Köln ließ er im September 1629 drei Schwestern, nämlich: Francisca Maria, Freiin von Luhlsdorf [1]), als erste künftige Mater Ancilla (Vorsteherin), Cornelia aus St. Veit und Eugenia aus Köln in seinem Ehrenwagen nach Bonn bringen, wo sie am 21. September glücklich anlangten, und bis zur Vollendung des Hauses „auff der sandtkaulen" ein Haus in der Nähe desselben über zwei Jahre bewohnten. Dies Klösterlein „auff der sandtkaulen" bewohnten die Schwestern nur kurze Zeit, und bauten sich im Jahre 1644 ein anderes an der Kölnerstraße. Dieß neue Kloster, zu welchem am 14. März 1644 der Grundstein durch den spätern Kardinal, Bischof Franz Wilhelm von Osnabrück, Minden und Verden gelegt wurde, bezogen die Kapuzinessen am 11. November 1646, nachdem sie die Leiber der vor einigen Jahren verstorbenen und am alten Kloster beerdigten Schwestern Margaretha von Camberg und Florentia von St. Veit wieder ausgegraben und auf dem kleinen Kirchhofe am neuen Kloster zur Erde bestattet hatten. Nach zwei Jahren, am 18. November 1648 [2]) nämlich, weihete auf den Wunsch und in Gegenwart des Kurfürsten Ferdinand und seines Coadjutors Max Heinrich, genannter Bischof Franz Wilhelm die neue Kapuzinessenkirche zu Ehren der h. Anna als Hauptpatronin und der hh. Joachim und Joseph als Nebenpatrone, die Kapelle aber zu Ehren der h. Landgräfin Elisabeth in feierlicher Weise ein. Nach Einweihung der Kirche nahmen

---

1) Von ihr erzählt man noch gegenwärtig in der Ueberlieferung der alten Bonner Bevölkerung, daß sie, aus sehr vornehmer rheinischer Familie, von einem glänzenden Ballfeste am Karneval zurückkehrte, und noch voll von den Eindrücken ihrer Triumphe nicht einschlafen konnte, als unvermuthet das Glöcklein des nahen Frauenklosters zur Mette läutete, wovon sie so sehr ergriffen wurde, daß sie am Morgen ihren Eltern den unwiderruflichen Entschluß ankündigte, den Schleier zu nehmen.

2) Ungenau, es geschah am Samstag den 16. November 1647; vgl. die Urkunde darüber in den Annalen Heft 26 u. 27 S. 405.

die drei Oberhirten das neue Ordenshaus in Augenschein, während die Kapuzinessen, mit dem großen Schleier bedeckt, im Chor auf den Knien lagen. Folgende Schwestern waren die ersten Bewohnerinnen dieses neuen Klosters:

1. Barbara aus Trier, Mater Ancilla; 2. Ursula aus Cochem, Seniorin; 3. Caecilia aus Cochem; 4. Desiderata aus Speier; 5. Christina aus Köln; 6. Scholastica aus Dorsten; 7. Catharina Serafina aus Trier.

13.

Die Kapuzinessen zu Bonn in Kriegszeiten.

Zur Zeit der Belagerung Bonn's durch die Schweden 1633 ließ der Kurfürst die Kapuzinessen von Bonn nach Köln kommen, wo sie bis zum Abzuge des Feindes blieben.

Bei Beschießung der Stadt 1689 machten die Kapuzinessen das Gelübde, wenn ihnen und ihrem Kloster kein Leid geschähe, alljährlich den Tag vor dem Feste ihrer h. Kirchenpatronin Anna als einen Bußtag durch Fasten und Geißelung zu halten. Es ist ihnen auch in der That weiter kein Leid widerfahren, als daß eine Schwester durch ein feindliches Geschoß leicht verwundet, und das Kloster nur von einer Kugel leicht beschädigt wurde, obwohl man innerhalb der Klostermauern 76 fünfundzwanzigpfündige, 24 zwölfpfündige nebst 11 andern großen Kugeln nach dem am 10. October beendigten Bombardement sammelte, und der größte Theil der Stadt, fast alle Kirchen und das Kapuzinerkloster in Asche gelegt waren.

14.

Einige zu Bonn im Rufe der Heiligkeit gestorbene Kapuzinessen.

1. Cornelia von St. Veit starb, an Tugenden reich, an der Pest zu Bonn 18. October 1628 [1630] [1]), und ruht im Kapuzinergarten in der Nähe des Krankenhauses der Straße gegenüber.

---

1) Die Zahl 1628 ist irrig, da auch nach Vogel's Bönnischer Chorographie S. 168 die drei Schwestern am 21. September 1629 nach Bonn kamen. Die Pest trat in Bonn 1630 auf. Vgl. oben S. 128 und Annalen Heft XIX, 178 f.

2. Eugenia aus Köln, durch Heiligkeit des Lebens ausgezeichnet, starb an der Pest zu Bonn 20. October 1628 [1630][1]), ruht im Kapuzinergarten in der Nähe des Krankenhauses der Straße gegenüber.

3. Francisca Maria, Freiin von Luhlsdorf, mit Taufnamen Clara Margaretha, geboren am 24. Juni 1599 zu Hamm im Herzogthum Berg, eingekleidet den 17. Februar 1625, erste Mater Ancilla der Kapuzinessen zu Bonn, war eine eifrige Krankenwärterin, unablässig im Gebete, nüchtern in Speise und Trank, sehr pünktlich im Gehorsam, lauter in der heiligen Reinheit, eifrig in der Armuth, geduldig in Widerwärtigkeiten, öfters verzückt, starb in der Blüthe des Lebens im Rufe der Heiligkeit zu Bonn am 16. Dezember 1630, Abends zwischen vier und fünf Uhr im 32. Jahre ihres Alters und im 6. ihres Ordenslebens. Sie ruht im Kapuzinergarten zu Bonn, nahe beim Krankenhause, der Straße gegenüber.

4. Margaretha von Hattstein, adelicher Herkunft, trat im 19. Jahre ihres Alters in den Kapuzinessenorden, zeichnete sich durch strenge Beobachtung der Regel, vollendeten Gehorsam, große Geduld aus und verschied selig im Herrn zu Bonn den 11. December 1639, im 27. Jahre ihres Alters und im 8. ihres Ordenslebens.

5. Florentia aus St. Veit, ausgezeichnet durch Dienstfertigkeit gegen den Nächsten, Eifer seraphischer Vollkommenheit, Abtödtung der Sinne, an Tugend und Verdiensten reich, gab zu Bonn den 11. Dezember 1639 ihre unschuldige Seele im 6. Jahre ihres Ordenslebens sanft in die Hände ihres Schöpfers zurück. Sie wurde erst im Kapuzinergarten zu Bonn begraben, später auf den neuen Kirchhof des Kapuzinessenklosters überbracht.

6. Desiderata aus Speier war zu Bonn den 2. Juli 1634 eingekleidet und starb daselbst im Rufe der Heiligkeit am 12. November 1652.

7. Barbara aus Trier ward zu Köln den 16. November 1628 eingekleidet, zeichnete sich durch Sittenreinheit und sehr strenges Leben aus und entschlief selig im Herrn zu Bonn 1656.

15.

Klöster der ehemaligen rheinischen Kapuzinerprovinz.

1. Mainz, fundirt 1618.
2. Nothgottes,[2]) fund. 1620.

---

1) Vgl. S. 274.

2) Im Rheingau, nicht weit von Rüdesheim.

3. Aschaffenburg, fund. 1620, gehört jetzt zur Bairischen Kapuzinerprovinz.

4. Engelsberg, fund. 1630, gehört jetzt zur Bairischen Franziskanerprovinz.

5. Bensheim, fund. 1630.

6. Waldüren, fund. 1631.

7. Bingen, fund. 1637.

8. Lohr, fund. 1648 gehört jetzt zur Bairischen Kapuzinerprovinz.

9. Königstein, fund. 1646.

10. Dieburg, fund. 1646.

11. Alzei, fund. 1686.

12. Frankfurt, fund. 1628.

13. Wertheim, fund. 1631.

14. Trier, fund. 1615.

15. Berncastel, fund. 1641.

16. Cochem, fund. 1623.

17. Coblenz, fund. 1627.

18. Bornhofen, fund. 1679, ist jetzt im Besitze der Liguorianer.

19. Bacharach, fund. 1621.

20. Heidelberg, fund. 1629.

21. Waghäusel, fund. 1610.

22. Speier, fund. 1623.

23. Worms, fund. 1630.

24. Bruchsal, fund. 1669.

25. Neustadt, fund. 1628.

26. Grünstadt, fund. 1690.

27. Frankenthal, fund. 1624.

28. Mannheim, fund. 1685.

29. Carlsruhe, fund. 1730.

30. Philippsburg, fund. 1676.

31. Ehrenbreitstein, wieder angenommen 1861.

16.

Klöster der ehemaligen kölnischen Kapuzinerprovinz mit Angabe des Personalbestandes jeden Klosters kurz vor der Aufhebung im Jahre 1797.

1. Köln, fundirt 1611, aufgehoben 1802, 20 Patres, 10 Kleriker, 9 Laienbrüder.

2. Aachen, fundirt 1614, aufgehoben 1802, 14 Patres, 8 Kleriker, 8 Laienbrüder.

3. Düsseldorf, fundirt 1617, aufgehoben 1804, 17 Patres, 7 Kleriker, 7 Laienbrüder.

4. Bonn, fundirt 1618, aufgehoben 1802, 17 Patres, 3 Laienbrüder, ist jetzt im Besitze der Benedictinerinnen von der ewigen Anbetung des hh. Sacraments.

5. Münstereifel, fundirt 1619, aufgehoben 1802, 14 Patres, 5 Laienbrüder.

6. Jülich, fundirt 1622, aufgehoben 1802, 12 Patres, 8 Kleriker, 5 Laienbrüder.

7. Linz, fundirt 1627, aufgehoben 1813, 11 Patres, 5 Laienbr.

8. Cleve, fundirt 1629, aufgehoben 1802, 14 Patres, 7 Laienbr.

9. Xanten, fundirt 1629, aufgehoben 1802, 12 Patres, 7 Laienbr.

10. Düren, fundirt 1635, aufgehoben 1802, 15 Patres, 11 Novizenkleriker, 5 Laienbrüder.

11. Zülpich, fundirt 1635, aufgeh. 1802, 14 Patres, 6 Laienbr.

12. Euskirchen, fundirt 1639, aufgehoben 1802, 13 Patres, 5 Laienbrüder.

13. Gladbach, fundirt 1654, aufgehoben 1802, 16 Patres, 5 Laienbrüder.

14. Wassenberg, fundirt 1654, aufgehoben 1802, 15 Patres, 5 Laienbrüder.

15. Kaiserswerth, fundirt 1654, aufgehoben 1834, 11 Patres, 5 Laienbrüder.

16. Aldenhoven, fundirt 1665, aufgehoben 1802, 18 Patres, 6 Kleriker, 6 Laienbrüder.

17. Rheinberg, fundirt 1667, aufgehoben 1802, 12 Patres, 4 Laienbrüder.

18. Wittem, fundirt 1733, aufgehoben 1802, 7 Patres, 1 Laienbruder; ist jetzt im Besitz der Liguorianer.

19. Benrode, fundirt 1682, aufgeh. 1804, 4 Patres, 2 Laienbr.

20. Stolberg, fundirt 1733, aufgeh. 1802, 2 Patres, 1 Laienbr.

21. Hilden, fundirt 1792, aufgeh. 1802, 2 Patres, 1 Laienbr.

22. Lobith [1]), fundirt 1784, aufgehoben 1834, 2 Patres, 2 Laienbrüder.

23. Paderborn, fundirt 1612, aufgehoben 1834, 13 Patres, 6 Kleriker, 7 Laienbrüder, ist jetzt ein bischöfliches Convict.

---

1) Im Herzogthum Cleve.

24. Münster, fundirt 1614, aufgehoben 1812, 12 Patres, 7 Kleriker, 7 Laienbrüder.

25. Essen, fundirt 1614, aufgehoben 1834, 15 Patr., 6 Laienbr.

26. Coesfeld, fundirt 1627, aufgeh. 1812, 13 Patres, 6 Kleriker, 6 Laienbrüder.

27. Hildesheim, fundirt 1630, aufgeh. 1813, 11 Patres, 4 Kleriker, 5 Laienbrüder, ist jetzt ein Priester-Seminar.

28. Borken, fundirt 1630, aufgeh. 1812, 12 Patres, 10 Novizenkleriker, 4 Profeßlaienbrüder, 2 Novizlaienbrüder.

29. Brakel, fundirt 1645, aufgeh. 1834, 13 Patr., 4 Laienbr.

30. Werl, fundirt 1645, aufgehoben 1834, 11 Patres, 1 Kleriker, 7 Laienbrüder, gehört jetzt zur rheinisch-westfälischen Franziskanerprovinz.

31. Rüthen, fund. 1651, aufgeh. 1804, 13 Patres, 4 Laienbr.

32. Werne, fundirt 1658, aufgeh. 1834, 10 Patres, 1 Kleriker, 5 Laienbrüder, wieder angenommen 1861.

33. Stadtberge, fund. 1746, aufgeh. 1813, 9 Patres, 5 Laienbr., ist jetzt ein Irrenhaus.

34. Peine, fund. 1669, aufgeh. 1813, 3 Patres, 2 Laienbr.

35. Brenschede[1]), fund. 1721, aufgeh. 1834, 4 Patres, 2 Laienbrüder.

36. Clemenswerth, fund. 1738, aufgeh. 1812, 4 Pat., 2 Laienbr.

Die ehemalige kölnische Kapuzinerprovinz hatte demnach in 36 Klöstern: Profeßpriester 408, Profeßkleriker 62, Novizkleriker 21, Profeßlaienbrüder 169, Novizlaienbrüder 2: zusammen 662.

17.

Die ehemalige westfälische Kapuzinerprovinz.

Nach Aufhebung der Kapuzinerklöster am linken Rheinufer im Jahre 1802 bildeten folgende Klöster die westfälische Provinz.

(Personalbestand von 1810.)

1. Paderborn, fund. 1612, aufgeh. 1834, 17 Patr., 5 Laienbr.
2. Münster, fund. 1614, aufgeh. 1812, 17 Patr., 8 Laienbr.
3. Essen, fund. 1614, aufgeh. 1834, 13 Patr., 5 Laienbr.
4. Coesfeld, fund. 1627, aufgeh. 1812, 13 Patr., 5 Laienbr.
5. Hildesheim, fund. 1630, aufgeh. 1813, 15 Patr., 6 Laienbr.

---

1) Ortschaft nebst Kloster, Kreis Arnsberg, zu Endorf gehörig.

6. Borken, fund. 1630, aufgeh. 1812, 13 Patr., 5 Profeßlaienbrüder, 2 Novizlaienbrüder.

7. Brakel, fund. 1645, aufgeh. 1834, 12 Patr., 4 Laienbr.

8. Werl, fund. 1645, aufgeh. 1834, 16 Patr., 8 Laienbr.

9. Rüthen, fund. 1651, aufgeh. 1804, 14 Patr., 6 Laienbr. [1])

10. Werne, fund. 1658, aufgeh. 1834, 11 Patr., 4 Laienbr.

11. Stadtberge, fund. 1746, aufgeh. 1813, 8 Patr., 1 Kleriker, 3 Laienbrüder.

12. Peine, fund. 1669, aufgeh. 1813, 3 Patres, 2 Laienbrüder.

13. Brenschede, fund. 1721, aufgeh. 1834, 4 Patr., 2 Laienbr.

14. Clemenswerth, fund. 1738, aufgeh. 1812, 4 Patr. 2 Laienbr.

15. Linz, fund. 1627, aufgeh. 1813, 13 Patres, 5 Laienbrüder.

16. Kaiserswerth, fund. 1654, aufgeh. 1834, 12 Patr., 4 Laienbr.

17. Lobith, fund. 1784, aufgeh. 1834, 2 Patr., 2 Laienbr.

Es befanden sich also in den siebenzehn Klöstern der westfälischen Provinz: Profeßpriester 183, Profeßkleriker 1, Profeßlaienbrüder 83, Novizlaienbrüder 2: zusammen 269.

18.

Gegenwärtiger Stand der rheinisch-westfälischen Kapuzinerprovinz.

1. Werne, fund. 1658, wiederangenommen 1851, 7 Patres, 5 Laienbrüder.

2. Münster, fund. 1857, 8 Profeßpatr., 1 Novizpat., 4 Novizkleriker, 5 Profeßlaienbrüder, 4 Novizlaienbrüder.

3. Ehrenbreitstein, wiederangenommen 1861, 4 Patr., 2 Laienbr.

4. Mainz, fund. 1853, 7 Patr., 3 Kleriker, 2 Laienbr.

5. Dieburg, fund. 1860, 3 Patres, 3 Laienbrüder.

6. Hechingen, fund. 1863, 2 Patres, 1 Laienbruder.

Es befinden sich also in der jetzigen rheinisch-westfälischen Kapuzinerprovinz: Profeßpriester 31, Novizpater 1, Profeßkleriker 3, Novizkleriker 4, Profeßlaienbrüder 18, Novizlaienbr. 4: zusammen 61.

19.

Verzeichniß der Provinziale der ehemals kölnischen, jetzt rheinisch-westfälischen Kapuzinerprovinz.

1. Franciscus I.	aus Irland,	General-Commissar	1611.
2. Cornelius	„ Recanati,	„ „	1615.

1) Aufklärung fehlt. Vgl. S. 278.

3.	Cyprian	aus Antwerpen, General-Commissar	1618.
4.	Bonaventura	„ Würzburg, „ „	1624.
5.	Cornelius	„ Enschede, Provinzial	1626.
6.	Victor	„ Trier, das 1. Mal Provinzial	1629.
7.	Benedictus	„ Löwen, das 1. Mal „	1632.
8.	Victor	„ Trier, das 2. Mal „	1635.
9.	Bernardus I.	„ Trier, das 1. Mal „	1638.
10.	Lucas	„ Maring (Gener.-Defin.), das 1. Mal	1641.
11.	Victor	„ Trier, das 3. Mal Provinzial	1644.
12.	Lucas	„ Maring, das 2. Mal „	1646.
13.	Benedictus	„ Löwen, das 2. Mal „	1649.
14.	Lucas	„ Maring, das 3. Mal „	1652.
15.	Benedictus	„ Löwen, das 3. Mal „	1655.
16.	Lucas	„ Maring, das 4. Mal „	1658.
17.	Melchior	„ Emmerich, „	1661.
18.	Reginaldus	„ Gröningen, das 1. Mal „	1664.
19.	Heliodorus	„ Utrecht, „	1666.
20.	Hieronymus	„ Rüthen, „	1668.
21.	Georgius	„ Düsseldorf, das 1. Mal „	1671.
22.	Reginaldus	„ Gröningen, das 2. Mal „	1674.
23.	Georgius	„ Düsseldorf, das 2. Mal „	1677.
24.	Reginaldus	„ Gröningen, das 3. Mal „	1680.
25.	Georgius	„ Düsseldorf, das 3. Mal „	1683.
26.	Hilarion	„ Peer, das 1. Mal „	1684.
27.	Theodatus	„ Münster, „	1687.
28.	Hilarion	„ Peer, das 2. Mal „	1690.
29.	Albinus	„ Kervenheim, das 1. Mal „	1693.
30.	Hilarion	„ Peer, das 3. Mal „	1696.
31.	Albinus	„ Kervenheim, das 2. Mal „	1699.
32.	Hilarion	„ Peer, das 4. Mal „	1701.
33.	Albinus	„ Kervenheim, das 3. Mal „	1704.
34.	Wilhelmus	„ Münster, „	1707.
35.	Bernardus II.	„ Sollern, das 1. Mal „	1710.
36.	Sebastian I.	„ Aachen, „	1713.
37.	Blasius	„ Brilon, „	1715.
38.	Bernardus II.	„ Sollern, [das 2. Mal][1] „	1718.
39.	Athanasius	„ Köln, [das 1. Mal] „	1721.

1) Die in [ ] eingeschlossenen Angaben fehlen im Manuscript.

40.	Anno	aus Euskirchen,	Provinzial	1724.
41.	Athanasius	„ Köln, [das 2. Mal]	„	1727.
42.	Melchior	„ Euskirchen,	„	1730.
43.	Palmatius	„ Euskirchen,	„	1733.
44.	Melchior	„ Euskirchen,	„	1736.
45.	Franciscus II.	„ Hildesheim,[das 1. Mal]	„	1738.
46.	Joseph Antonius	„ Jülich, das 1. Mal	„	1741.
47.	Franciscus II.	„ Hildesheim,[das 2. Mal]	„	1744.
48.	Joseph Antonius	„ Jülich, das 2. Mal	„	1746.
49.	Pancratius	„ Werl,	„	1749.
50.	Elzearius	„ Düren,	„	1752.
51.	Angelinus	„ Aachen, das 1. Mal	„	1755.
52.	Aurelianus	„ Münstereifel,	„	1758.
53.	Angelinus	„ Aachen, das 2. Mal	„	1761.
54.	Casimirus	„ Hinsberg,	„	1764.
55.	Pantaleon	„ Heiden,	„	1767.
56.	Melchiades	„ Gescher, das 1. Mal	„	1770.
57.	Agritius	„ Monzen,	„	1773.
58.	Melchiades	„ Gescher, das 2. Mal	„	1776.
59.	Damasus	„ Köln, das 1. Mal	„	1779.
60.	Sebastian II.	„ Paderborn,	„	1782.
61.	Damasus	„ Köln, das 2. Mal	„	1785.
62.	Albertus	„ Münstereifel	„	1788.
63.	Damasus	„ Köln, das 3. Mal	„	1791.
64.	Gotthardus	„ Paderborn,	„	1795.
65.	Fridericus	„ Paderborn, das 1. Mal	„	1797.
66.	Fridericus	„ Paderborn, das 2. Mal	„	1800.
67.	Theodorus	„ Münster,	„	1803.
68.	Fridericus	„ Paderborn, das 3. Mal	„	1807.
69.	Sabinus	„ Burtscheid,	„	1810.
70.	Felix	„ Lippspringe,	Provinz-Vikar	1813.
71.	Primus	„ Allendorf,	„	1824.
72.	Matthäus	„ Niedersalwei,	„	1832.
73.	Ildefonsus	„ Salzkotten	„	1833.
74.	Bernardinus	„ Holland,	General-Commissar	1851.
75.	Alfonsus	„ Holland,	„	1854.
76.	Joannes Maria	„ Regensburg,	„	1855.
77.	Maurus	„ Tyrol, Kustos		1858.
78.	Irenäus	„ Tyrol, Provinzial		1860.
79.	Clarentius	„ Tyrol, „		1863.

20.

Namen der Generale des Kapuzinerordens.

1. Matthaeus aus Italien 1529.

Dieser legte nach Vollendung seiner oberhirtlichen Visitation demüthig sein Amt nieder. Ihm folgte:

2.	Ludovicus I.	aus	Italien	1529.
3.	Bernardinus I.	„	„	1535.
4.	Bernardinus Ochino	„	„	1538.
5.	Franciscus	„	„	1543.
6.	Bernardinus II.	„	„	1546.
7.	Eusebius	„	„	1552.
8.	Thomas	„	„	1558.
9.	Joannes I.	„	„	1564.
10.	Marius	„	„	1567.
11.	Vincentius	„	„	1573.
12.	Hieronymus I.	„	„	1575.
13.	Joannes Maria I.	„	„	1581.
14.	Jacobus	„	„	1584.
15.	Hieronymus II.	„	„	1587.
16.	Silvester I.	„	„	1593.
17.	Hieronymus III.	„	„	1596.
18.	Hieronymus IV.	„	„	1599.
19.	Der selige Laurentius	„	„	1602.
20.	Silvester II.	„	„	1605.
21.	Hieronymus V.	„	„	1608.
22.	Paulus I.	„	„	1613.
23.	Clemens	„	„	1618.
24.	Joannes Maria II.	„	„	1625.
25.	Antonius	„	„	1633.
26.	Joannes II.	„	„	1637.
27.	Innocentius	„	„	1643.
28.	Fortunatus I.	„	„	1650.
29.	Simplicianus	„	„	1656.
30.	Marcus Anton	„	„	1662.
31.	Fortunatus II.	„	„	1667.
32.	Stephanus	„	„	1671.
33.	Bernardus	„	„	1678.
34.	Carolus Maria	„	„	1685.

35.	Bernardinus III.	aus Italien	1691.
36.	Joannes Petrus	„ „	1698.
37.	Augustinus	„ „	1702.
38.	Bernardinus IV.	„ „	1709.
39.	Michael Angelus I.	„ „	1712.
40.	Joannes Anton	„ „	1719.

Als dieser das Generalat niederlegte, folgte ihm:

41.	Bernardinus V.	aus Italien	1721.
42.	Hartmannus	„ Deutschland	1726.
43.	Bonaventura	„ Italien	1733.
44.	Josephus Maria	„ „	1740.
45.	Sigismundus I.	„ „	1747.
46.	Serafinus	„ Deutschland	1754.
47.	Paulus II.	„ Italien	1761.
48.	Amatus	„ „	1768.
49.	Erhardus	„ Deutschland	1775.
50.	Derselbe Erhardus wieder erwählt		1782.
51.	Angelicus	aus Italien	1789.
52.	Nicolaus I.	„ „	1796.
53.	Michael Angelus II.	„ „	1806.
54.	Marianus	„ „	1814.
55.	Ludovicus II.	„ „	1824.
56.	Sigismundus II.	„ „	1830.
57.	Eugenius	„ „	1838.
58.	Aloysius	„ „	1844.
59.	Venantius	„ „	1847.
60.	Salvator	„ „	1853.
61.	Nicolaus	„ „	1859.

21.

Schluß.

Bei der Säcularisation der Kirchengüter im Jahre 1802 ging das Kapuzinerkloster zu Bonn durch Kauf in den Besitz der Familie aus'm Weerth über. Man betrieb darin eine Baumwollen-Spinnerei und Weberei. Auch die Kirche wurde zu Arbeitslokalen umgeschaffen. Ein Muttergottesbild, das in der Nische einer an der Straße liegenden Seitenkapelle stand, welche jetzt dem h. Joseph geweiht ist, wurde in

Ehren gehalten und nebst der Thurmuhr und der Glocke von der Familie später dem St. Johannishospital geschenkt.

Dann zogen die Erben des Fabrikherrn es vor, das Geschäft aufzugeben und das ganze Besitzthum im Jahre 1857 der Familie von Romberg-Brünninghausen zu verkaufen, welche gerne die Gelegenheit wahrnahm, die Stätte dem kirchlichen Dienste wieder zurückzugeben. Die Familie war eine Zeit lang unschlüssig, welchem Orden sie das Kloster übergeben sollte, entschied sich aber aus vielen Gründen schließlich für die Benedictinerinnen von der ewigen Anbetung des allerheiligsten Sacraments, gestiftet im Jahre 1654 von der ehrwürdigen Mutter Catharina von Baar, genannt Catharina Mechtilde vom heiligen Sacrament. Vorzüglich soll Dankbarkeit für eine durch das allerheiligste Sacrament erlangte Gnade der Grund gewesen sein, aber zugleich die besondere Verehrung der allerseligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria, die in jedem Kloster dieses Instituts gleichsam die Abtissin und einzige immerwährende Oberin ist; die jedesmalige von drei zu drei Jahren gewählte Priorin ist nur ihre Stellvertreterin.

So wurde denn die Oberin des Benedictinerinnenklosters von St. Omer, welche sich gerade damals zur Gründung eines Hauses in Osnabrück befand, auch nach Bonn gebeten, und, nachdem sie im Mai 1857 die Gründung angenommen hatte, das Kloster nebst Kirche und einem Theile des Gartens am 8. August desselben Jahres den Klosterfrauen übergeben. Das Uebrige des Kapuzinergartens erhielten sie erst etwa zwei Jahre später, mit Ausnahme jedoch des frühern sogenannten Pesthauses und des davor liegenden Rasenplatzes, welcher als Bleiche vermiethet ist.

Im Laufe des Jahres 1875 mußten die Benedictinerinnen von der ewigen Anbetung des allerheiligsten Sacraments das liebgewonnene Kloster wieder verlassen und siedelten nach Holland über.

Miscellen.

1. Beiträge zur Geschichte der Ortschaften im Kreise Crefeld, und ihrer nächsten Umgebung.

Zur Etymologie des Ortsnamens „Fischeln".

Bei einer Besprechung meiner Schrift „Die Gemeinde und Pfarre Fischeln" in den Annalen Heft 25 S. 182 meint Herr Pfarrer Dr. Mooren, es sei schade, daß in der Schrift nicht mehr, wenn auch nur muthmaßliche, Consequenzen bezüglich der Urgeschichte des Orts gezogen seien. Diesem Mangel, wenn man ihn so bezeichnen darf, will ich versuchen durch Nachstehendes in etwa abzuhelfen.

Die vielfach verbreitete Ansicht, die Entstehung des Ortsnamens lasse sich auf das ehemalige Vorhandensein einer ungemein großen Menge von Fischen zurückführen, erweist sich als unhaltbar. Zwar ist es außer Zweifel, daß in ältester Zeit ein Netz von Bächen und größern Flüssen unsere Gegend überzog, welche zum Theil mit dem Rheine und dessen Nebenarmen in Verbindung standen, und unsern Vorfahren Ueberfluß an Fischen zuführten. Allein Fischeln hat kein größeres Anrecht, seine Benennung von „Fischen" herzuleiten, als andere Ortschaften in der Nähe, z. B. Osterath und Crefeld, die vermöge ihrer Lage in der Nähe eines alten Rheinarmes ebenso fischreich sein mußten.

Nachweisbar rühren die Namen vieler Ortschaften und Wohnplätze von Gewässern her, welche an ihnen vorbeiflossen. Solches ist bei Fischeln der Fall. Fischeln leitet seinen Namen ab von Vischeler Hof, welcher nördlich von Wimmers Hof lag und 1594 noch vorhanden war, während der Hof selbst dem keltischen v i s c h (Bach) seinen Namen verdankt. Ein Bach, der jetzt verschwunden ist, begrenzte nach Mittheilung der ältesten Einwohner die Westseite des Vischeler Hofes und durchschnitt das Buscher Feld nordwärts, wo unweit der jetzigen Windmühle der Name »im morder kuhle« [1])

---

1) Mordre = Wohnung. Der Name ist nicht selten und sprechen u. A. die Mörder Höfe zu St. Tönis, der Meuter Hof zu Strümp (1424 vorhanden), sowie »mördre« bei Kloster Meer ein hohes Alter an. Ueberhaupt deuten unzählige Namen

auf einen uralten Wohnplatz hindeutet, während der in der Nähe gelegene Builacker (im Althochdeutschen buhil = Hügel) den Gegensatz zu dem tief liegenden Bache ausspricht. Die Einsenkung im Felde an der Stelle des ehemaligen Baches ist noch deutlich sichtbar. Er mündete bei der Gath in die Gräben der Landwehr, und ist es nicht zu verkennen, daß wir hier, wo Kurköln und Mörs sich schieden, es mit einer alten natürlichen Grenze zu thun haben, wie schon die nebenan liegenden Höfe Groß- und Klein-Beeker, sowie die tiefe Einsenkung des Bodens in der Nähe des Niederbruches bezeugen.

Aehnliche Beispiele, daß »visch« in der Bedeutung von „Bach" Wohnplätzen den Namen gab, finden wir an dem „Visels Gut up der Gieten" (auf der Gosse) zu Anrath, 1674 vorhanden, sowie in der Nähe an dem Visels Gute zu Osterath. Auch dieses Gütchen bespülte ein freilich jetzt ausgetrockneter Bach. Derselbe hatte seinen Lauf durch die Bauerschaft Schweinum [1]), wo der Bacher Hof, früher „up der Bachen", seine ehemalige Passage anzeigt.

In hiesiger Gemeinde hat ferner der Honsches Hof wohl nur von Hou, Hunaha (Bach) seinen Namen. Die tiefe Einsenkung des Bodens an dem Schricken Gute vorüber läßt auch diesen Bach, der den Honsches Hof berührt, als einen in der Urzeit nicht unbedeutenden erkennen. Weiter westwärts gab derselbe auch dem Becks Gute, woran er vorbeifloß, den Namen, sowie das südlich gelegene Feld „der Schlag" (slat = tiefe Einsenkung des Bodens) den Lauf dieses Baches kennzeichnet.

Zu den bis jetzt bekannten alten Formen des Ortsnamens: Vischele [2]), Vissel [3]), Wyselle [4]), Vysghel [5]), Vysschel [6]), Vyschel [7]) ist noch die älteste bis jetzt bekannte Schreibweise »Vische« aus den Jahren 1155—1165 [8]) zu verzeichnen, eine

---

von Bächen und Feldern zur Genüge an, daß Hauptstämme der großen keltischen Völkerfamilie hier ansässig waren, so zwar, daß hier dem Sprachforscher sich ein ergiebiges Feld darbietet. Die keltischen Namen Hasa, Hesepe (Bach) findet man wieder in dem hier noch im 16. Jahrhundert vorkommenden Hasiper Weier, vielleicht auch in Hees, wo früher ein bedeutender Bach sich befand. An der östlichen Gemeindegrenze wird ein Bach mit »gilf« (irisch gil = Bach; vgl. Mone, Celtische Forschungen S. 12) bezeichnet. Dahin gehört auch das Gulbers Gut hierselbst, 1594 vorhanden, mit dem Beinamen „an der kleinen Beek."

1) Schwefe, Weife, Bachname. Man wird kaum irren, wenn man annimmt, daß die Benennung von Schwenem oder Sweynen, welche Form im „rothen Buche" der Stadt Kempen 1421 vorkommt (vgl. Annalen d. h. V. f. d. N. H. 24 S. 228), zu dem Bachnamen Schwefe zu stellen ist, so daß also das Schweinmanns Gut und nach diesem die Bauerschaft Schwenem, sowie die Güter Bacher und Visels von diesem Bache, wenn auch zu verschiedenen Zeiten, den Namen empfingen.

2) Lacomblet, Urkundenbuch II, 631.

3) Teschenmacher, Clivia etc. S. 199.

4) Schüren's Chronik S. 105.

5) Lacomblet III, 457.

6) Lacomblet III, 811.

7) Binterim u. Mooren IV, 294.

8) Lacomblet, Archiv VI, 284.

Form, die dem Ableitungsworte »visch« sehr nahe kommt und obiger Conjectur das Wort redet. Da es auch hierorts römische Niederlassungen gab, wie die entdeckten Alterthümer beweisen, so dürfte um so eher verstattet sein, die ersten Anfänge von Fischeln und dessen Benennung in grauer Vorzeit zu suchen, so daß die Ableitung von visch = Bach wohl als die allein haltbare zu betrachten sein mag.

Ueber einen fränkischen Herrenhof zu Fischeln.

Obwohl als richtig angenommen werden kann, daß die hiesige Kirche auf dem Grund und Boden des Personats- oder Honninxhofes entstanden ist, der das Patronat, den Zehnten und die Personatstelle besaß, so spricht doch nichts dafür, daß der Hof selbst ein Frohn- oder Herrenhof war. Nirgends finden sich Spuren davon, daß hiesige Höfe Abgaben wie Zins oder Kurmud an ihn zu entrichten hatten Vielmehr scheint der Hof sammt der nebenan liegenden Pastorat, dem Weddemhofe, sowie den unmittelbar angrenzenden Ritterlehen durch Untergang oder Zersplitterung eines größern Gutes entstanden zu sein. Aber wo lag dieses große Hofgut oder der Herrenhof?

Im Süden der Gemeinde, dicht an der Willicher Pfarr- und Gemeindegrenze befand sich ein sehr altes Gut. Die Stelle, wo die mit einem tiefen Graben umzogenen Gebäude gestanden haben, heißt noch im Volksmunde „Jonker". In einem Aktenstücke vom J. 1718 wird die Stelle „das rothe Haus" genannt. In den Umfassungsgräben, welche vor einigen Jahren noch vorhanden waren, fand man Reste von Schutt und hellrothen Ziegelsteinen, sogen. Holzbäckern, dagegen innerhalb der Gräben Reste von Tuffsteinen und grauen Scherben. Nach der Ansicht des Herrn Director Dr. Rein in Crefeld, welcher, durch mich veranlaßt, eine Untersuchung des Terrains und der erwähnten Gegenstände vornahm, stammen letztere wahrscheinlich aus fränkischer Zeit; selbst eine römische Niederlassung will der genannte Forscher hier nur eine Minute entfernt von einem sehr alten Wege, der von Ossum durch Steinrath westwärts führt, nicht ausgeschlossen wissen. Dieses Gut war an der Westseite von der Heide begrenzt, hatte in seiner nächsten Umgebung sterilen Boden, während das nach allen Richtungen angrenzende Feld guter Qualität ist. Noch haftet der Name „Eigen" [1]) an den Ländereien, welche unserm Gute östlich ganz nahe liegen und deren südöstliche Spitze im Volksmunde „Kappesgat" heißt, wenngleich sich die ältesten Einwohner nicht entsinnen, daß an dieser Stelle jemals Kappes oder Gemüse gebaut wurde. Hatte etwa das Gut dort seinen Kraut- oder Gemüsegarten?

Vermuthlich besaß hier ein fränkischer Fürst oder Großer ein Hofgut, dessen Zugehör beinahe die Hälfte des Fischelner Feldes umfaßte, ein längliches Viereck bildete, und von der Willicher Pfarrgrenze im Süden bis zur Crefelder Landwehr im Norden reichte, im Westen begrenzt von der Heide und im Osten das Dorf nebst Kirche in sein Gebiet aufnehmend, so daß bei dessen Zersplitterung die Ritterlehen Buscher Hof, Grafschafts Hof, Röttges Hof, Rahr Hof, die Pastorat (Weddemhof) und der Personatshof mit der Kirche daraus hervorgingen. Der Untergang des Hofgutes muß schon früh stattgefunden haben, da über Vorhandensein oder Verschwinden bisher keine Nachrichten

---

1) Eigen = Hofgut.

aufgefunden wurden. Daß die erwähnten Ritterlehen aus ihm entstanden, ist wohl daher zu entnehmen, daß z. B. die Grundstücke des Rahrhofes größtentheils an der Stelle des „Jonker“ gelegen sind. Die Zusammengehörigkeit der Grundstücke „Jonker“ und „Eigen“ ersieht man aus der Flureintheilung, welche hier von dem Wege nach Willich schräg durchschnitten wird. Westlich vom Wege wurden die Ländereien dem Rahr Hofe, östlich vom Wege dem Honsches Hofe zugetheilt. Hieraus ergibt sich auch, daß der Weg nach Willich schon vorhanden war, als die Zertheilung unseres Gutes stattfand. Der Honsches Hof besaß dieses Feld schon im J. 1572 [1]). Warum aber wurden diesem Hofe die besagten Ländereien einverleibt, da derselbe doch eine halbe Stunde von hier entfernt liegt? Die Vertheilung geschah wohl in der angegebenen Weise, weil der Honsches Hof kurfürstliches Eigenthum war, was er bis zur französischen Occupation verblieb. Und weil auch die beregten Lehen kurfürstliche waren, so ist es annehmbar, daß der Besitz unseres Hofgutes sowie der Lehen ursprünglich in einer Hand vereinigt war.

Bekanntlich hatten im 14. Jahrhundert die Grafen von Cleve [2]) und später die Erzbischöfe von Köln [3]) mit der Grundherrschaft auch das Patronat der Kirche. Daß aber im 12. Jahrhundert das Patronat nebst den Höfen der Abtei Deutz zustand, scheint Lacomblet [4]) anzunehmen, indem derselbe neben Anrath und Bürgel auch Fischeln unter denjenigen Kirchen anführt, welche die Abtei durch Weltpriester zu besetzen hatte. Bei der Richtigkeit dieser Annahme läge dann die Vermuthung nahe, daß Fischeln mit seinem Hof und Patronat gleichwie Anrath vielleicht das Geschenk eines fränkischen Großen an den Erzbischof Heribert war, durch diesen an die Abtei Deutz kam und später auf die Dynasten von Cleve überging.

Von dem ganzen Complex ist der Personatshof, der früher Hulter Hof, dann Demers Hof [5]) hieß, der Mittelpunkt, ein Umstand, der die Vermuthung des Herrn Mooren bestätigt. Der nebenanliegende Pastoratshof konnte kaum eine schicklichere Lage erhalten, ebenso die von dem Personatshofe, als einem Theile unseres alten Herrenhofes, ausgehende Kirche, da sie im Mittelpunkte des Pfarrbezirkes errichtet wurde.

Ueber Büttgen und Kleinenbroich, nebst zwei Beilagen.

Büttgen wird schon 1027 [6]), ebenso 1197 als Budeche erwähnt [7]). Hier muß schon früh eine Kirche und Pfarrei bestanden haben. Sie umfaßte die Honschaften Dorf-Büttgen, Holzbüttgen und die Ahner Honschaft [8]) sowie Kleinenbroich mit der Dorfer Honschaft, der Ueberseiter, der Driescher und der

---

1) Nachrichten im Staats-Archiv zu Düsseldorf.

2) Lacomblet III, 457.

3) Binterim u. Mooren I, 331.

4) Lacomblet, Archiv V, 263.

5) Wohl das Geburtshaus von Gottfried Diemerius, Kanonikus zu St. Gereon, und von Tilmann Diemerius, Kanonikus zu St. Georg in Köln.

6) Lacomblet, Urkundenbuch I, 162.

7) Lacomblet I, 560.

8) Lacomblet, Archiv VI, 242.

Wentcherather Honschaft. Im Jahr 1369 wird noch die Rothuser Honschaft genannt [1]. Der große Pfarrbezirk bestand bis 1799, wo Kleinenbroich zur selbstständigen Pfarrei erhoben wurde. Die jetzige Kirche resp. der Thurm zu Büttgen wurde wahrscheinlich 1177 erbaut oder vollendet, da diese Jahreszahl in Ankern am Thurme angebracht ist. Die Gründung und Dotirung ging ohne Zweifel vom Hause Randerath zu Kleinenbroich aus; denn zu dessen Zugehörungen zählte auch der Fels Hof zu Büttgen, an dem der Zehnten haftete; auch die Collation war bei dem Hause Randerath, wie die darauf bezügliche Stelle »Dns. de Randenrath — Boitge [2].« deutlich angibt. Die Erbauung der Kirche erfolgte also kurze Zeit nach der Theilung der Meerischen Güter zwischen den Schwestern Hildegunde von Meer und Elisabeth von Randerath [3]), welch' letztere wohl auf dem Hause Randerath ihren Wohnsitz hatte.

Um 1314 war Büttgen mit Kleinenbroich ein Bestandtheil der Herrschaft Hülchrath [4]), gehörte dann zum kurkölnischen Niederstift, Büttgen zum Amte Hülchrath, Kleinenbroich zum Amte Liedberg. Der Vogt von Liedberg führte an Stelle des Kurfürsten den Vorsitz bei dem Holzgeding zu Büttgen, während über Todtschlag u. s. w. die Herren von Hülchrath und Dyck zu richten hatten. Diese Punkte sowie den Rechtsspruch in Sachen von Kurmud- und Zinsgütern wies man an die Dingbank zu Kleinenbroich [5]). Hier hatten auch die Herren von Hülchrath und von Dyck je einen Galgen.

Außer dem in Lacomblet's Archiv (VI, 433) abgedruckten Weisthume, welches die gemeinschaftliche Benutzung des Waldes zwischen Büttgen und Kleinenbroich regelt, findet sich noch ein anderes Weisthum, das sich auf die Küsterei zu Büttgen und die Vertheilung von Holz unter die Bewohner der Ortschaften bezieht. Dasselbe wird unten nach einer beglaubigten Copie aus dem Anfange dieses Jahrhunderts mitgetheilt, die ich unter den Papieren des Gemeinderathes und Kreisdeputirten Johann Breuer zu Kleinenbroich fand. Es enthält die Verpflichtung der Sohlstätten zu Büttgen und Kleinenbroich, dem Küster alljährlich ein Viertel Roggen und ein Brod, sowie den Hausarmen jährlich ein „Spindbrod" auf Hagelfeier an das Hagelkreuz, wo es auch vertheilt wurde, zu liefern. Dagegen hatten die „Köther" zwei Stücke Holzung zu genießen, welche der Küster verpflichtet war, unter Zuziehung von zwei „Gabsmännern" aus jeder Honschaft auszutheilen. Für seine Mühe bekam der Küster noch alle sieben Jahre ein Stück Holzung.

Als der Küster nach Creirung der Pfarrstelle zu Kleinenbroich diese Brodrenten noch beanspruchte und gegen mehrere der dort Ansässigen klagbar wurde, obwohl er für sie in Büttgen keinen Kirchendienst mehr zu leisten hatte, entschied das Landgericht zu Düsseldorf zu Gunsten der Beklagten.

Kleinenbroich hatte bis zu dem im J. 1869 vollendeten Neubau der Kirche eine alte dem h. Dionysius geweihte Kirche, die dicht an den Mauern des Hauses Randerath lag und 1873 abgebrochen wurde. An derselben war öfter und zu verschiedenen

1) Lacomblet III, 687.
2) Binterim u. Mooren I, 351.
3) Kremer, Akademische Beiträge II, 227.
4) Lacomblet III, 134.
5) Lacomblet, Archiv VI, 434.

Zeiten gebaut worden. Im kölnischen Kriege war sie abgebrannt. Das Patronat war bei den Herren von Randerath.

Ob die Stelle einer Urkunde vom J. 1405, wo es heißt: »dat leen van Hollant mit namen den hoff zu Cleynenbroiche in den eygentdoim van Boysseler, dat pandes steit van der heirschaft van Borne, ind den hoff van Vroenroide, damit her Herman van Randenroide, ritter, is beleent,« [1]) auch auf Randerath bezogen werden kann, bleibt noch näher zu untersuchen. Gewiß ist, daß sehr viele Güter und Grundstücke an dies Haus kurmud- und zinspflichtig waren. Im 17. Jahrhundert waren die Herren Raitz von Frentz zu Schlenderhan, sowie der General Johann von Werth im Besitze des Gutes und des Fels-Hofes zu Büttgen. Der damalige Besitzer errichtete im J. 1705 das im Felde zwischen dem Gute und Büttgen stehende Hagelkreuz mit Wappen und folgender Inschrift: Perillustris et generosus Dominus Franciscus Winandus Liber baro Raitz de Frence ex Schlenderen, Dominus in Kleinenbroich ad maiorem Dei gloriam me erexit 1705.« Bis zum J. 1837 war die Familie von Dorth im Besitze des Gutes. Das Castell ist längst verschwunden. Nur die Wirthschaftsgebäude nebst der mit Schießscharten versehenen Umfassungsmauer sind noch erhalten.

Beilagen.

1. Weisthum über Büttgen und Kleinenbroich.

Kund und offenbar sey hiemit Jedermänniglich, wie daß an heute dato nach Christi geburt Anno 1634 den 28. Dezember ich Andreas Lessman die Schlüßeln von alhiesiger Pfarrkirchen zu Büttgen von dem zeitlichen Heren Pastoren H. Wilhelmo Ioseprius, Vicario perpetuo in Gegenwart deren Heren Kirchmeistern, Scheffen und vielen benachbarten Büttger und Kleinenbroicher empfangen habe, dabei dan sogleich einen Eid vor dem hohen Altar abgeschworen und auf folgende Condition abgelegt, das ich treu dienen, die Kirchen Sachen wohl inacht nehmen und meinem Heren Pastor allezeit gehorsam seyn, die Küsterei Rente in statuquo selbige sich befinden, wohl beobachten und selbige Jährlichst einfordern und die hierin rückständige nach meiner Möglichkeit dazu anhalten und eintreiben wollen und so mir einige Beschwerniß hierin vorkommen oder zustoßen würde, selbiges dem Heren Pastoren oder bei Erforderung meinem Heren Principalen aufgeben und vortragen solle und wolle. Demnach obgemeldtem dato haben wir sämtlich Kirchmeister und Scheffen Tines Krapoll. Jacob Hassels, Johann Bausch, Jacob Bisges, Dris Toweiler, Engel Creuzer, Pieter Bausch, Martin Trimmers, Olf Ausleger mit dem Heren Pastor und Heren Vicario die Kirchen Archiv generaliter durchsuchet, ob man einige Nachricht wegen der Küsterei Renten finden möchte, wo sich dan ein vergänglicher und verschlissener Brief befunden, welchen wir obig gemelte wiederum aufs Neue aufgerichtet und aus dessen im Jahr 1525 den 10. Juny gewesenen Küsters J. Antons Reuters von Kirschmich geschriebenen hinterlassenen und verjährlichen Originale wiederum aufs Neue to pergement gesetzet und abgeschrieben folgenden Inhalts: Daß obgemelten Anton Reuter wegen seiner Kirchen-Bedienung folgende Renten jährlichs zu assignirt gewesen und zu

1) Lacomblet IV, 40.

genießen gehabt. Erstlich der Küster von jeder Sollstadt ein Viertel Korn jährlichs zu genießen hat und denen Haus Armen auch auf Hagelfeyrstag ein Spindbrod an das Hagelkreuz liefern muß, so der Armenmeister an selbigem Ort austheilen soll. Wan aber auf der Sollstatt eine Behausung stehet, dem Köster auch jährlichs ein Brod davon gebührt, und sollten auch auf einer Sollstatt zwei oder drei Häuser stehen, oder noch gebaut werden, der Köster auch jährlichs soviel Brod zu fordern hat, aber nicht mehr als ein Viertel Korn von jeder Sollstatt. Ferners von den andern Häusern, welche benantlich als Kötter berechtigt seyn sollen, dem Küster auch Jährlichs, wo rauch ausgehet, ein Brod geben. Dagegen haben die Kötter zwei Stücker Holz, ein Stück ist benantlich die Düpp von der Himmgart in die Düpphült, wieder das Erbholz schießend, wo das Steg aus- und eingeht. Ueber dieses Holz ist von denen Köttern zu Büttgen sowohl als Kleinenbroichern allhiesiger Küster zu Büttgen als Austheiler ernant und erkant worden, auf daß der Küster desto füglicher und bestermaßen zu seinem Brod gelangen möge und die saumigen dazu anhalten solle. Bei Hauung des Holzes aber sollen zwei Gabsmänner aus Jedweder Hondschaff dem Küster behülflich sein, um die Gaben zu verfertigen, und auf jedes Haus das ihnen vom Holz zukommendes Quotum zu assigniren. Dagegen hat der Küster für seine Mühe ein ziemliches Stück Holz das siebente Jahr zu genießen. Sollten nun bei der Hauung ein oder ander Saumig befunden werden, stehet dem Küster frei, deren Gaben ohne einige Nachfrag abzuhauen, weil ihm solches von den Köttern zuerkannt worden.

Hingegen wenn Häuser verhergt oder verunglückt würden oder werden sollten, sollen die Gabsmänner bei dem Küster die Gaben deren verhergten und verunglückten Häuser sogleich austhun bis daran, das ein Neues wiederum auf die Platz gesetzt sei, alsdan die verherte Häuser und neu bebaute Plätze ihre Gaben wieder zu genießen haben, aber nicht in selbigem Jahr, wann das Holz häuig und der Küster noch nicht genossen hat, es sey dann, daß sie sich mit dem Köster um eine billigkeit abfinden. Zu Urkund habe ich in Beisein des Heren Pastor und Heren Vicarii und deren unten bemelten Herren Kirchmeister und Heren Scheffen obigen Inhalt in allem gemäß nach zu leben mich eigenhändig unterschrieben und dieses zur Nachricht verfertigt.

Büttgen d. 28. Xbris 1634.

Andreas Lessmann, Cüster. Wilhelm Jobsevius, Pastor. Hermanus Randerath, Vicarius. Tines Krapoll, Kirchmeister. Jacob Hassels, Kirchmeister. Johann Bausch, Jacob Bisges, Zeugen. Dries Toweiler, Zeugen. Engel Creuzer, Zeugen. Peter Bausch, Zeugen. Olf Ausleger, Zeugen.

2. Die Gemeinde Kleinenbroich verkauft mit Zustimmung des Herrn Heinrich von Randerath das Pflanzrecht auf einem der Kirche zugehörigen Grundstücke an die Eheleute Hermann und Merghen, um den Erlös zum Wiederaufbau der im kölnischen Kriege abgebrannten Kirche zu verwenden, — 1599, den 31. Mai.

Wir Johan Schlechtriem, Drieß auff der Lucht, Johan Duisters vnd Henrich Kochs, Scheffen vort sembtliche Nachbarn vnd Gemeins Leuthe des Dinckstoels Cleinenbroch thun kundt vnd fuegen zuwißen Jedermenniglichen denen gegenwertiger besiegelter Brieff zusehen, lesen oder hoeren lesen vorkommen wirdt als vnd Nachdeme hiebeuorn bej dem eingefallenen leidigen Colnischen Kriegswehen vnsere Kirch vnd Capell hieselbst

zu Cleinenbroch durch des Erzstiffts Kriegs Volck ab vnd außgebrandt vnd dardurch gantz verhergt vnd verwuestet worden, wie auch wegen hochsten Verderbens vnd Vnuermoegens zu wiederawffbawungh derselben schwierlich mitteln zu finden gewist, daß wir demnach mit vorwißen willen vnd Consent deß Edlen vnd Ereuesten Henrichen von Randeradt alß Patronen vnd Collatoren gerurter Kirchen vnd Capellen Ein besonder ortgen Gemeindten sobiß daher In vnd allewege Zubehoefft derselben Kirchen mit Poßerejen gebraucht gehawen vnd genutzt worden vnd vur herman Busch Scholtheißen oder Gerichtzbotten hauß vnd hoffe ohne Stegh geleghen ist, Nemblich von dem Stege recht vber biß auff oder hinder das Ouer oder bort von der Koulen vnd Drencken, so er herman daselbst vff der gemeindten graben vmmachen laßen. Vnd dan von derselber Koulen recht Zwergs vber biß . . . . Stegsgen, da der Padt von der Kirchen langs Randeradtz Weier nach den Kaysershoeffen hergehet vnd weiters mit dem . . . . . herman vnd Merghen seiner Ehelicher Haußfrawen vnd Iren Erben nachfolgender gestalt vbergesatzt, verlaßen vnd verkaufft haben. In maßen wir auch also hiemit vbersetzen, vberlaßen vnd verkauffen vur vnß vnd vnser Nachkommen vmb vnd vur eine sichere Summa geldtz dern gemelte Eheleut mit vns eins vnd zufrieden worden seyndt, dieweliche sie auch bar erlagt vnd bezahlt haben vmb zu wiederauffbauwung gerurter vnser Kirchen vnd Capellen zu verwenden, derwegen vns darab gutter bezalungh hiemit bedancken thun, dargegen dan sie Eheleute Geldern vnd Ire erben die vorberurte Poßerej auff obgemeltem ortgen gemeindten erblich vnd Ewiglich allermaßen wie die Kirch daran berechtiget gewesen, haben vnd behalten gebrauchen, hauwen vnd genießen aber der grundt wie auch die obberurte Koull oder Drenkh vns vnd vnseren Nachkommen zu waßer vnd weiden gemein sein vnd pleiben sollen. Ist aber hiebei sonderlich vorbehalten daß obgemeltem H. v. Randeradt vnd deßen Erben langs seinen weyer gnant der Korffs weyer von obengemeltem Stege ahn biß an das klein Stegsgen vurß. ein Roedt breit damit, er die modt oder Erdt außschießen vnd wegkfueren konne frey vnd vnbepost gelassen, Vnd das Oeffer oder bort deßelbigen weyers Ime Randeradt selbst zu bepoßen frej stehen soll. Wie dan bej diesem Kauff vnd Contract auch expreßlich cauirt, beliebt vnd eingewilligt daß vorg. eheleute Geldern oder Ire Erben die Portz vnd Stallungh an Irem Erb vnd Gutt daselbst recht vber gleich dem vbersatz vom Hauß . . . . außbauwen sollen vnd moegen alles ohn geferdt vnd Argelist. Zu Vhrkundt der wahrheit vnd sunst mehrer bestetigungh diesses Contracts vnd Kauffs haben wir obeng. Scheffen, Nachbaren vnd gemeinsleuthe sembtlich vnnd einhellig den Wolgebornen Herrn Herrn Graffen zu Limburgh vnd Bronckhorst Herr zu Styrumb, Wisch vnd Borckeloe Vnsern gnedigen ambt vnd Pfandtherrn zu Lidbergh Vnderthieniglich ersucht vnd gebetten Irer G. Siegel Zuuorderst an dießen Brieff zuhangen. Demniegst obgter. Juncker Herrn von Randeradt alß Patronus vnd Collator wie obstehet sein Eingebornen Insiegel auff ebenhmeßigh vnser einhellig begeren diesem Brieff angehangen vnd zuletzt wir Scheffen vurß vnsern gemeinen Scheffen ambts . . . Siegel vur vnß vnsere sambtliche gemeinsleuthe vnd Nachbaren vff derselben pitten vnd anhalten an selbigen Brieff thun hangen. Der gegeben Ist ahm letzten tage May Ihm funfhondert Neun vnd Neuntzigsten Jahre. [1]).

J. P. Lentzen.

---

1) Nach dem Original. Zwei Siegel sind abgerissen; das noch an der Urkunde befindliche ist undeutlich und trägt die Umschrift: . . . . VO. RANDENRATH.

2. Kaiser Karl IV. ertheilt der Stadt Siegburg das Privileg, bei den in der Nähe der Stadt gelegenen Brücken über Sieg und Agger einen Zoll zu erheben. Maastricht, 3. Februar 1357.

Das Bestreben der allmälig zu Macht und Ansehen gelangten Schirmvögte der Abteien und Klöster war vielfach darauf gerichtet, die Gerechtsamen der ihrem Schutze anvertrauten geistlichen Herrschaften möglichst zu beschränken und die volle Oberherrlichkeit über dieselben nach und nach zu erringen. Daß solches Bestreben nicht ohne Verletzung verbriefter Rechte und Anwendung von Gewalt geschehen konnte, liegt nahe. In Siegburg hatten die Grafen und späteren Herzoge von Berg die Advocatie über die reichsunmittelbare Abtei Jahrhunderte lang besessen, und betrachteten dieses Amt als eine ihnen erblich zustehende Gerechtsame, obgleich jeder zur Regierung gelangende Regent dem Abte von Siegburg beim Antritte der Vogtei einen Revers ausstellte und eidlich versicherte, daß er sein Amt nicht durch irgend ein Erbrecht, sondern durch freie Wahl des Abtes und aus reiner Gunst besitze [1]). Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts waren die Schirmvögte des Klosters beständig darauf bedacht, dem Abte allmälig ein Oberhoheitsrecht nach dem anderen zu nehmen, ein Bestreben, welches mehrfach zu schreiender Ungerechtigkeit sich gestaltete und im Jahre 1670 damit endigte, daß der Pfalzgraf und Herzog Philipp Wilhelm sich mit Gewalt der Festung Siegburg bemächtigte und das abteiliche Gebiet dem Herzogthum Berg vollständig einverleibte [2]). Dieser Gewaltstreich machte damals so großes Aufsehen, daß der Papst, die Kurfürsten von Köln und Trier und die Bischöfe von Straßburg, Eichstätt und Paderborn einhellig sich beim Kaiser für die Abtei verwendeten. Der Pfalzgraf und Herzog wurde in Folge dessen vom Kaiser aufgefordert, Alles in vorigen Stand zu setzen. Die kaiserliche Mahnung blieb ohne Erfolg. Der Pfalzgraf erklärte den mit der Untersuchung der Sache betrauten Erzbischöfen von Mainz und Trier, weder er noch seine Vorfahren hätten jemals die Immedietät des Abtes von Siegburg anerkannt, vielmehr die Landeshoheit über den Berg, die Stadt und die Vogtei sammt dem Besteuerungsrechte als ein erbliches Recht allzeit behauptet. Der Pfalzgraf behielt schließlich Recht, eine Thatsache, die heute unbegreiflich erscheint in Anbetracht des Umstandes, daß das abteiliche Archiv eine Fülle von Acten enthielt, mit welchen die Behauptungen des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm als offenbare Unwahrheiten aufs schlagendste erwiesen werden konnten. Es muß damals im Kloster Siegburg um die Pflege der Wissenschaft gering bestellt gewesen sein, daß der Abt und das Kapitel die in den Urkunden beruhenden Beweisstücke für die Freiheit und Unabhängigkeit ihrer eigenen Abtei nicht kannten oder doch nicht zu benutzen verstanden, Beweisstücke, die heute in den Ueberbleibseln des abteilichen und städtischen Archivs noch in so reicher Menge vorhanden sind, daß vermittelst derselben eine vollständige Widerlegung jener Behauptungen des Pfalzgrafen wenig Mühe macht.

Unter den mannigfaltigen Streitigkeiten um Gerechtsamen und Freiheiten, welche

---

1) Annalen XXIII, 64 ff.

2) Annalen XXIII, 73 ff. 82 ff. Schwaben, Geschichte der Stadt, Festung und Abtei Siegburg, 85 ff.

im 16. Jahrhundert zwischen dem Schirmvogte und der Abtei ausgekämpft wurden, und in der Regel zum Nachtheile des Klosters endigten, hat ein Streit um das Recht, den Brückenzoll am Siegflusse zu erheben, viel Staub aufgewirbelt und das herzoglich bergische Regiment in dem abteilichen Lande nicht wenig verhaßt gemacht. Die abteiliche Stadt Siegburg erhob an den in ihrer Nähe gelegenen Passagen über Agger und Sieg einen Zoll. Jene Passagen vermittelten die Verbindung mit dem Rheine, und bei dem regen Verkehre zwischen dem gewerbfleißigen Siegburg und den Rheinstädten war jene Zollgerechtsame für die Stadt von nicht geringer Bedeutung. Der Magistrat von Siegburg gewährte den Eingesessenen der Stadt und des Burgbannes dort freien Uebergang und bezog doch nach Ausweis der Stadtrechnungen aus jenen Zöllen noch eine erhebliche Einnahme von Fremden. Im Jahre 1572 ließ der Herzog von Berg durch Dienstleute des Amtes Blankenberg die Siegfähre mit Anwendung von Gewalt in Besitz nehmen [1]. Die Siegfähre lag auf der einen Seite der Sieg im Burgbanne der Abtei, auf der anderen im bergischen Amte Blankenberg. Vergebens protestirte die Stadt gegen diesen Gewaltact und berief sich darauf, daß sie seit unvordenklichen Zeiten die Siegfähre besessen habe. Der Herzog behauptete sein Eigenthumsrecht und erst im Jahre 1583, als der Magistrat von Siegburg die Sache dem Kaiser zur Entscheidung vorzulegen drohte, erhielt die Stadt die Siegfähre als ein Gnadengeschenk und als eine besondere Vergünstigung zurück. Der Herzog behielt sich aber dabei sein Eigenthumsrecht vor, indem er die Stadt verpflichtete, für die ihr gewährte Gnade einen jährlichen Zins von sechs Thalern zu entrichten [2]. Wie wenig Berechtigung jenes gewaltthätige Verfahren des Herzogs hatte, beweist eine im Kirchenarchive zu Siegburg in gleichzeitiger Copie vorhandene Urkunde, gemäß welcher Kaiser Karl IV. unter dem 3. Februar des Jahres 1357 auf Verwenden des Grafen Gerhard von Berg der Stadt Siegburg für ewige Zeiten das Privileg ertheilt, bei den in der Nähe der Stadt gelegenen Brücken über Sieg und Agger einen Zoll zu erheben, und zwar von jedem Pferde mit oder ohne Gespann, gleichviel ob es über die Brücken oder durch das Wasser zöge, vier alte Heller [3]. Zudem solle die Stadt auch berechtigt sein, jene Brücken nach Bedürfniß nach anderen Stellen der genannten Flüsse zu verlegen. Dafür wurde ihr die Pflicht auferlegt, die Brücken in gutem Stande zu erhalten.

Durch Urkunde vom 6. November 1394 publicirt und bestätigt Herzog Wilhelm II. von Jülich jenes kaiserliche Privileg für ewige Zeiten und befiehlt den Einwohnern seines Landes, jenen Zoll der Stadt Siegburg zu entrichten. Ob diese Bestätigung und Confirmirung eines kaiserlichen Mandats von Seiten eines Vasallen nothwendig und nicht vielmehr eine Anmaßung war, ist eine andere Frage. Die Urkunde lautet:

Wir Wilhelm van Guylche, van goitz gnaden hertzoge van dem Berge, Greue zo Rauensberg ind herre zo Blanckenberg, Ind wir Anna van Beiern, van der seluer gnaden . . hertzogyne Greuine ind vrauwe der lande vorg:,

---

1) Stadtrechnung von 1572.

2) Annalen XXIII, 74.

3) Auf Bitten des Abtes Pelegrin wurde dies Privileg erneuert und bestätigt durch Kaiser Sigismund unter dem 14. Juli des Jahres 1415. Urkunde im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

doen kunt allen luden ind bekennen offenbeirlichen vur vns ind vnse eruen ind nakomelinge, dat wir alsulche brieue, as seleger gedechte vnse lieve vader ind herre greue Gerart van dem Berge ind van Rauensberg van dem Roemschen Keyser erworuen hait, as van wege gelde zo heuene in vrber ind nutz der stat van Sybergh ind des gemeynen lands, mit gudem vurbedachtem moitwillen ind vmb gnade der vurg: stat zo doyne, hain gesteidiget ind confirmert vnd stidigen ind confirmeren zo ewigen dagen ouermitz desen brieff vnd willen, dat alle lude in vnsen landen van dem Berge, Rauensberg, Blanckenberg ind Windegge dat selue wege gelt geuen ind betzalen solen na ynnehaldingen der vorg: brieue sunder vnse off vnser amptlude off ymans anders; van vns weigen eyniche wedersprache, der copye van worde zo worde her na steit geschreuen in alsulcher wys:

Wir Karl, van goitz gnaden Roemischer Keiser, zu allen zeiten merer des reichs vnd kunig ze Beheim, veriehen vnd tun kůnt offenlich mit disem brife allen den, die in sehent ader horent lesen, daz der edle Gerhard, greue von dem Berghe ind van Rauensberge, vnser lieber neue, newelich komen ist zu vnser keyserlichen gegenwertikeit vnd hat vns furgeleget ind gesaget, daz dri brucken von langen alden zeiten gemachet sein gewesen bey Sybergh uber dy zwey wazzer die Sieghe vnd dy Achger zu eynem gemeinem nutze allen koufleuten ind andern leuten, die dar uber varent vnd ziehent mit irer koufmanschaft vnd mit ander irer habe vnd gute, vnd daz die selben brucken niemand schuldich sei von rechte zu bessern noch zu machen, die doch vaste nu verfaulet vnd zerbrochen sint vnd abegen ind verderben musten, ob man sie nicht bessert ind wider machte von tage zu tage ind von jare zo jare, ind hat vns ouch gesaget, daz zu der selben brucken besserung zu male nichtes gehoire, der man doch ubel vnd gar mulich můg emberen. Ouch hait der obgen: greue von dem Berge, vnser lieber neue, vns gebeten mit ernst ind mit allem fleiz, daz wir von sunderlichen gnaden vnd angeborner gute durch eines gemeinen nutzes willen vnd durch gemach aller koufluten vnd anderer vnserer vnd des reichs vndertanen ind ouch sunderlich vmb besserůng ind be . . ldůng [1]) obgen: brucken vnd stege vnd weige, der do noit gesein mach, bei denselben brucken den schepfen, dem rate vnd der gemeinschaft der Burger der obgn: stat zu Syberch, vnsern vnd des reichs lieben getrewen, von keiserlichem gewalde gunnen wolden vnd geruchten, daz sie in kunftigen zeiten von ieglichem pferde, daz ober die egen: brucken oder ir ieglich vf wagen oder vf charren dheinerlei koufmanschaft ader last fůren ader ziehen wurde, we ader in welcher weise daz geschehe, vier alde haller zo wege gelde ind besserůng der obgenanten brucken ind wege ind stege mochten vnd solden nemen. Nů habe wir angesehen des obgen: vnsers neuen redlich ind fleizzige bete vnd verlihen ind geben den . . schepfen, dem rate ind der gemeinschaft der burger der vorgeschrieben stat zo Syberch von sunderlichen gnaten vollenkomener macht vnd gewalt, daz sie von ieglichem pferde, daz ober die vor-

---

1) In diesem Worte hat das Papier der Handschrift ein Loch.

geschrieben brucken ader dorch die egen: wazzer, ob sie ymmer so kleine weren, neben den selben brucken dheinerlei last foren oder ziehen wûrde in kûnftigen zeiten zu wege gelde ind der brucken besserûng vnd ouch zo weigen ind zo stegen vier alde haller an alle hindernizze vnd an aller koufleute ind anderer leute widerreid nemen sullen vnd emphahen, also lange biz daz wir mit rechter wizzen daz abe heizzen sein oder widerrufen, vnd ob der egen: brucken dheine von wegen des stades oder der ober, vf den sie gemacht weir, nicht wol fuglich nutzlich ind bequemelich were vf dem selben stade oder uber so gunnen wir den . . schepfen dem rate ind der gemeinschaft der burger der egen: stat zo Syberch, daz sie dieselben brucken anderswo oberhalben oder nyderhalben machen mugen ind sullen an aller leute hindernizze, wo sie des zo rate werden vnd sie bequemlichen ind nutzlich dunckt, wie ind wo sie wellen, mit vrkund diz briefes versiegelt mit vnserm keiserlichem insigel, der geben ist zo Mastrycht nach Cristes geburt dreuzehen hunder jair ind dar nach in dem siben vnd funfigstem jare an sant Blasii tage vnser reiche in dem eilftem vnd des kaisertums in dem andern jare.

Ind deser stedeginge ind confirmeringe zo ewigen getzuichnisse der wairheid hain wir hertzoge ind hertzogynne vorg: vnse siegele an desen brieff doen hangen. Gegeuen in dem iare vnss hern dusent driehundert veir ind nuyntzichstem seis dage in Nouemb.

Gleichzeitige Copie auf Papier im Kirchenarchive zu Siegburg.

Dr. Dornbusch.

3. Beitrag zur Rechtspflege in der Stadt Köln.

Zu Köln stand die Rechtspflege während des 15. und 16. Jahrhunderts in keinem sonderlich guten Rufe. Ein Hauptgrund davon lag in den dauernden Streitigkeiten zwischen dem Rath und den Schöffen des hohen Gerichtes. Grefe und Schöffen, in denen die alten aristokratischen Traditionen und Erinnerungen an ihre frühere hohe Geltung im städtischen Gemeinwesen noch fortlebten, gaben sich geringe Mühe, Friede und Einigkeit mit dem Rath zu erhalten, durch ein einträchtiges Zusammenwirken mit der Verwaltung die öffentliche Sittlichkeit zu fördern und Person wie Eigen durch kräftigen Schutz zu sichern. Die Schöffen trugen kein Bedenken, die ganze ihnen zustehende Rechtspflege in Stillstand zu stellen, wenn sie dadurch hoffen konnten, einen gegen sie gerichteten Schritt des Rathes rückgängig zu machen. Wenn es sich um den Kampf für ihre wirklichen oder eingebildeten Rechte handelte, trugen die Schöffen keine Scheu, die Sache, für die sie zu stehen hatten, auf's schwerste zu gefährden oder in unverantwortlicher Weise zu schädigen. Vielfach zeigte es sich, daß die gerichtlichen Entscheidungen in vielen Prozeßsachen nicht nach Recht und Gesetz, sondern unter dem Einfluß von Willkür, Leidenschaft und Privatrücksichten gefällt wurden. Dem Grefen und seinen Boten wurde vorgeworfen, daß sie, statt den Frieden zu wahren, und Personen wie Eigenthum zu schützen, mit Gewalt in die Häuser eindrängen, friedliche Bürger nächtlicher Weile beunruhigten, durch Drohungen und Gewaltthaten Geld und andere Dinge erpreßten, schuld- und harmlose Eingesessene mit gerichtlicher Verfolgung bedrohten und

sich durch Bestechung zur Nachsicht gegen Criminalverbrecher und Uebertreter der Polizeigesetze bestimmen ließen.

Von den vielen Klagen über offene von Grefen und Schöffen verübte Gewaltthaten, gewaltsame Niedertretung des Rechtes lasse ich hier eine an den kölner Kurfürsten gerichtete Beschwerdeschrift des kölner Bürgers Max Fremd vom Jahre 1516 folgen: „Hochwürdigster, Hochgeporener Churfürst, gnädigster Herr. An Ewer Churfürstliche Gnaden, als mynen echten, natürlichen Herren, rueff ich armer demüthigliche und underthenichlich pyttend, mych dyß myneß großen anligenden miltiglich zu horen und mir daryn nach pyllichkeit gnediglich zu verhelffen. Nach viel yrrigem umtriben damyt ein Burger in Kollen genant Gumbrecht Mommerschlogk und Clare seiner Schwester weyland Hanßen Fremden mynen pruder uber einige Urtheyl, die er daselbst in Collen und nachfolgende auff zu eygen willigs appelliren by dem Kais. Cammergericht durch bestetigung erhalten hait, ist demselben, mynem pruder an Hauptsumme und erlitten gerichtskosten und schaden ein benantliche summe Gels gemessigt, des hait er nachfolgende Executorial und hilffbrieff gen innen außpracht. Also ist er des vergangen Sommers umb Urbani ungeverlich in Collen kommen und da Gumprecht Mommerslogk sin gewar ist worden, wie und was er sich mit Johan Edelkindt dem Greven des Hohen werendlichen gerichts underredt hait, ist mir nit wissen, den yn so haben sie beder, der Greve und Momerschlogk, Henßen, mynen pruder, angesprochen und deß berett, daß er wolle myt ynne in sin, des Greven, Husch geen, gutlich und fruntlich myt ynne zu handeln, und das gelt, so er am Kays. Camergericht gen yme, dem Momerschlogk, gewonnen hett, entpffahen. Deß mach er sich am ersten gewiddert haben uß sorgen, wie er Momerschlogk ine byß dahin zu synem merklichen schaden lange Zyt auffgehalten hatt, er wierde desgleichen abermals gegen ime suchen. Doch so haben sie ym soviel guts trosts gethan, das er mit ime, dem Momerschlogk, in des Greven Husch gangen ist, der zuversicht, das gelt, so er, als vorsteat, gen ime gewonnen hett, zu entpfangen, und mag sin me sy em summa gelts auff 72 gulden gegen siner quitancien worden. Er, myn pruder hab auch solch gelt in einem Huet mit ime heruß pracht, und aber als er auß des greven Husch getretten ist, sind yr dry, der eyner Momerschlogk und die andern zwene des Hohen gerichts knecht gewest sint, an inne, mynem pruder, komen, haben in gefangen und glich einem dieb und myßthedigen gedrust und under irren armen in des Greven gefangknueß gefürt, die doselbst genent worden die Haycht, alda die myßthedigen pflegen verwart werden, als damals auch derselbige viel in der vangknuß waren, die dan vinster und aller unreynigkeit vol ist, also das niemant on pein und quell darin sin mag; und wiewoel myn pruder, als die leuth sagen in so hinfüren by Momerschlogk husch, mit lauter stym thet rufen: o, ich armer mann, wie kom ich zu disser grossen betrubnueß, so unrecht und uber großen truen und glauben, laist mich geen vor ein gantzen raidt, ich will mich verantworten, das mich Momerschlogk mit unrecht in das vangknueß lassen legen wyl, ich bin im widder heller noch pfennig, er ist mir schuldig, seht, das Geld in meinem Huett hait er myr ytzunt auff bezalung geben; ich bin nit der Man, den ir sucht. Do sprachen die mynen pruder furten, ja ir siet der recht man, mir haben uber vor des Greven husch gewartet, byßo lang ir heruß gangen siet. Und als sie ine in die hecht prachten, beval he, Momerschlogk, dem hechter oder dem vangnußhuter, das er mynen pruder by die mysthetigen in das loch setzen ließ, so lieb im were sin eyde, den er dem Greven und scheffen gethan hett, und innen nit zu sich in sin kamern oder husch nemen, und

als er, myn pruder, auff Samstag zu Nacht in die hacht quam und darin saß biß auff den Sontag on essen und drincken, da ging der Hechter zu Gumprechten Momerschlogk vor den alten man, umb das er in auß dem so peinlichen vangnuß thun wolt, dan er mocht darin sterben und verderben, und er wolt synen wyrt brengen, der inen daruf burgen solt. Nu ist zu Collen disser pruch, szo einer ungeverlich umb geltschult oder dergliechen in die hecht kompt und genugsam burgkschafft thuet, daß man innen heruß und in recht komen lassen soll. Aber Gumprecht wolt der burgschafft nit annemen, sonder sag dem Hechter, er solt nit so koen sin, das er myns pruders wirt preng, noch das er ine auß der Hecht ließ, sonder ließ ine sitzen in tausent teuffel Namen, myt den worten, er, myn pruder, hett in lange zyt kaiserliche recht gelert, er wolt in nu colnisch und scheffenrecht lernen. Auff das ging der Hechter zu dem Greven und bat in glich beweglich, umb das er ime erlaubt, das er myn pruder auß dem ubelriechende loch thon mocht, dann er hett sorge, er mocht in solcher vangknuß sterben, da thet der Greve Gumprechten beschicken und nach heimlichem gesprache, das sie zwene mit einander hetten, that der Greve dem Hechter sagen, er mocht Gumprechten nit erbitten, doch so geb er, der Greve, dem Hechter laub, wo er sorgte, das myn pruder sterben wurde, das er ym dan einen bichtvatter holen mocht. Also prachte der Hechter einen priester, und da er ine uber mynen pruder furt, das war er glich in den Sterbsnoten und starb also dahin, und geschah das auff montag des neundten tags des monats Junii zu obent; also mocht der Greve inen an morgen dienstags zu sechs uhren in ein kirchlein St. Johan genannt begraben laissen. Doch so namen sie, der Greve und Momerschlogk, quitancien und gelt, so sie mynem pruder gegeben hetten, widerumb zu yren Henden und haben das auff dieß stondt noch in Besitz.“ Dr. E.

4. Eine Kölner Morgensprache

des Jahres 1446 sagt: Da viel Leute, Manns- wie Frauenpersonen, aus welschen, deutschen und andern Ländern, weiter Meulenstößer, Pflastertreter und Lediggänger hier in dieser Stadt auf Geilerei und Faulenzerei ledig gehen, die doch gesund sind und wohl arbeiten könnten, so gebieten unsere Herren vom Rathe, wie sie auch früher schon geboten haben, daß solche gesunde Leute, sie seien Männer oder Frauen, innerhalb drei Tagen nach dieser Morgensprache sich zur Arbeit stellen, und um ihr Brot dienen. Wer von ihnen solches nicht thut, sondern nach dieser Zeit in der Stadt müßig bleibt, soll aus dieser Stadt gejagt werden, und wenn er in die Stadt zurückkömmt, soll man ihn in das Halsband schließen und ausziehen und mit Ruthen aus der Stadt schlagen.

Am 16. Juni 1608 wurde verordnet:

Als sitzenden Rathes Erinnerung geschehen, was Gestalt sich in der Stadt hin und wieder viel fremdes müßiges Gesindel und Bettler befunden, welche ihren Verbleib allhier nehmen und theils mit Weib und Kind, theils in Pilgergestalt, auch etliche in geistlichem Habit sich hierselbst aufhalten, ist beschlossen, daß alle Colonelle oder deren Oberstlieutenants ihren Hauptleuten befehlen sollen, eine General-Visitation der Häuser, Herbergen und vermietheten Kammern bei erster Gelegenheit vorzunehmen und die fremden auswärtigen Leute, die ihres Herkommens, Handels und Wandels nicht gute Anzeige thun können, den Stimmeistern vorzustellen, mit Fleiß abzufragen, damit das unnütze Gesindel weggeschafft werde. Dr. E.

5. Das Kölner Rathsprotokoll

vom 11. Oktober 1627 meldet: Als referirt, daß in der Kapelle zu Jerusalem (Rathskapelle) beim Amt der h. Messe unter den Rathsverwandten eine ziemliche Unordnung sich zutrage, indem dieselben häufig außerhalb der Kapelle auf den daselbst stehenden Bänken, welche für die Diener und andere Leute dahin gestellt sind, ihrem Ehrenstand und ihrer Reputation zuwider, die Messe anhören, und zudem auch, daß etliche Rathspersonen öfters nach beendigter Messe von dem Meister zur Bank Erlaubniß nehmen, ihren eigenen Geschäften nachgehen und in Rathsstatt nicht erscheinen, nichts destoweniger aber, wenn sie am folgenden Tag im Rath erscheinen, die versäumte Präsenz fordern und einnehmen, was sich nicht geziemet oder gebührt, weil der Meister nicht mächtig ist, solche Erlaubniß zu ertheilen, die Präsenz auch in Kraft des Rathseides verloren und verfallen ist. Darum hat der Rath beschlossen, daß fürderhin der Stand und Session in der Kapelle ebener Gestalt, wie in Rathsstatt geschieht, observirt, auch der Ausgang aus der Kapelle nach der Präeminenz und Dignität der Offizien und Rathsämter gehalten, die Rathspräsenz aber keinem Rathsverwandten, der nicht in Rathsstatt gewesen, sondern nur denen, welche praesentes und gegenwärtig sind, gegeben und ausgetheilt werden solle. Dr. E.

6. Verordnung des Kölner Rathes gegen das ärgerliche Betragen und Vagiren der Studenten.

Indem Bürgermeistere und Rath dieser Freyer Reichs-Stadt Cöllen mit grossem Mißfallen in der Thadt gespühret hat, daß sowohl einige Studenten als auch andere mit Mäntelen und sonsten mit Gewehr versehene Vagabunden in späther Abents-Zeit über die Gassen und langs die Häuser gleichsamb mit singen, Sternen-tragen und dergleichen eine Allmoß suchen, hin und wider durch hiesige Stadt herumb wandelen, andere auch gantz nackend under einem Mantel herumbgehen, und die ihnen begegnende Weibs-Personen fast ärgerlich ergreiffen, in der That aber under solchem Schein-Bettelen allerhand Aergernussen und Diebereyen verüben, wo sie sonsten in hellem Tage überflüßige Zeith zur Allmosen-Einsamblung haben, als wird allen und jeden sich binnen hiesiger Stadt auffhaltenden sowohl Studenten als anderen hiemit ernstlich und bey arbitrarer Straff verbotten, in denen vier Winter-Mohnaten, nemblich November, December, Januar und Februar, Abendts nach sechs Uhr, in denen Mohnaten Martio, Aprili, Junio, Julio et Augusto nach acht- und in Septembri und Octobri nach sieben Uhr, auf Gassen und Strasen, auch an denen Häuseren, mit Singen, Sternen- oder Creutz-tragen, Allmosen zu sambelen, noch sich ohne Licht auff denen Strassen betretten zu lassen; widrigenfalls die Ubertrettere durch die in denen Wacht- und Ketten-Häuser befintdliche Bürger und Soldaten, auch durch die herumbschickende Patrouille auff frischer Thadt ergriffen, und auff die Haupt-Wachten zur verdienter Bestraffung jedesmahl geführt werden sollen; welches, zu jedermanns Wissenschafft, durch die Trommelen öffentlich zu verkündigen und an gewöhnlichen Platzen anzuhefften ist.

Ita ex Senatu Cöllen den 31ten Decembris 1736. Dr. E.

7. Herrschaft Tomberg betreffend.

Ueber den alten Pfalzgrafensitz Tomberg im Eifelgau fehlt eine geschichtliche Zusammenstellung, die aber noch möglich wäre, da ein Theil des Archivs erhalten ist. Das hier folgende Schriftstück, aus den Papieren des verstorbenen von Mering, gibt über die spätern Jurisdictionsverhältnisse einigen Aufschluß und schien des Abdrucks nicht ganz unwerth, da auch der Stammbaum der Quadte willkommene Fingerzeige liefert. Das Verzeichniß der kurpfälzischen Lehen im Lande Jülich und Berg lassen wir so folgen, wie es dem Schriftstück beigefügt ist.

Supplicatio und Bericht Bernhardten Quaden von LandsCron in p°. commissi homicidii.

Durchleuchtige Hochgeborne Fürsten, gnedige Herren. EE. FF. GG. erinneren sich ohn Zweiffel gnediglich, was [ich] an dieselbe als Thombergischer Mitherr wegen des Nidderschlags, so durch Johann Georg Hurt von Schoneck in vngezweiffeltem Thombergischen Gebiet unlengst begangen, vmb fürderliche iustitiam dem rechten und vhralten Herkommen gemeeß in loco delicti vor gesambter Herrn zu Thomberg gemeinen Beambten vnd dem Gericht zu Flamerßheim vornehmen vnd ergehen zu laßen, vnd zu Verkürtzung meiner daselbsten gleichtragender iurisdiction keine Verhinderung oder eintrag zugestatten, erinnerungsweiß angefügt und gebetten.

Wan aber darauff bishero keine endtliche resolution erfolgt, sondern allein mündtlich angezeigt worden, als hette es diese Meinung, das die Herrschaft Thomberg ein Vnderherrlichkeit, also EE. FF. GG. salvus conductus allein zustendig vnd freistunde die sach an ein Vnpartheiisch Gericht zu uerweißen, gleichwol da ich ein anders demonstrieren, vnd das in criminalibus angebenermaßen verfahren exemplis bezeugen konte das solches angehört werden solle: So hab ich erheischender Notturfft nach nicht vnderlaßen können, EE. FF. GG. der wahrer Beschaffenheit gründlich zu erinneren, vnd dardurch klarlich zubescheinen, das obgehörte von der Herrschaft Thomberg vnd meiner daselbsten gleichtragender iurisdiction vnd gerechtigkeit geschepffte, meinem zu dem endt abgefertigten diener iungst vorgehaltene Meinung ganz irrig.

Sintemale an sich selbsten kundtbar, das vor 300 vnd mehr Jahren das Schloß vnd Herrschaft Thomberg von meinen Vorfahren mit allen ihren appertinentien, Hoch- Ober- und gerechtigkeiten cum omnibus regalibus an das hochlöbliche ErzStift Cöllen (dauon ich auff heutige stundt das feudum noch erkennen) gegen einen statlichen reuers zu Lehn gemacht, vnd das von solcher Zeit von meinen Vorfahren allein daselbsten alle Hoch-Ober- vnd Gerechtigkeiten gleichmeßig administrirt vnd erhalten, wie solches beigelegte Thombergischer lini deduction ausweißet. Vnd ob wol zuletzt EE. FF. GG. hochlobliche Vorfharen Hertzogen zu Gülich an statt des Wolgebornen Friderichen von Sommerbreff, mit welchem sie in Veheden geraten, zu dessen Angetheils vngefähr vor anderhalbhundert Jahren eingestanden, so sein doch dieselbe forters nit als vorgedachtes Herrn Friderichen Theil berechtigt worden, vnd an dessen Platz pro ipsius quota coniunctim vnd zugleich mit Vns den Quaden vnd vnsern Vorfahren alle Hoch-Ober- vnd Gerechtigkeiten in causis ciuilibus et criminalibus verubet, vnd wir mit innen allerdings in gleichmeßigen exercitio verplieben, dergestalt das nit

ein einziges exemplum vorkommen, das Hochermelte Hertzogen zu Gülich ohne Zuthun vnßer der Mitherin einseitig ehtwas anzufangen, vielweiniger saluum conductum zuuerleihen, oder super delictis in isto territorio commissis vor sich allein vnd außerhalb der Herrlichkeit Thomberg zuerkennen iemalen befugt gewesen, oder das zu thun sich angemaßet.

Sondern geben es die alte Weißthumben, so in EE. FF. GG. Registratur vorhanden, auch noch auff dieße stundt bei allen Thombergischen Gerichtern, bei allen Herrn Gedingen öffentlich publicirt vnd verleßen werden, eindrechtlichen, das EE. FF. GG. Hochgeehrte Vorfahren, Hertzogen zu Gülich, vnd wir die Quaden von Lantzkron gleicher maßen im Ländtlein Thomberg vor rechte geborne Landt- und Gewaldtherren zu gebott, Verbott, Glockenklang, Wassergang, alle Obrigkeit, Hoheit zu Galgen vnd raderen erkent worden.

Jmgleichen geben es die aufgerichte WaldtOrdnungen, das in solcher gleichtragender superioritet vnderscheidtliche Statuta vnd Ordnungen, welche alle Vnderthanen, auch Erben vnd Anerben des Flamerßheimer Waldts, so in Thombergischen Gebiet gelegen, sie seyen binnen oder baußen der Herrschafft Gülisch oder Cölnisch geseßen, adlich oder unadlich verbinden vnd annoch im schwang gehen, von uns den Quaden sowol als den Hertzogen zu Gülich vnderschrieben, und gleicher Handt verbriefft und versiegelt, Vns zu demselben, so bei EE. FF. GG. Cantzleyen vnd vns Quaden in originali befindtlich, referierendt. Zugeschweigen das wir die Quaden vnd vnsere Vorfahren sowol als der Hochlöblicher Hertzogen zu Gülich beambten mit Angreiffung vnd Beilagung der Mißthediger, mit execution der peinlicher Urtheilen, durch köpffen, raderen, brennen, außschleiffen, gluenden Zangen reißen, außgeißelen, Finger abhawen, Kertzen und Stein tragen, dauon die exempla varia et notoria, vnd alle Superioritet iederzeit gesambt exercirt und gebraucht.

So ist auch vnuermeintlich und per exempla zubeweißen, wen vber die gegriffene mißthedige so vil inquisition beschehen, das es notig, deselbe in Hafftung einzuschließen, das gleichen wie die Güligsche beambten, wan ordo dieselbe getroffen, den Gefangenen nach Munstereiffel gefhurt, also wir Quaden in nostro ordine vnsers Gefallens gehn Meyll oder Rheindorff in besondere Hafftung auff ungezweiffeltem Colnischen Gebiet gefhurt, vnd deßen im vbigen Gebrauch biß anhero ohne contradiction verplieben.

Neben dem in crafft angeregter Superioritet haben wir vnd vnsere Vorfahren die verclagte Personen, welche in die eißen gelagt oder zulegen befohlen, sub cautione auff erforderen sich einzustellen in zutragenden Fällen mit gleichem Zuthun der Fürstlicher Guligscher Beambten relaxirt, und ad purgandum gleidt zugelaßen, davon vnderscheidtliche exempla vorhanden.

Ja was mehr ist ex prothocollis vnd sonsten aus der Canzleien deßwegen abgangenen Schreiben beweißlich, das wir vnd vnsere Vorfahren denjenigen, welcher schon zum Thodt verurtheilt vnd an das Gericht gefhurt geweßen, das leben zugleich mit EE. FF. GG. Hochlöblichen Vorfahren geschenckt, ordinariam poenam nachgelaßen vnd in pecuniariam verwendet, dauon jedem Herrn pro rata die Gerechtigkeit zukommen, dergestalt das, obwohl EE. FF. GG. seidten den H. Guligschen Beambten zu Thomberg ihre meinung zugeschrieben, dannoch vnserer Vorfahren resolution vorbehalten vnd erwartet, vnd also gleicher handt von den sembtlichen condominis remissio

poenae beschehen; wie auch wenn die Vrtheil mit rechtlicher execution vollenzogen, wir Quaden iederzeit den Scharffrichtern pro quota contentirt, vnd alle vnkosten mit abgetragen.

Noch ferner ex ipsa rei euidentia notorium, das in den dreizehen Lehen die Vnderherrn zur Winterburg vor Grundtherrn, die Herrn zu Thomberg aber als EE. FF. GG. vnd wir Quaden vor Schirm- vnd Vogtherrn vermog Scheffenweißthumbs erkent, vnd biß annoch recognoscirt werden, vnd von den Jahrlichen Einkompsten, so die SchirmsVnderthanen jährlichs liefferen, EE. FF. GG. den dritten Theil, vnd wir Quaden aber zwey Theil empfangen.

Aus welchem EE. FF. GG. lichtsam zu vernehmen, das die Herrschafft Thomberg vor keine deren Vnderherrligkeit, noch vnßer der Mitherrn darin gleich getragene bißherzu vnwidderſprochene Verwaltung vor gemeine der Vnderherrn iurisdiction zu halten, Wir dan, Wir die Quaden Mitherrn zu Thomberg bei einiger Versamblung der Vnderherrn niemalen geweßen oder Vns finden laßen, sondern das, wie obgemelt, wir vnd unsere Vorfahren alle Hoch-, Ober- und Gerechtigkeiten vermog vnßers von dem Erzstift Collen tragendes Lehens als Landt- vnd Gewaldtherrn pro indiuiso communiter gleichs den Hochloblichen Herzogen zu Gülich jederzeit ruhiglich administrirt, deßhalben in guter Correspondentz vnd gleichmeßiger gesambter Verwaltung gestanden, vnd niemalen im geringsten ehtwas einseitig, sondern alles in ciuilibus et criminalibus coniunctim verhandlet worden.

Tweil dan, gnedige Fürsten vnd Herrn, der nidderschlag vnd das factum in vngezweifelten Thombergischen Gebiet begangen, territorium daselbsten violirt, vnd dan zu recht delinquens subiicitur iurisdictioni illius loci in quo delictum commisit, licet in summa et administratione Reipublicae alibi esset constitutus, zu Eußkirchen aber, dahin die sach zu dimittiren begert, neque ratione delicti neque ratione domicilii, neque originis iurisdictio fundirt, sondern forum plane incompetens, zudem EE. FF. GG. nirgendts beßer, füglicher vnd mit mehrerem Bestandt der sachen cognition vnd erorterung sicherlich zu grunden, als in loco delicti, vor dem gemeinen Thombergischen gericht zu Flamerßheim daselbsten durch gemeiner Thombergischer Herrn Beambten vnd Gericht am allerersten gehaltne inquisition iurisdictio praeueniirt, gestalt wan gleich die iurisdictio zu Eußkirchen oder an einem andern ort, so gleichwol einen Principem erkennen, fundirt, dannoch vermog der Rechten die remissio notwendig ad locum delicti geschehen muß, beuorab quando delinquens in fraudem ut euitet acrius iudicium in hoc laborauit vt alibi de causa cognoscatur, als der Hurt manifeste gethan, wie es dan vnfehlbar, das die eigentliche Beschaffenheit vnd nolige probationes in loco delicti im Thombergischen Gebiet, da die Warheit beßer bekant, eingeholet werden müßen, welches ohne Zuthun der gemeiner Thombergischen Herrn vnd Beambten vermog der Rechten, auch vhraltem Herkommen nicht geschehen kan, vnd da inskünftig dargegen ehtwas vorgenohmen oder innouirt werden solle, wie ich in Erfahrung bracht, das albereit ex commissione einseitig inquisitio gehalten, deßwegen mich am hochsten beschwerdt, vnd nochmalen hiemit am zierligsten protestando beschweren thue, wurde zwar gegen Willen auffgetrungen zu erhaltung meiner altherbrachter Gerechtigkeit alle beuorstehende zugelaßene mittelen zu gebrauchen, deßen ich doch verschont zu werden gentzlich verhoffen wolle.

Letzlich, obgleich wir Quaden ratione iuris venandi mit Hurten streitig, dan-

noch die gemeine Beambten vnd das Gericht, vor welchem das negotium tractirt werden solle, gantz vnuerdechtig vnd sonderlich propter praesentiam EE. FE GG. angeordneten Vogtens keine die geringste causa suspicionis zu praetendieren, vnd zum vberfluß ich nit vngeneigt, das die acta vnpartheiischen Rechtsgelerten oder vnverdechtiger Vniversitet sententiam zu verfaßen zugestelt werden mogen.

Derhalben vnd dweil, wie oben mit mehreren außgefhürt, die Beweißthumben vnd protocolla vnd bißanhero von allen Hochlöblichen Fürsten zu Gulich ohne einige Zerrüttung continuirte gleichmeßige administration clarlich demonstrieren das wir vnd vnsere Vorfahren gleicherhandt et communiter mit den Hertzogen zu Gülich über die anderthalbhundert Jahren alle Hoch- Ober- vnd Gerechtigkeiten verwaltet, vnd mit denselben in gleichmeßigen exercitio coniunctim gestanden vnd verplieben, niemalen an EE. FF. GG. seidten einseitig etwas vorgenohmen, vilweniger vber die facta, so im Thombergischen gebiet begangen, absonderlich saluus conductus verliehet mit der cognition oder decision verfharen, So wolle ich keineswegs verhoffen das nun allererst bei dieser regierung zu vnwidderbringlicher Verkürtzung meiner althergebrachter iurisdiction vnd gerechtigkeiten alsolchen oberzehlten Weißthumben vnd bißdahero continuirten heuffigen exempelen newerung vnd Eindrag sollen auffgedrungen werden, bevorab da EE. FF. GG. mit so starcken gegebenen Reversalen menniglichen bei ihrem rechten vnd gerechtigkeit zu manutenieren vnd zu laßen gnediglich versprochen, sondern getrosten mich gentzlich, es seien EE. FF. GG. mit nichten gemeint, den bereits gnedig verlehnten salvum conductum dahin zu uerstehen, das Hurten dardurch frei gelaßen im Thombergischen gebiet et loco commissi delicti, ohne Bewilligung meiner des mitherrn zu trotz zu passieren vnd repassieren, mir vor den Augen hinder und vor meinem Hauß zu reiten, zu jagen vnd zu brauieren. vielweniger das dadurch mir wie von alters meine iurisdiction zu exercieren verhindert sein solle, sondern in Erwägung solcher wahrer Beschaffenheit die Sach an das gemeine Thombergische Gericht zu Flamerßheim, dahin dieselbe gehörig, wie rechtens vnd von Alters bräuchlich, zu verfharen dimittieren, Vnd wolle nunmehr EE. FF. GG. gnedige resolution, so dem rechten Thombergischen Herkommen gemeeß, damitten die unpartheiische iustitia befurdert werden moge, am ehisten bestes fleißes erwarten.

EE. FF. GG.

gehorsamer

in Nahmen meines L. Vatters Johan Quadt von Landtskron
Churfürstlicher Brandenburgischer Cammerer [1]).

---

1) Schloß Thomberg wurde 1467 durch Verrath genommen. Vgl. Chronica van der hilliger Stat van Coellen, Bl. CCCLXVIII, 2. In meiner Jugend wurde noch ein Lied, „das Tombergerlied" gesungen, welches die Einnahme behandelte. Es fing also an:

Es war des Morgens fruhe
Die Mäd woll melken gohn,
Do soh sie vor ihren Portzen
Den Grofen von Jülich stohn.

Ach Frau, ach gnädige Frau,
Da draußen ist groß Leid.

Vielleicht gelingt es Anderen, es noch in mehr der Eifel zu gelegenen Ortschaften wieder ganz aufzufinden.

GENEAlogiA der Quaden Herrn zu Thomberg vnd Landskron, darin zu ersehen, welcher gestalt beide Herrlichkeiten jetzbenannt auff die Quaden kommen vnd von einem auff den andern per successionem rechtmeßig deuoluirt vnd vererbt sein.

Herr Werner Herr zu Thomberg duxit 1330
Fraw Irmstwinde Herrn Friderichs Herrn zu Blankenheim Dochter.

Herr **Conradt** Herr zu Thomberg m. ohne leibseheliche Erben.

Herr Friderich Herr zu Thomberg und Landtskron letzter Thombergischer Mannsstamm heiratet 1369 Fraw Cunigundam Erbdochter zu Landtskron.

Herr Gerhardt Sohn zu Thomberg m. ante patrem.

Fraw Irmstwinde Dochter zu Thomberg verheirat 1382 an Herrn Henrichen Burgrauen zu Reineck wegen der Gemahlinnen Herrn zu Thomberg.

Fraw Elisabet Dochter zu Thomberg verhehratet *) 1404 an Herrn Craften von Saffenberg, wegen der Gemahlinnen Herrn zu Thomberg.

Wilhelm Quadt von Isengarten Ritter Herr zu Forst u. zu Eller. Fraw Bela Dochter zu Limburg vnd Hardenberg.

Friderich von Thomburg m. sine liberis post patrem ante auum. 1)

Johan und Henrich Gebruder Burggrauen zu Reineck Herrn zu Thomberg.

Fraw Gertrudt von Saffenberg Erbdochter zu Thomberg. Herr Wilhelm von Sombreff wegen seiner Gemahlinnen Herr zu Thomberg.

Elisabeth von Saffenberg Erbdochter zu Thomberg.

coniuges

Lutter Quadt von Isengarten Ritter Herr zu Thomberg und Landskron wegen seiner Gemahlinnen.

Herr Johan Burggraue zu Reineck Herr zu Thomberg.

Friderich von Sombref Herr zu Thomberg hat mit dem Herzogen zu Gülich Fehde gehabt, der Herzog Friderichs Theil mit dem Schwert an sich gewonnen.

Gerhard Quadt zu Thomberg u. Landtskron. Gertrudt Dochter von Merode zu Schloßberg.

Herr Dietherich Burggraff zu Reineck Herr zu Thomberg.

Johan Quadt Herr zu Thomberg und Landtskron Landtdrost. Catharina Scheiffart von Merode Dochter zu Bornheim. **)

Herr Jacob Burggraff zu Reineck, letzter Reineckischer Herr zu Thomberg.

Herman Quadt der elter Herr zu Landtskron. Catharina geborne von der Leien.

Lutter Quadt von Landtskron Herr zu Thomberg und Mehll. Sophia von Palandt, elteste Dochter zu Flamerßheim.

Herman Quadt von Landtskron zu Rindorff, der junger Herr zu Thomberg u. Niderdrieß. Margaretha von Frentz.

Johan Quadt Herr zu Landtskron und Thomberg. Elisabeth geboren von Eltz Erbdochter zu Pirmondt und Ehrenberg.

Bernhardt Quadt von Landtskron zu Flamerßheim, Herr zu Thomberg und Mehll. Reinera von Haetzfeld Erbdochter zu Lintzenich.

Johan Quadt von Landtskron zu Rindorff, Herr zu Thomberg vnd Niderdrieß. Barbara Haaß Dochter zu Conradtsheim.

Johan Friderich Quadt.

*) Das beide Eheleut Herr Crafft von Saffenberg vnd Fraw Elisabeth Dochter zu Thomberg auch drei Söhne mit nahmen Friederichen, Crafften und Johannen von Saffenberg miteinander gezilt habe, welche doch alle drei ohn einige eheliche Leibserben nacheinander mit thodt abgegangen, Vnd dweil der eine Sohn Friderich von Saffenberg seiner sinnen beraubt und seinem Herrn Vattern vnd Fraw Muttern nachgelebt, ist sein Schwager Herr Lutter Quadt Ritter ihme zum Vormundern vnd vorpflegern verordnet und mit den Herrschaften Thomberg und Landtskron sambt ihren Zugehörungen investiirt und belehnt worden.

**) Johan Quadt Landtdrost in Westphalen und seine Erben anstatt Reineck durch Churfürstlichen Colnischen Vertrag Herr zu Thomberg.

---

1) Das m, post und auum ist wegen Bruch des Papiers völlig unleserlich und fast nur Conjektur aus den paar übrigen erkennbaren Strichen.

Churfürstliche Pfaltzgrauische Lehn aus dem Landt zu Gülich und Berg betreffend, so den 20. Aprilis 1592 verzeichnet in Heidelberg

1. Die Graffschafft Newenar ganz, darunder Remagen am Rhein.
2. Die Graffschafft Maubach, darunder mehrentheils von dem Ambt Nidecken und kelnerey Heimbach.
3. NB. Hauß Thomberg.
4. Das Hoch Gewäldt im Landt zu Jülich von Deuren biß gegen Monjoe.
5. Die Vogdey Thurnich.
6. Die Vogdey Pfaffendorf.
7. Die Vogdey Holtzweiler mitten im kern im Landt zu Gülich.
8. Im Amb Caster die beste Kelnerei du pais.
9. Das geleidt von Aachen durch Bercheim bis ghen Collen an den Rhein.
10. Bercheim Statt situs munitissimus.

Im Landt vom Berg.

Der ganze Maußpfadt, darin Benßberg von Brucke biß gehn Siburg. In den Gülischen Lehnbrieffen sein nachfolgende Stuck Graffschafft Herrligkeiten, Vogtheien, Gericht, Wildtban, Gelaidt, Waßer, Waldt, Stätt, Schloßer, Dorffer, Landt, Leut mit allen ihren Zugehörigen Hoch und Nider in specie benant und was darinnen begriffen wie man das nennen mag.

Item Heimbach mit der Herrschaft und was darinnen gehörig ist als mit Namen der Körringer Waldt und die Vogthey Zulpe und die Merßfurde mit dem hohen Gericht und ihrem Zugehörigen.

Item die Kirchengüter zu St. Marien. Zulpe mit den Guttern vnd hohen Gericht genant die Palländes baußen und binnen Zulpe mit allen ihren Zugehörigen mit vier Zehenden Herr- vnd Hundschafften auff dem Schulberg gehörig mit der Herrlichkeit und Geleidt zwischen Collen und Bercheim vnd zwischen Bercheim vnd Aachen, darzu gehören dan auff Kempener Heyden und fort der Wildtban zwischen Maß und Rhein, Hoch- vnd Nider, bouen der erden und under der erden mit allen seinen Begriffen vnd Zugehörigen.

Item die halbe Graffschafft von Wide mit allen Begriffen vnd Zugehörigen, doch mit Beheltnus an derselben halben Graffschaft von Wide der Churfl. Pfaltz manrecht daran.

Item die Graffschafft Newenar mit aller ihrer Herrlichkeit und Zubehor.
Item die Vogthey Brißke nunmehr Brisach.
Item die Vogthei von Koemecke.
Item die Vogthei von Pfaffendorf.
Item die Vogthei von Maselwick.
Item die Vogthei von Bercheim.
Item die Vogthei von Holtzweiler.
Item die Vogtey von Cornelismünster.
Item die Vogtey vonGreßenich.
Item die Vogthey von Froitzheim.
Item die Vogthey zu Fürnich.
Item alles Eigenthumb zu Louerich al. Louenich sic habetur, sed pater (auus) dixit non esse Louenich sed Louerich.

Item 20 marck geldts auff Güligschen eigen erb und gutt beweist vnd belagt, die die Hertzogen von Gülich und ihre Lehnserben mit 200 marck silbers ablösen mogen wan sie wollen.

Nota. Graff Wilhelmen von Newenar revers wird gemeldt, welcher maßen er und seine Voreltern von der Churpfaltz vnd insonderheit er von Pfaltzgrauen Rudolphen anno 1343 empfangen Stamerbach, Weidenheim, Gegenhouen, Lummerstorff, Fridtstorff, Aldendorff, Wilpe, Eckendorff, Holtzweiler, Goltstorff, Erßdorff, Gomerßdorff und Ramershouen.

Communicavit D. G. M. L. Dominus Franciscus Wierus IVL., qui eadem Heidelbergae a Marquardo Frehero cog. ta . . . . . . 1617.

Floß.

8. Kapellchen, Servitenkloster vom heiligsten Namen Jesu im Rheinbacher Walde.

Etwa eine halbe Stunde von Rheinbach entfernt, in einsamem Walde, lag ein Servitenkloster vom heiligsten Namen Jesu, welches von frommen Betern aus der Gegend und von Prozessionen fleißig besucht wurde. Ein Bürger aus Rheinbach, erzählte man im Volke, habe an der Stelle Buchen gefällt, die er angesteigert hatte. Als er sie zertheilte, fand sich in einer, und zwar im Herzen des Stammes, der Namen Jesu eingegraben: das sei die Veranlassung zur Errichtung des Klosters geworden. Der Ort galt als heilig, wie einzelne Volkssagen zeigen. Mein Großvater erzählte manchmal von den Patres, und wie er als Knabe am frühesten Morgen von Wormersdorf durch den Wald hineilte, um ihnen bei der h. Messe zu dienen. Ein Bild oder ein frommes Buch war der Lohn, der ihm von Zeit zu Zeit durch die armen Patres zu Theil wurde. Als kleiner Knabe ging ich an der Hand der Eltern mit „ans Kapellchen", es war zu Anfang der 20er Jahre; die Kirche, das Klostergebäude oder was davon noch übrig war, und die Gärten fesselten meine Aufmerksamkeit. Schon damals holte, wer Steine bedurfte, sie von den Gebäulichkeiten „am Kapellchen". Aber auch während meiner Gymnasialzeit 1831—1836 trat ich wohl, wenn ich in die Ferien kam, oder durch den Wald nach Münstereifel zurückkehrte, in die an den Sonntagnachmittagen viel besuchte Kapelle, oder bewunderte das schöne damals noch erhaltene Refectorium mit seinen grellen Bildern. Doch die letzten Ruinen sind nun längst verschwunden, und nur die kleine neueingerichtete Kapelle bezeichnet noch den Ort, wo das Kloster stand und einst die Buche mit dem Namen Jesu gefällt wurde. Die zu Lucca gedruckten Annalen des Servitenordens haben Bd. III. S. 578 ff. einen ausführlichen Bericht über die Entstehung des Klosters und seine ältere Geschichte, die ich in deutscher Uebertragung hersetzen will.

Im Jahre 1714 wurde auf der Provincialversammlung der böhmischen Provinz — man hatte nämlich die eine zu zwei deutschen Ordensprovinzen erweitert — ein Kloster vom heiligsten Namen Jesu in der Erzdiöcese Köln, nahe bei dem Städtchen Rheinbach, von dem Servitenorden übernommen. Ueber den Ursprung des Klosters müssen wir ausführlicher berichten.

Ein braver Rheinbacher Bürger, Hermann Cuchenheim mit Namen, hatte, um für sich und sein Haus gegen die Winterkälte Fürsorge zu treffen, fünf junge

Buchen im Rheinbacher Walde angekauft, der Wald liegt eine kleine halbe Stunde von Rheinbach, an der Straße nach Trier. Seinem Neffen, Johann Thynen, trug er auf, einen von den Bäumen für den häuslichen Bedarf zu zertheilen. Der junge Mann nahm folgsam die Axt zur Hand, hieb wiederholt zu und spaltete das Holz in vier Theile. Als er es von der Erde aufheben wollte, glaubte er in dem Herzen des Baumstammes eine nebelartige Hülle, dem Spinnengewebe vergleichbar, wahrzunehmen. Neugierig, was das zu bedeuten habe, sah er aufmerksam zu, und erstaunt über die seltsame Sache ruft er den Oheim, der gerade mit einer anderen Arbeit beschäftigt war. Dieser eilte auf den Ruf des Neffen herbei, und beide betrachteten nun die unverhoffte wundersame Erscheinung: unter jener nebelartigen Hülle nämlich erblickten sie verwundert den heiligsten Namen Jesu, die beiden großen Buchstaben I und S ganz deutlich ausgeprägt in dunkler, ins Schwarze spielender Farbe auf beiden Theilen der gespaltenen Buche. Diese Buchstaben hatten durch die Axtschläge etwas gelitten, erschienen aber in der Mitte des Baumes ganz deutlich ausgeführt.

Voll Verwunderung über die seltsame Sache fügte Hermann das in vier Stücke gespaltene Holz, so gut es ging, in der ursprünglichen Form wieder zusammen und trug es ehrfurchtsvoll in sein Haus, wo er es im Schlafzimmer neben dem Bette anbrachte. Es begab sich, daß damals im Jahre des Heils 1681 die Frau des Hermann an schwerer und langwieriger Krankheit danieder lag. Mit frommem Sinn verehrte sie in stiller Andacht den heiligsten Namen Jesu, der in dem Holze geborgen war, und gewann so, wie sie später bezeugt hat, täglich in sichtlicher Weise ihre Kräfte wieder.

Das seltsame Zeichen blieb jedoch nicht weniger als sechszehn Monate in der Verborgenheit, bis ein Bonner Bürger mit Namen Heinrich Wilhelmi [1]), seines Handwerks ein Kleidermacher, Geschäfte halber nach Rheinbach kam und in dem Hause des Hermann das Holz vor dem Bette hängen sah. Auf die Frage, welche Bewandniß es damit habe, vernahm er das Geheimniß. Er meinte, es sei nicht schicklich, dasselbe länger an so unansehnlichem Orte aufzubewahren, da es größere Verehrung verdiene, und begehrte, man möge es ihm schenken, er wolle es dem P. Guardian des kölner Convents vom Orden der mindern Brüder von der strengeren Observanz, Pater Heinrich Salm, seinem Anverwandten, übergeben zu dem Ende, daß die Andacht und Verehrung zum heiligsten Namen Jesu vermehrt werde. Hermann willfahrte für den Zweck bereitwillig dem Wunsche. Nun war Heinrich hochbeglückt über das Geschenk und ließ es dankerfüllt am 2. Juni durch seinen Diener von Rheinbach nach Bonn tragen. Es begab sich aber zur selbigen Zeit, wohl nicht ohne göttliche Fügung, daß der durchlauchtigste Kurfürst Maximilian Heinrich, den die allgemeine Kriegsnoth seit dem Jahre 1673 in dem Benedictinerkloster St. Pantaleon zu Köln gleichsam wie in Gewahrsam eingeschlossen hielt, Bonn wiedersehen wollte und am 1. Juni den Reisewagen bestieg mit den diesem Fürsten geläufigen Worten: „Nun laßt uns fahren im Namen Jesu.“ Mit diesem Wahlspruch trat der Kurfürst die Reise an und gelangte nach Bonn. Hier fragte ihn der Stadtgouverneur Wilhelm Hermann, Freiherr von Enschering, wie üblich, unterthänigst um die militärische Losung; der Kurfürst nannte

1) Der Honnefer Pfarrer Trips nennt ihn Wilhelms.

aus Herzensgrund den so überaus liebgewonnenen Namen Jesu. Tags darauf den 2. Juni, an welchem der Kurfürst nach Köln zurückkehren wollte, begab es sich, daß Johann Bernhard Schorn, vormals Secretär des Kurfürsten, aus irgendwelchem Anlaß in das Haus des Kleidermachers kam, ehrfurchtsvoll Kenntniß von dem Holze nahm, welches vor zwei Stunden von Rheinbach gebracht worden war, und inständigst den Heinrich ersuchte, es ihm zu geben, um es dem Kurfürsten zu schenken. Er erwartete nämlich zuversichtlich, durch dieses Geschenk, welches, wie er hoffte, dem Fürsten sehr angenehm sein werde, die verlorene Gunst desselben wieder zu erlangen. Heinrich erwog bei sich, daß ein so frommer Fürst ein würdigerer Hüter dieses neuen wunderbaren Schatzes sein werde als er, und übergab das Holz bereitwillig dem Johann Bernhard. Dieser barg es in sein Gewand, brachte es zum Kurfürsten, der sich bereits zur Abreise anschickte, und zeigte es dem Hofpräfekten Johann Wilhelm Freiherrn von Roist, welcher verwundert war über die seltsame Sache und das Holz seinem fürstlichen Herrn zeigte. Dieser hatte dem Gottesdienste beigewohnt und wollte eben wegfahren, indem er seiner Gewohnheit gemäß den Namen Jesu anrief mit den Worten: „Nun laßt uns im Namen Jesu nach Köln zurückkehren.“ Beim Anblicke des Holzes schien er unschlüssig und ihm wenig Aufmerksamkeit schenken zu wollen. Als er aber das im Innern verborgene Geheimniß des Namens Jesu bemerkte, war er voll Freude und heiliger Andacht, wurde nicht müde, es ehrfurchtsvoll in die Hand zu nehmen und mit frommem Blicke zu betrachten, dann befahl er es mit nach Köln zu nehmen. Hier wurde der Hergang auf das genaueste und ausführlich urkundlich aufgezeichnet, der Kurfürst gab Auftrag, das heilige Holz mit einem silbernen Ornamente zu verzieren und wollte, daß es hernach zur allgemeinen Verehrung öffentlich ausgestellt werde. Um aber inzwischen die Andacht der gläubigen Pilger zum heiligsten Namen Jesu anzufachen, ließ er an der Stelle, wo der Baum gewachsen und jüngst ausgehauen worden war, zu ewigem Gedächtniß daran eine Kapelle von Grund aus errichten und übergab sie den Franciscanervätern von der strengeren Observanz. Darauf ließ er auch eine passende Wohnung für fünf Klosterleute herrichten, welche den andächtigen Pilgern das h. Opfer darbringen, die hh. Sakramente spenden und das Wort Gottes verkündigen sollten. Auch sorgte er, so lange er lebte, auf das sorgfältigste für den nothwendigen Lebensunterhalt derselben, und damit auch nach seinem Tode ihnen nichts gebreche, vermachte er den Vätern in seinem Testamente auf ewige Zeiten den jährlichen Zins von 6000 Reichsthalern, die er für den Zweck aus seinen Tafelgefällen anwies. Aber wie alles Menschliche seiner gebrechlichen Natur nach der Wandelbarkeit unterliegt, konnte dieser so heiligen Absicht des frommen Fürsten nicht lange entsprochen werden. Denn als nach seinem Tode das dem ganzen Erdkreise sattsam bekannte Kriegsunglück Heiliges und Weltliches durcheinanderwürfelte, ging auch der Fond dieser frommen Stiftung elend unter, oder man erklärte wenigstens, er sei untergegangen. Und als daher die Mittel für den täglichen Lebensunterhalt mangelten, auch, wie es im Kriegsgetümmel zu geschehen pflegt, die Liebe der benachbarten Gläubigen gegen die armen Brüder, und zugleich die Andacht an der Stätte erkaltete, waren die Väter gezwungen, den Dienst zu verlassen, wenn nicht vielleicht eine geheimere Ursache sie wegzugehen bewogen hat, die wir nicht kennen. Wie dem aber sein mag, so viel ist gewiß, daß denselben Vätern, als sie nach etlichen Jahren an den Ort wieder zurückkehren wollten, dies von dem folgenden Kurfürsten Joseph Clemens nicht gestattet wurde.

Der so von den Franziscanervätern verlassene Ort erhielt darauf zur geistlichen Obsorge einen Weltpriester, welcher die im gläubigen Volke noch vorhandenen Funken der Andacht zwar nicht zu der ursprünglichen Glut anfachen konnte, aber doch vor gänzlichem Erlöschen bewahrte. Und so blieb es bis zum Jahre 1705, als der Kurfürst, obschon von den Serviten niemals darum ersucht, ohne Bitte oder Empfehlung von irgend einer Seite, lediglich aus Eingebung seines frommen Sinnes, die Stätte dem Servitenorden gnädiglich antrug. In dem Jahre nämlich, gegen Frühlingsanfang, begab es sich, daß unter andern geistlichen Orden auch die beschuhten Karmeliterväter Bittschriften beim Kurfürsten um das Kloster bei Rheinbach einreichten. Der Kurfürst aber strich eigenhändig den Namen der Karmeliter in der Bittschrift derselben aus und schrieb am Rande, zweifelsohne aus Antrieb der hochgebenedeiten Gottesmutter, in deutscher Sprache: „Für die Servitenväter auf dem Kreuzberge." Das Schriftstück schickte er dann im Original an seinen Generalvikar Johann Arnold de Reux nach Köln, zur Ausfertigung. Der Herr Generalvikar Johann Arnold meldete den Hergang und sandte Abschrift des Schriftstücks seinem Verwandten, dem Kammerdirektor des Kurfürsten, Herrn Johann Heinrich Zapp, nach Bonn mit der Bitte, in seinem Namen die Servitenväter auf dem Kreuzberge davon zu benachrichtigen, damit sie bequem über das gnädige Anerbieten des Kurfürsten Raths pflegen und ihre Ansicht offen darlegen könnten. Mit frohem Herzen empfing Herr Johann Heinrich Zapp den Auftrag, er war nämlich den Vätern auf dem Kreuzberge bereits sehr zugethan. Er sandte deshalb ungesäumt dem zeitigen Prior auf dem Kreuzberge, Pater Fulgentius Maria Pach, durch einen besonderen Boten ein liebenswürdiges Schreiben, worin er ihm das huldreiche Anerbieten seines gnädigsten Landesfürsten eröffnete mit dem Ersuchen, baldmöglichst zu ihm nach Endenich zu kommen und allda die Vorfragen in der Angelegenheit zu verhandeln.

Ob dieser unverhofften Nachricht freute der P. Prior sich nicht wenig, sagte Gott Dank und begab sich ohne Verzug an besagten Ort zu dem Kammerdirektor Johann Heinrich Zapp, von dem er sehr freundlich empfangen wurde. Man erging sich gegenseitig in Lobsprüchen über die fürtreffliche Wahl des frommen Fürsten, daß er nämlich unter vielen Bewerbern den Orden der allerseligsten Jungfrau und schmerzhaften Mutter, der solches weder nachgesucht noch erwartet hatte, aus freier Entschließung mit so großer Gunst beehrt habe, zumal unter solchen Umständen, die Jedermann erkennen ließen, in wie hohem Maße der gnädigste Kurfürst die Ausbreitung des Servitenordens auch in dem hiesigen Lande wünsche.

Der den Serviten überaus gewogene Herr Director fügte bei, diese Gunst sei gleichsam nur ein Angeld seines frommen Fürsten. Wenn der Orden dieses Wohlwollen in gebührender Dankbarkeit zu würdigen wisse, könne er zuversichtlich aus der nämlichen Quelle der Huld noch sehr viele Gunstbezeugungen erwarten. Es stehe in keinerlei Weise zu befürchten, daß ihnen der nothwendige Lebensunterhalt gebrechen oder sonst etwas mangeln werde, was zur Annehmlichkeit des Lebens, zum Schmucke der Kirche oder zur angemessenen Wohnung für die Brüder vonnöthen sei, zumal wenn von ihnen nach ihren Gelübden allda unverdrossen im Weinberge des Herrn gearbeitet werde. Auch sei kein Zweifel, daß alsdann baldigst durch eine bleibende Dotation für die Hinzuziehung einer größern Anzahl von Mitarbeitern Fürsorge getroffen werde.

Als der Herr Direktor das Alles trefflich erörtert und der P. Prior Fulgentius

im Namen seines Ordens dem Herrn Kammerdirektor und in ihm dem durchlauchtigsten Fürsten den unterthänigsten Dank abgestattet hatte, beschloß man beiderseits, die Stätte persönlich in Augenschein zu nehmen, bevor weitere Schritte geschähen. Am festgesetzten Tage machte sich der Prior nebst dem P. Bonfilius Maria Fröhlich, damals Prediger auf dem Kreuzberge, zu Fuß auf den Weg nach dem nicht weit entfernten Orte. Binnen drei kleinen Stunden kamen sie beide glücklich dahin, knieten nieder und verehrten andächtig den hh. Namen Jesu. Dann brachten sie daselbst das h. Meßopfer dar und wurden von dem vorgenannten Herrn Johann Heinrich herzlich bewillkommnet. Mit ihm besichtigten sie nun aufmerksam die Stätte, ihr Aussehen, ihre Lage, die Gebäulichkeiten und was sonst zur Kirche und zum Hause gehörte. Derselbe Herr bewirthete sie alsdann freundlichst mit einer vortrefflichen Mahlzeit. Die so unverhoffte Ankunft solcher Gäste blieb dem Bürgermeister von Rheinbach nicht verborgen. Er vermuthete richtig den Zweck ihrer Reise und kam mit seinem Sohne dem Unterbürgermeister und weiteren drei Stadträthen gegen Ende des Mahles dorthin und versicherte, wie sehnlichst er mit der ganzen Gemeinde und der Bevölkerung der Umgegend gewünscht habe, einstmals wieder neue Ordensleute an der Stätte zu sehen, durch welche die erloschene Andacht zur größeren Ehre des heiligsten Namens Jesu wieder erweckt werde. Nur Eines schmerze sie, daß nämlich durch das Kriegsunglück und die sehr schweren Verluste aus dem jüngst erlittenen verderblichen Brande sie nicht im Stande seien, einstweilen für eine wohnlichere Instandsetzung des Ortes und zu dem Unterhalt der Brüder einen Beitrag liefern zu können.

Es ist freilich wahr, die Väter erschraken beim ersten Anblicke über die große Dürftigkeit und Armseligkeit sowohl des Bethauses als der Wohnung und über den Mangel jeglichen gesicherten Einkommens. Aber andererseits ermunterte sie auch nicht wenig die anmuthige Lage des Ortes, die zu Tage tretenden Spuren der frühern Andacht, und, was die Hauptsache war, das brennende Verlangen der Bevölkerung nach den Ordensleuten, so daß sie sich schon Hoffnung auf eine überaus fruchtreiche seelsorgliche Wirksamkeit machen durften. Durch diesen innern Seelentrost erquickt und von ihnen allen mit den besten Wünschen begleitet kehrten sie heim zu dem Kloster auf dem Kreuzberge, und priesen den Herrn in Allem, was sie gehört und gesehen hatten. Von dem ganzen Verlaufe machten sie auch dem P. Provincial Rupert Gapp schriftliche Mittheilung, damit er an das Definitorium der Ordensprovinz Bericht erstatte. Nicht lange ließ der Bescheid des Definitoriums auf sich warten. Die Definitoren trugen nämlich dem Prior auf, im Namen des ganzen Ordens und zumal der deutschen Observanz Seiner Durchlaucht den demüthigsten Dank abzustatten und unterthänigst zu bitten, er möge noch eine kurze Frist für die bald folgende endgültige Entscheidung gewähren. Zuvor wünschten nämlich die Ordensobern über die Angelegenheit mit dem Kurfürsten selbst sich persönlich zu benehmen und so auch Gelegenheit zu finden, von den weiteren frommen Absichten desselben gebührende Kenntniß zu nehmen.

Als aber im Jahre 1714 die deutsche Observanz des Servitenordens aus triftigen Gründen und zum Zwecke bequemerer Visitation der Ordenshäuser in zwei Provinzen getheilt wurde, und das Kloster auf dem Kreuzberge der böhmischen Provinz zufiel, brachte der vorgenannte P. Prior Bonfilius auf der ersten Kapitelsversammlung der Provinz, welche zu Grätzen in Böhmen gehalten wurde, die Angelegenheit nachdrücklich zur Verhandlung. Er setzte auseinander, wie angelegentlich der Herr General-

vikar de Reux, der kurfürstliche Kammerdirektor Herr Joh. Heinrich Zapp und sehr viele andere dem Orden wohlgewogene Männer, überhaupt Alle insgesammt die Zustimmung des Ordens und die Annahme des so huldvollen und gnädigen Anerbietens wünschten, mit wie großem Verlangen die ganze Umgegend, Leute jeglichen Standes, sich nach der Ankunft der Serviten an der Stätte sehnten, welche Hoffnungen ihnen gemacht wurden, wie sehr man ihnen zuzureden und in jeder anderen Weise Muth zu machen suche, sich nicht durch Besorgnisse irgendwelcher Art bestimmen zu lassen, die vielleicht den Orden abschrecken oder es ihm verleiden könnten, das günstige Anerbieten anzunehmen.

Als dies alles von dem Definitorium reiflich erwogen worden war, erfolgte die Entscheidung: Im Namen Jesu solle jene dem heiligsten Namen in so sinniger Weise geweihte Stätte von dem Orden übernommen werden in der Hoffnung, daß künftighin eine entsprechende Ausstattung für den Unterhalt des Klosters angewiesen werde, so zwar, daß im Falle einer Beeinträchtigung des Ordens, was Gott verhüten möge, demselben frei bleibe, doch mit Bewahrung der Gnade des Kurfürsten und nicht anders, den Ort wieder aufzugeben. Dann wurde P. Bonfilius als Provincialcommissar beauftragt, über die Sache mit dem Kurfürsten bei gegebener Gelegenheit persönlich zu verhandeln, zu berathen und sie zum Abschluß zu bringen.

Mit diesem Auftrage reiste P. Bonfilius, als er von der Provinzialversammlung zurückgekehrt war, nach Valenciennes, wo Seine Durchlaucht sich in jenen Wirrezeiten aufhielt. Da jedoch die unglücklichen Zeitverhältnisse den vortrefflichen Fürsten leider fortwährend nöthigten von Ort zu Ort zu wandern, fand sich, daß derselbe bereits nach Lille und von da nach Paris abgereist war. So mußte der Pater unverrichteter Sache zurückkehren und die Hoffnung aufgeben, in persönlicher Zusammenkunft sich mit ihm über die Angelegenheit zu benehmen. Er war also genöthigt, sich gegen Anfang December zu dem Herrn Generalvikar de Reux zu begeben, dem er die Entscheidung des Provinzialdefinitoriums mittheilte, welcher sich darüber ebenso wie die Meisten, welchen die Sache nach und nach bekannt geworden war, sehr freute und ihn beglückwünschte.

Da nunmehr die Entscheidung des Ordens vorlag, drang der Herr Generalvikar gar sehr darauf, daß ohne allen Verzug das Erforderliche veranstaltet werde, noch vor Weihnachten im Namen des Kurfürsten thatsächlich von dem Orte Besitz zu nehmen. Der P. Commissar war einverstanden und suchte schriftlich um die Zustimmung des Fürsten nach, der sie gerne ertheilte und zugleich die Gnade hatte, seinen Erzbischöflichen Segen zu spenden. Dann übersandte der P. Commissar, um alles desto dauerhafter zu machen, sowohl dem hochwürdigen Metropolitandomkapitel zu Köln als auch den übrigen Ständen des Kurfürstenthums einen schriftlichen summarischen Bericht über die Sache, damit dieselben nicht, wenn sie übergangen würden, später Einsprache erhöben, auch durch diese Aufmerksamkeit um so geneigter würden, bei etwaigen Vorkommnissen dem Orden behülflich zu sein. Der Herr Generalvikar de Reux schrieb bald an den Pfarrer von Rheinbach, er solle in seinem Namen den Herrn Johann Melissen, zeitigen Rector an dem Orte, anweisen, sich nach einem anderweitigen Benefizium umzusehen, was der Pfarrer dann demselben auch durch ein eigenes Schreiben bekannt machte. Auch schrieb der Generalvikar an den Landdechanten zu Kirchheim und ernannte diesen zu seinem Stellvertreter mit dem Auftrage, im Namen des durchlauchtigsten Kurfürsten von Köln den

Orden der Serviten und zwar in der Person des Commissars P. Bonfilius in den wirklichen und vollständigen Besitz des Bethauses oder der Kapelle vom heiligsten Namen Jesu bei Rheinbach, sowie aller ihrer Gerechtsame und darauf bezüglichen Zugehörigkeiten einzuführen. Diesen letzteren Brief nahm der Pater Commissar selbst von dem Herrn Generalvikar in Empfang und händigte ihn persönlich dem Herrn Dechanten ein. Als dieser den 22. des laufenden Monats Dezember für die Besitzergreifung ansetzte, begab der Pater sich sofort nach Rheinbach, den Herrn Vicar, den Herrn Bürgermeister und einige andere Honoratioren des Städtchens zur Feier dieses öffentlichen Aktes gleichsam als Zeugen einzuladen. Es läßt sich kaum beschreiben, welchen Trost und wie große Freude Alle empfanden, als sie ihren heißen Wunsch und die so lange gehegte Erwartung erfüllt sahen, daß nämlich die Servitenväter am folgenden Tage an dem Orte ihren Wohnsitz aufschlagen würden.

Bei Anbruch also des festgesetzten Tages, den 22. December, ging der P. Commissar in der Frühe von Rheinbach fort und begab sich zu dem Bethause. Alle, die am Tage vorher zu dem feierlichen Akte eingeladen worden waren, begleiteten ihn. Nur der Pfarrer fehlte, er lag an tödlicher Krankheit darnieder und war daher gehindert zu erscheinen. Von einer großen Menge Volks begleitet kam man zur Kapelle, wo bereits der Herr Dechant von Kirchheim nebst dem Herrn Pfarrer von Schweinheim angelangt waren. Beide Herren, sowie auch der Rector der Kapelle, Johann Melissen, und der P. Commissar brachten nacheinander Gott dem Allmächtigen das h. Meßopfer dar, dem die übrigen beiwohnten. Als die Messen beendigt waren, verkündigte der Herr Dechant mit lauter und vernehmlicher Stimme im Auftrage und vermöge Vollmacht des hochwürdigsten Herrn de Reux, Generalvikars der Erzdiöcese Köln, und im Namen des durchlauchtigsten Kurfürsten und Erzbischofs Joseph Clemens von Köln, daß der vorgenannte Herr Johann Melissen von der Verwaltung der Kapelle des heiligsten Namens Jesu entbunden sei, und erklärte zugleich und that zu wissen, daß im Namen des Servitenordens deutscher Observanz der Provinzialcommissar P. Bonfilius Maria Fröhlich der rechtmäßige Besitzer derselben, wie der übrigen Gebäulichkeiten und Zugehörigkeiten sei, welchem er sofort vor Aller Augen und in Aller Gegenwart die sämmtlichen Schlüssel übergab. Hierauf hielt der P. Commissar im Namen seines Ordens eine kurze Dankrede an den Dechanten, der dieselbe im Namen des durchlauchtigsten Kurfürsten entgegennahm. Dann legte der Pater Röcklein und Stola an, öffnete das Tabernakel, wo in zinnernem Kelche einige consecrirte hh. Hostien aufbewahrt waren, und gab Allen, die zugegen waren, der Sitte gemäß den Segen. Nun stimmte der Herr Vikar von Rheinbach den Lobgesang Te Deum laudamus an, in welchen alle voll Herzensfreude mit einstimmten. Herr Melissen läutete inzwischen munter mit dem Glöcklein. Nach Beendigung des Lobgesanges fügte der P. Commissarius zu feierlicher Danksagung die üblichen Versikel und Orationen hinzu, gab wieder den Segen mit dem Hochwürdigsten und schloß dasselbe in das Tabernakel. Dann wurde das Inventar der heiligen Geräthe gebracht. Außer einem silbernen Kelche nebst Patene, einem silbernen Ciborium und einem viereckigen silbernen Reliquiar mit dem Bilde des Namens Jesu und einer kleinen Reliquie war sonst ungefähr nichts darin verzeichnet als etliche unbedeutende Zierrathen und stark abgenutzte Paramente. Von eigenem zu der Stätte gehörigen Hausgeräth kam kaum etwas Dauerhaftes zum Vorschein.

Unterdeß hatte der Herr Bürgermeister von Rheinbach allda, so gut es Ort und

Zeit gestatteten, ein bescheidenes Mahl hergerichtet, an welchem Alle nach gegenseitiger Beglückwünschung sich angenehm erquickten. Und damit die Patres um so eher und ungehinderter dort wohnen könnten, bot der Herr Dechant dem bisherigen Rektor Melissen Wohnung in seinem eigenen Hause an, bis für ihn ein anderes passendes Beneficium gefunden sei. Als dies alles im größten Frieden und Einvernehmen abgemacht war, kehrten Alle freudig nach Hause zurück. Zur feierlichen Beurkundung des Aktes stellten sich auch freiwillige Zeugen ein, die nicht geladen waren, nämlich die Thränen sämmtlicher Anwesenden, die unwillkührlich aus Aller Augen flossen und ein süßes, über jede Einrede erhabenes Zeugniß von der allgemeinen Rührung ablegten.

Der P. Commissar kehrte am nämlichen Tage zum Kreuzberge zurück, nahm hier sonder Verzug in Empfang was für ihn und die künftigen Insassen der neuen Niederlassung zum täglichen Bedarf nothwendig war, traf auch die sonstigen zweckdienlichen Vorkehrungen und siedelte am 24. December mit dem P. Albert Maria Hartmann und dem Conversen Bruder Meinrad Maria Becker nach Rheinbach über. Als sie zu dem Bethause kamen, fanden sie die meisten Räume von dem Herrn Melissen in freundlichster Weise geräumt. Sie legten allda das Wenige, was sie für den Nothbedarf mitgebracht hatten, ohne Weiteres nieder und traten in die Kapelle, das heiligste Sakrament der Eucharistie anzubeten. Dann läuteten sie das Glöcklein und sangen andächtig nach Ordensbrauch das Salve Regina und die Lauretanische Litanei.

Zur ersten Vesper des Tages sandte ihnen Gott auch die erste Segensgabe durch Theodor Halfmann, einen Rheinbacher Bürger, der nach besten Kräften einen Korb mit verschiedenen Nahrungsmitteln den neuen Klosterbewohnern brachte. An den folgenden Tagen ahmten sehr viele andere Bürger sein Beispiel nach.

An der hohen Vigilie des Weihnachtsfestes wurden um Mitternacht in dem Bethause die Metten gesungen, dann das Zeichen mit der Glocke gegeben, worauf P. Albert die erste h. Messe celebrirte; während derselben wurde die Litanei vom heiligsten Namen Jesu gesungen. Dann wurden am Morgen die einzelnen hh. Messen getrennt nach einander vom P. Commissar und vom P. Albert gelesen, um der Andacht einiger nach und nach ankommenden Auswärtigen und der Bequemlichkeit derselben Genüge zu leisten. Die Kunde von alle dem war noch nicht überall hin verbreitet, als die gleichsam erstorbene Andacht der Gläubigen an dem Bethause wieder aufzuleben schien. In Schaaren strömte man von allen Seiten herbei, so daß am folgenden Tage, dem Feste des h. Erzmartyrers Stephanus, seit langer Zeit zum ersten Male wieder dem Volke das Wort Gottes verkündigt wurde An den Weihnachtstagen empfingen mehr als 400 Gläubige die h. Kommunion. In der Folge kamen wieder von verschienen Orten, wie das ehedem Sitte gewesen war, öffentliche feierliche Processionen; sie brachten Gaben und Opfer, so daß nun das Nothwendigste nicht bloß für den täglichen Unterhalt, sondern auch zur Verbesserung und Verschönerung der hh. Gefäße zufloß, das Bethaus selbst eine neue Gestalt und neuen Glanz zu gewinnen schien, und man auch fernere Wohlthaten, geistige und leibliche, von Tag zu Tag von Seiten der Gläubigen erwarten darf zum Lobe und zur Ehre des heiligsten Namens Jesu.

So die Annalen des Servitenordens. Sie versprechen über die Andacht der Gläubigen und die zunehmende Verehrung des heiligsten Namens Jesu an der Rheinbacher Waldkapelle auch ferner zu berichten, doch ist keine Fortsetzung der Annalen erschienen. Da das Buch in den Bibliotheken am Rhein vermißt wird, lasse ich den lateinischen

Text in den Beilagen abdrucken. Die drei ersten Servitenmönche an der Waldkapelle kehrten in der Folge auf den Kreuzberg zurück, wo nach dem Todtenbuche des Ordens im Servitenkloster zu Innsbruck, aus welchem ich in den Beilagen Auszüge gebe, der Bruder Meinrad Maria Becker am 24. April 1738, der Pater Bonfilius Maria Fröhlich am 24. Mai 1743 und der Pater Albert Maria Hartmann als Senior der Böhmischen Provinz am 9. Juni 1755 gestorben sind. Der Familienname Cuchenheim kommt noch in Rheinbach vor, wo auch ein Anniversar auf diesen Namen gestiftet ist; ein von Theodor Halfmann gestiftetes Anniversar wird im Mai gehalten, er war, wie eine Bemerkung zeigt, erster Primissar in Rheinbach [1]), also wohl ein älterer Verwandter des den Serviten am Kapellchen die erste Gabe spendenden Rheinbacher Bürgers. In Bonn kommt auch der Familienname Wilhelmi noch vor.

Die Buche mit dem Namen Jesu begeisterte den Honnefer Pfarrer Franz Xavier Trips zu einer Reihe elegischer Gedichte, welche unter dem Titel Lignum vitae rex arborum Fagus 1683 — diese Jahreszahl zeigt das Chronikon auf dem Titelblatt — mit Metternichschen Typen 32 SS. 4. erschienen. Das seltene Büchlein befindet sich im Pfarrarchiv zu Rheinbach, ich theile daraus einiges in den Beilagen mit, was für unseren Gegenstand von Interesse zu sein schien, gebe dort auch den weitschweifigen Titel vollständig. Trips war, wie Hartzheim in der Bibliotheca Coloniensis S. 86 meldet, am 30. März 1630 zu Köln geboren und trat am 22. April 1648 in den Jesuitenorden, aus welchem er mit Genehmigung der Ordensobern hernach wieder austrat. Ein kleiner Aufsatz über ihn in der Niederrheinischen Monatsschrift, herausgegeben von F. B. C. von Schönebeck, Bonn 1787 I, 177—184 nennt Honnef als seinen Geburtsort, wohl deshalb, weil ein in dem Tyrocinium Poeticum des Eschenbrender abgedrucktes Gedicht S. 134 die Ueberschrift hat: Franciscus Xaverius Trips Honneffensis modo, olim Archidiaconalis Ecclesiae X. in Clivia Parochus. Ex et in Honneff 1679 4ta Marcii. Das a u s und i n Honnef besagt aber wohl nur, daß er nunmehr i n Honnef ist und sein Gedicht a u s Honnef datirt. Trips war also Pfarrer in Xanten, bevor er Pfarrer in Honnef wurde. Auf dem Titel der Quinquennalis Seditio nennt er sich sacellanus aulicus Coloniensis, bibliothecarius atque pastor septimontanus in Honneff, war also auch churkölnischer Hofkaplan und Bibliothekar. Diese Publication von ihm: QVInqVennaLIs seDItIo atqVe re | beLLIs | VbIorVM | statVs etc. Lipsiae apud Petrum Marteau 1704. 262 SS. 8°. ist die bekannteste. Er erzählt in der Vorrede zum dritten Theil S. 140, daß die Franzosen in kaum drei Monaten 4000 Reichsthaler von dem Kirchspiel Honnef erpreßten, und dafür alle Sicherheit heilig verhießen, dann aber gleichwohl am 24. Mai 1689 Morgens 8 Uhr innerhalb 3 Stunden fast den ganzen Ort, die prächtige Kirche, die uralte Kapelle, 200 Wohnhäuser, ebensoviele Scheunen und Kelter, und auch das Pfarrhaus niederbrannten [2]). Pfarrer Trips warf, was er greifen konnte, in einige für solche unvorhergesehene Fälle angebrachte Behälter; doch alle seine Concepte, Manuscripte, über 2000 Predigten, seine Collectaneen aus sehr vielen Bibliotheken, der Fleiß von fast 40 Jahren, gingen in Feuer auf. Auch der vollendete dritte Theil der Quinquennalis

---

1) Mittheilung des Herrn Pfarrers Willms zu Rheinbach.

2) Vgl. Annalen Heft XIX, S. 189.

Seditio fehlte; doch fanden sich später die ersten Entwürfe in dem Verbergnisse wieder, so daß er hergestellt werden konnte. Hartzheim erwähnt noch eine Publikation von Trips: Heroes ChrIstIanI in VngarIa et aLIbI aDVersVs IVratos hostes OttoMannos strenVe pVgnantes, seu elegia etc. Der Jesuit Eschenbrender (aus Breitbach, vergl. Hartzheim Bibl. Colon. S. 16. 263) nahm aus dem Nachlasse des Trips einige Gedichte in sein Tyrocinium Poeticum Coloniae 1729, 136 SS. 8°. auf, nämlich: Querela et suspirium urbis Bonnae S. 101—113, Bonna lamentans oder Bönnische Thränen S. 113—125, Ducatus Montensis plorans et gemens S. 126—132 und zum Schlusse das anmuthige Gedicht: Cur author inter curas Pastorales per intervalla canat S. 132—134. Jene drei Gedichte behandeln die Nothlage der Stadt Bonn und des Bergischen Landes in den Kriegsbedrängnissen seit 1673, als Kurfürst Maximilian Heinrich gezwungen war, zu Köln in St. Pantaleon fast zehn Jahre lang eine Zufluchtstätte zu suchen. Die der Bonna lamentans zur Seite stehende deutsche Uebertragung: Bönnische Thränen zeigt, daß Trips sich auch auf den deutschen Versbau verstand, und, hätte er seine Gedichte statt in der lateinischen in der deutschen Mundart geschrieben, er eine hervorragende Stelle in der vaterländischen Litteratur einnehmen würde.

Bei dem Lignum vitae nun zeigt die Rückseite des Titelblattes die Abbildung des Holzes mit dem eingeprägten Namen Jesu, und folgt eine Widmung an den Kurfürsten, an welche sich die Erzählung der Auffindung anreiht, die ich in den Beilagen wiedergebe. Ihr entnehmen wir, daß der Finder Hermann Cuchenheim früher Soldat, nämlich Unteroffizier bei der Münsterischen Infanterie war, und ferner, daß der Kurfürst Maximilian Heinrich aus Anlaß des in dem Baume gefundenen Zeichens des Namens Jesu außer der Kapelle im Rheinbacher Walde auch eine prächtige Namen-Jesu-Kirche zu Bonn, die Jesuiten- oder heutige Gymnasialkirche zu bauen beschloß. Bekanntlich legte Maximilian Heinrich unter großen Feierlichkeiten die beiden ersten Steine zu dem Baue und warf 1686 die Summe von 50,000 Rthlr. dafür aus, welcher er in seinem Testamente 1688 neue 38,000 Rthlr. hinzufügte [1]). An die Erzählung der Auffindung reiht sich eine Elegie, worin die verschiedenen Baumarten redend eingeführt werden, die Olive, der Feigenbaum, der Weinstock, die Ceder, die Cypresse, die Esche, der Lorbeer, die Myrthe, die Palme, die Platane, die Eiche, der Stechdorn; sie und alle andere Bäume anerkennen einhellig, daß der Buche der Vorrang und die Herrschaft gebühre wegen des ihr eingedrückten Namens Jesu: worauf die Buche die dargebotene Herrschaft antritt als ihre „Königin im Namen Jesu", und verlangt, daß an der Stelle, wo sie gestanden, eine Namen-Jesu-Kapelle sich erhebe, wozu die Bäume, ein jeglicher wie es das Bedürfniß erheische, beitragen sollen, damit die Verehrer des heiligsten Namens Jesu aus der ganzen Umgegend zu dem Gotteshause strömen, die Schaaren der Wallfahrer nach Trier dort ihre Gebetsstation wählen, kein Tag ohne Zudrang der Pilger vergehen, das benachbarte Rheinbach die Pilger nicht fassen, der Buchenhain ihnen nicht ausreichenden Schatten möge geben können. Schließlich wird an das Unglück erinnert, als Rheinbach durch den Oranier zerstört wurde, und ihm neues Glück im Namen Jesu, in den künf-

1) Bonner Gymnasialprogramm vom Jahre 1825. S. 5. Müller, Geschichte der Stadt Bonn, Bonn 1834. S. 179. Ennen, der Spanische Erbfolgekrieg S. III.

tigen Pilgerzügen aber neuer Wohlstand verheißen. Der Theil, wo die Buche redend auftritt, findet sich in den Beilagen. Es folgen fünf Epigramme, von welchen nur das letzte Beachtung verdient. Wir vernehmen darin, daß der Baum im Januar, zur Zeit des Neumonds, und zwar am St. Fabianus- und Sebastianustage den 13. des Monats gefällt wurde; nicht ohne Spielerei wird die Frage aufgeworfen, warum ein Soldat, warum ein Jüngling die Buche fand, weshalb der gekauften Buchen fünfe waren; das Zeichen sei unter Maximilian Heinrich gefunden wegen seiner ganz außerordentlichen Verehrung zum Namen Jesu, 1682 aber ihm geschenkt und dann 1683 öffentlich ausgestellt worden zur Säcularfeier des Antritts der kölnischen Kurwürde durch das Baierische Haus. Die öffentliche Ausstellung erfolgte in silberner Einfassung am 1. Januar 1683 zu Köln in der prächtig geschmückten Kirche der Jesuitenväter. Außer diesem Epigramm habe ich die darauf folgende Apostrophe an die Stadt Rheinbach, eine zweite an den Ort, wo die Buche gefällt wurde, und drei Inschriften für die an diesem Orte zu erbauende Kirche oder Kapelle in die Beilagen aufgenommen. Die erste Apostrophe behandelt die Zerstörung Rheinbachs durch den Prinzen von Oranien, und seinen Schutz für die Zukunft in dem Namen Jesu. Der Dichter scheint nicht abgeneigt, in dem Brande der Stadt die Strafe des Himmels zu erblicken, und ermahnt die Bewohner, nachdem sie nun aus den Wäldern wieder heimgekehrt, auch den Namen Jesu wieder in ihr Herz zurückzuführen. Die Erstürmung des Städtchens muß zu Allerheiligen oder doch in den ersten Tagen des November 1673 erfolgt sein. Der Prinz stand am 30. October bei Brühl und wollte sich mit den Kurfürstlichen, die den Rhein herab kamen, bei Andernach verbinden. Mit Bauern und 500 Mann Soldaten verstärkt sperrten die Bürger von Rheinbach ihm den Weg und schossen ihm zwei Kapitäne nieder; dem Trompeter, der zur Uebergabe aufforderte, boten sie „Kraut und Loht" an. Da ließ der Prinz zwei Regimenter Dragoner den Platz stürmen, eroberte denselben beim zweiten Sturm, und nun wurde alles, was Waffen trug, niedergemacht, die Stadt geplündert und in Brand gesteckt: der Prinz befahl jedoch, Weiber und Kinder zu schonen. Ein Greis, der vordem Bürgermeister in Rheinbach gewesen, hatte die Bürgerschaft zur Gegenwehr angefeuert und die Stelle eines Wachtmeisters bekleidet; er wurde, die Schlüssel am Halse, den Degen in der Hand aufgeknüpft. Ein Herr von Falkenberg, welcher den Angriff geleitet hatte und verwundet worden war, blieb zurück mit dem Auftrage, den Platz so viel wie möglich zu befestigen. Theatrum Europaeum XI, 347. Diarium Europaeum XXX, 334. Nach örtlicher Ueberlieferung hatte der Bürgermeister sich in den Backofen verkrochen, wurde aber durch sein Hündchen verrathen, das nicht von dem Verstecke wich und jeden anbellte, der sich näherte; man zog den alten Mann hervor und henkte ihn in dem Stadtthore auf. Die Bewohner meines Geburtsortes verließen in den damaligen Kriegszeiten Haus und Hof und flüchteten in den Wald, vom Tomberg aus erspäheten sie, ob die Kriegsschaaren fort und das Feld frei war, dann eilte man in die Dörfer, die versteckten Nahrungsmittel zu holen: als die Urgroßeltern meiner Großmutter an den heimathlichen Heerd zurückkehrten, war vor der Thürschwelle fußhohes Gras gewachsen. Die Apostrophe an die Pilger nach dem Orte, wo die Buche gefällt wurde, zeigt wieder, daß der Dichter sich den Ort künftig als Gebetsstation auf den Wallfahrten nach Trier denkt. Von den Inschriften für die an demselben zu errichtende Kirche oder Kapelle hat die erste das Chronikon 1682, die letzte das Chronikon 1683. Was noch folgt, ist im Ganzen ohne Interesse

für ns, Epigramme nämlich auf das Namen-Jesu-Zeichen in der Buche, versifikatorische Spilereien über den hh. Namen Jesu, und schließlich eine Kritik der sieben freien Künste übe das aufgefundene Namen-Jesu-Zeichen: die Grammatik, die Dialektik, die Rhetori die Musik, die Arithmetik, die Geometrie und die Astrologie treten nacheinander aufund geben ihr Urtheil ab über das wunderbare Zeichen in dem Herzen der Buche. Zu Schlusse erhebt sich Momus, der Gott des Tadels, und gießt die ganze Schaale seis Spottes über die Sache und über den Dichter aus, was dieser jedoch nicht ohne Schicklichkeit als hochnasigen Unverstand abweist. Die Verse fließen leicht, die Form isanmuthig, auch in diesen prunklosen religiösen Gedichten ist das Talent des Dichti unverkennbar. Ein Epigramm auf die kölnische Erzdiözese möge noch in den Beilen eine Stelle finden.

Die kleine Kapelle mit dem Franciscanerklösterchen entsprach wenig den kühnen ffnungen des Dichters. Das kurfürstliche Vermächtniß von 6000 Reichsthaler kam ht zur Ausführung, die Franciscanerväter verließen die Kapelle wieder. Man idet das Vermächtniß auszüglich in den Beilagen; es war auf die rückständigen rzbischöflichen Tafelgefälle angewiesen, das Geld sollte angelegt, und daraus eine ahresrente von 300 Reichsthalern erzielt werden für den Unterhalt von vier ranciscanervätern, welche Zahl in Anbetracht der vielen in der Umgegend bereits orhandenen Klöster nicht vermehrt werden dürfe. Der Ort ist der Jurisdiction des Erzbischofs unterworfen, und soll widrigenfalls anderen Geistlichen übergeben werden. Das Testament besagt auch, daß der Kurfürst für das Erzstift den Nachlaß einer Schuld an das Haus Baiern, sich belaufend auf 200,000 Reichsthaler, den Nachlaß der von der Krone Frankreich zur Einlösung der Stadt Rheinberg geliehenen 400,000 Livres nebst den Zinsen auswirkte, und die kurfürstlichen Tafelgefälle während seiner Regierung von verschiedenen darauf lastenden Schulden im Betrage von ungefähr 750,000 Reichsthaler mittelst Zuschuß seiner eigenen Privatmittel befreite. Daneben errichtete er viele ansehnliche und sehr kostbare Bauten theils zur Wohnung und zum Vergnügen des jeweiligen Kurfürsten, theils zur Sicherheit und Befestigung des Kurstaats. Die Annalen des Servitenordens lassen glauben, die Franciscaner seien gar nicht lange nach dem Tode des Kurfürsten, der 1688 erfolgte, in den 90er Jahren abgezogen. Als sie hernach wiederkehren wollten, verweigerte der Kurfürst Joseph Clemens seine Zustimmung. Ein Rector ersetzte sie, dann trug Joseph Clemens den Ort 1705 den Serviten an. Da meldet nun die Chronik des Franciscanerklosters auf dem Calvarienberge bei Ahrweiler zum Jahre 1707: „Am h. Namen-Jesu-Feste verließen wir die Kapelle im Walde bei Rheinbach, man rief die dortigen Väter mit allen Habseligkeiten in das hiesige Kloster zurück [1]." Sollen wir annehmen, daß die Franciscaner auf dem Calvarienberge trotz des den Serviten 1705 gemachten kurfürstlichen Antrages an die Kapelle zurückkehrten und nun erst 1707, als keine Hoffnung blieb, die kurfürstliche Gutheißung zu erlangen, den Ort definitiv räumten? Die Serviten zogen erst zu Weihnachten 1714 dort ein.

Das Jahr 1719 brachte für die Rheinbacher Gegend entsetzliche Dürre und Unfruchtbarkeit. Im Frühlinge hatten alle Früchte das schönste Ansehen. Dann aber verdorrte das Erdreich, die Flüsse, Bäche, Brunnen trockneten dergestalt aus, daß die

1) Annalen des histor. Vereins XI u. XII, 72.

Mühlen kaum den Bedarf für das tägliche Brod liefern konnten. Das Vieh starb fast vor Durst und Futtermangel, das Blöken und Brüllen desselben, wenn es von der Weide zum Stalle zurückkehrte, war zum Erbarmen. Nur was man in den überstandenen feindlichen Kriegsüberfällen gelitten hatte, ließ sich damit vergleichen. Die Bürgerschaft betete bei Tag und bei Nacht, der Magistrat ersuchte einhellig die Geistlichen um Veranstaltung von Bittgängen. Man nahm zumeist zu der hh. Namen-Jesu-Kapelle seine Zuflucht und setzte in den hh. Namen Jesu und die Hülfe der schmerzhaften Jungfrau und Muttergottes Maria, in deren am Kapellchen bestehende Bruderschaft meistentheils die Bewohner von Rheinbach eingeschrieben waren, sein Vertrauen und seine Zuversicht, veranstaltete auch unterschiedliche Male mit schier der ganzen Bürgerschaft Prozessionen dahin und hielt Andachten allda ab, auch fehlte es nicht an solchen, die sich für ihre Person tagtäglich hin begaben. Das Gleiche that die ganze Umgegend, von woher kamen die Prozessionen, so daß geraume Zeit über kein Tag verging, an welchem nicht Prozessionen hinzogen, also daß der Ort eine Zuflucht der Betrübten und eine Hülfe der Nothleidenden billigermaßen genannt werden konnte. Man hörte nur das Flehen: Ach, erhöre mein Gebet und laß mein Rufen zu dir kommen. Und Gottes Barmherzigkeit half. Die Obrigkeit wurde nämlich auf den Gedanken geführt, die Quellen um Rheinbach herum, welche noch Wasser hatten, mehr bloß zu legen, so geschah es am Weilerpützgen, wo ganze Karren Wasser von Morgens früh bis Abends spät geschöpft und abgeholt wurden zum Unterhalt von Vieh und von Menschen: desgleichen für das Vieh gleich unter dem Lohdriesch in der Grebbach, wo dasselbe beim Aus- und Eingange in den Busch getränkt wurde, und am Windgen. Desgleichen wurde am Busch vor dem Lentzenpützgen und am Pontzerpützgen Wasser aufgegraben, so daß denen, welche Fuhrwerk hatten, geholfen war. Die Weier um Rheinbach, aus welchen der Marktbrunnen und die gegen die Stadtmauer liegenden Brunnen, wie auch die Tränk am Bock ihre Nahrung haben, waren ganz und zumalen ausgeschöpft und ausgetrocknet, dergestalt, daß der vorderste Schöpfweier an dem Dreeser Thor, der seit unvordenklicher Zeit voll Morast war, bis auf den Grund geleert wurde; jeder, der wollte, fuhr den schwarzen Grund für sich ab, auch der Schöpfweier am Vogtsthor wurde bis auf den Grund ausgefahren, das Gleiche wäre bei dem Windmühlenweier und anderswo geschehen, hätte die anfangende Arbeit Zeit gelassen. Die aber keine Gefähre hatten, nahmen ihre Zuflucht zu dem Schillingspütz, der sonst, wenn er gereinigt wurde, in einem halben Tage geleert war, jetzt aber unerschöpflich klares und reines Wasser lieferte, so daß man mittelst des Rades meist 9—10 Eimer auf einmal herauf beförderte. Feuersbrünste äscherten bei dem Wassermangel ganze Dörfer ein. Rheinbach blieb verschont. Schon damals wurde zu Rheinbach täglich am Abende unter Aufsicht der Geistlichkeit der Rosenkranz durch den Schullehrer in der Muttergotteskapelle vorgebetet, wie es ähnlich noch gegenwärtig der Fall ist. Am 1. August fiel zu Heppingen an der Ahr ein wolkenbruchartiger Regen, die Mauer am Garten des Amtsverwalters wurde vom Wasser umgeworfen, die Steine 25 Schritte fortgetrieben, die Bäume der Allee aus der Erde gerissen, die Pfosten aus dem Garten bis nach Lörsdorf [1]) getrieben, der Estrich des Hauses in die Höhe gehoben. Zwei Knechte retteten sich auf einen Baum, die Amtsverwalterin

1) Lohrsdorf bei Heppingen.

klammerte sich an den Ast eines Baumes, bis ihr endlich Hülfe gebracht und sie gerettet wurde [1]).

Ueber die weitere Geschichte des Servitenklosters bei Rheinbach fehlen die Nachrichten. Ohne Zweifel besitzt das Servitenkloster zu Grätzen in Südböhmen, wo der Provinzial der böhmischen Provinz, zu welcher das Kloster gehörte, seinen Sitz hat, noch reiches handschriftliches Material, worüber wir demnächst berichten wollen. Die spätere Kirche soll unter dem Kurfürsten Clemens August 1723 begonnen und 1745 am Feste Maria Geburt unter großem Zudrange des Volkes — 36 Prozessionen waren da — eingeweiht worden sein. Noch kommt alljährlich eine Prozession aus Poppelsdorf an das Kapellchen, welche vor zwei Jahren ihr Jubiläum feierte.

Das Holz mit dem Zeichen des Namens Jesu befand sich, wie die dritte Inschrift des Trips zeigt, 1683 in der Jesuitenkirche zu Köln. Es mag richtig sein, was die gleich zu erwähnende Eingabe der Stadt Rheinbach an den Kurfürsten besagt, daß es noch im nämlichen Jahre den Jesuiten in Bonn überwiesen wurde. Da es von Maximilian Heinrich der zu errichtenden Jesuitenkirche zugedacht war, ist es jedenfalls, als diese dem öffentlichen Gottesdienste übergeben wurde — das Chronikon über dem Eingange: A PATRVO ERECTVM NEPOS DICAVIT zeigt das Jahr 1717 — nach Bonn gelangt. Nach der Aufhebung des Jesuitenordens beantragte Bürgermeister und Rath von Rheinbach nebst dem Pfarrer Franz Lothar Tils zu Rheinbach, dem Vikar Johann Jakob Thynen, dem Servitenpater F. Venantius Maria Radermacher, zur Zeit Vikar am Kapellchen, und dem Pfarrer Friedrich Christoph Ridder zu Ramershoven im Anfange des Januar 1781 bei dem Kurfürsten Maximilian Friedrich, es möge der „in höstdero Stadt-Rheinbacher Waldung gefundene, in der Jesuitenkirche zu Bonn verwahrte Schatz des allerheiligsten Namens Jesu dem Kapellchen als dem Orte der Auffindung wieder zurückgegeben" werden. Zur Motivirung wird außer der Auffindung noch geltend gemacht, daß die Gemeinde der Stadt Rheinbach sich seither dem Schutze des allerheiligsten Namens Jesu untergeben und ihm vollständig gewidmet, auch durch ihn mehrmalen von schweren verderblichen Kriegswirrnissen und von den sonst gewöhnlichen Feuersbrünsten befreit geblieben sei. Die Andacht zu dem heiligsten Namen Jesu am Kapellchen habe wunderbarlich zugenommen, Pilger kämen aus fremden Ländern und nähmen ehrfurchtsvoll von der Erde mit, wo die Buche mit dem Namen-Jesu-Zeichen gestanden: werde man das letztere an den Ort zurückbringen, so sei gewiß, daß die Andacht zu dem heiligsten Namen Jesu nicht bloß in der Nachbarschaft, sondern auch in weiten Kreisen dadurch an dem Orte werde vermehrt werden, zumal wenn der Kurfürst gnädigst befehlen wolle, daß die sonst übliche, dermalen in Abnahme gekommene Zahl der Servitenväter daselbst wieder ergänzt werde. Das Kloster auf dem Kreuzberge mochte gegen das Ende des Jahrhunderts schwach besetzt und dadurch genöthigt sein, die vorhandenen Kräfte größtentheils für die Seelsorge auf dem Kreuzberge zu verwenden. Die Supplik der Stadt und Geistlichkeit zu Rheinbach wurde dem Kurfürsten am 8. Januar präsentirt und scheint von Erfolg gewesen zu sein.

Der Freundlichkeit eines unserer jungen Candidaten des geistlichen Standes, Arnold Steffens aus Niederzier, verdanke ich das Verzeichniß der am Kapellchen gestorbenen und dort beigesetzten Serviten, welches er aus dem Mortuarium des Ordens im Servitenkloster zu Innsbruck für mich ausgezogen hat. Es sind folgende: 1) Pater Mar-

1) Chronik vom Kalvarienberg, Annalen XI u. XII, 74.

tin Maria Weiß † 6. Juni 1726. 2) Pater Florentius Maria Grölich † 10. Febr. 1728. 3) Pater Elias Maria Weisen † 16. April 1749. 4) Laienbruder David Maria Geller † 16. Juni 1754. 5) Laienbruder Ubaldus Maria Schröder † 3. März 1758. 6) Laienbruder Rochus Maria Nusbaum † 12. Juli 1759. 7) Pater Engelbert Maria Halfmann, Senior der Böhmischen Provinz † 22. April 1761. 8) Pater Crescentianus Maria Lang, Prior und Prediger † 29. April 1767. 9) Pater Lucas Maria Krefeld † 23. September 1767. 10) Pater Bonifacius Maria Au † 18. Dezember 1773. 11) Pater Constantius Maria Strahl † 15. Mai 1775. 12) Pater Hugo Maria Meusser † 17. August 1776. 13) Pater Severinus Maria Lemmen † 26. Januar 1785. 14) Laienbruder Faustus Maria Klett † 18. Januar 1789. 15) Pater Engelbert Maria Schöffer † 18. September 1789. 16) Pater Cosmas Maria Nettekoven † 6. Dezember 1794. 17) Laienbruder Bonfilius Maria Schmid † 9. Dezember 1796. Dazu kommt noch Pater Melchior Maria Reisel, welcher dem Convente am Kapellchen angehörte, aber nicht hier, sondern auf dem Kreuzberge am 30. August 1789 starb. Das Mortuarium befindet sich in der Sacristei des Servitenklosters zum h. Joseph in Innsbruck und ist an der Seite des Behälters angebracht, wo der Priester vor der h. Messe die Handwaschung vornimmt, damit die Väter täglich für die Verstorbenen, deren Todestag grade einfällt, ein Memento machen. Daher ist es nicht nach Todesjahren, sondern nach den Todestagen geordnet, und hat die Aufschrift: Catalogus mortuorum Fratrum et Sororum Ordinis nostri ex Provinciis nostris Tyrolensi, Austriaca et Bohemica, facta divisione, noviter conscriptus anno salutis 1756 a F. L. M. S. Für die Zeit bis 1756 nämlich ist es die getreue Abschrift eines älteren ziemlich abgeschlissenen Mortuariums, welches sich aber auch noch in dem Archive des Servitenklosters zu Innsbruck vorfindet. Es wurde für die drei Ordensprovinzen bis auf die Gegenwart fortgeführt und zwar die männlichen Ordensmitglieder vollständig, in Bezug auf die Servitinnen aber ist es unvollständig. So finden sich aus den drei rheinischen weiblichen Servitenklöstern zu Köln, Andernach und Linz nur einige, nämlich 3—4 Nonnen ex conventu Andernaci in Belgia oder ex conventu Andernaci ad Rhenum verzeichnet. Das Mortuarium ist lateinisch abgefaßt und besteht aus zwei Bänden. Der erste, 71 Papierblätter, hat auf der siebenten Seite den Titel und auf den folgenden 128 Seiten das Mortuarium vom 1. Januar bis 30. Juni, vorne sind sechs, am Schlusse sieben Seiten ohne Schrift, der zweite Band, 70 Papierblätter, wovon das zweite später eingefügt wurde, ist auf den drei ersten Seiten unbeschrieben, dann folgt auf 134 Seiten das Mortuarium vom 1. Juli bis 31. Dezember, die drei letzten Seiten haben keine Schrift. Die Seiten sind in zwei Columnen getheilt, so daß je zwei Seiten vier Columnen bilden: in der ersten Columne stehen die verstorbenen Patres, in der zweiten die an dem nämlichen Tage gestorbenen Fratres clerici und Fratres conversi, in der dritten die an dem Tage gestorbenen Chorfrauen oder eigentlichen Servitinnen, in der vierten die an dem Tage gestorbenen Laienschwestern oder Tertiarierinnen. Da Herr Steffens die Güte hatte, auch die Namen der Serviten auf dem Kreuzberge auszuschreiben, einverleibe ich die beiden Verzeichnisse den Beilagen.

Nach Tabellen bei dem Bürgermeisteramte zu Rheinbach hatte das Kloster Kapellchen 1794 sieben Bewohner[1]). Der Magistrat von Rheinbach theilte nicht

1) Rheinbach hatte 1794 1180, die dabei liegende Oelmühle 6 Bewohner. 1824 zählte es 1410, die Oelmühle 4 Einwohner.

lange nachher das Schicksal der Magistrate anderer niederrheinischen Städte. Ein Freiheitsbaum erhob sich in Rheinbach 1796, man tanzte und jubelte um denselben und betheiligte sich in hervorragender Weise an dem Bonner Freiheitsfeste des 23. September. Die Rheinbacher Volksfreunde pflanzten auch in Münstereifel den Freiheitsbaum auf dem Markte auf. Das Gymnasium, dazu eingeladen, zog vor, die an freien Nachmittagen übliche Promenade der Schüler so weit in den Wald auszudehnen, daß der Act bei der Rückkehr vorüber war; den Baum ereilte in der ersten Nacht ein undelicates Schicksal [1]). Ueberhaupt war die Nachbarschaft von Rheinbach nichts weniger als der neuen Ordnung der Dinge zugethan, Meckenheim insbesondere lehnte in dankbarer Erinnerung an das, was der kurfürstliche Hof bei dem großen Brande für das Städtchen gethan hatte, jede Betheiligung ab. Das Servitenkloster am Kapellchen hatte zuletzt nur noch einen Pater und einen Laienbruder. Die französische Regierung verkaufte c. 1802 das Klostergebäude nebst der Kirche mit allen Anhängseln und Gerechtsamen, es wurde von dem in Rheinbach (1771) gebürtigen Weltgeistlichen Johann Joseph Thenée erstanden, der irgendwo im Bergischen eine Stelle bekleidet und nun sich laisirt hatte, man nannte ihn gemeinhin l'abbé. Er errichtete eine Wirthschaft in den Klosterräumen, drei gleichgesinnte Amtsbrüder hatten sich ihm beigesellt. Man vergnügte sich nun an dem Orte, wo früher nur andächtige Gebete gehört wurden, die leichtfertige Jugend fand sich an Sonntagen zum Tanze ein, wozu das geräumige Refectorium und die angenehme schattige Waldpartie einluden. Die Leiche eines im Rufe der Heiligkeit gestorbenen Serviten, welche ähnlich wie die Leichen auf dem Kreuzberge ausgetrocknet war und mit der man seinen Spott trieb, ließ der Pfarrer Pommerich von Rheinbach 1808 oder 1809 fortbringen und in die gemauerte Gruft unter dem Chorflur der Rheinbacher Kirche beisetzen. Als 1818 der Deckstein weggehoben wurde, fanden sich nur noch der Lendengürtel und die Schuhe vor, alles übrige war in Moder zerfallen. Am 22. November 1811 hatte der Expriester Thenée den Civilact mit einem Mädchen aus Oberdrees vollzogen, er zeugte 11 Kinder, wovon bei seinem Tode noch 7 lebten. Im Jahre 1824 wohnten am Kapellchen laut den Tabellen des Bürgermeisteramtes acht Personen. Thenée trat häufig als Winkeladvokat am Rheinbacher Friedensgericht auf. Sein Bruder war in Linz Kapuziner gewesen, hatte das Kloster verlassen und fungirte als Frühmesser in Rheinbach, an den Sonntagen in Drees. Er war dem geistlichen Stande treu geblieben und starb 1828 zu Rheinbach im Alter von 66 Jahren. Thenée hatte wiederholt Theile der Klostergebäude auf den Abbruch versteigern lassen. So verschwanden diese allmählig bis auf einen einzigen Flügel, der zur Wohnung diente, auch die Klosterkirche wurde abgetragen. Doch blieb beim Abbruche der Kirche das daneben befindliche Kapellchen, der Verehrung des süßen Namens Jesu gewidmet, über der Stelle der Auffindung stehen: es ist, wie ich vermuthe, das ursprüngliche von Maximilian Heinrich erbaute „Sacellum" oder „Oratorium," auch „Kapelle" in den Annalen des Servitenordens genannt, von welchem Ort und Kloster im Volksmunde den Namen führten. Man mochte es bei dem Bau der Kirche schon aus Pietät gegen den Gründer Maximilian Heinrich haben bestehen lassen. Thenée war unterdeß nach Rheinbach übergesiedelt. Als der gegenwärtige Pfarrer von

1) Mittheilung meines verstorbenen Lehrers Hack in Münstereifel.

Rheinbach Peter Joseph Willms im Frühjahr 1833 sein Amt antrat, fand er von dem Klostergebäude noch 18 Zellen, den schönen Saal des Refectoriums und etliche Zimmer vor, welche einer Familie Pütz zur Wohnung dienten. Nach derselben wohnte eine Familie Thives von Köln allda. Am 21. Januar 1835 ließ der Pfarrer nach eingeholter Erlaubniß die Gebeine der ehemaligen Klosterbewohner, welche in der Todtengruft umherlagen, sammeln, um sie gegen Verunehrung Uebelwollender zu schützen, und auf den Rheinbacher Kirchhof bringen; hier wurden sie in ein Grab gelegt, es waren 15 Schädel und eine Bretterkarre voll Gebeine. Das Todtenbuch der Serviten in Innsbruck lieferte also wirklich die Namen sämmtlicher am Kapellchen gestorbener Serviten. Auf dem Kreuzberge zählt man gegenwärtig in der Todtengruft 30 Schädel, das Innsbrucker Todtenbuch verzeichnet die Namen von 40 dort gestorbenen Klosterbrüdern. Im Jahre 1845 kaufte die Gemeindevertretung von Rheinbach den noch vorhandenen Rest der Klostergebäude nebst der kleinen Kapelle, und wurden nun 1846 die Gebäulichkeiten gänzlich abgebrochen, nur das Kapellchen blieb. Man hatte aus den Gebäulichkeiten ein Forsthaus machen wollen, doch war die Befürchtung allzu gegründet, daß es ein Wirthshaus werden könne. Thenée, in seinen letzten Lebensjahren fast erblindet, starb zu Rheinbach am 6. März 1846, gesühnt mit der Kirche, und vorbereitet durch den Empfang der h. Sakramente.

Der Besuch des Kapellchens durch fromme Beter dauerte auch nach der Aufhebung des Klosters fort; einzeln oder in Gruppen zog man betend durch den prächtigen Wald, verrichtete an dem Orte seine Andacht zu dem süßen Namen Jesu und kehrte betend und voll Seelenfrieden nach Hause zurück. Oefters zeigte meine nun verstorbene Mutter mir die Stelle in dem Walde, wo sie als junges Mädchen nach heißem Flehen vom Kapellchen zurückkehrend stille stand und voll Vertrauen Gott ein Gelübde machte, daß durch seine Allmacht sie von einem von den Aerzten für unheilbar erklärten lebensgefährlichen Leiden genesen möge. Eine Woche später trafen die Alliirten ein, der bei ihren Eltern einlogirte Offizier rühmte voll Theilnahme die Geschicklichkeit des auf den benachbarten Höfen einquartierten Regimentsarztes, holte ihn persönlich herbei, und eine glückliche Operation brachte ihr die Gesundheit wieder, sie erreichte das Alter von 74 Jahren. Aehnlich suchten Manche und fanden in ihren Bedrängnissen Trost und Hülfe im Gebete zum heiligsten Namen Jesu, und fehlte es an frommen Besuchern zumal an den Sonntagen und in der Fastenzeit am Kapellchen nie. Nichts lag daher näher, als daß Pfarrer Willms und die Gemeinde Rheinbach, deren Eigenthum nun das Kapellchen war, dieses zu restauriren, zu decken, zu platten, zu bewerfen und zu weißen Bedacht nahmen. Die Kosten der ersten Reparatur mit 30 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf. wies der Gemeinderath unterm 18. Juli 1846 auf die Gemeindekasse an. Zugleich wurde eine Commission für die Dauer von drei Jahren gebildet, um die einkommenden Opfer für die Instandsetzung und Verschönerung des Kapellchens zweckmäßig zu verwenden. Dann zog am Nachmittage den 19. Juli ½5 Uhr eine sehr zahlreiche Prozession aus der Pfarrkirche zu Rheinbach unter Gebet und Gesang, die Grebbach hinauf, nach dem Kapellchen. Die Priester mit dem Chore traten in dasselbe ein, man betete die Litanei vom süßen Namen Jesu und 5 Vaterunser. An Opfer wurden 3 Thlr. 9 Sgr. gespendet. Dann bewegte die Prozession sich zurück den schönen Weg an der Oelmühle entlang nach dem Kirchhofe, und von dort in die Kirche, wo nach ertheiltem priesterlichem Segen die Feier beendigt wurde. Alle fanden sie erbaulich und schön.

Am folgenden Tage fiel ein ersehnter fruchtbarer Regen, der die dürren Saaten und Pflanzen erquickte, wofür man dem Himmel dankte. Die Commission begann am 5. August ihre Thätigkeit mit dem Beschlusse, das schadhafte Altarbild, welches die Auffindung des Namens Jesu in der Buche darstellte, ausbessern, den Altartisch in die Nische, der Thüre gegenüber, verlegen, das Holz mit dem Namen-Jesu-Zeichen wieder einfassen, das Bild, die Heilung des h. Peregrinus darstellend, ebenfalls ausbessern, ein eisernes Gitter quer durch die Kapelle anbringen, und die Umgebung des Kapellchens durch Pflanzungen und Anlagen verschönern zu lassen. Der Altartisch, altare fixum, ohne Aufsatz oder Oberaltar zeigte noch die Vertiefung, wo wahrscheinlich das Sepulchrum gewesen, es fand sich jedoch nichts in derselben vor, nur ein mit einem Kreuze bezeichneter Schlußstein lag lose darin. Obgleich das Verfahren des frühern Eigenthümers kaum erwarten ließ, daß noch Reliquien in dem Altare geborgen wären, holte der Pfarrer dennoch die Erlaubniß des Generalvikariats zur Verlegung des Altars ein, welche am 10. August erfolgte. Tags vorher am 9. August war halbjährige Versammlung der Bruderschaft von Jesus, Maria und Joseph, am Nachmittage zog eine Prozession von Rheinbach nach dem Kapellchen, die Abwendung drohender Drangsale von Gott zu erflehen, bei der Rückkehr wurde wieder auf dem Kirchhofe für die Verstorbenen gebetet, in der Kirche stimmte man das Te Deum an und schloß die Feier des Tages mit dem sacramentalischen Segen. Auch am 30. August, dem Schutzengelfeste, als die Kinder ihre monatliche h. Kommunion gehalten hatten, zog eine Prozession vom Kirchhofe aus dahin. Als der Altartisch am 2. September abgetragen wurde, fanden sich keine Reliquien und auch keine Urkunde über die Altarweihe mehr vor. Den Altar verlegte man dahin, wo bisher die Eingangsthüre gewesen war, den Eingang nach der Rheinbacher Seite: eine Gipsnische aus dem ehemaligen Refectorium der Serviten, welche sich in der Rheinbacher Kirche befand, wurde über dem Altartische eingesetzt. Die Grube, wo der Baum gestanden, beschloß man, solle passend bedeckt, Eisenstäbe eingelegt, und darüber eine hölzerne mit dem Namen Jesu verzierte Decke angebracht werden. Die Mater dolorosa wurde verschönert; und am 19. September wieder aufgestellt, das vortheilhaft restaurirte frühere Altarbild in goldenem Rahmen am 15. Mai 1847 angebracht, das Peregrinusbild, da es sich keiner Restauration fähig erwies, durch ein Oelgemälde der Pfarrkirche, die Wahl des h. Mathias darstellend, ersetzt und am 31. Mai 1848 hinzugefügt. Das Holz mit dem Namen-Jesu-Zeichen hatte man durch einen Meister in Köln passend einfassen lassen, — die ursprüngliche silberne Einfassung von Maximilian Heinrich war verschollen — es wurde am 7. September 1848 in die Kapelle getragen. Zwei Statuen von demselben Meister wurden am 8. September 1850, an welchem Tage sich eine sehr zahlreiche Prozession eingefunden hatte, benedicirt, am 10. Juli 1851 die gegenwärtige Altarbekleidung aufgestellt. Im October 1856 kam noch eine Statue der h. Mutter Anna und eine des h. Martinus, letztere aus der Pfarrkirche zu Rheinbach hinzu. Die Umgebung des Kapellchens wurde verschönert, seit 1862 auch auf die Errichtung von Stationen Bedacht genommen. Die Andachten an dem Kapellchen, zumal auch die Rosenkranzandacht in der h. Fastenzeit, werden sehr zahlreich besucht. Außer dem Kapellchen ist nur noch der Klosterbrunnen erhalten.

Beilagen.

I.

Monasterium prope Rheinbach sub titulo SS. Nominis Iesu.

Annales Ordinis Fratrum Servorum B. Mariae Virginis, Lucae 1725 T. III Centuria V lib. VII pagg. 578—582.

[pag. 578.] Hoc anno [1714] pariter in comitiis provincialibus Provinciae Bohemicae, facta extensione unius in duas Provincias Germanicas, acceptatum fuit monasterium in Archi-Dioecesi Coloniensi prope Oppidum Rheinbach sub titulo Ss. nominis Iesu pro nostro Ordine Servorum B. M. V. Quae res ad posterorum intelligentiam fusius in sui originem explicanda est.

Quidam civis Rheinbacensis Hermannus nomine Kuchenheim [1]), vir integritate morum inter suos commendatus, sibi et domui suae contra hyemales rigores providens, quinque juniores arbores, fagos dictos, ex sylva Rheinbacensi coemerat; quae silva spatio dimidiae horulae distat ab Oppido, iuxta regiam Trevirorum viam. Ad usum vero domus unam ex dictis arboribus discindendam in partes tradidit adolescenti Ioanni Thinen, ex sorore nepti, qui dicto obediens accepit in manibus securim, illamque reiteratis ictibus in lignum impingit. Quod cum in quatuor partes iamiam dissectum a terra elevare vult, in eiusdem ligni medulla nebulam quandam aut nebulae similem telam quasi araneae adhaerentem ligno sibi videre ratus, paululo curiosius quidnam hoc esset intueri coepit, et interim rei novitate obstupefactus, avunculum alteri tunc operi intentum vocat, qui nepotis excitus voce cucurrit, et ambo non exspectatum observant mysterium: subtus illam nebulam | vel telam apparere conspiciunt admirabundi sanctissimum Iesu nomen, binis litteris maiusculis I et S optime expressum colore quodam fusco in nigredinem vergente in utraque parte divisae fagi; quamvis eaedem litterae securis ictu aliquantisper mutilatae conspicerentur, nomen tamen in ipso arboris medio clarissime delineatum videbatur. [2])

Admiratione portenti plenissimus Hermannus lignum iam in frusta quaterna divisum eo modo, quo melius poterat, colligatum in pristinam componit formam, et religione motus illud domum suam reportat, et in cubili iuxta lectum collocat. Accidit eo tempore, currente salutis anno 1681, ut gravi diuturnoque morbo afflictaretur uxor Hermanni, quae pietate ducta lignum illud, sanctissimum Iesu nomen continens, occulta veneratione honorabat, indeque virium suarum restaurationem quotidie sensibiliter accepisse postea testata est. Prodigium tamen hoc in occultis permansit spatio non minus quam sexdecim mensium, donec quidam sartor et civis Bonnensis nomine Henricus Wilhelmi [3]) negotiorum suorum causa Rheinbacum veniens, in aedibus Her-

---

1) Gedruckt ist Kuchencheim. Die deutschen Namen sind bei dem italienischen Verfasser oft entstellt.

2) Corr., im Drucke steht quamvis in ipso arboris medio clarissime delineatae viderentur.

3) Trips nennt ihn Wilhelms, s. unten S. 332.

manni lignum hoc ante lecticam pendens invisit, et quidnam illud portenderet interrogans, audivit mysterium. Quare veritus, ne in tam humili loco nimis incongrue moraretur, ac illud maiori cultu dignum existimans, ut sibi donaretur expostulavit, asserens velle se illud idem P. Guardiano Conventus Coloniensis Ord. Minorum strictioris observantiae P. Henrico Salm affini suo consignare, ad hoc, ut Ss. Nomini Iesu veneratio et cultus augeretur. Hoc audiens Hermannus eo titulo volens libensque postulatis annuit. Tanto munere laetus Henricus secunda die mensis Iunii gratias agens quamplurimas, illud Rheinbaco Bonnam asportari per famulum suum curavit. Accidit autem per idem tempus, non sine divina profecto providentia, ut Serenissimus Elector et Princeps Imperii Maximilianus Henricus, quem communis bellorum calamitas ab anno 1673 in D. Pantaleonis monasterio, Ordinis S. Benedicti Coloniae, quasi in custodia detinebat, Bonnae revisendae desiderio die prima Iunii rhedam ingressus: In Nomine Iesu — erant haec verba Principi familiaria — progrediamur ait. Iter itaque aggressus cum hac auspicatione Bonnam pervenit, ibique ab Urbis illius Gubernatore generoso viro Wilhelmo Hermanno Barone de Euschering pro danda ex more tessera militari submississime rogatus, hoc sibi familiarissimum Iesu nomen altius in corde exprimit [1]) Postridie vero diei, quae erat 2. Iunii praedicti, in qua Serenissimus idem Coloniam iterum redire statuerat, contigit, ut Ioannes Bernardus Schorn [2]) eiusdem Principis quondam Artographus, occasione quadam supradicti Sartoris domum ingressus lignum illud, a se cum veneratione recognitum, et [**pag.** 579.] quod ante duas horas Rheinbaco delatum fuerat, in donum sibi dari instantissime ab Henrico postulavit, ea intentione, ut illud Principi elargiretur, confidens hoc dono, quod ipsi gratissimum fore sperabat, se amissam eiusdem gratiam recuperaturum. Quod audiens Henricus, et secum perpendens, digniorem se huius novi prodigii custodem fore tam pium Principem, illud animo libenti contulit Ioanni Bernardo, qui lignum pallio suo involutum ad Serenissimum iamiam in itinere positum defert et Aulae praefecto D. Io. Wilhelmo Baroni de Roist [3]) ostendit, qui portentum admiratus Principi suo, qui Divinis, quibus astiterat, absolutis in procinctu itineris erat, invocato de more nomine Iesu his verbis: In Nomine Iesu Coloniam regrediamur, Lignum praesentavit, ex cuius inopinata oblatione Serenissimus haesitans, parumque curans visus est. At postquam latens intus Nominis Iesu mysterium advertit, gaudii ac sanctae devotionis plenus, illud venerabundis manu vultuque amplexatus est, idemque secum asportari Coloniam iussit. Quo loci post accuratissimam novitatis huius in tabulis publicis extensam narrationem, sacrum hoc lignum ornamento argenteo decorari mandavit, ac postmodum publicae omnium devotioni exponi voluit. Subinde vero ad excitandam viatorum Fidelium erga Ss. Nomen Iesu venerationem in eodem loco, in quo nutrita et mox excisa fuerat arbor, ad aeternam rei memoriam a fun-

1) Gedruckt ist exprimeret.
2) So Trips, gedruckt ist Schotn.
3) Der Druck hat Roest.

damentis erigi sacellum curavit, quod deinde strictioris observantiae Ordinis S. Francisci Patribus donavit, aedificata postmodum pro quinque religiosis commoda habitatione, qui devotionis causa eo advenientibus tum sacrificiorum oblatione, tum sacramentorum administratione, tum etiam Verbi Dei praedicatione inservire possent. Quibus etiam, dum vixit, de necessaria sustentatione sollicitissime providit, et ne post eius mortem quidpiam eis deesset, annuum eisdem Patribus perpetuum censum ex sex millibus imperialibus per testamentum reliquit, quos eum in finem de Mensae suae redditibus destinaverat.

Verum, ut omnia prorsus humana prae infelici sua conditione instabilitati subiacent, non diu tam sanctae huic intentioni pientissimi Principis satisfieri potuit. Postquam etenim ab eius morte superveniens toti patriae bellorum calamitas, universo orbi notissima, sacra prophanis miscuit, etiam fundus huius piae fundationis misere periit, aut saltem periisse iudicatus est, ac proinde deficientibus quotidianae sustentationis mediis, refrigescente quoque, uti Bellona tumultuante assolet, charitate vicinorum fidelium erga pauperes eiusmodi fratres, et insimul tepescente erga pium locum devotione, coacti fuere Patres ad servitii desertionem; ni forsan aliqua secretior causa discedendi intervenerit incognita nobis. Quomodocunque sit, illud | certum est, quod annos post aliquos iisdem patribus ad eundem locum quasi postliminio redire cupientibus a Serenissimo in Electoratu Successore Iosepho Clemente denegatus fuit assensus.

Derelictus itaque hoc modo locus iste a Patribus Franciscanis accepit exinde provisorem ecclesiasticum sacerdotem, qui residuas in populo fideli devotionis scintillas etiamsi in primaevum fervorem accendere non posset, extingui saltem penitus non sineret, mansitque sub tali custodia usque ad annum 1705, cum idem Serenissimus Princeps, quamvis a nobis nunquam super hoc rogatus, neque ad ullius instantiam aut recommendationem, sed solo propriae pietatis motu eundem locum Ordini nostro benignus obtulit. Eo namque anno sub initium Veris contigit, ut cum inter alios religiosos ordines, qui ad obtinendum hunc locum supplices Principi preces obtulerant, adessent etiam Patres Carmelitae Calceati. Princeps autem ipse, procul dubio a matre nostra Sanctissima inspiratus, in eodem supplici libello per Carmelitas exporrecto, manu propria nomine Carmelitarum expuncto, addidit in margine idiomate Germanico: Patribus Servitis in Monte S. Crucis, et Vicario suo in spiritualibus Generali, D. Ioanni Arnoldo de Reux scripturam hanc in Originali Coloniam transmisit executioni ab eo demandandam. Ipse vero D. Ioannes Arnoldus rei seriem et ipsius copiam scripturae Bonnam affini suo D. Io. Henrico Zapp, Camerae Serenissimi Directori transcribit, rogatque suo nomine, ut Patres Servitas montis S. Crucis de hac ipsa re certiores faciat, ad hoc, ut ipsi commode super hac oblatione Clementissima Principis consilium capere ac mentem suam aperte declarare possint. Hilari animo commissionem praefatam accepit D. Io. Henricus Zapp, utpote qui Patribus Montis S. Crucis erat iam addictissimus. Quare omni postposita mora litteras amantissimas P. Fulgentio Mariae Pach, tunc in Monte S. Crucis Priori, per expressum nuntium misit, quibus hanc sui Clementissimi Principis ultroneam gratiam eidem signi-

ficabat, postulans, ut quantocius ad se in Endernicensi pago transferret, ibidem negotium hoc in praeliminaribus suis tractaturus.

Accepta hac tam inopinata informatione P. Prior, Deo gratias agens, non parum laetatus est. Nec mora, quin ad locum destinatum, quo vocabatur, coram praefato Camerae Directore Io. Henrico Zapp se sisteret. Ab eo perhumaniter exceptus, et collaudata ad invicem Sanctissima tam Pii Principis electione, qua inter caeteros expostulantes Ordinem Beatissimae Virg. Dolorosae, nihil tale vel exposcentem vel exspectantem, tanto favore sponte afficiebat, praesertim talibus circumstantiis, quibus Clementissimi eiusdem Principis in Ordinem nostrum etiam in his terris dilatandum affectus praecipuus ab omnibus [**pag.** 580.] agnosceretur.

Addebat et prae sua in nos benevolentia optimus Director, arrham hanc esse piissimi sui Principis, qua Ordo noster, si hanc debita gratitudine respiceret, plurium gratiarum ab eodem Clementiae fonte futuris temporibus exspectandas non diffideret; nec ullo modo fore timendum necessariae sustentationis defectum, aut earum rerum, quae ad vitae commoditatem, Ecclesiae decorem et Fratrum congruam habitationem in dies requiri possent, maxime si secundum vota sua ibidem strenue in vinea domini per nos laboraretur, ita ut de stabili fundationis dote pluribus etiam annumerandis operariis propediem provideri non esset desperandum.

His magnifice per D. Directorem expositis, et postquam P. Prior Fulgentius nomine sui ordinis demississimam eidem D. Camerae Directori et in eo Serenissimo Principi reposuisset gratiarum actionem, decretum utrimque, ut, antequam ad ulteriora progrederetur negotium, loci ipsius aspectus per ocularem inspectionem haberetur. Et statuta demum die dictus P. Prior una cum P. Bonfilio Maria Fröhlich [1]), tunc temporis in monte S. Crucis actuali concionatore, pedestre aggressus est iter ad locum non longe distantem, eoque trium horularum spatio feliciter ambo pervenerunt, ubi flexis genibus sanctissimum Iesu nomen devote salutarunt, celebratoque ibidem sanctissimo sacrificio Missae, a praefato Domino Io. Henrico benignissime excepti, una simul loci faciem, situm, fabricam caeteraque ad ecclesiam et domum pertinentia diligenter perlustrarunt, ab eodem postea exquisito prandio perhumaniter recreati fuere. Non latuit iste tam inexspectatus hospitum talium adventus Rheinbacensium Praetorem, qui quod erat suspicatus accidisse conspiciens, una cum filio suo subpraetore, tribusque aliis senatoribus sub finem prandii adveniens, sua et communitatis totius populique circumiacentis desideria contestabatur, quibus videndi aliquando novos Religiosos in isto loco concupierant ardentissime, et per quos paene extincta devotio suscitaretur ad maiorem gloriam sanctissimi Nominis Iesu; hoc unum se dolere, quod per belli calamitates et gravissima damna ex fatali mox incendio tolerata eo redacti essent, ut in praesens ad commodiorem loci habitationem et Fratrum sustentationem subsidium nullum conferre valerent.

---

1) Gedruckt ist Frolich.

Verum quidem est, quod primo aspectu Patres exterrefecit tum Oratorii tum habitationis misera tenuitas ac paupertas, ac omnis certi fundi defectus; sed ex alia parte confortavit eosdem non modicum amoenus loci situs, antiquae devotionis apparentia vestigia, et quod caput est, ardens erga nos populorum desiderium, ut iamiam eximium animarum fructum sperarent, quibus interiori spiritus consolatione recreati et singulis laetum commeatum recipientes ad pro | pria, nimirum ad montem S. Crucis, reversi sunt, laudantes Dominum in omnibus quae audierant et viderant. De cunctis etiam P. Provincialem, P. Rupertum Gapp, qui Definitorio Provinciae omnia referret, certiorem per epistolas reddiderunt. Nec diu praefati Definitorii exspectanda fuit resolutio. Mandarunt enim Priori PP. Definitores, ut nomine totius Ordinis et Observantiae Germanicae humillimas reponeret Serenissimo gratiarum actiones, deinde submississime postularet ab eodem, ut brevem dilationem cathegoricae resolutioni mox dandae tribuere dignaretur, donec prius coram ipsomet Principe superiores conferre super hoc negocio valerent, ac ulteriores eius piissimas intentiones rite percipiendi facultas et occasio iisdem concederetur.

Cum vero praesenti anno 1714 Observantia nostra Germanica iustis de causis et ad commodiorem, ut innuimus, Conventuum Visitationem in duas dividi coepisset Provincias, ex quo S. Crucis coenobium Provinciae Bohemicae adscriberetur, hinc praefatus P. Bonfilius Prior in primo Provinciae huius capitulari congressu Neo-Castri [1]) in Bohemia celebrato inter caeteros conscriptos Patres comparens, negotium istud urgere coepit, exponens quam instanter a D. de Reux Vicario Generali, a D. Io. Henrico Zapp, Camerae serenissimae Directore, aliisque plurimis viris Ordini nostro bene affectis et ab omnibus universaliter annutus noster, ac oblatae Clementissimae huiuscemodi gratiae acceptatio desideraretur, quantis votis vicinia tota, status hominum omnis nostram illic haberi praesentiam suspiret, quantis spebus, quantis suasionibus aliisque totius generis incitamentis animi nobis addantur ad non cedendum terriculamentis, quae forsan ex aliquo capite absterrere vel retrahere nos valerent ad acceptandam Ordini nostro tam favorabilem occasionem.

Quibus omnibus a Ven. Definitorio mature perpensis tandem emanavit resolutio: In nomine Iesu locum istum eius Sanctissimo Nomini tam belle dicatum acceptandum fore, cum spe competentis in futurum assignandae congruae dotis pro eiusdem manutentione, ita ut in casu alicuius emergentis praeiudicii nostri, quod Deus avertat, maneat libertas Ordini nostro, salva tamen Serenissimi gratia et non aliter, ipsum eidem omnino resignare. Qua facta resolutione idem P. Bonfilius Maria deputatus fuit Commissarius Provincialis ad negotium hoc cum eodem Serenissimo, si occasio detur opportuna, praesentialiter tractandum, consulendum, consummandum.

Redux itaque tali charactere insignitus P. Bonfilius hac desuper re Principem conveniendi gratia Valencenas usque perrexit, quo loci Serenissimus

---

1) Grätzen in Südböhmen, Diöz. Budweis, wo sich annoch ein Servitenkloster befindet.

tempestate illa morabatur. Verum cum ea temporum infelicitas optimum [pag. 581.] Principem in continuo motu de loco ad locum misere detineret, iamiam Insulas et inde Parisios proficiscentem invenit, ut proinde re infecta redire compulsus fuerit, quin imo de eo amplius in personam conveniendo ac negocio coram eo tractando spem omnem deponere coactus fuerit. Quare necessario consilio ad D. eius Vicarium Generalem de Reux sub initium Decembris se contulit, eique nuper emanatum a Provinciali Definitorio decretum aperuit, non sine magna eiusdem ac plurimarum, quibus res successive innotuit, gaudio et aggratulatione.

Porro memoratus D. Vicarius Generalis, habita iam resolutione Ordinis, hoc vehementer urgebat, ut omni postposita mora congrue disponerentur requisita ad loci possessionem ante proxima Festa Natalitia Principis sui auctoritate effective capessendam. Quibus assentiens P. Commissarius per litteras assensum Principis requisivit. Quo obtento benignissime Archiepiscopalem quoque benedictionem elargitus est. Deinde tum Reverendissimo Metropolitano Capitulo Coloniensi, tum aliis Electoratus Statibus, ut solidius omnia fierent, informationem summariam huius rei per litteras dedit, ad hoc ne, si praeterirentur, aliquando se opponerent, quin etiam capta benevolentia tanto faciliores redderentur ad omnem in emergentibus assistentiam Ordini nostro praestandam. Ipse vero Vicarius Generalis D. de Reux, mox datis ad Parochum Rheinbacensem literis, eidem mandavit, ut suo nomine D. Ioanni Melissen, tunc temporis illius loci administratori intimaret, quatenus sibi de alio quolibet beneficio provideret, quod idem et per propriam epistolam ipsimet insinuavit, quin etiam ad D. Decanum ruralem Kirchheimensem scripsit et eidem vices suas commisit cum mandato, quo nomine Serenissimi Principis Electoralis Coloniensis Ordinem nostrum et pro eo P. Bonfilium Commissarium praedictum in actualem plenissimamque mitteret possessionem Oratorii seu Capellae sub titulo sanctissimi Nominis Iesu prope Rheinbacum nec non omnium etiam iurium et pertinentiarum ad ipsum seu ipsam spectantium. Hanc tertiam epistolam ipsemet P. Commissarius a D. Vicario Generali sibi concreditam praefato D. Decano propriis manibus extradidit consignavitque. A quo cum pro die 22. tunc currentis mensis Decembris ad accipiendam possessionem fuisset monitus, Rheinbacum confestim petiit, ut DD. Parochum, Vicarium, Praetorem et alios quosdam ex Oppido digniores ad solemnizandum huiusmodi publicum actum tanquam testes advocaret. Vix enarrari potest, quantam quisque consolationem quantamque laetitiam singuli conceperint ad tam ardenter exoptatam, tamque diu exspectatam Ordinis nostri illo in loco mansionem crast | ina die firmandam.

Illucescente itaque destinata die 22. Decembris P. Commissarius, diluculo discedens Rheinbaci se ad oratorium contulit, comitantibus omnibus, qui ad hunc actum solemnem hesterna die fuerant invitati, solo absente Parocho ex causa lethalis infirmitatis, qua misere detinebatur, ne adesse valeret. Subsequente interim non modica promiscuae plebis multitudine ad capellam deventum est, ubi iam aderat praesens D. Decanus Kirchheimensis cum D. parocho

Schweinheimensi [1]), qui mox ambo, uti et administrator capellae Ioannes Melissen ac P. Commissarius, successive sacrificium Missae Omnipotenti Deo, astantibus caeteris, obtulerunt: quibus absolutis sacrificiis praefatus D. Decanus alta et intelligibili voce ex Mandato et Auctoritate Reverendissimi D. de Reux per Archidioecesin Coloniensem in spiritualibus Vicarii Generalis, et nomine Serenissimi Principis Iosephi Clementis Archiepiscopi et Electoris Coloniensis declaravit, amotum esse praefatum D. Ioan. Melissen ab administratione Capellae Ss. Nominis Iesu, eiusque legitimum possessorem ac omnium aedificiorum ac pertinentiarum Observantiae Germanicae Servorum B. M. V. nomine constituit et esse denuntiavit P. Commissarium Provincialem Bonfilium Mariam Froehlich eidemque statim in omnium aspectu et praesentia claves omnes extradidit. Hisque peractis postquam idem P. Commissarius brevem gratiarum nomine Religionis egisset actionem eidem D. Decano, nomine Serenissimi Principis eandem excipienti, mox indutus superpelliceo ac stola, apertoque Sanctissimae Eucharistiae Tabernaculo, in quo calice stanneo repositae servabantur consecratae aliquae particulae, omnibus adstantibus Benedictionem de more impertivit. Qua accepta D. Vicarius Rheinbacensis Hymnum »Te Deum laudamus« intonavit, quem caeteri omnes cum iubilo cordis alta voce prosecuti sunt, ipsomet D. Melissen hilariter campanam pulsante. Hymno absoluto idem P. Commissarius adiunxit pro solemni gratiarum actione Versiculos: Benedicamus Patrem etc. et Orationes: Deus cuius misericordiae etc. Deinde iterum data Benedictione Sanctissimi eoque recluso in Tabernaculo productum fuit sacrorum mobilium inventarium, in quo praeter unum calicem argenteum cum Patena, Ciborium itidem argenteum, ac quadratam theculam argenteam pariter et Ss. Nominis Iesu imaginem cum parva aliqua Reliquia continentem aliud fere nihil in eo descriptum erat, nisi modica quaedam ornamenta et paramenta usu attritissima et lacera; nam de supellectili Domus seu Residentiae propria vix aliquod stabile apparuit.

Paraverat interea D. Praetor Rheinbacensis ipso in loco, quantum circumstantiae loci et [**pag.** 582.] temporis permiserant, honestum prandium, in quo omnes post reciprocas congratulationes perbenigne refecti fuere, utque tanto citius ac securius Patres nostri locum inhabitare possent, obtulit ipsemet D. Decanus praefato olim Administratori Melissen in domo propria habitationem, donec de alio beneficio congrue provideretur. Quibus omnibus summa pace et concordia peractis ad propria singuli cum gaudio rediere. Nec ad authenticandum magis magisque solemniter hunc actum spontanei defuere testes non vocati, lacrymae nimirum omnium adstantium, quae ultro ex oculis omnium emanantes dulce testimonium de communi consolatione omne maius exceptione deferebant.

Redivit eadem die ad Montem S. Crucis P. Commissarius ac sine mora mutuatis iis, quae ad quotidianum usum sibi sociisque novae coloniae futuris incolis necessaria forent, aliisque opportunis factis praeparationibus adveniente

---

1) Im Drucke steht Schrueinheimensi.

die 24. Decembris cum P. Alberto Maria Hartmann[1]) et Fr. Meinrado Maria Becker Converso inde Rheinbacum movit. Ad oratorium ubi pervenissent, invenerunt a Domino Melissen affectuose quidem ad Patrum servitium sollicito evacuata pleraque cubicula, in quibus proinde paucula, quae detulerant ad usum, simpliciter depositis, ad Ss. Eucharistiae Sacramentum adorandum accesserunt, et pulsato prius aere campano Salve Regina et Litanias Lauretanas iuxta consuetudinem ordinis devote decantaverunt.

Primo Vespere illius Diei primam quoque benedictionem submisit illis Deus per Theodorum Halfmann[2]) civem Rheinbacensem, qui secundum vires suas diversis victualibus repletum canistrum obtulit novis incolis, quem sequentibus diebus imitati sunt quamplures alii cives. In pervigilio itaque nativitatis Domini ante mediam noctem recitatum fuit in dicto oratorio Matutinum, datoque signo per campanam, missam primam celebravit P. Albertus; sub hac decantatae fuerunt Litaniae de Ss. nomine Iesu; sequenti vero mane Missae singulae tum a P. Commissario, tum a P. Alberto divisim lectae fuerunt, ut advenientium successive Peregrinorum quorundam devotione et commoditati satisfieret.

Nec dum ubique rerum harum fama percrebuerat, quando emortua quasi erga hoc oratorium fidelium devotio iamiam reviviscere visa est, copioso undique populo mox iterum eo confluente, ita ut sequenti die S. Stephano Protomartyri dicata, sacrae conciones ad populum iam dudum intermissae denuo haberi coeperint, et ipsis iisdem festis Natalitiis plures quam 400 fideles Sacra synaxi refecti fuerint, et exinde publicae solemnesque Processiones variis ex locis, ut olim consuetum fuerat, iterum advenere pluribus ecclesiae donis et oblationibus allatis, ita ut non tantum necessaria pro victu | quotidiano, sed etiam pro reaptanda et in meliorem formam reducenda supellectili sacra suppeditarentur, et oratorium ipsum novam induisse faciem ac decorem videretur, et ampliora beneficia tum spiritualia, tum temporalia in dies exspectari a Fidelibus valeant ad laudem et honorem Ss. nominis Iesu, ut alias suis in locis videndum erit.

II.

Aus dem Lignum vitae des Fr. Xav. Trips, Pfarrers in Honnef.

Lignum vitae | rex arborum | Fagus, | in salvtifero et sacrosancto nomine | Iesu | supra omnes arbores exaltata | sive | Prodigiosa SS. nominis Iesu prope Rhenobacum | in arbore Fago reperta | Effigies, | Poeticis coloribus, et septem Artium liberalium suffragiis exornata, | et | Serenissimo ac Reverendissimo S. R. Imperii Principi Electori | Maximiliano Henrico, | Archiepiscopo Coloniensi, etc. | Sanctissimi Nominis Iesu Cultori Ter Eminentissimo, | Ipso S. Henrici Patroni sui Augustissimo Festo, | id est | Post evolutum Trium ex

1) Gebrudt Hurtman.
2) Druck Halfman.

ordine et continuata serie, in Sede Archiepiscopali | sibi succedentium Bavaricorum Ducum | Seculum | Die quinta supra quinquagesimam | affectu et corde submississimo oblata a | Francisco Xav. Trips, Aulicorum Sacell. Infimo | et Parocho in Honneff. | Anno ELeCtorIs BaVarI in seDe Vbia eX Voto regnantIs | trIgesIMo tertIo. | Typis Arnoldi Metternich, prope Augustinianos. 52 SS. 4°.

1.

[**pag.** 6.] Genuina et vera rei gestae relatio.

Benevolo lectori.

Vt Carminis mei scopum recte penetres, Rei gestae historiam iuratis fide dignissimorum testimoniis Archiepiscopali Autoritate confirmatam paucis accipe.

Hermannus Cuchenheim, Centuriae pedestris apud Monasterienses quone dam Vicarius, modo Civis Rhenobacensis, Vir a vitae et morum integritat- inter suos commendatus, hyemi consulturus Anno 1681. quinque adolescentiores fagos in silva Rhenobacensi, dimidiae ab oppido horulae spatio iuxta regiam Trevirorum viam dissita, sibi coëmerat. Quibus ad mensuram debitam et igni construendo idoneam dissectis 20. Ianuarii nepoti suo Ioanni Thynen sororis suae filio, 15. annorum adolescenti, earum unam in partes diffindere praecipit. Qui dicto obediens securim renovatis iterato viribus in lignum impingit. Quod dum in quatuor frusta dispartitum humo levare vellet, nebulam quandam, aut nebulae similem telam araneam ligni medullae offusam videre se ratus, paululo curiosius intuetur; sed novo stupore attonitus, et rei insolentia terrefactus, Avunculum alteri tunc operi forsan intentum inclamat. Qua nepotis sui voce accitus accurrit, mysterium observat, et sanctissimum Nomen IESV, cuius effigiem adiuncta lamina repraesentat, Boetico seu fusco in nigredinem deflectente colore, ex utraque Fagi divisae parte, binis duntaxat literis S et I incauto securis ictu nonnihil mutilatis, in ipso Arboris corde nitidissime expressum advertit. Quare admirationis ple [**pag.** 7.] nissimus, lignum hoc in frusta quaterna divisum, et in pristinam formam compositum, suisque, ne quid periret, illigatum vinculis domum reportat. Quod in secretioris cubilis angulo iuxta lecticam collocatum Hermanni uxor, ex morbo diuturno afflicta, tacite honorando, in virium suarum restauratione quotidianae suae devotionis manifestum dicitur sensisse solatium. Verum huic ego rei, cum neque sufficientibus adhuc fulta testimoniis, neque Superiorum iudicio approbata sit, per hanc meam historicam relationem nihil ulterioris veritatis adiectum velim, hoc solo contentus, rem nudam, prout gesta est, oculis omnium subiecisse.

Mansit autem hoc arboris prodigium nescio quo fato in occultis per menses omnino sedecim, cum Henricus Wilhelms, opificio sartor, Civis Bonnensis, Rhenobacum excurrens lignum hoc in aedibus Hermanni Cuchenheim iuxta lecticam, ut superius dictum est, repositum cum admiratione conspicit, et quia cultu maiore dignum iudicat, sibi donari petit, illud R. P. Henrico Salm strictioris Observantiae in Conventu Coloniensi Guardiano affini suo ad

augendum sanctissimi Nominis honorem delaturus. Annuit non invitus Henrici postulatis Hermannus Cuchenheim. Quo insperato munere superbiens, illud secunda mensis Iunii Rhenobaco Bonnam per famulum suum asportari curat. Sub idem tempus divina omnino providentia contigit, ut Serenissimus Elector et Princeps Maximilianus Henricus, quem communis bellorum calamitas eidem malo involutum Vbiorum Coloniae ab anno 1673. in S. Pantaleonis Asceterio tenebat, Bonnae suae revisendae desiderio animi gratia tractus, prima Iunii in nomine IESV — haec Serenissimi fuere verba — currum ingressus itineri se committeret. Quo perveniens ab Vrbis Gubernatore Generoso et Gratioso D. Wilhelmo Hermanno L. Barone de Enschering etc. pro danda ex more tessera militari submississime rogatus familiarissi [pag. 8.] mum sibi et cordi suo impressum Nomen IESV prae omnibus elegit. Postridie vero, quae erat dies secunda Iunii, qua Serenissimus Coloniam rediit, Ioannes Bernardus Schorn, Serenissimi quondam Artographus seu Paniscriba, sartoris supradicti domum ingressus, lignum, quod vix duabus ante horis Rhenobaco Bonnam delatum fuerat, a sartore sibi demonstratum avida manu prehendens, sive quod hoc munere Serenissimi gratiam, qua exciderat, de novo sibi demereri se posse speraret, sive quod Serenissimo potius Electori, quam privato et plebeio homini illud prodigium iudicaret deberi, quod manu fortiter tenebat, sartore nequicquam renitente, lignum pallio involutum ad Serenissimi iam iam abiturientis Aulam defert, et Aulae Magistro Generoso et Gratioso domino Ioanni Wilhelmo L. Baroni de Roist ostendit. Qui ligni admiratione perculsus, lignum Serenissimo post absoluta divina ad abitum composito rerumque ignaro, postquam familiare sibi et quotidianum dictum: in nomine IESV Coloniam regrediamur, pronunciasset, ex inopino praesentat. Videbatur quidem primo intuitu ligneum hoc donum Serenissimo aliquantulum displicere. Sed cum Nominis IESV interius latens mysterium adverteret, gaudii et affectuum piorum plenus, venerabunda manu lignum amplexatus, quam Sanctissimi Nominis IESV tesseram Vrbi suae Bonnensi post se reliquit, cuius amorem cum pientissimae matris suae Mechtildis Leuchtenbergiacae Principis lacte in cunis vagiens imbibit, eiusdem admirandam effigiem, in ligno divinitus expressam, Coloniam secum detulit. Ubi post accuratissimam rerum omnium in tabulas relatam et instrumentis publicis firmatam inquisitionem Serenissimus Elector sacrum hoc lignum, argento divite vestitum, publice omnium devotioni expositum voluit, Eiusdem Nominis honori Bonnae sumptuosam ecclesiam, in loco vero praecisae arboris transeuntium viatorum excitandae [pag. 9.] venerationi, et Nominis IESV in Fago reperti nunquam moriturae memoriae Sacellum erecturus. Haec sunt, amice lector, quae, ut verum a falso discernere posses, fide omnium sincerissima et integerrima indicanda Tibi duxi.

Tu illum, qui, quidquid in Nomine eius a Patre luminum rogaretur impetrandum spopondit, si quidem Nominis IESV zelatorem te esse profiteris, in precum tuarum desiderium flectere, et Serenissimo Electori nostro Maximiliano Henrico, Nominis IESV propugnatori tenerrimo, Patriae Patri, Bavariae delicio, Intaminato Principi, Regiminis tranquillitatem, subditorum amorem, Patriae pacem, dierum longitudinem, corporis vigorem, animae salu-

tem, et vitae post sera fata in Nomine IESV semper triumphantis aeternitatem exorare stude: mei vero laboris et venae tenuitatem discretionis tuae praeconio compensa.

IVbILa In DoMIno IesV tVo CIVItas Vbia.
CentesIMVs BaVarae TrIaDIs annVs eVoLVtVs est.
IVbILate In tVbIs aC organIs qVotqVot estIs oMnes sVbDItI.

Inchoat Ernestus, cumulat progressibus annos
Fernandus, finem Maximiliane facis.
Fausta Trias, talem tanti quae temporis orbem
Conficit. Haec Bavarae gloria quanta Domus?
Debita Boiorum fuit haec Benedictio stirpi,
Vivat, et aeternos stet Domus illa dies.

2.

[pag. 16.] Fagus Rex.

Ergone lignorum pars contemptissima, Rhamno
Inferior, cunctis praeferor Arboribus?
Ergone Rex fiam? Sim Rex in Nomine IESV;
Sic per me IESV Nomen ubique reget.
Attamen a vobis unum, mea ligna, requiro,
Obsecro, sed votis annuitote meis.
Quo sum caesa loco, sacrum struitote Sacellum,
Detque requisitam quaelibet Arbor opem.
Haec erit una mei Sedes et Regia sceptri,
Cultores sacri Nominis hucce traham.
Omnis ad hanc circum vicinia confluet Aedem,
Vt qua quisquis eget, quisque reportet opem.
Quisquis adorandi cernet miracula signi,
Ad tam mirandum mente stupebit opus.
Stillabunt lacrumae, tundentur pectora. Planctu
Flebilibusque gemet silva repleta sonis.
[pag. 17.] Nemo erit, a sacro quem non pius obruat horror
Nomine, et in calidas stet resolutus aquas.
Turma viatorum Treviros abitura quiescet,
Expletura suas hac statione preces.
Crescet amor IESV, crescet devotio Plebis;
Libera ab accursu non erit ulla dies.
Haec mea non tot habet mihi subdita silvula Fagos,
Nec mihi vicina sunt tot in urbe domus,
Possit ut accedens recipi novus advena tecto,
Arboris aut umbra sufficiente frui.
O Rhenobacum! quoties tua nupera penso
Vulnera, Fortunae defleo fata tuae.
Sed, rogo, deposito redeas ad gaudia fletu,
Est rota deiecti iam tibi versa status.

Quod Batavus rapuit, Nomen tibi reddet Iesu,
Causa tuae posthac prosperitatis ero.
Te Peregrinorum ditabit copia, sancti
Qui passim venient mira videre loci.

3.

[pag. 19.] Epigramma V.

In cineres redigenda fui, servavit Iesus,
Cuius ab augusto Nomine clara color.
Quae nuper fueram gemitura sub ignibus, igneis
Iam fugo et accensos rideo tuta rogos.
Vri si placeat? melioribus ignibus urar;
Me sacer impressi Nominis uret amor.

Cur Fagus haec inventa et caesa sit Anno 1681?

Annos post decies octo vix caeperat alter
Currere, quo Fagus caedua facta cadit.
Annus hic, ex Italis velut est didicisse tabellis,
Fertilis his terris et Jovialis erat.
Hoc et non alio reperiri debuit anno
Portans salvifici Nomînis arbor opes.
Pax et Fertilitas nomen comitantur IESV,
Hoc ubi Nomen adest, Bella Famesque cadunt.

Cur Fagus haec caesa sit in Ianuario?

Ne mireris, in hac mera sunt mysteria Fago;
Quidquid enim Fagus continet, omen habet.
[pag. 20.] Caeditur et primo vix nati caeditur anni
Mense, bifrons cuius nomina Ianus amat.
Nam velut hic mensis menses praeit unicus omnes,
Princeps lignorum sic quoque, Fage, manes.

Cur Fagus haec caesa sit in Novilunio?

Ut crescant, radis Luna crescente capillos;
Praesecat arboreas haec quoque causa comas.
Crescere debebat mundi per climata Fagus;
Hinc, nova cum rediit Luna, secanda stetit.

Cur in Festo SS. Fabiani et Sebastiani fuerit caesa?

Cur cadat hoc Festo, cramben quia nolo recoctam,
Dicet id ipsa suis Astrologia locis.
Illa quod omisit, solum per paucula tango.

Hac, Fabiane, die martyr et ipse cadis.
Papa subit laetam IESV pro Nomine mortem,
Quaeque putabatur mors, ea vita fuit.
Sic quoque dum Fagus subdit moritura securi
Colla, novam vitam sic moriendo capit.

Cur Fagus haec militi fuerit debita?

Miles habet Fagum, cum Fago Nomen IESV
Invenit; hoc dives Nomine laetus abit.
Militis est, sacri clypeo sub nominis ensem
Stringere: sub IESV Nomine miles ovat.
[pag.21.] Tessera nulla datur melior, quam Nomen Iesu:
Haec ubicunque viget tessera, nemo perit.
Nomen id, o Hermanne, tui sit tessera cordis;
Sic deerunt signis nulla trophaea tuis.

Cur Fagus ab Adolescente sit inventa?

A Superum pendent haec sublunaria votis,
Quod factum, solus fecit id omne Deus.
Ecce Adolescentis, quia mandat Avunculus, Arbor
Dividitur varie per mera frusta manu.
Vnum dum findit frustum, deprendit Jesu
Nomen, et a viso nomine membra tremit.
Cur ea prae reliquis puero fit gratia? IESVM
Innocuum et castum cor reperire potest.

Cur quinque Fagi sint emptae?

Ligna coempturus Fagos sibi quinque notavit,
E quibus haec sacri Nominis una fuit.
Post eventuris erat hoc praeludere rebus,
Nam quoque quinque sacrum grammata nomen habet.
Literulam Fagus capiat si quaelibet unam,
In Fagis IESVS omnibus unus erit.
Sic erit ut Fagus, IESV ter amabile Nomen
Quod tulit una prius, iam quoque quinque ferant.

[pag. 22.] Cur Fagus haec inventa fuerit sub MAXIMILIANO HENRICO Bavaro, Archiepiscopo Coloniensi?

MAxmiliane Tuis potuit quid honoribus addi?
Quaeque magis poterat grata venire salus?
Ecce vides proprio miracula crescere fundo;
Haec Tibi, dum vivis, posse videre datur.
Haec est virtutum merces manifesta Tuarum,

Tam raro dignus munere solus eras.
Quod Tibi stat cordi, modo crevit in arbore nomen;
Exanimata suum ligna sequuntur Herum.
Hinc Tibi subiecta se pinxit in arbore IESVS,
Et voluit Nomen clarificare suum.
Nominis haec sacri facies designat amorem
In IESVM, qui Te, Maxmiliane, trahit.
Pectore fers IESVM, IESVM teris ore, quod unquam
Incipis, in IESV nomine totus agis.
Dum spiras, spirant unum praecordia IESVM;
Dum celebras, IESV totus amore cales.
Est Nomen IESV Tua vera Parenthesis, illa
Clauduntur vitae pleraque gesta Tuae.
Nonne Tuis recte Fagus miranda sub annis
Crevit? et est Domini viva figura sui?
Pyramidas, statuas, arcus, monumenta, columnas,
Virtuti statuant qui meruere suae.
Est mausolaeo Fagus praestantior omni,
Clarior hac Fago nulla columna stetit.
[pag. 23.] Maxmiliane, Tibi Tuus hanc fabricavit Iesus,
Ut foret aeternum post tua fata decus.
Hanc Tua pyramidem quisquis post funera cernet,
Dicet, in hac Bavari vivit imago Ducis.
Dum vixit, IESVM Dux Maxmilianus amavit,
Sacro signatum Nomine pectus habens.
Nominis et sacri quam cernis in arbore formam,
Est Vbio-Bavari pectoris ille typus.
Semper In Hoc Signo quaevis molimina vicit,
Semper ab hoc signo praemia digna tulit.

Cur haec Fagus Anno 1681. inventa,
Anno 1682. Sereniss. ELECTORI oblata,
Sereniss. Eiusdem iussu Anno 1683. publicae omnium devotioni
sit exposita?

OMnia tempus habent: sunt tempora certa latendi,
Temporibusque suis quae latuere patent.
Arbor honora duos latitando quievit in annos;
Cui foret haec Fagus cognita, rarus erat.
HIC tanDeM festVs terrae qVI VoLVItVr annVs,
Subtractum tenebris pignus honore beat.
Cingitur argento lignum praenobile Fagus,
Ad Lojolaeam fertur amicta domum.
Splendida magnifico componitur ara labore,
In medio fulgens ara novella choro.

Sub conopaei pulcro velamine Fagus
  Quas imo nutrit pectore, monstrat opes.
[pag. 24.] Ianus tunc primas celebrabat in Orbe calendas,
  Plurima quando volat strena frequensque salus.
Haec et apud notos IESV de Nomine Patres
  Ibat festivo plena decore dies.
Augusti steterit quae magnificentia Templi,
  Non retulisse quidem, sed stupuisse potes.
Plurima succenso radiabat lumine lampas,
  Est scintillantes lux imitata polos.
Certabant vario vestita Altaria cultu,
  Margaris hic, alibi luxuriabat Onyx.
Non erat in pretio, tantus fuit impetus, aurum;
  Quidquid cernebas, gemma adamasque fuit.
Haec nova maiestas, haec templi gloria caelis
  Diceret egressos hic habitasse Deos.
Vna tamen reliquis longe excellentior aris
  Monstrabat sacri Nominis Ara decus.
Venit ad expositam numerosa Colonia Fagum;
  Qui neglexisset cernere, nullus erat.
Accurrunt pueri, iuvenesque, virique senesque;
  In Fago IESV nomina sancta vident.
Hic gemit, ille stupet, suspirat tertius, udos
  Prae lacrumis oculos quartus in astra levat:
Omnes attonito miracula lignea vultu
  Conspiciunt, quemvis mira figura movet.
Inclinata caput pia Plebs veneratur Iesu
  Nomen, et occulti plena tremoris abit.
Ingens mirandam sequitur devotio Fagum;
  Fagum qui nudo lumine cernit, amat.
[pag. 25.] Scilicet haec sancti virtus est Nominis: ad se
  Instar magnetis pectora cuncta trahit.
Verum praesentem favor hic cur elevet annum
  Scire cupis? Praegnans causa favoris adest.
Annorum centum tempus bene dicitur aevum;
  Si mavis saeclum dicere, vtrumque licet.
Annulus est aevo similis, se gyrat in orbem;
  Finis principium tangit ubique suum.
Annorum centum si dicitur annulus, aetas:
  Annulus ad Bavaram pertinet ille Domum.
Hunc prior Ernestus magno molimine caepit
  Cudere, sed caeptum Parca retraxit opus.
Proximus Ernesto Fernandus et ipse labori
  Admovit fortem, sed sine fine, manum.
Dumque etenim medium superasset is annulus orbem,

Ernesti Patrui fata secutus obit.
Sed postrema Tibi laus, Maxmiliane, remansit:
Iubilat ex Ubia Boica Sede Trias.
Vltimus annorum Centum Tu perficis Orbem,
Fortunae Aurifaber Maxmiliane Tuae.
Vt tamen, ut Bavarus perfectus hic annulus esset,
Annulus hic gemma condecorandus erat.
Gemma fuit Fagus, quod portat Nomen IESV:
Annulus hinc precium, lumen et omne capit.
Ecce vides causam, praesens cur viderit annus
Expositam sacri Nominis Effigiem.
Annulus excedit precium quem signat IESVS,
Hoc sine res quidquam nullá valoris habet.
[pag. 26.] Clausisti Bavarum Princeps Ter amabilis aevum;
Incepisse novum gloria summa manet.
Quomodo clausisti? IESV sub Nomine. Finis
Id fuit exacti, principiumque novi.
Salvus in hoc IESV qui Nomine secula seclis
Iungit, id, Elector Maxmiliane, facis.
Tertius e Bavaris Vbia dominaris in Aula,
Servet Te IESVS, Maxmiliane, Tuus.
Sex Tua Bavaricum, Princeps, complentia seclum
Fiant in IESV Nomine lustra decem.
Conficies medium sic solus et unicus Orbem,
Attingesque Tui tempora cana Patris.
Det Deus, in Fago cuius Tu Nomen adoras,
Vt fluat e voto, quod precor, omne meo.
Sic erit, ut vivas longam, duo saecula, vitam
Victor, et ad Superos bis Jubilaeus eas.

4.

Apostrophe ad urbem Rhenobacensem.

O Vrbs, quae forti quondam circumdata vallo,
Risisti cunctas non sine laude minas.
Quae superincumbens belli cum terruit imber,
Servasti intactum Martis ab imbre caput.
Cur, precor, a Batavo nuper cicurata Leone,
Experta es tragicas, Cive cadente, vices?
Tam subito hostili vastata perustaque flamma,
Tam subito in proprii sanguinis amne natans?
[pag. 27] Vis causam dici? IESVS fuit exul ab Vrbe;
Vrbs, a qua IESVS exulat, illa perit.
O Vrbs capta, suum qui sculpsit in arbore nomen
IESVS, ille tui criminis ultor erat.

Est nomen IESV clypeus fortissimus. Isthoc
Te caruisse, tui sola ruina fuit.
Quae stetit in silva, si Fagus in Vrbe stetisset,
Staret in invicto sors tua prima pede.
O Rhenobacum! tua me vestigia terrent;
Attamen ipsa tuis Vrbs doceare malis.
E silvis reduces, cordique reducito IESVM:
Silva nihil, IESVS quo foveatur, habet.
Mel sit in ore, melos sit in aure, sit unica cordis
Tessera; sit calami, sit proba prima tui.
Nomen ad hoc Vrsus tremuit, tremuere Leones:
Nomen ad hoc Hostis terga dat, arma cadunt.

5.

Ad Transeuntem in loco caesae Arboris Devotum Viatorem.

Hic locus est Fagi, quae nomine fulget IESV,
Iunge manus, pectus tundito, flecte genu.
Imprime ceu Fagus cordi venerabile nomen,
Praesidio salvus nominis huius eris.
Cum surgis, Treviros abeas in nomine IESV,
Hic erit inceptae duxque reduxque viae.

In CorDIbVs hVManIs
et non In arborIbVs
IesVs pIe
fLoreat et VIgeat.

6.

[pag. 28] Epigraphe ad templi aut sacelli erigendi parietem affigenda.

SIste
PIe et DeVote VIator,
AVt potIVs
In NoMIne IesV
fLeCtIto,
Et Anno 1681. decimo-tertio
Calendas Januarias
Hoc eodem in loco
Per belli Vicarium, Civem Rhenob.
Hermannum Cuchenheim
Inventum in Arbore FAGO
SS. NOMINIS IESV
Venerare prodigium,
Cuius

In praesenti Imagine conspicis Effigiem,
Quam
Sereniss. et Reverendiss. Princeps Elector
MAXIMILIANVS HENRICVS
Coloniensium Archiepiscopus,
Boiariae Vtriusque Dux, etc.
Anno 1682. Calendis Junii
Post novem prope annorum absentiam
[pag. 29] In NOMINE IESV
Familiari Sereniss. Electoris dicto
Colonia Bonnam excurrens,
Dato Vrbi eadem nocte tesserae militaris loco
Nomine IESV,
Dum postero die sub Nominis eiusdem ductu
Itineri accinctus ad reditum sese
Pararet,
Prodigiosi huius Ligni et sacri Nominis ex inopino
Factus Haeres,
Ad Sacratissimi Nominis Gloriam perpetuamque
Rei gestae memoriam
Anathematis loco
Appendi fecit.

7.

Inscriptio alia.

Verissima et Genuina
Effigies
Ligni Fagini
Et inventi in medio Fagi corde
SS. NOMINIS IESV,
Quod anno post Christum natum
1681.
SS. MM. Fabiani et Sebastiani die
Per Hermannum Cuchenheim, belli quondam
Apud Monasterienses Vicarium, Civem Rhenobac.
[pag. 30] Hoc eodem in loco caesum,
Anno vero 1682. quarto nonas Iunii
Serenissimo et Reverendissimo Principi
MAXIMILIANO HENRICO,
Electori et Archiepiscopo Coloniensi,
Boiariae Vtriusque Duci, etc.
Cum post novennalem prope absentiam suam
Colonia Bonnam
In NOMINE IESV,

Quod Serenissimi Electoris in omni actione familiare
est dictum,
Animi gratia primum excurrens,
Dato ea nocte Vrbis suae Gubernatori in tesseram
Nomine IESV,
Sub Nominis eiusdem praesidio
Itineri accinctus ad reditum se compararet,
Ex improviso oblatum
In Sereniss. eiusdem Aula
Religioso, ut par est, cultu tantisper
Asservatur.
Tu devote Lector
Pientissimi Archipraesulis zelum
Imitare,
Et quod in Arbore obstupescis prodigium
Cordi tuo
Felicius inscribe.

8.

[pag. 31] Inscriptio tertia.

Sistito quisquis ades,
Et Prodigii vix alias auditi accipe
Epitomen.
Hermannus Cuchenheim,
E subcenturione Civis Rhenobacensis,
Vir inter suos non illaudatus,
Ex quinque ab oppido Rhenobacensi Anno 1680.
Vertente Autumno sibi coëmptis
Et igni destinatis Fagis,
Dum earum unam in frusta diffindi iubet,
Nomen IESV,
Prout in hac ad vivum expressa vides Effigie,
Ex utroque dissecti ligni latere,
Literis I et S
Incauto securis ictu nonnihil sauciis,
Cum ingenti stupore reperit.
Quod lignum
Biennio post, Anno nim. 1682. 2. Iunii
Sereniss. et Reverendissimo
MAXIMILIANO HENRICO,
Archiepiscopo et Electori Vbio,
Boiariae Vtriusque Duci, etc.
Post novem annorum intervallum
[pag. 32] In Nomine IESV,
Quotidiana Sereniss. Paroemia,

Bonnam suam revisenti,
Datoque eidem in tesseram nocturnam
Nomine IESV,
Sub Nominis eiusdem auspiciis
Coloniam postridie reversuro,
Divina utique providentia
Ex insperato oblatum,
Per eundem Serenissimum
Cultui venerabundo
et
Devotioni publicae
in Societatis IESV Templo
Anno Bavaricae Triados, Ecclesiam
Vbiam non interrupta
Serie gubernantis,
SECVLARI
Ipso impositi Nominis IESV
Salutifero die
Cum Civitatis universae iubilo
Expositum,
In praedicta Societatis IESV Ecclesia
Hucusque asservatur.
IntVearIs
O! pIe VIator proDIgIVM LIgnI
atqVe obstVpesCas.

9.

[pag. 38] I E S V S
esus st edis biae alvator

HAnc Vbiam varii quo turbinis impete sedem
Vertere conati quid nocuere? Nihil
Haeresis, excitis barathro stipata ministris,
Armabat calidas in fera bella manus.
Haeresis extincta est. Periit Truchsesius. Omnis
Impugnatorum turma subacta iacet.
Vbia sub Trino Bavarorum Principe Sedes
Iubilat, et nunquam concutienda manet.
Permanet a cunctis dudum liberrima sectis,
Permanet, at meritis, Maxmiliane, Tuis.
[pag. 39] Ille Tuus quem totus amas, Salvator IESVS,
Ille Tui soter est, remanetque pedi.
Ille Vbios salvavit agros, primaeque quieti
Reddidit, antiquam restituendo fidem.
Prosperet ille Tuos faustis progressibus annos,
Vtque sit unius dux et ovile gregis.

Io DIoeCes Is VbIorVM IVbILa In IesV tVo.

IesVs
DIoeCesIs VbIae
Est, fVIt, et erIt
SaLVator potentIssIMVs.

III.

Vermächtniß des Kurfürsten Maximilian Heinrich für die Franciscaner [1]).

Gleichzeitiger Auszug im Pfarrarchiv zu Rheinbach.

Extractus Testamenti Serenissimi p. m. Maximiliani Electoris concernens Sacellum SS^{mi} Nominis JESV prope Rheinbach.

Neben dießem Verlange ich, daß in dem Waldt bey Rheinbach, wohe obgedachter Hl. Nahm in der mitten eines Baums gefunden worden, die allda angefangene andacht Zu ewigen Zeiten continuiret werde, undt will dahero, daß Zu unterhaltung deßelben undt Vier daselbst wohnender Religiosorum Ordinis FF. Minorum S. Francisci Recollectorum (welche Zahl deren Personen in ansehung Deren Verschiedener dahe herumb in der Nähe gelegener selbigen Ordens Klöster allda nicht Vergrößert, sondern dießer orth secundum constitutiones Clementis VIII et Vrbani VIII dem Zeitlichen Ordinario unterworffen seye oder im wiedrigen fall anderen Geistlichen übergeben werden solle) Sechstaußendt Reichstahler, umb damit eine jährliche Rhente Von Dreyhundert Reichstahler zu constituiren, auß meiner Erbschafft undt in specie Denen mir außstehenden Ertz- undt Bischöfflichen taffel gefällen hergegeben, undt selbige zur Beständiger fundirung solchen unterhalts gehörendt angelegt werden &c. &c.

Wiewohl ich auch bey allen Zeithen meine Zu dem Ertz Stifft Cöllen undt dem thumb Capitul getragene affection gnugsamb an tag gegeben, undt nicht allein die nachlaß der an daß Hauß Bayern gehabter Schuldt Von Zweymahl Hundert taußendt Reichstahler, so dan deren Von der Cron Franckreich Zu recuperirung der Stadt Rheinberg geliehener Virmahl Hundert tausendt livres de france sambt denen arrerages, wie Ihre Königl. Majestätt | sich darzu bereiths erklähret haben, außgewürckt, sondern auch bey Zeith meiner regierung die Churfürstl. taffelgefälle Von Verschiedenen darauff gehaffteten schulden ad Siebenmahl hundert undt funffzig tausendt Reichstahler ungefehr sich betragend, mit darzuschießung meiner eigener privat mittelen befreyet, undt darneben Viele ansehntliche undt gar köstliche Baw, theils Zur wohn- undt erlustigung des Zeitlichen Churfürsten theils Zu deßelben undt des Landts sicherheith undt Befestigung aufgericht &c. &c.

IV.

Das Jahr 1719.

Pfarrarchiv zu Rheinbach.

Ephemeris seu Diarium Reimbachense de anno 1719.

Vnseren Nachkömlingen Reimbacher Posteritet zur gedechtnus, vuß aber, die

---

1) Vgl. Ennen, der Spanische Erbfolgekrieg S. IV u. VII.

wir dieses lauffenden 1719. Jahrs wunderbahrliche truckenheit vndt vnfruchtbahrkeit der Sommerfrüchten angesiehen vndt in großem Kummer erfahren, zum andrieb, auff Gott deß allmächtigen fürsichtigkeit vndt Barmhertzigkeit allerdings sich zu verlaßen, vndt folgendts allermöglichster Danckſagungh nicht zu vergeßen, ist für schuldigst vndt gutt angesiehen worden, daß für Ein Notabiles vndt gedenckwürdiges nachfolgende geschicht hinderlaßen würde:

Daß nemblich im fröling, nachdem die Sommerfrüchten den schönsten ahnblick Ihres herfürthuenden wachßthumbs ahnziegten, Eine solche truckenheit, wiewoll der Sonnenschein, welcher täglich mit Klahrem hellen wetter seinen lauff nicht übermäßigh vollenziehen thätte, eingefallen, daß das Erdtreich vndt waßerläuff vmbligenden Bächen vndt Klaußen dermaßen außgetrucknet, daß man kaum zum nöthigen gemahl täglichen Brodts gelangen mögen. Man hatt siehen müßen, daß das arme Viehe für durst vndt fölglich wegen Mangel der weyden vndt geringigkeit des eintragenden futters schier hatt crepiren müßen. Daß erbarmliche blaetzen vndt muetzen desselben, wan es zur stallungh wieder heimkomen, wie sehr den Bürger geschmertzt vndt betrübt hatt, ist woll mit dem, daß die Bürgerschafft in denen feinendtseeligen überstandenen Kriegseinzüchen gelitten, zu vergleichen. Diesen also geschehenden dingen vndt über vnß gleichpfalls verhengten straffen abzukommen, hatt nicht allein hießige Burgerschafft täglich die vnauffhörliche seuffzer zu gott fahren laßen, sondern auch nächtlicher weill fußfällig den allmächtigen herren gebetten, dahin Sie dan vnsere wollEhrwürdigen Geistlichen vermittels deß gantzen Magistrats ahngereitzt vndt auffgemuntert haben. Deßen Endes dan vndt meistens vnsere Zuflucht genohmen zu vnserer deß allerheiligsten Nahmens Jesus Capellen. | In welchen allerheiligsten Nahm dan vndt in Hulff vndt ahnruffungh der vielschmertzlichsten Jungfrawen vndt Mutter Gottes Mariae, dern Bruderschafftsbrüder wir meistens alldorthen einverleibt seyn, vnßer confidentz vndt trawen gesetzt, vnd vnterscheidtliche mahlen mit schier gantzer Bürgerschafft dahin vnsere processiones vndt andacht angestalt vndt gehalten. Eß hatt auch nit gemangelt, daß Jeglicher täglich für sein Persohn sich dahin verfuegt hatt, welches auch die gantze vmbligende Gegendt ebener maßen, wie auch von weith dahin kommenden processionen mit andacht geschehen vndt geübt worden, dermaßen, daß kein eintziger tagh wehrender geraumer Zeith vorbeygangen, in welchem nit der zuflichenden processionen anlauff gesiehen worden, also daß dieser Orth Ein zuflucht der Betrübten vndt hülff der Nothleydenden billiger maßen genändt werden könnt. Summa, Eß war nichts mehr zu höhren alß ach ah, Domine exaudi orationem meam, et clamor meus ad te veniat. aber waß geschicht. Gott der Herr, der barmhertzig ist, verließ vnß nit, Indehme hiesiger Obrigkeit eingab, daß man allenthalben anstalt machen solte vmbt nöthiges waßer etlicher maßen bey den annoch vmb Reimbach quellenden waßer Aderen auffzuklaußen, wie auch geschehen, daß durch hießige Bürgerschafft erstens am Weiler Pützgen [1]) auffgeklaust worden, wohe von dannen mit gantzen Kahrren Morgens früh vndt abendts späth geschöpfft vndt abgehohlt worden zum vnderhalt vieh vndt Menschen. Item deßgleichen fürs Viehe ist gleich vnter dem Lohdriesch in der grebbach [2]), damit daß Rindvieh mit dem ein- vndt außgehen auß dem

---

1) Am Busch in der Richtung von Rheinbach dem Kapellchen zu.
2) Grebbach in der Nähe des Weilerpützgen.

Büsch drincken mögte, wie auch ahm Lindtgen [1]). Item im Busch ist vor dem lentzen-Pützgen [2]) auffgeklaust worden, wie auch ahm Pontzer Pützgen [2]), also daß die Noth deß waßers denjenigen, welche fuhrwerck hatten, zum theill enthoben ware. weilen aber die weyeren, auß welchen der Marthpütz [3]), die tauff [4]) vndt vmbher der Statt Mauren ligende Pützen, wie auch die ahm Bock [5]) situirte Dränck ihre Nahrung wie von alters durch Einfluß der Canalen oder sonsten auß den vmbrings der Statt ligenden weyeren nehmen müßen, dieselbe aber gantz vndt zumahlen außgeschöpft vndt außgetrücknet worden, dergestalt, daß der fürderste schöpfweyer ahn der drießer portzen [6]), der von unerdencklichen Jahren her eingelotte schwartze Moedt von sambtlichen Burgern Jeder der wolt für sich biß auff den grundt gantz vnd rein außgefahren. Item ist der schöpff || weyer ahn der Vogtspfortten [7]) biß auff den grundt ebener maßen außgefahren worden, vndt wäre ein solches im windtmühlen vndt anderen weyeren geschehen, wan nicht die anstehende vndt sonsten ahnkommende arbeith ein Verhinderungh eingeworffen. weilen aber annoch ein solches Elendt meistens vnder gemeiner Bürgerschafft in beyführung deß waßers auß mangell deß gefährs daurete, hatt Sie negst Gott Ihre zuflucht zu dem also genandten schillings Pütz [8]) genohmen, vndt daraußen daß mit einem nach dem anderem heraus-ziehendem vndt hinauffdrähendem Eymer so viell alß nöthig waßer genoßen, welches tagh vndt nacht gedauhret vndt continuirt hatt, dermaßen daß Einer sagen würde, der nicht dabey geweßen, Ein solcher Pütz müste in einem halben tagh gantz vndt gar erlediget vndt außgeschöpfft werden, wie dan sonsten bey Reinigung desselben geschehen: hatt aber wehrender Zeith biß zum Endt gleichsam unerschöpfflich waßer gegeben vndt gehalten, wiewoll wegen eilfertigungh meistentheill auff einmahl Neun ad zehen Eymeren will nicht sagen gantze standen (welches Einem ders nit gesiehen vnglaublich) ahn Eine schwache Keth gehangen vndt zugleich sufficient klahr vndt reines waßer mit dem Radt heraußen gewindet worden, welches dan mehr über- alß Natürlich anzusiehen ware; wohebey dan augenscheinlich die Hülff vndt Beystandt deß Ermilterten Gottes deß allmächtigen vor augen ware. O wie vielle örther weith vndt breith seindt in dieser truckenheit gantz vndt gar durch vnerlöschliche fewrsbrunst ruinirt vndt zu scheideren gangen. wie vätterlich aber seindt wir bewahret worden, vndt daß ohngezweiffelt durch fürbitt vnserer schutzfrawen der schmertzhafften Mutter Gottes vndt Jungfrawen Mariae dEru Roßenkrantz täglich in Ihrer allhie gewidmeter Capellen deß abendts in Obsicht der geistlichen durch zeitlichen schullmeister fürgebetten von der gantzen Communitet andächtlich Jhro auffgeopfert wirdt. Dieses alles vndt mehres zu gedencken auch für solche gnadt allzeith dankzusagen vndt auff Gott vndt seine Heiligen seine hoffnungh zu setzen, ist dieses annotirt worden.

---

1) Jetzt Windgen, nahe bei Rheinbach, der Grebbach zu.

2) Wie es scheint, von der Grebbach auf die Sürst zu. In der Richtung befinden sich noch jetzt mehre Quellen.

3) Unbekannt.

4) Heißt noch heute die Tauf, und bezieht noch ihr Wasser aus den in der Nähe gelegenen Weiern.

5) Noch so genannt, an der Südseite von Rheinbach.

6) Thor nach Drees, die morastige Stelle ist jetzt mit Gärten und Häusern bedeckt.

7) Dicht beim Rathhaus.

8) Brunnen der Hauptstraße in Rheinbach, die Einrichtung des Schöpfens mittelst des Rades bestand noch zu Anfang unseres Jahrhunderts.

V.

Bürgermeister und Rath von Rheinbach nebst der Geistlichkeit allda und in der Nachbarschaft bitten den Kurfürsten um die Rückkehr des Zeichens des Namens Jesu an den Ort der Auffindung. 1781 im Januar.

Pfarrarchiv zu Rheinbach.

Hochwürdigster Ertzbischoff und Kuhrfürst
gnädigster Herr.

Der Herman Kuchenheim Münster-westpfälischer Soldat und Bürger Höchst-dero statt Rheinbach kauffte im Herbst 1680 fünff buchen zum Nöthigen brandt-holtz. Im Jahr 1681 den 20isten Januarii ließe derselbe Eine von denen fünff buchen durch Einen 14 Jährigen Jüngling seinen Vetteren Joan Thynnen abfällen, und als dieser Jüngling durch Einen ungefährigen axen-haw die boch Voneinander reißen wolte, so zerspaltete sich daß holtz in zwey Theile, und auff beyden seythen des zerspalten Holtzes wurde der Allersüssteste Nahmen Jesus gantz lebhafft außgedruckt mit gröster Verwunderung Vorgefunden. Dieses Holtz wurde am zweyten Juny 1682 seiner Kuhrfürstlichen durchlaucht Maximilian Henrich Höchst-seligen andenckens, als Höchst dieselbe Nach volbrachter Neun Jährigen reise Von Kölln Nacher Bonn zurück kehrten, über weges auß | Besonderer anordnung gottes Verehret. Höchst dieselbe geruheten diesen unVergleichlichen schatz mit frewden anzunehmen, und Eine zeitlang bey Kuhrfürstlichen Hoffe auffzubehalten. Hiernach im Jahr 1683 wurde dieser schatz des allerheylichsten Nahmens Jesu zu öffentlicher andacht und Verehrung aus Kuhrfürstlichem gnädigstem befehl in der Kirchen der Nunmehro Erloschenen geselschafft Jesu in Bonn ausgesetzt, woselbst sich dieser schatz Noch würcklich befindet.

Wan Nun die gemeinde Höchst dero statt Rheinbach in ansehung des in ihrer waldung mittels Vorerwehnter besonderer begebenheit Vorgefundenen schatzes sich dem schutz des allerheyligsten Nahmens Jesu untergeben, und demselben sich Volständig gewitmet, wodurch Höchst dero statt Rheinbach mehrmahlen Von denen schwären Verderblichen Krieges drubbeln und sonsten gleichsam gewöhnlichen schädlichen fewrs-brunsten biß auff Heutige stunde mildest bewahret || und Befreyet geblieben. Wan auch die andacht zu diesem großen schatz des allerheylichsten Nahmens wegen in der Nachtbarschafft abgehenden Klösterlichen Kirchen am Kapelgen Höchst dero statt Rheinbach wunderbahrlicher weise zugeNohmen, und so gar sich Ergeben daß die frembde zu diesem Kapelgen zueilende Völcker mehrmahlen den grund, wohe der große schatz des allerheylichsten Nahmens gestanden, in ihre länder zur Verehrung mitgeNohmen. Wan ferner Bürgermeister und Rath Höchst dero statt Rheinbach Ewer Kuhrfürstliche gnaden Versichern Können, daß im fall daß Holtz des allerheylichsten Nahmens wiederumb zum orth der Erfindung würde hingelieffert, alsdan die andacht zu diesem allerheyligsten Nahmen Nicht allein in der hiesiger Nachtbarschafft, sondern auch Von Mehreren anderen andächtigen Völckeren wunderbahrlicher weise in der Kirchen besagten Kapelgen Vermehret werde, Besonders wohe die sonst gewöhnliche dermahlen abgängige Zahl deren patren Serviten | daselbst hinwiederumb Ergäntzt zu werden gnädigst Befohlen würde:

So werden Ewer Kuhrfürstliche gnaden unterthänigst gebetten, Höchst dieselbe

wollen zur Beförderung Mehrerer andacht, Heyl, und Trost deren Cristglaubigen seelen, den in Höchst dero statt Rheinbacher waldung gefundenen in der Jesuiten-Kirchen zu Bonn Verwahrten schatz des allerheyligsten Nahmens Jesu, zum besagten Kapelgen als den orth der Erfindung hinwiederumb liefferen zu lassen gnädigst geruhen.

darahn Euer Kuhrfürstlichen
gnaden
Unterthänigste, trew gehorsambste
Bürgermeister und Rath zu
Rheinbach. ||

Praemissa retroscripta Vera attestantes idem humillime et Devotissime petimus nos Pastores et Vicarii in Vicinia existentes

Fran. Lotharius Tils oppidi Rheinbacensis Pastor mppria.
Joan. Jacob. Thynen mpp.
F. Venantius Maria Radermacher s. Ordinis B. M. Virginis SSmi Nominis sacelli p. t. Vicarius mpp.
Fridericus Christophorus Ridder Pastor in Ramershoven mpp.

Auf der Außenseite:
Unterthänigste Supplica mit bitt wie dabey, Von seithen Bürgermeister und Rath zu Rheinbach

Ferner am untern Rande der einen Columne: Pstm Smo Domin. s. 8. jenner 1781.

Gegenüber auf der andern Columne: Cessat.

VI.

Im Servitenkloster bei Rheinbach und auf dem Kreuzberge gestorbene Serviten.

Aus dem Todtenbuch des Servitenconvents zum h. Joseph in Innsbruck.

1.

Im Mortuarium der Tiroler-, Oesterreicher- und Böhmerprovinz des Servitenordens, welches sich in der Sacristei der Klosterkirche des Servitenconvents zum h. Joseph in Innsbruck befindet, sind folgende Serviten als verstorben in der Residenz oder dem Conv. ad ss. Nomen Jesu prope Rainbachium vermerkt:

P. Martin Maria Weiß † 6. Juni 1726.
P. Florentius Maria Grölich † 10. Febr. 1728.
P. Elias Maria Weisen † 16. April 1749.
Fr. Laicus David Maria Geller † 16. Juni 1754.
Fr. Laicus Ubaldus Maria Schröder † 3. März 1758.
Fr. Laicus Rochus Maria Nusbaum † 12. Juli 1759.
P. Engelbert Maria Halfmann, senior Provinciae Bohem. † 22. April 1761.
P. Crescentianus Maria Lang, Prior und Concionator † 29. April 1767.
P. Cosmas Maria Krefeld † 23. Sept. 1767.
P. Bonifacius Maria Au † 18. Dec. 1773.

P. Constantius Maria Strahl † 15. Mai 1775.
P. Hugo Maria Meusser † 17. Aug. 1776.
P. Severinus Maria Lemmen † 26. Jan. 1785.
Fr. Laicus Faustus Maria Klett † 18. Jan. 1789.
P. Melchior Maria Reisel † 30. Aug. 1789 (ex conventu Rheinbac., † in conventu Bonnensi).
P. Engelbert Maria Schöffer † 18. Sept. 1789.
P. Kosmas Maria Nettekoven † 6. Dec. 1794.
Fr. Laicus Bonfilius Maria Schmid † 9. Dec. 1796.

2.

Nach den Angaben desselben Mortuariums sind in dem Convente in monte s. crucis prope Bonnam die folgenden Serviten gestorben:

P. Augustinus Maria Hatz † 20. Aug. 1639 (alii: 22. Oct. 1640).
P. Cölestin M. Papp, definit. perpet. † 16. April 1666.
P. Faustinus M. Höphner † 13. Juli 1666.
P. Engelbert M. Bönis † 23. Aug. 1666.
Fr. Laicus Christophorus M. Kienz † 3. Sept. 1667.
P. Constantius M. Lechner † 7. März 1671.
P. Theophilus M. Heller † 28. Dez. 1673.
P. Wilhelm M. Swenk † 7. Jan. 1674.
Fr. Laic. Ferdinand M. Hann † 14. Jan. 1674.
P. Wolfgang M. Dinwald † 23. Jan. 1680.
Fr. Laicus M. Becker † 24. Mai 1689.
P. Albert M. Bebber † 5. April 1705.
P. Martin M. Klein † 14. Juli 1712.
Fr. Tobias M. Scheitterer † 29. Nov. 1716.
Fr. Laicus Aegidius M. Pancoque † 8. Oct. 1724.
P. Wolfgang M. Praun † 28. Febr. 1730.
P. Ambrosius M. Frings † 29. Jan. 1731.
P. Melchior M. Pesch † 15. Oct. 1731.
Fr. Clericus Wolfgang M. Moller † 9. Febr. 1737.
Fr. Menrad M. Peker † 24. April 1738.
P. Bonfilius M. Fröhlich † 24. Mai 1743.
P. Albert M. Hartmann Prov. Bohem. Senior † 9. Juni 1755.
P. Clemens M. Guttmann † 1. Juni 1756.
P. Florentius M. Wohlgemuth † 18. Jan. 1761.
P. Adauctus M. Bonner † 29. Sept. 1761.
Fr. Laicus Sebastian M. Fuchs † 22. Jan. 1764.
P. Hubert M. Schwoll † 14. Aug. 1765.
Fr. Laicus Bonfilius M. Staudard † 29. April 1766.
Fr. Elias M. Bäß † 28. Dec. 1773.
P. Crescentianus M. Lichten † 27. März 1774.
P. Remigius M. Zurmark, electus Prior † 30. April 1777.

P. Cunibert M. Kraheforst † 14. Nov. 1777.
P. Venantius M. Radermacher, Prior † 27. März 1786.
P. Hubert M. Sauter † 2. Juni 1786.
P. Benno M. Kümpel † 27. Nov. 1788.
P. Florentius M. Rüdesheim † 18. Nov. 1789.
P. Augustus M. Duccoron Concionator † 20. Mai 1790.
Fr. Laicus Benedict. M. Flink † 11. Jan. 1795.
Fr. Laicus M. Meinhard M. Schleiffer † 9. Nov. 1795.

Die folgenden beiden Serviten scheinen auch zum Convente auf dem Kreuzberg gehört zu haben.

R. P Jacobus M. Kastner, Localista Mondorfii † 30. Oct. 1799.
R P. Edmundus M. Puhl, Concionator expositus in Kunersdorf † 17. Mart. 1788.

Floß.

Literatur.

Mittelrheinische Regesten oder chronologische Zusammenstellung des Quellenmaterials für die Geschichte der Territorien der beiden Regierungsbezirke Coblenz und Trier in kurzen Auszügen. Im Auftrage des Directoriums der Königl. Preuß. Staatsarchive bearbeitet und herausgegeben von Ad. Görz, Kgl. Archivar am Staatsarchive in Coblenz. I. Theil (509—1152). Coblenz, Denkert & Groos. 1876. 590 S.

Der erste Theil der Mittelrheinischen Regesten kann unbedenklich als eine treffliche Leistung bezeichnet werden. Die Anordnung der einzelnen Urkunden- oder Chroniken-Auszüge ist praktisch und übersichtlich, durch geschickt eingeschobene Mittheilungen aus der Reichsgeschichte erhält die verwirrende Fülle des provinziellen Details Gliederung und einen passenden Hintergrund. Die Literaturnachweise sind musterhaft gearbeitet und legen ein erfreuliches Zeugniß ab, daß der Verfasser auch in der Reichsgeschichte und in den historischen Hülfswissenschaften, speziell auf dem Gebiet der Diplomatik, wohl bewandert ist. Die Prüfung dieses ersten Bandes ergab allerdings eine Anzahl von Lücken (so sind die Rheinischen Urkunden des 10. bis 12. Jahrh. im Doppelheft 26. 27 der Annalen fast gar nicht benutzt), aber ihre Anzahl scheint doch bescheiden zu sein im Vergleich zu dem gesammelten Material. Viele Nummern könnten kürzer gefaßt sein (wir erhalten deren nur 2159 auf fast 600 Seiten), umgekehrt läßt die höchst lakonische Vorrede fast jede Angabe über Grundlagen und Methode der Arbeit vermissen. Wenn die Fortsetzung in diesen Richtungen nachbessert, so werden die Regesten in ausgezeichneter Weise ihren Zweck erfüllen, 'als Commentar und zur Vervollständigung der bisher erschienenen mittelrheinischen Urkundenbücher zu dienen, einen vollständigen Ueberblick des für die Geschichte des mittelrheinischen Landes bis zum Jahre 1300 vorhandenen Materials zu gewähren und gleichsam ein Gerüste dieser Geschichte darzustellen.' Lebhaft läßt uns diese schöne Arbeit wieder das Bedürfniß niederrheinischer oder mindestens kölnischer Regesten empfinden, dem hoffentlich bald auch abgeholfen werden wird.

Alter der Kirchen zum h. Martinus und zur h. Aldegundis, von **Adolph Tibus**, Domcapitular in Münster. Münster 1875.

Unter dem Titel: „Alter der Kirchen zum h. Martinus und zur h. Aldegundis" hat der münsterische Domcapitular Adolph Tibus vier offene Sendschreiben an einen Freund in seiner Vaterstadt Emmerich veröffentlicht, welche in eingehender und gründlicher Weise verschiedene, die älteste Kirchengeschichte der genannten Stadt betreffende Fragen besprechen und guten Theils in glücklicher Weise zur Lösung bringen. Das

Interesse, welches der Verfasser an der Geschichte seines Geburtsortes nimmt, bestimmte ihn, die Arbeiten, welche zwei auf dem Gebiete historischer Forschung sehr verdiente Männer, die Professoren Schneider und Dederich, in den letzten Jahren über die Vergangenheit der niederrheinischen Gebiete veröffentlicht haben, einer scharfen Kritik zu unterziehen und da, wo ihm die Behauptungen dieser beiden Historiker mit den Urkunden und ältesten Nachrichten nicht übereinzustimmen scheinen, seine abweichenden Ansichten entweder durch unanfechtbare Dokumente oder durch andere einleuchtende Gründe zu erhärten. Mit Glück und Geschicklichkeit vertritt er seine Ansichten, und durchgehend werden seine Gegner das Zwingende seiner Beweisführung anerkennen müssen. Eine genaue Kenntniß der kirchlichen Alterthümer so wie der kirchlichen Terminologie kommt ihm bei seiner Arbeit gut zu Statten. Es kann nicht unsere Sache sein, hier in das Detail des reichen und interessanten Inhaltes der einzelnen Sendschreiben einzugehen. Nur einiges Wenige hervorzuheben, wird genügen. Der Verfasser ist wohl im Rechte, wenn er behauptet, Chrodegang von Metz sei nicht der eigentliche Gründer der vita communis unter dem Weltclerus gewesen, sondern das Institut der gemeinsamen Lebensweise habe auf irischem und angelsächsischem Boden nach der Regel des h. Augustin oder des h. Isidor schon lange vor der Zeit Chrodegang's bestanden. Die Folgerungen, welche er hieran in Bezug auf die Stiftung des h. Willibrord knüpft, sind schlagend und überzeugend, und nach seiner Beweisführung wird man nicht daran zweifeln können, daß der h. Willibrord um das Jahr 700 zu Emmerich die erste Kirche gegründet habe und zwar eine Kirche, die nicht blos Pfarrkirche, sondern ein Canonikalstift in der damaligen Bedeutung des Wortes gewesen. Dagegen kann die jetzige Martinskirche nicht als das Gotteshaus angesehen werden, welches Willibrord um 700 gegründet und eingeweiht hat. Die jetzige Martinskirche ist ein Bau des eilften Jahrhunderts, und die von Willibrord gestiftete ursprüngliche Kirche Emmerich's mit ihrem coenobium stand auf dem Platze, wo jetzt die Aldegundiskirche sich befindet. In dem Briefe, welcher sich hauptsächlich mit der Topographie der Stadt Emmerich befaßt, widerspricht Tibus der Annahme Dederich's, daß die Steinstraße ihren Namen von der alten Familie Stein von der Schwalbenburg führe. Wie anderwärts wird man die fragliche Straße deßhalb Steinstraße genannt haben, weil sie mit Steinpflaster belegt war, während die übrigen Straßen ein solches noch entbehrten. Im vierten Schreiben erbringt der Verfasser den Beweis, daß einerseits die curtis Embrik dem Canonikalstift geschenkt worden, andererseits daß nicht Adela oder Balderich sondern Adela's Sohn, der Bischof Meinwerk von Paderborn (1009—1036), der Schenkgeber gewesen ist. Ob er bei der Herleitung des Namens Emmerich das Richtige getroffen hat, ist zweifelhaft: es ist dieß ein Punkt, der noch einer tieferen sprachlichen Forschung bedarf.

Universitäts-Buchdruckerei von Carl Georgi in Bonn.

Annalen

des

historischen Vereins

für den Niederrhein,

insbesondere

die alte Erzdiöcese Köln.

Herausgegeben

von

Dr. J. Mooren, Dr. Eckertz, Dr. Ennen, Prof. **Dr. Hüffer**
und Assessor **Pick.**

Dreißigstes Heft.

Köln, 1876.

M. DuMont-Schauberg'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Die Buchhandlungen und Buchdruckereien zum Einhorn in der Straße Unter Fettenhennen zu Köln, vom sechszehnten Jahrhundert bis zur Gegenwart. Von J. J. Merlo 1

Alphabetisches Namen-Verzeichniß der Buchhändler und Drucker 58

Das Kloster Frauweiler bei Bedburg. Von Pfarrer Müller in Immekeppel. 61

Aebte, Pröbste und Mönche der Abtei Siegburg (1156 bis 1771). Mitgetheilt von Dr. J. B. Dornbusch 75

Aus dem Leben und Treiben einer alten Siegstadt im 15., 16. und 17. Jahrhundert. Von Dr. J. B. Dornbusch 83

Kölnische Chronik. Mitgetheilt von Prof Dr. G. Eckertz 151

Legende von St. Reinold. Von Professor Floß 174

Miscellen 204

Statuten des historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere die alte Erzdiöcese Köln. 233

Verzeichniß der Mitglieder. August 1876 237

Verzeichniß der Mitglieder, welche dem Vereine durch den Tod entrissen wurden. 247

Verzeichniß der Vereine, mit welchen der historische Verein für den Niederrhein in Schriften-Austausch steht 248

Die Buchhandlungen und Buchdruckereien zum Einhorn in der Straße Unter Fettenhennen zu Köln, vom sechszehnten Jahrhundert bis zur Gegenwart.

Von J. J. Merlo.

Johann Gutenberg's preiswürdige, in alle gesellschaftliche Zustände mächtigst eingreifende Erfindung war durch Meister Ulrich Zell, der in Mainz dem Erfinder nahe gestanden und in Peter Schöffer's Druckerei gearbeitet hatte, bald zu Köln eingeführt worden. Manche wackere Männer schlossen sich ihm hier als Fachgenossen an, und so zeigt sich noch vor dem Auslaufe des fünfzehnten Jahrhunderts der Buchdruck und Buchhandel zu Köln in bedeutender Entwicklung, sowohl was die Vielheit als die Schönheit der Erzeugnisse betrifft; ja, zwei nicht unwesentliche Vervollkommnungen der typographischen Einrichtungen, nämlich das Bezeichnen der Blätterfolge durch arabische Ziffern und die Anbringung der Signaturen, wodurch die Reihenfolge und die Faltung der Druckbogen sich regelt, sind von den hiesigen Typographen Arnold ter Hoernen (1471) und Johann Koelhof (1472) zuerst zur Anwendung gebracht worden [1]).

Die nächste Aufgabe, welche sich die Förderer der neuen Kunst stellten, die freudigsten Hoffnungen, welche sie an dieselbe knüpften, waren dem religiösen Gebiete zugewandt. Christenthum und Kirche sollte sie vor Allem dienen, zur Ausbreitung der reinen, die Menschheit wahrhaft beglückenden Lehren des göttlichen Stifters kräftigst mitwirken. Während in den herrschenden Ständen vielfach grobe Entartung eingerissen und dem Volke schmachvolles Aergerniß zur Schau gestellt war, erkannten die besseren Menschen, daß in der eifrigen Verbreitung der christlichen Lehre, dieses untrüglichen Wegweisers, durch die h. Schrift, die Werke der Kirchenväter und die Erbauungsschriften das geeignetste und wirksamste Heil- und Gegenmittel liege. Diese Auffassung findet sich in der berühmten und in mehr als einer Beziehung wichtigen Stelle über die Erfindung der Buchdruckerkunst, welche die im Jahre 1499 bei Johann Koelhof erschienene Chronik der heiligen Stadt Köln

1) G. Fischer, Beschreib. typogr. Seltenheiten, V. 39—42, 45—48.

(Bl. 311—312) enthält, auf das entschiedenste ausgesprochen. Der kölner Buchhandel hat an dieser Richtung unausgesetzt bis zum Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts festgehalten; der Theologie blieb der Vorrang eingeräumt und die übrigen Literaturzweige hatten sich nur einer ungleich kargeren Vertretung zu erfreuen.

Eine Reihe hochgeachteter Namen bringt das sechszehnte Jahrhundert. Peter Quentel, dessen Vater Heinrich bereits im Jahre 1479 zu drucken begann, die Brüder Franz und Arnold Birckman, Goddert Hittorp [1]), der zum Bürgermeister der Stadt Köln erwählt wurde, Johann Soter (Heyl), Eucharius Cervicornus (Hirtzhorn), Melchior Novesianus und Hiero Alopecius (Fuchs) sind als die bedeutendsten und thätigsten aus den ersten Decennien zu nennen, wenn wir den Johann Gymnicus hinzufügen, mit dem wir uns im Nachfolgenden noch insbesondere zu beschäftigen haben werden. Bis zur Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts erhielt sich der hiesige Buchhandel in hoher Blüthe, die gleichnamigen Nachkommen jenes ersten Johann Gymnicus, sowie die durch Verehelichung sich ihnen anschließenden Familien Hierat und Kinckius, haben auf das eingreifendste und erfolgreichste dazu mitgewirkt, und dem Sammler und Forscher bietet sich eine solche Menge wissenschaftlich wichtiger und trefflich ausgestatteter Werke dar, daß man in dieser Regsamkeit für veredelnde Geistesbildung wohl eines der schönsten Blätter in dem Ruhmeskranze unserer Stadt erkennen darf.

Die ältesten Drucker hatten zerstreut in mehr oder weniger entlegenen Gegenden der Stadt ihre Officinen aufgeschlagen. Wohnte doch Ulrich Zell bei der Kirche Maria-Lyskirchen nahe dem südlichen Ende, Arnold ter Hoernen aber in ganz entgegengesetzter Richtung in der Straße Unter sechszehn Häusern. Bald gestaltete es sich anders; das gewerbliche Interesse mußte dazu auffordern, und es konnte kein Zweifel darüber bestehen, wo sich der geeignetste Punkt für die Centralisation befinde. Nur da konnte er erkannt werden, wo man sich dem örtlichen Bedarf sowohl als dem Fremdenverkehr am bequemsten mache. In ersterer Beziehung trat die Rücksicht auf die Universität und die Gymnasien, diese damals noch in glänzendem Rufe stehenden Pflanzstätten der Wissenschaftlichkeit, sowie auf die reichsten und vornehmsten geistlichen Stifte in den Vordergrund; in letzterer

---

1) Ueber Hittorp und Birckman findet man in A. Kirchhoff's Beiträgen z. Gesch. d. deutsch. Buchhandels, I. S. 41—62 u. S. 88—131 dankenswerthe Mittheilungen. Zusätzliches über Ersteren in m. Buche: Die Meister der altköln. Malerschule, S. 171—173.

Hinsicht waren es die den Dom, das weltberühmte Meisterwerk der Baukunst und die von unzähligen Pilgern aufgesuchte Ruhestätte der heiligen drei Könige, umgebenden Straßen, wo man sich dem auswärtigen Bücherfreunde am leichtesten zugänglich machte, und in glücklicher Fügung der topographischen Verhältnisse waren eben dieselben Stellen beiden Rücksichtnahmen entsprechend.

In der fast eine Stunde langen Hauptstraße, welche Köln von Süden nach Norden, vom Severins- zum Eigelsteins-Thore, in gleicher Richtung mit dem Rheinstrome, unter abwechselnden Benennungen durchzieht, heißt eine kurze Strecke, beim Dome vorüberführend, „Unter Fettenhennen"; ehedem aber bezeichnete man sie als platea retro claustrum majoris ecclesiae, die Straße hinter dem Domkloster [1]). Hier ist die Stelle, wo Jahrhunderte hindurch die kölner Buchhändler mit Vorliebe ihren Geschäftssitz errichteten und woselbst auch die Firma, deren Andenken diese Blätter gewidmet sind, in's Dasein getreten ist. Sämmtliche Häuser auf der westlichen Seite der Straße, mit Ausnahme zweier, welche am südlichen Ende zur Hochstraße hin gelegen sind und der Abtei Siegburg [2]) zugehörten (jetzt ein Haus im Besitz der Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia), waren, wenn auch nicht immer gleichzeitig, so doch von Zeit zu Zeit von Buchhändlern und Buchdruckern bewohnt [3]). In nachbarlicher Freundschaft betrieben die Fachgenossen hier ihre Geschäfte. Dem Neide und der Eifersucht war aber auch kaum ein Spielraum geboten zu einer Zeit, wo der Buchhändler stets ein Verleger war, seinen Handel, wenn auch nicht ausschließlich, doch bei weitem vorwiegend mit den Werken der eigenen Pressen oder doch des eigenen Verlagsunternehmens betrieb und man die der Neuzeit angehörige Geschäftsweise, welche sich auf den Sortimentsbetrieb, d. h. das Feilbieten fremder, aus allen Gegenden herbeigezogener Bücher beschränkt, fast gar nicht kannte. Diese Häuser tragen jetzt die Nummern 5 bis 17, sämmtlich mit den ungeraden Zahlen. Wir wollen auf Einiges näher eingehen.

In Nr. 5, in den Schreins- oder Grundbüchern „zum Halsbein"

---

1) Während der französischen Occupation erhielt sie zu Anfang dieses Jahrhunderts für einige Zeit den Namen Rue du Temple.

2) Das Haupt-Absteigehaus dieser Abtei lag um die Ecke herum an der Rechtsschule und hieß „der Hof des Abts von Siegburg". Die Aegidiuskapelle gehörte dazu.

3) Es mag hier die Bemerkung gestattet sein, daß in ganz ähnlicher Weise in London bei der St. Paulskirche das Buchhändlerquartier Pater noster Row entstanden ist und bis heute sich erhalten hat.

Anm. der Redaction.

genannt, hat die Cholin'sche Buchhandlung bestanden, von Maternus, Goswin und Peter Cholinus nacheinander über achtzig Jahre lang, etwa von 1555 - bis 1635 geführt. In Nr. 7 wohnte die Birckman-Mylius'sche Buchhändler-Familie, die etwa hundertachtzig Jahre, von 1513 bis um 1689, mit dem rühmlichst bekannten Signet „In pingui gallina" (zur fetten Henne) bestanden und der Straße den ihr bis heute verbliebenen Namen gegeben hat. Die Birckman'sche war die erste Buchhandlung, welche in derselben errichtet worden. In den Grundbüchern führt dieses Haus den Namen Blankenberg. Ein Hortulus animae, 1517 von Wolfgang Hopylius in Paris für Franz Birckman gedruckt, ein niedliches Sedezbändchen mit Metallschnitten geschmückt, hat unter dem von einer Arabesken-Bordüre umgebenen Bilde der anbetenden drei Könige die Adresse: Venale habetur in pingui gallina apud templum trium regum. Gewöhnlich aber tragen die Bücher das Bild der Henne, bald allein, bald vor einer Birke stehend, zuweilen von Küchlein umgeben oder dieselben unter ihren Flügeln bergend, auf dem Titel- oder auf dem Endblatte. Das Haus Nr. 9 bildete bis 1609 zwei Häuser, das nördliche „Hamerstein" und vordem „Belen Kinen Haus", das andere „Brothalle" genannt; ein Umbau vereinigte beide und die letztere Benennung galt fortan für's Ganze. Die Familien Mylius und Hierat haben die Brothalle längere Zeit theils miethweise, theils als Eigenthümer benutzt. Dann folgt, mit Nr. 11 bezeichnet, das Haus „zum Greifen" (sub signo Gryphi), das 1610 von Anton Hierat als Familiensitz angekauft worden; das Geschäftslager jedoch überwies er dem Nebenhause Nr. 9 und ließ über dessen Eingangsthor das in Stein gemeißelte Bild des Greifen aufstellen, das erst vor wenigen Jahren von da entfernt und dem städtischen Museum übergeben worden ist. Es war daher in unseren Tagen die irrige Meinung aufgekommen, als sei Nr. 9 das Haus zum Greifen, was durch die Schreinsbücher widerlegt wird, die als letzten Erwerber desselben am 31. Juli 1790 den Procurator beim kurfürstlichen Hofgericht Johann Wilhelm Verkenius nennen, dessen Nachkommen dasselbe noch bis um 1843 besessen und bewohnt haben. Dieses Haus hat ursprünglich in einem recht vornehmen Gepräge dagestanden, es war nach hinten mit einem Ritterthurme versehen. Man erfährt dies aus der zweiten der folgenden beiden Urkunden vom Jahre 1258, wovon die erstere anzeigt, daß damals zwischen Halsbein und Blankenberg noch ein Haus gestanden, das ohne Zweifel späterhin dem letztgenannten einverleibt worden ist. Im Schreinsbuche Columbae, Clericorum porta, liest man:

„Notum quod Capitulum maioris ecclesie in Colonia emerunt sibi erga fridericum gallicum et Beatricem uxorem suam domum cum area sitam in angulo inter domos Blankenberg et Halsebein ex opposito porte claustri predicte ecclesie . . . Lviij.“ (1258.)

„Notum quod Capitulum maioris ecclesie emit sibi erga hupertum schoneweder et Gertrudem uxorem suam quicquid iuris habebant in domo que uocatur Grife. et in turri retroiacente. et in domuncula contiguata eidem domui uersus paffenporcen . . .“

Das Haus zum Greifen hat noch im vorigen Jahrhundert dem Buchhandel gedient. Schon beim Anfange desselben bestand die Firma „Wilhelmus Metternich Bibliopola sub signo Gryphi“, und 1740 erscheint das Signet mit dem Greifen zu der Adresse: „Cöllen am Rhein, In Verlegung Wilhelm Metternich seel. Wittib und Sohn Buchhandlern im Vogel Greiff“. 1739 macht Johann Werner van der Poll die Wohnungsangabe „unter Fettenhennen im Vogel Greiff“. Dieser Buchhändler hatte 1735 sein Geschäft „unter Spöhrmacher im Reichsthaler“. Van der Poll und Metternich wohnten 1739 nebeneinander in den Häusern 9 und 11, und das erstere hatte sich in dem usurpirten Namen erhalten, der ihm, wie vorhin bemerkt, durch das Hierat'sche Lager zu Theil geworden und durch das eingemauerte Greifenbild gleichsam sanctionirt worden war.

Es folgen die Nrn. 13 und 15, die wir vorläufig übergehen, da sie, als unser nächster Gegenstand, zu besonderer und ausführlicherer Verhandlung kommen werden. Nr. 17, durch den Eingang zum Margarethenkloster von der Häuserreihe 1 bis 15 getrennt, an Fronte und Tiefe jetzt ein gewaltiges Gebäude, bestand noch am Ende des vorigen Jahrhunderts aus zwei Häusern, wovon das bedeutendere (alte Nr. 4318), zur porta clericorum hin, den Namen „Isenburg“ führte und vor Alters ein Rittersitz gewesen war; das andere und kleinere (Nr. 4319) ist in den Schreinsbüchern nur als dessen Nebenhaus, ohne eigenen Namen bezeichnet und ursprünglich wohl ein Anhängsel oder Zinshaus desselben gewesen. Zuerst in Nr. 4319, dann im Haupthause ließ sich die Buchhändler-Familie Pütz nieder, nachdem man mehr Gefallen daran gefunden hatte, statt des profanen Namens Isenburg, das Haus „Im Rosenkranz“ zu benennen. Sie hat folgende Firmen aufzuweisen [1]):

---

1) Die früheste Adresse ist: „Coloniae Agrippinae. Sumpt. Petri Pütz, nechst

1. Petrus Pütz, 1721.
2. Haeredes Petri Pütz et Johannes Pütz, 1735.
3. Vidua Petri Pütz et Filii Bibliopol. Unter Fetten-Hennen im Rosenkrantz, 1746.
4. Johann Michael Joseph Pützische Buchhandlung unter fetten Hennen im Rosen-Krantz, 1756.

Als Signet führten sie einen Ziehbrunnen, den die kölner Mundart „Pütz" nennt. Die letzte Anschreinung in den Grundbüchern geschah am 10. April 1779, wo das „Haus Isenburg an der Pfaffenportze" Eigenthum des Buchhändlers Johann Godschalck Langen wird. Dieser führt auf einem mir vorliegenden Buchtitel die Adresse: „Kölln bey Johann Godschalck Langen, Fortsetzer der Pützischen Buchhandlung unter fetten Hennen im Rosenkranze, 1780". Sein von F. X. Laporterie in Kupfer gestochenes Verlagszeichen zeigt ein Bibliothekgebäude, über welchem ein fliegender Adler einen Zettel hält mit der Schrift: Floreat Commercium Librorum, ein in der That sehr nahe liegender naiver Wunsch des guten Mannes. Ein anderes Signet, Holzschnitt, in einem Kranze die verschlungenen Initialbuchstaben des Namens enthaltend, hat die Adresse: „Coloniae ad Rhenum. Sumptibus ac Typis Joannis Godschalci Langen Bibliopolae. Qui officinam librariam Pützianam continuat. 1785". Gegen Ende des Jahrhunderts, während der französischen Occupation der Rheinlande, versuchte er sein Glück mit einer Gastwirthschaft, weil der Buchhandel, dem Adlerwunsche seines Signets entgegen, sehr darniederlag. Die das neue Unternehmen ankündigende Adreßkarte zeigt eine Abbildung des Hauses mit darunter folgendem, weitläufig empfehlendem Texte: Gasthof des Friedens. Bürger Langen zu Köln am Rhein Lit. F. Nr. 4318. u. s. w. Auf der Rückseite sind die Preise gedruckt, von der Table d'hôte bis zum Pferdefutter; ihre Wohlfeilheit bildet den grellsten Gegensatz zu den heutigen Forderungen der Gastwirthe. Langen starb am 16. October 1810, 63 Jahre alt. Zu dieser Zeit aber hatte er das Haus bereits verlassen und das Gasthaus des Friedens war in anderem Besitze wiederum dem Buchhandel dienstbar und unter den Schutz des zum Parnasse fliegenden Pegasus gestellt worden, indem wir ein Werkchen: „Fragmente aus der Geschichte von Köln, von Z. B." (Zum Bach) aus demselben hervorgehen sehen, das eine Beigabe zum „Neuen

---

der Pfaffenpforten. et Joan. Engelert, neben der Unnau, 1721". Im Jahre 1726 bezeichnet Peter Pütz seine Wohnung „neben dem Rosenkrantz". Seine Nachfolger thuen dies 1735 ebenfalls noch.

Kölnischen Bezirks-Kalender auf das Jahr 1809 zum Nutzen und Vergnügen" bildet und die Adresse hat: „Köln, gedruckt und zu haben bei J. C. Hansen im Parnaß an der Paphenphorte". Der Verleger Johann Caspar Hansen war ein geistlicher Herr, ehemaliger Stiftsvicar, dann Bücher-Antiquar und Auctionator, bei dem man stets ein hübsches Bücherlager nebst Kupferstichen und Holzschnitten vorräthig fand. Seine Wohnung hat er späterhin mehrmals gewechselt, stets den Aushängeschild mit dem Parnaß beibehaltend. Um 1830 ist er gestorben.

Das Nebenhaus an der Ecke zum Margarethenkloster blieb ebenfalls nicht ohne neue Buchhändler-Adresse. Um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts findet man hier „Coloniae Agrippinae. Apud Jacobum Meyner Bibliopolam sub Pingui Gallina propè Rosarium, vulgo unter Fetten Hennen, neben dem Rosenkrantz. M.DCC.LII." Meyner führte kein Signet und hat mit der Wohnung gewechselt; auf einem Buchtitel von 1736 nennt er sich „Bibliop. an der Hohen Schmidt". Sehr wahrscheinlich war eines der beiden Häuser auch der Geschäftssitz des durch zahlreiche Unternehmungen bekannten Verlagshändlers Bernard Wolter, der sich gemeinlich Bernardus Gualtherus nennt. Auf dem Titel eines deutschen Buches fügt er seiner Adresse die Wohnungsangabe „nechst der Pfaffenpforten" hinzu. Seine Thätigkeit reicht etwa von 1604 bis 1636; im Jahre 1637 finde ich die Adresse: „Petrus Cholinus et Haeredes Bernardi Gualtheri". Ferner erscheint: „Cöllen, bey Otto Joseph Steinhauß Buch-Händler, unter fetten Hennen. MDCCXXXX", ohne daß die Wohnstelle näher angezeigt ist.

Auch die andere, die östliche Straßenseite, hat im achtzehnten Jahrhundert einen Buchhändler aufzuweisen, den Franz Balthasar Neuwirth, vieljährigen Herausgeber des noch immer beachtenswerthen Niederrheinisch-Westphälischen Kreis-Kalenders (1754—1794), in welchem unter Anderem der Organismus der freireichsstädtischen Verfassung und somit das alte Köln in faßlicher Weise vorgeführt ist; auch findet sich eine Menge kirchengeschichtlicher Notizen in den verschiedenen Jahrgängen zerstreut. Er bewohnte das kleine Haus Nr. 2573, jetzt Nr. 4, und betrieb zugleich das Buchbinderhandwerk.

Das Angesichts der Fettenhennen-Straße liegende, jetzt zur Hochstraße zählende Haus Nr. 149, durch seine alterthümliche Bauart mit stattlichem Treppengiebel und Dachthürmchen angenehm in's Auge fallend und von seiner Höhe aus eine reizende Aussicht über die Stadt nach allen Seiten hin bietend, war vielfach von Buchhändlern bewohnt. Die Stelle, wo es liegt, nannte man in der freireichsstädtischen Zeit

„An der hohen Schmiede“. Sein Name war „Haus Rom“ [1]). Unter seinen Bewohnern haben sich auch Glieder der Familie Gymnicus befunden, deren Wappen mit dem Meerpferde sowohl als die Geschäftsmarke noch gegenwärtig an den Treppenpfosten zu sehen ist. Die von den Buchstaben I G begleitete Marke in Verbindung mit den an dem Frontgiebel in der Gestalt von Ziffern angebrachten Eisenklammern, welche das Jahr 1615 für den Umbau des Hauses documentiren, führen auf Johann Gymnicus IV., für welchen der Umstand, daß nach des Vaters Tode sein Schwager Johann Kinckius das Stammhaus Nr. 13 unter Fettenhennen behielt, ein zwingender Beweggrund gewesen sein muß, sich anderwärts und zwar in jenem auch recht vortheilhaft gelegenen Hause niederzulassen. Die letzte Buchhändler-Familie, welche daselbst ihr Geschäft betrieb, war die des Thomas Odendall, in dessen Verlag 1747 die Bibliotheca Coloniensis des gelehrten Jesuiten Joseph Hartzheim erschienen ist. 1787 ist seine Firma in „Thomas Odendall seel. Wittib an der hohen Schmidt“ verändert, und dann wird sein Neffe Mathias Kramer der Nachfolger, der nur unbedeutende Gelegenheitssachen, wie Gebet- und Todtenzettel, druckte und dabei die Bezeichnung beibehielt: „Gedruckt in der Odendalischen Buchhandlung“. Er starb am 6. Juni 1833, seines Alters im 71. Jahre.

Die nun noch erübrigenden beiden Häuser Nr. 13 und Nr. 15, südwärts an der Ecke zum Margarethenkloster nebeneinander gelegen, sind diejenigen, welche zunächst den Stoff zu vorliegender Abhandlung bieten, und zwar vorwiegend das erstere. Während im Uebrigen die ganze Straßenseite zur Columba-Pfarre gehörte, zählten sie zur Pfarre der h. Maria im Pesch (in pasculo), welche Kirche dem Dom angebaut war, und ihre Pfarrer besaßen dort ein Vicariat. Der Pfarrsprengel war sehr unbedeutend, er umfaßte im Jahre 1794, außer den Personen, welche dem Domstifte angehörten, nur 36 Häuser [2]), die theilweise in solchen benachbarten Straßen lagen, welche im Allgemeinen zu anderen

---

1) Eine Schreinsstelle Columbae, Cler. port. 2 Augusti 1755, welche zunächst das Nebenhaus, die jetzige Wrede'sche Apotheke Nr. 147 betrifft, belehrt darüber. Hier erwarben die Eheleute Emanuel Rozzoli und Frau Elisabeth Wiedenfeldt „Hoffstatt da ein Hauß und Hof auf zu stehen plag und war eine Schmiede bei dem Hauß Rom, welche Hoffstatt nunmehro 2 steinern Heuser seyndt mitten mit einer Brandmauren, deren eins nechst dem Hauß Rom und das ander nechst dem Hauß zum Behren gelegen — nemlich das Hauß gelegen negst dem Hauß Rom zur Guldenwaagen warth“. Auf Rozzoli folgt „Philipp Cornille seel. Wittwe, Marchande de Bijouteries“, welche in dem 1798 gedruckten Einwohnerverzeichnisse steht.

2) v. Mering u. Reischert, Bischöfe u. Kirchen v. Köln, II. S. 117.

Pfarrbezirken gehörten. So verhielt es sich auch mit den beiden Häusern Nr. 13 und 15 unter Fettenhennen, von denen bei dieser Sachlage anzunehmen ist, daß sie ursprünglich domstiftisches Eigenthum gewesen sind, gleichwie dieses auch bei den hinter ihnen auf dem Margarethenkloster gelegenen Häusern und ebenso mit der Margarethenkapelle selbst der Fall war, welche letztere stets einem Domvicar überwiesen wurde. Die Feststellung der Häuser sowohl als der Personen, welche dem Pfarrsprengel zum Pesch angehörten, hat mitunter Meinungsverschiedenheiten und Zwistigkeiten hervorgerufen, obwohl bereits im Jahre 1343 der Erzbischof Walram eine Erklärung darüber erlassen hatte. Im fünfzehnten Jahrhundert erfolgte eine „Decisio Capituli Metropolitanae Electoralis Ecclesiae Coloniensis et Collegii Pastoralis intra Coloniam sive omnium Pastorum Coloniensium super puncto: Qui debeant censeri Parochiani Parochialis Ecclesiae B. V. Mariae in Pasculo . . . Datum et actum Anno Domini millesimo quadringentesimo quarto in vigilia sancti Mathiae Apostoli“. Sie hat die interessante Stelle: „Item Notarius Capituli nostri Colon., Magister Operis, Politor, Carpentator et Nuncius, quoad ipsorum proprias personas, erunt Parochiani Pasculi; sed eorum uxores et familiae erunt illorum Pastorum, in quorum Parochiis morantur“. Ein Erlaß von Dechant und Capitel der Metropolitankirche zu Köln vom 22. Februar 1769 regelte von Neuem die Verhältnisse der Peschpfarre, die zu derselben gehörigen Häuser werden genau bezeichnet und unter denselben sind genannt: „Das Haus Richenstein innerhalb der Immunität des St. Margarethenklosters, sowie das ganze Margarethenkloster selbst, nebst den beiden zur Linken beim Eingange in dasselbe belegenen Häusern“ [1]). Daher finden sich denn auch die Taufhandlungen, Trauungen und Begräbnisse, zu welchen die Bewohner dieser beiden Häuser Veranlassung gaben, in die Kirchenbücher der Peschpfarre eingetragen, die leider nur noch aus dem vorigen Jahrhundert (im Stadtarchiv) vorhanden sind. In die Schreinsbücher der Stadt sind diese beiden Häuser nicht gelangt, sie waren sogenanntes Briefgut verblieben, so daß die Besitzesübergänge nur auf dem Wege der Privat-Urkunden erfolgt sein werden. Nach Fahne [2]) war selbst noch in der neuesten Zeit fast ein Zwölftel des ganzen Grundvermögens in Köln bloßes Briefgut und saß in eigener Wehre, während, nach der ursprünglichen Bedeutung, der vor dem Schrein Investirte das

---

1) v. Mering u. Reischert a. a. O. S. 130.

2) Diplomatische Beiträge, S. 6.

Zeugniß und den Schutz der Gemeinde besaß. Der genannte Umstand trägt die Schuld, daß man manche wünschenswerthe Aufschlüsse über die Besitzer und Bewohner der beiden Häuser entbehren muß. Ursprünglich zusammengehörig und nur ein großes Haus bildend, zum Einhorn genannt, trennen sie sich gegen die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts in zwei selbstständige Wohnungen, wovon die zur Hochstraße hin gelegene sich den Namen „Zum alten Einhorn — Sub Monocerote veteri“ beilegt. An diesem dermalen mit Nr. 13 bezeichneten Hause haftet die Eigenschaft, daß es seit mehr als dreihundertfünfzig Jahren unausgesetzt der Sitz von Buchhändlern und Buchdruckern geblieben ist. Gewiß ist ihm dies eine ehrende Auszeichnung, womit es nicht nur einzig in unserm Köln dasteht, sondern auch wohl nicht leicht anderwärts seines Gleichen findet, und es tritt noch der Ruhm hinzu, daß die hier bestandenen Geschäfte stets der ehrenwerthesten Richtung angehörten, von Männern geleitet, die sich eines hohen Ansehens unter ihren Mitbürgern zu erfreuen hatten. Wie geachtet die kölner Firma zum Einhorn in der buchhändlerischen und literärischen Welt war, welch empfehlenden Klang ihr Name besaß, ist auch aus der Zähigkeit und Eifersucht zu erkennen, womit die Glieder der besitzenden Familien an derselben festhielten, so daß oftmal zwei, ja drei verschiedene Personen zu gleicher Zeit mit derselben auftreten, indem sie eine ihnen werthvoll scheinende Berechtigung nicht aufzugeben gedachten. Daher kam es denn, daß nicht nur in dem nördlichen Nebenhause Nr. 15, sondern auch in den Nachbarhäusern Nr. 11 und 9, und sogar in dem der Straße gegenüber gelegenen Hause Rom zu Zeiten die feilgebotenen Verlagsbücher das Signet des Einhorns trugen.

Das Haus Nr. 15 ist seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts der früheren buchhändlerischen Bestimmung gänzlich entzogen geblieben. In den letzten Decennien besaß und bewohnte es der Registrator der beiden geist- und weltlichen Hofgerichte Wilhelm Joseph Birnich, vermählt mit Elisabeth Heims, deren Kinder sich in die Taufregister der Peschpfarre eingetragen finden. Mittels Adjudications-Urtheils des Civil-Tribunals vom 7. Januar 1806 hat der Vater des Verfassers dieser Abhandlung, der damalige kaiserliche Notar und Certificateur Nicolaus Merlo, dasselbe käuflich erworben, und nach der Eltern Tode ist, vermöge geschwisterlicher Theilung, der Verfasser in den Besitz getreten.

Beide Einhorn-Häuser, obwohl in jüngerer Zeit in ihrem äußeren Ansehen modernisirt, sind in ihren Hauptbestandtheilen von beträcht-

lichem Alter, besonders Nr. 13, das unter Anderem nach dem Hofraum des Nebenhauses Nr. 15 hin einen erkerartigen Vorbau von gothischer Construktion noch aufzuweisen hat, und beiden Häusern ist westwärts ein Treppengiebel verblieben. Mehrfache Gemeinschaftlichkeiten und Gerechtsame deuten sehr bestimmt darauf hin, daß ein und derselbe Eigenthümer ursprünglich über die Grundfläche beider Häuser verfügte.

Wir werden nun den früheren Bewohnern der Einhorn-Häuser näher treten und ein nicht unbedeutendes Stück der kölner Typographen-Geschichte sich entfalten sehen.

I. Familie Gymnicus.

In den Annalen des Buchhandels und Buchdrucks von Köln begegnet man dem Namen Gymnicus (Gymnich) gerade hundertfünfzig Jahre lang als einer der geachtetsten und productivsten Firmen. Als Ahnherr erscheint:

Johann Gymnicus I.

Von ihm wird berichtet [1]), daß er ein Schüler des Alexander Hegius († 1498), Humanist und mit den besten Köpfen des nordwestlichen Deutschlands bekannt war. Der gelehrte münsterische Canonicus Peter Gymnicus, der aus Achen gebürtig war [2]) und ebenfalls zu den Schülern des Hegius gehörte, war wohl ein Anverwandter Johann's.

Seine Wirksamkeit beginnt, nach Panzer [3]), beim Jahre 1516 mit dem Octavbande: „Petri Alphunsi Exjudaei Christiani Dialogi. Co-

---

1) Nordhoff, Denkw. aus d. Münst. Humanismus, S. 104—105. Irrig ist daselbst gesagt, daß bereits 1480 zu Köln ein Arnold von Achen gedruckt habe. Unser „Arnt van Aich", der hier gemeint sein wird, erscheint erst im zweiten Decennium des 16. Jahrhunderts. M. s. meine Notizen über ihn im XIX. Hefte der Ann. d. h. V. S. 67—72.

2) Krafft u. Crecelius, Beitr. z. Gesch. d. Humanism. am Niederrh. I. S. 53. Hr. Pastor Krafft war so freundlich, mir mitzutheilen, daß sich in der von Goldast herausgegebenen Centuria epistolarum philologicarum ein nach Köln gerichteter, leider undatirter Brief des berühmten Humanisten Hermann Busch an „Johannes Gymnicus Hissindiensis auditor domesticus" befinde. Im Briefe selbst ist von Aessindia, also Essen, die Rede, und es gewinnt somit allen Anschein, daß Gymnicus von dort gebürtig war. In Köln ließen sich keine Vorderen seines Namens ermitteln.

3) Annales typographici VI. p. 376, No. 263. Mit Berufung auf Ph. J. Lambacher's Bibl. Vindob. p. I. p. 138.

loniae per Ioannem Gymnicum Anno MDXVI". 1517 folgt als zweites Verlagswerk das Quartbändchen: „Annaei Senecae Trajoedia quae inscribitur Octavia, per Erasmum Roterodam. Coloniae ex Aedibus Cornelii Zeryckzee pro Io. Gymnico. MDXVII". Er war also nicht gleich anfangs im Besitze einer eigenen Presse; einen alten Drucker, dessen Thätigkeit noch in das fünfzehnte Jahrhundert zurückreicht, den Cornelius von Zyrickzee, in der Nähe des Predigerklosters in der Stolkgasse wohnhaft [1]), hat er für sich beschäftigt.

In das Jahr 1518 fällt die Entstehung einer in Holz geschnittenen Randverzierung für Quartanten, die bald für Haupt-, bald für Abtheilungstitel in Gebrauch genommen worden ist. Sie ist aus mehreren Leisten zusammengestellt. Die obere zeigt das Wappen der Stadt Köln, von zwei sitzenden Genien gehalten, mit den Initialbuchstaben I u. G in den Ecken, die nur auf Johann Gymnicus und keinen anderen der damaligen kölner Typographen und Buchhändler passen. Die beiden Seitenleisten zeigen die h. Ursula und den h. Gereon, über letzterem die Jahreszahl 1518. Unten hat man mit verschiedenen kleinen Holzplatten abgewechselt: die Anbetung der Könige, David mit der Harfe, u. s. w., auch ist mitunter die vierte Leiste weggelassen. Von den Anwendungen nenne ich nur: „Divi Hieronymi Epistolae tres, ab Erasmo Roterodamo recognitae". Die Rückseite des Titelblattes bringt die Widmung: „Georgius Hannius Tectanus, Nicolao Nygmanno clarissimo iuventutis apud Leodienses Doctori" mit der Datirung: „Coloniae pridie calendas Januarias. Anno nati verbi M.D.XVIII".

1520 giebt er eine Octavausgabe des Malleus Maleficarum von Jacob Sprenger heraus: Anno XX. Coloniae excudebat Ioannes Gymnicus. In gleichem Format 1529 ein lateinisches Neues Testament nach der Interpretation des h. Hieronymus, das ihn als Verleger nennt, auf dem Endblatt aber die Druckeradresse trägt: Coloniae excudebat Melchior Novesiensis An. M.D.XXIX. Aus diesem Jahre sind schon sieben Schriften, alle in Octav, von ihm bei Panzer angeführt, dabei wiederholt die Adresse: In aedibus Ioannis Gymnici. 1534 aber

1) Genauer bezeichnet derselbe seine Wohnung am Schlusse einer Sammlung von Traclaten, die Panzer (An. typ. IX. p. 420—421, No. 91) vollständig nennt; hier heißt es: Colonie impressus Per me Cornelium de Zyrckzee commorantem in opposito predicatorum Anno incarnationis dominice M.CCCCC.V. XVIII. die Junii. Er wird also gegen die Mitte der Stolkgasse auf der Westseite gewohnt haben, nicht aber auf der anderen Straßenseite in dem jetzt mit Nr. 2 bezeichneten Eckhause der Stolkgasse zur Dominicanerstraße hin, wie neuerlich irrig behauptet worden ist.

lautet sie bei M. Fabii Quintiliani Institutionum libri XII: Apud Coloniam Agripp. in officina Gymnici [1]). Von 1528 an sieht man ihn in belebtester Thätigkeit, so daß bei jedem Jahre seine Firma ansehnlich vertreten ist. Eine deutsche Uebersetzung des Neuen Testaments, die 1531 bei ihm gedruckt worden, erfuhr das Mißgeschick, dem Index librorum prohibitorum von 1550 überwiesen zu werden.

Seinen Geschäftssitz hat er in der Straße Unter Fettenhennen in den jetzt mit den Nummern 13 und 15 (bei der älteren Häusernumerirung mit 4328 und 4327) versehenen beiden Häusern errichtet, welche die Benennung „zum Einhorn" führten. Unter diesem Namen ist das Geschäft bei allen seinen Nachfolgern bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts in Ruf geblieben.

Mit dem Jahre 1529 beginnen bei unserem Gymnicus die Signete, wozu er anfangs das Bild des Einhorns wählte. Die Ausführung in Holzschnitt übertrug er einem der begabtesten damaligen kölner Künstler, dem Maler und Xylographen Anton von Worms, der überhaupt sein vielseitiges Talent vorzugsweise der Typographie zur Verfügung gestellt hat, um ihre Erzeugnisse mit Bildschmuck zu versehen, mit Titelfassungen, Dedicationswappen, in den Text gedruckten Compositionen, Signeten oder figurirten Initialbuchstaben [2]). Das früheste seiner für Gymnicus gefertigten Signete zeigt ein aufspringendes Einhorn, nach links gewandt, in einem zierlichen Schilde, der an einen Baum befestigt ist und mit der Endspitze den landschaftlichen Boden berührt; hoch 1 Zoll 11 Linien, breit 1 Z. 8 L. rheinisch. Angewandt zu: Nili Sententiae morales. Coloniae, Apud Ioannem Gymnicum. An. M.D.XXIX. Mense Septembri. Kl. 8. Ich lernte diesen kleinen Holzschnitt auch mit der Abweichung kennen, daß im Schildesfelde unter dem Einhorn sich eine Marke, ähnlich einer geometrischen Figur, welche sich in zwei Kreuze nebst zwei kleinen Dreiecken zerlegen läßt, befindet, die späterhin auf den Signeten der Nachfolger dieses ersten Johann Gymnicus regelmäßig ihren Platz findet. Es ist dies ein seltener Zustand des Holzschnittes, den man nur bei wenigen Exemplaren des genannten Büchleins antrifft, da gleich nach den ersten Abdrücken des betreffenden Bogens die Marke beschädigt und in Folge dessen entfernt worden sein wird.

Ein Jahr später liefert Meister Anton von Worms eine Titel-

---

1) Panzer, Annal. typogr. VI. p. 429, No. 749.

2) M. s. meine Monographie: Anton Woensam von Worms. Sein Leben und seine Werke. Leipzig, Rud. Weigel. 1864.

fassung in kl. 8, eine vorwiegend aus Arabesken gebildete Zusammenstellung, unten zwischen geflügelten Genien ein Schildchen mit dem aufspringenden Einhorn und unter dem Schildchen die Jahreszahl 1530. Dieser Holzschnitt mit ganz schwarz gedecktem Grunde ist von vortheilhafter Wirkung; er wurde 1530 und 1531 zu einigen kleinen Schriften des h. Augustinus angewandt.

An die Stelle des Einhorns tritt bald darauf eine andere Figur: das Meerpferd, das mit der vorderen Körperhälfte dem Rosse, mit der hinteren dem Fische gleichgestaltet ist. Als Veranlassung dazu möchten wir vermuthen, daß um diese Zeit der Familie eine Wappenverleihung zu Theil geworden sei. Das neue Signet zeigt auf einer von Säulen eingefaßten Tafel ein nach rechts gerichtetes Meerpferd, ein Scepter in die Höhe haltend, auf welchem ein Storch (oder Kranich?) nach links steht, im Schnabel einen Wurm und das rechte Bein in die Höhe haltend; in vielfachen Verschlingungen umflattert ein Bandstreifen das Scepter mit dem Wahlspruch: Discite Iustitiam Moniti [1]). H. 2 Z. 11 L., Br. 2 Z. 3 L. Bei den Anwendungen, wovon ich die älteste im Jahre 1532 finde, sind zuweilen vier griechische Sprüche außerhalb umhergedruckt.

Auf dem Titelblatte des seltenen Schriftchens: „Ioannis Reuchlin Phorcensis LL. doctoris comoediae duae, Scenica progymnasmata, hoc est ludicra praeexercitamenta Et Sergius vel Capitis caput. Coloniae excudebat Ioannes Gymnicus Anno MDXXXIIII.“, welches auch dadurch von Interesse ist, daß es vier dreistimmige Chorgesänge in Notendruck enthält [2]), erscheint das Meerpferd ohne Einfassung, mit dem Scepter und dem Storche, welcher in der aufgehobenen Klaue einen Stein hält; der Bandstreifen mit dem Spruche flattert in halber Höhe des Scepters [3]). H. 1 Z. 9 L., Br. 1 Z. 8 L. an den äußersten Enden. Im Ganzen fand ich sechs verschiedene Signete mit dem Meerpferd auf den Verlagswerken dieses ersten Johann Gymnicus.

Noch sind zwei Titelfassungen in Octav zu erwähnen, die Anton von Worms für ihn angefertigt hat. Auf der einen sind Tugenden und Laster durch acht allegorische Figuren repräsentirt; kleine Täfelchen enthalten die Namen derselben. Angewandt 1532 zu: D. Erasmi

---

1) Er ist der Aeneide des Virgil entnommen: Discite justitiam moniti, et non temnere divos. (Buch VI, Vers 620.)

2) E. Th. Mayerhoff, Johann Reuchlin u. s. Zeit, S. 260, nennt auch eine kölner Ausgabe von 1537; dem Drucker gibt er den Namen „Joh. Chymnitz“.

3) Dieses Signet ist bei Rothscholtz (Thesaurus Symb. ac Emblem. Bibliopolarum et Typographorum, Sect. XLVI. No. 456) in Kupferstich nachgebildet.

Roterodami Opus de conscribendis epistolis. Die andere zeigt zu den Seiten das erste Menschenpaar, links „Adā", rechts „Heva", und wurde 1536 zu: Latini Sermonis Observationes gebraucht.

In Antwerpen wird Gymnicus ein Filialgeschäft besessen haben. Eine 1539 daselbst erschienene Octavausgabe der Opera Lactantii, so wie Jacob Fabri's In VII. Epistolas Catholicas Commentarii von 1540, tragen, nach v. Büllingen's Angabe [1]), seine Adresse.

Der eben genannte verdienstvolle Forscher verzeichnet 173 Drucke, welche, gemäß der Chronologie, dem Johann Gymnicus I. angehören. Die Thätigkeit desselben hat bis zum Jahre 1544 fortgewährt, wovon ein Signet mit der Adresse: „Coloniae ex officina Ioan. Gymnici. Anno M.D.XLIIII." überzeugt. Ein neues Signet aus demselben Jahre bringt die Meldung, daß er beim Schlusse desselben nicht mehr unter den Lebenden weilte.

Dieses neue Signet, welches sich durch die Eigenthümlichkeit charakterisirt, daß dem mittleren Worte des Spruches die Schreibweise IV?TICIAM mit umgewendetem S, gegeben ist, trägt die Adresse: Coloniae, Haeredes Gymnici excudebant, Anno M.D.XLIV. Sie wiederholt sich im darauffolgenden Jahre und zählt im Ganzen drei bekannte Drucke.

Nach v. Büllingen's Angabe, hinterließ Johann Gymnicus I. nur zwei Söhne, Martin und Johann. Ich vermuthe, daß ein dritter beizuzählen sein wird, Arnold, auf den wir bald zurückkommen werden.

Martin Gymnicus

scheint der ältere Sohn gewesen zu sein, er tritt gleich im folgenden Jahre, nachdem des Vaters Namen ausgefallen, mit dem Meerpferd-Signet als selbstständiger Buchhändler auf: Coloniae Martinus Gymnicus excudebat, Anno M.D.XLV. Auch ist das Signet der Haeredes Gymnici von 1544 in seine Offizin übergegangen und wiederholt sich hier mit der Adresse: Coloniae excudebat Martinus Gymnicus, Anno M.D.XLVI. Er hatte sich eine gelehrte Ausbildung erworben und steht in die Matrikel der hiesigen Universität wie folgt eingetragen: „1538 in mense Januario Martinus Gymnicus Coloniensis ad artes

---

1) Manuscript im kölner Stadtarchiv. Besonders die demselben beiliegende reiche Auswahl von Original-Titelblättern und Signeten bot dem Verfasser dieser Abhandlung manches brauchbare Material.

juravit et solvit". In der Vorrede zu einer Ausgabe der Adagia des Erasmus (ex officina nostra octau. Cal. Martii 1545) gedenkt er seines verstorbenen Vaters: „quanta fuerit Io. Gymnici foelicis memoriae patris mei cura, industria et in faciendis sumptibus facilitas". Von ihm sind 24 Drucke bekannt.

Seine Thätigkeit umfaßt nur einen kurzen Zeitraum. Schon nach sechs Jahren nennt ein Signet — dasselbe, welches 1545 wie vorsteht verwendet worden, an dem aber jetzt der Bandstreifen mit dem Wahlspruche durch Wegschneiden entfernt ist — seine Wittwe als Vorsteherin des Geschäfts: Coloniae apud Viduam Martini Gymnici. Anno M.D.LI. Es gehört zu: Laurentii Vallae De linguae latinae elegantia libri sex.

Johann Gymnicus II.

war verheirathet mit Elisabeth von Erverfeld. In den ersten Jahren nach dem Ableben seines Vaters finde ich ihn nicht durch selbstständige Verlagsunternehmungen repräsentirt. Auch v. Büllingen kennt erst beim Jahre 1550 ein ihm angehöriges Buch: „Eberhardi Tappii Epitome Adagiorum. Coloniae, Sumptu ac Typo Iois. Gymnici. M.D.L." In 8.

Ihm muß die ehrende Dedication gegolten haben, welche der berühmte züricher Gelehrte Conrad Geßner dem 15. Buche seines Werkes Pandectae de Metaphysica voranstellte. Der Beginn derselben lautet (nach Hartzheim) [1]: „D. Ioanni Gymnico Typographo Coloniensi de bonis litteris optimè merito Conradus Gesnerus S. P. D. Multi et egregii nobis ex tua officina nati codices, optime Gymnice, non sinunt te facie mihi ignotum, libris excusis notissimum inter clarissimos nostri saeculi, quos quidem ipse noverim, Typographos praeteriri . . . Tiguri 28va. Maji 1548". Der vom Vater überkommene Verlag dürfte bei diesem starken Lobe wohl wesentlich mit in Anschlag gebracht sein. Auch soll nicht unerwähnt bleiben, daß Maittaire [2]) die Firma durch Aufstellung eines „Catalogus Librorum qui ex Officina Ioannis Gymnici Coloniae prodierunt" geehrt hat, welcher nach den gelehrten Fächern eingetheilt ist. In dem betreffenden Bande

---

1) Bibliotheca Coloniensis, p. 179. Hier ist Gymnicus „celebris in patria sua Typographus" genannt.

2) Annales typographici ab artis inventae origine ad annum 1557, II. p. 585—588. Ein Band mit Nachträgen geht bis zum Jahre 1664.

geht er nur bis zum Jahre 1557, so daß also seine Angaben sich auf Johann Gymnicus I. und II. beschränken werden.

Bald nach 1550 kommt er in Antwerpen als Verleger vor, woselbst wir vorhin auch seinen Vater antrafen. Ich finde bei v. B. einige Werke aufgezeichnet, welche seine Adresse dorthin verlegen, darunter: Persius cum Scholiis Iois Murmellii. 1552. — Horatius cum Scholiis. 1552 — u. a. m.

Seine buchhändlerische Wirksamkeit in Köln ist nur durch eine spärliche Anzahl von Verlagswerken bezeugt. Er ist jung gestorben, und aus seiner Ehe sind zwei Söhne hervorgegangen. Der ältere, Engelbert, vermählte sich mit Gertrud Calenius und hat ein anderes Berufsfach gewählt. Der jüngere empfing seines Vaters Taufnamen, wurde Buchhändler und erlangte späterhin das väterliche Geschäft.

In Basel findet man einen

Arnold Gymnicus

als Buchhändler und Buchdrucker, der sicher der kölner Familie entsprossen ist und, vermöge seiner chronologischen Stellung, für einen dritten Sohn Johann's I. gehalten werden darf. Ich besitze sein Signet in feinem Holzschnitt; es hält sich ganz genau an die bildliche Vorstellung sowohl als an den Wahlspruch des kölner Meerpferd-Signets und ist dem von Martin Gymnicus 1545 geführten in Größe, Zeichnung und technischer Behandlung am ähnlichsten. Die untergedruckte Adresse lautet: Basileae, per Arnoldum Gymnicum. 1562. Die Titelschrift ist von meinem Exemplare weggeschnitten, doch besagt eine Notiz, daß es zu Ciceronis Orationes, pars I. in 8vo. gehört habe.

Ein fremder Name tritt mit

Gualtherus Fabritius

in die Reihenfolge, welcher sich mit der noch ziemlich jugendlichen Wittwe des Johann Gymnicus II. vermählte und das Gymnich'sche Signet nunmehr mit seiner Adresse begleitete. Er war aus Emmerich gebürtig, hatte in Köln Jurisprudenz studirt und war zur Zeit seiner Verheirathung Licentiat beider Rechte. Anfangs gehen die Verlagsunternehmungen von ihm allein aus, später ist Johann Gymnicus III. als Betheiligter genannt. Eine Octavausgabe des Suetonius hat,

ohne Signet, die Adresse: Coloniae Agrippinae, Impensis Gualtheri Fabricij I. L. Anno à Christo nato M.D.LIII. Eine andere Adresse, von dem Gymnich'schen Signet begleitet, lautet: Coloniae Agrippinae Excudebatur Gualthero Fabricio I. U. L. Anno M.D.LVI. Die nämliche Adresse wiederholt sich noch im Jahre 1564. Gemeinschaftliche Unternehmungen mit Gymnicus erweisen sich mir aus Buchtiteln von 1556, 68, 70 und 72. Bei der Adresse ist sein Name stets vorangestellt: Coloniae Agrippinae Apud Gualtherum Fabricium et Ioannem Gymnicum sub Monocerote, wobei die Signete aus der früheren Gymnich'schen Officin genommen sind. 1572 trat er vom Geschäfte zurück, das dann unter die alleinige Leitung seines Stiefsohnes kam. Er kaufte und bezog das benachbarte große Haus Isenburg an der Ecke der Burgmauer, woselbst er 1589 als Doctor der Rechte und herzoglich Jülich'scher Rath gestorben ist. In den handschriftlichen Denkwürdigkeiten des Hermann von Weinsberg (im hiesigen Stadtarchiv) ist ihm folgende Stelle gewidmet:

„Obijt Doctor Fabritius bei der Paffenportzen.

Anno 1589 den 7. Julij starb Wolterus fabritius Embricensis der Rechten Doctor und Gulischer fürstliche Rhaidt syneß alterß tusche 60 vnd 70 Jaren jn synem Hauß am orde bei der Paffenportzen an der Burgmuren, wilches er vor wenich Jaren van den Scheisterß nachkomen an sich gegolten hatte. Disser ist zu theil mein mitstudent jn jure gewesen doch fast jonger dan ich, war wol fundeirt jn grammatica et jn jure, Truwet eyn widwe deß jongern Gymnici jn dem eynhorn bei der fettenhennen, vnderwan sich der boichtruckerien etliche jare, studeirte vnd practiseirte mit daß er vernoimbt (berühmt) wart, synen eidt dede vnd zu hoff quam, hat die eirste frawe sampt veir kyndere jn leben verlaissen, Ist vffs lest kranck worden, sich nit vil gelacht, ordnung mit synen kyndern gemacht Darnach mit guttem verstande gestorben vnd sich begert bei die Jhesuiter vff S. Marcellestraiß jn die kirch zu begraben wie bescheın."

Seine Frau hat ihn einige Jahre überlebt; auch ihr widmet der vorgenannte Chronist auf Veranlassung ihres im Jahre 1595 erfolgten Ablebens eine Erinnerung, die ebenfalls hier Aufnahme finden mag:

„Obijt D: Fabricij Wittib.

Anno 1595 den 12. Januarij ist N. van Erverfelde Wittibe weilant Doctoris Walteri Fabricij jn dem Eckhausse von der Burgmauere orde an der Paffenportzen Irß alterß nit weith von 70 Jaren gestorben, hat eirst Gymnicum den Boichtrucker darnach

sie dissen Fabricium Licentiatum Juris van Emmerich burtigh zur ehe nam, der die truckerei lange mit Ihre volherdet, Darnach vom fursten von Cleve Gulch vnd Berge vur eyn Rhaith angenommen wart, damit sie wol prospereirte vnd daß herlich Eicheisterß hauß galt darnach er Doctor wart vnd yr testament samen machten vnd bestimpt hauß Irem weltlichen sohne (ver)machte dieweil der ander Canonicus Gereonis [1]) ware, wie eß aber weiterß ordineirt ist kan ich nit wissen."

Johann Gymnicus III.

war zweimal verheirathet, zuerst mit Catharina Feddersen [2]), dann mit Hieronyma von Aich. Auf der frankfurter Messe, damals noch Haupt-Marktplatz des deutschen Buchhandels, behauptete dieser Gymnicus die bereits von seinen Vorfahren eroberte angesehene Stellung nicht nur, sondern wußte sie zu steigern. Moehsen [3]) gedenkt seiner Verbindung mit dem damals so berühmten Leonhard Thurneysser, der manche seiner Werke auf eigene Kosten drucken ließ, um auf diesem Wege einen größeren Vortheil zu ziehen, als wenn er sich der maßlosen Gewinnsucht der Verleger preisgäbe. 1587 kaufte Gymnicus von ihm bei seiner Anwesenheit in Köln den ganzen übrig gebliebenen Vorrath seiner Werke: Magna Alchemia, Onomasticum und des ersten Theiles des Herbarium, und ließ dann einen neuen Titel mit seiner eigenen Firma vorsetzen. So begannen schon damals jene ungeraden Manipulationen im deutschen Buchhandel, die heutiges Tages in weit ausgedehnterem Maßstabe betrieben werden [4]).

Er hat eine Anzahl neuer Signete in Holz schneiden lassen und auf mehreren derselben finden sich Einhorn, Meerpferd und Geschäftsmarke in Zusammenstellung gebracht. Eines davon, H. 2 Z. 2 L., Br. 2 Z., zeigt in einem Ovale das Meerpferd nach links, ebenso den Storch mit Wurm und Stein auf dem Scepter; das Oval hat die Umschrift: Discite Iusticiam Moniti. Zu den Seiten springen zwei Einhörner an dem Oval empor und unten ist ein Schildchen mit der Marke angebracht. Adresse: Coloniae Agrippinae, Apud Ioannem Gymnicum sub Monocerote. M.D.LXXIII., und bei einem deutschen

---

1) Diese beiden Söhne entstammten der zweiten Ehe.

2) Urkunde vom 14. Mai 1594 im Schreinsbuche Airsbach, Spitz-Büttgasse.

3) Beiträge z. Gesch. d. Wissenschaften, S. 187.

4) Kirchhoff, Beitr. z. Gesch. d. deutsch. Buchhandels, II. S. 104.

Buche: Gedruckt zu Cölln, Durch Johannem Gymnicum, im Einhorn. M.D.LXXVI. Ein zweites, kleiner und in quadrater Form, H. und Br. 1 Z. 5 L., vermehrt dieselben Bestandtheile mit zwei unten sitzenden weiblichen Figuren, welche Vasen halten. Ich finde es zu Büchern von 1578 und 1591 verwendet. Zu Folianten gebraucht er vielfach ein Signet seines Großvaters (1545 bei diesem zuerst anzutreffen), welches ursprünglich ein großes Meerpferd mit den uns bekannten Zubehörungen auf einem bewachsenen Hügel liegend zeigte; der Enkel aber nahm mit demselben eine wesentliche Veränderung vor, indem er den bewachsenen Hügel entfernen, dagegen eine ovale Schnörkeleinfassung zulegen ließ, welche in der Höhe zwei aufspringende Einhörner und unten zwei geflügelte nackte Genien, zwischen denselben in der Mitte die Marke zeigt.

Mit den Erben des Andreas Wechel in Frankfurt a. M. hat er gemeinschaftlichen Verlag gehabt, wobei dann als Signet eine Vereinigung der beiderseitigen Symbole geschah. Links das Wechel'sche, wo zwei aus Wolken hervorragende verschlungene Hände den Caduceus halten, an welchem zwei Füllhörner befestigt sind; in der Höhe befindet sich der Pegasus. Unser Gymnicus ist rechts durch das Meerpferd mit Scepter und Storch nebst dem Wahlspruche vertreten. Die Adresse lautet: Francofurti, Sumtibus Haeredum Andreae Wecheli et Ioan. Gymnici. MDXCIV.

Gymnicus hat auch auswärtige Pressen für seinen Verlag beschäftigt, wodurch mitunter fremde Signete auf die Titelblätter gelangen. So sieht man z. B. 1593 über seiner Adresse den Pelikan, ein Signet, welches sich auf einem anderen Buchtitel in Begleitung der Adresse: Moguntiae Ex Officina Typographica Ioannis Albini Anno M.DC. wiederholt.

Am 21. Januar 1596 ist Johann Gymnicus III. gestorben. Sein plötzlich erfolgter Tod veranlaßte eine Aufzeichnung in die Denkwürdigkeiten des Hermann von Weinsberg, die uns die Nachricht bringt, daß Gymnicus bedeutende Bauveränderungen mit dem Einhorn-Hause vorgenommen. Um einen vollständigen Neubau kann es sich indessen nicht gehandelt haben, da, wie wir in der Einleitung bereits bemerkten, das Haus Nr. 13 noch jetzt Theile von gothischer Construktion aufweist, die man in's dreizehnte Jahrhundert versetzen darf. Die Sache wird sich so verhalten, daß zu dieser Zeit die Trennung in zwei selbstständige Häuser und der vollständige Neubau von Nr. 15, mit Nr. 13 dagegen nur ein theilweiser Umbau vorgenommen worden. Die Notiz des geschwätzigen Chronisten lautet:

„Obijt Ioēs Gymnicus boichtrucker.
Anno 1596 den 21. Januarij S. Agnetistag starb Johannes Gymnicus zum Einhorn bei der Paffenportzen haistich vnd vnverwarntzs bei syner frauwen vff dem bedde, war doch etliche tage da befor vnfertich gewest, Ein vernoimbder Boichtrucker wie auch syn fatter Johannes Gymnicus eyn Boichtrucker gewesen vnd jhm selben hauß gewont hat, daß disser sohn am eck von S. Margarate platz bei dem dhom widder von neweß newlich vffgebawt hat In Monocerote daß jst ihm Eynhorn genent, vnd haben fatter vnd Sohn vur vnd nach vil boicher getruckt vnd An°. 1591 daß boich Reneri Budelij: De Monetis et Re numaria, vnd ander mehr. Er hat 2 vorkynder vnd mit jetziger syner wittibe 6 kynder verlaissen, vnd ob er wol zymlich habselich, so hat er sich doch mit dem baw etwaß verbloist vnd die wittib wirt sich wenich mit dem boichhandell wissen zu behelffen, wa sie keinen boichtrucker widder bekomen wird."

Die aus der ersten Ehe entstammten beiden Kinder sind: 1) Johann, dieses Namens der vierte, der sich dem Buchhandel widmete, und 2) Johann Winand, beider Rechte Doctor und ordentlicher Professor bei der kölner Universität; er vermählte sich mit Catharina Hagen und starb 1646. Von den sechs Kindern, welche die zweite Ehe gebracht, finde ich nur drei genannt: 1) Margaretha, verheirathet mit Heinrich Kruft, 2) Elisabeth, die den Buchhändler Johann Kinckius zum Manne nahm, und 3) Wolter Johann, auch blos Wolter genannt, beider Rechte Licentiat und Assessor des kaiserlichen Kammergerichts zu Speier.

Die Wirksamkeit dieses dritten Johann Gymnicus hat über 200 Werke mit seiner alleinigen Verlagsadresse geliefert. Dazu kommen noch manche, denen eine Jahresangabe fehlt, wodurch es meistens zweifelhaft scheint, ob sie ihm, seinem gleichnamigen Vorgänger oder Nachfolger angehören.

Gleich nach seinem Ableben erscheint die Adresse: Coloniae Agrippinae, Apud Haeredes Ioannis Gymnici sub Monocerote, Anno M.D.XCVI., unter einem neuen Signet, welches das Meerpferd mit Scepter und Storch in einem Ovale zeigt, dabei den Wahlspruch als Umschrift; zu den Seiten des Ovals stehen Mars und Minerva, und in der Höhe wiederholt sich das Gymnich'sche Familienwappen (Meerpferd) in heraldischer Ausstattung. H. 2 Z. 4 L., Br. 2 Z. 2 L. Drei Jahre später nennt sich die Wittwe als Inhaberin des Geschäfts mit dem vorhin beschriebenen Signet ihres Mannes, an welchem sich die beiden Vasen haltenden weiblichen Figuren befinden. Die Adresse

lautet: Coloniae Agrippinae, Apud Viduam Joannis Gymnici, sub Monocerote. M.D.XCIX. Ein anderes ganz ähnlich componirtes, aber bedeutend vergrößertes Signet, H. 3 Z. 7 L., Br. 3 Z. 5 L., hat in demselben Jahre die Adresse: Coloniae Agrippinae, Apud Viduā, et haeredes Ioan. Gymnici, sub Monocerote. Anno M.D.XCIX.

Die Wittwe des Johann Gymnicus III., Frau Hieronyma, ging ein neues Ehebündniß ein und zwar mit

Anton Hierat,

der, nach v. Büllingen's Angabe, sich in dem Gymnich'schen Geschäfte ausgebildet und später der Officin als Factor vorgestanden hatte. Ihm wird in Mallinckrot's Schrift über die Erfindung der Buchdruckerkunst [1]) großes und gerechtes Lob gespendet; auch Hartzheim hat ihm eine Stelle in seiner Bibliotheca Coloniensis (p. 327) eingeräumt. In der That muß man seinen Fleiß und seinen Unternehmungsgeist bewundern, wenn man die große Anzahl bedeutender und gutentheils umfangreicher Werke betrachtet, die aus seinen Pressen hervorgingen, und was diese bei der Häufung der Publicationen manchmal nicht zu bewältigen vermochten, dafür nahm er die Beihülfe von mainzer, frankfurter, speierer und antwerpener Druckereien in Anspruch. Er war ein Buchhändler im besten Sinne des Wortes, dessen vortrefflicher Charakter sich aus der wissenschaftlichen Gediegenheit seines Verlags in ehrendster Weise zu erkennen gibt. Unser kölner Bibliograph v. B. würdigt ihn daher auch der höchsten Lobsprüche und mit freudiger Beistimmung will ich eine Stelle daraus hier wiederholen. „Unter allen kölnischen Buchdruckern", sagt er, „gibt es keinen, der in so kurzer Zeit so viele und so werthvolle Bücher wie Antonius Hierat gedruckt hat, sein Unternehmungsgeist und sein Fleiß übersteigt alle Begriffe; er dürfte kühn als Muster jedem Buchdrucker zur Nachahmung aufgestellt werden. Wirft man nur einen Blick auf die Menge seiner Druckwerke, so steht man in Zweifel, ob man mehr die Vielheit oder die Gediegenheit derselben bewundern soll." Nach Ort und Zeit war natürlich die Theologie das bei weitem bevorzugte Fach, und auf ihren verschiedenen

---

1) Sie kommt später bei Joh. Kinckius zu näherer Anzeige, in dessen Verlag sie erschienen ist. S. 124—125 hat sie einen Abschnitt: De Officina Coloniensi Hieratana.

Zweiggebieten ist es dann wieder die Patristik [1]) und die Kirchengeschichte, die er durch schätzbare Ausgaben bereichert hat. Zum Verdienste muß ihm auch angerechnet werden, daß er, in Verbindung mit dem hiesigen Kupferstecher Abraham Hogenberg, das große Städtebuch von Georg Braun mit einem sechsten Bande zum Abschlusse brachte, der den Titel führt: Theatri praecipuarum totius mundi urbium liber sextus. Anno M.IƆC.XVIII., und dem Könige Ferdinand von Böhmen von „Antonius Hierat et Abrahamus Hogenberg" gewidmet ist [2]).

Bis zum Jahre 1616 hat er sich der Adresse des Einhorns bedient und vielfach ist er mit Johann Gymnicus IV., dem Stiefsohne seiner Frau, in Gemeinschaft getreten. Nachdem aber die verwickelten Gymnich'schen Familienverhältnisse in der Weise geordnet waren, daß das Einhorn-Haus an Johann Kinckius und seine Gattin Elisabeth, die Vortochter von Hierat's Frau, zum ausschließlichen Eigenthum übergegangen war, versah er sich mit einem neuen ihm eigenthümlichen Signet, das sich auf das Nachbarhaus „zum Greifen" (Nr. 11) bezieht; doch kommt mitunter auch noch das Einhorn auf seinen Buchtiteln vor, und zwar nicht nur bei Adressen, welche auf ihn und Gymnicus gemeinsam lauten, sondern auch bei solchen, die seinen Namen allein angeben — da mag denn wohl Gymnicus insgeheim sein Betheiligter gewesen sein.

Am 30. October 1609 meldet eine Eintragung im Schreinsbuche Columbae Berlici, daß „der Achtbare Anthonius Hyerath vnd Hieronima von Achen eheleuth" das Haus „Hamerstein", früher „Belen Kinen Haus" genannt, welches nördlich neben dem Hause zur Brothalle und südlich neben dem Greifen lag, zum Eigenthum erworben haben. Das Haus zum Greifen mit den zubehörenden beiden kleinen Häusern hat er ebenfalls mit seiner Frau angekauft, wie die nachstehende Beurkundung aus dem nächstfolgenden Jahre anzeigt:

> „Kundtt sej daß die Ehrenhafft vnd Tuegentsame Casparus a Fossa seine halbscheidtt vortt Junffer Maria a Fossa Ihre halbscheidtt deß hauses gnantt Zum Greiffen vnd der heuser achter

---

1) Nach Hartzheim (Bibl. Col. p. 10) besteht die 1618 bei ihm erschienene Magna Bibliotheca veterum Patrum et antiquorum Scriptorum Ecclesiasticorum aus 14 Folianten. Es gehört jedoch noch ein fünfzehnter Band dazu.

2) Das Nähere über dieses wichtige Werk in meinen Nachr. v. köln. Künstl. S. 186 u. 189—190. Die Städte-Prospecte und Vogelschau-Ansichten des Braun'schen Werkes sind nach Originalzeichnungen gefertigt, und Matthäus Merian hat sie später für seine Topographien massenhaft copirt.

gelegen vff St. Margreten Cloister . . . Gegeben vnd erlaessen haben Dem Achttparen Anthonio Hyeraedtt vnd frauwen hieronima von Aich eheleuthen Vonn nun vorthan mitt rechtt zu haben . . . Datum vt supra (den letzten tag Junij Anno xvjCx."

Nachdem sich diese Erwerbungen zum erstenmal in derselben Hand vereinigt hatten, wurde ein großer Hinterbau auf dem Gartenraume der drei Häuser Hamerstein, Greif und Alt-Einhorn zusammenhängend errichtet, der noch vor wenigen Jahren ganz erhalten stand und Eigenthum des Hauses Nr. 11 (Greif) geblieben war. Er hat dem Erbauer Anton Hierat zu seiner großartigen Officin gedient.

Auch das südwärts neben Hamerstein gelegene Haus Brothalle hat er miethweise benutzt und in diese beiden Häuser das Geschäftslager verlegt; das an der Straße über dem Eingangsthor aufgestellte Greifenbild verkündigte dies dem Publikum. Von dem nebenan gelegenen Hierat'schen Familiensitze, dem wahren Hause zum Greifen (Nr. 11), wurden auf diese Weise die Störungen durch Käufer und Geschäftsleute fern gehalten.

Vier verschiedene Holzschnitt-Signete liegen mir vor mit dem Bilde des Greifen. Die reichste Ausstattung ist dem für Folianten bestimmten gegeben, welches 5 Z. 6 L. hoch und 5 Z. 3 L. breit ist. In einem Ovale hält der Greif nach rechts einen Schild mit einer Marke, welche sich in den vollständigen Namen ANTONIVS HIERATVS auflösen läßt; die Umschrift lautet: Comite Fortvna Virtvte Dvce. Ueber dem Oval sitzen die drei Tugenden des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, unter demselben vier andere weibliche Figuren, durch die beigegebenen Attribute als die Klugheit, Gerechtigkeit, Mäßigkeit und Stärke gekennzeichnet. Zur linken Seite steht Minerva, zur Rechten Fortuna, in bedeutend größeren Figuren. Ganz unten ist in der Mitte das Monogramm des Xylographen angebracht [1]). In früherer Anwendung folgt die Adresse: Coloniae Agrippinae. Sumptibus Antonii Hierati, Bibliopolae sub signo Gryphi. Anno M.DC.XIX. Später (1622) findet man es auf dem Titelblatte zu: Sancti Thomae Aquinatis Summa totius Theologiae. Die drei anderen Signete sind wesentlich einfacher und kleiner, doch sind der Greif mit der Marke, der Wahlspruch und die Seitenbilder der Minerva und Fortuna stets beibehalten. Auch erscheint 1616 der Greif mit der Marke auf dem Kupferstichtitel zu dem Folianten: S. Aurelii Augustini Opera, wobei der

---

1) Nr. CXXXVII der Monogramme u. S. 546 in meinen Nachr. v. köln. Künstlern.

Wahlspruch Virtute Comite Duce Fortuna (in veränderter Wortstellung) auf einer besonderen Tafel angebracht ist. Ein anderer Kupferstichtitel in 8. zu: Conciones R. P. Ioannis Osorii, hat unten die Marke auf der von zwei Einhörnern gehaltenen Tafel, welche zugleich die Adresse enthält.

1614 gab er eine Folio-Ausgabe des Tractatus de Beneficiis von Nicolaus Garcia heraus, wobei die von einem Gymnich'schen Einhorn-Signet begleitete Adresse nach Mainz hinweist: Moguntiae, Sumptibus Antonij Hierati Bibliopol. Coloniens. Ein von W. Kilian in Kupfer gestochenes Quart-Titelblatt läßt ihn in Augsburg[1]) auftreten: Historia Von Einfuehrung der Christlichen Religion in daß grosse Königreich China durch die Societet Iesu, Auß dem Lateinischen R. P. Nicolai Frigautij. Augspurg. In verlag Antonij Hierat von Cöllen. Anno Christi M.DC.XVII.

Aus den vielen mit Johann Gymnicus IV. gemeinschaftlich verlegten Werken erwähne ich: Venerabilis Bedae Opera. Coloniae Agrippinae Sumptibus Anton. Hierati et Ioan. Gymnici. Anno MDCXII, in Fol. Das Buch ist mit einem nach Augustin Braun's Zeichnung von Peter Isselburg vorzüglich in Kupfer gestochenen Titelblatte geschmückt, dessen unterer Theil die Rheinansicht der Stadt Köln mit den herannahenden Schiffen der ursulanischen Jungfrauenschaar zeigt, dadurch aber von besonderem topographischem Interesse ist, daß sich links im Vordergrunde beim Baienthurme die in den Rhein vorspringende sogenannte „Ark" noch in vollständiger Erhaltung befindet. In späterer Anwendung dient diese Kupferplatte zu Hrabani Mauri Opera, welche Anton Hierat 1626 allein herausgab.

Die zwischen Hierat und Gymnicus bestandene Gemeinschaft hat zur Anfertigung eines Holzschnitt-Signets Anlaß gegeben, in welchem sich die innige Verbindung der auch im Familienleben sich nahe stehenden beiden Männer ausspricht. In einer Rundung hält eine sitzende weibliche Figur, die Concordia, in der Rechten eine Fahne, auf welcher zwei verschlungene Hände ein Herz fassen, in der anderen Hand hält sie ein großes Herz, über welchem sich ein Kranz von kleinen Herzen befindet. Die Umschrift lautet: Firmum Concordia Vallum. In der Höhe springt links der Greif, rechts das Einhorn heran, zwischen ihnen ist das kölner Wappen aufgestellt. Unten sitzen zwei allegorische Figuren, Charitas und Pietas, und zwischen ihnen sind zwei Schildchen

---

1) Augsburg war zu jener Zeit, nächst Frankfurt a. M. und Leipzig, der bedeutendste Commissionsplatz des deutschen Buchhandels.

an dem Sockel aufgestellt, welche die Hierat'sche und die Gymnich'sche Marke enthalten. H. 5 Z., Br. 4 Z. 5 L. Das mir vorliegende Exemplar ist der Adresse beraubt.

Anton Hierat hatte sich der Ritterzunft Windeck angeschlossen, die ihn 1608, an Johann von Lyskirchen's Stelle, zum Rathsherrn erwählte. Sieben Mal hat er, gemäß dem dreijährigen Turnus, unter den Vätern der Stadt seinen Sitz eingenommen, zuletzt Nativ. Iohannis 1626. Ein Rathsverzeichniß (im Stadtarchiv) gibt bei fast jeder Einschreibung seinem Namen eine veränderte Orthographie, 1608: Hyrad, 1611: Heyradt, 1614: Heiradt, 1617: Heyrhatt, 1620 und 1623: Hierhatt, 1626: Hierath — also bei all diesen Varianten nicht ein einziges Mal die ganz korrekte Schreibweise.

Im Jahre 1627 ist Anton Hierat auf einer Reise nach Frankfurt a. M. gestorben.

Bei v. Büllingen sind über 250 Werke verzeichnet, welche er allein verlegt hat. Er hinterließ drei Söhne, wovon der jüngste, Peter, in den Jesuitenorden aufgenommen wurde.

Die beiden älteren Söhne

Anton und Arnold Hierat

setzten vereint das in großem Rufe stehende Geschäft fort und traten würdig in des Vaters Fußstapfen, indem sie in seinem Geiste fortwirkten. Das große Signet desselben liegt mir mit der Adresse vor: Coloniae Agrippinae, Apud Antonium et Arnoldum Hieratos Fratres. Anno M.DC.XXIX. Auch dessen kleine Signete hielten sie in fortdauerndem Gebrauche. Ihr bedeutendstes Verlagswerk ist das „Magnum Theatrum Vitae Humanae in Tomos VII. dispositum. Auctore Laurentio Beyerlinck", wovon der erste Band mit prächtigem Kupferstich-Titel 1631 in gr. Fol. erschien; sie vollendeten dieses große Werk in der kurzen Zeit von zwei Jahren.

Anton war am 22. September 1599 geboren und hat sich mit Margaretha von Broich, der Tochter Johann's v. B. und der Catharina Düsterloe vermählt. Schon bald nach 1630 ist er aus dem Leben geschieden, von seiner Gattin überlebt und mit Hinterlassung einer Tochter Margaretha. Auch ein Sohn Anton war ihm geboren worden, der jedoch zwei Tage nach der Geburt starb und bei den Predigern (Dominicanern) beerdigt wurde.

Arnold war mit Catharina von Berchem verheirathet, Conrad's

v. B. Tochter; ihre Mutter hieß Anna und war aus dem uralten kölner Rittergeschlechte von Lyskirchen. Eine Eintragung im Schreinsbuche Columbae Berlici vom 16. September 1631 meldet, daß „der Ehrenueste Herr Arnoldt Hierrait vnd Frawe Catharina von Berchem Eheleuthe“ das Haus Brothalle zum Eigenthum erworben haben. Mit fehlerhafter Orthographie ist es bezeichnet: „Hauß Brochhalle als das licht zu der Pfaffenpfortzen wart neben dem Hauß Blanckenberg“, und dieses letztere, jetzt Nr. 7, ist, wie wir aus der Einleitung wissen, das Birckman-Mylius'sche Haus, in welchem die Buchhandlung zur fetten Henne betrieben worden. Die Brothalle war aber schon längere Zeit vor dieser käuflichen Erwerbung von den Hieraten miethweise benutzt worden. Arnold ist bald nach seinem Bruder gestorben. Seine Ehe war kinderlos, und so fällt denn, in Folge wechselseitiger Testamentsverfügung, die Brothalle am 11. Januar 1635 der hinterbliebenen Wittwe zu.

Ueber das Haus zum Greifen erscheinen die weiteren Nachrichten im vorgenannten Schreinsbuche erst am 11. Mai 1690. Man vernimmt, daß bei den Theilungsverhandlungen zwischen den Erben der Gebrüder Hierat das Haus „Zum Vogell Greiff vnder vetter Hennen gelegen wie dan auch zwej Zinßhäuser auff S. Margrothen Closter der Frau Margaretha Broichs Wittwe von Anton Hierat“ zugefallen sei. Ihre Tochter Margaretha [1]) heirathete am 7. Juli 1649 den kurpfälzischen Geheimerath Johann Theodor von Caspars, und die drei Kinder dieser Ehe: 1) Catharina Jacoba, Gattin des stadtkölnischen Stimm-Meisters Matthias Brassart, 2) Johann, kurpfälzischer Hofrath, und 3) Heinrich Jacob, treten die ihnen erblich anerfallene Besitzung in der bezogenen Schreinsverhandlung an eine fremde Hand ab.

Die Wittwen der Brüder Anton und Arnold Hierat haben Beide, und zwar getrennt, sich an der Fortführung des Geschäfts betheiligt. Ich besitze ein Hierat'sches Signet mit der Adresse: Coloniae Agrippinae Apud Viduam et Haeredes Antonii Hierati, Anno M.DC.XXXIV. Dasselbe Jahr bringt unter einem anderen Hierat'schen Signet die Adresse: Coloniae Agrippinae. Sumptibus Viduae Arnoldi Hierati sub signo Gryphi. Anno M.DC.XXXIV. Arnold's Wittwe ist sechs

---

1) Fahne (Gesch. d. köln. Geschl. I. S. 62) läßt sie die Tochter Arnold Hierat's sein, was sich sowohl durch die Schreinsurkunden als durch das Taufbuch von S. Columba als irrig erweist. In letzterem steht: „Anno 1628. 20 Decembr. Anthonius Hieraidt vnd Margareta Broichs gnandt Hieradts eius vxor obtulerunt filiolam vocatur Margareta“.

Jahre später auf dem Kupferstichtitel zu dem Folianten: Annales Ecclesiastici ex XII. Tomis Caesaris Baronii in Epitomen redacti. Opera Henrici Spondani — als Verlegerin genannt: Coloniae Agrippinae Sumptibus Viduae Arnoldi Hierati, sub signo Gryphi. Anno MDCXXXX. Sie hat den Buchhandel bis 1641 fortgeführt, und nach ihrem Tode gingen, wie Mallinckrot sagt, Buchhandel und Buchdruckerei „dotalitio iure“ auf Johann Kinckius über [1]).

Johann Gymnicus IV.,

der erstgeborene Sohn des Johann Gymnicus III., ist auf dem Titelblatte eines 1597 erschienenen Buches als Drucker zu Frankfurt a. M. genannt; die Adresse lautet: Francofurti in Officina Ioan. Gymnici Iunioris. Anno CIↃ.IↃ.XCVII. Sie ist ohne Begleitung eines Signets. 1599 aber lebt er zu Köln und führt die Einhorn-Adresse, wie dies ein Kupferstich-Signet bezeugt. Für seine Officin wurden mehrere neue Signete in Holzschnitt sowohl als in Kupferstich angeschafft, als deren Hauptbestandtheile das Familienwappen mit dem Wahlspruche, das Einhorn und die Marke beibehalten sind; mitunter erscheinen zwei musicirende Genien mit Geige und Laute als neues Beiwerk. Einige der Bücher von größerem Format ließ er mit Kupferstichtiteln von wirklichem Kunstwerthe schmücken, z. B. Martini Azpilcuetae Opera, 1616 erschienen, worauf man das Bildniß dieses Schriftstellers, allegorische Figuren und das Gymnich'sche Wappen von zwei Einhörnern gehalten, sieht; das unten angebrachte Zeichen des Stechers: A Ho F ist mit Abraham Hogenberg Fecit zu ergänzen.

Von seinen gemeinschaftlichen Unternehmungen mit Anton Hierat ist bereits vorhin bei diesem die Rede gewesen. Auch mit anderen Buchhändlern sieht man ihn in Gemeinschaft treten, 1601 und 1611 mit Lambert Rasfelt in Münster und 1620 mit seinem Schwager Johann Kinckius in Köln.

Bei Niesert [2]) finde ich einige Bücher genannt, welche ihn selbstständig in Münster auftreten lassen; sie gehören den Jahren 1600, 1602, 1605 und 1607 an. Die Adressen lauten: Cölln vnd Münster bey Gymnico, Münster bei Joh. Gymnich von Cölln, u. s. w.

---

1) De ortu et progr. artis typogr. p. 97.

2) Beitr. z. Buchdruckergesch. Münsters, S. 61, 65 u. 74; auch Fortgesetzt. Beitr. S. 19.

Dieser Johann Gymnicus IV. hat, nach v. Büllingen's Urtheil, die Buchhandlung und Buchdruckerei Zum Einhorn zum höchsten Flor gebracht. Hundertunddreizehn Werke zeichnet er auf, die seine Adresse tragen, mit Ausschluß des ebenfalls bedeutenden gemeinschaftlichen Verlags mit Hierat. Sicher ist, daß er nicht in den Häusern Nr. 13 und 15 Unter Fettenhennen gewohnt hat, was schon allein aus den kirchlichen Beziehungen seiner Familie zur Columbapfarre hervorgeht, in deren Taufregister sich seine Kinder eingeschrieben finden. Dort hatte sein Schwager Johann Kinckius seinen Sitz. Dagegen läßt sich nachweisen, daß er in dem Hause Rom (jetzt Hochstraße Nr. 149, der Straße Unter Fettenhennen gerade gegenüber), wovon schon in der Einleitung die Rede gewesen, seine Wohnung gehabt. Hier zeigt die untere Treppenpfoste noch jetzt einen Löwen, ein Schildchen haltend, auf welchem sich das Gymnich'sche Wappen, das Meerpferd, befindet, über dem Schildchen der Helm mit einem hervorwachsenden Pferde, und eine zweite Pfoste, beim Auslauf der Treppe unter'm Dache, trägt ebenfalls einen Löwen als Halter eines Schildchens, welches die Gymnich'sche Geschäftsmarke, mit den Buchstaben IG zu den Seiten, enthält — gute Sculpturen in Eichenholz, aus den ersten Decennien des siebenzehnten Jahrhunderts. Nimmt man dazu die am Giebel des Hauses durch Eisenklammern für den Umbau documentirte Jahreszahl 1615, so sehen wir uns auf's bestimmteste zu Johann Gymnicus IV. geführt.

Er war zweimal verheirathet, in erster Ehe mit Helena Hilgers [1]), in zweiter mit Sophia Meinerzhagen. Ein großer Familienkreis sammelte sich allmählig um ihn, da die beiden Frauen ihn mit zehn Kindern beschenkten. Aus der ersten Ehe stammen zwei Söhne: 1) Johannes, geboren am 4. December 1601, getauft in S. Columba, heirathete Sibilla, die Tochter des Johann Creuzer und der Gertrud Reck. 2) Arnold, geboren am 18. November 1606, ebenfalls in S. Columba getauft; er ist 1642 mit Catharina Liers verehelicht. Zur zweiten Ehe ist Johann Gymnicus um 1615 geschritten; sie bringt fünf Söhne und drei Töchter: 1) Maria Elisabeth, 1661 mit Alexander van Weehl in zweiter Ehe vermählt [2]), 2) Sophia, 1619 geboren, 3) Anton, 1620 geboren, 4) Catharina, 1621 geboren, heirathete 1642 den Doctor Wilhelm Maes [3]),

1) Schreinsbuch Scabinorum Martini 1605.

2) So die Angabe v. Büllingen's. Als ihren ersten Mann nennt derselbe den Doctor Wilhelm v. Maes, was entschieden unrichtig ist, da dieser, wie sogleich nachgewiesen wird, ihre Schwester Catharina zur Frau nahm. Dieser gibt v. B. einen Herman von Elverfeld zum Manne.

3) Im Copulationsbuche von St. Columba liest man: „Anno 1642. 30. Ja-

5) Johann Gerwin, den wir ebenso wie 6) seinen Bruder Engelbert in den nächsten Abschnitten in die Reihe der Buchhändler einzuführen haben werden, 7) Heinrich Gabriel, geboren 1631, beider Rechte Licentiat und Schöffe, wurde am 22. Februar 1654 in der Columbakirche mit Cäcilia Eyermans vermählt. Endlich 8) Hermann.

Gymnicus hatte sich der Goldschmiedezunft angeschlossen. Diese erzeigte ihm die Ehre, ihn bei dem Turnus Nativitatis Christi 1613 in den Rath der Stadt zu wählen. Auch war er ein treuer Anhänger einer religiösen Verbrüderung, welche hauptsächlich von den Goldschmieden unterhalten wurde und sich die Brüderschaft vom heiligen Achatius nannte[1]). 1601 war er aufgenommen worden, am 10. September 1607 wurde er, nebst dem „Erntfest vnd achttparen Johannes Fabritius Scheffen des Hohen Gerichtz in Cölln" zu Brudermeistern erwählt, und als sie im Jahre 1612 von diesem Amte abtraten, gaben sie der Verbrüderung auf der Goldschmiedezunft das übliche Festessen, womit sich die Rechnungsablage verband. Im Liber Fraternitatis S. Achatii, Papier-Codex in meinem Besitze, befindet sich darüber folgende Eintragung:

„Anno 1612 den 23. Iulij, So ist gewesen der heiligen Drej Koningen tagh, Seindt die Ernfest vnd Achtpaer Iohan Fabritius Scheffen des Churf. Weltlichen höhen Gerichts vnd Iohan Gymnicus Alte Brudermeister abgangen. Vnd seindt jn Ihre platz ehrwhelet Der Ehrwerdiger vnd Andechtiger her Theodorus Geuelsbergh Pastor ad Indulgentias vnd der Ehrenhafft Conraid Duissbergh[2]). Vnd haben die Alte Brudermeister das Eßen gehalten vff der Goldtschmidt Gaffelen, Vnd kostet jn alles lauth dieser verzeichnus:

Irstlich jst der Gottesdienst gehalten worden jn der Prediger heeren Kirch. Vur den Gottesdienst gegeben 1 Kon. Thlr. thuet 5 gl. 10 alb.

Item vur 2 ℔ wachslichter vff den Altar, 1 gl. 8 alb. vur jeder ℔, thuett 2 gl. 16 alb.

Item In den Reuenter verehret 3 firdel weins, jeder q. ad 9 alb.

Noch vur die Musicanten 1 Kon. thlr. 3 gl. 5 alb.

---

nuarii. Per dispensationem Rmi. D. Ordinarij: Nobilis et Consultissimus I. U. D. Dns. Wilhelmus Maess et Virgo Catharina Gymnici". Damit stimmt auch die Angabe von Fahne (Gesch. d. köln. Geschl. I, 265) überein.

1) Ausführlicheres darüber in meiner Schrift: Die Familie Hackeney, S. 8—10.

2) Goldschmied und Wardein der Stadt Köln, ein ausgezeichneter Künstler, dessen 1633 vollendetes Werk der Engelbertus-Kasten im Dom ist.

Noch vur allerhandt Speißen, Item vur den Koch, Item vur den Gaffelbotten vur veir Jhair dienstlhoen, Item vur holtz vnd kollen, Item in die Kuch verehret In alß zusamen 16 gl. 13 alb.

Noch ahn Wein verthaen Den jrsten Tagh vnd den anderen Tagh als die rechnungh gehalten ist worden, 86 Q. ad 9 alb. 32 Q. ad 10 alb. thuet jn alles 45 gl. 14 alb.

Item den Irsten tagh ahn kleinen glaeser zerbrochen 10 stück das stück 2 alb.

Item 2 groeßer gelaeser das stück 3 alb.

Item 1 Cristalen glaß das stück 16 alb.

Item vur Krebs 14 alb. den anderen tagh.

Item vur Eyer 8 alb.

Item vur Kirßen 8 alb.

Hiergegen Entfangen vunff Jhair Pensiones vom Jhair 1608. 1609. 1610. 1611. 1612, jedes Jhair vier goltgl. Jeder goltgl. ad 15 mrk. 2 alb.

Noch entfangen von Neuntzehn Broder daß glaech, Jeder 12 alb. thuen 9 gl. 12 alb.

Noch von Acht Newer Broeder jeder 1 Kon. thlr. Dero Nhamen folgen: Conraidt Solingen. herr Werner Triuius. Wilhelm von Solingen. Wendel Dederichs. Wilhelm Iudt. Heinrich Broehaen. Emondt von Much. Heinrich Schluitter.

Ist der Entfangh in alles Neuntzigh neun gulden vnd 20 alb. hiergegen außgegeben hundertvier gulden 22 alb.

Ist also die außgaab mher als der Entfangh vunff gulden 2 alb. So der Broderschafft zu ehren geschenckt."

Es folgen dann die eigenhändigen Unterschriften von Johann Fabritius und Johann Gymnicus. Von des ersteren Hand ist das ganze Protokoll niedergeschrieben.

Im Jahre 1634 ist Johann Gymnicus IV. gestorben. Der Turnus hatte ihn in diesem Jahre wiederum in den Rath geführt; doch fügen die Senatorenverzeichnisse seinem Namen das Todeszeichen † bei.

Gerwin Gymnicus,

sein 1626 geborener und in die Taufregister der Columbapfarre eingetragener Sohn, widmete sich dem Buchhandel und wurde des Vaters Nachfolger. Seine Thätigkeit umfaßt nur wenige Jahre und nicht mehr als 14 Druckwerke sind mit seiner Adresse bekannt. 1648 finde ich ihn zuerst als Verleger, in den darauffolgenden Jahren häufig in

Gemeinschaft mit Anderen: 1649 Geruinus Gymnicus et Iodocus Kalcovius, ferner Apud Geruuinum Gymnicum et Socios, 1650 Apud Geruuinum et Engelbertum Gymnicum, 1652 Coloniae, Impensis Ioannis Godofredi Schonwetteri [1]) et Gervini Gymnici.

Er war verheirathet mit Catharina Brassart, Tochter von Johann Br. und Helena de Berges. Sie gebar ihm zwei Töchter: 1) Maria Helena, am 2. November 1651 geboren, am 6. September 1714 gestorben. Diese heirathete am 26. Juli 1670 den hiesigen Buchhändler Johann Wilhelm Friessem [2]), in der Trankgasse wohnhaft, Inhaber eines bedeutenden Geschäfts. Zu seinen Verlagswerken gehören die verschiedenen Originalausgaben der Spee'schen Trutz-Nachtigal, sowie Scherer's Preces ac Meditationes piae, Ausgabe von 1680, mit den Goossen'schen Copien der Dürer'schen Kupferstich-Passion. Nach Friessem's Tode heirathete sie den Johann Everhard Frommart, der auf diese Weise des ersten Mannes Geschäftsnachfolger geworden ist. 2) Anna Theresia, geboren am 17. October 1652. Anton Weipeler, Schöffe beim hohen Gericht, erhielt ihre Hand.

Gerwin's Todesjahr ließ sich nicht genau ermitteln. Eine bei v. Büllingen aufgezeichnete Adresse: Coloniae apud Viduam Geruini Gymnici MDCLI, zu einem Breviarium Monasticum für Benedictiner, muß hinsichtlich der Jahresangabe auf einem Irrthum beruhen.

Engelbert Gymnicus,

Gerwin's jüngerer Bruder und 1650, wie wir eben vernahmen, bei einem Verlagsunternehmen sein Theilhaber, ist im Uebrigen nur durch zwei Bücher mit seiner Adresse in Köln bekannt, beide aus dem Jahre 1653, nämlich Valentini Leuchtii Viridarium Regium illustrium Miraculorum und Andreae Gailii Observationes practicae, das erstere Foliant, das andere Quartant. Er kommt später als Buchhändler in Antwerpen vor. Die Forschungen v. Büllingen's haben zwei seiner dortigen Verlagswerke ermittelt, datirt von 1663 und 1665.

Sowohl bei Gerwin als bei Engelbert Gymnicus lassen Signet und Adresse die Hinweisung auf das Haus Zum Einhorn vermissen.

---

1) Ein angesehener Frankfurter Buchhändler, dessen Signet: der den Blitz schleudernde Zeus auf dem Adler sitzend, sich über der Adresse befindet.

2) „1670, 26. Iulij. Wilhelmus Friessem et Maria Helena Gymnichs.“ Copulationsbuch von S. Columba.

Der Neffe der beiden Vorgenannten war

Peter Gymnicus,

Sohn ihres Halbbruders Arnold und der Catharina Liers. Peter nimmt als Verleger eine sehr bescheidene Stelle ein, und doch erschien bei ihm ein Werkchen unseres rühmlichst bekannten Historiographen Aegidius Gelenius, das durch historisches Interesse und Seltenheit gegenwärtig von ziemlich hohem Werthe ist. Es führt den Titel: „Historia et Vindiciae B. Richezae Comitissae Palatinae Rheni Reginae Poloniarum. Coloniae Agrippinae apud Petrum Gymnicum Civem et Bibliopolam juxta portam Flaminiam [1]) Anno Christi M.DC.IL.“ Die Gebeine der Richeza, einer vertriebenen Polen-Königin, ruhten in der Stiftskirche Maria ad gradus, und sind dem Büchlein zwei darauf Bezug habende, von Emanuel a Wehrbrun in Kupfer gestochene niedliche Abbildungen beigegeben. Außerdem tragen nur noch zwei Bücher seine alleinige Adresse, denen sich ein drittes zugesellt mit der Adresse: Apud Petrum Gymnicum et Consortes. MDCL.

Nach v. Büllingen's Angabe soll sich der Name Gymnicus noch bis zum Jahre 1666 im kölner Buchhandel erhalten haben. Der vorgenannte Peter wird jedenfalls sein letzter Träger gewesen sein.

Wir knüpfen bei Gerwin Gymnicus wieder an, um einen neuen Zweig mit fremdem Namen entstehen zu sehen. In Gerwin's Geschäft war

Johann Busäus

aus Antwerpen als Gehülfe thätig. Dieser heirathete nach dem Ableben seines Principals dessen Wittwe Frau Catharina. Im Copulationsbuche von St. Columba ist die Trauung wie folgt eingetragen: „Anno 1653. 23. Augusti. D. Joannes Busaeus cum Matrona Catharina Brassart vidua Gymnici per dispen. Rdissimi in aurea camera cop. sunt.“ Er führte die Handlung unter seinem eigenen Namen fort und verstand es, ihr wieder einen höheren Aufschwung zu geben. 1655 kommt er zuerst als Verleger vor. Als Signet wechselt bei ihm die Taube des h. Geistes und das Einhorn. Das erstere Symbol erscheint 1658 über der Adresse: Apud Joannem Busaeum Bibliopolam sub Monocerote. Die Taube schwebt im Strahlenkranze, über ihr enthält ein Zettel den Spruch „Spirat ubi vult“, zu den Seiten sind

1) Die Porta flaminia ist die die Fettenhennenstraße nach Norden hin abschließende Porta clericorum oder Pfaffenpforte.

zwei Füllhörner angebracht. H. 2 Z. 4 L., Br. 3 Z. 6 L. 1659 findet sich eine Verkleinerung angewandt. 1665 bediente er sich eines ovalen Holzschnittsignets, H. 1 Z. 7 L., Br. 1 Z. 3 L., welches das aufspringende Einhorn, ein Buch haltend, zeigt, mit der Umschrift: In Sanctitate et Iustitia. Ein anderes, hübsch ausgeführtes Signet, H. 2 Z. 2 L., Br. 2 Z. 5 L. an den äußersten Enden, zeigt ein großes, frei sitzendes Einhorn, welches einen Schild hält mit einer herzförmigen, doppelt bekreuzten Marke, in welcher die Initialen des Namens I B nebst einem Sterne angebracht sind. Die Adresse ist von der Jahreszahl 1668 begleitet. Einmal findet sich ein kleines Signet, welches die nackte Fortuna, auf einem Rade stehend und eine Flagge schwenkend, darstellt, mit der Adresse: Coloniae Agrippinae, Apud Joannem Busaeum Bibliopolam sub Monocerote. Anno M.DC.LX. Wir haben es hier ohne Zweifel mit einem fremden Drucker zu thun, der für ihn beschäftigt worden[1]). Mehrere seiner Verlagswerke sind mit schönen Kupfertiteln geschmückt, so 1666 eine Fol.-Ausgabe von Heinr. Engelgrave's Caelum Empyreum in festa et gesta Sanctorum, wozu Hendrik Herregouts die Zeichnung und Peter van Lisebetten den Stich ausführte. Eines der wichtigsten Werke seines Verlags sind die 1667 erschienenen Decreta et Statuta Dioecesanae Synodi Coloniensis (abgehalten unter dem Kurfürst-Erzbischof Max Heinrich), ebenfalls mit schönem Kupferstich-Titelblatte.

Busäus, der etwas über 90 Verlagswerke aufweist, starb 1669. Er hatte fünf Kinder: 1) Johannes, geboren 1654; 2) Eleonora Catharina, 1656 geboren, heirathete 1677 am 23. Februar in der Columbakirche den Balthasar Comans[2]); 3) Anna Maria, geb. 1657; 4) Gertrud, geb. 1658, und 5) Balthasar Ignaz, auf den wir im Nachfolgenden zurückkommen werden.

Catharina Brassart, zum zweitenmal Wittwe, konnte sich auch jetzt noch nicht in die Vereinsamung finden; sie reichte dem dritten Manne ihre Hand, abermals einem Buchhändler, dem

Hermann Demen.

1) In Frankfurt a. M. wurde ein solches Signet 1662 von Thom. Math. Götz, früher daselbst von Nicolaus Bassäus geführt.

2) Er gehört wohl zur Familie eines Buchhändlers, dessen aus den Initialbuchstaben des Namens gebildetes Signet ich mit der Adresse besitze: Coloniae Agrippinae Apud Bernardum Coomans Bibliopolam. Anno 1690.

Dieser war der Sohn des kölner Buchhändlers Michael Demen, der „sub signo Nominis Iesu“ dem Laurentianer-Gymnasium gegenüber wohnte. Eine Tochter desselben war mit Peter Henning „sub signo Cuniculi“, einem namhaften hiesigen Buchhändler, vermählt. Hermann trat nach seines Vaters Tode, der um 1663 erfolgt ist, dessen Geschäft an und ist zuerst 1665 als Verleger mit dessen Signet genannt. Sieben Jahre später geleitete er die Wittwe Busäus als Bräutigam bei ihrem dritten Gange zum Traualtare. Das Copulationsbuch von St. Columba hat darüber die kurze Eintragung: „1672, 7. Maij. Herm. Dehmen et Cathar. Brassarts disp.“ Von da an nennt er das Einhorn bei seinen Bücher-Adressen. Sein eigenes Signet zeigt eine allegorische weibliche Figur mit Schaufel und Anker auf einer Kugel stehend, an welcher sich die aus den Buchstaben H D construirte Marke befindet, im Hintergrunde eine Landschaft mit Sämann und Winzer. Der Schnörkelrahmen hat oben die Devise: In Spe et Labore. H. 4 Z., Br. 5 Z. 9 L. So findet man es 1675 in Kupferstich. 1681 erscheint es mit Veränderungen an der Einrahmung in Holzschnitt, 1693 bedeutend verkleinert und mit Weglassung der Marke über der Adresse: Francofurti et Coloniae Sumptibus Hermanni Demen.

1679 erschien bei ihm eine neue Quart-Ausgabe von M. Del Rio's Disquisitionum Magicarum libri sex. Das in Kupfer gestochene Titelblatt ist unten links bezeichnet: Löffler Iunior fe. und beachtenswerth als eine originalseitige Copie des von W. Hollar[1]) gefertigten Titelblattes zu der 1633 bei Peter Henning in Köln erschienenen früheren Ausgabe desselben Buches.

Hermann Demen überlebte Frau Catharina und ging eine zweite Ehe ein mit Anna Gertrud Dulman. Die erste war kinderlos geblieben, aus der zweiten gingen sechs Kinder hervor: 1) Anna Esther, 1688 geboren; 2) Anna Catharina, 1690 geboren, heirathete den Franz Peter von Streverstorff; 3) Maria Eleonora Sibylla, geboren 1691, heirathete den hiesigen Buchhändler Thomas von Cöllen; 4) Johann Hermann, geboren 1694; 5) Franz Arnold, geboren 1696, und 6) Maria Helena, 1698 geboren.

Sowohl Michael Demen als sein Sohn Hermann saßen im Rath der Stadt Köln und wurden Stimm-Meister. Hermann starb am 29. März 1700, seine zweite Frau am 24. October 1712. Ein gemein-

1) Parthei, Wenzel Hollar, S. 549, Nr. 2658. Diese Copie blieb daselbst unbekannt.

samer Grabstein wurde ihnen in der Columbakirche zu Theil mit der Inschrift:

„Spes nostra Christus.
Sepulchrum Hermanni Demen Imperialis
Civitatis Coloniensis Senatoris primarii et
Censoris, qui obiit A°. M.DCC: XXIX Martii.
Aet. suae LXV. et Annae Gertrudis
Dulman Conjugum, quae obiit
A°. M.DCC.XII. 24 Octobris
Aetatis LIII. R. I. P.“

Nach dem Tode des Johann Busäus findet sich in den Jahren 1671 und 1672 die Adresse: „Apud Viduam Ioannis Busaei Bibliopolae sub Monocerote.“ Dann führt Hermann Demen, der im letztgenannten Jahre die Wittwe heirathete, bis 1686 die Einhorn-Adresse. Nachdem er aber in eine zweite Ehe getreten und der Sohn seiner ersten Frau,

Balthasar Ignaz Busäus,

der sich dem Buchhandel widmete, das Alter der Großjährigkeit erreicht hatte, war seines Bleibens im Busäus'schen Hause nicht mehr. Hermann Demen bezog mit seiner neuen Gemahlin ein Haus auf der breiten Straße, wo er, und nach ihm seine Wittwe, den Buchhandel fortbetrieben, jedoch der Einhorn-Adresse entsagen mußten. Ihr Schwiegersohn Thomas von Cöllen, in Gemeinschaft mit seinem Bruder Heinrich Theodor, wurden dann die Fortsetzer des Demen'schen Geschäfts, wie dies folgende Adressen darthun: „Coloniae, in Officina viduae Hermanni Demen apud fratres von Cöllen in Platea lata Ao. MDCCXII.“ und: „Cölln in Herman Demen S. Buchladen, bey den Gebrüdern von Cöllen 1714.“

Zuerst erscheint im Jahre 1686 unter einem Kupferstich-Signet mit der Taube die Adresse: Coloniae Agrippinae, Sumpt. Haeredum Ioannis Busaei sub Monocerote. Dann aber tritt Balthasar Ignaz Busäus, auf Grund seiner Erbrechte und nach vollzogener Verständigung mit seinen Geschwistern, unter seinem eigenen Namen im väterlichen Hause in die Reihe der kölner Buchhändler.

1664 geboren, ward ihm die Ehre zu Theil, den Balthasar Moretus, den Schwiegersohn Christoph Plantin's in Antwerpen, und damaligen Inhaber der Plantin'schen Buchhandlung und Druckerei, die

zu den bedeutendsten und berühmtesten aller Zeiten und Länder zählt, zum Taufpathen zu haben. Die Eintragung im Taufbuche der Columbapfarre lautet: „Anno 1664 Febr. 7. Balthasar Ignatius filius ornatissimi D. Iois Busaei Bibliopolae et Catharinae Brassarts baptizatus est, patrini fuerunt spectabilis D. Balthasar Moretus bibliopola Antuerpiensis pro quo stetit clarissimus D. Henricus Breider Iuris Utriusque Doctor, et Maria Busaeus cujus vices supplevit Helena de Berges vidua Brassarts." 1690 führt er das Signet mit der Taube und einer mit den Buchstaben B I B besetzten Marke in Holzschnitt, dabei die Adresse: Sumptibus Balthasaris Ignatii Busaei, Bibliopolae sub Monocerote. Im darauffolgenden Jahre erscheint ein deutsches Buch bei „Balth. Ignatius Busaeus im Einhorn." 1692 aber ist er, erst achtundzwanzig Jahre alt, bereits verstorben und seine Wittwe steht dem Geschäfte vor. Sie führt ein neu angefertigtes größeres Kupferstich-Signet mit der Taube und dem Spruche: Spirat ubi vult, darunter wird ein Schildchen von zwei Engeln gehalten, in welchem man einen Baum auf einem Hügel sieht — wohl ihr Familienwappen; zwei weibliche Figuren, einen Kranz haltend, stehen zu den Seiten. Angewandt zu dem Folianten: „Tractatus de Electione Canonica Fr. Petri Mariae Passerini de Sextula. Coloniae Agrippinae, Sumptibus Viduae Balthasaris Ignatii Busaei, Bibliopolae sub Monocerote. Anno M.DC.LXXXXII." Sie zog sich bald darauf vom Geschäfte zurück, vielleicht in Folge einer Verständigung mit Hermann Demen. Ihren Familiennamen habe ich nicht erfahren können.

II. Familie Kinckius.

Diese Familie, in deutschen Urkunden und Verlagsadressen Kinckes, Kinckis und Kinch, in den lateinischen Adressen abwechselnd Kinckius und Kinchius genannt, war schon um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts in Köln seßhaft. Im Schreinsbuche Scabinorum Laurentii erwerben am 25. September 1554 die Eheleute „Herman Kynckis" und Frau Columba „zwey huisere dat eyn genant Siluerberch gelegen jn der Boetegassen vnd dat ander genant Bonne" von Jheronimus Federhenne und seiner Gattin Alheidt. Sie hinterließen vier Kinder, welche am 18. November 1588 an die vorstehende Besitzung vermöge ihrer Erbberechtigung geschrieben werden, nämlich 1) Severin, verheirathet mit Ursula, 2) Catharina, Ehefrau des Heinrich Schol, 3) Philipp, verheirathet mit Engele, und 4) Columba, die Gattin des Hermann

Broch. Sogleich übertragen drei der Mitbetheiligten ihre Antheile dem erstgenannten Severin. Nachdem dieser und seine Gattin Ursula verstorben waren, erfolgt am 12. Juni 1609 die Ueberschreibung zu Gunsten ihrer vier Kinder: 1) Hermann, 2) Johann, verheirathet mit Elisabeth, 3) Mattheis, und 4) Gertrud. Diese behalten das elterliche Erbe nicht länger bei, sondern veräußern dasselbe in der unmittelbar folgenden Beurkundung an die Eheleute Hermann Langenberg und Anna Pirkers.

Für uns ist an dieser Stelle aus den eben vorgeführten Personen nur Severin's zweiter Sohn

Johann Kinckius

von näherem Interesse. Muß es bei den Schreinseintragungen, wo durch drei Generationen die kölner Besitzung sich in dieser Familie vererbt, auch den Anschein haben, als sei derselbe ein geborener Kölner, so bringen hingegen die v. Büllingen'schen Aufzeichnungen die Angabe, daß Johann Kinckius aus „Hinsberg" (Heinsberg) im Jülich'schen gebürtig gewesen. Sein Vater „Severin Kings" war Vogt daselbst, und Ursula, dessen Gattin, war eine geborene Rauch. Auch wird unter den Vorfahren ein Godefridus Kinckius als Schöffe im besagten Städtchen genannt, der mit Christina Rennenberg verehelicht gewesen.

Der junge Johann Kinckius kam als Lehrling in das Gymnich'sche Geschäft zu Köln und erhält in der Folge die zweite Tochter des Hauses, Elisabeth, zur Gattin. Bald nach dem Tode des Schwiegervaters wird er in dem Hause Zum alten Einhorn (Nr. 13) dessen Geschäftsnachfolger. Das früheste mir bekannt gewordene Buch mit seiner Adresse ist vom Jahre 1605 [1]), und von da ab folgen von Jahr zu Jahr neue Publicationen. Einmal, und zwar auf dem Titelblatt zu Compendium Rhetoricae von 1612, finde ich eines der kleineren Gymnich'schen Holzschnitt-Signete, das Meerpferd mit Scepter und Storch, angewandt.

Mit dem Jesuitenorden, der die theologische Literatur so wie das Schul- und Erziehungswesen damals fast gänzlich beherrschte, trat Kinckius in sehr nahe Beziehungen und wurde vielfach mit Privilegien für die Herausgabe der von Jesuiten verfaßten Bücher begünstigt. In einem solchen Privilegium ist er mit Anerkennung als „Vir Societatis nostrae studiosissimus ac bene de ea plurimis modis meritus" be-

---

1) v. B. erwähnt zweier Bücher von 1590 und 1602, ohne jedoch für die Zuverlässigkeit einstehen zu wollen.

zeichnet, und an anderer Stelle ist bei Erwähnung der Gutthäter des kölner Collegiums von ihm, mit Beziehung auf die dortige Bibliothek, gesagt: „hic (Kinckius) quotidie non cessat in nos esse munificus, suorum librorum, quos excudit, unum donando".

Von Kaiser Ferdinand wurde er geadelt, die Ritterzunft Windeck sandte ihn als Rathsherrn in den kölner Senat, und von diesem wurde er durch die Erhebung zum Stimm-Meister ausgezeichnet. Zu seinen nächsten Freunden gehörte Jacob Merlo-Horstius, der durch Tugend und Gelehrsamkeit hervorragende Pfarrer zur h. Maria im Pesch, dessen Schriften zu seinen Verlagswerken zählen. 1630 erschien bei ihm die erste Ausgabe von dessen noch jetzt so beliebtem und immer wieder neu gedrucktem Gebet- und Erbauungsbuche Paradisus Animae Christianae, in Sedez-Format; 1644 folgte die Editio altera et auctior, 1649 die Editio tertia. Auch war er dessen Kirchmeister, was dadurch ermöglicht war, daß sein Wohnhaus Unter Fettenhennen Nr. 13 zur Peschpfarre gehörte, worüber das Nähere in der Einleitung mitgetheilt worden, und zuletzt gab ihm Merlo-Horstius seine wärmste Anhänglichkeit auch dadurch zu erkennen, daß er ihn als einen seiner Testamentsexecutoren bestellte. In beiden Ehren- und Vertrauensämtern hatte er den Doctor beider Rechte und Syndicus des Metropolitan-Capitels Heinrich Oeckhoven zum Gefährten [1]).

Seine Frau starb im Jahre 1622, drei Kinder hinterlassend. Er verheirathete sich zum zweitenmal, und zwar mit Gertrud Wichems, die er, nach kinderloser Ehe, im Jahre 1640 durch den Tod verlor.

Das Verzeichniß seines Verlags ist so zahlreich, daß er darin weder von einem älteren noch späteren hiesigen Buchhändler erreicht, geschweige übertroffen worden. v. Büllingen macht über fünfhundertsechszig Werke namhaft, und sicher ist noch Manches seiner Kunde entgangen. Viele bedeutende Werke befinden sich darunter. Häufig sind sie mit hübschen Titelblättern in Kupferstich geschmückt; zu den Künstlern, welche er dafür beschäftigte, gehören die hiesigen Stecher Abraham Hogenberg, Johann Gelle, Emanuel a Wehrbrun und die Brüder Johann Eckhard und Johann Heinrich Löffler. Drei der von letzterem ausgeführten Blätter aus den Jahren 1640 bis 1642 sind nach Zeich-

1) M. s. Veri et pii Sacerdotis idea seu Vita R. D. Iacobi Merlo-Horstii. Coloniae, apud Ioannem Kinchium, Sub Monocerote veteri, anno M.DC.XLV., p. 183. Seltene Exemplare haben einen Doppeltitel und auf dessen Rückseite das von Emanuel a Wehrbrun in Kupfer gestochene Bildniß des Merlo-Horstius. In verkleinertem Format erschien 1661 eine neue Ausgabe.

nung und Erfindung des Malers Johann Hulsman [1]). Unter diesen ist besonders nennenswerth der figurenreiche Folio-Titel zu „S. P. Bernardi Opera in V. tomos digesta. Aucta, recognita et variè illustrata Studio et labore Iacobi Merloni Horstii SS. Theol. Lic. B. Mariae in Pasculo Pastoris“. Dieses 1641 erschienene Werk ist zugleich eines der wichtigsten seines Verlags und hat seinen Werth bis zur Gegenwart behauptet. Eine erfreuliche Wahrnehmung bietet der Umstand, daß Kinckius seine Pressen so bereitwillig den vaterländischen, der alten Erzdiöcese Köln angehörigen Schriftstellern dargeboten und Werke ihres Geistes in Verlag genommen hat. Ich nenne darunter Franz Agricola, Johann Bilstein, Jacob Canisius, Adam Contzen, Hermann Crombach, Peter Cutsem, Michael Cuvellier, Anton Dulckenius, Georg Garnefelt, Arnold Havens, Johann Hasius, Mathias Kinckius (sein Bruder), Adam Lutz genannt Brewer, Albert Malberg, Johann Friedrich Matthenesius, Jacob Merlo-Horstius, Peter Nicolartz, Theodor Petreius, Johann Roberti, Heinrich Rupäus, Maximilian Sandäus, Wilhelm Staden, Peter von Streithagen, Wilhelm von Wolff-Metternich. Nähere Angaben sind in Hartzheim's Bibliotheca Coloniensis anzutreffen.

Er beschäftigte auch auswärtige Druckereien, wie man aus folgenden Adressen ersieht: Moguntiae, Sumptibus Ioannis Kinchii sub Monocerote. Excudebat Balthasar Lippius. 1610, und: Excudebat Luxemburgi Hubertus Ruelandt Typogr. Archiep. Trevir. Sumptibus Ioannis Kinckii Colon. Bibliop. M.DC.LI. Auch finde ich ein Buch, dessen Adresse auf das Kinckius'sche Lager in Frankfurt a. M. verweist: „Paedagogus Christianus. A R. P. Philippo D'Oultreman. Luxemburgi Excudebat Hubertus Reulandt, Anno M.DC.XXIX. Venduntur Coloniae aut Francofurti apud Ioan. Kinckium“. Einmal erscheint er in Gemeinschaft mit der Crithius'schen Buchhandlung dahier [2]): „Exercitium Perfectionis. Auctore R. P. Alfonso Rodericio. Coloniae Agrippinae, Sumptibus Ioannis Kinckii et Ioan. Crithii vid. Anno M.DCXXII“.

Bei der fast einzig dastehenden großen Fruchtbarkeit des Kinckius'schen Verlags ist zu berücksichtigen, daß die herausgegebenen Werke bei

---

1) M. s. meine Nachr. v. köln. Künstlern, S. 209—210.

2) Johann Crithius „sub signo Galli“ wohnte vor der St. Pauluskirche. Er beginnt im Jahre 1600 und von 1621 an ist seine Wittwe Leiterin des Geschäfts. 1678 führt Peter Ketteler die Buchhandlung „Sub signo Galli ante S. Paulum“, dem 1689 Sebastian Ketteler gefolgt ist.

weitem nicht alle als solche anzusehen sind, die hier zuerst an's Licht traten. Viele waren im Auslande, in Italien, Frankreich und Spanien, in erster Original-Ausgabe erschienen, und die kölner Drucker, darunter Kinckius sowohl als vor ihm die Gymniche und Hierate, fanden unter den damaligen buchhändlerischen Verhältnissen nichts Unerlaubtes oder nur in etwa Anstößiges dabei, ausländische Bücher, die einen guten Absatz in Aussicht stellten, neu aufzulegen, wobei sie denn, selbst bei bedeutend mäßigerer Preisstellung, um so mehr ihre gute Rechnung fanden, als sie des Honorars an die Autoren enthoben blieben und auch nur solche Bücher zu wählen pflegten, denen ein günstiger Ruf vorherging, so daß die Käufer ihnen gesichert waren.

Bei Kinckius treten bald nach seinem Geschäftsbeginn eigens bestellte Signete in Gebrauch, theils in Holzschnitt, theils in Kupferstich. Das Wahrzeichen des Wohn- und Geschäftshauses, das Einhorn, findet bei jedem derselben seine Repräsentation, bald als Hauptfigur, bald nur als Schildhalter. Bei den von Jesuiten verfaßten Büchern erscheint gewöhnlich das Zeichen dieses Ordens, der Name Jesu im Strahlenkranze, zuweilen von allegorischen Figuren umgeben. Von den mir vorliegenden eilf verschiedenen Signeten sind folgende die beachtenswertheren:

1. Holzschnitt. Eine weibliche Figur mit Schwert und Wage, die Gerechtigkeit, hat das Horn des zu ihren Füßen liegenden Einhorns gefaßt. In der Höhe ein Bandstreifen mit dem Spruche: In Sanctitate et Iustitia coram ipso. Unten in der Mitte das Monogramm des Xylographen, aus den Initialen H E gebildet. H. 1 Z. 11 L., Br. 2 Z. 4 L. Ich finde es 1614 und 1619 angewandt.

2. Holzschnitt. Großes Einhorn, mit der Vorderhufe einen Schild haltend, auf dem sich die Kinckius'sche Marke befindet, welche die Namens-Initialen I K anzudeuten scheint. H. 3 Z. 2 L., Br. 2 Z. 7 L. an den äußersten Enden. Gebraucht zu einem Buche von 1624.

3. Holzschnitt. Das Einhorn, vor einer weiblichen Figur, welche einen Lilienzweig hält, niederkniend. Umschrift: In Sanctitate et Iustitia. Zwei Engel und zwei allegorische Figuren, sowie in der Höhe die strahlende Sonne bilden die Umgebung. Unten am Sockel zwei Wappen, links das Kinckius'sche, rechts das Gymnich'sche. H. 2 Z. 3 L., Br. 3 Z. 1 L. Es wurde 1629 in Gebrauch genommen.

4. Kupferstich-Titelblatt zu: Aulae Speculum. Auctore R. P. Adamo Contzen. Zwei aufspringende Einhörner halten einen muschelförmigen Schild mit der Adresse des Verlegers und der Jahreszahl 1630. Das hübsche, in W. Hollar's Manier ausgeführte Octav-Blatt

hat unten rechts das Zeichen des Stechers: EW fecit (die beiden Initialbuchstaben verschlungen), was auf Emanuel a Wehrbrun zu deuten ist.

5. Holzschnitt. Das Jesuitenzeichen, zu den Seiten zwei Engel und zwei allegorische Figuren; unten das Kinckius'sche Familienwappen mit der Devise: In Manibus Dei Sortes Meae, von zwei Einhörnern gehalten. 1641 zur Folio-Ausgabe der Opera S. P. Bernardi gebraucht.

Besonders erwähnenswerth ist der von Löffler in Kupfer gestochene Titel zu: „De Ortu et Progressu Artis Typographicae. Scribebat Bernardus a Mallinckrot Decanus Monasteriensis. Coloniae Agrippinensium Apud Ioannem Kinchium Sub Monocerote veteri Anno MDCXXXIX". Seine figurenreiche Composition zeigt unter Anderem die Bildnisse des „Ioan Gutenbergis" und des „Ioh. Faustus"; der untere Theil aber gewährt den Einblick in eine typographische Officin nach damaliger Einrichtung, wo Setzer, Drucker und Corrector in Thätigkeit sind, und führt uns vielleicht in des Verlegers eigene Druckerei. Das Buch ist in 4°.

Zu den letzten und werthvollsten Verlagswerken des Johann Kinckius gehört Hermann Crombach's 1654 erschienener Foliant: „Primitiae Gentium seu Historia SS. Trium Regum" mit drei Kupferstichtiteln.

Noch erübrigt, eine Beschreibung des Familienwappens zu geben, welches, von zwei Einhörnern als Schildhaltern begleitet, mehrmals auf Titelblättern, sowohl in Holzschnitt als in Kupferstich, erscheint. In schräg getheiltem Schilde ragt rechts ein Arm aus Wolken hervor und hält eine Heugabel in der Hand; die Helmdecke umfaßt den Schild und aus dem bekrönten Helme wächst ein Adler mit gespreizten Flügeln zwischen zwei Elephantenrüsseln hervor [1]).

Johann Kinckius starb als ein hochgeachteter Mann im Jahre 1656, nachdem er sein Alter auf siebenundsiebenzig Jahre gebracht hatte. Die aus seiner ersten Ehe hervorgegangenen Kinder sind:

---

1) Fahne (Gesch. d. köln. Geschl. I. 224) gibt die Blasonirung in folgender Weise: „Kinckius, cölnisches Patriciergeschlecht, führten einen links schräg getheilten, oben goldenen, unten blauen Schild, in welchem ein goldener, aus Wolken reichender Arm eine schwarze Heugabel hält; auf dem Helm ist ein gekrönter goldener Adler mit zwei blauen offenen Flügeln". Hier sind zwei Irrthümer eingeschlichen, nämlich die Nichterwähnung der Elephantenrüssel neben den Adlerflügeln und die Bekrönung des Adlers, von welcher letzteren auch das zur Seite des Textes befindliche Wappenbild Abstand nimmt.

1) Johann Anton, der erstgeborene Sohn, welcher des Vaters Fach auch zu seinem Berufe erwählte, 2) Gertrud, heirathete den Buchhändler Johann Widenfeldt, und 3) Walter, der ein Canonicat im St. Gereonsstifte erhielt.

Johann Anton Kinckius

hatte noch bei seines Vaters Lebzeiten im Nebenhause Nr. 15 sich selbstständig etablirt und eigenen Verlag übernommen; als Verleger erscheint er zuerst 1647, in welchem Jahre er sich am 23. November mit Maria Richmud Dulman vermählt hat. Auch er wurde in den Rath der Stadt gewählt und zwar mit dem höheren Range eines Gebrauchs- oder Gebrechsherrn, die man auch die vornehmen Rathsherren nannte. 1665 beim Turnus Nativitatis Johannis Baptistae, d. h. zur Jahresmitte, wo der halbe Rath verfassungsmäßig wechseln mußte, ist er zuerst eingetreten.

Ein Theil des väterlichen Verlags ist auf ihn übergegangen, darunter die Opera Bernardi von Merlo-Horstius, bei deren zweiter Ausgabe, 1649, die Adresse auf dem schönen Titelkupfer auf seinen Namen verändert ist. 1648 erschien bei ihm die erste deutsche Uebersetzung des Paradisus Animae Christianae. Ein vielgelesenes Werk aus seinem Verlage war die Historia nostri Temporis von Chr. A. Thulden, im Anschlusse an eine ähnliche Arbeit von Adolph Brachel; sie wurde von Heinr. Brewer nachmals fortgesetzt und umfaßt eine Reihe von Bänden mit vielen Bildnissen in Kupferstich.

Er führte mehrere Signete mit dem Wahlspruche: In Manibus Dei Sortes Meae; ein Einhorn hält die Geschäftsmarke, die sich in die Buchstaben I A K zerlegen läßt, und fackeltragende Engel stehen zu den Seiten; in der Höhe nimmt das Jehova-Zeichen die Mitte ein. Auf einem derselben sind unten die Wappen der Familien Kinckius und Dulman beigefügt.

Johann Anton Kinckius starb 1680. Acht Jahre lang hat seine Wittwe das Geschäft fortgeführt, 1683 und 1686 mit der Adresse: Cölln in Verlegung Wittib und Erben Ioannis Antonii Kinchii; 1684 mit übereinstimmender lateinischer Adresse. Sie ist 1688 gestorben.

Drei Kinder waren die Frucht dieser Ehe, zwei Söhne: Engelbert Theodor und Conrad Anton Heinrich, und eine Tochter Maria Birgitta. Die letztere, 1650 geboren, heirathete den Licentiaten beider Rechte Carl Jacob Knips.

Die Buchhandlung ging nach der Mutter Tode sofort auf den erstgeborenen Sohn

Engelbert Theodor Kinckius

über, der mit Maria Gertrud Fabritius verehelicht war. Nur ein Kind, eine Tochter Catharina Josepha, wurde ihm geboren; am 12. April 1700, dem Tage nach ihrer Geburt, empfing sie in der Pfarrkirche zur h. Maria im Pesch die Taufe [1]).

Neben den vorhandenen älteren Signeten, gebraucht er ein in Kupferstich neu angefertigtes, welches in vergrößertem Maßstabe das von zwei Einhörnern gehaltene Familienwappen wiederholt, wie es früher auf Buchtiteln seines Großvaters Johann Kinckius zur Darstellung gekommen war; die Jahreszahl 1690 ist hinzugefügt. Die Adresse lautet: Cöllen, in Verlegung Engelberti Theodori Kinchii. Anno M.DC.LXXXX.

Er starb am 2. December 1708, und mit ihm scheidet der Name Kinckius (sowohl er als sein Vater bedienten sich meistens der Schreibweise „Kinchius") aus Köln's Typographen-Geschichte.

Seines Bruders Conrad Anton Heinrich habe ich noch zu gedenken, welcher Canonicus im St. Cunibertsstifte wurde und ein höchst tragisches Lebensende fand. Mit Gichtleiden behaftet, vertraute er sich der Pflege seines Dieners Melchior Stahl, der ihm durch Reibung des Rückens Erleichterung verschaffen sollte. Dieser Bösewicht beging, als er am 25. Mai 1729 die Verrichtung vorzunehmen hatte, einen Meuchelmord an seinem dreiundsechszigjährigen Herrn, indem er ihn durch Hammerschläge auf den Kopf betäubte, ihn dann an einem Stricke in den Garten schleppte, dort vollends tödtete und vergrub. Beladen mit Werthsachen, die er seinem Herrn geraubt, ergriff er die Flucht, wurde aber in Hachenburg gefaßt und am 5. Juli desselben Jahres auf dem Deutzer Wasen, der Cunibertskirche gegenüber, hingerichtet. Die Strafe wurde dadurch verschärft, daß vorher alle Gliedmaßen an dem Körper des Raubmörders durch den Henker gebrochen wurden [2]).

Wir versetzen uns in das Haus Nr. 13, und zwar in das Jahr 1656 zurück, wo Johann Kinckius daselbst das Zeitliche verlassen hatte.

---

1) Liber Baptizatorum Parrochialis Ecclesiae B. M. V. in Pasculo Coloniae, Inceptus A°. Dni. 1700. (Stadtarchiv.)

2) v. Mering u. Reischert, Bischöfe u. Kirchen v. Köln, I, 61.

Es währte mehrere Jahre, ehe die Erben sich über ihre Theilungsangelegenheiten vollständig in's Einverständniß gebracht hatten, weßhalb das väterliche Geschäft eine Zeit lang für gemeinschaftliche Rechnung der Geschwister fortgeführt wurde. Noch 1659 und 1661, also fünf Jahre nach dem Trauerfall, finden sich auf die Erben lautende Adressen, so bei der zweiten Ausgabe der Vita Iacobi Merlo-Horstii: „Sumptibus Haeredum Ioannis Kinchii, Anno M.DC.LXI". Die Leitung blieb dem Schwiegersohne und vieljährigen Gehülfen des Verstorbenen, dem

Johann Widenfeldt

übertragen, der aber auch schon im Jahre 1659 mit Büchern seines privativen Verlags vertreten ist. „Coloniae. Apud Ioannem Widenfeldt sub Monocerote veteri. Anno M.DC.LIX." lautet die Adresse bei M. Fabri's Concionum opus tripartitum. Widenfeldt erlangte den ausschließlichen Besitz des Geschäftshauses zum alten Einhorn, er gab 1661 einen „Catalogus Librorum olim apud Ioannem Kinchium, qui nunc apud Ioannem Widenfeldt prostant" heraus. Sein Schwager Johann Anton Kinckius blieb sein Nachbar im Nebenhause Nr. 15.

Widenfeldt war 1617 geboren und starb schon 1661. Aus einer vornehmen Familie war er entsprossen, er wurde Rathsherr, und einer seiner Neffen, Andreas von Widenfeldt, wurde im Jahre 1712 mit Philipp Wilhelm von Mockel regierender Bürgermeister der freien Reichsstadt Köln.

Nach Widenfeldt's Tode tritt seine Wittwe, Gertrud Kinckius, an die Spitze des Geschäfts. 1663 besitzt sie ein Signet, welches zu seinen Bestandtheilen das Wappen ihres Mannes mit dem laufenden Wolfe, der ein Lamm mit dem Gebiß gefaßt hat [1]), bezeichnet „I. Weidenfelt", und das Kinckius'sche Wappen, bezeichnet „G. Kinckes", zählt. Noch 1672 erscheint es auf dem Titel eines Folianten mit der Adresse: Coloniae Agrippinae, Sumptibus Viduae Ioannis Widenfeldt. Eine Adresse von 1666 lautet: Prostat Coloniae in Officina Kinckiana apud Viduam Ioannis Weidenfeld.

Nach 1672 finde ich die Adresse der Wittwe Widenfeldt nicht mehr; sie scheint gegen Ende dieses oder Anfangs des folgenden Jahres gestorben zu sein. Dreizehn Kinder hatte sie ihrem Manne geschenkt. Von 1673 bis 1681 lautet die Adresse auf Johann Widenfeldt's Erben, und es ist anzunehmen, daß Gottfried de Berges als Geschäftsführer bestellt war.

---

1) In Urkunden führen ältere Glieder dieses Geschlechts den Namen „Wiedenfelt dictus Wolff".

Digitized by Google

Die Buchhandlung nimmt nunmehr die Firma

Erben Johann Widenfeldt's und Gottfried de Berges

an; zum erstenmal finde ich sie auf dem Titelblatte eines Quartanten von 1683. Vier verschiedene Signete kamen zur Anwendung. 1689 ein Kupferstich, welcher, mit landschaftlichem Hintergrunde, zwei aus Wolken hervorragende Hände zeigt, wovon die zur Rechten der anderen eine brennende Fackel mit der Ueberschrift: „Vicissim traditur" darhält; an der Einrahmung sind unten die verschlungenen Buchstaben I W und G D B angebracht, H. 3 Z. 8 L., Br. 5 Z. 9 L.; 1690 ein Holzschnitt mit einem auf dem Meere schwankenden Schiffe in der Nähe des rettenden Hafens, dazu die Ueberschrift: Post Nubila Phoebus. H. 3 Z. 4 L., Br. 3 Z. 6 L.; 1693 ein Holzschnitt, welcher dem vorhin beschriebenen Signet der Wittwe Widenfeldt von 1663 nachgebildet ist, jedoch an Stelle des Kinckius'schen Wappens das De Berges'sche zeigt mit der Bezeichnung „G. Berges". H. 2 Z. 11 L., Br. 3 Z. 6 L. Dann 1695 ein Holzschnitt mit dem unter einem Baume sitzenden Mercur, nebst dem Spruche: Docta per orbem scripta fero. H. 2 Z. 11 L., Br. 3 Z. 10 L. Angewandt zu: D. Ioannis Baptistae Cardinalis de Luca Theatri Veritatis et Justitiae Supplementum, welches Werk im Ganzen aus 13 Theilen in sieben Foliobänden besteht. Es ist die bedeutendste Publication der Firma.

Als Abnormität trifft man 1691 die Adresse: Coloniae Agrippinae, Apud Godefridum de Berges, und 1702 liest man: Sumptibus Haeredum Ioannis Widenfelt. Die Rückkehr zu dieser letzteren Adresse wurde durch den vorher erfolgten Tod des Gottfried de Berges veranlaßt. Ob derselbe eine Tochter des Johann Widenfeldt zur Frau gehabt, ließ sich nicht mit Bestimmtheit ermitteln.

III. Familie Rommerskirchen.

Heinrich Rommerskirchen I.,

der in der Widenfeldt'schen Buchhandlung seine Ausbildung empfangen hatte, führte mit dem Beginn des neuen Jahrhunderts in demselben Hause Unter Fettenhennen Nr. 13 das Geschäft unter seinem eigenen

Namen fort und wird sich, da kein verwandtschaftliches Verhältniß nachzuweisen ist, wahrscheinlich auf dem Wege des Ankaufes mit den Erben Widenfeldt abgefunden haben. Im Jahre 1707 ließ er auf dem Titelblatte eines Folianten das große Kinckius'sche Signet der Opera Bernardi von 1641 über seiner Adresse abdrucken. Bald nachher folgen Signete mit directer persönlicher Beziehung auf ihn. Die am meisten in Gebrauch genommenen zeigen in verschiedenen Größen die Darstellung des jungen Tobias, einen Fisch tragend, vom Engel geführt, mit dem Spruche: Vias tuas Domine demonstra mihi. Eines derselben hat dazu ein Schildchen mit der Marke, welche aus den verbundenen Namens-Initialen H R gebildet ist. Auch besaß die Officin eine Kupferplatte, welche das Familienwappen als Signet enthält. Hier sieht man in doppeltem Strahlenkranze den Namen Jesu von den knienden Aposteln Petrus und Paulus emporgehalten; zwischen diesen letzteren ein Schildchen mit drei aus einer Hügelspitze hervorwachsenden Blumen nebst den Initialbuchstaben H R; zu den Seiten sind die vier Kirchenväter abgebildet. H. 2 Z. 9 L., Br. 4 Z. Unten die Adresse: Coloniae Agrippinae, Sumptibus Henrici Rommerskirchen Bibliopolae unter fetten Hennen. Anno M.DCCXX.

Jährlich besuchte er zweimal die frankfurter Messe und unterhielt beständig einen reichen Vorrath von literarischen Werken, den er durch gedruckte Verzeichnisse zur Kenntniß der Bücherfreunde brachte. Er strebte vor Allem nach der Gunst des Clerus und erlangte dadurch manche Druck-Privilegien, um die sich Andere vergeblich bemüht hatten. Zu den wichtigeren Werken seines Verlags gehört eine neue Ausgabe des bändereichen Foliowerkes von J. B. de Luca: „Theatrum Veritatis et Justitiae", so wie die Ungarische Chronik des Nicolaus Isthuansius und ein Breviarium Coloniense Jussu Josephi Clementis Archiepiscopi Coloniensis, 1718 und 1719 in zwei Bänden erschienen. Auch erwarb er ein speciel-städtisches, vom Kaiser bestätigtes Privilegium zum Verlag des Stadt-Cölnischen Sack-Calenders. Von bleibendem Interesse ist der 1724 zur Jahresmitte von ihm herausgegebene Calender mit dem Titel: „Roma Germaniae Das ist: Schematismus Deß Heil: Reichsfreyer Statt Cöllen am Rhein lebender Magistrats Persohnen". S. 91 kommt hier auch auf den städtischen Buchhandel die Rede, der seine Standesehre, seinen größten Ruhm darin fand, dem katholischen Glauben zu dienen. Nachdem von der Universität die Rede gewesen, heißt es weiter: „Der Hohen Schulen kan billig beygesetzt werden der fürtrefflicher Bücher-Handel zu Cöllen, allda unzahlbar viel schöner Bücher und Bilder werden erdacht, und in Truck gebracht, mit

welchen der Catholische glauben durch Teutschland sehr befördert ist, und annoch befördert wird, also daß man viel Millionen derselben zusammen kan rechnen". Man sieht hier, wie treulich an der religiösen Richtung war festgehalten worden, welche die Koelhof'sche Chronik von 1499 vorgezeichnet hat.

Rommerskirchen war in Köln geboren; sein Vater Johann R. und seine Mutter Catharina Frings waren in der Columbakirche getraut worden. Er verheirathete sich in erster Ehe mit Maria Gertrud Kochs, die 1716 oder 1717 gestorben ist. Diese gebar ihm sechs Kinder, deren Tauf-Eintragungen in dem Liber Baptizatorum der Peschpfarre aufzufinden sind. In zweiter Ehe vermählte er sich mit Anna Maria Volmars; diese blieb kinderlos. Er gehörte der Ritterzunft zum schwarzen Haus an, deren „Bannierherr" er war. Auch wurde er von seinen Zunftgenossen in den Rath gewählt; 1722 Nativitatis Christi trat er zum erstenmal, 1731 zum letztenmal unter die Väter der Stadt. Am 1. August 1732 ist er gestorben.

Von Heinrich Rommerskirchen's sechs Kindern war bei seinem Hinscheiden nur noch die älteste seiner Töchter, Catharina Magdalena, am Leben, welche den Buchhändler

Christian Simonis

zum Ehegatten erhielt, auf den das Geschäft überging. Diese Heirath war einige Jahre vor des Schwiegervaters Tode vollzogen worden und letzterer hatte den Simonis sogleich an seinem Geschäfte betheiligt. Das Kupferstich-Signet mit dem Rommerskirchen'schen Familienwappen steht 1732 über der Adresse: „Sumptibus Henrici Rommerskirchen, et Christiani Simonis, Bibliopol. unter fetten Hennen". Simonis hat nur wenige neue Verlagswerke, sie steigen nicht über sechs. Sein frühzeitiger, bereits im Juli 1737 erfolgter Tod trägt die Schuld davon.

Im Jahre 1740 finde ich die Adresse: „Coloniae Agrippinae, Sumptibus Viduae Christiani Simonis Bibliopol. unter fetten Hennen. MDCCXXXX." zu Taberna's Synopsis Theologiae practicae.

Die Wittwe Simonis heirathete in zweiter Ehe ihren Geschäftsgehülfen Krakamp und es beginnt die neue Firma

Johann Wilhelm Krakamp und Erben Christian's Simonis.

Anfangs wurde der Name Simonis vorangestellt: Sumptibus Haeredum Christiani Simonis et Ioan. Wilhelmi Krakamp Bibliop. 1745; dann aber trat das Umgekehrte in Gebrauch. Krakamp hat mehrfach zur Herausgabe schätzbarer Schriften, welche die vaterländische Geschichtsforschung bereicherten, die Hand geboten; dazu gehören der bekannte Conatus chronologicus des Karthäusers Michael Mörckens, sowie die Historia Rei Nummariae Coloniensis von Jos. Hartzheim. Fast sämmtliche Signete seines Vorgängers Heinrich Rommerskirchen nahm auch er in Gebrauch. Einige Male hat er Verzeichnisse seines Bücherlagers gedruckt. Eines derselben: „Catalogus Librorum qui venales prostant in officina Ioannis Wilhelmi Krakamp et Haeredum Christiani Simonis Bibliopolarum Coloniensium" schließt die Adresse mit der auffallenden Angabe: „1747. Unter fetten Hennen neben dem alten Einhorn". Es ist dies wahrscheinlich so zu deuten, daß er damals auch das Nebenhaus Nr. 15 besaß oder miethweise benutzte und, obwohl in Nr. 13, dem alten Einhorn, wohnend, in Nr. 15 das Ladengeschäft betreiben ließ. Aehnliches war in der Einleitung von der Firma Sub signo Gryphi zu berichten. In Münster hat er ein Nebengeschäft angelegt [1].

Krakamp, der den Ruf eines tüchtigen und unternehmenden Buchhändlers genoß, starb im Mai 1755. Drei Kinder waren aus seiner Ehe hervorgegangen, ein Sohn und zwei Töchter. Eine der letzteren, die 1748 geborene Anna Sibylla, heirathete einen Herrn Schoen in Köln (Severinstraße), und aus dieser Ehe stammen die rühmlich bekannten Vorsteherinnen eines Erziehungs-Instituts für junge Frauenzimmer, das zuerst in Köln, dann in Düsseldorf bestanden hat.

Die Wittwe Krakamp hielt an dem väterlichen Geschäfte fest, ja, sie wagte sich an ein Unternehmen, das an Umfang und an wissenschaftlicher Wichtigkeit sich dem Bedeutendsten, was von ihren seit fast zweihundertfünfzig Jahren in dem Hause wirksam gewesenen Standesvorgängern war zu Tage gefördert worden, würdig an die Seite stellt, indem sie 1759 mit der Veröffentlichung des von dem Jesuiten Joseph

1) Nordhoff, Denkw. aus d. Münst. Humanismus, S. 155.

Hartzheim bearbeiteten großen Concilien-Werkes begann [1]). Der erste Band führt den Titel: „Concilia Germaniae, quae Cl. Ioannes Fridericus Schannat collegit, dein P. Josephus Hartzheim S. J. auxit, continuavit etc. Tomus I. Coloniae Augustae Agrippinensium, Typo Viduae Ioan. Wilhelmi Krakamp, et Haeredum Christiani Simonis Bibliopolarum. Anno MDCCLIX". Ueber der Adresse das Signet mit dem vom Engel geführten jungen Tobias. Auch ist die 1772 und 1773 in zwei Folio-Bänden erschienene „Vollständige Sammlung deren die Verfassung des Hohen Erzstiffts Cölln betreffenden Stucken" zu nennen. Die Verlags-Adresse lautet hier „bey Simonis und Krakamp, Buchhändlern".

Anfangs Mai 1775 ist die Wittwe Krakamp gestorben. Eine Todtenfeier ersten Ranges wurde für sie veranstaltet, deren Kosten das Begräbniß-Rechnungsbuch der Peschpfarre (Stadtarchiv) in allen Einzelheiten verzeichnet; die Ueberschrift lautet: „Anno 1775 den 4ten May ist die hochEdele fraw, fraw Catharina Magdalena Krakamp gebohrne Rommerskirchens des Morgens in pasculo christlich begraben worden, dero Beerdigungs Iura seynd als folgt".

Krakamp und seine Wittwe hatten zwischen 40 bis 50 eigene Verlagswerke.

Gleich darauf erhält Krakamp's Stiefsohn

Heinrich Joseph Simonis

die einst von seinem Vater geführte Buchhandlung und Buchdruckerei; er erscheint schon 1776 als Verleger. Die große Concilien-Sammlung setzte er fort und brachte sie 1790 mit dem eilften oder Registerbande zum Abschlusse. Zu seiner Zeit brach die erste französische Revolution aus und Köln wurde dem deutschen Reiche auf eine Reihe von Jahren entfremdet. Dem deutschen Buchhandel, besonders in den Rheinlanden,

---

1) Auf Hartzheim folgten als Herausgeber die Jesuiten Johannes Scholl und Aegidius Neissen, bis zuletzt der Doctor der Theologie Amandus Ant. Jos. Hesselmann mit dem Registerbande abschloß. Bis zur Gegenwart hat dieses Concilien-Werk seinen Werth behauptet. Im Jahre 1851 kündigten die Doctoren der Theologie Anton Joseph Binterim und Heinrich Joseph Floß einen Supplementband an, der 200 bis 250 Druckbogen umfassen würde, ohne daß jedoch leider! bisher die Ausführung gefolgt ist — und der gelehrte Binterim hat unterdessen bereits das Zeitliche verlassen († 17. Mai 1855).

versetzten die Zeitereignisse einen herben Schlag. Simonis, nachdem er sein Alter auf siebenzig Jahre gebracht, starb unverehelicht im Jahre 1800 an einem Schlaganfalle. Dann tauchte nach einer Unterbrechung von etwa siebenzig Jahren der Name Rommerskirchen von neuem als Geschäfts-Firma auf.

Jener Heinrich Rommerskirchen, der als Fortsetzer der Widenfeldt'schen Buchhandlung in unsere Reihenfolge eintrat, hatte einen jüngeren Bruder Leonard Rommerskirchen, der in den 1700zwanziger Jahren ein Buchhändler-Geschäft von unerheblicher Bedeutung ebenfalls in Köln betrieb. Ich finde Bücher von 1720 und 1723 mit der Adresse: „Coloniae Agrippinae Sumptibus Leonardi Rommerskirchen Bibliopol. vor den Minden-Brüderen im schwartzen Adler". Wenige Jahre darauf findet man ihn nach der Residenzstadt Bonn verzogen, wo er die Stelle eines kurfürstlichen Hof-Buchhändlers und Buchdruckers einnimmt und 1729 eine zweite Ausgabe des bekannten, seiner Urkundenfälschungen wegen nicht im besten Rufe stehenden Buches „Securis ad Radicem posita" herausgab. Die Ueppigkeit und Genußsucht, welche das Hofleben jener Zeit im Allgemeinen charakterisiren, hatten auch in der Residenz des geistlichen Kurfürsten von Köln Eingang gefunden, es reihte sich Fest an Fest, und bei vielen Gelegenheiten hatte die Hofdruckerei ein Programm, ein Textbuch oder eine Beschreibung zu liefern. Ich besitze eine ziemliche Anzahl derartiger interessanter und charakteristischer Schriftchen aus Leonard Rommerskirchen's Offizin. 1740 war er todt und ein italienisches Textheftchen nennt als Inhaberin der Druckerei seine Wittwe: „presso la Vedova Rommerskirchen nella Stamparia di S. A. S. E." 1754 war auch diese todt und auf einer „Lista Der von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cölln gnädigst-angestellter Schlitten-Fahrt Den 7ten Februarii" sind die „Erben Leonardi Remmerskirchen" als Drucker genannt. 1759 ist Ferdinand Rommerskirchen, Leonard's Sohn, in des Vaters Stellung eingetreten und gibt den ersten Jahrgang des von dem kurfürstlichen Rath Vogel bearbeiteten „Chur-Cölnischen Hof-Calenders" heraus, der bis 1794 fortgesetzt worden und durch Vogel's beigegebene Chorographien werthvoll geblieben ist. Auch er lieferte manches durch die Hoffeste veranlaßte Büchlein, z. B. 1771 das Textbuch zu „Silvain, Comédie en un acte", wo unter den „Acteurs" auch „Mons. Louis van Beethoven Maitre de Chapelle" und „Mons. Jean van Beethoven", der Großvater und der Vater des größten aller Tondichter, genannt sind. Ferdinand R. war mit Magdalena Theodora Simonis aus Köln verheirathet, die Ehe wurde am 7. Juli 1764 in der Peschkirche zu

Köln vollzogen. 1781 ist er todt und „J. F. Abshoven und Erben Rommerskirchen" führen den Titel „Hof- und Akademie-Buchhändler und Buchdrucker"; bei ihnen erschien ein „Intelligenzblatt", ursprünglich von Ferdinand R. unter der Redaktion eines Canonikus Brand aus Schwarz-Rheindorf gegründet [1]).

Heinrich Joseph Simonis in Köln, der Bruder der vorgenannten Magdalena Theodora, hatte, als das Alter sich ihm fühlbar zu machen begann, den Sohn seines bonner Schwagers und Fachgenossen, den talentvollen und strebsamen

Heinrich Rommerskirchen (II.)

als Gehülfen zu sich genommen. Er fand an dem jungen Manne eine so treue und kräftige Stütze, daß er, in Anerkennung seiner Dienste, ihn testamentarisch zu seinem Universal-Erben einsetzte. Der Aushängeschild mit dem Einhorn war unterdessen von dem Geschäftshause verschwunden, das neue System der Häuser-Nummerirung war bleibend eingeführt und dem Hause die Nr. 4328 zugetheilt worden, die sich später in die noch jetzt bestehende Nr. 13 verwandelt hat.

Rommerskirchen war am 16. Juni 1770 zu Bonn geboren. Die Stelle eines kurfürstlichen Hof-Buchdruckers und Buchhändlers, welche sich in der Familie vom Großvater her vererbt hatte, war auch ihm zugedacht, aber sie verschwand, als die französische Republik den Kurstuhl von Köln zum Sturze gebracht hatte. Die Gewogenheit seines kölner Oheims Simonis ersetzte ihm das Verlorene, indem er dadurch in den Besitz eines Geschäftes kam, das sich seit lange des besten Rufes erfreute. Er mußte demselben eine neue Richtung geben und der Theologie den unter seinen Vorgängern stets vorherrschend behaupteten Rang versagen. Waren doch die Zeitverhältnisse ganz andere geworden, und der kurz vorher noch mächtigste Stand im Staate sah sich durch das Verschwinden der geistlichen Throne und die Säcularisation der reichen Stifte und Klöster zu trauriger Abhängigkeit und Hülfsbedürftigkeit herabgedrückt. Zwei andere Fächer traten in die erste Reihe, die Schriften für Jugendbildung und die belletristische Literatur, welche

---

1) Materialien z. Statist. d. niederrhein. u. westphäl. Kreises. Jahrg. I, Erstes Stück, S. 85.

letztere bis dahin in Köln am meisten vernachlässigt geblieben war. Mit den besseren Leistungen der deutschen Dichter hatte er sich genau vertraut gemacht und als Frucht seiner Belesenheit gab er in sieben Bändchen eine geschmackvoll gewählte Auslese der gediegensten Productionen der neueren deutschen poetischen Literatur unter dem Titel „Geistes-Blüthen" von 1812 bis 1823 heraus. 1814 entschloß er sich zur Herausgabe eines neuen politischen Blattes unter dem Titel „Rheinische Zeitung" und erhielt am 30. März die Genehmigung des General-Gouvernements-Commissars; jedoch ist dieser Plan nicht zur Ausführung gekommen. Sehr entschieden trat er nach den Ereignissen der Jahre 1813 bis 1815 auf die Seite der deutschen Vaterlandsfreunde; es gingen mehrere Werke von E. M. Arndt aus seinem Verlag hervor, namentlich auch die Zeitschrift: Der Wächter am Rhein, wovon drei Bände erschienen sind. Sein Verlag gewann mit jedem Jahre an Bedeutung, auf sechs bis acht neue Artikel war meistens zu zählen. Besonders waren es die Männer der Wissenschaft, welche in Köln und den benachbarten Städten verweilten, denen er sich, fern von knickerig-eigennütziger Berechnung, als ein bereitwilliger und aufmunternder Verleger erwies. Sehr Vieles ist ihm nicht lohnend geworden und ein edler Ehrgeiz hat ihn bei Manchem auch gar keinen pecuniären Erfolg erwarten lassen. Wer sein Wirken von diesem Gesichtspunkte aus beurtheilt, wird ihm unter den damaligen kölner Verlagshändlern die erste Stelle zuerkennen müssen. Unablässige geistige und körperliche Anstrengungen haben seine Kräfte vor der Zeit aufgerieben; nach längerem Leiden ist er am 20. März 1823 in Folge eines Schlaganfalles gestorben. Die Zahl seiner Verlagswerke beträgt weit über hundert Nummern. Er war mit Maria Anna Rohr, der Tochter des Goldschmiedes und Rathsverwandten Johann Heinrich Rohr, verheirathet, die ihm sieben Kinder schenkte. Die Wittwe setzte das Geschäft mit der veränderten und bis zum heutigen Tage bestehen gebliebenen Firma „Rommerskirchen's Buchhandlung und Buchdruckerei" fort; nach ihrem am 28. Mai 1848 erfolgten Ableben kam der einzige Sohn Peter Heinrich R. in den Alleinbesitz, und mit dem 1. Januar 1868 übertrug dieser das Sortimentsgeschäft und die Buchdruckerei seinem Neffen Julius Mellinghaus.

Möge der Rückblick auf so viele würdige Vorgänger, die sich nicht weniger durch ihre Tüchtigkeit im Berufsfache als durch ihre Achtung gebietende Stellung im bürgerlichen Leben auszeichneten, dem Geschäfte eine gleich ehrenvolle Zukunft verheißen!

Der Gleichheit des Familiennamens wegen, sei schließlich noch

eines um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts in Köln thätigen Buchhändlers und Buchdruckers Christian Rommerskirchen gedacht, der in der Straße Unter Sachsenhausen (richtiger Unter sechszehn Häusern) wohnte, dem Montaner-Gymnasium schräg gegenüber. Sein Haus hieß „Zum Marienbilde". Er hat Schulbücher und auch einige Textbücher zu den theatralischen Aufführungen der Studenten gedruckt. Seine Adresse reicht bis zum Jahre 1773. Dann tritt seine Wittwe an die Stelle. Ihre Adresse lautet: Coloniae ad Rhenum Typis Viduae Rommerskirchen in platea Saxonica sub signo B. M. V. (1776.) Nach v. Büllingen druckte sie noch in den 1700achtziger Jahren, und dann ging das Geschäft auf Christian Everaerts über. Dieser Rommerskirchen ist der Familie, welche wir im Hause Zum Einhorn antrafen, gänzlich fremd.

Stammtafel I.

Familie Gymnicus.

Johann Gymnicus I. 1516.

1. Martin, 1545.
2. Johann II. 1550. h. Elisabeth von Erverfeld. (Diese h. in zweiter Ehe Gualtherus Fabritius.)
3. Arnold, 1562 zu Basel.

Kinder von 2. Johann II.:

1. Engelbert, h. Gertrud Calenius.
2. Johann III. † 1596. h. 1. Catharina Fedderhen, 1573. 2. Hieronyma von Aich. (Diese h. in zweiter Ehe Anton Hierat.)

Kinder von 2. Johann III.:

Aus erster Ehe:

1. Johann IV. † 1634, h. 1. Helena Hilgers, 1605. 2. Sophia Meinerzhagen.
2. Johann Winand, h. Catharina Hagen.

Aus zweiter Ehe:

1. Margaretha, h. Heinrich Kruft.
2. Elisabeth, h. Johann Kinckius.
3. Wolter Johann.
4. 5. u. 6. unbekannt.

Kinder von 1. Johann IV.:

Aus erster Ehe:

1. Johann, h. Sibylla Creuzer.
2. Arnold, h. Catharina Liers.
   - Peter, 1649.

Aus zweiter Ehe:

1. Maria Elisabeth, h. Alexander van Weehl.
2. Sophia, geb. 1619.
3. Anton, geb. 1620.
4. Catharina, geb. 1621, h. Dr. Wilhelm Maes.
5. Johann Gerwin, geb. 1626, h. Catharina Braffart.
   1. Maria Helena, geb. 1651, h. 1. Joh. Wilh. Friessem, 2. Joh. Everh. Frommart.
   2. Anna Theresia, geb. 1652, h. Anton Weipeler.
6. Engelbert.
7. Heinrich Gabriel, geb. 1631, h. Cäcilia Eyermans.
8. Hermann.

Stammtafel II.

Familie Kinckius.

Hermann Kinckius,
(Kinckes, Kinckis, Kinch)
h. Columba, 1554.

1. Severin, h. Ursula.	2. Catharina, h. Heinrich Schol.	3. Philipp, h. Engele.	4. Columba, h. Hermann Broch.

(Kinder des Severin:)

1. Hermann.	2. Johann, h. 1. Elisabeth Gymnicus, 2. Gertrud Wichems.	3. Mathias.	4. Gertrud.

(Kinder des Johann:)

Aus erster Ehe:

1. Johann Anton, h. Maria Richmud Dulman.	2. Gertrud, h. Johann Widenfeldt genannt Wolff.	3. Walter.

(Kinder des Johann Anton:)

1. Engelbert Theodor, h. Maria Gertrud Fabritius.	2. Conrad Anton Heinrich, Canonicus in St. Cunibert, 1729 ermordet.	3. Maria Birgitta, h. Carl Jacob Knips.
Catharina Josepha.		

Stammtafel III.

Familie Rommerskirchen.

Johann Rommerskirchen,
h. Catharina Frings.

1. Heinrich I., h. 1. Maria Gertrud Kochs, 2. Anna Maria Volmars, letztere kinderlos.

- 1. Gerhard, geb. 1706.
- 2. Catharina Magdalena, geb. 1707, h. 1. Christian Simonis, 2. Johann Wilhelm Krakamp.
  - Aus erster Ehe:
    - 1. Heinrich Joseph Simonis, geb. 24. November 1730.
    - 2. Johanna Maria Theresia S., geb. 1732.
    - 3. Johann Bernard S., geb. 1734.
  - Aus zweiter Ehe:
    - 1. Maria Margaretha Josepha Agatha Krakamp, geb. 1744.
    - 2. Anna Sibylla Kr., geb. 1748, h. J. N. Schoen.
    - 3. Johann Franz Gabriel Kr., geb. 1749.
- 3. Maria Sophia, geb. 1709.
- 4. Maria Elisabeth Catharina, geb. 1710.
- 5. Winand Heinrich, geb. 1714.
- 6. Johanna Maria Theresia, geb. 1716.

2. Leonard, h. 1. Catharina Scherfhausen, 2. Gudula Gartzens.

- 1. Ferdinand, h. Maria Theresia Simonis.
  - 1. Heinrich II. Joseph Ferdinand, h. Maria Anna Rohr.
    - 1. Maria Catharina Josephina, geb. 1804, † 1846.
    - 2. Theresia Elisabeth, geb. 1805.
    - 3. Josephine Adelheid, geb. 1806, h. Ferdinand Mellinghaus, † 1846.
      - Julius Mellinghaus, geb. 22. Januar 1840. — Nebst 7 Brüdern u. 1 Schwester.
    - 4. Magdalena Henrietta Theodora, geb. 1807.
    - 5. Maria Elisabeth, geb. 1809, † 1868, h. Johann Schieffer.
    - 6. Peter Heinrich Wilhelm, geb. 28. Mai 1811.
    - 7. Maria Sophia, geb. 1812, h. Adam Wahlen.
  - 2. Maria Theresia, † 1835, h. Peter Schugt, Wittwer von Maria Lucia von Nettinghofen, † 1850.
  - 3. N. N. h. Peter Neusser.
- 2. Magdalena Theodora, h. Johann Bernard Roelen.
- 3. Johann (? richtiger Heinrich) geb. 1691.
- 4. Cäcilia, geb. 1697.
- 5. Johann (II. ?) geb. 1699.
- 6. Michael, geb. 1703.

Alphabetisches Namen-Verzeichniß der Buchhändler und Drucker.

Abshoven, J. F., und Erben Rommerskirchen in Bonn. S. 52.
Albinus, Johann, in Mainz. 20.
Aich, Arnt van. 11.
Alopecius, Hiero. 2.
Bassäus, Nicolaus, in Frankfurt a. M. 34.
Berges, Gottfried de. 46.
Birckman, Arnold. 2. 4.
" Franz. 2. 4.
Busäus, Balthasar Ignaz. 36.
Busaei, Vidua Balthasaris Ignatii. 37.
Busäus, Johann. 33.
Busaei, Haeredes Iohannis. 36.
" Vidua Iohannis. 36.
Cervicornus, Eucharius. 2.
Cholinus, Goswin. 4.
" Maternus. 4.
" Peter. 4.
Cholinus, Petrus, et Haeredes Bernardi Gualthori. 7.
Cöllen, Thomas und Heinrich Theodor von. 36.
Cöllen, Fratres von. 36.
Coomans, Bernard. 34.
Crithius, Johann. 40.
Crithii, Vidua Ioannis. 40.
Demen, Hermann. 34.
Demen, Vidua Hermanni. 36.
Demen, Michael. 35.
Fabritius, Gualtherus. 17.
Friessem, Johann Wilhelm. 32.
Frommart, Johann Everhard. 32.
Götz, Thomas Mathias, in Frankfurt a. M. 34.
Gymnicus, Arnold. 17.
" Engelbert. 32.
" Gerwin. 31.

Gymnicus, Gerwinus et Engelbertus. 32.
Gymnici, Vidua Gerwini. 32.
Gymnicus I., Johann. 11.
Gymnici I., Haeredes. 15.
Gymnicus II., Johann. 16.
„ III., Johann. 19.
Gymnici III., Haeredes Ioannis. 21.
„ Vidua Ioannis. 22.
„ Vidua et haeredes Ioannis. 22.
Gymnicus IV., Johann. 28.
Gymnicus, Martin. 15.
Gymnici, Vidua Martini. 16.
Gymnicus, Peter. 33.
Hansen, Johann Caspar. 7.
Henning, Peter. 35.
Hierat, Anton. 22.
„ Gebrüder Anton und Arnold. 26.
Hierati, Vidua et haeredes Antonii. 27.
„ Vidua Arnoldi. 27.
Hittorp, Goddert. 2.
Hopylius, Wolfgang, in Paris. 4.
Kalcovius, Jodocus. 32.
Ketteler, Peter. 40.
„ Sebastian. 40.
Kinckius, Engelbert Theodor. 44.
„ Johann. 38.
Kinckii, Haeredes Ioannis. 45.
Kinckius, Johann Anton. 43.
Kinckii, Vidua et haeredes Ioannis Antonii. 43.
Koelhof (der ältere), Johann. 1.
Krakamp, Johann Wilhelm, und Erben Christian's Simonis. 49.
Krakamp, Vidua Ioannis Wilhelmi, et haeredes Christiani Simonis. 50.
Kramer, Mathias. 8.
Langen, Johann Godschalck. 6.
Lippius, Balthasar, in Mainz. 40.
Mellinghaus, Julius. 53.
Metternich, Wilhelm. 5.
„ Wittib und Sohn, Wilhelm. 5.
Meyner, Jacob. 7.
Moretus, Balthasar, in Antwerpen. 37.
Neuwirth, Franz Balthasar. 7.
Novesianus (Novesiensis), Melchior. 2. 12.
Odendall, Thomas. 8.
„ Wittwe Thomas. 8.
Poll, Johann Werner van der. 5.

Pütz, Johann Michael Joseph. 6.
" Peter. 6.
Pütz, Haeredes Petri, et Iohannes Pütz. 6.
" Vidua Petri, et Filii. 6.
Quentel, Heinrich. 2.
" Peter. 2.
Rasfelt, Lambert, in Münster. 28.
Rommerskirchen, Christian. 54.
Rommerskirchen, Vidua Christiani. 54.
Rommerskirchen, Ferdinand, in Bonn. 51.
" I., Heinrich. 46.
Rommerskirchen, Henricus, et Christianus Simonis. 48.
Rommerskirchen II., Heinrich. 52.
" Leonard, in Köln und Bonn. 51.
" Wittwe Leonard's, in Bonn. 51.
" Peter Heinrich. 53.
Ruelant, Hubert, in Luxemburg. 40.
Schönwetter, Joh. Gottfr., in Frankfurt a. M. 32.
Simonis, Christian. 48.
Simonis, Vidua Christiani. 48.
Simonis, Heinrich Joseph. 50.
Soter, Johann. 2.
Steinhaus, Otto Joseph. 7.
Ter Hoernen, Arnold. 1. 2.
Wechel, Erben Andreas, in Frankfurt a. M. 20.
Widenfeldt, Johann. 45.
Widenfeldt, Haeredes Ioannis. 46.
" Vidua Ioannis. 45.
Widenfeldt, Erben Johann, und Gottfried de Berges. 46.
Wolter (Gualtherus), Bernard. 7.
Zell, Ulrich. 1. 2.
Zyrickzee, Cornelius van. 12.

Das Kloster Frauweiler bei Bedburg.

Von Pfarrer **Müller** in Immekeppel.

Vor mehreren Jahren gelangte ich in den Besitz der Chronik des Klosters Frauweiler. Die Chronik bildet einen Folioband, worin zu den verschiedenen Zeiten und von verschiedenen Händen die das Kloster und die Umgegend betreffenden Ereignisse in chronologischer Reihenfolge verzeichnet sind. Für die Umgegend von Bedburg ist sie von größter Wichtigkeit, und wenn man berücksichtigt, daß entweder der Vorsteher des Klosters selbst oder ein dazu beauftragter Klostergeistlicher vorkommende Ereignisse von Amtswegen in dieses Buch eintragen mußte, so kann man demselben die Glaubwürdigkeit nicht absprechen wollen. Ich habe die Originalchronik dem Provinzialarchiv zu Düsseldorf geschenkt, werde indessen hier einen Auszug veröffentlichen.

Frauweiler, ehemals Wylzau, nachher Wyler und erst später, nachdem die Verehrung der hh. drei Jungfrauen dort eingeführt worden, Frauweiler genannt, hatte im Anfange des Jahres 1404 nur sieben Häuser nebst einer kleinen Kapelle, welche dem h. Eremiten Antonius geweiht war. Sie stand unter der dem Deutschordenshause zu Köln incorporirten Pfarrei Auenheim und es wurden in ihr durch den Pfarrer von Auenheim wöchentlich drei Messen gelesen, für welche aus dem Hofe von Gürath (früher Judenrath) 10 Malter Weizen jährlich geliefert werden mußten. 1439 auf Palmsonntag kauften die Provisoren der Kapelle von Johann Schulling aus Bedburg und dessen Sohn Johann 4 Morgen Ackerland „schiesende op den patt von Weyler so auff Winckctem gehet".

Im Anfange des Jahres 1452 berief Graf Gumprecht von Neuenar, Herr zu Garsdorf, Alfen, Bedburg und Erbvogt von Köln, drei Schwestern der dritten Regel des h. Franziskus aus Sonsbeck nach Frauweiler und schenkte ihnen die Kapelle des h. Antonius mit einer anliegenden Wohnung. Am 9. März desselben Jahres begabte er das neue Kloster mit verschiedenen Gütern und Privilegien.

Am 24. Juni 1456 kauften Junker Johann von Effern und Juffer Styngen Eheleute, von den Eheleuten Hennes Stuylen van

Emme und Druda, ferner von Hermann Knyygart von Garsdorf und deren Brüdern und Anverwandten für 10 Albus ein Haus neben der Kapelle zu Frauweiler. Dieses Haus übergaben die genannten Eheleute 1458 am 24. Juni dem Convente daselbst zu Ehren der h. Jungfrau Maria und der drei Jungfrauen „die zo wyler resten". Um Anhängung des Siegels wird der „Eirbar Juncker Felib van Rysserscheidt" gebeten; an der Urkunde hängt das Siegel des Gumprecht von Neuenar, Erbvogt von Köln. In dieser Urkunde ist nun zuerst die Rede von den drei Jungfrauen und zwar unter dem oben angegebenen sonderbaren Ausdrucke. In der Folge wurden in Frauweiler die drei Jungfrauen Fides, Spes und Charitas nebst ihrer Mutter Sophia am ersten Sonntag im August feierlich verehrt, während der h. Antonius als zweiter Patron erscheint.

Die Schwestern standen unter der Leitung der Aebte von Brauweiler und St. Martin zu Köln, und so kam es denn, daß auch dieser Convent 1458 in die Bursfelder Congregation aufgenommen wurde. Als Vorsteherin wird in diesem Jahre Katharina genannt.

In der darauf folgenden Zeit gewannen die Nonnen noch mehr Eigenthum. So kauften sie am 5. Februar 1460 zwei Morgen Ackerland hinter dem Pflugacker zwischen Weidenfeld gelegen; am 24. Februar 1463 eine Erbrente von 7 Malter Weizen und 8½ Malter Roggen aus Johann Brewers Gut; am 13. Mai desselben Jahres erhielten sie durch Schenkung von Johann von Weidenfeldt, Canonikus zu den hh. Aposteln in Köln und Peter von Heyntsbach zu Ehren der hh. drei Jungfrauen Fides, Spes und Charitas 7½ Morgen Ackerland zwischen Frauweiler und Winkelheim; am 13. Mai 1470 kauften sie von Hieronymus Scheffer und dessen Ehefrau Adelheid 3½ Morgen Ackerland auf dem Hönerberg und 1474 den 13. Juli schenkten ihnen die Brüder Gumbrecht und Zander von Effern zwei Morgen Wald an dem Ginsterhof bei Bergheimerdorf.

Johannes von Mecheln, Prior im Augustinerkloster zu Bedburg, war um diese Zeit Beichtvater des Klosters. Er hatte die Nonnen bestimmt, die Augustinerregel anzunehmen und einen darauf bezüglichen Antrag an den apostolischen Nuntius[1]) in Köln zu richten. Diesem Antrage wurde am 3. April 1476 Statt gegeben und am 30. Januar 1477 fand der feierliche Uebertritt in Gegenwart der beiden Aebte Adam von Brauweiler und Adam von St. Martin, des apostolischen Notars

---

1) Der Nuntius wird Alexander, Episcopus Forliviensis genannt. Forli in der Romagna.

Jakob von Muynden, der Zeugen Johann von Xanten und Konrad von Warbis, Benediktinern von Brauweiler, Statt. Die Vorsteherin Gertrud überreichte die Schlüssel des Convents und hierauf wurde einstimmig Katharina von Grevenbroich als Oberin erwählt. Diese bat im Namen des Convents, zur Augustinerregel zugelassen zu werden und legte dann mit allen Schwestern die Gelübde ab. Die Schwestern waren: Irmgard von Wyssele, Katharina von Sonsbeck, Alheidis Scloters, Katharina von Liva, Katharina von Kapellen, Gretha Brandts, Nesa von Köln, Katharina von Noie, Katharina von Barrenstein, Katharina Marckmans, Nesa von Venlo, Sophia von Köln, Elisabeth Treck, Katharina von Aldenrath, Alheid Bucken, Gesa von Wellengen, Helena von Grevenbroich, Druda von Rade, Gesa von Schwollis, Guda von Köln, Barbara von Grevenbroich, Lysa von Buchstraden, Greta von Liva, Stina von Rysweck, Katharina von Gladbach, Alheidis von Anholt, Greta von Severich, Ida Hamechers und Katharina Schmitz von Paffendorf. Nach dem feierlichen Hochamte wurde die Klausur eingerichtet.

Von nun an hob sich das Kloster sowohl in Bezug auf die Mitgliederzahl, als auch in Bezug auf Vermögen immer mehr. Am 6. August 1478 kaufte der Convent 3½ Morgen Ackerland am Hönerberg, am 23. April 1480 5 Malter Roggen Erbpacht von dem Peter Huysmansgut zu Garsdorf; am 24. Februar 1484 stiftete Graf Gumbert von Neuenar, Herr in Garsdorf, für sich und seine Familie eine Wochenmesse gemäß folgender Urkunde:

> Wir Gomprecht Grave zu Newenahr Erbvogt zu Köllen, Herr zu Alffen undt zu bedtbur rc. thuen kundt und bekennen vor vnß vnd vnsere erben, daß wir umb trost heil und gnade der Edelen Margarethen van lymburg gräuinne zu Newenahr vnser leuen huyßfrawen sehligen, vnser äldern, vorfahren, vnß selveß vnser kinder vnd alle gleuvigen seehlen zu Weyler in die Capelle ein erffmeeße beständigh fundiret han alle wechen ob den Godeßdag aldha zu halten von vnser lewen frawen zu der gewöhnlichen Meeßen die man doch da schuldig ist zu thuen, vnd soll der priester der die Meeßenn lesen wirt drey collecten zu mynsten halten, die erste von vnser lieber frawen, die andere vor die sehl. von Garstorff vnd auch die von Colen vnd vnser haußfrawen sehligen vnser vnd aller vnser eltern vnd kinder sehl., die dritte sol seyn omnipotens sempiterne deus qui vivorum rc. vnd auf daß die Süsteren die nun zo Wyler in dem convent sein off hernachmahlß darkommen, so han wir in solche zwey malder roggen erfflichen

renthen alß dat convent vnß jahrß von ihren äckern sie zu wyler haben geldenß sein erfflich quit gegeven vnd darzu havenn vorthin alle jahr erfflich vnd ewiglich in vnseren buschen geheisschen Garstorffer busch einen morgen brehnholtz gegeven vnd geven ouermitz diessen brieff den der ihnen deme der busch van vnß oder vnseren Erven zu hüden befohlen wäre die süsteren wysen soll zur rechten Zeit zu hawen, vnd daß alle jahrß also sonder einige widerrede off bedrauungen von vnß vnsen kinderen vnd vnsen Eruen off Jemandß anderen von vnsern wegen in einiger weg vnd op datt die süsteren des vorg. conventß zu einer Zeit deß jahr mit zween off drey priesteren den seel. von Garstorff, da etzliche dae begrauenn mögenn syn, vnd der Voigte van Colenn vnser lieuen Haußfrawen sehliger vnß vnd vnsere älderen vnd kinderen memorien halden mit mißen, vigilien vnd commendation also sy gebreuchlich seyn, vnd auch vnser in allen ihren gebett zuförderst gedencken, so han wir Gombrecht grave zu Newenahr vorg. zu dem korn vnd holz vorg. einen Kelch in die Capelle zu Wyler gegeuen deß zu gotteßdinst allda zu gebrauchen, vnd wan vnse vnvertzege kinder alß nemblich Friderich seelige vnd Wilhelm vnsere söhne mit ihren sigelen vnd brieffen bewilliget haven, dat wir eine ordinancie vnd Deilunge vnser herligkeit vnd güderen na vnserem wollgefallen machen mögten, alß wir auch gethan han, darumb zu gantzer vnd ewiger stedigkeit han wir dieß vnseres gyfft in solche vnsere ordinancie vnd Deilunge wir gemacht han in gesaten. Vnd dieß zu gezeugen der wahrheit vnd gantzer vaster stetigkeit han wir Gumbrecht Grave zu Newenahr vorg. vnse sigelen an dieß brieff doin hangen vur vnß vnsere kinder vnd alle vnsere Eruen vnd mit vnß selver handt vnterschreven. gegeven in den Jahren vnsers Hern Duysent veir hundert veir vnd achtzig op S. Mathias abendt deß heyligen apostels.

G. Grf mynr handt.

Inzwischen waren die Nonnen mit dem Neubau einer Kirche beschäftigt, welcher denn auch besonders durch die Thätigkeit des P. Johann von Mecheln so rasch voranschritt, daß die Kirche am 3. November 1488 nebst vier Altären und dem Kirchhofe durch den Weihbischof von Köln[1]) eingeweiht werden konnte. Der vierte Altar, im Chore der Nonnen, wurde der h. Mutter Sophia und den drei Jungfrauen ge-

1) Dieser Weihbischof war Johann Spender aus Marsburg, aus dem Minoritenorden, Professor drr Theologie, welcher 1482 zum Weihbischof ernannt wurde und am 5. Dezember 1503 zu Marburg starb.

weiht. Auch die Glockenweihe fand bei dieser Gelegenheit Statt. Die größere hatte die Inschrift: Maria heischen ich. anno Dni MCCCCLXXXVIII; die kleinere: Sancta Lucia heischen ich. anno Dni MCCCCLXXXVIII.

Am 10. Oktober 1489 starb der Prior von Bedburg und Beichtvater von Frauweiler, P. Johann von Mecheln, der zweite Gründer dieses Klosters. Er wurde in der Klosterkirche zu Frauweiler beerdigt und sein Grabstein trägt die Inschrift: Venerabilis prior Fr. Jōes de Mechlinia Ord. FF. Erem. S. Augustini et primus constructor monialium hujus monasterii. Ejus anima per misericordiam Dei requiescat in pace. Anno Dni 1489 postridie Dionysii martyris et episcopi. Die figürliche Abbildung in der Mitte des Grabsteines ist mit einem aufgeschlagenen Buche in der Hand dargestellt, in welchem die Inschrift: Ecce ego Jōes frater vester. apoc. 1.

Am 27. März 1512 kauften die Nonnen von dem Dechanten der Christianität Bergheim und Pfarrer in Paffendorf und Glesch, Severin, 2 Morgen Wiesen, welche zur Kirche in Paffendorf gehörten, gelegen bei Kürmeden neben den Jufferen von Dünwald oder Obshoven Benden[1]). Zu diesen Zeiten machten die Nonnen viel Stülpentuch (feines Linnen), auch hatten sie einen Hof und Ackerland und 9 bis 10 Dienstboten zur Bebauung desselben; sie erndteten jährlich über 360 Malter Früchte.

1534 begannen die Nonnen ein Pensionat einzurichten; im Jahre 1543 waren in demselben verschiedene Adelige aus Harff, Bolendorf, Holtorf, Paffendorf, Ziverich, Fliesteden, Broich u. s. w. In diesem Jahre trat Walburgis, die Tochter des Junkers Johann von Reuschenberg, in das Kloster ein.

1566 waren die Einkünfte des Klosters auf 832 Florin gestiegen. Aber damit müssen dieselben auch ihren Höhepunkt erreicht haben, denn 1582 war das Kloster durch Kriegslasten und Durchmärsche verschiedener Krieger so gedrückt, daß die Nonnen 350 Rthlr. aufnehmen mußten „das es sich last ansehen, das die süsteren das Kloster werden müßen verlaßen". Im folgenden Jahre mußten sie noch 156 Rthlr. aufnehmen.

Gegen Ende dieses und zu Anfang des folgenden Jahrhunderts wurde das Kloster durch die schlimmen Zeitereignisse und durch schlechte Verwaltung zu solcher Armuth gebracht und in eine solche Schuldenlast verwickelt, daß viele Schwestern starben und Kirche nebst Kloster ganz verfiel. Die vielen Klagen, welche hierüber an den Erzbischof

1) Dem Kloster zu Dünwald gehörte der Hof Obshoven.

Ferdinand gebracht wurden, veranlaßten diesen, eine Kommission zur Untersuchung zu ernennen. Als solches die drei oder vier noch übrigen Nonnen vernahmen, verließen sie das Kloster und die Klausur; in Folge dessen wurden sie excommunicirt. Hierauf ersuchten sie die Aebte von St. Martin und Brauweiler um Aufhebung der Excommunication und um Verleihung der desfallsigen Fakultät zur Absolution an ihren Beichtvater Anton Neuschlag, Pfarrer zu Auenheim; sie versprachen, die Klausur und klösterliche Disciplin streng zu beobachten, nur möchten geeignete Personen als Oberinnen eingesetzt und die Schulen wieder eingerichtet werden. Diese Bittschrift war unterzeichnet von Assuera Güttich, Professin und Katharina Weidenfeld, Novizin in Frauweiler; man findet aber nicht, daß die Bittschrift gefruchtet hat, denn die Nonnen wanderten bald hierhin, bald dorthin, bis sie endlich im Anfange des Jahres 1612 zu den anderen Nonnen in das Kloster Burghof zu Köln eintraten.

Am 17. Januar 1612 beauftragte Erzbischof Ferdinand von Köln den Domherrn und Doktor der Theologie, Jakob Hütter, die Knechte und Mägde des Klosters abzuschaffen, das Vieh und Inventar zu verkaufen und das Land zu verpachten. Alsbald wurde der Auftrag vollführt und am 10. Februar beendigt. An dem letzteren Tage wurden die Ländereien an Johann von Aussem verpachtet gegen jährlich 16 Malter 1 Faß Weizen, 16 Malter 1 Faß Gerste und 32 Malter 4 Faß Roggen. In diesen Pachtbrief waren die Ländereien der Klöster Kamp und Dünwald eingeschlossen. Die eine Hälfte der Pacht sollte auf die Burg zu Bedburg für Reparatur des Klosters, die andere in das Kloster Burghof, wo die Nonnen untergebracht waren, abgeliefert werden. Der Pachtbrief war unterschrieben von Michael von Kinzweiler, Amtmann zu Bedburg, Goswin Artopäus, Vogt daselbst und Gerhard Anton Grevenbroich, Bevollmächtigter. Dem Pfarrer von Esch sollten bis auf Widerruf für die Kirchendienste in Frauweiler jährlich 22 Rthlr. gezahlt werden.

Ein Schreiben des Kommissars, Domherrn Otto Gereon, vom 4. Juni 1614 besagt, daß nur noch eine Schwester, die genannte Güttich, im Kloster Burghof lebe, deshalb sollten alle Mobilien und Immobilien zu Frauweiler diesem Kloster incorporirt werden. Dagegen erhob sich der Graf von Salm und der Adel der Umgegend und sie bewirkten beim Nuntius und beim Erzbischof, daß dieses Dekret zurückgenommen wurde.

1615 den 28. Juli beantragten die Edlen Winand Raitz von Frenz, Arnold Raitz von Frenz, Albrecht von Holtrop, Johann von

Reuschenberg, Otto von Selbach gt. von Loe, Everhard von Effern, Friedrich von Plittersdorf zu Wellendorf, Dietrich Deutz zu Kenten und Wilhelm Adolf von Kinzweiler beim Erzbischof Ferdinand, daß die Klosterkirche wieder hergestellt werde. Dieser fragte deshalb unterm 6. August bei dem Grafen Werner von Salm an, welcher dann am 12. September den doppelten Antrag stellte, daß 1) das Kloster und die Kirche, welche bis dahin von den kurkölnischen Soldaten als Stall und Scheune benutzt worden, wieder hergestellt und 2) das Ganze den regulirten Augustinern zu Neuß übergeben werde. Das Loos fiel indessen auf die Brigittiner in Marienforst, welche auch 1618 am 5. April das Kloster in Besitz nahmen, sich jedoch um die Restaurirung des Klosters wenig kümmerten. Bereits 1624 vor Weihnachten verkauften sie ihre Mobilien und kehrten nach Marienforst zurück.

Noch in demselben Jahre 1624 baten die Einwohner von Frauweiler, Opshoven, Gommershoven und Montagsend den Grafen von Salm, es möge die Schwester Güttich zur Herausgabe der Originalpapiere und der Paramente gezwungen und das Kloster den Augustinern zu Köln übergeben werden. Dasselbe thaten sie beim Erzbischof. Anfangs machte dieses Schwierigkeiten, bis Wolther Heinrich von Streversdorf sich der Sache annahm. Dieser erhielt am 26. Mai 1625 die Fakultät und den Auftrag, die Augustiner in Frauweiler einzuführen. Am 11. Juni übergab er dem P. Franz von Schomartz aus Köln, welcher zum ersten Prior von Frauweiler ernannt worden, die betreffenden Vollmachten und am folgenden Tage wurde vom Kloster um 4 Uhr Nachmittags öffentlich und feierlich Besitz genommen.

Von den oben angeführten Brigittinern aus Marienforst war ein Pater zurückgeblieben, Johann Hugo, welcher verschiedene Forderungen an die Augustiner stellte. Deshalb wurde auf Betreiben des Generalvikars Schunkenius am 31. Juli 1625 ein Contrakt zwischen ihm und den Augustinern in Frauweiler geschlossen, demgemäß die letzteren 8 Malter Roggen, 1 Malter Weizen, 6 Malter Gerste, 2 Malter Hafer, $^1/_2$ Malter Erbsen und 1 Sümmer Raps aus den aufstehenden Früchten erhalten, dagegen dem P. Hugo während der Ernte die Kost verabreichen sollten.

Die Augustiner erhielten schon gleich im Anfange viele Almosen; im Jahre 1626 besaßen sie an Aeckern und Wiesen ungefähr 93 Morgen.

In Rath (damals Wüstrath genannt) befand sich eine Kapelle, welche von der daselbst wohnhaften Familie Schopen erbaut war. Anfangs 1627 beantragten nun die Augustiner bei dem Erzbischof,

daß ihrem Kloster zu Frauweiler diese Kapelle incorporirt würde. Der Antrag war indessen ohne Erfolg.

1631 am 30. März übernachtete im Kloster zu Frauweiler der Graf von Löwenstein, welcher dafür ein Geschenk von 20 Florin entrichtete.

1633 im Juli nahmen holländische Soldaten den Mönchen das beste Pferd weg und ließen ihnen ein schlechtes zurück, welches sie für 19 Florin kölnisch verkauften.

1635 am 28. März consecrirte der Weihbischof von Streversdorf aus Erfurt in der Kirche die Altäre.

Vom 22. Dezember 1641 bis zum 7. April 1643 konnte keine Rechnung über Einnahme und Ausgabe aufgestellt werden; selbst die Mönche waren in beständiger Lebensgefahr, da die Weimar'schen Truppen fortwährend Einfälle machten. Zuletzt mußten sie fliehen; nachdem sie alle Geräthe der Kirche und des Klosters auf die Burg zu Bedburg in Sicherheit gebracht hatten, suchten sie selbst in ihr Schutz, jedoch da im Jahre 1642 das Augustinerkloster zu Bedburg nebst der Kirche durch die hessischen Truppen verbrannt und zerstört wurde, raubten diese auch ihre Utensilien in der Burg, sie selbst retteten ihr Leben nur durch schleunige Flucht. Wenn sie nun auch beim Verschwinden der feindlichen Truppen nach Frauweiler zurückkehrten, so mußten sie doch bis zum Jahre 1651 sehr häufig wieder die Flucht ergreifen, so daß die Brüder die meiste Zeit außerhalb des Klosters zubrachten.

Um das Jahr 1657 richteten die Mönche für Knaben und Mädchen aus Gommershoven und den anderen umliegenden Ortschaften eine Schule ein, jedoch wurde ihnen bei der Visitation strenge untersagt, weiterhin noch Mädchen zu unterrichten.

1662 erhielten sie die Erlaubniß, im Kurstaat Köln und im Herzogthum Jülich den Termin abzuhalten.

Fräulein Anna Maria, Freiin von Efferen, machte 1671 in Frauweiler eine Stiftung für ihre Eltern Adam von Efferen, Amtmann zu Brühl, und Odilia von Harff.

1673 fielen die Holländer mehrmals in die benachbarten Dörfer ein, der Convent wurde zwar durch eine ihm bewilligte Wache beschützt, mußte aber für diesen Schutz bedeutende Summen zahlen.

Zum Jahre 1706 wird in der Chronik bemerkt: Hisce annis vix sciebatur, quid esset in hoc conventu vinum, unde in coena Domini et aliis festivitatibus dabatur in prandio duplex portio in cerevisia vulgo Knup, expost autem coepit conventus vinum promere et impinguare boves, vaccas et porcos, non sine notabili emolumento.

1716 am 13. Februar wurde der Convent vom Zoll im Kurstaat Köln, am 5. Januar 1734 vom Zoll im Amte Bergheim befreit; auch war er frei von außerordentlichen Simpeln, gewöhnlichen Diensten, Einquartirung, Haferlieferung und Lieferungen der Militairportionen.

1722 wurde der erste Flügel des Klosters, enthaltend beide Refektorien, die Küche und die oberen Zellen, 1727 der zweite Flügel erbaut, in welchem die Zimmer der Hospitanten und die Sakristei waren. 1736 wurde der übrige Theil des Klosters, der die Ställe und Krankenzimmer enthielt, vollendet.

Am 5. März 1725 bewilligte Papst Benedikt XIII. auf den ersten Sonntag im August, am Feste der hh. drei Jungfrauen, für die Zeit von sieben Jahren vollkommenen Ablaß; weil aber an diesem und den beiden folgenden Tagen in Frauweiler das vierzigstündige Gebet der Erzdiözese gehalten wurde, ist dieser Ablaß später nicht mehr erneuert worden.

In Bezug auf den österreichischen Erbfolgekrieg finden wir in der Chronik folgende Notizen: 1747 am 12. November haben drei Regimenter Ungarn ihr Lager im Acker und Sumpf von Thorr bei Bergheim aufgeschlagen. Da die Einwohner von Köln, wo sie überwintern wollten, ihnen den Eingang verweigerten, überstiegen sie am 16. November die Mauern der Stadt, öffneten das Hahnen- und Ehrenthor und ließen ihre Kameraden ein. Viele Kanonen und Pulverwagen kamen an Frauweiler vorbei. 1748 am 21. April begann die Belagerung von Mastricht; den Kanonendonner konnte man in Frauweiler hören; am 3. Mai ergab sich die Stadt den Franzosen.

Die Jahre 1755 und 1756 zeichneten sich durch Erdbeben aus. Man verspürte in Frauweiler Erdstöße 1755 am 27. Dezember zwischen 12 und 1 Uhr Nachts, 1756 am 26. Januar um $^1/_2$4 Uhr Morgens, am 18. Februar um 8 und 10 Uhr Morgens und am 19. Februar zwischen 5 und 6 Uhr Morgens.

1758 nach der Schlacht bei Cleve kamen am 2. Juli Flüchtlinge nach Frauweiler und drohten das Kloster zu plündern, wenn man ihnen nicht 100 Kronen gäbe; nachdem man ihnen aber 7 Kronenthaler gegeben hatte, ließen sie sich besänftigen. Auch die folgenden Tage fanden solche Vexationen Statt; dem Pächter Godfrid Krochs zu Gommershoven wurde alles Geld und die Kleider der Frau geraubt. Das Kloster verschaffte sich Schutzbriefe vom Churfürst Ferdinand und verriegelte, gleichwie der Convent zu Bedburg, die Thore des Klosters und der Kirche. Drei Tage dauerten diese Belästigungen. Am 12. Juli kamen Hannoveraner

unter Führung des Obersten Luckenar [1]) an und wollten in's Kloster eingelassen sein. Man zeigte ihnen die Schutzbriefe und sie begnügten sich mit einigen Krügen Wein. Am 13. sah man die ersten Franzosen bei Niederaußem herankommen. Am 14. war das Lager der Hannoveraner, wovon ein Theil hinter Bedburg bei Etgendorf stand, abgebrochen, die Franzosen rückten von allen Seiten heran, jeden Augenblick erwartete man den Beginn der Schlacht; allein der französische Anführer Conelate [2]) wollte dieselbe auf den folgenden Tag verschieben und gab so den Feinden Gelegenheit, des Nachts über die Erft zu gehen. Während 13 Tagen, wo das französische Heer dort blieb, logirten im Kloster der Prinz Condé, der Prinz Corti und der Prinz von Sachsen. Am 27. Juli zogen sich die Hannoveraner zurück, die Franzosen folgten, und so wurde diese Gegend von den Kriegslasten befreit.

1782 im Mai wurden die beiden Glocken der Kirche durch Mabilo von Jülich umgegossen. Die Inschrift der größern Glocke heißt: eX Igne fLVXI anno qVo pIVs seXtVs pontIfeX peregrInVs apostoLICVs aD gerManos VenIt.

Gegen Ende Dezember 1784 zogen die kaiserlichen Truppen durch das kölnische und jülich'sche Gebiet nach Brabant, um die Schifffahrt auf der Schelde frei zu erhalten, 1785 Ende November und Anfangs Dezember kehrten sie nach Böhmen und Oesterreich zurück.

Aus den Berichten über die Revolutionskriege am Ende des vorigen Jahrhunderts führen wir nur die speziell auf Frauweiler und die Umgegend bezüglichen Nachrichten an: 1794 im Monat Juli haben in Frauweiler mehrere gefangene Franzosen eine Zeitlang verweilt; die vier Offiziere derselben waren im Kloster einlogirt. Am 4. Oktober gegen $^{1}/_{2}$5 Uhr kamen die ersten französischen Soldaten und gegen Abend viele Reiter in das Kloster; mit den Schwertern in der Hand verlangten sie Brod und Wein, es wurde ihnen aber kein Wein gegeben, weil solcher nicht zu finden war. Am 5. Oktober kam ein ganzes Heer Franzosen, ihr General mit dem Adjutanten und vielen andern wurden im Kloster einquartirt, reisten jedoch den folgenden Tag wieder ab. Indessen war das Kloster keinen Tag von Einquartirung frei. Im November wurde im Kloster ein ambulantes Hospital eingerichtet, welches bis zum 25. März 1795 dort verblieb. Die Kosten beliefen sich für den Convent auf ungefähr 1000 Thaler; man versprach ihm Ersatz, welcher aber nie geleistet wurde. Am 5. September überschritten

---

1) Der preußische Husaren-Major Luckner.

2) Der Marschall Contades.

die Franzosen bei Düsseldorf den Rhein. Am 16. September starb zu Roesrath der Prior Sebastian Schloßmacher an einer Wunde, die ihm ein französischer Soldat beigebracht hatte. Die Aufhebung des Klosters, welche bald darauf erfolgte, wird in der Chronik nicht erzählt.

Reihenfolge der Prioren des Augustinerklosters Frauweiler:

1625—31 Franz von Schomartz,
1631—34 Martin Matthys,
1634—37 Augustin Petolet,
1637—40 Adam Esingen,
1640—43 Peter Immeren,
1644—47 Anton Gelenkirchen,
1647—1650 Nikolaus Flammenius,
1650—52 Peter Immeren,
1652—55 Johann Bleus,
1655—58 Augustin Petolet,
1658—61 Augustin Wardelle,
1661—64 Gabriel Wardelle,
1664—67 Johann Aurelius Peuls,
1667—70 Tobias Harzem,
1670—73 Chrysostomus Bachem,
1673—82 Gabriel Wardelle,
1682—84 Johann Brouillard,
1684—85 Nikolaus Classen,
1885—87 Gabriel Wardelle,
1687—88 Theodor Leuning,
1688 Arnold Neelsbach (nur 3 Wochen),
1688—91 Aloysius Neelsbach,
1691—94 Mathias Leonis,
1694—97 Johann Schweitzer,
1697—1700 Aurelius Winandi,
1700—1703 Gelasius Hoch,
1703—1709 Servatius Charlis,
1709—1715 Kaspar Scharffbillig,
1715—18 Peter Münch,
1718—21 Gelasius Hoch,
1721—30 Joseph Einsteden,
1730—33 Reginald Cremer,
1733—39 Johann Tiquet,
1739—42 Liberatus Kesselkaul,
1742—45 Fulgentius Henseler,
1745—48 Bonifazius Jakobs,
1748—51 Aurelius Ortmans,
1751—54 Bonifazius Jakobs,
1754—57 Patrizius Esser,
1757—60 August Kribben,
1760—63 Simplizianus Schieffer,
1763—67 Lukas Lammertz,
1767—70 Benedikt Adrian,
1770—71 Augustin Rütgers,
1771—76 Maximus Stallenberg,
1776—79 Benedikt Geuten,
1779—83 Gabriel Vasen s. theol. doctor,
1783—87 Johann Schweitzer,
1787—88 Johann Nepomuk Beckers,
1788—91 Peter Schinck,
1791—94 Franz Zitzen,
1794 Vincenz Mandewirth.

Wir wollen hier aus derselben Chronik das anführen, was die Geschichte der Umgegend betrifft, ohne auf das Kloster Frauweiler Bezug zu haben. Ueber die Errichtung des Klosters zu Bethlehem bei Bergheim meldet dieselbe: Tempore Wilhelmi Ducis Juliae etc. et conjugis Sibillae Ducissae de Brandenburg Ecclesia Parochialis in Berchermerdorff spoliata fuit a duobus nequam habitantibus et incolis in Weidenfeld, quorum unus fuit eiusdem ecclesiae aedilis [Kirchmeister] et alter confraternitatis praefectus [Brudermeister]. Inter caetera fuit ablata monstrantia cum s. hostia, illam vendiderunt

Iudaeis Tuitiensibus, hanc inter quendam fruticem sylvae proiecerunt, ubi modo extat Ecclesia Patrum Bethlehemitarum. Quodam vesperi post solis occasum saltuarius nomine Iacob Kraemers veniens ex Oberaussem et volens tendere domum in Bercheim vidit ardentem lucem et insinuavit id magistratui Berchemensi, et s. hostia processionaliter levata reportatur ad eandem ecclesiam Parochialem. Ambo sacrilegi comprehensi sunt a iudice bedburgensi et dignam mercedem receperunt ahn den Erbsen vulgo Erzbüschgen. Saltuarius praedictus ex devotione in loco inventae s. hostiae erigit crucem ligneam cum icone B. Mariae, expost autem erexit sacellum ligneum, in quo posuit Crucifixum cum imagine B. Mariae, prout et hodie in Ecclesia Bethlehemitica, et quia undequaque ob accurrentes peregrinos devotio augebatur, fatus saltuarius intendebat ex oblatis cum consensu Rdi Dni Wilhelmi Löhr Parochi in Bercheimerdorf aedificare sacellum ex lateribus, quos modo coqui curaverat. Verum quia 1537 sermus Wilhelmus Dux Iuliae cum Carolo 5to imperatore ratione ducatus Geldriensis summe contentiose agebat, totus ducatus Juliacensis ruinae et depopulationi subjiciebatur (welcheß das Gülicher wehe genannt worden), res imperfecta mansit et sacellum omni ruinae expositum fuit, donec sermus Ioannes Wilhelmus Dux Iuliae 1608 ad instantiam quorundam potentium Aulicorum die 7. Maii mandaverit, sacellum esse reparandum et restituendum; quia autem devotio non poterat augeri et conservari sine ministris, de consensu utriusque Principis Coloniensis et Iuliacensis vocati sunt PP. observantes 1635 in oppidum Bercheim, ubi habitarunt prope sacellum usque ad 1637, quo anno Wolffgangus Wilhelmus Dux Iuliae eis dedit sex jugera sylvae cum potestate in iis aedificandi coenobium et Ecclesiam. Primus lapis monasterii positus est 1648 in festo annuntiationis B. M. V. et perfectum fuit 1655. Ecclesia autem coepta est aedificari 1661 et perfecta fuit 1662. Campanulae, qua modo pulsantur missae minores, antiqui sacelli inscriptum legitur: in nahmen deß h. creuzeß laut man mich Henrich Obereit goiß mich anno 1507.

Ueber die große Ueberschwemmung des Rheines im Jahre 1784 berichtet die Chronik Folgendes: 1784 vigesima septima die Februarii Coloniae ad Rheni ripam glacies (quae dies 47 congelata steterat) tantâ resolvebatur aquae abundantiâ, ut haec cum glacie non solum urbis muros transcenderet sed et eos in regione fluvii dejiceret. advertendum quod communis aquae altitudo ad novem pedes soleat computari, verum hac infausta die eadem triginta novem pedes et

sex Zoll ascenderat, praeter undecim templa, quibus S. Georgii et patrum Carmelitarum adnumerantur, 15000 incolae maximum passi sunt damnum, aliquorum domus eversae funditus, aliquorum relictae stragi proxima triginta quinque cives violenta morte oppressi, sedecim naves hollandicae et earum quadraginta quatuor patriae superioris partim aquis submersae, partim glacie deperditae sunt. Simile infelix nuntium ex omnibus ferme Germaniae partibus allatum est. Mulheimii centum sexaginta una domus corruere. vaccae, oves, equi in pagis et villis Rheno adjacentibus sine numero suffocabantur. — Pro eleemosyna adeo damnificatis dedit conventus octo imperiales in currenti.

Sonstige allgemein interessante Nachrichten der Chronik sind folgende:

1643 plündern die Hessen das Leprosenhaus zu Melaten um Mitternacht.

1703 wurde in Bedburg ein Gymnasium eingerichtet.

1746 am 10. Oktober gegen 8 Uhr Abends entstand in Paffendorf ein so heftiger Brand, daß in einer halben Stunde das ganze Dorf eingeäschert war, nur die Burg und 7 Häuser blieben stehen. Thurm und Dach der Kirche waren ebenfalls zerstört.

1753 am 16. Dezember um 3 Uhr Morgens brannten in Bedburg 22 Häuser ab.

1766 im Juli vernichtete ein Hagelschlag die Fenster des Schlosses, des Klosters und des ganzen Städtchens von Bedburg sowie alle Früchte des Feldes.

1773 am 13. April brannte der Hof Obshoven ab.

1787 am 12. März ist der Helmeshof in Auenheim ganz abgebrannt.

1789 wurde die Kirche in Hüchelhoven erbaut.

1791 am 5. Juli brannten in Frauweiler 27 Häuser nebst Scheunen und Stallungen ab; am 17. September brannte der Hof Holzdorf nieder.

1793 am 4. August brannten der Guldenhof und 17 Häuser in Niederaussem nieder.

In Niederembt zerstörte der Brand 1797 28 Häuser.

Am 22. April 1800 brannten in Rommerskirchen 40 Häuser, die Kirche nebst Thurm nieder; am 1. Juli der Schunkhof bei Etgendorf; am 15. Juli der Zenshof bei Rath und am 4. August 30 Häuser in Widdeshoven.

Von den Besitzern der Herrschaft resp. des Schlosses Bedburg werden in der Chronik folgende angeführt:

1452 und 1484 Gumprecht, Graf von Neuenahr, Herr in Garsdorf, Alpen und Bedburg, Erbvogt von Köln, seine Gemahlin Margaretha von Limburg war 1484 todt; als Söhne erscheinen 1484 Friedrich und Wilhelm.

1582 Adolf Graf von Neuenahr.

1615 den 12. September Graf Werner von Salm.

1677 Ernestina Barbara Dorothea, Gräfin von Salm geb. von Löwenstein.

1745 Graf Karl von Salm. Sein Sohn Franz Ignaz ist irrsinnig und wird am 18. Oktober 1746 zu den Alexianern nach Neuß gebracht.

1755 am 5. Dezember kam nach Bedburg Graf Sigismund von Salm mit seinem Onkel Graf Leopold von Salm, um Besitz von der Herrschaft zu ergreifen.

1769 am 21. Januar heirathet Franz Sigismund von Salm, Herr zu Bedburg, Eleonora Gräfin von Truchseß in Bedburg. Diese Heirath war früher durch Prokuratoren in Schwaben abgeschlossen worden.

1775 am 2. Juli war Sigismund gefährlich krank, er genas aber und gab am 23. Juli allen Armen der Pfarre Bedburg (über 130) ein herrliches Essen. Am 13. Juli war zu Wien sein Bruder Joseph gestorben.

1776 am 15. Februar wurde in Bedburg geboren Clemens Wenzeslaus Franz Xaver Aloysius Sigismund Faustinus Maria von Salm.

1778 am 31. Januar starb zu Wien Maria Franziska Gräfin von Salm-Reifferscheid geb. Gräfin von Esterhazy de Galanta, die Mutter Sigismunds.

1790 am 19. Januar heir. zu Bedburg ein Fürst von Breitenstein die Maria Crescentia von Salm.

Aebte, Pröbste und Mönche der Abtei Siegburg (1156 bis 1771).

Mitgetheilt von **Dr. J. B. Dornbusch.**

Unter verschiedenen auf die Abtei Siegburg bezüglichen Actenstücken, die ich der Güte des Herrn Pfarrers Aegidius Müller verdanke, befindet sich ein Verzeichniß von Mitgliedern der genannten Abtei auf 9 losen Folio-Papierblättern, welches für die Erforschung niederrheinischer Geschichte von Bedeutung ist. Es wurde zu Ende des vorigen Jahrhunderts wahrscheinlich von einem Mönche der Abtei geschrieben. Das erste Blatt scheint zu fehlen, weil das Register mit dem Jahre 1156 beginnt, während die Abtei 1064 gegründet wurde. Für die Anfertigung scheinen die Urkunden des abteilichen Archives benutzt worden zu sein, dann auch vom Jahre 1667 an ein Nekrologium. Der Verfasser gibt in chronologischer Ordnung die Namen der Aebte, Pröbste der verschiedenen Probsteien und sonstiger Mitglieder der Abtei, wie er sie in den einzelnen Urkunden vorfand. Häufig finden sich daher auch unter anderer Jahrzahl bereits aufgeführte Namen, öfters in anderer Schreibweise. Vom Jahre 1667 an werden die Todestage vieler der Abtei angehörigen Mitglieder aufgeführt. Dazu hat offenbar ein Nekrologium als Quelle gedient. Es geht das auch hervor aus einer nach 1736 beigefügten Notiz: hucusque necrologium recentius. Die letzten Namen sind unter 1778 eingetragen. Nach dieser Zeit dürften nicht viele neue Mitglieder mehr aufgenommen worden sein. Es finden sich unter jenen der letzte Abt und die Capitulare, welche bei Aufhebung der Abtei pensionirt wurden.

Ich gebe das Verzeichniß in getreuer Abschrift nach dem Originale. Erläuterungen dazu sind überflüssig, sie würden, um von Werth zu sein, ein Buch füllen müssen. Der Werth des Verzeichnisses liegt am Tage.

1156. Fratres ecclesiae. Silvester cellerarius, Meinerus, Henricus senior cellerarius, Asesfridus prepos. de Hirzenowe, Lantfridus prepos. in Gulsa, Friderius capellanus.

1189. Gerlacus abbas, Wilhelmus prior, Lambertus, Hildigerus, Philippus.

1212. Godefrid Abbas, Gerhardus praep. in Pleysa, Wolframmus major prior, Gisilbertus secundus prior, Dudo tertius prior, Albero camerarius, Godefridus custos, Goderammus cellerarius vini, Henricus elemosinarius, Cunradus mgr. puerorum.

1262. Embrico de Arwilre monachus noster.

1275. Adolfus abbas, Winricus et Leo filii Theoderici de Vilke, plebani Siberg. monachi.

1285. Godefridus prior, Walramus cellerarius, Remboldus praep. in Hirzenowe, Theodericus hospitalarius.

1294. Ioes de Tulpeto prior, Wallramus cellerarius, Erkenbertus in Hirzenowe et Henricus in Gulse praeposit. Tilmannus hospitalarius, Albertus Marglo Gobelinus de Saffinburg monachi in Hirzenowe.

1297. Henricus prepos. in Oueren Pleyse, Theodericus custos et alii fratres conventus in Oueren Pleyse.

1300. Nicolaus de Lainstein abbas.

1303. Henricus et Johes liberi Elisabethae et Jois cognomento Cruselere monachi in Siberg.

1305. Henr. dtus de Attendare prior, Theoder. thesaurarius de Bodelenberg. Joes de Entenich, Henr. de Ludesdorp, Theoder. de Lulsdorp hospitalarius ceterique nri. Dni. et fratres de conventu.

Gisilbertus praepositus Remag., Rollmannus.

1310. Henricus prior, Wolfardus camerarius, Eikinbert cellerarius, Rutger thesaurarius, Otto capellanus ceterique Dni. de conventu.

1312. Henr. prior, Rutgerus custos, Erkenbertus cellarius, Wolphardus camerarius, Henricus hospitalarius et Conradus fratres monachi nostri.

1317. Godefridus dtus Colue praepos. in Remagen.

1322. Henricus summus prior monach. Siberg., Hugo supprior, Rutger thesaurarius, Godefridus de Wachindorp pittantiarius et Otto capellanus D. abbatis.

Arnoldus hospitalarius Siberg., Conrad. praep. Tulpet. Jngramus de Disternich, Tilman de Eluenich mon. Siberg.

1335. Godefrid de Durscheit.

1341. Wolfardus abbas, Ioes praepositus cellae Pleysensis, Adolphus superior prior, Dodo cantor, Engelbertus cellerarius, Conradus de Bunna monachi in Siberg.

1343. Adolphus, Wimmarus et Reynardus dtus Vulpes priores, Engelbert cellerarius, Dudo cantor, Henricus dtus de Buren custos,

Cunradus de Bunna, Engelbert praesentiarius, Christianus dtus Cratz capellanus Dni. abbatis et hospitalarius, Johes dtus Gryn magister infirmorum, Gisilbertus de Eytze, Reymarus de Birgete, Henricus de Lulsdorp, Arnold de Ulme, Albert de Draenstorp, Tilmannus de Zinzege, Hermannus de Budlinberg, Emundus de Duren et Arnoldus de Oetroyde monachi Siberg. et capitulares.

Henricus de Lulsdorp, monachus frater Dni. Ludewici advocati in Lulsdorp militis.

Wilhelmus de Iuliaco monachus provisor.

1350. Reinhardus abbas.

1367. Diderich van der Hurst abt, Wolfardus prior.

1373. Wolfardus abbas, Theodericus cellerarius, Hugo custos.

1376. Wolfardus abbas, Arnoldus prior.

1381. Ioan van dem Lobusse praep. in Hirzenach.

1385. Wolfardus abbas, Pilgerim von Drachenfels Kindermeister.

1388. Pilgrim a Drachenfels abt, Rutger prior, Fridrich probst zu Pleyse, Wilhelm Custer, Diderich, Kelner, Christianus de Aquila prior, Godefridus monachus Sifridi de Moelenheim et Gudelenis coniugum civium Coloniensium.

1390. Henricus dtus van dem Broiche alias de Spicho hospitalarius.

1396. Pilgerimus de Drachenfels abbas, Rutgerus de Elsuelt prior summus.

1398. Iohann Stail probst zu Hirzenau.

1400. Pilgrimus abbas, Hermann de Vistinchoven prior.

1411. Pilgerimus abbas.

1411. Adolphus de Vorste cellerarius, Hermann de Vorste thesaurarius, Henr. de Meckenheim mgr. disciplinae, Herman de Reull praepos. in Hirzenau.

1418. Adolphus dei grāā abbas, Herman de Vistinchoven prior.

1422. Wilhelm Dei providentia abbas, Herman de Vistinchoven camerarius, Henricus de Meckenheim cellerarius.

1423. Wilhelm Dei grāā abbas, Iohes Stoter prior, Henr. de Meckenheim cellerarius, Rotgerus de Blytersdorp thesaurarius, Herman de Vitinchoven camerarius Ioes de Fremersdorp hospitalarius, Herman de Syberg cantor.

Ioan Laener de Breitbach praesentiarius.

1424. Wilhelm abbas, Ioan Loner von Breitbach praesentiarius.

1426. Wilhelm von Bullesheim abbas, Wynand von Wyllenstorp camerarius.

1433. Rutger von Blittersdorp custos, Ioan von Breitbach praesentiarius.

1437. Arnolt von Stryffen.

1441. Wilhelm Speys v. Bulleshem abbas, Ioes Stoter prior, Didericus de Oitwiler supprior, Rotgerus de Pliterstorp, Iacob de Breitbach, hospitalarius, Volmar de Horeck, Bernard von Asselt praesentiarius.

1444. Henricus de Plettenberg, Ioes de Fremerstorp praep. in Hirzenau.

1449. Wilh. Spies von Bulleshein abt, Joes prior, Iacob hospitalarius, Arnold praesentiarius, Wymarus, Volbert de Hoeruck sacrista, Wymarus van den Vorst camerarius, Arnolt von Strysten.

1451. Wymmar v. der Horst, camerarius, Henr. de Plettenberg prep. in Hirzenau.

1455. Heinr. de Plettenberg, praep. in Hirzenau. 1447. 1460.

1457. Aelbrecht Boue probst zu Ouerpleyse.

1461. Arnolt Stryffeler praesentiarius.

1462. Wilh. von Lulsdorff abbas, Ioan Stoter prior, Arnolt von Betztorp Kelner, Costyn Herick custer, Gerard von Nuwenhoff hospitailer, Arnolt van Stryffen praesenzmeister.

1480. Wilh. v. Lulsdorff abt, Ioes Roiss prior, Eckardus von Derinbach supprior, Arnolt von Betetorp Kelner, Wilhelm von Selbach custer, Otto von Aer hospitalier, Rabodo von Hunseler Camerer, Otto von Buren der Alde presenzmeister, Jaspar Mallinikroide Kindsmeister, Steuen van Humeler Senger, Ioes van Melen Winkelner.

1487. Godert von Anxtel probs zu O. Pleis.

1488. Wilhelmus de Laynstein prepositus Remagen. frater Theoderici Wentz de Laynstein domicelli † 1488.

1489. Ioan de Nesselroidt Custer.

1491. Ailf von Nuwenhoff gen. van der Leyen.

1492. Ioan v. Nesselroidt abt, Ioan Roiss prior, Otto van Buren praesenzmstr., Gerhard von Plettenberg Probst zu Hirzenach.

1495. Ioan von Nesselroidt abt, Wilhelm von Selbach seliger Custer, Otto Schenk von Nidecken Custer.

1510. Gerhard von Plettenberg abt, Wolter von Wachtendonck probst zu St. Apollinaris.

1515. Gerhard von Plettenberg abt, Ioan Furstenberg oberster Kelner, Conrad von Cobbenroide praesenzmeister.

1517. Ioan Furstenberg abt, Swederus Baldrix prior, Henricus Wairenberch supprior, Conrad Cobbenroide praesenzmstr., Anton Wiss cantor.

Iohan van der Heesen probst zu Zulpich.

1522. Ioes Boicholz probst zu Hirzenawe.

1545. Goddert van Asselt probst zum hl. Creutz zur Crucht zu Siberg.

1549. Ioan Furstenberg abt, Daniel Beeck prior und probst zu Pleyse, Roland Schenckeren probst zu Hirzenaw, Herman Wachtendonck probs zu Pernalis (?).

1561. Ioachim Hogenpat probst zu Zulpich.

1562. Ioan Schenk v. Nideck prior.

1574. Ioan van Kalle Probst zur Crucht.

1576. Herman v. Wachtendonck abt, Goddart von Eyll prior.

1582. Gumprecht von Ahr probst zu Oberpleys.

1596. Ioan v. Honseler probst zu Zulpich.

1599. Godfrid v. Cosseler probst zu Zulpich.

1604. Ludolf von Duisternaw Prior.

1608. Ludolf von Duisternaw probst zu St. Cyriaci.

1610. Wilh. ab Houen prep. in O. Pleis.

1619. Henrich Scheiffart von Merode probst zu Millen, hernach zu Oberpleis.

Carl von Cortenbach, probst zu Millen n. 1619 † 1631.

1631. Ioann von Holzem prior, Ioan Gotfrid von Neuhoff, Ioan Georg von Lysur, Otto Henr. v. Bylant, Petrus Heister, Euerhard von Broickhusen, Guilielm Theodor von Hoeffen, Bertram von Ans, Gerard v. Ellerborn, Arnold von Broickhusen, Ioan Bertram von Bellinghausen.

Iacob Meinard von Horrich probst zu Millen.

1636. Otto Henr. von Biland probst zu Millen. † 1668.

1639. Ioan ab Holzem praep. in O. Pleis depositus.

Bertram ab Ans. praep. in ejus locum.

1643. Wilh. Theod. v. Houen probst Zulpich.

1651. Wilh. Theodor von der Hoeuen ex Guderath praep. zu Zulpich.

1655. Ioh. Bertram von Bellinghausen probst zu St. Cyriaci, Hans Werner von Bock zu Patteren u. Warrenberg.

1660. Anton von Wolfskeel cellerarius.

1661. Ioan Wilhelm von Efferen probst zu Zulpich.
1664. Iacob Meinard von Horrich praep. S. Apollinaris.
1667. 3. Jan. † Wilhelmus Adrian von Erp.
1668. † Otto Henr. von Bilant probst zu Millen.
Wilhelm von Bourtscheit probst zu Millen n. 1668.
1670. 23. Jan. † Bertramus von Ans prep. in Ober-Pleyse.
1671. 1. Mart † Werner von Pallant.
1671. 6. Decbr. † Werner von Hall.
1672. 18. April † Wolfgang von Scharrenberg.
1673. Philip Iacob von Harff probst zu Millen.
1674. Ioh. Adolf Walbott von Bassenheim supprior u. probst zu Oberpleis. Ioh. Wilh. v. Efferen.

1675. Walraff von Hoen, Ioh. Wilh. Walbott v. Bassenheim superior praepos., Ioan Wilh. von Efferen, Ioan Casp. von Hersselen, Philip. Wilh. von Nulant, Frank Wilh. Werner von Reven, Eugenius Theodor von Hoen, Henr. Framb. v. Gulpen, Wilh. Rutger v. Bellinghausen, Hugo Lothar v. Deutsch, Philipp von Longin, Arnolt Bernart von Eluerfeld.

1676. 6. Apr. † Bertram von Bellinghausen praep. in Hirzenau.

1677. 26. Mart. Francisc. Werner von Reven.

1676. Wilhelm Rutger von Bellinghausen supprior, Walraef von Hoen, Henr. Frambach v. Gulpen, Raban Hildebrant v. Westphalen, Ferd. Oswald von Deutsch, Fridrich von Holdinghausen, Conr. Iac. Mar. v. Boshoff, Philip v. Longin, Hugo Reinhart von Breitbach.

1678. Wilh. Rutger von Bellinghausen suppr.
Philip Cristoph von Anwach Kelner.
1685. 13. Mai † Ioannes Wilhelm von Effern praep. in Zulpich.
1689. 17. Aug. † Hugo Lotharius von Deutsch in Seinsfeldt.
1690. 3. Dec. † Rabanus Hildebrand v. Westphalen.

1693. 8. Aug. † Philipp Iacob v. Harff ex Iunkersdorff probst zu Millen etiam zu S. Cyriac., Theodos. Eugen ab Hoen probst zu Millen 1693.

1694. 24. Apr. † Philip Salomon von Longin.
1695. Philip Christoph v. Anwach, Hugo Reinard v. Breitbach.
1696. 18. Apr. † Philipp Christoph v. Anwach cellerarius.

1697. Ioh. Wilh. v. Bourtscheidt sen. et. P. in Zulpich, Ioan Adolf Walpott v. Bassenheim praep. in O. Pleis, Ioan Caspar von Hersel P. Cyriaci, Walraf v. Hoen probst, Theodosius v. Hoen prior et praep. Millens., Philip Wilh. v. Nulant probst, Henr. Frambach

v. Gulpen, Ferd. Oswalt v. Deutsch, Frid. v. Haldinghausen Conrad Iac. Maria von Boshoff, Philip Christoph v. Breidbach, Hugo Reinart v. Breidbach, Ioan Conrad von Bongard, Arnold Bernard von Elberfeld.

1698. 13. Sept. † Caspar von Hersell praep. S. Cyriaci.

1699. 27. Mart. † Oswald Ferdinand von Deutsch.

Ioan Wilh. v. Bourscheid probst zu Zulpich.

1700. 1. Febr. † Fridericus v. Holdinghausen.

1701. 3. Jun. † Philip Christoph von Breitbach supprior.

1701. 19. Iun. † Ioes Conrad von Bongard.

1701. 18. Dec. † Hugo Reinard von Breitbach praep. S. Cyriaci.

1703. 22. Mart. † Ioes Adolf Walbott von Bassenheim ex Bornheim praep. in Ober Pleis captus a Gallis.

Ioan Bertram a Nesselrode praep. n. in eius locum.

1704. 28. Ian. † Petrus Philippus Iett von Munzenberg.

1704. 26. Mai † Philip Wilh. v. Neulant ex Wintersberg praep. S. Apollinaris.

1706. 14. Mart. † Iacob von Boushoffen.

1706. 2. Apr. † Theodosius v. Hoen abbas.

1706. 24. Oct. † Walram ab Hoen praep. in Hirzenau.

Henricus Frambach v. Gulpen praep. in Millen.

1707. Ioh. Bertram von Nesselrode subprior, Carl Frid. v. Gaugreben Kelner.

1709. Ioan Wilh. v. Bourscheit probst zu Zulpich.

1711. Carl Frid. von Gaugreben praep. S. Apollinaris, 1712 Kelner, Ferd. Rutger v. Nagel 1712 praep. S. Apoll.

1715. 22. Febr. † Franc. Wilh. v. Cortenbach ex Wissen.

1715. 15. Jul. † Franc. Otto v. Bruggeney condictus Hasen Kampff Diaconus et 23 prof. 6to.

1716. 14. Febr. † Henr. Frambach von Gulpen praep. in Millen et 72 prof. 54. presb. 48.

1717. 4. Mai † Ioes Wilh. von Bourscheit ex Klein Bullesheim et 96. dupliciter jubilarius praep. in Zulpich 45 annis.

1718. 24. Iul. † Carolus Frid. von Gaugreben supprior praep. S. Apollinaris.

1718. Ferdin. Rutger v. Nagel, Ioan Alphons v. Reiffenberg, Wilhelm Theod. v. Hall, Franc. Ferd. v. Kessel, Ioan Adolph v. Spiegel, C. W. L. von Schellart, Bertram Carl Frid. v. Belven, R. J. von Ham.

1719. 30. Nov. † Ferdinand Rutger von Nagell praep. in Millen.

1720. 10. Mart. † Franciscus Bernard von Elverfelt.

1720. 5. Jul. † Ioes Bertram v. Nesselroide cellerarius et supprior praep. in Oberpleis aet. 52 praep. 17.

1720. 29. Aug. † Philipp Ignatius von Reiffenberg praep. in Zulpich aet. 38 praep. 3.

1721. Ioan A. von Reiffenberg, Ioan Adolph v. Spiegel ex Rodenberg praep. S. Apoll. 17. † 12. oct. 1726, Carl von Schellart, Ioh. Frid. v. Hamme, B. C. J. v. Belven, Remig. Jacob v. Hamm, Ioan Ferd. von Brachel, Adalb. von Bastheim, Ioan Wolfgang Mich. Kolb P. in Hirtzenau † 11. febr. 1735 et 32. sac. 8. prof. 15. praep. 2 do.

1723. 26. Dec. † Ioes Alphonsus von Reiffenberg culinarius praep. S. Apollinaris aet. 28.

1724. 28. Febr. † Ferdinand von Berg gen. Durffendaell.

1726. 12. Oct. † Ioseph Adolph v. Spiegel ex Rodenberg. praep. S. Apoll.

Herman Henrich L. B. de Benting in ejus locum nominatus.

1728. Christoph Bern. v. Herdingen ex Hiltrup † 22. Mart. 1731. Ferd. von Wreede, Bernard von Aschenbroich, Carl von Schellart, Frid. Sigism. v. Bourscheid, J. Franz von Fraunhoven, Georg von Hagen, Marc. von Westrem.

1736. 7. Mart. † Christoph von Stael ex Suthusen praep. in Oberpleis. — Hucusque necrologium recentius.

1744. W. v. Hagen Kelner, Christoph Adam Zolner von Brandt Godfrid von Schaumberg, Remigius de Hamm, senior secret. capli.

1754. A. von Bartheim Kelner.

1756. Franz Georg von Zandt, Rudolph von Falkenstein, Ios. von Wentz.

1771. Ernst de Kuhla, Gerh. M. von Grotenhuis, Ioseph de Copons, Franc. de Seraing, Franz. Emmer. de Quadt, Ioes de Speyart, Andreas de Spittal, Frid. de Roth, Anton de Muffel.

1778. Benedict von Pforzheim, Ferd. v. Buseck neoprofessus, Wilh. von Schirp, Alexander von Neumüller, Benedict von Kunsberg, Carl von Sparr.

Aus dem Leben und Treiben einer alten Siegstadt im 15., 16. und 17. Jahrhundert.

Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des Niederrheins.

Von **Dr. J. B. Dornbusch.**

Das im Nachstehenden Mitgetheilte ist das Ergebniß langjähriger Forschungen in den zahlreichen Urkunden des Kirchenarchives zu Siegburg; Einiges ist, um das Gesammtbild zu vervollständigen, aus bereits früher in Zeitschriften und Zeitungen von mir Publizirtem herübergenommen. Die Arbeit war ursprünglich für die mit dem Ende des Jahres 1875 eingegangene Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte in Hannover bestimmt. Sie sollte zu Anfang 1876 gedruckt werden. Jene Zeitschrift forderte abgerundete, auch einem größeren Leserkreise verständliche Abhandlungen ohne Beifügung größerer Urkunden, sowie eine Verdeutschung des aus alten Dokumenten Mitgetheilten. Dieser Umstand mag als Erklärung und Entschuldigung dafür dienen, daß der Hinweis auf Quellen in besonderen Anmerkungen im Allgemeinen vermieden ist. Es hätte da fast überall die stehende Note beigefügt werden müssen: „Urkunde im Kirchenarchive zu Siegburg." Für den mit archivalischen Forschungen Vertrauten bedarf es wohl kaum der Erwähnung, daß das hier in gedrängter Kürze Erbrachte nur eine Blüthenlese ist; bei einer ausführlicheren Behandlung unter Beifügung der wichtigeren Actenstücke hätte das weitschichtige urkundliche Material ein umfangreiches Buch füllen können. Möchte die Arbeit in dieser Form auch für die streng wissenschaftliche Forschung nicht ganz ohne Werth erscheinen. Alles ist getreu nach den Quellen mitgetheilt ohne Entstellung und ohne Ausschmückung.

I.

Die städtische und gerichtliche Verfassung.

Bevor ich zu einer eingehenden Schilderung von Brauch und Sitte in der Stadt Siegburg und dem Lande umher übergehe, bedürfen zum Verständnisse der kulturlichen Zustände die Verfassungsverhältnisse und das Gerichtswesen einer kurzen Erläuterung.

Der Abt von Siegburg besaß seit der Gründung des Klosters durch den kölnischen Erzbischof Anno im Jahre 1064 eine Anzahl von Freiheiten und Privilegien, die ihn bald zur Würde eines reichsunmittelbaren Fürsten erhoben. Das ungefähr eine Quadratmeile große Ländchen, über welches er herrschte, umfaßte die Stadt Siegburg und einige kleine Dörfer. Seine Macht wurde in etwa beschränkt durch den Einfluß, welchen die Schirmvögte des Klosters, die Grafen und späteren Herzoge von Berg, auf das Gerichtswesen und die Steuererhebung besaßen. Der Vogt erhielt die Hälfte sämmtlicher Strafgefälle von mehr als 5 Mark mit Ausnahme dessen, was der Send, das geistliche Gericht, erkannte, sowie die Hälfte sämmtlicher Verbrauchssteuern. Der Vogt hatte deßhalb das Recht, seinen Untervogt den Gerichtssitzungen beiwohnen zu lassen. Er hatte die Pflicht, die Todesurtheile zu vollstrecken, welche das abteiliche Gericht erkannt hatte.

Die städtische Verwaltung und die Zünfte waren allein vom Abte abhängig. In der Zeit, über welche wir reden, standen an der Spitze der Verwaltung 2 Bürgermeister und 12 Rathspersonen. Sie wurden vom Abte nach freiem Wohlgefallen an- und abgesetzt. Die beiden Bürgermeister hatten eine sehr ausgedehnte Competenz. Alle städtischen Beamten schuldeten ihnen unbedingten Gehorsam. Sie setzten zugleich mit dem Rathe und dem Schultheißen des Scheffengerichts die Communalsteuer, das Geschoß, an, verpachteten die Accisen, nahmen als beisitzende Richter an den Sendgerichten Theil und hatten die Stadtkasse in Verwahr. Sie revidirten die Rechnungen der Rentmeister und Armenrevisoren und legten alljährlich selbst mit dem Rathe dem Abte Rechenschaft von der ganzen städtischen Verwaltung. Sie revidirten jährlich zwei Mal mit dem Schultheißen die städtischen Gebäude und Geräthe, die Mauern und Thüren der Festung und die „Bossen und Geschütz" auf den Thürmen. Diese Aemter waren Ehrenstellen und nicht mit einer feststehenden Besoldung dotirt. Bis 1570 erhielten sie jährlich aus der Stadtkasse ein Ehrengeschenk von 5 Mark für eine neue Kogel. Die Kogel war ursprünglich eine Kapuze, von der ein

kurzer Zipfel hinten herunter hing. Dieser Zipfel gestaltete sich allmälig länger zu einem Kragen, dann zu einem förmlichen Mantel, an dem die anfängliche Kopfbekleidung, die Kogel, nur noch Nebensache war. Seit dem Jahre 1570 erhielten daher die Bürgermeister jährlich 12 Gulden „für einen Mantel“. Durch Nebeneinkünfte waren diese Aemter jedoch einträglich. Die Bürgermeister besorgten zum Theil die Eintragungen von Verträgen in die Schreinsbücher, hielten Zeugenverhöre ab und bezogen davon ihre Gebühren. Alle Reisen und Verzehrskosten, die sie im Interesse der Stadt machten, wurden ihnen vergütet, und in Bezug auf Gastmähler und Geschenke hatten sie freie Hand.

Auch die Rathspersonen erhielten keinen festen Gehalt, jedoch wurde dafür „daß sie jeden Mittwoch aus- und inwendigen Personen zu Gutem auf dem Bürgerhaus erschienen, ihnen ihr zuverordenter Rathswein, nämlich jeder Person vier Viertel Weins gegeben“.

Die Stadt und das Scheffengericht hatten einen gemeinschaftlichen „Stadtschreiber“, der im 16. Jahrhundert zugleich öffentlicher Notarius war.

Die zwei Rentmeister der Stadt hatten die communalen Bauten und Reparaturen an Thoren, Thürmen, öffentlichen Gebäuden und Brücken zu besorgen. Sie lieferten auch das Material zu den Scheiterhaufen bei Hinrichtungen von Hexen.

Die beiden Kuhrmeister waren Polizeibeamte. Kuhrbuch hieß das städtische Strafgesetzbuch. Sie überwachten die Befolgung der in ihm enthaltenen Bestimmungen, beaufsichtigten Kauf und Verkauf und controlirten die auf den Märkten ausgestellten Victualien. Außerdem schlugen sie die auf den ungebotenen Gedingen publicirten neuen Gesetze in den Hallen auf dem Markte und an den Stadtthoren an und besichtigten die Waffen der Rottleute. Ihre Besoldung floß aus den Strafgefällen, welche wegen Verletzung der Statuten des Kuhrbuches erkannt wurden.

Die Eintreibung der Steuern besorgten zwei Geschoßmeister. Sie trugen die Steuerliste umher und sagten jedem Bürger an, was er zu zahlen habe. Den Empfang hielten die Bürgermeister in ihren Häusern jährlich mehrere Mal ab. Was dabei rückständig blieb, trieben die Geschoßmeister zwangsweise ein.

Die Stadt hatte zwei, seit Ende des 16. Jahrhunderts drei „stadtlaufende Boten“. Sie erhielten von der Stadt eine Amtstracht in Schwarz und Roth, bisweilen noch ein Paar Schuhe besonders „wegen vielen Laufens“. Die Thorhüter bezogen als Jahreslohn jährlich

8 bis 13 Gulden, der Trommelschläger 4 Gulden, der Hundeschläger „für die Hunde zu schlagen" im 15. Jahrhundert 2 bis 4 Mark, der Büchsenmeister seit 1588 3 Herrengulden.

Seit 1435 war ein Schulmeister angestellt, der jährlich 4 Gulden erhielt. Gegen Ende des Jahrhunderts verschwindet er mit seiner Besoldung aus den Stadtrechnungen. Er erhielt fortan seine Besoldung von den einzelnen Schulkindern. Als Chorsänger empfing er eine Kleinigkeit aus der Kirchenkasse. Oefters ging es ihm so schlecht, daß die Stadtkasse sich seiner erbarmte und ihm einen neuen Rock oder einen Sack Kohlen lieferte.

Bereits im 15. Jahrhundert hatte die Stadt ihren eigenen Koch für die öffentlichen Gastmähler. Er erhielt einen Jahreslohn von 5 Mark.

Das höchste Gericht im abteilichen Lande war das Scheffengericht. Wie seit dem Ende des 14. Jahrhunderts der Adel sich der Abtei bemächtigt hatte, und nur Ritterbürtige dort Aufnahme fanden, so wurden auch im Scheffengerichte bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts keine Bürgerlichen zugelassen. Der Scheffen waren 14, von denen einer als Schultheiß fungirte. Derselbe war zugleich abteilicher Amtmann. War ein Scheffenstuhl erledigt, so präsentirte das Gericht dem Abte einen neuen Scheffen mit der vorgeschriebenen Formel: „Gnädiger Herr Abt, uns gebricht eines Stuhlbruders, den wir wohl leiden und unter uns haben mögen, so lange es Gottes Wille ist. Nun haben wir einen gewählt, von dem wir hoffen, daß er seine Treue wohl bewahren wird". Dann bestätigte der Abt in der Regel den Gewählten, und dieser hatte bei der Installirung folgende noch dem 14. Jahrhundert angehörige Eidesformel herzusagen: „Diesen Tag allweg und fort mehre soll ich hold und getreu sein meinem Herrn dem Abte X. und seinem Gotteshause, der Stadt von Siegburg Recht halten und recht Urtheil sagen, darnach daß mich die weisen, die das mich von Recht weisen sollen, und wann mich derjenige mahnt, der mich von Recht mahnen soll, oder dem er es befiehlt. Das soll ich lassen nicht um Lieb (leyff) noch um Leid, nicht um Gabe noch um Meide, nicht um Worte noch um Traue, nicht um Gold noch um Silber, noch um Alles, was das Herz bewegen mag. Ich soll Recht sagen, so mir Gott helfe und seine Heiligen".

Verwandt mit diesem ist der alte Zeugeneid, wie er in Siegburger Gerichtsprotokollen vorkommt: Ich N. N. zeuge einmuthig bei meinem Eide und das nicht um Lieb noch um Leid, nicht um Gunst noch um Gabe, nicht um Geld noch um Gut, nicht um Freundschaft noch um Magschaft, noch um all' Dasjenige, was das Herz bewegen mag".

Den Rathspersonen war beim Amtsantritte folgender Eid vorgeschrieben: „Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich zu rechter und gebührlicher Zeit mit zu Rathe gehen und dem Raths-Gebote jeder Zeit gehorsam folgen und nicht ausbleiben, auch dasjenige, was im Rathe beschlossen wird, treulich bei mir halten und Niemanden offenbaren will, und sonst ferner all' Dasjenige thun und lassen werde, was einer ehrbaren aufrechten Rathsperson zu thun eignet und gebührt. So lieb mir Gott ist und sein heiliges Wort".

Jeder Bürger, der selbständig wurde, und jeder, der als Bürger sich in Siegburg niederlassen wollte, hatte folgenden Eid zu leisten: „Diesen Tag und fort mehr die Tage meines Lebens, gelobe und schwöre ich, meinem ehrwürdigen lieben Herrn, diesem Gotteshause und Stift sammt der Stadt Siegburg mit all' ihrem Anhang und Zustand, getreu und hold zu sein, allzeit ihr Aergstes wehren und ihr Bestes vorkehren zu wollen, nach all' meinem Vermögen, und ich will solches in keiner Weise unterlassen, es sei um Geld noch um Gut, um Lieb noch um Leid, um Freundschaft noch um Magschaft, noch um all' Dasjenige, was das Herz bewegen mag, so lieb mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium".

Für die Feuerwache hatte die Stadt besondere Nachtwächter, welche einen Jahreslohn von 6 Gulden empfingen. Ihrer waren im 15. Jahrhundert zwei, seit 1574 vier. Bereits im 15. Jahrhundert war die Feuerwehr in Siegburg gut organisirt. Die Stadt besaß allzeit einige hundert lederne Eimer, die mit den übrigen Brandgeräthen in einer Rüstkammer des Bürgerhauses aufbewahrt wurden. Die ledernen Eimer ließ sie sich als Abgabe entrichten, wenn Lehrlinge in den Zünften ihre Lehre antraten oder Meister wurden, und wenn Auswärtige als Bürger Aufnahme suchten, oder ein Bürgerssohn sich selbständig niederließ. Das Kuhrbuch der Stadt verordnete, daß die Feuerwächter im Winter um 8, im Sommer um 9 Uhr ihre Rundgänge durch die Stadt beginnen und dieselben nicht vor 4 Uhr Morgens beendigen durften unter Strafe von 2 Mark für die jedesmalige Uebertretung.

Die Einkünfte für die Bestreitung der städtischen Bedürfnisse flossen aus den Ueberschüssen, welche die Stadt von der Einziehung der dem Abte und dem Schirmvogte zustehenden Accisen bezog, aus dem Zoll- und Wegegelde, dem Bürger- und Brulofftsgelde und aus den Pachtsummen, welche die städtischen Thongruben und einige Häuser und Grundstücke einbrachten. Fremde, die um das Bürgerrecht einkamen, mußten eheliche Geburt und Unbescholtenheit nachweisen, und

4 Goldgulden und einen Thaler für einen ledernen Eimer entrichten. Davon erhielt der Abt einen Goldgulden, die Stadt den Rest. Ein Bürgerssohn, der sich „bestatete" d. i. heirathete, oder eine selbständige Hantirung anfing, hatte 2 Goldgulden und einen halben Thaler zu bezahlen. Die Erlaubniß, den Weinzapf zu betreiben, mußte mit 12 Goldgulden erkauft werden. Zudem war ein Thaler für einen ledernen Eimer zu entrichten. Auswärtige, die um diese Concession einkamen, hatten ein Vermögen von 100 Goldgulden nachzuweisen und 24 Goldgulden, sowie 2 lederne Eimer der Stadt und 6 Albus dem Hospitale zu verabfolgen. Bemerkenswerth ist, daß in den Häusern, wo Weinzapf war, unter Strafe von 10 Mark ein Reis, der sogenannte „Mey" über der Hausthür ausgesteckt werden mußte. War ein Faß ausverkauft, so mußte gleichfalls unter Strafe von 10 Mark der „Mey" heruntergenommen werden als Zeichen für die Kuhrmeister, welche auf ihren Rundgängen das Faß der Accise wegen besichtigten und in Bezug auf den Inhalt abschätzten. Die Abtei verzapfte in mehreren Häusern der Stadt Wein accisefrei. Sie hatte rings um das Kloster herum ausgedehnte Weingärten, die in günstigen Jahren einige hundert Ohm Wein einbrachten. Die Mönche hüteten sich aber wohl, das saure Gewächs selbst zu trinken, sie verwertheten dasselbe in der genannten Weise. Als unter dem Abte Johann Bock von Pattern (1653—1676) die Bürger Klage führten, daß die Abtei durch ihren Weinverzapf den städtischen Handel beeinträchtige, hob der Abt den klösterlichen Weinzapf auf und überließ fortan den eigenen „Weinwachs" des Klosters kaufweise den Bürgern.

Die Communalsteuer, welche außer dem oben Angeführten von den Bürgern erhoben wurde, hieß „G e s c h o ß". Der Name kommt am Rheine häufig vor. Er bezeichnet die Abgabe, welche je nach Bedürfniß in die Stadtkasse g e s c h o s s e n werden mußte. Das Geschoß wurde „gesetzt", den Bürgern „gesagt" und dann „gehoben" (upgehaven). Für das bei der Hebung nicht eingehende Geschoß wurden mit jedesmaliger Genehmigung des Schultheißen nach Verlauf einer bestimmten Frist Pfänder genommen, welche die Bürgermeister 14 Tage lang, während deren sie noch konnten eingelöst werden, aufbewahrten und dann versteigern ließen. Es war im 15. Jahrhundert gestattet, sich mit einer ein für alle Mal zu zahlenden Summe vom Geschosse loszukaufen. Im Jahre 1436 zahlte ein J o h a n n u p d e r A r c k e n dafür 100 Gulden in die Stadtkasse. Reichte das angesetzte Geschoß wegen nachträglich der Stadt erwachsender Bedürfnisse nicht aus, so wurde ein sogenanntes N o t h g e l d gesetzt und im Verhältnisse der Geschoßliste vertheilt und einge-

trieben. Frei von Entrichtung des Geschosses waren die städtischen und abteilichen Beamten, die Juden und der Clerus.

Die Steuern, welche die Bürger der Stadt zu entrichten hatten, waren im Ganzen gering. Die Accisen theilten Abt und Schirmvogt. Beide überließen der Stadt die Einziehung derselben gegen ein für längere Jahre zu zahlendes Pauschquantum von einigen hundert Goldgulden. Zu den bergischen Landessteuern konnten die Bürger von Siegburg rechtlich nicht herangezogen werden, weil der Abt als reichsunmittelbarer Fürst seinen Theil an den Reichsumlagen trug; allein die Herzoge von Berg, die sich von kleinen Grafen allmälig zu mächtigen Reichsfürsten emporgeschwungen hatten, suchten mehr und mehr ihre Gerechtsamen als Schirmvögte von Siegburg zu erweitern. Seit dem Jahre 1588 zogen sie auch die Bürger von Siegburg zur Zahlung der Landessteuer heran. Alle Proteste fruchteten nichts. Ein Vertrag zu Cleve im Jahre 1601 ordnete das Verhältniß zwischen Herzog und Abt zu Ungunsten des letzteren.

II.

Die Rottleute und die Schützengilde.

Vor dem 17. Jahrhundert hatten der Abt und die Stadt kein besonderes Militär. Jeder waffenfähige Bürger war zur Zeit „der Noth und Befahrung" Soldat. Sobald er ein bestimmtes Alter erreicht hatte, mußte er sich bei dem Rottmeister seines Reviers melden und einschreiben lassen; dabei hatte er zugleich mitzutheilen, welche Waffe er tragen werde. Es stand nämlich einem Jeden die Wahl der Waffen, die er sich selbst zu beschaffen hatte, frei, und es richteten sich diese zumeist nach den Vermögensverhältnissen des Betreffenden. Die ganze Stadt mitsammt den Vorstädten war nach den Häusercomplexen in Rotten eingetheilt. Jede Rotte hatte Rottmeister als Anführer. In Fehdezeit wurde die gesammte waffenfähige Mannschaft einem der adeligen Scheffen des Gerichts, in der Regel dem Schultheißen unterstellt. In Friedenszeit hatten die Rottleute die Pflicht, den Wachtdienst an den Thoren und im Abteigebäude zu thun. Jedes Haus, in welchem Rauch aufging, mußte gemäß dem städtischen Kuhrbuche einen Mann zum Wachtdienst stellen. Die Siegburger Rottmannschaft muß in ihrem Paradeaufzuge einen recht drolligen Anblick dargeboten haben. Der Eine trug, wie die Revisionslisten über den Waffenbefund bei den einzelnen Rottleuten bekunden, einen Harnisch und einen Langspies, ein

Anderer einen Stab und eine Seitenwehr, oder einen Helm und eine Hellebarde, ein Dritter einen Ringkragen und Langrohr, oder ein Paar Beinschienen und einen Knebelstab. Fast nicht ein Einziger verfügte über eine vollständige Rüstung. Nur die reichen Zünftler besaßen kostbare Ausrüstung, die sie jedoch nur bei feierlichen Aufzügen, bei Processionen und Empfang vornehmer Personen zu tragen pflegten.

Die günstige Lage des Siegburger Landes mitten zwischen dem Erzstift Köln, dem Herzogthum Berg und der Grafschaft Blankenberg bewirkte, daß die Stadt fast das ganze Mittelalter hindurch sich eines dauernden Friedens zu erfreuen hatte, da die Eifersucht der Nachbarn kriegerische Gelüste des Einzelnen im Zaume hielt. Zudem auch stand Siegburg im Rufe einer starken Festung. Der reiche Abt Pelegrin von Drachenfels gab der Stadt und dem abteilichen Berge neue Mauern und Thürme, nachdem er im Jahre 1403 bei Gelegenheit des Einfalles bergischer Rebellen beinahe die ganze Stadt vom Kloster aus in Brand geschossen hatte, um den Feind zu vertreiben. Man nahm es daher auch mit der Bewaffnung der Rottleute und der Armirung der Stadt nicht allzu genau. Wiederholt finden sich in den Stadtrechnungen Posten verzeichnet, aus denen sich ergiebt, daß man, wenn ein Fehdebrief an einem der Stadtthore über Nacht war angeschlagen worden, zuerst nach Köln sandte, um Hackbüchsen und Donnerkraut zu holen. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bereitete die Stadt ihr Schießpulver selbst. Gerhard von Soist, ein sehr nützlicher Mann, holte Salpeter und Schwefel in Köln und fabricirte daraus Donnerkraut, nebenbei schmierte er auch die ledernen Eimer, die bei Feuersbrünsten benutzt wurden, mit Fett ein.

Eine Wachtordnung, die an allen Stadtthoren auf Pergament angeschlagen war, verordnete:

1) Daß jeder Bürger mit dem Gewehr, womit er sich hat aufzeichnen lassen und ihme sonst zu tragen auferlegt ist, jederzeit bei Tag und Nacht ohne einige Veränderung auf der Wacht erscheine, jedoch mit dem Unterschiede, daß die mit Harnischen allein bei Tag an die Porzen kommen, den Krag umthun und die Brust sammt Rücken an die Porzen hangen, aber die Nacht damit übersehen werden sollen.

2) Dergleichen, daß die mit den Rohr und Büchsen, mit Kraut und Loth sich gefast machen und erscheinen sollen sonderlich, wannehe sie zur Wacht bescheiden werden. Wann aber sonderliche Noth und Befahrung vorstehen würde, soll ferner den Schützen wegen der Stadt Donnerkraut gegeben werden.

3) Und so einich Bürger hierin säumig sein, oder auch der Rott=

meister aus Gunst jemand übersehen würde, soll der Uebertreter nach Gelegenheit der Sache durch Bürgermeister und Rath gestraft werden, doch allsolche Strafe der Wacht zu Gute kommen und bleiben.

4) Die Rottmeister sollen die Wacht bei Abend und Morgen zu guter, gebührlicher Zeit auf- und abführen, derowegen auch die Tromm schlagen lassen, welchen Trommenschlag ein jeder Bürger bei seinem Gehorsam alsbald zu befolgen soll schuldig sein.

5) Ferner ist angeordnet, wannehe bei Tag oder Nacht einich Aufruhr entstünde, also daß die Sturmglock geläutet oder die Tromm geschlagen würde, daß alsdann an jeder Porzen die Rott, so derselbigen am nächsten gesessen, sich sofort einstellen sollte, sofern sie offen, zuthun oder sonst zuhalten, und sich auf die Mauer zur Wehr stellen solle.

6) Imgleichen auch sollen Jene, welchen auf den Porzen und Thürmen die Haaken wegen der Stadt von Nöthen, dieselben zu guter Rüstung halten und darzu auf solchen Nothfall den Zulauf nehmen. Die anderen Bürger aber binnen Siegburg insgemein sollen auf Zeit allsolchen Auflaufs sich nach dem Bürgerhaus begeben und von dannen ferner auf Ort und Platz, da es Noth sein wird, durch Bürgermeister und Räthe oder andere dazu Verordnete sich zur Wehr führen oder weisen lassen.

7) Da auch Sache wäre, daß bei Tag oder Nacht allhie binnen der Stadt ein Brand aufginge, so soll durch eine Rott einer jeden Porzen gesunnen, die zugethan oder zugehalten werden, alles in Maßen wie vorgeschrieben. Sonst die anderen Bürger insgemein sollen und mögen sich zu allsolchem Brand begeben und demselben soviel möglich Widerstand thun, bis so lang daß man vernimmt, ob es durch Verrätherei oder sonst ein unversehentlich Unglück beschehen.

8) Es sollen die Schildwachten sowohl bei Tag als bei Nacht auf den verordneten Plätzen besetzt und gebührlicher Weis gehalten werden. Auch soll man keine fremden Bettler, Sieche, Krungdräger, Kessellepper und dergleichen verdächtige Personen hier in die Stadt nicht lassen, sondern umweisen, und da Jemand unbekannt durch die Stadt zu passiren begehrt, den soll man durchführen.

9) Man soll alle Donnerstag, wannehr Wochenmarkt gehalten wird, die größere Porzen zu und die kleinere offen halten und fleißig bewachen, und da einige Wagen oder Karren ankommen und in die Stadt oder durchzupassiren begehrten, die soll man erstlich zwischen die Hanney von jeder Porz kommen lassen, darnach die Hanney zu thun, und folgens in oder durch die Stadt fahren lassen.

10) Alle Bürger, so dieser vorschrieben Ordnung sich wiedersetzen und ihre Wacht nicht recht halten und versorgen würden, sollen

vorgenommen und mit der verordneten Straf bestraft werden, jedoch allzeit nach Gelegenheit, darnach daß die Uebertretung klein oder groß ist, welches auf Erkenntniß von Bürgermeister und Rath stehen solle.

In hoher Ehre beim Abte und beim Magistrate der Stadt stand die Schützengilde, welche um die Mitte des 15. Jahrhunderts entstand und gegen Ende des 17. Jahrhunderts unterging. Sie bildete in Fehdezeit den Kern der bewaffneten Macht. An ihren Festen und Aufzügen nahmen alle hohen Beamten, auch der Abt Theil. Letzterer schoß mit nach „der Papageien" und gab, als er im Jahre 1511 Schützenkönig wurde, ein Festgelage im Neuenhofe. Der alte und der neue Schützenkönig erhielten jährlich aus der Stadtkasse für neue Kogeln 2 bis 6 Gulden, seit dem Jahre 1535 5 Gulden für ein „Bonett". In einzelnen Jahren wurden sämmtlichen Schützen neue Kogeln von grünem und rothem Tuche auf städtische Kosten geliefert. Wenn die Schützen nach Köln, Bonn, Linz, Andernach, Sinzig, Ahrweiler und anderen Orten zum Schießspiele zogen, zahlte die Stadt allzeit einen Theil der Verzehrskosten. Sie gab den großen städtischen Garten, den Thierbongert, unentgeldlich zur Abhaltung der Schießübungen und Feste her und lieferte häufig aus der Stadtkammer das nöthige Donnerkraut. Im Jahre 1578 richtete sie den Schützen eine Schießbahn auf dem Walle her, und bei dem Hauptfeste, zu welchem zahlreiche fremde Schützen aus den benachbarten Rheinstädten herüberkamen, gab der Rathskeller nicht selten ein Fuder guten Weines vom Rhein zum Besten. Bei der Gelegenheit schenkte der Abt und die städtische Kasse ein Kleinod, um das geschossen wurde. Bemerkenswerth ist, daß man bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts nach der „Papageien", nicht nach dem „Vogel" schoß. In der Rechnung von 1549/50 liest man: „Item noch gegeben für 2 Bonett, damit die Schützen angereizt und geneigter zum Schießen, nämlich 5 Mark." In der von 1554/55 findet sich verzeichnet: „Item zu Jahr, als der Vogel geschossen worden, den Schützen gehandreicht, wer den Kopf davon abgeschossen, fort von jedem Flügel sammt dem Schwanz von jedem Stück 6 Albus und von dem Rumpfe, damit die Schützen gewilligt zu schießen, 8 Mark".

Das Aussetzen von Preisen auf die einzelnen Theile des auf einer Stange aufgestellten hölzernen Vogels war also damals in derselben Weise üblich, wie heute. Im Jahre 1512 schenkten die Jungfern der Stadt Siegburg den Schützen eine neue Fahne, auf welcher der h. Michael über dem Drachen in Stickerei dargestellt war. Eine traurige Rolle spielte die einst so stolze und angesehene Schützengilde bei den Executionen der vermeintlichen Hexen im 17. Jahrhundert. Der

Hexencommissar Buirmann, der damals das gerichtliche Verfahren gegen die Malefizpersonen leitete, liebte es, der ganzen unsauberen Geschichte einen möglichst feierlichen Anstrich zu geben. Das Hochgericht lag eine halbe Stunde von der Stadt entfernt, und die Züge, welche behufs der Verbrennungen, dorthin mit den Delinquenten gemacht wurden, erhielten durch die Ehrenwache, welche die Schützengilde stellte, ein feierliches Gepräge. Für diesen Dienst erhielt sie aus dem Blutgelde der Hingerichteten ein Trinkgeld, welches nachher im Neuenhofe oder im Rosenkranze in Wein und Schnaps verthan wurde.

Ein Ereigniß verdient noch der Erwähnung, welches sich im Jahre 1522 bei Gelegenheit eines Schießspieles zutrug. Als die „Papagei“ abgeschossen war, machte eine Zigeunertruppe vor den versammelten einheimischen und fremden Schützen ihre Künste. Man ließ einen Bären tanzen, warf mit Kugeln und Messern, und einige alte Zigeunerweiber weissagten den bereits durch reichlich genossenen Wein in heitere Stimmung versetzten Schützen aus der Hand, so, wie es in einem Gerichtsprotokolle heißt, ein gotteslästerlich Werk gewesen war. Eines der Weiber sagte dem Kerstgen Strahlen von Linz eine unliebsame Sache wegen seiner ehelichen Hausfrau. Darob war der Jost van Schlickum aus Sinzig in eine helle Lache ausgefahren und hatte gerufen, nun möge sie ihm auch weise sagen, die Wichlerin wisse geheime Sache. Da hatte Kerstgen sein Messer vom Gurt gezogen und es dem van Schlickum in den Hals gestochen. Nun entstand ein allgemeiner Tumult, man nahm für und gegen Partei, und bald war das fröhliche Fest in eine blutige Metzelei verwandelt, in der zwei Menschen getödtet und viele verwundet wurden. Der Bär war wild geworden, hatte sich von der Kette losgerissen und mehrere ehrsame Frauen über den Haufen gerannt, sonsten aber keinen Schaden an Menschen angerichtet. Die Sache kam zu gerichtlicher Verhandlung, und wer büßen mußte, waren die „Heiden“. Sie wurden gestäupt, die alte Wahrsagerin hätte man gern verbrannt, jedoch fürchtete man, sofern selbige noch länger in Verwahr gehalten werde, die anderen Heiden, die man über die Grenze des Burgbannes gebracht hatte, möchten sich dann noch lange zu merklichem Schaden der Bürger in hiesiger Gegend aufhalten. Man ließ sie daher, nachdem sie im Schinkenkessel mit Ruthen gehauen worden war, laufen. Der Abt aber, der die ganze Geschichte mit angesehen hatte, erließ unter dem 13. September desselben Jahres eine Verfügung an die Stadtschützen von Siegburg, in welcher er für die Folge streng verbot, fahrendes Volk, welches mit Singen und Gaukelspiel viel Unrath und Perturbirung frommer Christenleute anrichte, zu

den Schießspielen zuzulassen. Und so wiederum ein Schießspiel gesetzt sei, sollen alle dergleichen Personen an den Stadtthoren abgewiesen und im Falle der Widersetzlichkeit zu Thurm gebracht und nach Gebühr bestraft werden.

Der dreißigjährige Krieg war für die kleinen alten Festungen, wie auch für die Einrichtung des Rotten-Soldatenthums am Niederrhein verhängnißvoll. Es gab dort fast keine unter den vielen kleinen Festungen, welche in den beständigen Wirren jener trüben Zeit vom Feinde verschont und nicht wäre eingenommen worden. Dabei hatte sich allenthalben gezeigt, daß der neuen Kriegskunst und dem verbesserten Geschützwesen gegenüber die vielfach morschen mittelalterlichen Mauern und Thürme der kleineren Städte, trotz ihres Rufes in der Meinung des Volkes, keinen dauernden Widerstand leisten konnten. Siegburg z. B. galt für eine starke, schwer zu bewältigende Festung, und doch hatte eine Belagerung von 10 Stunden genügt, um Bresche zu schießen, die Stadt einzunehmen und theilweise in Flammen aufgehen zu lassen. Seit jener Einnahme der Stadt durch die Schweden im Jahre 1632 sank Siegburg von seiner ehemaligen Bedeutung zu einem ärmlichen Flecken herab. Handel und Gewerbe hatten einen tödtlichen Stoß erlitten, die begüterten Einwohner waren theils umgekommen, theils nach auswärts geflohen, die alte Herrlichkeit war für immer dahin. In der Zeit seiner höchsten Blüthe um die Mitte des 16. Jahrhunderts hatte Siegburg mitsammt den Vorstädten etwa 6000 Einwohner. Nach der schwedischen Besitznahme war die Zahl der selbständigen Bürger so gesunken, daß die vorhandenen nicht mehr genügten, den vorgeschriebenen Wachtdienst an den Thoren zu verrichten. Damals nahm der Abt Soldtruppen in Dienst, um Stadt und Kloster wenigstens in etwa gegen die beständig durchziehenden Schaaren aller Gattungen von Truppen vertheidigen zu können. Das Siegburger Militär muß übrigens keine heldenmäßige Truppe dargestellt haben. Im Jahre 1651 bestand es aus 33 Soldaten, 30 Weibern und 63 Kindern. Darunter fungirte ein Obristlieutenant, ein Obristwachtmeister, ein Lieutenant, ein Korporal, ein Konstabel und ein Trompeter. Die Rotten hatten aufgehört zu bestehen.

III.

Die Criminaljustiz.

Das adelige Scheffengericht in der Stadt Siegburg urtheilte „nach ortsüblichem Rechte und Brauche". „Die Scheffen hatten", wie der Abt Hermann von Wachtendonk in einer Beschwerdeschrift vom Jahre

1552 dem Herzoge von Berg, dem Schirmvogte des Klosters, erklärt, „keine andere Pflicht, als daß sie nicht anderes Urtheil und Recht erkennen und aussprechen, als was die Statuten und beschriebenen Rechte dieses Ortes klärlich mit sich bringen". Die Criminaljustiz wurde in Siegburg in der alten Zeit mit derselben Härte und Grausamkeit geübt wie allenthalben. Gemäß einem Tarif der Nachrichter-Gebühren vom Jahre 1510 erhielt der Scharfrichter vom Rädern 4 Schillinge, vom Pfählen 4 Sch., vom Verbrennen per Kopf 6 Sch., vom Enthaupten und Aufhangen 10 Sch., vom Viertheilen 12 Sch., vom Aufrichten der Viertheile 2 Sch., vom Ohren-Abschneiden 4 Sch., vom Hand-Abschlagen 6 Sch., vom Foltern durch alle Grade 8 Sch. und von der einfachen Tortur 6 Sch. Zwar lag die Vollstreckung der Urtheile dem Schirmvogte der Abtei ob, in Wirklichkeit war es jedoch der abteiliche Henker, der die Executionen vollzog. Nach erkanntem Urtheilsspruche wurde dem herzoglichen Untervogte Anzeige gemacht, und dieser beordnete die Scharfrichter.

Der Abt wachte eifersüchtig auf Wahrung seiner Privilegien gegenüber dem Vogte, ein Beginnen, welches seine gute Berechtigung hatte, da die Schirmvögte von jeher darauf ausgingen, ihre Gerechtsamen mehr und mehr auszudehnen, und sich allmälig der Herrschaft gänzlich zu bemächtigen. Den Herzogen von Berg gelang dies auch trotz aller Bemühungen und Proteste der Aebte. Im Jahre 1676 wurde das kleine Land des Abtes von Siegburg dem Herzogthum Berg vollständig einverleibt.

Gemäß einem Scheffen-Weißthum aus dem 15. Jahrhundert stand innerhalb der Stadt und des Burgbannes mit Ausnahme der Dörfer Wolsdorf und Troisdorf dem Abte allein das Recht des Antastes zu. In Wolsdorf und Troisdorf dagegen durfte nur der Vogt missethätige Menschen verhaften. Alle in diesem Bezirke gefänglich eingezogenen Personen mußten in das Gefängniß der Burg, der vogteilichen Frohnveste, abgeliefert werden. Handelte es sich jedoch um ein todeswürdiges Verbrechen, so mußte der Delinquent, ohne vorher ein Verhör bestanden zu haben, sofort beim lichten Tage von den Amtspersonen, welche die Verhaftung vorgenommen hatten, dem Schultheißen und den Boten des adeligen Scheffengerichts in der Stadt Siegburg vor der Burg ausgeliefert werden. Diese führten den Gefangenen mitten über den Marktplatz nach des Abtes Gefängniß neben der Mühle, dem sogenannten Schinkenkessel, und das Scheffengericht nahm ohne Zuziehung des Untervogtes das gütliche und peinliche Verhör vor und sprach Urtheil nach Befund der Sache.

Unter dem Abte Wilhelm von Lülsdorf (1467—1489) war eine Frau innerhalb des Burgbannes von Siegburg von herzoglichen Beamten verhaftet und in das Gefängniß der Burg eingeliefert worden. Der Untervogt hatte sie peinlich verhört, und sie ihre Schuld eingestanden. Wahrscheinlich war es Kindesmord, weßhalb sie belangt wurde. Damit hatte aber der Untervogt das Recht des Abtes offenbar verletzt. Die Sache kam zur Verhandlung, und die beiden vom Abte deputirten Scheffen des adeligen Gerichts im Verein mit den vom Herzog Ernannten erkannten als Obmänner, daß die Beamten des Herzogs ihre Befugnisse überschritten hätten. „Und alda", heißt es in der bezüglichen Urkunde, „baten die beiden Scheffen und die beigeschickten Freunde, daß der vorgeschriebene Herr Wilhelm, Abt, und sein Gottes-Haus linderlich verzeihen wolle den besagten Handel, Antast und die Geschichte mit der gefangenen Frau, denn das wäre unwissend geschehen, damit die beiden Herren, Abt und Herzog, dadurch nicht in Zwist und Zweiung kämen. Darauf hat der Abt auf das Bitten hin verziehen, sich und dem Kloster sein Recht vorbehaltend. Und da von der Stund an denselben Tag hat des Untervogts Knecht mit den Scheffen von Wolsdorf und Troisdorf die gefangene, schuldige, gefolterte Frau lebendig geliefert des Abtes Schultheiß und Boten. Die haben die Frau bei lichtem Tage vor der Burg empfangen und mitten über den Markt binnen Siegburg geführt in den Thurm und das Gefängniß des Abtes bei der Mühle, und da hat man geheißen, des Untervogtes Knecht den Scharfrichter fürder kommen zu lassen, als geschehen ist. Und der hat da in Beisein von Schultheiß und Scheffen die Frau von Neuem peinlich verhört von des Abtes wegen, und sie hat sich schuldig bekannt. Da ist die Frau sitzen geblieben bis auf Donnerstag nach Epiphanie, da haben des Abtes Schultheiß und Scheffen die Frau zum Tode verwiesen. Sie wurde gestellt auf dem Markte zu Siegburg an den Kax [1])

---

1) Der Kax, Käx, die Schandsäule, stand noch bis in den Anfang dieses Jahrhunderts auf dem Marktplatze. Es war ein steinerner Pfeiler, dessen oberer Theil einen Delinquenten mit auf der Brust gefesselten Armen darstellte. Um den Hals des Steinbildes war der eiserne Reifen befestigt, der den Verurtheilten an die Schandsäule festschloß. Dieser dem 14. Jahrhundert angehörige steinerne Kax wird heute noch in der Schützenburg zu Siegburg aufbewahrt. Auf einer in der Aulgasse zu Siegburg aufgefundenen Krugscherbe ist die Procedur des Prangerstehens in einem Reliefbilde recht anschaulich dargestellt. Der Missethäter steht auf einem niedrigen Gerüste mit dem Halse und den Händen rückwärts an die Schandsäule festgeschlossen. Auf seiner Brust ist ein Schild befestigt. Ringsum steht die höhnende Menge. Unter dem Bilde liest man das Sprüchlein:

Wiltu an sulchen kaeks niet staen,
Mostu van boesen werken laen.

und dann abgeläutet mit der Glocke. Dann hat man sie hinausgeführt und lebendig begraben unter eines Abtes Gericht und Galgen vor dem Köllenthor. Und das Alles ist geschehen ohne alle Widerrede und Widerthun".

Man ließ somit, um die Privilegien zu wahren, die Delinquentin, die sich bereits auf der Folter des Herzogs schuldig bekannt hatte, noch ein Mal torquiren. Die Strafe des Lebendigbegrabens wurde allgemein verhängt gegen Kindesmörderinnen. Auch die peinliche Halsgerichts-Ordnung Karl's V. behielt dieselbe bei mit der Milderung, daß der Schuldigen vorerst ein Pfahl durch den Leib gestoßen werde.

In manchen Criminalfällen urtheilte die Siegburger Justiz auffallend milde. Es hatte das seinen Grund darin, daß der Abt gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts einen Theil der Verbrechen der Competenz des Scheffengerichts entzog und vor den Send, das geistliche Gericht, verwies. Es waren dies Repressalien, die er den immer ungerechter sich gestaltenden Ansprüchen des Vogtes gegenüber nahm. Derselbe verlor dadurch einen Theil der Sporteln, die ihm von den Strafgefällen des weltlichen Gerichts zustanden, indeß er vom Synodal-Gericht nichts bezog. Ehebruch und ähnliche sittliche Vergehen wurden, weil vom Send, nur mit Geldbuße gebrüchtet. Auch die Zauberei, die sonst allenthalben mit dem Feuertode bestraft wurde, unterstand bis zum Jahre 1636 der Rechtsprechung des Send und wurde nur geringe geahndet. Den großen Hexenverfolgungen gegenüber, welche der kurkölnische Commissar Dr. juris Buirmann in Siegburg in Scene setzte, verhielt sich der Abt, wie auch der gesammte Clerus, nicht besonders zustimmend. Buirmann mußte seine Gefangenen in den Kellern des städtischen Rathhauses unterbringen und für die vorzunehmenden Exorcismen zwei rohe, dem Trunk ergebene Franciskanermönche von auswärts kommen lassen.

IV.

Das Sendgericht[1]).

Der Send oder Synodus war ein geistliches Gericht. Zu seiner Competenz gehörten alle Vergehen gegen **Religion** und **Sittlichkeit**. Die Aburtheilung dieser Vergehen nahm die Kirche für sich allein in Anspruch. Nach den Kapitels-Statuten des Dekanates Siegburg hatten,

1) Vgl. Müllers Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte, Jahrg. 1873, S. 157 ff.

abwechselnd in je 4 Jahren, der Erzbischof von Köln, der Archidiakon, der Dechant und die Pastore das Recht, über die sendgerichtlichen Fälle zu erkennen und die daher fließenden Strafgefälle einzuziehen. Für das Sendgericht in der Stadt Siegburg galten jedoch diese erzbischöflichen Bestimmungen nicht. Der Abt war oberster Sendherr, präsidirte bei den Sitzungen entweder selbst, wie dies im 16. Jahrhundert häufig der Fall war, oder ließ sich durch einen Würdenträger der Abtei, in der Regel durch einen seiner Pröpste vertreten. Beisitzer des Gerichts waren der Schultheiß des adelichen Scheffengerichts, die beiden städtischen Bürgermeister und der Magistrat. Bei Aburtheilung von Vergehen, welche der Jurisdiktion des Pfarrers unterstanden, z. B. von Versäumniß beim Gottesdienste oder beim Empfange der hh. Sakramente, war dieser zu Rathe zu ziehen. Daher wohnte er den Sendsitzungen häufig persönlich bei und hatte immer das Recht, in den bezüglichen Fällen die Höhe der Strafe oder auch die Freisprechung zu beantragen.

Gemäß den Statuten des Sendgerichts wurden vor demselben zur Verantwortung gezogen: 1. diejenigen, welche den Namen Gottes mit Fluchen und Schwören lästern und mißbrauchen; 2. diejenigen, welche Zauberei und unzulässigen Segen treiben, und welche die Wahrsager besuchen; 3. item die, so nicht Sonntags und heiligen Tags zu Kirchen gehen, sondern auf der Straße leichtfertig gehen und sich sehen lassen; 4. item welche der Sakramente der Taufe und des Nachtmahls allhie in dieser Kirchen nicht gebrauchen, sondern anderswo gesucht und gebraucht haben, auch ausländig in die Ehe befehlen lassen; 5. item alle Wiedertäufer und Abtrünnigen, auch diejenigen, welche sie aufhalten und unterschleifen; 6. item diejenigen, so auf den heiligen Sonntag und gebotenen Feiertag äußerliche Arbeit vollbracht; 7. item diejenigen, so in unehelichem Stand zusammen zu Haus gesessen; 8. item welche ihre Eheweiber und Eltern gegen Gottes Gebot mit Schlagen, Treten oder sonsten mißhalten; 9. item alle diejenigen, welchen ihre Eheweiber abgestorben, und dann alsbald andern zum bösen Exempel leichtfertiger Weise in andere Ehe sich versprochen oder begeben haben; 10. item alle Ehebrecherei, Hurerei und Kuppelei; 11. item so in der Fasten und Freitags Fleisch gespeist und gegessen haben.

Die vorgenannten Vergehen waren mit einigen Modifikationen allenthalben gesetzmäßig der Gegenstand der sendgerichtlichen Verhandlungen. In Siegburg war jedoch die Kompetenz des Sendgerichts um die Mitte des 16. Jahrhunderts bedeutend erweitert worden. Damals entzog, wie bereits erwähnt, der Abt einen Theil der Kriminal-Justiz

und zwar die schweren Verbrechen gegen die Sittlichkeit dem Scheffengericht und verwies sie zur Aburtheilung an das Sendgericht. Dies waren Repressalien, die er den damals immer mehr steigenden und zur schreienden Ungerechtigkeit sich gestaltenden Ansprüchen des Schirmvogtes gegenüber nahm. Der Vogt hatte nämlich an den Strafgefällen des Send, als eines rein geistlichen Gerichts, keinen Antheil, indeß ihm, wie bemerkt, von den sog. großen Brüchten der weltlichen Gerichte die Hälfte gesetzmäßig zustand. Dies eigenmächtige Verfahren des Abtes führte zu weitläufigen Streitigkeiten zwischen der Abtei und dem Herzoge von Berg, welche erst im Jahre 1601 in einem Vertrage zu Cleve dahin beigelegt wurden, daß fortan Gotteslästerung, Zauberei, Schlagen der Eltern, Nothzucht, Ehebruch und Blutschande nicht bloß beim Send, sondern auch beim Scheffengericht im Beisein des herzoglichen Untervogtes gethätigt werden sollten. Außer den schweren sittlichen Vergehen zog der Abt gegen Ende des 16. Jahrhunderts nach und nach auch alle kleineren polizeilichen Uebertretungen, wie z. B. Verletzung der Bau- und Marktordnung, vor das Sendgericht, so daß die Brüchtenverhöre ihre Bedeutung verloren und ganz überflüssig wurden. Nur zum Scheine und um die Rechte des Schirmvogtes nicht offen zu schmälern, wurden damals noch einige wenige Vergehen dem weltlichen Polizeigericht zur Aburtheilung überwiesen.

Die ganze Bürgerschaft der Stadt Siegburg war nach einzelnen bei einander liegenden Häuserkomplexen in Rotten eingetheilt. In jeder Rotte wurden zwei Vertrauensmänner, sog. Principal-Nachbarn vom Abte ernannt und vereidet, von denen jeder seine Nachbarschaft aufs sorgfältigste zu überwachen und Alles aufzuzeichnen hatte, was dort Ungebührliches vorfiel. Jeder Bürger hatte die Pflicht, den Principal-Nachbarn seiner Rotte von allen ihm bekannten straffälligen oder auch nur verdächtigen Vorkommnissen Mittheilung zu machen. Vor den Sendtagen mußten die Vertrauensmänner Alles, was sie über ihre Nachbarschaft in Erfahrung gebracht hatten, bei den Sendherrn „wrogbar [1]) einbringen". Dann fertigte man ein Verzeichniß der Verklagten an, welches den Sendboten zur Besorgung der Vorladungen eingehändigt wurde. An den Sendtagen hatten sich alle zu Haus und Hof gesessene Bürger, sowie alle vorgeladene Personen auf ein Zeichen mit der Glocke einzufinden. Wer ohne Erlaubniß vom Send wegblieb, verfiel in Strafe. Seit dem Jahre 1632 hatten die Principal-Nachbarn jeder Rotte bei versammeltem Gerichtshofe vorerst die Erklärung abzugeben, ob sämmt-

1) wrogen = anklagen.

liche Bürger ihres Bezirks anwesend seien oder nicht. Alljährlich hielt der Send **eine** ordentliche Sitzung und zwar regelmäßig in der Fastenzeit um Lätare oder um den Palmentag. Mitunter wurde im Spätsommer noch ein zweiter Sendtag gesetzt, wenn bis dahin zahlreiche und erhebliche Klagen eingebracht worden waren.

Wenn die Glocke aufgehört hatte zu läuten, erklärte der Abt oder sein Stellvertreter den heiligen Synodus für eröffnet. Alsdann kamen die aus den einzelnen Rotten angezeigten Vergehen in bestimmter Ordnung zur Verhandlung. Das ganze Verfahren war ein außerordentlich schnelles und kurzes. Die Principal-Nachbarn der einzelnen Rotten traten der Reihe nach vor und sagten aus, was sie wußten. Auch dann mußten sie eine Erklärung abgeben, wenn sie keine Anklage zu machen hatten. In dem Falle wurde in das Sendprotokoll eingetragen:

„N. N. wrogen Nichts wegen ihrer Nachbarschaft";

oder: „N. N. sagen alles Guts von ihrer Nachbarschaft";

oder auch: „N. N. haben sich bei ihrer Eidespflicht purgirt, daß sie Nichts zu wrogen haben".

Jede „**Wroge**" mußte von je zwei Principal-Nachbarn „erhoben" und „gehalten" werden. Nach der Anklage begann „**die Thätigung der Wrogen**". Der Verklagte konnte sich kurz vertheidigen. Leugnete er, und beharrten die Ankläger bei ihrer Aussage, so traf ihn doppelt harte Strafe. Selten wurde der Urtheilsspruch in einer Sache verschoben, in der Regel nur, wenn die Beweise nicht klar waren, der Delinquent „sich auf Thätigung nicht einlassen" wollte und „sich zum Rechten berief". Dann wurde die Sache in „Bedenken gezogen" und zur weiteren Klarstellung vertagt. Eine solche Vertagung war aber immer einem freisprechenden Urtheile gleich zu achten; denn gemäß den Akten lautete in solchen Fällen der spätere Urtheilsspruch allzeit: „Soll diesmal bei einer Verwarnung sein Bewenden haben". Eine Vereidung der Zeugen wird in den Urkunden nicht erwähnt. Wenn ein bis dahin nicht Angeklagter um Nachsicht bat und Besserung versprach, kam er in der Regel mit einer Verwarnung davon, zumal wenn das Vergehen ein geringfügiges war. Häufig kam es vor, daß der eine oder andere Verurtheilte eine erkannte Geldstrafe für zu hoch erklärte und sich erbot, eine geringere Summe sofort zu zahlen. Der Gerichtshof ging in der Regel auf ein solches Anerbieten ein, zumal wenn die Vertreter der Kasse, in welche die Strafe floß, sich einverstanden erklärten. Wurde eine Klage wegen eines Vergehens vorgebracht, von dem die ganze Nachbarschaft Kenntniß haben mußte, aber Keiner Anzeige gemacht hatte, so wurden Alle wegen Verschweigens in Strafe genommen und zwar in

der Regel solidarisch zur Zahlung von 12 Goldgulden verurtheilt. Mitunter klagten auch die Vertrauensmänner gegen Einzelne wegen Verheimlichung eines Vergehens, die deshalb erkannte Strafe war immer eine erhebliche. In der Regel wurde in Geld, Wachs und Wein gestraft, mitunter, zumal bei Wiederholungsfällen, auf Körper- und Gefängnißstrafe, oder, wenn die Delinquenten gemeines Gesindel waren, auch auf Landesverweisung erkannt. Der Urtheilsspruch war meist von lakonischer Kürze: „dabit oder soll geben x Goldgulden, x Pfd Wachs, x Flaschen Wein", oder auch: „Schinkenkessel[1]), 8 Tage Wasser und Brod" u. s. w. Die Strafgefälle fielen dem Abte, der Pfarrkirche, dem Pastor der Pfarrkirche, den Armen und den Beisitzern des Gerichts zu, und zwar je nachdem das Vergehen geartet war. Wegen Versäumniß der religiösen Pflichten wurde regelmäßig zu Gunsten der Kirche und des Pastors erkannt. Mitunter fiel auch für den Schreiber des Gerichts eine Kleinigkeit ab. Allzeit trugen die Sendherren Sorge, daß bei jeder Sitzung des Send die Lieferung einer beträchtlichen Anzahl von Flaschen Weines verhängt wurde, die beim Schlusse der Verhandlungen unter den Beisitzern des Gerichts zur Vertheilung kamen und innerhalb der nächsten 14 Tage ihnen abgeliefert werden mußten. Zur Abtragung der Buße hatte nämlich der Verurtheilte 14 Tage Zeit, dann wurden die Brüchte zwangsweise eingetrieben. Die dabei genommenen Pfänder konnte er innerhalb 14 Tage einlösen, nach Verlauf dieser Frist wurden sie verkauft.

Während an anderen Orten der Synodus in der Kirche abgehalten wurde, geschah dies in Siegburg mehrere Jahrhunderte hindurch in der Herberge zum Isermart. Die Kirche dürfte auch wohl für die Verhandlung der Dinge, welche in Siegburg auf dem Send zur Sprache kamen, der am allerwenigsten geeignete Ort gewesen sein. Manche unsaubere Geschichten wurden dort offenbar, und bei manchen Sitzungen ging es recht laut und wüst her, wenn trotz aller Verbote die Delinquenten mit den Anklägern oder Zeugen an einander geriethen. Die Herberge zum Isermart hatte einen geräumigen Saal, der am Fastabende, dem Holzfahrtstage und bei anderen festlichen Gelegenheiten zu Spiel und Tanz benutzt zu werden pflegte. In diesem Saale tagte auch das Sendgericht, und hier hielten die sämmtlichen Mitglieder und Bediensteten desselben nach jeder Sitzung ein reiches Gelage, bei welchem gemäß den noch vorhandenen Kostenrechnungen weidlich gegessen und getrunken

---

1) Das abteiliche Gefängniß führte den Namen Schinkenkessel. Ein Arresthaus in der Stadt Deutz hieß ebenso.

wurde. Die Kosten des Mahles zahlten immer die in der vorherigen Gerichtssitzung verurtheilten Delinquenten. War unter den Angeklagten ein recht vermögender Bürger, so wurde dieser und zwar mitunter wegen sehr unbedeutenden Vergehens zur Zahlung der Wirthshausrechnung verurtheilt. Ein fast in jedem Sendprotokolle verzeichneter Urtheilsspruch lautet: „Soll dem Wirthen zum Isermart die Zeche zahlen".

Alle Vergehen, welche zur Kompetenz der Synodal-Gerichtsbarkeit gehörten, waren, entsprechend dem Geiste und Charakter dieses Gerichts, ihrer inneren Natur nach straffällig. Es war die öffentliche Verletzung der göttlichen Ordnung, welche geahndet wurde. Die Anklage mußte erhoben werden, gleichviel ob der durch das Vergehen Geschädigte dem Delinquenten verziehen und sich mit ihm ausgesöhnt hatte oder nicht. Hatte der Mann seine Frau mißhandelt, so wurde er bestraft, auch wenn die Frau sich mit den ihr zugefügten Unbilden einverstanden erklärte.

Das Sendgericht urtheilte sowohl über die bezüglichen Vergehen der Geistlichen wie auch der Laien. Nur die Juden wurden, als der kirchlichen Jurisdiktion nicht unterworfen, auch vom heiligen Synodus nicht zur Verantwortung gezogen. Sie waren allein dem weltlichen Gericht verantwortlich. Merkwürdig ist die Thatsache, daß in Siegburg auch der Weltklerus vor dem Sendgericht zur Verantwortung gezogen und damit nicht selten vor der ganzen versammelten Bürgerschaft aufs empfindlichste bloßgestellt wurde. So oft der Stadtpfarrer oder einer der Kapläne mit den Kirchenbediensteten in Streit geriethen und darüber etwas in die Oeffentlichkeit drang, oder wenn sie im öffentlichen Leben zu frei auftraten und Abends spät lustigen Sinnes von einem Gelage heimkehrten, durften sie bestimmt darauf rechnen, bei der nächsten Sitzung des Send von den Principal-Nachbarn ihrer Rotte öffentlich angeklagt zu werden. In dem Sendprotokolle des Jahres 1616 z. B. liest man:

„Zum Anderen wrogen Gerhard Hall und Walber den Pastoren zu Berchem und Koch Jans Tochter, daß sie bei der Mutter liegen und aufgehalten werden. — Soll durch beide Boten untersagt werden". „Item wrogen unseren Hr. Pastoren und beide Schulmeister, daß sie bei nächtlicher Weile und besetzter Wache einen Tumult gemacht und sich gescholten; sonst nichts. — Erunt dimittendi ambo". „Item daß der Pastor mit dem Offermann Streit gehabt. Wie es damit beschaffen, wissen sie nicht. — dabunt ambo 2 ggld".

Die Strafen, welche das Sendgericht verhängte, waren in der Regel gering und nicht besonders erheblich. Die Höhe der zu erkennen-

den Geldsummen richtete sich durchgehends nach den Vermögensverhältnissen des Angeklagten. So kam es denn mitunter, daß ein und dasselbe Vergehen bei einem Unbemittelten mit einem Goldgulden, bei einem Reichen dagegen mit 50 Goldgulden gebrüchtet wurde. Auffallend ist, daß auch die nach damaligen Rechtsbegriffen für Verbrechen angesehenen Vergehen im Send so gering bestraft wurden. So z. B. wurde wegen Ehebruchs nur auf Geldstrafe erkannt. Ein Ehemann, der seine Magd geschwängert hatte, kam mit 5 bis 20 Goldgulden davon. Eine Frau, die der Magd Erlaubniß gegeben hatte, bei ihrem Manne zu schlafen, wurde zu zwei Thaler Strafe verurtheilt. Die bezügliche Notiz im Sendprotokolle vom Jahre 1561 lautet:

„Item Ailfs Hausfrauen von Neunkirchen hat ihrer Magd Urlaub gegeben darum daß ihr Mann und die Magd bei einander gelegen. — Soll dieser Ursach halber zu Bruchten geben 2 Thaler“.

Wegen Blutschande zwischen Vetter und Nichte verhängte das Gericht 1578 eine Geldstrafe von 60 Goldgulden, von denen der Abt 50, die Hausarmen der Stadt 10 erhielten. Gemäß den Akten wurden bis 1636, wie bereits bemerkt, auch die wegen Hexerei angeklagten Personen vor das Sendgericht gezogen und, wenn schuldig befunden, zu einer Geldbuße oder einigen Wochen Gefängniß verurtheilt. Es ist dies um so auffallender, weil damals gerade am Niederrheine vielfach in Städten und Dörfern die Scheiterhaufen fast nicht erloschen. Im Jahre 1629 z. B. war eine Näherin vor dem Send angeklagt worden, sie habe ihrer Nachbarin eine Krankheit auf den Leib gezaubert. Als die Sache zur Verhandlung kam, schlug der Abt Bertram von Bellinghausen die Anklage ohne weiteres Verhör sofort nieder und zwar, wie es im Protokolle heißt, weil solche Sache durch das Geklaffe mißgünstiger Weiber erfunden sei. Diese Milde hatte allerdings ihr Ende, als im Jahre 1636 der berüchtigte Hexenkommissar Dr. juris Franciscus Buirmann, mit höheren Vollmachten versehen, in Siegburg erschien und eine allgemeine Verfolgung der Hexen in Scene setzte. Ueber sein schandvolles Treiben werden wir im Folgenden Näheres erbringen. Für das Verständniß der Hexenprocesse geben die Akten des Siegburger Sendgerichts vielfach wichtige Aufschlüsse. Man ersieht aus den mannigfachen in den Sendprotokollen niedergelegten Klagen wegen Zauberei und ungerechter Bezüchtigung derselben, daß seit dem Ende des 16. Jahrhunderts die Phantasie des Volkes angefüllt war mit Hexengeschichten. Ueberall witterte man Spuk. Erzählungen über die nächtlichen Zusammenkünfte der Hexen, über das Buhlen mit dem Teufel und die von ihm erlernten Zauberkünste, sowie über alle die

tollen Einzelheiten, die wir auch später in den Bekenntnissen der wegen Hexerei Gefolterten erfahren, gingen von Mund zu Mund und bildeten ein beliebtes Thema der täglichen Unterhaltung. Schon 40 Jahre früher, bevor in Siegburg die Hexenverfolgung ausbrach, waren dem Volke die einsamen Plätze im Walde genau bekannt, wo die Hexen nächtlicher Weile ihr Gelage feierten, und häufig hatten, wie der Volksmund berichtete, Wanderer dort in dunkler Nacht die „Zauberschen" belauscht und ihren Tänzen und Buhlereien mit dem Teufel zugeschaut. Zahlreiche derartige Berichte kommen in den sendgerichtlichen Verhandlungen zur Sprache und zwar in der Regel auf die Klage der bezüchtigten Frauen hin, welche der eine oder der andere Bürgersmann beim Hexentanze wollte gesehen haben. Das damals sehr gewöhnliche Schimpfwort „Zaubersche" ließ keine Frau ungeahndet auf sich sitzen. Wer es gegen ein ehrbares Weib gebraucht hatte, wurde vom Send zu einer Geldbuße von 1 bis zu 5 Goldgulden verurtheilt. Zieht man das Alles in Betracht, so verliert die heute so auffallend erscheinende Thatsache ihr Befremdendes, daß in den Aussagen der vielen wegen Hexerei gefolterten Personen sich eine bis in die Einzelheiten gehende Uebereinstimmnung konstatiren läßt. Die Unglücklichen bekannten unter den heftigsten Qualen der Folter eben nichts Anderes, als was sie von Jugend auf alltäglich in der Spinnstube und am häuslichen Heerde hatten erzählen hören.

Für die Kenntniß der in jener Zeit üblichen Schimpfwörter sind die Sendgerichts-Protokolle eine reiche Fundgrube. Wir erfahren aus ihnen, daß mit „Bankert" ein von der Bank Gefallener d. h. unehelich Geborener gemeint war.[1] „Diebische oder zauberische Hur" war ein Lieblingsausdruck der sich zankenden Weiber. Ein fataler, immer schwer geahndeter Schimpfname war „Lecker". Keine Mannsperson ließ es auf sich sitzen, wenn von ihr gesagt wurde, sie habe „mit Hosenbändeln gehandelt". Wer Jemanden Dieb schalt, wurde nicht bestraft, wenn er den Beweis der Wahrheit erbrachte.

Mit schwerer Strafe belegte das Sendgericht diejenigen, welche die Eltern beschimpften oder mißhandelten. Eine Frau, die ihre Mutter öffentlich eine „alte Mär" gescholten, wurde deshalb mit Ruthen geschlagen. Ein Bürger, der seine alte Mutter schlecht hielt und sie öfters beschimpfte, ward zur Zahlung von 100 Goldgulden verurtheilt und für den Fall der Wiederholung mit zwei Monaten Thurmgang bedroht. Wer einen fremden Hund schlug, gab eine Flasche Wein.

---

1) Die Mägde schliefen in alter Zeit meist in Betten, welche am Tage, zugeklappt, als Bänke dienten. Daher wohl jener Ausdruck.

Wer sein Vieh wiederholt mißhandelte, wurde zur Entrichtung einer Geldstrafe von 5 Mark verurtheilt.

Mit besonderer Strenge verfuhr das Sendgericht gegen diejenigen, welche „der Wiedertaufe anhängig“, also dem protestantischen Bekenntnisse zugethan waren. Bereits um 1538 hatte die neue Lehre in Siegburg Anhänger gefunden. Damals wurde ein Bürger vor dem Send zur Verantwortung gezogen, „weil er binnen Vesper in die Kirche gelaufen, dem Kaplan geflucht und ihn hat dringen wollen, er solle deutsche Vesper singen“. Dauernd hat die Reformation in Siegburg nicht Fuß fassen können, weil die Aebte jeden, der sich offen zu ihr bekannte, des Landes verwiesen und diejenigen, welche ihren religiösen Pflichten in der alten Kirche nicht nachkamen, vor dem Sendgerichte zur Verantwortung zogen. Dessenungeachtet war in der zweiten Hälfte des 16. und im 17. Jahrhundert die Zahl derer, welche in Siegburg der neuen Lehre anhingen, nicht klein. Viele ließen ihre Kinder außerhalb des Burgbannes von Siegburg von Prädikanten taufen; als aber der Abt darauf eine Strafe von 200 Goldgulden gesetzt hatte, schickten einzelne reiche Bürger ihre schwangeren Frauen nach anderen Ortschaften, um sie dort niederkommen und die Kinder protestantisch taufen zu lassen. Lange Zeit hielten die Anhänger der neuen Lehre heimliche gottesdienstliche Zusammenkünfte, zu welchen nächtlicher Weile Prädikanten benachbarter Ortschaften herbeigeholt wurden. Viele protestantisch gesinnte Bürger wurden regelmäßig bei jeder Sitzung des Send wegen Versäumniß des Gottesdienstes und Vernachlässigung des Empfanges der hh. Sakramente zur Entrichtung von 5 Goldgulden und 3 Pfund Wachs verurtheilt, ohne eine Aenderung in ihrer Gesinnung eintreten zu lassen. Sie gaben zwar in der Regel vor dem Send die Erklärung ab, daß sie fortan ihre religiösen Pflichten in der alten Kirche erfüllen würden, jedoch geschah eine solche Erklärung nur zum Scheine, um sich nicht der Gefahr der Landesverweisung auszusetzen.

Gemäß den Kapitelsstatuten der Christianität Siegburg hatte das Sendgericht den Zweck, die Irrenden auf den rechten Weg zu führen und den Schuldigen eine entsprechende Buße aufzulegen. Die Synodal-Gerichtsbarkeit, wie sie in Siegburg ausgeübt wurde, hat sicherlich diesen Zweck nicht allseitig erreicht. In mehrfacher Beziehung war allerdings der heilige Synodus eine mächtige Stütze der Sittlichkeit und des öffentlichen Wohles. Bei ihm fanden die von schlechten, ausschweifenden Männern mißhandelten Frauen, die von mißrathenen Kindern übel gehaltenen Eltern, sowie überhaupt alle unterdrückte und hülflose Personen nachhaltigen und wirksamen Schutz. Auch mag es

für manche irrende Seelen auf die Dauer nicht ohne wohlthätigen Einfluß gewesen sein, daß sie zu einem geregelten Leben, zum Kirchenbesuche und der Erfüllung ihrer religiösen Pflichten mit Strenge angehalten wurden; allein alle diese Vortheile erscheinen klein und geringfügig im Vergleiche mit der Corruption, welche durch die vom Send in umfangreicher Weise geförderte Spionage und Angeberei hervorgerufen wurde. Jeder Bürger hatte die Pflicht, seine Nachbarn zu überwachen und alle strafbaren oder auch nur verdächtigen Handlungen derselben zur Anzeige zu bringen. Er war um seines eigenen Vortheils willen gezwungen, zu spioniren und zu denunciren, weil er anders Gefahr lief, vom Send wegen Verheimlichung in schwere Geldbuße genommen zu werden. Unter solchen Verhältnissen war ein einträchtiges und freundschaftliches Zusammenleben der Nachbarn kaum möglich, da der Same des Mißtrauens und der Zwietracht immer wieder von Neuem gesäet wurde. Zudem war auch der Verleumdung und böswilligen Angeberei Thor und Thür geöffnet.

Wie lange das Sendgericht in der Stadt Siegburg jene eigenthümliche und von der anderer Orte verschiedene Verfassung hatte, läßt sich aus den noch vorhandenen Urkunden nicht ersehen. Sicher ist dies von der Mitte des 16. bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts der Fall gewesen. Eine gänzliche Umgestaltung erhielt der Send, nachdem im Jahre 1676 der Herzog von Berg das Land des reichsunmittelbaren Abtes von Siegburg in Besitz genommen und dem bergischen Herzogthume einverleibt hatte. Damals trat für Siegburg die fürstlich jülichsche und bergische Landes- und Polizeiordnung in Kraft, die einen großen Theil der vormals zur Competenz des Sendgerichts gehörigen Vergehen dem weltlichen Gericht zur Aburtheilung überwies. Auch konnten von da an die einer anderen Confession angehörigen Bürger von Siegburg nicht mehr vor das Sendgericht gezogen werden, da der im Jahre 1673 zwischen dem Markgrafen von Brandenburg und dem Herzoge von Jülich-Berg geschlossene Religionsvergleich im Artikel VIII die ausdrückliche Bestimmung enthält, daß die augsburgischen Confessionsverwandten reformirter und lutherischer Religion dem Send, welcher in der römisch-katholischen Kirche gehalten werde, keineswegs mehr unterworfen sein sollten.

V.

Das Zunftwesen.

Im 15. und 16. Jahrhundert war Siegburg eine reiche, blühende Stadt, welche als starke Festung, zumal aber ihrer erheblichen Industrie

und ihres ausgedehnten Handels wegen sich nicht blos im Rheinlande, sondern in ganz Deutschland eines bedeutenden Rufes zu erfreuen hatte. Ueber Handel und Wandel, über Zunftwesen und Industrie sind aus jener Zeit in den Urkunden des Kirchenarchivs umfangreiche und fast erschöpfende Nachrichten vorhanden. Beinahe unglaublich erscheinen heute die in jenen Acten beruhenden Beweisstücke für die Zahl und Ausdehnung der Zünfte, für die Art und den Umfang der Fabrikation in einzelnen Industriezweigen und für den blühenden, ausgedehnten Handel, welchen Siegburg zumal im 16. Jahrhundert trieb. Schwerlich gab es in Deutschland eine zweite Stadt von gleicher Einwohnerzahl, welche in dieser Beziehung mit Siegburg hätte in die Schranken treten können.

Siegburg war der erste und bedeutendste Fabrikationsort jener kostbaren Steingutwaare, welche heute die Bewunderung der Kunstverständigen erregt und die moderne Thonwaaren-Industrie zu fruchtloser Nachahmung antreibt. Seit dem frühen Mittelalter übte in der Aulgasse, einer der Vorstädte Siegburg's, die Ulnerzunft ihr Gewerbe aus und vertrieb ihre Arbeiten im 15., 16. und Anfangs des 17. Jahrhunderts nicht blos in Deutschland, sondern auch in Frankreich, England, Spanien und in den Niederlanden. In England, Spanien und auf der Nordküste von Afrika werden heute noch mitunter Schmuckkrüge ausgegraben, welche in Siegburg hergestellt sind. Unter den gegenwärtig von Museen und Privatsammlungen so sehr geschätzten und mit Gold bezahlten ornamentirten Steingutarbeiten der niederrheinischen Werkstätten zeichnen sich die Siegburger Fabrikate aus durch Weiße, geschmackvolle Form, durch Reichthum und künstlerische Vollendung der Bilder. Einzelne kostbare Krüge sind noch in jüngster Zeit mit 200 bis 5000 Thalern bezahlt worden. Schon im 12. Jahrhundert sollen, wie neuere Forschungen als wahrscheinlich aufstellen, in der Abtei Siegburg Goldschmiede gewesen sein, welche jene kostbaren, mit Email geschmückten Reliquienschreine anfertigten, deren noch viele erhalten sind, und von denen eine Anzahl in der Pfarrkirche zu Siegburg heute noch aufbewahrt werden. Ist jene Thatsache richtig — und es sprechen viele Beweisstücke dafür — so hat es fast den Anschein, als wenn das Verständniß für das Kunstschöne von den einstmaligen Goldschmieden auf die späteren Kunsttöpfer übergegangen sei.

Außer den Steingutfabrikaten erfreute sich auch das in Siegburg in bedeutender Menge hergestellte wollene Tuch eines weit verbreiteten Rufes. Es war von einer so allgemein anerkannten Trefflichkeit, daß die Statuten des Kuhrbuches der Stadt unter Strafe von vier Mark ver-

boten, fremd Tuch für Siegbergisches Tuch zu verkaufen. Ein gleiches Verbot enthielten auch die Satzungen der Gewantmacher. § 8 derselben lautet: Item auch en sall keyn Gewantmecher noch nyemandt in Siegberg kein doich verkauffen, das ausswendig gemacht ist, vur Siegbergs doich, ehs were dann durch die Siegelmeister erkannt, das es dem Siegberchschen doich verglicht oder besser geacht wurde.

Außer den genannten Fabrikaten wurde auch Leder in großer Menge hergestellt. Die Loererzunft zählte im Jahre 1583 38 selbstständige Meister. Die Weißgerber mitsammt den Pelznern bildeten eine besondere Gilde. Ihr gehörten in dem genannten Jahre 22 Ambachtsmeister an.

Sämmtliche Gewerke der Stadt Siegburg waren zünftig. Besondere Gilden bildeten außer den Ulnern, Gewantmachern, Färbern, Loerern, Weißgerbern und Pelznern, die Faßbinder und Schröder, die Schmiede, die Fleischhäuer, die Bäcker, die Schuster und die Schneider. Ueber die Zunftverbände der Bauhandwerker finden sich in den Urkunden keine besonderen Nachrichten vor.

Alle Zünfte waren abhängig vom Abte als Landesherrn. Zu dem Schirmvogte des Klosters, dem Herzog von Berg, standen sie in keiner Beziehung, obgleich derselbe sonst wohl, zumal seit der Mitte des 16. Jahrhunderts erheblichen Einfluß auf das Gerichtswesen und auf die zu zahlenden Abgaben ausübte. Ihm stand nur die Hälfte der Accisen zu; jedoch überließ er die daher fälligen Summen der städtischen Verwaltung gegen ein für längere Jahre auf einmal zu zahlendes Pauschquantum. Der Abt gab den Zünften die Statuten und änderte dieselben auf Wunsch der betreffenden Gilde nach eingeholtem Gutachten des Magistrats und des Schultheißen des adeligen Gerichts. Kam ein neuer Abt zur Regierung, so legte jede Zunft ihre Satzungen demselben zur Bestätigung vor. Alle Aebte ließen es sich angelegen sein, durch Privilegien und Freiheiten aller Art Handel und Industrie nach Kräften zu fördern. Die Zünfte waren in vielen Fällen von den ordentlichen Gerichten exemt. Ueber die Streitigkeiten der Zunftgenossen unter sich und die in den Statuten normirten Vergehen entschied das Zunftamt ohne Zuziehung der städtischen und abteilichen Beamten. Beleidigungen durch Wort und That, sowie die Verletzungen des Reglements gehörten zur Competenz des Ambachts. Auch in den Fällen, in welchen durch die Uebertretung das öffentliche Wohl oder fremde, dem Zunftverbande nicht angehörige Personen geschädigt waren, entschied das Zunftamt, wenn die Uebertretung in den Statuten vorgesehen war. Die darauf bezüglichen Paragraphen fanden sich aber

auch in die Satzungen des städtischen Strafgesetzbuches, des sogenannten Kuhrbuches, eingetragen. Kam ein solcher Fall zur gerichtlichen Entscheidung, so mußten die beiden Kuhrmeister der Stadt zu den Verhandlungen hinzugezogen werden. Die Hälfte der dabei erkannten Brüchte floß in die städtische Kasse.

War eine der streitenden Parteien mit dem gefällten Urtheilsspruche nicht zufrieden, so stand ihr frei, an die beiden Bürgermeister, oder in einzelnen Gilden an den Schultheiß des Scheffengerichts zu appelliren. Diese traten dann als Obmänner in das Zunftgericht ein und fällten ein Urtheil in letzter Instanz, und zwar auf Grund der im Zunftreglement enthaltenen Bestimmungen. Die Kunstgilde der Töpfer hatte das besondere Privileg, daß von ihrem Ambachtsgericht nicht bei den abteilichen und städtischen Beamten, sondern nur beim Abte Berufung eingelegt werden konnte. Die Strafgefälle bestanden in Geld, Wein und Wachs und fielen regelmäßig der Zunftkasse, dem Abte und dem Schultheißen, mitunter auch den Zunftvorstehern und den Bürgermeistern in ungleichen Theilen zu. Bei schweren Excessen und andauernder Widerspenstigkeit wurde auch als Strafe dem Schuldigen die Ausübung des Handwerkes untersagt. Eine solche Ausstoßung aus dem Zunftverbande konnte aber nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Abtes verhängt werden. Wollte ein Delinquent sich dem erkannten Richterspruche nicht fügen, so wurde demselben auch bisweilen zeitweilig der Betrieb seines Gewerkes verboten, man hinderte ihn zwangsweise an der Ausübung desselben. Dem Ulner hob man die Drehscheibe aus, dem Lohgerber schloß man die Grube, und zwar auf so lange, „bis er des Abtes und des Handwerkes guten Willen erworben und wiedererlangt hätte". In den Fällen, in welchen das ganze Handwerk sich eines Vergehens schuldig gemacht hatte, fällte der Abt selbst das Urtheil, und die deshalb erkannte Strafe war in der Regel eine erhebliche. So z. B. wurde zu Ende des 16. Jahrhunderts die Töpfergilde „wegen schweren Excesses" vom Abte zur Zahlung einer Strafe von 600 Goldgulden verurtheilt. Die Ursache war die, daß die Ulner ihre Fabrikate mit unzüchtigen Bildern verziert hatten.

Für die Aufnahme in fast sämmtliche Zünfte war der Nachweis ehelicher Geburt und sittlicher Führung Bedingung. Den Auswärtigen gegenüber verhielten sich die einzelnen Gilden mehr oder weniger exclusiv. Die Ulnerzunft war gesperrt, d. h. nur die Söhne der eigenen Meister konnten das Handwerk erlernen, kein Fremder wurde in sie aufgenommen, auch durfte Niemand, der dem Zunftverbande angehörte, die Aulgasse, den Sitz des Gewerkes, verlassen, um anderswo die Töpferei

zu betreiben. In der Gerberzunft konnten nur diejenigen als Meister Aufnahme finden, welche das Handwerk in Siegburg erlernt hatten. In allen Zünften hatten die Lehrlinge bestimmte Gebühren in Geld, Wein und Wachs zu entrichten, die dem Handwerke, dem Abte, dem Schultheißen und den Bürgermeistern in ungleichen Theilen zufielen. Die Stadt erhielt einen ledernen Eimer. Die letztere Abgabe hatten auch diejenigen zu entrichten, welche das Bürgerrecht in der Stadt Siegburg erlangen wollten. Die ledernen Eimer wurden, wie früher bemerkt, bei Feuersbrünsten benutzt. Aehnliche Gebühren waren bei Erlangung der Meisterschaft zu entrichten. In einigen Gilden, z. B. in denen der Bäcker, Kürschner und Weißgerber mußten die neu aufgenommenen Meister den Handwerksgenossen ein Essen geben. Für die Söhne der Meister und für die Einheimischen waren die Gebühren beim Antritt der Lehre und bei Erlangung der Meisterschaft ermäßigt. Die Lehrzeit dauerte bei den meisten Gilden drei Jahre, nur die Handwerksgenossen der Ulner hatten 6 Jahre Lehre zu stehen. Ob die Beendigung der vorgeschriebenen Lehrzeit und das Urtheil des Lehrmeisters zur Erlangung der Meisterschaft genügte, oder ob außerdem die Lieferung einer Probearbeit vorgeschrieben war, läßt sich aus den vorhandenen Urkunden nicht ersehen. In der Ulnerzunft scheint auch letzteres Bedingung gewesen zu sein, denn auf einem in den Scherbenlagern der Aulgasse ausgegrabenen Bruchstücke eines großen Schenkkruges liest man: „DIT . IST . DAT . WERKMANNSSTVCK . VAN . DERICH . KNVETGEN.“ Der Candidat hatte demnach Unglück gehabt mit seinem Werkmannsstücke, es war beim Brennen zu Schaden gekommen.

An der Spitze einer jeden Zunft standen die gekorenen Meister. Ihre Zahl war in den verschiedenen Zünften verschieden. Sie wurden auf eine bestimmte Zeit von der gesammten Zunft gewählt. In der Ulnerzunft waren deren vier, von denen jährlich zwei austraten und durch neugewählte ersetzt wurden. Die gekorenen Meister vertraten die Zunft in allen Rechtshändeln nach Außen hin, sie überwachten die pünktliche Befolgung der Statuten und die Menge und Güte der verfertigten Waare, schlichteten Streitigkeiten unter den Zunftgenossen und führten vor der Lade für die streitenden Parteien das Wort. Es durften nämlich die Parteien nicht selber ihre Sache vorbringen, sondern mußten die gekorenen Meister als Fürsprecher haben. Alle Zunftgenossen schuldeten ihnen unbedingten Gehorsam und bereitwilliges Entgegenkommen.

Als Polizeibeamte fungirten in der Gewandmacherzunft die Siegelmeister. Sie mußten, bevor sie ihr Amt antraten, vor dem Magistrate

vereidet werden. Für jede Amtshandlung, die sie vor der Vereidung vornahmen, hatten sie eine Strafe von 9 Goldgulden zu entrichten. Zu ihrer Competenz gehörten manche Obliegenheiten, die in anderen Zünften von den gekorenen Meistern vollführt wurden. Sie hatten zu controliren, daß das gewebte Tuch die vorschriftsmäßige Anzahl von Fäden enthalte, und daß es gute und preiswürdige Waare sei. Kein Tuch durfte von der Gezaue heruntergenommen werden, bevor die Siegelmeister es begutachtet hatten. Ihrer Beaufsichtigung unterstand überhaupt alles Tuch, welches in Siegburg zum Verkaufe gebracht wurde. Zudem hatten sie auch die Strafgefälle einzuziehen.

In der Ulnerzunft gab es zwei Tirmeister, die gleichfalls polizeiliche Functionen ausübten, ihre Befugnisse waren jedoch nicht so ausgedehnt, wie die der Siegelmeister der Wüllenweberzunft. Sie „thaten das Gebet", beriefen die Versammlungen, zogen die kleinen Brüchte ein und pfändeten wegen Nichtbezahlens derselben. Den widerspenstigen Meistern hoben sie die Drehscheibe aus und nahmen dieselbe in Verwahr, bis Sühne geleistet war. Sie wurden gleich den Siegelmeistern von der Stadt vereidet und erhielten für ihre Bemühung um Einziehung der gegen Handwerksgenossen erkannten und in die Stadtkasse fließenden Brüchte, nach Ausweis der Stadtrechnungen jährlich zu Martini jeder zwei Quart Wein aus dem Rathskeller. In den übrigen Zünften, welche an Bedeutung denen der Ulner und Gewandschneider weit nachstanden, versahen die städtischen Kuhrmeister manche der polizeilichen Functionen, für welche jene beiden Gilden ihre besonderen Beamten hatten.

Alle Zunftstatuten enthalten strenge und ausführliche Bestimmungen über die Güte und Preiswürdigkeit der verfertigten Waare. Die Stadt selber wachte über die genaue Befolgung dieser Satzungen, die denn auch in dem Strafgesetzbuche der Stadt verzeichnet waren. Bürger und Fremde wurden durch diese Bestimmungen gegen Uebervortheilung bei Kauf und Handel in ausgedehntestem Maaße geschützt. In einzelnen Zünften waren die Preise der Fabrikate durch die Statuten bestimmt, in anderen geschah dies von Seiten der gekorenen Meister oder der städtischen Kuhrmeister.

Den Bäckern setzten die Kuhrmeister die Preise. Zu leicht befundenes Brod wurde zerschnitten und an die Armen vertheilt. Alle Bäcker mußten täglich ihre Waare in den Hallen auf dem Marktplatze zum Verkaufe bringen. Die Metzger durften kein Fleisch hauen und verkaufen, welches „ertzig" war, auch war es ihnen unter Strafe verboten, „Schenkel, Stroffen oder Kehlen an anderes gutes Fleisch zu hangen".

Kein Ulner durfte bei Licht arbeiten, auch mußte im Winter von Martini bis Aschermittwoch alle Arbeit in den Töpferwerkstätten ruhen und zwar aus dem Grunde, weil die dann hergestellte Waare der im Sommer verfertigten an Güte nachstand. Bruchige Gefäße durften nicht in den Handel gebracht, sondern mußten auf die Scherbenberge geschüttet werden. Den Gerbern war es auf's strengste untersagt, Leder zu verkaufen, welches nicht vollständig gar und durchgegerbt war, und deßhalb durfte vor dem Feste Johannes des Täufers überhaupt kein Leder von den Gerbern zum Verkaufe gebracht werden.

Die von den Gewandmachern hergestellte Waare mußte eine bestimmte Anzahl von Strängen und Fäden haben. Sie mußte gestrichen sein mit dem Reif des geschworenen Strichers. Kein Tuch durfte vom Rahmen genommen werden, bevor die Siegelmeister es für gut erkannt und gebleit hatten. Den Färbern war es verboten, Tuch mit Entzelsblumen oder Hergolmärsweide zu färben. Sie durften kein Tuch abliefern, bevor es von den Stälmeistern besehen und gestempelt war. Alles Tuch mußte nach den Stalen der Stadt Köln, das Violentuch nach dem Frankfurter Stalen gefärbt sein. Die darüber Controle führenden drei Stälmeister wurden von der Stadt in Eid und Pflicht genommen.

Bezüglich der Fabrikation herrschte fast in allen Gilden ein strenger Zunftzwang. Den Ulnern setzten die Statuten die Zahl der Oefen, welche jeder Meister jährlich backen durfte. Außer ihnen selbst durfte Niemand Krüge anfertigen oder auch solche zum Kaufe innerhalb des Burgbannes von Siegburg ausbieten. Kein Auswärtiger durfte im Bereiche des Siegburger Landes Felle aufkaufen, dies war nur den Zunftgenossen gestattet, welche die Felle in Siegburg bearbeiteten. Kein Schuster war berechtigt, Leder zum Verkaufe auszustellen, dies war nur denen erlaubt, die das Leder selbst bereitet hatten. Auswärtige Tuchhändler mußten ihre Waare auf dem Bürgerhause zum Kaufe ausstellen, dort wurde das Tuch von den Siegelmeistern der Gewandmacher geprüft und dann der Verkauf gestattet. In den Häusern der Stadt war der Verkauf fremden Tuches verboten.

Alle die strengen Bestimmungen über Kauf und Verkauf waren aufgehoben an den vier freien Jahrmarktstagen. Bis zum Jahre 1600 gab es dieser freien Jahrmarktstage drei. Sie waren angesetzt auf Frohnleichnam, zu Matthäi und Christi Himmelfahrt. Es läßt sich kaum annehmen, daß an den hohen Festtagen die geräuschvollen Märkte abgehalten wurden, wahrscheinlich geschah dies an den beiden darauf folgenden Tagen. Im Jahre 1600 rief der Abt Wilhelm von

Hochkirchen einen vierten Jahrmarkt ins Leben, der am 5. und 6. December sollte abgehalten werden und daher den Namen Nicolai-Markt erhielt. „Welcher jetztberührter Jahrmarkt", so heißt es in der bezüglichen Urkunde, „dann auff negstkünfftig Sanct Nicolai tag jetzt ablauffenden Jahrs etc. Sechshundert erst an vnd folgents alle Jahr gehalten werden soll, der gestalt auch, daß alle Krämer vnd Kauffleuth die erste drey nacheinander folgende Jahr aller Accysen vnd Ungeld gefreyet sein vnd bleiben sollen". Dieser Nicolai-Markt ist von den vieren allein übrig geblieben. Er wird heute noch abgehalten. Die Siegburger Jahrmärkte wurden von auswärtigen Kaufleuten — von den kölnischen schon im 14. Jahrhundert [1]) — stark besucht. Beim Beginne dieser freien Jahrmärkte wurde ihre Freiheit von den Boten öffentlich ausgerufen, und irgend ein heute nicht genau zu bestimmendes Merkzeichen aufgerichtet. Die Stadtrechnungen verzeichnen Ausgaben für Wein, den die Boten erhalten hatten, da sie „die Freiheit auffsetzten", „die Freiheit des Jahrmarktes auffsetzten", „das Kreuz auffsetzten". Das Merkzeichen scheint demnach ein Kreuz gewesen zu sein, welches auf dem Markte aufgerichtet wurde. Für die Unterbringung der Waaren reichte der heutige Marktplatz nicht aus. Der Leder- und der Hühnermarkt wurden gleichfalls zur Ausstellung von Kaufmannsgütern benutzt. Sie haben davon ihre Namen erhalten.

Außer an den freien Jahrmarktstagen herrschte in Siegburg eine strenge Marktordnung. Sie stand im Kuhrbuche der Stadt verzeichnet. Unter Strafe von 2 Mark war es verboten, außerhalb der Stadt Waare zu kaufen. Dies war nur auf dem Markte und in den Häusern erlaubt. Keinem Fremden war es gestattet, im Sommer vor 8 und im Winter vor 10 Uhr etwas einzukaufen. That er dies, so verfiel die Waare dem städtischen Fiskus. Vor Zahlung der Accise durfte keine eingeführte Waare zum Verkaufe gebracht werden. Ueberhaupt durften keine Marktartikel feil gesetzt werden, bevor sie von den Marktmeistern besehen und ihr Gewicht auf der städtischen Wage festgestellt war. Schlechte Victualien wurden von den Kuhrmeistern confiscirt und durch die Stadtboten in die Sieg geschüttet.

Bezüglich des Handels nach auswärts erfreuten sich die Siegburger Zünftler und Kaufleute bedeutender Privilegien. Die Regenten von Berg gewährten ihnen nachweislich vom Jahre 1309 an Freiheit von allen Zöllen und Wegegeldern im bergischen Lande zwischen Siegburg und dem Rheine. Das mächtige Köln verlieh im 15. Jahrhundert

1) Ennen, Geschichte der Stadt Köln III, 77.

den Siegburger Kauf- und Handwerksleuten ein Privilegium, das den Bewohnern keiner andern Stadt zugestanden wurde. Dieselben durften nämlich zwei Jahre lang sich in Köln aufhalten, ohne, wie dies für alle Bürger und für alle Fremde, die mehr als drei Tage in Köln Geschäfte trieben, vorgeschrieben war, sich in eine Zunft aufnehmen zu lassen, und ohne daß auf Grund der Amtsbriefe eine Abgabe von ihnen gefordert wurde. Erst nach Ablauf dieser zwei Jahre konnten sie angehalten werden, sich in eine Gaffel einschreiben zu lassen.[1]) Bereits im 13. Jahrhundert war zwischen Köln und Siegburg ein Vertrag zur Beförderung des Handels und zur Sicherung von Person und Eigenthum geschlossen worden.[2]) Außerdem hatten die Siegburger Bürger von den kölnischen Erzbischöfen seit dem Jahre 1125 Freiheit für den Handel zu Wasser und zu Land auf den Zöllen zu Köln[3]) und später auch zu Bonn,[4]) ein Privileg von dem sie nachweislich noch im Jahre 1579 Gebrauch machten. Siegburg war durch die Wasserstraße der Sieg, welche heute durch zahlreiche Kiesbänke ganz unfahrbar geworden ist, ehemals aber und bis in den Anfang dieses Jahrhunderts schiffbar war, mit dem Rheine verbunden. Viele Siegburger Zünftler und Handelsleute hatten ihre eigenen Schiffe, auf denen sie ihre Waaren exportirten. Besonders war es Ulwerk — Töpfergeschirr — Leder und Tuch, was in bedeutender Menge ausgeführt wurde. Nach Holland gingen seit dem 17. Jahrhundert auch zahlreiche Schiffsladungen feinen weißen Thones, der dort zur Herstellung irdener Pfeifen benutzt wurde.

Bedeutend war in Siegburg der Handel mit Wein. Die Weinschröder bildeten eine eigene Genossenschaft, eine Art von Gilde, welcher der Abt Hermann von Wachtendonk im Jahre 1559 besondere Statuten gab. Es lebte in Siegburg im 16. und 17. Jahrhundert fast kein begüterter Bürger, der nicht in diesem Handelsartikel Geschäfte machte. Gemäß den Stadtrechnungen, die erst seit 1538 die Weinaccisen in der Einnahme verrechnen, weil erst in jenem Jahre die dem Herzoge von Berg und dem Abte von Siegburg zustehenden Gebühren vom Weinhandel durch die Stadt angekauft wurden, machten die Abgaben vom Weine ein Drittel und später die Hälfte der ganzen städtischen Einnahme aus. Die Weinaccisen waren in einzelnen Jahren doppelt und dreifach so groß als das Geschoß, die von der Bürgerschaft zu

1) Ennen, a. a. O. III, 9.
2) Ennen, a. a. O. II, 215. Lacomblet, U. B. II, 468.
3) Lacomblet, U. B. I, 196.
4) Schwaben, Geschichte der Stadt Siegburg 149. 150.

zahlende Communalsteuer. Sie waren verschieden, je nachdem sie vom „Ganzkauf“, dem im Fasse verkauften, oder vom verzapften Weine entrichtet wurden. Nach einem Accisenverzeichnisse von 1585/86 betrug der zu Pfingsten 1585 in den Kellern der Bürger lagernde Wein 5832 Ohm. Von da bis Pfingsten 1586 wurden von 78 Wirthen und Händlern 1428 Ohm verzapften Weines zur Versteuerung angemeldet. Von der Ohm verzapften Weines wurden damals je nach der Qualität 8 bis 24 Albus bezahlt, im Jahre 1625 ein Reichsthaler.

Zwei Siegburger Zünfte bildeten zugleich Bruderschaften. Die Gerber gehörten zu einer Bruderschaft von unserer lieben Frauen Betrübniß, die Gewandmacher waren zu der St. Benigni-Bruderschaft miteinander verbunden. Ueberhaupt betheiligten sich die Zünfte eifrig an allen religiösen Festen und Feierlichkeiten. Die abteiliche wie auch die Pfarrkirche waren reich an Gebeinen der Heiligen, die, in kostbare, zum Theil noch heute vorhandene Schreine eingeschlossen, aufbewahrt wurden. Mit diesen Schreinen hielt man, wie früher schon erwähnt wurde, öfters an den Festen der betreffenden Heiligen sowohl wie auch in „schweren betrübten Zeiten“ feierliche Umgänge. Der St. Benignusschrein wie auch das h. Sacrament wurden öfters „gegen das Ungewitter oder um anderer Nothsachen willen“ zur Krucht, einer vor der Stadt gelegenen Probstei nebst Kirche, getragen. Mit dem St. Annoschreine, dem Benignuskasten und dem Servatsheiligthum hielt man Umzüge um die Stadt und um den Markt herum. Die Heiligthümer waren dann von einer Ehrenwache in Harnisch umgeben, und vor den Schreinen spielten die Stadtpfeifer. An solchen Umzügen betheiligten sich alle Zünfte. Eine jede ging an bestimmtem Platze, „das Zunftfendel“ in der Mitte. Die Ulner hatten den Vortritt, sie gingen unmittelbar hinter dem Heiligthum nach der Schützengilde.

Am 29. April, dem Tage der Heiligsprechung Anno's, des Stifters der Abtei, opferte die Bäckerzunft, am 3. November, auf St. Benigni-Tag, die Wüllenwebergilde eine große Kerze in der Abteikirche. An die Pfarrkirche hatten die Bäcker jährlich eine Kerze von wenigstens 4 Pfund zu entrichten. Die Gerber gaben am Feste der schmerzhaften Mutter 2 Gulden an die Kirche, die Schuster zur Beleuchtung des Altars unserer lieben Frauen 3 Gulden 8 Albus und wegen eines am Tage ihres Patrons zu haltenden Anniversars 8 Albus, die Schmiede jährlich wegen der 4 Quatembermessen für Licht und Meßwein 26 Albus.[1])

---

1) Raymundus Sebastianus, Siegbergisches Heiligthum, Cölln bei Hilger Hamacher 1750, S. 63. Kirchenrechnungen.

Außer den Accisen hatten die einzelnen Gilden auch jährlich bestimmte Beiträge an die Armenkasse zu entrichten; die Schneider 8 Mark 2 Albus, die Wüllenweber 4 Thlr., die Gerber und die Kürschner 1 Malter Korn, die Bäcker und die Schröder 12 Mark.

Wie bereits erwähnt wurde, gingen in den beständigen Kriegswirren des 17. Jahrhunderts Handel und Industrie in der Stadt Siegburg beinahe vollständig zu Grunde. Siegburg hatte zu Ende des 17. Jahrhunderts keine hundert seßhafte Bürger mehr. Durch die schweren Kriegsdrangsale waren einzelne Zünfte so heruntergekommen, daß sie ihrer Auflösung nahe waren. Die altehrwürdigen Pergamentbriefe, die Siegelstampfe, das Zunftglas, alle diese Heiligthümer der Lade waren bei der wiederholten Beschießung und theilweisen Einäscherung der Stadt verkommen oder durch Brand untergegangen. Die meisten der heute noch vorhandenen Zunftstatuten beruhen in gleichzeitigen Copien auf Papier. Erst im Anfange des 18. Jahrhunderts begannen die Mitglieder der verschiedenen Innungen sich wieder enger an einander zu schließen. Die Aebte gaben neue Zunftbriefe mit ausgedehnten Privilegien, um dem darniederliegenden Handel und Gewerbfleiße wieder aufzuhelfen. Einzelne Gilden ließen neue Siegel anfertigen, von denen die der Schmiede, der Faßbinder und der Schuster heute noch vorhanden sind. Alle Bemühungen jedoch, die einstmalige Blüthe in Handel und Fabrikation wieder in's Leben zu rufen, waren vergebens. Die Zeiten und die Menschen waren andere geworden. Das Kunsthandwerk hatte seine ehemalige Bedeutung verloren, der größere Theil der Menschen und selbst die vormals so wohlhabenden, jetzt aber meist verarmten Bürgerstände waren darauf angewiesen, nur das dringende Bedürfniß in allen das häusliche Leben betreffenden Utensilien zu befriedigen. Für bessere Waare war der Absatz ein unbedeutender geworden. Zudem auch war die ehemalige Art der Fabrikation so mancher vormals gerühmter und gesuchter Artikel den Zünftlern selbst verloren gegangen. Damals war das Siegburger Steingut und das Siegburger Tuch nicht besser als man diese Waare auch an allen anderen Orten herzustellen wußte.

VI.

Oeffentliche Gastmähler und Feste.

Ein nicht geringer Theil der städtischen Einkünfte wurde auf Festlichkeiten und Gastmähler verwendet. Bei jeder Gelegenheit, an den Tagen des ungebotenen Gedinges, wenn die Accisen verpachtet, wenn Abrechnungen und Besichtigungen gehalten, wenn Geschoß oder Accisen

eingenommen wurden, wenn der Send seine Sitzung abgehalten, an hohen Festtagen und wenn hochgestellte Personen nach Siegburg kamen, hielt man große Gelage, für welche die Kosten aus der Stadtkasse und den Strafgefällen bestritten wurden. Bei besonders feierlicher Gelegenheit waren auch Musikanten dabei, die zur Ergötzung der Gäste aufspielten. Wie bereits erwähnt, hatte die Stadt einen für den Zweck in Jahreslohn stehenden Koch. Derartige Festgelage wurden selten auf dem Bürgerhause, häufiger in der Herberge zum Isermart und im Rosenkranze abgehalten. An ihnen nahmen die höheren städtischen und abteilichen Beamten, und häufig auch der Abt Theil. Der Rathskeller war allzeit mit gutem Weine gefüllt, die Bürgermeister kauften ihn selbst am Rheine ein. Die mit Wasser gefüllten Wallgräben benutzte der Magistrat zur Fischzucht. Häufig wurden gemäß den Stadtrechnungen Faselfische in dieselben eingesetzt. Diese Fische verspeiste man bei Gelegenheit der Amtsessen.

Ein merkwürdiger Brauch war, daß, wenn Bürgermeister und Rath beim Abte auf dem Berge Abrechnungen oder Berathung hielten, oder auch wenn sie ihm nach längerer Abwesenheit ihre Aufwartung machten, sie nicht auf Kosten des Klosters bewirthet wurden, sondern sowohl den Wein, als sämmtliche Eßwaaren, vom Hammel bis zu „Muß, Peterzilgen und Ullich“ selber mitzubringen hatten. Selbst wenn der Abt hohe Gäste oder Verwandte zu Besuch hatte, und der Magistrat sich gleichfalls einfand, mußte dieser den Wein und Victualien für seinen Verzehr mitbringen. Die Bereitung der Speisen scheint bei solchen Gelegenheiten in der Klosterküche Statt gefunden zu haben.

Wenn der Kaiser [1]) oder andere fürstliche Personen, Bischöfe, Aebte oder Abtissinnen nach Siegburg zu Besuch kamen, gab die Stadt ein Festessen. Auch war es ein ständiger Brauch, hohen Herren bei ihrem Einritte ein größeres Quantum Hafer und Wein zum Geschenk zu machen. Als zum Beispiel 1488 der Kaiser Friedrich III. in Siegburg war, beschenkte ihn die Stadt mit Hafer und Wein. Dasselbe geschah bei der Anwesenheit des römischen Königs Max im Jahre 1494 und 1498. Dem „abgestandenen“ Kurfürsten Gebhard Truchses verehrte die Stadt 1578 sechs Viertel Wein. Bei solcher Gelegenheit war es üblich, daß die Pfeifer, welche öfters im Gefolge der Herrschaften waren, den städtischen Bürgermeistern eine Serenade brachten. Sie erhielten dafür eine Verehrung aus der Stadtkasse. Der Harfenschläger der Herzogin

---

1) Beim Ableben des Kaisers wurde drei Tage lang täglich eine Stunde mit allen Glocken der Pfarrkirche geläutet, so z. B. 1519.

von Jülich erhielt z. B. im Jahre 1473 für sein Spiel auf dem Bürgerhause eine Weinzopp, Wein mit Honigbrod, und eine Mark. Aehnliche Geschenke empfingen auch Schalksnarren und Gaukler, welche die Herrschaften nicht selten begleiteten.

Ein Volksfest, an welchem sich Jung und Alt, Hoch und Niedrig zu betheiligen pflegte, war die Holzfahrt. Der Holzfahrter Tag war um Pfingsten. In Köln wurde er am Donnerstage nach Pfingsten abgehalten. Er war ein Ueberbleibsel des altgermanischen Frühlingsfestes. An diesem Tage zogen Bürgermeister und Rath und alle Beamte bis zu den stadtlaufenden Boten, wie auch sämmtliche Bürger unter Musik und Trommelschlag hinaus in den grünen Wald. Dort wurde getanzt und gesungen, gegessen und getrunken, und gegen Abend kehrten Alle, geschmückt mit grünem Laubwerke, nach der Stadt zurück. Für diesen festlichen Tag wurden die Stadtfahnen ausgebessert, und die Fähnriche erhielten neue Handschuhe und „Tossein-Riemen". Diejenigen Bediensteten, welche in der Stadt als Wache zurückblieben, erhielten Zopp in reicher Menge. Dieses vor Alters sehr beliebte Gericht bestand aus Wein oder Brandwein und Pfefferbrod. Auch die Bürger wurden an dem Tage mit Wein aus dem Rathskeller bewirthet. Auffallender Weise finden sich Ausgaben für dieses Fest erst seit dem Jahre 1568 in den Stadtrechnungen verzeichnet. Das Fest ist älteren Ursprungs, es wäre möglich, daß es in Siegburg eine längere Zeit hindurch nicht gefeiert worden ist, dann aber später wieder in Aufnahme kam.

Bis heute sind noch die Nachklänge der Holzfahrt in einigen Volksfesten des Siegthales vorhanden. Um Pfingsten ziehen die Burschen von Wolsdorf und Aulgasse mit einer Karre in den Wald. Pferd und Gefähr werden reich mit bunten Tüchern und grünem Laubwerk geschmückt. Im Walde wird ein riesiger Maibaum, den ehemals die Regierung aus den Staatswaldungen unentgeldlich lieferte, abgehauen, verladen und dann in fröhlichem Zuge, begleitet vom ganzen „Rei", den jungen Burschen und Mädchen jener Ortschaften, mit Musik und Fahne nach der Stadt Siegburg gebracht und dort ein feierlicher Umzug gehalten. Dann wird der Maibaum vor dem Wirthshause, in welchem der Rei in dem Jahre seine Tanzbelustigung hat, aufgerichtet, nachdem die jungen Mädchen ihn mit Kränzen von Laub und Blumen und von ausgeblasenen Eiern, sowie mit Rauschgold und bunten Tüchern geschmückt haben. Er wird später verkauft und das Geld vertrunken[1]).

---

1) Der Rei und der Maibaum findet sich ähnlich auch in Dörfern der linken Rheinseite.

In anderen Dörfern des Siegthales gehen in der Woche vor Pfingsten, noch ehe der „Mai“ im Walde geholt ist, Burschen und Mädchen in den Gehöften und Dörfern des Kirchspieles rund und sammeln Eier und Speck, woraus am Pfingstmontage Kuchen gebacken wird, den der Rei unter dem Maibaume verzehrt. Das alte Lied, welches bei Gelegenheit des Einsammelns gesungen wird, und welches sich nicht ganz für die Veröffentlichung eignet, lautet mit Weglassung einiger Strophen:

Komme mer her in dissen Hoff,
Schlöf de Frau, mer wecke se off.
Fein Rosenblümelein,
Alles moß versoffen sein.

Sett er ze fuhl em Opstohn,
Loht de Doochter für öchgohn.
Es se noch ze klein,
Scheckt er zwei för ein.

Goht ens op den Heustall,
Fengt er Eier övverall.
Wellt er ons ken Eier genn,
Sall dä Vuß de Hohner nenn.

Gett ons och eh Röckstöck,
Maht de kacke Jonge flöck,
Gett ons och en Brohtwuesch,
Stopp den Honger on brenk de Duesch.

Der Refrain bei jeder Strophe lautet:

Schönster Schatz komm schön bei mech,
Kömst de nett dann holle me dech.
Hei da wackres Mädche!

Wird ein Geschenk verabreicht, dann singt man:

Mer donn ons och bedanke,
Mer wellen och met üch ranke,
Die Frau die hätt e paar wieße Been,
Sie blänke wie Karfonkelsteen.

Wird man abgewiesen, dann heißt es:

Die Frau die hätt e paar schwatze Been,
Sie blänke wie ene Schorresteen.

Andere Feste, an welchen sich auch das gesammte Volk betheiligte, waren die freien Jahrmarktstage. Die Siegburger Märkte waren schon im 14. Jahrhundert berühmt. Von weither kamen die Kaufleute, um schön verzierte Steingutwaare, Leder und wollenes Tuch, welche Artikel, wie oben erwähnt, Siegburg in großem Umfange und vorzüglicher Qualität lieferte, einzukaufen. Gaukler und fahrendes Volk mancherlei Art kam an diesen Tagen nach Siegburg, in vielen Häusern spielte Musik zum Tanze auf, und alles Volk feierte. Bis spät in die Nacht hinein wurde getanzt und getrunken, und nicht selten schrieb man sich auch die Festgrüße gegenseitig mit Knitteln auf die Haut. Regelmäßig nach jedem freien Jahrmarkte hatten der heilige Synodus und die Brüchtenverhöre sich mit ärgerlichen Auftritten zu beschäftigen, die bei Gelegenheit jener Feste in Scene gesetzt worden waren.

Interessant ist die Thatsache, daß an den Hochzeitsfesten der Bürger sich die ganze Stadt betheiligte. Sie wurden so festlich begangen, daß im 15. Jahrhundert bei solcher Gelegenheit die Wache an den Thoren verstärkt und für ihre Dienste besonders bewirthet wurde. Die Brautleute wurden, wenn sie den angeseheneren Ständen angehörten, von der gesammten Bürgerschaft abgeholt und im feierlichen Zuge unter Musik zur Kirche begleitet.

Regen Antheil nahmen auch Alle, zumal die städtischen Beamten, an den kirchlichen Festen und Processionen. Die Abtei besaß viele kostbare Reliquien von ihrem Stifter, dem h. Anno, vom h. Apollinaris und anderen großen Heiligen. Die Schreine, in welche dieselben eingeschlossen waren und noch sind, wurden höchst wahrscheinlich in Siegburg selbst und zwar der größere Theil zu Ende des 12. Jahrhunderts angefertigt. Sie sind heute noch in der Pfarrkirche zu Siegburg vorhanden, etwa 17 Stück, und gehören zu den kostbarsten Arbeiten, welche die romanische Goldschmiedekunst geschaffen hat. Diese Kasten wurden häufig sowohl an den Festen der betreffenden Heiligen, wie auch „um besonderer Nothsachen willen“ in Procession umhergetragen. Man begleitete sie um den Markt, um die Stadt, und nach der vor der Stadt gelegenen Probstei zur Krucht. An diesen Umzügen nahm der Abt, die Mönche des Klosters, die abteilichen und städtischen Beamten und die Zünfte Theil. Die Schützen gingen im Harnisch neben dem Heiligthume, und die städtischen Musikanten „pifferten“ im feierlichen Zuge vor dem „Fendel“. Nach der Beendigung einzelner Processionen wurde im Pastorshofe ein Gelag abgehalten, an welchem außer den dienstthuenden Geistlichen die höheren städtischen Beamten und häufig auch der Abt Theil nahmen. Außerdem wurden auch die Schützen be-

wirthet, welche als Ehrenwache im Harnisch mitgegangen waren. Besonders feierlich wurde das Fest St. Anno's, des Stifters der Abtei gefeiert. Die Festlichkeiten dauerten 8 Tage. Die Reliquien waren öffentlich zur Verehrung ausgestellt, und Tausende von Andächtigen strömten, viele aus weiter Ferne herbei, um der Ablässe theilhaftig zu werden, welche an den Besuch des Heiligthums geknüpft waren. In einzelnen Jahren, besonders wenn schwere Zeiten den religiösen Sinn des Volkes mächtig anregten, war der Zudrang fremder Pilger in der Annonisoctave so groß, daß sie nicht alle in den Häusern der Stadt unterkommen konnten, sondern viele unter Zeltdächern und in den Verkaufsbuden auf dem Markte übernachten mußten. Bei Gelegenheit des Annonisfestes erhielten alle Armen der Stadt und des Burgbannes im Kloster einen Krug Bier, ein Pfund Gerste und einen Weißpfennig. Die Krüge holten sie sich vorher bei den Töpfern der Aulgasse. Diese hoben die wenig schadhafte Waare, die nicht in den Handel gebracht werden durfte, das Jahr über auf, um sie vor dem genannten Feste an die Armen zu vertheilen. Der Krug, er mochte noch so groß sein, wurde im Klosterhofe bis oben an mit Bier gefüllt. Jedoch war herkömmlich bestimmt, daß er mit einem Arme aus dem Klosterhofe weggetragen werden mußte. Gelang dies nicht, dann wurde er seines Inhaltes so weit entleert, daß der Rest den Kräften des einen Armes des glücklichen Empfängers entsprach. Bis zur Aufhebung der Abtei hat sich dieser Brauch erhalten.

Von Alters wurde bei den kirchlichen Feierlichkeiten viel Luxus mit „dem Geluncht“, der Kerzenbeleuchtung, getrieben. Daher die zahlreichen darauf bezüglichen Stiftungen, wie auch die Abgaben und Strafgefälle in Wachs, die in den Statuten der Zünfte und in den Strafbestimmungen angeordnet waren. Eine recht große Feier ging niemals ab, ohne daß in der Complet am Abend einige hundert Wachskerzen in symmetrischer Zusammenstellung auf dem Altare und um den Schrein des Heiligen brannten. Auch bei Processionen mit dem Venerabile trugen sämmtliche Mitglieder der Zünfte Kerzen, die sie selbst zu stellen hatten. Wer es vergaß, die Kerze zu tragen oder zu setzen, verfiel gemäß dem Zunftreglement in Strafe. Bei dem Umzuge, der alljährlich mit dem Benignusschreine um den Markt herum gehalten wurde, trug man vor dem Kasten eine riesige Kerze, die bemalt und mit langen seidenen Bändern verziert war, welche von jungen Mädchen gehalten wurden.

In den „paschhiligen“ Tagen vor Ostern wurde auf dem Marktplatze unseres Herrn Martilie aufgeführt. Zur Bestreitung der Kosten

gaben das Kloster und die Stadtkasse eine Beisteuer. Bisweilen wurden im 16. Jahrhundert auch geistliche Komödien aufgeführt. Die Minderbrüder aus dem Seligenthaler Kloster, welches eine Stunde Weges von Siegburg entfernt liegt, beschäftigten sich mit der Darstellung derartiger Schauspiele. Sie kamen bisweilen nach Siegburg herüber und führten im Abteigebäude ihre Stücke auf. Im Jahre 1568 wurde von ihnen „das Spiel Ester agirt", im Jahre 1569 das Spiel Joseph. Zu Fastnacht desselben Jahres hatten sie eine lustige Komödie aufgestellt. Auch von den Bürgern der Stadt wurden Schauspiele im Rosenkranze und auf dem Berge zur Aufführung gebracht. Der Magistrat gab allzeit für Bestreitung der Kosten und zur Bewirthung der Spielenden eine Gabe aus dem städtischen Säckel. Ein bereits im 15. Jahrhundert üblicher Brauch war, daß zu Fastnacht[1]) der Schulmeister mit den Schulkindern Spiele aufführte. Im Jahre 1489 war eine solche Aufführung im Kloster, die Kinder wurden dafür mit Wein und Pfefferbrod bewirthet.

VII.

Oeffentliche Geschenke.

Ein nicht geringer Theil des städtischen Einkommens wurde für Geschenke verausgabt. Es ist erstaunlich, welchen Leuten und unter welchen Vorwänden aus dem städtischen Säckel Geschenke verabreicht wurden. Bereits im 15. Jahrhundert wurde die Bestechung in einer Ausdehnung betrieben, von der wir heute kaum eine Ahnung haben. Mochten Abgesandte der Stadt Siegburg auf dem Concil zu Basel etwas zu erlangen haben, wie dies in den Jahren 1434 und 1436 der Fall war, oder mochten sie zum Herzog von Berg nach Düsseldorf reisen, um ein Accisenprivileg zu erwerben, hier wie dort mußten alle Beamten vom höchsten bis zum niedrigsten mit Geldgeschenken in geneigte Stimmung versetzt werden. Fast auf jeder Seite der Stadtrechnungen liest man als stehenden Posten: „eyme heimlichen frunde geschenk x mark." Wenn ein adeliger Herr oder gar der Herzog von Berg der Stadt anzeigte, daß ihnen ein Kind geboren sei, oder die Bürgermeister zu einer „Brulofft" einluden, wurden die Boten auf

---

1) Im Jahre 1554 erließ der Abt eine Verfügung gegen Mummenschanz und öffentliche Aufzüge mit Gewehr und Trommel an den Fastnachtstagen.

Kosten der Stadt bewirthet und reich beschenkt. Wie bereits gemeldet, kam keine hohe Person nach Siegburg, ohne daß ihr auch Wein und Hafer als Verehrung geliefert wurden. So oft die Verwandten des Abtes nach Siegburg kamen, empfingen sie ein Geldgeschenk aus der Stadtkasse.

Auf St. Annotag, Christtag, zu Palmsonntag und Ostern ging alljährlich ein Quantum Wein aus dem Rathskeller nach dem Kloster als Verehrung, obgleich der abteiliche Weinkeller allzeit wohl versehen war. Beim Antritt der Regierung erhielt jeder Abt ein Fuder guten Weines, alljährlich zu Frohnleichnam einen Hammel, am Palmsonntag einen Salm, im 16. Jahrhundert statt dessen eine Portion Galentine. Das letztere Gericht war eine Art Gelée, welche aus Fischen, in der Regel Hechten, und aus Wein bereitet wurde. Beiläufig verdient Erwähnung, daß man aus den alljährlich in den Stadtrechnungen aufgeführten Posten für den Salm, die immer einige Gulden betragen, ersieht, daß die heute oftmals in den Zeitungen berichtete Volksmeinung von dem häufigen Vorkommen und den fabelhaft billigen Preisen der Salme in alter Zeit eine durchaus irrige ist. Am Neujahrstage beglückwünschten Abgeordnete der Stadt den Abt und überreichten 2 Goldgulden und 2 Scheffenkuchen[1]). Die letzteren bezog man in der Regel von Köln. Am 1. Mai schickte man ihm 2 Quart Kühltrank, Lutertrank, eine Art Maiwein, der gleichfalls von Köln geholt wurde. Als im Jahre 1588 Kriegs halber von Köln kein Kühl-

---

1) Am Rheine war es ein allgemeiner Brauch, sich zu Neujahr mit Kuchen zu beschenken. Dieselben wurden mit Reliefbildern und Sprüchen reich geschmückt. Man scheint sogar eine Art Luxus in der Ausstattung dieser Neujahrskuchen getrieben zu haben. Die bildlichen Darstellungen waren theilweise religiösen Inhaltes, öfters aber auch satyrischer und moralischer Natur und durch Sprüchlein erläutert. Jedenfalls war es ein hartes Gebäck, eine Art Marzipan, auf welchem diese Bilder angebracht wurden. In meiner Sammlung befinden sich mehrere Formen, welche zur Ausprägung von Kuchenbildern gedient haben. Sie sind theils rund, theils viereckig. Zwei derselben sind in einen harten Graphit eingeschnitten und zwar mit einer solchen künstlerischen Vollendung, daß die damit ausgeprägten Bilder, eine Madonna und der Gruß des Engels, in Bezug auf correkte Zeichnung und künstlerisch vollendete Modellirung nichts zu wünschen übrig lassen. Sie gehören dem Jahre 1493 an. Bisweilen scheint man die Kuchen auch nur mit Sprüchen verziert zu haben. In der Spruchsammlung des Mönches Anton Husemann (abgedruckt in der „Monatsschrift für rheinisch-westphälische Geschichtsforschung und Alterthumskunde" I, 466) werden einige solcher Sprüche mitgetheilt. Noch jetzt gibt man auf dem linken Rheinufer den Pathenkindern zu Neujahr einen Platz oder große Bretzel, Kranz genannt.

trank zu beschaffen war, verehrte man 3 Viertel alten köstlichen Weines, dessen Werth zu 3 Thaler verrechnet wird. Eine alte Sitte war es, in der Nacht des ersten Mai den sogenannten Mai, ein grünes Bäumchen, vor dem Hause oder auf einem freien Thore aufzusetzen. Die Bürgermeister ließen dem Abte, dieser den Bürgermeistern den Mai setzen. Die es besorgten, erhielten ein kleines Geschenk. Am Fastabend lud der Abt alljährlich Bürger und Bürgerinnen zu sich ein in eines der großen Häuser, in welchen die Abtei ihren schlechteren Weinwachs verzapfte, und gab ihnen ein Festgelage, bei dem es allzeit lustig her ging. Ueberhaupt waren diese hochadeligen Benedictiner, die nicht immer der Beruf, sondern manchmal der Umstand, daß sie jüngere Söhne waren, in das reiche Stift führte, den Weltfreuden nicht abgestorben. Sie lagen eifrig der Jagd ob, tranken köstlichen Wein und verschmähten es bisweilen auch nicht, in den abteilichen Jagdhäuschen des Lohmarer Waldes ein Liebesabentheuer zu bestehen. Zumal war dies zu Ende des 15. und im Anfange des 16. Jahrhunderts der Fall, in jener Zeit, wo der Clerus allenthalben sittlich gesunken war. Sowohl die Acten des Sendgerichts als auch andere Gerichtsprotokolle geben darüber mehrfache Aufschlüsse. Die Anschauungen des Volkes über den Concubinat der Geistlichen waren in jener Zeit viel weniger strenge als heute. Während in den Stadtrechnungen von Siegburg manche Ausgaben unter der Rubrik „einem heimlichen Freunde geschenkt" verhüllt wurden, finden sich Geschenke, welche Söhnen von Geistlichen gemacht worden waren, mit genauer Angabe der Empfänger verzeichnet. So wird offen erwähnt, daß „der Bastard des Pastors von Troisdorf oder von Overath" bei Gelegenheit seiner Primizfeier eine Morgengabe aus der Stadtkasse empfangen habe. Die Nonnen des Klosters von St. Annen standen zu Anfang des 16. Jahrhunderts nicht im besten Rufe. Wiederholt drang der Magistrat von Siegburg beim Abte darauf, daß die Disciplin in jenem Kloster besser möge gehandhabt, und der freie Verkehr auswärtiger Personen dort entschieden möge untersagt werden. Im Jahre 1563 liefen sämmtliche Nonnen mit Ausnahme der alten Oberin aus dem genannten Ordenshause weg, und einzelne jüngere verheiratheten sich nachher auf den umliegenden Dörfern.

Viel Aufwand trieb man in alter Zeit mit „Morgengaben". Bei Heirathen, wie auch, wenn ein Priester seine Primiz feierte, oder eine Nonne den Schleier nahm, machte man Geschenke in Geld. Die Stadt gab jedem Bürgerssohne, wie auch jedem Auswärtigen aus befreundeter Familie, am Tage, wann er seine erste h. Messe „sang", eine Morgen-

gabe. Auch wenn eine Schwester in der Klause Profeß that, schickte man ihr eine Verehrung. „Da uns unsere liebe Frau vom Berge (die Herzogin) einen jungen Herrn und Landsfürsten geboren", schickte man derselben laut Ausweis der Stadtrechnungen von 1554/55 eine silberne Koppen im Werthe von 60 Mark. Auch die Frau des Untervogtes erhielt bisweilen beim Kirchgange nach dem Kindbette eine Vergünstigung in Wein und Pfefferbrod.

Eine beliebte Art von Geschenken waren die prächtig ornamentirten Steingutkrüge, welche die Ulnerzunft fabricirte. Bereits im 15. Jahrhundert war diese Art von Gabe üblich. In der Rechnung von 1430 heißt es: „Item wir haben an Kannen und an Potten Kallenhart (dem städtischen Procurator zu Köln) gegeben II Mark 4 Sch." Ferner in der von 1459: „Item meiner Frau von dem Berge (der Herzogin von Berg) geschenkt an Potten und einem Boten, die Potten zu dragen zu Niddeken, gegeben 4 Mark". Zahlreich sind die Geschenke, welche die Stadt in Krügen fürstlichen Personen und hohen Beamten zu machen pflegte. Von 1430 bis 1615 finden sich darüber viele Posten verrechnet. Man ließ das Wappen der Betreffenden stechen und verzierte damit neben dem anderen Bildwerk die Gefäße. Wie heute noch in den Kreisen der Kunstverständigen, so war auch ehemals das kostbare Siegburger Steingut ein beliebtes Geräthe. Der Erwähnung verdient auch, daß, wenn Ulner im Send oder in den Brüchtenverhören zur Verantwortung gezogen wurden, nicht selten auf Lieferung einer Anzahl schöner Krüge zu Gunsten der Gerichtsherrn erkannt wurde.

Außerdem benutzte man auch die in den Wallgräben gezüchteten Fische, um damit Geschenke zu machen. Im Jahre 1436 verehrte die Stadt dem Johann Overstolz einen Ochsen, weil er im Auftrage der Stadt auf dem Concil zu Basel eine Angelegenheit geordnet hatte. Er war ein Glied des bekannten mächtigen kölnischen Patriciergeschlechts. Einige derselben hatten zu Ende des 14. Jahrhunderts, aus Köln vertrieben, in Siegburg sich niedergelassen. Sie verarmten bald. 1515 war ein Konrad Overstolz Kerzenmacher, 1583 ein Johann Overstolz Töpfer, 1602 ein Johann Overstolz Bäcker.

Oftmals mag der Magistrat von Siegburg wohl derartige Geschenke nur ungern gemacht haben. Nicht selten findet sich ein darauf bezüglicher Vermerk in den städtischen Rechnungen. Man hatte so große Opfer gebracht, um die Bürger vor größerem Schaden zu behüten. Am 2. Mai 1478 fand man an der Hausthür des Bürgermeisters Sterzinbach eine Ladung, in welcher der Magistrat vor den

freien Stuhl „auf der Podenbecke gelegen bei der Heidemühle“ durch Hermann von Werdinghusen, Freigraf der freien Grafschaft zu Hamm, Unna und Camen, citirt wird wegen eines einem Bürger der Stadt Unna zugefügten Unrechts. Eine Anzahl schöner Krüge und 100 Mark Geldes brachten die Sache zu einem glücklichen Ausgange. Weniger glimpflich lief eine andere Citation vor den Stuhl der heiligen Fehme aus. Die ausführlichen, darüber noch vorhandenen Actenstücke geben interessante Auskunft über den furchtbaren Schrecken, den damals die allgewaltige, aber schon durchaus entartete Fehme allenthalben verbreitete, wo sie aus ihrem geheimnißvollen Dunkel hervortrat. Freigrafen und Schöffen waren der Bestechung zugänglich und mißbrauchten ihr vormals so heilig verwaltetes Amt, um sich zu bereichern auf Kosten von Schuldigen und Unschuldigen. Im Jahre 1498 hatte ein im übelsten Rufe stehender Bürger von Siegburg, Friedrich mit dem Stysenbein, seine Nachbarn vor den freien Stuhl zu Valbert und Friedburg laden lassen. Der Kläger war von Haus und Hof gewichen. Man hatte in der ersten Erregung über die lieblose That sein Weib in Gewahrsam gebracht und seine Habe mit Beschlag belegt. Aber Schrecken und Entsetzen bemächtigte sich des Magistrats, als er die Citation vor Augen bekam. Er selbst war gleichfalls vorgeladen. Nach allen Seiten hin wurden Boten ausgeschickt, um den abwesenden Abt aufzusuchen und ihn von dem Geschehenen in Kenntniß zu setzen. Man fand ihn endlich beim Marschall zu Windeck, und er kehrte sofort nach Siegburg zurück. Nun gab man sich alle Mühe, den Kläger zu beruhigen. Zu Bödingen und zu Blankenberg wurden „Tage gehalten“, um ihn durch Geldentschädigung zur Zurücknahme der Klage zu bewegen. Dreimal nach einander gingen Boten, einmal der Bürgermeister Frank selber nach Valbert zum Freigrafen mit reichen Geschenken, um ihn freundlich zu stimmen. Der Sohn des Freigrafen war selbst in Begleitung eines Schreibers nach Siegburg gekommen, angeblich um Klarstellung der Sache willen, in Wirklichkeit aber um möglichst viel bei der Geschichte herauszuschlagen. Er wurde auf Kosten der Stadt bewirthet und reich beschenkt. Der Freigraf Johann mitsammt seinem Sohne waren rohe, gewaltthätige Menschen. Von ihnen berichtet ein königlicher Kammerbote Folgendes: Im Jahre 1497 war derselbe beauftragt worden, dem genannten Freigrafen ein Mandat des Reichskammergerichts zu überbringen, um demselben einen bei ihm anhängig gemachten Proceß gegen die Stadt Wetzlar abzufordern. Als der Freigraf, sein Sohn und ein anwesender Freischöffe den Inhalt des Schreibens erfahren, geriethen sie in große Wuth, schimpften über den König

und mißhandelten den Boten. Besonders erbittert war der Sohn des Freigrafen, er wollte durchaus den Ueberbringer des Schreibens ermorden. Nur mit Mühe gelang es dem alten Freigrafen, den in Todesangst Schwebenden den Händen der erbitterten Schöffen zu entreißen und ihn zu entlassen mit den Worten: „Reite hinweg in des Teufels Namen". [1]) Wiederholt wurden Tagfahrten in Windeck und in Siegburg anberaumt, um die Sache zu gütlichem Vergleiche zu bringen. In Siegburg wurde mehrere Mal getagt, der Kläger, der Sohn des Freigrafen und der Schreiber des freien Stuhles zu Valbert waren dabei gegenwärtig. Endlich nach Monate langem Procediren und Vergleichen kam die Sache zum Abschlusse. Der Kläger wurde reichlich entschädigt, und der Freigraf erhielt erhebliche Geschenke. Der Abt trug mit an den ergangenen Kosten, die Stadt liquidirte für ihren Theil 239 Mark 1 Schilling in baarem Gelde.

Der große Verdruß, den diese Angelegenheit allen Betheiligten in Siegburg gemacht hatte, bewirkte, daß, als in den Jahren 1507 und 1508 Kaiser Maximilian in Siegburg mehrere Tage verweilte und sich, wie der Stadtschreiber verzeichnet, fröhlich verlustirte, Abt und Stadt um ein Privileg baten, welches sie gegen die Uebergriffe der Fehme schütze. Der Kaiser sagte ihnen das zu, aber erst unter dem 12. September 1512 erhielten sie die besiegelte Urkunde, die den Bürgern der Stadt Siegburg zugestand, daß sie fortan an dem heimlichen westphälischen Gericht nicht belangt werden konnten.

Bisweilen gab der Magistrat aus der städtischen Kasse Almosen. Es war dies sonst Sache der Armenprovisoren, die ihre besonderen reichen Einkünfte hatten. Häufig finden sich in den Stadtrechnungen Geschenke verzeichnet, die man Collektanten, „verbrannten" Leuten, Krüppeln, Narren, fahrenden Schülern, armen Prädikanten und Schulmeistern, sowie Personen, die bei den Türken in Gefangenschaft wollten gewesen sein, gemacht hatte. Das Einsammeln milder Gaben für allerlei Zwecke hatte ehemals eine Ausdehnung, die selbst das übertrifft, was die heutige opferwillige Zeit darin leistet. Im Jahre 1602 z. B. ging der Bürgermeister von Bonn, Petrus Hulßmann, in den umliegenden Städten und Dörfern rund, um die Kosten für die Reparaturen des Bonner Rathhauses zusammen zu betteln. Er erhielt von der Stadt Siegburg drei Reichsthaler und für sich als Erfrischung 3 Quart Wein aus dem Rathskeller.

---

1) Vgl. C. G. von Wächter „Beiträge zur deutschen Geschichte, insbesondere zur Geschichte des deutschen Strafrechtes" S. 206 ff.

Häufig kamen im 16. Jahrhundert auch arme Prediger auf der Flucht nach Siegburg. Sie wurden trotz der strengen Bestimmungen des Abtes gegen Sektirer und Wiedertäufer, vom Magistrat freundlich aufgenommen, mit Speise und Trank erquickt und mit Kleidungsstücken und Geld beschenkt. Wie sich der Magistrat darüber bei der Abrechnung mit dem Abte rechtfertigte, ist schwer erfindlich, weil eine Verfügung des ungebotenen Gedinges diejenigen mit einer Strafe von 200 Goldgulden bedrohte, welche heimliche Winkelprediger bei Tag oder Nacht in ihrem Hause aufhielten, in den Stadtrechnungen aber derartige Geschenke offen verzeichnet stehen.

Einen recht betrübenden Einblick in die vielfach traurige Anschauungsweise der alten Zeit geben die Stadtrechnungen in ihren Notizen über Ausgaben für Irre. Die Idee, daß diese Unglücklichen von einer Krankheit ergriffen waren, lag den Menschen des 15. Jahrhunderts, wenigstens soweit Siegburg in Betracht kommt, fern. Man hielt sie theils für vom Teufel besessen, theils für Simulanten. Sie wurden mißhandelt, eingekerkert oder von Ort zu Ort wie wilde Thiere gejagt. Im Jahre 1453 wurde ein „Irnewyff", das halbnackt vor der Stadt war ergriffen worden, mit Ruthen geschlagen und dann über den Rhein gebracht. Andere Wahnsinnige sperrte man ein wie wilde Thiere und verabreichte ihnen durch einen Fensterverschluß Speise und Trank. Nur zwei Mal im Jahre 1523 reinigte man den Kerker eines Unglücklichen und gab ihm neue Kleider, die er immer wieder in Stücke zerriß.

Der Kirche gegenüber war die städtische Verwaltung freigebig in reichen Geschenken für kirchliche Zwecke der verschiedensten Art. Sie bezahlte für das Reinigen der Kirche vor dem Osterfeste 1 Gulden, für Wachs, Weihrauch und Myrrhen zur Bereitung der Osterkerze 6 bis 10 Mark. Der Offermann erhielt aus der Stadtkasse für das Läuten der Wachtglocke 3 bis 5 Mark, für das Stellen der Uhrglocke 4 bis 7 Mark. Die Weinrufer, welche über Jahr gegen das Wetter läuteten, empfingen für Wein jährlich 6 bis 10 Mark. Die Stadt bezahlte den Orgelspieler und bestellte an hohen Festen einen fremden Orgelspieler, der aus der Stadtkasse 2 Mark erhielt. Auf St. Johannes-Evangelisten-Tag lieferte der Rathskeller jährlich 2 Quart Johanneswein in die Kirche. Die Stadt bezahlte die Pfeifer, die bei Processionen vor den Heiligthümern musicirten, und bestritt die Umgangsessen im Pastorshofe. Als 1480 der Weihbischof von Trier die Kluse weihte, schenkte ihm die Stadt einen Goldgulden. Ein Gleiches erhielt der Weihbischof von Köln, als er 1514 die neuen lebensgroßen

Apostelstatuen in der Pfarrkirche weihte. [1]) Die „Pontifikalien" ließ sie bei der Gelegenheit durch einen Fuhrmann von Köln holen. Wenn um allgemeiner Nothsachen willen Bittfahrten veranstaltet wurden, gab die Stadt den Priestern eine Vergütung. Der Geistliche, der die jährliche Procession zum Arme des Apostels Matthäus in Trier führte, erhielt 6 Mark für seine Bemühung. Eine ähnliche Summe zahlte der städtische Säckel den Priestern, die zum heiligen Blut in Walldüren, nach dem Kalvarienberge bei Ahrweiler, nach der Heide und nach Birk die gläubigen Pilger geleiteten.

VIII.

Zigeuner, Leprosen, Juden, Hexen.

In der Rechnung des Jahres 1439 geschieht der Heiden, der Zigeuner, zuerst Erwähnung. Die Rechnungen beginnen mit dem Jahre 1429. Es wäre also immerhin möglich, daß bereits früher schon sich Zigeuner am Rheine gezeigt hätten. Man fürchtete diese Nomaden, weil sie im Rufe standen, in bösen Künsten wohl erfahren zu sein. Daher schonte man sie und behandelte sie freundlich und wohlwollend. Die Statuten des Kuhrbuches machten es einem jeden Bürger zur Pflicht, sofort beim Magistrat Anzeige zu machen, wenn Heiden die Grenze des Burgbannes überschritten. Die Bürgermeister zogen dann mit bewaffneten Knechten hinaus und versuchten in Güte, unter Ueberreichung eines Geldgeschenkes, sie zum Weiterziehen zu überreden. Man gab ihnen solche Geschenke nach Ausweis der Rechnungen, „um der Stadt Schaden zu vermeiden, um die Heiden den Leuten von der Hand zu weisen" u. s. w. Gleichwohl kam es öfters vor, daß Heidenbanden vor der Stadt mehrere Tage lang im Walde lagen. Ihre Diebereien brachten sie häufig mit den Bürgern in Conflikt. Merkwürdiger Weise aber wurden in der Regel diese und nicht die Heiden vom Sendgericht gebrüchtet. Man wollte unter allen Umständen, daß die Fremden freundlich behandelt und nicht gereizt würden, weil man ihre Zauberkünste fürchtete. Eine ähnliche Milde bewies der Magistrat später den im Keller des Rathhauses in Haft sitzenden Hexen. Sie erhielten an Speise und Trank, was sie verlangten, aber durchaus nicht aus Barmherzigkeit und Mitleid, sondern, wie der Stadtschreiber in den bezüglichen Rechnungen ausdrücklich

1) Dieselben sind heute dort noch vorhanden.

vermerkt, „damit die Malefizpersonen den Bürgermeistern und Rath und anderen guten Leuten nicht noch übele Dinge auf den Leib gönnten“. Auch bei den Zügen, welche mit den Verurtheilten nach der Richtstätte unternommen wurden, waren die Stadtknechte angewiesen, einem Jeden soviel Brandwein auf den Karren hinaufzureichen, als er verlangte. Die Unglücklichen tranken sich Muth für die letzte schwere Lebensstunde. Ueberhaupt pflegte den zum Tode Geführten alles verabreicht zu werden, was sie verlangten.

Im Jahre 1500 blieb ein Zigeunermädchen von einer Truppe aus einem nicht näher zu bestimmenden Grunde in Siegburg zurück. Sie sagte aus, ihre Leute hätten bei Blankenberg ein Christenkind gestohlen, das den Juden verkauft werden sollte. Der Magistrat sandte sofort Boten nach Deutz, Blankenberg und anderen Orten, um die Zigeuner verhaften zu lassen. Dies gelang auch, und sie wurden in Siegburg zu Thurm gebracht, 6 Männer, 8 Frauen und 5 Kinder. Der Proceß und das peinliche Verhör führten zu keinem Resultat. Die Verklagten mußten entlassen werden. Ein merkwürdiges Factum findet sich betreffs der Heiden in der Kirchenrechnung vom Jahre 1516. Dort werden 8 Schillinge in der Einnahme verrechnet, die man von den Heiden für geliehene geweihte Kerzen empfangen hatte. Was die Zigeuner mit diesen geweihten Kerzen angefangen haben, läßt sich heute schwer bestimmen. Bemerkenswerth ist aber immerhin die Thatsache, daß man es nicht wagte, den der Zauberei verdächtigen Heiden geweihte Gegenstände zu verweigern. Aus dem bereits mitgetheilten Vorfalle beim Schießspiele im Jahre 1522, wie auch aus manchen anderen Siegburger Urkunden ergibt sich, daß die Zigeuner vor Alters sich genau mit denselben Dingen zu beschäftigen und zu ernähren pflegten, wie heute.

Wie überall, so herrschte auch in Siegburg die schreckliche Krankheit des Aussatzes. Vor der Stadt am Zinkelpütz standen in freiem Felde eine Anzahl kleiner Häuschen, in denen die Leprosen ihren Aufenthalt nehmen mußten. Sobald ein Fall zur Anzeige kam, schickte die Stadt den der Krankheit Verdächtigen nach Köln zu den medicinischen Professoren der Universität. Diese constatirten das Vorhandensein des Aussatzes. Stadtboten geleiteten in der Regel die Kranken. Seit dem Jahre 1431 finden sich in den Stadtrechnungen zahlreiche Ausgaben für die Leprosen. In der Rechnung von 1431 z. B. liest man: „Item zwei Frauen hatten wir zu Köln geschickt und ließen die besehen, den gaben wir zu besehen Geld 8 Mark“. Die Besichtigung war demnach sehr kostspielig. In der Rechnung von 1536

heißt es: „Item Lambrecht ist zu Köln gezogen und hat sich lassen besichtigen, ist ausgewiesen worden, ihm gegeben 1 Mark 6 Schilling". Die Aussätzigen wurden nicht eher wieder in die Stadt aufgenommen, bis sie nach einer gleichen Besichtigung in Köln, Zeugniß der Heilung dem Magistrat vorzeigten. Die Armenkasse unterhielt diejenigen Aussätzigen, welche kein Vermögen hatten. Bei Gelegenheit hoher Feste schickte aber auch der Magistrat „den siechen Leprosen" häufig Wein aus dem Rathskeller. Mit dem Jahre 1537 verschwinden die Leprosen aus den Stadtrechnungen. Im Jahre 1562 ließ man merkwürdiger Weise die Leprosen-Häuschen abbrennen. Ein Gerber kaufte das Terrain. Es scheint demnach der Aussatz in jener Zeit in Siegburg gänzlich erloschen zu sein. Dazu mag die große Liebe zur Reinlichkeit, in der die alte Zeit uns bei weitem übertraf, nicht wenig beigetragen haben. Siegburg hatte 4 öffentliche Badstuben, von denen zwei im Jahre 1683 noch in Benutzung waren. Ein wöchentliches warmes Bad gehörte vor Alters zu den nothwendigen Lebensbedürfnissen, welches auch der Aermste nicht entbehren mochte. In der auf der Kaplaneistraße gelegenen großen Badstube wurden im Jahre 1530 wöchentlich 20 freie Bäder an Arme verabreicht. Der Rathsherr Jakob Wissing machte im Jahre 1508 eine Stiftung, gemäß welcher in den Quatembertagen jeden Jahres 12 Armen in der großen Badstube ein warmes Bad mit einem „Zwellentuch" ein halbes Quart Wein und ein Brod verabreicht werden sollte. Er stiftete dieses „Seelbad", damit Gott ihm und seiner ehelichen Hausfrau gnädig sein möge. Der Magistrat nahm die Stiftung an.

Für die Juden war Siegburg das ganze Mittelalter hindurch und zwar seit Gründung der Abtei eine Freistätte, wo sie in jeder großen Verfolgung Schutz suchten und fanden. Der Abt hatte ihnen ein Quartier außerhalb der Mauern der Stadt angewiesen, in welchem sie in großer Zahl wohnten. Besonders flohen aus Köln bei Gelegenheit der grausamen Verfolgungen, die dort gegen die Juden wiederholt in Scene gesetzt wurden, viele nach Siegburg. Sie nahmen unter den Bürgern der Stadt eine exceptionelle Stellung ein. Sie waren befreit von allen bürgerlichen Lasten, Umlagen und Contributionen mit Ausnahme des Wachtdienstes an den Thoren, bezahlten jedoch für die Ausstellung eines sogenannten Geleitsbriefes dem Abte eine bestimmte Summe jährlich. Dagegen hatten sie das Recht, Handelsgeschäfte zu treiben und Geld gegen Zins auszuleihen, der 10 vom 100 pro Jahr nicht übersteigen durfte. Im 17. Jahrhundert mußten sie von allem geschlachteten Großvieh die Zunge in die Kloster-

küche liefern. Die Stadtrechnungen haben viele Posten über Geld, das die Stadt bei Juden hatte leihen müssen. Sie machte dabei in der Regel schlechte Geschäfte, was gewöhnlich schon aus der Fassung der betreffenden Notiz hervorleuchtet. Oefters heißt es: „Item wir hatten Geld unter Juden geliehen, darvon gaben wir zu Wucher“ etc. In der Rechnung von 1430 liest man: „Item daß wir 200 fl. zu kölnischem Gelde machten, und das Geld mußten wir unter Juden nehmen, das schadete zusammen 5 Mark“. Für den ihnen gewährten Schutz bezeigten sich die Juden im Ganzen wenig dankbar. Sie waren reich begütert, weigerten sich aber dennoch im 17. Jahrhundert, wo Siegburg durch die beständige Einquartierung gänzlich verarmt war, diese bürgerliche Last mitzutragen und beriefen sich auf ihre Privilegien. Zahlreiche Gerichtsprotokolle bezeugen, daß bei Diebstählen mancherlei Art Juden die Hehler waren. Im Jahre 1698 war die Pfarrkirche vollständig ausgeplündert worden. Alle silbernen Geräthe und die besten Paramente waren gestohlen worden. Der Verdacht fiel auf den Juden Süßkind, und die bei ihm vorgenommene Haussuchung brachte einen Theil des Geraubten zum Vorschein. Er behauptete, die Gegenstände von einem fremden Juden gekauft zu haben, den er von Kopf bis zu Fuß genau beschrieb. Derselbe sei auf Overath zu gezogen und werde sich in dortiger Gegend noch länger aufhalten. Er erbot sich den Mann aufzusuchen und in Haft zu nehmen. Noch ehe er peinlich verhört wurde, hinterlegte sein Schwager den abgeschätzten Werth des Gestohlenen, und nun ging das weise Scheffengericht auf den Vorschlag des Beschuldigten ein und ließ ihn in Begleitung eines Stadtboten von dannen ziehen. Er kehrte natürlich niemals zurück. Vom Sendgericht konnten die Juden, wie bereits erwähnt, als der kirchlichen Jurisdiction nicht unterworfen, auch nicht zur Verantwortung gezogen werden. Sie entgingen dadurch vielfachen Belästigungen, denen alle anderen Bürger ausgesetzt waren. Auch in den Hexenverfolgungen blieben die Juden verschont. Man scheint der Ansicht gewesen zu sein, daß der Teufel den Pact mit den Juden verschmäht habe, weil er ihrer wohl ohnedem sicher sei.

Bereits ist bemerkt worden, daß in dem mit den Zigeunern wegen Kinderraubes veranstalteten Verhöre die Aussage gemacht worden war, es hätten jene das Kind an Juden verkaufen wollen. Die Volksmeinung, es müßten die Juden von dem Stamme, dessen Glieder Jesum auf seinem Wege nach Golgatha verhöhnten, von Zeit zu Zeit Christenblut trinken, um einen von ihrem Leibe ausgehenden entsetzlichen Geruch zu beseitigen, ist auch heute noch in den Dörfern des

Siegthales verbreitet. Sie mag ihre Stütze haben in einer Erzählung, die man bei Aegidius Gelenius findet, und an welche noch einzelne Denkmale in der Umgebung von Siegburg erinnern. Gelenius nennt als Quellen alte von den Schweden später vernichtete Handschriften in der Bibliothek der Abtei Siegburg. Die Erzählung ist folgende:

Die Minoriten des Klosters Seligenthal hielten eine Schule, in welcher Kinder aus den zunächst gelegenen und auch aus entfernteren Dörfern Unterricht erhielten. Ein Kind, Johännken mit Namen, aus Troisdorf besuchte diese Schule. Eines Tages lauerten in der Nähe des Rittergutes zur Mühlen Juden dem Kinde auf, zapften ihm das Blut ab und begruben den Leichnam im Walde. Schweine aber wühlten den Körper aus der Erde. Er wurde aufgefunden und eine Untersuchung brachte das Nähere an's Licht. Als man den Leichnam auf einem Karren nach Troisdorf führte, und auf den Driesch, eine Vorstadt Siegburg's, gekommen war, blieb das Pferd plötzlich stehen und wollte trotz allen Antreibens nicht von der Stelle. Die Begleitung der Leiche fiel nun auf die Knie und bat Gott, er möge offenbaren, was sein Wille sei. In demselben Augenblicke streckte der Leichnam eine Hand aus der Todtenlade und zeigte nach dem abteilichen Berge. Darauf führte man das Pferd gen Siegburg hin, und es folgte eiligen Schrittes ohne anzuhalten. Im Kloster aber löste man die Hand von der Leiche ab und brachte sie in einem kostbaren silbernen Gefäße unter. Den Körper begrub man nahe bei der Ruhestätte des h. Anno. Noch erzählt die Legende, es hätte die Mutter des Kindes bei der Bestattung einen Finger abgelöst, um ihn als Andenken mitzunehmen, allein sie habe die abteiliche Kirche nicht verlassen können. Mit Gewalt sei sie festgehalten worden von einer unsichtbaren Macht, bis sie den Finger der Leiche zurückgegeben hatte. Unter den übrigen Reliquiarien des Klosters wird in alten Verzeichnissen auch jenes Gefäß mit der Hand des besagten Johännken aufgeführt. Die Schweden raubten dasselbe, aber der Abt Bertram von Bellinghausen löste es wieder ein. An jener Stelle, wo das Pferd nicht weiter wollte, steht heute noch ein Heiligenhäuschen, welches ehemals eine Abbildung der Scene der Ermordung jenes Kindes enthielt. Eine darauf bezügliche Inschrift in Stein aus dem 17. Jahrhundert ist noch vorhanden. Vor dem Hause zur Mühlen wurde an dem Orte, wo der Mord geschehen sein sollte, zur Erinnerung eine Kapelle errichtet, von der die Mauern zur Zeit des Gelenius noch standen. Ein Heiligenhäuschen mit einer in Oel gemalten Darstellung des Mordes befindet sich noch jetzt nahe bei dem genannten Rittersitze. Ein ähnliches Bild befand sich früher

im Abteigebäude und kam später in Privatbesitz. Ueber die Zeit jenes Ereignisses enthalten die Quellen nichts Näheres. Die Sage aber lebt im Munde des Volkes fort.

Wie allenthalben am Niederrhein, so haben auch in Siegburg die Hexenverfolgungen des 17. Jahrhunderts zahlreiche Opfer verschlungen. Zauberei gehörte dort bis zum Jahre 1636 vor das Sendgericht, welches nur geringere Strafen in Geld, Wein oder Wachs verhängte und selten auf Gefängniß und Leibesstrafen erkannte. Diese Milde hatte aber ihr Ende, als der Commissar Dr. Buirmann in Siegburg seinen Einzug hielt. Er fand am städtischen Magistrat, am Schultheißen und den Mitgliedern des Scheffengerichts gefügige Werkzeuge, die ihm in Allem zu Willen waren. Er kam daher auch nicht in die Lage, die Scheffen des Gerichts selber als Hexenmeister verbrennen zu lassen, wie er das wohl anderwärts zu thun pflegte, wenn er auf Widerstand stieß. Noth und Elend machen im Allgemeinen die Menschen leicht gewissenlos, und so scheint auch in Siegburg die durch die Occupation der Schweden verursachte Verarmung so mancher wohlhabenden Familie und die Geldbedürftigkeit der Beamten nicht wenig dazu beigetragen zu haben, daß der Magistrat und das einstmals so stolze und angesehene Scheffengericht der Habsucht und Blutgier des Hexencommissars jeden Vorschub leisteten, um auch sich die leeren Taschen zu füllen. Wie Dr. Buirmann unter den Bewohnern Siegburg's drei Jahre hindurch und zwar von 1636 an mit Folter, Strang und Feuer gewüthet hat, darüber geben die vorhandenen Urkunden reichen Aufschluß. Er hat dort an 200 Personen dem Galgen und dem Scheiterhaufen überliefert. Die Ausdehnung, in der er die Blutarbeit betrieb, machte bald die Hülfe eines zweiten Commissars nothwendig, der auch in Gestalt eines Dr. juris Caspar Liblar von Köln herüberkam. Das Verfahren war überall dasselbe. Die Angeschuldigten wurden gefoltert, bis sie bekannten, wo nicht, ließ Buirmann sie zu Tode torquiren.

Von den in Siegburg hingerichteten Personen waren die meisten reich und jung. Besonders reizten die reichen Zünftler mitsammt ihren Frauen und Töchtern des Commissars unersättliche Geldgier. Am Bürgermeister und den Mitgliedern des Gerichts fand er gefügige Werkzeuge. Er allein decretirte die Verhaftung, leitete das peinliche Verhör und bestimmte das Urtheil. In seine Hand mußten auch die Summen eingezahlt werden, welche als Kosten der Proceduren verrechnet wurden, und er vertheilte das Geld dann gegen Quittung an die einzelnen betheiligten Beamten. Die aus dem Vermögen der Ver-

urtheilten oder deren Verwandten zwangsweise eingetriebenen Proceß-kosten waren bei dem hohen Werthe des Geldes in jener Zeit übermäßig hoch. Alle betheiligten Beamten und Lieferanten vom höchsten bis zum niedrigsten, vom Bürgermeister bis zum Hausknechte des Rathhauses, vom ersten Scheffen bis zum Gehülfen des Scharfrichters, von der Frau Bürgermeisterin bis zur Magd des Stadtschreibers, vom Lieferanten des Scheiterhaufen-Materials bis zum Fuhrmanne, der die Verurtheilten nach der Richtstätte fuhr, wurden auf Kosten der Gemordeten derart belohnt und beschenkt, daß sie nur wünschen konnten, möglichst viele Personen wegen Hexerei eingezogen und verurtheilt zu sehen. Den größten Theil der Sporteln steckten die Commissare in ihre Tasche, abgesehen von den Summen, die sie noch nebenbei von Verdächtigen sich heimlich auszahlen ließen.

Mit dem Bürgermeister Kortenbach stand Dr. Buirmann auf dem besten Fuße. Er verkehrte viel in dessen Hause und machte wohl auch der Frau Bürgermeisterin eine Verehrung in klingender Münze, die merkwürdiger Weise dann in den Kostenrechnungen der Verurtheilten verzeichnet und aus deren Habe bezahlt wurde. Der Bürgermeister lieferte Kost und Trank für die Inhaftirten und machte dabei sehr gute Geschäfte. Jeder Commissar erhielt an Diäten täglich zwei Goldgulden, für jeden ergangenen Urtheilsspruch ebensoviel, außerdem noch Zehrungskosten besonders, und diese waren immer bedeutend, da Buirmann, wie überall, so auch hier während der Gerichtssitzungen und Verhöre mit den übrigen Beamten weidlich zu zechen pflegte. Der Protokoll führende Stadtschreiber empfing täglich einen Goldgulden, jeder Scheffe pro Tag einen Thaler, der Scharfrichter täglich einen Thaler Wartegeld und für das Hinrichten jeder Person fünf Thaler, der Hausknecht des Rathhauses, wie auch jeder Stadtbote und jeder Folterknecht täglich einen Gulden. Und diese Diäten wurden nicht blos für die Tage bezahlt, an denen die gerichtlichen Verhandlungen vorgenommen wurden, sondern während der ganzen Zeit, in der die Commissare in Siegburg anwesend waren.

Nach dem gefällten Urtheilsspruche wurden die Kosten der Procedur aus dem Vermögen des Inculpaten, und wenn dies nicht ausreichte, von den Verwandten sofort zwangsweise eingetrieben. Buirmann verfuhr dabei mit unnachsichtiger Strenge. Er schonte nicht Wittwen noch Waisen. Selbst aus den Hütten der Armen, von denen mitunter einzelne des Scheines halber, durch Aussagen auf der Folter verdächtigt, eingezogen und verbrannt wurden, ließ der unersättliche Commissar Alles wegnehmen, was nur eben Geldes Werth hatte. Wenn keine

baaren Summen beizuschaffen waren, so wurden Vieh, Leinwand, und Hausgeräthe aller Art mit Beschlag belegt, taxirt und im Verhältnisse der Forderung an die Einzelnen vertheilt. So nahm Dr. Buirmann aus dem ärmlichen Hausrathe eines Thongräbers, dessen Frau als Hexe war hingerichtet worden, eine Ziege und 25 Pfund Garn, die übrigen gierigen Kameraden erhielten Betttücher, Kessel und anderes Geräthe. Den hinterlassenen unmündigen Waisen einer hingerichteten Trina Genßkoppers raubten die Blutrichter alles, was sie besaßen, die Kuh, den kleinen Vorrath von Korn und den gesammten ärmlichen Hausrath. Die Kinder mußten auf Kosten der Stadt bei fremden Leuten erzogen werden.

Buirmann ließ es sich nicht nehmen, bei den Executionen persönlich gegenwärtig zu sein. Er ließ für solche Gelegenheit Wein und Speisen an das Hochgericht hinausschaffen und zechte dort mit den beiden zur Execution beordneten Scheffen, auf Bänken sitzend, indeß die Delinquenten den Scheiterhaufen bestiegen und unter den Händen des Henkers in den Flammen umkamen. Für den Verzehr der Domini Commissarii auf dem Brückberge bei den Hinrichtungen finden sich in sämmtlichen Rechnungen besondere Posten aufgeführt. Gewöhnlich wurden zwei Personen zugleich und zwar auf einem Scheiterhaufen verbrannt. Dazu wurden verwendet fünfundzwanzig Bündel Stroh, hundert Schanzen (Reiserbündel) und neunhundert Scheite Holz. Diese Gegenstände besorgte der städtische Rentmeister Rick und berechnete dafür etwa fünfzehn Gulden.

In einem nur in einem einzigen Exemplare noch vorhandenen Buche, welches Aufzeichnungen eines nach Amsterdam geflohenen Scheffen Löher aus Rheinbach enthält über das schandvolle Treiben des Commissars Buirmann in dortiger Gegend, findet sich eine Reihe von Kupferstichen, in denen die verschiedenen Scenen der Hexenproceduren, sowie auch Buirmann selbst dargestellt sind. An einer Stange, die aus dem Scheiterhaufen hervorragt, sind zwei Personen mit den Köpfen gegen einander festgebunden. Um sie ist eine hüttenartige Hülle von Brennmaterial und nur ein kleiner Raum gelassen, um dem bis zum Anzünden des Scheiterhaufens bei den Verurtheilten verweilenden Mönche das Zusprechen zu ermöglichen. Beiläufig sei noch bemerkt, daß, nach Schilderung des genannten Zeitgenossen, Dr. Buirmann, der Sohn eines armen Trommelschlägers aus Euskirchen bei Bonn, ein hagerer, kahlköpfiger Mann war. Den Frauen besonders zugethan, hatte er gleichwohl wenig Glück bei ihnen. Nachdem er trotz seines Reichthums und seiner einflußreichen Stellung in vielen Familien in Rheinbach

und Bonn einen Korb sich geholt hatte, heirathete er die Tochter eines armen Salpetergräbers in Bonn. Die Salpetergräber standen damals in einem ähnlichen Range und Rufe, wie heute die fahrenden Ziegelbäcker und waren wie diese vielfach Wallonen.

Unter den letzten Opfern, welche Dr. Buirmann in Siegburg dem Tode überlieferte, befand sich auch der Scharfrichter Hansen. Es hat den Anschein, daß der genannte Commissar seine Thätigkeit damit in Siegburg beschlossen hat. Warum Meister Hansen, der drei Jahre hindurch so Viele gefoltert, aufgehängt und verbrannt hatte und den Blutrichtern ein so nützliches Werkzeug gewesen, in Ungnade gefallen war, läßt sich aus den Urkunden nicht ersehen. Er hatte jedoch das Schicksal, das ihn traf, in vollstem Maße verdient. Vielleicht war er der einzige Schuldige unter den Vielen, die hingerichtet worden sind. Das peinliche Verhör, sowie auch anderweitige Erhebungen, ergaben, abgesehen von den tollen Geständnissen, die er über seine Verbindung mit dem Teufel unter den Qualen der Folter machte, daß er viele Menschen und Vieh mit Gift um's Leben gebracht hatte. Er war nämlich nebenbei auch Wundarzt und hatte in Siegburg und der Umgegend eine ausgedehnte Praxis. Buirmann hat sich, wie es scheint, schließlich eines mitleidigen Gefühles gegen den treuen Genossen nicht erwehren können; denn Meister Hansen wurde zuerst am Halse aufgehängt und dann verbrannt.

Noch einmal nach dieser Zeit taucht Dr. Buirmann in Siegburg in seiner Eigenschaft als Hexencommissar auf. Es war dies im Jahre 1647. Am 1. August des genannten Jahres war in dem Hause des Nagelschmiedes Dünwald Feuer ausgebrochen, welches bald der Art um sich griff, daß ein Theil des Rathhauses und der Pfarrkirche, sowie die halbe Stadt in Feuer aufging. Der Verdacht, das Feuer angezündet oder auch durch teuflischen Einfluß bewirkt zu haben, fiel auf jenes Nagelschmiedes Hausfrau. Sie sollte früher oftmals, wenn Soldaten bei ihr einquartiert wurden, schreckliche Verwünschungen ausgestoßen und gesagt haben: „Nun wollte ich, daß mein Haus und die ganze Stadt in Flammen stünden“. Sie wurde der Brandstiftung und Hexerei angeklagt, und Dr. Buirmann eigens berufen, um den Proceß zu leiten. Bei der Nachricht von der Ankunft des Hexencommissars hatte die arme Frau fliehen wollen, und das wurde ihr bei der gerichtlichen Verhandlung als besonders Verdacht erregendes Moment angerechnet. Die Untersuchung ergab klar und unzweifelhaft, daß das Feuer durch die Schuld eines im Hause einquartierten Soldaten, der auf dem Heuboden Feuerwerkskörper getrocknet hatte, ent-

standen war. Gleichwohl gab sich Buirmann alle Mühe, die Frau durch spitzfindige Fragen zu verwirren, um den Verdacht derart zu stärken, daß er sie auf die Folter bringen könne. Er mochte wohl an die reiche Ernte der früheren Jahre denken und das alte Blutgericht wieder in Thätigkeit setzen wollen; denn auf der Folter würde sie sich wahrscheinlich schuldig bekannt und auch Mitschuldige genannt haben, und dann war Material für weitere Proceduren gewonnen. Das Verhör wurde fünf Tage lang fortgesetzt. Die Angeschuldigte trat im Bewußtsein ihrer Unschuld kühn und entschieden auf. Buirmann wußte zwischen die Fragen über den Brand immer wieder allerlei Fragen über Hexerei einzuflechten, ob man ihr nicht früher vorgehalten, daß sie eine Hexe sei, ob sie nicht bei einigen Versammlungen gewesen, da Meldung geschehen, wie solches Feuer anzustellen und anzustiften sei u. s. w.

Gefragt, warum das Feuer eher in ihrem Hause denn bei den Anderen angegangen, antwortete sie: Nein, das wisse sie nicht, sie sei kein Prophet.

Sogleich griff der Bösewicht das letztere Wort auf und fragte, ob sie niemalen in des Propheten, so vom Feuer gesprochen, Gesellschaft gewesen? Antwort: Nein.

Am Schlusse des dritten Verhörs verlangte sie in heftiger und entschiedener Weise, man möge „Endschafft" mit ihr machen, daß sie wieder zu ihrer Haushaltung und ihren Kindern käme. Buirmann fiel ihr sofort in die Rede und replicirte, sie möge Zeugen bringen, so ihre Unschuld besagten, dann werde Endschafft gemacht werden.

Alle Bemühungen des Commissars, die Frau auf die Folter zu bringen, waren fruchtlos. In Siegburg lag damals eine pfalz-neuburgische Besatzung. Der Commandant, Oberst Goldacker, hatte einen Lieutenant Kornhawer eigens beauftragt, den Verhören beizuwohnen. Außerdem waren auch viele Soldaten als Zeugen dabei anwesend. Das mag dem blutgierigen Commissar wohl fatal gewesen sein und ihn gehindert haben, seine verborgenen Wünsche mit Gewalt durchzusetzen. Die Angeschuldigte wurde schließlich freigesprochen, jedoch „weilen bey ihr der Brand aufgangen und sie dessen Causanten nicht eigentlich und in specie benennen könne", in Zahlung der ergangenen Gerichtskosten verurtheilt.

Dr. Buirmann mußte also damals unverrichteter Sache abziehen. Ehe er jedoch Siegburg verließ, sollte er noch einen Denkzettel erhalten. In der Stadtrechnung desselben Jahres liest man: „Item noch als Jan Kneutgen und Görgen Trompetter den Doctoren Beurmann am Arm entzwei geschlagen, dem Wondarzt und beiden Botten auffs Burgerhauß

drei Quart Weins macht 14 Albus". Buirmann hatte im Jahre 1638 den Ulner Dietrich Kneutgen an der Linden und die Frau des Hermann Kneutgen als Hexen verbrennen lassen. Wahrscheinlich hatte der oben genannte Jan Kneutgen, ein in der Aulgasse wohnender Kannenbäcker und Anverwandter der Hingerichteten, die Anwesenheit des verhaßten Commissars benutzt, um im Andenken an dessen frühere Schandthaten ihm nächtlicher Weile aufzulauern und ihm eine Tracht Prügel angedeihen zu lassen. Die Sache scheint für den Commissar nicht glimpflich abgelaufen zu sein, da ihm ein Arm entzwei geschlagen wurde.

Wie in Siegburg, so hat Dr. Buirmann auch an vielen anderen Orten im Kurkölnischen, Jülich'schen und Bergischen gewüthet. Unbegreiflich erscheint es, daß das kölnische Officialat, dem mehr als zwanzig Jahre andauernden Treiben des Justizmörders keinen Einhalt zu thun versuchte.

IX.

Sittlichkeit und Aberglauben.

Reichthum und glückliche Verhältnisse sind zu allen Zeiten der Grund zu Ueppigkeit und Wohlleben gewesen. Wir haben früher gesehen, wie reich und blühend die Stadt Siegburg bis zur Einnahme und theilweisen Zerstörung durch die Schweden war. Ein Beweis dafür liegt auch in dem Umstande, daß die sämmtlichen Hausarmen an jedem Sonntage zwei Pfund Fleisch und Zukost empfingen. Es war dabei vom Abte ausdrücklich bestimmt, daß allsonntäglich auf einen Wechsel in der Auswahl des zu vertheilenden Fleisches Bedacht genommen werden sollte. Die Spenden bei Hochzeiten, Kindtaufen und anderen Familienfesten, welche der Armenkasse zuflossen, deckten die Ausgabe für jene Armenspende reichlich.

Bei der Wohlhabenheit der Bewohner kann es nicht auffallend erscheinen, daß das Leben im 15. und zumal im 16. Jahrhundert ein üppiges war, und, was die Sittlichkeit angeht, Vieles zu wünschen ließ. Die noch vorhandenen Acten der Brüchtenverhöre und des Sendgerichts beweisen zur Genüge, daß Trunksucht, Unsittlichkeit und Rauflust besonders im 16. Jahrhundert in bedenklicher Weise überhand genommen hatten. Vergebens erließen die Aebte strengere Gesetze. Man besaß Geld in Menge, um die erkannten Strafen bezahlen zu können.

Auffallend häufig sind die unehelichen Geburten, über welche

die Acten des Sendgerichts Auskunft geben. Die geringe Strafe, einige Goldgulden, mit welchen dies Vergehen gebrüchtet wurde, mag zu dem häufigen Vorkommen mit beigetragen haben. Oefters geschah es, daß die Hausherren oder Söhne mit den Mägden des Hauses in unerlaubtem Umgange lebten. Nicht selten finden sich in Testamenten Legate, welche der Mann mit Bewilligung seiner Frau einem außerehelichen Kinde aussetzt. Die unnatürliche Unzucht war allerdings mit den grausamsten Strafen bedroht. Bei außerehelicher Schwangerschaft mußte die Schuldige den Vater des Kindes nennen, verweigerte sie das, so wurde sie so lange zu Thurm gebracht, bis das Geständniß erfolgte. Strenge hielt man auch darauf, daß vor beendetem Trauerjahre nach Absterben eines Gatten kein neues Verlöbniß eingegangen wurde. Wer sich mit einer Frauensperson aufkündigen ließ und sie doch nicht heirathete, wurde 8 Tage eingesperrt. Vergebens suchten der Abt und der Magistrat durch strenges Einschreiten der in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts überhand nehmenden gewerblichen Unzucht zu steuern. In den Vorstädten gab es mehrere verrufene Häuser, in welchen sowohl einheimische wie auch fahrende Frauen sich aufhielten, „zu merklichem Schaden der Junggesellen und Verheiratheten". Ergriff man ein solches Frauenzimmer, so wurde es im Schinkenkessel mit Ruthen geschlagen und dann über die Grenze gebracht.

Schon die bereits aufgeführten Posten der Stadtrechnungen über verabreichten Wein beweisen, daß man damals das Weintrinken in allen Klassen der Gesellschaft zu den nothwendigen Lebensbedürfnissen rechnete. Selbst die gewöhnlichen Handwerker und Tagelöhner erhielten, wo sie in Arbeit waren, täglich ein Quantum Wein. Auffallend ist aber die Menge Wein, die damals ein einzelner Mann consumiren konnte. Das Wirthshausleben und die damit zusammenhängenden Raufereien waren im 16. Jahrhundert an der Tagesordnung. Es gab damals in Siegburg fast kein Haus, in dessen Keller nicht gemäß dem Accisenverzeichniß ein Quantum Wein gelagert hätte. Außer den bedeutenden Weinlagern waren in Siegburg auch mehrere Bierbrauereien und im 17. Jahrhundert auch Schnapsbrennereien in Betrieb. Wermuth- und Wachholder-Brandwein waren damals ein beliebtes Getränk.

Die Moralität wenig fördernd war auch die mit dem Send verbundene Einrichtung, daß jeder Bürger die Pflicht hatte, seine Nachbarn zu überwachen und alle straffälligen oder auch nur verdächtigen Vorkommnisse den Principal-Nachbarn seines Reviers zur Anzeige zu bringen, wenn er nicht selbst in Strafe verfallen wollte. Man hatte

die im klösterlichen Leben übliche, dort vielleicht heilsame und berechtigte Ueberwachung und Denunciation des Einen durch den Anderen in das frische, fröhliche Leben des Volkes übertragen, und die Acten beweisen, wie mancherlei Uebelstände und Streitigkeiten daraus hervorgingen.

Im Allgemeinen war das Regiment der Siegburger Aebte ein mildes. Das Verhältniß des Abtes zur Bürgerschaft war ein väterliches. Er nahm Antheil an allen frohen und traurigen Ereignissen und half in Zeiten der Noth, soviel es in seiner Macht stand. Daß aber bisweilen auch ein weniger gut gearteter Abt es an Bedrückung und Härte gegen die Bürger nicht fehlen ließ, darf nicht auffallend erscheinen. Bemerkenswerth ist in dieser Hinsicht ein Ereigniß, über welches ein lateinisches Manuscript des Kirchenarchivs berichtet. Als der schwedische General Baudissin 1632 die Festung Siegburg genommen hatte, floh der Abt mitsammt den Kapitularen nach Köln. Oberst Loyson bezog als Commandant das Abteigebäude. „Nachdem dies ungefähr sechs Wochen gedauert", erzählt Winandus Menner, Pastor von Siegburg, „bin ich auf den Berg gegangen, um über einige Gegenstände mit dem Secretär des Commandanten Loyson zu sprechen. Bei dieser Gelegenheit ging ich mit Peter Fabrizius, Bürger und Organist dahier, mit betrübtem Herzen in die abteiliche Kirche, in welcher zu meiner größten Bestürzung Alles zerstört und zerschlagen war. Als wir vor die große Sacristei am Altare der hh. Apostel kamen, sah ich durch das Schlüsselloch der zweiten Thür zu meiner größten Verwunderung, daß auf dem Tische eine rothe und weiße Mitra, seidene Handschuhe, überhaupt Alles lag, was Ihre fürstliche Durchlaucht in Pontificalibus gebrauchten, als wenn sie noch gegenwärtig wären. Ebenso sahen wir die beiden Kapellen, die rothe vom verstorbenen Prälaten von Hochkirchen, die andere rothe von Ihre fürstlichen Gnaden angeschafft, ganz unbeschädigt an ihren gewöhnlichen Orten aufgehangen. Auch sahen wir auf dem großen Tische zur linken Seite die schönen von Kammertuch mit Binnenwerk ausgearbeiteten Alben, ferner die Scheffenkiste noch uneröffnet, kurz alle zum Gebrauche für den Gottesdienst erforderliche Zierrathen, jedes an seinem gewöhnlichen Orte.

Ich konnte die Thränen kaum zurückhalten; wir schwebten zwischen Furcht und Hoffnung, beschlossen aber endlich, damit so kostbare Gegenstände nicht in die Hände raubgieriger Soldaten fielen, und um vielleicht Einiges, wenn auch nicht Alles, zu retten, dem Commandanten Loyson die Sache anzuzeigen, wie sie wäre. Dieser, da er unsern Vortrag

hörte, wollte es anfangs nicht glauben; denn, wie er sagte, hätte er solche Leute bei sich, welche alle Schätze, wenn sie auch im tiefsten Brunnen versteckt lägen, mit leichter Mühe finden könnten; sie würden also gewiß diese binnen sechs Wochen ausgespürt haben. Da er sich aber auf mein Verlangen mit uns an Ort und Stelle begab und sah, daß unsere Angabe wirklich wahr sei, ließ er den hiesigen Bürger und Schlosser Boers berufen, welcher, da er mit seinen Hauptschlüsseln das Schloß nicht öffnen konnte, dasselbe mit einem Eisen sprengen mußte.

Wie mußten wir aber erstaunen, als der Commandant erklärte, solche Sachen könne er nicht gebrauchen und mir auftrug, ich sollte mich gleich nach Köln begeben und dem Abte berichten, was ich gefunden und gesehen habe. Dabei sollte ich vortragen, wenn der Abt ihm ein Pferd von 100 Dukaten in Werth schicken wollte, er alles dies getreu ausliefern würde. Ich eilte nun nach Köln. Weil aber der Prälat eben abwesend war, begab ich mich zu den in der Weberstraße daselbst logirenden Kapitularen, denen damals der Prior von Koltzem vorstand. Dieser fürchtete, der Schwede möchte das Pferd sammt den Kostbarkeiten behalten, wollte mit kluger Umsicht handeln und versprach daher auf Treue und Glauben, das Pferd in dem verlangten Werth zu überschicken, sobald der Commandant die bezeichneten Gegenstände abgegeben haben würde. Aber dieses Mißtrauen wurde übel vergolten; denn da ich am folgenden Tage zurückkam, fand ich, daß die kostbaren Alben mit allem, was nur von Leinen war, schon von diesen Paramenten weggenommen, sogar fand ich den Commandanten am Tische mit einer Mitra auf dem Kopfe, in welchem Aufzuge er des schwedischen Königs Gesundheit ausbrachte, welches die übrigen Tischgenossen erwiederten.

Nachdem er mich endlich angehört, sagte er, er brauche keine Pferde sondern Geld, er habe sich über den Werth der verschiedenen Paramente erkundigt und wisse wohl, daß sie mehr als 800 Dukaten werth wären. Doch sagte er endlich, wenn der Prälat 200 Dukaten dafür geben und hinreichende Bürgschaft stellen wollte, so würde er auch jetzt noch Alles in meine Hände überliefern.

Ich eilte nun mit diesem zweiten Vorschlag von Neuem nach Köln, fand den Abt jetzt in seinem Hofe daselbst, welcher, sobald er hörte, was von den Paramenten noch vorhanden war, versprach, daß er gleich bei der Ueberlieferung den geforderten Einlösepreis von 200 Dukaten erlegen oder hinreichend verbürgen wolle. Auf Verlangen stellte sich auch wirklich der damalige Pfalz-Neuburgische Rentmeister des Amtes Löwenberg, Johann Koch, als Bürge dar, worauf dann der Commandant auch

wirklich die übrigen Zierrathen, in zwei Kisten verschlossen, in meine Hände überlieferte.

Allein da ich mit diesen kostbaren Sachen selbst mit größter Lebensgefahr in Köln anlangte, nahm der Prälat zwar mich und diese theuren Sachen sehr gütig auf, wollte aber vom Bezahlen nichts wissen, sondern sagte nun, diese Effecten gehörten ohnehin ihm und der Abtei, ich sollte nur bei ihm bleiben. Er wüßte zuverlässig, daß die Schweden nicht lange mehr in Siegburg bleiben würden und dergleichen mehr. So mußte ich nun vier Monate zu meinem größten Schaden in Köln bleiben und wagte es nicht, mich in Siegburg sehen zu lassen. Loyson griff inzwischen seinen Bürgen an und zwang diesen, die 200 Dukaten zu erlegen, welcher mich hierauf fast täglich mit Briefen behelligte, um die Rückzahlung vom Abte zu erwirken. Nach vielen fruchtlosen Versuchen erlangte ich endlich, daß eine Schuld von 200 Thalern, die Aschenbroicher Rente genannt, welche die Erben Daniel Flach zum Reichenstein, worunter Johann Koch wegen seiner Frau mitgehörte, der Abtei mit einigen Zinsen verschuldeten, an Zahlungsstatt einbehalten werden sollte. Ich vertröstete also den Rentmeister Koch damit, daß er dieses in Abschlag annehmen möchte, der Rest würde auch schon folgen, besonders da der Prälat allem Anschein nach nicht lange mehr leben würde. Allein die Erben Flach, welche ihre Bezahlung nicht erhielten und der Pfarrkirche ein mit 6 Procent verzinsliches Kapital von 100 Thalern verschuldeten, welche Zinsen zum Unterhalt des Pastors bestimmt sind, glaubten sich vorerst an mich, als denjenigen, der das ganze Geschäft betrieben, halten zu müssen, und fingen deswegen mit dem Jahre 1636 an, mir die Zinsen für eine Schuld, die doch eigentlich nur dem Abte zu Last fiel, zurückzuhalten und zahlten mir keinen Heller mehr. Aus der Zeit meiner Pfarrverwaltung bis zu meinem Absterben ist also leicht zu berechnen, wie viel Rückstand mir geblieben ist.

Wenn aber nach Christi Worten der Arbeiter seinen Lohn verdient, so darf ich Gott und seine Heiligen zu Zeugen nehmen, daß mir durch die ungerechte Zurückhaltung meines Einkommens von den Erben Flach das größte Unrecht zugefügt worden ist. Damit also nach meinem Tode die obige Schuld an mich und die Kirche nicht verloren gehe, wo ich doch übrigens durch die erprobte Treue, um meinem Herrn die Paramente zu retten, schon mehr als 100 Gulden verloren habe, so schließe ich mit dem Wahlspruche: Jedem das Seine".

Der Prälat, welcher in so wortbrüchiger Weise seinen getreuen Diener in große Noth und Verlegenheit brachte, hieß Bertram von Bellinghausen und war zugleich Fürst von Fulda.

Daß die Bürger ihre religiösen Pflichten pünktlich erfüllten, darüber wachte die geistliche Behörde mit Sorgfalt und strafte alle Uebertretungen strenge. Wer die Sacramente nicht empfing, die Messe an Sonn- und Festtagen nicht besuchte, knechtliche Arbeiten an jenen Tagen verrichtete, an Freitagen Fleisch aß, oder auch solches zum Verkauf ausstellte, wurde, wie schon früher bemerkt, vom Send zur Verantwortung gezogen. Streng wurde auch darüber gewacht, daß die Bürger nicht den Sectirern sich anschlossen, heimliche Winkelprediger in ihren Häusern beherbergten oder Predigten derselben anhörten. Ein jeder war verpflichtet, seine Kinder in der Pfarrkirche taufen zu lassen, und in eine Strafe von 200 Goldgulden sollte verfallen, wer von Prädikanten ein Kind taufen ließ. Fluchen, Schwören und Gotteslästerung waren strenge untersagt. Wer öfters fluchte, durfte darauf rechnen, auf dem nächsten Send in Strafe genommen zu werden. Im Jahre 1523 wurde in einer besonders berufenen Volksversammlung das Fluchen ausdrücklich verboten. In der Zeit der Reformation hatte die Gleichgültigkeit gegen die Kirche und den Gottesdienst so zugenommen, daß beinahe auf jedem Gedinge die pünktliche Erfüllung der religiösen Pflichten den Bürgern eingeschärft wurde. Im Jahre 1573 wurde auf dem ungebotenen Gedinge zu Pfingsten folgende abteiliche Verfügung publicirt: „Neben dem soll forthin fleißig Aufsicht geschehn, welche vor der Predigt auf dem Markt vor den Häusern sitzen, ihr Geschwätz und leichtfertige Handthierung treiben, daß dieselbigen angezeigt und folgens auf zwei Goldgulden Brüchten sollen gesetzt werden den Hausarmen zum Guten. Auch will unser ehrwürdiger, lieber Herr allen Bürgern gütlich, warnungsweis anzeigen und ernstlich gebieten lassen, forthin alles Schmähens und Scheltens, so bisher bei Vielen in bösem Gebrauch und Uebung gewesen, sich zu enthalten. Dann welcher mit dem Andern zu thun hat, soll solches vor Schultheiß und Burgermeister sammt Rath dieser Stadt angeben und mit ordentlichem Verhör ausfindig machen. Und so Jemand hernach in dem, was allein bei Erkenntniß gemelter Beamten stehen soll, sich vergreifen und bruchhaftig erfunden würde, der soll nicht allein dem Schultheißen, sondern auch dem ehegedachten ehrwürdigen, lieben Herrn in Brüchten und Strafe verfallen sein, Alles zu Vermeidung der bei Vielen bis anhero freventlich geübten Injurie, Schmähe und Lästerung“. Auf demselben Gedinge wurde auch die vormals allzeit mit größter Gewissenhaftigkeit gehaltene Sonntagsfeier von Neuem eingeschärft. „Item“, heißt es, „es soll Niemand auf Sonntag und gebotenen Feiertag an der Sieg Waare aus- und einführen oder tragen. Auch die Bäcker und Wüllen-

weber sollen keine Frucht oder Tücher in die Mühlen führen oder tragen lassen auf eine Pön von zehn Goldgulden". Derartige Beschlüsse des ungebotenen Gedinges [1]) wurden außerdem auch in der Kirche verkündigt und dann von den Stadtboten in den Hallen auf dem Markte und an den Stadtthoren angeschlagen. Sowohl bei jeder Sitzung des Send als auch bei den ungebotenen Gedingen hatten sich sämmtliche selbständige Bürger persönlich einzufinden. Im Jahre 1577 wurde eine Strafe von 5 Mark darauf gesetzt, wenn Jemand von den Gedingen ohne genügende Ursache wegblieb.

Der Glaube an Zauberei und Spuk war in Siegburg und dem Siegthale so allgemein verbreitet, daß derselbe auch heute trotz aller Aufklärung im Volke noch fortlebt. Die Urkunden des Sendgerichts geben darüber reichen Aufschluß. Zumal im 16. und 17. Jahrhundert bildeten die Hexen und ihr wunderliches Treiben ein beliebtes Thema der täglichen Unterhaltung am Heerde und in der Spinnstube. Man erzählte sich von nächtlichen Tänzen und Gelagen, welche die Zauberschen an verrufenen, einsamen Stellen im Walde und in den Bergen abhielten. Oftmals hatten Wanderer zur Nachtzeit derartige Zusammenkünfte belauscht und wußten viele der gesehenen Personen genau zu bezeichnen. An der Mordkaul, an den Widdauer Tannen im Lohmarer Walde, am Dilldopp hinter dem abteilichen Berge, unter den Weldergoven Eichen und an anderen dem Volke genau bekannten Orten feierten die Hexen ihre Feste. Alle jene tollen Einzelheiten, welche später in den Bekenntnissen der wegen Zauberei Gefolterten zu Tage kommen in merkwürdiger Gleichförmigkeit, waren in der Phantasie des Volkes feststehende Thatsachen, die Jeder von Jugend auf alltäglich hatte erzählen hören. Der Glaube an Hexerei war so fest begründet, daß nicht viele es unterließen, die Mittel zu gebrauchen, welche gegen Verzauberung schützten. Man trug „Teufelsgeistcher", kleine Päckchen mit gesegneten Bildern, Medaillen, Reliquien, um gegen teuflischen Einfluß geschützt zu sein. Die Krankheiten der Kinder wurden in der Regel der Verzauberung zu Last gelegt. Man untersuchte in dem Falle die Federn der Kissen, und entdeckte man einen sogenannten Kranz, Federn, die sich, wie das häufig geschieht, zu einem Kranze aneinander geklebt haben, so war die Behexung constatirt. Vielfach mußte dann die Kirche Rath schaffen. Ein Klostergeistlicher wurde gerufen, der

---

1) Gemäß der Stadtrechnung von 1452 wurden damals die ungebotenen Gedinge dreimal jährlich abgehalten in der Woche nach Ostern, nach St. Johannis Mittsommer und nach Christtag.

das kranke Kind „überlese“, d. h. die Exorcismen bei ihm anwende. Man hatte aber auch noch ein anderes Mittel, um der Verzauberung zu begegnen. In das Heerdfeuer wurde Raute, Salbei, Wachholder und andere Kräuter, schließlich auch der Federkranz und das Hemdlein des Kindes geworfen. Wenn der Rauch den Kamin verlassen, dauerte es nicht lange mehr und die Hexe erschien voll Angst, Schrecken und Unruhe auf der Schwelle und bat, man möge das Feuer auslöschen. Dann konnte man sie zur Aufhebung der Verzauberung zwingen. Eine allgemein bekannte Thatsache war, daß öfters die Hexen in Gestalt von Katzen ihr Unwesen trieben. Gelang es, eine solche gespenstige Katze zu verwunden, dann hörte man nachher, daß die eine oder andere berüchtigte alte Frau der Nachbarschaft verwundet zu Bette liege. Ein treffliches Mittel, um Milch vor Verhexung zu schützen, war geweihtes Salz, das man nur in einem einzigen Körnchen hineinwarf. War eine Kuh behext, so daß sie nur noch wenig Milch gab, so setzte man einen Topf mit Milch in das mit den genannten Kräutern genährte Heerdfeuer, und so wie die Milch anfing zu kochen, stach man wiederholt mit einem Messer hinein. Es dauerte dann nicht lange, so erschien die Hexe, und man konnte sie zur Aufhebung des Zaubers zwingen. Allgemein bekannt war die Thatsache, daß, wenn man Erde von einem frisch zugeworfenen Grabe vor die Thüren der Kirche streute, etwaige in der Kirche befindliche Hexen außer Stande waren, dieselbe zu verlassen. Lobte eine im Rufe der Hexerei stehende Person ein Kind oder eine Kuh oder sonst einen Gegenstand, so mußte man sie zwingen darüber zu schimpfen, sonst war der Zauber da. Ein treffliches Mittel war auch, beim Begegnen das h. Kreuzzeichen zu machen.

Ein bereits im 15. Jahrhundert in Siegburg umgehendes Gespenst war der Stadthund. In der Rechnung von 1493 liest man: „Item da man den Stedehond gesehen, die Wacht vermehrt auf der Mauer am Holzthor und ihnen an Wein geliefert 3 Quart macht 12 Albus“. Das Gespenst wurde jedesmal beobachtet, wenn ein schweres Unglück der Stadt bevorstand. Alte Leute wissen sich noch zu erinnern, daß der Stadthund nächtlicher Weile umging. Es war ein großes, schwarzes Thier mit einer Kette am Halse. Er lief Nachts innerhalb des Stadtberinges umher, besonders in der Nähe des Kirchhofes, und wurde durch ein starkes Rasseln mit der Kette erkannt. Im Jahre 1792 war ein Jan Velten von Troisdorf Nachts nach 12 Uhr auf dem Heimwege vor dem Grimmelsthore auf einen großen, schwarzen Hund gestoßen, der ihm den Weg verlegte. Da er es versuchte, an ihm vorbeizukommen, war das Thier angeschwollen und hatte die ganze

Straße gesperrt. Darauf war Jan umgekehrt und hatte durch das Köllenthor seinen Weg nehmen wollen, aber auch dort fand er das Gespenst und so fort vor jedem Thore der Stadt. Da hatte er Muth gefaßt und sich bei der Wache am Holzthore eine Picke geliehen und war dem Thiere zu Leibe gegangen. Aber so wie er den ersten Hieb that, flog ein Feuermeer auf, der Mann sank zusammen und wurde am anderen Morgen ganz contract in einem Korbe in das städtische Hospital gebracht. Er litt darauf viele Monate an der Gicht. Er gab die Sache einem Mönche des Minoritenklosters zu Protokoll, welches in dem liber memorabilium jenes Klosters aufbewahrt ist.

Viel Merkwürdiges wurde auch erzählt von den Zwergen, die in den vor Siegburg gelegenen Wolsbergen hausten. Die Wolsberge, zwei Bergkuppen in freiem Felde, waren ehemals wahrscheinlich Opferstätten der heidnischen Vorfahren. In ihrer Nähe finden sich altgermanische Begräbnißstätten, aus denen bei Nachgrabungen Urnen mit verbranntem Gebein zu Tage kommen. Die „Querghött", eine Höhle in einem jener Berge, ist bis heute vom Volke gekannt und gemieden. Was von dem Treiben der dort hausenden Zwerge erzählt wird, ist von derselben Art, wie es auch in anderen rheinischen Volksmythen über denselben Gegenstand zu Tage tritt.

Eine andere Gattung von Volsaberglauben, bezüglich dessen es von Interesse wäre zu erforschen, ob er auch in anderen Gegenden vorkommt, ist der Glaube an das Geistertragen. Die Menschen, welche in der Mathiasnacht geboren sind, sehen im voraus die Geister aller derjenigen, die in dem betreffenden Kirchspiele sterben. Sie werden um Mitternacht aufgeweckt und müssen den Geist hinaus auf den Kirchhof tragen. Solche Menschen sehen blaß aus und leiden viel. Man scheut sie und geht ihnen ängstlich aus dem Wege. Wird Jemand von einem solchen „Geestekicker" beim Begegnen scharf angesehen, so liegt die Vermuthung nahe, daß er bald sterben werde.

Ein im unteren Siegthale ehemals und heute allgemein gekanntes und gefürchtetes Gespenst ist die sogenannte Mahr. Es ist dies der Incubus und Succubus der mittelalterlichen Dämonologie. Wer auf dem Rücken liegt und die Hände über den Kopf legt, wird nächtlicher Weile im Schlafe „von der Mahr beritten". Die Mahr kömmt durch das Schlüsselloch. Wer das Schlüsselloch seiner Schlafstube mit Wachs von einer geweihten Kerze, die bei einer Leiche gebrannt hat, verklebt, ist vor der Mahr sicher. In gewissen Nächten, so z. B. in der Nacht des ersten Mai, geht die Mahr in Gestalt einer Katze über die Dächer

der Häuser. Man kann sie dann sehen und verjagen. Den jungen Wittwen stellt die Mahr am meisten nach.

Bereits im 16. Jahrhundert standen in Siegburg einzelne Juden im Rufe, daß sie „den Brand besprechen“ könnten. Hatte Jemand eine Brandwunde erhalten, so wurde der betreffende Jude oder auch die Jüdin gerufen. Es wurden Gebetsformeln hergemurmelt, und über die Wunde mit der Hand Segenszeichen gemacht. Sofort ließ dann der Schmerz nach. Aehnlich wurden auch Blutungen gestillt. Ein auch heute noch verbreiteter Aberglaube ist „das Brandlöschen“. Es sind gleichfalls Juden, die das verstehen. Bei ausgebrochenem Brande umgeht der Brandlöscher die Feuerstelle, sagt Gebete her und schreibt kabalistische Zeichen an Thüren und Bäume. Der Wind schlägt dann um oder läßt in seiner Heftigkeit nach, die größte Gefahr ist bald vorüber.

Gegen Zahnschmerzen und mancherlei Kinderkrankheiten wendet man sympathische Mittel, Besprechungen und magische Zeichen an. Ein Kind, welches „die Begavung“, eine Art Krämpfe hat, wird in ein Hemde eingedreht, welches der Vater eine Zeit lang getragen hat. Ein Nagel von einem Sarge thut gute Dienste gegen allerlei Art von Schmerz. Wasser, womit ein Todter gewaschen wurde, heilt, innerlich genommen, die Trunksucht. Man mischt es Trunkenbolden in das Getränk. Wenn man die über Jahr an Händen und Füßen abgeschnittenen Nägel auf Weihnachtsmorgen während der Frühmesse im Heerdfeuer verbrennt, bleiben die Glieder von Frostschäden verschont. Haare müssen im wachsenden Lichte geschnitten, Körnerfrucht im abnehmenden Lichte gesäet werden.

Ein im Siegthale früher und heute sehr verbreiteter Aberglaube ist der Glaube an die Feuermänner, die sogenannten „glöhnigen Männer“. In jenen sumpfreichen Thalgründen kommen Irrlichter häufig vor. In den Dörfern um Siegburg herum lebt fast kein älterer Mann, der nicht in seinem Leben einmal einen Feuermann gesehen hätte. Oft begegnet es nächtlichen Wanderern, daß sie plötzlich in der Ferne eine Lichtsäule sehen. Sie kommt mit Gedankenschnelle näher und geht dann oft stundenlang neben dem geängstigten Manne her. Es ist, als wenn eine starke Fruchtgarbe lichterloh brennt. Die ganze Umgebung wird taghell erleuchtet. Fängt der Geängstigte an stark zu fluchen, dann entfernt sich das Gespenst. Gebete thun keine Wirkung. Der Volksglaube sieht in diesen Feuermännern Seelen von Verdammten, die an jene Orte gebannt sein sollen. Oftmals werden auch die Spukgestalten derjenigen beobachtet, die bei ihren Lebzeiten Anderen das

Land abgebaut und die Flursteine versetzt haben. Man sieht sie Nachts zwischen zwölf und ein Uhr auf den Feldern umher irren, einen Flurstein auf den Schultern tragend. Sie sehen schwarz aus, bisweilen glühen Hände und Gesicht, wie mit Phosphor bestrichen. Sie gesellen sich auch wohl zu nächtlichen Wanderern und begleiten dieselben eine Strecke weit.

Pferde und Hunde können die Geister sehen. In der Nähe der Häuser, wo bald eine Leiche sein wird, heulen die Hunde mit klagendem Tone. Manche Pferde scheuen vor der Thür der Häuser, in denen bald Jemand stirbt. Sie können bisweilen dort nicht von der Stelle gebracht werden. Der Geist steht nämlich mitten auf dem Wege und macht sie scheu. Auch die Elster und die Eule verkünden durch ihr Geschrei in nächster Nähe der Wohnungen einen baldigen Todesfall. Die Verstorbenen kommen häufig wieder und gehen dann im Hause um. Gewöhnlich haben sie noch ein unerfülltes Gelübde auf dem Gewissen. Man muß sie deßhalb abfragen. Wer sie zu Gesicht bekommt, soll Muth fassen und sprechen: „Alle guten Geister loben Gott". Antwortet der Geist: „Ich auch", dann fragt man weiter: „Was ist dein Begehr?" In der Regel müssen noch einige h. Messen gelesen, oder der eine oder andere Bittgang gemacht werden. Sobald das geschehen ist, verschwindet der Geist. Er ist dann „erlöst".

Der Freitag ist ein Unglückstag. An ihm dürfen keine Hochzeiten gehalten, keine Reisen angetreten, keine Dienstverhältnisse eingegangen werden. Niemals zieht ein Knecht oder eine Magd auf einen Freitag in Dienst. Dazu wie auch für die Abschließung des Ehebündnisses ist besonders der Samstag geeignet. Er ist der Muttergottes geweiht; daher auch an den Samstagen die Sonne häufiger scheint, als an den übrigen Wochentagen. Wenn auch das Wetter sehr schlecht ist, Einmal muß doch die Sonne an diesem Tage, und wäre es auch nur auf wenige Augenblicke, das Gewölk durchbrechen.

Das Leben und Treiben, wie wir es im Vorhergehenden getreu nach urkundlichen Quellen geschildert haben, betrifft zwar nur einen kleinen Bezirk, allein Brauch und Sitte entwickeln sich in ihren großen Zügen nicht unabhängig und eigenartig für einzelne kleine Beringe, sondern aus dem Geiste eines Volksstammes, aus der Gemeinsamkeit der Anschauungen, der Institutionen und des Verkehrs. In den großen Zügen ist das Leben und Treiben sich ähnlich und ver-

wandt durch ganze Volksstämme und Länder hindurch. Indem wir also Brauch und Sitte in einer einzelnen kleineren Stadt und Festung schilderten, gaben wir damit zugleich auch ein Bild des kulturgeschichtlichen Lebens am Niederrhein überhaupt. Schwerlich wird von urkundlichem Material in den übrigen Ortschaften und kleineren Städten des Rheinlandes so viel übrig sein, wie dies in Siegburg der Fall ist. Das bereits erwähnte ehemalige städtische und das Kirchenarchiv enthalten mehr als hundert tausend Urkunden, die für die Kultur- und Landesgeschichte des Niederrheins reiche Ausbeute versprechen. Ihre Erhaltung ist dem Umstande zu danken, daß man im Jahre 1796 das ganze städtische Archiv beim Herannahen der französischen Revolutionsarmee in jenes feuerfeste und trockene Gewölbe des Kirchthurms flüchtete, wo es unbeachtet auf großen Schränken und in einer dahinter befindlichen Wandnische bis in die neueste Zeit gesichert blieb.

Kölnische Chronik.

Mitgetheilt von Prof. Dr. **G. Eckertz.**

Die hier unten mitgetheilte kölnische Chronik ist einer Handschrift in folio entnommen, welche sich in meinem Besitze befindet.

Dieselbe ist von Verschiedenen gleichzeitig mit den Ereignissen niedergeschrieben worden. Der Schreiber der Notiz zum Jahre 1626 sagt von sich, daß er in diesem Jahre, und zwar zur Zeit einer großen Hungersnoth, am 24. Mai geheirathet habe. Derjenige, welcher die Notiz zum Jahre 1740 einschrieb, wohnte an der „neckels Kuhlen pforten“: „so hat der rein strohm angefangen so hoch auf zu lauffen, daß mein hauß als einhaber dieses buchs an der neckels Kuhlen pforten zwei steigen hoch gelegen“ dennoch überschwemmt worden ist. Der Schreiber der Notiz zum Jahre 1752 wohnte der Execution bei, welche in diesem Jahre an gefälschtem Weine vorgenommen wurde; ob er mit dem Schreiber der Notiz zum Jahre 1740 ein und dieselbe Person ist, läßt sich nicht ermitteln. Im Jahre 1799 wohnte der Inhaber der Chronik an der Ostseite der Stadt an einer Stelle, welche bei hohem Wasserstande Ueberschwemmungen ausgesetzt war, vielleicht in demselben Hause, welches der Schreiber der Notiz zum Jahre 1740 bewohnt hatte. Zuletzt war ein Bierbrauer Inhaber des Buches; einen Herrn Fuchs bezeichnet er als seinen Oheim. Auch der Bericht über die Hinrichtung der Empörer Gülich und Sax ist gleichzeitig niedergeschrieben worden, nämlich Tags nachdem die Köpfe derselben auf dem Bayen- und Kunibertsthurme waren aufgesteckt worden: „Gestern“, so heißt es am Schlusse des Berichtes, „ist des Julichs Kopf auf Bayen und des Saxens seinen auf Cuniberti thurn auf einer Eisern stangen aufgestecket worden“. Der Schreiber des Berichtes war wahrscheinlich als Zuschauer bei der Hinrichtung zugegen. Der Inhalt der Chronik ist sehr mannichfaltig; sie bringt diejenigen Erlebnisse, deren Gedächtniß die Aufzeichner nicht verlieren wollten; sie sind hier, wie es in Chroniken überhaupt der Fall ist, von größerer oder geringerer Wichtigkeit. Wir heben den

ausführlichen Bericht über die Revolution, die letzten Lebenstage und die Hinrichtung des bekannten Nicolaus Gülich hervor; eine ähnliche Beschreibung der Hinrichtung, welche ein einzelnes in dem kölnischen Stadtarchiv befindliches Blatt enthält, haben wir zur Vergleichung beigefügt. Die Hinrichtung wurde am 23. Febr. 1686 zu Mülheim am Rhein vollzogen, den Gerichtsplatz (so schnell erlischt die Kunde der nächsten Vergangenheit) habe ich in Mülheim nicht ermitteln können. Wir ersehen aus dem Berichte, daß Gülich männlich zu sterben nicht verstanden hat. Eine wahrheitsgetreue Geschichte Gülich's ist noch nicht geschrieben; man begnügt sich gewöhnlich damit, ihn einen frechen und wüsten Rebellen zu nennen. Ein Blick in die zahlreichen Aktenstücke, welche sich auf dem hiesigen städtischen Archiv befinden, gewährt aber die Ueberzeugung, daß auch seine Gegner ihn nicht immer mit rechtlichen Mitteln bekämpft haben. Vor allen Dingen wird es, um Gülich gerecht zu werden, darauf ankommen, die kölnischen Zustände festzustellen, gegen welche seine Empörung gerichtet war. Damals spielten die rohesten Leidenschaften und von diesen hat sich selbst die Geschichtschreibung nicht frei gehalten; Trips z. B. schleudert gegen ihn, der doch gewiß schwer genug, mit dem Verlust seines Lebens und „ewiger Infamie“ gebüßt hat, alle erdenklichen Schimpfwörter und richtet an diejenigen, welche die Inschrift der auf dem Gülichsplatze errichteten Schandsäule lesen, folgende Aufforderung:

Quisquis ad infamem legis haec malefacta columnam
Minge recessurus, si lachrymare nequis.

Man sagt dem Magistrat der freien Reichsstadt Köln nach, daß er in den letzten Jahrhunderten die Zügel der Regierung nicht besonders stramm zur Hand genommeu habe. In einem Punkte aber verstand er keinen Spaß, wenn es nämlich galt, dem Kölner einen reinen Schoppen zu sichern; er entwickelte hier eine Energie, um die ihn unsere jetzige vielbetrogene schoppenstechende Generation beneiden muß. Im Jahre 1752 (siehe die Notiz zu diesem Jahre) waren 5 Stück gefälschten weißen Weines von Bingen nach Köln gekommen; sie wurden durch das Rheinthor auf das Werft gefahren, ein Gewaltrichtersdiener erschien mit einem großen Beil, schlug unbarmherzig den Boden ein und der Wein lief in hellen Fluthen (dem zuschauenden Chronikenschreiber that es im Herzen weh) in den Rhein. Die Chronik berichtet ferner über Kriegsereignisse, besonders über den siebenjährigen Krieg (Schlacht bei Crefeld), ungewöhnliche Naturereignisse, Erdbeben, Ueberschwemmungen, Witterungsverhältnisse, Krankheiten, große Sterblichkeit, Feuersbrünste, Theuerungen, die Grundsteinlegung zur Jesuitenkirche rc.

1615.

1615 hatte der rath dahier durch Kayserlichen befehl anbefohlen den zimmerleuthen, steinmetzger, leyendecker mit ihren Knechten undt jungen des morgents umb 4 uhren nach Mullheim am rhein hinaus zu ziehen, die gebauer undt häuser bis auf den boden herunter zu reissen, so auch geschehn.

1618.

1618 den 15 May ist der Erste stein auf S. Marcellen strasse geleget worden Vormittags umb 11 uhren, es hat diesen gelegt der Graff von Hohenzollern mit etlichen andern herren in nahmen des Churfürsten Ferdinandi aus Bayeren. Hier wurde auch eine Musicalische messe mit viellen ceremonien gehalten, diesen stein haben anlegen lassen die herren patres societ. jesu.

1619.

1619 ist ein grosser brandt in S. Apostels Kirspell gewesen an 6t. april auf der schaffen strasse an der pforten, das mehr als 30 häuser abgebrennet, ohne scheuren undt ställe, auch vielles viehe verbrennet.

1621.

1621 da ist ein so kalter winter gewesen, dass der rhein dahier 3 wochen lang gestanden, man hat an der saltzgassen auf dem rein wein, brodt, brandtewein und dergleichen feil gehabt, man hat auch darauf pfannen Kuch gebacken, man ist mit geladenen Karren mit 2 pferden darüber gefahren.

1626.

1626. In selbigen Jahr ist dahier eine so theure zeit gewesen, dass ein brodt von 7 pfundt hat gegolten 17 alb., man hat 2 sontag nach einander Kein brodt in der statt haben Konnen für geldt, das Korn hatt gegolten 23 g., der weitzen 30, ein malter Kleyen 16 g., man hatte aus dem Gulich- undt bergischen lande nicht die mindeste frucht ausfolgen lassen, ja es ware zu dieser zeit ein so grosser Jammer undt Elendt, besonders wo Kinder ware, so nicht mit der feder zu beschreiben ware, der jenige nun, der eben in obgem. [1]) jahr, als dieser zu denen Zeiten gelebet, das jahr annotiret hatte, schreibet, dass er sich da verheyrathet gehabt undt zwarn am 24ten May, so da gewesen der sontag für pfingsten.

1628.

1628. In selbigen jahr hatte eine frau dahier aufm steinweg Vier lebendige Junge söhne zur weldt gebracht, so auch alle die

1) obgemelten.

heilige tauffe empfangen undt noch mit einander eine zeitlang gelebet haben.

1640.

1640 den 4ten April des morgens zwischen 3 ad 4 uhren in der Charwochen auf einen mittwochen ist dahier in Köllen forth über 50 meilen wegs eine erstaunliche Erdtbebung gewesen, dass die hauser, ja die grosse baume in der Erden sich beweget haben, undt hat ein gantz vatterunser lang gewehret, auch seynt vielle schorrenstein herunter gefallen mit grossen schrecken.

In diesen Jahr waren nach einander vielle Erdtbebungen, dass vielle häuser darnieder gefallen undt vielle menschen verunglücket, auch vielle rasende hunde, Wolffe undt wilde bestien die menschen in den Dörfferen undt sonsten todt gebissen, also hatte zur Zeit ein bischoff nahmens Mammertinus, dieser setzete ein die 3 tage für ascensionis [1]) Domini zu fasten undt bitten umb göttliche gnaden zu bitten in der gantzen Christenheit, damit diesen Elent möchte abgeholffen werden.

Ware ein erstaunlicher heisser summer, dass es schiene, als ginge feuer aus der Erden undt ware in langer Zeit Kein regen vorhanden, ja dass erdtreich ware so dürre, das alle brunnen, Weyer undt fliessende wässer versiegen, der rhein ware so klein, dass man dadurch reithen Könte, die frucht in dem felde verdörrete, ja es ware ein so grosses Elendt undt jammer, das vielle menschen aus Hungers noth gestorben.

1686.

Nun folget die betrübte Traurige geschicht deren Rebellen als Julich, Sax und Mesthovius, [2]) davon der [3]) Erstere daß Oberhaupt gewesen, im Jahr 1686.

Dieser mit nahmen Nicolaus Iulich als der anfang undt haupt der rebellion ein leinwants Krämer hatte aus rach undt Ehrbegierde eine conspiration, umb die bürger wieder ihre rechtmässig Obrigkeit zu verhetzen angesponnen, wo er dan allerhandt gravamina undt beschül-digungen wieder denselben hervorgebracht, wo Er sich dan einen anhang dadurch zu wegen geborget (sic) hatte.

In sonderheit aber denen bürgeren nebst seinen mitgesellen Abraham Saxen Ein handt schuemacher einzupressen sich beflissen, daß der Magistrat gegens die fundamental gesetzen handelte, die doch Keiner mehr als Er Julich umbzustossen begierig gewesen, gleich als aus dessen

1) In der Handschrift: accensionis.

2) In der Handschrift steht mehrmals Westhovius statt Mesthovius.

3) Das Wort „der" steht zweimal in der Handschrift.

thun undt lassen undt in seinen hauss gefundenen briefschaften handgreifflich [1]) gefunden undt gespüret worden, nemblich wie Er sich wieder den sogenanten Transfix undt Verbundt so gröblich versündiget und vergriffen hatte, ja auch solche auf offentlichen gassen aber verkehrter weise vorgelesen, damit Er die bürger irren undt die dem rath imputirende Verbrechen anschwärtzen undt in etwan scheinbar machen Könte ausgeleget.

Nachdem Er aber dass leichtglaubige undt ihm als einen eingebildeten Verdächtiger der freyheit undt privilegien alles gutes zu trauende Volck so weith schändlich verleitet gehabt, dass es zu Verbitterung und hass gegens dessen Obrigkeit lassen bewegen undt verleiten, forth nunmehro selbsten auf denen zünfften allerhandt höchst schändliche consilia undt vorschläge, welche man dan auch unter seinen brieffschafften gefunden mundt- undt schrifftlich beyzubringen sich Keineswegs ferner gescheuet, welche Vorschläge undt consilia dan meistens gezielet, dass der so genante bannerrath abgeschaffet, und ein so titulirent angemaster Protector, wolte sagen destructor der bürgerlicher freyheit auffgeworffen würde, worzu Er aber niemandt als sich selbsten erhoben zu sehen gewünschet hätte, Ein solcher der nach seiner macht undt Caprice macht haben solte, die gemeinde nach belieben zu versamelen, über den rath zu inquiriren, selbigen auch nach belieben zum theil oder gantz abzusetzen, zu vernichtigen undt über einen hauffen zu werffen.

In massen Er dan de facto solche seine Verwegene undt der Statt Köllen höchst schädliche intention in der that selbsten so viel als möglich zu werck zu richten angenommen, des Obrigkeitlichen regiments anstatt als ein, wie die beschreibung des Köllen Executions [2]) praeses [2]) unter dem missbrauchten nahmen der gantzer bürgerschafft angemasset, die statt thürn nach eigenen belieben öffnen undt sperren lassen, die Parole oder lösung bey den wachten selbst so mundt- als schrifftlich ausgetheilet oder daß selbe an statt seiner zu thuen, andere seines anhangs authorisiret undt bevollmächtiget. Nach eigenen gefallen die stücke der statt auf dem raths gegen den Magisrat selbsten auch für unterschiedtliche zunfften und strassen pflantzen, die gantze gemeinde durch angedeutete straff vollkommen nahmhaft mit dem gewähr auf denen zünfften zu erscheinen gezwungen, dass rath-, zeug- undt Kornhauss durch seinen anhang eingenomen und forth besetzet, Seiner Ordentlich vorgesetzter Obrigkeit allen gehorsamb undt respect freventlich entzogen, bürger

1) In der Handschrift: hangreifflich.

2) Hinter den Worten Executions und praeses ist Raum für etwa ein Wort freigelassen.

Meister undt rath mit groben injurien und übel bosshafften nachreden zu verkleineren undt zu verschimpfen.

Weder für Gott noch menschen sich gescheuet, einige des Magistrats mitgliederen, wie auch den Obristen oder Commendanten selbsten, ohne darzu einig habendes rechtmäßige authorithät, viell weniger redtliche ursachen zu deroselben höchsten spott undt schimpf, schlagen, stossen, in hafften nehmen lassen, wie es ihm nur selbst gelüstet, und de facto den meisten rath von seinen Ambt undt stelle verdrungen, hiergegen sich selbsten, Saxen undt Mesthovium undt dergleichen eigenmächtig eingesetzet.

Wie aber nicht allein Kayserl. Majestät als des heiligen römischen reichs Oberhaupt hierdurch zu einen gerechten einsehen bewogen, so wohl durch viellerley mandata als auch Kayserl. güthe undt Clemens verordtnete Commissiones der Statt wiederumb vermittels rechtmassiger Christlicher Verordtnung undt einrichtung der Obrigkeit, ohne welcher zu leben den menschen absolute nach dem sünden fall ohnmöglich ist, zu verhelffen beflissen gewesen, sondre auch gar Vielle redtliche undt fast die meiste vornehme und dem ausgang von dergleichen händel nachdenckenden bürger, solches mit allen danck unterthänigst erkant und der Kayserl. zu der statt wohlfarth abgezielten Commission sich mit gebührendem gehorsamb submittiret gehabt, auch die Kayserl. ertheilte befehl angenommen haben, diese aufwiegeler darumb an Ehr undt guth verfolget auf dass allereusserste, sie exequiret, theils der statt verwiesen undt ihnen benebens die [1]) naaß und ohren abschneiden, ja so gar die hälß zu brechen und todt zu schlagen gedrohet.

Damit nun aber gleichwohl der Gulich seine bössheit mit desto stärckeren nachtruck möchte können ausüben, practisirte Er nicht allein zu seinen vorhaben eine legitimation undt Vollmacht von einigen Zünfften, indessen wie einige Zünfften, in so weith Er begehrte, wieder ihre unterschrifft und sigillen ihm zu authorisiren wie billig bedencken trugen, So liesse er julich selbsten mit seinen anhang mit gewaffneter handt in die Kirch, liesse allda an denen dahin geflüchteten Kisten mit gewalt schlösser, bänder undt riegelen abschlagen undt aufbrechen, nahme die Sigilla heraus und confirmirte auf solche weiss selbst Eigen seine begehrte Vollmacht.

Noch mehre, [2]) er warffe auch der gemeinde einige Commissarien undt deputirten auf, die Er erkante seine partey zu halten, dass sie

1) Die Worte „die naaß" bis „gedrohet" sind in der Handschrift mit rother Dinte und lateinischen Buchstaben geschrieben.

2) In der Handschrift: mehrer.

ihm nach seinen willen würden an die handt gehen, worunter Seine liebe Getreue Abraham Sax ein handschuemacher undt Anthon Mesthovius, ein tuchscheerer zu forderist mit begriffen waren.

Er richtete mit denselben auf ein eigenmachtiges Consistorium oder Gericht und dieses auf der zunfft, himmelreich genannt, citirte dahin die in hafften genommenen bürger Meistre undt raths personen undt belegte als Klager richter eigenmächtiger Executor dieselbe so als es seine Execution erforderte, mit willkührlicher straff.

Wie nun Endtlich Kayserl. Majestät Verachtung dero Viellfälltigen befehl, Commissionen und Verordtnungen länger nachzusehen vermogt auch noch nothwendig zu mehrer Ernstbezeugung, mit der nach dem reichs constitutionibus gebrauchlichen Achtserklährung kommen müssen, so ist dennoch dieser Gottlose Unmensch, der julich, welchen als ihren Praeceptori undt Vorgänger Sax undt Mesthovius in allen stücken treulichst und gehorsambst bis zum unglücklichen Ende nachgefolget undt beygestanden, aller warnung, abmahnung undt betrohung ungeachtet bey seiner einmahl vorgnommener [1]) bossheit und halsstärrigkeit verblieben, hat er die Kays. Acht für gering geachtet, sich gantz heillossen unverandtwortlicher weise derselben wiedersetzet und bis auf die letzte stund der Execution und Urtheils vollziehung die Kayserl. jurisdiction unter dem Vorwandt, das solches wieder dass jus und privilegium der Erster instantz lieffe, dafern der Kayser alsbalt über seine sach solte richter seyn, nicht wollen erkennen, sondern viellmehr zur hartnäckiger behauptung seiner bossheit allerhandt unrechtmässige mittel undt wege zu gebrauchen gesucht undt getrachtet, ja umb die von Kayserl. Majestät allergnädigst ad inquirendum auf des herrn Churfürsten von Trier undt hertzogen zu Gülich Churf. gnaden undt hochfürstl. Dhl. gerichtete Commission selbst zu Ecidiren undt abzuwenden, vor dem gemeinen Volck auf offentlichen plätzen sich (?) einer falsität und betrugs zu beschuldigen.

Als er nunmehro desperat kein bedencken gehabt unter dem selbst falsch erdichteten Vorwandt, als ob solche Commission durch ungleichen bericht des Kayserl. herren abgesanten erworben wäre, wodurch er auch nach seinen willen erhalten, dass wohlerwöhnter (sic) Kayserl. herr Abgesanter durch verschiedene gaffelschlüsse [2]) innerhalb 24 stunden aus der statt zu weichen gezwungen worden. Dan forth die herren Subdeligirten eines wiederrechtigen Verfahren durch den offentlichen truck

1) In der Handschrift: vorgnammener.
2) Zunftbeschlüsse.

zur ungebühr beschüldiget, der Commissions Secretarius vor der rathsstuben durch des Julichs anhang thätlich beschimpfet, gestossen undt mit groben worten injuriret undt betrohet worden.

Wie dan auch sax undt Mesthovius sowohl als Julich gegen die Kayserl. mandata Cassatoria ihren unrechtmässig sich angemassene rathsitz bis zur würcklicher Achtserklährung continuiret, sogar das sax nach deren Publication den rathsgang gleichwohl nicht quittiren wollen, sondrn auf dem rathhauss mit Pistolen zu beyden seithen bewaffnet erschienen, umb diejenige, welche ihm undt Gulich nicht würden beystehen wollen, auf solche weiss zu intimiren, ja gar mordt, plünderung und andere grobe insolentien [1]) gantz unchristlich verübet, hiernechst in verschiedenen häuseren mordt, plünderung mit allerhandt gewalt vorgefallen undt verübet worden, welches aber diese 3 gemelte [2]) rebellen Keineswegs, wie Sie es doch wohl gekönnet untersuchet noch verhindert haben, Sondern es viellmehr dahin gebracht, dass die thäter nicht einmahl eingezogen worden, wo sie an statt dessen dieses gottlose verfahren guth geheischen, gerühmet undt gelobet haben, wie dan auch da sax undt Mesthovius in qualität als Statt deputirte zu Ihro Kayserl. Majest. nach Lintz an der Donaw als damahliger Kayserl. residentz verreiset gewesen, nach ihrer heimkunfft aber sowohl als noch mehrer in ihrer frechheit undt gottloser bossheit mit noch mehreren muth beständig forthgefahren.

Weswegen sie dan alle 3 als verletzre [3]) der Kayserl. Majestät und hochheit als gemeine des römischen reichs seyende in die Kayserl. und des h. römischen reichs Acht zuletz würcklich erklähret undt erkennet worden, das wieder gemelte [4]) Nicolaus Gulich, Abraham Sax, Anthon Mesthovius, die von allerhöchst gedachter ihrer Kayserl. Majestät rechtmässig ergangene Achts-Erklährung urtheil umb vorangezogener undt viellen aufrühriscshen misshandelungen willen zur schützung der frommen, ihnen zu wohl verdienter straff und anderen abschrecklichen Exempel zu vollenziehen seyn dergestalten das Sie dem Nachrichter übergeben, dem Gulich die Zwey finger nemblich die forderste an der rechten handt auf einen stock abgeschlagen, hernach so wohl Er als Sax mit dem schwerdt vom leben zum todt gerichtet werden solten, Ihre leiber aber auf dem galgenplatz bei Müllheim begraben, des Julichs

1) In der Handschrift: insolentientien.

2) In der Handschrift: gem.

3) Die Worte „Weswegen" bis „verletzre" sind in der Handschrift mit rother Dinte geschrieben.

4) In der Handschr.: gem.

Kopf aber auf einer eisern stangen in die höhe auf Bayen thurn und des Sax seinen auf Cuniberti thurn dahier in Köllen auch auf einer Eisern stang aufgesteckt werden solten, derselben aller ihrer guther dem Kayserlichen Fisco zum guten eingezogen, Dan des Julichs wohnbehausung, jedoch mit vorbehaltung billiger Vergnügung deren darauf an einigen schreinen Specialiter versicherten creditoren niedergerissen undt geschleiffter platz auch nimmermehr erbauet, sondrn darauf eine seule aufgerichtet und zu dessen Achtern Ewigen infamen desselben unthaten undt verbrechen darauf geschrieben werden solten, wie den auch die aufschrifft der Statue hier unden folget. 1)

Die Kinder aber des Sax sollen aus der statt Köllen auf Ewig verwiesen seyn. Publicatum Müllheim am rhein 1686 den 23 Februarii.

1. Dahier folget derenselben urtheil und Execution. 2)

Es wurde auf Kahren selbige mit dem scharfrichter von Dusseldorff, allwo Sie in hafften gesessen, bis nach Obladen gebracht, von dannen nach Mullheim, allwo Sie mittags umb 11 uhren angelanget.

Weilen nun hier in Köllen spargiret wurde, dass am sambstag die pforten solten zu gehalten und geschlossen werden, so liepse am freytag schon eine grosse menge Volck heraus.

Der Julich brachte seine letzte nacht zu in Müllheim mit entsetzlichen heulen und schreyn, warffe sich wie desperat auf sein angesicht nieder. Wan er mit dem Jesuiter Pater Neuman betten solte Pater et ave, sagte er in Continuo: libera me a vinculis hisce. Als er nun am sambstag morgents nicht aus Müllheim gehen wolte, undt eben eine schlag Kahre, so mist fahren wolte, vorbey Kame, thäten 4 soldaten ihn als ein stock undt holtzplock darauf werffen, auf sein angesicht nieder halten.

Ehe sie noch aus Müllheim führen, liessen sie noch den Sax zum Julich hingehen, bey ihm anzuhalten, dass er sich doch als ein Christ einstellen undt beichten möchte. Allein dieser hat nichts bey ihm erhalten können.

Als sie nun an den hohlen weg ohnweit der windmühl ankamen, der Julich das Schavot von fern ansehent und dass von keinen Volck secundiret wurde, so finge er an zum Erstenmahl dass Crucifix zu küssen, wolte dan auch beichten undt Communiciren.

Als nun der herr Pastor aus Mullheim mit der heiligen Hostia dahin gebracht wurde, sagte Julich, selbige seye zu alt undt nichts nutz, Er

1) Die Aufschrift, die Trips und Andere mittheilen, wird hier weggelassen.

2) In der Handschrift mit rother Dinte und lateinischen Buchstaben geschrieben.

Herr Pastor solte ihm eine andere undt bessere bringen undt verschaffen.

Dieses ware nur, umb auffenthalt seines lebens undt zeit zu gewinnen, umb zu sehen, ob noch niemandt aus der so grossen menge des Volcks ihn befreyen würde. Endtlich beichte undt Cummunicirte er.

Als Er nun auf dass schavot Kame, finge er allein an, jedoch gantz confuse dass te Deum laudamus an zu singen. Er bathe auch einen jeden umb Verzeihung in beysein der Kayserl. Herren Subdelegirten.

Da wurde ihm dan durch den Hern Secretarium Champagne vorgelesen, welcher gestalt er sterben undt sein Hauss über einen Hauffen geworffen werden solte, weilen er sich zum Syndico gemacht undt die zunfften zum gewehr convociret, eine so betrübte rebellion undt aufruhr angestifftet undt dergleichen. Auf das Erste andtwortete Er 1) dass er darzu capable gewesen 2) [1]) dass die bürger darzu wären berechtiget gewesen.

Hierauf citirte Er den bischoff Anethan [2]) für dass jüngste Gericht, ihm nach 7 tägen zu erscheinen und allda rechenschaft geben solte.

Dass schavot ware ringsumb zugemacht, oben darauff ein grosses loch, umb die hingerichtete Corpora hindurch zu werffen. Nachdem der Iulich einen hau bekommen, undt der Kopf nicht ware gantz abgehauen, so wurde selbiger noch forth abgeschnitten. Demnechst wurden ihm die 2 finger nach dem Daumen zu von seiner rechter handt auf einen plock abgehauen, seine Kleider aber blieben auf dem bluth liegen, der rest oder leichnamb aber allda unter dass schavot geworffen.

Der Sax stellete sich gar wohl ein, bathe auch alle andere umbstehende umb Verzeihung undt auch für seine arme seele ein heilige messe lesen zu lassen; diese solten diss mit dem huth zeigen, deren dan gar Vielle waren.

Als dieser Sax aber hörete, das seine Kinder solten des landts verwiesen werden, [3]) da fielle Er auf sein angesicht nieder undt bath [4]) die herren Subdeligirten umb Verzeihung, weilen seine Kinder [5]) ja doch nichts in mindesten verschuldet hatten.

Ob nun noch selbigen wirdt pardonniret werden, stehet dahin zu

---

1) Das soll heißen: auf das Zweite.

2) Johann Heinrich von Anethan, Herr auf Densborn, Weihbischof von Köln: von Mering, die hohen Würdenträger der Erzdiöcese Köln p. 87.

3) werden fehlt in der Handschrift.

4) undt bath fehlt in der Handschrift.

5) Kinder fehlt in der Handschrift.

erwarten. Nun ginge [1]) der Sax auf dem Schavot hin undt her spazieren, als der Julich solte decolliret werden. Er gabe dem scharffrichter die handt, ihm bittent, daß er ihn doch nicht möchte (thun), als wie dem julich geschehen, wie Er ihm zware versprach, als Er aber den Ersten hau bekommen, wolte Er sich noch aufrichten, rieffe noch lauth jesus Maria joseph, wornach er noch in die schulter und in dass haupt noch 4 hiebe bekommen. Seinem leichnamb geschahe wie dem Ersteren.

Wan stein wären vorhanden gewesen, so solte es nicht wohl dem scharffrichter Ergangen seyn, man hat ihn jedoch in arrest gesetzet.

Mesthovius stunde so lang, bis die Execution geschehen, zu Mullheim an dem pranger. Weilen nun nicht die schrifft, dass der Mesthovius in die Acht erklähret ware, von dem abgesetzten Magistrat ware insinuiret worden, So wurde mit 25 ruthen aus Mullheim ausgepeischet.

Weilen er nun sehr Krafft loss ware, so ginge ein Iesuiter mit ihm, der den scharffrichter abhielte, so dass er nur mit jeder ruthe einen schlag bekommen, da er sonsten mit jeder hätte 3 haben sollen. Nach geschener Geisselung truncke Er noch ein pöttgen wein undt wurde für sein lebtag des landes verwiesen.

Es sitzet der Inden mit denen Uebrigen in arrest. Gestern ist des Julichs Kopf auf Bayen und des Saxens seinen auf Cuniberti thurn auf einer Eisern stangen aufgestecket worden. Der lahme Julich, als Er diss zeitung vernommen, hat Er einen schlag bekommen.

Sabbathi [2]) 23 february. Alß am verwichenen freytag die drey achtere Julich, Sax undt Meshovius von Dusseldorff ab ungefehr umb den Mittag auff mulheimb hingebracht in des H. Schulgens behaußung einlogirt undt sich zum Thodt zu bereiten Ihnen vorhin angekundiget, ist einem jeden ein Priester der societät Iesu sambt einem Leybruder zugeben worden. Sax undt Meshovius haben vom anfang biß zum endt garr wohl sich eingestalt, der gulich aber die Nacht wie auch den folgenden tag durch wie ein tobendt undt wutender Mensch sich verhalten, von keinem beichten undt Communciren horen wollen, bey wehrenden gebett Er Ein undt andere wohrter ohngewohnlicher weiß hinzugesetzt, nemblich vt liberemur a vinculis, a carcere, restituamur inter vivos nunc et in hora mortis nostrae amen. Auff des Priesters trewhertziger Erinnerung, dass dies gebett untuchtig, hat der Iulich bey seiner Meynung verharret, daß also schier die halbe nacht mit Dispu-

---

1) Die Handschrift hat: gingen.

2) Einzelnes Blatt im Stadtarchiv.

tiren volnbracht worden ist, diese nacht wie auch den folgenden morgen vber halstarrig verpliben, sich zu keinem Beichten undt Communiciren, waruber der [1]) priester fast geweinet vndt großes Leidtwesen bezeiget, bewegen laßen wollen. Am Sambstag den 23 february vngefehr vmb die achte stundt haben die Sambtliche hohe herren Subdelegati in Vergleitung vieler anderer Carossen sich auff Mulheimb in voriges logement zum gulden berg erhoben, die Zeit ist biß vber die Eilffte stundt verschoben worden, in meinung den Gulich durch allerhandt geistliche mittel zu bewegen. In deme es aber nit helffen wollen, derselb auch zum gericht Platz gleichs vbrigen beyden ächteren zu fueß nicht hingehen wollen, Ist derselb durch des Scharffrichters Leuthen auff eine vnflähtige sturtz- oder Mißkarriche mit einer an den fueß geschlossener Ketten hingeworffen worden, der Priester sich zu Ihme auff die Karriche verfuegendt Ein Crucifixbildtnus vorgestelt, denselben nochmahlen gantz eifferig vmb seiner Sehl Heyll zu bedencken erinnert, Er aber mit handt vndt fueßen vmb sich hergestossen, auff dem rucken niederliegendt das Haubt vmbgekehrt vnd des Priesters heilsame ermahnung nicht anhoren wollen. Dahe die achter nun zum gulden berg gefurth warn undt die hohe herren vorm Hauß gestanden vndt hat in deren gegenwarth der secretarius Subdelegationis die vrtheilen, warin die corpora delictorum alle enthalten gewesen, publicirt vndt abgelesen, der Schluß dieser vrtheilen aber dorthin eingericht geweßen, daß an Gulich alß einem rebellen Erstlich zwey fingern von der rechten handt, das Leib zu Mulheimb vnder dem galgen begraben, der Kopff auff beyen Thurn auffgesteckt, das Hauß salvo Iure creditorum niedergerißen vndt zur Ewiger gedechtnus ein Saul an die Stell auffgereicht werden solle. Vndt obwohl der Gulich biß dahin sich narrisch verhalten, so hat dannoch auff der Karrich liegendt alle puncta halstarrig wiedersprochen: Eß ist nit wahr, Es ist erlogen, mein gott, ist das recht, der Kayser ist mit Lugen bericht, Er were alzeit Guet Kaysers gewesen, Er hette recht gethan vndt alles inhalts seiner volmacht, opponirte Exceptionem incompetentis Jurisdictionis [2]) etc., wegen Sax vndt Meshovius beziehe mich auff die vrtheile selbst.

Nach abgelesener vrtheil ist Gulich zu sich selbst Kommen vndt Lauth außgeschrien: pie Iesu miserere mei, hat also baldt zur Beicht resoluirt, der Priester aber Ihme zu einiger recollection angewahrnet, vndt seint beyde ächter gulich vndt Sax biß gegen Mulheimer windt-

---

1) der steht zweimal in der Handschrift.
2) In der Handschrift: in competentii.

muhle gefuhret worden, dahe Gulich hochstes verlangen getragen, seine Beicht zu verrichten, wie dan auch Beschehen. Waruf alß der Herr Pastor Mulheimiensis Ihme die heylige Communion reichen wollen, hat gesagt, dass were die rechte Hostia nit, et [1]) quod non esset materia sufficiens, ob dan nicht mehr alß eine bey sich hette. Wie nun der H. Pastor bey verpfandung seiner Sehligkeit, dass es eine wahre consecrirte Hostia were, Ihme versichert hat, Er endtlich die Heylige Hostiam genohmen vndt ist also fort biß zum gerichts Platz in Embsig vndt Eyfferigem gebett, auch bezeigung sonderbahrer Contrition vber begangene mißethaten, anbey selbst den Hymnum Te Deum Laudamus gesungen, in Vergleitung vieler Soldaten vndt auffgebottener Schutzen zu fueß gefurth worden, zum Schauott hinauffgetretten, sich zum thodt wohl Bereitet, auch die ienige, denen Er vielleicht einig scandal gegeben hette, vm Verzeichung Pitten Laßen, hat demnegst sich niedergesetzt, vndt ist Ihme anfang das Haubt abschlagen, nachgehents zwey fingern von der rechter handt abgehawen vndt das corpus durch ein Loch hin vnden geworffen worden. Sax Ist gefolgt, alle dieienige, so iemahlen mit worth beleidiget, vmb Verziehung gebetten, vndt hat folgents derselb die Ihme durch allergerechtigste Kayß. Vrtheil andictirte straff wie auch der Meshovius außgestanden.

Hier folgen einige nachrichten zu diesen ietzigen zeiten und kan nachgefolget werden. [2])

1740.

1740. [3]) Also bey einer theure Zeit den 24ten Iann. hatte der löbliche rath dahier angeordtnet, dass dass backambt, weilen die wasser mühlen abgefahren undt man wegen harten frost undt eiss kein mehl haben können, dass denen beckeren solches ad 220 ℔ ad 14 g. solte ausgeliebert werden, forthhin dass brodt ad 10 alb. zu verkauffen gesetzet worden. Diese so grosse Kälte undt frost hatte angefangen den 3ten jann. undt angehalten bis den 10ten martii, ja es ist ein so kalter winter gewesen, dass allerhandt frembde Vögel, trapgänse, schruten sich allhier haben sehen lassen, undt ist eine sehr grosse noth gewesen, wie

---

1) Das Wort ist in der Handschrift undeutlich.

2) Die Worte „und kann nachgefolget werden" enthalten allem Anscheine nach eine Aufforderung, die Chronik fortzusetzen.

3) Vergleiche über das Jahr 1740 die Mayschosser Chronik, fontes rerum rhenanarum ed. Eckertz II. S. 98: in diesem Jahr ist auch der weinstock erkahlt und zweischen rein undt mossel kein herbst gemacht. S. 124 heißt es: 1740 nichts (kein Wein an der Mosel gewachsen).

um 1709 also auch eine grosse Kälte gewesen, so hat sie doch nicht so lange wie diss mahlen angehalten, also dass die liebe früchten in den besten feldern als weitzen, gersten, ja der weinstock mehren theils verkältet worden, wodurch alles in einen hohen preiss gestiegen ist, dass brodt wurde für die bürgerschaff undt soldaten in armen hauss gebacken undt Ersteren auf dem Quattermarck wohlfeiler als bei den beckeren verkauffet, nemblich ad 10 alb. 8 heller. Der Magistrat hatte auch dem back ambt dass mehl angeschäffet zu 214 ℔, wovon sie 40 schwehrer brodt auf dem Quattermarck liefferen müssen, undt haben die becker für jedes brodt nur einen alb. backlohn bekommen. Nun hat sich zugetragen, dass bei austheilung des brodt vielle menschen todt getrucket worden undt vielle verwundet worden; nun hat sich auch dabey zugetragen, dass ein Junge wegen allzu starcken getränge auf ein weibs mensch sich getrungen undt auf deren schultern oder achseln geklummen ist, ja anderen, umb an brodt zu kommen über die Köpfe geloffen ist: also wiederholent hat der Magistrat 4 albus 18 heller dass brodt unter den Kauf gegen das backambt zu dessen schaden verkauffet worden. Nun in selbigen Jahr den 1ten Octob. ist wiederumb eine grosse Kälte mit grossen schaden eingefallen, wodurch die grosse noth angehalten, also dass man ein ℔ Butter nicht anderst als ad 17 alb. 4 heller bekommen können, wodurch die becker wegen dem weissbrodt grossen schaden gelitten. Noch mehr hat sich zugetragen in diesen Jahr, dass wegen vorgefallenen streit mit der Abtissin zu S. Cicilien, [1]) so der herr bürger meister von Wiedenfelt verursachet hatte, diese um Ihro Churfürstl. Durchl. von Köllen Clemens August umb beystandt undt hülffe angerufen, wodurch dan dieser die statt versperret, wodurch keine frucht noch pfachten hierhin kommen, wodurch ein grosse noth undt mangel vorgefallen, undt hätte schier ein tumult undt unruhe unter denen einwöhneren und bürgerschafft hieraus entstehen können, also dass diese dass Kloster zu S. Cicilien geplündert hätten. Nun bey so eingefallener theurung hat die Obrigkeit dahier brodtpfenninge unter die bürgerschafft ausgetheilet, womit sie dass brodt bey denen beckeren abgeholet ad 10 alb. 8 heller, die aber keine brodtpfenninge gehabt haben, müssen zahlen 13 alb.

Noch ferner so hat der rein strohm angefangen so hoch auf zu lauffen, dass mein hauss als einhaber [2]) dieses buchs an der neckels Kuhlen pforten zwei steigen hoch gelegen dennoch in mein hauss gestiegen [3])

---

1) Von S. Cäcilia.

2) Inhaber.

3) Der Satz hat eine gelungene Construktion.

und dieses ad [1]) füssen hoch, ja er ist bis in die Witzgasse gekommen bis langs dem heisterbacher hoff undt hat also drey wochen lang also hoch gestanden ohne eisfart mit grossen schaden; auch seynt 3 rein mühlen bis nach Zons abgetrieben, viellen beckers häusern, so am rein gelegen waren, ihre Kellern mit wasser angefüllet.

1741.

1741 den 14 februarii hat dass Korn gegolten, aber nur 3 wochen lang 14 g., weilen aber der Churfürst sich mit der statt wiederumb verglichen undt die sperre aufgehoben worden, hat man es bekommen ad 10 g.

Noch ferner ist der himmel von regen von I. martii bis zum 3ten Maji verschlossen gewesen, so also ist eine so grosse truckne erfolget, dass die frücht auf dem felde vertrucknet undt der ackers man wiederumb aufs newe die felder anbauen müssen mit grossen schaden; so forth ist auch eine grosse sterbung unter denen menschen erfolget.

1745.

1745 den 17 febr. ist der Kayser Carl der 7te, nachdem er nur 3 jahren regieret zu München gestorben; nach dessen absterben ist ein grosser Krieg gekommen, also dass sich 4 hohe häupter gegens die Königin von Ungarn aufgeworffen, doch hat der höchste Gott Sie Gottlob sonderbahr erhalten. Also wurden auf Charfreydag die Francosen von denen Oestreicher tapfer geschlagen, also dass Sie ihre bajage undt munition im stich gelassen undt über den Neckar geflüchtet seynt, demnechst wurden selbige über den rein getrieben. Wo man dan also zu einer newen Kayserl. wahl geschritten, undt also der grosse hertzog von Toscana auf eben dessen nahmens tag als Franciscus der Erste zum römischen Kayser zu einer allgemeinen freude erwöhlet, wo dan die Kauffmanschaff dahier in der statt auf dem heumarck, auf sonsten anderen strassen die bürger vortreffliche illuminationen aufrichten lassen.

Auch hat es in diesen Jahr des monaths vorhero als den 12t. januar. morgents umb 6 uhren dahier entsetzlich geblitzet und getonnert, undt hatte zu Kerpen einen thurn in brandt gestecket.

1746.

1746 Siegete der König in Preussen [2]) gegens die saxen undt hatte die residentz statt Dresden eingenommen. Endtlich ist der friede [3])

---

1) Die Ziffer ist nicht zugesetzt.

2) Friedrich II. wird hier richtig König in Preußen genannt; der Titel König von Preußen trat erst 1772 ein, nachdem auch Westpreußen, also nunmehr ganz Preußen in seinen Besitz übergegangen war.

3) Der Friede sowie der Einzug Friedrich's II. in Dresden fallen an das Ende des Jahres 1745.

zwischen den Kayser, König in Preussen undt Churfürst von saxen getroffen worden. Wie nun mitlerweile die Francosen vielle brabändische stätte eingenommen, unter anderen den 12 febr. die statt Brüssel, da selbsten 700 man zu Kriegsgefangene sich ergeben, so hat endtlich der Kayser seine Volcker zusammen gezogen mit beyhülffe des Königs in Preussen undt holländer undt die Franzosen wiederumb abgewendet.

Auch haben wir in diesen winter einen so kalten winter gehabt, also dass sieben eisfarten darin erfolget, vndt haben die rein mühlen 15 wochen lang am lande halten müssen, ja es ist ein so entsetzlicher schne gefallen, so 48 stund gewehret, als alte menschen nicht gedencken können.

1747.

1747 Seynt die Franzosen [1]) von 6000 man, nachdem selbige in denen umb hiesiger statt liegenden feldern undt gärten viellen schaden verursachet, die bäume auf denen wällen abgehauen, und da man sie in die statt nicht lassen wollen, haben sie die schlösser endtzwey geschlagen, doch haben sie nicht hinein kommen können wegens gegenwehr, so seynt sie Endtlich an der S. Gereons mühl über die statt maur gestiegen undt mit dem General Geisrucken [2]) zum grossen last der bürgerschafft, einen grossen last undt unruh verursachet.

NB. Es ist verschrieben, dass es Frantzosen gewesen, nein, es waren Kayserliche.

1751.

1751 In diesem Sommer hat es so starck geregnet, als man nicht gedencken können, und dieses hat gewehret von 3t. januar. bis im November, wodurch keine gute früchten noch wein gerathen ist, undt ist der newe wein per masse [3]) ad 6 albus 4 heller verkaufft worden, schlechter für 2 alb. 8 heller.

1752.

1752 den 13 Aug. wurde dahier eine Execution mit 5 stücker weissen wein, so von Bingen hierhin gebracht worden, vollzogen, es wurde ausgesaget, als ob solte dieser wein mit goldt glit [4]) undt anderen schätlichen sachen seynt verfälschet worden, ja es wurde vorgegeben, als ob solten sich würmer in den wein befunden haben. Wie ich, schreiber, die execution mit angesehen, so ware doch letztres, obs schon vom pöbel gesagt wurde, falsch. Die Execution ware betrübt anzusehen; stück für stück für dem rheinpfortgen gefahren seyent in be-

1) Siehe das NB. unten.
2) Das Wort ist in der Handschrift nicht deutlich.
3) Per Maaß.
4) Das l in dem Worte glit ist in der Handschrift nicht deutlich.

gleitung einiger faßbinder, so würde er (der Wein) aufs werff geschrottet, demnechst so kam ein gewaltsrichters diener mit einem grossen starcken beil undt schluge die boden hinein, wodurch der wein in den rein geloffen ist.

1754.

1754 hat es von 9t. Martii bis den 21 dito so starck gefroren, als bey menschen kaum zu gedencken ware, auch sehr vieller schne gefallen.

Es ist 10 Jahren nach einander geschehen, dass allerhand frembde Völcker von viellen nationen ihr Vatterlandt verlassen, allda alles ihr Vermögen verkauffet und als emigranten mit schiffen nach new Engeland, [1]) indessen so hatte der König von Preussen solche reisen zu wasser verbotten, [2]) weshalben eine grosse menge dieser Volcker ihre mobilien undt effecten mit grossen schaden verkauffen müssen, ihre übrige sache aber mit fahrzeug auf Hertzogen busch fahren lassen, von dorten auf Amsterdam, allwo sie sich eingeschiffet.

Den 6ten Junii im selbigen jahr hat es eine langwierige Zeit nach einander geregnet, worauf es sehr kalt worden, dass vielle einhitzen müssen; wie nun auch ein schöner schein an denen weinreben gewesen, allein so seynt die Körner mehren theils abgefallen; auch ist dass Korn nicht wohl gerathen, doch Gott lob die sommer früchten.

1755.

1755. In diesen jahr ist Lisabon von einer Erden erschütterung aufs mehriste zertrümmert worden.

In selbigen Jahr den 18ten Februar morgents zwischen 7 ad 8 uhren ist dahier auch eine starcke Erdtbebung gewesen, dass vielle mauren undt schornsteine eingefallen, worauf für undt nach deren noch sechs mit grossen schrecken erfolget, wes halben man processionen undt bett täge angestellet, undt seynt die menschen in mitten der nacht bittent über die strassen von einer zur andern Kirchen hingangen.

Der gantze April hindurch ist es kalt gewesen mit beständigen windt, ja auf May tag ist es sehr kalt gewesen, wobey es gehagelt undt geschneet, die Kalte hat den gantzen monath hindurch angehalten.

Im folgenden monath seyndt mit donner wetteren so grosse hagel steine als hüner Eyer dick gefallen, gestaltet wie rinder augen, wodurch einen überaus grossen schaden an denen Kirchenfenstre undt anderen häusern geschehen; nun Gott lob seynt die früchten undt wein stock

1) Die nordöstlichen Staaten von Nordamerika.

2) Das heißt ohne Zweifel: Der König von Preußen hatte die Einschiffung in preußischen Häfen verboten.

gerathen, also dass man zu Königswinter 115 Trauben an einen rahmen stock gezehlet undt befunden; hernach seynt so vielle mäuse undt häusern (?) gefunden worden, die alles im felde abgefressen. Den 29 junii haben die Francosen Portmahon mit Philipsburg eingenommen, den 12 julii denen Engeländer 40 Kaufardeyschiffe mit einen Kriegsschiff erobert, undt ist in diesen jahr geschehen zu aller menschen bewunderung, dass die Kayserin mit dem König in Franckreich eine alliance getroffen.

In diesen monath Septemb. hat ein bundtwercker oder peltzner nahmens Hors seine frau mit einen messer ins hertz erstoch(en) undt ermordet, worauf er geflüchtet endtkommen ist. In monath octob. am 20. ist in der witsgassen ein schwerer Ochs durch den Keller till hin ein gefallen undt ist mit fassbendersgezeug wiederumb herausgearbeitet worden.

1757.

1757. den 6ten Martii hat es wiederumb angefangen mit entsetzlichen schne zu frieren, undt ist über alle massen kalt gewesen bis den 14 martii, auch in diesen monath seynt die Frantzosen mit volliger macht über den rhein marchiret ins Geldrische und Friesische [1]) eingedrungen.

Den 15 April seynt selbige mit Colonnen hier durch die [2]) statt marchiret umb Geldren, Cleve undt Westphalen einzunehmen, indessen so haben 4 regimenter hier ihr winter quartier gemacht undt seyndt eine ziembliche zeitlang hier geblieben.

Den 26 april seynt die Preussen in 3 marchen in Boheimb eingetrungen, denen Ostreicher ein stattlich magasin abgenommen.

Den 6ten May ist zwischen denen Ostreicher undt preussen in Boheim eine mercklliche patalie vorgefallen, wobey zu beiden seithen ein grosses schlachtopfer gewesen, worunter der Marchal Schwerin undt noch 6 generals preussischer seithen todt geblieb(en).

Den 11 May ist zwischen Obigen wiederumb eine patalie vorgefallen, worauf der König von preussen die hauptstatt Prach belagert undt daselbsten an dem thumb [3]) undt sonsten grossen schaden verursachet, also dass 600 häuser seynt eingeaschert worden, durch den wackeren General Daun seynt dieser aber Gott lob abgewendet worden.

In diesen monath seynt die frantzosen starck avanciret, wesel hat

1) Das Oberquartier Geldern und Ostfriesland waren preußisch, also für die Franzosen im siebenjährigen Kriege Feindesland.

2) „die" fehlt in der Handschrift.

3) An dem Dom.

sich gleich bey ihrer ankunffts Ergeben, worauf sie Geldren berenet undt Bielefelt eingenommen, forth über die Weser passiret, dan die Frantzosen auch so forth die Hannoveraner bis in ihren verschantzten lager verfolget, wo dan eine blutige patallie vorgefallen mit beyderseits grossen Verlust, anjetzo seynt die frantzosen auf Magdeburg marchiret, umb selbiges zu. belageren.

Den 22ten Novemb. sobalt als die Kayserl. armee in Schlesien die statt Schweitnitz eingenommen, hatte sich die Preussische unter dem Princen von Beveren bei Bresslau in guter ordnung fest gesetzet, indessen so seynt daselbsten 7 attaquen vorgefallen, wo sich dan Endtlich Breslau ergeben. Den 3 xb. ist abermahlen zwischen denen Kayserlichen undt Preussen vorgefallen, wobey letztre [1]) Bresslau wiederumb erobert, dabey aber Kayserl. seithen 3 Generäls geblieben undt 5 blessiret.

1758.

1758. Im febr. haben sich die frantzosen aus dem Hanoverischen zurückziehen müssen, wobey sie aber wohl 5000 man verlohren.

In folgenden monath undt zeiten hat sich dass theatrum belli gantz geändert, den wass sie vorhin eingenommen, haben Sie nun verlassen.

Den 26 julii [2]) ist bei Crevelt zwischen denen Hanoveraner undt Frantzosen eine haupt batallie vorgefallen, worauf erstere die Flucht genommen undt sich hier nach Köllen unter die Canons retiriret, lauffen als immer höher. hinauff, dahier hatten sie schier allen beckern ihre opfen [3]) eingenommen, wo dan die becker denen bürgern kaumb brodt anschaffen können. Wie es nun gleich, als wan Sie unsere feinde gewesen, über alle schranck(en) ergangen, so ist durch deren Versaumnüss geschehen, dass ein backhauss auf dem weitmarck totaliter abgebrennet worden, ja von deren hitze haben 8 schorrensteiner in brandt gestanden, ja sie [4]) haben von Emmerig, Bonn undt noch 7 ad 8 stunden weiter am rhein die früchten, so im schönsten flor gestanden, abgemehet, wodurch ein grosse noth entstanden, nun seynt sie ins Julicher landt abmarchiret, daselbsten einsgleichen also zu verfahren.

1759.

1759. Obwohlen die frantzosen nichts merckwürdiges ausgerichtet als nur das landt zu verderben, so wollen sie nun Deutz befestigen

---

1) In der Handschrift steht: letztrer.

2) Das Datum ist unrichtig. Die Schlacht bei Crefeld fand am 23. Juni statt.

3) Backöfen.

4) Die Franzosen.

mit starcken batterien, woran ihre soldaten undt bauren den gantzen winter hindurch arbeiten müssen, in denen maur(en) des herrn Praelats haben sie voller schießlöchren gemachet.

Wie nun im Monath May nicht vielle operationen im Krieg seint vorgenommen worden, so melde ich leyder, dass hierin eine so kalte lufft gewesen, dass vielle wein trauben seynt verdorben worden.

Den 4t. aug. [1]) ist eine sehr scharffe batallie zwischen denen Hanoveraner undt frantzosen vorgefallen, wobey letztre den Kürtzeren gezogen, 50 Canons, 3 Standarten, 10 fahnen undt ihre bajage verlohren undt sich bis minden retiriren müssen.

Indessen werden sie noch immerhin verfolget. Im October hatten die Hanoveraner Münster über 3 monathen lang bloquiret undt eingeschlossen, wo bey der frantzösische General Darmentier 4 stunden davon abgestanden. Endtlich haben die Hanoveraner die statt so gar beschossen, dass über 200 häuser darin verdorben, wo so gleichens viele Kirchen thürne, wo sich dan die statt hat ergeben müssen.

Im November hohleten die frantzosen aus unsern statt zeug hauss vielle Canons, umb zu Deutz auf die Bollwercker zu führen, so auch geschehen; aber dabey nichts ausgerichtet, nein, sondern nur landt undt leuthe verdorben, und dieses ist nur franckreichs hülffe gewesen.

1761.

1761. Allschon anfangs dieses Jahrs bey noch fortfahrenden verderblichen Krieg hat ein malter Korn bey belagerung der statt Münster gekostet rthr. 24 undt ein pfundt brodt 10 stbr.

Den 7 febr. haben Ihro Churfürstl. Durchlaucht Clemens Augustus, hertzog aus Bayeren, Churfürst von Köllen, nachdem er bevor nach Christlich Catholischen gebrauch mit all(en) heiligen sacramenten versehen worden, als er eben nach Romm reisen wollen, zur großer betrübtnus seiner unterthan(en), nachdem er ein vollkommner landes Vatter gewesen, auch von unser statt Cöllen beklagt wirdt, durch ein(en) steckfluss das zeitliche mit dem Ewigen verwechselt zu Ehrenbreitstein bei Cobelentz.

Den 31 Martii seyndt Ihro Churf. Durchlaucht Clemens Augustus nach alten gebrauch, doch dieser viell herrlicher dahier in Köllen mit Kostbahrer pracht dahier in dem hohen thumb [2]) beErdiget worden.

Den 6t. aprill seyndt Ihro hoch Graffliche Excellentz Maximilian Friderich von Königseg als ein in dieser statt gebohrner Collni-

---

1) Die Schlacht bei Minden war am 1. August.

2) Dom.

scher sohn, in der pfahr Kirchen zu S. Columba getauffet, an statt gemelten lieben Verstorbenen Churfürsten auffs newe als Ertz bischoffen undt Churfürsten in der succession Vereinbahrlich im hohen thumb erwöhlet worden, worauff man dahier also gleich rings umb die statt 3 mahlen die Canons gelöset hat, auch hatte die bürgerschafft vielle feuerwercker undt illuminationen gemachet undt vorgestellet.

In dem monath May waren dahier so vielle frantzosen einquartiret, das schier ein mensch dem ander nicht ausweichen können, nachhero seynt sie in die gegenth von Düsseldorff marchiret bis gegens den 10 junii, aber nichts ausgerichtet.

Im Julio als nemblich am 10t. dito hat der frantzosische General Broglio die Hanoveraner bis Lippstat getrieben, und ist daselbsten eine blutige schlacht fürgefallen, undt beyderseits vielles Volck verlohren, indessen so haben die frantzosen den Kürtzeren ziehen müssen undt Erstere dass schlacht feldt erobert. Auch in diesen monath ist in gantz Westphalen eine so grosse theurung gewesen, dass ein fass Korn 6 rthr., gekostet, ferner im September hat ein malter Korn daselbsten gekostet 26 rthr., so ist wohl zu dencken, wie theur die andere speisen gewesen seynt.

Den 16ten December seynt die preussische 2 stüber stücker ad 2 albus abgesetzet worden.

1762.

1762. In monath Febr. ist als trohn folger der Printz von Hollstein gottorff als Zarr aller russen herrscher erhoben undt erwöhlet worden; weilen dieser nun in Rüsslandt die Lutherische religion einführen wollen, ist er balt in die Ewigkeit geschicket worden, und dessen gemahlinne den trohn bestiegen, so annoch regieret.

Den 24 julii hat der Printz Ferdinant mit denen frantzosen eine blutige batalien gehalten, wo bey ersterer trumphiret, undt seynt letztrer bey 6000 man geblieben undt ihre bajage verlohren, auch vielle Generals verwundet undt gestorben.

1766.

1766 den 14 januar: morgents halb 2 hat der 5te König von Dännemark das zeitlich mit dem Ewigen verwechselt.

Den 31 martii hat der 2te ostreichse Printz nahmens Leopoldus eine spanische Princessin geheyrathet, und ist als Grossherzog von Toscana undt Florentz gehüldiget worden.

Den 18 Augusti [1]) ist Ihro Kayserl. Majestät Franciscus der Erste durch einen schlagfluss zu Inspruck in den armen seinis sohnes

---

1) Es war 1765.

Iosephi der zweyte in 57 jahr seines alters mit grossen leidtwesen seiner getreuen unterthanen gottselig im herren entschlaffen.

Den 1ten November morgents um 8 uhren ist der hertzog von Cumberland des Königs in Engelland bruder gestorben.

Im November ist das wasser also klein gewesen, das keine schiffe auf noch ab fahren können, wobey grosse noth bey denen arbeitsleuthen gewesen ist. Endtlich haben die holländische schiffleuthe die wahren [1]) in kleinen schiffen übersetzen müssen, wodurch alle wahren in hohen preiss gestiegen seynt; bey menschen gedencken ist der rhein nicht so klein gewesen, da dan auch alle brunnen undt regen sarcken ledig gewesen seynt.

1770.

1770 den 27 januar wurde einer nahmens Schultenius, so ein procurator gewesen, als ein aufwiegeler undt Verräther, so alles an den Bonnischen hoff anbrachte, denselben gegen unsere statt Köllen aufwiegelte, mit einer starcken manschafft von soldaten zu S. Severin pforten herausgeführet und der statt verwiesen. Wie dieser sich nun wiederumb zu obgem(eltem) hoff hingewendet undt begeben, so hat der jetz regierende Churfürst Maximilian Friderich ihn wiederumb mit einen seinen Ministren im hellen tage hineinbringen lassen. Um nun fernere Verdruss mit gem(elten) benachbarten fürsten überhoben zu seyn, so hat unsere Obrigkeit durch die finger gesehen, besonders weilen man ihm zu Bonn den Titul als Churfürstl. Commercien rath gegeben, wo man ihn dan in ruhe belassen. Nun hatte es sich zugetragen, dass da eben obgem(elter) Schultenius, wie obgemeldet, der statt verwiesen worden, einer seiner söhnen in dessen abwesenheit umb die fastnachtzeit als ein masquierter in einen hause auf dem Eigelstein eine silbern scheere mit der Ketten undt mehreres gestohlen undt zu Deutz an einen juden verkauffet, so alles auskommen, wo er dan gefangen wurde, auf den Franck(en) thurn gesetzet, doch ist er durch intercession guter freunden pardonniret worden; der alte Schultenius hat nach diesen nicht lange mehr gelebet, sondrn ist nach einer langwieriger Krankheit Elendig gestorben.

Von anfang des jahr bis in dem monath May ware es schlimmes wetter, so dass ein malter Korn 17 g., der weitzen 16 g. gekostet, wo dan der Magistrat aus der Korn Cassa einen jeden beckermeistrn alle wochen 9 malter Korn geliebert, worauff allso gleich das mahlter Korn ad 2 g. abgeschlagen ist; doch würde den beckermeistrn befohlen unter

---

1) Waaren.

hoher straffe, kein brodt an denen aussswärtigen zu verkauffen, noch sonsten röggelger mehr bis zu anderer Verordtnung zu verkauffen. Den 1ten xbris ist der rein also groſſ gewesen, daſſ daſſ wasser bis in der witzgassen gestanden.

Auch ist in diesen monath der herr bürger meister Zum Pütz gestorben undt der herr von Herrweg an dessen stelle erwöhlet worden.

1773.

1773. Obwohlen man schon einige zeit vorhero sehr viell davon geredet, daſſ die herren Patres societatis jesu solten aufgehoben undt vernichtiget werden, so ist solche cassation Endtlich unter ihro pabstliche heiligkeit nahmens Ganganelli, welcher den nahmen Clemens der 14te an sich genommen undt ein sehr kluger frommer herr gewesen, vor sich gangen; Endtlichen wurden dieselbe im 7ber selbigen jahrs auch dahier in der statt vernichtiget.

1799.

Anno [1]) 1799 den 28 Jenner ist der Reihn aufgegangen, da hat daß waßer 4 fuß hoch in unserer stube gestanden.

Von [2]) meinem her ohm fuchß emfangen 12 Mal. wiederum auf Charfreydag empfangen 16 Malder.

Den 4ten hat Theodor Drach 2 ahm Bier bekommen.

Mayer hat 1 ahm und ein halb ahm 5 reichst.

Den 21 an den Zassenberg geliebert 3 ahmen 4 reichst.

---

1) Von anderer Hand und später an einer leeren Stelle des Buches eingeschrieben.

2) Die folgenden, an sich werthlosen Notizen sind aufgenommen worden, um den letzten Inhaber des Buches, der ein Bierbrauer war, daraus zu ersehen.

Legende von St. Reinold.

Von

Professor **Floß**.

Ueber den h. Reinold sind keine geschichtlich verbürgten Nachrichten mehr vorhanden. Die älteste Erwähnung der St. Reinoldikirche zu Dortmund ist aus dem Jahr 1261: das Mariengradenstift zu Köln beschließt, die „ecclesia b. Reynoldi in Tremonia" solle künftig einem seiner Canonici verliehen werden, und die Revenüen der Präbende desselben der Stiftsfabrik zufließen.[1] Dem Stifte war die Kirche bei seiner Gründung durch den Erzbischof Anno II. zugewiesen worden, in der Beurkundung vom Jahre 1075 heißt sie „ecclesia matrix in Trutmannia", ohne Angabe ihres Schutzheiligen.[2] Der Liber valoris aus dem 13. oder 14. Jahrhundert nennt die Kirche „ecclesia s. Reinoldi in Tremonia",[3] ebenso spätere Urkunden.[4] Oertliche Nachrichten besagen, St. Pantaleon sei vorzeiten der Schutzheilige der Kirche gewesen, und Anno II. habe den h. Reinold an seine Stelle gesetzt.[5] Es mag sich also verhalten; doch kann die Angabe nicht als verbürgt gelten, da der Gewährsmann Lambert von Wickede nicht Zeitgenosse Annos II. ist, wie man fälschlich geglaubt hat,[6] sondern wohl erst der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts angehört, und sich sonst nicht gerade als zuverläßig erweist.[7] Wenn Merssäus, freilich erst im 16. Jahrhundert, meldet, die Reliquien des h. Reinold seien unter Conrad von Hochsteden

1) Lacomblet, Urkundenbuch II, 501.

2) Lacomblet ebend. I, 220. vgl. 195.

3) Binterim und Mooren, die alte und neue Erzdiözese I, 297.

4) Mooren, das Dortmunder Archidiaconat S. 74.

5) Lambert von Wickede bei Mooren a. a. O. S. 203. Vgl. Arnold Wion, Lignum vitae II, 10.

6) Von Steinen, die Quellen der westfälischen Historie I, 3 ff. Hartzheim Bibl. Colon. S. 216. Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Dortmund 1875, I, 37.

7) Mooren a. a. O. S. 204. Vgl. Beiträge zur Geschichte Dortmunds I, 47 ff.

(1238—1261) aus dem Kloster St. Pantaleon nach Dortmund gelangt,[1]) so würde solches mit den Nachrichten über den Bau der Reinoldikirche stimmen, deren Chor 1221 angefangen und 1227 vollendet sein soll.[2]) Auch wäre dann erklärt, wie es komme, daß die Sage den h. Reinold zum Mönche eines Kölner Klosters macht und mit dem Dombau in Verbindung bringt. Man beging zu Dortmund den Tag des Heiligen mit großer Feierlichkeit.[3]) Die St. Reinoldikirche erhielt 1585 einen lutherischen Pfarrer, indem man das Besetzungsrecht des Mariengradenstifts auf die Seite schob; die drei andern Pfarrkirchen, wo der Magistrat das Patronat hatte, waren bereits lutherisch; nur wenige Familien blieben katholisch.[4]) Zu Gelens Zeit (1645) bewahrte man noch in silberner Herme das Haupt des Heiligen in der St. Reinoldikirche.[5]) Unter ihren Merkwürdigkeiten wird ein riesiges Hufeisen von St. Reinolds weltbekanntem Rosse Baiart gezeigt.[6]) Dies und die Zusammenstellung der Statuen St. Reinolds und Karls des Großen in der Kirche[7]) beweisen, daß man sich gewöhnt hatte, bei dem Schutzheiligen Dortmunds an den Reinold der Sage zu denken. Wie Dortmund seine Reinoldikirche, hatte auch Köln eine Reinoldikapelle nebst einem Klösterchen, welche 1415 und 1420 baulich restaurirt wurden.[8]) Auch in Köln wurde der St. Reinolditag am 7. Januar festlich begangen.[9])

Man besaß eine Legende des Heiligen, die in Zusätzen zu Usuard Gesta des h. Reinold genannt wird.[10]) Als Karl IV. 1377 nach Dortmund kam, überreichte die Stadt ihm nach der h. Messe den „liber de gestis Reinoldi“ und die „historia quae in eius festo cantari consueta est“.[11]) Auch empfing er zwei Reliquien des h. Reinold.[12])

---

1) Merssaeus, Electorum ecclesiasticorum i. e. Coloniensium, Moguntinensium ac Trevirensium Catalogus, Colon. Agrippin. 1580, S. 79.

2) Mooren a. a. O. S. 74 Anm. 1.

3) Trithemius, de viris illustribus Ord. S. Benedict. lib. 3 c. 249.

4) Mooren a. a. O. 133 ff.

5) Aegid. Gelenius, de admiranda magnitudine Coloniae S. 576. 659.

6) Mooren a. a. O. S. 73 Anm. 4. Beiträge zur Geschichte Dortmunds I, 32.

7) Mooren ebend.

8) Aegid. Gelenius a. a. O. S. 576. Vgl. v. Mering, die Bischöfe und Erzbischöfe von Köln I, 563 f.

9) v. Mering ebend. 564.

10) Acta Sanct. Bollandi, Juni. T. VI, Martyrologium Usuardi S. 17.

11) Beschreibung der Festlichkeiten in der Chronik des Johannes Nederhof. Vgl. Beiträge zur Geschichte Dortmunds I, 32. 51 ff.

12) Ebend. I, 32.

Die historia wird eine Sequenz gewesen sein, die am St. Reinoldsfeste in der Kirche zum Vortrag kam. Die Legende veröffentlichte Bolland nach einer Handschrift des Roodeklosters (Rubea Vallis, Rouge-Cloître) in Brabant, nach einem Autograph des 1597 gestorbenen Stiftsherrn Johann Blimmer an St. Martin zu Lüttich [1]) und nach der Legendensammlung des Antonius Liber. [2]) Die Abschrift des Autographs von Johann Blimmer unter den Bollandistenpapieren auf der Burgundischen Bibliothek zu Brüssel cod. 7569, fol. 380, 1—381, 2 zeigt aber nicht unwesentliche Abweichungen, welche Bolland anzugeben unterlassen hat; daher es nicht überflüssig sein mag, die Legende nach jener Abschrift unter Beifügung der Abweichungen bei Bolland von Neuem abzudrucken. Aus der nämlichen Handschrift der Burgundischen Bibliothek cod. 7569 fol. 382, 1—385, 1 copirte ich vor vielen Jahren eine metrische Bearbeitung der Legende nach der Abschrift, welche Bolland durch P. Gamans erhalten hatte, ohne daß er sich zu ihrer Aufnahme in sein Werk entschließen konnte. Sie ist inzwischen durch A. van Hasselt in Reiffenberg's Annuaire de la Bibliothèque Royale de Belgique T. XII Bruxelles 1851 S. 239—281, aber nicht ohne Mängel abgedruckt worden. [3]) Bethmann hatte auf die metrische Legende aufmerksam gemacht mit dem Bemerken, sie verdiene Bekanntmachung, da sie ganz zur Sage der vier Haimonskinder gehöre, daher interessant sei, und wohl aus dem 12. oder 13. Jahrhundert sein möge. [4]) Sie wird allerdings wohl in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts entstanden sein. Da meine Abschrift einzelne Fehler des Druckes berichtigt, glaube ich auch die metrische Legende unter Beifügung der Abweichungen des van Hasselt abdrucken zu sollen um so mehr, als das Annuaire bei uns schwer zugänglich ist. Daß sie die historia sei, welche Karl IV. überreicht wurde, und am St. Reinoldsfeste gesungen zu werden pflegte, [5]) will ich gerade nicht in Abrede stellen. Da der Dichter sich starke Licenzen erlaubt hat, ist hie und da das Verständniß erschwert.

Ein Blick in beide Schriftstücke zeigt, daß der Schutzheilige Dortmunds völlig in den Reinold der Sage aufgegangen ist.

Nach der metrischen Legende ist St. Reinold der Sohn des fränkischen Fürsten Haimon von Dordona. Seine Mutter, Aya, ist eine

1) Vgl. Foppens, Biblioth. Belgica II, 747. Sander, Chorograph. sacra Brabantiae II, 125. 127.

2) Acta Sanct. Bollandi Jan. I, 386.

3) Ueber größere Mängel seines Abdruckes vgl. unten die Anm. auf S. 185.

4) Pertz, Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde VIII, 520.

5) Beiträge zur Geschichte Dortmunds I, 32.

Tochter Königs Pipin und eine Schwester des Kaisers Karl. Der Söhne waren vier: Adelhard, Ritzard, Reinold und Writzard, mütterlicherseits von blühendem königlichen Stamme, wilde, kriegerische Männer, voll Muth und Waffenruhm, sie stritten, verwundeten und tödteten ihre Feinde. Dann wandte Reinold seinen Sinn und wurde ein Streiter Gottes. Er berief seine Kinder und seine Waffengefährten, und vertheilte ihnen seine Güter. Seine Gattin Claricia, Tochter des Fürsten Ivo von Tarrasconien, war tief betrübt. Das Schloß Montalban gab er seinem Sohne Emerich nebst seinem Schwerte, den andern Kindern vertheilte er seine Länder, Burgen und das übrige Gut. Dann küßte er die Gattin und nahm Abschied von den Lieben, worauf der Herzog von Montalban und Graf von Merveldt in stiller Nacht beim Mondenschein davonging und Alles verließ. Die tugendreiche Gattin Claricia warf sich zur Erde nieder, verschmähte alle Nahrung und flehte zu dem Gekreuzigten in bitterstem Seelenschmerze, erst dann ermannte sie sich wieder. Der Vater, die Mutter und die Kinder suchten den Reinold, und fanden ihn nicht. Er hatte sich in die Wüste zurückgezogen, wo er einen Eremiten aufsuchte, der ihn unterwies, zum geistlichen Streiter heranbildete, aus seinen Sünden befreite und drei Jahre bei sich behielt in strengstem Büßerleben, wobei Reinold sich von Wurzeln nährte. Dann konnte er es nicht länger aushalten. Da wies eine Stimme vom Himmel den Eremiten an, den Reinold zu bedeuten, daß er nach dem heiligen Lande ziehe und helfe die heiligen Stätten wieder gewinnen. So zog er durch Hungarien und die Türkei, und tödtete viele von den Heiden, jung und alt. Ein Jahr lang lag er vor Jerusalem und eroberte die Stadt. Drei Sultane und die Heiden tödtete er bloß mit seinem Stabe, ohne Speer. Dann verschmähte er Ehre und Ruhm und fuhr über die See nach Marseille, fand den Kaiser Karl und begrüßte ihn. Nun aber entfernte er sich wieder und kam nach Köln, wo er in ein Kloster eintrat und sein Büßerleben fortsetzte. Hier wirkte Gott durch ihn viele Wunder; Blinde, Lahme, Besessene, Fieberkranke, Leibesschwache, alle wurden durch ihn geheilt. Dabei vertiefte er sich fortwährend in die Lesung der h. Schriften. Der Kölner Bischof Agilolf baute damals eine neue Kirche. Der Klosterobere machte den Reinold zum Aufseher und Vorsteher der Steinmetzen. Da er in Gebet und Arbeit es Allen zuvor that, haßten und beneideten die Werkleute ihn und sannen, wie sie sich seiner entledigen möchten. Sie schlugen mit ihren eisernen Hämmern ihm das Haupt entzwei und warfen die Leiche in der Nähe des Rheines in einen Teich. Das geschah am 4. Tage des Frühlingsmonats. Die Klostergeistlichen suchten vergeblich

die Leiche aller Orten. Da begab sich, daß eine schwer kranke fromme Frau im Schlafe eine Stimme vernahm, welche sie anwies, den Leichnam des h. Martyrers Reinold, der dort auf dem Wasser schwimme, herauszuziehen, seine Berührung werde ihr die Gesundheit wiedergeben. Es geschah. Am 3. September wurde der h. Leichnam in die Kirche getragen und gab einem Klostergeistlichen, der gestorben war, das Leben wieder. Als man St. Reinolds Leiche aus dem Wasser zog, läuteten alle Glocken von selbst in allen Kirchen, und strömte die ganze Bevölkerung von Köln zusammen. Zahlreich waren die durch den Heiligen an Epileptischen, Tauben, solchen, die an der Bräune litten, an Irren, Besessenen, Leberkranken, Gichtkranken und sonstigen Preßhaften gewirkten Wunder.

Damals waren die Bewohner von Dortmund zum christlichen Glauben neu bekehrt worden. Sie kamen nach Köln zu dem Bischofe und baten um einen Heiligen, der ihr Fürbitter bei Gott und ihr Hort und Beschirmer gegen ihre Feinde sein möge. Der Bischof hielt Rath mit seinen Geistlichen: da erhob sich der h. Leichnam dreimal aus seinem Grabe, zum Zeichen, daß er es sei, der nach Dortmund gesandt werden solle zum Heile für das neubekehrte Volk. Der Bischof aber legte die hh. Gebeine in einen neuen Schrein und wollte ihn fortbringen auf einem Wagen, indem er den Heiligen zu behalten gedachte. Doch der Wagen fuhr davon ohne Pferde graden Weges nach Dortmund, der Bischof und viel Volk folgten in Prozession voll Ehrerbietung und mit Trauer. In Dortmund baute man zu seiner Ehre eine große und prächtige Kirche, in welcher er rastet. Hier heilt er die an Aussatz, Scharlach und an Krätze leiden, verscheucht die Feinde, schirmt die reinen Herzen, und ist ein Fürbitter für solche, die ihn verehren.

Als Kaiser Karl den gewaltsamen Tod des Heiligen vernahm, bestrafte er die Schuldigen mit schimpflichem Tode. Damit noch nicht zufrieden, gedachte er den Heiligen zu rächen und die Stadt Köln mit einem großen Heere zu bekriegen. Als er aber die Wunder erkannte, welche Gott durch ihn wirkte, sandte er den Bischof Ebroneus zu Papst Leo, daß er ihn canonisire. Dies geschah im dritten Jahre nach seinem Tode, dabei ergoß sich ein Feuer vom Himmel über den Heiligen zum Zeichen seiner Glorie.

Die metrische Legende lehnt also an die Sage von den vier Haimonskindern an. Was vor Reinolds Conversion liegt, übergeht sie oder deutet es nur kurz an, während die von Al. Reifferscheid jüngst in der Zeitschrift für deutsche Philologie von Höpfner und Zacher B. V. S. 271 ff. aus einer von Grooteschen Handschrift des

15. Jahrhunderts [1]) zu Köln veröffentlichte „Historie van Sent Reinolt“ auch die frühere Geschichte der Haimonskinder aufgenommen hat. Sonst stimmen beide im Wesentlichen überein. Ohne allen Zweifel hat außer dem Namen des h. Reinold seine örtliche Verehrung in Köln und in Dortmund veranlaßt, daß die Sage auf diese beiden Städte erweitert wurde. [2])

Die prosaische Legende versetzt den Reinold gleich nach seiner Conversion in das Kloster zu Köln. Sein Vater Haimon hat vier Söhne, deren „Tapferkeit über den ganzen Erdkreis gepriesen wird, weil ihre Größe durch die vielverbreiteten Gesänge klar zu Tage tritt.“ Reinold überragt an Adel seine Brüder und alle damaligen Männer. Da erleuchtet die göttliche Weisheit ihn, daß er das Zeitliche verläßt, um das Ewige und Unvergängliche zu gewinnen. Er kommt nach Köln, wo er das Mönchsgewand anlegt, und sich ganz mit der Liebe zu dem göttlichen Herrn erfüllt. Seine Heiligkeit wird so groß, daß er Krankheiten heilt; Lahme gehen, Taube hören, Blindgeborenen wird das Augenlicht verliehen. Einen Todten soll Gott auf sein Gebet zum Leben wiedererweckt haben. Einen Knaben, der viele Jahre am Fieber litt, heilt er so, daß er noch am nämlichen Tage Gott lobpreisend und voll Freude nach Hause davon eilt. In einer benachbarten Provinz herrschte die Pest, Boten kamen um Abwendung derselben zu erbitten, da wirft er sich nieder in andächtigem Gebete, und die Pest verschwindet, die dortigen Bewohner verkünden allenthalben Reinolds Wunderkraft und preisen fürder Jahr um Jahr sein Lob. Später macht ihn sein Abt zum Oberen der Steinmetzen. Da er mehr arbeitet als die andern, sind sie voll Neides, und sinnen auf seinen Tod. Er hat in der Gewohnheit, die Klöster und Kirchen zu besuchen, und den Armen, die ihn erwarten, ein Almosen zu reichen. Obgleich er die schwarzen Pläne seiner Feinde kennt, eilt er doch freudig ihnen, als ob sie Freunde wären, entgegen. Sie schlagen mit ihren Hämmern ihm das Haupt entzwei, daß das Hirn hinfließt, dann entkleiden sie die Leiche und werfen sie am Rhein in ein tiefes Wasser. Der Abt und die Mönche suchen allenthalben vergeblich seinen Leichnam. Da begibt sich, daß eine Frau viele Jahre auf dem Siechbette liegt, und keine Aerzte ihr mehr helfen können. In einer Nacht hat sie so große Schmerzen, daß sie in beständigem Gebete

---

1) Vgl. Al. Reifferscheid in Pick's Monatsschrift für rheinisch-westfälische Geschichtsforschung Jahrg. I, Heft 11 und 12. S. 553.

2) So auch in dem altfranzösischen Gedicht „Renaus de Montauban“ herausgegeben von Michelant, Stuttgarter Litterarischer Verein Bd. LXVII S. 445 ff. 361 ff.

Gott um ein Ende derselben anfleht. Nach Mitternacht sinkt sie in tiefen Schlummer und sieht im Traume einen Mann im Stralenglanz, der sie anweist, an das Wasser zu gehen zu der Leiche des Reinold, den die Steinmetzen erschlagen haben, da werde sie genesen; dabei zeigt er ihr den Ort. Am Morgen eröffnet sie das Gesicht ihren Freunden. Sie wird an den Ort gebracht, da schwimmt die Leiche auf dem Wasserspiegel, und gewinnt die Frau ihre Gesundheit wieder, so daß sie den h. Leichnam herausziehen und in der Sänfte, in welcher sie gekommen war, in Reinolds Kloster tragen hilft. Lange Zeit nachher kommen die Bewohner der Stadt Dortmund zu dem Erzbischof und bitten um die Gebeine eines Heiligen, den sie verehren möchten, und der dem Lande ein Beschirmer sei gegen ihre Feinde. Der Erzbischof versammelt die Geistlichkeit der Stadt, zu fragen, welchen Heiligen man nach Dortmund senden solle. Als man lange unschlüssig ist, siehe da steht urplötzlich der Sarg mit dem h. Reinold vor der Kirche zum Zeichen, daß er der Schutzheilige für die neubekehrten Dortmunder sein soll. Aber auch jetzt noch zaudert man und bringt den Sarg wieder in die Kirche, doch das wunderbare Begebniß wiederholt sich zu verschiedenen Malen, und nun erst erkennt man offenbar, daß er es ist, der gesandt werden soll zum Heile für die dortige Bevölkerung. Geistlichkeit und Volk versammeln sich, man legt den heiligen Martyrer Reinold in einen zierlichen Schrein und begleitet ihn mit endlosem Lobgesange drei Meilen weit, dann wird er den Dortmundern ausgehändigt. Diese bringen ihn am 7. Januar in ihre Kirche, dort rastet er an würdiger Stätte, ein Hort und Beschirmer für das ihn verehrende Volk. Dort wirkt Gott durch ihn viele Wunder, Blinde sehen, Aussätzige werden rein, Lahme gehen, Gott zum Lobe und dem heiligen Martyrer zur Ehre.

Johann Blimmer hat noch anderswo gefunden, Haimon sei nicht Kaiser Karls des Großen Schwager, sondern ein Schwesterkind desselben und Herzog von Bayern gewesen, und Reinold sei Mönch im Kloster St. Pantaleon zu Köln geworden, in welcher Stadt ihn die Steinmetzen hinterlistig ermordeten.

Die metrische Legende ist unstreitig älter als die erwähnte Historie van sent Reinolt, die jedenfalls älter ist als das Volksbuch von den vier Haimonskindern.[1]) Seit St. Reinold in der Dortmunder Mutterkirche rastete, war es nahe gelegt, seine Gesta zusammenzustellen:

---

1) Suchier, die Quellen der Magussage Germania XX, 285 nennt die Historie van sent Reinolt einen Auszug aus dem Volksbuch, was bereits Al. Reifferscheid in Pick's Monatsschrift I, 553 Anm. 1. berichtigt.

so entstand die Legende unter Benutzung des in Gesängen gefeierten [1]) volksthümlichen Sagenstoffes.

Was am Schlusse von den Racheplänen Kaiser Karls gegen die Stadt Köln und von Reinolds Kanonisation durch Leo III. erzählt wird, fehlt nicht im Volksbuche. [2]) Daß beide Legenden in Dortmund, oder doch für die Verehrung des Heiligen in Dortmund angefertigt wurden, ist mehr als wahrscheinlich. [3]) Für die Entwickelung und Bearbeitung der Sage von den vier Haimonskindern verdienen sie jedenfalls Beachtung. Daß die Kunde von dem historischen Reinold durch die Herübernahme der Sage in den Hintergrund gedrängt wurde und verschwand, wird schon von Bolland a. a. O. S. 385 f. bedauert.

I.

Die Legende.

Burgundische Bibliothek zu Brüssel cod. 7569 fol. 380, 1—381, 2.

Vgl. Acta Sanctorum Bollandi, Januar. Bd. I S. 386. Die Abweichungen dieses Textes sind mit B bezeichnet.

De sancto Reinoldo martyre et monacho in Colonia.

Summa dei prouidentia, volens genus humanum venenosi serpentis illusione obligatum fidei restituere, martyres, confessores, virgines elegit, qui oues aberrantes ad uiam salutis cognoscendam reducerent. Inter quos beatissimus martyr Reinoldus tanquam stella, 5 que ceteris clarior refulget, emicuit: qui quomodo deus diligendus esset, perfectissime edocuit. Hic enim a primis annis authorem vitae cepit amare, et quem interius dilexit, plenissime tandem recognoscere meruit. Futurus igitur felicissimus martyr Reinoldus, claris-

1. Die Ueberschrift fehlt bei B. 4. B salutis aeternae. 5. B martyr Christi Reinoldus. 9. Statt Hic enim — meruit hat B: Hic siquidem quoniam de Karolidarum stirpe quodammodo primicerius extitit, eius vitam hic inter eos inserere libuit; quatenus ex ipsius additione clarior appareat, quia virtuosus filius magis nobilitat stirpem suam, quam illa ipsum.

1) Gräße, Literargeschichte II, 3, 1 S. 326 ff.

2) K. Simrock, deutsche Volksbücher, Frankfurt am Main, IX, die Haimonskinder S. 216. Marbach, Volksbücher, IX, Geschichte von den vier Haimonskindern, hat S. 146 den Schluß weggelassen.

3) Vgl. Annuaire a. a. O. S. 242. Beiträge zur Geschichte Dortmunds I, 32.

simis ortus natalibus, paternis prędiis diues et vrbibus et aliis multis,
quę longum est enumerare, sublimis erat honoribus. Patrem eius
Haymonem, virum in rebus militaribus strenuissimum, quis ignoret!
Quatuor hic filios genuit, quorum virtus per orbem maxime cele-
5 bratur: quia, qui fuerint, per vulgares cantilenas apertissime demon-
stratur. Sicut autem stella aliqua in claritate superat alias: sic
beatus Reinoldus nobilitate morum non solum vicit fratres, sed etiam
qui tunc erant homines.

Sapientia itaque dei illuminatus reliquit temporalia, ut conse-
10 queretur ęterna, quę intellexit permanentia. Coloniam igitur ue-
niens monachi habitum induit, et se totum in eius amorem, cui
seruire regnare est, transfudit. Ibi enim virtus diuina, quę diu clausa
latuit, per eum virtutes operari mirabiliter cępit, quia, quod maximum
est, gratiam ibi in conspectu principum inuenit. Quid mirum? Tantę
15 siquidem sanctitatis erat, vt amaretur ab omnibus, quem dominus
innumerabilibus coruscum fecit virtutibus. In claustro namque suo
infirmitates curauit, claudis gressum, surdis auditum reddidit, qui-
busdam etiam cęcis a natiuitate visum restituit. Dicitur quoque a
multis hominibus id se vidisse attestantibus, quod dominus mortuum
20 eius precibus suscitauerit, et matri multum flenti viuum assignauerit.
Puerum quendam per multos annos febribus laborantem ita sanauit,
vt eadem die melius haberet, et ad domum suam, dominum glori-
ficans, cum gaudio remearet.

Contigit etiam, vt populus circumiacentis prouincię pestilentia
25 infirmaretur, et subita morte mallent damnari, quam ęternaliter mise-
rabili peste tormentari. Audientes igitur beati viri famam, miserunt
ad eum viros timoratos, sanitatem sui corporis exorare, vel dolorem
saltem cum vita finire. Qui cum ad eum venissent, omnes se illius
prouoluerunt pedibus, multis lachrymis rogantes, vt gentem suam
30 ab infirmitate pessima liberare dignaretur. Quorum tandem petitioni
acquiescens, se in orationem continuo misit, orans deuotissime do-

2. B longum est enarrare. 2. B sublimis erat dominiis. 2. B At vero patrem. 3. B strenuum. 5. B quia, quinam extiterint. 7. beatus Reinoldus fehlt bei B. 7. B morum fehlt in der Handschr. 8. B sed etiam eos qui tunc temporis. 8. B fügt hier hinzu: Hic enim a primis annis auctorem vitae coepit amare, et quem interius dilexit, plenissime tandem cognoscere meruit. 10. So B, Handschr. intelligit. 11. B atque se. 14. ibi fehlt bei B. 16. B Denique in claustro suo. 20. B flenti coram omnibus vivum. 21. B Puerum etiam quemdam. 23. B glorificans deum. 27. B suis corporibus. 28. B sese. 29. B gentem eorum.

minum, ut misericordiam his pręstaret, quibus iam sola mortis imago restaret. Dominus igitur iacentem virum clementer exaudiens, optatam populo languenti sanitatem contulit, et viros memoratos cum gratiarum actione ad propria remisit. Inde reuersi omnes ad patriam vnanimiter deo grątias persoluunt, eo quod per merita dilecti sui salutem corporum recepissent, et pestes, in quibus nimis ęgre laborauerant, evasissent. Virtutem etiam beatissimi Reinoldi vbique diffamabant, et laudem ad honorem ipsius postea singulis annis decantabant.

Vir autem dei Reinoldus postmodum ex pręcepto abbatis sui lapicidarum magister factus est. Vbi cum plus aliis laboraret, lapicidę magnam conceperunt inuidiam, et qualiter eum morti traderent, dolose inter se conspirauere sententiam. Habuit autem seruus dei in consuetudine, monasteria et singulas longe vel prope positas frequentare ecclesias, et eundo pauperibus, qui eum expectabant, largiri eleemosynas. Quod vbi homines sceleratissimi intellexerunt, incredibilia illic conceperunt gaudia, quia sceleris se adeptos vident pręmia. Positis igitur pro tempore insidiis more latronum statuunt illum deprehendere et inopinata morte perditum, ne tantum scelus appareat, decernunt abscondere. Quorum consilia famulus dei cognoscens quasi ad epulas inuitatus cepit ad pęnas currere, et latronibus tanquam amicis se offerens, ut mereretur cęlos martyr ascendere. Quem viri perditissimi inuadentes, malleolis confracto capite cerebrum excutiunt, et vestibus spoliatum in quandam profunditatem aquę Rheno vicinam mittunt. Sicque egregius martyr Reinoldus palmam martyrii inuenit: cuius animam cętus angelicus cum hymnis et canticis ad cęlestia deportauit.

Post cuius obitum abbas cum monachis reliquis fratris sui corpus vbique quęri pręcipiunt; sed diu per orbem terrarum quaesitum non inueniunt. Dominus vero, cui diu ac laudabiliter seruierat, corpus fidelis famuli sui vlterius latere noluit.

Accidit enim, vt quędam mulier in lecto egritudinis per multos annos iaceret, cui nullus medicorum spem salutis promitteret, nisi pater cęlestis hanc potentia sue uirtutis erigeret. Hanc quadam nocte

1. Statt his B iis. 2. B iacentem sanctum virum 6. in fehlt bei B. 10. B plus ceteris. 11. B conceperunt aduersus ipsum invidiam. 12. B dolosam. 16. Statt illic B exinde. 16. B iamse. 16. B viderunt. 17. Statt igitur B proinde. 19. Handschr. appareret. 22. B ascendere, affectabat. 27. So B, Handschr. cum monachis et reliquis fratribus sui corpus. 28. sed diu — inueniunt fehlt in der Handschr. 29. B cui digne et. 32. salutis fehlt in der Handschr.

tantus dolor cepit opprimere, vt mortem optaret et vitam cum dolore finire continuis deum precibus postularet. Post noctis igitur medium nimia infirmitate fatigata sopore deprimitur, et in eadem dormitione tale somnium vidit. Venit ad eam vir splendidissimus dicens: Vade 5 ad aquam, in qua beatus Reinoldus a caementariis interfectus est, ibi melius habebis. Et locum eidem ostendit. Quę euigilans hęc se vidisse meminit, et crastino quę viderat amicis nunciauit. Qui statim ad ostensum sibi locum egrotantem illam prępceperunt afferri, vt ibi ab infirmitate sua per merita gloriossimi martyris mereretur liberari. 10 Quo cum esset delata, corpus sacrum in superficie aque apparuit, et mulierem sanitati restituit. Que a lęcto ęgritudinis illico surgens, adminiculo fuit sacratissimum corpus extrahentibus, et in gestatorio, quo deportata fuerat, cum portantibus portabat ad monasterium, vbi vir beatus se fecerat monachum.

15 Inde ubi multum temporis transierat, contigit, vt Trotmannensis vicina, id est Tremonensis ciuitas, ad archiepiscopum Coloniensem venit, atque alicuius sancti corpus, quo terra reuerentior et ab hostibus securior esset, sibi dari deuotissime postulauit. Quibus ut satisfaceret, clerum ciuitatis ad se uocari pręcepit, et ab eis, quem Trot-20 mannis mittere posset sanctum, diligenter inuestigauit. Qui cum diu dubitarent, dominus ante ecclesiam in sarcophago beatum martyrem Reinoldum exposuit: ostendens, quia populo nouiter conuerso eum pręesse voluit. Adhuc cęca mens hominum dubitabat quid ageret, et quem dominus satis aperte mittendum innuerat, in ecclesiam re-25 portabant. Cum autem hoc sepius contingeret, dominus tandem oculos cordis eorum aperuit, vt apertissime cognoscerent, quod iste ad saluandos populos mittendus esset. Conueniens ergo clerus cum omni populo honorifice felicissimum martyrem Reinoldum capsulę decenter adornatę imposuerunt, atque ad Trotmannie partes deferen-30 dum, turba eum ab vrbe Colonia cum innumeris laudibus per tria miliaria prosequente, tradiderunt. In Trotmannorum igitur ecclesiam septimo Idus Januarii delatus, dignum ibidem inuenit habitaculum, in quo ad se recurrentes benignus patrocinator saluat populum. In qua ecclesia multa per eum dominus ostendere dignatus est mira-35 bilia, per quę fecit eum laudabilem, et omni homini in necessitate

1. B occupavit et opprimere coepit. 3. B nimio dolore fatigata. 4. B vir quidam. 4. Statt dicens B qui dixit ad illam. 5. Handschr. sementariis. 7. et in crastino. 7. B Statt nunciavit B enarravit. 13. B ipsa portabat illud. 15. B tempus. 16. So die Handschr. und B. 17. Statt et B atque. 18. So die Handschr. und B. 29. Handschr. Trutmannie. 33. Statt recurrentes B accurrentem.

laboranti desiderabilem. Cęci hic sunt illuminati, leprosi mundati, paralytica etiam membra ad laudem dei et honorem sancti martyris consolidata.

Fuit autem beatus Reinoldus, vt alibi legitur, filius Haymonis ducis Bauarię, qui dicitur fuisse de vna sorore Caroli magni. Hic 5 beatus vir Colonię apud sanctum Pantaleonem factus monachus, a cęmentariis insidiose est martyrizatus.

Hanc historiam propria manu scripsit v. P. Ioannes Vlimmerius antiquarius apud Martinenses in Louanio, Preces legentium ac vtentium ex charitate postulans. 10

II.

Rhythmische Bearbeitung der Legende.*)

Burgundische Bibliothek zu Brüssel cod. 7569 fol. 382, 1—385, 1.

Vgl. Annuaire de la bibliothèque Royale de Belgique XII, 245 ff. Die Abweichungen dieses Textes sind mit H bezeichnet.

Uita sancti Reynoldi Rythmice.**)

Deus lux lucens, oriens,
lux uiuens, nunquam moriens,
tu crucis, lucis, ducis lux,
tu montis, pontis, fontis dux,
5 rector humanitatis.
Tu es creator entium,
illuminator gentium,
tu tege, lege, rege nos,

1 B Ceci sunt illic. 3 Was weiter folgt, fehlt bei B ganz. 7 Handschr. sementariis.
7 Handschr. Iluminator. 8 Handschr. und H hos.

*) Die strophische Gliederung dieses Gedichtes hat van Hasselt nicht klar erkannt; sie wird in der Handschrift mehrfach gestört durch die Inhaltsangaben in Prosa, welche einer späteren Zeit angehören als der Leich selbst. Da sie mittheilungswerth sind, gebe ich sie unter dem Texte. Ferner übersah van Hasselt den Bau der einzelnen Strophen. 97 Mal hat er ein offenbares Reimpaar als eine Reimzeile gedruckt.
**) In der Handschrift geht vorher: Sequitur alia narratio de sancto Reynoldo et genealogia eius et suorum.

praecinge, tinge, pinge quos
10 unasti cum beatis.

Tu, qui de stirpe regia
egregia collegia,
de linea
foeminea,
15 non tinea
sed uinea,
Francorum produxisti:
Adelhardum et Ritzardum,
Reynoldum atque Writardum,
20 hos odores,
flores, rores,
quadriferos,
belliferos,
ad mundum protulisti.

25 Hi praefati
fratres grati
sunt translati
atque nati
de Dorduna per Heymonem,
30 uirum fortem et baronem
Franciae de terminis.
Uiri feri, bellicosi,
animosi et famosi,
dimicabant, uerberabant
35 aduersantes et necabant;
sunt regalis germinis.

9 Statt quos Handschr. und H hos. 10 H una sint. 16 So wird wohl zu lesen sein. In der Handschr. war zuerst geschrieben non tinea suae pineae, dann sind die beiden letzten Worte ausgestrichen und ist vinea beigeschrieben. 19 H Writzardum. 29 Handschr. heymonam.

Nach V. 17 liest man in der Handschrift: Hic agitur de nominibus et genealogia fratrum.

Nach V. 36: Hic agitur de matre et genealogia eius.

Horum mater haec Aya,
Pipini regis filia,
soror Caroliquę regis,
40 tunc gerentis curam gregis
in imperialibus.
Dei cara,
legis gnara,
nam foecunda,
45 digna, munda,
et haec illa
tam scintilla
ut agilis,
nec fragilis
50 in mundi magnalibus. |

Reynoldus uir catholicus,
uirtuteque famelicus,
et factus dei bellicus,
angelicus et cęlicus,
55 uixit in modestia.
Ingemuit et tremuit
ad deum, qui nos genuit,
pro uitiis,
deliciis,
60 pestiferis,
maestiferis,
anhelans caelestia.

Uocans natos
et armatos,
65 et diuisit sua bona,
cuilibet deditque dona,

40 Handschr. gerentem. 46 H est. 52 Vielleicht zu lesen uirtutisque.

Nach V. 50 hat die Handschrift: Hic agitur de conuersione s. Reynoldi.

Nach V. 62: Hic agitur de renuntiatione uitae saecularis s. Reynoldi et de diuisione omnium bonorum suorum cum uxore sua Claritia et filiis suis; et incipit genealogia dictae suae uxoris et conuersio, et agitur de recessu s. Reynoldi et lamentatione suorum parentum et uxoris suae.

non per guerras,
urbes, terras
dulciter distribuens.
70 Claritia pulcherrima,
vxor sua tenerrima,
nata regis haec Iuonis
Tarasconiae tyronis
graue haec suscipiens.

75 Castrum nam Montalbanense
dedit filio cum ense
Emerico
tunc antiquo,
et haeredes
80 terras, aedes,
receperunt alia.
Suam osculans uxorem
ob amorem et ardorem,
et cum lachrymis amaris
85 ualedicens cunctis charis:
quis audiuit talia!

Namque dux Montalbanensis
atque comes Merualdensis
tunc in lunari radio
90 et noctis in silentio ||
ab omnibus recedens.
Uernans rosa
lachrymosa
dulcissima
95 Claritia,
fulgens ita
haec polita
ut facula,
nec macula
100 erat in ea laedens.

72 H Yvonis. 73 Tyro, vasallus, miles, vgl. Du Cange Glossar. 77 Handschr. und H Emerito. 88 H Merveldensis. 90 Handschr. noctes.

Mundum spernens,
se prosternens,
luens, ruens,
nil perfruens,
105 Nazareum
clamans deum
corde flente,
mente lente
post se sursum erigens.
110 Fratres pater
atque mater
Reynoldum post quaesierunt,
sed nec illum inuenerunt;
horum mentes
115 conuertentes,
et his dona dirigens.

Anachoretam quaesitans,
desertum locum uisitans,
refutans et non haesitans,
120 terrestria nil reputans,
uir nimis sceleratus.
Uerbis patris instruitur,
armis sacris induitur,
ab omnibus abluitur,
125 coelique rore fruitur,
ad omnia paratus.

Ex dei prouidentia
uixit in poenitentia,
nec non obedientia,
130 et in dei scientia
dei sentit odorem.
Fugit, lugit,
rugit, mugit

Auf V. 116 folgt in der Handschr.: Hic sanctus Reynoldus intravit eremum et inuenit sub arbore heremitam unum commorantem in cellula, cui confitebatur sua scelera. Qui eum instruxit in preceptis domini, et ostendit illi uiam rectam, et amare caelestia, et uitare transitoria.

pro peccatis
135 intricatis;
spreuit mundum sordidantem,
animas intoxicantem
et iuuentutis florem.

Se ipsum tunc deseruit,
140 ad deum cor aperuit, |
demeruit quod seruit,
peccata sua diluit,
deum deorum colens.
In exilium se strauit,
145 per triennium durauit,
et peccata sua lauit,
radicesque manducauit,
de perpetratis dolens.

Uitans mundum,
150 uas immundum,
principatum
et ornatum,
quod decreuit
adimpleuit,
155 figurauit
quod monstrauit,
uir dei spectabilis.
In gratia multiplici,
septemplici et simplici,
160 cupit fidelis effici,
nomine coli triplici,
gustu delectabilis.

Subiiciens nobilia
cordis sui sedilia
165 datori dat cubilia,

161 H irrig colit.

Auf V. 143 folgt in der Handschr.: Hic sanctus Reynoldus secundum preceptum patris per triennium mansit in eremo, et de radicibus herbarum uescebatur.

refloruit ut lilia,
effluens delitiis.
Generosum,
fructuosum,
170 speciosum,
pretiosum
omnipotentis filium
quaesiuit in auxilium
pro uitandis uitiis.

175 Vlterius non potuit
in eremo quod docuit.
uox desuper intonuit,
abire senem monuit
Reynoldum, sic dicentem:
180 Deus uite
nam de lite
dicit: ite,
huc uenite
et tam mite,
185 non inuite
requisite
criptam uite
adhuc cruci pendentem.

Longe late
190 propugnate,
triumphate,
conregnate
contra flentem et degentem

180 H Deus rite nam delite. 188 Statt adhuc Handschr. und H nunc. 188 So, wie crucifixum. 189—190 Handschr. und H Longe lateque pugnate.

Auf V. 174 folgt in der Handschr.: Hic s. Reynoldus maxime debilitabatur in eremo et non potuit se diutius sustentare, et uiro sancto innotuit de exitu, et sic s. pater erat admonitus per angelum, quod s. Reynoldus deberet uisitare sepulchrum domini in Jerusalem, et s. ciuitatem liberare de manu Saracenorum; et sic pergebat per Vngariam et Turciam, et in uia et in obsidione sanctae ciuitatis multos occidit paganos et tres soldanos cum suo baculo, et propter uotum non potuit cum armis bellare. ||

barbarorum prauam gentem
195 dei cum auxilio.
Ambulans per Hungariam
et perueniens Turciam
paganos tunc de senibus
occidit cum iuuenibus
200 multos in exilio.

Vrbem Salem tunc beatam,
per annum circumuallatam
per sanctum, et Christo dignis
contra malos et cum signis
205 triumphum obtinuit.
Tres Soldanos
et paganos
cum suo solo baculo;
occidit sine iaculo.
210 memoriam
et gloriam
amplius non minuit.

Ualedicens cunctis clare,
transfretauit tunc per mare,
215 Marsiliam perueniens,
post Carolum inueniens,
salutans et recessit. |
Post quaesiuit Agrippinam,
flagitans coeli reginam,
220 pateretur ne ruinam

203—204 So die Handschr. H schlägt unpassend vor: Per sanctos et Christo dignos, Contra malos et indignos. Durch den h. Reinold wird der Sieg erlangt. 214 So die Handschr., H transfretat.

Auf V. 212 folgt in der Handschr.: Hic s. Reynoldus post triumphum recessit de terra sancta, et per mare transfretauit, et perueniens ad Marsiliam, et ad Carolum regem suum auunculum Parisios, et honorifice erat ab eo receptus; et in breui ab eo recessit et Coloniam uisitauit, et loca sancta circuiuit, et diutius ibidem orauit, et claustrum intrauit, et multis ibidem miraculis claruit, et de precepto sui superioris effectus est prouisor lapicidarum, qui ipsum postea callide cum suis malleis occiderunt.

gehennalemque pruinam,
ad deum tunc ardescit.

Tunc intrauit arctum claustrum,
ordinis portauit plaustrum,
225 ad superna se extendens,
multa mira hic ostendens,
penitet hilariter.
Caecos, claudos et obsessos,
. . . .
230 febres pestilentiales,
languoresque corporales
sanat omnes pariter.

In falsa dialectica
non gaudet, sed prophetica,
235 dauidica, leuitica
legit et euangelica
jugis et coaequalis.
Presul urbis Agrippine,
coelo regnans sine fine,
240 Agilolphus quando rexit,
nouum templum tunc erexit
uir nimis uirginalis.

Jussit claustri tunc magister,
quod prouisor et minister
245 esset in mortis poculo
lapicidarum populo
Reynoldus dei seruus.

227 Handschr. und H penituit. 229 Hier fehlt ein Vers. 233 Handschr. Dialetica. 237 Schwer zu entziffern, H Iustus. 240 Der Abschreiber bemerkt, ohne die metrische Unmöglichkeit zu bedenken: Pro Agilolpho uidetur legendum Riulphus, qui tunc temporis uixit. Er denkt offenbar an Riculf von Mainz (787—813). H will Hildibaldus lesen, weil dieser unter Karl dem Großen den kölner Stuhl inne hatte. Die Sage stört sich jedoch nicht an die Chronologie, Agilolf ist in der Reinoldssage der kölner Bischof. 245 So die Handschr., H will periculo lesen oder durpilo, Dürpel, Schwelle. Vgl. Du Cange Glossar. v. durpilum. Lex. Salic. herausgegeben von Merkel art. LVIII S. 32.

Erat orans
et laborans
250 plus quam uiri
tunc deliri;
ob hoc flebant,
inuidebant
dei fontem
255 et insontem,
qui non erat proteruus.

Tunc consilium fecerunt,
criptam mortis parauerunt,
in qua ipsi ceciderunt;
260 caput suum tunc fregerunt
ferreis malleolis.
Post in undam
et immundam
in profundum
265 lutibundum
corpus sacrum et amoenum
est proiectum circa Rhenum
a prauis filiolis.

Tempus erat tunc uernale,
270 quando signum triumphale
quarto nonas est erectum,
et in coelo clare tectum
in signum uictoriae.
Monachi fecerunt planctum,
275 quaesierunt corpus sanctum
claustris, castris, et in uillis
magnis, paruis cum pusillis
opus in memoriae.

Auf V. 261 folgt in der Handschr.: Hic beatus Reynoldus a lapicidis est occisus || anno domini 800, 14. die maij, et est proiectum circa Rhenum corpus eius in profundum aquae. Et monachi sui quaesierunt eum undique et minime inuenerunt.

Auf V. 278: Hic s. Reynoldus apparuit in somnis uni aegrotanti mulieri, quae longis temporibus iacuit, nec potuit se mouere, et erat contracta per totum corpus in paralisi, et ostendens illi locum, ubi corpus eius

Erat tota
280 tunc aegrota,
nam deuota
bene nota,
quae in somnis indicantem
audit: quaere nunc natantem
285 in aquis absconditum,
Qui te sanat,
cum emanat,
et extractum
est et tactum
290 per te corpus uiri Christi;
a Deo promeruisti,
ubi est reconditum.

Hic sanata,
restaurata,
295 est ornata
haecque grata
per aquam fontis Siloe
piscinaeque probaticae;
ut erat deputatum
300 Angeli per motionem
et per aquae lotionem,
in qua unus sanabatur:
ita hec restaurabatur,
ut sonuit per uadum.

305 Die tertia Septembris

284 Handschr. quare. 293 Hec zu lesen? 303 Handschr. hic, H sic. 304 Handschr. und H peruatum.

esset proiectum in aquam, et ubi mane se fecit portare; et tunc sacrum corpus eius in superficie aquae apparuit et natauit, et sic per tactum sancti corporis erat integraliter sanata cum multis aliis infirmis qui ibi interfuerunt.

Auf V. 304 folgt in der Handschr.: Hic beatum corpus s. martiris est inuentum et ad ecclesiam est deportatum. ubi mortuus monachus per sanctum martyrem est resuscitatus ad uitam, et ubi multis claruit miraculis, et omnes campanae tunc per totam ciuitatem Coloniensem in omnibus ecclesiis sine manibus hominum miraculose sonauerunt 3. die septembris.

omnibus cum suis membris
eius corpus tunc sacratum
est ad templum deportatum,
uitam dedit monacho.
310 Et claruit miraculis
in dei tabernaçulis,
et cetum a languoribus,
soluensque a doloribus,
haec rosa de Iericho.

315 Omnes sane
tunc campane
non secretum,
inconsuetum
reddunt sonum
320 propter donum,
quod tunc uerus
misit herus,
plenum medicamine.
Ciues urbis
325 tunc cum turbis
congregantes,
indagantes
nouum signum
laude dignum
330 sic sonantem
et clangentem
totum in uelamine.

Nam de pratis
uoluptatis
335 nunc fluuius egreditur,
malum, quod diu laeditur,
in aquis nunc immergitur,
arida fons irrigans.
Nunc ex Jacob surgens stella,
340 quae amoris rorans mella,

314 Handschr. Gerico. 322 Handschr. und H deus. 328 Vgl. Du Cange Glossar. v. signus. 331 H clangentum. 337 Handschr. und H mergitur. 340 H amaris.

et ostendens nunc nouella
sanctus martyr, dei cella,
iam in celo fulminans.

Medelam epylenticis
345 dat, surdis et squinanticis,
freneticis,
artheticis,
epaticis,
sciaticis,
350 et aegris corporibus.
Nouella plebs Tremoniae
perscrutansque Coloniae,
surgensque martyr inclytus
sanctus atque perspicuus
355 uictor in doloribus.

Deuotis bona tribuens,
ab hostibus eripiens,
in fide Christi consolans,
in omnibus consolidans,
360 deo quoque dilectus.
Ad antistitem uenerunt,
et deuote rogauerunt,
ut eisque daret sanctum,
qui fugaret horum planctum,
365 et qui esset electus.

Qui pro eis flagitaret,
hostes undique fugaret,
et defensor esset horum

341 Undeutliche Schrift, nunc unsicher. H nunc. 344 So für epilepticis. Vgl. Du Cange Glossar. 345 Handschr. und H squinaticis. 347 Handschr. und H et archeticis. H denkt an anhelaticis, was nicht paßt. Vgl. Du Cange Glossar. v. arteticus. 354 Handschr. und H sanctusque. Vielleicht zu lesen sanctus quoque?

Auf V. 350 folgt in der Handschr.: Hic Tremonienses, qui nouiter fuerunt conuersi ad fidem, audierunt de fama et miraculis s^tissimi martyris Reynoldi, uiam arripuerunt uersus Coloniam ad episcopum et rogauerunt eum pro uno corpore sanctorum quod hoc uellet eis dare. De his habuit consilium, et postea corpus bti Reynoldi se de terra trina uice ostendens.

populique Trotmannorum,
370 robustus in acie.
His auditis
presul mitis,
captans clare
masticare
375 cum deuotis
sibi notis,
quid et actum
esset factum
his in signum gratiae.

380 Ueracia solatia
tunc ex diuina gratia
extumulatus claruit, |
comparuit, apparuit,
corpus cum ostenditur.
385 Trina uice sic apparens,
non a deo signo carens
terra dedit sanctum fructum,
populo cassauit luctum,
fama dum extenditur.

390 Tu missurus
deus purus
es de terra
sine guerra
tuae gentis
395 nouae mentis,
dum tu ruis,
pluis, fluis
lumen de syderibus.
Et caeca gens incredula,
400 nam tenebrans ut nebula,

373 H vermuthet coeptans, unnöthig. 374 masticare. kauen vgl. Du Cange Glossar. h. v. H liest masucare, und denkt an musicare. 400 Handschr. und H tenebras.

Auf V. 379 folgt in der Handschr.: Hic corpus s. Reynoldi coelitus est canonizatum et Tremoniensibus a deo missum diuinitus.

infrigescit
et stupescit,
ignoratur
quid agatur
405 iam in his generibus.

Tunc corpus inuictissimi
et martyris sanctissimi
imponens nouum scrinium
presul propter dominium
410 dum de terra floruit.
In carrigam
seu quadrigam
subleuantes,
imponentes
415 dei testem
et celestem
ad ducendum,
transferendum,
ubi presul uoluit.

420 Tunc mens dei et pietas,
quae una est proprietas,
nouum mirum,
sanctum uirum,
sine coetu,
425 sine metu
uexit ad Tremoniam.
Nam processionaliter
hic presul personaliter ||

409 Handschr. und H dominum. 411 Handschr. und H aurigam. 414 H vermuthet unnöthig importantes. 420 Handschr. Tunc misericordia et pietas; H denkt an Charitas.

Auf V. 306 folgt in der Handschr.: Hic praesul imponens corpus in nouum scrinium ad deportandum et obtinendum et custodiendum sibi.

Auf V. 419: Hic sacrum corpus s. Reynoldi miraculose ex diuina gratia est translatum sine manibus hominum et equitibus uersus urbem Tremoniensem, ubi gloriosum templum est in eius honore constructum, in quo multis claret miraculis.

tunc cum gente
430 prosequente
cum fauore
et moerore
clangens per Coloniam.

Vrbis coetus
435 iam est laetus
Trotmannorum, hymnizantes,
congaudentes, iubilantes,
praeter lucem
dei ducem
440 missum eis coelitus.
Nam que Balam
soluens palam,
stellam puram
orituram,
445 quicquid mundum cum splendore
fulminaret et fragore:
sic et dei subditus.

Magnum templum
in exemplum
450 suo bono
tunc patrono
et pulchrum aedificium
dabant in beneficium
signo reuerentiae.
455 In quo mundat
et inundat
corda dura
et impura,
fugat lepram et morpheam,
460 scabiem quae fit per eam,
titulo clementiae.

Ensem uibrans spiritalem,

444 Vgl. Numeri XXIV, 17. 445 Vielleicht zu lesen queque? 446 Handschr. flagore. 447 H deo. 461 So die Handschr., H titulos.

dans egressum liberalem,
captiuos de ergastulis
465 et cum sacratis hastulis
liberans ex uinculis.
Namque hostium fugator
est, defensor et orator
in puris eum mentibus
470 deuoteque colentibus
suis mansiunculis.

Carolusque Dei dignus,
in uirtutibus benignus,
sancti necem dum audiuit,
475 reos rei tunc contriuit
morteque turpissima.
Et in planctum ruit uere,
cogitauit plus delere,
atque sanctum uindicare,
480 Agrippinos debellare
manuque fortissima.

Post haec uidit coruscantem,
signis dignis sanctum flantem,
caelitus canonizatum,
485 et de terra decoratum,
eius corpus floridum.
Tunc presulem Ebroneum

464 H vermuthet captivis. 486 Handschr. und H eiusque.

Auf V. 471 folgt in der Handschr.: Hic agitur, quod Carolus Rex audiuit, nepotem suum sanctum Reinoldum Coloniae fuisse occisum, et ruit in magnum planctum propter necem sui nepotis, et cogitauit depopulare Coloniam, et suum consanguineum uindicare, et contriuit | culpabiles rei ad mortem, et postea audiuit eum claruisse multis miraculis. Misit ad papam Leonem archipresulem suum confessorem, uirum uenerabilem Ebroneum, ad confirmandum seu canonizandum, et sic Papa propter petitionem sancti Caroli et sanctitatem sancti martyris, ut coelitus eius corpus de terra dicebatur fuisse deductum et canonizatum, sic papa eum confirmauit canonice, et tunc ignis coelestis dicitur mirabiliter cecidisse supra corpus sancti Reinoldi martyris.

uirum misit idoneum
ad papam apostolicum
490 leonemque catholicum,
uirum sanctum, roridum.

Qui sanctum apostolice
confirmauit canonice
anno tertio post mortem,
495 ignem deus super fortem
misit mirabiliter.
Deum nunc glorificemus
ut in fide recte stemus,
et per eum inflammemur, ||
500 cum eo post haec laetemur
coelo laudabiliter.

Et oramus,
imploramus
triumphantem,
505 ut dictantem
cum omnibus fidelibus
perducat in perennibus
in breui diecula.
Nam resuscita depressum
510 nobis, optime, ingressum,
ut ab imis ad suprema,
tu coeleste diadema,
iungamur per saecula.

Duc ad datorem luminum
515 et effusorem fluminum;
nam sine pertinacia
cum gratia nos satia,
o tu dei lucerna.
O campi flos,
520 uirtutum dos,
o poli ros,

490 Handschr. und H Leonem. 513 Handschr. und H iungemur.

nam propter nos
tu preces da,
pro nobis sta,
525 cum tua spe
nunc tolle vae,
coeli confer aeterna. amen.

526 Handschr. und H tolles.

Auf V. 525 folgt in der Handschr.:

O decus insigne nostrum milesque benigne,
O lux Tremoniae martyr Reinolde beate,
Qui super astra deum gaudes spectare per aeuum,
Aspice laetantes, tua gaudia nos celebrantes,
Et tecum uitae fac participes sine fine.

Miscellen.

1. Die Machabäerkirche in Köln.

In „Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln" B. I No. 45 ist eine Urkunde des Erzbischofs von Köln Bruno II. aus Lacomblet's Urkundenbuch B. I No. 318 mitgetheilt, betreffend eine Schenkung ad ecclesiam sanctorum Machabeorum fundatam Colonie juxta portam, que dicitur eigelis etc. Sie ist datirt: anno dominice incarnationis MCXXXIIII indictione XII, nostre autem ordinationis anno II, und scheint in Rücksicht auf dieses Datum entweder unächt oder doch theilweise gefälscht zu sein. Um das Jahr 1134 hat es sicherlich in Köln noch keine Machabäerkirche gegeben, und es wird sich schwerlich eine zweite urkundliche Erwähnung dieses Kirchentitels aus jener Zeit nachweisen lassen. Die Klosterkirche in der Nähe der alten Eigelstein-Pforte, welche später diesen Namen führte, war um jene Zeit noch eine Kapelle, welche in Urkunden genannt wird: capella beatae Mariae Magdalenae, und erst später den Namen ecclesia sanctorum Machabaeorum erhalten hat. Die bei dieser Kapelle lebenden Nonnen waren vielmehr um das Jahr 1160 bemüht, ihrer kleinen Klosterkirche die Benennung ecclesia sanctarum Virginum zu verschaffen, welche bekanntlich die Stiftskirche der h. Ursula von Alters her führte. Die Abtissin dieses Stiftes, Gräfin Gepa von Dassel, wehrte sich aber mit aller Energie gegen die beabsichtigte Usurpation. Um diesen Streit beizulegen, schenkte der Erzbischof Reinald von Dassel, Bruder der vorgenannten Abtissin, dem Magdalenenkloster die im Jahre 1164 von Mailand nach Köln überbrachten Reliquien der Machabäischen Brüder in der Meinung, daß die Nonnen dieses Klosters für ihre Kirche jetzt den Titel von diesen bedeutenden Reliquien annehmen und ihre sonstigen Ansprüche fahren lassen sollten. Das geschah aber nicht; nach dem im Jahre 1167 erfolgten Tode Reinalds traten diese Nonnen mit ihrem ungerechten Anspruche wieder hervor, und es gelang ihnen sogar, von dem nachfolgenden Erzbischof Philipp von Heinsberg im Jahre 1178 eine Urkunde zu erwirken, in welcher ihre Kirche genannt wird: capella sanctarum virginum in loco, qui dicitur s. Ursulae ager.[1]) Erst im folgenden Jahrhundert fand dieser Streit seine Erledigung, nachdem im Jahre 1224 die Kirche des Magdalenenklosters

1) S. die Urkunde in Crombach's vita et martyrium s. Ursulae S. 792, wo auch über den ganzen Hergang, jedoch in etwas verwirrter Weise berichtet wird, und den Abdruck aus den Overham'schen Collectaneen unten.

abgebrannt war, und nun bei der Wiederherstellung der neu angebaute größere Chor nebst dem Hochaltar den Machabäischen Martyrern gewidmet wurde. Es ist demnach nicht anzunehmen, daß die Benennung ecclesia sanctorum Machabaeorum in ächten kölnischen Urkunden vor dem Jahre 1164 vorkommen könne. Oder sollten sich außer der hier in Rede stehenden Urkunde noch andere urkundliche Erwähnungen dieses Kirchentitels aus der Zeit vor 1164 nachweisen lassen? Vgl. Winheim: sacrarium Agrippinae S. 256 ff. und Gelenius S. 537, sowie das Werk des Jesuiten Viktor de Buck: de s. Ursula etc. S. 160.

Stein.

Ich nehme hievon Anlaß, die Urkunde Erzbischofs Philipp von Heinsberg vom Jahre 1178 nach einer Abschrift Overham's abzudrucken, welche sich in dessen Collectaneen Vol. VIII No. 11 auf dem Archiv zu Wolfenbüttel befindet. Leider hat er nicht dabei vermerkt, woher er sie abschrieb. Die Bollandisten haben Act. Sanct. Octob. T. IX. S. 233 den Druck Crombach's wiedergegeben.

Exemplar fundationis monasterii ad Machabaeos.

Philippus D. g. Coloniensis ecclesie archiepiscopus uniuersitati fidelium tam presentium quam futurorum. notum facimus omnibus Christi fidelibus. quod Capellam in memoriam sanctarum uirginum in loco qui dicitur S. Ursule ager in Colonia constructam cum omnibus pertinentiis suis sanctimonialibus ordinis S. Benedicti in eadem Deo et sanctis uirginibus in perpetuum seruituris communi [1]) fratrum S. Cuniberti assensu. intra quorum terminos ipsa capella sita esse cognoscitur. presentibus eciam Coloniensis ecclesie prioribus. pro reuerentia Ss. uirginum nec non et pro consideratione religionis et honestatis sanctimonialium earundem. quiete et pacifice perpetuis temporibus concessimus possidendum. statuentes. ut nulli omnino hominum liceat ea ipsa auferre. diminuere. seu exinde eas quomodolibet temere perturbare. ex auctoritate S. Petri et nostra bannum et damnationem omnibus denuntiantes. qui aduersus huius facti ueritatem aliquam iniusticie uel uiolencie audienciam [2]) tentarint inferre. Ad immortalem igitur huius rei memoriam presentem paginam sigilli nostri impressione fecimus communiri. Facta sunt hec anno dominice incarnationis M.CLXXVIII. Indict. V.

Floß.

2. Heinrich VII. bestätigt dem Abt und Convent von Werden die Vogteien über fünf Höfe, die der gottlose Friedrich, weiland Graf von Isenburg, von ihrer Kirche zu Lehen trug, und welche demselben durch Reichsspruch ab- und der Kirche heimgesprochen wurden. Frankfurt 1226 Febr. 19.

Am 27. November 1225 hatte Graf Friedrich von Isenburg seinen Anverwandten den Erzbischof Engelbert von Köln erschlagen. Noch in Nürnberg, wo Heinrich VII. am 18. November seine Vermählung mit Margaretha von Oesterreich feierte

1) Crombach: de communi.

2) Crombach: audaciam. Vgl. Du Cange Glossar. v. audientia.

(Ficker, Engelbert der Heilige S. 265), wurde über ihn die Reichsacht verhängt. Der Reichstag zu Frankfurt erneuerte die Aechtung, Eigen und Lehen wurden Friedrich und seinen Kindern abgesprochen, die Lehen sollten dem Lehensherrn heimfallen (feuda ipsius ad suos dominos, ad quos de iure spectabant, per sententiam Principum redierunt. Kuchenbecker Anal. Hassiaca I, 75). Die Abtei Werden zog die Vogteien über die fünf Höfe: Ludinchuson, Eycholt, Nortkirchen, Seleheim und Werne wieder an sich, und der päbstliche Legat Kardinalbischof Konrad von Porto und S. Rufina bestätigte sie zu Köln am 30. Dezember dem Abt und dem Convent unter Berufung darauf, daß sie durch Reichsspruch Friedrich ab- und der Abtei heimgesprochen seien. Kremer Akademische Beiträge Bd. II S. 121. Unterm 19. Februar 1226 bestätigte ebenfalls Heinrich VII. dem Abt und dem Convent die Vogteien über die fünf Höfe, welche der gottlose Friedrich, weiland Graf von Isenburg, von ihrer Kirche zu Lehen trug, und welche demselben durch Reichsspruch ab- und der Kirche heimgesprochen worden sind. Kremer ebend. S. 122. Overham hatte das Original der letzteren Urkunde vor sich, und findet sich seine von demselben genommene Abschrift auf dem Archiv zu Wolfenbüttel in dem Bande Overham'scher Collectaneen, der die Aufschrift hat: Urkunden der Abtei S. Ludger in Werden, gegen die Mitte hin. Aus ihr ergibt sich, daß die Datirung in dem Abdrucke bei Kremer, und demgemäß in Böhmers Regesten No. 102 unrichtig ist, statt IX Kal. Martii muß gelesen werden XI Kal. Martii. Aber auch Kremer sagt anderswo, nämlich S. 22 Anmerk. 9, daß die Urkunde XI Kal. Martii datirt sei. Wir drucken hier die Overham'sche Abschrift ab unter Beifügung der Varianten des Kremer'schen Druckes.

In nomine sancte et individue Trinitatis. [1]) Henricus Dei gracia Romanorum Rex semper Augustus. Dilecto principi nostro abbati [2]) Werdinensi nec non conuentui loci eiusdem gratiam suam et omne bonum.

Justis petentium desideriis decet regiam Maiestatem prebere facilem assensum. et uota que a racionis tramite non discordant efficaciter adimplere. Quapropter nouerit presencium etas et futurorum posteritas. quod nos iustis precibus inclinati aduocacias quinque curtium uidelicet Ludinchuson. [3]) Eycholte. Nortkirken. Seleheim. [4]) et Wernen. quas de ecclesia uestra impius Fredericus quondam comes de Ysenbergh tenebat in feodo. ei coram nobis per sentenciam abiudicatas et ad ecclesiam uestram secundum assercionem uestram racionabiliter deuolutas. sicut dictas aduocacias [5]) racionabiliter possidetis. uobis regia auctoritate duximus confirmandum [6]) et presentis scripti patrocinio communimus. nihilominus firmiter inhibentes. ne quis presencium uel futurorum abbatum [7]) uel prelatorum dictas aduocacias presumat a uestra ecclesia alienare. Nulli ergo hominum liceat hanc paginam nostre confirma-

---

1) In nomine — Trinitatis fehlt bei Kremer.
2) K. nostro etc. abbati.
3) K. Ludinchusen.
4) K. Seleheym.
5) K. dictas advocacias ipsas.
6) So K., Overham confirmandam.
7) K. ecclesie vestre abbatum.

cionis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptauerit. regiam maiestatem nostram nouerit grauiter incurrisse. Datum anno dominice incarnationis M.CC.XXVI. Apud Frankenfurt XI [1]) Kalend. Martii Indict. XIIII.

Floß.

3. Zur Revolution von 1513 in der Stadt Köln.

No. 1 und 2 sind einer Coloniensia, namentlich die Revolutionen von 1482 und 1513 enthaltenden Handschrift entnommen. No. 1 liefert ein kleines Ereigniß, welches für Diederich Spitz, genannt Fuchs, gegen welchen als den Verhaßtesten die Revolution von 1513 vorzugsweise gerichtet war, charakteristisch ist. Der Rath hatte wegen vorgefallener Schlägerei das Verbot erlassen, in Köln Waffen zu tragen. Nun kam aber der Junker Harzfeld von Wildenburg bei Siegen nach Köln und trug außer einem sammtenen Täschchen mit Geld, das an seinem Gürtel hing, eine Waffe an der Seite. Da begegnete ihm der Fuchs, der damals Gewaltrichter war. Bind ab, du Kerl, fuhr er den Junker an, dein Gewehr, das gebührt dir in Köln nicht zu tragen, weißt du meiner Herren (des Rathes) Edikt nicht? — Ja, gern thue ich es, und gab außer seiner Waffe mit sonderbarer Großmuth, wohl aus Aerger, auch noch den Gürtel mit dem Geldtäschchen mit den Worten: Hast du über das eine Gewalt, so behalt auch das andere, es ist ein Thun. Der Fuchs aber war nicht der Mann dazu, sich ein Gewissen daraus zu machen, das anzunehmen, er behielt beides und verließ lachend den Junker.

Die zweite Notiz bezieht sich auf Everard Hund, den Bubenkönig, der hier, abweichend von dem Protokolle des Thurmbuches, als der von Johann von Bergheim u. A. gedungene Mörder des Grafen von Reichenstein erscheint.

In der dritten Notiz, welche dem Gedenkbuche des Hermann von Weinsberg entnommen ist (Bd. 1 ad annum 1526), erfahren wir, daß Jacob von Beiß, der Haupturheber der Revolution von 1525 (s. Heft 7 der Annalen S. 168), den Bürgermeister Johann von Rheidt mit hat verrathen und auf das Blutgerüst liefern helfen.

Die vierte Notiz bezieht sich auf Johann von Bergheim.

1. Ein Ratt zu Collen hatt ein edict zu der zeit auß lassen gan von wiegen solicher großer schleigerei, die domals in Collen geschag; neben dem hatt ein Ratt do zur zeitt Metzer an der statt hauß lassen hangen an die peiller zu gedeichtneis, wer in der Statt Collen befonden wordt auentz vnnd morgens mit gewer, den sollen die geweltrechter anthasten vnnd zu thorn forren vnnd straffen. Nach dem kompt der Jauncker Hartzfelt in die statt Collen vnnd hatt einen Reutteing [2]) vff der seiden mit einer flaweilen [3]) scheiden vnnd ein seilber ortt bandt unnd knauff daran vnnd ein flawillen theschgen an seinem gurdel vnnd dar in so uill gelts, als im nodig war, sein gescheffften auß zu reichten in Collen vnnd zu herbrichen, [4]) sein wirttin zu betzallen. In der zeit war der Foß [5]) geweltreichter, kompt diessen Jauncker an vnnd sprach

---

1) K. irrig IX Kal.

2) Das Wort muß irgend eine Waffe bezeichnen.

3) Mit einer sammtenen Scheide.

4) Zum Herbergen, für die Herberge.

5) Diederich Spitz, genannt Fuchs.

zu dem Jauncker: beindt ab, du Kerll, dein gewer, das gebort dir in Collen nit zu dragen, weistu [1]) meiner herren edickt nit? Ja gern, [2]) sprach der Jauncker vnnd det [3]) den geurdell mit der theschen auch dem Foß.

Do sprach der Foeß zu dem Jauncker: im geburdt nit mer als das gewer. Weidrumb sprach der Jauncker: wan du des eins gewalt haß, so behalt auch das ander, es ist ein don. [4]) So hatt es der Foeß samen behalden vnnd ist lachende vom Jauncker gegangen, ist in sein herberich der Jauncker commen, hatt es seiner wirdtinnen geklagt, wie es im war ergangen, wan sey im nit wolt borgen, biß er seinen dinner her scheicket, so must er selber dar bleiffen. Doch die wirdtin hatt im gelaufft, [5]) er hatt sey auch ehrlich na der handt betzalt, aber er ist von dem dagh an der statt Collen ser feiandt worden vnnd vff die burger getast.

2. Anfang anno 1513. Diese vurgen. herren [6]) (vom Rathe) hatt ehrer Diener einen genandt Euert honndt, der buffenn Koeninck, [7]) war ein verwiegen boff dar zuo geguldem, [8]) vnnd hatten im belofft drey honndert galt gulden zu geben, wan er all sollig datt vollbragt hett, als nemlichen er soll den graffen von Reichenstein vmb briengen; er [9]) war doem deichen vnnd nit mit inwilligen, das die geisteliche die schware Accisen [10]) den Herren geuen, der sey noch frey seint. Darumb most der gutter herr von dem boffen Koinick vmbbracht werden vnder der paffen pfortzen vff Chreist Nacht vnnd leitt begraffen im dom, dar die heylligen drey Koinink vmb gant; darump gandt noch auff Chreist nacht hellebarderes [11]) dar, das solicher vnnd der glichen vnfall nit mer dar engeschett we met dem graffen von Reichenstein do geschehen ist. Nu wollan als der schelm die datt begangen hatt, kompt er bey denn Reintmeister [12]) Johan von berchem vnnd fordert sein 300 golt gulden, wie beillig war, dan sey waren do verdient. Do sprach der vurgen. Johan von Berchem: ey du loßer schelm, soll ich dir dein verheißen gelt geben, ich will dich lassen hangen an den galgen, das ist dein lon, den du haß verdient vnnd meint, das verheißen gelt zuo halden.

Do sprach der vurgen. boff zu dem vurgen. berchem, so will ich es auß brengen, daß soliches [13]) durch euch ist geschehen. Den selbigen Abent leiß der vurgen. berchem den boffen Koning fangen vnnd ließ inn morren [14]) vff die Ehren pfortz heinder thur.

---

1) weißt du.
2) Ja gern binde ich ab.
3) „Thun" hier in der Bedeutung „geben".
4) Es ist ein Thun.
5) Geglaubt.
6) Bestimmte Namen sind vorher nicht genannt.
7) Der Bubenkönig.
8) Gekauft.
9) Dieser.
10) In der Handschrift: Aeiren.
11) Hellebardiere.
12) In der Handschrift: Reitmeister.
13) In der Handschrift: soliche. Es ist hier entweder ein Substantivum ausgefallen, oder es hat etwa das Neutrum gestanden.
14) Murren, grollen, zürnen.

Wan du [1]) auff der leincker seiden vmscheist, dar ist ein buß geseinniß, [2]) der scheincken Kessel, dar in hatt der vurgen. Efferdt ein gantz Jar lanck geliegen, so das im ein seit mit einander soll was worden von seinem drick. [3])

3. Anno 1526 in der fasten (myns behaltz) sint die drei, Jacob von Beiß, der Krochelepper vnder Kester vnd Tilman weitmesser vmb deß forigen Jars vfflauff vnd rümor vff dem Joncker Kirchoff vur der stadt Coln vff eynen steiger gericht worden. Ich hab sei sein viß leiten vnd richten. Jacob von beiß war der principal stiffter deß rümors. Anno 1513 hat er auch den vff lauff helffen machen, do die herrn worden gericht, hat synen broitherrn vnd gefatter seligen Her Johan von Rheidt burgermeister domals helffen verrathen vnd vff die fleisch banck helffen lieuern. Disser Jacob wart zu sant Brigiden begrauen vmb syner frunde willen.

4. [4]) anno 1513 den 12ten jan. ist des H. reichs freyer statt Cölln Bürgermeister Her Iohann von B(ergheim) mit dem schwerd hingerichtet worden, weile er die misselen [5]) zwischen dem Ertzbischoff und der statt zu des Hern ertzbischoff vortheil beyzulegen, geschenk [6]) und in specie ein theil am fahr auf dem vorbeyflissenden rheinstraum (sic) angenohmen; auch wohlwissend zugesehn, daß die pächtere des viehezolls jahrlichs 23 hundert g. und dabey noch von schaaffen und geissen 200 g. gewin gehatt.

Eckertz.

4. Verordnungen Herzogs Wilhelm IV. von Jülich, Cleve und Berg (1539—1592).

Die drei Verordnungen, welche hier abgedruckt werden, haben weniger an sich, als im Hinblick auf ihre Veranlassung Interesse. Herzog Wilhelm IV. von Jülich, Cleve und Berg lag am 17. März 1543 im Felde gegen den Kaiser wegen des Herzogthums Geldern. Am 24. März 1543 erfocht er den Sieg über die kaiserlichen Truppen bei Sittard. Doch diese wuchsen im Jülich'schen bis auf 36000 Mann zu Fuß und 5000 Reiter. Der Kaiser stellte sich selbst im August an die Spitze der Truppen, Düren wurde am 24. August erstürmt, geplündert, und ging am 25. August in Flammen auf, nur wenige Häuser an der Nordseite nebst dem Franziskanerkloster und die schöne St. Annakirche blieben verschont. Nun ergab am 28. August Jülich sich dem Kaiser; Linnich, Aldenhoven und fast alle andern Städte und Ortschaften des Jülicher Landes kamen und unterwarfen sich, auch Erkelenz, das zum Herzogthum Geldern gehörte. Der Kaiser speiste am 29. August bei dem Pfarrer Goswin Wouckeraid zu Erkelenz, übernachtete in Wassenberg und wandte sich dann gegen Ruremond.

---

1) Wenn du (man) auf der linken Seite umgehst.

2) Ein Buß- oder Strafgefängniß.

3) Dreck.

4) Aus einem Doppelblatt, welches die Ueberschrift hat: Nachrichten von dem Ertzstifft, dem rath der statt Cölln und andren sachen.

5) Mißhelligkeiten, Streitigkeiten.

6) In der Handschrift: geschenkt.

Vgl. die Chronik der Stadt Erkelenz, Annalen V, 60. Herzog Wilhelm kam zum Kaiser nach Venlo, wohin sich dieser von Ruremond begeben hatte, that Abbitte, und verzichtete im Vertrage zu Venlo am 7. September auf Geldern, worauf er am 14. September mit seinen Stammländern belehnt wurde. Vgl. Teschenmacher, Annales Cliviae, Juliae, Montiae etc. S. 312 f. Knapp, Regenten- und Volksgeschichte der Länder Cleve, Mark, Jülich, Berg und Ravenstein III, 129 ff. Rumpen und Fischbach, Materialien zur Geschichte Dürens I, 454 ff. Die hier mitgetheilte Verordnung wird von Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen in den ehemaligen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg I, S. 33, No. 36 erwähnt, und findet sich auch in der Sammlung von Urkunden, Generalverordnungen und Gesetzen der Herzoglich Jülich- Cleve- und Bergischen Landesherren von 1470—1815 bei der Regierung zu Düsseldorf.

Die zweite hier abgedruckte Verordnung bezieht sich auf das am 16. Juli 1557 zu Chelsea erfolgte Ableben der unglücklichen Königin Anna von England, Schwester des Herzogs. Mit ihr hatte am 6. Januar 1540 Heinrich VIII. von England sich verbunden, aber bereits am 9. Juli sich von ihr scheiden lassen. Ueber ihre Schicksale vgl. Bouterweck, Anna von Cleve, Gemahlin Heinrichs VIII. Königs von England, in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins B. 4 S. 337 ff. u. B. 6 S. 97 ff.

Die dritte Verordnung bezieht sich auf den großen Sieg, welchen die spanische Flotte in Vereinigung mit der Seemacht der Venetianer und des Papstes Paul V. unter dem Oberbefehl Johanns von Oesterreich am 7. October 1571 bei Lepanto über die Türken davontrug.

I.

Herzog Wilhelm zu Jülich, Cleve und Berg u. s. w. ordnet ein Landesgebet an um Abwendung des seine Länder heimsuchenden schweren Kriegs [mit dem Kaiser wegen Geldern], theurer Zeit und Seuchen. Gladbach 1543 März 17.

Nach dem Originaldruckexemplar in der Binterim'schen Bibliothek zu Bilk: Jülich-Bergische Verordnungen No. 30. S. 130.

Wilhelm Hertzog zů Guylich, Geldren, Cleeff
vnd Berg, Graff zů der Marck, Zutphen vnd
Rauenßberg, Herr zu Rauenstein ꝛc.

Wir lassen allen vnd jdern Prelaten, Abten, Abdissen, vort vnsern Amptluden, Beuelhaueren, Collegien, Lantdechen, Pastoeren, Officianten, vnderdanen, vnnd sunst meniglichem in vnsern Fürstendommen, Landen vnd gebieden wissen. Nachdem itzo in der Christenheit Duytscher Nation villerley beswernüssen vnnd geferlicheiden fürhanden, Vnd in sonderheit vnse Fürstendommen, Lande vnd gebieden mit beswerlichem krieg duyrer zyt vnd sterffden beladen, Also, das zu besorgen, wa es durch sonderliche genad des Almechtigen nit abgewandt, das ferner groß ellendt vnd noit daruß erfolgen würd. Dwyll auer obgemelte vn̄ andere anzeigungen Göttliches zorns furnemlich verursacht durch großheit vnserer sunden, vnd verachtung syner genaden, Vnd herwidderumb der barmhertzige Vader durch ware boeß, innich gebeth, vnd recht vertruwen in synen lieuen Son vnsern Hern Jesum Christum zuuersönen, So ist vnser beuelh vnd meynongh, das

ir dry fridage nacheynander, anzufangen vff den güden frydach, gemeyn gebeth halden, das volck zu der Kirchen versamlen, vnd durch das wort Gottes truwelich vnnd flyssich vermanen lasset, das sundtlich leuen mit waerem ruwe zu bekennen vnd affzustellen, vn̄ den Hymmelschen Vader durch das lyden vnd verdienst synes eynigen geboren vn̄ vnschuldigen Sons in vastem glouuen zu bidden, das er synen Götlichen zorn, die obgemelte vnd andere beswernüssen vnd geferlicheiden abwenden, syne Götliche genade, fridden, eyndracht vnd was darzü dienlich vnd vns selich ist, gnediglich verlehnen will. Versehen wir vns also gentzlich zu vch. Vrkhundt vnsers heruffgedruckten Secriet Segels. Gegeuen in vnser stat Gladbach am XVII dag Martii Anno rc. XLIII.

A tergo: 17 Martii 1543.

S.

Verordenen
offentliches gebett zu
abwendung göttlicher
straffen.

II.

Herzog Wilhelm zu Jülich, Cleve und Berg u. s. w. verordnet, daß für seine am 16. Juli verstorbene Schwester, die Königin Anna von England, in allen Kirchen und Klöstern am 10., 11. und 12. August eine Todtenfeier gehalten werden solle. Cleve 1557 August 4.

Nach dem Original im Besitze des Herrn Pfarrer Meuser in Alfter († als Pfarrer in Freialdenhoven am 18. Mai 1876).

Wilhelm Hertzog zu Gulich Cleve
vnd Berg. Graf Zu der Marck vnd
Rauenßberg her zu Rauenstein rc.

Liebe getrewen. Nachdem die hochgeborne Fürstin Fraw Anna geborne Hertzogin zu Gulich, Cleue vnd Berg rc. vnsere freundliche liebe Swester In Engellandt vf freitag den XVIten Julij negstuerlauffen vß diesem zeitlichen zu dem ewigen leben In got den hern verschieden. welcher almechtig güttig Gott Irer L. seelen gnedig vnd barmhertzig sein wolle. So Ist vnser gnedige meynung, das Ir anstundt In vnserm Ambt ewers beuelhs bestellen vnd verschaffen wollet, domit Ire L. In allen Kirspels vnd andern Kirchen auch Cloistern vf negstkunfftig S. Laurenztag vort den volgenden Gudestag vnd Donnerstag, nemblich den Xten XIten vnd XIIten dieses monatz Augusti nach dem ambt der Messen dreimal nach einander statlich belautet vnd der gemeine Man zu Christlichen gotseligen gebettern erJnnerungen vnd vermanungen mit vleis bewegt werde, Das auch den volgenden Sontag nach der predig dergleichen Christliche erJnnerungen, ermanungen vnd bitt Irer L. halber geschehen, versehen wir vns also zu euch. Geben zu Cleve am iiii tag augusti Anno Lvii.

P. Langer spt.

A tergo:

Vnsern lieben getrewen Carsiliussen (?) von Paland vnserm ambtman zu münstereyffell vnd Bewerer zu wilhelmstein vnd huprechten

Blumendal vnserm vogten daselbst zu MünsterEiffell. Daneben schrieb eine andere Hand (wohl die des Empfängers) mit großen Buchstaben: Absterben der hertoginn von Cleue in Engellandt.

III.

Herzog Wilhelm zu Jülich, Cleve und Berg u. s. w. ordnet ein Dankgebet an für den über die türkische Flotte bei Lepanto (7. Oct.) errungenen Christensieg. Schloß Hamboch 1571 Dezember 10.

Nach dem Originaldruckexemplar in der Binterim'schen Bibliothek zu Bilk: Jülich-Clevische Verordnungen No. 31 S. 131.

Wilhelm Hertzog zu Gulich, Cleue vnnd Berg,
Graue zu der Marck vnd Rauenßberg,
Herr zu Rauenstein ꝛc.

Nachdem vns von verscheidenen orten glaubhafte zeitung zukomen, das die Christliche Armada auf dem Mher, so vnlangst mit treffenlichen vncosten wider den Erbfeindt Christliches namens vnnd glaubens den Turcken statlich außgerust, auff Sontag den Siebenden verschienes Monats Octobris die Turckische Armada angetroffen, Ritterlich mit denen gestritten, also das durch Gotliche gnadt die gantze Turckische Armada vonn dem christlichen Kriegsfolck geschlagen vnd gentzlich erlegt, vnd in solchem ernstlichem thuen hondert vnnd achtzig Turckischer Galern mit aller zubehör sambt dem general Obristen vnd funftausent Turcken gefangen, vnd vber das alles inn funftzehen tausend Turcken erschlagen worden. So ist vnser gnedigs gesinnen vnd meinung, das ir Got den Almechtigen fur solche ansehenliche victori lobet, vnd auß gantzen hertzen dancket, auch trewlich vnd vleißig bittet, hinfurter zu erweiterung vñ erhaltung seines Christlichen namens vnd glaubens, vnd dempffung des Turcken tyrannischen vorhabens, der betrangter Christenheit ferner gnadt vnd gluck zu verlehnen. Darneben die itzt schwebende thewrung vnnd sorgliche kranckheit der Pestilentz, die an etlichen benachbarten orten vnderstehet einzureißen, Vnd sonst noch eine anligende sach, zu wollfart vnser geliebter Kinder, auch Lande vnd vnderthanen zu gutem ende nach seinem Gotlichen willen zu richten. Versehen wir vns also. Geben auff vnserm Schloß zu Hamboch am X. tag Nouembris Anno etc LXXI.

A tergo: 10ten Xber 1571
Sermus befelen
Offenes gebett.

Floß.

5. Gerichtsordnungen.

Die Verordnung des Erzbischofs Ferdinand vom 4. Mai 1622 über das Erzbischöfliche Gericht in Köln ist durchaus verschieden von den Verfügungen in der 1594 publicirten und im nämlichen Jahr bei Raßfeldt in Münster gedruckten Reformatio iurisdictionis ecclesiasticae Curiae Archiepiscopalis von Erzbischof Ernest, [1]) sie ver-

1) Reformatio | Ivrisdic | tionis Ecclesiasti | cae Archiepiscopalis Cv | riae Coloniensis, ivssv et avthoritate | Reuerendissimi et Serenissimi Principis

dient in den Annalen eine Stelle. Dieses nämliche gilt von der Verordnung des Nuntius Antonio Albergati vom 2. Januar 1613 um so mehr, als über die Nuntiatur in Köln bisher fast gar keine Aktenstücke veröffentlicht und zugänglich sind. Sie wurde, wie ihr Eingang besagt, durch den Druck veröffentlicht, ich entnahm sie und die Verordnung Erzbischofs Ferdinand Copien des XVII. Jahrhunderts, die sich in einem Collectaneencodex befinden, welcher „des Erzstiffts Cöln Reformation“ v. J. 1536, die Ausgabe der Kölner Synodalstatuten v. J. 1554, jene reformatio iurisdictionis curiae, gedruckte Verordnungen von Maximilian Heinrich, und nebenher mancherlei Handschriftliches enthält. Die Copie, der ich bei der Mittheilung unter III folge, gehört zwar demselben Codex an, scheint aber aus dem XVIII. Jahrhundert zu stammen. Unleserliche Stellen habe ich durch Conjectur ergänzt und die Ergänzung durch [ ] angezeigt.

I.

Das Erzbischöfliche Gericht.

Verordnung Erzbischofs Ferdinand vom 4. Mai 1622.

Ferdinandus, Dei gratia electus et confirmatus archiepiscopus Coloniensis, S. R. I. per Italiam Archicancellarius et Princeps Elector, Episcopus Paderbornensis, Leodiensis et Monasteriensis, Administrator Hildesheimensis et Berchtesgadensis, Princeps Stabulensis, Comes Palatinus Rheni, vtriusque Bauariae, Westphaliae, Angariae et Bullionis Dux, Marchio Franchimontensis etc.

Cum praedecessores nostri Archiepiscopi Colonienses recolendae memoriae ordinariam iurisdictionem ecclesiasticam sibi maximopere recommen-

---

ac Domini, D. Ernesti | Electi et Confirmati Archiepiscopi Coloniensis, Sacri Romani Im | perii per Italiam Archicancellarii, Principis Electoris, Episcopi Leo | diensis, Administratoris Episcopatuum Monasterien. Hildeshei | men. et Frisingensis, Principis in Stabelo, Comitis Palatini Rhe | ni, Superioris et inferioris Bauariae, Westphaliae, Anga | riae et Bullionis Ducis, Marchionis Francimonten. | Legatique nati etc. conscripta | et aedita. | Monasterii Westph. | Excudebat Lambertus Rasfeldt. | Anno M.D.XCIIII. | Cum gratia et priuilegio etc. | 59 Folioseiten. Auf dem Titel eines mir vorliegenden Exemplars liest man von damaliger Hand: 26 7bris A°. 1594 facta publicatio | in Dilles. — Vorher hatte Gebhard Truchseß eine Reform des Erzbischöflichen Gerichts erlassen, welche zu Köln 1581 erschien unter dem Titel: Reformatio | Ivrisdictionis | Ecclesiasticae Archiepiscopalis | Cvriae Coloniensis, ivssv et authoritate | Reverendissimi et illustrissimi Principis ac Domini D. | Gebhardi, electi ac confirmati Archiepiscopi Coloni | ensis, sacri Romani imperii per Italiam Archican | cellarii, Principis Electoris, Westphaliae et | Angariae Ducis etc. Legatique | nati etc. conscripta | et aedita. | Coloniae, | apud Maternum Cholinum. | Anno D. M.LXXXI. | Cum gratia et priuilegio Caesareae Maiest. 64 Folioseiten.

datam habuerint, et ad eius conseruationem et faciliorem iustitiae expeditionem pro subditorum vtilitate diversa statuta siue ordinationes ediderint, Nos eorum vestigia insequendo, volentes ea, quae hominum malitia in abusum et desuetudinem venerint, pristino suo vigori restituere et ad praesens tempus accommodare, curauimus per nostros deputatos consiliarios primo officialem, vtrumque sigilliferum, procuratores et notarios Curiae nostrae ecclesiasticae ex ordine super excessibus et defectibus iurisdictionis examinari, deinde examinata mature deliberari, deliberata per modum ordinationis concipi, et praehabito consilio et assensu venerabilis Capituli nostri in sequenti tenore publicari, districte praecipiendo mandantes, vt omnes et singuli ea diligenter et inuiolabiliter obseruent, et respectiue obseruari curent.

De Officiali.

1. Officialis noster in habitu clericali suo statui con | uenienti incedat, in Ciuitate et loco iudicii tempore audientiae continuo sit praesens, nec Civitatem egrediatur ne quidem pro examinandis testibus vel ob aliam similem causam, nisi ex permissu nostro; absens sigillifero nostro maiori, et si et hic ex iusta causa absens vel impeditus fuerit, alteri ex aduocatis iuratis status, honestatis et habitus clericalis tam ad decernendos processus, quam praesidendo iudicio vices suas vna cum pitzeto [1]) suo committat.
2. Sit in adeundo et colloquendo facilis, adeuntibus humanus et familiaris, ita tamen, ne ex familiaritate nimia et conuersatione aequali contemptio dignitatis oriatur.
3. Aliis aduocando seu patrocinando non inseruiat, neque aliquod munus in se suscipiat, per quod in sua professione impediatur et auocetur.
4. Non seruet domi priuata iudicia, nec det aliter debitoribus ad soluendum monitis dilationes soluendi vel ex officio absolutionem, quam impetrante vel eius procuratore in praesentia notarii causae audito, nisi ex magna et vrgenti causa, refusis prius expensis contumacialibus et solutione in termino assecurata.
5. Non decernat nec signet poenale aliquod mandatum, nisi prius ipsemet legerit et bene ponderarit.
6. Si narretur vel praesumatur, alibi causam per viam arresti vel citationis inchoatam, etiamsi iudices allegentur suspecti, non decernat aliquod mandatum, nisi causae plane fuerint spirituales. |
7. Multominus isti mandato prout nec citationi ex F. [Diffa] mari C[od.] de ingen[uis] manum[issis s. VII. 14] iuxta reformationem 7. Octobris anno 1609 datam inhibitionem annectat.
8. Eodem modo non decernat in primo statim termino aliquod mandatum contra iudices ad faciendum [2]) expandationem, immissionem vel aliam

---

1) Siegel, Petschaft, von pizare, d. i. firmare, stabilire. Vgl. Du Cange Glossar.

2) So.

executionem, nec aliter quam parte altera audita vel debite citata, processu, prout est iuris et styli, in contumaciam formato.

9. Non recipiat vel exhiberi et ad acta registrari permit[tat] producta vel materias, nisi manu aduocati in aliqua approbata vniuersitate promoti, vel eius nomine ad requisitionem specificandi per procuratorem iuratum subscriptas.
10. Acta non nisi correcte et iuxta reformationem vel per modum terminorum complete scripta, a notario causae subscripta et sigillo Curiae nostrae sigillata sibi et suis commissariis assessoribus praesentari sinat, incorrecte scripta laceret, et de consilio sigilliferi nostri alii [1]) notario expensis prioris notarii rescribenda committat, simul ac contra facientes pro arbitrio puniat.
11. Acta pro sententia diffinitiua vel interlocutoria per procuratores praesentata reponat, diligenter custodiat, nec omnium conspectui exponat.
12. Ex actis vtriusque partis, vel termino ad praesentandum statuto elapso vnicis praesentatis, submissione hinc inde facta, in causis summariis et minoris praeiudicii intra sex septimanas a die praesentationis, in causis plenariis et maioribus intra tres menses per se et suos assessores iustitiam expedite administret.
13. Sportulas non nisi moderatas pro quantitate actorum minus duplicata recipiat, receptas causa alii commissa restituat. |
14. Procuratores non admittat nisi cum mandato vel cautione rati intra certum terminum producendi; non satisfacientes huic cautioni pro arbitrio corrigat, nec vltra in ea causa audiat.
15. Iudicialiter deposita, quae vltra centum imperiales ascendunt, ad cistam depositariam deponi procuret.
16. Testamenta clericorum examinanda, eorumque excessus et super excessibus citatos ad sigilliferum nostrum corrigendos remittat; audita ab eo relatione super incidenti difficultate, et vel statim, vel pro grauitate negotii sumpto termino deliberandi, intra triduum se resoluat.
17. Circa approbationem et executionem testamenti una cum sigillifero nostro sit circumspectus, ne id, quod vel in forma vel in materia vitium habet, approbetur, ne id, quod approbatum non est, executioni committatur.
18. Sine vitio inuentum suo pitzeto signet, et pro eo medium dalerum imperialem habeat, non vltra.
19. In promouendo iurisdictionem et ius sigilli et corrigendo consistorialium excessus sigillifero nostro ope et consilio requisitus adsit et fideliter assistat.

De Sigillifero maiori.

1. Sigillifer noster non minus quam officialis sit in Ciuitate et singulis audientiis continuo praesens, in absentia officialis iudicio praesideat et eius vices suppleat.

---

1) Handschr.: alio.

2. Errores, excessus et transgressiones procuratorum et notariorum obseruet, inquirat, de consilio officialis corrigat, et poena condigna pro grauitate excessus et suspensionis ab officio puniat. |
3. Sit circa iurisdictionem diligens, eius impediment[a et] violationes aduertat, poenas mandatorum incursas [et] declaratas exigi procuret, omniaque impedimenta auxilio officialis nostri remoueat vel ad nos referat.
4. Contra seculares iudices et officiatos nostros iurisdictioni refractarios non per modum citationis ad respondendum excessibus, sed inserta causa publice et iudicialiter vsque maius brachium procedat et procedi faciat.
5. Eodem modo latores litterarum et eorum magistrum in officio contineat, eorum numerum ad quinarium de consilio officialis restringat, et in Vesta Recklinghausensi duos habeat omnes idoneos et satis qualifica[tos] Nobis et cancellariae nostrae nominandos, idiotas autem, indignos et in officio delinquentes destituat, aliosque idoneos in locum destitutorum vel alias recedentium substituat.
6. Excessuum diligentem habeat rationem, excessistas delinquentes ad instantiam fisci sub nomine officialis, prout iuris et styli est, personaliter ad respondendum super excessibus citari demandet, non prius tamen quam de eis vna cum procuratoribus fiscalibus sit satis instructus, et cum articulis super quibus [res]p[ondeant].
7. Citatos benigne et humaniter excipiat, in termino comparentes sine procrastinatione coram notario iurato curiae per Nos ad hoc specialiter deputato respondendo audiat, confessatos in leuibus solus, in grauibus de consilio dicti officialis, iniuncta salutari poenitentia vel poena pecuniaria, si ea magis timeri censeatur, puniat, et in eo potius vitae correctionem et animae salutem quam pecuniam quaerat.
8. In synodalibus et minoribus delictis, qualia sunt sacrum | in die festo omittere, laborare, vinum et cereuisiam ad ebrietatem vsque propinare, bibere, vel simile quid facere, quod ad synodum pertinet et in ordinatione religionis a. 1614 publicata vulgo Religionsordnung suam habet poenam, reos non euocet nec super excessibus citet, iuxta praefatam ordinationem moderate puniendos.
9. Non det latoribus nec alii facultatem siue mandatum in genere, quoscunque reos tempore executionis nominandos citare, sed citandos in ipso primo citationis mandato nominet; alias processus erit nullus, nec citatus ad comparendum obligatus.
10. Non sinat notoria praesbyterorum crimina, quae in scandalum vergunt, laicorum redimi pecunia, sed perpetua aut temporali suspensione aut alia canonica poena pro modo culpae et scandali de consilio officialis corrigat.
11. Vbi crimina clerici vsque adeo fuerint enormia et scandalosa, quod poena grauiori et carcere digna sint, curet eiusmodi reum apprehendi, apprehensum incarcerari et expensis ad hoc nostro nomine suppeditatis alimentari, super excessibus per officialem nostrum et alios per nos deputatos audiri, et sine longa mora, ne carcer loco poenae reputari possit,

iustitia mediante iudicari et, vbi grauitas delicti exquirat, degradatum tanquam putridum et prophanatum membrum curiae saeculari tradi.

12. Vbi citati excessus negauerint, viam iuris ipsis aperiat, aduocatos et procuratores permittat, articulorum copiam communicet, per fiscum nostrum ad litis | contestationem iuramentum calumniae et pro[batio]nes, ac vlterius vsque ad sententiam inclusiue hinc [inde] sicuti in caeteris causis prophanis, summarie tamen citra formam ordinarii processus procedi procuret.

13. Sin autem id, quod fiscus intendit, in confesso est, sed negatur esse delictum vel tanta poena dignum, extunc habeat ad officialem recursum, qui sit eius dissidii [1]) mediator, vel ad summariam informationem iudex.

14. Causas excessuum maxime pecuniam inferentes non terminet nec componat, nisi in praesentia fiscalium et notarii ad hoc deputati, qui omnia ad prothocollum referat.

15. Testamenti et haereditatis a clerico relictae inspectionem et curam habeat, testamentum an in forma siue solennitatibus et materia siue institutione et lege subsistat, quales sint haeredes et legatarii, an capaces et legitimi, vel in fraudem fisci, concubina seu spur[ii], directe vel indirecte instituti, summa diligentia [exa]minet, examinatum, nisi legitimum intercesserit impedimentum, consueta et ab Hermanno quinto praedecessore nostro constituta taxa iuxta vires inuentarii soluta absque mora confirmet, et de eo documentum sub sigillo curiae nomine officialis et manu notarii Nobis iurati expediat.

16. Vbi executores maiorem taxam soluerint, testamentum duntaxat an sit iustum, et non haereditatis vires examinet, | et confirmet.

17. Deinde sedulo aduertat, ne executores testamenti executionem ante eius inspectionem inchoent, | nisi in quantum necessitas funeris expostulat, sed confirmatum tandem infra annum continuum a die mortis computandum in omnibus et singulis realiter et cum effectu executioni demandent, et si in eo negligentes forent, anno elapso executionem vti ad nos ipso iure deuolutam suppleat.

18. Intra mensem post computationem et rationes ab ipsis executoribus exigat, easque similiter examinet, et vbi omnia fideliter executa inuenerit, executores de praescitu officialis absoluat et quietet. [2])

19. Et si quis ab huiusmodi taxa per Nos speciali gratia fuerit liberatus, nihilo minus debet testamentum iuxta formam in iure praescriptam erigi, et post mortem nostro sigillifero ad examinandum exhiberi.

20. Vltra praedictam taxam nihil exigat et recipiat, nec pro labore examinationis testamenti nisi duos florenos aureos, et dalerum imperialem, vbi haereditas deductis funeralibus ad ducentos daleros imperiales et supra se extendit, alias non nisi medietatem pro examinatione executionis et redditarum rationum tantundem et non vltra.

---

1) Handschr.: dessidii.
2) quietare = quittare, dimittere. Vgl. Du Cange, Glossar.

21. Multominus exigat vel recipiat bona in inuentario descripta pro taxato pretio, sed publice sub hasta in vsum testamenti diuendi permittat.
22. Nullum etiam iustum siue legitimum testamentum confirmet, vel inuentarium admittat, nisi coram vno ex notariis curiae nostrae vel in cancellaria nostra Electorali immatriculatis sit conditum et erectum. |
23. Si quis clericus plane intestatus vel sine legitimo seu formali probato testamento decesserit, eius relicta bona describantur et administrentur, prout latius in statutis benememorati praedecessoris nostri Archiepiscopi Hermanni quinti continetur.
24. Et generaliter in his aliisque de consilio officialis nostri dirigat et exequatur, eaque omnia, quae ad promotionem iuris sigilli, et iurisdictionis nostrae Ecclesiasticae, reformationem vitae et morum pertinere dignoscuntur, suo officio a praedecessoribus nostris in statutis et ordinationibus iniuncta nec per nos immutata reperiuntur, diligenter expediat, de iis omnibus nobis rationem redditurus.

De Sigillifero minori.

1. Cum sigillifero maiori in coadiutorem sigillifer minor sit ordinatus, eiusque vices in mandatis sigillandis et rationibus eo nomine reddendis sustineat.
2. Absque vrgenti causa et officialis seu sigilliferi maioris licentia ciuitatem non egrediatur, egrediens sigillum sigillifero maiori relinquat, suo officio diligenter vacet, et continuo sit domi, nisi in quantum deuotio et ecclesiae seruitium vel alia necessitas eum abstrahat, ipsemetque mandata qualia sint, et in quantum debeant, examinet, nec aliter quam ad decretum officialis et eius commissariorum sigillet.
3. Acta non aliter quam correcte et reformate vt | suprascripta sigillet, sigillata sub manu suo et non alterius subscribat.
4. Sit suo officio contentus, de causis testamentorum et excessuum sese non intromittat, sed ad officialem et sigilliferum maiorem iuxta praemissa remittat.
5. Taxam non aliam quam in reformatione de anno 1594 a praedecessore nostro publice praescriptam seruet.
6. Vbi erit graduatus, primum locum post sigilliferum maiorem ad latus dextrum officialis nostri in iudicio occupet, non graduatus postremum, et reliquis ecclesiasticis graduatis assessoribus cedat.
7. Vtrumque sigillum, vbi ad audientiam venerit, secum ferat, et si quae sint sigillanda sigillet.
8. Pecunias de sigillo prouenientes ponat ad cistam, et de eis consueto tempore rationes in scriptis reddat, nec aliquid negligat vel intermittat, quod ad conseruationem et augmentationem iuris sigilli pertinere possit.
9. Tandem officialis et sigillifer, licet in officiis suis sint distincti, ad vnum tamen finem tendere debent, ita vt iurisdictionem coniunctis viribus et animis promoueant, defendant, quae corrigenda corrigant et emendent,

Digitized by Google

vel ad Nos referant. In quibus omnibus et singulis ea, quae in iure communi et a maioribus nostris tradita et statuta sunt, | quamdiu non inueniuntur immutata, strict[im] [1]) seruent et seruari procurent.

Pro quorum fide praesentem ordinationem manu nostra subscriptam sigillo nostro communiri iussimus. Quae data est ex ciuitate nostra Bonnensi quarto die mensis Maii anno supra millesimo sexcentesimo vigesimo secundo.

Ferdinand. E. m. pp.

Pet. Hulsmann m. pp.

II.

Das Gericht der Nuntiatur in Köln.

Verordnung des Nuntius Antonio Albergati vom 2. Januar 1613.

Antonius

Dei et Apostolicae Sedis gratia Episcopus Vigiliarum, [2]) ac sanctissimi Domini Nostri Pauli diuina prouidentia Papae quinti per totum tractum Rhenanum et ad inferiores Germaniae partes Nuntius cum potestate legati de latere, DD. commissariis, aduocatis, procuratoribus et notariis nostri tribunalis salutem.

Ad tollendos abusus siqui forsitan obrepsissent in tribunali nostro, simul et prouidendum ne inposterum obrepant, praxim quorundam casuum magis in hoc tribunali frequentium, nec non et taxam iurium imprimendam curauimus. In quibus quemadmodum nihil eorum, quae antiquitus observabantur, fuit immutatum, ita vt ius non scriptum ad scriptum redigeretur, opportunum iudicauimus, vt et observetur perpetuo, et hac ratione conscientiis multorum, nec non vtilitati partium consulatur. Quod iam diu praestitissemus, nisi publicis occupationibus nos vndequaque prementibus fuissemus hactenus impediti.

Reformatio in puncto signaturarum. [3])

Supplicantes exprimere teneantur in supplicationibus qualitatem causae et negotii, et an appellatum sit a diffinitiva vel a decreto vim diffinitiuae habente, et an causa sit debiti ciuilis, et quam summam | contineat, et an sit materia executiua, et an causa sit in secunda vel tertia instantia; alioquin, si talia defuerint, commissio habeatur pro obreptitie obtenta.

---

1) Die beiden letzten Buchstaben sind unleserlich, doch scheint strictim, nicht strictissime da gestanden zu haben.

2) Vigiliae d. i. Bisceglia; er war Bischof dieser Stadt. S. Pacca memorie storiche. Roma 1832. S. 238.

3) Conj., Handschr.: signarum.

Decreta.

1. In commissionibus concedendis in causis appellationum pro debito ciuili seruabuntur statuta locorum, in quibus erit rescribendum.
2. Si fuerit appellatum a decreto vim diffinitiuae non habente, vel continente grauamen reparabile per definitiuam, commissio non decernetur.
3. Adversus tres sententias conformes non rescribetur, nisi ex iisdem actis de vna ex tribus insanabilibus nullitatibus aperte constaret.
4. Facta executione post tres conformes et rem iudicatam non rescribetur, nisi iure cogente et cum clausula citra legitimae executionis praeiudicium.
5. Si vero in actu executionis fuerit supplicatum, et in commissione appellans opponat exceptiones reuelantes, [1]) sed altiorem indaginem requirentes, non rescribetur nisi cum clausula, non retardata executione, quatenus appellatus idonee caueat iudicis arbitrio de reponendo omnia | in pristinum, vel de stando iuri et iudicatum soluendo, casu quo contrarium iudicetur. Quod si supplicans in illo iudicio succumbat, ulterius non audiatur.
6. Non rescribetur in causis appellationum ab excessiua executione, nisi primo probatus fuerit excessus, et eo in casu solum rescribetur in commisso excessu, et citra praeiudicium vlterioris executionis.
7. Item in decretis prouisionalibus vel aliis, in quibus non cadit appellatio, ad effectum suspensiuum duntaxat, sed deuolutiuum tantum, non decernentur commissiones nisi cum clausula parito [2]) iudicato.
8. Ab amotione arresti praestita fideiussione denegatur rescriptum, si sequestrum factum fuerit pro assecurando iudicio duntaxat.
9. In causis restitutionis in integrum citetur pars contra quam petitur, et supplicanti assignetur alia breuis et peremptoria dilatio ad deducendum causas, propter quas dicta restitutio concedi debeat, et in casu rescripti seruabitur ius commune. |
10. In alimentorum causis quando agitur vel de praesentibus vel futuris, non rescribetur absque clausula sine retardatione praestationis alimentorum.
11. In sententiis excommunicationis, interdicti et similium non concedetur commissio ad effectum suspensiuum, nisi esset sententia comminatoria, vel ex iisdem actis notorie constaret de vna ex dictis tribus nullitatibus.
12. A sententia super mero et extraordinario possessorio, quod vulgo momentaneum et extraordinarium summariissimum appellatur, non concedetur rescriptum, dummodo in sententia reseruatum fuerit ius aduersario in plenatio possessorio.
13. In causis primae instantiae, quae coram locorum ordinariis debent tractari, non rescribetur, nec auocabuntur nisi in casibus a iure expressis.

---

1) So die Handschrift, wohl zu lesen: releuantes.

2) So die Handschrift.

14. Impetrans rescriptum obreptitie vel subreptitie, impetratis careat et in expensis condemnetur. |
15. Partibus petentibus in puncto signaturae audiri, statuetur certus terminus ad deducendum et contradicendum respectiue, in suspenso interim manente executione sententiae, si ita ius et iustitia dictabit, et dato fumo de bono iure, donec controuertitur super puncto signaturae duntaxat.
16. In auocandis causis ob iudicis suspicionem audiatur altera pars, nec sufficiat petenti dari fumum suspicionis et offerre iuramentum perhorrescentiae, sed deducat causas suspicionis in iure fundatas, et personaliter vel per procuratorem ad id speciale mandatum habentem iuret, quod non animo protelandi causam, sed ex eo quod iudicem suspectum habeat, nec ab illo iustitiae complementum speret, hoc petat, quodsi post consessum in iurisdictione iuret, quod post litem incoeptam causae suspicionis ad eius notitiam deuenerint. |
17. In aliis casibus hic non expressis rescribetur iuxta iuris dispositionem et non aliter.

De procuratoribus et notariis.

In iudiciis Apostolicis in ciuitate Coloniensi admissi censeantur notarii vel procuratores in curia Archiepiscopali approbati et iurati. Notarii quoque, qui in prima instantia in causa inseruierunt, sint etiam notarii in causa appellationis, nisi litigatoribus essent suspecti.

De appellatione introducenda et prosequenda.

Si appellationi per iudicem a quo est delatum cum praefixione certi termini ad introducendum coram superiore, teneatur appellans de momento ad momentum huiusmodi terminum respicere; alioquin causa erit deserta, nec decernetur commissio, nisi terminus statutus fuerit nimis breuis, qui ad duorum mensium spatium ad minus se non extendat.

Si appellationi sit delatum sine praefixione certi termini, intelligatur iuxta iuris communis dispositionem.

Circa persecutiones appellationum seruetur | ius commune, et tenebitur appellans intra primum fatale primi videlicet anni iustificare tam formalia quam materialia appellationum; quod si non fiat, secundum fatale non concedatur, nisi de legitimo impedimento dicto, [1]) per quod appellatus tamen non adstringitur, quominus intra primum fatale pro remissione causae vel confirmatione prioris sententiae aut alias pro iustitia instare possit.

Item in prosecutione appellationum seruentur termini substantiales iudicii cum competentibus dilationibus, nisi causa sit summaria, quae moram non patiatur.

Decreta competentiae promulgabuntur cum causae cognitione ex actis desuper praesentatis, parte petente, nisi causa pariter fuerit summaria, et D. iudex sine actis informationem habere possit.

---

1) dicto undeutlich in der Handschrift.

Circa dilationes probandi statuendas, relinquentur arbitrio iudicis, qui iuxta distantiam locorum, causae qualitatem aliaque consideranda dilationes praefigat, | ac prima dilatione probandi effluxa secunda statim currere incipiet, et sic consequenter, nec dabuntur inutiles earum prorogationes, nisi de legitimo impedimento et etiam per iuramentum calumniae constet.

Nulla feratur sententia nisi procuratoribus mandatum habentibus vel in defectu eius partibus citatis ac terminis substantialibus in ordinario iudicio seruatis. Si vna partium a commissario petat assessorem assumi, commissarius indulgeat petenti, et unum assumat neutri partium suspectum sumptibus petentis.

De restitutione in integrum.

Non concedetur restitutio, seu repositio in integrum aduersus sententiam definitiuam seu decretum vim definitiuae habentem, [1]) nisi in casibus a iure expressis. |

De sequestris.

Sequestrationes non concedantur nisi in casibus in iure expressis et seruatis locorum particularium constitutionibus.

De mandatis de capiendo.

Item non decernatur mandatum de capiendo ratione suspicionis fugae, nisi in casibus a iure expressis, et servatis eorum particularium constitutionibus.

Taxatio expensarum coram R$^{\underline{mo}}$ et Ill$^{\underline{mo}}$ Domino Nuncio Apostolico eiusdemque subdelegatis obseruanda Coloniae.

Iuxta magnitudinem actorum et qualitatem negotii partes sportulas Domino soluant mediante notario causae solum et non aliter, quas omnes notarius post latam sententiam in taxa expensarum referat, provt etiam honorarium, quod pars victrix pro gratiarum actione post sententiam soluet. |

Procuratori partis impetrantis seu appellantis soluetur pro confectione appellationis et expeditione processuum vnus Dalerus imper.

Parti appellatae extra ciuitatem Coloniensem commoranti in causis appellationum pro prima comparitione florenus aureus taxabitur, intra vero medius aureus.

In causis commissionum et reseruationum Apostolicarum soluentur notariis et procuratoribus cuilibet pro quolibet termino et folio iurium quinque albi.

Pro signatura commissionis ad causam appellationis soluentur duodecim reales.

Pro scriptura citationis et inhibitionis ad causam appellationis soluentur notario tres reales.

---

1) So die Handschr.

Pro sigillo duo Daleri Philippici.

Pro quolibet alio mandato poenali cum clausula soluentur notario tres reales.

Pro sigillo eiusdem medius Philippicus.

Item pro mandato poenali sine clausula soluetur notario dalerus imper. |

Item pro sigillo duo daleri Philippici.

Pro conscriptione simplicis monitorii vel citationis ad respondendum etc. vel ad alium quemcunque effectum etc. soluentur notario quinque albi.

Item pro sigillo sexdecim albi.

In duplicibus mandatis, videlicet monitoriis cum annexis citationibus, soluentur etiam duplicia iura scripturae et sigilli.

Pro commissione ad examinandum testes soluetur notario medius dalerus simplex.

Item pro sigillo totidem.

Pro iuris subsidialibus et litis intimatorialibus, si in initio causae absque narratiua processus decernantur vel scribantur processus, imperialis dalerus.

Item pro sigillo totidem.

Pro scriptura excommunicationis soluentur octo albi.

Pro sigillo eiusdem sedecim albi.

Item pro documento absolutionis ab excommunicatione soluetur medius dalerus Philippicus.

Pro sigillo dalerus Philippicus.

Item pro brachio maiori soluetur | notario florenus aureus.

In sigillo duo daleri Philippici.

Pro taxa expensarum provt notariis tres reales.

Item pro annotatione cuiuslibet actus, extraiudicialiter si fiat, octo albi, et tantumdem procuratori.

Pro mandato sequestri soluetur notario et in sigillo tantum quantum pro mandato sine clausula.

Pro compulsorialibus habebit notarius 12 albos.

In sigillo medius dalerus Philippicus.

Item in conscriptione rotuli pro quolibet folio a producente soluantur sex albi notario, procuratori vero tres.

Pro constitutione qualibet soluantur notario octo albi.

Pro annotatione affirmationis et responsionis, si sint 12 articuli, accipiet notarius octo, si sint octodecim, accipiet duodecim, si sint 24, accipiet sexdecim albos et non vltra.

Pro reuisione actorum priorum, item rotulorum et rubrica eorundem in alia instantia expeditorum soluentur pro | curatori pro qualibet sexternione 5 marcae, quatenus non fuerit procurator primae instantiae.

Item taxabitur notariis pro sententia,
si remissoria vel desertionis, vnus florenus aureus,
si confirmatoria, duo imperiales,
si retractatoria, duo imperiales.

Pro documento sententiae soluetur notariis medius dalerus Philippicus.

Pro sigillo documenti sententiae, si sit confirmatoria, duo floreni aurei.

Pro qualibet executione mandati in hac ciuitate Coloniensi taxabuntur executori octo albi, extra vero ciuitatem pro quolibet milliari duo albi, vltra illos octo pro executione.

Item pro mandato executiuo, pro insertione cuiuslibet sententiae diffinitiuae cum narratione processus, soluetur notario florenus aureus.

Item in sigillo totidem.

Pro mandato declarationis in poenam soluetur notario dalerus imp. |

Item in sigillo dalerus Philippicus.

In commissionibus ad examinandum testes in ciuitate Coloniensi vel ad capiendum informationes in oculari inspectione taxabuntur iudici commissario pro qualibet dioeta, si causa sit ciuilis, duo daleri imperiales.

Extra vero ciuitatem dabitur praeter expensas itineris duo floreni aurei pro qualibet dioeta.

Quod et idem taxatur in causis criminalibus.

Notariis vero, qui examinibus interesse debent cum D. commissario, vnus dalerus imperialis in ciuitate, et vnus florenus aureus, si extra, pro dioeta taxatur.

Ad salarium advocatorum quod attinet, nihil innouamus, sed illud relinquimus in sua antiqua et approbata consuetudine, excepto casu, si aduocatus vltra consuetum praetenderet. Nam eo in casu remittitur arbitrio Domini commissarii, qui considerata causae grauitate et labore passo arbitrabitur quid iuris erit. |

Declarantes taxam hanc expensarum notariis et procuratoribus Coloniensibus solum esse praecriptam; in ciuitatibus vero Leodiensi et aliis, ubi adsunt taxae ab ordinario reformatae, ab illis non erit recedendum.

De causis gratiae.

In causis pauperum et miserabilium personarum rescribatur gratis, et gratis quoque iudicetur.

Pro matrimonialibus causis, ex quo oratores sunt personae pauperes et ex labore manuum viuentes, vbi intercessit copula et ignorantia impedimenti, pro poena copulae, si in tertio consanguinitatis vel affinitatis, aut compaternitate impedimentum sit, duo, si in 4., vnum scutum persoluant.

Pro dispensatione super impedimento publicae honestatis iustitiae, vbi solum sponsalia intercesserunt, pariter duo scuta persoluant.

Quae quidem pecuniae sicut supra in casibus superius expressis exactae libra | rationum asscribentur, et integraliter pauperibus, locis piis, missionibus ad loca haeretica, et aliis similibus necessitatibus destinabuntur et realiter persoluentur, seruato ad hoc expresso et speciali registro ab abreuiatore.

Pro collatione beneficiorum simplicium, 24 ducatos auri de camera non excedentium, si pauperes sint, gratis, si media habentes, duo vel tria scuta persoluent.

Pro alienationibus, si in euidentem, dummodo bona summam [1]) 5 ducatorum non excedant, duo scuta persoluent.

Pro literis in forma significauit vnum scutum.

Pro dispensatione extra tempus pro arctatis gratis, etiam quoad scripturam.

Pro dispensatione super aetate quoad ordines gratis, provt in similibus aliis materiis ordines sacros concernentibus.

Commissiones omnes visitandi et reformandi monasteria et alia loca | ecclesiastica gratis et propriis expensis expediantur.

Licentia audiendi missam in loco interdicto, dummodo interessentes interdicto causam non dederint, gratis.

Pro licentia edendi cibos prohibitos tempore interdict. gratis etc.

Datum Coloniae die 2. Ian.
Anno M.DC.XIII.
Antonius Episc. Vigiliarum etc.
Vidit Hieronymus Saracenus
auditor generalis et delegatus.
Aold. Rodius
abreuiator.

III.

Die Competenz des Erzbischöflichen Offizials von Köln und des Offizials von Werl betreffend.

Mittheilung über eine Verordnung Erzbischofs Philipp II. vom 29. Juli 1512. [2])

Anno millesimo quingentesimo duodecimo, die iovis, vigesima nona mensis Julii Reverendissimus in Christo Pater et Dñs Dominus Philippus Archiepiscopus Coloniensis, Princeps Elector, Dominus noster gratiosissimus etc. circa concurrentiam iurisdictionis aulae ArchiEpiscopalis Coloniensis et officialis Werlensis ordinavit et decrevit.

Imprimis quod officialis aulae ArchiEpiscopalis Coloniensis concurret cum officiali Werlensi in omnibus et singulis parochiis, in quibus officialis Praepositi Maioris Ecclesiae Coloniensis suam iurisdictionem exercet, in illis duntaxat causis et casibus, qui alias cecidissent et caderent sub iurisdictione praepositi, Ita ut alii casus, qui non cadunt sub exercitio iurisdictionis officialis Praepositi, sed sub iurisdictione ArchiEpiscopali, reserventur officiali Werlensi; [3]) verbi gratia officialis Curiae Coloniensis procedet contra parochianos Parochiarum praedictarum infra etiam latius specificandarum, videlicet in correctionibus, causis matrimonialibus, beneficialibus, prophanis, et in omnibus aliis et singulis causis ad iurisdictionem suam

1) Handschr.: summa.

2) Vgl. Büscher, de iudicio officialatus archiepiscoporum Coloniensium in ducato Guestphaliae constituto, Bonnae 1871, S. 40. 6.

3) Handschr.: Werdensi.

pertinentibus, verum non approbabit testamenta, non absolvet excommunicatos pro clandestino matrimonio, aut pro violenta manuum iniectione in clericum, nec dabit licentiatoria celebrandi extraneis presbyteris in illis parochiis supradictis celebrare cupientibus, quia illa non cadunt sub iurisdictione praepositi.

Item quia nonnulli bancales, sollicitatores causarum et latores litterarum in aula ArchiEpiscopali etiam sollicitant et practicant in ambitu, voluit Dominus noster gratiosissimus, ut officialis et sigillifer in aula super his habeant respectum, ut promoveatur iurisdictio Domini gratiosissimi.

Item quod vltra vel alias officialis Curiae Coloniensis cum officiali Werlensi non concurret, salvis tamen causis coram officiali in aula iam ceptis, quas gratia sua vult coram officiali aulae ArchiEpiscopalis terminari.

Item vult Dominus noster gratiosissimus, quod officialis et sigillifer Coloniensis prohibeant, ut notarii et bancales citationes et alia mandata contra subiectos iurisdictionis Werlensis scribant, partes per hoc illudentes, sed duntaxat contra parochianos parochiarum supradictarum infra tum latius specificatarum.

Item in Decanatu Messchedeñ. brylen. [1])

Item in toto Decanato attendarnōn.

Item in toto Decanatu Tuitiēn. [2])

Item in toto Decanatu Iuliaceñ.

Item in toto Decanatu bergemeñ.

Item in toto Decanatu assuideñ. [3])

Item in Decanatu Tremoñ Recklinghausen cum quinque Capell. parva tremonia [4]) cum Capell. Curler. [5]) Weteler. [6]) Camen. cum capella heren, [7]) vnna cum Capell.

Item in Decanatu Wattestheden, boickem, [8]) Swertenñ, [9]) sibs, [10]) Hattingenn. [11]) |

Item in Decanatu ludenscheden ludenschet, [12]) Halver, Hagen, swelmede. [13])

Et si plures inveniantur etc.

von anderer Hand

NB. inuenitur sub rubrica comnia Ecclesia negotia in Registratura Ecclesiae Metropolitanae.

Degenhardus Witt. Cancellarius mp.

Floß.

---

1) Brilon. 2) Deutz.
3) Essen. 4) Lütgendortmund. 5) Courl.
6) Wohl zu lesen Meteler, Methler.
7) Heeren, Herten. 8) Bochum.
9) Schwerte. 10) Syburg?
11) Hattingen. 12) Lüdenscheid.
13) Schwelm.

6. Rundschreiben des Generalvikars Johann Arnold de Reux an die Geistlichkeit der Erzdiözese über die Todtenfeier für den Kurfürsten Joseph Clemens von Köln. Köln den 20. Dezember 1723.

Am 12. November 1723 starb im Alter von 52 Jahren der Kurfürst Joseph Clemens von Köln in seiner Residenzstadt Bonn. Die Leiche wurde am 3. Januar 1724 nach Köln gebracht und im Dome feierlich beigesetzt. Sein Neffe Clemens August war vom kölner Domkapitel am 9. Mai 1721 zu seinem Coadjutor gewählt und als solcher am 12. Juni 1721 vom römischen Stuhle bestätigt worden. In seinem Namen und mit Genehmigung des Domkapitels ordnete der Erzbischöfliche Generalvikar Johann Arnold de Reux unterm 20. Dezember 1723 die übliche Todtenfeier für den verstorbenen Kurfürsten in der Erzdiözese an durch ein gedrucktes Circular, welches wir hier mittheilen. Ueber dem Texte befindet sich eine Vignette, in deren Mitte ein Todtenkopf, darüber das Wappen mit der Unterschrift Recte, Constanter et Fortiter, in den vier Ecken Wappen mit den Unterschriften Bavaria, Austria, Sabaudia und Francia. In allen Kirchen soll ein Todtenamt für den verstorbenen Kurfürsten gehalten, sollen die Glocken geläutet und die Gläubigen ermahnt werden, für seine Seelenruhe zu beten.

Dum, eheu! Serenissimus et Reverendissimus Archi-Episcopus et Princeps Elector Coloniensis Dominus Noster Clementissimus D. Iosephus Clemens, utriusque Bavariae Dux etc., non ita pridem in fatalem totius Patriae plagam cum communi omnium fidelium subditorum luctu et desolatione universali viam universae carnis ingressus est, Eiusdem, quibus hic in terris luxit atque praeluxit, in Omnipotentem Eiusque Divos Religio et Reverentia, in publicis devotionibus et processionibus summa cum populi aedificatione zelus et fervor, Ecclesiae Catholicae defendendae cura et vigilantia, in subditis suis regendis providentia, clementia atque Pastoralis sollicitudo, aliaque pietatis et virtutum opera postulant, ac merito exigunt, ut piissimis manibus Eiusdem Serenissimi Archi-Episcopi ac Principis Electoris, Cuius funus tertia mensis Ianuarii proxime inchoantis Anni ex residentiali Urbe Bonnensi Coloniam transferetur in Ecclesia Metropolitana terrae mandandum, iuxta praescriptos Ecclesiae ritus parentetur. Idcircò vice et authoritate Reverendissimi et Serenissimi Archi-Episcopi et Principis Electoris Coloniensis Domini nostri Clementissimi D. Clementis Augusti, utriusque Bavariae Ducis etc., De Consilio pariter et assensu Illustrissimi Capituli Metropolitani, seriò monentur omnes et singuli quarumcunque Collegiatarum Decani, Parochialium et cuiusvis Ordinis Ecclesiarum utriusque sexûs Regularium Superiores, aliorumque piorum locorum totius Civitatis et Archi-Dioecesis Colon. Rectores, ut in suis quisque Ecclesiis pro salute animae piae memoriae Iosephi Clementis Archi-Episcopi primo quoque tempore, nisi iam ante fecerint, Exequias, et Missarum Sacrificia, cum campanarum pulsu, devote celebrent, denique Parochi, vice-Parochi, Concionatores, et Catechistae subditos suos et auditores ad animam pie defuncti Iosephi

Clementis Archi-Episcopi ac Principis Electoris Deo fidelissime precibus commendandam saepius et seriò exhortentur. Signatum Coloniae die 20. Decembris 1723.

Ioan. Arnold. de Reux Vicar. General.

(L. S.)

Henr. Mich. Iansen Proto-Notarius in Spiritualibus m. pp.

Floß.

7. Erzbischof Clemens August von Köln erneuert eine Verordnung seines Vorgängers des Erzbischofs Joseph Clemens vom 28. August 1715 über Reparaturen von Kirchenbauten, Beitreibung rückständiger Kircheneinkünfte, über saumselige Schullehrer und Küster und über die Erfüllung von Verpflichtungen aus Stiftungen. Bonn 15. Februar 1740.

Der Erzbischof Joseph Clemens von Köln erließ eine Verordnung vom 28. August 1715, welche bei Ennen, der Spanische Erbfolgekrieg und der Churfürst Joseph Clemens von Köln, Jena 1851, S. CXC No. 208 abgedruckt ist, aber auch schon in der Sammlung deren die Verfassung des Hohen Erzstifts Cölln betreffender Stucken, Cöln 1773, Bd. II S. 34 sich findet. Die Auslagen für die ewige Lampe, für Kirchenreparaturen und für Paramente sollen, sofern nicht Stiftungen dafür vorhanden sind oder ein Rechtsherkommen darüber an dem Orte besteht, aus der Kirchenfabrik ohne Belastung der Zehntpflicht bestritten werden. Reicht die Kirchenfabrik nicht aus, so sollen bei Tochterkirchen die bezüglichen Pfarrgenossen, bei Mutterkirchen diejenigen, welchen die Pflicht des größern Zehnten obliegt, ratirlich dafür aufkommen, letztere mit dem Vorbehalt des Regresses gegen vermeintliche Leistungspflichtige, und wenn keine Zehntpflicht besteht, soll das Volk dazu beitragen. Ebenso trägt die Kirchenfabrik die Reparaturen des Chors und des Zubehörs der Kirchen, sowie des Estrichs und des Thurmes, sofern nicht ein anderes Rechtsherkommen besteht. Hat die Kirche keine Einkünfte, so bestreitet die Communе die Unterhaltung des Estrichs, des Zubehörs und des Thurmes; den Chor dagegen soll der Pfarrer der Mutterkirche unterhalten mit dem Vorbehalt des Regresses gegen etwaige Unterhaltungspflichtige, bei Filialen oder Kapellen die Pfarrgenossen. Das Gleiche gilt von den vicarii perpetui, wofern ihre Revenüen für Tragung dieser Last und zugleich für den anständigen Lebensunterhalt ausreichen, sonst thuen es die Zehntpflichtigen bis zur Entscheidung durch den ordentlichen Richter. Auch gilt das Nämliche, wenn der nöthige Unterhalt für den Pfarrer sich in Frage befindet. Haben die Pfarrer und vicarii perpetui die Reparatur ihrer Amtswohnungen vernachlässigt, und hinterlassen diese in einem Zustande, daß sie für ihren Nachfolger kaum mehr bewohnbar sind, so sollen die Communitäten, welchen die Reparatur und der Neubau der Pfarrhäuser zufolge alten Herkommens, oder sonst nach dem gemeinen Rechte obliegt, zur Reparatur der Wohnungen angehalten werden, doch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Erben und die Hinterlassenschaft, welche erforderlichen Falls durch den geistlichen Oberen mit Arrest belegt werden kann, damit nicht die Häuser, während an den Gerichten über die Reparaturpflicht gestritten wird, der Gefahr völligen Ruins ausgesetzt werden. Die Pfarrgenossen müssen auch die Reparatur tragen, wenn das Pfarrhaus

durch Alter oder sonst durch ein Mißgeschick ohne Schuld des Pfarrers eingestürzt oder zerstört worden ist. Künftig soll zur Vermeidung weiterer Vernachlässigung die Kirchenvisitation auch auf die Pfarrwohnungen durch Hinzuziehung von Bauverständigen ausgedehnt, und die von letzteren nothwendig befundenen Reparaturen unverzüglich ausgeführt werden. Da zumal kleinere Einkünfte von Kirchen öfters vernachlässigt werden und ganz untergehen, so sollen künftig die Küster, auf Erfordern und im Auftrage des Pfarrers und der Kirchmeister, säumige Schuldner zur Zahlung anhalten und halsstarrige oder widersetzliche der Ortsobrigkeit anzeigen, die ihren Arm gratis zur Beitreibung der Schuld zu leihen hat bei Strafe von 25 Goldgulden. Man hat geklagt, daß der Jugendunterricht nachlässig betrieben werde. Deßhalb wird verordnet, daß die Schulvikare, welche zum Jugendunterricht vermöge Stiftung verbunden sind, dieser ihrer Verpflichtung gewissenhaft nachkommen. Sind sie darin nachlässig oder dazu unzulänglich, so soll ehestens ein Anderer für den Unterricht an die Stelle gesetzt und aus dem Einkommen des Schulvikars angemessen besoldet werden. Sind aber die Schulmeister, sowie auch die Küster Laien und in ihrem Amte nachlässig, so sollen sie ermahnt und, wenn das nicht fruchtet, ohne weitere richterliche Verhandlung entfernt werden; falls alsdann die, welche nach dem Rechte oder dem Herkommen den Schulmeister oder Küster zu wählen oder zu ernennen haben, nicht binnen Monatsfrist den Act vornehmen, wird der Erzbischof oder sein Generalvikar den Nachfolger ernennen, und sollen dann alle geistlichen und weltlichen Behörden denselben anerkennen. Weiter sollen die Schulmeister und Küster alljährlich und gleicherweise bei den Visitationen die Schlüssel abliefern und amovibel sein, wenn Klagen gegen sie vorliegen; wo es jedoch am nöthigen Unterhalt für den Schulmeister fehlt, soll unter Beirath der weltlichen Ortsbehörde eine freiwillige Collecte unter der Bevölkerung das Erforderliche aufbringen, bis eine bessere Art der Abhülfe gefunden ist. Die Pfarrer sollen, mögen sie nun geistliche, weltliche oder gar keine Schulmeister haben, es als ihre unverbrüchliche und oberste Pflicht erachten, die Jugend in den Heilswahrheiten des Glaubens zu unterrichten, eingedenk, daß sie darüber vor dem Richterstuhle Gottes Rechenschaft geben müssen. Wo Stiftungsbriefe vorhanden sind, soll der Benefiziat die darin vorgeschriebenen Verpflichtungen, mögen sie das Lesen einer bestimmten Anzahl von hh. Messen, das Residenzhalten, oder andere Leistungen im Chore und im Kirchendienste betreffen, pünktlich erfüllen und in jeder geeigneten Weise dazu angehalten werden, auch wenn seine Vorgänger solches unterlassen haben, oder er selbst, gleichviel wie lange darin saumselig gewesen ist. Fehlen die Stiftungsurkunden und hält man allgemein dafür, daß gewisse Verpflichtungen mit dem Benefizium verknüpft sind, so soll auch in dem Falle der Benefiziat, wofern moralische Gewißheit obwaltet, daß die Verpflichtungen noch durch den letzten Inhaber erfüllt worden sind, zur Erfüllung angehalten werden, worüber die Visitatoren bei der Kirchenvisitation, eventuell der Generalvikar zu erkennen und zu verfügen haben. Sind die Stiftungsbriefe von Benefizien verloren oder im Ausdrucke unklar, und haben die beiden letzten oder auch nur der letzte Benefiziat die cura subsidiaria versehen, so daß es heißt, der Inhaber sei irgendwie dazu verpflichtet, so sollen, wenn solches Dafürhalten hinreichend bezeugt ist, solche Benefizien nur an Geistliche vergeben werden, welche vom Erzbischof oder von seinem Generalvikar als geeignet für den genannten Kirchendienst befunden sind; andern Falls ist die Ernennung, Präsentation und Anstellung des Benefiziaten null und nichtig, und wird vermöge Devolutionsrecht das Benefizium so lange frei besetzt, bis es

rechtmäßig von der Verpflichtung zur cura subsidiaria frei erklärt ist. Der Recurs an das Offizialat soll durch diese Verordnungen unbenommen sein, dieselben aber strengstens beobachtet, und ihrer Vollziehung kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, so lange nicht auf dem Rechtswege ein Anderes festgestellt, oder vom Erzbischof anders verfügt ist.

Dieser Erlaß wurde durch den Erzbischof Clemens August am 15. April 1740 erneuert. Vgl. Sammlung deren die Verfassung des Hohen Erzstifts Cölln betreffender Stucken Bd. II S. 36. Die Erneuerung theile ich mit nach dem mir vorliegenden handschriftlichen Exemplar.

Dabei will ich einige kleine Unrichtigkeiten im Abdrucke des Erlasses von Joseph Clemens bei Ennen nach dem nämlichen handschriftlichen Exemplar verbessern. S. CXC Zeile 16 von unten et reparationes] lies reparationes. S. CXCI Z. 16 von unten Solent] 3tio Solent. S. CXCII Z. 17 von oben debito] debite. Z. 31 constituens] constituemus. Z. 36 curent] carent. S. CXCIII Z. 19 von oben aliis] alii. Z. 32 Vicariorum nostrorum] vicariorum nostrorum aliorumque Visitatorum.

Die Verfügung von Clemens August lautet:

Ista itaque utilissima ordinatio decernendis innumeris quaestionibus quoad citatas materias undequaque quotidie emergentibus perquam apposita, cum, uti dolenter intelleximus, usque adeo in desuetudinem devenerit, ut nec eius memoria alicubi videatur esse retenta, eandem ex integro confirmandam ac renovandam esse duximus, prout tenore presentium confirmamus et renovamus, omnibus ac singulis Curiarum Nostrarum sive Ecclesiasticarum sive Secularium Officialibus stricte et sub poena nobis arbitraria praecipientes, ut ad eius exactam observantiam invigilent, nec non respectivis suis authoritatibus assistant. In quorum fidem praesentes Manu nostra subscriptas sigillo Nostro communiri iussimus.

Bonnae 15. Februarii 1740.

Clemens Augustus Elect. m. pp.

Floß.

8. Territorialverhältnisse im Kreise Rheinbach unmittelbar vor der französischen Herrschaft.

Die älteren Territorialverhältnisse im Rheinlande sind wenig mehr bekannt. Der hier folgende Nachweis veranschaulicht so recht den bunten Wirrwarr der Territorien vor 1794. Die Aufstellung aus dem Jahre 1824 wurde durch das statistische Bureau in Berlin, die aus dem Jahre 1830 von der Regierung in Düsseldorf begehrt. Aehnliche Berichte werden sich daher in Berlin und in Düsseldorf auch aus den andern Kreisen finden lassen. Bürgermeister Ridder kannte die Territorialverhältnisse vor 1794 noch aus eigener Anschauung. Er war nämlich 1779 in Meckenheim geboren und verlebte seine Jugend theils in seinem Geburtsorte, theils 1790—1795 in Oberdrees.

I.

Nachweise über die vor dem Eintritt der französischen Herrschaft unter Churkölnischer Landeshoheit gestandenen Gemeinden, Weiler u. s. w. der Bürgermeisterei Rheinbach. [1])

Laufende Nummer.	Namen der Gemeinden.	Namen der dazu gehörigen Weiler und einzelnen Häuser.	Ihre jetzige Bevölkerung.	Ihre Bevölkerung in 1794.	Mehrbetrag der Bevölkerung seit dem Jahr 1794.	Quellen, woraus diese Nachrichten geschöpft worden sind.	Bemerkungen.
1.	Rheinbach		1410	1180	230	Aus den in den Jahren 1804 und 1812 aufgestellten statistischen Tabellen und von alten Leuten aus den Ortschaften eingezogenen Erkundigungen.	Auf die angeführte Bevölkerung in 1794 kann nicht richtig [2]) gerechnet werden, da in den frühern Jahren nie eine richtige Aufnahme der Bevölkerung stattgehabt hat.
2.		Capellchen	8	7	1		
3.		Oelmühle	4	6			
4.	Flerzheim		809	696	113		
5.	Neukirchen		129	118	11		
6.		Berscheidt	46	28	18		Nur 8 Häuser von diesem Weiler und früher nur 7 waren Kölnisch, der Rest Jülichsch.
7.		Eichen	41	39	2		
8.		Gotteskaul	32	31	1		Nur 2 Häuser von diesem Weiler waren Kölnisch, der Rest Jülichsch.
9.		Irlenbusch	18	12	6		
10.		Kurtenberg	21	17	4		
11.		Loch	77	71	6		
12.		Nußbaum	8	8	»		
13.		Queckenberg	138	117	21		
14.		Sürsch	40	44			
15.	Niederdrees		311	264	47		

464

Ab das minus der No. 3 und 14 . . 6

Bleibt plus . . . 458

Aufgestellt und als richtig bescheinigt von mir unterzeichnetem Bürgermeister von Rheinbach.

Rheinbach, den 11. Februar 1824.

Ribber.

1) Vgl. Bärsch, Eiflia illustrata III, 1, 291. 296. 308. 304.

2) Soll wohl sicher heißen.

II.

Laufende Nro.	Namen der Ortschaften.	Die Ortschaften gehörten successive zum Landesgebiete	bis zum Jahr	Landesgebiete	bis zum Jahr	Landesgebiete	bis zum Jahr	Bemerkungen.
1.	Berscheidt	Chur-Cöln	1794	Frankreich	1814	Gouvernement vom Nieder- u. früher vom Mittelrhein	1815	
2.	Eichen	»	»	»	»	»	»	
3.	Gotteskaul	»	»	»	»	»	»	
4.	Harth	Chur-Pfalz	»	»	»	»	»	
5.	Heck	»	»	»	»	»	»	
6.	Irlenbusch	Chur-Pfalz u. Chur-Cöln	»	»	»	»	»	
7.	Krahforst	Chur-Pfalz	»	»	»	»	»	
8.	Kurtenberg	Chur-Cöln	»	»	»	»	»	
9.	Loch	Chur-Cöln u. Chur-Pfalz	»	»	»	»	»	
10.	Mertzbach	Chur-Cöln u. Chur-Pfalz mit Wildhover	»	»	»	»	»	Das Wildhover bildete eine eigene Herrschaft und gehörte dem Herrn von Dallwig als Erben der Herrn von Tomberg.
11.	Neukirchen	Chur-Cöln	»	»	»	»	»	
12.	Nußbaum	»	»	»	»	»	»	
13.	Queckenberg	Chur-Cöln u. Chur-Pfalz	»	»	»	»	»	
14.	Scherpig	Chur-Pfalz	»	»	»	»	»	Heißt Scherbach.
15.	Schlebbach	Chur-Pfalz u. Wildhover	»	»	»	»	»	
16.	Sürsch	Chur-Cöln	»	»	»	»	»	
17.	Vogelsang	Chur-Pfalz	»	»	»	»	»	
18.	Winterburg	»	»	»	»	»	»	Bildete eine eigene Herrschaft, sonst der Familie von Gehr, jetzt dem Hause Flamersheim zugehörend.
19.	Capellchen	Chur-Cöln	»	»	»	»	»	
20.	Oelmühle	»	»	»	»	»	»	
21.	Rheinbach	Chur-Cöln	»	»	»	»	»	
22.	Flerzheim	»	»	»	»	»	»	
23.	Hilberath	Chur-Pfalz	»	»	»	»	»	
24.	Todenfeld	»	»	»	»	»	»	
25.	Ipplendorf	Oesterreichische Niederlande	»	»	»	»	»	Eine der in hiesiger Gegend unter dem Namen Spanisch bekannten Ortschaften, wie Lommersum, Derkum u. s. w.
26.	Kleinaltendorf	Chur-Pfalz	»	»	»	»	»	
27.	Wormersdorf	»	»	»	»	»	»	
28.	Niederdrees	Chur-Cöln	»	»	»	»	»	War siebenherrschaftlich, nämlich: Jahre Chur-Pfalz . . . 2 Herr von Dallwig 2 Herr von Eltz . . 1 Graf von der Leyen 1 Graf Belderbusch . 1[1]
29.	Oberdrees	Chur-Pfalz	»	»	»	»	»	
30.	Peppenhoven	»	»	»	»	»	»	
31.	Ramershoven	»	»	»	»	»	»	

Aufgestellt und als richtig bescheinigt
Rheinbach den 12. Mai 1830.

Der Bürgermeister
Ridder.

1) Vgl. Bärsch, Eiflia illustrata III, 1, 305.

Floß.

Digitized by Google

Statuten

des

historischen Vereins für den Niederrhein,

insbesondere für die alte Erzdiöcese Köln.

I. Grundbestimmungen.

§. 1. Der historische Verein für den Niederrhein, insbesondere für die alte Erzdiöcese Köln, bezweckt die allseitige Erforschung der Geschichte dieses Landstriches und Veröffentlichung der Ergebnisse.

§. 2. Zur Mittheilung und Besprechung des Erforschten finden jährlich wenigstens zwei General-Versammlungen Statt.

§. 3. Jeder Geschichtsfreund kann Mitglied des Vereins werden.

§. 4. Jedes Mitglied zahlt jährlich Einen Thaler.

§. 5. Der Verein hat einen Präsidenten, dessen Stellvertreter, einen Secretär, dessen Stellvertreter, der zugleich Archivar ist, und einen Schatzmeister.

§. 6. Für das Wissenschaftliche besteht ein Ausschuß von fünf Mitgliedern.

§. 7. Die Wahlen gelten auf drei Jahre.

§. 8. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt, und die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 9. Wann und wo die nächste Versammlung sein soll, wird jedes Mal in der Statt findenden bestimmt.

II. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes.

§. 10. Die Veröffentlichung der auf dem Gebiete des Vereins gewonnenen Materialien und wissenschaftlichen Resultate erfolgt durch

eine Zeitschrift, welche in zwanglosen Heften erscheint und den Titel führt: „Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere die alte Erzdiöcese Köln".

§. 11. Die Herausgabe dieser Zeitschrift wird durch den wissenschaftlichen Ausschuß (§. 6) besorgt. Derselbe vermittelt auch die Beziehungen zum Verleger, den Kostenpunct und die Verwerthung zum Besten des Vereins.

§. 12. Neben Aufsätzen und Urkunden muß die Zeitschrift enthalten: einen Jahresbericht, summarische Rechnung, Verzeichniß der Mitglieder, resp. der neu hinzugekommenen und ausgeschiedenen, Verzeichniß des Vereins-Eigenthums, der Geschenke, so wie der Schenkgeber.

§. 13. Der wissenschaftliche Ausschuß hat zu bestimmen, welche Aufsätze und Urkunden in die Zeitschrift aufgenommen werden. Zu Aenderungen ist der Ausschuß nur unter Zustimmung der Einsender befugt. Die Einsender haben ihre Namen dem Ausschuß anzugeben, und werden diese Namen abgedruckt, falls nicht die Einsender ein Anderes wünschen.

§. 14. Zur Aufnahme von Einsendungen in die Zeitschrift ist nicht erforderlich, daß dieselben von Mitgliedern herrühren. Erwiderungen haben nur dann Anspruch auf Aufnahme, wenn der Ausschuß sie dem Vereinszwecke entsprechend findet.

§. 15. Die Festsetzung von Honoraren für die Einsendungen, wenn solche beansprucht werden, kann auf Vorschlag des Ausschusses durch den Vorstand erfolgen.

§. 16. In jeder General-Versammlung (§. 2) erstattet der Vorstand einen Bericht, der sich in der ersten jedes Jahres auch auf die finanzielle Lage des Vereins erstreckt und durch die Rechnung des Schatzmeisters belegt wird. Alle für die General-Versammlung bestimmten Anträge und wissenschaftlichen Vorträge müssen wenigstens drei Wochen vor dem Tage des Zusammentritts dem Präsidenten mitgetheilt werden. An- und Vorträge, die später angebracht werden, können nur auf Wunsch der General-Versammlung zur Verhandlung kommen.

§. 17. Eine reiche Sammlung von Urkunden und Büchern zusammenzutragen, muß ein Hauptbestreben des Vereins sein. Zur Vermehrung dieser Sammlung aus eigenem Besitze sowohl als durch Erwerb von Nicht-Mitgliedern möglichst beizutragen, wird darum jedem Mitgliede zur Pflicht gemacht.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§. 18. Die Mitgliedschaft (§. 3) wird erworben durch Anmeldung bei einem Vorstands-Mitgliede und geht verloren durch Abmeldung bei dem Präsidenten oder Schatzmeister, oder durch den Tod.

§. 19. Männer, die sich durch wissenschaftliche Leistungen, durch Schenkungen oder sonstige Förderung der Vereinszwecke um den Verein besonders verdient machen, können durch die General-Versammlung als Ehren-Mitglieder aufgenommen werden. Denselben können auch anderweitige Ehrentitel zugewandt werden. Die Ehren-Mitglieder zahlen keinen Beitrag, genießen aber alle Rechte der Mitglieder.

§. 20. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag (§. 4) in der ersten Jahreshälfte dem Schatzmeister oder seinem Bevollmächtigten portofrei zuzustellen. Unterbleibt solches, so wird dieser Beitrag mittels Postvorschusses entnommen, und gilt eine darauf folgende Zahlungsverweigerung für Abmeldung (§. 18).

§. 21. Jedes Mitglied hat das Recht auf Betheiligung an der General-Versammlung in Person oder durch Vollmacht, auf unentgeltliche Benutzung der Vereins-Bibliothek, so wie auf ein Exemplar des Jahresberichtes, und empfängt, in so fern es nicht darauf verzichtet, die übrigen Veröffentlichungen zu ermäßigtem Preise, welcher die Hälfte des Ladenpreises und in der Gesammtsumme einen Thaler jährlich nicht übersteigt. Sobald der Verein die Mittel besitzt, werden sämmtliche Veröffentlichungen unentgeltlich geliefert.

§. 22. Bei der Benutzung der Vereins-Bibliothek haben die Mitglieder sich nach den vom Archivar zu stellenden Bedingungen zu richten und die Transportkosten zu bestreiten.

§. 23. Jedes Mitglied und Ehren-Mitglied erhält ein Aufnahme-Diplom.

IV. Leitung des Vereins.

§. 24. Der Präsident vertritt den Verein nach Außen, beruft und leitet die General-Versammlungen so wie die Vorstands-Sitzungen. Der Stellvertreter tritt in Behinderungsfällen für ihn ein. Der Secretär führt das Protocoll und contrasignirt alle Ausfertigungen. Der stellvertretende Secretär ist Custos des ganzen wissenschaftlichen Apparats. Der Schatzmeister besorgt alle die Vereinskasse betreffenden Geschäfte.

§. 25. Neben drei gewählten Mitgliedern sind der Präsident

und der Secretär des Vereins geborene Mitglieder des wissenschaftlichen Ausschusses.

§. 26. Der Vorstand versammelt sich regelmäßig ein Mal vor jeder General-Versammlung, um die eingelaufenen Anträge und wissenschaftlichen Vorträge zu ordnen und die Rechnung des Schatzmeisters zu prüfen.

V. Ausübung des Stimmrechts.

§. 27. Bei den Beschlüssen der General-Versammlung (§. 8) gilt einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden oder Vertretenen. Zu Statut-Aenderungen gehört aber eine Mehrheit von drei Vierteln unter wenigstens dreißig Stimmen. Ist die Zahl der Stimmen bei der ersten Berathung geringer, so muß die Entscheidung auf die folgende General-Versammlung vertagt werden, welche nochmals berathen und, wenn auch weniger als dreißig Mitglieder anwesend oder vertreten sind, entscheiden wird.

§. 28. Jedes Mitglied kann in der General-Versammlung für sich und seine Vollmachtgeber im Ganzen nicht mehr als zehn Stimmen führen.

VI. Sitz des Vereins.

§. 29. Der Sitz des Vereins ist in Köln.

1. Verzeichniß der Mitglieder. August 1876.

A. Vorstand.

Präsident: Dr. Mooren, Pfarrer in Wachtendonk.
Vicepräsident: Dr. Floß, Professor an der Universität zu Bonn.
Secretär: Pick, Gerichtsassessor und Friedensrichter in Rheinberg.
Archivar: Dr. Ennen, Stadtarchivar in Köln.
Schatzmeister: Lempertz, Heinrich senior, in Weiden bei Köln (Okt. bis Mai in Köln).

B. Gewählte Mitglieder der wissenschaftlichen Commission.

Ennen, Dr., Stadtarchivar in Köln.
Hüffer, Dr., Professor an der Universität zu Bonn.
Strauven, Gerichtsassessor und Friedensrichter in Jüchen.

C. Ehrenmitglieder.

Achenbach, Dr., Excellenz, Handelsminister in Berlin.
Essenwein, Geh. Baurath und Vorstand des German. Museums in Nürnberg.
Ficker, Dr., Professor in Innsbruck.
Hagens, von, Appellationsgerichtsrath a. D. in Köln.
Harleß, Dr., Archivrath in Düsseldorf.
Fürst Karl Anton zu Hohenzollern Königl. Hoheit.
Paulus Melchers, Dr., Erzbischof von Köln.
Pertz, Dr., Geh. Rath und Oberbibliothecar in Berlin.
Schneller, Joseph, Stadtarchivar in Luzern.
Walter, Dr., Geh. Justizrath und Professor an der Universität zu Bonn.

D. Mitglieder.

Achenbach, Andreas, Professor in Düsseldorf.
Achenbach, Oswald, Professor in Düsseldorf.
Achterfeldt, Pfarrer in Anholt.
Aeckern, van, Pfarrer in Kevelaer.
Aen der Heyden, Pfarrer in Düffelward b. Cleve.
Aerssen, van, Notar in Goch
Aeymans, Pfarrer in Siersdorf.
Ahlbach, Pfarrer in Bürrig.
Alberdingk Thijm, Professor in Löwen.
Aldenkirchen, Rector in Viersen.
Alleker, Seminar-Director in Brühl.
Ark, Baurath und Stadtbaumeister in Aachen.
Arndts, Justizrath in Wesel.
Arntz, Ev., Dr., in Rindern b. Cleve.
Arntz, Wilh., Dr., Sanitätsrath in Cleve.
Aulike, Kreisgerichtsrath in Recklinghausen.
Aus'm Weerth, Dr., Prof. in Kessenich.

Bachem, Verlagsbuchhändler und Buchdruckereibesitzer in Köln.
Bachem, Oberbürgermeister a. D. in Köln.
Badenheuer, Pfr. in Dirmerzheim b. Gymnich.

Bahlmann, Kaplan in Hüls.
Bartelheim, Pfarrer in Köln.
Bartels, Pfarrer in Hüls.
Bartels, Rentner in Berg und Thal b. Cleve.
Barth, Pfarrer in Spich bei Wahn.
Bartscher, Domcapit. und Seminar-Regens in Paderborn.
Baudri, Dr., Weihbischof in Köln.
Bauerband, Dr., Geh. Justizrath und Prof. an der Universität zu Bonn.
Baumann, H. C., in Warbeien b. Cleve.
Bausch, Pfr. in Dottel bei Call.
Bayer, Katasterinspector in Aachen.
Bayerle, Pfarrer in Benrath.
Becker, Pfarrer in Rade vorm Wald.
Becker, Dr., Repetent in Bonn.
Becker, Herm., Dr., Oberbürgermeister in Köln.
Becker, Adolph, Uhrmacher in Siegburg.
Beissel von Gymnich, Graf, Richard, zu Schloß Frens bei Horrem.
Beissel von Gymnich, Graf, Adolph, in Düsseldorf.
Bellesheim, Dr., Domvicar in Köln.
Bendemann, Director a. D. der Kunst-Akademie in Düsseldorf.
Bendermacher, Notar in Boppard.
Berg, Kaufmann, in Vallendar.
Berger, Rob., Rentner in Cleve.
Berrisch, Dr., Pfarrer in Heimerzheim bei Rheinbach.
Bertram, Pfarrer in Dünwald.
Bethmann-Hollweg, von, Dr., Staats-Minister a. D., Excellenz, auf Schloß Rheineck.
Bewer, von, Rentmeister in Rheinbreitbach.
Bienen, Heinr., Kaufm. in Rheinberg.
Bier, Dr., in Grevenbroich.
Binz, Dr., Professor an der Universität zu Bonn.
Binzenbach, Pfr. in Niederpleis.
Birk, Dr., Bern. Aug., Religionslehrer in Mülheim a. Rh.
Blesgen, Engelb., Juwel. in Zülpich.
Block, Notar in Kevelaer.
Blumberg, Notar in Wald bei Solingen.
Bock, Dr., Stiftsherr in Aachen.
Bock, Adam, Reichstagsabgeordneter in Aachen.
Bohle, Dr., Gymnasial-Director in Osnabrück.
Böhmer, Ferd., Gerbereibesitzer in Jülich.
Bonner Kreisbibliothek.
Borka, Kaplan in Wormersdorf.
Braem, Pfr. in Schaephuisen bei Aldekerk.
Brakel, Freiherr von, Rentner in Jülich.
Brambach, Bürgermeister in Siegburg.
Brand, Kaplan an St. Ursula in Köln.
Braubach, Dr., Arzt in Köln.
Breuer, Kaplan zum h. Joseph in Eupen.
Breuker, Dr., Gymnasiallehrer in Köln.
Brewer, Oberpfarrer in Blankenheim, Reg.-Bez. Köln.
Brockhoff, Kaplan in Düsseldorf.
Brockmann, Heinrich, Oekonom in Winnekendonk bei Geldern.
Bröring, Pfarrer in Dorsten.
Bruckes, Kaplan in Hüls.
Bruckmann, Pfarrer in Solingen.
Brünner, Pfr. und Schulpfleger in Gustorf, Kr. Grevenbroich.
Büsdorf, Kaplan in Siegburg.
Burgartz, Gerh., Rector am Progymn. in Wipperfürth.
Burger, Pet., Pfr. in Kreuzweingarten.
Busch, Rector in Delhofen b. Dormagen.
Buschmann, Stiftsherr in Aachen.
Buyx, Gutsbesitzer und Geometer in Nieukerk bei Geldern.

Cammann, Pfarrer in Wankum.
Capellmann, Pfarrer in Mündt b. Titz.
Cardauns, Dr., in Köln.
Casaretto, F. J., Kaufmann in Crefeld.
Chargé, Dr., Schulinspector a. D. in Köln.
Claer, de, Eberh., Rentner in Bonn.
Clavé von Bouhaben, Rentner in Köln.
Commer, Professor und Musik-Director in Berlin.
Compes, Justizrath, Adv.-Anwalt in Köln.
Coppenrath, Pfarr. in Millingen b. Rees.
Cornelius, Dr., Professor an der Universität zu München.
Cornely, von, Oberst, auf Haus Rode in Herzogenrath.
Cornely, Notar in Aachen.
Correns, Justizrath, Adv.-Anwalt in Köln.
Correns, Jos., Kapl. in Alfter b. Bonn.
Courth, August, Assessor a. D. in Düsseldorf.
Cramer, Notar in Köln.
Crecelius, Dr., Prof. in Elberfeld.
Gymnasial-Bibliothek in Crefeld.
Cremans, Dr., in Düsseldorf.

Cremer, Pfarrer und Schulpfleger in Lengsdorf.
Cremer, Pfarrer in Bödingen.
Cremer, Pfr. in Echtz, Kr. Düren.
Cremer, Jos., Kaplan in Corschenbroich bei M.-Gladbach.
Cremer, Kaplan in Kerpen.
Creteur, Pfarrer in Neunkirchen.
Cüppers, Heinr. Jos., Pfr. in Kreuzberg b. Wipperfürth.
Cuny, von, Professor an der Universität zu Berlin.
Custodis, Hofbaumeister in Düsseldorf.

Dahmen, Pfarrer in Granterath bei Erkelenz.
Daniels, Pfr. in Altenrath b. Siegburg.
Danwitz, Heinr., von, Kapl. in Oberpleis.
Dautzenberg, Fr., Goldarbeiter in Crefeld.
Decker, Dr., Gymnasiallehrer in Neuß.
Degen, Friedensrichter in Siegburg.
Degen, Dr., Phil., Rel.-Lehrer an der Realschule in Aachen.
Delhees, Justizrath, Advocat-Anwalt in Cleve.
Deutz, Pfarrer in Müntz.
Deycks, Justizrath, Advocat-Anwalt in Elberfeld.
Direction des Bades Neuenahr.
Disch, Karl, Hotelbesitzer in Köln.
Doetsch, Generalvicariats-Assistent in Köln.
Doetsch, Bürgermeister in Bonn.
Dorn, Jos. Paul, Rector in Schaufenberg b. Setterich, Kr. Geilenkirchen.
Dornbusch, Dr., Kaplan an St. Ursula in Köln.
Draf, Pfarrer in Wermelskirchen.
Driessen, Dr., Pfarrer in Cleve.
Drouven, Georg Max. Jos. Hub., Pfarrer in Ratheim bei Heinsberg.
Dubbelmann, Pfarrer in Aachen.
Dübbers, Kaplan in Derendorf.
Dumont, Dr., Domcapitular in Köln.
Du Mont, Michael, Verlagsbuchhändler in Köln.
Gymnasial-Bibliothek in Düren.
Düsterwald, P. J., Vicar in Grimlinghausen b. Neuß.
Duven, Bürgermeister in Odenkirchen.
Dyckmans, Pfarrer in Dülken.

Ebben, Dr., Professor in Gaesdonk bei Goch.
Eckertz, Dr., G., Professor in Köln.
Elbers, Pfarrer in Weilerswist.
Eller, Math., Kapl. in Ensen b. Wahn.
Eltester, von, Archivrath in Coblenz.
Elven, Advocat-Anwalt in Köln.
Emans, Pfr. und Dechant in Honnef.
Endepols, Notar in Herzogenrath.
Engels, Pfarrer in Holzheim bei Münstereifel.
Ennen, Pfarrer in Schwadorf bei Brühl.
Erkelenz, Dr., Director in Köln.
Ermter, Kaplan in Kerpen.
Erner, Pfarrer in Paffendorf b. Bergheim.
Eschbach, Pfarrer in Ratingen.
Essen, von, Ant. L., Pfr. in Neuwerk bei M.-Gladbach.
Eumes, Advocat-Anwalt in Cleve.
Evelt, Dr., Professor in Paderborn.
Eytorff, Pfarrer in Hochkirchen.

Fabricius, J. P., Rendant des Priestersem. in Köln.
Ferber, Verwalter der städt. Augenklinik in Düsseldorf.
Ferrier, Dr., Religionsl. in Köln.
Fersch, Ant., Pfarrer in Wahn.
Fingerhuth, Alb., Kapl. in Volmerswerth bei Düsseldorf.
Fisch, Kaplan in Esch bei Worringen.
Fischbach, Kaplan in Corschenbroich.
Fischer, Bald., Kaufmann in Neuß.
Fischer, Advocat-Anwalt in Köln.
Fischer, Pfarrer in Lindlar.
Fischer, Pfarrer in Essen.
Fischer, Religionslehrer in Essen.
Flierdl, Appellationsgerichtsrath in Köln.
Flink, Pfarrer in Buschhoven b. Miel.
Flink, Justizrath in Bonn.
Floß, Heinr. Jos., Kaufmann in Barmen.
Föhse, Pfarrer in Straberg bei Dormagen.
Fonck, Landrath in Rüdesheim.
Forst, Geh. Justizrath in Köln.
Forthmann, Rentner in Lintfort bei Rheinberg.
Francq, Baron von, Emanuel, auf Schloß Ramersdorf bei Bonn.
Franssen, Heinr., Kaufmann in Bonn.
Frentz, Reichsfreiherr Raitz von, Regierungsrath in Düsseldorf.
Freudenberg, Dr., Prof. in Bonn.
Friderici, Pfarrer in Elberfeld.
Friedrichs, Kaplan in Wipperfeld bei Cürten.
Frings, Jos., Gutsbesitzer in Hersel.

Frings, Pet., Gutsbesitzer in Buschdorf bei Hersel.
Fritzen, Dr., Hofkaplan in Dresden.
Fröhlich, Notar in Mettmann.
Fuchs, W., Pfarrer in Weldorf, Dec. Jülich.
Fuchs, J., Pfarrer in Mechernich.
Fürth, Freiherr von, Landgerichtsrath in Bonn.
Funken, Kaplan auf Schloß Caen bei Straelen.
Fußbahn, Notar in Uerdingen.

Gansz, Dr., Gymnasial-Director in Warendorf.
Garthe, Hugo, Kaufmann in Köln.
Gerhartz, J. J., Ackerwirth in Wormersdorf bei Rheinbach.
Geuer, Kaplan in Süchteln.
Giefers, Dr., Gymnasial-Oberlehrer in Brakel, Kr. Höxter.
Giersberg, Pfarrer und Dechant in Bedburdyck bei Grevenbroich.
Gietmann, Pfarrer und Schulpfleger in Stenden bei Aldekerk.
Göbbels, M. J. H., Kaplan in Köln.
Goldschmidt, Dechant in Riemsloh bei Osnabrück.
Granderath, Pfarrer in Overath.
Granderath, Pfr. in Niederzündorf.
Grafekamp, Joh. Alb., Kaplan in Jülich.
Grevel, Wilh., Apotheker in Steele a. d. Ruhr.
Greve-Stirnberg, Phil., Kaufmann in Bonn.
Grinsven, van, Pfr. in Niedermillingen b. Cleve (Holland).
Gröbbels, Pfr. zum h. Gereon in Köln.
Grösgen, Kaplan in Ratingen.
Groos, Dr., Gymnasiallehrer in Kempen.
Groß, Kaplan in Laurenzberg bei Aachen.
Grotjohan, Emil, Maler in Düsseldorf.
Groote, von, Landrath in Ahrweiler.
Groote, von, Karl, in Cleve.
Grotemeyer, Dr., Gymnasial-Oberlehrer in Kempen.
Grubenbecher, Pfr. zur h. Maria in der Kupfergasse in Köln.
Gudenau, Baron von, Ernst, auf Schloß Ziadlowitz bei Olmütz in Mähren.
Gudden, Jac., Rentner in Cleve.
Guinbert, Bürgermeister in Zülpich.
Guntrum, Karl, Rentner in Düsseldorf.
Günther, Aug., in Düsseldorf.

Haagen, Friedr., Professor in Aachen.
Haan, Pfr. in Saffig bei Andernach.
Haas, Heinr., Kaplan in Deutz.
Haentjes, Gymnasial-Oberlehrer in Köln.
Hahn, Dr., Arzt in Aachen.
Hall, Beigeordneter in Zülpich.
Halley, Bürgerm. a. D. in Geldern.
Ham, van, Rentner in Cleve.
Hammels, Pfarrer in Keyenberg bei Erkelenz.
Hammelstein, Lehrer in Priesterath bei Jüchen.
Hansen, Steuereinnehmer in Werden.
Harnischmacher, J., Dr., Religionslehrer in Bonn.
Hartmann, Pfr. in Oberdollendorf.
Hartsch, Bureauchef der Aachener Zeitung in Aachen.
Hauck, Kaplan in Erkelenz.
Hauptmann, Rentner in Bonn.
Havermann, Joh. W., Pfarrverwalter in Stommeln.
Havertz, Kaplan in Overath.
Hayn, Kaplan in Schönstein bei Wissen.
Hecking, Dr., Arzt in St. Vith.
Hegert, Ant., Dr., Staatsarchivar in Berlin.
Heggen, Pfarrer in Erkrath.
Heicks, Gymnasial-Oberlehrer in Köln.
Heilgers, Rector in Bonn.
Heimbach, Pfarrer in Rosellen bei Neuß.
Heimendahl, A., Präsident der Handelskammer in Crefeld.
Heinen, Pfarrer in Zweifall bei Stolberg.
Heinrichs, Pfarrer in Elmpt bei Erkelenz.
Heinrichs, H., Lehrer in Miel.
Heinsberg, von, Landrath in Neuß.
Hellekessel, Adv.-Anw. in Bonn.
Helmken, Fr. Th., Buchh. in Köln.
Hendrickx, Rentner in Goch.
Hendrichs, Pfarrer in Köln.
Hennes, Dr., Professor in Mainz.
Henrichs, L., Kaplan zu Wachtendonk.
Herchenbach, Stadtrath in Düsseldorf.
Hermes, Pfarrer in Waldbreitbach, Diöc. Trier.
Hermes, Kaplan in Honnef.
Hermkes, Pfarrer in Meckenheim.
Hermkes, Dr., Arzt in Oberbill.
Herrmann, Religionsl. in Essen.

Hespers, geistl. Lehrer in Opladen.
Heuser, Dr., Domcapitular in Köln.
Heusgen, Dr., Arzt in Köln.
Heyden, Joh. Mart., Dechant und Oberpfarrer in Geilenkirchen.
Heydhausen, Hub., Pfarrer in Balkhausen, Dec. Kerpen.
Heydinger, Pfr. in Schleidweiler bei Auw.
Hilgers, Freiherr von, Alfred, in Unkel.
Hilgers, Dr., Professor, Director der Realschule in Aachen.
Hochs, Pfarrer in Kessenich.
Hölscher, Dr., Gymnasial-Director in Recklinghausen.
Hoensbroech, Graf von, Excellenz, auf Schloß Haag bei Geldern.
Hoesch, Heinr., Hüttenbesitzer in Junkershammer bei Montjoie.
Höting, Dr., Domcapitular in Osnabrück.
Hoing, Goldarbeiter in Düren.
Hoiningen-Huene, Freiherr von, Bergrath in Bonn.
Hompesch, Graf von, Alfred, auf Rurich bei Linnich.
Hopmann, Justizr., Adv.-Anwalt in Bonn.
Hopmann, Notar in Cleve.
Horbach, Pfarrer in Werden.
Hosten, Hospital-Pfr. in Düsseldorf.
Hoster, Pfarrer in Uebach.
Houben, Justizrath und Notar in Mörs.
Houallet, Kaplan in Schlebusch.
Hülskamp, Franz, Dr., Priester in Münster.
Hüpgen, Pfr. zum h. Severin in Köln.
Hüsgen, Ed., Dr., Redacteur in Düsseldorf.
Humpert, Dr., Gymnasial-Oberlehrer in Bonn.
Huntgeburth, Pastor in Kendenich.
Huthmacher, Oberpfarrer in Crefeld.
Hutmachers, Oberpfarrer in Köln.
Huyskens, Pfarrer in Hommersum bei Goch.

Jacobs, Kaplan in Werden.
Jaegers, Kaplan in Werden.
Jansen, Pfarrer in Schlebusch.
Jansen, Pfarrer in Birkesdorf.
Jansen, Pfr. in Frielingsdorf.
Janssen, Johann, Dr., Professor in Frankfurt a. M.
Janssen, Dr., Arzt in Goch.
Joel, Dr., in Zülpich.
Joerissen, Jos., Pfr. in Alfter.
Joesten, Landgerichtsrath in Elberfeld.
Johnen, Pfarrer in Röhe.
Jost, D., in Köln.
Jost, Pfarrer in Hoengen.
Isenkrahe, Pfr. in Ipplendorf.
Jülich, Kaplan in Lommersum.
Jüngling, Kaplan in Essen.
Jungbluth, Gutsbes. und Bürgerm. in Mariawalde bei Jülich.
Junckerstorff, Apotheker in Siegburg.
Junker, Pfr. in Opladen.

Käntzeler, Stadtarchivar in Aachen.
Kaesmacher, Pfr. an St. Jacob in Aachen.
Kaiser, Pfarrer in Richrath bei Solingen.
Kalff, Pfarrer in Heimbach.
Kamp, Advocat in Crefeld.
Kappert, Rector in Callrath.
Kaufmann, Alex., Dr., fürstlich Löwensteinischer Archivrath in Wertheim a. M.
Kaufmann, Oberbürgermeister a. D. in Bonn.
Kaulen, Dr., Privatdocent zu Bonn.
Kauhlen, in Velrath b. Wevelinghoven.
Keller, Ehrenstiftsherr und Dechant in Burtscheid.
Keller, Rector in Hünshoven.
Kerp, Kasp., Fabricant in Zülpich.
Kerzmann, Rector in Stommelerbusch.
Kessel, Dr., Stiftsherr in Aachen.
Kessels, Dr., Rector, in Königswinter.
Keussen, Herm., Dr., Schulinspector in Crefeld.
Keyser, Pfarrer in Beeken bei Cleve.
Kirchhartz, Dr., Arzt in Unkel.
Kirsch, Professor in Düsseldorf.
Kirtzer, Gymnasiallehrer in M.-Gladbach.
Kisselstein, Pfarrer in Hönnepel bei Calcar.
Klaes, Rector in Düsseldorf.
Klein, Pfarrer in Flittard.
Klein, Karl, Pfr. in Ersdorf.
Klein, Justizrath, in Obercassel bei Bonn.
Klein, Heinr., Kaufmann in Bonn.
Kleinheidt, Dr., Domcapitular und Präses des Priesterseminars in Köln.
Knein, Notar in Neuß.
Koch, Pfr. in Beyenburg, Kr. Lennep.
Koch, Maurermeister in Köln.
Kocks, Pfarrer in Kirchtroisdorf bei Bergheim.
Kohut, Adolph, Dr., Chefredacteur der Düsseldorfer Zeitung in Düsseldorf.

Könen, Pfarrer in Beeck.
König, Dr., Sanitätsrath in Köln.
Koenig, Pfarrer in Sechtem.
Koenig, Heinr., Director der Gasfabrik in Hannover.
Koenigsfeld, Dr., Sanitätsrath und Kreisphysicus in Düren.
Koerfer, Rector in Erkelenz.
Koll, Gymnasiallehrer in Linz a. Rh.
Kolvenbach, Pfarrer in Gierath bei Grevenbroich.
Kopstadt, Jul., Kaufmann in Düsseldorf.
Korten, Leon., Pfarrer in Roelsdorf b. Düren.
Kounen, Isaak, Kaufm. in Kempen.
Krafft, Dr., Consistorialrath und Prof. an der Universität zu Bonn.
Kramer, Justizrath, Adv.-Anwalt in Düsseldorf.
Kramer, Konr. Jos., in Kempen.
Kramps, Pfarrer in Weeze bei Geldern.
Kraus, Dr., Professor in Straßburg.
Krebs, Dr., Rentner in Köln.
Kreisch, Lehrer am Progymnasium in Erkelenz.
Kremer, Kammerpräsident in Zabern.
Kreuder, Pfarrer in Traar.
Kreutzwald, Dr., Arzt in Commern.
Kribben, Pfarrer in Düsseldorf.
Krichel, Kaplan in Crefeld.
Krings, Pastor in Effelsberg.
Krüchten, von, Kaplan in Coslar.
Kuefen, Kaplan in Viersen.
Kuhl, Dr., Progymn.-Rector in Jülich.
Kuhlen, Heinr., Kaufmann in Schlebusch.
Küppers, Domvicar in Köln.
Kurtz, Dr., Arzt in Düsseldorf.
Kuttenkeuler, Kaplan in Bilk.

Lambertz, Pfarrer in Süchteln.
Lambertz, Pfarrer in Haaren.
Landsberg-Velen und Gemen, Graf von, Friedrich, auf Schloß Gemen bei Borken in Westfalen.
Lange, Aug., Architekt in Köln.
Latz, Bergwerksbesitzer in Zülpich.
Laux, Pfr. in Dollendorf b. Blankenheim.
Lefranc, Pfarrer in Crefeld.
Lehmann, Adv.-Anwalt in Köln.
Lelotte, Oberpfr. in M.-Gladbach.
Lempertz, Buchhändler in Bonn.
Lenders, Gutsbesitzer in Königsdorf bei Bergheim.
Lentzen, Pfarrer in Euskirchen.
Lentzen, Buchhändler in Fischeln.
Leonardy, Joh., Philolog in Trier.
Lerique, Vicar in Pingsdorf.
Lersch, Dr., Arzt in Aachen.
Lersch, Laur., Gerichtsschreiber in Rheinberg.
Leyen, Baron von der, auf Leyenburg bei Mörs.
Leyen-Bloemersheim, Freifrau von der, geb. Freiin von Haynau, auf Schloß Bloemersheim bei Bluyn.
Leysner, Landrath in Crefeld.
Lindemann, Dr., Oberpfarrer in Niederkrüchten bei Erkelenz.
Lippert, Joh., Kaufmann in Niederzündorf.
Loe, Graf von, auf Schloß Wissen bei Geldern.
Loe, Freiherr von, Felix, auf Terporten bei Goch.
Loersch, Arth., Kaufm. in Aachen.
Lohmann, Pfarrer in Richterich.
Lommerzheim, Kaplan zu Hückeswagen.
Loock, Pfr. in Rindern bei Cleve.
Lucas, Franz, Dr., Arzt in Erkelenz.
Lückerath, Wilh., Kaplan in Waldenrath bei Heinsberg.
Lülsdorff, Premier-Lieutenant in Neumünster.
Lürken, Notar in Weiden bei Aachen.
Lützenkirchen, stud. ling. orient. in Düren.

Maaßen, Pfarrer in Hemmerich.
Macherey, Kaplan in Ippendorf bei Bonn.
Maier, Heinr. Joh. Bapt., Kaplan in Caster bei Bedburg.
Manner, Rector in Oberbilk bei Düsseldorf.
Mayer, Jul., Adv.-Anw. in Bonn.
Meckel, Notar in Kempen.
Meegen, van, Pfarrer in Camp bei Rheinberg.
Menden, Rector in Grefrath bei Kempen.
Merlo, Joh. Jac., Rentner in Köln.
Merlo, Christ. Jos., Bureauchef in Köln.
Merschheim, W. A., Vicar in Stoppenberg bei Altenessen.
Mertens, Kaplan auf Schloß Arft bei Worringen.

Mevissen, Gust., Geh. Commercienrath in Köln.
Milz, Dr., Gymnasiall. in Aachen.
Mirbach, Graf von, Wilhelm, auf Schloß Harff.
Mischel, J. J., Vicar in Jülich.
Mömken, Pfarrer und Schulpfleger in Burgwaldniel.
Mohr, Prof., Dombildhauer in Köln.
Moll, Dr., Professor am Athenäum zu Amsterdam.
Monschaw, von, Notar in Bonn.
Mooren, Bürgermeister in Kempen.
Mooren, Dr., Sanitätsrath, Director der Augenklinik in Düsseldorf.
Morsbach, Inhaber einer höheren Lehranstalt in Bonn.
Movius, Bank-Director in Köln.
Müllemeister, Kaufm. in Aachen.
Müller, H. J., Kapl. an der Kupfergasse in Köln.
Müller, Karl, Professor an der Kunst-Akademie in Düsseldorf.
Müller, Pfarrer in Immekeppel.
Müller, Vict., Notar in Düsseldorf.
Müller, Kreissecretär, auf Haus Alsbach bei Engelskirchen.
Müllers, Kaplan in Essen.
Münchs, Dr., Kaplan zur h. Maria-Himmelfahrt in Köln.
Müseler, Pfarrer in Odenthal bei Altenberg.
Mundt, Theod., Kaufm. in Zülpich.

Nacken, Arthur, Dr., Justizrath, Advocat-Anwalt in Köln.
Nagelschmitt, Oberpfr. in Zülpich.
Nathan, Bürgermeister in Heinsberg.
Nelles, Pfarrer und Dechant in Cörrenzig.
Nelles, Math., Kaufmann in Köln.
Nellinger, Notar in Dülken.
Nettesheim, Friedr., Kaufmann in Geldern.
Neu, Oberpfarrer in Bonn.
Neumann, Pfarrer in Brand bei Aachen.
Nissen, Kaplan in Euskirchen.
Nöcker, Pfr. zum h. Jacob in Köln.
Nöthen, Pfarrer in Kleinenbroich bei M.-Gladbach.
Növer, Gottfr., Pfarrer in Eagle-Point, Chippewa Co. Wis. North-America.
Nolden, Adv.-Anw. in Düsseldorf.
Norrenberg, Dr., Kaplan in Viersen.
Nothen, Pfarrer in Vorth bei Rheinberg.
Nottebaum, Pfarrer in Aachen.
Nolle, de, Dr., Rentner in Malmedy.
Nücker, Notar in Jülich.
Nyssen, Bürgermeister in Jülich.

Oberdörffer, Pfarrer, Schulpfleger u. Landdechant in Winterscheid bei Neunkirchen.
Oberger, van, Kaplan in Werden.
Oestreich, Pfarrer in Miel bei Rheinbach.
Oligschläger, F. W., in Solingen.
Oppenheim, Dagobert, Geheimer Regierungsrath in Köln.
Oppenhoff, Oberprocurator in Aachen.
Orgeig, Rector in Möderath bei Kerpen.
Orsbach, von, Pfarrer in Hünshoven b. Geilenkirchen.
Ossenbeck, Dr., Oberlehrer an der Realschule in Köln.
Ostertag, Seminar-Dir. in Kempen.
Othegraven, von, Pfarrer zu Mülheim a. Rh.
Otto, Dr., Gymnasiallehrer zu Paderborn.
Otto, Notar in Düsseldorf.

Palm, Pfarrer in Bilk.
Pauli, Reg.-Ass. a. D. in Köln.
Pauls, Apotheker in Cornelimünster.
Paulus, Pfarrer in Altenkirchen.
Pauly, Pfarrer in Crefeld.
Pauly, Dr., Rector in Montjoie.
Peiffer, Pfr. in Vilich bei Bonn.
Peiffer, Dr., Rector in Rosellen bei Norf.
Peltzer, Dr., Religionsl. in Köln.
Pelzer, Adv.-Anw. in Aachen.
Peretti, Math., Kaufmann in Bonn.
Perpeet, Hub. Heinr., Pfarrer in Burg a. d. Wupper.
Pfahl, Notar in Rheinbach.
Piel, Pet., Kaplan in Gerresheim.
Pingsmann, Dr., Subregens im Seminar in Köln.
Pinner, Pfarrer in Windhagen bei Asbach.
Planker, Dechant in Otzenrath.
Ploemacher, Kaplan in Düsseldorf.
Pohl, Dr., Progymn.-Rektor, in Linz.
Poensgen, Pfarrer zu Merkstede bei Herzogenrath.
Pörting, Bergwerks-Director in Immekeppel bei Bensberg.
Poncelet, Dr., Privatgeistl. in Bonn.

Pünder, Kaplan in Longerich.
Pütz, Professor in Köln.
Pütz, Notar in Köln.

Querin, Herm. Jos., Rector in Strempt bei Mechernich.

Radermacher, H. J., Kaplan in Reifferscheid, Kr. Schleiden.
Rautenstrauch, Adolf, belgisch. Vice-Consul in Köln.
Reichensperger, August, Dr., Appellationsgerichtsrath a. D. in Köln.
Reifferscheid, Domvicar in Köln.
Rein, Dr., Gymn.-Director a. D. in Crefeld.
Reinhardt, Dr., in Neuß.
Reistorff, Cornelius, Kaufmann und Antiquar in Neuß.
Renesse, Graf von, Friedr., in Lüttich.
Renesse, Graf von, Theodor, in Lüttich.
Reumont, von, Alfr., Dr., Kgl. Geh. Legationsrath in Bonn.
Reumont, Dr., Geh. Sanitätsrath in Aachen.
Reuter, Gutsbesitzer in Kleinaltendorf bei Rheinbach.
Rey, A. H., Kaplan in Königswinter.
Rheins, Ludw., Kaufm. in Neuß.
Rheinstädter, Dr., Gymnas.-Religionslehrer in Neuß.
Richartz, Oberpfarrer in Eupen.
Richen, Pfarrer in Esch.
Richter, Baumeister in Neuß.
Ridder, Bürgermeister in Neuß.
Rink, Gymnasiallehrer in Köln.
Ritsch, Karl Franz, Religionslehrer in Jülich.
Ritter, Kreisbaumeister in Trier.
Roderburg, Kaplan in Linnich.
Roesen, Joh., Pfr. in Olef, Kr. Schleiden.
Rösen, Dr., Pfarrer in Ruhrort.
Rommerskirchen, Rector in Ahe.
Roos, Oberbürgermeister in Crefeld.
Rosellen, Rob. Wilh., Pfarrer in Fischenich b. Brühl.
Rosellen, Pfarrer in Oberdrees.
Rossum, van, Dr. med. in Köln.
Roth, Dr., Prof. an der Universität zu Bonn.
Rütgers, Kaplan in Rötgen b. Montjoie.
Rumpel, Apotheker in Düren.
Ruys, von, Bürgermeister auf Schloß Ingenraedt bei Wankum.

Saar, Pfarrer in Hergarten.
Saedt, General-Advocat am Appellhof in Köln.
Sänger, Oberpfarrer in Kerpen.
Salentin, Maler in Düsseldorf.
Samans, Pfarrer in Küdinghoven.
Sandt, von, Landrath in Bonn.
Sauvage, Pfarrer in Huckingen.
Schaaffhausen, Dr., Geh. Medicinalrath und Professor an der Universität zu Bonn.
Schaefer, Dr., Arzt in Königswinter.
Schaefer, Metzgermstr. in Zülpich.
Schäfer, Laurenz, Maler in Düsseldorf.
Schaeffer, General-Präses in Köln.
Schaesberg, Graf von, Erlaucht, auf Schloß Krickenbeck bei Hinsbeck.
Schaps, Pfarrer in Osterath.
Schauenburg, Dr., Director der Realschule in Crefeld.
Schaumburg, von, Oberst a. D. in Düsseldorf.
Scheben, Ant. Hub., Bierbrauereibesitzer in Köln.
Scheben, Wilh., Rentner in Köln.
Scheen, Dr., in Cornelimünster.
Schein, Kaplan an St. Mauritius in Köln.
Scheltenbach, Pfarrer in Gummersbach.
Schenk, Eduard, Erzb. Kanzler und Advocat-Anwalt in Köln.
Schenk, Gustav, Advocat-Anwalt in Köln.
Scherer, Notar in Kempen.
Scheuer, Notar in Jülich.
Schiller, J., Kaufmann in Siegburg.
Schlechtendal, von, Hauptmann a. D. in Düsseldorf.
Schleiden, Kaplan in Hamm bei Düsseldorf.
Schlippes, Pfarrer in Hardt.
Schlömer, Dr., Pfr. in Duisdorf.
Schloßmacher, Kaplan an St. Peter in Köln.
Schlünkes, Dr., Probst des Collegiatstiftes in Aachen.
Schlünkes, Dr., Rector der Bürgerschule in Kerpen.
Schmelz, Beneficiat in Lülsdorf.
Schmidt, Pfarrer in Crefeld.
Schmitz, Dechant und Schulpfleger in Siegburg.
Schmitz, Pfarrer und Dechant in Wipperfürth.

Schmitz, Pfr. in Lich bei Steinstraß.
Schmitz, Pfr. in Bockum b. Crefeld.
Schmitz, Pfarrer in Herzogenrath.
Schmitz, Pet. Jos., in Hemmerden b. Wevelinghoven.
Schmitz, Kapl. zu Kettenis bei Eupen.
Schmitz, Kaplan in Raeren.
Schmitz, Kapl. zu Brand bei Aachen.
Schmitz, Arn. Ant., Vicar in Rothberg.
Schmitz, Dr., Kaplan in Düsseldorf.
Schmitz, Aloys, Dr., Sanitätsrath in Viersen.
Schmitz, Kaufmann in Jülich.
Schmitz, Franz, Architekt in Köln.
Schneider, Dr., Professor in Düsseldorf.
Schnütgen, Domvicar in Köln.
Schömann, Bibliothecar in Trier.
Schoenen, Rector in Oberbilk.
Scholl, Jos., Theresiagrube bei Hermülheim.
Scholl, Pfarrer in Lennep.
Scholten, Gutsbesitzer in Grind bei Xanten.
Schrammen, Pfr. in Krekel bei Reifferscheidt.
Schroeder, Dr., Pfarrer in Jülich.
Schroeder, Pfr. zum h. Joseph in Eupen.
Schroeder, Vicar in Ramersdorf.
Schröder, Dr., Professor an der Universität zu Würzburg.
Schröder, Geh. Rath, Landrath in Euskirchen.
Schröteler, Oberpfarrer in Viersen.
Schruff, Dr., in Neuß.
Schüller, Pfarrer in Inden.
Schüller, Emil, beigeordn. Bürgerm. in Crefeld.
Schürmann, Dr., Gymnasial-Director in Kempen.
Schuylen, Franz, Steuerempf. in Düsseldorf.
Schulte, Kunsthändler in Düsseldorf.
Schultes, Landgerichtsassessor und Friedensrichter in Wipperfürth.
Schultes, Rector in Düsseldorf.
Schumacher, Pfarrer in Sinzenich.
Schumacher, Stadtrath in Crefeld.
Schumacher, Christ., Kaufm. in Bonn.
Schwan, Gewerbegerichtspräsident und Kupferdruckereibesitzer in Düsseldorf.
Schwann, Dr., Arzt in Godesberg.
Schwann, Verlagsbuchhändler und Buchdruckereibesitzer in Neuß.
Sels, Dr. in Neuß.

Seul, Landrath in Neuß.
Sieger, Herm., Kaufm. in Zülpich.
Simar, Pfr. in Niederdollendorf.
Simon, Kammerpräsident in Coblenz.
Sloet, van de Bede, Baron, Dr., in Leyden.
Sommer, Rendant des Erzbischöflichen Stuhls und Secretär beim Erzbischöfl. Generalvicariat in Köln.
Sonnenschein, Karl, Kapl. in Düsseldorf.
Sonreck, Orgelbauer in Köln.
Spee, Graf von, Leopold, Stiftsherr in Aachen.
Spee, Reichsgraf von, auf Schloß Heltorf.
Spee, Dr., Gymnasiallehrer in Köln.
Spiegel, Pfr. in Ameln bei Jülich.
Spies von Büllesheim, Freih., Edmund, zu Schloß Hall bei Baal.
Stadler, Geh. Regier.-Rath in Luxemburg.
Statz, Justizrath, Advocat-Anwalt in Aachen.
Steckeler, emerit. Gymnasiallehrer in Erkelenz.
Steenaerts, Pfr. in Nettesheim.
Stein, Pfr. zur h. Ursula in Köln.
Stein, Pfr. in Hoisten bei Neuß.
Steinberger, Justizrath, Advocat-Anwalt in Köln.
Stoll, Kaplan in Ersdorf.
Straeten, van der, Edmund jun., in Köln.
Sträter, Dr., Arzt in Aachen.
Strauven, Notar in Düsseldorf.
Strepp, Pfarrer in Satzvey.
Stroux, Oberpfarrer in Montjoie.
Sturm, Pfarrer in Broich.
Süllenfuß, Stadtrath in M.-Gladbach.
Susen, Dechant in Hersel.
Sybel, von, Dr., Prof., Director der Staatsarchive in Berlin.
Syrée, Gymn.-Oberl. in Aachen.

Teller, Pfr. in Lendersdorf bei Düren.
Tendyk, Gymnasiallehrer in Essen.
Tenhoff, Ferd., Dr., in Köln.
Terwindt, Pfarrer in Herven und Aerdt (Holland).
Terstappen, Rentner in Deutz.
Theisen, Domvicar in Köln.
Thierry, Pfarrer zu Alsdorf.
Thilen, Rector in Kaldenkirchen.
Thissen, Domcapitular in Limburg a. d. Lahn.
Thissen, Joseph, Kaufmann in Köln.

Tholen, Lamb., Pfr. in Frimmersdorf.
Thomas, Pfarrer zum h. Mauritius in Köln.
Thönissen, Kaplan in Traar bei Uerdingen.
Tibus, Secretär des bischöflichen Generalvicariats in Münster.
Tillmann, Pfarrer und Dechant in Bottenbroich.
Tönnissen, Rector in Essen.
Trimborn, Adv.-Anw. in Köln.

Uebach, Rector am Progymnasium zu Linnich.
Unkel, Kaplan in Honnef.
Unkelbach, Oberpfr. in Bergheim.
Urchs, Kaplan auf Schloß Harff bei Bergheim.

Varo, Graf von, Baron du Magny, auf Schloß Caen bei Straelen.
Velten, Lic., Pfarrer zum h. Andreas in Köln.
Velten, Pfarrer in Anrath.
Vennewald, Pfarrer in Duisburg.
Vielvoye, Appellationsgerichtsrath in Köln.
Vierschilling, Pfr. in Rocherath.
Vincken, Pfarrer in Schwarzrheindorf.
Virnich, Winand, Dr., in Bonn.
Vloten, van, Professor, in Kleveroord b. Haarlem.
Von der Vanck, Oberpfr. in Linnich.
Vogelsang, Karl, Buchhändl. in Aachen.
Vossemer, Pfarrer und Schulpfleger in Frauenburg bei Euskirchen.
Vossen, Kammerpräsident in Aachen.
Voß, Bergmeister in Düren.
Voß, Hofbuchdrucker in Düsseldorf.
Vraetz, Pfarrer in Bocklemünd.

Wagner, Notar in Mülheim a. Rh.
Wallpott, Pfarrer in Orsbeck bei Heinsberg.
Wassong, Pfarrer in Stockheim.
Wegeler, Dr., Geh. Medicinalrath in Coblenz.
Weiler, Pfarrer zu Titz.
Weinand, Dr., Gymnasiallehrer in Neuß.
Weinhagen, Napoleon, Dr., in Köln.
Weiß, Pfarrer in Ludendorf.
Weise, von, Bürgermeister in Aachen.
Weiser, Theod., Pfr. in Niederbachem.
Welter, Heinr., Domcapitular in Köln.
Wenge-Wulffen, Freihr. von, zu Haus Overbach b. Jülich.
Werth, Joh., Curatpriester in Bonn.
Wertz, Jos., Vicar in Nörvenich.
Weygold, Bürgermeister a. D. in Stotzheim bei Köln.
Wichterich, Pfr. in Esch bei Elsdorf.
Wichterich, Kaplan in Setterich.
Wiedemann, Pfr. in Odenkirchen.
Wiese, Math., in Vredeney b. Werden.
Wildt, Dr., Repetent in Bonn.
Willms, Pfarrer in Rheinbach.
Windmüller, Kaplan in Rheincassel.
Wirtz, Pfarrer in Schophoven.
Wirtz, Rentmeister auf Schloß Harff bei Bergheim.
Wolff, Pfarrer in Niel bei Köln.
Wolff, Kaplan in Calcar.
Wolff-Metternich, Graf, auf Schloß Gymnich.
Wolgarten, Pfarrer in Thorr.
Wollseifen, Progymn.-Rector in Crefeld.
Wolters, Rentmeister zu Schloß Pfaffendorf bei Bergheim.
Wortmann, Bürgermeister a. D. und Beigeordneter in Düsseldorf.
Wüllenweber, Freiherr von, auf Schloß Myllendonk bei M.-Gladbach.
Wulff, Eberh., Baumeister in Köln.
Wüsthoff, Jos., Apotheker in Asseln bei Dortmund.
Wurzer, Justizrath, Notar in Siegburg.

Zaun, Pfarrer in Lövenich bei Euskirchen.
Zimmermann, Architekt in Aachen.
Zuccalmaglio, von, Justizrath, Notar in Grevenbroich.

NB. Berichtigungen von Irrthümern in Rechtschreibung der Namen, Standes-Veränderungen u. dgl. bittet man dem Schatzmeister gef. mitzutheilen, damit demnächst das Verzeichniß möglichst genau werde.

Digitized by Google

2. Folgende Mitglieder wurden dem Vereine durch den Tod entrissen.

Bartels, Pfarrer in Hüls.
Baudri, Fritz, Rentner in Köln.
Berten, Pfr. in Sevelen bei Geldern.
Bienen, Hotelbesitzer in Rheinberg.
Bock, Pfr. in Hamm.
Boskamp, Pfarrer in Spiel.
Boßmann, Dr., Weihbischof in Münster.
Brassen, Pfarrer in Herzogenrath.
Breuer, Dr., Pfarrer in Obercassel.
Brockelmann, Domcapitular und Pfarrer in Xanten.
Broix, Dr., Domcapit. in Köln.
Burkart, Rentner in Bonn.

Claessen, Landrath in Erkelenz.
Clasen, Pfarrer in Königswinter.
Crienen, Pfarrer in Dinslaken.

Dahl, Pfarrer in Marienfeld.
Decker, Pfarrer in Kirchheim.
Deckers, Dechant in Eschweiler.

Ehringhausen, Pfr. in Goch.
Elkemann, Pfarrer in Worringen.

Fiedler, Dr., Professor in Wesel.
Fingerhuth, Dr., Arzt in Esch.
Fleischhauer, Lehrer in Düsseldorf.
Füssenich, Bürgermeister in Bergheim.

Graeff, Justizrath in Neuß.
Guillon, Notar in Roermond.
Gummich, Pfarrer in Urbach.
Guth, Pfarrer in Keldenich.

Hardering, Dr., Arzt in Xanten.
Heister, Stiftsvicar in Aachen.
Herberz, Balthasar, Gutsbesitzer in Uerdingen.
Herfeldt, Kaufmann in Kempen.
Hermans, Stiftsherr in Aachen.
Holl, Pfr. in Capellen b. Geldern.
Holt, Kaplan in Wesel.
Hoven, Pfarrer in Büderich.

Joesten, Domherr und Dechant in Düsseldorf.

Jungbluth, Justizrath und Adv.-Anw. in Aachen.

Kehrein, Prof. in Montabaur.
Kaltenbach, Real-Schullehrer in Aachen.
Kirch, Dr., Domcapitular in Köln.
Klein, Pfarrer in Mintard bei Kettwig.
Knauff, Kaplan in Köln.
Kopstadt, Oberlehrer in Crefeld.
Kruse, Pfarrer in Haffen bei Rees.
Kühl, Dechant in Laurenzberg.
Künen, Gemeinde-Vorst. und Rentm. in Wachtendonck.

Lentzen, Gutsbes. in Grefrath bei Kempen.
Liebermann, von, in Neuß.
Loo, van den, Pfarrer in Homberg.

Meuser, Pfarrer in Freialdenhoven.
Moers, Pfarrer in Brenig.

Niessen, Pfarrer in Kalk.
Nimmendorf, Bürgermeister in Hinsbeck.

Obertüschen, Bürgermeister in Mülheim a. d. Ruhr.
Otten, Pfarrer in Wesel.

Paar, Lehrer in Oberaussem.

Reinarz, Domcapit. in Köln.
Richrath, Pfarrer in Rommerskirchen.
Ritter, Prof. Dr., in Bonn.
Rump, Dr., Priester in Münster.
Rütgers, Juwelier in Aachen.

Schiffer, Kaufmann in Düsseldorf.
Schmitz, Pfarrer in Hohenbudberg.
Schroeder, Pfarrer in Merheim.
Schuncken, Conrector in Werden.
Schwarz, Pfarrer in Walheim bei Cornelimünster.
Steeg, Dr., Arzt in Zülpich.

Tönsing, Pfarrer in Hinsbeck.

Wetzels, Pfarrer in Boisheim bei Dülken.
Willich, Dr., Arzt in Rheinberg.
Wolff, Pfr. in Mülheim a. d. Ruhr.

Digitized by Google

3. Verzeichniß der Vereine, mit welchen der historische Verein für den Niederrhein in Schriften-Austausch steht.

Altenburg. Geschichts- und Alterthumsforschende Gesellschaft des Osterlandes.
Bergues. Société de l'hist. et des beaux arts de la Flandre maritime de France.
Berlin. Verein für Geschichte der Mark Brandenburg.
Bonn. Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande.
Bremen. Künstlerverein für Bremische Geschichte und Alterthümer.
Christiania. Kon. Norw. Universität.
Darmstadt. Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde zu Cassel und Darmstadt.
Dunkerque. Comité Flamand.
Elberfeld. Bergischer Geschichtsverein.
Frankfurt a. M. Verein für Geschichte und Alterthumskunde.
Freiberg in Sachsen. Freiberger Alterthumsverein.
Freiburg im Breisgau. Historischer Verein.
Gent. Société Roy. de literature et des beaux arts.
Gratz. Histor. Verein für Steiermark.
Halle a. d. Saale. Thüring.-sächs. Geschichts- und Alterthums-Verein.
Hannover. Historischer Verein für Niedersachsen.
Hohenlauben. Voigtländischer, alterthumsforschender Verein.
Innsbruck. Ferdinandeum.
Klagenfurt. Geschichtsverein für Kärnthen.
Landshut. Histor. Verein für Niederbayern.
Lüneburg. Alterthumsverein.
Luxemburg. Société pour la recherche de la conservation des monuments histor. dans la Grand-Duché de Luxembourg.
Luzern. Histor. Verein der fünf Orte: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug.
Mainz. Verein zur Erforschung der Rheinischen Geschichte und Alterthümer.
Marienwerder. Historischer Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder.
Mergentheim. Histor. Verein für das Würtemberg'sche Franken.
Münster. Verein für Gesch. und Alterthumskunde Westphalens in Paderborn und Münster.
Nürnberg. Germanisches Museum.
Osnabrück. Verein für Osnabrück'sche Geschichte und Landeskunde.
Prag. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen.
Pyrmont. Verein für die Geschichte der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.
Regensburg. Histor. Verein für Oberpfalz und Regensburg.
Riga. Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostsee-Provinzen Rußlands.
Schmalkalden. Verein für Hennebergische Geschichte und Landeskunde.
Stade. Verein für Geschichte und Alterthumskunde der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln.
Stuttgart. Gesammtverein der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine.
Wiesbaden. Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung.
Würzburg. Histor. Verein für Unterfranken und Aschaffenburg.

Seite 192 Vers 208 das ; zu tilgen.
„ 198 „ 397 ein , nach fluis.

Universitäts-Buchdruckerei von Carl Georgi in Bonn.

Digitized by Google

Digitized by Google